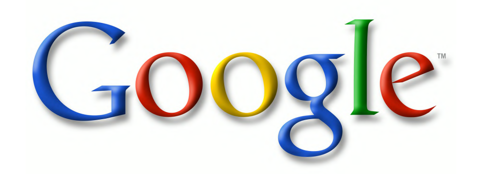





HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1894.

Hannover 1894.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. E. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. K. Janicke,**
Professor **Dr. A. Köcher.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

I.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lüneburg im Reformationszeitalter.

Von Dr. Ad. Wrede.

1. Herzog Otto's Verzicht auf die Regierung des Fürstenthums Lüneburg und seine Heirath mit Meta von Campe.

Es ist naturgemäß, daß das Urtheil über Persönlichkeiten nur ein schwankendes sein kann, so lange wir nicht die letzten Beweggründe ihres Handelns klar erkennen können. Leider aber sind wir in der Geschichte gar zu oft darauf angewiesen, eine Persönlichkeit nur nach feststehenden Thatsachen beurtheilen zu müssen, ohne daß es uns aus Mangel an allen Nachrichten möglich wäre, auch nur einen Blick in das Innere zu thun. So habe ich denn hier eigentlich mit einer Art Ehrenerklärung zu beginnen: Aus der Thatsache, daß Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung kam, obwohl er jünger war als sein Bruder Otto, und ferner daraus, daß Herzog Otto sich bereits zu der Zeit, als factisch noch eine gemeinsame Regierung bestand, nur wenig um dieselbe bekümmerte, schloß man (und ich mit andern)[1], Herzog Otto sei ein unselbständiger Charakter gewesen, mehr geeignet zu gehorchen, als zu befehlen und habe ganz unter dem Einflusse seines Bruders Ernst gestanden. Seine Heirath mit dem unebenbürtigen Hoffräulein Meta von Campe schien nur ein neuer Beweis für seinen geringen Ehrgeiz.

So mußte man urtheilen nach den vorhandenen urkundlichen Nachrichten. Daß aber das ganze Verhalten Otto's

[1] Die Einführung der Ref. im Lüneburgischen durch Herzog Ernst d. Bekenner. S. 18 f.

einer wirklich seltenen Gewissenhaftigkeit entsprang, daß er sich von den Regierungsgeschäften von Anfang an zurückzog, weil er einsah, daß er nicht zur Regierung kommen könne, wenn er nicht sein einmal gegebenes Wort brechen wollte — in einem Falle, in dem Hunderte ohne das geringste Gewissensbedenken dies gethan haben würden — das konnte man freilich bisher nicht ahnen. Dies läßt sich erst erkennen aus den nachfolgenden Actenstücken des Staats-Archivs zu Hannover, deren Auffindung und Abschrift ich der Güte meines Freundes Dr. Otto Merx in Hannover verdanke.

Herzog Otto selbst hat uns in seiner klaren und schönen Handschrift einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit hinterlassen, der uns einen tiefen Blick in das Innere des damals noch jugendlichen Fürsten thun läßt. Die Aufzeichnung ist so interessant und spricht so für sich selbst, daß es schade wäre, sie auch nur im geringsten zu verkürzen. Vorher aber nur noch einige Bemerkungen darüber, wie der Herzog zu diesem Berichte kam.

Bereits im Jahre 1519 hatte sich Herzog Otto, als ihm ein Zerwürfnis mit seinem Vater jede Hoffnung, dereinst zur Regierung zu kommen, genommen hatte, ganz geheim mit dem Hoffräulein Meta v. Campe, der Tochter Jans v. Campe des Bastards, verlobt. Mit dem Fortgange Heinrichs des Mittleren nach Frankreich (1521) änderten sich die Verhältnisse, und jetzt hätte der Uebernahme der Regierung durch Otto nichts im Wege gestanden, wenn er sich nicht durch das Verlöbnis an Meta gebunden gefühlt und sich für verpflichtet gehalten hätte, diese auch wirklich zu heirathen. Die Mönche in Worms und der Genosse Luthers in Wittenberg, die der Herzog unerkannt in seinen Gewissensbedenken um Rath fragte, versicherten ihm, daß das Verlöbnis unlösbar sei; nur wenn beide Theile freiwillig sich zu lebenslänglicher Keuschheit verpflichteten, brauche die Heirath nicht stattzufinden. 1525 scheint dann die Ehe geschlossen zu sein; aber auch diese sollte nach dem Wunsche Otto's geheim bleiben, bis er sich mit seinem Bruder auseinandergesetzt hätte. Trotz der Geheimhaltung aber verbreitete sich das Gerücht, der Herzog habe sich schrift-

sich verpflichtet, „das Fräulein“ zu heirathen und damit sie, die bisher in den Augen der Welt nur seine Geliebte war, zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zu erheben. Das veranlaßte den trefflichen Kanzler des Fürstenthums, Johann Förster, dem Herzoge Vorstellungen darüber zu machen; in der Unterredung bestritt Otto jedoch, jemals ein derartiges schriftliches Versprechen gegeben zu haben. Aber das Gerücht verstummte nicht; man setzte sogar hinzu, daß der Herzog auch der Mutter Meta's gegenüber die gleiche Verpflichtung eingegangen sei. Dem Kanzler machte die Sache „solche Sorge und Pein“, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, noch einmal mündlich mit dem Herzoge darüber zu verhandeln. Er bat ihn schriftlich in beweglichen Worten, daß er in Rücksicht auf seine Eltern, Geschwister und auf das Land alles wohl bedenken und erwägen, und dabei auch „den schädlichen Stoß und Fall des göttlichen Wortes, so daraus kommen würde“, beherzigen möge. Ihm selbst aber möge er dies offene Schreiben nicht übel deuten [1]).

Darauf versprach der Herzog, ihm alles schriftlich mittheilen zu wollen und er that dies im Juni 1526. In dem Briefe, den er seinem Berichte beifügte [2]), erklärte er auch sein bisheriges Schweigen: Niemand sei an allem schuld als sein Vater; da es ihm aber übel angestanden, seinem Vater etwas Böses nachzusagen, so habe er den Entschluß gefaßt, Niemandem je etwas von der ganzen Sache zu offenbaren, sondern lieber alle Schuld auf sich selbst zu nehmen. Im strengsten Geheimnis wolle er nun aber dem Kanzler, dem er vertraue, und der ihm eidlich verpflichtet sei, mittheilen, wie sich alles von Anfang an begeben habe, und die Wahrhaftigkeit seines Berichtes würden die bezeugen können, welche er in demselben erwähne. Die ganze Sache habe schwer auf ihm gelastet und sei ihm seit dem Wormser Reichstage nicht einen Tag aus dem Sinne gekommen, obwohl er alles Gott anheim gestellt habe.

---

[1]) Johann Förster an Herzog Otto; ohne Datum. — [2]) Herzog Otto an den Kanzler Förster, d. d. Celle ... himelfart anno ꝛc. 26 (das Datum durch ein Loch im Papier beschädigt). Orig.

Folgendes aber berichtete Herzog Otto dem Kanzler Förster:

Liber her kenzeler! Auf das gutte vortrauwent, das ich zu euch trage, wil ich euch nit bergen und euch scriftlich zu erkennen [geben] nach der lenge, wi allenthalber die sache erganhen ist, und wi ich zu dussem thun kummen bin. Und es weis kein mensche auf erden so gruntlich darvon, als sie und nun auch eir, wi mirs erganhen ist; den ich wust es nimant zu derselbige zeit zu klagen, den gott allein. Hette ich aber gewist, das ich das nit hett durfen halten, das ich hab mussen durch not zusagen, hett mir gott wol zu derselbigen zeit (wiwol es fast bei siben jaren ist) vorleihen, das ich mich in keinen weck zu dussem thun hett begeben; aber dieweil es geschehen ist, muss ich es gott bevelen.

Und es hat sich begeben, das her Joachim Moltzan hie her aus Frankreich kummen ist [1]), dar doch nit fil gutes herkummet; so ist er einmal auf dem frauwencimmer gewest und mit der frauw mutter [2]) zu murgen gegessen; und nach der malzeit ist er mit eir in die kammer ganhen und fast bei 2 stunden bei eir gewest. So hat sie mich ruffen lassen, das ich sulte zu eir kummen. Als ich nu kummen bin, hat sie zu mir gesaget: son, her Joachim bericht mich, das er hie sei, das sei die ursache, das er e. l. gefreihet hat; haben auch e. l. dar wissen von? Hab ich gesaget, ich wiste kein wort darumme; als ich dan auch nit wuste. Hat sie wider gesaget: her Joachim, was hab ich euch for gesaget? Mir war wol leide darfur, das mein son nichtes darumb wiste. Und hat in gebetten, das er mir doch die sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: wir wullen hinab in kloster in die kirghen gan, dar wirt balt fesper werden.

---

[1]) Wahrscheinlich im Frühjahr 1518, wo Moltzan im Auftrage des Königs von Frankreich nach Sachsen, Brandenburg und Lüneburg gesandt wurde. Vgl. Reichstagsacten jüngere Reihe. Bd. 1, S. 53. — [2]) Margareta, die Schwester des Kurfürsten Friedrich des Weisen.

Und sein also mit einander daselbest hingeganhen; und in die kurze darvon zu sreiben, hab ich in gefraget, wer sie doch wer und wi alt und was sie mitbruchte? Hat er mir widerumb geantwort, das sie ein witwe wer und wartede der kuniginne die kinder; auch wer sie wol 40 jar alt, wer sie sunst nit elter, und der kunnick hett eir 20 dausent gulden mitzugeben zugesaget. Als ich das hab gehoret, weis gott, bin ich ubel ersrocken, das man so wolt mit mir umbgen, und hab widerumb zu im gesaget, wen er mir guttes gunte, ob er mirs auch ratten wolte, das ich es dun solte. Hat er mir wider geantwort, er wuste mirs nit zu ratten, auch nit abzuratten; aber gott vom himmel wuste, was er in der sachge gedan und gehandelt hette, wer aus gutter wolmeinung geschehen, den der her vatter hett im gesaget, es wer mein wille; hett er aber gewist, das mir nichtes darumb wer bewust gewest, wolt er ungerne die sache gefordert haben.

Hab ich wider gesaget, das ich es in keinen weck thun wolte. Ist er vorwar ubel ersrocken und geantwort, er wuste nit, wi ers in aller welt machen wulte, den es wer so weit kummen, sobalt er widerumb in Frankreich kem, und das er mein jawort dahin bruchte, so solte im die mensche von stunt an mit dem gelde uberantwort werden; auch wolt den der konnick auf sein kostung dieselbige bis in lant zu Gelrn schigken. Auch rett er weiter, das im der her vatter gesaget hette, wi er mit demselbigen gelde, das ich mit uberkem, grossen nutzt schaffen wulte; darumb wulte der her vater in auf das alder erste widerumb abfertigen, auf das er das geld muchte bald zu seinen henden uberkummen, den es sulte dem lant ein ewich gedeihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wi mir aber in meinem herz zu sinne war, ist gott wol bekant; und hab aber zu im gesaget, das mirs keines weges zu thunde wer aus filen ursachen, mich darzu bewegende,

die ich im zum teil anzeihen wulte. Zum ersten, das wer ein weib nem, derselbige muste gedenken, das er dasselbige behilte; er kunt es nit widerumb los werden, wan er wulte, gott der nem es im den; auch muste er sich desselbigen halten, den es wer ein sache, die leib und sell antriffe; so kunte er leichlich bei sich abnemen, dieweil sie so alt wer, das sie wol mein mutter wer, was ich dan vor freut und lieb zu eir haben kunt. Zum andern kunt ich nichtes mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier wil in Frankreich wer; so wuste ich nit, ab sie frum aber unfrum wer; den ich wer mit eir nit umbgeganhen, ich enhetter auch nit gesehen; aber wi ein frauwesbilde, die uber 40 jar wer, was die vor gestalt kunt haben, hett man wol abzunemen.

Die firte ursache hab ich im nit wullen anzeihen umb des her vaters willen; und ist die, das er sagede, das der her vater gross nutz wolt schaffen mit dem gelde, das ich mit der menschen solt uberkummen; aber es wer hindurch ebenso wol gewest als das ander, das wuste ich wol, und ich wer im bade stegken bliben. Und wens geleich die alder schonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt umgen. Und wil dasselbige in euwer selbest bedenken gestellet haben, ab mirs zu thunde wer gewest aber nit; und wil mich vorsehen, wen ich euch umb ratt gefraget hett, eir und ein eitlicher, der mir gutts hette gegunnet, wurdens mir nit geratten haben, aus angezeigeten ursachen mich darvon bewegende.

Und hab abermal zu im gesaget, ich vorsehe mich, er hette redeliche ursachen, das ich es in keinen weck thun kunte, von mir gehoret; den wen zwei gerne einander nemen, so kunte doch wol ungeluck genuck darzu schlagen, so hett er leichtlich abzunemen, wi es hie zugen wurde. Und dieweil mir mein leib und sell billicher zu bedenken wer den alles gutt auf erden, kunt ich es nit thun; und er ich mich darzu zwinhen

liss, er wolt ich nummer in duss lant kummen, es muchte mir gen, wi gott wulte.

Hat er mir wider geantwort, ich sult es doch in ein bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich fil daran bedenken kunt, es wer fil besser, wen die not herginhe, des gutt zu vorlassen, den die sell zu vorliren. Hat er wider geantwort, wi ers doch in aller welt machen sulte. Der her vater wurde in balt abfertigen, die sache zu fordern; so kunte ers nit lassen, er muste im mein gemutte sagen, und wen ers im sagede, so wuste er wol, das er hart auf mich zorn wurde; auch wurde er nit fil dankes vordinen, das ers mir gesaget hett. Den er hett in nichtes darvon bevolen, das er mir etwes darvon sagen sulte; und hett die frau mutter nit gedan, so hett er mir nichtes darvon gesaget; den der her vater hett im gesaget, es geschege mit meinem willen; und sobalt er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die sache von stunt an gefordert, das die mensche wer herkummen.

Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem vater nit vorsehen, das man also mit mir wol umbgen und mir nichtes darvon sagen; wer sie aber kummen, hab ich zu im gesaget, wolt ich mich ausgedreiet haben. Hat er wider geantwort: wi sal ich es den machen; das ist ein sache, die mir fast beswerlich ist, und das ich sal zweidracht machen zwischen vater und son, und hett ich for soviel gewist als iz, wolt ich mich der sachen ungerne unterstanden haben; und sich mit filen worten entschuldiget.

Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der vater von mir haben wulte, das mir ummer zu thunde mugelich wer; ich erkent mich es auch vor gott schuldich, in allen zimlichen sachen den eltern gehorsam zu sein. Aber dusse sache trieff lieb und sel an, hufte ich nit, das ich hirume den eltern gehorsam zu leisten schuldig wer.

Hat er geantwort, er muste mein gemute dem vater anzeihen; den ich kunt es selbest wol abnemen, das ers nit anderst machen kunte, wiwol es im vast beswerlich wer und bett mich, das ich derhalber kein ungenade wolt auf in werfen, den er kem unschuldich darzu; des wuste gott.

Hab ich gesaget, ich wer wol darmit zufride, es muste doch sein. Mit dussen worten sein wir von einander gescheiden, und gott weis, das es also erganhen ist; und so man mir nit gelauben wil, so ist er noch am leben: er sei dan, wi er wil, so kan er doch nummer anderst sagen.

Aber wi ers dem her vater angeprocht hat, ist mir vorborgen; aber das weis ich wol, das der her vater ist den andern tag weck geritten und in 14 tagen nit wider kummen; und hat der frau mutter gesriben, das ich seines guten rates nit fulgen wulte, darumb wer er weck geritten; den er kunte mich vor seinen augen nit sehen. Und wi die wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber das war die meinung darvon; die frau mutter lies mir den brief lesen, und wil mich vorsehen, das sie in noch wol hab.

Als er nu wider kummen ist, hat man mich lassen gan, lenk den ein fertel jar vor ein vor ander. Er hat mir wider singen noch sagen lassen; wi mir aber in meinem gemut ist gewest, ist gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheym, der hir marschalk ist gewest, einen murgen drei mal derselbigen sachen halben geschigket, aber ich hab im widerumb, in die kurze darvon zu sreiben, zu antwort geben, das ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte; aber in dusser sache bett ich in, das er mich vorschonen wulte. Was im aber vor antwort von dem her vater begehent ist, ist an not zu sreiben; den er ist nit weit, und so man in darumb fraget, wirt er an zweifel wol sagen, wi einem redelichen zustett, aller sachen gelegenheit.

So hat es aber ein zeit lank gewert, das man mir nichtes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach mir geschigket, das ich sulte zu im in sein kammer kummen; wiwol ich fil liber von im gebliben wer, den ich fruchte mich vor im, das er sich hett wullen unterstehen, mich zu slahen, das ich dan zu derselbige zeit nit gerne gelitten hette. Den er hatte mich bereit einmal mit fussen getretten, wiwol ich im gerinhe ursache darzu gab, und hett die frau mutter und die junkern zum teil mich nit gerettet, wer felleichte nit gutt vor mich gewest; ich muchte aber zu derselbigen zeit von 13 ader 14 jaren sein; da fruchte ich mich fur, es muchte mir auch itz begegen. Ich hab aber gedacht: du wilt gen in namen gottes; du weist doch kein entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu im kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich wuste wol, das er mir gefrihet hett, und dasselbige hett er mussen mit grossem tarlegen zu wege brinhen und hett nit gemeinet, das ich seines gutten rattes nit fulgen sulte; so wulte er sich noch zu mir vorsehen, ich wurde im fulgen. Und mit filen meren worten, die ich nit behalten kunte, des ich wuste nit, was ich im antworten sulte.

Hab ich doch gesaget, ich vorsehe mich, das her Joachim im alle sachen, was ich im gesaget hett, unterrichtet hett, dergeleichen auch zum teil der marschalk; und bett in noch umb gottes willen, er wulte mich zu dussem thun nit trinhen; ich wolte sunst alles, was er von mir haben wulte, gerne thun.

Hat er wider geantwort, so ich das nit thun wulte, so muste ich ein anders dun, den er dechte das regiment nit lenger zu haben; er hett lange genug mue und erbeit gehatt, ein ander sult auch surgen; er wolte auch nu hinforder auch gutte tage haben. Und dieweil ich nit freien wulte, als er doch gerne gesehen hette, sulte ich meinem bruder das lant ubergeben. Hab ich gesaget, dieweil ich eines dun muste, wolt ich fil liber

meinem bruder das lant ubergeben, dan das ich die nem; aber ich hufte nit, das ich darumb so ubel gehandelt hett, das ich nichtes haben sulte.

Hat er gesaget, das er mir 1500 gulden hette ein jar gegeben, als ich bei dem markgraffen [1]) wer gewest und das er erfaren hett, das ich mich wol vor einen fursten darmit hett kunnen halten (als dan war ist, ich kans nit lauchen, ich hilt mich erlich genuck darmit), so wulte er noch 500 gulden darzu thun, das es sulten 2 dausent gulden sein, die sülte ich alle jar aus dussem lant haben; darmit muchte ich zihen, zu welghem fursten ich wulte; darkegen sulte ich mich kegen im und meinen bruder vorsreiben, das ich meinem bruder das lant sein leb lank uberlassen wolte. So ich aber unterweilen in dussem lant sein wulte, sulte mir futer und mal nit geweiert werden; doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein weib nemen, dieweil mein bruder lebte, und in genslich mit dem regiment geweren lassen.

Als ich das alles gehoret hab, kunt eir wol bei euch selbest abnemen, wie mir zu sinnen ist gewest, den es waren mir 2 swer wege; daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich in hab sagen wullen und hab bei im gesessen und hab stil geswigen; hat er gesaget, ab ich im nit anworten wulle, den ich hett wol sein meinug gehort, ich muste eins dun.

Hab ich gedacht: dieweil es nit anderst sein kan, so sei es gott geklaget; und es ist fil besser, du nimmest die 2 dausent gulden alle jar, du wilt ja nit darmit um brot gan, dan das du die nemest; und es ist fil besser, ein kleines zu haben, dieweil eins sein muss, den leib und sell zu vorliren. Und hab gesaget: dieweil es nit anderst sein mughte, und das ich eins thun muste, so wulte ich fil liber meinem bruder das lant ubergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, das ich die 2 dausent

[1]) Gemeint ist Markgraf Casimir von Brandenburg, vgl. weiter unten und Reichstagsacten I 609 und 858, wo durch Rixner fälschlich Ernst statt Otto im Gefolge Casimirs erwähnt wird.

gulden muchte alle jar uberkummen; das hat er mir also zugesaget, das ich die gulden alle jar uberkumen sulte, und hat mir dasselbige bei einer hanttastung zugesaget. Ich hab es in dergeleighen auch mussen zusagen; mit dem abscheid bin ich von in geganhen.

Auf den obent hat er wider nach mir geschighet, das ist sulte zu im kumen und mit im essen. Ist er gutter dinge gewest, aber wi mir mein herze war, wil ich zu gott gestellet haben; den ich gedachte: du hast nu deinem bruder, diweil er lebet, das lant ubergeben mussen, wiwol ich wol wuste, das meinem bruder nichtes darumb bewust war, den er war in Frankreich; [1]) so ist er junger dan du und kan er eben so lange leben als du; was vor strot [2]) ich darzu hinfurter hab kunen haben, kunt eir bei euch selbest wol abnemen. Und hab vorwar manchen selczem gedanken gehatt; den es ist ei (je) peinlich, das zu vorlassen, das von gott beschert ist; doch hab ich gedacht, das ein dink, das nit anderst sein kan, dar ist kein ratt zu. Ich hett es gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt; allein der frauw mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leid, das sie muchte derhalber in bekummernisse fallen, dei eir swerlich zu tragen weren gewest. Den ich wuste wol, das sie mich nit gerne vorlassen hett; so hatte sie auch bereit bekummernisse mer, dan mir lieb war. Mir war geleich, wi ich im trom ginhe; die frau mutter hat mich auf mal gefraget, was mir doch wer; aber ich hab es eir nie sagen wullen aus angezeigeten ursachen.

So hab ich manchen gedanken gehatt, als eir wol abzunemen habet, wi ich es doch mein thun ansclagen wulte; und so ich das alles sreiben sulte, wi mangen weck ich for mich nam, hett ich noch wol fil wuchen

---

[1]) Herzog Ernst verließ Celle, um sich in Begleitung von Moltzan nach Frankreich zu begeben, etwa am 10. April 1518, vgl. Reichstagsacten I S. 57. — [2]) Wohl von „strozzen“: aufwallen.

zu sreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an not. Und hab entlich bei mir beslossen, dieweil ich hatte mussen zusagen, so ich unterweilen hie in dussem lant hette sein wullen, das ich dan kein weib wolt nemen, so gedachte ich: es nimet dich auch kein furstinne auf zwei dausent gulden, dieweil du das lant uberlest; so kanst du auch dein leblank an weib nit sein, du wullest dan dei sell nit bedenken. Und war das mein meinug, darauf wolt ich auch vorharren, es hett mir mugen gen, wie gott hett gewillet, das wan ich das erste jar die zwei dausent gulden uberkummen hett, so wulte ich selbander sein weck geritten 3 jar lank und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten und in den dreien jaren wulte ich zugesehen haben, woe ich hett mugen meine leblank bleiben, es wer den gewest, wo gott gewult hette. Und wen den die drei jar weren vorlaufen und ich noch am leben, wolt ich widerkumen sein und den die 4 dausent gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, das man mir eins vor alle het wullen geben, ich wolt wol ein geringes genummen haben; hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein meinug, bei meinem vornemen zu bleiben, und den widerumb weckgeritten in der meinung, mein leb lank nummer in das lant zu kumen. Den ich gedachte, du must doch hir in dussem lant ein knecht sein, so bist du es ebenso mer in einem andern ort, da du nit bekant bist. Das sei gott mein gezeuhe und las mich numermer kumen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem vater gelaubet, als ich mich vorsich, nit unbillich; hett ich mich aber sulges vorsehen, das es also kumen wer, hett ich es numer in meinen sin genumen, ich gesweige dan, das ich sulges sulte thun. Als ich nu das entlich bei mir besclossen hatte, darbei zu bleiben und alles zu gott gestellet und hab mich zu fride geben, wi ich am besten hab kunen thun, und wers noch wol zu fride auf dusse heutige stunde, das es also erganhen

wer, wi es besclossen war, und sult mir nit so we thun, dan das ich muss hir sein und den armot mit helfen besweren.

Darnach hat es sich begeben, das ich daroben auf einem obent in den frauwenzimmer bin gewest; so hat man denselbigen obent gedanzet, als man gemeinichlich zu derselbigen zeit zu der wuche einmal oder zwei pflack zu thunde. Aber ich bin numer zu dem danze kumen; mein fraut hatt hir gar ein ende. So bleib ich allein in der fraw mutter stuben und war nimant den klein orte bei mir. So kam Mette von Kampe auch in die stube; sie entkunt nit danzen, was eir aber feilte, weis ich noch nit; und ich sas auf der bank bei dem oben, so rief ich sie, das sie sulte zu mir kumen, als sie dan datte und gink bei mir sitzen; und sassen wol vier stunde bei einander und war nimant bei uns darinnen den klein ort; die frauw mutter und die anderen waren all bei dem danze.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, das ich numer zu den danze ginhe; mir muste all was fellen; ich hett jo vor alle zeit zum danze ganhen.

Ich sagete wider, ich hette kein lust darzu, sunst fehlte mir nichtes. So weis gott, das ich eir vor derselbigen zeit nit 5 wort auf einmal mein leb lank hatt zugesprochen; und sassen bei einander wol lenk dan eine halbe stunde. Sie ensprach nit und ich auch nit; so gedacht ich: du bist doch willens nit hir zu bleiben aus vorerzelten ursachen; so weist du wol, dieweil du das im sin hast, so nimmet dich doch deins geleighen nit; den du hast kein lant und hast nichtes, das dei ist, allein die 2 dausent gulden, die dir zugesaget sein alle jar; so hast du doch im sinne, das du ein weib nemen wilt, sie sei dan edel ader unedel. Kunst du nu die uberreden, das die mit dir wulte, so nimest du die ebenso mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum (wiwol ich es so wol nit wuste, als ich seder der zeit von eir wol erfaren haben und weis das itz vorwar, das

sie so eines redelichen gemutes ist, als ein lebet. Ich wil darumb nimant vorsprochen haben, den gott kan uns balt fallen lassen.) Ich hett sie gerne darrum angesprochen, ich endorft es nit dun; ich war nichtes sunderliches mit eir bekant. Aufs leste sagede ich zu ir: wen ich wuste, das du mich haben wuldest, so wust ich kein liber auf erden, dan dich; und du hast mich for gefraget, was mir feilte, alsdan wolt ich dir wol sagen, wi alle sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen, das weis gott. Ich hab sie aber gehalten; und sie hat ummer weck gewult. Ich wult sie aber nit gen lassen; ich sagete: machest du mir nit antworten?

Si sprach, ab ich dul wer, was ich darfor gebe? Ich sagete, wen ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Si sprach wider, wen ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun und wens sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wuste ich doch wol, das es mein frunde mir nit gunten, und ich sulte sie mit friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein sache gelegen: ich wer bereit abgedeilet; ich wuste wol, was mein wer; und fil wort, die wir mit einander retten, die mich an nott alle zu sreiben gedunken; und in die kurze darvon zu sreiben, ich erzelte eir alle sachen, wi mirs erganhen war und was mein meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedrihen, und wen sie mir dan die ee zusagede und ich wulte sie dan sitzen lassen, so wer nimant ubel daran dan sie; ich blieb wol, wer ich wer. Aber wan sie wuste, das es also ergen sulte, wi ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im namen gottes.

Ich hab wider geantwort, ich wulte eir das bei miner selen salichheit zusagen, das es sich nit anders erhilte, dan wi ich eir gesaget hette. Und gott weis, wen ich itz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen zeit

nit anders gewist und hett mich fil er des todes vorsehen, dan das es sulte auf ander wege kumen sein. Und auf die meinung haben wir einander so fil zugesaget, das wir wol mussen bei einander bleiben, dieweil wir leben.

Darnach ungeferlich uber ein fertel jar darnach ist *mein* bruder aus Frankreich kumen [1]; ich weis aber *nit*, ab der vater in derselbigen sachen hiher zu kummen vorsriben hatte ader ab er von sich selbest her kam. So hat der her vater einen lantdack zu Ulzen gehalten und widerumb hieher gesriben, das mein bruder und ich im von stunt an nachfolgen sulten. Hat die frauw mutter uns eiren wagen gelent, und wir seint mit einander die nacht hinubergefaren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 slege kegen Ulzen gekummen. So hat der lantdack denselbighen formittag ein ent genummen, das fast die lantschaft vorritten ist; aber etliche rett und nit fil von der manschopp seint dargebliben.

So hat er nach uns geschigket nach mittage, das *wir* sulten zu im kummen; und da war einer bei, ich weis es aber nit vorwar, ab es eur bruder [2] ader Byssenrot war. Do hat er uns beiden vorgehalten, das er dechte, das regiment nit lenger zu haben, das er den dechte unser einen ein weib zu geben, der sulte das regiment haben; und mit filen meren worten, die an not seint zu sreiben; und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und im ein antwort wider sagen. So ginhen wir mit einander hin, und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich endechte kein weib zu nemen; aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte mussen zusagen. Aber der bei uns war, der rett, das wir es sulten in ein bedenken nemen bis murgen. Ich

---

[1] Im Januar 1520, wie sich aus Briefen Ernst's auf der Pariser National-Bibliothek ergiebt, die im 2. Bande der Reichstagsacten Verwendung finden werden. — [2] Ludwig Förster, der damals noch Lüneburger Kanzler war.

wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: bei dir ist das bedenken an not. So ginhen wir wider zu im, und derselbige, der bei uns war, der sagete von unserent wegen, das wir es wulten in ein bedenken nemen bis murgen. Das war er zufriden und bescheidt uns wider, umb 6 slege zu im zu kummen.

Auf den morgen, in die kurze darvon zu screiben, ist auf den forigen handel, wi ich for gescriben hab, (gehandelt): das man mir sulte alle jar 2 dausent gulden geben, dar muchte ich mit reiten, wo ich hin wulte und darfor sulte ich mich widerumb kegen im und meinem bruder vorscreiben, das ich meinem bruder das lant und regiment sein leblank wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulte mir futter und mal nit geweiert werden; doch sulte ich, so ich hi sein wulte, kein weib nemen, dieweil mein bruder lepte. Das war mein teil; ich hatt es forhin mussen geleigher gestalt zusagen und hatte mein sache und gemut darhin gericht, das ich darmit zufriden war, und das zu thunde, wi ich dan bei mir besclossen hatte.

Darnach hat er gesaget, das er meinem bruder das regiment ubergeben wolte; den er hett lank genuk muhe und erbeit gehatt; ein ander sulte auch sorgen, er wulte auf sein alter auch gutte tage haben. Aber wen mein bruder seiner bedorfte, so wulte er im gerne helfen ratten, so fil in seinem vormugen wer. Und etliche sclosser, vor sich zu haben, vorbehalten, als ich nit anderst weis: Wynsen, Horborch und etliche zollen; und wi es weiter lautede, kan ich itz bei mir nit bedenken. Als das nu alles besclossen und bewilliget ist gewest, haben wir beide im mussen die hant darauf geben.

Darnach hat er etliche rette zu sich hinein gefordert in unserm beiwesent, als nemlich den provest von Lune [1]) und her Hynrich von Salder; es waren

---

[1]) Johann Lorbeer.

auch noch mer geistlige und weltlige darbei, ich weis nit anderst, das men Her von Haus [1]) auch darbei war, ich kans aber nit vor warheit screiben, und wer die andern waren, kan ich auch itz bei mir nit bedenken. So hat er in angezeihet, welger gestalt er sich mit uns vortragen hett. Ich merke aber wol an den retten, das es in wunder nam, das wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber, gott weis wol, wi du hiezu kummest), aber sie lissen sich kegen im nit merken und stunden auf und wunsgeden dem her vater geluck darzu und gaben im die hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem prowest von Lune befollen, das er die artickel allenhalben auf mich luttende begreifen sulte, bis das der haubetbrieff gemachet wurde; dem er also gedan hat, und dieselbige coppie war auf latein gescriben, und ich hab dieselbigen zu mir genummen und hab sie in meinem scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm gerette mer aus dem schap genummen, sunst wult ich dieselbigen hiebei mit ubergeschigket haben, daraus ir dan nit anderst wurdet befunden haben, dan wi ich euch anzeihet hab. Aber der prowest lebet nach; ich halt es darfur, es wirt im noch wol ingedenk sein.

Den andern tag ist er nach Luchaw gefaren, und ich bin mit im gezogen; daselbest ist der haubetbrief gemacht [2]). Und als derselbige gefertiget ist gewest,

---

[1]) Diesen Titel führte der Abt von St. Michaelis in Lüneburg, also damals Bolbewin von Mahrenholz. — [2]) Es ist dies die Urkunde, deren Hauptinhalt Havemann, Gesch. v. Braunschw. und Lüneb. II. 83, aber weder ganz vollständig noch ganz genau mittheilt. Namentlich handelt es sich von Seiten Heinrichs des Mittleren nicht um die Aufnahme seiner Söhne in die Regierung, sondern um einen Verzicht auf die Regierung zu Gunsten von Otto und Ernst. Uns interessiert hier besonders der folgende Passus: Und wir Otto und Ernst vorgenannt nemen disse handelunge in alle von unserm hern und vater zu fruntlichem danke an, soferne als wir Ernst nach vorwilligunge und zulaissunge herzogen Otten unsers lieben bruders einen erlichen und nutzlichen heirat erlangen mogen,

hat er mir denselbigen zugeschigket, das ich in unterscreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern; den ich hatt es zweimal bei einer hanttastung zugesaget, so gedacht ich es auch zu halten, es het mir mugen gan, wi gott gewult hette und hab denselbigen underscriben. Nun weis nit vorwar, ab mein bruder auch mit dar war, ader ab er zu Zell war, aber der brief wurt im auch zugeschigket; aber mein bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterscreiben, den es muchte im widerratten sein, das ers nit thun sulte; wiwol ich es meinem bruder nit wol vordenken kunt, dan es war im fast beswerlich, in der gestalt das regiment an sich zu nemen. Und hett mich die not nit darzu gedrunhen, hett ich es auch in kein weck bewilliget; aber dieweil ich darzu kummen war, war mein gemut zu halten.

Als er es nu erfaren hatt, das mein bruder denselbigen brief nit hatt wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden; und ein zeit lank darnach hat er nach uns geschigket, das wir sullen zu im in sein kammer kummen; sein wir hin ganhen. So hatte er uns mit filen worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an

---

darauf uns beiden solichs anzunemen. — Als Zeugen der Urkunde, die datiert ist: Luchaw, uf mitwochen naich Johannis ante portam latinam (Mai 9.) a. d. 1520, werden genannt: Abt Boldewin von St. Michaelis, Heino vom Werder Propst zu Ebstorf, Johann Lorbeer Propst zu Lüne und Ritter Heinrich von Salder. Orig. mit Siegeln und von Heinrich und Otto unterschrieben im Hannov. St.-A. — Noch später, als Herzog Heinrich in Köln war, um von dem Kaiser die Entscheidung über die Stiftsfehde zu hören, verzichtete er vor Notar und Zeugen am 8. November 1520 zu Gunsten seiner Söhne Otto, Ernst und Franz auf die Regierung und behielt sich nur die Pensionen von Frankreich (4000 Kronen) und Dänemark (2000 Rhein. Gulden), sowie die jährliche Zahlung von dem Rathe von Hamburg und Bremen (200 Lüb. Mark) und dem von Hildesheim und Minden (200 Goldgl.) vor. Doch sollen seine Söhne seine Schulden bezahlen, seiner Frau geben, was ihr zukommt, und seine Tochter ehrlich verheirathen. Orig. Hannov. St.-A.

not zu screiben. Ich hab ihm nichtes darauf zu antworten wissen; ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein bruder hat im geantwort, das es im fast beswerlich wer, und das er im dasselbige nit vordenken wulte. Das fast meines brudern antwort. So hat er stille geswigen und wir auch; und seint fast bei einer fertel stunde bei einander gesessen und nimant gerett.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner kammern auf das uberste gemach gelaufen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weck ganhen. Balt darnach ist mein bruder widerumb nach Frankreich geritten; so enwuste ich nit, wi er sich mit im vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen tag, wi es umb die vordracht ist und wor der brief hinkummen ist.

Darnach war 5 ader 6 wuchen vor dem reichstagk zu Wormes, hat mir die frau mutter angezeihet, das botschaft aus Frankreich kumen wer, das meinem bruder wer die kuniginne von Naverren [1]) zugesaget. Als ich das hab gehoret, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen fortgank gewinnen; ich gedachte, er hett felleichte auch meinen bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der herr vater, er ich hiweck reiten sulte nakh Wormes kaum achte tage zufor nach mir geschigket und mir gesaget, ob ich auch wolte wider zu dem markgraffen [2]) reiten.

Hab ich geantwort, wen mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulte ich gerne reiten.

Hat er gesaget, das ich nach Peyn sulte reiten, dar wurde ich den bischop [3]) finden; mit dem sulte ich

---

[1]) Vgl. meine Arbeit über Ernst den Bekenner in d. Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. S. 12. Die Heirath war hiernach also schon geplant, ehe Heinrich nach Frankreich kam. — [2]) Casimir von Brandenburg-Ansbach. — [3]) Bischof Johann von Hildesheim.

nach Wormes reiten, auf das ich duste selicher uberkem; dar wurde ich den markgraffen finden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent gulden geben wulte alle jar.

Hat er ja gesaget und er wulte her Joachim Ruwen 500 gulden thun, die sulte ich haben; und derselbige sulte mitsampt dem doctor von Luneburch mit mir voranreiten, den die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so ser reiten als er. So wurde ich doch mein grossen pferde mitnemen, auch vorsehe er sich, das der bischop wurde auch grosse pferde mitnemen, so wurden wir nit ser reiten, den er wulte eben so balt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulte er doch nit lank nach uns hin kummen [1]) und alsden wulte er mir die 1500 gulden auch geben. Das sagede er mir also zu, das ich mich gewislich darzu vorlassen sulte. Nu weis gott von himmel, das ich nit anderst gewist hab, dan das es wurde einen vortgank gewinnen, wi ich hi befor angezeiget hab.

Den ich erfur, das mein bruder die kuniginne [2]) war zugesaget, so sagete er mir die zwei dausent gulden auch zu zu geben: do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die vordracht mitbruchte und hab derhalben in nit weiter gefraget, den es war mein vater; ich getreuwete im. Und wens mein vater nicht wer, muchte ich wol sagen: wi mit mir gehandelt wer, ich hett es mich vorwar keines weges zu in vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol

---

[1]) Herzog Heinrich verließ Celle am 26. Dec. 1520, angeblich um nach Worms zu reisen, in Wahrheit begab er sich nach Frankreich; am 10. Febr. 1521 war er in Romorantin am Hofe des Königs, vgl. Wrede, Ernst d. Bek. S. 11. — [2]) P. Boissonnade, Histoire de la réunion de la Navarre à la Castille (1893) erwähnt (S. 546 Anm. 3) die Urkunde, durch welche Henry d'Albret, König von Navarra, am 5. März 1521 den Heirathsvertrag seiner Schwester Katharina mit dem Lüneburgischen Prinzen ratificierte. König Franz von Frankreich versprach der Braut eine Mitgift von 60 000 livres tournois (= 30 000 Kronen).

wissen, anderst zu machen, das sei gott mein gezeuge der ist ein erkenner aller herzen. Aber ich bin leider vorfurt. Mit dem hab ich meinen abscheit von in genummen und in soder zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein sache darnach geschigket, das ich reiten wulte, als ich dan dett; aber mein meinung war, nummer dan noch ein mal in duss lant zu kummen aus vorerzelten ursachen. Und hab derhalben mein henste hie stan lassen, die ich gedachte Henninck von Gilten zu geben, der mir dan treulich gedinet hatte. Und nam neimant mit mir, den Henninck von Gilten und Spigel und Jacob und meinen sneider, die mir zukamen; der marschalk Daubenheym reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen pferde, desgeleigen der junge Henrich von Salder zu der zeit ret auch vor sich selbest mit mir.

Und bin zu eir geganhen und gesaget, das die zeit kummen wer, wi ich eir hi befor gesaget hette. So wulte ich nach Wormes reiten, geleich wi ich bei dem markgraffen bleiben wulte, auch muste ich sunst darhin; den der her vater hett mir nit mer den 500 gulden auf duss mal gegeben und hett mir zugesaget, er wulte auch balt zu Wormes sein, den er wer von dem keiser vorscriben. Und daselbest wolt er mir di 1500 gulden geben; und wer mein meinung, wen ich die 1500 gulden entfangen hett, auch wen ich gewist hett, wor ich alle jar die zwei dausent sulte gefordert haben, als er mir bei einer hanttastung zugesaget hatte, und wen mir ein ander so fil zugesaget hett, hett ich im wol gelaubet, ich gesweige den meinem vater, das ich mich billich guttes zu vortrosten hatte, und wen ich dan der sachen ein ende hett, wolt ich sagen, ich wulte nach St. Jacob reiten, dar wer ich ein walfart schuldich, und dan von stunt an sein weck geritten selbander drei jar lank, wi hi beforn bei mir besclossen hat, und wulte mitler zeit zusehen, wor mir bleiben muchten. Und wen die drei jar umb weren, und ich noch am leben,

wolt ich wider kummen und dan die 4 dausent gulden fordern und auf das handelen, wie ich vor gescriben hab und sie alsdan mit mir weck furen. Und bett sie, das sie sich erlich und frumlich halten wulte, als ich keinen zweifel daran truge; ich wulte eir auch, ab got wil, alles dasgennighe halten, das ich eir hett zugesaget. Mit dem abscheit bin ich von eir gescheiden und in der meinung nach Wormes geritten.

Als ich nu den abscheid von eir genummen hatte, gink ich auch zu der frauw mutter und wulte meinen abscheit von eir nemen; so fil sie mir um den hals und sprach zu mir, ich wurde nit wider kummen und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulte balt wider kummen und sprach sie zufriden, wi ich am besten kunte; ich endurfter aber mein meinung nit entdecken, dan sie hat doch bekummernisse genuck; mit dem bin ich von hir gescheiden.

Als ich nu kegen Wormes kummen bin, hat der kaiser den andern dack zu mir geschigket, das ich mitsampt den bischof sulte hinauf kummen und des handels gewarten mit unsern vettern; den die waren bereit lenger dan achte tage dar gelegen. Ich lis im wider anzeihen, das ich dar wer als des marckgraffen diner [1]) und hett sunst kein bewel von meinem her vater, aber ich vorsehe mich seiner lieb zukunft alle tage.

Darnach seit eir kummen; was eir mir aber vor zeitung gebracht hatt, ist euch on zweifel wol bewust; und hab noch gehoffet, es wer sein meinung nit gewest und batt euch, das eir wolt widerumb zu im reiten der zuvorsicht, er wurde sich widerumb gewendet haben; und was ich im screib, ist im wol bewust. So kamet eir wider und bracht eben die zeidung fast wi for; er screib mir auch unter anderm wider, das ich mich, wen der reichestag ein ende hett, wider nach

---

[1]) Auch in einer gleichzeitigen Präsenzliste des Reichstages von Worms wird Herzog Otto im Gefolge des Markgrafen Casimir aufgeführt.

haus erheben sulte, er wulte meinen bruder auch dahin schigken; hett wir es gutt gemacht, so muchten wirs gutt haben. Und auf das ander, das ich im screib und wi ich in ermant, gab er mir kein antwort; aber er screib mir, das ich mein screiben sult lassen, er wult es doch nit lessen und wult es ins feur werfen. Do vorret ich es auch, das ich im mein leb lank nit mer sreiben wulte, das ich dan auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfaren hab, das es nit anderst sein wulte, weis gott wol, wi mir mein herze war; auch habet eirs, halte ich, zum teil wol gesehen. Und wan ich die warheit screiben sal, so gink mir das nit zu herzen, das er uns das lant uberliss, den ich gedachte, wil er nit bei uns sein, so mack er von uns bleiben; aber das gink mir zu herzen, das ich mich mit einer vortrauwet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er sulges dett, das dar nichtes aus werden wurde, wi ich im dan hatt mussen zusagen, und wust in aller welt nit, wi ich es machen wulte. Es waren all mein gedanken, das ich gerne von eir gewest wer, so ich ummer mit bescheide hett mugen von eir kummen, und gedachte: du wilt dein leb lank bei dem markgraffen bleiben. Ich hett gerne imant umb rat gefraget, so war nimant dar, dem ich vortrauen durfte; mit euch war ich auch zu derselbigen zeit nit fil bekant, als eir selbest wol wisset. Ich hab nit gewist, wi ich es anslahen sulte; ich gedachte, du salt ins kloster gan, das hart bei des markgraffen herberger licht, dar dan gelerte leute in waren, und salt die umb ratt fragen, was die darzu sagen. Du weist doch itz niman hir, dem du vertrauwen kanst. So bin ich in achte tagen zweimal hineingeganhen zu zweien, einem nach dem andern, und hab gedan, geleich wi ich beichten wulte; aber ich wurt von inen nit erkant, als dan auch mein meinung war. Und unter anderm hab ich in angezeihet, wi ich mich mit einer vortrauwet hett und welger gestalt; so wer ich gerne von eir, so ich es ummer mit bescheide thun

muchte, den sie wer nit so von hogem stande als ich, und derhalber muchte fil ungeluckes daraus entstan. Die mir widerumb einer wi der ander gesaget hat, dieweil es so weit kummen wer, kunt ich es kegen gott nummer vorantworten, wenn ich sie sitzen lis. Wen ist benger gewest dan mir? Und weis gott, das ich mich so ser zu der geselschaft hilt, das was kein ander ursache, dan die; ich wer sunst felleichte gar von sinnen kummen; doch stelt alle sache zu gott, den ich gedachte: du konst es kegen gott, als du vornimest, nit verantworten, so du die sitzen lest; dust du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichtes gutes daraus werden; ich muste mich zufriden geben, wi ich am besten kunte, doch kam mir dieselbige sache nummer aus meinem herzen.

So bin ich mit dem markgraffen von Wormes weck geritten, als eir wisset; auch was ich vor gelt bei mir behilt, wisset eir auch wol, den es war nit fil uber hundert gulden. Unter wegen, wor ich hin kam, dar ich erfur, dar geschigkte lutte waren, dar fragete ich alle zeit umb ratt, so ich es ummer hett mugen mit bescheide thun; den die sache lack mir dack und nacht im herzen, das ich wer gerne von eir gewest. Aber ich fant keinen trost. So must ich mit dem markgraffen von stunt an noch Ferenandus hochzeit [1]) reiten, do vorzert ich alles, was ich bei mir hatte und must von dem von Henneberg 30 gulden entlehen, das ich widerumb mit dem markgraffen kegen Bereut, dar er dasselbige mal hofleger hilt, kam. So enhatte ich nichtes, das mein was, allein ein kette, die muchte 200 gulden wert sein. So schigkede ich widerumb hiher, das man mir gelt schigken wulte; und war noch mein meinung, so ich hett etwes mugen uberkummen, das ich dan noch etliche jar wolt bei dem markgraffen

[1]) Die Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit Anna, der Schwester Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen, fand am 25. Mai 1521 zu Linz statt.

gebliben sein und wulte noch die sache ein zeit lank angesehen haben.

Aber mir wurden hundert gulden geschigket und mir wurt daneben gescriben, das man mir nit mer schigken kunt, den es wer also hir gelegen, das es unmugelich wer, mer geldes aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wi ich es machen wulte, ich war bereit wol von den hundert gulden die helfte schuldich. Ich gedachte: wor wilt du hin? die 50 gulden sein balt hindurch, so kanst du auch von haus nit mer uberkummen; so wil kein anders sein, du must wider zu haus; hir enwil dich nimant was geben, so enkanst du nit bettelen. Derhalber wurd ich widerumb her zu kummen gedrunhen; sunst, wer das unvormugen nit dar gewest, wer ich nit so balt widerumb her gekummen; und weis gott, als ich hiher kam, das ich nit einen halben gulden hatte, der mein war.

Und bin zu dem markgraffen geganhen und hab gesaget, das mir mein bruder eilent gescriben hette, das ich sulte zu haus kummen; wiwol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart anhilt, erlaubte er mir.

So gedachte ich unterwegen, das ich wulte nach Wittenberch reiten und doctor Mertinum auch umb ratt fragen und bin derhalber selb dritte geritten und die andern den negesten weck lassen reiten.

Als ich nu kegen Wittenberk kummen bin und in einem herberge, dar ich nit bekannt war, hab ich gedacht: sprichet du Martinum an, so kent er dich, den er hat dich auf mal gesehen [1]); und hab gefraget, ab auch Martinus mer gutte prediger bei sich im kloster hette.

---

1) Da hier gar nichts von der Abwesenheit Luther's aus Wittenberg erwähnt wird, so scheint der Herzog erst nach der Rückkehr Luther's von der Wartburg (Anfang März 1522) nach Hause gereist zu sein. Dem widerspricht auch die weiter unten sich findende Angabe Otto's nicht, daß er jetzt (Juni 1526) über 4 Jahre wieder daheim sei.

Hat man mir in der herberge gesaget, er hett er wol drei oder vier. Hab ich gefraget, wer des beste wer; hat man mir einen genoment, des namen ich itz vorgessen hab; der sulte auch gelart sein, und wen Martinus nit auf dem slos predigete, so tett es derselbige alle zeit.

Des murgens bin ich fru aufgestanden und vor das kloster geganhen und nach demselbigen gefraget; ist er zu mir vor die tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich hab gesaget, ich wulte im gerne beichten; so hat er mich genummen und seint mit einander ins kloster ganhen; hab ich im gebeicht.

Aufs leste hab ich im erzelt, wi ich mich mit einer vortrauwet hette und welger gestalt, aus was ursachen wer gott wol bekant; und darumb ich das gedan hette, wer vorandert, das ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich grosse sorge, so ich sie neme, es muchte nichtes gutes daraus werden; den sie wer nit so von grossem statte als ich. Und bett seinen ratt, so ich ummer muchte von eir kummen, das er mir dasselbige anzeihen wulte. Hat er mir geantwort, wer ich dan wer? Hab ich gesaget, ich wer ein edelman aus dem lant zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, das ich gerne von eir wer, so bett er mich, das ich im anzeihen wulte, ab ich felleichte etwes von eir wuste, das sie nit eines guten lebens wer, das ich im dasselbige anzeihen wulte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunt nummer anderst sagen, den das sie redelich und frum wer.

Hat er wider geantwort, dieweil ich eir kein schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vortrauwet hette, dan allein die, das sie mir nit hoch genuck wer, kunt ich es nummer kegen gott verantwörten, so ich sie sitzen lis; den ich wuste wol, das bei gott kein ansehen der person wer, und mit filen sriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmugelich waren.

Hab ich widerumb gesaget, diweil es kegen gott wer, dett ich es nit gerne, das ich sie sitzen lis; aber ich besorgete mich, das fil ungeluckes daraus erwachzen wurde, den mein frunde wurden kein gefallen darin haben.

Hat er geantwort, das gescriben stunde und gottes wort wer, du salt vater und mutter vorlassen und deinem weib anhanen; und mit mer filen scriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber im fil ein weck ein und wer der: dieweil er vorstunde, das ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, das es mit eirem willen zuginhe, das wir muchte von einander sein mit unser beider fulbort, doch der gestalt, das wir beide in keusheit lebten, so wulte er sich vorsehen, es wer wol kegen gott zu vorantworten, und das den ein eitlicher blieb, vor er wer, wiwol es fil besser wer, das wir, (dieweil an zweifel uns gott zusamde vorfuget hette), bei einander weren. Woe wir aber alle beide, aber unser ein in keusheit nit leben kunte, so wer es kegen gott nummer zu vorantworten.

Hab ich wider gesaget, ich enwuste eir gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen menschen, darumb kunt ich im dasselbige nit sagen, ab ich es halten kunt aber nit. Hat er wider geantwort, dieweil er von mir vorstunde, das ich dasselbige nit halten kunte, und dieweil er umb ratt durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldich, mir sein ratt mitzuteilen. So wulte er mir ratten, dieweil es so weit kummen wer, das ich nit wulte ansehen hei die zeitliche erre, die doch balt vorgenklich wer, und dar nichtes auf zu bauwen stunde, und mir dieselbige erre nit liber lassen sein, den gottes willen; den ich sult es gewislich darvor halten, das kein dink geschege, es wer dan von gott ersehen. Und dieweil es gott also ersehen hette, so wulte er mir bei seiner sellen salicheit ratten, das ich sie neme in dem namen gottes; den er hett so fil von mir vorstanden, das sie bereicht ge-

nuck mein wer, und das ich sie in keinen weck sitzen lisse. Den ich sulte keinen zweifel daran haben, so ich mein vortrauwent zu gott stelte und mich die weltliche er nit uberwinden lis, er wurd es wol also schigken, das er muchte mir zu nutze dem leib und der sellen gereichen. Das war fast die meinung, und bin darmit von im gescheiden.

Den morgen bin ich frue weck geritten; so hab ich unterwegen gedach, wie wilt du es doch in aller welt machen; du vorstehest an allen enden, das du mit bescheide nit von eir kummen kanst; du must zu haus; du enhast nichtes! Und hab vorwar auf dem wege manchen selczem gedanken gehatt, wi ich es muchte ansclahen, und hab bei mir geslossen, das ich mich des regimentes mit nichte wulte annemen, als ir dan wol bis auf dussen heutigen tag gesehen habet, und bin auch noch nit gesinnet, darmit zu thunde zu haben. Und es weis gott, das es aus keiner andern ursachen geschehen ist, dan das ich mich mit eir vortrauwet hatte, wiwol mich mein mutwille zu dussem thunde nit gebracht, sunder die vorerzelten ursachen. Und gedachte, du wilt mit deinem bruder handelen lassen, das du etwes muchtest vor dich uberkummen; du enwilt nit fil begern. Und war das mein meinung, das ich hett mugen haben ein haus und so fil darzu, das ich hett mugen darmit zukummen; nit mer wolt ich mein leb lank von ihm begeren; und so wisset eir wol, das ich euch vor etlichgen jaren und soder der zeit auf mals hab angesprochgen, dergeleichen auch Grauswitz, ab das ich gerne gesehen hett, das mir etwes hett mugen werden; aber es ist mir entstanden bis auf dussen heutigen tag. So ist mirs, weis gott, fast in meinem gemute beswert gewest, das ich sie so lange sulte sitzen lassen, den ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 jahr sein, das ich widerumb hir bin gewest; den mir war so fil an manchen ort gesaget, das ich es kegen gott nit vorantworten kunnte, wo ich sie nit

zu mir neme, dieweil ich eben so wol ein gebrechlich mensche bin, als ein ander. Aber ich hab bei mir bedacht, nimmest du sie zu dir, so mag es der swester schaden thun und mack daruber sitzen bleiben; dan sie war zu derselbigen zeit noch nit vorlobet; du salt thun, wi du ummer kanst und gott umb seine genade bitten, das er dir helfe, das du dich mugest recht halten, und salt so lange warten, bis sie aus dem hause kummet; felleichte mack dir gott auch helfen, das du mitler zeit mit dem bruder auf die meinung vortragen werdest.

Nun in die kurze darvon zu screiben, als die swester nu weck sulte nach Stettin [1]), bin ich zu eir geganhen und eir zum teil der sachen gelehenheit unterrichtet und sie gebette, das sie wulte mit helfen beherzigen, das ich es nit anderst machen kunt, und das sie wulte zufriden sein, wen ich eir scribe, das sie alsdan muchte zu mir kummen. Wiwol es eir fast beswert ist gewest, das sie sulte die vorlassen, den sie hatte die zumallen lieb; noch dan hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wen ich nach eir screib, so wulte sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, das sie zu mir kem; doch sulte ich nimant darvon sagen, das sie ein wissent darumb truge, es muchte sunst eir zu nachteil gereichen. Das hab ich eir also zugesaget, und wil mich zu euch vorsehen, dieweil ich mein vortrauwent zu euch stell, eir werdet dasselbige bei euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen abscheit hab genummen, hat Mette aus eigen bewecknis gesaget, das weis gott, das sie besorgete, das wol fil wunder daraus entsten wurde, wen ich sie holen lisse; so wulte sie wol eir leb lank, wen ich es zufriden wer, bei der swester bleiben, wi si wer. Als ich das gehoret hab,

---

[1]) Otto's Schwester Anna heirathete Herzog Barnim von Pommern; die Hochzeit fand am 2. Februar 1525 statt.

hab ich widerum gesaget: ich hab dich lieb von allem meinem herzen, aber ich wil dir die rechte warheit nit vorbergen, das ich gerne wer von dir gewest; aber ich hab so fil erfaren, das ich es kegen gott nummer vorantworten kan, so ich dich hinder mir lis; und dieweil ich es kegen gott nit vorantworten kan, wil ich dich von mir nit lassen, es mack mir gan, wi gott wille.

Auf das hab ich sie hollen lassen [1]), den ich hab es kegen gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab holen lassen, hab ich der mutter gescriben, das sie nit sulte gedenken, das ich gedechte, eir dochter in unerren bei mir zu haben, aber ich bett sie, das sie wulte zufriden sein, bis so lange das ich mit meinem bruder vortragen wer; alsdan sulte sie wol erfaren, wi es um die sache gelehen wer. Ich hab aber denselbigen brief widerumb zu meinen handen uberkummen. Und sie hat mir widerumb zuentbotten, das es eir ein swer pein wer, zu horen; aber sie wult es zu gott stellen, und sie wulte sich meines screibens nach vorsehen, das ich wol wulte handeln, als ich vor gott und der welt wol wulte bekant stan; und sie wulte bis auf die zeit warten, und ich sulte kein sorge tragen, das sie wulte einem menschen darvon sagen, als ich dan vorwar weis, das sie niemant darvon gesaget hat.

Dergeleichen hab ich es eirem bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es so weit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, den mein sell ist mir billicher zu bedenken, dan alles gutt auf erden. So gibet es mir meiner person nit zu schaffen, das ich

1) Das muß noch im Jahre 1525 gewesen sein, denn bereits 1526 wurde Herzog Otto und Meta die erste Tochter (Anna) geboren, die aber schon 1527 wieder starb. Daß es sich um eine durchaus rechtmäßige, aber geheime Ehe handelt, geht aus allem, was der Herzog sagt, deutlich hervor. Diese ist also, wie sich hiernach ergiebt, erst 1525 geschlossen und nicht wie meistens angegeben wird schon 1524, vgl. Steffens, Geschlechtsgeschichte derer von Campe S. 64.

derhalber von den leuten vorachtet werde, den ich weis wol, das ich darumb kegen gott nit gesundiget hab. Aber wen ich wuste, das derhalber meine bruder und das lant in schaden kummen sulten, wulte ich fill liber meinen leb lank nummer in duss lant kummen, und wen mein nummer wer, so enhetten man sie meinenthalben nit mer anzusprechen. Ich wil mich dasselbigen erbotten haben; ich wil mich aber vortrosten, man wirt mir ein geringes mitteilen. Das hab ich euch widerumb, als dar ich mich alles gutten zu vorsich, in antwort nit wullen bergen [1]).

Man scheint den Versuch gemacht zu haben, trotz alledem noch das Band zu lösen, welches Otto und Meta verband, und das war vornehmlich der Wunsch von Otto's Bruder, Ernst. Aber auch Luther selbst, dessen Entscheidung man angerufen hatte, konnte keinen anderen Bescheid geben als früher die Mönche in Worms. „Ich vorsehe mich“, schreibt Herzog Otto in einem letzten (undatierten) Briefe an den Kanzler, „das eir allenthalben von dem doctor, was Martinus gesaget hat, eingenummen und verstanden habet, daraus eir dan leitlich zu ermessen habet, wi es mir keines weges ist zu thunde, das ich sie sitzen lis, als ich doch aus meines bruder screibent vorste, das er dasselbige gerne sehe. Und ich wil mich zu meinem bruder und zu einem etlichen vorstendigen vorhoffen, wen man wil zu herzen furen, was mir hiran gelegen ist, man wirt mirs nit raten, das ich hie betrachten die zeitliche wolfart und mich unter gottes zorn begeben, wiwol bei gott kein ansehen der person ist und wir alle in seiner gewalt stan. Kunt man nun gott lassen walten, der wurd es an zweifel wol hinaus furen nach seinem gotlichem willen, aber das ist menschlicher vernunft an gottes genade unmugelich, die will es alles besser wissen und wil mit ratten.“ — Und dann bittet der Herzog, man

[1]) Dieser Bericht, sowie die andern Briefe, finden sich im St.-A. unter Celle Br. Arch. Des. 44. Res et secreta familiae nr 1.

möge ihm Dannenberg, welches doch eins der geringsten Schlösser sei, geben und dasselbe auch nach seinem Tode seiner Frau und seinen Kindern lassen. Stürbe aber sein Bruder ohne Kinder, so werde man, wie er hoffe, das Land eher seinen (Otto's) Kindern gönnen als andern Leuten.

Diese Wünsche Otto's wurden durch seinen Bruder reichlich erfüllt. Am 21. Januar 1527 schlossen beide Brüder einen Vertrag, nach welchem Otto auf die Regierung verzichtete, und ihm dafür Stadt und Amt Harburg nebst einer jährlichen Summe von 1500 Gulden zugesichert wurde. Zur ersten Einrichtung erhielt er eine Aussteuer und 1200 Gulden. Für Meta wurde ein Wittum festgesetzt, und im Falle die Brüder Ernst und Franz ohne Nachkommen sterben würden, sollten die Kinder Otto's und Meta's successionsfähig sein [1]).

Meta überlebte ihren Gemahl, der 1549 starb, um mehr als 30 Jahre († 1580). Von ihren sieben Kindern erreichten nur zwei, Otto (geb. 1528) und Susanna (geb. 1536, † 1581) ein höheres Alter. Von den zehn Söhnen Otto's II., der 1549 seinem Vater in der Regierung folgte und bis 1603 lebte, hatte keiner legitime Nachkommen, so daß mit dem Tode von Wilhelm i. J. 1642 diese Seitenlinie erlosch und Harburg wieder an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel.

---

2. Ein Bericht über die religiösen Verhältnisse in der Stadt Lüneburg aus der ersten Hälfte des Jahres 1530. [2])

Den nachfolgenden Bericht über einen Abschnitt der Reformationsgeschichte der Stadt Lüneburg verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Professors W. Friedensburg in Rom. Die gleichzeitige Copie, in der er erhalten ist, entstammt dem Vatikanischen Archiv (Polit. varia. Vol. 84 fol. 121—124) und trägt die Aufschrift: De statu nobilissimarum urbium adjacentium mari Balthica ex literis piissimi et doctissimi

---

[1]) S. Havemann II, 86 ff. — [2]) Vgl. Wrede, die Einführung der Reformation im Lüneburgischen S. 120 ff.

viri praepositi Luneburgensis und die irrthümliche Jahresbezeichnung 1540.

Augustin von Getelen, der Führer der katholischen Partei in der Stadt Lüneburg, hatte kurz vor Ostern 1530 der lutherischen Bewegung weichen müssen; er hatte sich zum Erzbischof Christof von Bremen begeben und war in seiner Begleitung mit zum Reichstage nach Augsburg gereist. Er blieb aber in beständiger Beziehung zu den Katholiken in Lüneburg, so stand er namentlich in brieflichem Verkehr mit dem Abt Boldewin von St. Michaelis und dem Propste von St. Johann, Joh. Coller. Von dem letzteren stammt der vorliegende Bericht oder die Briefe, aus denen Augustin von Getelen denselben zusammengestellt hat. Daß Getelen dies gethan hat, zeigt die von ihm eingeschobene Bemerkung, in der er sich selbst nennt.

Die Nachrichten, die uns der Bericht bietet, sind augenscheinlich gut und zuverlässig und verbreiten sich gerade über eine Zeit, von der wir sonst wenig wissen, nämlich über den Aufenthalt Stephan Kempe's in Lüneburg um die Mitte des Jahres 1530. Auch deshalb ist das Schriftstück beachtenswerth, weil es zeigt, daß die Mittheilungen des Anonymus bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) auf eine gute Quelle zurückgehen müssen; denn einiges, was sich allein bei Bertram und in keiner der beiden Chroniken, weder bei Schomaker noch bei Hammenstädt, findet, erhält hier seine Bestätigung. Gewiß, der Anonymus hat seine Quelle verdorben und ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen, aber es ist über das Ziel hinausgeschossen, wenn Schaer (Lüneburger Chroniken der Reformationszeit S. 18) für eine Betrachtung der Verwerthung der chronikalischen Quellen diesen Bericht „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung" ausscheidet. — Interessant sind auch die Vorschläge, welche von dem Propste Coller für eine Bekämpfung des Lutherthums in der Stadt Lüneburg am Schlusse des Berichtes gemacht werden.

Ich lasse nun den Bericht im Wortlaut folgen:

Lutheranismi primitiae apud Luneburgenses. Die Martis post octavas Paschae (1530

April 26) venit Luneburgum Stephanus quidam olim minorita, nunc vero apostata, Lutheranorum apud Hamburgenses antesignanus. Hic lupus me invito dolenteque senatu se intrusit in ecclesiam meam et prima contione damnavit omnes traditiones ecclesiae, tractans verbum illud salvatoris: poenitentiam agite, credite evangelio. Poenitentiam, inquit, agite et resipiscite a priscis erroribus, quos docuerunt vos hactenus humanarum doctrinarum praedicatores: et credite evangelio ab eisdem suppresso usque in hunc diem, a me autem nunc palam annunciando.

Ex hoc themate venit ad pestifera Lutheri dogmata de poenitentia et confessione, multa incivilitate damnans quae de his locis ex vero scripturae sensu dogmatizat ecclesia. Hoc pacto fidem derogavit apud credulam turbam, tum patribus, tum doctis universis, tum ecclesiae universali, ut subinde tuto doceat effutiatque quicquid in buccam venerit, nullius autoritate cohibendus quamlibet a veritatis scopo deflectat. Ad haec praescripsit reipublicae novationis suae articulos ex officina Lutheri conquisitos. (Hos ego Augustinus ab Getelen, cum breviusculis scholiis tradidi theologis hic Augustae congregatis.) Demum ne ullum haeretici hominis morem pratermitteret dictus apostata, torvum clamabat: nullus, o christiani, evangelio meo futurus est locus, nisi primum sacerdotes et monachi, humanarum traditionum assertores, ejiciantur: nihil item stolidius esse atque verbi divini elucidationem ex imperatoriis comitiis vel sperare, vel prestolari. Etenim si pontifices atque caesares e caelo, instar pluviae detur cadere, me tamen, ait, nihil movebunt, quandoquidem contra verbum dei (sic appellat scripturae depravationes) nihil promovebunt.

Hanc elatissimi spiritus temerariam iactantiam, stabilivit et auxit vernaculus quidam Lutheri libellus ad ecclesiasticos Augustae congregatos. Factiosus igitur et indomitus populus seditiosis concionibus fidem aut

praebens aut se praebere simulans conclamat: Nunc papae hypocrisis damnata iacet; nunc verbum Dei purum annunciatur nobis; ab hoc haud quaquam sumus defecturi, etiam si caesar cum exercitu suo urbem nostram obsedisset, etiam si mori nos omnes oporteat. — Hae fuerunt primitiae.

Progressus ejusdem. Igitur factiosi Hamburgum misere suos legatos semel atque iterum, et multis precibus vix obtinuerunt, ut liceat ipsis retinere sepedictum Stephanum (scilicet lupum rapacissimum inter oves) usque ad d. Jacobi ferias (Juli 25). Quo impetrato altius erexit cristas suas seditiosus apostata. Principio invasit praeposituram meam, ipsoque dominicae ascensionis die (Mai 26) silentium et requiem indixit, etiam reclamante senatu, omnibus divinis officiis, coepitque in aede d. Joannis nova sacra, ne dicam sacrilegia, nempe missam vernaculam (quam vocant evangelicam) et reliquum Lutheranismi ritum.

Die Pentecostes (Juni 5) imitatus est ipsum sacellanus aedis d. Nicolai. Et Hermannus quidam, Stephani famulus, homo laicus et nequaquam sacris ordinibus initiatus, non dubitavit eodem die sancto patrare similia in aede d. Lamberti, tractavitque adoranda sacramenta laicis manibus, peregrino ritu, haeretico more. Scilicet hortum decidit Luneburgensium passim vulgata quondam gloria, ut apud eos plus nunc valeat unius perfidi apostatae, quam multorum bonorum et universalis ecclesiae autoritas. Sed nondum finis.

Nihil est enim quod sibi non polliceantur Lutherani, factiosorum potentia freti, ac deinceps conabuntur in publica negocia admoliri manus, adeoque in res salinares, quae tot nutriunt capitula, collegia, et virorum ac virginum monasteria, hactenus potioribus dumtaxat ereditas. Super omnes autem meae personae vehementissime comminantur, hac de causa quod existimant multos cives atque nonnullos in senatu haeresibus ipsorum subscripturos, nisi obstaret mea persuasio. Ego

vero dissimulo prestolaborque quisnam me acturus sit in fugam. Nolo aemulis dare hanc calumniandi ansam, ut dicant me leviusculo et inani metu territum profugisse. Ubi tamen extrema et (quod dicitur) Diomedea necessitas abeundum suaserit, parebo fatis.

Haud ignoro, quid me pro pastoralis officii debito facere deceret; verum usque adeo praevaluit seditiosi et ignobilis vulgi indomita violentia atque potestas, ut nullis remediis locus sit reliquus.

Et si quis pharmaca quamlibet commoda huic grassanti morbo adhibere conatus fuerit, nihil aliud promoturus sit, quam ut rem ipsam periculosiorem et deploratiorem reddat, donec pessum eat bonum omne cum bonis, et de civitatibus reddantur speluncae latronum.

Consilium pium salvo meliore. Utinam studio et industria reverendissimi domini Bremensis praesulis nostri, hoc saltem quovis pacto effici posset, ut nihil amplius nostrates presumerent innovare, donec plene defenitum esset in comitiis, quid amplectendum, quid rursus negligendum aut reiiciendum.

Non arbitror hoc posse fieri imperialibus mandatis quamlibet poenalibus, quae nihil movent seditionarios, quippe num stent urbes aut iaceant, susque, deque ferunt (sic!). Hac igitur viar es ipsa, meo quidem iudicio, feliciter tentari posset, scilicet, ut ad hasce civitates quamprimum mitteretur imperialis commissarius e classe doctorum insignis auditione vir, qui rerum prudentia, scripturarum intelligentia morumque gravitate spectabilis esset: qui autoritate publica et legatione caesarea fretus rem ipsam graviter ageret una cum civitatum senatoribus civibusque potioribus, quos esset (ceu integros et ab omni haeretica labe alienos) benevolos et obsequentissimos inventurus. Gratissimo siquidem animo hoc officii et beneficii a caesarea maiestate essent haud dubium obviis ulnis excepturi, ut habere possent cuius opera et auctoritate contra factiosos homines (non cives, sed

insititios et insigni aliquo probro notatos) iuvarentur; nam hoc expetunt et prestolantur non secus atque aviti patres adventum liberatoris Christi. Hac via pateret etiam aditus catholicis praedicatoribus e praedictis civitatibus ob testimonium syncerae veritatis profugatis, quorum reditum senatus et veri cives, maximaquė piorum hominum pars non aliter desiderant atque idoneum ducem is, qui per avia abductus diu et periculose erravit. Nec absurdum fuerit caesareae maiestati tantumdem beneficii impendere his civitatibus Balthico mari adiacentibus, si aequa lance libratum fuerit, quanti momenti sit (ut de animarum redemptione nunc taceam) illas tum opulentissimas, tum potentissimas, terraque marique in officio et obedientia sanctae sedis apostolicae et sacri imperii conservari ac manuteneri.

Porro si hoc pacto progrediatur Lutheranum negocium, quo diebus aliquot cepit, verisimiliter timendum est saepedictas civitates obedientiae iugum decussuras et priusquam patientur seditiosi, feroces, pervicacesque barbari, non cives, sed civium hostes, se divelli a nove (sic!) assueto dogmate, citius (ut ipsi quoque iactitant) percusso cum reliquis Lutheranis civitatibus, terris atque principibus execrando foedere, defecturos esse ad Danos, Svecos, Prutenos et Rutenos, qui hodie sedi apostolicae et Romano imperio non obediunt. Praedictus item commissarius pro impensis in hoc negocio faciendis, vel in itinere factis, resarciendis (ultra ea quae caesarea maiestas in hoc pium et necessarium opus gratuito profunderet) harum urbium senatores ac veros cives benevolentissimos, munificentissimos et gratissimos experturus esset: itidem et ecclesiasticos, quorum bona nunc devorant Lutherani. Hoc etiam modo prepararentur nostratium animi ad amplectendum suavius, quae futurum forsan concilium suo tempore definiet super statu et dogmate reipublicae christianae. Sed ego inani forsitan cura et ingrato labore meipsum discrutio, qui scire debeam possimque istic, nempe Augustae, totius christiani

orbis doctissimos et prudentissimos rerumque omnium callentissimos viros convenisse etc.

Denique si post praedictam animorum preparationem Lutheranum virus penitus expelli debete civitatibus nostris, necessarium fuerit, ut per caesaream maiestatem ut primum plectantur aut ad palinodiam redigantur capita illa et principes quibus innituntur.

Quamdiu isti perseverant rebelles et damnatorum patroni dogmatum, promiscuum vulgus nulla mandata curabit nullisque minis a proposito deterrebitur. Utinam et fieri posset absque irreverentia apostolicae sedis, ut gravamina illa de quibus Germania questa est, vel tollantur, vel tolerabili modo ad concilium aut procerum quorumdam iudicium moderanda reiiciantur; alioqui nihil promotum iri vehementer timeo.

II.

Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584.

Von Dr. Fr. Krusch.

(Fortsetzung.) [1]

§ 9.

Die Neubestellung des Regiments durch Herzog Julius (1568 bis 1571).

Herzog Heinrich hatte ein löbliches Regiment geführt, wie von hohen und niederen Ständen gerühmt wurde, [2]) doch hatte er seinem Sohne keinen Einblick in dasselbe gestattet. Dieser hatte also von des Landes Gelegenheit bisher wenig erfahren; gleichwohl erfaßte er sofort mit praktischem Blick den Kernpunkt der Sache. Die Aufgabe des Landesherrn und der von ihm bestellten Organe war eine doppelte: die Förderung seiner eigenen und der Interessen seiner Unterthanen. Darnach lassen sich die Regierungsgeschäfte in „eigene Cammersachen" und „gemeine Sachen" eintheilen. Die erste Gruppe bilden die geheimen wichtigen Sachen des Fürsten staats- und privatrechtlicher Natur und die Finanzsachen, nämlich die Oberaufsicht über die locale Domänen-Verwaltung und Cammerkasse, die zweite, die im Interesse der Unterthanen geführten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, nämlich außer den Justizsachen besonders Vorschriften und Intercessionen. Der Gegensatz ist von den früheren Landesherrn nie zum Ausdruck gebracht worden, und

---

[1]) Vergl. Zeitschr. 1893, S. 201 ff.

[2]) Vergl. die Erklärung des Herzogs Julius vor den Ständen, d. d. (1571) 26./1.

wenn Herzog Heinrich nach dem Muster der Reichsbehörden den Hofrath und das Hofgericht gründete, so förderte er in erster Linie damit die Interessen seiner Unterthanen. Die Reichsverwaltung war schon weiter vorgeschritten. Die „eigenen geheimen und großen Sachen“ wurden 1518 dem Hofrath entzogen und wahrscheinlich 1527 einem „Geh. Rath“ [1]) übertragen; eine collegialisch geordnete Hofcammer als oberste Finanzbehörde war schon 1498 von Maximilian eingesetzt, [2]) und nachdem sie noch unter ihrem Gründer wieder eingegangen war, von Ferdinand neu belebt und weiter ausgebildet worden. [3]) Die Verwaltung des Cammergutes ist also vor der der geheimen großen Sachen organisiert worden, und die Hofcammerräthe waren ausschließlich Finanzbeamte. Auch in Kursachsen wandte man sich zuerst der Reform der obersten Finanzverwaltung zu und deputirte, vor 1563, dazu einige „Cammerräthe“; nachdem man aber 1575 einen „Geh. Rath“ gegründet hatte, übertrug man diesem sowohl geheime als Cammerguts-Sachen. [4]) Im Herzogthum Braunschweig hat zuerst Julius die scharfe Scheidung zwischen seinen eigenen und den gemeinen Sachen vorgenommen und die Haupt- und innerlichen Cammersachen [5]) von der allgemeinen Plenarberathung der Rathsstube ausgeschlossen und der Canzlei entzogen. Er hat dadurch das Verdienst, die Errichtung von Specialbehörden vorbereitet zu haben. Indem er aber nun seine eigenen Cammersachen nicht bloß allen andern Geschäften voranstellte, sondern auch die den Interessen der Unterthanen dienenden Institutionen geradezu vernachlässigte, indem er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen fast nur nach seinem materiellen Nutzen bemaß, hat er Consequenzen aus seiner

---

[1]) Vergl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österreich. Geschichte 1887, Bd. 69, S. 81). [2]) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, S. 37; Rosenthal S. 55. — [3]) Rosenthal S. 106. — [4]) Vergl. Löbe, Die oberste Finanzcontrole des Königreichs Sachsen (Schanz, Finanzarchiv 1885, II, 2, S. 27). — [5]) Diese Verbindung findet sich in Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1040.

Geschäftseintheilung gezogen, die ein Landesherr nicht ziehen durfte.

Durch den Tod Herzog Heinrichs waren die Dienstverträge des Canzlei-Personals erloschen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in den höheren Stellungen keine große Geneigtheit zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses herrschte. Halver und Haß hätten wohl am liebsten sofort dem Lande Braunschweig den Rücken gekehrt; es hielt sie aber die Besorgnis, der vom alten Herrn ihnen verliehenen Lehen dann verlustig zu gehen. Indessen hatte Halver sich für alle Fälle vorgesehen. Gleich nach dem Tode des alten Herrn schrieb er an Herzog Albrecht von Bayern und dessen Canzler Egkh, zeigte ihnen das Ereignis an und legte für letzteren eine stattliche Verehrung bei. Ganz nebensächlich fügte er hinzu, daß er sich in Kurzem in diese Lande zu begeben gedenke. So lud ihn der Herzog zu einem Besuche ein, und der Canzler wollte darauf bedacht sein, ihn „gar heraußen" zu behalten. Bis in die zweite Hälfte des September hat er sich in Wolfenbüttel aufgehalten. Dann vertauschte er dieses mit Goslar. Von hier aus ritt er häufig an der braunschweigischen Grenze entlang, um in das Land zu horchen, ob man bereits hinter seine Streiche gekommen sei. Die Erbhuldigung leistete er mit Haß und anderen Lehnsleuten am 9./11. auf dem Schlosse zu Schöningen. Nur bei dieser Gruppe erinnerte der Fürst daran, daß Niemand Lehngüter ohne fürstl. Consens verpfänden oder verkaufen dürfe, offenbar im Hinblick auf Halver. Von seiner Untreue hatte er aber damals noch keinen sicheren Beweis. Erst am 28./12. konnte er einen Haftbefehl gegen ihn ausfertigen lassen, und als dann im Januar die um die Halberstädter Präbende gebrachte Familie das Schreiben Herzog Heinrichs vorlegte, welches der Vicecanzler drei Tage vor dessen Tode ausgefertigt hatte, war die Schuld erwiesen. Der Berghauptmann Helder erhielt jetzt den strengen Befehl, heimlich auf „sollichen Vogell" zu fahnden und ihn mit Hilfe der Förster womöglich im Felde vor Goslar oder sonst in fürstl. Botmäßigkeit festzunehmen. Die Mühe war umsonst, denn der Vogel befand sich bereits in Sicherheit. Nach einem Schreiben

wenn Herzog Heinrich nach dem Muster der Reichsbehörden den Hofrath und das Hofgericht gründete, so förderte er in erster Linie damit die Interessen seiner Unterthanen. Die Reichsverwaltung war schon weiter vorgeschritten. Die „eigenen geheimen und großen Sachen“ wurden 1518 dem Hofrath entzogen und wahrscheinlich 1527 einem „Geh. Rath“ [1]) übertragen; eine collegialisch geordnete Hofcammer als oberste Finanzbehörde war schon 1498 von Maximilian eingesetzt, [2]) und nachdem sie noch unter ihrem Gründer wieder eingegangen war, von Ferdinand neu belebt und weiter ausgebildet worden. [3]) Die Verwaltung des Cammergutes ist also vor der der geheimen großen Sachen organisiert worden, und die Hofcammerräthe waren ausschließlich Finanzbeamte. Auch in Kursachsen wandte man sich zuerst der Reform der obersten Finanzverwaltung zu und deputirte, vor 1563, dazu einige „Cammerräthe“; nachdem man aber 1575 einen „Geh. Rath“ gegründet hatte, übertrug man diesem sowohl geheime als Cammerguts-Sachen. [4]) Im Herzogthum Braunschweig hat zuerst Julius die scharfe Scheidung zwischen seinen eigenen und den gemeinen Sachen vorgenommen und die Haupt- und innerlichen Cammersachen [5]) von der allgemeinen Plenarberathung der Rathsstube ausgeschlossen und der Canzlei entzogen. Er hat dadurch das Verdienst, die Errichtung von Specialbehörden vorbereitet zu haben. Indem er aber nun seine eigenen Cammersachen nicht bloß allen andern Geschäften voranstellte, sondern auch die den Interessen der Unterthanen dienenden Institutionen geradezu vernachlässigte, indem er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen fast nur nach seinem materiellen Nutzen bemaß, hat er Consequenzen aus seiner

---

[1]) Vergl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österreich. Geschichte 1887, Bd. 69, S. 81). [2]) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, S. 37; Rosenthal S. 55. — [3]) Rosenthal S. 106. — [4]) Vergl. Löbe, Die oberste Finanzcontrole des Königreichs Sachsen (Schanz, Finanzarchiv 1885, II, 2, S. 27). — [5]) Diese Verbindung findet sich in Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1040.

Geschäftseintheilung gezogen, die ein Landesherr nicht ziehen durfte.

Durch den Tod Herzog Heinrichs waren die Dienstverträge des Canzlei-Personals erloschen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in den höheren Stellungen keine große Geneigtheit zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses herrschte. Halver und Haß hätten wohl am liebsten sofort dem Lande Braunschweig den Rücken gekehrt; es hielt sie aber die Besorgnis, der vom alten Herrn ihnen verliehenen Lehen dann verlustig zu gehen. Indessen hatte Halver sich für alle Fälle vorgesehen. Gleich nach dem Tode des alten Herrn schrieb er an Herzog Albrecht von Bayern und dessen Canzler Egkh, zeigte ihnen das Ereignis an und legte für letzteren eine stattliche Verehrung bei. Ganz nebensächlich fügte er hinzu, daß er sich in Kurzem in diese Lande zu begeben gedenke. So lud ihn der Herzog zu einem Besuche ein, und der Canzler wollte darauf bedacht sein, ihn „gar heraußen" zu behalten. Bis in die zweite Hälfte des September hat er sich in Wolfenbüttel aufgehalten. Dann vertauschte er dieses mit Goslar. Von hier aus ritt er häufig an der braunschweigischen Grenze entlang, um in das Land zu horchen, ob man bereits hinter seine Streiche gekommen sei. Die Erbhuldigung leistete er mit Haß und anderen Lehnsleuten am 9./11. auf dem Schlosse zu Schöningen. Nur bei dieser Gruppe erinnerte der Fürst daran, daß Niemand Lehngüter ohne fürstl. Consens verpfänden oder verkaufen dürfe, offenbar im Hinblick auf Halver. Von seiner Untreue hatte er aber damals noch keinen sicheren Beweis. Erst am 28./12. konnte er einen Haftbefehl gegen ihn ausfertigen lassen, und als dann im Januar die um die Halberstädter Präbende gebrachte Familie das Schreiben Herzog Heinrichs vorlegte, welches der Vicecanzler drei Tage vor dessen Tode ausgefertigt hatte, war die Schuld erwiesen. Der Berghauptmann Helder erhielt jetzt den strengen Befehl, heimlich auf „sollichen Vogell" zu fahnden und ihn mit Hilfe der Förster womöglich im Felde vor Goslar oder sonst in fürstl. Botmäßigkeit festzunehmen. Die Mühe war umsonst, denn der Vogel befand sich bereits in Sicherheit. Nach einem Schreiben

aus Nürnberg von 1569 1./2. beabsichtigte Halver in kaiserliche Dienste zu treten; er begegnet aber 1578 als fürstlich bayerischer Rath.

Dem Canzler Minsinger hatte Herzog Julius gleich nach dem Tode des Vaters die Erneuerung des Dienstvertrages unter den früheren Bedingungen angeboten; er wollte ihn aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre verpflichten, und darauf mochte der Canzler nicht eingehen.[1] Dieser beabsichtigte nicht auf bessere Anträge zu warten und dann dem Lande Braunschweig den Rücken zu kehren, in welchem er eine zweite Heimath gefunden hatte, er wollte auch nicht ganz aus den fürstlichen Diensten scheiden; das Verhältnis zum Landesherrn mußte aber ein freieres sein, und eine dauernde Verpflichtung übernahm er unter keinen Umständen. Es war ihm von vornherein klar, daß der Dienst bei dem neuen Herrn keine Annehmlichkeit sein würde; er kannte seine Wunderlichkeit, seinen Jähzorn und Wankelmuth, und seine Sparsamkeit hatte er eben erst erfahren müssen, da man an der Speisung der Frau Canzlerin aus der fürstlichen Küche Anstoß nahm. Der Fürst hatte nun die Wahl, und er bedachte sich nicht lange und ließ seine Forderung fallen. Der neue Dienstvertrag von 1568 27./8. räumte Minsingern noch einige Vortheile gegen den früheren ein. Der „Rath und Canzler", wie hier wieder die Reihenfolge ist, wurde jetzt auf 5 Pferde bestellt, erhielt für 5 Personen die Sommer- und Winter-Hofkleidung und ohne Kürzung des bisher bezogenen Kostgeldes die Erlaubnis, täglich zwei gute Essen zu Mittag und Abend für sich und seine Frau aus der fürstlichen Küche holen zu lassen, und zwar sollte sie der Mundkoch aus dem Topfe nehmen, aus welchem der Fürst speiste. Nach altem Brauche wurde ihm auch auf baldige Verschreibung eines fürstlichen Schlosses gegen einen ziemlichen Pfandschilling Aussicht gemacht, und Ostern darauf erhielt er das Dorf Lelm im Gerichte Königslutter

---

[1]) Die Verhandlungen mit Minsinger befinden sich im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 46.

für 1000 Thlr. auf Wiederkauf. Der Herzog verpfändete also zur Belohnung eines alten Dieners Cammergut; das war ein leichtsinniger Streich, und er hat den Kummer darüber nie verwinden können.

Unter den Räthen seines Vaters hielt der Herzog eine Musterung. Er hatte durchaus nicht die Absicht, entbehrliche Diener auf seine Kosten zu unterhalten, mochte sie aber doch nicht sogleich abdanken, um die Bezahlung der Rückstände aufzuhalten. Die Räthe erhielten also den Auftrag, ihre alten Bestallungen behufs Ausfertigung neuer an den Canzler einzusenden. Die neuen Entwürfe wurden dem Fürsten vorgelegt, und er legte nun diejenigen bei Seite, die er nicht vollziehen wollte; die alten Bestallungen aber behielt er, und er hat Beweisstücke über Forderungen niemals den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben. Rath und Physicus Dr. Frideraun, der Leibarzt des alten Herrn, welcher diesen in seinen letzten Lebensnöthen verpflegt hatte, beschwerte sich im October 1569, daß man ihn incerta quadam condicione weiter dienen lasse, und schied bald darauf freiwillig aus dem fürstlichen Dienst; er war bis 1580 noch nicht befriedigt, wurde auf seine Mahnschreiben nur hingehalten, und der Fürst hat sich die bitteren Worte von ihm sagen lassen: Er möge doch wenigstens Brief und Siegel seines Vaters halten; wolle er ihm für seine Dienste nichts geben, so solle er es ihm nur sagen, man würde dann kein Ansuchen weiter thuen. Eine solche Blöße mochte sich der Herzog gegen den Diener von Haus aus Christoph von Hardenberg nicht geben, und so erhielt dieser bei seiner Verabschiedung zu Weihnachten 1570 die Resolution, daß ihm die rückständige Besoldung gezahlt werden solle, wenn seine Bestallung vorhanden sei. In beiden Fällen sind die Entwürfe nicht vollzogen und die eingelieferten alten Bestallungen zurückbehalten worden.

Von den gelehrten Hofräthen Herzog Heinrichs wurden außer dem Canzler die DD. jur. Johann Ketterlein (1568 10./8.) und Heinrich Rapp (1568 24./9.) als „Rath und Diener“ bestätigt und auf eine bestimmte Zeit, nämlich 5 Jahre,

verpflichtet. [1]) Erasmus Ebner, ein Nürnberger Rathsherr, [2]) der schon mit Herzog Heinrich in politischen und commerciellen Beziehungen gestanden hatte und von ihm mit dem Eisenbergwerk am Erberg (1556) belehnt worden war, wurde „Hofrath und Diener" [1]) (1569 15./2.), und fand als solcher Gelegenheit eine sehr vielseitige Thätigkeit bei der Canzlei, dem Hofgericht und Consistorium zu entwickeln; in seinen verschiedenen Berufen arbeitete er häufig mit dem alten Rath Dr. Barthold Reich zusammen, der als Dechant des Stifts S. Blasii in Braunschweig unter die Clerisei gegangen war und nun nur noch von Haus aus diente. Ein junger Thüringer Mag. Valentinus Besenbeck [3]) wurde 1571 4./6. auf ein Jahr zum „Rath und Diener" bestellt und erhielt nur halb so viel Gehalt (100 Thlr.) wie die älteren Collegen. Die Bestallungen dieser Räthe sind in Bezug auf die amtlichen Pflichten fast gleichlautend; sie sollen den auf der Canzlei vorfallenden Audienzen und dem Hofgerichte beiwohnen, also die Justizsachen abwarten, und daneben die Bescheide concipieren. Die Sommer- und Winter-Hofkleidung erhielten sie auf 2 Personen.

Zu diesen gelehrten Räthen aus dem Bürgerstande tritt jetzt ein neues Element. Der besitzlose oder wenig bemittelte Adel, welcher früher vorzugsweise in in- und auswärtigen Kriegsbestallungen sein Unterkommen gefunden hatte, hatte sich inzwischen auch dem gelehrten Handwerke zugewandt; Junker hatten Universitäten besucht und Jurisprudenz studiert, um nun als herrschaftliche Räthe ihr Brot zu verdienen. Die Fürsten brauchten in Friedenszeiten keine adelichen Kriegsmänner und schrieben die Bestallungen von Haus aus auf, [4])

---

[1]) Die Bestallungen stehen in Herz. Julius' Bestallungsbuch 3a, Wolfenb. Archiv. — [2]) Er war 1511 geboren und ist 1577 zu Helmstedt gestorben; vergl. Allgem. Deutsche Biogr. V, 591; Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herz. Julius, Wolfenbüttel 1883, S. 90. — [3]) Er war 1543 in Ohrdruf geboren. — [4]) Der Herzog kündigte dem auf 4 reisige gerüstete Pferde bestallten Rathe von Haus aus v. Ebeleben 1571 den Dienst, mit der Motivierung, daß er der Kosten halber nicht bloß seine Hofhaltung einziehen, sondern auch die Rittmeister, Hauptleute und Diener von Haus aus abschaffen wolle.

durch welche sie sich für den Kriegsfall den Zuzug von Junkern mit einer bestimmten Anzahl Pferde gesichert hatten; dagegen war die Zahl der Rathsstellen fortwährend vermehrt worden, und konnte man Gelehrte vom Adel finden, so zog man diese den bürgerlichen vor. Adeliche Gelehrte aus Meklenburg, Pommern und Sachsen boten damals ihre Dienste an den verschiedenen Höfen aus. Noch als Prinz und während seines Aufenthaltes in Hessen hatte Julius den juristisch gebildeten Heinrich v. d. Luhe, [1]) einen meklenburgischen Adelichen, gegen eine jährliche Besoldung von 40 Thlr. in seine Dienste genommen, und da ihn selbst der Vater knapp hielt, und jener nicht unvermögend war, eine Anleihe von 5000 Thlr. bei ihm gemacht, sich aber ausbedungen, daß die vollen Zinsen von jährl. 250 Thlr. erst nach dem Regierungsantritt und dann als Besoldung gezahlt werden sollten. v. d. Luhe hat dem Herzog als Rath und als Hofmeister [2]) des Prinzen Heinrich Julius treue Dienste geleistet und ist ihm bis zuletzt verwandt geblieben. Der Herzog sah sich aber, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach mehr solchen gelehrten, erfahrenen und treuen Männern vom Adel um. Die Obristen Georg von Holle und Adrian v. Steinberg empfahlen ihm einen thüringischen Adelichen, den Dr. jur. Lucas Thangel, der eben ohne Bestallung war; sie lobten sein redliches und aufrichtiges Gemüth, und auch der Graf zu Schwarzburg verwandte sich für ihn. So ließ der Herzog durch Georg von Holle an ihn schreiben und ihn nach Wolfenbüttel bescheiden; Statthalter und Canzler verabredeten die Bedingungen für seinen Eintritt in braunschweigische Dienste, und 1569 15./4. wurde er auf 5 Jahre als „Rath und Diener“ bestellt. Thangel [3]) war zuerst hennebergischer Rath gewesen und als solcher, nachdem Herzog Erich II. zu Calenberg seine Mutter Elisabeth, die Frau

---

[1]) Er war 1535 geboren. — [2]) Hofmeister wurde er 1571 4./10., vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. 1875, S. 314. — [3]) Er hatte 1548 in Leipzig studiert und 1553 promoviert.

des Grafen Poppo, ihrer Leibzucht entsetzt hatte, auf den Tag in Hannover zu den Abfindungs-Verhandlungen geschickt worden; nachher (1564) hatte ihn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere nach dem Grimmenstein verschrieben, aber sehr bald entlassen, weil er die Einmischung in die Grumbach'schen Händel widerrieth, und auch bei dessen Bruder Johann Wilhelm, der ihn darauf in seine Dienste nahm, hatte er sich als Gegner der Flacianer nicht zu halten vermocht. Die braunschweigische Bestallung [1]) verschaffte ihm wieder eine Existenz. Sie ist nach demselben Schema gearbeitet, wie die der bürgerlichen gelehrten Räthe, die dienstlichen Pflichten sind ganz dieselben, nur in den höheren Bezügen zeigt sich der Unterschied: Thangel erhält jährlich 250 Thlr. Besoldung, auf 3 Personen die Hofkleidung, für 2 Pferde Futter vor der Rinne und Deputate; dazu wurde ihm ein nicht geringes Gnadengeld verschrieben.

Nach der neuen fürstl. Rathsordnung durften die Canzleiräthe nicht anderen Kur- und Fürsten dienstgewärtig sein. Thangel hatte diese Beschränkung glücklich von sich abzuwenden gewußt, eine Clausel verpflichtete ihn aber, nicht ohne Zustimmung des Fürsten, solche Verbindlichkeiten einzugehen. Daß das keine bloße Form war, sollte er bald sehen. Etwa einen Monat nach der braunschweigischen erhielt er eine Bestallung des Kurfürsten von Sachsen, dessen Lehnsmann er war, als „Rath und Diener" von Haus aus; er hatte sich schon längst darum beworben, aber bis dahin keine Resolution erhalten. In Wolfenbüttel hatte er „alle Dinge zum engsten gesponnen" gefunden, und so hätte er die sächsischen Dienste vorgezogen, wenn er noch frei gewesen wäre; eine Wahl hatte er aber nicht mehr, und zur Uebernahme eines Nebenamtes brauchte er den Consens. Der Herzog zeigte für seine Wünsche wenig Verständnis und entgegnete ihm kühl, er solle sich an seine Pflicht und die Rathsordnung erinnern. Erst nach Monaten konnte er durch die Fürsprache seiner Gönner des Obersten und des Canzlers eine mündliche Erlaubnis erwirken; er mußte

---

[1]) Abschrift der Bestallung findet sich in den Cammergerichtsproceßacten Thangel contra Herz. Julius.

sich aber schriftlich reversieren (1569 10./10.), gewisse Bedingungen einzuhalten und besonders über dem Nebenamte die braunschweigischen Dienste nicht zu vernachlässigen. Der Zwischenfall schien so zu seiner Zufriedenheit erledigt zu sein, und er konnte kaum ahnen, daß man später darauf zurückkommen und ihm sein Verhalten als Contractsbruch auslegen würde. Nach ihm sind Otto v. Ramin, ein Pommer, und Otto v. Hoym, der 1557 in Bologna studiert hatte, als gelehrte Hofräthe bestellt worden.

Der Herzog hatte Abel Ruck zurückberufen und ihn wiederum zum Canzleireferenten gemacht, den bisherigen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer aber zum Secretär; auf beider Empfehlung nahm er 1569 Rucks Schwiegersohn Wolf Ewerdt [1]) als Canzleiverwandten in seine Dienste, der bisher der Familie Hamstedt gedient hatte und ihr auch ferner rathsweise verwandt bleiben durfte. Eine glücklichere Wahl hätte er nicht treffen können. Die Gewandtheit, mit welcher Ewerdt die Feder zu führen verstand, und sein bewunderungswürdiger Fleiß hoben ihn bald weit über seine Collegen empor. Der Herzog zog den ausgezeichneten Arbeiter in seine nächste Umgebung, lud ihn an seine Tafel und gab ihm einen Wirkungskreis, für den eine Menschenkraft fast nicht ausreichte.

Die Finanzverwaltung hatte bereits Herzog Heinrich in gute Ordnung gebracht, und seine Bemühungen hatten Früchte getragen: er hatte ein stattliches Vermögen hinterlassen, welches durch die großen Legate zwar zusammengeschrumpft, aber keineswegs verbraucht war. Seine Erfolge verdankte er vor allem einer strengen Beaufsichtigung der localen Beamten. Er hatte den Amtmännern in dem Oberamtmann einen Vorgesetzten gegeben, über diesen wieder einen Oberlandhauptmann gesetzt und für die Bergwerke einen Oberberghauptmann bestellt. [2]) Diese auf dem Prinzipe der Ueber- und Unterordnung

---

[1]) Er war 1545 in Lauterhagen (Regbz. Königsberg) geboren, Ruck stammte aus Schweidnitz, und nur Schonemeyer war Braunschweiger (geb. in Wolfenbüttel 1533). — [2]) Oberlandhauptmann Zacharias Robel ist 1567, Oberberghauptmann Burghard v. Steinberg 1566 bezeugt.

beruhende Einrichtung hatte neue uncontrolierte Oberbeamten geschaffen und gefiel deshalb Herzog Julius nicht recht. Er gab dem Oberlandhauptmann in dem Rentmeister einen Collegen und übertrug beiden die Aufsicht über den Oberamtmann.[1] Das Verhältnis des Oberberghauptmanns zu dem Berghauptmann und Amte faßte er schärfer und bestimmte, daß ohne dessen Vorwissen und unterschriebenen Befehl diese jetzt nichts mehr thuen durften.[2] Hernach ist er zu dem Prinzipe der Nebenordnung übergegangen und hat die Oberbeamten sich gegenseitig controlieren lassen. Er machte den Oberlandhauptmann[3] zum Oberamtmann und den Oberamtmann zum Neben-Oberamtmann[4] und übertrug beiden die Aufsicht über die Aemter; dem Verwalter des Unterharzischen Bergwerks[5] räumte er einen Antheil an der Oberharzischen und dem Oberharzischen Berghauptmann an der Unterharzischen Verwaltung ein und verband beide zu gemeinsamem Handeln: so konnte der Oberberghauptmann[6] in Wegfall kommen. Die Einsendung vierteljährlicher Betriebspläne hatte schon Herzog Heinrich von den Bergbeamten verlangt.[7] Sein Sohn ließ es dabei nicht bewenden, sondern gab den

---

[1]) Rath und Oberamtmann Erich Dux hatte sich nach seiner Bestallung von 1570 24./8. nach dem Oberlandhauptmann Nobel und dem Rentmeister Melchior Reichards zu richten. — [2]) Vergl. Malortie, Die ältesten Berghauptleute am Oberharz in Beiträge zur Gesch. des Braunschw.-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Hannover 1864, S. 149 ff. — [3]) Nobel's Nachfolger Oberlandhauptmann und Rath Carl Cappaun wurde 1571 Oberamtmann, Land- und Hausrath und 1576 Großvogt von Wolfenbüttel. — [4]) Vergl. Bestallung des Erich Dux zum Hauptmann von Calvörde, Neben-Oberamtmann, Land- und Hausrath von 1571 29./6. — [5]) Der Herzog befahl 1570, daß Zehntner Christoph Sander wöchentlich einmal den Oberharzischen und umgekehrt Berghauptmann Halder den Unterharzischen Berathungen beiwohnen sollte. Letzterer fühlte sich dadurch zurückgesetzt und übernahm schon 1571 die angebotene Stelle eines Landsknechthauptmanns auf der Festung Wolfenbüttel; vergl. Malortie a. a. O. — [6]) Burghard v. Steinberg begegnet schon im December 1569 als Hofmarschall und Rath. — [7]) Vergl. Malortie, Die Organisation der Oberharzischen Bergwerks-Verwaltung durch Herz. Julius, a. a. O., S. 133 ff.

Domanial- und Bergämtern, welche letzteren er selbst erst gebildet hatte, außerdem auf, Besserungsvorschläge und Auszüge aus den Rechnungsregistern in bestimmten Zwischenräumen vorzulegen. Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden Specialetats und für die Centralstelle wurde ein Hofbesoldungsetat aufgestellt; die Rechnungsabhör wurde an feste Termine gebunden und mit einer früher ganz unbekannten Gründlichkeit geübt. Durch alle diese Maßnahmen wurde die fürstliche Cammer mit einem ungeheueren Arbeitsstoffe beschwert. Die Controle über die Cammerkasse hatte Herzog Heinrich dadurch gehandhabt, daß er sich wöchentlich und sogar täglich die Register vorlegen ließ und sie unterschrieb; es konnten ihm aber auch so Unregelmäßigkeiten entgehen, besonders wenn er durch Reisen oder sonst auf längere Zeit an der Revision behindert war. Sein Sohn sperrte die Kasse und gestattete keine Zahlung mehr, ohne seine eigenhändige Anweisung („soll Dir in Rechnung passiren"). Zur Führung des umfangreichen Bücherapparats erwuchs neben der Rentcammer die „Buchhalterei" als eine Unterabtheilung derselben. Das Cammer-Personal bestand noch 1556 nur aus dem Stallmeister, einem adelichen Cämmerling und dem Cämmerer Ebert Hasenfuß; letzterem mußten jetzt Gehülfen beigegeben werden, Cammerschreiber, welche zu den Cammerdienern, der zweiten Klasse der Cammerverwandten, zählten. Der zweite Beamte, Cammerdiener Christoph Sorsch [1]) erhielt den Titel Pfennigmeister, welcher der Reichsverwaltung entlehnt ist. [2]) Mit dem Rechnungs- und Buchhaltereiwesen war Cammerschreiber Heinrich Straube betraut, als er 1572 Kurfürstl. Brandenburgischer Cammermeister wurde. Der Herzog verlor den eingeschulten Beamten ungern und hieß ihn zuvor den Nachfolger anweisen. Noch vor Straubes Entlassung war Cammerschreiber Hans Lautiz, der spätere Cämmerer, angenommen worden, der nach seiner Bestallung (1571 9./9.) in

---

[1]) Sorsch war 1573/4 Klosterpropst und ist dann Hauptmann auf der Steinbrück geworden. Gewiß eine merkwürdige Laufbahn! — [2]) Vergl. Adler S. 79 über die Hofcammerordnung von 1498.

der fürstl. Cammer dienen und sich zu Geld- und andern geheimen Sachen gebrauchen lassen sollte, und wenig später (1571 5./11.) ein Lübecker Bürger Marcus v. Elpen als „Cammerdiener und in unserer Buchhalterei", mit der Verpflichtung, sich in allen Händeln und Cammersachen gebrauchen zu lassen und die „Cammer- und Buchhalterei-Ordnung" [1]) zu beobachten, wie sich das für einen fleißigen Cammerdiener und Buchhalter eignet. [2]) So hat sich der Fürst nach und nach ein geschultes Kassen- und Rechnungs-Personal herangezogen.

Die geheimen schweren Sachen wurden jetzt ebenfalls in der Cammer und nicht mehr mit den gemeinen Canzleihändeln zusammen bearbeitet. Das obige Personal war in politischen Händeln ungeübt und auch seinem Bildungsstande nach kaum dazu befähigt. Dazu brauchte man vielmehr einen tüchtigen „expedierenden Secretär", wie man heute sagen würde. Die Entwickelung der Cammer zu einer politischen Centralbehörde, zu einem Geh. Rathe, begann damit, daß der Herzog den ehemaligen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer zum „Cammersecretär" ernannte und ihm Wolf Ewerdt zum Gehülfen gab, der später sein Nachfolger wurde. Gleichzeitig ist im Wolfenbütteler Schlosse ein „neues Cammergemach" eingerichtet worden. Die Cammer ist jetzt der Centralpunkt, wo die Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, ihr hauptsächlich gilt die Fürsorge des Fürsten: er besucht auch die Canzlei, „soviel er sich immer dazu müßigen kann", verhört neben seinen Räthen die streitigen Parteien und hilft sie zur Ersparung unnöthiger Kosten in Güte scheiden; wenn er aber 1570 vor den Landständen erklärt, er habe sogar seine „eigenen Cammersachen" dagegen zurückgestellt, so wird man gegen eine solche Behauptung bei einem so fürsorglichen Familienvater doch einiges Mißtrauen haben dürfen.

Die Mitwirkung der Räthe konnte der Fürst bei seinen eigenen Cammersachen nicht entbehren, und was zunächst die

---

[1]) Diese Ordnung habe ich vergeblich gesucht. — [2]) Vergl. Bestallungen I, 33, 34, 35 im Wolfenb. Arch.

geheimen Sachen betrifft, so wäre es vielleicht am einfachsten gewesen, einige vertraute Hofräthe aus der Rathsstube ständig dazu zu deputieren. Er mochte sich aber nicht binden, denn er fürchtete dadurch die Zügel aus der Hand zu geben. Immerhin sind die Anfänge einer Scheidung der gelehrten Hofräthe zu beobachten. Der Fürst zieht einzelne näher an sich heran; er lädt sie an die fürstl. Tafel in sein Gemach. Diesen Vorzug genießen vornehmlich die adelichen Herren, nämlich außer dem Canzler die Räthe v. d. Luhe und Dr. Thangel. Es ist sehr erklärlich, daß er seinem Freunde der ihm in schlechten Zeiten ausgeholfen hatte, ein ganz besonderes Vertrauen entgegenbrachte und ihm unbedenklich die geheimsten Cammersachen übergab und ihn zu den wichtigsten politischen Missionen deputierte; aber auch Thangel gewann schnell seine Gunst. Liebenswürdig und gewandt im Verkehr war er bei Tisch und in der Rathsstube gern gesehen; aller Herzen fielen ihm zu, der Fürst und die Fürstin, seine Collegen und das Hofgesinde, auch die Stände schätzten den neuen Rath. Es verging kaum eine Mahlzeit, zu welcher der Fürst ihn nicht hätte rufen lassen, denn er verstand in artiger Rede mit lustigen und zierlichen Geschichten die hohen Herrschaften zu unterhalten. Das Mißverständnis schien vollständig vergessen zu sein. Sein Herr vertraute ihm vor allen anderen Räthen, und zog ihn zu ganz geheimen Sachen, sogar zu seinen Amtsrechnungen, vertraulich zu. Mit dem Canzler befand er sich bei der Huldigung der Stadt Braunschweig (1569 Oct.) in dem glänzenden Gefolge des Herzogs [1]) und unterzeichnete neben andern den Huldebrief. [2]) Er war mit v. d. Luhe 1570 braunschweigischer Abgesandter auf dem Reichstage zu Speyer und half hier die Restitution der Kinder Herzog Johann Friedrichs beschließen; das Jahr darauf ritt er im Auftrage seines Herrn mit dem Hildesheimischen Canzler Mutzeltin auf den Deputationstag zu Frankfurt zur Erledigung der noch ausstehenden Punkte. Er vertrat in Abwesenheit

1) Rehtmeier S. 962. — 2) Hänselmann, U.-B. d. Stadt Braunschweig I, 383.

des Canzlers dessen Stelle und heißt daher in Braunschweig „Vicecanzler". In amtlichen Acten führt er den Titel „Geh. Cammerrath" und ein „geheimer vertrauter Cammerrath" war er schon bei Herzog Johann Wilhelm gewesen, der ihm die Cammersachen befohlen hatte: gemeint sind die geheimen Sachen und nicht die Finanzsachen; der Cammerrath bezeichnet keinen Finanzrath, wie in der Reichsverwaltung, sondern einen Geh. Rath, und diese Bedeutung hat er im Fürstenthum Braunschweig bei Lebzeiten des Herzogs Julius behalten. Der erste braunschweigische Cammerrath war noch als gemeiner Rath bestallt worden; später wurde gleich die Bestallungen darnach eingerichtet. Die Auszeichnung wurde häufiger: Fritz v. d. Schulenburg, ein Altmärkischer Junker, heißt 1573 „Cammerrath", Otto v. Hoym unterschrieb sich „Hof-Cammerrath",[1]) v. d. Luhe erhielt später eine solche Bestallung, und sogar Bürgerliche haben sich zu dieser Stellung emporgearbeitet, wie aus dem folgenden Capitel zu ersehen ist.

Ursprünglich hatte der Fürst allerdings die Absicht gehabt, auch seine Finanzverwaltung mit einem rechtskundigen adelichen Rathe zu bestellen. Als er Thangel anstellte, verhandelte er zugleich mit einem Rathe des Herzogs zu Pommern, Georg v. Rekentin, wegen Uebernahme der Stelle eines „Cämmerers, Raths und Dieners" auf 5 Jahre und gab ihm vorläufig eine Gnadenverschreibung über 2000 Thlr. Durch seine Bestallung wurde dieser nachher (1570 1./1.) „Cammerrath und Diener", mußte sich aber nun mit 100 Thlr. jährl. Gehalt begnügen, wozu noch Kleidung, Kost und Futter auf 2 Personen und 2 Pferde, und freie Stube und Cammer auf dem Schlosse kamen. Sein Amt war ein doppeltes: zuerst sollte er die Cammersachen, „wie sich gebührt und der jetzige unsere Cämmerer thut", und dann in seiner freien Zeit die in der Canzlei vorfallenden Audienzen und Sachen auswarten, wie die anderen Hofräthe. Der Fürst wollte ihm die Cammerkasse anvertrauen und seinen subalternen Cämmerer

---

[1]) Vergl. das Testament des Herz. Julius von 1582 bei Rehtmeier S. 1045.

entlassen; den neuen konnte er dann zugleich als Canzleirath benutzen. Das war ein bedeutungsvoller Schritt, und man hätte auf diesem Wege zu einem geschlossenen Cammercolleg kommen müssen. Der Fürst drehte aber sofort wieder um und behielt seinen Hasenfuß. Als v. Rekentin an den Hof kam, wurde er nach seinem eigenen Zeugnis zu dem Cammeramte nicht gebraucht, sondern nur zu den Canzleigeschäften zugezogen. Offenbar hatte der Fürst einiges Mißtrauen gegen die Befähigung der Juristen zu den Rechnungs- und Kassen-Sachen und mit klarem Blick schloß er sie auch von der centralen Domanialverwaltung aus und ließ sich hier lieber von den höheren Amtsbedienten und anderen Männern der Praxis berathen: der Großvogt, die Oberamtmänner, Kassenbeamte u. a. sind seine „Land- und Hausräthe" und seit 1571 werden sie nebenbei auch dazu bestellt. Die Amtsbedienten verstanden sich auch auf das Kriegshandwerk und konnten, wie die ständigen Landsknechthauptmänner auch als „Kriegsräthe" fungieren; zunächst kamen natürlich dafür die alten Haudegen unter den adelichen Landräthen in Betracht, die Obristen Georg v. Holle und Adrian v. Steinberg, welche der Fürst als seine „vornehmsten, vertrautesten Krieg- und Landräthe" bezeichnet, ferner der Statthalter, Marschall, Zeugmeister u. a. In Bergwerksangelegenheiten waren die vornehmsten Berather Hofmarschall und Rath Burghard v. Steinberg, der frühere Oberberghauptmann, und Hofrath Ebner.

Während man bisher nur Land- und Hofräthe und unter diesen wieder seit 1535 die gelehrten Canzleiräthe unterschieden hatte, kommen gleich in den ersten Regierungsjahren Herzogs Julius die Cammer-, Haus- und Amt-, Kriegs- und Bergräthe hinzu. Es sind aber keine neuen Beamten-Kategorien geschaffen, sondern die schon vorhandenen mit solchen Titeln ausgezeichnet worden; die Materien werden geschieden, das Personal bleibt aber im Ganzen dasselbe. Die Folge davon ist, daß jetzt die Beamten vielfache Räthe werden. Die Titel zeigen auch nur an, wozu der Fürst die Räthe gebrauchen will; er selbst hat sich dadurch keineswegs gebunden und in seinen eigenen Cammersachen sich fast stets von Fall zu Fall

die Beamten ausgesucht, welche er für die geeignetsten hielt. Die Heranziehung dazu ist ein Beweis des besonderen Vertrauens des hohen Herrn; sobald ein Einzelner oder die ganze Rathsstube dasselbe verliert, bleibt ihm oder ihr die Cammer verschlossen.

Eine Neubildung ist die Einsetzung eines „Lehnrechtes" wegen der Lehnfälle und Mängel, damit einem jedem, er wäre edel oder unedel, schleuniges Recht widerfahren möchte. Zum Lehnrichter wurde Christoph v. Steinberg verordnet und ihm eine genügende Zahl von Assessoren beigegeben.

Die Canzlei hatte die Ordnung, welche ihr Herzog Heinrich gegeben hatte, behalten. Den Befehl in ihr führte der Canzler, und die einkommenden Briefe, mit Ausnahme der Fürstenbriefe und der zu eigenen Händen, erbrach der Canzleireferent, oder, wie er jetzt auch heißt, Referendar. Wenn der Herzog auf Reisen ging, wurden zeitweilige Abweichungen von dieser Ordnung nöthig, und er hat in solchen Fällen die Art seiner Stellvertretung genau vorgeschrieben.[1]) Der Canzler erhielt dann als Haupt der Canzlei das Recht, außer den Fürstenbriefen, auch die zu eigenen Händen des Herzogs geschriebenen zu erbrechen und zu lesen. Hernach sollte er die Räthe auf die Canzlei fordern, ihnen den Inhalt, mit Ausschluß ganz heimlicher Sachen, referieren und mit ihnen einhellig schließen. Die Antworten sollten unter des Canzlers Handschrift abgehen, und nur, wenn des Herzogs Unterschrift nicht zu entbehren war, ihm die Acten durch die Post zugeschickt werden. An des Fürsten Statt wurde ein adelicher Herr zum Statthalter ernannt, und für den Fall seiner Behinderung wurden ihm Stellvertreter beigegeben. Zum ständigen Statthalter hatte Julius gleich bei seinem Regierungsantritt an Stelle v. d. Streithorst's, welcher zu seinen Widersachern gehörte,[2]) Christoph v. Steinberg ernannt[3]) und schon im

[1]) Die von mir benutzten Ordnungen sind erlassen 1570 27./5. bei einer Reise ins Emser Bad und 1573 bei einer Reise in die Mark Brandenburg. — [2]) Nach des Herzogs eigenen Worten hätten ihn v. d. Streithorst, Wolf Haß und Heinrich Grote gern enterben wollen und den Nutzen zu sich genommen (Protokoll von 1573 14./3). — [3]) Vergl. Rehtmeier S. 960.

folgenden Jahre Melchior v. Steinberg. Bei Reisen führte der Fürst den ständigen Statthalter bisweilen mit sich; dann konnte das Statthalteramt dem Hofmarschall [1]) übertragen werden, wie den ebenfalls mitziehenden Canzler der Vicecanzler vertrat. Der Statthalter hatte in Abwesenheit des Fürsten das Commando über die Festung Wolfenbüttel und damit das alleinige Recht des Auflassens. Er und in seiner Abwesenheit seine Stellvertreter hatten also vor Allem darauf zu achten, daß keine verdächtigen Personen aufgelassen wurden. Ihm und noch etwa 4 bis 5 anderen adelichen Beamten wurde die Festung befohlen, wie etwa ebensoviel gelehrten die Canzlei; sie erhielten aber das Recht, noch Räthe vom Lande oder andere Landsassen zu Behuf der Festung zu requirieren, wenn es nöthig würde. Verreiste ein Rath, so hatte er Statthalter und Räthen es anzuzeigen; das Datum des Weggangs und der Rückkehr wurde ordnungsmäßig gebucht, und es stand dann in des Statthalters Macht, ob er ihn wieder auflassen wollte. Auf des Canzlers und der gelehrten Räthe Anzeige sollten der Statthalter und die andern Räthe (Hofmarschall, Hofmeister, Schenk und Oberlandhauptmann) jederzeit auf die Canzlei gehen und berathschlagen helfen. Da Illustrissimus die Cammerkasse gesperrt hatte, so bedurfte es für seine Abwesenheit eines Befehls an Hasenfuß, den heimgelassenen Räthen auf ihre Quittung für gewisse, vorher bestimmte Regierungszwecke Zahlung zu leisten. Wenn aber ein feindlicher Ueberfall drohte, wurde ihnen ein größerer Credit eröffnet, damit sie die Mobilisierung ins Werk setzen könnten. Die Berg- und verwandten Rechnungen pflegte der Fürst vierteljährlich abzuhören; blieb er über einen solchen Termin aus, so mußte vorher bestimmt werden, in welcher Art in seiner Abwesenheit die Rechnungsabnahme vor sich gehen sollte. Die 1573 dazu verordnete Commission bestand aus dem Cammer-Personal, Cämmerer, Cammersecretär, Cammerschreiber und Cammerdiener, mit dem Canzler resp. dessen Stellvertreter an der Spitze. Zur Einnehmung der Rechnungen

[1]) So 1570, Febr. bei einer Reise nach Prag.

des oberen und unteren Bergwerks sollten sich die Beamten nach Zellerfeld und Goslar begeben. Dagegen wurden die anderen Rechnungen (Zehnt, Münz, Forst, Salz, Eisencanzlei) in Wolfenbüttel eingenommen, und zu diesem Behufe die Verwalter dieser Aemter dorthin beschieden. Sie wurden in der Heinrichstadt untergebracht und nur zu Fuß auf die Festung gelassen, um in dem dazu bestimmten Gemache Rechenschaft zu legen. Ebenso wurden diejenigen behandelt, welche in der Renterei zu thuen hatten; die Parteien aber wurden gar nicht aufgelassen, sondern auf das Heinrichstadt-Thor, wo sonst die Hofgerichte waren, geladen.

Wenn nun das Haus bestellt war, galt es noch eine kleine Reisecanzlei einzurichten. Bei seiner Reise nach Ems (1570) führte der Fürst einen Canzleiwagen und einen Cammerwagen mit sich; die Canzleilade aber befand sich auf seinem eigenen „Kotzwagen".

§ 10.

Das Regiment der Goldmacher (1571—1574).

Planmäßig wie ein Groß-Industrieller hatte der Herzog die Bergwerke zu bebauen begonnen, um die im Schoße der braunschweigischen Erde ruhenden Schätze zu heben. An Arbeitskräften mangelte es ihm nicht; Herrendienste und Klöster konnten dazu herangezogen werden. Trotzdem erforderten diese Unternehmungen ungeheuere Betriebskosten, denn Mutter Erde gab nur im Verhältnis zu dem hineingesteckten Gelde. Das war ein sauerer Verdienst, aber die Hoffnung auf Entdeckung eines seltenen und kostbaren Erzes, die Aussicht auf tausendfache Belohnung spornte stets von Neuem an. Um diese Arbeiten in immer größerem Maßstabe betreiben zu können, brauchte man Geld, viel Geld. Von der Hinterlassenschaft des Vaters war ein Spargroschen übrig geblieben, aber auch Verpflichtungen waren vorhanden, und der Herzog berechnete seine, des Vaters und der Geschwister Schulden auf 700 000 Thlr.; die konnten seiner Ansicht die Landstände bezahlen, und auf keinen Fall mochte er seinen Reservefonds deshalb angreifen. Das Anerbieten fand bei den Ständen wenig Anklang; man wies

auf die allgemeine Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Unterthanen hin und klagte über die übermäßigen Dienste, die sich so gesteigert hätten, „daß es ein Jammer und Elend und Wehklagen im Lande verursache"; sie erinnerten sich auch, daß Herzog Heinrich 1553 die Schuldenlast nur auf 300 000 G. angegeben hatte, und gedachten auf keinen Fall mehr zu bewilligen: einmal mißtrauisch geworden, verlangten sie die Deponierung des Schatzkastens bei dem Rathe oder Capitel zu Braunschweig, vielleicht weil sie besorgten, daß ihr Herr den Landschatz bei den eigenen Cammersachen unterbringen könnte, und jedenfalls aus Scheu vor der Nachbarschaft der Cammerkasse. Die für den Fürsten höchst verkleinerlichen Verhandlungen zogen sich zwei Jahre hin. Eben in dieser sorgenvollen Zeit schien ihm Gott einen Engel [1]) zu senden.

In einem Gasthof in Wolfenbüttel war ein Fremder abgestiegen, der ihm eine für die Salzwerke höchst werthvolle Erfindung anbieten ließ. Der Uebelstand bei diesen war der ungeheuere Holzverbrauch, und aus Mangel an Brennmaterial mußten sie zeitweise stillstehen. Philipp Sömmering, oder, wie er sich stolz in hellenischer Zunge nannte, Therocyclus, wollte „durch göttlich Verleihen ein solch Compendium" erfunden haben, daß durch geringe Aenderung der Pfanne die Hälfte des Holzes und so jährlich Tausende von Gulden erspart werden könnten, und er erbot sich, dieses Compendium in einem der fürstl. Salzwerke anzurichten (1571 19./5.). Er war ein verlaufener Pfaffe aus Thüringen, hatte sich der Alchimie zugewandt, das Destillieren und Sublimieren gelernt und den Prozeß betrieben. Sein Landesherr Herzog Johann Friedrich hatte ihn durch den Hofnarren Schombach, genannt Schielheinz, angenommen, daß er seine Kunst versuche; bei Ausbruch des Krieges war er aber unter Mitnahme des noch übrigen Betriebscapitals aus Gotha geflüchtet und mit ihm seine Freundin Anna v. Ziegler, eine unternehmungslustige

---

[1]) Aeußerung Sömmering's in Braunschweig vor dem Rathe 1574 18./4.: „Gott hätte ihn als einen Engel diesem Fürstenthum zum Besten in das Land geschickt".

Frau von nicht ganz tadellosem Rufe, und deren Gemahl, der eben genannte Hofnarr. Seine Bemühungen, ein neues Unterkommen zu finden, waren bisher gescheitert. Er hatte das Salzsieden angefangen und sogleich jene wichtige Erfindung gemacht; in Hessen war aber seine Salzprobe untüchtig befunden worden, und Landgraf Wilhelm hatte ihm gerathen, „seinen Stab forder zu setzen und die Kunst besser zu lernen“. Dessen Salzgreve Rhenanus, „der lose Pfarrherr zu Allendorf“, hatte ihm bedeutet, daß er in Wolfenbüttel besser unterkommen und das Compendium verwerthen könnte. Nun wartete er mit Hangen und Bangen auf die Entscheidung. Einen „Salzkünstler“ konnte der Herzog gerade gebrauchen, denn seine Saline Juliushall bei Bündheim wollte nicht in Gang kommen, und so gab er dem Manne die Erlaubnis, seine Erfindung dort ins Werk zu setzen. Die Vorbereitungen wurden unter strenger Aufsicht des herrschaftlichen Beamten getroffen, die neue Pfanne war fertig, aber der Künstler zögerte mit dem Sieden und verlangte nach neuen Pfannen. Offenbar war er selbst über sein Compendium nicht recht im Klaren, und dies entging dem erfahrenen Aufsichtsbeamten nicht: „Er lasse sich bedünken“, berichtete er, „daß der Künstler selbst an seiner Kunst zweifelhaftig, oder ja zum wenigsten, wie er's ferner angreifen, damit er ein wenig bestehen möchte, nicht einig sei. Denn seine beschehenen Werke und Vorschläge nicht einhellig, sondern vielmehr gegen einander lauten.“ Statt der verheißenen Salzproben liefen Schreiben ein, in welchen der Künstler um Urlaub, Geld und einen Klepper bat und zugleich um eine Audienz nachsuchte. Der Fürst bestand aber hartnäckig auf den dummen Proben, und so schien die Lage des Salzkünstlers verzweifelt zu werden. Es erschienen fürstl. Räthe zur Visitation in Juliushall und begannen sein Compendium zu prüfen. Rasch entschlossen, vertraute er sich einem derselben, dem fürstl. Leibarzte Dr. Polytius [1]) aus Hamburg, an, erzählte ihm von seiner Alchimisterei und bat um seine Fürsprache zur Erlangung

[1]) So und Pyletius schrieb er seinen Namen; die Canzlei aber nannte ihn Pellitius.

einer Audienz. Er hatte den rechten Mann und für seine Pläne eine verständnisvolle Seele gefunden; durch ihn erlangte er die Erfüllung seines heißersehnten Wunsches, und nun war er geborgen. Staunend hörte der Herzog, daß sein Salzsieder im Stande war, ihm unermeßliche Reichthümer zu verschaffen, daß er die Herstellung des Lapis philosophorum verstand und den Ertrag der Bergwerke um jährlich 200 000 Thlr. steigern konnte. Und als er nun seine Ausweise sah und Hand und Secret Herzog Johann Friederichs erkannte, war sein Entschluß gefaßt. Er nahm ihn in seinen Schutz und Vorspruch auf, doch mündlich und auf Kündigung, gab ihm den erbetenen Urlaub und auf die Reise 10 Ellen englisch Tuch, 100 Thlr. und einen weißen Klepper. In Eschwege harrte Frau Anna mit ihrem Manne, und ihnen hatte sich ein früherer Doppelsöldner Sylvester Schulvermann angeschlossen, der böser Thaten halber flüchtig, nun von der Alchimie zu leben gedachte. Auf die gute Zeitung hin begab sich die ganze Gesellschaft auf die Reise, und nach einem Abstecher des Anführers nach Hamburg, wo er sich bei dem Doctor Rathschläge holen wollte, traf man mit großen Erwartungen in Wolfenbüttel ein. Eben hatte Rhenanus auf Wunsch des Fürsten die Salzwerke besichtigt, und Sömmering sollte sich über dessen Bedenken äußern. Mit bestechender Sicherheit deducierte er seinem neuen Herrn, daß dem hessischen Salzgreven zu trauen und nicht zu trauen sei: wenn er so und so argumentiere, „so habe er keine Philosophei nie gelesen, denn solches der Natur und Philosophei garzu entgegen", und wenn er sage, daß in Polen das Metallerz sich in der Tiefe ende, und unter demselben die Salzerde angetroffen werde, so rede er Unwahrheit, „es müßte denn Gott in Polen anders, dann sonst insgemein Gottes Schöpfung und natürliche Ordnung ist, diesem eine sonderliche Ordnung gegeben haben." Ein so gründlicher Kenner der Natur und Philosophei fehlte der fürstl. Verwaltung bisher gänzlich. Es wurde ein Dienstvertrag [1]) mit ihm gemacht, laut dessen er 100 Goldg. jährlich Gehalt, auf

---

[1]) Vergl. Rhamm S. 11. 62. Der Vertrag ist leider verloren.

drei Personen die Kleidung, Deputate und außerdem freie Wohnung und Zehrung und ein Laboratorium, auch 2000 Thlr. für die Einrichtung erhielt. Seine Hauptaufgabe war die Herstellung der philosophischen Tinctur, und dazu verpflichtete er sich binnen Jahresfrist; das Arbeitsmaterial sollte die fürstl. Apotheke liefern. Sein Collaborant wurde Schulvermann; aber auch Frau Anna und Schielheinzen versorgte der Fürst gnädiglich, und endlich fanden die Cantores Herzog Johann Friederichs bei ihm eine Zufluchtsstätte: das ganze Gesindel, welches durch die Katastrophe in Gotha obdachlos geworden war, schien sich in Wolfenbüttel wieder zusammenzufinden, und so begann hier eine Colonie von Thüringern emporzublühen, an welcher der Fürst seine Freude haben konnte. Auf Befördern Sömmering's ließ er für den gefangenen Herzog von den Kanzeln beten.

Mit der Ankunft der Thüringer vollzieht sich eine vollständige Umwälzung in der braunschweigischen Centralverwaltung. Die Fremdlinge waren am Wolfenbütteler Hofe bald so heimisch, als hätten sie immer dort gelebt. Der Fürst ließ Herrn Philipp täglich ins Schloß fordern und sich über den Fortgang des philosophischen Werkes von ihm Vortrag halten; berieth mit ihm die Bergsachen, und darin erlangte jener bei Sachverständigen nach seines Vetters Kirchner Zeugnis einen sonderlich guten Ruf, dann die Kirchenangelegenheiten, denn er war Theologe, und bald alle wichtigen Sachen überhaupt. In die tiefsten Geheimnisse des Herzogs, seine nicht ganz reinliche Politik gegen die Landschaft, war er eingeweiht. Er wurde „Cammer-, Kirchen- und Bergrath", ohne doch eine schriftliche Bestallung zu erhalten. Frau Anna war am Hofe nicht minder wohl gelitten, bekam aus Küche und Keller, was ihr Herz nur wünschte, täglich sah man sie zu Illustrissimus hinaufsteigen und frei in seinem Gemache ein- und ausgehen, so daß schon an fremden Höfen darüber geredet wurde. Was immer bei Hofe, in der Cammer und Canzlei vorging, Frau Annen blieb nichts verborgen. Herr Philipp hatte sie mit der Mutter Gottes verglichen, und vor anderen Frauen zeichnete sie eine wunderbare Reinheit aus. Sie buck für den Herzog,

und wenn er noch nicht ausschließlich reine, von ihr zubereitete Speisen aß, so lag das nicht an ihr; sie hatte durch ihren Mann ihre Dienste angeboten. Aber das sah er ein, daß er sich seiner Frau entäußern müßte, denn sonst konnte das philosophische Werk nimmer gelingen, und so war es schon am besten, er schickte sie nach der Liebenburg, wie ihm Herr Philipp dringend rieth. Schielheinze und Schulvermann waren für geheime auswärtige Missionen die geeigneten Persönlichkeiten, und letzterer außerdem ein sehr schätzenswerther Kriegsrath. So hatte der Fürst im Handumdrehen einen Geheimen Rath erhalten, wie er ihn sich schöner gar nicht wünschen konnte. Wer sich aber erinnerte, wie geringe die Thüringer eingezogen waren, und sie nun in Sammt und Seide herumstolzieren sah, der schüttelte bedenklich das Haupt.

Die adelichen und gelehrten Räthe sahen zu ihrem Leidwesen, wie der Fürst immer mehr in die Netze der Abenteurer gerieth, und diese sich als höhere Instanz vor ihnen einschoben. Zu den eigenen Cammersachen wurden sie immer seltener herangezogen. Der Weg zum Landesherrn führte über Herrn Philipp, und dessen Gunst mußte man sich durch werthvolle Geschenke erkaufen. Mit Mißtrauen verfolgten die Räthe das Treiben der Thüringer und mieden jede Gesellschaft mit ihnen bei Hofe, am Tische und im Rath. Herr Philipp sah sehr bald, daß er und seine Freunde nicht in der Kundschaft der Räthe waren; er nahm aber den Kampf muthig auf, und indem er die einen zu stürzen, die andern zu vergiften beschloß, gedachte er eine neue Rathsstube aus seinen Freunden und Bekannten zu bilden. Denn er rühmte sich nicht mit Unrecht, daß der Fürst ein „Phantast“ sei, und er ihn nach seinem Gefallen „herumleiten“ wolle. Er speculierte dabei weniger auf die guten als auf die schlechten Eigenschaften des hohen Herrn, auf dessen argwöhnische, hitzige Natur, und auf dessen Kurzsichtigkeit.

Sein Landsmann Thangel hatte ihn fast hart an Ehren und Glimpf angegriffen, und diese Kränkung empfand er schwer. Auf der Reise nach Frankfurt zu dem Deputationstag, sollte Thangel mit B. v. Steinberg das Salzwerk in Bündheim besichtigen. Als er Herrn Philipp dort sah, sagte er zu seinem

Collegen: „Siehe, sitzt der Schelm auch dar. Vor demselbigen muß ich meinen Herrn warnen.“ Dieses Geschäft hatte er alsbald so gründlich besorgt, daß der Fürst vielleicht hätte stutzig werden können. Er hatte dringend vor dem Pfarrer gewarnt, der jetzt Salzsieder und Alchimist sei, und als Theologus wahrscheinlich keins von diesen Stücken verstände, sonderlich da diejenigen, welche mit der Alchimie umgingen, „gemeintlich Betrüger seien“, und einen Brief seines Schwagers, des sächsischen Amtmanns v. Harstall, beigelegt, in welchem die Leute für „Landbetrüger“ erklärt waren; da er aber zugleich seinen Verwandten als einen anständigen Mann vom Adel für das Salzwerk empfahl, konnte seine Kritik auch andere als rein sachliche Motive haben. So wurde es Herrn Philipp nicht schwer, sich zu rechtfertigen, zumal da der Gegner abwesend war. Dieser blieb ziemlich lange aus und hatte sich von Frankfurt, allerdings mit Genehmigung seines Herrn, nach Erfurt zur sächsischen Landestheilung begeben. Beabsichtigte er etwa die braunschweigischen Dienste zu verlassen? Daß es ihm darin nicht gefiel, war am Hofe offenes Geheimnis. Sein Gesinde äußerte ganz unverhohlen, daß sein Junker das Thun und Treiben S. F. G. mißbillige, und daher auch seines Bleibens in Wolfenbüttel nicht sei; Andeutungen, die er selbst in seiner Heimath gemacht hatte, bestätigten das. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, fand er den Herzog merklich kühler gegen sich gestimmt und überhaupt die ganze Situation verändert. An der fürstlichen Tafel wurde er nun scharf beobachtet. Mit Entrüstung hörte der Herzog, wie er den gefangenen Johann Friederich, seinen früheren Herrn, einen Gottesverächter schalt, und ihm vorwarf, daß er vor der Belagerung Gothas auf ein Crucifix geschossen habe. Herzog Erichs lüderlichen Lebenswandel hatte die Herzogin verurtheilt, und Julius sich scherzweise des Vetters angenommen: „Es wäre den Fürsten von Braunschweig zum Theil also angenaturt und in der That; sie es aber allein nicht, sondern sonsten, und sonderlich im Hause Brandenburg befinde man viel dergleichen zerbrochene Töpfe;“ da war Thangel seiner Herrin zu Hülfe gekommen und hatte erzählt, daß Erichs Mutter Elisabeth ihren Sohn

in die Grube verflucht und verlangt habe, daß er als hennebergischer Abgesandter solche harten und schweren Worte gegen ihn gebrauche. Diese in Gegenwart des Canzlers, v. d. Luhe's und des Hofraths Otto v. Ramin gefallene Aeußerung (1571 3./11.) erschreckte den Herzog; er wußte nicht, ob er mit Thangel verrathen oder verkauft sei, wie er zum Marschall alsbald äußerte, und ließ ihn fortan nie wieder zu Tisch oder sonst in seine Cammer rufen. Er erinnerte sich jetzt, daß Marggraf Hans zu Küstrin 1570 dringend vor dem heißstirnigen, verworrenen und zänkischen Kopfe gewarnt und sich nicht genug darüber gewundert hatte, daß er einen solchen Menschen als Rath und Diener angenommen: ob er denn nicht wüßte, wie er es zu Gotha und Weimar ausgerichtet, wie er die beiden Brüder gegen einander gehetzt habe? Die Hinterredungen hatte er damals nicht beachtet, weil er geglaubt, der schlaue Marggraf wolle den Doctor selbst gern haben, aber jetzt bestätigten auch Herr Philipp und Schielheinze, daß Herzog Johann Wilhelm ihn für einen Schelm gescholten habe. [1]) Und hatte er nicht schon die ganze Rathsstube gegen den hohen Herrn aufgehetzt? Canzler und Räthe waren ganz unvermuthet im fürstl. Gemache erschienen und hatten eine scharfe Beschwerdeschrift über die Behandlung der Criminalsachen vorgelegt. Der Fürst hatte gegen den Hüttenmeister Gregor Greiff das peinliche Verfahren mit aller Grausamkeit einleiten lassen, weil er einige Centner Blei unterschlagen hatte, unter Umständen, die jedes menschliche Herz zu Mitleid rühren mußten, und er hatte es auch auf diejenigen ausgedehnt, von welchen im Laufe der Untersuchung kleine Unredlichkeiten zu Tage kamen. Thangel hatte beim Votieren für den Unglücklichen Partei genommen und bei Uebergabe der Beschwerde zeigte er sich wieder in Worten und Geberden als der vornehmste „Rädleintreiber", der seinem Herrn den Zügel gern nehmen

[1]) Als sich 1574 der Herzog bei Feststellung der Articuli defensionales gegen Thangel's Kammergerichtsklage hierauf berief, bemerkte der Vicecanzler: „Philippen und Schombachs testimonium wollen nicht viel gelten".

wollte; von „Bleidurst“ hatte er gesprochen, und so der Lächerlichkeit Preis gegeben das redliche Streben des Fürsten. In den öffentlichen Herbergen in Braunschweig und sonst hatte er ihn deshalb ausgebreitet, und wenn man bereits in Sachsen und Thüringen davon redete, und allerhand beschwerliche Worte über ihn fielen, so konnte die Quelle auch nur die Rathsstube sein. [1])

Offenbar bestand ein Complot gegen den Herzog: die verrätherischen Räthe beabsichtigten, seine schöne Festung Wolfenbüttel in Feindeshand zu spielen und ihn um Land und Leute zu bringen. Er erinnerte sich, gehört zu haben, daß zu seines Großvaters Zeiten, „einer Dr. Stoffmehl genannt, so J. F. G. Canzler gewesen,“ ähnliche Practiken und Anschläge wider seinen Herrn geplant hatte. Herr Philipp erzählte von dem Schicksal Gothas und prophezeite Wolfenbüttel ein gleiches.

Da galt es schnell zu handeln, wenn man großem Unglück vorbeugen wollte. Die Räthe durften natürlich nie mehr des Fürsten Gemach betreten, und 9 Gardeknechte wurden vor demselben postirt, um die Schurken abzuhalten und seinen fürstl. Leib zu bewachen. Nur seine getreuen Geh. Räthe Herr Philipp, Frau Anna und Schielheinze hatten noch Zutritt. Mit ihnen berieth er die zu ergreifenden Gegenmaßregeln. Sein Vater hatte ihm kurz vor dem Tode den Rath gegeben, in geschwinden Läuften auf die einkommenden Briefe ein fleißiges Aufsehen zu haben, und der alte Herr hatte selbst zuweilen Privatbriefe seiner Beamten erbrochen, wenn sie gerade in seine Hände kamen; regelmäßig war aber nur im Kriegsfalle eine Aufsicht über den privaten Briefwechsel in und aus der Festung geübt worden, wie dies auch anderwärts geschah. Stauffmel's Verrätherei war nur dadurch an den Tag gekommen, daß etliche Briefe an ihn vor den Thoren abgefangen wurden; wollte man hinter die geheimen Umtriebe kommen, so mußte die Privat-Correspondenz fortwährend

---

[1]) Greiff hat 1574—92 beim Reichscammergericht in Speyer gegen den Oberzehntner Sander processirt; vergl. Rhamm S. 90.

überwacht werden. Das war ein Radicalmittel, aber Herr Philipp und sein Anhang wußten keinen anderen Ausweg. Mit Entrüstung sahen die Räthe und Secretäre Anfang November 1571, daß ihre Briefe erbrochen und mit etlichen geheimnisvollen „Notis und Numeris“ gezeichnet waren. Es war eine Verordnung vom Fürsten erlassen worden, daß alle in der Festung eingehenden Briefe von den Pförtnern an beiden Stadtthoren angehalten, in die Buchhalterei zum Numerieren gegeben, und hernach die amtlichen den Secretären in die Cammer und Canzlei, die privaten aber in das fürstl. Gemach geliefert werden sollten, damit sie vor der Aushändigung erbrochen und gelesen würden. So war die Journalisierung gefunden; sie kam aber damals nur bei den Eingängen in Anwendung. Das Präsentieren war schon durch die alte Ordnung Heinrichs des Jüngern dem Canzleireferenten vorgeschrieben; gewissenhaft gehandhabt wurde es jedoch erst unter Julius. Seit November 1571 finden sich nun außerdem Journal-Nummern [1]) auf den Eingängen der Wolfenbütteler Canzlei. Wenn diese erste Journalisierung ursprünglich den Charakter einer für geschwinde Läufte getroffenen militärischen Sicherheitsmaßregel trug, so erkannte man doch bald, daß sie auch für die ordnungsmäßige Führung der Canzleigeschäfte ganz unentbehrlich war. Der Herzog und sein Cammerrath hatten unvermuthet eine für das Canzleiwesen höchst werthvolle Entdeckung gemacht. Sie ist aber wieder verloren gegangen, und als in diesem Jahrhundert die französische Fremdherrschaft die Journal-Nummern nach Deutschland brachte, dachte wohl Niemand daran, daß die Einrichtung in dem kleinen Braunschweig schon im 16. Jahrh. bestanden hatte, lange bevor man in Frankreich darauf gekommen ist. [2])

---

[1]) Ein Actenstück vom 13./2. 1572 trägt den Vermerk: „Nr. 400. Presentiert Wulffenbuttel, den 13. Februarii Ao. 72“, am 15./12. 1572 hatte man die Nr. 5; die Zählung begann also im December. — [2]) Die auf den Actenstücken der kgl. französischen Canzlei stehenden Zahlen scheinen sich nach gefälliger Auskunft des Nationalarchivs in Paris auf die Ordnung in den Reposituren zu beziehen; die Journalisierung wäre also erst nach der Revolution aufgekommen.

Die brutale Kränkung ihrer Ehre empörte die Räthe. Ihre Bitte um eine Audienz wurde abschläglich beschieden, und so waren sie auf den schriftlichen Weg verwiesen. Thangel concipierte eine Beschwerdeschrift, die hernach im gemeinen Rathe durchberathen wurde. Sie war in der ersten Erregung niedergeschrieben, und Cammersecretär Ewerdt, der sich übrigens selbst wegen des Briefbrechens beim Fürsten beschwerte hatte, meinte mit Recht, „daß es von Dienern an ihren Herrn wohl glimpflicher hätte gesucht werden können“ und ihnen dann mehr „Frucht“ geschafft hätte. In der Sache waren alle einig, die Form billigten Großvogt Melchior v. Mahrenholz, v. d. Luhe und Ketterlein nicht und baten um Milderung. Sie unterschrieben aber doch und außer ihnen und Thangel noch Minsinger, v. Ramin, v. Rekentin, Besenbeck, Kammerdiener Wieprecht v. Treskow [1]) und sogar der Generalissimus Selnecker. Nur Erasmus Ebner schloß sich aus, aber aus rein materiellen Gründen; der Fürst war sein Gläubiger, und so mußte er vorsichtig sein, damit „J. F. G. durch sein Unterschreiben nicht etwa bewogen werden könnten, ihm die berührte Summe noch eine Zeitlang zu verhalten“. In Abwesenheit seiner Collegen, die in fürstl. Geschäften in Braunschweig waren, schickte Thangel 1571 6./11. das Schreiben [2]) in das fürstl. Gemach. Die Nachtheile, welche ihnen und dem Fürsten selbst aus dieser beschwerlichen Maßregel erwachsen mußten, waren darin mit scharfen Worten geschildert: Sie seien „ehrliche vom Adel, Doctoren und anders Standes ehrliche Leute, die da würdig sollten geachtet werden, in E. F. G. Rathstube zu sitzen und zu dienen, inmaßen bei andern Kur- und Fürsten im Reich ihre Räthe dienen, und sie selbst also bei Kaisern, Königen, Kur- und Fürsten hiebevor gedienet haben“; wollten sich nicht versehen, daß er Mißtrauen in ihre gethane Pflicht setze und seinen 9 gemeinen

---

[1]) Er war später Hauptmann zum Giebichenstein. — [2]) Abschrift des Schreibens habe ich in den Cammergerichtsacten Thangel contra Herz. Julius gefunden; darin stehen ferner die Zeugenaussagen der 1579 vernommenen Räthe und Secretäre, welche die Entwickelung der interessanten Episode bis in alle Einzelheiten klar legen.

Trabanten mehr vertraue; ihnen würde das Briefbrechen hohen Spott und Schaden zuziehen, „sintemal solches wider die beschriebenen Rechte, dann ein jeder der Briefe vorsetzlich aufbricht, als ein Falsarius gestraft wird“, und dem Fürsten von Niemand wohl gedeutet werden, und es sei in Friedenszeiten Mißbrauch; solches Servitut pflege man „Sclaven“ aufzulegen; daher möge er dieser Beschwerung abhelfen und sie in den Würden bleiben lassen. Der Fürst gerieth über diese Kühnheit in die größte Erregung: als Falsarius wagten ihn schon seine Räthe zu bezeichnen. Er sah in dem Schreiben nicht sowohl den Ausdruck des gekränkten Mannesstolzes, als eine Verletzung seiner fürstl. Reputation und Würdigkeit. Den Schreiber, welcher es ihm verlesen hatte, ließ er sogleich eine Antwort aufsetzen und darin die Gründe darlegen, welche ihn zu der Anordnung bewogen hätten; er steckte aber das Concept zu sich und ließ das Schreiben unexpediert. Den Rath, welcher das „ehrenrührig und Famos=Schreiben“ concipiert hatte, drohte er nicht unbesprochen zu lassen; der Canzlist, welcher es ingrossiert hatte, wurde sofort entlassen: er gestand, daß Thangel der Verfasser sei. Als den Räthen die Zornausbrüche ihres Herrn zu Ohren kamen, glaubten sie, um Mißdeutungen vorzubeugen, eine Erläuterung beifügen und sich entschuldigen zu müssen: was sie gethan, sei „Rathes wegen“ geschehen, denn ein guter Rath habe die Pflicht, seinen Herrn vor unbilligen Dingen zu warnen, daß er nicht Schimpf und Spott einlege; deshalb müßten die Herren ihre Diener vielmehr loben. Der Fürst antwortete, oder vielmehr Herr Philipp dirigierte seine Feder, denn Aenderungen von dessen Hand fand Ewerdt in den Schreiben, und so entspann sich ein sehr merkwürdiger Federkrieg zwischen dem Landesherrn und seiner Rathsstube. Die Nothwendigkeit der Verordnung war mit den geschwinden Läuften motiviert worden, und der Fürst sollte Recht behalten, denn eben legte der Pförtner ihm einen Brief an Thangel mit der Aufschrift „Sächsischer und Braunschweigischer Rath“ vor. Der ungetreue Diener war also in fremder Bestallung, obwohl sich der Fürst nicht erinnerte, ihm die Genehmigung gegeben zu haben; er hatte trotz seiner Entrüstung die gethane

Rathspflicht verletzt, und so fertigte man schleunigst einen Haftbefehl aus. Der Trabanten-Hauptmann erschien am 28./11. bei dem unglücklichen geheimen Cammerrath, bestrickte ihn und ließ ihn ein adeliches Einlager angeloben, daß er seine Behausung bis auf weiteren Bescheid nicht verlasse, sich hinfür der Rathsstube enthalte, alle fürstl. Acten gegen Quittung an die Secretäre ausliefere und weder Briefe schreibe noch empfange.

Vergebens bat er um Angabe der Gründe. Beleidigt hatte er den Herzog nicht, denn der Ausdruck Falsarius in der Beschwerdeschrift konnte nicht auf diesen gedeutet werden, wie später auch v. d. Luhe betonte, und die gereizte Sprache fand ihre Entschuldigung darin, daß der Herzog ohne Noth eine höchst beschwerliche und kränkende Anordnung getroffen hatte. Seine Eidespflicht hatte er nur verletzt, wenn den Herzog das Gedächtnis nicht im Stich ließ. Es meldeten sich nun sofort drei unbescholtene Zeugen vom Adel, v. Holle, v. Steinberg und v. d. Schulenburg, und erklärten (4./12.), daß auf ihre Unterhandlungen Thangel den Consens zur Kursächsischen Bestallung erhalten habe; sie führten dem Herzog zu Gemüthe, wie „ganz nachweislich und verkleinerlich“ es für seinen Ruf bei allen redlichen Leuten sei, eine unberüchtigte Adelsperson ohne Angabe von Gründen verstrickt zu haben. Und wenn dann der hohe Herr die Echtheit von Thangel's Reverse verdächtigte, so erklärte der Canzler und bewies urkundlich, daß er jenen Revers Tobias Schonemeyer neben anderen Briefen zur Aufbewahrung zugestellt hatte, und es verschlug dagegen wenig, daß sich der Secretär daran nicht zu erinnern vermochte. Gegen die brutale Gewalt schlossen sich Canzler und Räthe nur noch enger zusammen. Sie reichten durch Wolf Ewerdt eine Supplication ein, und als keine Antwort eintraf, begaben sich die drei adelichen Räthe, welche schon vorher für den Unglücklichen interveniert hatten, persönlich zum Herzog und verlangten eine Erklärung wegen der Mißverständnisse, welche zwischen ihm und der Rathsstube vorgefallen waren; sie baten dringend, den Dingen abzuhelfen und Thangel zu Verhör und Verantwortung zu gestatten. Der Fürst

entgegnete ausweichend, die Supplication hätte er noch nicht erbrochen und könnte sich daher nicht erklären; er hätte nur auf den einen Rath Verdacht, wiewohl es ihm etwas zu Gemüthe ginge, daß ihm alles „verkehrlich und zum ärgsten ausgedeutet würde“. Er suchte die Sache hinzuziehen, weil das für sein Opfer vorteilhafter wäre, damit sich seine Erregung etwas lege, „dann S. F. G. auch von Fleisch und Blut zusammengesetzt und ein armer Sünder wären“; thatsächlich wollte er zur Sammlung von Beweismaterial Zeit gewinnen und eine von anderer Seite zu gewärtigende Anklage abwarten. Er hatte nämlich seinen Vetter, Herzog Erich, auf den unglücklichen Cammerrath gehetzt und ihm die an der Hoftafel gefallene Aeußerung desselben hinterbracht. Das Denunciationsschreiben (2./12.), welches er eigenhändig concipiert hatte, sollte der Empfänger sogleich „Vulcano“ überantworten und sich bei der Rückfrage stellen, als wenn ein andrer der Verräther gewesen wäre. Nach diesem gemeinen Streiche gestattete er dem Beleidigten gebührlichen Zuspruch gegen Thangel und setzte auf den 11./2. 1572 Termin in der Diffamationsklage an. Einen Rechtsbeistand konnte der Beklagte nicht finden. Minsinger und v. Ramin, die bereit waren ihrem Freunde zu helfen, erhielten die Erlaubnis nicht, denn der Fürst fühlte sich durch Thangel an seiner Ehre gekränkt, und wenn er auch zugab, in diesem Punkte weniger feinfühlig zu sein, als andere Leute, so war er doch auch kein Bauer und seine Ehre hatte er auch lieb. [1]) v. Ramin, der seinen unglücklichen Collegen mit Wärme vertheidigte, setzte es durch, daß ihn der Fürst zu dem Processe freigab; aber dann sollte er sich wieder in die Bestrickung begeben. Den Räthen wurde es streng untersagt, sich in diesen Proceß zu mischen, und so hatte der Fürst seine Schuldigkeit gethan. Wenn trotzdem der Aus-

[1]) Der denkwürdige Ausspruch lautet: „S. F. G. wären keiner vom Adel und auch gleichwohl kein Bauer, aber gleichwohl hätten sie ihre Ehre auch lieb, und Dr. Thangel hätte S. F. G. zu Braunschweig und sonsten in allen Wirthshäusern im ärgsten gedacht, und S. F. G. wollten, daß sie Dr. Thangel nie gesehen.“ Den Bauer hat der Fürst vielleicht unterschätzt.

gang seinen Erwartungen nicht entsprach, [1]) so lag das jedenfalls nicht an seinem guten Willen. Eine Gelegenheit zu schärferen Maßregeln fand sich nur zu bald. Thangel hatte das hinsichtlich der Briefe gegebene Versprechen übertreten; der Hausarrest bot also keinen ausreichenden Schutz gegen seine vermeintliche Verrätherei. Sofort ließ ihn der Fürst aus dem Hause in eine Weinschenke führen, dort Tag und Nacht von 2 Landsknechten bewachen und noch dazu seine Knechte und Diener betagen. Minsinger schilderte den Jammer der Familie: die arme Frau sei wie wahnsinnig zu ihm gestürzt und habe gebeten, es doch ihr und ihren Kindern nicht entgelten zu lassen, wenn ihr Junker etwas gethan hätte. Aber der Herzog blieb kühl: Er habe ihn translociert, damit es nicht gehe, wie in Gotha. Und nun griff er zu dem letzten Mittel, um die Schuld des Verdächtigen an den Tag zu bringen. Er gab den Befehl, eine Haussuchung zu halten, alle seine Briefe und Siegel durchzulesen, zu registrieren und dann zu versiegeln, und verschärfte ihn nachträglich noch dahin, auch Schlafkammer und Küche zu durchwühlen und nachzusehen, ob etwas hinter Tafeln versteckt oder im Hinterhofe vergraben wäre, „oder sonsten im Hause, da Ritzen seien.“ Es war aber kein verdächtiges Beweismaterial zu finden, und Thangel blieb so unschuldig, wie zuvor. Gleichwohl wurden seine Papiere verpetschiert und in die fürstl. Liberei geliefert.

Da erbarmte sich die Herzogin-Mutter des unglücklichen Cammerrathes und richtete ein warmes Intercessionsschreiben an den Fürsten: sie hätte Thangel nie anders als einen ehrlichen, redlichen und aufrichtigen Mann kennen gelernt. Nach dreiwöchentlicher Wirthshaushaft wurde ihm nun gestattet, in seine Behausung zurückzukehren. Der Kurfürst von Sachsen hatte sich seiner sogleich angenommen und schriftlich und durch zwei Gesandtschaften um seine Freilassung ersucht; andere Fürsten schlossen sich ihm an. Thangel selbst drohte, wenn man ihn

---

[1]) Herzog Erich hat den Prozeß nicht weiter verfolgt; das peinliche Klagelibell hatte er durch seine Räthe Moritz Friese, Heinrich v. Saldern und Canzler Walthausen überreichen lassen.

nicht vor Gericht stelle, beim Cammergericht klagbar zu werden, und dieses sandte seine Promotoriales an den Herzog. Der Kaiser befahl, den Verstrickten zu entlassen, ihm seine Briefe zurückzugeben und sich wegen der Besoldung mit ihm zu vergleichen. Die Landstände reichten auf dem Landtage zu Gandersheim eine Supplication für Thangel ein und baten die Räthe, bei Illustrissimus das Beste zu befördern, daß er wiederum auf freien Fuß gesetzt werde; als sich diese schwierig zeigten, erneuerten sie Tags darauf ihre Fürbitte. Auf ihre Wünsche mußte einige Rücksicht genommen werden, denn sie sollten eben viel Geld bewilligen. 300 000 G. hatten sie zur Abtragung der Schulden bereits geboten und dann noch 50 000 G. zugelegt, aber der Herzog handelte weiter. Herr Philipp hatte schon auf eine frühere Intercession von ihnen dem Herzog den Rath gegeben, Thangel einen Termin kurz nach Ausgang des Landtages anzusetzen; seine Freunde würden dann auf dem Landtage seinethalben nichts movieren und die Sache desto eher beschließen helfen. [1]) Die Stände waren jetzt bis auf 391 000 G. in die Höhe gegangen, und das stimmte den Fürsten milder. Er nahm an und resolvierte hinsichtlich Thangel's, daß wenn es ohne seinen Verweis und der Verwandten Reputation geschehen könne, er sich also erzeigen wolle, daß der Stände Vorbitte stattfinden und Dr. Thangel sich deren fruchtbarlich erfreuen solle. Auch Herr Philipp hielt es für gerathen, seine Rache nicht weiter auszudehnen. Der Herzog hatte bereits unter Bruch des Contractes seinem Cammerrath zu Pfingsten den Dienst gekündigt, und an ein Verbleiben im Amte war selbst für den Fall der Freisprechung nicht mehr zu denken. In Gegenwart der Herzogin und des Generalissimus Selnecker legte Herr Philipp Fürbitte für den Gefangenen ein. Er widerrieth zwar, ihn vor dem im October angesetzten Termine ziehen zu lassen, was jener mit Rücksicht auf die

---

[1]) Für die Schwierigkeit der Stände mußte der Rath Dr. Reich büßen, der als Dechant S. Blasii zu den Prälaten gehörte. Der Herzog behielt ihm von 1572 an Besoldung, Kleidung und Deputate ein, obwohl der arme Mann wiederholt seine Unschuld betheuerte.

Jahreszeit gewünscht hatte, aber die Herausgabe der Briefschaften befürwortete er. Er heuchelte jetzt die größte Gleichgültigkeit gegen seinen zu Boden gestreckten Feind und wies die Mitschuld an dessen Unglück weit von sich ab: „Ich vor meine Person bin sein Mißgünstiger nie gewest, dann ich mich seiner Kundschaft und Förderung, wie er mir dann zugesagt gehabt, sehr getröstet hab gehabt.“ Nur einer Anregung von Thangel'scher Seite bedurfte es, und der Mann war der ehrliche, treue Makler, der ihm die Freiheit zurückbrachte. Auch dieser Kelch blieb dem Unglücklichen nicht erspart. Herr Philipp erwirkte auf eine an ihn gerichtete Bitte den fürstl. Consens zu einer Unterredung mit dem Gefangenen und setzte unter Zuziehung Selnecker's die Bedingungen für den Ausgleich fest. Thangel mußte sich in einer Bittschrift (1572 1./9.) wegen der unbedachten Worte entschuldigen, und der Herzog kündigte nun „auf Ern Philippi treu unterthänige Unterhandlung“ den Verhörstag ab und gab ihn auf Urfehde (8./9.) frei. Die Briefschaften waren ihm gleich nach Eingang der Bittschrift ausgeliefert worden, nur hatte der Herzog seiner Gewohnheit gemäß den Bestallungs- und Begnadigungsbrief und einige andere Papiere widerrechtlich zurückbehalten,[1]) wodurch er sich einen Proceß beim Reichscammergericht zuzog.[2]) Den durch die Ungnade erlittenen Schaden berechnete Thangel auf 1500 Thlr. Um viele Erfahrungen reicher wandte er sich zunächst nach Arnstadt zu seinem Freunde, dem Gr. zu Schwarzburg, und später wurde er wieder sächsischer Cammerrath in Weimar.

Auch Herrn Philipp hatte der Proceß manchen Verdruß bereitet. Man hatte in dem Vorleben der Gesellschaft herumgewühlt und ziemlich ehrenrührige Thatsachen über sie verbreitet. Zum Herzog drang ein gemein Geschrei, und einlaufende Briefe bestätigten es, daß die Thüringer vordem „etwa nicht mit rechten Sachen“ umgegangen sein sollten und allerhand gefährliche, verweisliche und beschwerliche Dinge vorhaben

[1]) Diese Papiere ließ er 1573 5./1. in einer versiegelten Schachtel beim Capitel S. Blasii hinterlegen. — [2]) Dieser Proceß schwebte noch 1581.

möchten. Man suchte ihn zu überzeugen, daß sie seines Schutzes unwürdig seien, und verstieg sich zu der Behauptung, sie seien in des Reiches Acht oder sonsten eine sträfliche Acht mit Recht „überwonnen“ worden. Das machte dem hohen Herrn „fast tiefes und nicht unzeitiges Nachdenken“. Er legte Herrn Philipp und Schielheinzen die Bezichtigungsschreiben vor und befahl ihnen unter Androhung der Geleits-Aufkündigung sich gegen solche beschwerlichen Nachreden zu rechtfertigen oder je zum wenigsten ihres vorigen Recht- und Wohlverhaltens glaubwürdige Kundschaft einzubringen. Auskunft über sie konnte nur Herzog Johann Friedrich geben. Dieser vernahm mit Wohlgefallen, wie man sich in Wolfenbüttel seiner Sache annahm, und war sehr zu Dank gerührt, daß man ihm die Aeußerungen seiner Feinde hinterbrachte und seine Freunde allein ihm zu Gefallen versorgte: die Zurechtweisung Thangel's behielt er sich vor und über die Sömmering'sche Gesellschaft gab er Herzog Julius' eine nicht gerade ungünstige Auskunft,[1]) stellte auch den Gekränkten auf ihr Verlangen zu den früheren Zeugnissen noch „ein stattlich und ansehnlich ferner Gezeugnis“ unter seinem eigenen Hand- und Daumsecret aus. Ihre eigenen vielfältigen Unschuldsbetheuerungen beruhten also auf Wahrheit, und sie waren bei ihrem Herrn schmählich verleumdet worden. Dieser machte aber das Unrecht sogleich wieder gut, widerrief nicht bloß nicht das Geleit, sondern erneuerte es vielmehr und gab ihnen jetzt einen schriftlichen „Schutz- und Geleitsbrief“[2]) gegen Ausstellung eines Reverses. Er übernahm damit die Verpflichtung, sie wie die eigenen Unterthanen zu vertreten und im Nothfalle selbst ein lebendiges Geleit ihnen zuzuordnen; dafür sollten sie vor ihm, dem Hofgericht und der Rathsstube Recht geben und nehmen und ehrbar und seinen Ordnungen gemäß leben.

---

[1]) Das Antwortschreiben Johann Friedrichs von 1572 10./5. siehe bei Rhamm S. 22. 77. Der Schluß bezieht sich auf Thangel's Erzählung von dem Kirchenfrevel des Herzogs. — [2]) Der von 1572 20./7. datierte Geleitsbrief, welchen Rhamm vergeblich gesucht hat, ist dem im St.-A. Hannover befindlichen Bande der Sömmering'schen Proceßacten vorgeheftet.

Die Absicht ihrer Mißgönner war vereitelt, und ihre Stellung durch den Zwischenfall fester geworden, als zuvor. Der Herzog berieth wieder mit Herrn Philipp über weitere Schutzmaßregeln gegen die Verrätherei der Rathsstube. Man fand die Canzleiordnung zu milde und suchte sie nach Kräften zu verschärfen. Die gemeinschaftlich vom Herzog und seinem Cammerrath revidierte Canzleiordnung, [1]) welche 1572 in der Canzlei publiciert wurde, legte den Herren Räthen etwas strammere Zügel an: die Rathspflicht wurde wesentlich geschärft und u. a. ohne Vorwissen des Fürsten irgend welche Geschenke, Gift oder Gaben anzunehmen ausdrücklich und ernstlich untersagt. Außerdem wurde die Geschäftsordnung reformiert, und jetzt der Grundsatz offen ausgesprochen, daß die der Rathsstube überwiesenen eigenen Sachen den Parteisachen stets voranzugehen hätten.

Vor allen Dingen mußte die Rathsstube von den widerspenstigen Elementen gründlich gesäubert werden. Herr Philipp wußte den Fürsten zu überzeugen, daß eigentlich alle Unterschreiber der ärgerlichen Beschwerdeschrift den Abschied verdienten; immerhin war ein so radikales Mittel bedenklich, denn, wenn auch vom Kaiser und den benachbarten Fürsten vielleicht nichts zu befürchten war, hatte es doch sicher eine große Vermehrung der kostspieligen Cammergerichtsprocesse zur Folge. Man zog es also vor, schrittweise vorzugehen, und zunächst erhielten v. Ramin, der sich des unglücklichen Collegen am wärmsten angenommen hatte und dem Fürsten am unerschrockensten entgegengetreten war, und v. Rekentin die Aufkündigung. Ihre Dienstverträge lauteten auf eine bestimmte Anzahl Jahre und konnten erst 1/2 Jahr vor Ablauf gekündigt werden; sie waren aber noch lange nicht abgelaufen, und v. Rekentin hatte erst die Hälfte der ausgemachten Dienstzeit hinter sich. Ueber diese Schwierigkeit kam der Herzog leicht hinweg. Er sei bedacht, schrieb er an letzteren, sowohl seine

---

[1]) Sie war leider nicht aufzufinden. Die beiden Einzelheiten stammen aus den Sömmering'schen Proceßacten und der Bestallung Mutzeltin's.

Hofhaltung als Rathsstube und Canzlei etwas enger einzuziehen, damit der neuen Canzleiordnung desto mehr nachgelebt werde; da also seine Nothdurft erfordere, ihn „mit Gnade zu beurlauben," obwohl er noch auf etliche Jahre angenommen sei, so sei er der Zuversicht, daß man die Lose annehmen und dagegen Bestallung und Verschreibung herausgeben werde. Dieser Logik konnten sich die beiden Räthe nicht anschließen. Sie verweigerten die Annahme der fälligen Gehaltsquote und der Gnadengelds-Rate, behielten sich beim Abzuge [1]) ihre Ansprüche vor und verklagten den Fürsten beim Reichscammergericht auf vollständige Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Dieser langwierige Proceß [2]) ließ die Ehrenhaftigkeit des hohen Herrn in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen. v. Rekentin hatte seine vom 2. August 1572 datierte Aufkündigung erst am 13. September erhalten, und er behauptete, daß sie erst an diesem oder dem vorhergehenden Tage concipiert und deshalb vordatiert sei, um eine halbjährige Kündigungsfrist einigermaßen herauszubringen. Er wies nach, daß der Fürst alsbald mit anderen wegen Besetzung der erledigten Stellen unterhandelt habe, und der klägerische Anwalt mußte dies zugeben. Der angegebene Entlassungsgrund war also erdichtet, und der Herzog trat jetzt mit der Wahrheit hervor. Die Opposition der Räthe gegen das Briefbrechen rechtfertigte v. Rekentin, ebenso wie Thangel, mit der geschworenen Rathspflicht; daß dies ein Kündigungsgrund sein solle, rief er entrüstet aus, „ist abscheulich zu hören, weil jeder Rath vermöge seiner eidlichen Pflicht, was dem Herrn schädlich, zu widerrathen schuldig ist". Anläßlich der Greiff'schen Sache hatte er eine mißliebige Kritik an dem Fürsten geübt, daß dieser wider die Rechtsordnung den Gefangenen habe foltern lassen und selbst dem Schauspiele beigewohnt habe; er wollte aber nur wiedergegeben haben, was er auf dem Lande gehört hatte. Schließlich sollte er sich unterstanden haben, seinen Herrn zu

---

[1]) v. Ramin, geb. 1539, wurde hernach erzbisch.-magdeburgischer Rath, und v. Rekentin, geb. 1532, Hofmeister der Gemahlin des Administrators. — [2]) 1587 war er noch nicht entschieden.

„reformieren“ [1]) und ihn seines „Unverstandes“ und Regiments verdächtig zu machen. Da der Herzog keinen triftigen Kündigungsgrund hatte, war er zur Zahlung des Gehaltes und Gnadengeldes auf die contractmäßige Zeit verpflichtet, und hinsichtlich des letzteren wies v. Rekentin nach, daß er die 2000 Thlr. bereits auf den Schuldzettel der Landschaft gesetzt, und diese die Schuld angenommen habe, „daß also S. F. G. solcher 2000 Thlr. respectu des Klägers allbereit vergnügt, gleichwohl dieselbigen ihm thut vorenthalten“.

Schwerer wurde es dem Herzog wohl, sich von seinem Canzler Minsinger zu trennen; indessen hatte doch auch dieser sich zu den aufrührerischen Räthen gehalten und mit ihnen das Famosschreiben unterzeichnet. Der Mann that außerdem sein Pflicht nicht. Man machte den Fürsten darauf aufmerksam, wie säumig die fürstlichen Geschäfte geführt würden, und schob die Vernachlässigung des Dienstes auf die vielen Privatgeschäfte; mißfällig wurde bemerkt, daß besonders die Verwandten der Frau, die v. Oldershausen, für ihre zahlreichen Rechtshändel den Canzler stark in Anspruch nahmen. Und nun dachte der Fürst mit Schmerzen an die Gnadenverschreibung über Lelm. Man bewies ihm zahlenmäßig, daß das Dorf mehr einbrachte, als Minsinger angegeben hatte, und also dessen Pfandsumme zu gering war. Das brachte die Sache in Fluß. Zu Weihnachten 1572 wurde dem Canzler die Verschreibung über Lelm gekündigt, und als er um Erstreckung des Ziels bis Michaelis bat, ihm der Bescheid gegeben, der Fürst würde sich gegen ihn gnädig erweisen, wenn er in der hildesheimschen Handlung seinen getreuen Fleiß vermerken würde. Der gelehrte Herr mochte aber auf seine Privatneigungen nicht verzichten und konnte niemals in einem Amte völlig aufgehen; mit Abscheu bemerkte er außerdem das Treiben des Fürsten und die Ränke des Herrn Philipp, deren Opfer er eben werden sollte. Dem unhaltbaren Zustande machte er selbst ein Ende, indem er im Februar 1573 unter Hinweis auf sein angehendes

---

[1]) Mit den Worten: „Wiltu mich reformieren?“ pflegte der Herzog Vorstellungen seiner Diener zurückzuweisen.

Alter um Enthebung vom Canzleramte, und von der Verpflichtung zum wesentlichen Hofdienste bat. Darauf erhielt er seine Entlassung und die Erlaubnis, sich auf seine Güter in Helmstedt zurückzuziehen (18./2.). Auf Wunsch des Fürsten erbot er sich, noch bis Pfingsten im Dienste zu bleiben, bat aber als vorsichtiger Mann dann um Bezahlung der Rückstände und des Abzugsgeldes; er muß auch noch kurze Zeit ausgehalten haben, denn erst am 24./4. forderte ihm Cammerschreiber Hans Sander Brief und Siegel ab. Dem Herzog hatte er das Versprechen gegeben, sich nicht in fremde Bestallung zu begeben, und er war nicht abgeneigt, eine ihm angebotene Bestallung als Hofrichter von Haus aus anzunehmen, wollte sich auch in Cammergerichtsprocessen consulendo et advocando gebrauchen lassen und in kaiserl. Commissionssachen, dagegen mochte er mit gemeinen Canzlei-, Land-, Grenz- und Malefiz-Sachen „aus allerhand beweglichen Ursachen" nichts zu thun haben. Das Project scheiterte vorläufig, und erst nach dieser Periode ist man wieder auf seine Dienste zurückgekommen.

Das Canzleramt war, als Minsinger um seine Entlassung einkam, bereits von Neuem vergeben. Gleich im Beginn des Mißverständnisses hatte der Herzog eine Bestallung ausgefertigt, für den Fall, daß er den Canzler seiner „Gelegenheit mit Gnaden" beurlauben würde, und so einen Nachfolger angestellt, noch ehe der verdiente Mann abging. Der Auserwählte war ein alter braunschweigischer Diener, der frühere Vicecanzler des Vaters und jetzige hildesheimische Canzler, Lic. jur. Franz Mutzeltin. [1]) Als Rath von Haus aus war er den braunschweigischen Fürsten auch in fremder Bestallung verwandt geblieben, und Julius hatte ihn häufig mit wichtigen Aufträgen betraut und besonders sich in heiklen Processen die Rechtsgutachten von ihm stellen lassen. [2]) Mit Wohlgefallen wurde bemerkt, daß er sich die fürstlichen Geschäfte mit Fleiß und Ernst angelegen sein ließ, und so waren des Fürsten Blicke auf ihn

[1]) Vergl. Zimmermann in der Allgem. Deutsch. Biographie XXIII, 118. — [2]) Z. B. mußte Mutzeltin 1572 den Handel mit Greiff behufs Rechtsbelehrung verfassen.

gefallen, als er für den säumigen Canzler Ersatz suchte. Für die Alltagsarbeit wäre kein besserer Beamter zu finden gewesen, und außerdem empfahlen ihn vortreffliche Charakter-Eigenschaften; wenn er aber nicht so gelehrt war, wie sein Vorgänger, so konnte er dafür auch nicht die kostbare Dienstzeit mit nutzlosem Bücherschreiben vergeuden. Als fürstlicher „Rath und Canzler“ wurde er durch die Eventualbestallung [1]) von 1573 6./1. auf 10 Jahre angestellt; er hatte sich aber ausbedungen, wenn es seine Gelegenheit nicht sei, die Zeit auszudienen, nach halbjähriger Kündigung abziehen zu dürfen. Ihm wurde zum ersten Mal das Aufsichtsrecht auch über die Rathsstube übertragen. Hier, wie in der Canzlei, sollte er auf gute Ordnung und Regiment halten, für die pünktliche Abhaltung der Rathssitzungen sorgen und nachher den Räthen die Concepte zu stellen befehlen. Zu seinen früheren Collegen tritt also jetzt der Canzler in das Verhältnis eines Vorgesetzten, in welchem er bisher nur zu den Secretären und Canzleiverwandten gestanden hatte. Die Richtschnur für Rathsstube und Canzlei ist die jüngste Canzleiordnung, und der Canzler wacht darüber, daß sie fest gehalten wird. Er hält Räthe und Secretarien an, daß sie bei Verschickungen Handlung und Abschied fleißig protokollieren und hernach das Protokoll vorlegen. Schreibkräfte darf er ohne Erlaubnis des Fürsten nicht mehr annehmen. Er soll auch in Bergwerks-, Grenz- und Landsachen und anderen fürstlichen Geschäften rathen, dagegen will man ihn mit Hofgerichtssachen verschonen, wofern er sonst andere Arbeit hätte. Anderen Herren darf er mit Rathspflicht nicht verwandt sein, und er hatte alle solche Bestallungen zu Ostern aufzukündigen, was auch geschah. Der neue Canzler war schon für 300 Thlr. jährlichen Gehalt zu haben. Sommer- und Winter-Hofkleidung, Hufschlag und Ausquittung erhielt er auf 4 Pferde, und wenn er bei Hofe war, wurde er beköstigt, durfte sogar mit seinem Jungen in der Küche speisen, falls er durch dienstliche Geschäfte die

---

[1]) Ein kurzer Auszug aus der in den Archiven von Hannover und Wolfenbüttel befindlichen Bestallung ist gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 147.

regelmäßigen Mahlzeiten versäumte. Dafür wurde ihm eine bisher ganz unbekannte Leistung aufgelegt. Wie der Herzog eine kriegsmäßige Bewaffnung und regelmäßige Musterung des Heerbannes anordnete, [1]) so forderte er jetzt auch von seinen Hofdienern die Beschaffung eigener Wehren. Der neue Canzler hatte eine Seitenbüchse zu führen, seinen Jungen mit Sturmhaube, Federspieß und Harnisch, schwarz und weiß, auszurüsten und die beiden Knechte mit Knebelspießen zu bewaffnen. Von diesen sollte der eine ein Schreiber und dem Fürsten mit Eiden zugethan sein, alles was ihm der Canzler in fürstlichen Sachen auftragen würde, geheim zu halten: das war eine Maßregel zur Sparsamkeit, und wir wissen, daß sich auch sonst der Herzog die Schreibkräfte billig zu verschaffen wußte. Mutzeltin wohnte zur Zeit in Gandersheim, weshalb ihm auf dieses Amt die jährlichen Deputate (1 Ochse, 4 Schweine, 1 Hirsch, je 1 Tonne Butter und Käse, je 6 Scheffel Roggen und Gerste) angewiesen wurden; es wurde ihm aber spätestens für Ostern eine freie bequeme Wohnung auf der Feste Wolfenbüttel bei der Heinrichsstadt zugesagt. Für die Reisen zu seiner Familie oder sonst in Privatgeschäften sollte er den erforderlichen Urlaub erhalten, und er erhielt Befehlsbriefe an die Aemter zur Benutzung des Amtsfuhrwerks, in eiligen Fällen, und wenn seine eigenen Pferde ermüdet waren. Es wurde ihm auch Anwartschaft auf ein erledigtes Gut ertheilt, welches aber nicht ins Cammergut gehören durfte. Von den Canzleigefällen sollte er die Hälfte haben, wie seine Vorgänger, doch meinte man, er könne sie mit dem Vicecanzler theilen, da dieser in seiner Abwesenheit viel Mühe und Arbeit haben werde.

Der neue Canzler war ein ebenso rechtschaffener als gutmüthiger Mann, der Niemandem Hindernisse in den Weg legte, und so wird Herr Philipp mit seiner Wahl ganz einverstanden gewesen sein. Hofmarschall B. v. Steinberg war

---

[1]) Die Landleute hatten sich die Wehren auf eigene Kosten zu beschaffen, und zwar lieferte die fürstliche Eisenhütte lange Rohre zu 2 Thlr. das Stück; die Musterung und Einübung geschah auf den Landgerichten durch Vögte und alte Kriegsmänner; vergl. Algermann, Leben des Herzogs Julius.

schon längst den Ränken zum Opfer gefallen und wieder Ober-Berghauptmann geworden. Der Adel zog sich vom Hofe zurück, und die Herzogin von Münsterberg suchte ihren Bruder darüber aufzuklären: „Philipp verhetze ihn wider die alten Räthe vom Adel und ansehnlicheren Diener, dadurch er dieselben beungnade und verurlaube, und kein rechtlicher Junker bleiben werde." [1]) Die entstandenen Lücken war Herr Philipp nicht ohne Erfolg bemüht gewesen mit seinen bewährten Freunden zu besetzen. Er hatte Schielheinzen ausgesandt, um brauchbare Leute für die Rathsstube zu werben, und dessen geschickten Unterhandlungen verdankte es der Fürst, daß er wieder ein zuverlässiges Rathscollegium erhielt. In die Stellen v. Ramin's und v. Rekentin's hatte Herr Philipp die DD. jur. Wilhelm Ringk und Georg Kommer als Hof- und Canzleiräthe 1572 „promoviert". Beide wurden für die Rechtshändel bei der Canzlei und den Hofgerichten bestellt und erhielten 200 Thlr. Gehalt und die Hofkleidung auf 2 Personen; dem unverheiratheten Ringk wurde außerdem freie Behausung auf der Dammfestung in der Heinrichstadt angewiesen. Er wurde aber nur „auf 1 Jahr zu versuchen" angenommen, während sein bereits in anderen Diensten erprobter [2]) College eine Bestallung auf 3 Jahre erhielt. Den Abkömmling einer jüdischen Familie, Dr. jur. Josias Marcus [3]), brachte Herr Philipp als „einen Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath" unter, und das war vielleicht der größte Triumph seiner staatsmännischen Kunst. Die Obliegenheiten dieses stattlichen Beamten waren dreifache. Als Cammer-

---

[1]) Rhamm S. 22. — [2]) Kommer war Professor in Rostock und meklenburgischer Canzler gewesen, dort cassiert worden und mit Sömmering in Erfurt zusammengetroffen; vergl. Rhamm S. 75. — [3]) Marcus war 1524 zu Torgau geboren, wurde in Ferrara 1560 von Hippolytus Riminaldus zum Dr. jur. creiert, trat 1565 als Canzler in schwarzburgische Dienste und ließ sich 1570 in Jena in die juristische Facultät aufnehmen, von wo aus er nach Wolfenbüttel berufen wurde; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jenae 1711, cl. 2, S. 45 ff., Rhamm S. 75. Seine Bestallung von 1573 20./7. steht im Bestallungsbuche 3a (Wolfenb. Arch.) und ist auszugsweise gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 148.

rath wurde er in eigenen fürstl. Cammer= und Grenzsachen, als Hof= und Canzleirath aber in den Justizsachen verwandt, nämlich zur Bearbeitung der Kammergerichtsprocesse,[1]) in welche der Fürst immer mehr hineingezogen wurde, der Partei= und Canzleisachen der Rathsstube und der Hofgerichts=Processe: er sollte ohne Parteilichkeit jedem schleunigst zum Recht verhelfen an des Fürsten statt und neben Canzler und anderen Räthen, bei den Hofgerichten aber ohne den Canzler, denn dieser war durch seine Bestallung davon entbunden. Als Vicecanzler vertrat er diesen und besuchte die Reichs=, Kreis=Deputations=Tage, wie dies seine Vorgänger ebenfalls gethan hatten, ließ sich auch zu sonstigen Verschickungen gebrauchen. „Ordinari= und stehendes Dienstgeld“ erhielt er jährlich 200 Thlr. und außerdem 10 Thlr. Miethgeld, 20 Thlr. für Feuerung, 40 G. Kostgeld für seine Person, für den Famulus freien Tisch bei Hofe, auf 2 Personen die Kleidung und die üblichen Deputate für die Familie. An Sporteln bezog er ein Viertel der Canzleigefälle, welches ihm der Canzler abzutreten hatte, und einen Theil der Hofgerichtsgefälle, wie die anderen Hofgerichtsverwandten. Er hatte sich ständig am Hofe aufzuhalten und sollte in der Heinrichstadt auf der Dammfestung wohnen, aber seinen Haushalt nach Gandersheim verlegen, wenn der Fürst Hofhaltung und Regierung dort zu haben wünschte. Bei Verschickungen wurde er mit Pferden und Wagen versehen. Obwohl die Bestallung schon so günstig war, daß der Glückliche den Befehl erhielt, sie Niemandem zu zeigen, wurde ihm doch noch eine Gnadenverschreibung über jährlich 250 Thlr. auf die festgesetzte Dienstzeit von 3 Jahren ertheilt. Alles dies verdankte er Herrn Philipp, und wenn dieser später mit einer gewissen Geringschätzung auf die feinen Räthe herabsah und verächtlich bemerkte: „Die Hudlers hätte er alle, ausgenommen Abel Rücken, zu S. F. G. promoviert“[2]), so war das keine Ueberhebung. Der Herzog brauchte aber auch ein vertrauens=

[1]) Marcus hat u. a. die Processe Ramin, Rekentin, Thangel, bearbeitet. — [2]) Aus einem Notariats=Instrument über Sömmerings Schimpfreden gegen den Fürsten, d. d. Goslar 1574 16./6.

würdiges Schreibpersonal, und das bedachte Herr Philipp nicht minder. Zum Canzleisecretär beförderte er Heinrich Roßwurm, in welchem die Gesellschaft einen anregenden Theilnehmer an ihren harmlosen Vergnügungen gewann. Für die fürstl. Cammer konnte man nur ganz zuverlässige und verschwiegene Schreiber gebrauchen. Herr Philipp hatte auf Verwendung Schielheinzes seinen Landsmann Hans Sander, den Gesellen Schulvermann's, vorgeschlagen, der in Folge dieser Fürsprache zum „Cammerschreiber und Diener" oder „Geheimen Cammer- und Leibdiener" bestellt wurde. 1)

Die Landstände hatten von den geforderten 700 000 G. leider nur die reichliche Hälfte bewilligt. Das philosophische Werk hatte bisher noch immer keine Erträge geliefert, wohl aber nicht wenig gekostet. Der Herzog und Herr Philipp sannen hin und her, wie das Bedürfnis nach Geld befriedigt werden könnte, bis die Tinctur fertig wäre. Offenbar fehlte dem Geh. Rathe des Fürsten noch eine geschickte Finanzkraft, und diese hatte Schulvermann das Glück zu entdecken. Er hatte den Auftrag nach Schweden zu reisen, um Pferde und Kriegsbedarf einzukaufen, — man konnte ja Niemandem trauen, am wenigsten Kursachsen, — und bedachte eben auf der Reise die Gefahren, denen er sich bei Ausführung der Sendung aussetzen würde, denn gewisse Gegenden hatte er Grund zu meiden, da führte ihm im Lüneburgischen der Zufall seinen alten Freund Jobst Kettwich in den Weg. Die beiden hatten eine Zeitlang als gardende Knechte vom Straßenraube gelebt, und Kettwich war eben in Begriff nach Venedig zu ziehen, nachdem er als Lieutenant in Livland Kriegsdienste gethan hatte. Staunend hörte er von seinem Waffenbruder, daß man schon in Wolfenbüttel sein Glück machen könne. So begaben sich nun beide dorthin, Schulvermann entschuldigte sich mit den gefährlichen Kriegsläuften, und wenn seine Reise auch sonst keinen Zweck gehabt hatte, so hatte er doch einen stattlichen Kriegsbefehlshaber aufgebracht;

1) Sander wußte später selbst nicht mehr, wie die schriftliche Bestallung gelautet hatte.

auch Herr Philipp und Frau Anna rühmten den Fremden als solchen, und dieser selbst bestätigte es. Thatsächlich machte er auch dem Herzog gleich so „große und hohe Vorschläge", daß diesem schier schwindelte: viele 100 000 G. wollte er gegen geringe Zinsen aufbringen. Vorerst sollte er nur 200 000 Thlr., angeblich zur Deckung der Landesschulden, flüssig machen, und er begab sich zu diesem Zwecke mit Schuldermann in die Geldstadt Nürnberg. Hier setzten sich beide im goldenen Löwen fest und begannen ein feuchtfröhliches Leben, bis das Reisegeld verjubelt, und kein Credit mehr zu haben war. Schuldermann hatte noch das Unglück, daß ihn der Rath wegen eines halbvergessenen Stückleins bestrickte, aber sein Herr trat nachdrücklichst für ihn ein und erlangte seine Freilassung. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, waren sie in der peinlichsten Verlegenheit wegen der Relation; doch Herr Philipp, an den sich Kettwich wandte, schaffte Rath, erdachte sich eine schöne Erzählung und schrieb sie ihnen vor. Geld, hieß es, sei genug zu haben, aber gegen 6 % und gegen Sicherheiten, welche der Fürst nimmermehr geben mochte. [1]) Immerhin waren Aussichten vorhanden, und die Sache stand nicht ganz hoffnungslos. Zum Dank für seine getreuen Dienste wurde Kettwich auf 5 Jahre zum Kriegs- und Cammerrath und zum Landsknechtshauptmann auf der Steinbrück ernannt [2]) mit 200 Thlr. jährl. Besoldung und dem Unterhalt auf 2 Pferde; in Betreff der Deputate sollte er bei Gründung eines eigenen Haushaltes so gestellt werden, wie der oberste Hauptmann auf der Feste Wolfenbüttel, Herr Claus v. Eppen, der übrigens von der neuen Kameradschaft nichts wissen wollte. [3]) Er erhielt auch die Erlaubnis, für den Sommer an einem guten Zuge Theil zu nehmen, indessen konnte der unruhige Kriegsmann so lange nicht rasten. Mit Schuldermann überlegte er, wie dem Geldmangel der Cammerkasse zu

[1]) Kettwich's Relation in Illustrissimi Rosengemach vom 9. Febr. 1573; vergl. Rhamm S. 83. — [2]) Bestallung vom 9. März 1573; vergl. Rhamm S. 32, 83. — [3]) „Er söffe mit Kettwich nicht aus einem Pott", bemerkte er, als er mit diesem die Ordnung für eine Hinrichtung machen sollte.

steuern sei, und zeigte eines Tages hocherfreut dem Herzog an, daß in Holstein viele 100 000 G. gegen geringe Verzinsung zu haben seien, gemahnte ihn auch in Hinblick auf die geschwinden Läufte an die Rüstung: zwei Regimenter Knechte machten sie sich anheischig selbst aufzubringen. Herr Philipp unterstützte ihre Vorschläge, und so erreichten sie, daß sie Illustrissimus mit weitgehenden Vollmachten in das gepriesene Geldland schickte. Im Paßbriefe waren sie als „S. F. G. Kriegsräthe“ bezeichnet, und Schulvermann gab sich auch überall dafür aus, eine Bestallung besaß er aber nicht, und eigentlich war er nur Schutzverwandter und fürstl. Diener. Beide hatten niemals die Absicht gehabt, wirklich nach Holstein zu reisen, und Kettwich durfte sich aus gewissen Gründen überhaupt nicht dorthin wagen; sie legten sich also an anderen Orten ein und soffen und schlemmten, bis die Zehrung abermals durchgebracht war.[1]) Hernach benutzte Kettwich die fürstl. Patente zu Zwecken, zu denen sie ihm nicht gegeben waren, und als auch diese Quelle zu versiegen drohte, sollte Herr Philipp neue Mittel flüssig machen. Der aber verspürte keine Lust, den liederlichen Gesellen zu helfen, spielte vielmehr den Entrüsteten und machte ernste Vorstellungen, drohte sogar mit Anzeige. Empört über diese Gemeinheit, schwor Kettwich Rache.

Mit ihm waren die Sorgen in die fröhliche Gesellschaft eingezogen. Nicht genug, daß er selbst durch lockere Streiche die Begründer seines Glückes discreditierte, hatte er auch noch den braven Schulvermann verführt. Nachdem er diesem den treulosen Rath ertheilt hatte, die geheime Politik des Herzogs und seines Cammerraths an Kursachsen zu verrathen behufs Erlangung eines Schutzbriefs, hatte er selbst die Frechheit, sich noch einmal nach Wolfenbüttel zu begeben und über die Reise zu berichten (1573 18./7.).[2]) Zu seinem Leidwesen mußte er sehen, daß seine Lügen keinen rechten Glauben mehr fanden, und Herr Philipp inzwischen den Herzog aufgehetzt hatte;

---

[1]) Aus Schulvermann's Urgicht von 1574, 22./11. — [2]) Vergl. Rhamm S. 85.

als man ihm nun gar die Bestallung abforderte, verschwand er eiligst unter Mitnahme derselben, denn er gedachte sich noch manchen Credit damit zu erschließen. Vorläufig hatte er nur ein Ziel, die Heimlichkeiten von Herrn Philipp und Frau Annen aufzudecken, und das verfolgte er mit eiserner Consequenz. Als er dahinter gekommen war, setzte er sich in der Stadt Braunschweig fest, wo er hoffen durfte Sympathien für seine Pläne zu finden, und ließ dem Pfaffen sagen, er wolle sein abgesagter Feind sein. Herr Philipp fühlte sich dem Gegner nicht gewachsen und erstattete dem Fürsten Anzeige, obwohl dies Frau Anna und Schielheinze widerriethen; er führte jenem alle Schandthaten Kettwich's vor und erwirkte so unschwer einen Haftbefehl an den Rath. Dieser verstrickte den Bösewicht (1573 7./11.), gestattete auch den fürstlichen Abgesandten, Cammerrath Philipp, Vicecanzler Marcus und Abel Ruck, auf ihre mündliche Werbung eine Unterredung mit dem Gefangenen, aber die Bitte um Auslieferung schlug er ab. Dafür lief „zu eigenen Händen" des Fürsten Copie eines Schreibens Kettwich's ein, in welchem dieser das betrügerische Treiben Herrn Philipps und Frau Annens in derben Worten offenbarte und vor dem ungetreuen Cammerrath dringend warnte. Der Beleidigte, dem der Brief zur Aeußerung vorgelegt wurde, berief sich dem Rathe gegenüber auf sein gutes Gewissen und rieth kurzen Proceß mit dem Menschen zu machen, denn er plane Verrätherei gegen die Stadt. Der Rath fand aber zu einem Einschreiten keine Veranlassung und verwunderte sich höchlichst, daß auch der Herzog mit der Rechtsverfolgung zögerte und sich vergeblich daran mahnen ließ. Dem Gefangenen hatte man inzwischen seinen unfreiwilligen Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht und ihm sogar freien Weinkeller und freie Apotheke anbieten lassen; außerdem liefen von hoher Seite Unterstützungen für ihn ein. Herr Philipp konnte es weder zu einem Processe kommen lassen, der ihm vielleicht selbst den Kopf gekostet hätte, noch durfte er hoffen, daß der gefährliche Mensch aus freien Stücken das lustige Gefängnis verlassen würde, und so bedurfte es seiner ganzen Verschlagenheit, um ihn zur Flucht zu bewegen. Die Nach-

richt des Rathes von der Entweichung Kettwich's und des Frohnen (1573 13./12.) versetzte den Fürsten in gerechten Zorn. Das war eine offenbare Verhöhnung der landesherrlichen Hoheit seitens der übermüthigen Bürgerschaft, die mit unverhohlener Freude den verkleinerlichen Reden Kettwich's gelauscht hatte. Herr Philipp freute sich dem Rathe jetzt entgelten zu können, daß er durch Einsendung des Kettwich'schen Briefes ihn hatte in Ungnade stürzen wollen. Er schalt mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Bedauerns auf die Verrätherei der Stadt und unterstützte anscheinend mit regstem Eifer die Nachforschungen zur Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Gerade an dem Tage von Kettwich's Flucht traf der Brief eines Braunschweiger Kaufmanns an den Rath Mag. Besenbeck in Wolfenbüttel ein. Der Adressat war einer der letzten Unterzeichner des Famosschreibens, die in der Rathsstube noch vorhanden waren. Aus seinem Urtheil über seine Landsleute hatte er ein Hehl nie gemacht und ganz offen geäußert: „Alle Thüringer wären Schelme". Herr Philipp, dem die Aeußerung durch Cammerschreiber Hans Sander hinterbracht worden war, hatte bisher vergeblich auf die Gelegenheit zu einem Racheacte gewartet. Mit Wohlgefallen bemerkte er, daß der Brief gegen die fürstliche Ordnung nicht nummeriert und eingeschrieben war, und indem er den Herzog auf diesen Mangel aufmerksam machte, sprach er den Verdacht aus, Besenbeck möge Kettwich's halber mit dem Kaufmann „Practiken" getrieben haben. Der Inhalt war eine reine Geschäftssache, es war aber ein Zettel beigelegt, auf welchem des Flüchtlings gedacht war. Die Vermuthung galt damit als bestätigt, und sofort gab der Herzog den Befehl, den unglücklichen Rath, der sich gerade in Steterburg befand, durch Trabanten festzunehmen und gefänglich in Wolfenbüttel einzubringen. Eine von Herrn Philipp, Hauptmann v. Eppen, Cammerschreiber und Notaren vorgenommene Haussuchung brachte nur einige unnummerierte Briefe und einen Paß zum Vorschein. Das half aber dem Unglücklichen nichts. Obwohl sich sein Freund Wolf Ewerdt verschiedene Male für ihn verwandte und um Ansetzung eines Termines bat, machte der Herzog keine

Anstalten dazu und behielt ihn ein halbes Jahr in Haft, ohne ihm auch nur den Grund mitzutheilen.

Kettwich hatte andre Bundesgenossen, die Herrn Philipp näher standen. Cammerschreiber Sander, mit welchem dieser eben noch die Ehre der Thüringer vertreten hatte, stand zuerst bei Frau Annen in großer Gunst, und zum Beweis ihrer Freundschaft hatte sie ihn sogar mit Geld unterstützt. Der Treulose hatte aber alles, was er von ihr und Herrn Philipp in ihren Häusern gesehen und sonst gehört hatte, Kettwich mitgetheilt, und dieser rühmte sich offen, er hätte einen guten Freund in Illustrissimi Cammer. So ging denn Frau Anna zum Herzog und flüsterte ihm zu: „Illustrissimus solle den eidvergessenen Schelm aus der Cammer thuen, denn er sei mit ihm verrathen.“ Sander hatte seinen Freund gewarnt und sich in der Cammer die Schriften angesehen, welche auf des Fürsten Tische herumlagen; die ganz heimlichen Sachen bekam er nicht zu Gesicht, denn diese verschloß der Herr in die Contore, aber schon was er gethan hatte, war durch die Cammerordnung verboten. Herrn Philipp wurde es also leicht die Denunciation zu begründen, und so wurde der Frevler verstrickt (1574 Januar) und in so schweres Gefängnis gelegt, daß er sich am liebsten das Leben genommen hätte. Sein Loos erregte das Mitleid der Canzleibeamten und auch der Canzler bat für ihn um Gnade: seine Verwirkung, meinte er, sei nicht groß, und einer sei für den andern zu bitten schuldig.

Kettwich's Verhaftung war, wie Herr Philipp zu spät erkannte, ein schwerer Fehler gewesen, und die Befreiung hatte seine Sorgen nicht verscheucht, denn die energischen Maßregeln des Füsten konnten täglich zur Ergreifung der Flüchtlinge führen. Das Vertrauen des Herzogs auf seine Geheimen Räthe schien allerdings fast unerschütterlich zu sein. Ueber das Vorleben der Frau Anna hatte ihn schon die Herzogin von Münsterberg aufzuklären gesucht; [1]) böse Zeitungen veranlaßten ihn später, Schielheinzen ins Verhör zu nehmen, doch der Schalk war nicht verlegen: [2]) „Anna Maria Zieglerin

---

[1]) Vergl. die Unterredung von 1572 5./11. bei Rhamm S. 23. — [2]) Protocoll von 1573 6./7. im St.-A. Hannover.

sei von Leipzig und sei eines Doctors Tochter, habe nuhmer einen Taubenheim;" [1]) von ihrem Kindesmorde wisse er nichts, „sein Weib habe die Historien wohl eher gehört, wisse es besser wie er". Das war also eine schlimme Verwechslung, und so durfte er getrost dem Manne seiner reinen Anna Maria Zieglerin noch an demselben Tage eine geheime Sendung nach Hessen anvertrauen zur Aufbringung von Geldern und zum Verkauf von Bergproducten. So leicht hatte also Herr Philipp in dieser Hinsicht nichts zu besorgen, die Anfechtungen mehrten sich aber und kamen schließlich von allen Seiten. Zu spät erkannte er, daß er durch die Begeisterung für den gefangenen Herzog Johann Friedrich seinen Herrn auf falsche Bahnen geleitet und sich selbst der Theilnahme an den Grumbach'schen Practiken verdächtig gemacht hatte, und er suchte jetzt umzulenken und schickte seinem früheren Herrn einen Absagebrief. [2]) Zugleich bewarb er sich zu seiner Sicherheit am Kaiserhofe um ein kaiserliches Geleit. [3]) Mit Schmerzen hörte er, daß der erzverzweifelte Schelm und Bösewicht Schuldermann in Ulm verhaftet sei. Seine geringe Moralität hemmte das philosophische Werk, und Frau Anna hatte ihn oft gewarnt, er sich aber damit getröstet, daß „Theophrastus auch ein Schalk gewesen wäre", nun sahen beide, daß der Proceß nicht fortgehen wollte, und schon bezeichneten ihn Kur- und Fürsten als Betrüger, der seinen Herrn um viele 1000 Thlr. gebracht hätte. Er fühlte den Boden unter sich wanken, und begann nun Entlassungsgesuche einzureichen, um auf unverdächtige Weise von Wolfenbüttel fortzukommen. Das war eine Kurzsichtigkeit, denn er mußte sich sagen, daß der Herzog ohne Erstattung der Auslagen ihn niemals ziehen lassen würde. In seiner Stellung als Cammerrath trat durch diese Zwischenfälle keine Aenderung ein, nur wurde er jetzt sehr vorsichtig und gab in allen hochwichtigen Sachen seine Bedenken schriftlich: „daß man mir Heute oder Morgen nichts kann,

---

[1]) Bartold Taube war ihr damaliger Verehrer; vergl. Rhamm S. 27. — [2]) Bei Rhamm S. 87, d. d. 1573 18./12. — [3]) Durch den braunschw. Abgesandten Rath, Secretär und Propst des Klosters Frauenberg Matthies Bottiger, welcher aber in Leipzig verhaftet wurde.

mag oder soll verkehren, und trage also meines Thuens und Lassens keine Scheu. Denn ich befleißige mich alles, was ehrlich, redlich, rühmlich und christlich ist, und wird nimmermehr etwas unehrbarliches mit Wahrheit und Grund auf mich erweist werden. Weil ich wider Recht mit Gewalt aus meinem vorigen Beruf gedrungen und zu dieser Vocation ordentlich käme, so stehet mir mein treuer Gott mit Wahrheit, Rath und That bei, daß die ganze Regierung, Gott lob, meine consilia approbieren müssen.“ [1]) Unter den noch übrigen feindlichen Räthen war Großvogt M. v. Mahrenholz der gefährlichste. Die Anfeindungen am Hofe begünstigte die Herzogin, die selbst keinen Einfluß auf ihren Gemahl besaß, aber ihren Bruder Kurfürst Johann Georg anstiftete. Sie war die natürliche Feindin der Frau Anna und hatte ihr einmal die anzüglichen Worte zugerufen: „Frau Annen, Sie wissen ja sonsten von vielen Künsten zu reden.“ In Abwesenheit des Herzogs sollte ihr ein Gifttränklein beigebracht werden, der Plan mißlang aber. Die Wirthschaft am Wolfenbütteler Hofe war nachgerade ein allgemeines Aergernis geworden, und auch der Herzog fing sich an zu ärgern. Aus Leipzig wurde ihm berichtet, daß man dort seit Weihnachten 1573 ein Famosgedicht [2]) auf ihn und seine anrüchige Umgebung

[1]) Schreiben Sömmering's an Matthies Bottiger d. d. 1574 12./2. — [2]) Das von Rhamm S. 111 ff. nach einer schlechten Copie abgedruckte Famosgedicht kann aus einem Texte des St.-A. Hannover, welchen 1574 7./3. Bottiger dem Herzog aus Leipzig einsaudte, erheblich gebessert werden und verdient darnach einen Neudruck. Es ist, wie Rhamm nachgewiesen hat, aus fliegenden Versen der Mitglieder der Sömmering'schen Partei und Kettwich's zusammengesetzt, bei der Redaction aber gegen sie gerichtet worden. In Leipzig hielten sich damals sowohl Kettwich als Selnecker auf, und letzteren hielt man für den Dichter, auch Dr. Kommer bezeichnete ihn als solchen; der Verdächtigte lehnte aber diese Ehre entschieden ab: er habe andere Dinge jetzt zu thuen, die Gottes Wort und Ehre angehen, „denn daß er mit Lumpen-Reimen sich oder andere besudeln wollte oder könnte“ (Schr. an den Herzog d. d. 1573 26./3.). Der Inhalt verräth die genaueste Kenntnis der Acten, und selbst das geheime Schreiben des Herzogs an Erich wegen Thangel ist dem oder den Dichtern nicht unbekannt geblieben.

verbreitete, und schon wurden in den Herbergen die Schandverse gesungen. Er hatte die fremden Gäste gründlich satt, die ihm soviel Verdruß bereiteten, und ließ sich vernehmen: „Er wolle die Thüringer wieder aus dem Lande los sein“. Auch diese legten keinen Werth mehr auf den braunschweigischen Dienst und fühlten sich höchst beunruhigt, als die Einwilligung zur Auslieferung des in Cöln a. Sp. ergriffenen Frohnen einlief. Herr Philipp kam wiederum auf seine Entlassung zurück. Schielheinze nebst Gemahlin durften jetzt abziehen und begaben sich nach Goslar; ihr Chef aber erhielt den Befehl zur endlichen Erfüllung des Contractes unter Androhung der Schutz-Entziehung. Der Herzog war in großer Erregung und besorgte wohl gar, daß die Tinctur nicht fertig werden könnte, und er dann um das Seinige käme. Zwei Tage vor der Einlieferung des Frohnen, ließ er Herrn Philipp zu sich rufen und warf ihm allerlei beschwerliche Sachen vor:[1]) er hätte Kettwich und Schulvermann an den Hof gebracht, die ihm nicht geringen Verdacht bei Kur- und Fürsten angerichtet hätten, auch werde nicht prästiert, was zugesagt sei, — und dabei hat er ihn dermaßen angebrüllt, daß der arme Kerl Gott vom Himmel dankte, als er wieder draußen war. Herr Philipp durfte nicht länger warten. Er begab sich abermals zum Fürsten und bat um Urlaub für Angelegenheiten, an denen ihm zum höchsten gelegen, aber dieser blieb hartnäckig: „S. F. G. könnten ihn keineswegs entrathen“. So setzte er sich, nach Hause zurückgekehrt auf den Klepper und ritt ohne Urlaub nach Goslar mit Hinterlassung der Nachricht, daß er dort die Tinctur fertig machen werde, denn in Wolfenbüttel sei er mit zu vielen Geschäften beladen. Die plötzliche Abreise seines Cammerrathes kam dem Fürsten gar nicht gelegen, da er sich eben die Interrogatoria für das Verhör mit dem Frohnen von ihm stellen lassen wollte;[2]) nun mußte er schon

---

[1]) Bericht des Oberzehntners Christoph Sander über eine Unterredung mit Sömmering in Goslar d. d. 1574 23./5. — [2]) Der Herzog wollte ihn also sogar noch nach der Flucht in geh. Sachen verwenden. Die letzte Relation Sömmering's, welche Rhamm gesehen

schreiben, erhielt aber keine Antwort. Herr Philipp war empört über die schlechte Behandlung. Er kannte aber „Herz, Sinn und Gedanken und alles Vermögen" seines Herrn so gut, wie dieser selbst, und im Vertrauen auf diese Wissenschaft suchte er ihn jetzt durch pöbelhafte Grobheit zu schrecken, drohte noch Ach und Weh über ihn zu bringen: „er solle ihn auf die Snesse nicht treten, er litte es nicht". Diese freche Sprache führte den Bruch herbei. Es wurde ihm Dienst und Schutz aufgekündigt, und er seiner Eide und Pflichten entlassen, indessen die Erwartung ausgesprochen, daß er des Fürsten Heimlichkeiten nicht offenbare: „das stände ihm als einem ehrlichen Mann selbst ehrlich und wohl zu". Er aber schalt auf die Charakterlosigkeit des Fürsten, er traue und glaube ihm hinfort ganz und gar nicht, denn wie er mit anderen gespielet, würde er auch eine geringe Ursache suchen, um seine Haare zu bekommen, „sintemal in S. F. G. gar und ganz keine Beständigkeit gegen keinen derselben Diener wäre". Und was lag denn eigentlich gegen ihn vor? Der Fürst wollte sein Geld wieder haben, nun, Schulden lassen sich bezahlen, und so schrieb er am 3./6. an seinen früheren Herrn, ersuchte um Berechnung seiner Schulden und stellte Bezahlung in Aussicht. Inzwischen hatte der Fürst bereits seine verdiente Besoldung einbehalten, um wenigstens eine kleine Abschlagszahlung auf seine Forderungen zu haben; die Aussicht mehr zu erhalten war gering, und die auf die Tinctur gesetzten Hoffnungen konnte er endgültig begraben. Zu seinem größten Verdrusse sah er außerdem, daß er einem Unwürdigen sein Vertrauen geschenkt hatte, denn schon waren Andeutungen gefallen, daß „er ihn zu Sachen und Händeln hätte gebrauchen wollen, die wider Gott, Ehre und alle Billigkeit, ja auch wider S. F. G. eigene Landschaft wären". Eines so gefährlichen Menschen mußte er sich unter allen Umständen bemächtigen. Er ver-

hat, ist von Ostern (11./4.). Er hat aber noch am 20./4. die fürstl. Resolution auf die Beschwerde Selnecker's aufgezeichnet und seinem Herrn die Beantwortung des Schreibens widerrathen.

langte vom Rathe zu Goslar die Auslieferung und ließ inzwischen die Stadt umstellen. Hier hatte sich Sömmering durch Verwerthung seiner im Amte gewonnenen Kenntnisse in Gunst zu setzen verstanden, aber auf die Dauer konnte ihn der Rath gegen die Practiken des Herzogs nicht schützen, und so trachtete er mit seiner Gesellschaft nach dem Eichsfelde zu entkommen, um nachher am kursächsischen oder kaiserlichen Hofe sein Fortkommen zu suchen. Ein Landsmann, den er in fürstl. Diensten untergebracht hatte, sollte ihm aus der scharf bewachten Stadt heraushelfen, der Plan wurde aber entdeckt und die Gesellschaft verstrickt und nach Wolfenbüttel eingebracht.

Die Verhaftung seiner Feinde brachte dem Mag. Besenbeck die Freiheit. Jetzt endlich wurde er zur Rechtfertigung verstattet und am 17./6. 1574 erschien er auf dem Tanzsaale in Wolfenbüttel vor einer gar stattlichen Versammlung (Herzog, B. v. Cram, F. v. d. Schulenburg, Marschall, Schenk und Canzler), um für seine gekränkte Ehre Genugthuung zu erhalten. Der bedächtige Canzler Mutzeltin nahm sich seines unglücklichen Collegen mit Wärme an und erlaubte sich einen gelinden Tadel über die Gewaltthätigkeit des hohen Herrn auszusprechen: „Wie sich der Paroxismus mit Besenbeck zugetragen, sei er nicht hier gewesen; als er gekommen, hätte er es ungern vernommen S. F. G. und Besenbeck's wegen. Es sei der Rathsstube verkleinerlich und gebe anderen ein beschwerliches Nachdenken, daß einer aus ihr dahin gesetzt, da Schalke pflegen zu sitzen. Obwohl Herren und Fürsten ein hoher Stand gesetzt, so müßten sie doch bekennen, daß sie Menschen seien“. Der Fürst entschuldigte sich damit, daß dasselbe wohl anderen höheren Standes geschehen sei, und er selbst anderes Gefängnis gehabt habe; im übrigen „gönnete er ihm gern, daß er unschuldig sei“.

Besenbeck hatte die Genugthuung sogleich zur Untersuchung gegen die Goldmacher zugezogen zu werden. Außerdem wurden dazu verordnet Vice-Statthalter und Großvogt Melchior v. Mahrenholz, der den Vögeln schon lange nachgetrachtet hatte, E. Ebner, Hauptmann Claus v. Eppen,

der Amtmann von Wolfenbüttel und die Secretäre W. Ewerdt, H. Lappe, M. Probst, bisweilen auch der Vicecanzler und Landfiscal Lic. J. Hirstein. Noch einmal machte Sömmering seinem Herrn verlockende Anerbietungen: er wolle seine Kunst zu Werke richten, wenn man ihn noch ein Jahr leben lasse. Das wollte überlegt sein, und Illustrissimus ließ sich vernehmen, wenn er die 20 000 Thlr. aufgewandter Kosten erstattet bekäme, könnte er wohl dazu bewogen werden.[1]) Die Untersuchung brachte aber soviel Schelmerei und Bubenstücke zu Tage, daß man gerade genug daran haben konnte. Bei dem fürstl. Cammer-, Kirchen- und Bergrath wurden Dietriche gefunden, die u. a. zur Canzlei, den geheimen Cammern des Fürsten und sogar zur Schatzkammer paßten. Die Herzogin hatte er hinterbracht, als ginge sie in des Fürsten Gemächer, um die Heimlichkeiten auszukundschaften, und dem Herrn gerathen, ein verborgenes Schloß machen zu lassen und Schielheinzen den Schlüssel anzuvertrauen. Von den Händeln, die ihm zur Berathschlagung übergeben wurden, hatte er heimlich Abschrift genommen und u. a. einen Brief des Kaisers copiert, in welchem stand, daß der Herzog alle deutschen Kur- und Fürsten verrathe. Er rechnete mit der Zukunft und gedachte für den Fall, daß er in Ungnade fiel, seine Kenntnisse vortheilhaft zu verwerthen. Den Rathschlag wider die Stadt Braunschweig wegen Kettwich's Flucht, den der Fürst ganz geheim gehalten, und worin er „ihn allein auf hoch Vertrauen als einen geheimen Cammerrath gebraucht“ hatte, hatte er dem Vater seiner Holden nach Braunschweig zugeschrieben und so an die Stadt verrathen und hernach dem Rathe von Goslar für die Gewährung des Schutzes seine Hilfe in Sachen der Stadt wider den Fürsten angeboten, mit der Versicherung, er wisse Alles, wo es ihnen säße. Hätte er von dort wegkommen können, so wollte er sich zu des Fürsten ärgsten Feinden geschlagen und Alles, was er im „Geheimen

---

[1]) Rhamm S. 48. Ein anderes Mal berechnete er seinen Schaden auf 100 000 Thlr.; vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. für Deutsche Culturgeschichte I, 218.

Rath" vertraulich erfahren, zu Nachtheil, Schimpf und Spott seines früheren Herrn offenbart und also diesen in Noth und bei seinen Herrn und Freunden in Verdacht gesetzt haben. Er hatte ferner gegen die Canzleiordnung Geschenke genommen ohne des Fürsten Wissen. Er wandte dagegen ein, er sei kein Canzlei- sondern ein fürstl. Cammerrath und darum an die Canzleiordnung und gemeine Rathspflicht nicht gebunden gewesen, habe auch weder darauf, noch überhaupt urthätlich geschworen, sondern nur im Anfang, und wie er in den Schutz genommen, Handgelöbnis gethan, sich wie einen Schutzverwandten zu halten; wenn er hernach Cammer-, Kirchen- und Bergrath geworden sei, so habe er doch keine schriftliche Bestallung empfangen, und es sei bei dem ersten Angelöbnis geblieben. Das war richtig. Der Fürst hatte, um die Competenzen zu sparen, einen unbeeidigten Schutzverwandten als Cammerrath gebraucht, und so konnte dieser jetzt unmöglich für Uebertretungen einer Rathspflicht verantwortlich gemacht werden, die er niemals geleistet hatte. Den Mordanschlag gegen die Herzogin gestand er ein, auch daß er die ihm feindlichen Räthe mit dem Großvogt an der Spitze und seine eigene Frau habe vergiften wollen. Er bekannte endlich, daß er den Fürsten belogen und um das schöne Geld betrogen, daß er die Flucht Kettwich's befördert und auch noch manche andere peinliche That verbrochen hatte. Der Mittelpunkt dieses Kreises war Frau Anne Marie. In Herrn Philipps Hause schaarten sich um sie Vicecanzler Marcus, Rath Kommer, Secretär Roßwurm, der oberste Superintendent Kirchner, Philipps Vetter, und Leibarzt Dr. Andreas Bacherus. Mit Spiel und allerhand Kurzweil vertrieben sich hier die fröhlichen Leutchen die Zeit, und einmal verspielte Kommer ein Paar seidene Aermel an Frau Annen. Darauf hatten sich aber die beiderseitigen Beziehungen nicht beschränkt, und so wurde dieser Rath ebenfalls in die Untersuchung verwickelt. Er und Roßwurm hatten die Frau von Allem unterrichtet, was bei Hofe und in der Canzlei vorfiel; über den Fürsten erhielt sie ihre Nachrichten von Herrn Philipp, was er bei Tische redete, erzählte ihr Marcus.

Sie übersah so das ganze Getriebe und konnte darnach ihre Pläne einrichten. Schulvermann erhob denselben Einwand, wie Sömmering, daß er nicht dem Fürsten urthätliche Pflicht und Eide geschworen, sondern nur der Meister für die ganze Gesellschaft Handgelöbnis gethan habe. Noch vor seiner Abreise von Wolfenbüttel hatte er mit Kettwich verabredet, den Zehntner Christoph Sander in Goslar, der alle Donnerstage den nicht unbedeutenden Münzgewinn dem Herzoge in die Kammer brachte, zu überfallen, doch war aus dem Stücklein nichts geworden. Kettwich, den ebenfalls das Verhängnis ereilt hatte, legte allein ein freiwilliges Geständnis ab. Am 7./2. 1575 [1]) büßten Herr Philipp, Frau Anne, Schielheinze, Schulvermann, Kettwich und Dr. Kommer mit ihrem Blute, daß sie den guten Herzog belogen, betrogen und bestohlen hatten. Tu versaris inter scorpiones hatte Dr. Polytius Herrn Philipp einst warnend zugerufen, [2]) als er ihm die Audienz bei Hofe verschaffte. Für seinen Schaden machte Illustrissimus Herzog Johann Friedrich verantwortlich, denn auf dessen Brief und Siegel und allein ihm zu Ehren hätte er die Gesellschaft aufgenommen; inzwischen hielt er sich an den Nachlaß der Gerichteten und heischte von der Stadt Nürnberg für die Verstrickung seines Gesandten Schulvermann eine Buße, die ihm allerdings nicht bloß den Schaden, sondern auch die Tinctur fast ersetzt hätte. [3]) Für die Herstellung des aurum potabile erhielt er noch während des Processes ein Anerbieten und er ergriff begierig die Gelegenheit und ließ durch den Cammersecretär eine Bestallung für den „Artisten und Destillator“ aufsetzen. Diesmal sah er sich aber vor und drohte dem Manne, wenn er etwa mit Lug und Trug umgehe, sich an seinem Haupt und seinen Gütern zu erholen, und ihn

---

[1]) Ueber die Hinrichtung giebt ein aus den Acten der Stadt Braunschweig geschöpfter Bericht im St.-A. Hannover Auskunft, wo auch das Datum genannt ist. — [2]) Rhamm S. 8. — [3]) Die wahnsinnigen Forderungen des Herzogs siehe bei Rhamm S. 66. Auch das Famosgedicht spottet darüber: „Zwo Tonnen Golds er haben will, Zur Straf von ihn ohn Maaß und Ziel, Das Geld sie noch nit gezahlet han, Sonst hätt ers bald genommen an“.

andern „Buben, Landstreichern und Landbescheißern“ zum Abscheu mit ewigem Gefängnis oder dem Tode zu bestrafen: unter solchen Bedingungen konnte der Artist nicht arbeiten, und so ist leider aus der Sache nichts geworden.[1])

Die Wolfenbütteler Zustände hatte kurz vor der Katastrophe der Kurfürst von Sachsen in engem Kreise besprochen und seiner Verwunderung Ausdruck gegeben über die Rolle, welche der Narr Schombach und sein Weib, — Herrn Philipp kannte er nicht, — beim Herzog spielten: und doch hätte dieser so stattliche, vornehme Räthe, deren sich kein Kaiser schämen dürfte. Nach der Hinrichtung des Geheimen Rathes konnte die Rathsstube wieder mehr zur Geltung kommen.

§ 11. Das Consistorium (1568—1584).

Schon seit dem 15. Jahrhundert hat sich die Fürsorge der Landesherren auch den kirchlichen Zuständen zugewandt, sind die geistlichen Institute von ihnen visitiert und reformiert worden; sie haben aber damit nur ein Nothrecht ausgeübt, während die ordentliche kirchliche Gewalt versagte.[2]) Der katholische Heinrich der Jüngere hatte 1539/40 eine Kirchenvisitation vornehmen lassen, um die unversehenen geistlichen Lehen und die der neuen Lehre anhängigen und verheiratheten Pfarrer zu ermitteln, denn er wollte diese keineswegs im Lande dulden. Die während seiner fünfjährigen Abwesenheit von den Schmalkaldern eingeführte Reformation gab ihm Veranlassung noch weit einschneidendere Maßregeln zu treffen. Er machte jetzt die Anstellung der Pfarrer von einer vorausgegangenen dogmatischen Prüfung bei der Canzlei in Gandersheim abhängig und ließ sie schonungslos des Landes verweisen, wenn sie später vom rechten Glauben abwichen und sub utraque specie das Sacrament

---

[1]) Vergl. die von Wolf Ewerdt concipierte Bestallung für den Artisten Adrian Wilke von 1574 12./8. — [2]) Vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893, S. 37, 104.

reichten.[1]) Seine Sorge für die Erhaltung der katholischen Lehre äußerte sich auch darin, daß er Postillen und eine Agenda oder Kirchenordnung auf seine Kosten drucken und an die Pfarrer vertheilen ließ. Aber die Visitatoren fanden wenig guten Willen auf ihren Inspectionsreisen, und der Fürst konnte fürchten, daß Gott auch ihn für die Mißbräuche strafen würde. Sein Sohn hatte ihm für den Fall seines Todes hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und sie aus eigener Bewegnis ihm später persönlich wiederholt: er constatierte dies in seinem Testaments-Codicille,[2]) und indem er erhebliche Legate zur Unterhaltung des ewigen Gottesdienstes in der Kirche unserer lieben Frauen vor Wolfenbüttel, zur Stiftung eines Hospitals in Gandersheim und eine Particularschule in Alfeld aussetzte, verlangte er, daß sein Leib nach katholischem Brauche bestattet würde.

Herzog Julius fand das reine Wort Gottes auf der anderen Seite und hätte es bei seinem Gewissen nicht verantworten können, wenn er den Vater nicht durch einen evangelischen Prediger hätte begraben lassen. Es stand ihm natürlich sofort bei seinem Regierungsantritt fest, daß er die Reformation einführen mußte, und zu bedenken blieb nur, wie sich der Schritt mit seinen Zusagen vereinigen ließ. Er sandte, noch bevor zu der weltlichen Regierung „die Grundfest und Fundament“ durch die Erbhuldigung gelegt war, eine aus gelehrten Theologen und Adelichen zusammengesetzte Visitations-Commission aus, um im ganzen Fürstenthum die Sache ins Werk zu

[1]) Der Caplan der Herren v. Steinberg hatte sich 1551 den verordneten fürstlichen Visitatoren nicht gestellt, weil er, wie er behauptete, keine Citation erhalten hatte. Von den Visitatoren wegen Ungehorsams denunciert und vom Fürsten als Anhänger der lutherischen ketzerischen Lehre des Landes verwiesen, gab er in seiner Supplik zu, etlichen das Sacrament sub utraque specie gereicht zu haben, und er berief sich dafür auf das Interim; die v. Steinberg führten aber zu seiner Rechtfertigung an, daß „er hievor von E. F. G. Canzler zu Gandersheim examiniert worden und in der Antwort unstrafbar befunden und wohl bestanden.“ Ueber die Visitation von 1551 vergl. Kolbewey in dieser Zeitschrift 1868, S. 290. — [2]) d. d. Wolfenbüttel 1562.

richten, ließ eine Kirchenordnung zu Papier bringen, hatte auch bereits Verordnung für den Druck gethan. [1]) Die Städte und der Adel, also die intelligenten Elemente des Fürstenthums, waren evangelisch gesinnt und unter dem alten Herrn zeitweise in großer Besorgnis der Religion halber gewesen. Die meisten Pfarrer waren ganz willig, sub utraque specie weiter zu amtieren; manche hatten ohnedies die Reformation schon einmal mitgemacht. Ein tieferes Verständnis für den Unterschied ging wohl der Mehrzahl ab, denn ihr Bildungsstand war ein äußerst niedriger, und die von den Visitatoren vorgenommene Prüfung ergab schlimme Resultate in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. [2]) An dieser Verkommenheit des geistlichen Standes trug nicht sowohl die katholische Kirche Schuld, als die traurige Lehnswirthschaft. Die Lehnsherren pflegten die Pfarrlehen als Belohnung für treue Dienste auszuthun, ohne Rücksicht auf den Stand, und selbst an minderjährige Kinder. Der Lehnsmann hatte aus dem Ertrage des Lehens die Bestellung des Pfarrdienstes zu besorgen; konnte er also nicht selbst ministrieren, so mußte er sich einen Pfarrer miethen, und in seinem Interesse lag es den wohlfeilsten zu nehmen. Die Ungelehrsamkeit der Pfarrer war also eine Folge ihrer elenden wirthschaftlichen Lage, und Herzog Julius hatte den Zusammenhang richtig erkannt, „daß die Pfarren und Kirchen mit ungelehrten Leuten besetzt gewesen seien, aus Ursachen, daß die geistlichen Güter beschwert“. [3]) Er

---

[1]) Vergl. die Ansprache des Canzlers Minsinger bei der Huldigung in Holzminden d. d. 1568. 25./10. — [2]) Ueber die Visitation vergl. Hachfeld, Martin Chemnitz, S. 58. In dem mir vorliegenden Visitationsberichte heißt es von einem Pfarrer: „Dieser Pfarrer hat gar übel respondiert, und wartet sein Concubinam zu ehelichen, ob er uf der Pfarr bleib oder nicht“, von einem andern: „Nihil prorsus scit, possit baptizare et coenam Domini administrare, sed non docere.“ Der gelehrteste unter ihnen war wohl der Pfarrer Baumgarten von Jerstedt, der den staunenden Visitatoren erklärte Maria habe noch 5 Söhne geboren, — wie viele Töchter wußte er leider nicht, — und Joseph sei Christi Stiefvater gewesen. Der Realist hatte natürlich gleichfalls seine Köchin. — [3]) Herzogl. Proposition auf dem Landtage zu Salzdahlen 1570 6./9.

hat das Uebel dadurch ausgerottet, daß er die Miethlinge oder Mercenarii, wie er sie nannte, beseitigte und dem Stande bessere Subsistenzmittel verschaffte.

Durch die Einführung der Reformation wurde es nöthig, für die ständigen katholischen Aufsichtsorgane über das Kirchenwesen einen Ersatz zu schaffen. Die unständigen Visitations-Commissionen wurden zuerst in Kursachsen durch ständige Consistorien abgelöst; die Centralisierung der Verwaltung durch die Bildung eines Kirchenrathes ist aber von Württemberg 1559 ausgegangen.[1]) Diese am meisten centralisierende und auf einem ausgedehnten Controlsystem beruhende Kirchenordnung[2]) wählte Herzog Julius. Er verschrieb sich aus Tübingen den Canzler der Universität Jacob Andreae, und indem er ihm seinen Standpunkt mit anerkennenswerther Offenheit präcisierte, machte er sein Interesse davon abhängig, daß ihm jener, „so viel die Kirchen belangt, die Zügel recht in die Hand gebe.“[3]) Unter Zugrundelegung der württembergischen für den organisatorischen und unter Plünderung der lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 für den liturgischen Theil haben der schwäbische Theologe und der Superintendent der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz die fürstl. braunschw. Kirchenordnung von 1569 verfaßt;[4]) diese Autorschaft hat aber nicht viel zu besagen, denn es ist fast nur Abschreiber-Arbeit, was sie geliefert haben. Seinen Beruf zu diesem Werke hat der Herzog in der vom 1. Januar 1569 datierten Vorrede zur Kirchenordnung begründet. Er tritt hier der Auffassung entgegen, als wenn die Obrigkeit den Unterthanen vorgesetzt sei allein um zeitlichen Friedens, Ruhe und Einigkeit halber, als wenn sie nur auf gute Polizei- und Landesordnung

[1]) Rieker S. 160, 175. — [2]) Herausgegeben von Eisenlohr in Reyscher's Sammlung der württembergischen Gesetze, VIII, S. 106 ff. und Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II, 198 ff. — [3]) Vergl. Hachfeld S. 57. — [4]) Ueber die Ausgaben handelt Koldewey in dieser Zeitschrift 1887, S. 260 ff. Die erste Ausgabe ist bei Conrad Horn 1569 in Wolfenbüttel gedruckt und zeigt auf der Rückseite des Titelblattes das Brustbild des Herzogs mit der Devise: Aliis inserviendo consumor.

zu halten und sich nur ihrer Canzlei anzunehmen habe: sie ist von Gott eingesetzt, und hat daher auch den rechten Gottesdienst zu befördern und dagegen den falschen abzuschaffen, sie hat sich der Kirche so gut wie der Canzlei anzunehmen, und die Kirchenordnung ist ein wesentlicher Theil ihres Amtes. Er muß aber sein Beginnen noch nach einer andern Seite hin rechtfertigen. Er hatte, wie wir sahen, seinem Vater hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und er ist besorgt, daß man ihn für wortbrüchig halten könnte. Daher betont er wiederholt, daß er nicht gesonnen sei, in der Kirche seines Fürstenthums etwas „Neues“ einzuführen, daß er nicht seinen Unterthanen einen neuen Glauben aufdringen, sondern sie nur bei dem alten katholischen, apostolischen, christlichen Glauben handhaben und schützen wolle, und gesteht schließlich offen, daß er mit Drucklegung der Kirchenordnung nicht bloß instructive Zwecke verfolge, sondern ein öffentliches Zeugnis ablegen wolle, „daß er nach Abtretung von den päpstlichen Irrthümern doch nicht von dem alten, rechten, wahrhaftigen, apostolischen, katholischen, christlichen Glauben abgefallen sei“. Trotz aller Reformation blieb er also ein guter Katholik.

Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß sich Herzog Julius bei der Neubildung der kirchlichen Verwaltungsbezirke an die alte Diöcesaneintheilung angeschlossen habe;[1]) aber richtig ist sie nicht, und die neue Organisation nimmt weder auf die Archidiaconatsgrenzen noch auch nur auf die Diöcesangrenzen zwischen den beiden Stiftern Hildesheim und Halberstadt Rücksicht. Das Fürstenthum wurde in 17[2]) Spezial-Superintendenturen getheilt, und diese ressortierten wiederum von 5 General-Superintendenturen. Die Superintendenz richtete sich auf die richtige Lehre, Gleichmäßigkeit des Ritus, Haltung des Taufregisters durch die Pfarrer, deren Privatstudien und auf den Lebenswandel der Kirchendiener. Die Speciales hatten wenigstens jährlich zwei Mal, nach Ostern

---

[1]) Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche 1879, S. 70; v. Heinemann II, 403. — [2]) 18 bei v. Heinemann ist wohl Rechenfehler.

und nach Michaelis, sämmtliche Pfarren, Schulen und Spitäler in ihren Bezirken zu visitieren. Der Amtmann, bei welchem sie sich stets zuerst anzugeben hatten, war sie zu unterstützen beauftragt; sie zogen aber auch über ihn Erkundigungen ein, ob er die Landgerichte mit Fleiß halte und sich sonst ordnungsmäßig aufführe. Ihre Visitations-Aufzeichnungen sandten die Speciales an die Generales ein. Diese waren ihre Vorgesetzten, controlierten sie hinsichtlich der Befolgung der Instruction, gaben ihnen Rath in schwierigen Fällen und waren die Instanz, welcher überhaupt alle Sachen vorgelegt werden mußten, mit welchen sie selbst nicht fertig werden konnten. War also ein Kirchendiener sträflich befunden, so ermahnte ihn zuerst der Specialis, bei Wiederholungen dieser zusammen mit dem Generalis; und wenn in Fragen der Kirchen-Disciplin weder der Pfarrer noch der Specialis etwas ausgerichtet hatten, so wurde an den Generalis weiterberichtet. Bei Specialis und Generalis hatten die Kirchendiener alle ihre Klagen anzubringen.

Zur Ausübung der kirchlichen Central-Verwaltung und Jurisdiction sollte ein collegialisch geordnetes Consistorium (Kirchenrath) bei der fürstl. Canzlei aus Theologen und politischen Canzleiräthen bestellt werden, in welchem Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel die oberste Aufsicht führen und einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang befördern sollten. Für die Sitzungen wurde der Freitag festgesetzt, und es sollten sich dann von Matthiae (24. Febr.) bis Galli (16. Oct.) um 12, im Winter aber um 1 Uhr die verordneten Theologen in der Canzlei einfinden und an einem besonders dazu bestimmten Orte zusammen mit den politischen Kirchenräthen 4 Stunden die Geschäfte abwarten. Die reinen Kirchen- und Schulsachen waren: Prüfung der Pfarrer und Schulmeister, Bestellung der Ministerien und Schulen, Vorschläge zur Besetzung der erledigten General- und Spezial-Superintendenturen, Bestrafung der Pfarrer wegen ihrer von den Superintendenten an das Consistorium gebrachten Fehler und Mängel in Lehre und Leben. Die Consistorialen durften nicht eher auseinandergehen, bis alles

erledigt war, und mußten die folgenden Tage zu Hilfe nehmen, wenn einer nicht ausreichte. In causae mixtae durften die Theologen auch außerhalb der Zeit vom Statthalter, Canzler oder obersten Superintendenten einberufen werden, doch ohne Verhinderung an ihren ordentlichen Predigten. Und wie ihnen im Consistorium die Bestellung der Ministerien und Schulen hauptsächlich zufiel, so sollten sie von den mere Politica entbunden sein, und diese den Canzleiräthen überlassen bleiben. Die Wolfenbütteler Ordnung statuiert aber gleich zwei wichtige Ausnahmen: an der Besoldung und Unterhaltung der Kirchendiener und an Kirchen- und Klostergüter-Angelegenheiten sollten die Theologen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, wie die Politici, ja hernach theilt sie sämmtliche politische Geschäfte der Gesammtbehörde zu, indem sie Consistorium oder Kirchenräthe einsetzt, wo in ihrer Quelle, der württembergischen Ordnung, die politischen Räthe genannt waren, und während in dieser das „Officium" der Theologen beim Kirchenrath, von dem der politischen Räthe streng geschieden und beides in besonderen Capiteln behandelt ist, verwischt sie den Unterschied. Thatsächlich giebt es also nach ihr keine allein von den politischen Räthen gefaßten Beschlüsse; sondern beide Factoren wirken stets zusammen, und die Ausfertigungen werden im Namen des Consistorii nach der Canzleiordnung gefertigt und vollzogen. Wichtige Verwaltungssachen hoheits- oder vermögensrechtlicher Natur, bei welchen sich behufs Einnahme Berichts und Gegenberichts eine Vertagung als nöthig erwies, sollten vor die fürstl. Canzlei vertagt, und daselbst im Beisein etlicher vom Consistorium verhört und ausgerichtet werden; in ganz schwierigen Fällen hatten die Consistorialen an den Fürsten zu berichten, damit er sie bescheide, und auf seine Hilfe durften sie auch bei der Execution der Beschlüsse rechnen.

Das Consistorium war die für Kirchendiener zuständige Gerichts-Instanz. Klagen gegen die Pfarrer sollte zuerst der Special-Superintendent mit dem Amtmann gütlich beizulegen suchen und erst beim Ungelingen sie an das Consistorium zur Entscheidung der Kirchenräthe bringen. Von

den alten Immunitäten war den Kirchendienern nur die Befreiung von Frohndiensten, die Steuerfreiheit der eigentlichen Pfarrgüter und der privilegierte Gerichtsstand [1]) in actionibus personalibus geblieben; dagegen waren ihre Privatgüter steuerpflichtig, und in actionibus realibus gehörten sie vor die weltlichen Gerichte. Ueber die Criminalfälle der Pfarrer hatten Amtleute sammt Superintendenten den Kirchenräthen zu berichten und ihres ferneren Bescheids zu gewärtigen. In ihren Anliegen durften sich Kirchendiener und Schulmeister an das Consistorium wenden, wenn die Superintendenten ihnen nicht zum Recht verhelfen konnten; sie stellten dann eine Supplication, welche in geistlichen Angelegenheiten (Lehre und Leben) die Superintendenten, in weltlichen (Besoldung, Bau u. s. w.) aber die Amtleute zu unterschreiben hatten und reichten sie mit gründlichem Berichte den Kirchenräthen ein.

Das Consistorium erhielt endlich die Ehesachen zugewiesen, und so waren die Kirchenräthe zugleich auch „geordnete Ehrichter und Räthe“, während in Württemberg die Ehesachen bei der Canzlei unter Zuziehung zweier Theologen verhandelt wurden, und das so gebildete Ehegericht also eine Abtheilung derselben war. [2])

Der Secretarius des Kirchenrathes hatte die Eingänge zu lesen, die Vota und Beschlüsse des Collegiums aufzuschreiben und die Concepte zu entwerfen, diese hernach im Rathe zur Approbation vorzulesen, zu ingrossieren und die Ausfertigungen zu expedieren. Die Acten hatte er zu registrieren und seine Registratur in Ordnung zu halten. Für

---

[1]) Als ein Amtmann den Pastor wider die Kirchenordnung vor das Bauernrecht gestellt und in die Brüche verurtheilt hatte, bat das General-Consistorium 1580 den Herzog, dem Amtmann zu befehlen, daß er dem Pastor vor dem Consistorium mündlich antworte. — [2]) Vergl. die württembergischen Canzlei-Ordnungen von 1550 und 1553 bei Reyscher XII, 176, 248, und Rieker S. 176. Die wolfenbüttelsche Ordnung liest „Consistorium“, wo in der württembergischen „Ehrichter und Räthe“ begegnet, aber nicht consequent. In zweifelhaften Fällen konnten die Pfarrer beim Superintendenten oder beim Consistorium nachfragen, wie ihnen der Verf. in einem seiner wenigen eigenen Zusätze räth.

ihre Benutzung mußte die Erlaubnis der Consistorialen eingeholt werden. Für die Dienststunden war die Canzleiordnung maßgebend.

Die von der Superintendenz gefundenen Fehler und Mängel sollte in allen eiligen Fällen das Consistorium erledigen; im Allgemeinen aber waren die ordnungsmäßigen Organe dafür die Synoden. Vor die Synode der Superintendenten gehörten hartnäckige Fälle von Abendmahlsverachtung und disciplinarische Vergehen der Kirchendiener. Von größerer Bedeutung ist der gemeine Conventus Consistorii, der im Anschluß an die Visitationen der Speciales zweimal im Jahre bei der fürstl. Canzlei gehalten werden sollte. Auf ihm sollten die Ergebnisse der Visitationen berathen und die Mängel wirksam abgestellt werden. Die 5 Generales wurden mit ihrer Superintendenz nach Wolfenbüttel verschrieben, und die geistlichen und weltlichen Kirchenräthe mit den 3 obersten Superintendenten des Consistorii nahmen von ihnen das Referat entgegen, votierten und concludierten. Die Verhandlungen sollten geheim gehalten und die Beschlüsse nur im Namen des Consistorii publiciert werden. Diese Synode durfte auf Excommunication erkennen, wenn ernstliche Ermahnungen zur Besserung fruchtlos geblieben waren. Für die Einberufung derselben und die Anstellung der Visitationen hatte das Consistorium zu sorgen, welches auch auf die Anzeigen der Generales hin die Ladungen erließ.

Das Directorium im württembergischen Consistorium erhielt ein politischer Rath, denn Herzog Christoph konnte keinen Geistlichen als Kirchenrathsdirector gebrauchen.[1]) Der tauglichste der vier politischen Räthe sollte alle und jede Kirchengeschäfte leiten und nicht bloß Secretäre und Schreiber, sondern auch die Kirchenräthe, theologische wie politische, beaufsichtigen; die oberste Superintendenz aber erhielten Landhofmeister und Propst zu Stuttgart, und nach dem Eingehen dieser Aemter fiel sie 1665/8 dem Geh. Rathe[2]) zu. In diesem

[1]) Eisenlohr, Einleitung in die protestantischen Kirchengesetze bei Reyscher IX, S. 78. — [2]) Eisenlohr S. 142.

Consistorium war also der Einfluß der politischen Räthe bestimmend. In der wolfenbüttelschen Kirchen-Ordnung ist das weltliche Directorium gestrichen und das Consistorium überall da eingesetzt, wo die Quelle Director und politische Räthe nannte. Die oberste Superintendenz sollten Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel ausüben; da aber nur letzterer sich um das Consistorium kümmern konnte, so kam es, daß nach der Streichung des weltlichen Directors ihm das Directorium zufiel. Ein Recht darauf hatte er jedoch nicht. Die Kirchenordnung stellt allerdings den Generalissimus Superintendens an die Spitze der Hierarchie in dem Verzeichnisse der General- und Special-Superintendenturen, enthält aber sonst durchaus nichts über seine amtliche Stellung und besonders über sein Verhältnis zu den Generales. Er wird zwar als ihr Vorgesetzter gedacht, aber man hat sich gescheut, es direct auszusprechen, um die Zügel nicht aus der Hand zu geben. Die Lückenhaftigkeit der Ordnung hat später der Canzler Schwarzkopf [1]) († 1658) benutzt, um für seine eigenen Ansprüche auf das Directorium im Consistorium Raum zu schaffen. Er suchte zu beweisen, daß der in der Kirchenordnung erwähnte oberste Superintendent der General-Superintendent von Wolfenbüttel sei, daß dieser nur die Präcedenz vor seinen Collegen gehabt, und der Fürst keinen Generalissimus über den Generales verordnet, sondern sich selbst die Ober-Inspection vorbehalten habe; er identificierte also den Generalissimus zu Wolfenbüttel mit dem Generalis daselbst, abgleich doch beide Stellen von verschiedenen Personen besetzt waren. Darin hat er indessen Recht, daß der Canzler gleich hinter dem Statthalter die Superintendenz und also einen näheren Anspruch auf das Präsidentenamt im Consistorium hatte, als der Generalissimus, und daß seine gründliche Wissenschaft des Prozesses und der bei mündlichen Verhören und Expeditionen vorlaufenden politischen Umstände ihn vor allen Theologen zu diesem Amte befähigte. Auch ist es

[1]) Die Denkschrift Schwarzkopf's über die Organisation des Consistoriums ist gedruckt bei Thomasius, Juristische Händel, Th. II, Nr. 11.

richtig, daß das Consistorium anfangs nur eine Appendix der fürstlichen Rathsstube gewesen ist.[1]) Der Zusammenhang mit der Canzlei kann nicht bestritten werden bei einer Behörde, welche zum Theil aus Canzleiräthen bestand, sich in der Canzlei versammelte und gewisse Sachen ganz an diese abgeben mußte, wo sie unter Zuziehung von Consistorialen erledigt werden sollten. Das Consistorium hatte zwar einen eigenen Secretär aber keine eigene Canzlei; die politische Canzlei beherrschte eben damals noch so sehr die gesammte Centralverwaltung, daß man selbst ganz neu auftauchende Verwaltungszweige ihr anschloß. Dabei wirkten natürlich auch Ersparnisrücksichten, denn ein selbständiges Collegium mit eigener Rathsstube und Canzlei hätte natürlich so viel mehr gekostet. Das braunschweigische Consistorium ist ein solches anfänglich nicht gewesen; es war ein „Consistorium bei unserer Canzlei“, und überhaupt der ganze Organismus der Kirchenregierung nur „eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welche letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichförmig umfaßte“.[2])

Zum „Generalissimus Superintendens und obersten Inspector der im Fürstenthum Braunschweig belegenen Kirchen und Pfarren“ hatte der Herzog den Superintendenten der Stadt Braunschweig Dr. Martin Kemnitz ernannt.[3]) Diese Wahl hatte eine politische Bedeutung. Das stolze Braunschweig handhabte das Kirchenregiment ganz selbständig und erkannte die Episcopalrechte des Landesherrn ebensowenig an, wie dessen unbeschränkten Hoheitsrechte. Indem der Herzog den städtischen Superintendenten zum fürstlichen Generalissimus ernannte,

---

[1]) Dagegen hat sich in diesem Jahrh. besonders der Consistorialrath Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte II, 264 gewandt; die ältere Literatur findet man bei Manecke, Staatsrecht S. 187, der übrigens Schwarzkopf's Ansicht ist. — [2]) Eisenlohr S. 78. — [3]) Er schrieb seinen Namen Kemnicius oder Cemnicius. Der Hofschneider erhielt 23./8. 1569 die Ordre, „unserm Superintendenten“ 8 Ellen englisch Tuch zu der Sommer-Hofkleidung auszuschneiden.

schuf er eine Personalunion, die für die einheitliche Entwicklung der braunschweigischen Landeskirche von großer Bedeutung sein konnte. Auf der wolfenbütteler Canzlei, in der Rathsstube erfolgte am 14./4. 1569 die Einführung und Vereidigung der 5 General-Superintendenten. Kemnitz trug ihnen artikelsweise die nach der Kirchenordnung ihnen obliegenden Amtspflichten vor und instruierte sie, wie sie die Speciales über ihr Amt unterrichten sollten. Durch Unterschreibung der Kirchenordnung verpflichteten sie sich zur pünktlichen Befolgung derselben, und dieses Exemplar sollte auch für alle folgenden General-Superintendenten beim Consistorium verwahrt werden; andere erhielten sie selbst für die Verpflichtung der Speciales und wieder andere diese für die Pastoren. Nachdem dann noch die Anlegung von Civilstandsregistern für die Eintragung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle angeordnet war, erklärte Kemnitz, daß ihnen hiermit das Amt vom Herzog und Consistorium aufgelegt sein sollte, worauf sie durch Handschlag Treue gelobten.

Das gute Einvernehmen des Generalissimus mit seinem Herrn währte nicht lange. Er war strenger Lutheraner und wachte ängstlich über die Reinheit der Lehre; der Herzog wußte zwar, daß der Calvinismus vom Teufel [1]) sei, aber Melanchthon's Lehre hielt er nicht für gleich gefährlich, und so hatte er schon im September 1568 mit einem Anhänger derselben, dem Leipziger Professor Dr. Nicolaus Selnecker, wegen Uebernahme des Amtes eines „Hofpredigers und unsers Fürstenthums General-Superattendenten“ unterhandelt. Als dieser 1570 nach Wolfenbüttel übersiedelte, beglückwünschte Kurfürst August den Herzog, daß er die reine Lehre nach den Schriften Luther's und Melanchthon's Corpus doctrinae in

---

[1]) Auf dem General-Consistorium von 1584 12./11. erklärte der Herzog: wenn er einen Sohn hätte, der Calvinist wäre, wollte er ihn enterben, „ja er wollte sagen, er wäre sein Kind nicht, sondern der Teufel hätte ihn gezeugt;“ vergl. Schlegel, Kirchengeschichte II, 296. Jeder Handwerker, der sich in Wolfenbüttel niederlassen wollte, wurde zuvor geprüft, ob er etwa Calvinist sei: wer nähme auch den Teufel gern in sein Haus?

seiner Landeskirche einführe, während Kemnitz besorgt in die Zukunft sah. Angeblich weil ihn die städtischen Dienste zu sehr in Anspruch nahmen, legte er die oberste Inspection nieder, und nun wurde den nach Wolfenbüttel beschriebenen Generales und Speciales (1570 14./7.) von stattlichen geistlichen und weltlichen Räthen in Gegenwart des Fürsten Selnecker als „oberster General-Superintendent" und ihr neuer Vorgesetzter vorgestellt, mit der Weisung, ihm, wie vorher Kemnitz, zu gehorchen. Zugleich erließ der Fürst, ohne die Geistlichkeit auch nur zu fragen, eine Menge Verordnungen in Kirchensachen und bestimmte endlich, daß die Pfarrer alle Klagen und Schreiben nicht wie bisher, an die verordneten Kirchenräthe oder das Consistorium, sondern an ihn zu richten hätten. Von Selnecker aber verlangte er nach der ihm im folgenden Jahre ertheilten Bestallung,[1]) daß er den Synodi oder Consistoria, den Visitationen und Examinationen regelmäßig beiwohne und alles Gezänk, Secten und Spaltungen innerhalb der Landeskirche verhindere, und zwar sollten als Richtschnur für die Lehre die Schriften Luther's und Melanchthon's gelten. Er übertrug ihm außer dem Amte eines „Kirchenraths und obersten General-Superintendenten des ganzen Fürstenthums" auch das eines Hofpredigers und verpflichtete ihn zum wesentlichen Hofdienste. Dafür erhielt Selnecker außer freier Wohnung 500 Thlr. Gehalt, 40 Thlr. für Wein, 30 Thlr. für Brennholz, jährlich ein Ehrenkleid, auf 2 Personen die Hofkleidung, nämlich noch für einen Schreiber, und für diesen auch die Kost bei Hofe, endlich an Deputaten je 6 Scheffel Roggen und Gerste, 4 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 1 Hirsch, 4 Schweine, 4 Schöpse, 1 Tonne Butter und $^1/_2$ Tonne Käse. Die Höhe der Bezüge entspricht dem großen Gewicht und Ansehen des Lehrstandes in dieser Periode.[2]) Selnecker wurde ungefähr ebenso gestellt wie Minsinger, der Theologe gilt soviel wie der berühmte Jurist, denn nach der Occupation der Kirche bedarf die fürstliche Verwaltung seiner in gleicher Weise.

[1]) Sie ist datiert 1571 24./4. und befindet sich im Wolfenbüttel. Arch. Bestallungen I, 29. — [2]) Rieker S. 145.

Selnecker hatte bei seiner Präsentation vor den versammelten Superintendenten mit dem Fürsten verabredet, daß es mit Lehren und Ceremonien nach der Kirchenordnung gehalten werden solle, und der Fürst selbst hatte versichert, daß er bei derselben verharren wolle. Durch diese Zusagen wurde Kemnitz' Gewissen beschwichtigt, und er ließ sich überreden als Consistorialrath in fürstl. Bestallung zu bleiben. Er mußte aber bald sehen, daß die braunschweigische Landeskirche auf Abwege gerieth, und das lutherische Corpus doctrinae der Kirchenordnung in Gefahr kam durch das wittenbergische ersetzt zu werden. Er mochte nicht mithelfen, sein eigenes Gebäude niederzureißen, und bat um seine Entlassung (1570 3./11.). Zwischen ihm und Selnecker entspann sich nun eine Fehde, und häßliches Theologengezänk bedrohte die „zarte" braunschweigische Landeskirche nicht zur Freude des Fürsten. Dieser suchte zwischen den Streitern zu vermitteln, und kaum war ihm dies gelungen, so gerieth er selbst in Competenzstreitigkeiten mit seinem eigenen Generalissimus. Dessen Herrschaftsgelüste hatte er anfangs selbst gestärkt, indem er ihm mit bischöflichen Ehren schmeichelte. „Landbischoff des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbuttelsches Teils" hatte er ihn in einem eigenhändigen Schreiben (1570) genannt, er verspürte aber durchaus keine Neigung, seine geistliche Gewalt anzuerkennen und sich mit Beichte und Sacrament regieren zu lassen. Auf der andern Seite hatte Selnecker begründeten Anlaß ihm ins Gewissen zu reden, denn die Beziehungen zu der berüchtigten Gesellschaft Herrn Philipp's waren vom kirchlichen Standpunkte aus kaum zu billigen. Er stellte sich entschieden auf die Seite der aufrührerischen Räthe und unterschrieb mit ihnen das Famosschreiben; nachher trat er für Thangel ein und wirkte mit der Fürstin auf dessen Begnadigung hin. Einen solchen Generalissimus konnte Herr Philipp nicht gebrauchen. Der Fürst war leicht zu überzeugen, daß seine eigenen Episcopalrechte durch jenen gefährdet seien, und so begann er sie jetzt kräftig zu üben und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit einen Caplan. Als aber Selnecker protestierte, erklärte er,

selbst Generalissimus zu sein und „den Zügel zu Händen“ zu haben. Bei solchen Verwaltungsgrundsätzen waren Consistorium und Generalissimus ganz überflüssig. Selnecker kündigte die Stellung und setzte dem Herzog, wie dieser sich ausdrückte, den Stuhl vor die Thür (1572 8./7.). Darauf hatte Herr Philipp nur gewartet. Er suchte seinem Herrn klar zu machen, daß die Philippisten im Grunde nur Calvinisten seien, und lenkte dessen Blicke von Wittenberg weg auf Jena, wo damals ein alter Freund und naher Vetter von ihm, Dr. Timotheus Kirchner, Professor war. Diesen bestellte der Fürst auf den dringenden Rath seines vertrauten Dieners zum Generalissimus, und so konnte sich Herr Philipp rühmen, die braunschweigische Kirche vor dem Gifte der Sacramentarier und Flacianer bewahrt zu haben.[1]) Als der neue Kirchenfürst nach Wolfenbüttel kam, um seine Stellung anzutreten, fand er Selnecker bereits mit dem Herzog wieder ausgesöhnt[2]) und sich selbst „zwischen Thür und Angel gestellt“. Es entbrannte nun ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Generalissimi. Der Fürst schlug vor, daß sie concurrentem inspectionem haben sollten, jedem Theil an Dignitäten und Vocation unschädlich. Nachdem endlich Selnecker zur Annahme dieses Vorschlags bestimmt worden war, erklärte Kirchner entschieden, von seiner Vocation nicht zurücktreten und die General-Inspection nicht theilen zu wollen. Der Fürst und seine Hofräthe waren in der peinlichsten Lage. Schon vorher hatte in dieser Angelegenheit Kemnitz zu vermitteln gesucht, man verschrieb ihn noch einmal, und ihm gelang es endlich, den folgenden Compromiß zu Stande zu bringen.

Die Inspection über das Fürstenthum Braunschweig wurde getheilt,[3]) so daß Selnecker die General-Superintendenturen Gandersheim und Alfeld, den Landestheil zwischen Gandersheim und der Weser, Kirchner aber die drei General-

---

[1]) Rhamm S. 18. — [2]) Selnecker wohnte schon seit dem 22. Juli den Consistorialsitzungen wieder bei. — [3]) Ueber die Theilung handelt ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs von 1572 15./12.

Superintendenturen Wolfenbüttel, Helmstedt und Bockenem erhielt. Sowohl bei der Theilung als beim Titel kam Kirchner besser weg. Selnecker wurde von neuem zum Generalissimus Superintendens und Kirchenrath und außerdem zum obersten Inspector und Director der neu gegründeten Schule in Gandersheim ernannt, Kirchner „auch" zum Generalissimus supremus Superattendens des Fürstenthums. Die lateinische Grammatik wurde dadurch um eine interessante Figur bereichert.[1]) Die beiden Kirchenfürsten sollten Collegae adiuncti sein, jeder seinen angewiesenen Landestheil für sich versehen und visitieren, bei generellen Kirchensachen aber, die das ganze Fürstenthum betrafen, und überhaupt bei allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam rathen und thaten. Thatsächlich war aber Kirchner höher gestellt, und Selnecker erhielt den Befehl, nicht gegen ihn zu disputieren. Es wurde ihm auch die früher ertheilte Erlaubnis entzogen, anderen Herrn nebenbei zu dienen. Seinen Wohnsitz erhielt er in Gandersheim, wohin er schon früher übergesiedelt war, Kirchner aber in Wolfenbüttel, oder wo der Fürst sonst sein Hoflager halten würde, und beiden wurde freie Wohnung zugebilligt. Sie erhielten auch beide den gleichen Gehalt, 500 Thlr., die Hofkleidung auf 2 Personen und ungefähr dieselben Deputate, die Selnecker bisher bezogen hatte.[2]) Den freien Tisch erhielt jeder nur für eine Person, Kirchner für sich bei Hofe, Selnecker für seinen Schreiber im Pädagogium. Bei seinem Antritt hatte Kirchner ein Ehrenkleid empfangen.

Die Sache hatte eine ganz überraschende Wendung genommen. Mit einem Generalissimus konnte der Fürst nicht auskommen und nun hatte er zwei angestellt. Die kostspielige

---

[1]) Auch die Famosreime, V. 47, spotten über den Ausdruck: „Supremus Generalissimus, Ein neu Latein war ihm gar suß, Zu Wolfenbüttel ist es gemacht, Grammatica ward da nicht geacht." — [2]) Hafer, Butter und Käse strich der Fürst, und außerdem die 70 Thlr. für Wein und Brennholz. Selnecker's neue Bestallung im Wolfenb. Arch. Bestallungen I, 159, ist datiert 1572 9./12. und wurde ihm am 15. December gegen Auslieferung der alten eingehändigt.

Verdoppelung des Amtes war für das kleine Land ein höchst überflüssiger Luxus, und doch gestattete sie sich der sonst so knauserige Herr. Aber seine Freude konnte er daran nicht haben, und auch Selnecker fand sich schwer in die neuen Verhältnisse. Bis Weihnachten 1572 führte er noch allein das Regiment, alsdann trat die Neuorganisation ins Leben. Die beiden Collegen waren ungefähr niemals einig, und jeder warnte vor den Irrlehren des anderen. Die Schüler des Pädagogiums wurden bald gewahr, wen Selnecker meinte, wenn er von Flacianern sprach. In Wolfenbüttel wurde inzwischen an seinem Sturze rüstig gearbeitet. Eine Urlaubsreise nach Leipzig benutzten seine Feinde, um ihn zu hinterbringen, und der Fürst sandte 1574 4./1. eine aus Kemnitz, Kirchner, Marcus u. a. bestehende Commission zur Untersuchung der Sache nach Gandersheim. Unter diesen Verhältnissen hielt es Selnecker für das Gerathenste, niemals wiederzukehren, was ihm der Herzog sehr übel nahm. [1]) Kirchner erhielt jetzt die ganze Superintendenz und wurde außerdem als Generalissimus-Inspector des Pädagogiums eingeführt. Er siedelte nach Gandersheim über und ist bald hernach mit der Schule nach Helmstedt gezogen; nach ihrer Umwandlung in eine Universität erhielt er auch das Ordinariat für Theologie. Er hat in dem Cirkel seines Vetters und der Frau Anna verkehrt, auch seiner Zeit ein Rechtfertigungsschreiben für den getreuen Cammerrath verfaßt und darin sein Lob gesungen. [2]) Es ist möglich, wenn auch schwer zu glauben, daß er Anfangs das betrügerische und sittenlose

---

[1]) Als Selnecker's Rechtfertigungsschreiben wegen des Famosgedichtes einging, resolvierte der Fürst (1574 20./4.): „Dr. Selnecker wäre S. F. G. treulos und meineidig worden. Das kann S. F. G. docieren. Er hätte J. F. G. Kirchen und Schulen verlassen, sich wider S. F. G. neben andern aufgelehnt und subscribiert ein Schreiben, das er nicht hätte thuen sollen. Hätte dann S. F. G. mit der Beicht und Sacrament regieren und zwingen, und also einen Vorzug (?) der Canzel den andern auf der Rathsstube haben wollen. Dazu hätte er zu dem Famosschreiben geholfen." Der Schurke Sömmering, dem wir diese Aufzeichnung verdanken, fügte hinzu: „ob aber Illustrissimus das Famosschreiben der Räthe oder das Schandgedicht damit gemeint, weiß ich nicht". — [2]) Rhamm S. 77.

Treiben nicht bemerkt hat; später hat er dagegen seine Stimme erhoben, und es steht fest, daß er zuletzt mit dem Vetter zerfallen war. Während der fürstliche Hofprediger und General-Superintendent zu Wolfenbüttel Ludwig Hahne, ein früherer Falschmünzer, den ebenfalls Herr Philipp promoviert hatte, als Mitschuldiger in den Proceß verwickelt wurde und das Schicksal seines Gönners theilte, [1]) fand er das Lob seines Herrn als ein guter Mann: nur sei er „nicht autoritätisch genug und habe gratiam dolenti". [2]) Das war im Hinblick auf sein Schulamt ein empfindlicher Mangel, aber Kemnitz meinte, er sei auszugleichen, wenn man ihm einen Gehilfen gebe, der die Schule in Schwang bringen helfe, und der Herzog war, in der Hoffnung, daß die Landstände eine Zulage thun würden, geneigt, einen besonderen Schuldirector zu bestellen. [3])

Kirchner war schon früher einmal bei seinem Herrn in Ungnade gefallen, und man hatte sich nach einem Nachfolger umgesehen; zum völligen Bruch kam es aber erst aus Anlaß der mit allem Pomp der katholischen Kirche in Scene gesetzten Einführung [4]) des Prinzen Heinrich Julius in das Bisthum Halberstadt, 1578 Dec. Sie hatte unter den Augsburgischen Confessionsverwandten einen Sturm des Unwillens gegen den Herzog entfesselt, und allen voran übten seine eigenen Kirchendiener die schärfste Kritik an ihm. Die bitteren Worte kränkten den gnädigen Herrn um so mehr, als er sich nicht frei von Schuld fühlte. Wenn die Theologen vielleicht dachten, daß der Fürst ein Glied der Kirche sei, wie jeder Unterthan, und sie ungestraft das Ketzerrichteramt auch gegen ihn üben durften, so bewies er ihnen durch die That, daß sie seine Diener waren und sich nach ihm zu richten hatten. Er entließ Kemnitz seines Dienstes als Kirchenrath

---

1) Rhamm S. 59. — 2) Rhamm S. 103. — 3) 1575 erhielt der Rostocker Professor Chytraeus einen Ruf als Primarius Prof. Theol. und Ordinarius Director der Juliusschule. — 4) Vergl. die ausführliche Darstellung von Bodemann in dieser Zeitschrift Jahrg. 1878.

von Haus aus und setzte den Generalissimus im Januar 1579 ab. Kirchner erhielt später eine Stelle in kurpfälzischen Diensten und kam 1582 noch einmal als Gesandter des Kurfürsten wegen des Concordienwerkes nach Wolfenbüttel.

Das Amt eines Generalissimus war überhaupt mit der Auffassung, welche der Fürst vom Kirchenregiment hatte, unvereinbar. War er selbst Generalissimus Superintendens, wie er einst zu Selnecker geäußert hatte, so konnte es kein anderer sein. Es war aber fast unmöglich, einen an die Spitze der Landeskirche gestellten Theologen unter die fürstliche Autorität zu beugen, dessen bischöfliche Machtgelüste zu ersticken und ihn zu einer versöhnlichen Behandlung der schwebenden dogmatischen Fragen zu vermögen. Der Herzog hatte erfahren, „daß der Teufel den Theologen mehr mit Eigennutz, Geiz und Hoffahrt als den Weltlichen zusetze“ [1]), und er verspürte keine Lust die Ausbildung einer evangelischen Kirchenhierarchie weiter zu fördern. Er zog jetzt die Consequenzen von seinen Theorien und ließ die Stelle eines Generalissimus eingehen. Mit der Versehung der Consistorialgeschäfte aber betraute er einen einfachen Kirchenrath.

Von den Helmstedter Professoren hatte nur der Professor der Ethik Dr. Daniel Hofman seinen verketzerten Fürsten in Schutz genommen. Dr. Tilemannus Heshusius, ein hochangesehener Theologe, welcher 1577 als Kirchenrath und zweiter Ordinarius für Theologie mit dem hohen Gehalte von 600 Thlr. angestellt worden war und für die erledigte Stelle hätte in Aussicht genommen werden können, stand auf Seiten der Facultät [2]), und so lenkten sich die Blicke des Fürsten auf den bescheidenen Collegen. Hofman hatte sich durch seine Gefügigkeit in hohem Grade in die Gunst seines Herrn zu setzen gewußt, und das hatte ihm 1578 28./12. eine Bestallung als Kirchenrath beim Consistorium eingebracht. Seine neuen Collegen waren darüber nicht eben erfreut und mußten erst nachdrücklich angewiesen werden, ihn zu den Sitzungen auch zuzuziehen

---

[1]) Bodemann S. 295. — [2]) Er hatte mit Kemnitz, Sattler und Olearius die Protestschreiben an den Fürsten unterzeichnet.

und zu zeigen, „daß sie diejenigen, welche ihr Herr leiden möge, auch dulden wollten“.[1]) Er bat jetzt um Enthebung von den philosophischen Vorlesungen, und der Fürst war geneigt, seine Professura ethices nach Kirchner's Weggange in eine theologische umzuwandeln. Nachdem er das Kirchner'sche Ordinariat eine Zeit lang interimistisch versehen hatte, wurde er 1579 10./6. zum Kirchenrath und Professor in der theologischen Facultät auf 10 Jahre ernannt, mit der Verpflichtung, bei festlichen Gelegenheiten am Hofe zu predigen, und am 28./6. auf der Rathsstube im Beisein des Canzlers, Vicecanzlers und des Cammersecretärs Abel Ruck auf das dreifache Amt vereidigt. Er war jetzt Generalissimus, Professor und Hofprediger in einer Person! Für diese viele Arbeit erhielt er jährlich 200 Thlr., eine Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. auf die 10jährigen Dienste und die Exspectanz auf eine Vicarie in den Stiftern S. Blasii und S. Cyriaci für einen seiner Söhne, aber keinerlei Deputate. Der fleißige Mann fand es allerwegs billig, daß ihn sein Herr zu Mühe und Arbeit bestellte, er trachtete auch nicht nach großem Gewinn, nur bat er, die Last soweit zu erleichtern, daß er auch ferner seinen Studien nachgehen könnte. Sein Gesuch, ihn wegen der vielen Dienstreisen mit Kleidung zu versehen, wie die früheren Generalissimi, wurde abgeschlagen und ebenso die Bitte um eine Gnadenverschreibung über 1000 Goldg. für den Fall seines Todes; er erhielt aber 100 Thlr., um die er gebeten hatte, „da er tief steckte“, als ein Darlehen und erst nach mehrmaligem Sollicitieren. Einen vortheilhaften Ruf als Superintendent seiner Vaterstadt Halle mußte er ausschlagen, weil der Fürst auf den Dienstvertrag bestand und ihn nicht entließ, und so ist er 10 Jahre in den drückenden Verhältnissen geblieben. Dienstverträge löste der Fürst eben nur, wenn es in seinem Vortheil lag.

Das württembergische Consistorium sollte aus 3 Theologen und 4 politischen Räthen bestehen. Diese Zahlen sind in der Wolfenbüttelschen Ordnung mit gutem Grunde gestrichen, denn

[1]) Das war eine der stehenden Redensarten des Herzogs.

der Herzog war keineswegs gesonnen, die Mittel für eine so stattliche Kirchenbehörde zu bewilligen. Es schien ihm auch einfacher, die Superintendenz über das Collegium mit diesem selbst zu vereinigen; wenn wir also in den Consistorial-Sitzungen meistens nur den Generalissimus und Ebner finden, so repräsentiert ersterer sowohl die Superintendenz als das geistliche, Ebner aber das weltliche Element. Anfangs wohnte den Sitzungen häufig auch der Dechant S. Blasii Dr. Barthold Reich bei. Bei der geringen Zahl der Kirchenräthe war eine getrennte Behandlung der geistlichen und weltlichen Consistorialgeschäfte nach württembergischem Muster ganz unmöglich, und nur die Vereinigung der beiden Abtheilungen gestattete die Beschränkung der Behörde auf die Mindestzahl von 2 bis 3 Personen. Als Synode fungierte das Consistorium, wenn die General-Superintendenten zum Vortrag der bei den Visitationen gefundenen Mängel nach Wolfenbüttel befohlen waren. Im Allgemeinen war es fast nur vorbereitende und vollziehende Behörde, denn die Zügel hatte eben der Fürst in den Händen. War er anwesend, so hatten die Kirchenräthe nur zu votieren, und er entschied; in seiner Abwesenheit aber war wenigstens für alle wichtigeren Sachen seine Entscheidung einzuholen. Er hat auch durch die That gezeigt, daß er Generalissimus sei und die Theologen gar nicht brauche. An dem Tage, als Selnecker seine Entlassung einreichte, hat er die Consistorialsitzung mit Ebner, und da ein Rath für ein Collegium doch zu wenig war, unter Zuziehung des Hauptmanns E. Dux abgehalten.

Nach der Kirchenordnung sollten die Sitzungen des Consistoriums in der fürstl. Canzlei stattfinden. Das war wohl nicht immer möglich, und so finden wir Selnecker und Ebner 1570 20./6. in des Letzteren Wohnung zur Berathung versammelt. Kurz vorher auf der Synode vom 22./5. war beschlossen worden, noch vor Einbruch des Winters auf der Apotheke ein Lokal dafür herzurichten. Bequemer aber war es für den Fürsten, wenn die Sitzungen im Schlosse abgehalten wurden, und so räumte er 1572 in dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel desselben ein Zimmer ein. In

„Illustrissimi Kirchengemach“ haben sich damals häufig, aber nicht ausschließlich, die Consistorialen versammelt, um ihren Herrn in Kirchen-Angelegenheiten zu berathen. Für die Selbständigkeit der Behörde folgt daraus nichts, und Schlegel's [1]) Behauptung, das Consistorium habe „sogar“ ein eigenes Lokal gehabt, ist schief: der Fürst hatte ein solches für seine geistlichen Sachen. Auch die Anschaffung eines eigenen Siegels war auf der genannten Synode beschlossen worden, und es sollte nur erst die Gestalt desselben festgesetzt werden; aber noch im December d. J. siegelten Selnecker und Ebner einen amtlichen Bericht mit ihren Privatsiegeln.

Größere Selbständigkeit erlangte das Consistorium erst durch seine Verlegung nach Helmstedt. Es wurde jetzt nicht nur von der Canzlei losgelöst, sondern auch der unmittelbaren Leitung des Fürsten entzogen, dafür allerdings in eine so nahe Verbindung mit der Universität gebracht, daß es fast als ein Anhängsel derselben gelten konnte. Wenn Ribbentrop diese Veränderung in das J. 1576, Schlegel [2]) sogar erst 1579 setzt, so irren beide: schon 1575 ist das Consistorium nach Helmstedt gekommen, nachdem Kirchner dorthin übergesiedelt war. Ein aus Helmstedt von den „daselbst verordneten Kirchenräthen“ (gez. Timotheus Kirchnerus D.) 1575 an den Fürsten gesandtes Schreiben, welches unter dem „fürstl. Consistorial-Secret“ ausgefertigt ist, trägt den Dorsalvermerk „von dem Consistorio zu Helmstedt einkommen“. Die Sitzungen wurden auf dem Rathskeller [3]) und, wie vorher, wöchentlich abgehalten, aber mindestens seit 1572 nicht mehr Freitags. Trotz der räumlichen Trennung hat der Fürst stets seine Controle gehandhabt. Es mußten jetzt in größeren Zeiträumen Abschriften der Protocolle und wöchentlich Extracte daraus ihm eingesandt werden. Die Consistorialen waren in Helmstedt billiger zu haben als anderswo, da man die Professoren gut dazu verwenden konnte. Seit 1579 findet man neben Hofman die bekannten Namen Dr. Jagemann und

[1]) Kirchengeschichte II, 264. — [2]) Kirchengeschichte II, 286. — [3]) Noch zu Schwarzkopf's Zeiten konnte man die Schranken und Repositoria sehen, wo die Acten gelegen.

M. Basilius Sattler, von denen der eine später das weltliche, der andere aber das geistliche Regiment [1]) an sich gerissen hat. Außerdem wurde regelmäßig der Abt von Marienthal zu den Sitzungen eingeladen. Die Hauptarbeit lastete auf Hofman. Er besorgte die auswärtigen Geschäfte, und mußte daher bald dahin, bald dorthin verreisen, um Klöster zu visitieren, Pastoren einzuführen, Parteien zu verhören und dergl. Ihn begleitete regelmäßig der Consistorialsecretär,[2]) der außer den anderen schriftlichen Arbeiten das Protocoll zu führen hatte. Er hatte auf Kirchner's Antrag einen Copisten zur Aushülfe erhalten, bezog aber allein die Consistorialgefälle. Ihm lag auch das Rechnungswesen ob, die Haltung der Register über Einnahme und Ausgabe an Geld und Korn, denn den besonderen Buchhalter der württembergischen Ordnung hatte der Fürst gestrichen. Das Consistorium wurde durch Jahresbeiträge der Kirchen und Klöster an Geld und Naturalien, sog. Sendkorn, unterhalten.

Die bescheidene Zahl der Consistorialen stand in keinem Verhältnis zu der Bedeutung, welche das Collegium als höchste Verwaltungsbehörde und höchstes Gericht in geistlichen Angelegenheiten hatte, oder doch wenigstens haben sollte. Die Bewältigung der sich von Tag zu Tag häufenden geistlichen Sachen konnte nur auf Kosten der Gründlichkeit geschehen. Die Unterthanen, welche besonders in Ehesachen viel mit dem Consistorium zu thun hatten, konnten verlangen, daß ihre Klagen richtig untersucht würden, und auch die Interessen des Fürsten schienen eine Vertiefung der Berathung zu fordern, besonders wenn „schwere wichtige“ Sachen vorfielen. In die peinlichste Verlegenheit gerieth er aber, wenn ihm sein Generalissimus den Stuhl vor die Thüre setzte, wie 1572 Selnecker. Er hatte allerdings damals mit einem bergbaukundigen Rathe und einem Hauptmann die Consistorialsitzungen fortgeführt;

[1]) Er hat nach Schwarzkopf die „Fundamenta zu einem anderweiten Papstthum in diesem Fürstenthume“ gelegt. — [2]) Die Consistorialsecretäre sind 1570 Burkart Beckman, 1573/76 Martin Steffens, 1579/80 Johannes Hildesheim und seit 1580 Johannes Molinus.

er sagte sich aber wohl selbst, daß unter solchen Verhältnissen die ganze Sache nur eine lächerliche Spielerei war. Als 1570 das Klosterwesen neu organisiert wurde, hatte er die Generalartikel nicht dem Consistorium, sondern einer stattlichen Versammlung von Theologen, Hof- und Landräthen, einer Synode, zur Berathschlagung vorgelegt. Das machte keine andere Ausgaben als die für die Zehrung während der Sitzungszeit. Berief man solche Versammlungen in regelmäßigen Zwischenräumen, so hatte man ein Organ, welches für die Fragen aus dem Gebiete der Theologie und Jurisprudenz gleich competent war, wie für die aus dem praktischen Leben, und überhaupt die Consistorialgeschäfte nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln konnte.

In Folge der Selnecker'schen Krise hat der Fürst den Entschluß gefaßt, eine solche Oberbehörde zu schaffen. In dem gedruckten Ausschreiben über die Theilung der Inspection wird den beiden Generalissimi aufgetragen, den vierteljährlich zu haltenden Generalia Colloquia beizuwohnen. Mehr erfahren wir aus Selnecker's zweiter Bestallung über die neue Einrichtung. Alle wichtigen Sachen sollen durch das allgemeine Consistorium verrichtet und für die Generalia Consistoria aufgespart bleiben. Dieselben treten ordinarie alle Vierteljahre, in der Heinrichstadt, oder wo der Fürst sonst das Hoflager und die Regierung hält, zusammen und werden von den beiden Generalissimi, Kemnitz und anderen Kirchen- und politischen Räthen besetzt; extraordinarie aber will der Fürst die Consistorialen berufen, wenn Händel vorliegen, die keinen Aufschub leiden. Für diese beiden Arten der Generalia Consistoria sind die Hofgerichte das Vorbild gewesen, das vierteljährliche „gemeine" und das „monatliche", oder wie sie Herzog Julius umgetauft hatte, das Ordinari- und Extraordinari-Hofgericht. Bis zur Einberufung des ersten Ordinari-Consistoriums, welches auf Pfingsten 1573 ausgeschrieben wurde, war der ursprüngliche Plan schon geändert worden. Der Herzog hatte sich überlegt, daß die Unterhaltung der Versammlung billiger als bei Hofe in einem Kloster zu haben. sei, und so bestimmte er Riddagshausen für die Sitzungen

Hier sollten sie am Sonntag nach Invocavit, zu Pfingsten, am 25. August und am 4. Adventssonntage alljährlich abgehalten werden. Die beiden Generalissimi, Kemnitz, Ebner und Canonicus S. Blasii Möller, [1]) sowie der Canzler und die politischen Räthe Dr. Kommer und Dr. Rinck wurden zu ordentlichen Assessoren ernannt und unter Anlehnung an die Hofgerichtsordnung ihnen Vertreter aus den Ständen beigeordnet. Soviel möglich, wollte der Fürst den Sitzungen persönlich beiwohnen.

Schon im folgenden Jahre wurde das General-Consistorium nach Marienthal zusammenberufen und dann auch nach andern Klöstern, z. B. Amelunxborn; später ist es im Anschluß an die Hofgerichte in Helmstedt und Schöningen gehalten worden; schließlich aber wurde doch Wolfenbüttel [2]) der ständige Versammlungsort, wohl weil dem Fürsten das Reisen schwer fiel. Er hat nämlich thatsächlich den Sitzungen meistens persönlich beigewohnt. Wenn er durch andere Geschäfte behindert war oder erkrankte, gab er zuweilen die Ermächtigung ohne ihn zu verhandeln; gewöhnlich aber wurden im Erkrankungsfalle die Generalconsistorien nicht gehalten, und 1584 sind mehrere wegen seiner Leibesschwachheit übergangen worden. An die festgesetzte Zeit hat er sich nicht gebunden, und wenn bisweilen nur 2 Consistorien im Jahre gehalten wurden, so fanden ein anderes Mal auch 5 statt im Bedürfnisfalle. Die Zahl der Beisitzer schwankt sehr und richtet sich auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Für die Berathung der Statuten und Ordnungen der Juliusschule in Helmstedt waren 9 Kirchen- und Hofräthe, 12 Prälaten, 19 Ritter und 4 Städte 1575 zu einem General-Consistorium nach Riddagshausen einberufen worden. Die Auserwählten sahen darin weniger eine Ehre als eine Last, und besonders von der Ritterschaft schrieben viele ab. Diejenigen aber, welche in einem Dienstverhältnisse

---

[1]) Dessen Ladung von 1573 18./4. ist gedruckt bei Rehtmeier S. 1013. — [2]) Die Protocolle der in Wolfenbüttel gehaltenen General-Consistorien sind von 1580 an erhalten.

zum Fürsten standen, mußten dem Befehl Folge leisten, wenn sie auch nichts von den Sachen verstanden. Als 1581 das General-Consistorium lange nicht gehalten war, und die Geschäfte sich gehäuft hatten, fühlte der Fürst das Bedürfnis, es nun um so stattlicher zu bekleiden, und ließ außer anderen untauglichen Personen auch den Landrentmeister dazu citieren. Der gute Mann verweigerte sein Votum, als die Reihe an ihn kam: er sei der Dinge unverständig und würde vom Fürsten zu anderen Geschäften gebraucht; wenn er ihn aber hierzu ordne, so sei er sein Diener. Das Consistorium in Helmstedt sandte vor jedem General-Consistorium ein Verzeichnis der zur Berathung kommenden Gegenstände an den Fürsten; es erließ die Citationen dazu und bestritt die Unterhaltungskosten [1]) der Consistorialen während ihres Aufenthaltes in Wolfenbüttel.

Der Geschäftskreis des General-Consistoriums umfaßt geistliche und weltliche Consistorialgeschäfte, wie der des Helmstedter Consistoriums, aber nur wichtige Sachen giebt dieses an die höhere Instanz ab und zweifelhafte, die zu erledigen es Bedenken trägt. Sobald eine Eidesleistung nöthig wird, weist es die Parteien an das General-Consistorium. Dieses scheidet, wie alle anderen Gerichte, in der Güte oder mit der Schärfe des Rechtes. Für die Proceßführung ist die Hofgerichtsordnung maßgebend, auf die man sich verschiedentlich beruft. In schwierigen Rechtsfragen erfolgt die Verschickung der Acten an das Consistorium in Wittenberg auf Kosten der Parteien. Die Leitung des General-Consistoriums hat der Kanzler; die Beisitzer referieren die ihnen zugetheilten Sachen, und dann wird votiert. Der Fürst betheiligt sich lebhaft an den Verhandlungen, er proponiert sogar zuweilen, und seine Ansicht ist stets die entscheidende, in seinem Sinne erfolgt der Beschluß. Theoretisch hat er allerdings anerkannt, daß er selbst, wie jeder seiner Unterthanen, dem Consistorium unterworfen

1) Die Kirchenräthe ließen sich vom Hofprediger Malsius beköstigen und verzehrten bei ihm auf dem General-Consistorium 1582 21./9. 29 G., auf dem nächsten am 28./12. nur 19 G., nach dem Geldregister des Secr. Molinus.

sei,[1]) aber praktisch stellte sich die Sache doch so, daß die Entscheidung allein bei ihm stand. Er erkennt nach gehabtem Rath der zum General-Consistorium verordneten Personen; so lauten ungefähr die Erkenntnisse,[2]) und das ist das thatsächliche Verhältnis, wenn der Fürst zugegen war.[3]) Hatte er die Ermächtigung ertheilt, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, so werden doch wichtige Sachen bis auf seine Ankunft zurückgestellt, und wenn er während der Sitzung eintrifft, trägt ihm der Canzler alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Genehmigung vor. Die Consistorien berathen über die Bestellung der Pfarrer und Superintendenten, die Ernennungen vollzieht aber der Fürst. Der consistoriale Einfluß erstreckt sich kaum bis in die adelichen Gerichte. Die Junker lehnten den Zwang des Consistoriums ab und verlangten, daß alle Befehle in Kirchensachen in des Fürsten Namen ihnen zugefertigt würden. Die unter ihnen besessenen Pfarrer hatten, wie die anderen, das Consistorium als Oberhaupt und waren ihm unterworfen, wie der Canzler im General-Consistorium von 1580 3./6. erklärte, aber zunächst richteten sie sich doch nach ihren adelichen Herren.

Die Inalienabilität der Kirchengüter war die allgemeine Rechtsüberzeugung der evangelischen Kreise,[4]) und Herzog Julius hat sie ebenso anerkannt, wie sein Vorbild, Herzog Christoph von Württemberg. Er hat, wie dieser, particuläre Kirchenkasten zur Sammlung der Erträge des Kirchenvermögens anlegen lassen, aber dessen Centralisierung, die Gründung eines all-

---

[1]) Vergl. Protocoll des Gener.-Consist. von 1581 14./7. in Ehesachen des fürstlichen Secretärs Martin Probst: „(Illustrissimus) könne vor ihre Person nichts thuen, stehe also beim Consistorio; dem wollen S. F. G. die Hand bieten. S. F. G. selbst und wir alle sein dem Consistorio unterworfen. Die Kirchenordnung verbiete die heimlichen Verlöbnisse.“ — [2]) „In Sachen X erkennen wir Julius nach gehabtem reifen Rath unserer dazu verordneten und in unserm General-Consistorio allhie versammelten Kirchenräthe für Recht“ (Erkenntnisformel von 1581). — [3]) Eine Erkenntnis in Ehesachen ist 1574 1./10. ergangen von „des Herzogs verordneten Consistoriales, anitzo in Generali Consistorio zu Marienthal versammelt.“ Der Fürst war damals abwesend. — [4]) Rieker S. 191.

gemeinen Kirchenkastens für die Ueberschüsse und die Bestellung zweier Obereinehmer für denselben, hat er nicht nachgeahmt, jedenfalls aus Rücksicht auf die adelichen Patrone, auf deren guten Willen er bei der Steuerbewilligung angewiesen war. Das Consistorium hatte die Pflicht, die Kirchengüter und deren anhangende Jura zu handhaben und alienierte Stücke wieder herbeizuschaffen, und hat sie auch ausgeübt. Die Kirchen- und Kasten-Rechnungen waren nach der Kirchenordnung jährlich bei den Kirchen einzunehmen und Abschriften der Register zur Prüfung der Kirchenräthe bei der Canzlei einzuschicken. Ueber diesen Punkt hat man Anfangs hinweggesehen, und erst 1580 5./9. wurde auf dem General-Consistorium ein gemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Amtleute zu richten beschlossen, daß die Rechnungen von den Vorstehern eingenommen, und Copien der Register an das Consistorium eingesandt, die Originale aber bei den Kirchen aufbewahrt werden sollten. Die Aufgabe war hinsichtlich der freien Dörfer der Junker keine leichte. Etliche von den Beamten wagten gar nicht erst, den fürstlichen Befehl dort auszuführen, andere stießen bei den Adelichen auf Widerspruch, und so bedurfte es widerholter Mahnungen von Seiten des Fürsten, um die Maßregel durchzuführen.

Die Fürsorge des Fürsten richtete sich vor Allem auf die Klostergüter. In ihnen steckte ein großes Vermögen, sie waren aber durch schlechte Wirthschaft und mangelnde Aufsicht schwer verschuldet. Die Prälaten sahen den kommenden Dingen bangen Herzens entgegen und, obwohl sie sich durch eine Declaration zur Beförderung der Reformation erboten hatten, [1]) fiel es ihnen doch nicht ein, sich nach der Kirchenordnung zu richten, weshalb der Herzog das Klostersalz arrestierte. Er hatte sich gegen die Stände erklärt, als ein „Schutzherr und Vogt der Klöster dieses Fürstenthums“ diese in ihrem Zustande

[1]) Vergl. die Vorrede zur Kirchenordnung von 1569 1./1. An alle Klöster kann sich das nicht beziehen. Den Visitatoren von 1582 schrieb der Abt von Klus, er könne seinen Conventualen „der Gestalt zu communicieren nicht erlauben“. Klus ist noch lange katholisch geblieben.

zu erhalten, nicht bloß aus kirchlichen Gründen, sondern damit sie den andern Ständen die Bürden des Landes tragen hülfen. Dazu aber mußten sie leistungsfähig sein, und er ergriff ein radikales Mittel, indem er die Klosterverwaltung unter seine Aufsicht stellte und sie ganz ähnlich organisierte, wie die des Cammergutes. Die Grundsätze für die Reform des Klosterwesens hat er von Theologen und politischen Räthen auf der Synode von 1570 22./5. berathschlagen lassen. Die Aebte und Klosterschreiber sollten beeidigt, und auch die Klosterförster dem Fürsten verwandt gemacht werden. Ohne sein Vorwissen durfte kein Prälat erwählt werden. Der erwählte sollte nach Wolfenbüttel verschrieben, hier auf seine Tüchtigkeit geprüft und dann unter bestimmten Bedingungen angenommen werden. Dazu wurde eine Commission aus den Aebten zu Amelunxborn und Marienthal, einem Consistorial- und einem Landrath eingesetzt. Gegen die Wahl verheiratheter Personen hatte der Canzler Bedenken, und der praktische Fürst stimmte ihm bei, weil mehr Unkosten darauf gingen, auch die andern Fratres dann freien möchten. Deshalb schlug er in einem concreten Falle vor, mit einem tüchtigen Studiosus den Versuch zu machen: aber schon am 1. October gab er dem Abte von Riddagshausen den Eheconsens, und als später der Abt von Amelunxborn Selnecker zur Hochzeit einlud, mußte dieser folgen, denn der Fürst erklärte ausdrücklich, es geschähe mit seinem Rath. Die Klostergüter sollten inventiert und die Bücher in der Liberei aufgezeichnet werden; über den Klosterornat sollte Erkundigung eingezogen werden, und später wurde den Klöstern aufgegeben, Copialbücher von ihren Brief und Siegeln beim Consistorium einzureichen. Endlich ordnete der Fürst die Einrichtung von Schulen in den Mönchsklöstern und den sofortigen Umbau des Barfüßerklosters zu Gandersheim zu einem Pädagogium an. Er beabsichtigte so Landeskinder für die Versorgung der Kirchen heranzuziehen und „zänkische Fremde“ überflüssig zu machen, die vielleicht nicht einmal die Sprache des Volkes verstanden. [1])

[1]) Ein Candidat versprach 1581 sich „zur sächsischen Sprache zu befleißen“, als ihn das Consistorium ermahnte, „nicht allzu hohe Sprache zu gebrauchen“.

Nach der Kirchenordnung hatte jeder Prälat einen Verwalter für die Haushaltung anzunehmen. Dieser sollte ihm zur Rechnungslegung verpflichtet sein, und der Fürst erbot sich, einen Kirchenrath bei der Ablegung der Jahresrechnung zuzuordnen. Die Rechnungen der Frauenklöster, [1]) in welchen Pröpste die Haushaltung versahen, sollte überhaupt das Consistorium hören. Der Fürst hat nun die Verwalter der Mannsklöster selbst ausgesucht, mit ihnen die Bedingungen vereinbart und den geistlichen Corporationen nur die Ehre gelassen, sie zu bestellen und ihnen den vorgeschriebenen Unterhalt aus den Klostergütern zu reichen; er hat sie auch nach seinem Gutdünken entlassen und nicht gestattet, daß dies ohne sein Vorwissen von den Aebten geschah. Er hat ferner den Nonnenklöstern keine Gerechtigkeit zugestanden, einen Propst anzunehmen oder abzusetzen, [2]) mit der Motivierung, daß er über die Klöster zu gebieten habe. So bekam er auf die Verwaltung der Klostergüter einen entscheidenden Einfluß, und indem er zunächst seine Diener und besonders die Cammerschreiber [3]) designierte, fand sich zugleich eine erwünschte Gelegenheit, die Cammerkasse zu entlasten auf Kosten der Klöster. Die „Mitverwalter" und Pröpste hatten u. a. für die ordentliche Anlegung der Register über Einnahmen und

---

[1]) In der Wolfenb. Ordnung ist „Manneskłöster" hinzugefügt, obwohl doch über diese besondere Bestimmung getroffen war; in der württembergischen fehlt der Zusatz. — [2]) Vergl. die denkwürdige Consistorial-Sitzung mit Ebner und dem Hauptmann, 1572 8./7. — [3]) Es erhielten der oberste Buchhalter Paul v. Cleve Riddagshausen, Rath Ebner Dorstadt, (1573 folgte ihm Heinrich Sömmering, Philipp's Bruder), Cammerdiener und Buchhalter Marcus v. Elpen Ringelheim (1573), Landfiscal Ernst Garße Wöltingerode (1573), Dorstadt (1578), Zehntner der Oberbergwerke Heinrich Koch Riechenberg, Oberamtmann Georg v. d. Lippe S. Lorenz vor Schöningen (1576), Cammerdiener und Pfennigmeister Christoph Sorsch S. Lorenz (1573), Grauhof (1574), Cammersecretär Tobias Schonemeyer Heiningen (bis 1576), zugleich Dorstadt (1574 nach Sömmering's Entlassung) später Grauhof und (1577) S. Georgenberg und Frankenberg.

Ausgaben der Klöster zu sorgen,[1]) vor allem aber die Interessen der Herrschaft zu fördern, und der Fürst ist sehr entrüstet, daß die Pröpste von Grauhof und Riechenberg, die er eingesetzt hatte, damit sie sich den Bergwerken nützlich machten, auf Erfordern des Oberzehntners die Klosterwagen nicht schickten. Die Verwaltungskosten der Klöster verminderte der praktische Herr dadurch, daß er einzelnen Beamten mehrere derselben übertrug; der betreffende erhielt so eine Arbeitslast aufgebürdet, die er neben seinen herrschaftlichen Geschäften kaum bewältigen konnte.[2]) Durch die Combination des herrschaftlichen Dienstes mit dem klösterlichen konnte man jetzt eine Person zugleich zum Propst und Cammersecretär ernennen, daß sie dem Kloster getreulich vorstehe, und wo es nöthig, in der Canzlei helfe.[3]) Die Zuordnung der „Mitverwalter", die mit den ihnen verschriebenen Pferden zu unterhalten waren, war für die Mannsklöster eine schwere Last, besonders wenn sie einen lockeren Vogel erhielten, welcher der Küche und dem Keller kräftig zusprach. Die Klagen der Aebte über diese ungebetenen Gäste sind allgemein,[4]) und der Fürst hat, wenn die Betreffenden dem Kloster gar keinen Nutzen schafften, seine Genehmigung zur Entlassung gegeben, oder sie kurzer Hand abberufen.[5]) Die Finanzcontrole über die Klöster hat er im

[1]) Vergl. die Bestallung Paul v. Cleve's zum Mitverwalter durch Abt und Convent des Klosters Riddagshausen, d. d. 1574 2./1. — [2]) Als Cammersecretär Schonemeyer 1574 zu Heiningen noch Dorstadt erhielt, hat „er sich dessen zum allerhöchsten beschwert, auch sich beklagt, daß er allbereit mit unsern eigenen Sachen und dem Kloster Heiningen mehr zu thuende habe, dann er wohl verrichten könne" — [3]) Vergl. die Bestallung des Quirin Dhaus zum Propst des Klosters Heiningen von 1576 2./11. im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 159. — [4]) Kloster Ringelheim beschwerte sich 1574, daß der ihm vom Fürsten verschriebene Marcus v. Elpen nur „zehret und die Gäste aufholet, und ihm der Keller immermehr offen stehen muß", daß es auch den Hafer für seine 2 Pferde kaum aufbringen könne. Der Schlemmer wurde hernach Propst von Brunshausen. — [5]) Dagegen befahl er dem Abte von Riddagshausen, der 1577 Paul v. Cleve wegen seiner Mißwirthschaft entsetzt hatte, dessen sofortige Restitution, weil „euch auch dasselb ohne unser Vorwissen zu verhängen nicht gebühren wollen".

Widerspruch mit der Kirchenordnung nicht durch die Kirchenräthe, sondern durch seine Cammerschreiber ausüben lassen. Nachdem er im Anschluß an die Synode von 1570 zunächst die Frauenklöster hatte visitieren lassen, wurden die Pröpste 1572 zum ersten Mal zur Rechnungslegung nach Wolfenbüttel beschieden. Es stellte sich da heraus, daß etliche seit 5, 6 und 8 Jahren keine Rechenschaft abgelegt hatten, einer sogar seit 22 Jahren. Die Prüfung der Rechnungen übertrug er dem Cammerschreiber Heinrich Straube und anderen. Für die erste gemeinsame Visitation sämmtlicher Klöster setzte er durch die Klosterordnung von 1573 9./1. fest, daß unter Zuordnung des herrschaftlichen Küchenschreibers und Futtermeisters Aebte und Pröpste sich gegenseitig visitieren sollten, um die Zeit, wo die fürstl. Amtshäuser visitiert würden. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Rechte der geistlichen Corporationen verräth die Verordnung über die Rechnungslegung der Aebte und Pröpste, die fortan „rathsweise" vor Klosterpersonen und herrschaftlichen Beamten auf Trinitatis geschehen sollte. Von den Mannsklöstern sollten die Aebte zu Königslutter und Marienthal, der Propst von S. Lorenz Sorsch und Cammerschreiber v. Cleve, von den am Harz gelegenen Frauenklöstern die Pröpste von Dorstadt und Wöltingerode Ebner und Garße und der Küchenschreiber, von den übrigen die Pröpste von Steterburg und Lamspringe und der Cammermeister die Rechnung einnehmen, dann gruppenweise in drei Klöstern zusammenkommen und räthliche Berichte an den Fürsten aufsetzen, worauf dieser sie wieder auf einen Tag bescheiden und ihnen über den Befund seine Entscheidung zukommen lassen wollte. Da aber die beauftragten klösterlichen Personen zum größten Theil die zu Pröpsten ernannten herrschaftlichen Beamten waren, wie die zweite Gruppe ausschließlich aus solchen bestanden, so hat die Mitwirkung der Klöster bei der Rechnungsabnahme nicht viel zu besagen. Die Geschäftsleitung hatten in den folgenden Jahren Propst und Cammersecretär Schonemeyer und oberster Buchhalter v. Cleve. Sie bereisten mit den dazu verordneten Aebten und Pröpsten die Klöster, prüften die Geld-, Vieh- und Küchenregister und

trugen schließlich den in ein Kloster verschriebenen Aebten und Pröpsten in Form einer fürstlichen Werbung die Monita vor, worauf diese in einer Resolution ihre Wünsche und Beschwerden vorbrachten. Diese Art des Verkehrs kam jetzt in Uebung. Der Fürst drängte auf sparsame Haushaltung, und die Klöster klagten über die übermäßig gesteigerten herrschaftlichen Lasten. Von den Klosterwagen machte der hohe Herr den ausgedehntesten Gebrauch und verlangte z. B. von Amelunxborn die ständige Unterhaltung zweier auf den Bergwerken und eines in Wolfenbüttel. Er nahm nicht einmal in der Erntezeit Rücksicht, so daß das Korn im Regen auf dem Felde liegen bleiben mußte. Die am Harze gelegenen Klöster standen ganz dem Oberzehntner zur Verfügung. Zu den regelmäßigen Lieferungen für die fürstl. Küche, den sog. Küchenterminen, kam gelegentlich einer Kindtaufe eine Taxe, welche etliche Klöster ohne Verpfändung von Gütern nicht aufbringen konnten. Sie hatten nach altem Herkommen die fürstl. Jäger und Hunde zu unterhalten und mußten die herrschaftlichen Beamten bewirthen, wenn diese in amtlichen Geschäften bei ihnen einkehrten. Die Häufigkeit der Consistorien, Visitationen und Ablager und die große Zahl der herrschaftlichen Commissäre bewirkte, daß ein guter Theil der Klostereinkünfte auf Küche und Keller darauf ging. Auf einem der in Riddagshausen gehaltenen General-Consistorien bemerkte der Fürst selbst den Unrath, und er entwarf jetzt eigenhändig eine Verordnung, durch welche das den einzelnen Beamtenklassen zukommende Maß festgesetzt [1]) und so wenigstens der Verschwendung gesteuert wurde. Auf seine Anregung einigten sich Aebte und Pröpste über

[1]) Es wurden nur 2 Mahlzeiten verabreicht: für die Räthe, Secretäre und Hofjunker Mittags und Abends 4, höchstens 5 Essen, Butter und Käse, für die reisigen Knechte und Jungen Morgens einschließlich der Vorkost 4, Abends 3 Essen; an Getränken erhielten die Räthe, wie auch bei Hofe, Mittags 1 Stübichen Weins, und nur die ansehnlichsten 2, Abends 2 oder 3 und Bier, die Knechte und Jungen aber nur Speisbier. Weil die Gewürze zu theuer waren, sollten nur die Speisen auf der Räthe Tisch gewürzt werden.

einen Speisezettel für einfachere Beköstigung des Klostergesindes.[1]) Mit allen Kräften wirkte er auf die größtmöglichste Sparsamkeit im Haushalt hin, jedenfalls damit die Klöster ihren kirchlichen Zwecken um so besser dienen könnten. Die Klosterschulen hatten nur wenige Stipendiaten, und ein guter Schutzvogt mußte dahin trachten, daß wenigstens die bestimmte Zahl voll wurde. An Bewerbern mangelte es ja nicht; auffallender Weise schien aber bei Illustrissimus keine große Geneigtheit zur Besetzung der Stellen zu herrschen. Bei der 1582 von Hofman und Molinus vorgenommenen Kloster-Visitation, die auf Lehre und Leben der Insassen gerichtet war, fand sich, daß z. B. in Marienthal statt 10[2]) nur 6 Schüler vorhanden waren. Auf dem General-Consistorium von 1580 5./9. hatte der Fürst zwei Bewerbungen[3]) mit dem Bemerken abgelehnt: „die Klöster dürften nicht überlegt werden". Bei dieser Gelegenheit hat er sich über seine Auffassung von den Klostergütern deutlicher erklärt. Er nennt sie seine „Schatzkammer" oder seine „Nerven": „Wann S. F. G. gedrängt würden, können sie S. F. G. 200 000 oder 300 000 Thlr. zuschießen; da S. F. G. die wahren und erhalten, so können sie einem jeden Chur- oder Fürsten begegnen." Sie waren also Illustrissimi Nothgroschen und mußten daher mit Schülern möglichst verschont bleiben.

Die braunschweigische Kirchenordnung hat auch in anderen Territorien Eingang gefunden. In Hannover, wo sie 1584 nach dem Anfall des Fürstenthums Calenberg an Braunschweig eingeführt wurde, hat sie noch heute Gültigkeit; sie ist hier das älteste noch geltende Kirchen- und überhaupt

---

[1]) Das Gesinde sollte täglich 3 kalte Essen (Morgens, Mittags und Abends Häring, Käse, Butter- oder Schmalzbrot), nur Sonntags Vorkost und nur an den 3 hohen Festen und zu Michaelis Grünfleisch dazu erhalten (1574 9./11.). — [2]) Zu Anfang hatten die Klöster sogar 13 Schüler gehabt. — [3]) Daß der eine von den Knaben aus Braunschweig war, empörte den Herzog vollends: „Er wolle zu ewigen Zeiten keinen von Braunschweig in seinen Klöstern wissen. Solches habe er also im Testament verordnet, solle gehalten werden, so lange der Stamm stehet."

Landesgesetz.[1]) In ihrer Heimath aber ist sie längst abgeschafft, und schon ihr Urheber hatte sich so wenig nach ihr gerichtet, daß man damals zu sagen pflegte: „Nirgends würde die Kirchenordnung weniger gehalten, als im Fürstenthum Braunschweig“.[2])

§ 12.

Das Hofgericht unter Herzog Julius (1568—1584).

Zu Nutz und Frommen seiner Unterthanen hatte Herzog Heinrich das Hofgericht gegründet, und er hoffte sich durch diese That ein gutes Angedenken bei ihnen gesichert zu haben. Es war allerdings nur ein Anhängsel der Canzlei, die gelehrten Beisitzer waren Hofräthe, und es tagte nur zu bestimmten Zeiten, aber durch die Verbindung mit der Canzlei war es möglich, die Prozesse auch in der Zwischenzeit zu fördern, und die nicht zu Beisitzern verordneten Hofräthe konnten, wenn es ihre anderen Arbeiten gestatteten, ebenfalls dazu herangezogen werden, wie dies in der Hofgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen war. Es brauchten also nicht alle Arbeiten auf die officiellen Sitzungen verschoben zu werden, und es wurde die Continuität des Gerichtes gewahrt. Zu einem selbständigen und fortwährend functionierenden Hofgerichte war noch kein Bedürfnis vorhanden, und Heinrich’s Nachfolger konnte sich mit der Einrichtung begnügen, die er vorfand. Sein Ziel brauchte also nur zu sein, das vorhandene Hofgericht in esse zu erhalten, aber dazu war er auch als Landesherr seinen Unterthanen gegenüber verpflichtet. Er hatte die Justiz so zu bestellen, daß ein jeder zu seinem Rechte kommen konnte, und auf dem Landtage zu Salzdahlen (1570 6./9.) rühmte er sich, dies gethan und die Hofgerichtsordnung bestätigt zu haben. Er hatte sie in der That damals[3]) revidieren und unter seinem Namen neu drucken lassen.

---

[1]) Vergl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht I, 37; Hachfeld S. 69; Koldewey in dieser Zeitschr. 1887, S. 261. — [2]) Worte des Canzlers auf dem General-Consistorium von 1580 9./12. — [3]) Das Titelblatt trägt die Jahreszahl 1571, die Vorrede aber 1570 3./1.; wie in der Kirchenordnung steht vorn das Bild des Herzogs.

Die Abweichungen gegen die frühere sind wenig zahlreich. Das gemeine sollte Ordinari- und das monatliche Extraordinari-Hofgericht heißen; nur dieses sollte noch in Wolfenbüttel, auf dem neuen Thore in der Heinrichstadt, das ordentliche aber in Braunschweig gehalten werden. Das außerordentliche brauchte nicht voll mit 9 Beisitzern besetzt zu sein, sondern die gerade auf der Canzlei anwesenden Räthe genügten, und einer von ihnen aus dem Ritterstande konnte als Vicehofrichter fungieren. Die Gerichtszeiten der 4 ordentlichen legte er im Anschluß an die Quatember auf die Mittwoche nach Invocavit, Trinitatis, Exaltationis Crucis (14./8.) und Luciæ (13./12.); die außerordentlichen aber, die früher monatlich abgehalten worden waren, beschränkte er auf vier und ließ sie zwischen die ordentlichen nach einem alljährlich aufzustellenden Plane einschieben. Hinzugekommen sind einige Eidesformeln [1]) und Bestimmungen über die Verschickung der Acten auf Kosten der Parteien an eine unverdächtige Universität oder einen Schöppenstuhl um Rechtsbelehrung. Bei Sachen unter 300 Goldg., bei welchen durch das kaiserliche Privileg die Appellation an das Cammergericht ausgeschlossen war, wurde die Läuterung als „aus dem Sachsen-Rechte“ herfließend nicht zugelassen, aber doch der unterlegenen Partei per viam supplicationis oder durch die Restitution eine Correctur des Urtheils herbeizuführen erlaubt. Klagen über die Botenlöhne veranlaßten den Herzog, den Boten Bescheidenheit zu empfehlen.

Da das Verfahren bei den Untergerichten noch sehr zu wünschen übrig ließ, insbesondere von Hofrichter und Beisitzern über unordentliche Führung der Acten geklagt wurde, so daß sie aus denselben „das Factum und die Klage an ihr selbst nicht erlernen, noch begreifen mochten“, so ließ er die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei denselben ergänzen. In allen bei den Untergerichten anhängig gemachten Klagen sollten die Beamten zunächst die Güte versuchen, unter Umständen unter Zuziehung der nächstgesessenen Collegen. Im

[1]) Tit. 24. Eid der einer liegenden Erbschaft verordneten Curatores und Vormünder und in Tit. 39 die Formen der Eide dandorum und respondendorum.

Falle des Gelingens war ein Receß und Abschied aufzusetzen, der von den Parteien besiegelt und unterschrieben und von dem Gerichtsschreiber in ein besonderes Buch registriert und eingeschrieben werden mußte. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führte, durften die Parteien ins Recht gewiesen werden. Die früheren Bestimmungen über die Untergerichte wurden jetzt ausdrücklich auch auf die Stadtgerichte ausgedehnt; auch ihnen wurde der schriftliche Proceß, wenigstens bei wichtigeren Klagen vorgeschrieben, und eine beigefügte Ordnung beschreibt das Verfahren näher. Den Stadtschreibern waren ebenfalls von den Parteien Gebühren zu entrichten, wie den Landgerichtsschreibern, nur etwas höhere.

Durch die neue Ordnung wurde eine Verminderung der Sitzungen des außerordentlichen Hofgerichts herbeigeführt, während das Zunehmen der Processe eher auf eine Vermehrung hindrängte. Der Herzog begann also seine Beförderung der Justiz damit, daß er den Proceßgang verlangsamte, statt ihn zu beschleunigen. Das entsprach seiner ganzen Politik. Wie er seine eigenen Angelegenheiten denen der Unterthanen überall vorangehen ließ, so mußte er ein Institut, welches ausschließlich den fremden Interessen diente, als eine höchst unbequeme Last empfinden. Das Hofgericht ist während seiner ganzen Regierungszeit das Stiefkind seines Regiments gewesen, und schon bei seinem Antritt wurde es klar, daß es nichts von ihm zu verhoffen habe. Während sonst neue Fürsten ihr höchstes Gericht einmal selbst zu besitzen pflegten, hat dies Julius nicht gethan, und auch das Beispiel seines Vaters konnte ihn nicht dazu bewegen. Er galt als ein „Oberhofrichter“,[1]) hat aber von dieser seiner Eigenschaft keinen Gebrauch gemacht[2]), und seine Aufsicht über das Gericht nur dadurch geübt, daß er sich vom Hofgerichtssecretär Verzeichnisse der gehaltenen Referate und gefallenen Urtheile vorlegen ließ.

---

[1]) So Secr. Eggelingk in einem Schreiben vom Januar 1575. — [2]) Kurz vor seinem Tode hat er einmal dem Hofgerichte beigewohnt, nach Sattler, 3. Leichenpredigt.

Schon in den letzten Jahren Herzog Heinrich's (1566/7) waren einige Hofgerichte in Braunschweig [1]) gehalten worden. Es geschah dies zur Erhaltung der Hoheit über diese mächtige Stadt, die sich dem Zwange des Hofgerichts am liebsten entzogen hätte. Aber abgesehen von diesen Ausnahmefällen war Wolfenbüttel der feste Sitz des Hofgerichts. Durch die neue Ordnung wurden ein für allemal die ordentlichen Hofgerichte nach Braunschweig gelegt. Es sind auch 1570 drei dort gehalten worden, aber dann in den nächsten acht Jahren, wie es scheint, keins. [2]) Die Bestimmung der neuen Hofgerichtsordnung war also wieder geändert worden. Nach Gründung der Universität Helmstedt, mit welcher ein Schöppenstuhl, die sog. „Julius-Justitia", verbunden war, [3]) kam der Fürst auf den Gedanken, sämmtliche Centralbehörden dorthin zu legen; die Professoren konnten dann zugleich als Hofräthe, Consistorialräthe und Beisitzer beim Hofgericht gebraucht werden. Hinsichtlich der Canzlei geht seine Absicht aus einer Resolution [4]) vom Febr. 1575 klar hervor, von der Verlegung des Consistoriums war oben die Rede, und das Hofgericht sollte schon seine Extraordinari-Sitzung am 26./1. d. J. dort halten. Hofgerichtssecretär Eggelingk hatte kurz zuvor den Befehl erhalten, es überzuführen und fortan dort zu veranstalten; da aber die Parteien bereits nach Wolfenbüttel geladen waren, und außerdem in Helmstedt noch keine Gerichtsstätte angewiesen, geschweige denn würdig zugerichtet war, gab der Herzog nach, daß erst das Ordinari-Hofgericht im März dort gehalten würde. Die Stadt mußte ein großes Gemach in ihrem Weinhause dazu hergeben, und dafür sollten ihr die Parteien gewisse Gebühren entrichten. Die Einrichtung geschah auf Kosten der Cammer. Es waren 2 Tische, 1 hoher Richterstuhl, 2 kleine Lehnstühle, 1 großes, durch das ganze Gemach reichendes Pult, vor welchem die Procuratoren zu stehen

---

1) Vergl. Braunschw. Historische Händel I, S. 42. — 2) Braunschw. H. H. I, 43. — 3) Vergl. „Verzeichnis und kurzer summarischer Begriff, was Herzog Julius diesem Fürstenthum gethan, ausgerichtet und noch zum Theil vor hat" von 1576. — 4) „Illustrissimus sehe auch gern die Rathsstube zu Helmstedt."

pflegten, ein Scepter oder Richterstab und ein verschlossenes Repositorium, mit 24 Schachteln für die Acten, herzurichten und Tische und Stühle mit grünem Tuche zu überziehen. Durch die Verbindung mit der Universität konnte jetzt für Consistorium und Hofgericht besser gesorgt werden, und die gute Absicht war wenigstens vorhanden. Den in Sachen der Universität zusammenberufenen Landständen legte der Fürst im März 1576 die Frage vor: „Wie der Schöppenstuhl, desgleichen das geistliche Consistorium und fürstl. Hofgericht zu Helmstedt zu bestätigen, und mit wie viel sonderlich gelehrten Leuten ein jedes zu besetzen sei?", aber noch vor Ablauf des Jahres traf er wieder eine Veränderung. Damals hielt Erbprinz Heinrich Julius mit seinem Bruder in Schöningen Hof. Wenn man Hofgericht und General-Consistorien dorthin dirigierte, konnte man dem jungen Herrn einen Einblick in die Geschäfte geben und zugleich Beisitzer und Consistorialen in der Hofstube billiger beköstigen, denn eine größere Küche mußte doch dort gehalten werden. Von der Stadt war diesmal kein Lokal zu erlangen, denn das Rathhaus hatte keinen passenden Raum, und so wurde eine Stube des Oberamtmanns Georg v. d. Lippe dazu hergerichtet. In Schöningen sind 1577/8 Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichte gehalten worden. Durch die Wahl des Erbprinzen zum Bischof von Halberstadt 1578 und seine Uebersiedelung nach Gröningen [1]) fielen die Gründe für diesen Sitz fort, und so mußte das Hofgericht wiederum wandern. Im Juni 1579 wurde in Braunschweig [2]) und am 1. September in Wolfenbüttel ein Ordinari-Hofgericht gehalten. Auf Vorschlag Minsinger's kam es endlich 1580 wieder nach Helmstedt, wo dieser den zum Erbkämmereramte gehörigen Burghof bewohnte. In einer Denkschrift hatte er auseinandergesetzt, daß alle Kur- und Fürsten ihr Hofgericht an den Orten hielten, wo ihre Universitäten seien, und die Vortheile dieser Verbindung näher beleuchtet; zur Erhaltung der fürstl. Gerechtigkeit könnten

[1]) Vergl. Bodemann in Müller's Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 329. — [2]) Braunschw. Hist. Händel I, 43.

immer noch 1 oder 2 Ordinari-Hofgerichte in Braunschweig gehalten werden. Daraufhin entschied der Fürst, daß das Hofgericht hinfort in Helmstedt sein sollte, wollte sich aber durch diese Erklärung nicht gebunden haben, und so mußte der Hofgerichtssecretär von Sitzung zu Sitzung die Ortsfrage stellen. Es ist zwar jetzt meistens in Helmstedt und nur das zweite Ordinari-Hofgericht in den Jahren 1580—86 zu Braunschweig im Capitelshause gehalten worden, aber den Bitten der Beamten nach Verordnung eines ständigen Sitzes hat der hohe Herr nicht gewillfahrt.[1])

So schwankend, wie der Amtssitz, war die Zusammensetzung des höchsten braunschweigischen Gerichtes. Hofrichter war nach dem Comthur von Lucklum der Herr v. Warberg geworden und er hat viele Jahre dieses Ehrenamt versehen. Als juristischer Beistand fungierte seit 1573 Dr. Marcus, denn der Canzler war von den Hofgerichtssachen entbunden. Nach dessen Entlassung (1576) suchte der Fürst wieder mit Minsinger anzuknüpfen. Der war der Gründer des Hofgerichtes und zweifellos der Mann, in dessen Händen der Richterstab am besten aufgehoben war. Er sollte Vicehofrichter, Rath von Haus aus und Vicekanzler bei der Universität werden, auch nach Belieben ab und zu eine Lectio in jure thuen gegen einen Gehalt von 200 Thlr. und die Kleidung auf 4 Personen, aber er schlug die Bestallung[2]) aus: er sei alt, vielen Herren mit Rathsdiensten verwandt, würde auch von Verwandten und Anliegenden vom Adel täglich dermaßen gebraucht, daß er nicht viel einheimisch sei. Wegen des Erbprinzen war Schöningen gewählt worden, und man konnte daran denken, daß er vielleicht zum Hofrichter ausersehen sei. Der Fürst griff aber wieder auf den Herrn v. Warberg zurück; Heinrich Julius war ja auch damals kaum 13 Jahre alt. Nachträglich entschloß sich dann Minsinger, seinem Herrn zu Liebe die angebotene Vicehofrichterstelle doch noch anzunehmen, und als seit 1581 der Herr v. Warberg nicht

[1]) Nach dem Anfall des Calenbergischen Fürstenthums wurde das Hofgericht zunächst nach Gandersheim verlegt. — [2]) Die Bestallung von 1579 16./10. befindet sich im Wolfenb. Archiv, Bestall. I, 33—35.

mehr einberufen wurde, hätte er in dessen Stelle einrücken können. Er hatte aber inzwischen den ganzen Zorn seines Herrn auf sich geladen. Seit dem Eintritt in sein neues Dienstverhältnis hatte ihm der Fürst weder seinen Gehalt noch die Zinsen auf ein Capital von 2000 G. bezahlt, und er hatte sich erlaubt, ihn an seine Verpflichtungen zu gemahnen. Dadurch war er in Ungnade gefallen, und wurde jetzt als ein Erzgeizhals ausgeschrien; man schämte sich sogar nicht, seine Unparteilichkeit als Richter zu verdächtigen.[1]) Der Fürst beabsichtigte den Helmstedter Professor Dr. Johann Borcholt zum Vicehofrichter oder gar zum Hofrichter zu bestellen, denn Minsinger habe es um ihn nicht verdient, „damit wir nit ein Fullen erzögen, das uns selbst darnach fur die Schienbein schlüge". Er hat sich aber hinterher doch anders besonnen und ihn trotz seiner schlechten Eigenschaften behalten; allein Hofrichter ist er nicht geworden. Als man fast ein Jahr wider die Hofgerichtsordnung ohne einen solchen gewirthschaftet hatte, wurde dem Fürsten wiederum der Herr von Warberg vorgeschlagen; inzwischen hatte er aber die geeignete Persönlichkeit gefunden. Er zeigte Vicehofrichter und Beisitzern an, daß er den Abt zum Marienthal zur Verwaltung des Hofrichteramtes verordnet habe (1582 1./6.). Das war eine sonderbare Wahl, doch billig war der neue Hofrichter, denn da er seinen Unterhalt aus den Klostereinkünften hatte, brauchte er sich keine Sorge zu machen, daß ihn der Fürst entschädigen würde. Leider war das Hofgericht anderer Ansicht und protestierte gegen die Ernennung: es sei ungebräuchlich, daß eine Klosterperson das Richteramt in weltlichen Sachen trage, und durch die Hofgerichtsordnung würde ein Hofrichter aus dem Ritterstande gefordert. Obwohl sich der Fürst durch die Ordnung nicht für gebunden erklärte, nahm er die Ernennung zurück und befahl, daß „diesmal" noch Minsinger das Hofrichteramt verwalten sollte. Fast bis zu seinem Tode ist er Vorsitzender

---

[1]) Die Aeußerung auf dem General-Consistorium von 1581 29./11.: „Mynsinger nehme wohl Geld und erkennete ein anderes; Geld sei sein Gott," ist für den fürstlichen Herrn charakteristisch.

geblieben, ohne seinen Gehalt erhalten zu können [1]); der Fürst konnte das Geld besser gebrauchen, und warum sollte man seinen Geiz stärken? Einen ordentlichen Hofrichter hat das Hofgericht nachher in der Person des Prinzen Heinrich Julius erhalten, und nun ging es rasch bergab: mit Wehmuth erinnerte man sich später der Zeiten, als das höchste Gericht noch unter Minsinger's Leitung stand.

Der Fürst brauchte für das Hofgericht außer dem Hofrichter leider noch 8 Beisitzer, je 2 aus der Ritterschaft und den Städten und 4 Gelehrte. In Helmstedt pflegten 1575 außer dem Herrn von Warberg (5) [2]) mit ihren Pferden einzukommen Burchard v. Cram (4), Otto v. Hoym (3), Dr. Marcus (2), die Lic. Traurnicht (2) und Wangersheim (2), Mag. Besenbeck (2), Rath Christoph Straub (2), zu Zeiten die Kirchenräthe Dr. Reich und Ebner (2), endlich die Bürgermeister von Schöningen (3) und Helmstedt (2). Das Hofgerichtspersonal war auf der Reise und während der beiden Sitzungstage aus der Cammer zu unterhalten. Wenn man nun Ersparnisse machen wollte, mußte man bei den adlichen Beisitzern anfangen, denn diese kosteten mit ihren vielen Pferden am meisten. Der Fürst strich daher im Mai 1576 den v. Cram und v. Hoym kurzer Hand aus der Liste, so daß also der Hofrichter von Warberg der einzige Adliche blieb, gestand aber auf die Gegenvorstellung des Hofgerichtssecretärs wenigstens den zweiten noch zu. Die Hofgerichtsordnung verlangt nun freilich drei adliche Herren, aber von der Nothwendigkeit des dritten war der Fürst schwer zu überzeugen, und um die Reisediäten für den zweiten zu sparen, fragte er 1581 beim Cammersecretär an, ob nicht in Helmstedt ein Adlicher für das Hofgericht zu bekommen sei. Er pflegte in der letzten Zeit gewöhnlich seinen Cämmerling Franz Behr abzuordnen, seltener Levin v. Borstel, und als im September

---

[1]) Kurz vor seinem Tode, 1588 28./3. klagte er, daß ihm schon seit 9 Jahren die Rathsbesoldung und die Zinsen auf das verschriebene Capital rückständig seien. Am 3. Mai desselben Jahres starb er; vergl. Stintzing S. 489. — [2]) Dies ist die Zahl der Pferde.

1584 beide von Wolfenbüttel abwesend waren, war Minsinger wieder allein von Adel. Von den gelehrten Beisitzern waren die Hofräthe Marcus und Besenbeck u. a. auch für das Hofgericht bestellt. Der Fürst sah aber die Hofräthe ungern dabei, denn ihre Arbeitskraft ging ihm für die Dauer der Sitzungen verloren, und so hielt er sie durch andere Geschäfte von der Theilnahme ab. Diesen Uebelstand brachte Minsinger (1580) zur Sprache: Die Hofräthe würden am Hoflager in Illustrissimi eigenen Sachen gebraucht, und wenn sie den Hofgerichten beiwohnen sollten, davon abstrahiert, zu anderen Sachen gezogen oder wohl gar verschickt; darüber blieben die Processe in großer Anzahl liegen, so daß man zu einer vollkommenen Relation jetzt nur noch selten kommen könnte. Er sah die einzige Abhilfe in der Verlegung nach Helmstedt: Dort könnten die Professoren als Assessoren gebraucht und mit einer Besoldung gehalten werden, Doctoren und Licentiaten würden sich dorthin begeben, um als Advocaten einen gewissen Unterhalt zu haben, Magistri und Studiosi der Rechte könnten als Procuratoren ebenfalls „einen Pfennig" verdienen und sich so desto besser halten, ohne doch ihre Studien zu versäumen; das würde die Universität in Aufnahme bringen und zugleich das Hofgericht leistungsfähiger machen, denn es könnten wieder mehr als 4 Extraordinari-Hofgerichte gehalten werden, und die im Orte befindlichen Hofgerichtsverwandten hätten außerdem Gelegenheit, wöchentlich 1 oder 2 Tage zusammenzukommen, um Bescheide und Urtheile zu begreifen, ohne doch auf ihren Studien und alle andere Bequemlichkeit deshalb verzichten zu müssen. Bisher hatte sich noch die Rathsstube in ihren Mußestunden der Hofgerichtssachen angenommen, wie das die Ordnung vorschrieb, und auf die Referate des Lic. Traurnicht und des Secretärs, wenn extrajudicialiter decretiert werden konnte, die Sachen erledigt, sonst aber für das Hofgericht sie aufgespart. Minsinger's Plan bezweckte eine vollständige Entlastung der Rathsstube von den Hofgerichtssachen, und insofern leuchtete er dem Fürsten ein. Die Hofräthe durften sich fortan mit dem Hofgericht nicht mehr befassen. Die DD. v. Uslar und Varnbüler, welche noch einige unerledigte Acten bei sich hatten,

erhielten nicht einmal Urlaub für 2 Sitzungen, um ihre noch ausstehenden Relationen ablegen zu können, denn der Herzog war fest entschlossen, seine Hofräthe mit „dem Hofgerichtsbeisitzen zu verschonen und dagegen andere darauf zu verordnen“. Der Dr. juris Virgilius Pinggitzer war auf des Vicecanzlers Marcus Empfehlung 1573 aus Jena als ein „vornehmer Professor“ an das Pädagogium in Gandersheim berufen und zugleich zum Rath von Haus aus und Assessor beim Hofgericht bestellt worden. In der letzteren Eigenschaft sollte er den Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichten auf Kosten des Fürsten nachziehen und ihnen beiwohnen, in Prozeßsachen referieren und die Urtheile vermöge der Rechte fällen und sprechen helfen. Sein Nachfolger Dr. Dethard Horst war nicht auch auf das Hofgericht bestellt und erhielt ein erheblich geringeres Einkommen. Seit 1580 hat nun der Fürst ihn und seinen Collegen Jagemann, der schon die Stelle eines Kirchenrathes nebenbei versah, dem Hofgerichte zugeordnet, ohne ihnen weder eine neue Bestallung, noch eine höhere Besoldung zu geben. Da sie auch mit wiederholten Eingaben nichts ausrichteten, weigerten sie sich entschieden den vorgeschriebenen Beisitzer-Eid zu leisten, und so sind die Processe der Unterthanen seit 1580 von unbeeidigten Assessoren entschieden worden, weil dies billiger war. Eine Folge der Sparsamkeit [1]) war der fortwährende Wechsel der Beisitzer. Das Hofgericht hatte eigentlich nur einen ständigen Beisitzer, Christoph Straub, der es schon unter dem alten Herrn besessen hatte; aber auch er hatte zu klagen, daß er von Jahr zu Jahr aufgehalten würde. In seiner langen Praxis hatte er sich die gründliche Wissenschaft des „Processes dieses Fürstenthumes“ und der Gewohnheit des Hofgerichts erworben, die ihm nachgerühmt wird, und sein Herr scheint viel von ihm gehalten zu haben. Ein selbständiger Arbeiter war er aber nicht, denn seine Gutachten über die Organisation des Hofgerichts sind zum größten Theil aus den Minsinger'schen

---

1) Noch 1587 hatten fast alle Assessoren keine Besoldung.

abgeschrieben. Von den Städten hatte früher Alfeld zu allen Ordinari-Hofgerichten einen Beisitzer geschickt; da aber Helmstedt zu weit war, mußte seit 1575 der Rath von Schöningen das Ehrenamt übernehmen. Den andern städtischen Beisitzer durfte Helmstedt abordnen.

Stetigkeit zeigte das Hofgericht nur in seinem Secretär. Der Hofgerichtssecretär Eggelingk hat trotz aller Verlegungen des Gerichts seinen Amtssitz in Wolfenbüttel behalten, er blieb, wie die anderen Secretäre, Mitglied der fürstl. Canzlei; hier besorgte er seine schriftlichen Arbeiten, hier war auch die Hofgerichts-Registratur, die er verwahrte. Er hatte das Hofgericht zusammenzubringen, was unter den vorliegenden Verhältnissen keine leichte Arbeit war, die Citationen zu erlassen und die Wünsche der Hofgerichtsverwandten und alle Mängel an seinen Herrn zu bringen. Seine „Denkzettel“ reichte er anfangs bei Vicecanzler Marcus, als einem vornehmen Assessor, später bei Cammersecretär Ewerdt oder auch direct ein. Vor jeder Sitzung mußte er anfragen, wo der Fürst das Hofgericht gehalten zu sehen wünschte, wer dazu zu verschreiben sei, und wie die Ausrichtung der Hofgerichtsverwandten und ihrer Pferde mit Kost, Herberge und Futter geschehen sollte. Wurde eine Ortsveränderung beliebt, so hatte er dafür zu sorgen, daß rechtzeitig ein Sitzungslocal hergerichtet wurde. Am Tage vor dem Beginn der Sitzungen fuhr er mit den Hofgerichts-Protocollen nach Helmstedt, Schöningen oder Braunschweig, wie es der Laune seines Herrn gerade gefiel. War nun das Gericht glücklich beisammen, so mußten die Relationen oft nur deshalb zurückgestellt werden, weil man die vollen Acten brauchte, die in Wolfenbüttel waren. Minsinger hatte mit Recht verlangt, daß der Secretär mit der Registratur wesentlich in Helmstedt sein müßte. Der Fürst behielt ihn aber lieber in Wolfenbüttel zur Aushülfe in der Canzlei; an der Hofgerichtsregistratur lag ihm weniger, und so fragte er bei Straub an, ob nicht Consistorialsecretär Molinus zur Verwahrung der Acten gebraucht werden könnte. Das war eine sonderbare Zumuthung, und der vorsichtige Rath schützte sein Nichtwissen

vor, da der Betreffende nie bei Hofgerichtssachen gewesen. Da sich in Helmstedt niemand finden wollte, der nebenbei als Registrator beim Hofgerichte dienen konnte, blieb alles beim Alten, und auch die Klagen von Vicehofrichter und Assessoren vermochten dem Mangel nicht abzuhelfen. Dem Hofgerichtssecretär machte es schon Schwierigkeiten, den Substituten zu erhalten, auf welchen er nach der Ordnung Anspruch hatte, und er klagte 1574, daß er sich bereits $^3/_4$ Jahre ohne einen solchen habe behelfen müssen. Die Knauserei erstreckte sich bis auf die in fürstl. Amts- und fiskalischen Sachen verlegten Botenlöhne, um deren Erstattung Advocaten und Procuratoren vergebens anhielten.

Es war nicht die geringste Sorge des Fürsten, wie er sich die Verpflegung des Hofgerichtspersonals am billigsten beschaffen könnte. Am liebsten überließ er die „Ausquittung" den in der Nähe gelegenen Klöstern. Diese wußten freilich die Ehre wenig zu schätzen, und als 1575 die Klöster S. Lorenz vor Schöningen und Frauenberg vor Helmstedt halb und halb dafür aufkommen sollten, mußten sie erst mehrfach erinnert werden. Das verlegte Geld war nämlich von dem gnädigen Herrn schwer wieder zu bekommen. Daher bat der Abt von Marienthal 1581 dringend, ihn mit der Ausrichtung des Extraordinari-Hofgerichts zu verschonen, denn der Betrag für das jüngste ordentliche sei mehrentheils noch nicht beglichen. Das half ihm aber nichts, und als der Secretär anfragte, wer die Ausrichtung für das nächste Gericht thuen solle, da sich der Abt zum höchsten beschwere, resolvierte Illustrissimus hartnäckig: „Der Abt soll ausquittieren". Schon 1575 war der Versuch gemacht worden, etwas Gewisses auf die Hofgerichtsverwandten zu verordnen. Ein Wirth in Helmstedt verlangte für die Person 14 Mariengr., die Hausräthe aber hielten 12 Gr. täglich für genügend. Zuletzt (1582) hatte man den Oeconomen der Julius-Universität gewonnen, die Beisitzer zum Preise von 4 Gr. für die Mahlzeit, also von 8 Gr. für den Tag, — denn es gab nur 2 Mahlzeiten, — in Kost zu nehmen, und der Landrentmeister, welcher die Unterhandlungen führte, äußerte mit Befriedigung,

„daß der gute Mann hieran keinen großen Gewinnst haben wird.“ Durch solche weise Sparsamkeit waren die Ausgaben immer mehr zurückgegangen: während noch 1575 ein Hofgericht 55 G. 19 Gr. kostete, kam man 1582 im März schon mit 17 G. 13 Gr. und im October gar mit 10 G. 17 Gr. aus. Die am Orte wohnenden Hofgerichtsverwandten erhielten keine Kost mehr, und deshalb beschränkte man die Zahl der Beisitzer möglichst auf diese, und die Pferde der in der Nähe Besessenen ließ man wieder zurückschicken. Man beschnitt auch die Sitzungszeit, und ging 1575 von dem Normalsatze von 2 Reise- und 2 Sitzungstagen auf im ganzen 3 und dann sogar auf 2 Tage herunter, indem man zuerst die Reise und dann das Gericht auf einen Tag zusammenzog Da aber 2 Tage für dieses unbedingt nothwendig waren, konnte eben nur die Hälfte geleistet werden, und der Secretär mußte melden, das Pinggitzer, Besenbeck und Straub mit ihren Relationen gefaßt gewesen seien, aber die Zeit nicht ausgereicht habe.

Das Hofgericht verdankte dem Herzog eigentlich nur ein höheres Privelegium de non appellando. Er hatte 2000 G. beantragt, erhielt aber 1578 nur 600 Goldg. Die Genehmigung des Kaisers brachten Dr. v. Uslar und Eggelingk nach Speyer. Jetzt war es Zeit, die Hofgerichtsordnung einer Revision zu unterwerfen. Vicehofrichter und Beisitzer unterzogen sich gern diesem Auftrage, denn er gab ihnen Gelegenheit, jedesmal 8 Tage vor den Hofgerichten in Riddagshausen zusammenzukommen und mit den unexpedirten Sachen aufzuräumen. Das ging so ungefähr ein Jahr; aber hernach stellte der Fürst das Ultimatum, nicht eher auseinander zu gehen, bis die Revision der Hofgerichtsordnung beendet sei. Die 1582 13./8. eingereichte neue Ordnung wiederholt die alten Klagen, daß es eine große Confusion gebe, weil Hofgerichtsacten und Secretär nicht in loco judicii seien. Sie ist trotz wiederholter Erinnerungen nicht gedruckt worden, und so brauchte der Fürst den Mißständen nicht abzuhelfen und sparte die Druckkosten. Dafür trug er sich 1581 mit dem Gedanken, ein Oberhofgericht nach kursächsischem Muster

in Wolfenbüttel zu gründen, an welches die Appellationen vom Hofgericht gehen sollten. Da er aber schon für das eine Hofgericht kein Geld übrig hatte, ist es kaum zu bedauern, daß sein hochfliegender Plan nicht realisiert worden ist.

Herzog Julius hat die Zahl der Sitzungen vermindert, das Gericht seiner Seßhaftigkeit beraubt und in eine herumreisende Justizbehörde verwandelt, er hat es von der Canzlei getrennt und ihm seine Hofräthe entzogen, dagegen sich den Hofgerichts-Secretär behalten; er hat durch unbeeidigte Assessoren die Rechtsprechung üben lassen und mit einem Worte sein höchstes Gericht vollständig vernachlässigt. Hätte er es in Helmstedt festgelegt und den Secretär mit der Registratur dorthin verordnet, so wären die Hauptpersonen an einem Orte zu finden gewesen und alle die Vortheile eingetreten, welche Minsinger vorausgesagt hatte. Dieser war mit Alter und Leibesschwachheit beladen, so daß ihm das Reisen schwer fiel, und mit Rücksicht darauf kam Chr. Straub noch einmal auf den Punkt zurück; aber auch der neue Grund zog nicht, und nach unserer Periode hat sich die Verwirrung so gesteigert, daß die Unterthanen nicht mehr wußten, wo sie das Hofgericht zu suchen hatten.

§ 13.

Die große Canzleiordnung von 1575.

Das Beispiel des Cammer-, Kirchen- und Bergraths Sömmering hatte wieder einmal gezeigt, wie wenig Nutzen es dem Landesherrn schaffte, wenn er „Alles auf einen hängte“.[1]) Die Rathsstube war in dieser Periode zurückgesetzt und im Wesentlichen auf die Justizsachen beschränkt worden; sie war ja auch sonst entbehrlich, wenn man einen Geh. Rath hatte, dem alles anvertraut werden konnte. Die Canzleiordnung Heinrich's d. Jüngern faßte das, was nach Abzug der Justiz an der Centralstelle zu thun war, einfach als Correspondenz auf und classificierte diese nur ganz roh nach rein äußerlichen Gesichtspunkten. Die Revision von 1572 hatte hier wohl

[1]) Vergl. Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1041.

nachgeholfen, aber in vielen Punkten war noch weitere Aufklärung und Ergänzung nöthig, und wenn man wollte, daß eine Ordnung auch gehalten wurde, bedurfte es vor Allem gewisser Control-Maßregeln. Unmittelbar nachdem an Sömmering und seinem Anhang das Urtheil vollstreckt war, wurde eine sachgemäße Vertheilung des Verwaltungsstoffes und ein auf Gegenseitigkeit beruhendes kunstgerechtes Ueberwachungssystem der Beamten durch die große Canzleiordnung vom 18./4. 1575 eingeführt, welche der Herzog unter Zuziehung von Canzler, Vicecanzler uud etlichen vornehmen Cammerräthen hatte ausarbeiten lassen. Sie ist die Grundlage derjenigen Verwaltungs-Organisation des Herzogthums Braunschweig und Kurfürstenthums Hannover geworden, welche bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden hat, und hätte allein schon deshalb verdient, mehr bekannt zu werden, als sie es geworden ist; [1]) sie ist aber auch an sich durch die peinliche Regelung der kleinsten Kleinigkeiten ein merkwürdiges und kulturhistorisch höchst interessantes Denkmal, zu dem sich in Deutschland kaum ein Gegenstück finden dürfte.

Es handelte sich zunächst darum, die gesammten weltlichen Regierungsgeschäfte auf die beiden Hauptgruppen:

1) Cammer- und geheime angelegene Sachen, und

2) gemeine oder Landsachen

zu vertheilen. Zu der ersten werden in der neuen Ordnung gerechnet:

a. die Correspondenz mit dem Kaiser, in- und ausländischen Fürsten, Grafen, Adelichen und Städten, soweit sie nicht zu den Justiz- oder Partei- und den Reichssachen gehörte, und besonders der Schriftwechsel außerhalb Landes, also die auswärtige Politik,

---

[1]) Woltereck, Braunschw.-Wolfenb. Landesordnungen S. 17 führt sie an; die braunschweigischen Historiker haben aber, so viel ich sehe, diese Spur nicht weiter verfolgt, sondern sich mit den dürftigen Angaben Algermann's begnügt. Sie liegt der halberstädtischen Regimentsordnung von 1583 zu Grunde und gehört zu den von Löhneyßen in seiner Aulico-Politika, Remlingen 1622, S. 368 ff. geplünderten Schriften.

b. Consense, Gnaden=, Schloß= und andere Verschreibungen,

c. Bestallungen,

d. geistliche und weltliche Lehnssachen (Verwahrung der Lehnregister);

ausgeschieden davon sind:

e. die Amts=, Berg= und Bausachen, wozu vielleicht noch die Kriegs= und Festungssachen zu rechnen sind.

Zu der zweiten gehören:

a. die Partei= und Justizsachen,

b. die Reichs=, Kreis= und Grenzsachen,

c. geistliche und weltliche Lehnssachen (Expedition).

Die eigenen Cammersachen hatte sich der Fürst vorbehalten, und die Hofräthe durften sich nur auf Specialbefehl damit befassen; sonst war es ihnen streng untersagt, sich dieselben anzumaßen oder gar darin zu decretieren. Auf das ausgeschiedene Departement e. war besondere Verordnung gethan. Der Rathsstube verblieben also die Justizsachen und die beiden Real=Departements der Grenz= und Lehnssachen. Unschwer erkennt man in dieser Eintheilung die Keime der drei großen Centralbehörden des 17. Jahrh. Nach der Verordnung [1]) der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich von 1699 30./8. hatte

1) der Geh. Rath alles, was Statum publicum insgemein betrifft, Concessionen, Bestellung der Obrigkeiten, also die eigenen Cammersachen a, b, c,

2) die Cammer die Direction der fürstlichen Domänen= und Cammer=Intraden, also die ausgeschiedene Gruppe der eigenen Cammersachen e,

3) die Canzlei, die ordentliche Administration der Justiz mit den Lehn= und Grenzsachen, also die Landsachen a, b, c.

In Braunschweig sind also die beiden Real=Departements bei der Justiz=Canzlei geblieben, dagegen fiel in Hannover ihre Expedition dem Geh. Rath zu.

Die große Canzleiordnung kennt noch kein Collegium zur Berathung der geheimen Angelegenheiten. Der Herzog hat

[1]) Gedr. bei Struben, Gründlicher Unterricht von Regierungs= und Justizsachen (Rechtliche Bedenken V, 25).

zwar vornehme Hofräthe u. a. auch auf die Cammersachen bestellt und ihnen neben anderen Rathstiteln auch den eines Cammerrathes verliehen, sie konnten aber, wie alle anderen Hofräthe, darin stets nur kraft eines fürstl. Special-Auftrages handeln. Der Fürst war sein eigener Geh. Rath und gab in eigenen Cammersachen allein ohne Zuthat von Canzler und Räthen Bescheid, wie er dies selbst ausdrücklich ausgesprochen hat. Legte er sie ihnen aber vor, dann genügte die mündliche Berathung nicht: in eigenen Cammersachen hatte jeder Rath sein Gutachten schriftlich abzufassen. Die Expedition dieses Departements hatte der Cammersecretär. Derselbe mußte früh um 7 Uhr [1]) und Nachmittags um 1 Uhr vor dem Gemache des Fürsten erscheinen, ihm die zu eigenen Händen geschriebenen Briefe unerbrochen übergeben, die täglich vorfallenden Händel referieren und die Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. In eiligen Fällen war er an die ordentlichen Audienzstunden nicht gebunden, sondern durfte sich jeder Zeit beim Fürsten melden lassen. Wie alle zum persönlichen Dienst befohlenen Personen, hatte er stets, auch an Feiertagen, bei der Hand zu sein, und wenn er wegging, auf der Canzlei zu hinterlassen, wo man ihn finden konnte. Damit er bei Tag und Nacht die Aufträge seines Herrn mit guter „Bescheidenheit und Vernunft“ ausrichten möchte, hatte er sich vor einem „uberigen Trunk“, so viel wie möglich, zu hüten. Er und der Botenmeister begleiteten den Fürsten auf seinen Reisen und führten dann außer ausreichendem Schreibmaterial eine Lade oder „Trosur“ mit verschiedenen Schachteln bei sich, die entweder auf dem Wagen des Fürsten oder des Cammersecretärs untergebracht wurde. Die ihm anbefohlenen Cammersachen hatte der Cammersecretär getreulich und mit Fleiß zu seines Herrn und des Fürstenthums Bestem zu verrichten und sie verschwiegen bei sich zu behalten. Die Acten sollte er fleißig registrieren, zusammenbinden, foliieren und numerieren, und weder Canzler

---

[1]) Nach der Cammerordnung von 1579 mußten alle fürstlichen Leibdiener nur im Winter um 7, im Sommer aber schon um 5 Uhr Morgens vor der fürstlichen Cammer sein.

und Räthen, noch den anderen Secretären sehen lassen. Alle Originale, Hauptverschreibungen, Saal-, Regal- oder andre Bücher hatte er gegen Quittung in das Gewölbe der Cammer-Registratur abzuliefern, die übrigen Acten aber selbst zu verwahren und ordentliche Verzeichnisse darüber zu halten. Auf der Canzlei stand ihm in Abwesenheit von Canzler und Vicecanzler der oberste Befehl über die anderen Schreiber zu, und er war bei Gehorsamsverweigerung sie sogar zu bestrafen befugt. Was er ihnen in des Fürsten Sachen abzuschreiben oder sonst zu verrichten auftrug, das sollte als das Wichtigste allen anderen Sachen vorangehen und auf das Gewissenhafteste ausgerichtet werden, nicht anders als wenn es der Fürst selbst befohlen hätte. Kein fürstlicher Diener, auch nicht Canzler und Räthe waren ermächtigt, ihm aus eigener Machtvollkommenheit Arbeiten aufzutragen, sondern dies konnte nur auf fürstlichem Specialbefehl geschehen. Der Cammersecretär ist also nicht, wie die anderen Secretäre, dem Canzler subordiniert, sondern er steht wie dieser unmittelbar unter dem Befehle des Fürsten und hat unter Umständen den Befehl über seine Collegen.

Die Amts-, Berg- und Bauverwaltung leitete ebenfalls der Fürst in selbsteigener Person. Die Naturalerträge und baaren Ueberschüsse der Aemter und Bergwerke bildeten seine Haupt-Einnahmequelle, und er wachte mit gierigen Augen darüber, daß ihm nicht das Geringste veruntreut wurde. Mit Vorliebe dachte er über die Verbesserung des Domanialgutes nach und alle seine Einfälle ließ er sofort zu Papier bringen, damit sie gelegentlich benutzt würden.[1]) Ein solcher Landesherr konnte sich natürlich niemals dazu entschließen, die Sorge für diese Betriebe auf fremde Schultern zu wälzen, und ein Cammer-Collegium war, so lange er lebte, überhaupt ganz überflüssig. Die Aufsicht über die Beamten, die Prüfung der Rechnungen und Vorräthe konnte er allerdings allein nicht

[1]) 1580 1./9. schickte der Herzog seine Memorialpunkte an die Ober- und Amtleute, damit sie sich darnach richten und ihre Bedenken darüber schriftlich einreichen sollten.

ausführen. Er war aber weit davon entfernt, eigene Beamten dafür zu bestellen, sondern übertrug diese Geschäfte anderen Verwaltungsbeamten am Hofe und auf dem Lande im Nebenamte, ohne sie zu geschlossenen Behörden zu constituieren: er behalf sich also mit Visitatoren, wie sein Vater. Dies sind fast immer die gleichen Personen auf den einzelnen Gebieten, aber die Materien werden getrennt behandelt, und es entstehen eigene Expeditionen. Durch die Bestellung von Secretären erhalten die Departements eine festere Gestalt; man spricht jetzt von Amtcammer und Bergcammer, also von Spezialcammern: die zusammenfassende Generalcammer ersetzt der Fürst. In allen diesen Cammersachen ist der vornehmste Rath der Großvogt von Wolfenbüttel. Auch unter den Haus- und Amträthen oder „Visitatoren" nimmt er als der stattlichste Amtmann den ersten Platz ein und übermittelt zuweilen die fürstlichen Befehle an die Aemter. Außer ihm werden dazu gerechnet Hofmarschall, Haushofmeister, Cämmerer, Rentmeister,[1]) Küchenmeister[2]) u. a. Auf dem Lande fungierten die Oberamtmänner als Hausräthe und übten die locale Visitation, soviel ihnen das möglich war. Die Visitatoren wurden halbjährlich ausgesandt, inspicierten aber auch außer der Zeit, so daß jeder Amtsbediente in steter Angst sitzen mußte. Sie zählten das Vieh, maßen das Korn und sahen nach, wie jeder Haus gehalten hatte; ob Cammergut verpfändet oder abhanden gekommen war.[3]) Die Amtmänner durften keinen fürstl. Diener auflassen und beköstigen außer auf schriftlichen Befehl des Fürsten und Niemandem von den Vorräthen abgeben ohne seine Weisung, daß ihnen „das alles in Rechnung passieren

---

1) Rentmeister Reichards wurde 1588 von den Amtssachen und Reisen wegen Altersschwäche entbunden, behielt aber die Renterei-Händel. — 2) Cosmus Straube, welcher während der ganzen Regierung des Herzogs dieses Amt versah, wurde 1586 als „Küchenmeister, Haushalter und Visitator" neu bestellt und sollte mit den „Haus- und Amträthen, auch Visitatoren" die Amtsvisitationen beziehen. — 3) Eine undatierte Instruction des Herzogs für die „abgeordneten Haus- und Amträthe, auch Visitatores" befindet sich im St.-A. Hannover.

solle". Die Rechnungsabnahme geschah jährlich vor den Amtsräthen unter Vorsitz des Fürsten, der selbst sein Protokoll vor sich liegen hatte. Die Amtmänner wurden dazu um Ostern nach Wolfenbüttel beschrieben. Die Concipierung der Befehle an die Amtsbedienten und das sonstige Schreibwerk in Amtssachen besorgte zuerst der Buchhaltereischreiber, später der Botenmeister, und dieser heißt nun Amt-Cammer-Secretär oder kurz Amtssecretär. Der Fürst ließ sich von Amts- und Haushaltungssachen wohl täglich berichten, besonders aber Sonnabends, und die Beamten mußten zu diesem Tage Amtsauszüge in die fürstl. Cammer liefern, aus welchen die Vorräthe genau zu ersehen waren. Der Fürst hielt dann ein „Amt-Regiment" (1576) mit Großvogt, Amtmann, Kriegsmännern und Fiscalen ab, ließ sich die eingeschickten Berichte vortragen, hörte die Mängel in der Haushaltung und ordnete die Arbeiten für die nächste Woche an. Hier wurden auch Klagen in Domanialsachen verhört und durch fürstl. Decret entschieden, und in Polizeisachen haben die „verordneten Großvogt und Regimentsräthe" [1]) oder „die dem Regiment beiverordneten Räthe" sogar selbständig decretiert. Die Bergwerkssachen hörte der Fürst Donnerstags, und er entschlug sich dann aller anderen Geschäfte, wenn nicht gerade eilige vorlagen. An diesem Tage stellten sich die Bergverwalter ein, überbrachten Extracte aller Bergregister, die über den Zustand der einzelnen Bergwerke und die Vorräthe Aufschluß gaben, und nahmen die Befehle entgegen. Zur Einnahme der Rechnungen wurden alle Quartale „fürstl. Gesandte" auf die Bergwerke [2]) geschickt; sie ließen sich außer den Berg- und

[1]) Unter ihnen befand sich 1583 auch Fiscal Algermann, welcher das „fürstliche Regiment" selbst beschrieben hat. Seine Lebensbeschreibung des Herzogs hat Cammermeister Lorenz Bergklmann für die „Erinnerung über die fürstliche Cammer" von 1613 10./12. (in der königl. Bibliothek in Hannover) benutzt. Dieser war unter Herzog Erich II. Canzleigeselle gewesen und 1584 von Julius übernommen worden. — [2]) Von Bergordnungen des Herzogs ist nur gedruckt eine Eisenbergordnung für Grund und den Iberg von 1579, bei Calvör, Unter- und gesammte Oberharzische Bergwerke 1765, S. 225. Ebenda S. 229 steht eine Hüttenordnung desselben.

Hüttenrechnungen auch die Münz-, Salz- und Forstrechnungen legen, die Vorräthe zeigen und von den Zehntnern über den Zustand ihrer Verwaltungen eingehenden Bericht thun. [1]) Das Bergwerks-Departement erhielt einen besonderen Expedienten in dem „Cammer-Berg-Secretär“ M. Christoph Wolff. Die Zehntner mußten jetzt in ihren schriftlichen Berichten Amt- und Bergsachen scheiden, damit beide Theile getrennt registriert werden konnten. [2]) Von ihnen war der des unteren Rammelsbergischen Bergwerkes vor Goslar, Christoph Sander, zum Oberzehntner und später sogar zum Berghauptmann und Oberverwalter der Bergwerke emporgestiegen [3]) und hatte in Sachen der Forstverwaltung concurrierende Befugnisse mit dem Forstamte in Goslar und dem dortigen Forstmeister. Mit Zuziehung der hohen Amtsbedienten als Bauräthe wurden die alljährlich in den Aemtern vorzunehmenden Bauarbeiten angeordnet und die Rechnungen der drei Bauschreiber eingenommen. Der Oberbauschreiber überwachte die Ausführung der Arbeiten und führte das Haupt-Bau-Register, der Baugegenschreiber zur Controle ein Gegenregister; der Unterbauschreiber verwaltete die Baumaterialien und hielt das Lohnregister, welches alle Sonnabende die Bauräthe zu unterschreiben hatten. [4]) In kriegstechnischen Fragen ließ sich der Fürst vornehmlich von seinem „General-Ober-Zeugmeister und Landsknechtshauptmann“ Claus v. Eppen, aber auch vom Großvogt berathen.

Alle baaren Ueberschüsse der localen Verwaltungen waren in die Rentcammer, die Centralcasse für die Cammer-

---

[1]) Vergl. „Bevelch und Verzeichnis, wie es m. g. H. mit den Quartal-Rechnungen hinführo halten lassen will, und was J. F. G. Gesandten jederzeit verrichten sollen“, bei Calvör S. 237. — [2]) Vergl. die von Malortie mitgetheilte Ordre an den Oberverwalter Sander von 1576 9./3. — [3]) Sander war 1526 geboren und hatte als Canzleijunge seine Laufbahn begonnen. Er wohnte auf der Münze in Goslar und brachte alle 8 Tage den Münzgewinn nach Wolfenbüttel. — [4]) Vergl. die Ordnung des Herzogs, wie es hinfüro in allen Festungs- und Amts-Gebäuden soll gehalten werden, von 1580 15./11. Bauschreiber und später Bauverwalter war Paul Francke.

Einkünfte, abzuliefern, und alle Ausgaben wurden aus ihr bestritten. Die Cassengeschäfte besorgten nach dem Cämmerer Ebert Hasenfuß von etwa 1576 an die Cammerschreiber Joh. Lautitz und Albrecht Eberding, an welche die Zahlungsanweisungen gerichtet sind. Diese ertheilt einzig und allein der Fürst, und die Cassenbeamten stehen unter seiner fortwährenden persönlichen Controle. Morgens und Abends, wenn er von anderen wichtigen Sachen müßig gewesen, hat er sie zu sich gefordert, sie nach allen Vorkommnissen gefragt, besonders was baar eingekommen, was in der Casse vorhanden und was nothwendig auszugeben war, und ihren Bericht eingenommen.[1]) Er wußte so stets, wie viel er an Baarschaft besaß, und war nicht genug vorhanden, so gab er keinen Zahlungsbefehl und machte allerhand „unterschiedliche höfliche Einwendungen“ zur Entschuldigung des Verzuges. Ueberhaupt gab er höchst ungern und suchte die Gläubiger möglichst hinzuhalten; auf seinen schriftlichen Zahlungsbefehl erhielt man aber sofort Geld. Welche Schwierigkeiten es den Beamten machte, die Besoldung und Kleidung von S. F. G. zu erhalten, wurde schon gelegentlich angedeutet. Alle halbe Jahre ließ er sich die „Besoldungs- und Kleidungs-Verzeichnisse“[2]) vorlegen und machte nach seiner Laune mit den „undienlichen“ Beamten Aenderungen; erst wenn sie unterschrieben waren, erfolgte die Ausgabe, und die gestrichenen Beamten konnten überhaupt nichts bekommen. Die Cammer stand eben ausschließlich „in der Direction und Macht“ des Fürsten. Das Rechnungswesen und die Buchführung besorgten die Cammerschreiber und in der fürstl. Buchhalterei ein Buchhalterei-Schreiber und später Secretär. Die musterhaft geführten Cammer-Rechnungen legen Zeugnis ab von der Vollkommenheit, zu welcher sich unter Julius dieser wichtige Verwaltungszweig entwickelt hatte. Wenn in den 80er Jahren die Rentcammer in „Treserei-

---

[1]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — [2]) Der halbjährige Besoldungsetat schwankte 1580/1 zwischen 9200 und 9500 G. Das Tuch für die Hofkleidung, Zwickauscher Kämling im Winter, wurde auf dem Leipziger Ostermarkt, nicht mehr in Frankfurt, gekauft.

Cammer“ (1582) oder „Tresorir-Buchhalterei-Zahlcammer“ und ihre Beamten in „Tresorir-Buchhalterei-Cammerschreiber“ (1583) oder „Tresorir-Cammer-Verwalter“ (1587) umgetauft wurden, so scheinen die fremden Namen eine Anlehnung an die Verwaltungsreformen Maximilian's [1]) zu beweisen. In der Buchhalterei [2]) und später in der „Tresorir-Zahlcammer“ [3]) wurden aus den von den Aemtern und Bergwerken eingesandten Wochen-Auszügen Uebersichten über sämmtliche Geld- und Natural-Vorräthe zusammengestellt; sie wurden später für den Herzog auf pergamentene Rollen geschrieben, und er pflegte diese in zwei silbernen Capseln am Halse zu tragen, um täglich zu wissen, was er an Einkünften zu heben habe. In der Buchhalterei wurden auch die einkommenden Briefe präsentiert und journalisiert. Mit Mißfallen hatte der Fürst bemerkt, daß bei Abwesenheit der Pförtner und durch heimliche Durchsteckereien Briefe unnummeriert durchkamen, und er gab nun der Tagwacht-Garde an beiden Thoren den strengen Befehl [4]), auf Briefe und Boten fleißig zu achten, sie ihnen abzuverlangen und bis zur Rückkehr der Pförtner bei sich zu behalten, auch die Namen der Boten und Absender und die Abgangsstation aufzuschreiben. Diese Angaben mußte die Buchhalterei seit 1577 auch auf die Außenseite der Briefe setzen, und so wurden die Präsentierungs- und Journalisierungs-Vermerke immer umständlicher. [5])

Der Herzog hatte es mit nicht geringer Mühe bei der Landschaft dahin gebracht, daß sie die Land-Renterei aufs Schloß in Wolfenbüttel und in das Gewölbe der fürstl. Cammer legen ließ. [6]) Landrentmeister und Landrentschreiber

---

[1]) In dem Entwurfe einer „Zahlcammerordnung“ von 1497 wird ein „Tresorier-Meister“ genannt; vergl. Adler S. 79. — [2]) Nach dem „Verzeichnis und kurzen summarischen Begriff“ von 1576 (siehe oben S. 133) war der eigentliche Zweck der Buchhalterei, über die Vorräthe Auskunft zu geben. — [3]) So Algermann. — [4]) Herzog Julius' Artikelsbrief und Ordnung der Kriegsleute auf der Festung Wolfenbüttel, d. d. 1574 27./1. — [5]) Z. B. „No. 207. Präsentiert Heinrichstadt in der F. Buchhalterey am 4ten Aprilis Anno 77 von Herzog Erichen einkomen, durch Curtt Köler vom Calenberg uberbracht“. — [6]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung.

waren fürstl. Diener und nur den Ständen hinsichtlich der Schatzungen zur Abrechnung verpflichtet; der eine zählte, wie man sah, zu den Haus- und Amtsräthen, der andere half in der Rentcammer und führte sogar in Abwesenheit der Cammerschreiber die Casse. Von den Hütern des Schatzkastens war also nichts zu besorgen, und so konnte Illustrissimus gelegentlich eine kleine Anleihe bei demselben machen.

Die Canzleisachen mußten den eigenen Cammersachen auch hinsichtlich der Geschäftsräume nachstehen.

Herzog Julius hat, wie sein Vater, in Wolfenbüttel und Gandersheim Hof gehalten, und die Canzlei ist dann immer mit gewandert. In beiden Städten befanden sich Canzleigebäude; es sollten aber künftig die gemeinen Sachen und Audienzen, also die eigentlichen Canzleisachen, in der Heinrichsstadt auf dem neuen Thore, oder der Apotheke, wenn sie nothwendig dazu ausgebaut sein würde, und zu Gandersheim auf Herzog Wilhelm's Hof verhört und expediert werden, dagegen die alten Canzleien auf der Dammfestung und zu Gandersheim allein den eigenen Cammer- und des Fürstenthums wichtigen Sachen vorbehalten bleiben und Räthen und Cammersecretären, oder wer sonst vornehmlich auf die Person des Fürsten beschieden, nach wie vor zur Residenz dienen.

Neue politische Collegien hat Herzog Julius nicht gebildet, und da Hofgericht und Consistorium nur zu gewissen Zeiten zusammentraten, ist die Rathsstube mit der Canzlei unter seiner Regierung die einzige ununterbrochen functionierende Centralbehörde geblieben. Die neue Ordnung berücksichtigt nur die am Hofe ständig anwesenden Hofräthe, denn die Landräthe oder Räthe von Haus aus kamen für den regelmäßigen Bureaudienst nicht in Betracht. Zu den Hofräthen zählten außer den Gelehrten der Großvogt von Wolfenbüttel und die Hofchargen Marschall, Haushofmeister, Hofschenk, Cämmerlinge, Stallmeister u. a. Sämmtliche Hofräthe hatten die Verpflichtung, Vor- und Nachmittags auf der Canzlei zu erscheinen und „zu mehrerer Bezierung der Rathsstube" die Audienzen stärken zu helfen. Sie hatten ihren Sitz in der Ordnung, daß die hohen Aemter den Vortritt vor den gemeinen Räthen, die Adelichen vor den

Doctores und diese vor den Magistri hatten, daß aber bei gleichen Qualitäten das Dienstalter entschied. Zu den hohen Aemtern wurden Statthalter, Canzler, Marschall, Schenk und Vicecanzler gezählt. Der Canzler hat also jetzt schon den Vorrang vor dem Marschall und die zweite Stelle in der Beamtenhierarchie, ja sogar der Vicecanzler rangiert als letzter der hohen Beamten vor den meisten adelichen Räthen. Welcher Unterschied gegen früher, als Notar und Canzler kaum zu den Räthen zählten!

Die Competenz der Rathsstube ist selbst innerhalb der ihr gesteckten Grenzen eine beschränkte. Alle Justiz- und anderen Sachen, in denen das Interesse des Landsherrn oder des Fürstenthums concurrierte, hatten die Hofräthe mit ihrem Bedenken dem Fürsten vorzulegen, wie auch alle diejenigen, die sie ohne seinen Bescheid nicht verrichten konnten. Ueberdies reservierte er sich den ersten und obersten Platz im Rath, und so waren natürlich in seiner Anwesenheit die Hofräthe auf das Votieren beschränkt. Wohnte er den Sitzungen nicht bei, so führte der Statthalter das Directorium in der Rathsstube, der sonst den nächsten Platz nach ihm inne hatte, in dessen Behinderung der Canzler, und wenn auch dieser abwesend war, der Vicecanzler; auf Marschall und Schenk ging die Stellvertretung nicht über. Statthalter, Canzler und Vicecanzler hatten aber auch den anderen adelichen und gelehrten, auf die Rathsstube verordneten Räthen mit gutem Beispiele voranzugehen und insbesondere die Dienststunden fleißig einzuhalten.

Die Berathung sämmtlicher in die Rathsstube gehöriger Gegenstände geschah im Plenum. Es zeigen sich aber schon die Anfänge einer Arbeitstheilung. Etliche Räthe sind vornehmlich auf die Reichs-, Kreis- und Grenzsachen geordnet, es werden geradezu Grenzräthe genannt, und es wird verlangt, daß die Berathung dieser Gegenstände stets in ihrem Beisein erfolge. Es beginnen sich also innerhalb der Rathsstube Deputationen zu bilden. Die Räthe waren selten vollzählig zur Stelle, die Grenzsachen selbst machten häufige Verschickungen nöthig, und dann wurde durch Reichs-, Kreis-, Land- und

Hofgerichtstage die Rathsstube geschwächt. Die Auswahl geschah von Fall zu Fall. Für jede Verschickung sollten diejenigen ausgewählt werden, welche nach Lage der Sache dazu am dienlichsten und am besten qualificiert, auch in denselben Sachen schon gebraucht wären. Canzler und Räthe hatten ein Vorschlagsrecht, dem Fürsten stand aber die Entscheidung zu, und er traf sie in jedem einzelnen Falle „nach seiner Gelegenheit und Gefallen". Die Commissare hatte ihre Instruction selbst zu concipieren und über die Sendung das strengste Geheimnis zu bewahren, — denn bisher waren diese Dinge ziemlich geräuschvoll betrieben worden, — nach der Rückkehr aber mit dem Cämmerer abzurechnen, der ihnen überflüssige Ausgaben für Knechte und Mägde ins Haus, für Spielleute, Sänger und dergl. nicht passieren lassen durfte.

Den Schwerpunkt der Verwaltung hatte der Herzog in die Schreibstube verlegt, und er hat sich zur Bewältigung des massenhaften Schreibwerks ein ausgezeichnetes Secretariat herangebildet. Die Canzleiordnung Heinrich's des Jüngern kennt nur den Canzleireferenten und den Haus- und Hof-Secretär. Durch die Gründung des Hofgerichts war der Hofgerichtssecretär hinzugekommen; die Einführung der Reformation brachte den geistlichen Secretär. In Anschluß an seine Eintheilung des weltlichen Verwaltungsstoffes hat Herzog Julius durchweg feste Expeditionen eingerichtet und die Secretäre auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Sie gewannen so in dem kleineren Kreise weit gründlichere Kenntnisse und arbeiteten sich in den ihnen zugewiesenen Stoff so ein, daß sie den gesteigerten Anforderungen genügen konnten. Im Nothfalle, bei gemeinen Ausschreiben in des Fürstenthums ehehaften Sachen, mußten indessen alle Secretäre zugreifen, auch der Hofgerichtssecretär mit seinem Substituten und der Fiscal.

Entsprechend der Drei-Theilung der „Landsachen" sind drei Expeditionen eingerichtet und drei „Landsecretäre" für dieselben bestellt worden:

1) der Landreferent für die Partei- und Justizsachen,
2) der Reichs-, Kreis- und Grenzsecretär,
3) der Lehnssecretär.

Der Landreferent, Landreferent-Secretär oder Referent-Secretär ist der Canzlei-Referent der Ordnung Heinrich's des Jüngern. Er hatte, wie dieser, die bei der Canzlei einkommenden Briefe mit Ausschluß der zu eigenen Händen des Fürsten geschriebenen, nachdem sie in der Buchhalterei nummeriert und eingeschrieben waren, zu erbrechen, nach dem Inhalt zu sortieren und die nicht in seine Expedition gehörigen durch den Pedellen den betreffenden Secretären zuzustellen. Er selbst las die Partei- und Justizsachen, nachdem er auf der Außenseite der Schreiben den Inhalt kurz vermerkt hatte, den Hofräthen vor und trug die vorgelesenen Supplicationen, Vota und Beschlüsse in das Protokoll oder Referentenbuch ein, welches er im gemeinen Rathe führte. Nach der Beschlußfassung konnten ihm die Räthe, wenn es ihm nicht zu viel würde, etliche Schreiben zum Concipieren zutheilen. Nach der Mundierung trug jeder Secretär die ihm befohlenen Händel dem Fürsten zum Authentisieren und Unterschreiben vor; mit unnöthigem Unterschreiben wollte er aber nicht behelligt sein, und geringe Befehlschreiben sollten Canzler, Vicecanzler oder, wer die Woche hätte, unterzeichnen. Die Expedition sollte womöglich noch an demselben Tage erfolgen, an welchem die Schreiben eingingen, damit Arm und Reich nicht „mit Schwerheit“ lange verzogen würde, und zwar hatte der Landreferent, was Vormittags in Partei- und Justizsachen eingekommen und gefertigt war, dem Fürsten nach dem Essen um 1 Uhr, was Nachmittags ausgefertigt war, Abends um 4 oder am nächsten Morgen um 6 Uhr vorzutragen. Nach der Expedition nahm der Landreferent die Acten zu sich, band sie fein ordentlich zusammen und legte sie in die bezügliche Registratur-Schachtel.

Der Reichs-, Kreis- und Grenz-Secretär bearbeitete die ihm vom Landreferenten zugestellten Eingänge in derselben Weise, wie diese seine Händel: er vermerkte auf der Außenseite der Schreiben kurz den Inhalt, trug sie hernach den Räthen vor und concipierte die Beschlüsse. Bei wichtigen Grenzsachen begab er sich mit einem der Räthe an Ort und Stelle, um Zeugen zu vernehmen und die Grenzgebrechen zu

besichtigen; bei Verhören und Besichtigungen sollte auch stets einer von den Haus- und Amtsräthen zugezogen werden, und der Fürst behielt sich die Auswahl vor. Bei den Grenzhandlungen hatten die dazu verordneten Räthe ein summarisches Protokoll zu halten und selbst den gegebenen Abschied aufzusetzen. Nachher nahm der Grenzsecretär die Protokolle und das Concept des Abschieds an sich, band die Acten zusammen und registrierte die Abschiede; ihre Originale aber lieferte er an das Registraturgewölbe ab. Die übrigen Acten hatte er selbst zu verwahren und Registratur darüber zu halten, damit jede Sache schnell gefunden werden könnte. Er führte das Reichs-, Kreis- und Grenzbuch, worin alle Händel zu registrieren waren, und ein besonderes Buch für die Abschiede in Grenzsachen. Beide sollten foliiert und mit Registern versehen werden, das Hauptbuch auch mit kurzen Inhaltsangaben am Rande jedes Blattes. Dem Fürsten hatte der Secretär einen summarischen Auszug aller Grenzsachen vorzulegen.

Der Lehnssecretär hatte alle geistlichen und weltliche Lehnssachen zu expedieren, mit Ausnahme der Pfarrlehen in Städten und Dörfern, welche in das Departement des Consistorialsecretärs gehörten. Er prüfte die eingereichten Papiere, und es wurden jetzt gefordert amtliche Bescheinigungen, wann der älteste Lehnsträger verstorben war, welche Personen zu dem Lehen gehörten, und in zweifelhaften Fällen ein Ausweis über eheliche Geburt. Sammtbelehnungen durften nur communicato consilio bewilligt werden. Die neugefertigten Lehnbriefe legte er dem Fürsten zur Unterschrift und zur Besiegelung mit dem fürstl. großen Insiegel vor; die Ausfertigung durfte aber nur erfolgen, nachdem alles in Richtigkeit gebracht und besonders die Lehnstaxe erlegt war. Er hatte die Lehen summarisch zu verzeichnen und beizufügen, wann und wie viel Lehnsträger sie gesonnen und empfangen, und was sie zur Lehnwaare gegeben hatten. Dieses Register behielt er auf der Canzlei allein in seiner Verwahrung. Die Hauptlehnregister, — und er hatte neue anzulegen und eine Registratur darüber zu halten, — dazu die Acten über die Besetzung der Präbenden und Vicarien bei den Stiftern in

der Stadt Braunschweig, die der wolfenbüttelschen Linie nur im Turnus zustand, sollten in der fürstl. Cammer aufbewahrt und ihm nur ausgefolgt werden, wenn eine neue Belehnung darin zu registrieren war; er durfte sie dann Niemandem, auch nicht Canzler und Räthen, einsehen lassen, viel weniger Auszüge oder Abschriften daraus mittheilen. Wurden sie in der Rathsstube gebraucht, so behielt sich der Fürst seine Entscheidung vor, ob die Originale oder nur Auszüge daraus vertraulich mitgetheilt werden sollten.

Der Hofgerichtssecretär und sein Substitut hatten die bei der Canzlei vorfallenden gütlichen Parteihandlungen zu protokollieren und zu registrieren.

Die Schreiben der Centralverwaltung konnten jetzt bei der Cammer, Buchhalterei, Canzlei, dem Hofgerichte und Consistorium ausgefertigt werden. Als nur eine Expedition bestand, gab es auch nur ein fürstl. Secret, und dieses verwahrte der Canzler. Nach der Vervielfältigung der Expeditionen mußten auch die Siegel entsprechend vermehrt werden. Feierliche Urkunden werden jetzt mit dem fürstl. Groß-Insiegel besiegelt, alle übrigen Ausfertigungen mit kleinen Siegeln. Diese sind im Gewahrsam der betreffenden Expedienten, und selbst das Canzleisecret hat der Canzler an den Landreferenten abgetreten, obwohl er noch immer als der oberste Behüter desselben gilt. Die Secretäre hatten darauf zu achten, daß nichts Verdächtiges besiegelt würde, und durften daher die ihnen vertrauten Secrete nicht in der Canzlei oder sonst herumliegen lassen, auch keine Briefe besiegeln, ehe sie unterschrieben waren. Es wurden aber besiegelt:

1) die eigenen Cammersachen, unter welchen die fürstliche Unterschrift stand, und die Briefe, welche der Cammer- und Amtssecretär gemacht hatten, durch ersteren mit dem Cammersecret,
2) die Ausfertigungen der Buchhalterei und Küchenschreiberei in der Buchhalterei mit dem Buchhaltereisecret,
3) die gemeinen Partei- und Justizsachen, welche der Fürst, der Canzler oder dessen Verwalter unterzeichnet hatten, durch den Landreferenten mit dem Canzleisecret,

4) die Hofgerichtssachen durch den Hofgerichtssecretär mit dem Hofgerichtssecret,
5) die Consistorialia, welche der Fürst oder dessen Superintendent unterschrieben hatten, durch den geistlichen Secretär mit dem Consistorialsecret.

Unter jedem Briefe mußte beim Datum bemerkt werden, mit welchem Secret er besiegelt werden sollte, also „Datum unter unserem fürstl. Cammersecret" u. s. w. Nach dem Tode des Herzoges waren sämmtliche Siegel unbrauchbar zu machen und aus dem Silber die neuen zu verfertigen. [1])

Nach der Besiegelung wurden die Schreiben dem Botenmeister zur Bestellung übergeben, und nur bei geheimen Händeln war es dem Cammersecretär gestattet, Boten selbständig abzufertigen und auszulohnen. Es sind dreierlei Boten zu unterscheiden:

1) Die geschworenen und Beiboten hatten sich täglich dreimal, früh Morgens und nach dem Mittag- und Abendessen, vor der fürstl. Cammer und auf der Canzlei einzufinden und auf ihre Aufträge zu warten. Sie waren mit Spießen, Taschen und sonst zum Laufen gerüstet und mußten in ihrer Hofkleidung den Dienst versehen. Den Botenlohn erhielten sie vom Botenmeister nach der Meilenzahl vergütigt.
2) Wurden andere fürstl. Diener zu Botendiensten verwandt, namentlich berittene, als Postreiter, Einspänniger, reisige Knechte und Jungen aus dem Marstalle, aber auch Lakeien zu Fuß. Diese erhielten nur die Zehrungskosten zurückerstattet gegen Einlieferung ordnungsmäßiger Quittungen; vor übermäßigem „Fressen und Saufen" sollten sie sich aber hüten.
3) Versahen Herrendienstleute die Briefbestellung in der näheren Umgebung von Wolfenbüttel. In vier Dörfern waren dienstpflichtige Männer von den Hausräthen auf das Brieftragen verordnet. Die betreffenden Briefe gab

---

1) Vergl. das Testament des Herzogs Julius von 1582, bei Rehtmeier S. 1044.

der Botenmeister täglich zweimal dem Amtmann, der sie, in eiligen Fällen auch durch Reisige, den Bauermeistern in den Postdörfern zustellen ließ. Die Herrendienstleute trugen bei der Bestellung Posthörner. Bei Strafe eines Tagesdienstes hatten sie jeden Auftrag sofort auszuführen, doch durften sie nicht zur Unzeit beschwert werden, und deshalb hatte außerhalb der bestimmten Stunden der Botenmeister dem Amtmann keine Briefe zu übergeben.

Eilige Briefe sollten von den Secretären mit „Cito oder „Citissime“ ausgezeichnet werden, doch wurde Bescheidenheit darin anempfohlen, damit die Ausdrücke nicht gemein würden. Für des Lesens unkundige Boten war das Latein in eine anschauliche Bilderschrift umgesetzt; sahen sie Galgen, Räder oder Ruthen, die sog. Strafzeichen, auf den Briefen, dann war ein Mißverständnis schwer möglich. Nach der Abfertigung sollten die Boten sofort aufbrechen und nicht erst in den Häusern herumfragen, ob Privatbriefe zu bestellen seien. Wenn aber einer der Räthe oder Schreiber gern einen Beibrief durch fürstl. Boten bestellen lassen wollte, so mochte er ihn dem Botenmeister mit einem ziemlichen Trinkgeld geben. Die privaten Antwortschreiben hatte der Bote ebenso wie die amtlichen dem Botenmeister zu übergeben, und sie waren, wie diese, vor der Bestellung in der fürstl. Buchhalterei einzuschreiben und zu nummerieren. Lediglich in Privatsachen durfte ohne Vorwissen des Fürsten kein Bote abgesandt werden. Nach ihrer Rückkehr hatten die Boten dem Botenmeister Bericht zu thun, und fand dieser die Aufträge säumig ausgeführt, so durfte er die Hälfte des Botenlohnes oder mehr zur Strafe einbehalten. Er hielt für die Lohnberechnung ein Mappenbuch, in welchem die Orts-Entfernungen vom Hoflager und die früher für ausländische Reisen gezahlten Botenlöhne standen. Gab er zu viel, so wurde er persönlich haftbar gemacht; er sollte aber auch die Boten nicht drücken und zu genaue Rechnung führen. Das Botengeld erhielt er vom Cämmerer. Alle Sonnabende hatte er das Wochenregister seiner Ausgaben vom Fürsten unterschreiben zu lassen und alle Quartale mußte er Rechnung legen unter Beifügung der

Belege. Er führte ein Register über die von ihm abgefertigten Boten, worin er auch die Namen der Adressaten, die Abfertigungszeit und den Inhalt der Schreiben kurz eintrug, und ein anderes über die durch Herrendienste bestellten Briefe.

Die Scheidung der eigenen Cammersachen von den Landsachen erstreckte sich bis auf die geschlossenen Acten. Wie der Cammersecretär Original-Verschreibungen und Copialbücher in das Gewölbe der Cammer-Registratur ablieferte, so sollten die Landsecretäre abgethane Händel in das Gewölbe der Land-Registratur gegen Quittung abgeben. Für dasselbe war ein Registrator bestellt. Er hatte die Canzlei-Handelsbücher, Register und reponierten Acten aufzubewahren, die neuen Ablieferungen einzuordnen und unter Umständen durch Remissorialien die Auffindung zu erleichtern. Die Bücher sollte er foliieren und zu jedem ein Register machen, [1]) die Acten heften und binden. Die Parteisachen waren alphabetisch nach den Namen der Kläger zu ordnen, und die Schachteln und „Karniersäcke" mit den Händeln aus der Zeit Heinrich's d. Jüngern schwarz, die aus Julius' Regierung roth und gelb anzustreichen und jene mit dem Monogramme HSH (Sophie, Heinrich), diese mit IHI [2]) (Hedwig, Julius) zu bemalen. Für jede Schachtel hatte der Registrator ein Special- und für jeden Schrank ein General-Inventarium, für das ganze Gewölbe aber ein General-Repertorium anzulegen und zu halten. Er durfte die Acten nur noch gegen Quittung an Räthe und Secretäre ausleihen, die bei der Rückgabe zu vernichten war, und mußte ein Ausgabejournal führen und sie später wieder einfordern; von denjenigen aber, welche die Beamten in ihren Häusern hatten, sollten ihm Verzeichnisse übergeben werden. Täglich oder um den andern Tag begab sich der Landreferent in die Registratur, um nach dem Rechten zu

---

[1]) Das näher beschriebene Verfahren, „von Pergament Pertzeln heraus zu machen nach dem Alphabet und nach solchen Apostolis den Indicem anzustellen und zu richten," ist etwas umständlich. — [2]) Diesem Monogramm begegnet man häufig in den Acten. Nach Algermann ließ der Fürst alle seine Erfindungen und Bauten damit bezeichnen, um zu zeigen, wie sehr er das Land verbessert habe.

sehen, und wenigstens einmal im Monat visitierte der Canzler; bemerkte er dann wiederholt Unordnungen, so durfte er ihn mit einer Geldbuße strafen.

Lehnbriefe, Abschiede, Vorschreiben, Bewilligungen, Arrest-Befehle, Sequestrationen u. a. waren taxpflichtig und durften den Interessenten nur gegen Erlegung der Gebühr ausgefolgt werden, die aber armen Leuten ganz oder theilweise erlassen werden konnte. Diese und andere Canzleigefälle erhob und verwaltete der Fiscal. Zur Verhütung von Unterschleifen wurde ihm ein Gegenschreiber beigegeben, ohne dessen Beisein er nichts einnehmen durfte. Beide hatten wöchentlich ihre Register gegen einander zu vergleichen und sie alle Sonnabende vom Canzler, Cammersecretär und Landreferenten, oder zum Wenigsten von einem von ihnen, unterschreiben zu lassen und dann das in der Woche eingekommene Geld in den Taxkasten oder Canzleifiscus zu legen. Zu dem Kasten hatten Canzler, Cammersecretär oder Landreferent und Fiscal je einen Schlüssel und nur diese drei zusammen konnten ihn öffnen. Bei der Vertheilung der Canzleigefälle nahm 1580 der Canzler die Hälfte, die er früher mit dem Vicecanzler hatte theilen müssen, die Secretäre, und ihrer waren damals nur zwei, erhielten 1/4, die Canzleigesellen den Rest, die 9 Copisten aber nichts; ihnen pflegte indessen der Canzler aus gutem Willen etwa 10 Thlr. zu geben. [1]) Vorschüsse oder Darlehen durfte der Fiscal nur mit Vorwissen des Canzlers und der Secretäre aus dem Kasten gewähren. Er hatte zweitens die Bureaubedürfnisse in Gewahrsam, vertheilte sie an die Beamten und besorgte die Anschaffung. Da die Kosten dafür der Fürst zu tragen hatte, war die größtmöglichste Sparsamkeit geboten. Der Fiscal hatte über die Vertheilung ordentliche Register zu führen und fleißig darauf zu achten, daß nichts unnützlich verthan oder nach Hause verschleppt würde. Von einkommenden Briefen sollten die Secretäre Umschläge, Bindfaden und Wachs nicht zerschneiden oder zerreißen, sondern höchst vorsichtig beim Oeffnen verfahren und die Sachen zum Wiedergebrauch

---

[1]) Aus dem Protocoll des General-Consistoriums von 1580 5./9.

aufheben, „dieweil es noch so gut, als neu ist", das alte Papier in ein dazu gemachtes Lädlein legen und den Bindfaden an einen dreingeschlagenen Nagel hängen. Leider that die Canzlei dem Fürsten nicht den Gefallen, sich ganz und gar mit dem alten Material zu behelfen, und so beabsichtigte er jährlich ein Fixum auszusetzen für Pergament, Papier, Tinte, rothes und gelbes Wachs, Brennholz u. a. Canzleibedürfnisse, also einen festen Bureaufonds zu gründen; bis dahin sollte der Fiscal die Sachen aus der fürstlichen Apotheke gegen Quittung empfangen. Bei taxpflichtigen Ausfertigungen mußten natürlich die Interessenten die Schreibgelder tragen. Der Fiscal hatte drittens die gemeinen Canzleibücher, die Protokoll-, Zoll-, Geleit-, Urfried-, Haft-Bücher, aber nicht die Lehnbücher, die in der fürstlichen Cammer standen, zu verwahren und endlich die für den Canzleibedarf nöthigen Bücher einzubinden, an die feierlichen Documente die Wachssiegel und die blechernen oder hölzernen Kapseln zu befestigen und sie nachher dem Cammersecretär zur Besiegelung durch den Fürsten zuzustellen. Er hatte unter den Secretären den dritten Rang und führte daher in Abwesenheit von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die oberste Inspection über die Canzleiverwandten und übte Disciplinargewalt über sie. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit mußte er die festgesetzten Dienststunden einhalten und stets der erste und letzte auf der Canzleistube sein. Er schlichtete die Streitigkeiten zwischen den gemeinen Schreibern und bestellte und entließ mit Vorwissen von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die Canzleijungen, welche sein Herr speisen und kleiden ließ.

Die Canzleistunden sind ungefähr dieselben geblieben, wie unter Herzog Heinrich; sie erschöpften aber die Arbeitszeit der Beamten nicht, und Niemand durfte sich mit einer Berufung auf sie behelfen. Die Diensträume fanden die Canzleibeamten in sauberem Zustande und im Winter gut durchgewärmt. Pedell und Canzleijunge hatten Rath- und Canzleistube gekehrt, Tische und Bänke abgewischt, Bankpfühle und Tischlaken gereinigt, die Spinnweben beseitigt und die Fenster geputzt, während der Canzleiknecht Treppen und Gänge gesäubert

und im Winter die Stuben geheizt und geräuchert, im Sommer aber einen selbstgemachten Rauchelbusch in irdenem Topfe in jeder aufgestellt hatte. Nach der Ankunft der Räthe und Secretäre hatten zunächst deren Knechte und Jungen in dem großen Saale vor der Canzlei, zwischen ihr und der Renterei, abzutreten, und selbst der Fürst nahm seine Edelknaben in die Diensträume nicht mit, „damit ein Unterschied zwischen einer fürstlichen Rath- und Canzleistube und einer offenen Schenke in dem gehalten werde". Die pünktliche Einhaltung der Dienststunden überwachte der Pedell, der schon um 5 Uhr früh und Nachmittags um $1/4$ vor 12 den Dienst angetreten hatte. In ein besonders dazu verordnetes Buch notierte er täglich, wann sämmtliche Beamten, vom geringsten Canzleiverwandten bis hinauf zum Statthalter ankamen, und wie ein jeder seines Amtes wartete. Wer sich verspätete oder ohne Entschuldigung ausblieb, von dem heischte er ohne Ansehung der Person die verwirkte Strafgebühr, die in die Strafbüchse des Fiscals kam. In Krankheitsfällen hatten sich die Herren Räthe zu entschuldigen und den Grund ihres Ausbleibens in ein Buch einzutragen, welches dem Fürsten in der Cammer vorgelegt wurde. Sobald das Rathscollegium versammelt war, begannen die Landsecretäre in der Rathsstube mit ihren Referaten. Die Berathschlagung der Eingänge erfolgte nach der Nummer, die sie in der Buchhalterei erhalten hatten. Der Fürst fand sich selbst fast alle Morgen in der Raths- und Canzleistube ein, übernahm den Vorsitz oder sah nur nach dem Rechten. In seiner Abwesenheit proponierten Statthalter, Canzler oder Vicecanzler, fragten die Räthe um ihr Bedenken und sammelten die Vota. Alle Verhandlungen wurden protokolliert und registriert, und die Protokolle unterschrieben dem Fürsten oder den Secretären zugestellt, zu deren Expedition sie gehörten. Partei- oder andere Privatsachen, welche die Räthe nicht verrichten konnten, reichten die Secretäre schriftlich bei der Cammer ein und erbaten die fürstl. Resolution; in eiligen Fällen konnten sie durch den Cammersecretär um Audienz nachsuchen Die Beschlüsse sollten die anwesenden Räthe, bevor sie auseinander-

gingen, eigenhändig unterschreiben. War nun die fürstl. Resolution eingeholt oder durch den Hofrath Beschluß gefaßt, so mußten sogleich die Bescheide concipiert werden. Die Concepte hatte jeder Rath, mochten sie nun von ihm oder in seinem Auftrage von einem Schreiber verfaßt sein, genau durchzulesen und mit vollem Namen und Stand zu unterzeichnen, damit der Fürst sähe, „wer den meisten Fleiß und Arbeit hat und thut", und dann sollten sie noch, besonders bei wichtigen Händeln, im gemeinen Rath verlesen werden, ob sie den Beschlüssen entsprächen. Die Mundierung erfolgte durch die Schreiber und Canzleijungen. Diese mußten sich einer reinen, leserlichen und ausgeschriebenen Currentschrift, wie auch eines förmlichen und artigen Textes befleißigen, und reinlich, correct und orthographisch schreiben, insbesondere darauf achten, was sie abschrieben, ob es deutsche, lateinische, oder eine andere ihnen bekannte oder unbekannte Sprache sei, und „nicht nach den Larven und ohne alle Sinn und Hinter- oder Nachdenken, wie es ihnen vorkommt, also im Schlaf oder Traum setzen oder schreiben". Drei Wochentage waren für die Termine bestimmt, und zwar sollten wichtige Sachen, denen der Fürst ev. selbst beiwohnte, auf Montag, geringere auf Mittwoch und Freitag gelegt werden. Alle Parteihändel mußte der Pedell vorher beim Fürsten anmelden, für den Fall, daß er selbst zugegen zu sein wünschte. Die der Amts-Unterthanen durften von der Canzlei nur angenommen werden, nachdem ein dreimaliger Sühneversuch vor dem Amtmann erfolglos gewesen war. Dieser sandte dann die Acten mit Bericht und Gegenbericht an die Canzlei, und die Räthe theilten sie abwechselnd unter sich zum Referat aus. Die vorgeladenen Parteien wurden vom Pedell nach der Reihe zur Audienz aufgerufen. Diese eröffnete der Referent, er hielt das Wort und suchte den ganzen Handel zu vergleichen. Wenn ihm dies nicht gelang, mußten die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und die Sachen beim Hofgericht oder dem Untergericht, wohin sie in erster Instanz gehörten, anhängig machen. Kam aber ein Vergleich zu Stande, so mußte der Referent den Abschied concipieren, ihn

alsdann im gemeinen Rathe, im Beisein aller beim Handel zugegen gewesenen Hofräthe, verlesen und von ihnen unterschreiben zu lassen. Protokoll und Abschied trug der Protokollist in das „Handelbuch" ein. Die Ausfertigung erfolgte in zwei Exemplaren, die, wenn es nöthig war, vom Fürsten, sonst aber vom Referenten unterschrieben wurden. Diese brachte der Pedell den Parteien in die Herbergen und händigte sie ihnen gegen Erlegung der Taxe aus, welche an den Fiscal abzuliefern war.

Wenn wenig oder keine Eingänge vorlagen, sollten die Räthe die am fürstl. Hofgericht anhängigen Sachen vornehmen, darin referieren und Bescheide machen. Mit ihren Privatsachen durften sie sich während des Dienstes nicht befassen, und es war ihnen auch untersagt, anderen Landesherren von Haus aus zu dienen. Allen Beamten war die strengste Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht und die Annahme von Stichpfennigen oder verdächtigen „Giften und Gaben" verboten. Des Vollsaufens und alles unzüchtigen Lebens hatten sie sich zu enthalten. Sie sollten sich ihrer Sommer- und Winterkleidung nicht schämen, sie verschenken oder verkaufen, sondern sie alle Werktage bei Hofe tragen und nach althergebrachter Weise die Hoffarbe auf dem rechten Aermel führen. An Sonn- und Festtagen dagegen, sowie auf Reisen, durften sie die Ehrenkleider, tragen, welche ihrem Stande zukamen; sie sollten sich aber in der Kleidung bescheidentlich mäßigen, „auch die großen ungestalten weiten Aermel und anderes, so ihnen nicht geziemet, ablegen." [1]) Der Herzog stellte, wie schon bemerkt war, hinsichtlich der kriegsmäßigen Ausrüstung besondere Anforderungen an seine Beamten, und diese sind inzwischen noch gestiegen. Durch die Canzleiordnung wurden die Leistungen nach 3 Klassen abgestuft. Räthe und Secretäre, welchen der Fürst Pferde hielt, sollten auf jedes Pferd einen Harnisch, auf jede Person drei Büchsen, zwei in der Halfter und die dritte unter dem Gürtel, für Knechte und Jungen außerdem je einen Schweinespieß, resp. Federspieß haben; Räthe und hausgesessene Secretäre ohne Pferde auf jede wehrhafte Person,

---

[1]) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587.

welche ihnen der Fürst kleidete, einen Harnisch sammt Doppelhaken, langes und kurzes Seitenrohr, landsknechtischen Langspieß, Hellebarde und Federspieß; endlich die ledigen, nicht hausgesessenen Secretäre, Schreiber, Substituten, die in des Fürsten Kleidung und Besoldung standen, einen Julius-federspieß, eine Seitenbüchse und sonstige Rüstung nach Gelegenheit ihrer Besoldung. Das waren bei der schlechten Beamtenbesoldung empfindliche Ausgaben für Gegenstände, die sich beim Abzuge oder im Todesfalle nicht verwerthen ließen. Der Fürst meinte allerdings, daß dann die Amts-Nachfolger die Waffen und Rüstungen kaufen könnten, wollte sie auch selbst kaufen, damit Niemand zu Schaden käme, und war auf alle Fälle der Ansicht, daß es „einem jeden adelichen fürstlichen Rath, Hofjunker und Diener besser, auch rühmlicher sei, daß er für sich und die Seinen mit solchen Rüstungen wohl staffiert und daran Vorrath habe, als solches auf Fressen und Saufen und andre üppige, unnütze und übermüthige Kleidung legen und wenden thue.“ [1]) Das war ein schwacher Trost für die Beamten. Zu Räthen und sonstigen Dienern wollte der Fürst keine Ausländer mehr nehmen, sondern nur Landeskinder und zwar solche von „unverdächtigen Orten“, [2]) und es sollte Niemand Canzleijunge werden, der aus den Städten stammte, welche seinem Herrn Vater und ihm widrig gewesen oder noch waren. Braunschweiger Bürgerskinder hatten also keine Aussichten. Von den neu eintretenden Beamten verlangte er, daß sie zuvor die Kirchenordnung unterschrieben, „wes Glaubens sie seien“.

Es ist Morgens 9 oder Abends 4 Uhr; in der Raths- und Canzleistube wartet man ungeduldig auf das erlösende Zeichen. Das ganze Personal ist zur Stelle, und selbst die aufwartenden Canzleijungen haben sich kurz vorher nicht mehr verschicken lassen. Da wird zu Hofe geblasen! Wer die ordentliche Mahlzeit versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben. [3])

---

1) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587. — 2) Vergl. das Testament bei Rehtmeier S. 1040. — 3) So die Hofordnung von 1587.

Da gilt es eilen; rasch sind die Pulte abgeklappt, die Arbeitszimmer geleert, und es beginnt nun draußen eine gründliche Säuberung des äußeren Menschen. Wer keine eigenen Knechte und Jungen hat, dem verrichten die Canzleijungen den Liebesdienst, die ihre Wischtaschen, Schwämme, Schwarzbüchsen, Kratzbürsten u. a. Reitschaft in einem Kasten vor dem Windelsteine wohl verwahrt haben. Eine Viertelstunde nach dem Blasen ist vor der Küche angerichtet und das Essen bereit. Jetzt werden die Zugbrücken aufgezogen, die Festungsthore verschlossen und erst nach Beendigung der Mahlzeit wieder geöffnet; der Schlüssel wird in das fürstl. Gemach gehängt. Einige Räthe hat der Fürst an seine Tafel gefordert, und er wählt jetzt bald diesen bald jenen, um keinen Anlaß zur Eifersucht zu geben, oder vielmehr um unterschiedliche Berichte und Gutachten zu hören. [1]) Die Geladenen müssen sich aller Höflichkeit befleißigen, dürfen nicht durch unziemliches lautes Lachen und harte Reden die Fürstin schrecken oder gar den hohen Herrn und die junge Herrschaft irre machen, und damit sie fein sittsam und stille sitzen, steht sein Tisch und Stuhl so, daß er das ganze Gemach und Gesinde übersehen kann. Sobald Butter und Käse auf seine Tafel kommt, erhebt man sich an den Nebentischen und gruppiert sich um den Gebieter, um seine Befehle in Empfang zu nehmen. Mit Ausnahme dieser Glücklichen speisen die Beamten in der Hofstube an den ihnen zukommenden Tischen. Hier führt der Marschall den Befehl. Das Heraufbringen der Speisen und die Bedienung besorgen die Jungen der Beamten und die Canzleijungen. Nach alter Gewohnheit giebt es an der Räthe Tisch Mittags 6, Abends 5 Essen, an dem der Hofjunker und Canzlei je eins, an dem der Einspänniger, Knechte und Jungen je 2 Essen weniger. [2]) Nach den Mahlzeiten dürfen Räthe und Secretäre, wenn keine eiligen Geschäfte vorliegen, Mittags bis 12 und Abends bis 7 Uhr sitzen bleiben, aber nicht spielen, weder um Geld, noch um Bier, und dann

---

[1]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — [2]) So die Hofordnung von 1587.

sollen sie pünktlich abziehen, und aus den Wein= und Bierkellern darf nichts mehr gereicht werden. Die verheiratheten Beamten konnten sich nach dem Nachtessen um 4 Uhr zu ihren Familien zurückziehen. Die unverheiratheten Secretäre und Schreiber wohnten auf der Canzlei, und die jüngeren hatten immer zu zwei oder drei eine Cammer. Dort mußten sie Nachts stets zu finden sein, wenn ihnen nicht Canzler, Cammersecretär oder Landreferent erlaubt hatten, außerhalb der Festung zu schlafen; in eiligen Fällen mußten sie auch Nachts schreiben. Wenn sie keine eigenen Jungen besaßen, machte ihnen der Canzleiknecht die Betten, kehrte die Cammern und verrichtete die Bestellungen, wozu die Canzleijungen nicht geschickt waren. Diese leuchteten ihnen Abends auf die Cammern, wischten Morgens die Schuhe ab, schwärzten sie und reinigten Mantel, Rock und Bereiter. Schreibern und Knechten gab der Fürst höchst ungern den Eheconsens, denn er fürchtete, daß sie bei eigener Haushaltung den herrschaftlichen Dienst versäumen und von dem Essen abschleppen möchten.[1]) Mit Feuer und Licht war vorsichtig umzugehen. Der Canzleiknecht mußte jeden Abend die Ofenlöcher mit blechernen Thüren oder Ziegelsteinen zuschließen, damit der Wind oder die Katzen nicht daran kommen könnten.

An Feiertagen ruhte der Dienst so vollständig, daß nicht einmal die einkommenden Briefe geöffnet werden durften. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde schon 8 Tage vorher gefeiert. Den Gottesdienst mußten die Beamten fleißig besuchen und an den hohen Feiertagen mit ihren Familien in der Schloßcapelle communicieren. Von der Canzlei aus zogen sie dann in geordnetem Zuge, immer zu dreien, auf's Schloß vor das fürstliche Gemach und gingen mit dem Fürsten und seinen Junkern in die Hofcapelle. Dort waren jeder Beamtenklasse nach ihrem Range besondere Sitze angewiesen,[2]) den vornehmen Räthen auf den unteren „Prichen", den anderen

---

[1]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — [2]) Vergl. die „Ordnung, wie es in unserer Kirche und Hofcapelle gehalten werden soll"; d. d. 1579 16./2.

unten in der Kirche hinter dem Altar, der Canzlei und Buchhalterei neben dem Oratorium zwischen Orgel und Altar. Wie unter dem Essen wurde auch während des Gottesdienstes das Schloß abgeschlossen und der Schlüssel durch den Marschall dem Fürsten zugestellt. Auf dem Rückwege gab wiederum die Dienerschaft ihrem Herrn das Geleit.

Die Canzleiordnung ließ der Herzog jährlich einmal in seinem Beisein Canzler, Räthen und sämmtlichen Canzleiverwandten auf dem burgundischen Saale im Schlosse vorlesen, und mußte dann jeder, groß und klein, angeloben, sich darnach zu richten. [1]) Das ihr zu Grunde liegende Princip ist das der Arbeitstheilung, und der Herzog bekennt selbst in seinem Testamente, [2]) jeden Rath und Secretär auf etwas Gewisses bestellt zu haben, also etliche auf eigene Cammer-, andere auf Amtssachen, die dritten auf Bergwerks-, und so fort auf Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justiz-, Lehn-, Consistorial-, Finanz- und andere Sachen, und jedes Departement mindestens mit zwei, einem alten erfahrenen und einem jungen Diener, bestellt zu haben. Wenn er die verschiedenen Departements mit eigenen Beamten besetzt hätte, so hätte dies zu einer gewaltigen Vermehrung des Beamtenkörpers und Steigerung des Besoldungsetats führen müssen; seine Abneigung gegen das Geldausgeben hielt ihn aber ab, solche Consequenzen aus seinem Verwaltungsprincipe zu ziehen. Er suchte vielmehr die Theilung der Verwaltungsorgane mit demselben Personale durchzuführen und nun jeden Beamten auf möglichst viele Verwaltungszweige zu bestellen: so ist die Canzleiordnung doch mehr ein Ideal geblieben, das man nicht erreichen konnte, und trotz der Betheuerung des Fürsten gingen die Aemter ineinander aus Mangel an Beamten.

Vornehme Räthe hätte der Fürst am liebsten auf alle Verwaltungszweige bestellt und nur ungern gab er sie von einzelnen frei. Sein alter Freund v. d. Luhe wurde 1575 29./9. Statthalter, oberster Verwalter der Rathsstube und

---

[1]) Vergl. Algermann's Leben des Herz. Julius. — [2]) Rehtmeier S. 1040.

Cammerrath auf 1 Jahr versuchsweise, mit der Verpflichtung, in Rathsstube und Canzlei des Fürsten Stelle zu vertreten, die herrschaftlichen Sachen berathen und befördern zu helfen, die ihm anvertrauten Cammersachen entweder selbst oder mit höchster Genehmigung durch andere erledigen zu lassen, und endlich bei den Grenz- und Hoheitssachen zu helfen; entbunden wurde er ausdrücklich nur von Haushaltungs-, Bau-, Kriegs- und Festungssachen. Für diese vielseitige Thätigkeit erhielt er nur 200 Thlr. jährliche Besoldung, freie Wohnung, Deputate und Kost und Futter auf 5 Personen und 5 Pferde.[1]) Nach der Erwerbung des Stifts Halberstadt für den Erbprinzen stellte ihn der Fürst als Stiftshauptmann an die Spitze dieser Verwaltung, ernannte ihn aber daneben zu seinem „Cammerrath, Mitscholarchen und vornehmen Schulrath der Julius-Universität" von Haus aus,[2]) und auch bei Erneuerung der Bestallung wurde er unter pfandweiser Ueberlassung eines Halberstädtischen Schlosses zum braunschw. Rathsdienste verpflichtet.[3]) Er war wohl der stattlichste unter den Räthen, wurde auf die Reichstage und an den Kaiserhof gesandt, viel in eigenen Cammersachen, auch Bergsachen, ferner in Grenz-Commissionssachen gebraucht, und selbst zu den Consistorialia zugezogen. Canzler Mutzeltin hatte sich von den Hofgerichtssachen frei gemacht. Diese und Cammer- und Landsachen verrichtete Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath Marcus, der aber nach der Hinrichtung seines Patrons bald in Ungnade fiel. Er hatte sich unterstanden, ohne Wissen und Willen des Fürsten zu decretieren und ein amtliches Schreiben mit seinem Namen zu unterfertigen; darauf erhielt er umgehend seine Entlassung (1575 12./10.). Das Anerbieten einer Professur in Helmstedt lehnte er höflichst ab, mit dem Vorgeben, daß er das Klima

[1]) Vergl. Bestallungsbuch 3a, Fol. 45, im Wolfenb. Archiv. — [2]) Bestallung von 1576 27./10. — [3]) Bestallung von 1582 24./10. Der praktische Fürst hatte die Halberstädter Kasse mit der seinigen vereinigt; ihre Ueberschüsse flossen in die Wolfenbütteler Rentcammer, und aus dieser wurden die Besoldungen der Halberstädtischen Beamten gezahlt. Der frühere Cammersecretär Tobias Schonemeyer wurde stiftischer Oberamtmann.

nicht vertragen könne.[1]) In seine Stelle rückte Besenbeck ein. Dieser hatte nach Sömmering's Sturz, und nachdem sich seine Unschuld herausgestellt hatte, eine Bestallung als „Hof-, Canzlei-, Hofgerichtsverwandter und Grenzrath“ auf 7 Jahre von Michaelis 1574 an erhalten, daß er sich in „Land-, Grenz-, Hofgerichts- und Canzleisachen“, Geldhändeln und Verschickungen gebrauchen lasse, bei 150 G. jährl. Gehalt[2]), und war zugleich mit einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. bedacht worden. Nach Marcus' Ausscheiden bearbeitete er außer Reichs-, Kreis- und Grenzsachen die Justizsachen, welche dieser gehabt hatte, nämlich Cammergerichts- und Hofgerichtsprocesse; er wird auch Vicecanzler genannt und hat sich selbst als solcher bezeichnet,[3]) eine neue Bestallung dürfte er indessen kaum erhalten haben, da er noch vor Ablauf seiner Contractzeit starb (1580). In eigenen Cammersachen und für wichtige auswärtige Sendungen wurden gebraucht Cammerrath Otto v. Hoym, der die Kleidung auf 4 Personen,[4]) aber nur 60 Thlr. jährliche Besoldung erhielt, also wohl nur von Haus aus diente, und Hof- und Canzleirath Dr. Johann v. Uslar,[5]) welcher 1580 unter Gewährung einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. neu bestellt worden war. Den Abkömmling eines süddeutschen Adelsgeschlechts Dr. jur. Joh. Conrad Varnbüler hatte sich der Fürst 1581 aus Speyer verschrieben. Mit Vorliebe nahm er seine Räthe aus den Gelehrten vom Adel und er hat bei ihnen wenig darnach gefragt, ob sie Landeskinder seien.

---

[1]) 1576 27./8. erhielt er den fürstlichen Paß; vergl. Bestallungen I, 48, im Wolfenb. Archiv. Er wurde später Geh. Secretär des Herzogs Adolph zu Holstein, 1585 Hofrath und Consistorial-Präsident in Weimar und starb 1599 in Jena; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jena 1711, cl. 2, S. 45 ff. — [2]) Vergl. Bestallungen I, 49, im Wolfenb. Archiv. — [3]) Zeugenaussage Besenbeck's in Sachen Thangel's contra Herzog Julius 1579: „sei Herzog Julius' zu Braunschweig Vicecanzler“. — [4]) Die jährliche Sommerhofkleidung wurde 1581 auf $5^1/_3$ Thlr. und die Winterhofkleidung auf $3^1/_5$ Thlr. für die Person veranschlagt. — [5]) Zur v. Uslar-Gleichen'schen Familie gehört er nicht; vergl. die Familiengeschichte vom Freih. v. Uslar-Gleichen S. 14.

In Sachen von großer Wichtigkeit hat der Herzog stets alle vornehmen und gelehrten Räthe, sowie die Secretäre und auch andere Beamten, die er gerade zur Hand hatte, zusammenberufen und ihren Rath gehört und er hat dann auch die Geringen unter ihnen um ihr Votum gefragt, denn er pflegte zu sagen: „Es findet auch wohl eine blinde Taube eine Erbse, und er habe oftmals befunden, daß die Protokollisten und Secretarien den Sachen mehr als andere nachgedacht und dabei sonderlich nützliche Motive und Erinnerung vorgebracht hätten". [1]) Sonst wandte er sich in geheimen Cammersachen häufig nur an einen beschränkten Kreis, an seine vertrautesten Diener, und oft hat er sich von seinem Cammersecretär allein berathen lassen. Landreferent Abel Ruck war daneben auch Cammersecretär, also zugleich Land- und Cammersecretär, wie er einmal genannt wird; wir sahen auch, daß der Herzog noch andere Personen im Nebenamt dazu bestellt hatte. Wie aber die Canzleiordnung in dem Titel „Von des Cammersecretarien und seinem Ambt" nur einen Inhaber kennt, so ist der ordentliche Cammersecretär unter Herzog Julius stets Wolf Ewerdt gewesen, dem seit etwa 1579 in Heinrich Brachmann eine Hülfskraft beigeordnet war. Da er in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Fürsten stand und in alle seine Geheimnisse eingeweiht war, gewann er einen großen Einfluß auf die gesammte Regierung. Der Weg zum Landesherrn führt jetzt über ihn, und Supplicanten wenden sich an ihn persönlich um Beförderung ihrer Wünsche, nicht mehr an den Canzler, wie das wohl früher geschehen war; er durfte sich mit Umgehung des letzteren als einen „Canzleiverwalter und Cammersecretär" bezeichnen. [2]) Seine Leistungsfähigkeit grenzt aber auch fast an das Unglaubliche. Wer die Berge von Acten überblickt, die seine fleißige Feder zusammengeschrieben hat, wer weiß, was er alles in ereignisreichen Zeiten an einem Tage concipiert und protokolliert hat, der

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) In einem eigenhändigen Concept Wolf Ewerdt's von 1576 24./10. stand zuerst „Vice-Canzleiverwalter und Cammersecretär"; „Vice" ist aber gestrichen.

muß diesem Manne seine Hochachtung zollen. Von der Stellung, welche er in der fürstlichen Verwaltung einnahm, geben seine Gehaltsverhältnisse Zeugnis. Er bezog allerdings (1579) nur 100 Thlr. jährliche Besoldung und 4 G. Schlaftrunk, wie die Secretäre, aber außerdem noch 100 Thlr. Hausmiethe und eben so viel Holzgeld; er stand sich also auf 300 Thlr. und hatte damit denselben Gehalt wie der Canzler und einen höheren als der Statthalter. Als nach vierjährigen Diensten 1573 seine Bestallung abgelaufen war, hatte ihm der Fürst eine Gnadenverschreibung[1]) auf die hohe Summe von 3000 Thlr. gegeben. Er hätte ihn jetzt zu gern auf eine möglichst lange Zeit für seine Dienste verpflichtet, aber Ewerdt band sich in keiner Weise. So behielt er die Freiheit, wenn es ihm nicht mehr gefiel, das Dienstverhältnis jeder Zeit lösen zu können, und diese Vorsicht war bei einem so wunderlichen Herrn wohl am Platze. Am liebsten hätte man es gesehen, wenn er Tag und Nacht geschrieben hätte, und es mißfiel dem Fürsten sehr, daß er sich zu Zeiten ein Magenkränklein gönnte, welches ihn zum mindesten Nachts arbeitsunfähig machte. Die Warnung der Canzleiordnung vor einem „uberigen Trunke" schien er wenig zu beherzigen. Der Fürst machte seinem Aerger über die Unsitte gegen Besenbeck Luft: Ewerdt thäte ganz unfleißig seinen Dienst aufwarten; die Sachen würden versäumt und durch „Saufen" verhindert; er hätte „uff sein Saufen" mehr Achtung geben sollen, weil es nicht ein-, sondern vielmals geschehen. Ein anderes Mal wurde der Missethäter, als er aus fröhlicher Gesellschaft nach Thorschluß heimkehrte, nicht aufgelassen. Der Herzog war damals (1578) auf Abel Ruck und Tobias Schonemeyer schlecht zu sprechen; man hatte sie ihm hinterbracht, und ihr jüngerer Freund mußte nun seine schlechte Laune büßen. Der aber nahm die Sache sehr ernst und beklagte sich heftig, worauf der Herzog nachließ, daß der „Geh. Cammersecretär" mit ehrlichen Leuten ohne ehehafte

---

[1]) Vergl. für das Folgende Bestallungen I, 137, im Wolfenb. Archiv.

Verhinderung der herrschaftlichen Sachen einen Trunk thue; er solle aber bei Zeiten abräumen. Wie sein Schwiegervater Ruck hat er später den Raths-Charakter erhalten, und schon 1577 werden beide als „fürstlich Braunschweigische Hofräthe und Secretäre“ bezeichnet. Mit anderen Räthen wurde er 1582 als braunschweigischer Abgesandter auf den Reichstag in Augsburg [1]) geschickt und kurz nach seinem Herrn im Januar 1590 ist er gestorben. In gerechter Würdigung seiner Verdienste um das Fürstenthum Braunschweig wurde sein Begräbnis aus der fürstlichen Cammerkasse [2]) bestritten: vielleicht der erste Fall dieser Art. Ebenfalls durch Ruck war 1572 Martin Probst in den fürstlichen Dienst gekommen, welcher die Expedition der Grenzsachen erhielt. Botenmeister Heinrich Lappe, [3]) welcher schon vorher zeitweise für den Buchhaltereischreiber die Amtsbefehle concipiert hatte, wurde „Amts-Cammer-Secretär“ und strebte vielleicht nach der Land-Referenten-Stelle, wenigstens hat er sich redlich bemüht, Ruck aus dem Amte zu bringen. Der Registrator findet sich in einer Verkleidung, in welcher man ihn gewiß nicht suchen wird. Wir wissen, daß Illustrissimus sich den Luxus „einer geringen eingezogenen Musik“ [4]) gönnte, und Algermann deutet schon an, daß die Musiker von der Hofkapelle in der Cammer, Canzlei und beim Consistorium als Schreiber beschäftigt wurden; der Capellmeister war nun zugleich Canzlei-Registrator. Werkeltages, wenn kein Besuch am Hofe war, mußte er nach der Weisung des Cammersecretärs die Registratur verwalten, alle Händel registrieren, jedes Convolut nach dem Alphabet an seinen Ort und in die richtige Schachtel legen und ein Inventarium darüber verfertigen, aber auch concipieren, mundieren und expedieren helfen und überhaupt alles fleißig verrichten, was ihm Canzler, Räthe und Cammersecretär in eigenen Cammer- und Parteisachen übertragen

[1]) Vergl. Reichsabschiede III, 414. Die anderen fürstlichen Gesandten waren H. v. d. Luhe und Dr. juris G. Keller. — [2]) Nach den Cammer-Rechnungen wurden 96 G. dafür ausgegeben. — [3]) Bestallung von 1573 als „Canzleischreiber, Botenmeister und Secretär“ im Wolfenb. Archiv. — [4]) Vergl. Bergklmann, Erinnerung

würden. Weil aber Müßiggang aller Laster Anfang ist, sollte er außerdem täglich 1 Stunde die fürstlichen Fräulein im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten. Damit er sich doch nun auch in der Musik vervollkommnen und im Componieren üben könnte, war Illustrissimus in Gnaden friedlich, daß er einen Tag oder etliche Stunden in der Woche zu diesem Zwecke vom Canzleidienst entbunden würde.[1]) Der Vielseitigkeit des schwergeplagten Mannes wird es zuzuschreiben sein, daß die fürstl. Registratur leider nicht in der Verfassung auf uns gekommen ist, in welcher sie nach der Canzleiordnung wohl sein müßte. Canzleifiscal war 1580 Ludolf Voigt.[2])

Die Folge der Aemter-Cumulation war eine schwere Ueberbürdung der Beamten. Wenn Algermann von seinem Herrn rühmt, daß er dem Müßiggang spinnefeind gewesen sei und jedem, wenn er ihn ledig getroffen, bald Arbeit zu geben gewußt habe, so sahen wir allerdings, daß er dem Einzelnen mehr zugemuthet hat, als er zu leisten im Stande war. Durch ein abgestuftes Beaufsichtigungs-System erhielt er Rathsstube und Canzlei in angespannter Thätigkeit, und wenn er dann Statthalter und Canzler wieder durch den Pedellen controlieren ließ, so brachte er das Kunststückchen fertig, sogar von unten nach oben eine Aufsicht ausüben zu lassen. Das war ein unnatürlicher Zustand und das Experiment konnte eigentlich nur gelingen, so lange das Auge des Fürsten über dem Ganzen wachte. Für ihre schwere Arbeit wurden die Beamten nicht entsprechend belohnt, und der Fürst hat sogar die Besoldungen immer mehr heruntergedrückt.[3]) Die Anstellung erfolgte zuerst auf Versuch, und wenn sich die Beamten bewährten, auf bestimmte Zeit und möglichst viele Jahre; sie konnten dann vor Ablauf des Contractes keine Verbesserung ihrer materiellen Lage erzielen und waren während der Dauer desselben vollständig in der Gewalt des Herrn. Er

[1]) Bestallung für Thomas Mancini als „Capellmeister, Cantor und Canzlei-Registrator" von 1587. Der Gehalt betrug 50 Thlr. jährl. — [2]) Nach den Cammerrechnungen erhielt er 1580 8./11. und 1581 2./4. je 30 Thlr. zum Einkauf von 3 Ballen „Langelsheimschen Copeien-Papier". — [3]) Ueber die geringen Gehälter siehe auch Bergklmann, Erinnerung.

selbst hat sich die Freiheit genommen, Dienstverträge, sobald es in seinem Vortheil lag, zu brechen; die Beamten aber entließ er in ihrem Interesse nicht der übernommenen Verpflichtung. Wohlverdiente Personen belohnte er wohl mit geistlichen und weltlichen Lehen; Cammergut wurde aber nicht mehr verschrieben, vielmehr nach Kräften daran gearbeitet, das verschriebene einzulösen. [1]) Dafür gab er Gnadenverschreibungen auf fixierte Summen, die den Beamten ratenweise, aber ohne Zinsgenuß gezahlt wurden. Die geringe Beständigkeit gegen alle seine Diener hat ein Kundiger, Herr Philipp, schon gerügt. Die Beamten befanden sich in der That in dem Zustande der größten Unsicherheit. Sobald sein Mißtrauen erregt war, ließ er die betreffenden verstricken, ihre Habe inventieren und erst nach langer Haft verstattete er sie zur Rechtfertigung. Obwohl er mit den Ausländern schlechte Erfahrungen gemacht hatte, gedachte er doch kurz vor seinem Tode, die ganze Regierung bei Hofe und im Lande mit lauter Holländern zu bestellen. Das war ein wahnsinniger Gedanke, und die Durchführung hätte, wie Bergklmann richtig bemerkt, merkliche Zerrüttung und Beschwer im ganzen Lande verursacht.

Die Fäden der gesammten Verwaltung liefen beim Fürsten zusammen. Die geheimen Sachen hatte er sich selbst vorbehalten, die Amts-, Berg- und Bausachen versah er unter Zuziehung von Räthen, er führte das Directorium in der Rathsstube und im Consistorium, so lange es in Wolfenbüttel war, und dann in den General-Consistorien und verlangte von den auswärtigen Centralbehörden, selbst vom Hofgericht, um welches er sich sonst nicht kümmerte, die regelmäßige Einsendung von Uebersichten über ihre Geschäftsthätigkeit. Er ließ sich eben, wie er zu sagen pflegte, die Zügel nicht aus der Hand nehmen. Alle diese Arbeiten bewältigen konnte er nur unter gewissenhaftester Zeitausnutzung, und er hatte sich geradezu einen Wochenplan gemacht, nach welchem er arbeitete. Die Folge

[1]) Nach Bergklmann's Erinnerung pflegte er oft zu sagen: „Er wollte nicht ruhen, und sich so sauer werden lassen, daß auch nicht ein Schweinekofen unbefreiet sollte ausstehen bleiben.“

der geringen Selbständigkeit der Behörden war, daß schon bei einer Erkrankung des Führers die ganze Regierungsmaschine still stand. Dann blieben die eigenen Cammersachen liegen, die General-Consistorien wurden nicht gehalten, in Wolfenbüttel stauten sich die Parteien, ohne eine Abfertigung erlangen zu können, und übten in ihrer Unzufriedenheit eine wenig schmeichelhafte Kritik: „Man könne," wurde gesagt, „eher an des Kaisers Hof Bescheid bekommen".

Der Tod Erich's II. und der Anfall der calenbergischen Fürstenthümer stellte den Herzog 1584 vor die schwere Aufgabe, eine gänzlich verrottete Verwaltung zu reformieren und an die braunschweigische anzuschließen.

Sein Stammland aber hatte er in geordnetem Zustande überkommen, und er hat offen anerkannt, daß er nur verbessert und erweitert habe, was der Vater begonnen. Er hat dessen Mahnung beherzigt und die hinterlassenen Ordnungen gehütet und nach Kräften gemehrt, so daß fast jeder Verwaltungszweig unter ihm geregelt war. Er konnte sich aber nicht entschließen, seinen eigenen Willen ihnen unterzuordnen, und so wurden sie von ihm selbst fortwährend geändert und übertreten. Im Allgemeinen sind sie auf die Einschränkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen gerichtet, denn der Fürst hat „dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen". [1]) Er huldigte dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel [2]) heilige, und selbst unwürdige Handlungen verschmähte er nicht. Seine Verdienste um das Fürstenthum versäumte er nie gebührend hervorzuheben. [3]) Er

[1]) Worte des Hofpredigers Basilius Sattler in der dritten Leichenpredigt, Heinrichstadt 1589. — [2]) Seine mörderischen Pläne zur Ausrottung der Braunschweiger sind einem so beschränkten Gesichtskreise entsprungen, daß sie allerdings nur komisch wirken; vergl. Rhamm S. 16. Selbst der treffliche Kettwich wurde stutzig: „er habe keinen wunderlicheren Herrn gesehen als Illustrissimum, der so viel Practiken vor hätte mit Flossen, Wasserschütten, Schiffen, Gift im Wasser und anderm, und S. F. G. hätten ihn selbst um giftige Kugeln hin und wieder geschickt." — [3]) Das vollständigste Verzeichnis enthält wohl der oben S. 133 erwähnte summarische Bericht von 1576. Verwaltungsreformen und praktische Erfindungen, wie ein rollbarer Schreibtisch mit 25 Schiebladen und eigenartig construierte Fässer zum Sitzen, sind hier zu einer lieblichen Mischung vereinigt.

hatte in baarem Gelde, Proviant, Kleinodien und Bergwaaren ein Vermögen zusammengebracht, welches auf 9 Tonnen Goldes geschätzt wurde [1]) und noch viel mehr hätte er ersparen können, wenn er nicht der Leidenschaft des Bauens maßlos gefröhnt hätte. Zu seinem Schmerze mußte er sehen, daß sein Erbe wenig Neigung zeigte, die Spargroschen zusammenzuhalten, und seine letzten Lebensjahre verbitterte die Sorge um die Zukunft: „Item werd sonst von anderen dahin getrachtet, was die Eltern erworben, daß solches dissipiert werde.“ [2]) Zur Bekehrung des Verblendeten ließ er ernste Mahnungen sogar auf die Münzen [3]) schlagen, aber Heinrich Julius wußte das Geld besser zu verwenden. Die Ordnungen des Vaters waren auf das Directorium des Landesherrn zugeschnitten und wurden hinfällig, als dieser die Zügel aus der Hand gab und sich in den Freudenstrudel des Kaiserhofes stürzte. Die Finanzen, jetzt fast gänzlich aufsichtslos, geriethen in vollständige Zerrüttung, und auch sonst hatte der Mangel selbständiger Verwaltungskörper schlimme Folgen. Ein äußerliches Zeichen der neuen Aera ist das Verschwinden der Journalisierung, auf welche der alte Herr großen Werth gelegt hatte.

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) Worte des Herzogs im Amtsprotokoll von 1587. — [3]) Zu den sog. Brillenthalern (Vollst. Br.-Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 1747, S. 50) vergl. Bergklmann's Erinnerung.

III.

Die Stadt Hannover im siebenjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover
von O. Ulrich.[1])

§ 1.
Einleitung.

Das Jahrhundert vom Ende des dreißigjährigen bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges ist für die Stadt Hannover, wie für die braunschweig=lüneburgischen Lande überhaupt, eine Zeit ungestörter friedlicher Entwicklung. Wenn es trotzdem mit der Hebung des Wohlstandes während dieses Zeitraums langsam vorwärts ging, so liegen die Gründe dafür theils in den unmittelbaren Folgen des großen Krieges, der Ackerbau, Handel und Wandel schwer geschädigt und das Selbstvertrauen wie die Unternehmungslust gebrochen hatte, theils in der Entwicklung, die das staatliche Leben, zum Theil mit infolge des Krieges genommen hatte. Die in den gefährlichen Zeiten nothwendig gewordene Unterhaltung eines großen stehenden Heeres, das für die Unterthanen eine schwere Last war, stärkte die Macht des Landesherrn, und die endgiltige Einführung des römisches Rechtes in alle Staatsverhältnisse führte zur völligen Vernichtung der landständischen Rechte. Zwar waren die Stände in den letzten Zeiten engherzige Vertreter ihrer

---

1) Dem Vortrage, der hier in erweiterter Gestalt im Druck erscheint, liegen außer der gedruckten gleichzeitigen Litteratur, die an den betr. Stellen angeführt ist, vor allem die Acten des Staats= und Stadtarchives zu Hannover und die Chronik von Eberhard, Jürgen Abelmann, Vorsteher des Bäckeramts hiesiger Altstadt, zu Grunde.

Sonderinteressen gewesen, und oft genug hatte kleinliche Eifersucht ihre Thätigkeit gelähmt, aber der Landesherr, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Erbschaft antrat, setzte ihre Politik fort. Weitausschauende politische Pläne, meistens darauf hinzielend, die Stellung der Herrscherfamilie zu heben, nahmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch und hinderten ihn, sein Augenmerk auf das Nächstliegende zu richten. Dazu kam nach d. J. 1714 die Abwesenheit des Landesherrn. Durchgreifende Maßregeln lagen den Geheimräthen, die von Hannover aus das Kurfürstenthum verwalteten, fern; man begnügte sich meistens damit, hervortretenden Uebelständen von Fall zu Fall durch zahlreiche Verfügungen abzuhelfen.

Bei diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Lage des Landes bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges wenig gehoben hatte.

Den schweren Druck, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Bauernstande lastete, möge ein Beispiel klar machen. Ein mittelmäßiger Vollmeierhof im Amte Calenberg, zu dem 72 Morgen Saatland mit entsprechendem Garten- und Wiesenland und ein Holztheil gehörte, konnte um das J. 1750 höchstens zu 200 Thlr. verpachtet werden. Der Besitzer eines solchen Hofes hatte nun dem Amte Calenberg jährlich außer den Abgaben, die ungefähr 40 Thlr. betrugen, 104 Tage mit 2 Knechten und 4 Pferden Herrendienst zur Heerstraßenbesserung zu leisten. Dazu kamen die Abgaben an die Königl. Kriegskanzlei mit ungefähr 60 Thlr., die an die Landrentnerei, den Zehnt- und Gutsherrn, für Kirche und Schule, für die Hirten und endlich die Spanndienste für Wegebesserung im Gemeindebezirk. Die Summe aller dieser Abgaben und Dienste betrug, den Arbeitstag mit 4 Pferden und 2 Knechten zu 18 Gr. gerechnet, 238 Thlr. 32 Gr. Der Morgen Saatland, der höchstens für 2 Thlr. verpachtet werden konnte, mußte demnach 3 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. einbringen, ehe „der Landmann das Geringste für seine und der Seinigen Nahrung hatte". Dazu kam in den J. 1753, 54 und 55 Mißwachs, 1756 war die Ernte durch Mäusefraß arg geschädigt, und in den J. 1740, 41 und 1750, 51 wurden

die Herden durch Seuchen heimgesucht. Und die Calenbergische Landschaft, die über die Verhältnisse der Landbevölkerung dem Könige Bericht [1]) erstattet, stellt ihm mit Recht vor, daß der Landmann, „wenn ihm nicht durch erhebliche Remissionen unter die Arme gegriffen wird", keinen Bissen Brod für all seine Mühe und Arbeit vom Hofe haben kann.

Nicht besser war es damals mit den Städten bestellt. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Zwar wachten Aemter und Zünfte ängstlich über die Bewahrung althergebrachter Formen, aber der Gemeinsinn und die alte Rührigkeit war ihnen entschwunden. Die Nachlässigkeit in der Verwaltung der städtischen Güter war stellenweise so groß, daß sie in einigen Städten, z. B. Lüneburg und Hannover, ein Eingreifen der Regierung erforderte.

Hannover [2]) hatte ja freilich als Residenzstadt und nach dem J. 1714 als Sitz der Behörden mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums voraus, aber ob der Glanz der Hoffeste und das Zusammenströmen vieler Fremden wirklich zur Hebung des Wohlstandes so viel beigetragen hat, wie es nach den gleichzeitigen Berichten scheinen könnte, ist doch wohl zweifelhaft. Jedenfalls stellte eine Commission, welche i. J. 1748 von der Regierung zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Gewerbe in der Residenzstadt eingesetzt war, amtlich fest, daß das Handwerk, die Brauerei und der Handel in Hannover darniederlagen; die Ursache für den Verfall des städtischen Handwerks fand man nicht zum geringsten Theile in der für die Verhältnisse der Stadt zu großen Zahl der Handwerker.

Zwar brachte Grupen's unermüdliche Thätigkeit neues Leben in die städtische Verwaltung, aber vergebens hoffte er, durch die Anlage der Aegidienneustadt i. J. 1748 der Stadt neue Quellen des Wohlstandes zu erschließen. So scharf er die Ursachen des Niederganges erkannte, so wenig geeignet waren die Mittel, die er anwandte, sie aufzuheben.

---

[1]) Am 8. Nov. 1750. — [2]) Ueber Handel und Gewerbe der Stadt um 1750, s. diese Zeitschr. 1893, S. 174.

Bei den geringen Aussichten, die Handel und Gewerbe boten, war es nur natürlich, daß der Zudrang zum Studium, auch aus unbemittelten Kreisen, unverhältnismäßig groß war, und die Regierung sah mit Besorgnis, daß sich „in allen Fakultäten gar viele schlechte und ohngeschickte Leute fanden, welche so wenig in der Kirche Gottes als in andern Civilbedienungen mit Nutzen gebraucht werden konnten und daher dem Lande und gemeinen Wesen zur Last und Beschwerde gereichten“. Um diesen Zudrang zum Studium einzudämmen, wurden i. J. 1722 in den hauptsächlichen Städten des Kurfürstenthums Prüfungscommissionen eingesetzt (Verordn. vom 25. Nov. 1722), vor denen sich die zum Studium Bestimmten, sofern sie auf ein Stipendium Anspruch machten, zweimal, nach vollendetem 14. und 18. Jahre, stellen sollten. Nur wer ein gutes Zeugnis von einer dieser Commissionen aufweisen konnte, sollte bei der Vertheilung der Stipendien berücksichtigt werden.

Dieses war die Lage des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, als im Frühling des J. 1757 ein schweres Unwetter von Westen her über dasselbe heranzog.

§ 2.

Vorbereitungen in der Stadt Hannover.

Friedrich d. Gr. hatte im Sommer 1755 vergebens versucht, sein Defensivbündnis mit Frankreich zu erneuern, um sich gegen die ihm von Oesterreich und Rußland drohende Gefahr zu sichern. Die Pompadour, die allmächtige Geliebte Ludwig's XV., die den „ketzerischen Schöngeist“ persönlich haßte, wußte seine Absichten zu durchkreuzen und zwang ihn so, sich nach andern Bundesgenossen umzusehen. Da kam ihm ein Vorschlag Georg's II. zur Abschließung eines Bündnisses zwischen England und Preußen sehr gelegen; und am 16. Januar 1756 kam der Neutralitätsvertrag von Westminster zwischen diesen beiden Mächten zustande. In demselben garantierten sich Friedrich II. und Georg II. ihren Besitzstand in Europa und verpflichteten sich, den als ihren Feind anzusehen, der in feindlicher Absicht ein Heer nach Deutschland

führen würde. Dieses Bündnis faßte König Ludwig von Frankreich als eine persönliche Beleidigung auf, und die österreichischen Staatsmänner benutzten seine gereizte Stimmung gegen Friedrich II., um ihn zum Abschluß des längst vorbereiteten Bündnisses mit Maria Theresia zu bewegen.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, zu dessen Schutze Georg II. das Bündnis mit Friedrich II. geschlossen hatte, den ersten Anprall des Krieges von Westen her würde aushalten müssen. Vergebens hofften die Geheimräthe zu Hannover, daß es möglich sein würde, am Kaiserhofe Neutralität für das Kurfürstenthum auszuwirken, da ihr Landesherr nur als König von England und nicht als Kurfürst mit Frankreich Krieg führe. Trotzdem es nun im Winter 1756/57 auch dem Kurzsichtigsten klar wurde, gegen wen das gewaltige französische Heer, das sich am Niederrhein zusammenzog, bestimmt sei, konnte man sich in Hannover doch nicht dazu entschließen, den Feldzugsplan Friedrich's II., der die Rheinlinie auf jeden Fall behaupten wollte, anzunehmen; halbe Maßregeln und unentschiedene Beschlüsse hemmten im voraus die Thätigkeit des von Georg II. zum Befehlshaber des s. g. Observationsheeres bestimmten Herzogs von Cumberland. [1])

Einen scharfen Gegensatz gegen die Unentschlossenheit an leitender Stelle bildete die Stimmung der hannoverschen Officiere. Obgleich das französische Heer mindestens doppelt so stark war, wie das Observationsheer im günstigsten Falle werden konnte, glaubte man des Sieges sicher zu sein. Fünf oder sechs hannoversche Regimenter, meinte man, würden genügen, den Feind nach Frankreich zurückzuwerfen. Man spottete über das Ungewitter, so lange es nur von fern donnerte. [2])

Am 16. April kam endlich der Herzog von Cumberland in Hannover an, und seine Anwesenheit trug dazu bei, die verworrene Lage zu klären und die Rüstungen zu beleben.

---

[1]) Nach: Schäfer, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867 f., und von Hassel: die schles. Kriege u. das Kurfürstenthum Hannover, Hannov. 1879. — [2]) Roques de Meaumont, Briefe an einen Freund, Braunschweig 1780, S. 2. (Gött. Univ.-Bibl.).

In den drei Wochen, welche er in der Residenzstadt verweilte, suchte er die Regimenter in Bezug auf Vollzähligkeit, Ausrüstung und Verpflegung auf kriegsmäßigen Fuß zu bringen. Die Truppen, welche im Sommer 1756 zum Schutz gegen einen erwarteten französischen Angriff nach England hinübergeführt waren, kehrten im März zurück und wurden mit den andern Regimentern vereinigt. Im östlichen Westfalen wollte der Herzog, da die von Friedrich d. Gr. vorgeschlagene Rheinlinie nicht mehr behauptet werden konnte, dem Feinde entgegentreten.

Monate lang dauerten in der Stadt Hannover und im Calenbergischen die Durchzüge der Regimenter, von denen Bürger und Landmann um so schwerer betroffen wurde, weil drei auf einander folgende Mißernten in den J. 1754, 55 und 56 bereits im Winter 1756/57 einen empfindlichen Mangel an Brodkorn verursacht hatten. [1])

Während nun das Heer der Verbündeten in Westfalen zusammengezogen wurde, um den Feind womöglich von den Landesgrenzen fern zu halten, rüstete man sich in der Residenzstadt auf alle Fälle.

Commandant Hannovers war der greise General von Sommerfeld; die Besatzung der Stadt bestand, nachdem die hier kasernierten Truppen in der ersten Hälfte des Monates Mai zum Heere abmarschiert waren, aus ungefähr 400 Invaliden, zu denen im Laufe der nächsten beiden Monate noch gegen 600 Mann von den sog. Landcompagnieen kamen. Ein großer Theil dieser Besatzungstruppen war höchst mangelhaft bewaffnet, und viele von ihnen waren wegen körperlicher Gebrechen oder hohen Alters zum Dienst untauglich. Daß man mit ihnen einem ernsten Angriffe auf die Stadt nicht widerstehen konnte, war selbstverständlich.

---

[1]) Nach einem Ausschreiben vom 21. Jan. 1757 soll derjenige, welcher Mangelleidenden bis zur nächsten Ernte Brodkorn oder Geld dafür vorschießt, Geld und Zinsen unfehlbar wiederbekommen; diese Forderungen sollen allen andern, auch den Cammer-, Kloster-, Schatz- und Gutsherren-Gefällen, vorgehen und nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeit ohne jede Gerichtsgebühren eingezogen werden.

Dazu kam der mangelhafte Zustand der städtischen Befestigungswerke. Bereits in der ersten Hälfte des Aprils hatte der Festungsbaumeister sie im Auftrage des Stadtcommandanten eingehend geprüft und Vorschläge zu ihrer Ausbesserung gemacht. Es war kein Zweifel darüber, daß Hannover bei dem Fehlen aller vorgeschobenen Außenwerke, selbst wenn es eine kriegstüchtige Besatzung gehabt hätte, einer regelrechten Belagerung nicht gewachsen sei. Man beabsichtigte nur, „bei gegenwärtigen Zeitläuften wegen einiger Sicherheit hiesigen Orts solche Vorkehrungen zu treffen, daß man nicht jeder geringsten surprise ausgesetzt bleibe", und die Thore so zu verwahren, „daß nicht jede streifende Parthey Reuter geraden weges in die Stadt reiten können". Der Bericht des Festungsbaumeister vom 13. April 1757 zeigt nun, daß die Befestigung der Stadt in den langen Jahren des Friedens völlig in Verfall gerathen war. Der Wall war bei der Anlage der Aegidienneustadt auf kürzere Strecken ganz abgetragen; die Banquets waren rings um die Stadt verfallen, „so daß der Soldat nirgends mit dem Gewehr über den Wall agiren konnte, weil er zu niedrig stand". Die Thorflügel am Calenberger- und Cleverthore waren gebrechlich, am Stein- und Aegidienthore waren überhaupt keine mehr vorhanden; und die Kanonen der Altstadt, z. Th. alte Stücke aus dem 16. Jahrhundert von schöner Arbeit, waren für den Ernstfall unbrauchbar, da die Lafetten beinahe völlig zusammengebrochen waren. „Da man nun vielleicht einige Schüsse aus den Kanonen zu thun sich gedrungen sehen möchte, um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen," so schlug der Festungsbaumeister vor, zunächst die Lafetten der städtischen Kanonen wiederherzustellen. Die Arbeiten am Walle aber wolle er, um „öffentliche ombrage" zu vermeiden, verschieben, bis die Gefahr näher gerückt sei. Unterdessen sollten die Thorflügel und die Pallisaden für die schwächsten Stellen des Walles auf dem Festungsbauhof fertig gestellt werden, um sie bei drohender Gefahr rasch an den gefährdeten Stellen anbringen zu können. Außerdem empfahl er, den Zugang zum Cleverthore, das gegen einen Angriff fast schutzlos

sei und jeder Reiterschar offen stehe, durch einen Schlagbaum und Pallisaden zu versperren.

Das städtische Munitionsmagazin war nach dem Berichte des Stadtbaumeisters Hauptmann Braun vom 22. Juli 1757 in nicht besserem Zustande als die Befestigungen. Es enthielt außer einigen durch Alter unbrauchbar gewordenen Bomben und Granaten und einem Vorrath Kanonenkugeln verschiedener Größe 3 Lichtkugeln, 100 Sturmkränze und einen alten Sturmspieß. Um diese größtentheils unbrauchbaren Gegenstände aus dem Wege zu schaffen, schlug der Stadtbaumeister vor, sie auf freiem Felde bei Bischofsholе verbrennen zu lassen; die Stadtconstabel sollten dafür sorgen, daß daraus kein Schade, sondern eine „kleine Lust“ entstehe. Freilich war ja ein Mangel an Munition nicht bedenklich, da sie aus dem Pulvermagazin der Garnison ersetzt werden konnte.

So suchte man Hannover wenigstens gegen den Ueberfall einer Streifschar zu schützen, und mit Spannung erwartete man in der Residenz die Nachricht von der Schlacht, die die Entscheidung bringen sollte. Man hatte gehofft, daß sie am linken Weserufer geliefert würde, und die Nachricht, daß das verbündete Heer sich am 15. Juni auf das rechte Ufer zurückgezogen habe, verbreitete in Hannover eine große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner der Stadt, vor allem viele hier wohnende Adelige flüchteten mit ihrer besten Habe nach Stade, Hamburg oder Altona. Die meisten Kelche und sonstigen Gefäße der Kirchen sowie die werthvollsten Stücke aus dem städtischen Leihhause wurden nach Altona in Sicherheit gebracht, und am 19. Juni ließen die Geheimräthe die wichtigsten Acten des Staatsarchivs und die Kriegskasse nach Stade abgehen, wohin später, als die Gefahr näher rückte, die Geheimräthe bis auf drei nachfolgten. Gegen Ende Juni ließ auch der Herzog von Cumberland die Vorräthe aus den Magazinen an der Weser, vor allem aus Hameln, wo sie nicht mehr sicher zu sein schienen, nach Nienburg und von da weiter nach dem Norden schaffen; und täglich fuhren mehrere hundert Wagen durch die Straßen Hannovers.

Die besorglichen Nachrichten von dem Rückzuge des

Heeres und die dadurch veranlaßten Vorsichtsmaßregeln der Regierung und des Magistrates versetzten die Bürgerschaft in große Aufregung, und Grupen suchte deshalb die Gemeinde über die getroffenen Maßregeln zu beruhigen. „Zwar seien die Zeitläufte bedenklich, aber eine Entscheidung sei noch nicht gefallen, und man hoffe, außer aller Noth zu bleiben.“ Zugleich gab man den Bürgern anheim, mit der Aberntung der Wiesen zu eilen, und versprach, daß man, falls der Feind sich der Stadt nähern sollte, die Feldfrüchte durch die Capitulation zu retten suchen werde. Der größte Theil der im städtischen Kornmagazin vorhandenen Vorräthe wurde, um sie nicht dem Feinde in die Hände fallen zu lassen, den Bäckern und Brauern zu mäßigem Preise verkauft.

Wieder verging ein Monat in banger Erwartung, ohne daß er die Entscheidung brachte. Am 16. Juli fiel Göttingen in die Gewalt der Feinde. Jetzt war es wahrscheinlich, daß auch Hannover in der nächsten Zeit bedroht werden würde, und der Stadtcommandant traf deshalb alle Maßregeln, um auf einen Ueberfall gerüstet zu sein. Am 25. Juli erließ er an den Magistrat den Befehl, die Masch unter Wasser setzen zu lassen; zugleich sollten die Festungsgräben ausgebracht, die Holzflöße von der Leine am Himmelreich entfernt und die Brücke bei Dohmen Garten, dem jetzigen Commandantengarten, zerstört werden. Außerdem beabsichtigte er, die nothwendigen Ausbesserungen und Verstärkungen am Walle sofort zu beginnen, und forderte zu diesem Zwecke vom Magistrate die Lieferung des nöthigen Handwerkszeugs und der Faschinen. Auch ließ er am s. g. Nothhelfer, am Friedrichswalle, eine neue Bastion anlegen.

Bürgermeister und Rath aber wollten auf jeden Fall auch den Schein bewaffneten Widerstandes vermeiden; sie versprachen sich mehr von friedlichen Verhandlungen und wandten sich am 22. Juli an die Regierung mit der Bitte, die kurfürstl. Residenzstadt dem Herzog von Cumberland empfehlen zu dürfen. Die Bürgerschaft sei vor den Folgen eines bewaffneten Widerstandes in großer Besorgnis, und die junge

Mannschaft verlasse in großer Anzahl die Stadt, um der gewaltsamen Einstellung in das feindliche Heer zu entgehen.

Die Furcht der Bürgerschaft vor gewaltsamen Werbungen war in der damaligen Kriegssitte wohl begründet. Das Bedürfnis an waffenfähiger Mannschaft wurde nur z. Th. durch die regelmäßigen Aushebungen gedeckt; der Rest wurde durch Anwerbungen, größtentheils gewaltsamer Art zusammengebracht, wobei, wie Friedrich's d. Gr. Verfahren in Sachsen zeigt, keine Rücksicht auf das Vaterland oder frühere Kriegsverpflichtungen der Angeworbenen genommen wurde. Es bedurfte deshalb der ausdrücklichen Versicherung des französichen Marschalls, [1]) um die Einwohner der braunschweig-lüneburgischen Lande darüber zu beruhigen, daß hier keinerlei Werbungen vorgenommen werden sollten.

Auch um dem Dienst im eignen Heere zu entgehen, hatten viele sich ins Ausland begeben. Nur ein Theil der kriegstüchtigen jungen Mannschaft hatte sich gemäß dem Regierungsausschreiben vom 19. Juni 1757 zum Dienst gemeldet, trotzdem die Regierung sich aufs Feierlichste verpflichtet hatte, daß sie nach beendigtem Kriege sofort ohne alle Schwierigkeit und ohne „Entgeld und Kosten“ wieder entlassen werden sollten. [2])

Je näher im Juli die Gefahr einer Besatzung Hannovers durch die Feinde heranrückte, desto mehr bemühten sich Bürgermeister und Rath, die unabwendbaren Folgen derselben wenigstens zu erleichtern. Die Hoken erhielten (18. Juli) den Auftrag, möglichst schnell einen ansehnlichen Vorrath von Fett- und Hokenwaaren von auswärts heranzuschaffen. Doch damit ging es nicht so schnell; und als nach 9 Tagen die Waaren noch nicht angekommen waren, ertheilte der Rath dem Vorsteher des Hokenamtes den Befehl, sobald er die Lärmschüsse

---

[1]) Ausschreiben vom 19. Juli und 1. August 1757. — [2]) Am 9. Juni 1759 forderte die Regierung diejenigen „vielen außer Landes geflohenen Mannschaften,“ die trotz wiederholter Aufforderungen noch nicht zurückgekehrt waren, auf, sich zu zweijährigem Kriegsdienste zu stellen; widrigenfalls sie aller Ansprüche und Erbschaften im Lande verlustig gehen und, wenn sie im Lande ertappt werden, mit schweren Strafen belegt werden sollen.

höre, die den Bürgern von der Annäherung des Feindes Nachricht geben sollten, den Fuhrleuten zwei reitende Boten entgegenzuschicken, um sie zu warnen und in die nächsten Städte zu schicken.

Die ersten Franzosen, die sich in der Nähe Hannovers sehen ließen, waren eine kleine Anzahl Husaren, die am 23. Juli durch Kirchrode ritten, ohne sich lange aufzuhalten. Der Magistrat erwog beim Empfang dieser Nachricht, ob es rathsam sei, die städtischen Herden noch weiter austreiben zu lassen, beschloß jedoch, in der Ueberzeugung, daß es nur eine Streifschar und nicht der Vortrab einer größeren Abtheilung gewesen sei, es vorläufig beim Alten zu lassen, um der Bürgerschaft unnöthige Aufregung zu ersparen. Doch gab er den städtischen Hirten den Befehl, sobald sie die Lärmschüsse vom Aegidien- und Steinthore her hörten, die Herden sofort in die Stadt zurückzutreiben, und ersuchte die Aemter Coldingen und Langenhagen (25. Juli), den Hirten hierbei behülflich zu sein; zugleich bat er diese beiden Aemter, Gartenfrüchte zum Verkauf nach der Stadt bringen zu lassen.

Tags darauf, am 26. Juli, fiel bei Hastenbeck die Entscheidung. Der überstürzte Rückzug des Herzogs von Cumberland, der seine siegreich vordringenden Truppen nicht nur ohne Unterstützung ließ, sondern ihnen sogar befahl, von der Verfolgung des Feindes abzustehen und ihrerseits den Rückzug anzutreten, verwandelte den durch heldenmüthige Tapferkeit erfochtenen Sieg in eine Niederlage, die für das hannoversche Heer und Land gleich verderblich werden sollte.

Auf die erste Nachricht von der Schlacht ließ der Stadtcommandant von Hannover die Thore der Stadt schließen, (27. Juli) eine Maßregel, die um so größere Bestürzung hervorrief, da die Altstadt auf den Gemüsebau der Gartengemeinde angewiesen war. Auch hatte die Mehrzahl der Bürger bei der anhaltenden Dürre des Sommers nicht Futter genug vorräthig, um das Vieh im Stalle füttern zu können. Auf die Bitte der Gemeinde beschloß deshalb der Rath am 30. Juli, das Austreiben der Herden seinerseits zu gestatten

und den General von Sommerfeld um eine zeitweilige Oeffnung der Thore zu ersuchen.

Zugleich wurden, da die Feinde jetzt jeden Tag in Hannover eintreffen konnten, die nöthigen Verkehrungen getroffen, um alle Forderungen, die sie an die Stadt stellen könnten, rasch erfüllen zu können. An die Spitze des Billetamtes, welches die Einquartierung ordnen sollte, trat Senator Schwacke; in möglichst wenig auffälliger Weise, um jede Beunruhigung der Bürgerschaft zu vermeiden, wurden sämmtliche Häuser der Stadt, mit Ausnahme der von den Ministern bewohnten, untersucht, um festzustellen, wieviel Mann untergebracht werden könnten, wobei Grupen den mit dieser Aufgabe betrauten städtischen Beamten besonders einschärfte, „es den Hauswirthen auf eine solche Weise anzutragen, daß dieselben darüber in keine Unruhe gesetzet würden“. Das Hospital St. Spiritus, welches den Feinden ganz überlassen werden sollte, wurde von den bisherigen Bewohnern geräumt; und dieselben wurden im Wolfeshorn und Schmerjohannshofe untergebracht. Einige seit längerer Zeit leer stehende Häuser, besonders in der Aegidienvorstadt, wurden zur Aufnahme von Einquartierung mit Betten versehen, und 12 Stadtsoldaten als Hauswirthe darin eingesetzt. Als Wohnung für den Commandanten wurde, da das gewöhnliche Commandantenhaus auf der Köbelingerstraße demselben wahrscheinlich nicht genügen würde, das Haus des weil. Kämmerers von Reden auf der Osterstraße in Aussicht genommen, und der Besitzer wurde freundlichst ersucht, das Haus für die Zeit der feindlichen Besatzung der Stadt zu überlassen. Den französischen Marketendern sollte das städtische Brauhaus an der Osterstraße eingeräumt werden.

Um den Franzosen zu zeigen, „wieviel Sorgfalt man genommen, sie in keine apprehension zu setzen, auch denselben alle Vermuthung zu nehmen, als wenn abseiten des Magistrats und der Bürgerschaft gegen die französische Garnison gefährliche Absichten gehegt würden,“ beschloß man am 1. August, der Bürgerschaft die Gewehre abzufordern, [1]) und zugleich ließ man

[1]) Dieser Beschluß ist, wie der Verlauf der Erzählung zeigt, nicht vollständig ausgeführt.

durch die Bürgercorporale Haus bei Haus bekannt machen, daß „die französischen Truppen nicht brusquiret und ihnen nicht rude begegnet werden sollte, bei Strafe ad operas publicas nach Hameln condemniret zu werden.“ Auch wurde dem Stadtbaute aufgegeben, die Stadtmauer am großen und kleinen Wolfeshorn in der Breite der Straßen niederzureißen, um die Einquartierung dort zu erleichtern.

So waren Bürgermeister und Rath bemüht, das der Stadt drohende Unheil, welches sie nicht abwenden konnten, zu erleichtern, und täglich erwartete man jetzt die Ankunft des Feindes. Bald nahten sich auch die Vorboten des feindlichen Heeres. Flüchtende Bauern aus den calenbergischen Dörfern, die mit ihrer werthvollsten Habe hinter den Mauern Hannovers Schutz zu finden hofften, hielten in langen Zügen vor dem Calenberger Thore und erfuhren hier zu ihrem Erstaunen, daß auch die Landesfestung es nicht wage, dem Feinde Widerstand entgegenzusetzen.

Am Abend des 1. August rückte die Besatzung von Hameln, ungefähr 1000 Mann, denen der französische Befehlshaber freien Abmarsch mit kriegerischen Ehren bewilligt hatte, in Hannover ein und zog, nachdem sie auf Befehl der Kriegskanzlei gut bewirthet war, am folgenden Tage nach Norden weiter, um zum Heere des Herzogs von Cumberland zu gelangen. Die französische Begleitmannschaft, 4 Officiere und 60 Reiter, bezog für eine Nacht Quartier in Linden und kehrte dann nach Hameln zurück.

Zwei Tage nach ihrem Abmarsch bat der Rath von Springe in einem flehentlichen Schreiben die Nachbarstadt Hannover um Zusendung von Lebensmitteln, besonders von Getränken. „Wir sind allhier in so großer Verlegenheit, Angst und Noth, schreibt er, daß wir uns nicht zu helfen noch zu rathen wissen. Unser Vorrath ist gänzlich verzehrt, und wenn wir nichts schaffen können, so haben wir lauter Unglück und die größte Beschwerde zu gewärtigen.“ Hannover sandte der bedrängten Nachbarstadt sofort 5 vierspännige Wagen voll Wein, Branntwein und Broihan und gleich darauf auf wiederholte Bitten noch eine zweite Sendung.

Die ersten Befehle der französischen Generalität erhielt der Magistrat gleichfalls von Springe aus. Auf Befehl des Generallieutenants Herzog von Randan, mußten nämlich am 4. und 7. August 25 Faß Broihan und mehrere Wagen voll Hokenwaaren, Mehl, Schinken, Würste, Speck, Käse, Butter und Salz, dorthin geschickt werden, „welches nachher auf französische Manier um die Hälfte bezahlt wurde". Kaum war die erste Sendung abgegangen, da kam wiederum ein französischer Trompeter von Springe nach Hannover, der im Auftrage des Herzogs von Randan am Rathhause einen Brief abgab, in welchem der Magistrat höflichst gebeten wurde, dem Absender 6 Pfund feinen Puders, 1/2 Pfund von der besten Pomade, 60 Spiel feine französische Karten und 4 Buch Löschpapier übersenden zu lassen. Natürlich beeilte man sich, den Wunsch des Feindes, dessen Ankunft man täglich erwartete, zu erfüllen.

Inzwischen waren die beiden von den Ministern dem Feinde entgegengeschickten Unterhändler nach Hannover zurückgekehrt und meldeten, daß die Vorhut des französischen Heeres in den nächsten Tagen dort eintreffen würde. Auf Veranlassung der Regierung beschlossen nun Bürgermeister und Rath, auf den Markt- und Aegidienthurm Wächter zu setzen, welche die Annäherung des Feindes sofort dem General von Sommerfeld melden sollten, damit dieser hinausfahren und mit dem feindlichen Befehlshaber Rücksprache über Einquartierung und Lieferungen an das Heer nehmen könnte. Zugleich wurde den Bäckern, Brauern und Brennern aufgegeben, für reichlichen Vorrath an Brod, Bier und Branntwein zu sorgen, und ihnen zu diesem Behuf das im königlichen und städtischen Magazin noch befindliche Korn verkauft. Auch wurde Heu und Stroh auf Stadtkosten aus den umliegenden Dörfern und dem königlichen Marstalle zusammengekauft, um den Forderungen der Franzosen wenigstens für die erste Zeit genügen zu können und der Stadt eine Plünderung zu ersparen. Ferner wurde den Wirthen und Garköchen aufgegeben, sich für den Einzugstag mit gekochtem Fleisch zu versehen. Besondere Sauvegardebriefe, so theilte man den Bürgern mit, seien nicht nöthig, da die Franzosen in der Capitulation versprochen hätten,

keinem Menschen zu schaden und Handel und Gewerbe nicht zu stören.

Für den Einzugstag des feindlichen Heeres wurde den Bürgern die äußerste Vorsicht anempfohlen. „Kinder, Jungens und böse Buben sollen zu Hause gehalten werden und keinen Rumor machen. Während des Einmarsches sind die Hausthüren geschlossen zu halten und unterlaufendem Gesindel und maraude ist kein Einlaß zu geben. Vor das Haus soll eine vernünftige, sinnliche und bequeme Person gestellt werden, die nur den mit Quartierbillets versehenen Soldaten öffnet.“ Nochmals wurde der Bürgerschaft anempfohlen, der französischen Garnison „die beste Begegnis widerfahren zu lassen“, da die französische Generalität ihrerseits heilig versprochen habe, die genaueste Ordnung halten zu wollen.

§ 3.

Anmarsch der Franzosen.

Auf die erste sichere Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Hastenbeck schickte das Ministerium zu Hannover den Geheimrath von Hardenberg und den Generalmajor von Platen=Hallermund dem siegreichen Feinde entgegen, um mit dem französischen Oberbefehlshaber, dem Marschall d'Estrées, über die Capitulation der Hauptstadt zu verhandeln. Daß man bei französischen Befehlshabern ohne klingende Gründe nichts ausrichten konnte, war bekannt. Die beiden Abgesandten überreichten deshalb dem Marschall, den sie am 2. August in Hameln trafen, im Auftrage der Minister 1000 Dukaten, dem Namen nach für Sauvegardebriefe, in Wirklichkeit als ein persönliches Geschenk; auch durch einige Fässer guten Rheinweins suchten sie ihre Bitten zu unterstützen. Beide Geschenke nahm der Marschall an, für den Rheinwein bedankte er sich auch bei den Ministern,[1]) aber die vorgeschlagenen Capitulationsbedingungen genehmigte er nicht. So blieb den Gesandten nichts übrig, als dem französischen Heere zu folgen, und Tags darauf erfuhren sie zu ihrer großen Ueberraschung

---

[1]) Brief d'Estrées, Oldendorf, d. 5. Aug. 1757.

in Oldendorf, daß Marschall d'Estrées den Oberbefehl niedergelegt habe und Marschall Richelieu an seine Stelle getreten sei. So waren ihre Bemühungen, die Gunst des französischen Befehlshabers zu gewinnen, zwecklos gewesen, und da der neue Oberfeldherr sich so wenig wie sein Vorgänger auf die vorgeschlagenen Bedingungen einlassen wollte, so blieb ihnen nichts übrig, als die vom Feinde dictierten anzunehmen. So unterzeichnete denn am 7. August der Graf von Platen-Hallermund zu Münder die Reddition de la ville de Hanovre. In derselben versprach der Marschall, daß den Einwohnern der Stadt keinerlei Schaden zugefügt werden solle, weder beim Einzuge, noch später; auch Sicherheit des Verkehrs innerhalb und außerhalb der Stadt, soweit er nicht dem Dienste des französischen Heeres schaden könne, sowie freie Ausübung der Religion wurde gewährt. Die Justizbehörden und die städtische Verwaltung sollten in Thätigkeit bleiben, und alles königliche Eigenthum, Schlösser und Gärten, Lusthäuser und der Marstall, wie auch die Häuser der in Hannover anwesenden höheren Hofbeamten sollten unter dem besonderen Schutze des französischen Heeres stehen. Aber der geforderte freie Abzug der Garnison wurde abgeschlagen, und eben so wenig ging der Marschall auf die Bitte der Minister ein, Hannover mit Anlage eines Krankenhauses und mit einer größeren Besatzung zu verschonen. Die Größe der letzteren würde vom Interesse des Dienstes abhängig sein.

So war Hannover zwar vor einer Plünderung und den Ausschreitungen eines zuchtlosen Heeres gesichert, und bei dem wehrlosen Zustande der Stadt war damit viel erreicht; aber die Aussicht, ein oder mehrere Krankenhäuser und eine große Besatzung in den Mauern der Stadt aufnehmen zu müssen, konnte den Bürgern eine Ahnung von den Leiden geben, die ihnen bevorstanden.

Der französische Marschall, in dessen Händen von jetzt ab 6 Monate lang das Schicksal des größten Theils der braunschweigisch-lüneburgischen Länder lag, der Duc de Richelieu ist von Mit- und Nachwelt in gleich scharfer Weise verurtheilt. Er gehörte zu den Günstlingen der Pompadour,

den généraux courtisans, die, ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten zu den höchsten Ehrenstellen berufen, den Verfall des französischen Kriegswesens gefördert und den Ruhm Frankreichs geschändet haben. Ein vollendeter Hofmann, von bezaubernder Liebenswürdigkeit im Umgange, aber von brutaler Rücksichtslosigkeit, sobald sein persönliches Interesse auf dem Spiele stand, von persönlichem Muthe, aber ohne jede Begabung für den Krieg, hatte er sich durch seine Intriguen den Oberbefehl über das Heer zu erschleichen gewußt, um seinen Feldherrnruhm, der ihm durch unverhoffte Glücksfälle zu Theil geworden war, zu vergrößern, und um sich mit der Beute der von seinem Vorgänger eroberten Länder zu bereichern. Ein solcher Mann war nicht geeignet, die schon stark gelockerte Disciplin des Heeres zu verbessern; die Officiere vom Generale abwärts folgten dem Beispiele ihres Marschalls und suchten sich wie er auf Kosten der wehrlosen Einwohner des besetzten Landes zu bereichern. Und wer will es dem gemeinen Soldaten verargen, wenn er dem Beispiele seiner Vorgesetzten nachahmte.[1]) Was nützte es, daß jede eigenmächtige Beitreibung bei Todesstrafe verboten wurde, wenn der Oberbefehlshaber von den Soldaten als Petit-père la Maraude verehrt wurde, und wenn im Lager Spottverse über seine zweifelhafte Vergangenheit und seine militärische Unfähigkeit umliefen.[2])

---

[1]) L'esprit de maraude et de pillage était dans l'armée. En entrant en campagne M. le Maréchal (d'Estrées) a cru ne pouvoir se dispenser de faire pendre d'abord quelquesuns de ces maraudeurs; il y en a eu environ une vingtaine. — Mém. du D. de Luynes XVI. 112. — La sévérité ne ramène point la discipline; nous sommes entourés de pendus, et l'on n'en massacre pas moins les femmes et les enfants, lorsqu'ils s'opposent à voir dépouiller leurs maisons. — A. a. O. S. 297. — Le soldat françois est brave, tout le monde le sait; mais son gout pour la maraude va jusqu'au brigandage. Chevrier, hist. de la campagne de 1757, S. 97 ff. — [2]) Wie schwer es übrigens damals selbst tüchtigen und uneigennützigen Heerführern war, strenge Disciplin aufrecht zu erhalten, bezeugt folgender Brief Herzog Ferdinand's von Braunschweig, den derselbe am 3. Aug. 1758 von Münster aus an seinen Generaladjutanten schrieb. „Der Herr Obrister und Generaladjutant von Rheden werden aus denen Beylagen selbst ersehen, über welche Excesse von hiesiger Regierung ge-

Doch schlimmer als die Officiere und Soldaten trieben es die Magazinverwalter, Einnehmer und Commis, „und wie alles dies Geschmeiß Namen hat“. Oft genug konnte man von den Officieren hören, daß täglich Leute wegen Diebstahls gehängt würden, die tausendmal besser wären als diese „Blutigel“.

Freilich fordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß unter den höheren Officieren treffliche Charaktere waren, tüchtige Soldaten und feingebildete Männer, von jener Herzensbildung, die es versteht, sich auch des Feindes Achtung und Liebe zu erwerben; aber je größere Ehre derartige Männer dem französischen Heere machten, desto schärfer war der Gegensatz zwischen ihnen und dem Durchschnitt der Officiere.

Der Durchzug eines solchen Heeres bedeutete die Vernichtung des Wohlstandes auf lange Zeit. Rücksichtslos wurde der Grundsatz durchgeführt, daß für die Behandlung des eroberten Landes nur das Interesse des eigenen Dienstes maßgebend sei; große Lieferungen an Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh wurden den an der Heerstraße gelegenen Ortschaften aufgelegt. Schon der Durchzug des eigenen Heeres hatte schwer auf den Dörfern des Calenbergischen gelegen; denn nach drei vorhergehenden Mißernten war der Vorrath an Korn gering, und die Fruchtpreise waren sehr in die Höhe gegangen. Auch der Sommer 1757 drohte bei der anhaltenden Dürre [1]) eine schlechte Ernte zu bringen, und selbst bei ruhigen Zeiten

klagt wird, wie sehr solche aller Discipline und Ordnung entgegenlauffen, und gerade das Widerspiel von meinen gegebenen Ordres sind, sich aller Exaktionen zu enthalten. Allein wenn die hohen Officiers kein gut Exempel geben, so ist es nicht zu verwundern, daß die Subalternen folgen und von ihnen die Unordnungen bis auf den gemeinen Mann fort gehen. Ich werde also ohne alle weitere Rücksicht mich an die halten müssen, welche meinen ordres zuwiderhandeln, und werde mit den höheren anfangen und mit den subalternen fortfahren. Discipline soll und muß gehalten werden, und werde ich schon Mittel finden meine Ordres respektiren zu machen.“ — [1]) De vieux Hanovriens m'ont assuré que depuis quarente ans ils n'avoient pas vû un Eté aussi sec. Chevrier, hist. de la camp de 1757, S. 101.

wäre es ein schlimmes Jahr für den Landmann gewesen. Jetzt wurde ihm der geringe Kornvorrath, den er noch hatte, abgefordert; das Getreide auf dem Felde, unreif abgemäht, mußte als Futter für die Pferde der feindlichen Reiter dienen, und dazu verheerte die Viehseuche die Herden. Monatelang mußte der Bauer mit Wagen und Pferden dem Heere folgen, um ihm Gepäck und Lebensmittel nachzufahren; und oft mußte er froh sein, wenn es ihm gelang, die Wachsamkeit der Franzosen zu täuschen und mit seinen abgetrieben Pferden zu entwischen. Viele ließen auch, müde der endlosen Plackereien, ihr Eigenthum im Stich, und an den Sammelpunkten des französischen Heeres, vor allem in den größeren Städten, konnte man oftmals Wagen und Pferde für einen Spottpreis kaufen.

Und was die Soldaten übrig gelassen hatten, das erbeuteten Deserteure, Marodeure und Nachzügler, die dem Heere folgten. In Banden zusammengerottet durchstreiften sie plündernd das Land, bis der Landmann in Verzweiflung zur Waffe griff und sich ihrer erwehrte oder unter Leitung der Förster eine förmliche Landwehr eingerichtet wurde. [1])

So ist es wohl erklärlich, daß trotz dringender Warnung der Obrigkeit [2]) viele Haus und Hof im Stiche ließen, um wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit ihrer werthvollsten Habe im Dickicht des Waldes Sicherheit vor ihren Peinigern zu suchen.

Während nun das französische Heer, einem alles vernichtenden Heuschreckenschwarme gleich, langsam aus dem

---

[1]) Am 20. Juni 1757 wurden reitende Förster im Harze beauftragt, gegen Marodeure und schweifendes Gesindel zu vigilieren und dieselben mit Hilfe handfester Leute festzusetzen. Den Vorschlag, die waffentüchtigen Leute durch verabschiedete Officiere zu einer Landwehr ausbilden zu lassen, wies die Regierung vorläufig zurück. — Am 25. Juli 1757 meldete der Amtmann von Rössing, daß sich in der Nähe des Gutes 200 preußische Deserteure im Walde aufhielten, die auf die Ankunft der Franzosen warteten. Ihre Gewehre hatten sie bei sich; Lebensmittel holten sie sich aus den naheliegenden Klostergütern. — [2]) 19. Juli und 6. August 1757. Teutsche Kriegs-Canzley 1757, Bd. 3, N. 27 und 55.

Weserthale auf die feindliche Hauptstadt marschierte, zog der Duc de Chevreuse mit 3 Dragonerregimentern und einigen Abtheilungen Grenadieren voran, um Hannover zu besetzen. Am 7. August überschritt er die Höhe des Deisters. Von da zog er mit 100 Dragonern und einigen Grenadiercompagnieen voraus, am 9. August, Morgens gegen 9 Uhr kam er vor dem Calenberger Thore an, und bald darauf kam der General von Sommerfeld mit einigen Officieren der Besatzung heraus, um die Einzelheiten der Uebergabe mit ihm zu verabreden.

§ 4.

Einzug der Franzosen. Richelieu in Hannover.

Gegen 10 Uhr Morgens zog der Duc de Chevreuse mit der Vorhut des französischen Heeres ins Calenberger Thor ein; die Thorwache streckte bei Annäherung der Franzosen der Verabredung gemäß das Gewehr und legte ihre Seitengewehre und Patronentaschen daneben auf die Erde. Inzwischen wurde die Besatzung Hannovers in aller Eile auf dem Reitwalle an der Leine zusammengezogen. Nachdem die Thore der Stadt von den französischen Grenadieren unter dem Befehle des Chevalier de Pons besetzt waren, stellten sich den braunschweig-lüneburgischen Truppen gegenüber die französischen Dragoner auf; dann trat der Duc de Chevreuse an der Spitze seiner Grenadiere vor die alte Garnison. Officiere und Gemeine mußten die Waffen strecken; die wirklichen Soldaten und die Officiere wurden zu Kriegsgefangenen erklärt, der größere Theil der Garnison aber, der aus Invaliden und Milizen bestand, wurde in die Heimath entlassen, nachdem sie geschworen hatten, in den nächsten 3 Jahren nicht gegen Frankreich dienen zu wollen. Der französische Befehlshaber betrachtete sie augenscheinlich nicht als Soldaten, und in der That waren weder Invaliden noch Milizen für den Ernstfall zu fürchten. Jene waren ausgediente Soldaten, z. Th. über 50 Jahr alt, die nur noch als Besatzungstruppen Verwendung finden konnten, während die Milizen vor kurzem eingezogen, völlig unausgebildet und höchst mangelhaft bewaffnet waren. Der bisherige

Stadtcommandant, General von Sommerfeld, behielt seinen Degen und blieb als Kriegsgefangener auf Ehrenwort in Hannover. Nachdem so die Besatzung unschädlich gemacht war — „welches alles traurig aussahe“ — wurde auf dem Markte der Altstadt eine Wache von Dragonern aufgestellt und in den Hauptstraßen Posten vertheilt.

Bald füllten sich jetzt die Straßen der Stadt mit Franzosen; eine große Anzahl höherer Officiere waren unmittelbar nach dem Duc de Chevreuse in die Stadt eingezogen, um sich durch bequeme Quartiere in der feindlichen Hauptstadt für die Entbehrungen des Feldzuges zu entschädigen, und gegen Mittag war in den Straßen ein gewaltiges Getümmel. Die vom Rathe für die Unterbringung der Einquartierung getroffenen Maßregeln zeigten sich bei der „impetuositaet“ der Franzosen als völlig ungenügend; und es dauerte bis gegen Abend, ehe den Forderungen der Feinde Genüge geschehen konnte. Und doch waren nur Officiere unterzubringen, da von den gemeinen Soldaten nur so viele, wie zur Bewachung der Thore nöthig waren, während der Nacht in der Stadt zurückblieben, die übrigen aber gegen Abend in das zwischen Linden und Arnum errichtete Lager zurückkehrten.

Die französischen Marketender und Handwerker lagerten vor dem Calenberger Thore; dort hatten auch die Galanterie- und Gewürzkrämer und die sonstigen Händler, welche das Heer begleiteten, ihre Buden aufgeschlagen, und bald entfaltete sich dort ein buntbewegtes Jahrmarkttreiben. [1])

---

[1]) Im Stadtarchive ist bei den Acten, die den Einzug der Franzosen in Hannover betreffen, das Preisverzeichnis eines Marchand Parfumeur et Distilateur erhalten, der wahrscheinlich dort seine Waare feilbot. Dieses Verzeichnis enthält: 49 verschiedene eaux de senteurs naturelles et composées, 10 quintessences ou esprits, 6 essences pour faire des liqueurs, 4 vinaigres de toilette, 10 elixirs, 23 pomades de differentes odeurs, 14 poudres pures pour parfumer les poudres à poudrer, 9 poudres à poudrer, 16 savonnettes, 20 boites et etuis à la Bergamotte, 8 sachets de differentes senteurs pour porter sur soy, 29 sortes de petit artifice d'Italie et des Indes. Außerdem: Corbeille parfumée de toute grandeur, sultan en corb. parf., sultan piqué pour le voyage, sac à ouvrage parfumé, jaretières parfumées,

Als die Thurmwächter Morgens um 9 Uhr meldeten, daß ein starkes Corps französischer Kriegsvölker im Anzuge sei, wurde sofort der gesamte Magistrat aufs Rathhaus berufen. Kaum war er versammelt, da trat der Adjutant des Duc de Chevreuse und mehrere andere französische Officiere in das Berathungszimmer und verlangten ansehnliche Lieferungen von der Stadt. Holz, Lichter und Oel für die Wachen am Markte und an den Thoren, Lebensmittel für die französischen Truppen in Hannover, 30 Kühe und 45 Fässer Bier als einmalige Lieferung und 12 Klafter Holz täglich für das Lager bei Linden, dies alles sollte bei Strafe militärischer Execution sofort geliefert werden. Außerdem sollten die Bürger die nöthigen Lebensmittel und rothen und weißen Wein am Markte feil halten und die Brauer mit aller Macht brauen. Am Markte sollten 2 berittene Führer für die französischen Truppen halten und sofort 4 vierspännige Wagen nach Hameln geschickt werden, um Wein für den Duc de Chevreuse zu holen. Der calenbergischen Landschaft wurde aufgegeben, sofort 120 Wagen zur Beförderung von kranken Soldaten, Gepäck und Lebensmitteln zu stellen.

Gleich nach den Officieren trat der Kriegscommissär Lonchamp in die Rathsstube, forderte im Namen seines Königs, daß man ihm von allen Sachen Rede und Antwort stehe, und verlangte unter Androhung schwerer Strafen in hochfahrender Weise vom Magistrate ein genaues Verzeichnis der städtischen Kassen, der Getreide- und Munitionsvorräthe. Man erwiderte ihm, Getreide und Munition sei bei der Stadt nicht vorhanden, von den herrschaftlichen Vorräthen aber sei man nicht unterrichtet; man sei aber erbötig, ihn zur Kriegskanzlei führen zu lassen, wo er Nachricht darüber erhalten würde; dies Anerbieten nahm Lonchamp an, und der Magistrat war froh, von ihm befreit zu sein.

---

bracelet, porte-feuille piqué d'odeur, jeux de cadrille avec le petit panier d'ozier garnis galamment, eponges fines préparées pour le corps et pour la barbe, de toute grandeur, toute sorte de figures en porcelaine en blanc, les bordures façon d'ozier, nouveau gout qui n'a pas encore paru.

Das hochfahrende Wesen des Kriegscommissärs und die geringschätzige Art, wie er mit den Rathsmitgliedern umging, hatte den Unwillen derselben in hohem Maße erregt; bald sollten sie ihre Gäste noch näher kennen lernen. Die Befehle von der französischen Generalität häuften sich: Lieferungen für das Lager, die Wachen und die Officiere, Mittheilungen an die Bürger, alles sollte in kürzester Frist erledigt werden. Man sollte angeben, wer von der Bürgerschaft königliches Eigenthum in seinem Hause hätte, das in Hannover befindliche Besitzthum braunschweig-lüneburgischer Officiere sollte genau gemeldet werden, die Bürgerschaft sollte ihre Gewehre auf dem Rathhause abliefern. Und dies alles sollte bei persönlicher Strafe für Bürgermeister und Rath sofort ausgeführt werden. Da mußte Tag und Nacht gearbeitet werden, um allen Forderungen gerecht werden zu können. Der Rath blieb den ganzen Tag über bis Abends 9 Uhr versammelt, und bis spät in die Nacht hatte Grupen, der regierende Bürgermeister des Jahres, zu thun, um alle Befehle der französischen Generalität ausführen zu lassen. Aber trotz aller ersinnlichen Mühe, „den französischen Officieren mit gehöriger Consideration zu begegnen," sahen Bürgermeister und Rath keine Möglichkeit ihre ungestümen Gäste zu befriedigen. Mit bedecktem Haupte traten die Commissäre, Adjutanten und andere Officiere in die Rathsstube, setzten sich auf die für die Rathsherrn bestimmten Stühle oder gingen sporenklirrend auf und ab und verlangten sofortige Ausrichtung ihrer Befehle, ohne dem Rathe Zeit zur Ueberlegung zu lassen. Etwaige Einwände oder Bitten um Aufschub beantworteten sie mit Androhung militärischer Execution.

In dieser Noth wandte sich Grupen, dessen Gesundheit durch die Aufregungen der letzten Wochen erschüttert war, am Tage nach dem Einzuge der Franzosen an die Regierung mit der dringenden Bitte, den Magistrat bei der Ausführung der unendlichen Befehle zu unterstützen. „Ich habe," so schreibt er, „gestern von früh Morgens um 6 Uhr biß in die Nacht um 1 Uhr, ohne Zeit zum Essen übrig zu haben, mich mit neuen Sachen beschäftigen müssen, auch meine eigenen Pferde gestern

und diese gantze Nacht zu einem Stroh=, Heu= und Holzfahren an die generalitaet und nach dem Campement hergegeben, und dennoch bin ich gestern Abend um 10 Uhr vom commissair Loving [1]) auf ein unbeschreibliche Ahrt und mit einem gleich niedergeschriebenen Strafbefehl personellement gegen die Rahts=Glieder so hart angelassen, daß ein Mann von meinen Jahren den Tod davon nehmen sollte. Heute früh von 8 Uhr geht das Geschäfte mit dem commissair Loving den gantzen Tag fort, und wer weiß, was wieder vor Unglück bevorsteht. Ich werde es diesen Tag noch absehen, und da es darauf hinausgehet, über unerwindliche Dinge Leben und Gesundheit zu verliehren, so muß ich mit resignirung meines Amts das Leben noch auf die übrige Zeit zu retten suchen".

Zu diesem Aeußersten sollte es zum Glück für die Stadt, welcher Grupen's entschiedener Charakter in dieser schlimmen Zeit unersetzlich war, nicht kommen. Generallieutenant Saint=pern, der von dem Duc de Chevreuse mit der Aufrecht=erhaltung der Ordnung in Hannover beauftragt war, erließ am 13. August auf die Bitte des Magistrats eine Verfügung, daß außer einem seiner Adjutanten, den Kriegscommissären und den von ihm selbst oder dem Duc de Chevreuse schrift=lich beauftragten Officieren niemand während der Sitzungen in die Rathsstube eintreten solle. Diese Verordnung blieb, so lange die Franzosen Hannover besetzt hielten, an der Thür der Rathsstube angeheftet und verschaffte Bürgermeistern und Rath wenigstens die nöthige Ruhe zu ihren Berathungen.

Das „Quartirungswerk, welches sich anfangs wie ein Küsel=wind drehte", wurde bald nach dem Einzuge der Franzosen noth=dürftig geordnet, indem der Stadtcommandant am 13. Aug. den Officieren verbot, sich, wie es in den ersten Tagen geschehen war, nach eigenem Wunsche oder nach dem Gutdünken der Adjutanten und Kriegscommissäre einzuquartieren. Zugleich wurde dem Magi=strate befohlen, nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des maréchal de logis Quartiere anzuweisen. Freilich sollte der fourrier de l'armée das Recht haben, eigenmächtig über die Quartiere

[1]) Wahrscheinlich ein Mißverständnis für „Baudouin".

zu verfügen, eine Bestimmung, durch welche die Thätigkeit des Magistrats in Bezug auf die Einquartierung z. Th. lahm gelegt wurde.

Uebrigens suchten die französischen Befehlshaber, nachdem die ersten unruhigen Tage vorüber waren, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Nach 7 Uhr Abends, so ließ Saintpern am 15. August durch den Magistrat öffentlich bekannt machen, durfte kein Gastwirth französische Soldaten bei sich dulden. Wollten sie zu der angegebenen Zeit die Wirthschaft nicht verlassen, so war dieses unverzüglich an Saintpern zu melden.

Hazardspiele, welche die Franzosen leidenschaftlich liebten, ließ derselbe am 14. August bei Trommelschlag verbieten, und namentlich den „Caffee-Schenken, Gastwirthen und Herbergirern“ wurde bei schwerer Strafe untersagt, Spieltische für die Officiere der Armee zu setzen.

An die Spitze der Verwaltung des Kurfürstenthums trat der Generalintendant Chevalier de Lucé. Er verfügte am 12. August, daß alle Justiz- und Verwaltungsbeamten ihr Amt ferner versehen sollten; die Abgaben aber sollten sie von jetzt ab an den mit der Erhebung der Landeseinkünfte beauftragten Kriegscommissär la Porte einliefern. Als der Magistrat dem Chevalier de Lucé bald nach dem Einrücken der Franzosen durch eine Abgesandtschaft die schwer bedrängte Stadt empfehlen ließ, forderte er von ihnen, daß sie nicht mehr im Namen ihres Landesherrn, sondern in dem des Königs von Frankreich ihre Verfügungen erlassen sollten. Der Syndicus Heiliger, der wegen seiner großen Gewandtheit im Französischen bei allen Verhandlungen des Magistrats mit den Franzosen das Wort führte, erklärte hierauf dem Intendanten, daß der Magistrat von altersher gewohnt sei, in seinem eigenen Namen (Wir, Bürgermeister und Rath) zu verfügen, und bat, es dabei auch für die Zukunft zu lassen. Lucé erklärte sich damit einverstanden, unter der Bedingung, daß der Magistrat nichts gegen das Interesse des französischen Dienstes unternähme. Damit war für die Stadt eine große Gefahr abgewandt; denn Bürgermeister und Rath waren entschlossen, lieber

ihr Amt niederzulegen, als den König von Frankreich, in der Form, wie der Intendant es forderte, als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen.

Große Sorge verursachte dem Magistrate in den ersten Tagen nach dem Einmarsche der Feinde die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel. Die in der Stadt vorhandenen Vorräthe waren bald aufgezehrt, und bei der Unsicherheit der Landstraßen war es schwer, sie zu ersetzen. Der Magistrat wandte sich deshalb an den französischen Oberbefehlshaber, und am 15. August 1757 erließ Richelieu eine Verordnung, durch welche er alle nach Hannover bestimmten Sendungen an Lebensmitteln und anderen Waaren unter seinen besonderen Schutz nahm, und den Truppen, welche diesen Fuhren begegnen sollten, anbefahl, ihnen allen möglichen Vorschub zu leisten und sie, wenn nöthig, mit Escorten zu versehen. Tags darauf verbot Lucé, um eigenmächtigen Forderungen, hauptsächlich seitens der Officiere, vorzubeugen, jede Lieferung an Holz und Lebensmitteln ohne einen ausdrücklichen von ihm selbst ausgestellten Befehl.

So war ein großer Theil der französischen Oberbefehlshaber bemüht, dem Magistrat sein schweres Amt zu erleichtern, ihn vor ungerechten Forderungen und ungebührlichem Betragen der Officiere zu sichern und die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Aber schlimmer als die niederen Officiere und die gemeinen Soldaten waren für die Stadt die Generale und hohen Beamten, die durch jene Verordnungen nicht getroffen wurden.

Am 12. August ließ der Maréchal général des logis de Maillebois durch seinen Adjutanten, den Hauptmann Jeney, 20000 Thlr. s. g. Lagergelder für hiesige Alt- und Neustadt vom Magistrate fordern. Auf die dringende Vorstellung, daß diese Summe, die fast der jährlichen Einnahme der Stadt gleich kam, vor allem in diesen bedrängten Zeiten, unerschwinglich sei, fügte Jeney hinzu, Maillebois würde mit weniger nicht zufrieden sein. Uebrigens könne von der Judenschaft jeder wenigstens 100 Pistolen bezahlen. Morgen werde er wiederkommen und sérieusement mit Bürgermeister und

Rath von der Sache sprechen, inzwischen solle man sich deswegen vergleichen. Wenn das Geld nicht rechtzeitig zusammenkäme, so würde man sich täglich allerlei Verdrießlichkeiten und Anforderungen aussetzen. Diese Lagergelder seien ein Douceur für den Generalquartiermeister Maillebois, wie er auch durch verschiedene Quittungen über Erpressungen an anderen Orten bewies. Uebrigens rieth Jeney, seinen Herrn nicht zu desobligieren, da er das Factotum bei dem Marschall Richelieu und dem Generalintendanten sei; diese drei Männer hingen wie die Glieder einer Kette aneinander.

Bei diesem schmachvollen Erpressungsversuche des französischen Generals war der Magistrat, der die französischen Officiere noch nicht von dieser Seite kennen gelernt hatte, rathlos. Man nahm deshalb mit den Geheimräthen und mit verschiedenen Mitgliedern der calenbergischen Landschaft Rücksprache und beschloß auf deren Rath, zur Abwendung größeren Unheils dem französischen Generalquartiermeister eine Summe von drei bis viertausend Thalern zu zahlen; zugleich sollte dem Hauptmann Jeney, um ihn für dies Anerbieten zugänglicher zu machen, ein Geschenk von 500 Thlr. und einem Pferde versprochen werden.

Auf Grund dieser Vorschläge kam nach „einer dreitägigen mühsamen und ängstlichen Behandlung“ am 15. August ein förmlicher Vertrag zwischen dem Magistrate und Jeney zu Stande, in welchem jener sich verpflichtete, 3080 Thlr. Lagergelder in Pistolen binnen 3 Tagen an Maillebois zu zahlen und dem Hauptmann Jeney ein Geschenk von 500 Thlr., gleichfalls in Pistolen, zu machen; auch sollte der Magistrat für ihn eine Rechnung des Kaufmanns Schmale, die sich auf 140 Thlr. belief, bezahlen. Dafür ließ Maillebois der Stadt „gnädigst“ versprechen, daß sie für die fernere Dauer des Krieges, so oft auch in der Umgegend ein anderes Lager errichtet werden sollte, mit weiteren Anforderungen verschont, mithin diese Summe für die ganze Dauer des Feldzuges bezahlt werden sollte. Ferner erhielt die Stadt dafür alles Holz, Stroh und Mist, welches nach Abbruch der Lager in der Nachbarschaft zurückbleiben würde. Diese letzte Bestimmung

war freilich bei dem Mangel an Fuhrwerk völlig nutzlos für die Stadt.

Nachdem die Lagergelder ausgezahlt waren, bat der Magistrat, um wenigstens theilweise wieder zu seinem Gelde zu kommen, die Regierung, „die Judenschaft, welche der Christenheit so hoch angerechnet sei, zum Soulagement der Unterthanen etwa auf 1000 Thlr. ansehn zu dürfen"; ein Vorschlag, den die Regierung zwar an sich nicht unstatthaft, aber für den Augenblick noch nicht thunlich fand, da das Ende der Kriegslasten noch nicht abzusehen und deshalb an eine Subrepartition und Adäquation derselben noch nicht zu denken sei.

Dieser erste Handel war noch nicht erledigt, da trat ein zweiter, gleichartiger an den Magistrat heran. Man hatte von stadtwegen dem Duc de Chevreuse und dem Intendanten de Lucé jedem 1/2 Stückfaß und dem Commissär Baudouin 2 Ohm recht guten alten Rheinweins übersandt, um diese Herrn bei guter Gesinnung gegen die Stadt zu erhalten. Kaum hatte der letztere sein Geschenk erhalten, da ließ er den Bürgermeister Grupen zu sich bitten und theilte ihm mit, „er sei der Mann, welcher die Anforderungen mehr setzen und ablassen könne. Es sei allemal gebräuchlich, daß ein solcher Mann ein Präsent erhalte. Er sei sich vermuthen gewesen, daß man ihm damit längst entgegengekommen sein würde; die Fäßchen Wein wollten es nicht allein ausmachen. Er fordere solches als ein hergebrachtes Recht; Grupen möge solches proponieren. Morgen früh wolle er die Zahlung gewärtigen".

Der Minister von Hake wie der Landsyndicus von Wüllen, mit denen sich Grupen über diese neue Forderung besprach, waren der Ansicht, man müsse den Mann zu gewinnen suchen, doch würde ein Geschenk von 500 Thlr. vorläufig genügen. Mehr solle man ihm nicht geben, da die Landschaft ihm ihrerseits auch noch ein Geldgeschenk zu machen gedenke. So überbrachte denn der Kämmerer Knoop im Auftrage von Bürgermeister und Rath dem Commissaire ordonnateur Baudouin am 19. August 500 Thlr. in Gold und überreichte ihm zugleich folgendes Promemoria:

„Der Magistrat beyder Städte steht in vollem Bemühen, dem Herrn General-Krieges-commissario Baudouin, als von dessen aequanimitaet derselbe alle möglichen soulagements sich verspricht, mit einer Erkändtlichkeit zu praeveniren. Bey denen jetzigen unendlichen Ausgaben, welche die Stadt vor aller Weld Augen drücken, hat derselbe dermahlen zu Bezeugung ihres guthen Willen ein praesent von 500 Thlr. vorgemeldetem Herrn Krieges-commissario ausgemacht. In der Hoffnung, daß derselbe auf alle füglich thunliche Weise von des Herrn General-Krieges-commissarii Geneigtheit Genuß empfinden werde, wird der Magistrat nicht aufhören, ihre Erkändtlichkeit werkthätig zu machen."

Zwei Tage nach dem Einzuge des Duc de Chevreuse, am 11. August, kam der Marschall selbst in Linden an, wo er zehn Tage lang sein Hauptquartier im Platen'schen Schlosse hatte. Als er am 12. mit „seinem ganzen vergoldeten Gefolge, überprächtig beritten", der Stadt seinen ersten Besuch abstattete, begrüßte ihn der Donner der städtischen Geschütze. „Gott weiß, wie uns dabei zu Muthe war", fügt der gleichzeitige Berichterstatter der Beschreibung dieses Einzuges hinzu.

Uebrigens benutzte Richelieu seinen Aufenthalt in Linden nicht nur, um sein Heer in einem großen Feldlager bei Ricklingen zu vereinigen und die Verpflegung der Truppen für die weitere Dauer des Feldzuges zu ordnen; hier, im Herzen des feindlichen Staates, trat er offen mit seinen Erpressungsversuchen hervor und schickte der Calenbergischen Landschaft 260 Sauvegardebriefe, wovon jeder monatlich 11 Dukaten kostete. Die Landschaft schickte ihm als Abzahlung 1000 Dukaten, und als trotz wiederholten Drängens dem geldgierigen Marschall der Rückstand nicht rasch genug einkam, mußte sie sich auf sein Verlangen dazu verstehen, die Sauvegardebriefe auf einmal für die ganze Dauer des Krieges abzukaufen. Durch wiederholte Vorstellungen gelang es, die Forderung Richelieu's auf 17000 Dukaten und 1550 Dukaten s. g. Protokollgebühren hinunterzuhandeln, die entweder bar oder in sicheren Wechseln auf eine ausländische Handelsstadt bezahlt werden sollten. Nach dem Abschluß dieses Handels

ging der Verkauf der im Namen des Marschalls ausgestellten Sauvegardebriefe, die freilich von den Franzosen nicht im geringsten geachtet wurden, auf die Landschaft über. Es gelang derselben übrigens, wahrscheinlich infolge der unerwartet schnellen Abberufung Richelieu's im Januar 1758, von einem Theile ihrer Verpflichtungen befreit zu werden. Wenigstens weist die landschaftliche Kriegskostenrechnung nur den Betrag von 15 775 Thlr. für Sauvegardebriefe auf.

So lange der Marschall in Linden sein Quartier hatte, blieb die Residenzstadt für die französischen Officiere reserviert. Drei Prinzen des königlichen Hauses, [1]) der größte Theil der Generalität mit ihrem gewaltigen Gefolge, der Generalintendant von Lucé mit seinem „Heere von Commissären", viele kranke und viele vom Heere beurlaubte Officiere mußten untergebracht werden. Und was es bedeutete, Prinzen von Geblüte zu beherbergen, davon wird man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß zum Gefolge des Herzogs von Orléans [2]) 350 Pferde gehörten, während der Prinz von Condé sich mit 225 begnügte.

Uebrigens hielten die Sieger, was sie der Stadt versprochen hatten; grobe Ausschreitungen kamen nicht vor, und die Ordnung wurde, soweit möglich, aufrecht erhalten.

So bot sich denn den Bürgern Hannovers in der ersten Zeit nach dem Einzuge der Feinde ein buntes Schauspiel, „dessen erste Scene sie sowohl durch die Mannigfaltigkeit der Handlung als durch das gute Verhalten der Spieler hätte belustigen können, aber die Wahrscheinlichkeit, daß die letzten Scenen ziemlich tragisch ausfallen würden," ein tiefgewurzeltes Mißtrauen gegen die Franzosen und die Warnungen der Obrigkeit hielten die Bürger zu Hause. Voll Erstaunen berichtete ein französischer Officier am 16. August aus Hannover

[1]) Der Duc d'Orléans, Prince de Condé und Comte de la Marche. — [2]) Die Stadt mußte demselben vom 13. August ab täglich 500 Pfund Kalbfleisch für seine Hofhaltung liefern. Zum Glück reiste dieser schwer zu ernährende Herzog schon am 17. wieder von Hannover weg, um die Bäder von Aachen aufzusuchen. Mém. du Duc de L. 16, 176. Chevrier a. a. O. S. 102.

in seine Heimath, daß die Bewohner der Stadt sehr eingezogen zu Hause lebten. Er meint, das ungewöhnte kriegerische Treiben flöße ihnen Furcht ein, da sie nur an eine schlechte Garnison von Invaliden und Milizen gewöhnt seien.

Die französischen Officiere waren froh, daß die Ordnung der Verpflegung des Heeres ihnen Zeit ließ, die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens in guten Quartieren eine Zeit lang zu genießen. Im Gesellschaftsanzuge, theilweise stark geschminkt, Schönpflästerchen auf der Backe, die Haare mit grellfarbenen Bändern durchflochten, besahen sie sich scharenweise die Sehenswürdigkeiten Hannovers. Von den Berichten, die sie darüber nach Paris sandten, sind einige erhalten. Unter dem Eindruck des Augenblicks entstanden, sind sie, wie alle derartigen Reisebriefe, von mancherlei Zufälligkeiten abhängig; aber für die Geschichte der Stadt sind sie immerhin interessant, da sie zeigen, welchen Eindruck Hannover damals auf weitgereiste Fremde machte.

Im großen und ganzen gefiel ihnen die Stadt wohl. „Alles in allem", so schreibt einer von ihnen, „kann man sagen, daß die Stadt schön ist. Die Straßen sind sauber und breit, aber nicht gerade. Die Bürgerhäuser sind alle nach deutscher Weise gebaut, mit dem fensterreichen Giebel der Straße zugekehrt. Aber es giebt hier auch eine große Anzahl von Häusern des Adels, welche die Breitseite der Straße zukehren, einige davon haben sogar Mansardendächer. In der Altstadt giebt es nicht einen schönen Platz; was man so nennt, sind nur Gassen, auf welche mehrere Straßen münden. Das Rathhaus ist unbedeutend, die Schiffe der Kirchen sind ziemlich groß, aber wenig oder garnicht verziert. In der Altstadt haben die Stände ein sehr prächtiges Haus, in welchem sie ihre Sitzungen abhalten. Auch der König von England hat dort ein sehr schönes Haus, welches er bewohnt, wenn er hier ist; es heißt das Palais. Von außen ist es sehr schön, auch im Innern soll es ziemlich gut eingerichtet und einigermaßen möbliert sein. In der Neustadt ist eine sehr schöne Straße, die Calenbergerstr., mit stattlichen Häusern an beiden Seiten, und ein ziemlich schöner viereckiger Platz mit einem Springbrunnen darauf.

Die beiden Lustschlösser vor der Stadt, Monbrillant und Herrenhausen, bieten wenig Sehenswerthes. Weder durch Größe und Schönheit der Gebäude, noch durch Bilder, Möbeln oder Schönheit der Gärten sind sie bemerkenswerth. Nur die große Fontaine in Herrenhausen, welche höher springt als die in St. Cloud, zieht die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich.

Die Befestigungen der Stadt sind wenig bedeutend; es sind Wälle, die von einem breiten, von der Leine gespeisten Graben umgeben sind. Er ist sehr tief und sumpfig, und es würde schwierig sein, ihn zu überschreiten, weil es sehr viel Reisigbündel und Faschinen bedürfte, um einen Uebergang herzustellen. Der Wall hat 13 ziemlich große Bastionen und ist mit 22 Kanonen von sehr schöner Arbeit besetzt.

Die Stadt ist für eine Hauptstadt ziemlich klein, aber außerordentlich bevölkert; Höfe hinter den Häusern giebt es nur sehr wenige, noch weniger Gärten, auch Ställe sind selten. Handwerker wohnen hier in großer Anzahl, aber sie arbeiten nur für die Stadt, nicht für auswärts; auch der Handel der zahlreichen Kaufleute ist auf die Stadt beschränkt."

Soweit die Berichte der französischen Officiere. Man muß den Briefschreibern zugestehen, daß sie sich bemüht haben, sich auch über Verhältnisse, die ihnen ferner lagen, genauere Nachrichten zu verschaffen. Einer von ihnen kennt sogar die beiden von einander unabhängigen Gerichtsbarkeiten, denen Alt- und Neustadt unterworfen sind. Was uns in ihren Berichten auffällt, z. B. das Lob, welches sie dem Palais und dem Ständehause zutheil werden lassen, während sie für die Renaissancehäuser mit den reich verzierten Steingiebeln kein Auge haben und das Rathhaus mit dem Urtheil: „l'hôtel de ville est peu de chose" abthun, ist in der damals herrschenden Geschmacksrichtung begründet.

In den ersten Tagen nach dem Einzuge hatte man allen französischen Officieren erlaubt, die königlichen Schlösser zu besehen. Aber schon am zweiten Tage kamen dabei derartige Ausschreitungen vor, daß man sich genöthigt sah, die Thüren zu verschließen und die Besichtigung nur gegen eine vom Duc de Chevreuse ausgestellte Erlaubniskarte zu gestatten.

Jede derselben galt für vier Officiere. Derjenige, auf dessen Namen sie lautete, hatte für das Betragen der andern zu bürgen.

Einen größeren Genuß aber, als den französischen Officieren die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Hannovers verschaffte, bereitete ihnen der Marschall, indem er gleich nach seiner Ankunft in Linden die nöthigen Befehle erließ, damit möglichst bald mit französischen Theatervorstellungen begonnen werden konnte. [1]) Auch aus andern von den Franzosen besetzten Städten wird berichtet, daß die Officiere, „die immer von Spectakeln redeten und nach Spectakeln fragten,“ Theatervorstellungen veranlaßten, auch wenn sie sich, wie in Göttingen mit den Leistungen von Dilettanten begnügen mußten. Dort ließ nämlich der Feldprediger eines französischen Regimentes mit Hülfe des Universitätstanzmeisters durch Studenten französische Stücke aufführen. [2]) Hier in Hannover aber wurde auch in Abwesenheit des Königs eine Truppe französischer Comödianten, bestehend aus 6 Schauspielern und 5 Schauspielerinnen, vom Hofe unterhalten. [3]) Diesen befahl nun Richelieu, eine Reihe französischer Vorstellungen vor den französischen Officieren zu geben. Freilich das Theater im Schlosse durfte der Capitulation gemäß nicht benutzt werden, da sie das kurfürstliche Eigenthum unter den besonderen Schutz des französischen Heeres

[1]) Auch der nach dem Abgange des Herzogs von Cumberland zum Befehlshaber des verbündeten Heeres ernannte Herzog Ferdinand von Braunschweig pflegte sich die Muße, die ihm der Feldzug ließ, durch französische Comödie zu verkürzen. So schreibt er am 22. Nov. 1758 aus dem Hauptquartiere zu Münster an die Geheimräthe zu Hannover: Nach denen überstandenen Beschwerlichkeiten des zurückgelegten Feldzuges ist man nun dahier bedacht, den bevorstehenden Winter nicht ohne Ergetzlichkeiten zurückzulegen. Eine troupре Comoedianten ist bereits anhero verschrieben, wöchentlich wird einmal ball bei Hofe, einmal assemblée daselbst und einmal öffentlicher ball en masque gehalten werde. — [2]) Schöne, Die Universität Göttingen im siebenjähr. Kr. Lpzg. 1887, S. 26. — [3]) Die Namen der Schauspieler waren le Coq, Demonvel, Delisle, Landois, Cressent, Duportail, die der Schauspielerinnen Demonvel, Desgraviers, Hartcken, Cressent, Champvalon, die ersteren erhielten 600—400 Thlr., die letzteren 528—448 Thlr. jährlich Gehalt. Im ganzen wurden für die französische Comödie jährlich 6200 Thlr. ausgegeben.

gestellt hatte. Aber es gab auch andere für derartige Zwecke passende Oertlichkeiten in Hannover. Auf dem Ballhofe fanden oft musikalische und scenische Aufführungen von wandernden Künstlern und Dilettanten statt; so erhielt denn am 11. August der Ballhofswirth von Richelieu den Befehl, seinen Saal schleunigst in Stand zu setzen, und zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, ihn bei der Beschaffung der Decorationen und bei den sonstigen Vorbereitungen zu unterstützen. Die Vorstellungen begannen am 16. August und dauerten bis zum 25. September; man spielte wöchentlich 3 bis 4 Mal. Leider ist keine Nachricht darüber aufzufinden gewesen, welche Stücke gegeben wurden. [1])

Diese Theateraufführungen sollten für den Magistrat wie für die Comödianten noch ein Nachspiel haben. Bürgermeister und Rath hatten dem Ballhofswirth in den ersten aufgeregten Tagen nach der Besetzung Hannovers versprochen, „sie wollten ihn nicht im Stiche lassen“. Aber als derselbe nach Beendigung der Vorstellungen, Ende September, seine Rechnung einreichte, die sich für Saalmiethe und Arbeiten verschiedener Handwerker auf 297 Thlr. 1 Gr. belief, weigerte sich der Rath, der sich inzwischen an die Unruhe der Krieges gewöhnt hatte, diese für die Vergnügungen der französischen Officiere verausgabte Summe aus dem Stadtsäckel zu bezahlen. Und selbst als der Duc de Randan, der inzwischen zum Stadtcommandanten ernannt war, an Bürgermeister und Rath den Befehl erließ, die Rechnung sofort zu berichtigen, gaben dieselben nicht nach. In zwei gleichzeitig abgesandten Bittschriften, an den Generalintendanten de Lucé und an den Duc de Randan, setzen sie auseinander, daß sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, diese Summe aus der Kämmereikasse bezahlen zu lassen. Sie berufen sich dabei auf die ausdrückliche Zusicherung des Generalintendanten, daß der Stadt keine

---

[1]) On remarquera en passant que les françois perdirent de vue, le même soir, toutes les peines qu'ils avoient essuyées: les comediens etablis à Hanovre jouerent, et deux heures de spectacle firent oublier quatre mois de fatigue. Chevrier, a. a. O. S. 101.

Ausgaben zur Last gelegt werden sollten als die von ihm selbst befohlenen. „Nachdem nun nie gehöret," so schreiben sie an Lucé, „daß Unterthanen in einem Königreich oder provintz collectiret werden zu denen plaisirs des Königs oder Landes-Fürsten, Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien auch die Kosten zu dem theatre und Comödien aus ihren finances stehen, im übrigen die Stadt nach der Capitulation bey allen ihren Rechten und Freyheiten verwahret worden, auch ohnedies schon durch den überschwenglichen Aufwand auf die hospitaeler und Magazin succumbiret, so lebet man zu dem Herrn Intendanten von Lucé der unterthänigsten Zuversicht, daß dieselben nicht zugeben werden, daß die Stadt mit vorspecificirten Kosten belastet werde".

Dem Stadtcommandanten stellen sie vor, daß sie sich bei der gänzlichen Erschöpfung der städtischen Kassen genöthigt sehen würden, das Geld Haus bei Haus einsammeln zu lassen. „Dabey werden Ew. Durchlauchten von Selbst erachten, daß ein Volk, welchem bei diesen calamiteusen Zeiten die Augen übergehen und noch keine Mittel und Wege absiehet, wie es fähig sein könne, die geforderte große Contribution aufzubringen, zu Lustbarkeit der Generalität noch so große Summen auch beyzutragen sich außer Stand gesetzt sieht. Die Noht wird auch allenfalls hiesige Stadt dahin treiben, in Frankreich nach Hoff ihre plainten zu bringen. Sie hoffet dabey des Herrn Duc de Randan Durchlauchten werden eine solche Ungnade auf die Stadt nicht werffen und desfalls weiter in sie dringen lassen".

Der Duc de Randan, der das Ungerechte der Forderung einsah, verwandte sich beim Marschall zu Gunsten der Stadt. Aber vergebens; denn die Antwort des französischen Oberbefehlshabers, die der Stadtcommandant am 29. September dem Rathe durch den Platzmajor Sullivan mittheilen ließ, lautete: In 24 Stunden soll die Stadtkasse die fragliche Summe bezahlen, sonst wird ein Bürgermeister oder ein Mitglied des Raths in Gefängnis geworfen werden.

So wurde denn die Rechnung des Ballhofswirths und der Handwerker bezahlt, nachdem jener auf dringende Vor-

stellungen im Rathe sich bereit erklärt hatte, auf die Hälfte seiner Forderung für Saalmiethe zu verzichten.

Um aber den Franzosen zu zeigen, daß man nicht gesonnen sei, einen Finger breit von seinem Rechte abzuweichen, versuchten Bürgermeister und Rath, das Geld, das sie ihrer Ueberzeugung nach aus gemeinem Stadtsäckel nicht bezahlen durften, durch eine Sammlung von Haus zu Haus bei Groschen und Pfennigen zusammen zu bringen, und nur den Rest, etwa die Hälfte des Betrages, ließen sie durch die städtische Kämmerei auszahlen. Zugleich sandten sie nach vorheriger Rücksprache mit dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, und mit dem commissaire ordonnateur Baudouin an den Marschall Richelieu ein Schreiben, welches als Zeichen mannhafter Gesinnung in schwerer Zeit bekannt zu werden verdient. „Wir lassen," so schreiben sie dem Marschall, „die Comödiengelder als eine Gratifikation von den Bürgern sammeln; den wenigen Geldvorrath, der praeferablement au service du Roy parat zu halten, haben wir zur Bezahlung solcher Depensen, die auf Comödien gangen, nicht angreifen mögen". Sie berufen sich auf ihren „guten Willen und Attention, mit der sie ihre Bemühen und functions au service du Roy ausgerichtet", und auf die „Charitaeten", welche sie den Kranken und Verwundeten des französischen Heeres aus den für hiesige Arme bestimmten Geldern bewiesen haben. „Dieser gute Wille muß nothwendig dem Duc de Richelieu, wenn derselbe davon sich überzeuget, den Eindruck machen, einem solchen Magistrat von dieser Humanität und Gnade wieder Genuß empfinden zu lassen. Im heiligen römischen Reiche, und insonderheit in hiesigen Landen, giebt kein Unterthan dem Landesherrn, noch weniger der Generalität eine Steuer zu Comödien, sondern diese stehet der Landesherr aus seinen Finanzen. Die Stadt Hannover allein hat bishero au service du Roy an die 30 000 Thlr. aufgebracht, ist bishero mit so starker Einquartierung beschweret, alle ihre Feldmarken sind abfouragieret", außerdem soll sie noch eine unerschwingliche Contribution aufbringen. Deshalb hat sich der Magistrat wegen Bezahlung der Comödiengelder

an den Generalintendanten gewandt, um von ihm die Versicherung zu erhalten, daß dieselben entweder aus der französischen Kasse erstattet oder auf die Contribution gut gerechnet werden sollen. Zum Schluß rechtfertigen sie ihren Widerstand gegen den Machtspruch des französischen Befehlshabers, indem sie darauf hinweisen, das sei keine Widersetzlichkeit, sondern die Pflicht eines gewissenhaften Magistrats, „der vor seine Commune das Wort zu reden schuldig". Der ursprüngliche Schlußsatz des Entwurfes zu dem Briefe, daß sie „nach Hofe allerunterthänigste Repräsentation thun würden, die Stadt mit Impositionen zu Comödienausgaben allergnädigst zu verschonen", ist später gestrichen; und der Brief spricht auch ohne denselben eine deutliche Sprache.

Als dem Könige Georg II. von den Vorstellungen der von ihm besoldeten Schauspieler vor französischen Officieren gemeldet wurde, befahl er am 20. December 1757, „die französischen Hofcomödianten wegen ihres bei feindlicher Anwesenheit der Franzosen geführten unanständigen Betragens" sofort zu entlassen. Am 1. December 1757 wurde ihnen zum letzten Male ihr Gehalt ausgezahlt; seit dieser Zeit hat Hannover keine Truppe französischer Schauspieler auf längere Zeit in seinen Mauern beherbergt.

§ 5.

Hannover unter dem Befehle des Herzos von Randan.

a) die Officiere des Etat-Major der Stadt.

„In einem sogenannten conquerirten Lande eine Stadt zu seyn ist nichts anders als ein Sacrifice vors Land vorzustellen." Diese Worte Grupen's bezeichnen das Schicksal der Stadt Hannover während der 7 Monate, in welchen dieselbe unter französischer Oberhoheit stand. Als ein Hauptstützpunkt des feindlichen Heeres und als zeitweiliger Sitz der wichtigsten militärischen und Verwaltungsbehörden hatte dieselbe nicht nur eine zahlreiche Garnison und einen gewaltigen Troß von Officieren und Beamten zu beherbergen, sondern auch viele Leistungen zu übernehmen, die, weil sie für das ganze Heer und nicht für die Garnison allein bestimmt waren,

dem Lande und nicht einer einzelnen Gemeinde hätten zur Last fallen müssen. Aber das Bedürfnis des Heeres erlaubte den französischen Befehlshabern nicht eine genaue Abwägung der Lasten, und die Landesregierung, der Grupen wiederholt das Schicksal der Residenz ans Herz legte, konnte wenig thun, um ihr Loos zu erleichtern.

Am 20. und 21. August hatte Richelieu das Lager bei Ricklingen, in welchem 50—60000 Mann vereinigt gewesen waren, abbrechen lassen und war am 22. mit dem größten Theile der bis dahin hier einquartierten Officiere aufgebrochen, [1]) um, dem Drängen seines Hofes folgend, den Feldzug fortzusetzen. Am 22. erhielt Hannover eine Besatzung von 2 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie; und von jetzt ab lag das Schicksal der Stadt 4 Monate lang in den Händen des französischen Stadtcommandanten, des Herzogs von Randan. Dieser ausgezeichnete Officier hat es verstanden, sich die Liebe der Bürger und das Vertrauen des Magistrates und der Regierung zu gewinnen. Seine Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit, die Aufrechterhaltung strenger Mannszucht unter den französischen Truppen und seine Bereitwilligkeit, die schweren Lasten der Stadt möglichst zu erleichtern, verschafften ihm bei der Bürgerschaft den Ehrennamen „unser guter Randan". Ueber diesen edlen Mann, „unsern Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen," findet sich ein Zeugnis, das gewiß nicht dem Verdachte der Schmeichelei ausgesetzt ist, in einem Berichte, den die Minister am Tage nach dem Abzuge der Franzosen (28. Febr. 1758) an den König nach London schickten. „Wir würden," so schreiben sie, „die Pflichten der Erkenntlichkeit beleidigen, wenn Ew. Königl. Majestät wir nicht die unermüdete Vorsorge anrühmeten, welche der zum Gouverneur bestellt gewesene Duc de Randan auf die Erhaltung der bedrückten Unterthanen des Landes und der Stadt Hannover, sowohl Zeit seines Hierseyns überhaupt, als insonderheit bey Gelegenheit des Abzuges angewandt hat. Dieser mit einem redlichen

[1]) Chevrier a. a. O. S. 105.

Herzen begabte General weiß den Dienst seines Herrn mit der Menschenliebe auch im Kriege solchergestalt zu verbinden, daß er sich die Hochachtung und Liebe eines jeden erwirbt, der ihn kennt, und da er bei dem Chef der Armee, dem Comte de Clermont, viel gilt, welcher, wie man versichert, eine gute Ordnung überall zu halten geneigt ist, so haben wir Ursach zu hoffen, daß Ew. Königl. Majestät von den Franzosen noch occupierten Provinzen, soviel es nur immer die Umstände gestatten wollen, erträglich werden behandelt werden."

Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches der Herzog von Randan einen Anspruch hatte, bestand in freier Wohnung, 96 Thlr. „Service und Bette-Geld", in der Pacht von Gräserei auf dem Walle, von verschiedenen Gärten im Bereiche der Festungswerke und der Fischerei in den Festungsgräben. Außerdem wurde von jedem zum Verkaufe nach Hannover gebrachten Fuder Holz und Stroh an den Thoren ein Gewisses für den Commandanten abgeworfen. Dies letztere, so ließ Randan dem Magistrate erklären, sei ihm zu kleinstädtisch, er wolle darauf verzichten und den Ertrag dieses Rechtes der Stadt überlassen; die übrigen Einnahmen aber sollten dem bisherigen Stadtcommandanten, dem General von Sommerfeld, auch fernerhin bleiben.

Freilich waren die Ausgaben, die der Stadt aus der Bequartierung Randan's erwuchsen, nicht unbeträchtlich. Betten für 10 Officiere und 25 Bediente, Tischzeug und Küchengeschirr mußte geliefert werden. Außerdem verlangte der Maître d'hôtel des Commandanten am 25. August Silbergeschirr für die Tafel, der Rathsweinkeller sollte den Tischwein liefern, und für reichliche Zufuhr von Kornfrüchten, Tauben und Hühnern sollte gesorgt werden. Der Ueberbringer dieses Befehles fügte hinzu, daß man, falls das Verlangte nicht unverzüglich geliefert werde, „den Bürgermeister beim Kopf nehmen und hinsetzen" würde. Grupen, dem diese Drohung galt, war nicht gesonnen, sich so etwas bieten zu lassen; er ging sofort zum Herzog, beschwerte sich bei ihm über das Vorgefallene und erklärte ihm, er sei entschlossen, lieber sein Amt sofort niederzulegen, als sich eine solche Behandlung

gefallen zu lassen. Der Herzog suchte ihn zu beruhigen, bat wegen des Vorgehens seines Haushofmeisters um Entschuldigung und nahm den Befehl, der ohne sein Wissen ausgefertigt zu sein scheint, zurück.

An Traitement pour bien vivre, ein Titel, womit die Commandanten verschiedener Städte ihre Erpressungen bekleideten, hat Randan weder von der Stadt, noch von der calenbergschen Landschaft das Geringste gefordert; „der hiesige Gouverneur, dessen Gemüthsbilligkeit wir besonders rühmen müssen, hat sich mit den ihm als Generallieutenant zugeschriebenen Fournituren begnügt". [1])

Schwieriger als mit dem Commandanten war mit den übrigen Officieren des Generalstabes von Hannover auszukommen. Nichts beweist besser, welchen unheilvollen Einfluß das Beispiel des Marschalls Richelieu auf den Geist des französischen Officiercorps ausübte, als der Umstand, daß trotz der bekannten, auch von den Feinden rühmend hervorgehobenen Uneigennützigkeit Randan's die ihm unmittelbar untergebenen Officiere es wagten, zu wiederholten Malen in schamloser Weise Geld vom Magistrate zu erpressen.

Kaum war derselbe nämlich mit der Einquartierung der Garnison zustande, da übersandte der commissaire ordonnateur Baudouin ein Verzeichnis des Generalstabs zu Hannover; derselbe bestand, den Duc de Randan eingeschlossen, aus 11 Officieren, 1 maréchal de camp, 1 lieutenant du roi, 1 commissaire ordonnateur, 2 commissaires des guerres, 1 major de la place, 2 aide-majors und 2 capitaines des portes. Zugleich überreichte der Platzmajor, Chevalier de Sullivan, ein Verzeichnis der Summen, welche die Stadt als traitement oder bien vivre an den Generalstab auszahlen sollte. Auf den Einwand des Magistrates, daß der Generalintendant de Lucé diese Summen der Stadt gegenüber nicht erwähnt habe, erwiderte er, „sie seien ein hergebrachtes Recht für den Generalstab, und es bedürfe deshalb keines besonderen

---

[1]) Brief des Magistrats von Hannover an Celle vom 9. November 1757.

Befehles, übrigens werde Lucé die Höhe des Traitements noch näher bestimmen; dasselbe solle vom 1. November an bezahlt werden und würde sich auf ungefähr 5000 Thlr. belaufen".

Eine merkwürdige und für den Magistrat anfangs unverständliche Aeußerung, deren Absicht erst später klar wurde.

Trotzdem es also nach Sullivan's Erklärung schien, als wolle er die Entscheidung des Generalintendanten abwarten, der allein das Recht hatte, Lieferungen und Kriegssteuern aller Art auszuschreiben, bestand er doch auf seiner Forderung. Für sich selbst verlangte er 1200, für den lieutenant du roi de Brustard 1250, für Baudouin 400, für den einen Commissär 200, für die beiden aide-majors je 400 und für die beiden capitaines des portes je 50 Franken, im ganzen 3950 Fr. oder 1097 Rthlr. 8 mg. monatlich. Auf die Frage, worauf sich diese Forderung gründe, erhielt der Magistrat die Antwort, es sei ein Ersatz für verschiedene Rechte und Douceurs die auf königlicher Verfügung beruhten, ferner für Holz, Licht, Fourage, Quartier, Möbeln, obgleich dies alles in natura geliefert wurde.

Der Magistrat befand sich bei diesen zu wiederholten Malen mit großem Ungestüm an ihn gestellten Forderungen in Verlegenheit. Die gewaltigen Kosten für die Einquartierung, die Errichtung von Hospitälern und Magazinen, die Lieferung an das Lager und die Generalität hatten die städtischen Kassen bald geleert, und Handel und Wandel lag bei der Unsicherheit des Verkehrs und den steten Eingriffen der Franzosen in alle städtischen Verhältnisse darnieder.

In dieser Noth wandte er sich am 5. September, als Sullivan und Baudouin auf Bezahlung drangen, an die Regierung mit der Bitte, die Forderungen des Generalstabes aus der Kasse des Amts Calenberg bezahlen zu lassen.

„Da der Magistrat mit hellem Auge siehet, daß derselbe nicht fähig, solche Auflagen, auch nicht mit der größesten Force auszupreßen, zur Erborgung einiger Gelder aber im ganzen Lande noch weniger außer Landes keine Mittel und Wege auszufinden, so bleibt uns nichts anders übrig, da unsere Action und Verrichtung nunmehr fruchtloß, als die Stadt in

die Hände derer, die die Obere Macht über uns führen, zu submittiren, dem Unterthan selbst, da er in lauter Drangsalen sich zu Boden gelegt siehet, und was von ihm gefordert wird, nicht weiter aufbringen kann, vielmehr derselbe Hunger und Kummer leiden und bey Bebettung der Soldaten auf der Erde schlafen und, bey Ermangelung der Feuerung, erkälten und erfrieren muß, bleibt kein ander Mittel übrig, als mit Zurücklassung des Seinigen aus dem Lande zu emigriren."

„Wir haben nun von aller der Zeit, da die Französischen Troupen alhier eingerücket, Tag und Nacht, auch sogar des Sontags mit unendlichen Verrichtungen zugebracht und oft nicht so viel Zeit übrig gehabt, etwas Eßens zu uns zu nehmen. Dieß in die Länge auszuhalten, ist kein Mensch in der Welt capable; dahero wir außerdem uns zuletzt werden gedrungen sehen, andere zu wählen und zu setzen, die uns ablösen, welches ohnedem nothdringlich und unvermeydlich seyn wird, wenn diejenigen, welche hauptsächlich die Direction geführet, danieder liegen und erkranken solten. Ew. haben wir diese Noth mit äuserster Wehmuth zu klagen und um alle möglichste assistentz, die unerträglichen Lasten von uns abzuwenden, anzuruffen uns höchst gemüßigt gefunden".

Die Antwort der Regierung auf dieses Schreiben ließ auf sich warten; unterdessen wurde Sullivan's Andringen immer heftiger, und am 8. September zahlte ihm der Magistrat, um ihn wenigstens vorläufig zum Schweigen zu bringen, 50 Louisdor aus. Zugleich ließ er ihn durch den Syndicus Heiliger bitten, wegen des Traitements mit dem Minister Hake Rücksprache zu nehmen, da der Magistrat sich nicht getraue, solch große Ausgaben ohne Zustimmung der Regierung zu bewilligen. Allein die Antwort des städtischen Abgesandten war wenig tröstlich. „Sullivan wolle sich nicht von einem zum andern schicken lassen, und wenn nicht bald mit der Bezahlung der Anfang gemacht werde, so habe der Magistrat großen Verdruß zu besorgen." So mußte man sich denn in das Unabwendliche fügen, doch beschloß der Magistrat, sich auf das geforderte Traitement nicht einzulassen, um dadurch

keinen Rechtsanspruch für die Zukunft zu begründen. Deshalb zahlte er am 10. Sept. dem Platzmajor Sullivan 1000 Franks „als ein Präsent“ aus. Und da er trotzdem über diese Summe als einen Abschlag auf das geforderte Traitement quittierte, gab man ihm die Quittung mit dem Bedeuten zurück, daß man sich auf diese Forderung niemals einlassen werde. An demselben Tage erklärte der Magistrat dem aide-major de Thannes, daß er die verlangte Summe ohne ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten nicht auszahlen dürfe; man wolle aber „zum Beweis seiner Dienstbegierde“ jedem aide-major 400 und jedem capitaine des portes 100 Franken schenken, und bezahlte ihm 1000 Franken aus. Thannes nahm das Geld an sich und quittierte darüber, dann aber erklärte er, daß er dasselbe mit dem zweiten aide-major theilen und den capitaines des portes nichts davon abgeben werde.

Alle Versuche des Magistrats, von dieser Forderung für den Generalstab befreit zu werden, waren also gescheitert, und es schien, als wenn die Stadt trotz allen Widerstrebens würde nachgeben müssen. In dieser äußersten Noth schlug der Magistrat einen Weg ein, von dem er sich nach den bisherigen Erfahrungen wenig versprechen mochte. Er wandte sich nämlich am 12. Sept. an den Generalintendanten de Lucé und bat ihn, die erschöpften städtischen Kassen von dieser Forderung, die den Gerechtsamen der Stadt wie Lucé's eigenen Befehlen zuwiderlaufe, zu befreien. „Die Stadt Hannover bittet den H. Intendanten fußfälligst, Hochdieselben wollen die Stadt soweithin in dero kräftigste protection nehmen, daß sie nicht ganz und gar zu Boden liege und zu allen contribuendis unfähig gemacht werde.“

Die Wirkung dieser Bittschrift machte sich bald bemerkbar. Wenige Tage nachdem dieselbe abgeschickt war, erschien nämlich im Magistrate der Hauptpeiniger, der Chevalier de Sullivan, und verlangte, daß man ihm im Namen der Stadt folgendes von ihm eigenhändig geschriebene „Certificat“ ausstellen sollte:

Nous... Certifions que M. de Brustard ne nous a jamais parlé d'aucun traitement ni bien vivre pour

L'Etat Major de La Ville d'Hanovre; que M. Le Chev. de Sullivan nous ayant dit qu'il Etoit d'usage d'en faire a L'Etat Major des Villes Conquises nous Luy avons demandé a Combien Il pourroit monter. Sur ce qu'il en a dit Verbalement nous avons Voulu Conclure apres en avoir convenu avec les Ministres d'Etat; mais que Le Chev. de Sullivan n'en a rien voulu faire que le traitement ne fut prealablement décidé par Mr. de Lucé et aprouvé par le Ministre. Nous Certifions de plus que Le Memoire addressé a M. L'Intendant n'a pas Eu pour objet aucune Plainte Contre L'Etat Major mais uniquement pour Luy representer que ce qui seroit reglé pour L'Etat Major, devroit Etre a La Charge de La Caisse Militaire plustot qu'a celle de La Ville.

Dies Schriftstück, dessen Original das Stadtarchiv aufbewahrt, zeigt den französischen Chevalier in seiner wahren Gestalt. Wahres und Falsches nicht ungeschickt vermischend, bringt er es fertig, den Thatbestand auf den Kopf zu stellen, so daß es fast scheinen könnte, als habe der Magistrat dem Chevalier das traitement aufdrängen wollen. Freilich hatte Brustard mit dem Magistrate nie über ein traitement gesprochen, aber das war auch nicht nöthig, da Sullivan die Forderungen für den ganzen Generalstab, also auch für den lieutenant du roi de Brustard erhob. Freilich hatte der Magistrat erklärt, er müsse erst mit dem Minister Rücksprache nehmen, aber er hatte es bis zuletzt abgelehnt, sich auf die Forderung einzulassen. Auch war es eine Thatsache, daß der Chevalier dem Magistrate erklärt hatte, Lucé werde das traitement bestimmen, aber trotzdem hatte er auf sofortiger Auszahlung bestanden.

Was sollte der Magistrat jetzt thun? Wenn er den Thatbestand an Lucé berichtete, so war es möglich, daß sie von ihrem Hauptpeiniger befreit wurden; aber ob damit viel gewonnen wäre? Die Stadt war in der Hand der Franzosen, und wer konnte wissen, wie lange dieselben noch Herren im Lande sein würden?

So legte man denn dem Chevalier ein Certifikat vor, welches der Magistrat ihm auszustellen beschlossen habe. In demselben wurde ihm bescheinigt, daß er zwar mit dem Magistrate über ein traitement verhandelt, zugleich aber erklärt habe, dasselbe würde von Lucé geregelt werden. Uebrigens habe er dies traitement nicht unbedingt oder als Contribution verlangt. Der einzige Zweck der an Lucé gerichteten Bittschrift sei gewesen, die Ausgabe für den Generalstab von den städtischen Kassen abzuwenden.

Aber Sullivan war mit diesem Zeugnisse nicht zufrieden und bestand auf seinem dem Magistrate übergebenen Entwurfe. Es blieb also nichts übrig, als sein Verlangen zu erfüllen, und am 19. Sept. 1757 stellte der Magistrat ihm ein Zeugnis aus, welches mit seinem Entwurfe fast wörtlich übereinstimmte.

Erst gegen Ende des Monats erhielt der Magistrat amtliche Mittheilung davon, daß sein Schreiben an Lucé Berücksichtigung gefunden hätte. Am 30. September theilte nämlich Baudouin auf Befehl des Oberintendanten dem Magistrate mit, daß derartige außerordentliche Lieferungen zwar nicht verboten sein sollten, da man die Städte nicht in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränken wolle; andererseits aber gab man ihnen zu bedenken, daß diese Zahlungen auf die Lieferungen für das Heer oder die Kriegssteuern nicht angerechnet werden könnten.

Uebrigens fand Sullivan trotz der Lehre, die ihm dieser erste Erpressungsversuch eingetragen hatte, auch fernerhin Gelegenheit, den Magistrat zu verschiedenen „Geschenken“ zu veranlassen, und als er im Begriffe stand, die Stadt zu verlassen, erhielt er noch ein „Extraordinarium zur Reise“, welches, „weil der Chevalier es nicht groß nöthig hatte“, nur auf 100 Thlr. angesetzt wurde. Alles in allem hatte er der Stadt gegen 900 Thlr. gekostet; die Rechnung des städtischen Apothekers für Zucker und Kaffee, den man dem Platzmajor, „um ihn bei guter disposition

für die Stadt zu erhalten", verabfolgt hatte, betrug gegen 30 Thlr.

Um sich aber auf alle Fälle zu sichern, ließ sich Sullivan kurz vor seiner Abreise (7. December) noch ein zweites Sittenzeugnis [1]) vom Magistrate ausstellen, in welchem ihm derselbe bescheinigen mußte, daß der Chevalier sich während seiner viermonatlichen Anwesenheit durch seine Rechtschaffenheit die Anerkennung des Magistrats erworben hätte. Auch mußte ihm durch diese Urkunde bezeugt werden, daß er weder an Geld noch sonst das Geringste gefordert habe. Auch der aide-major Rochenegly und der lieutenant du roi de Brustard ließen sich vom Magistrate zu ihrer Rechtfertigung ähnliche Zeugnisse ausstellen. Und wohl oder übel mußte Grupen diese handgreiflichen Lügen mit seinem ehrlichen Namen unterschreiben und das Stadtsiegel daruntersetzen.

Es war nur natürlich, daß auch die übrigen Officiere und die Beamten dem Beispiele Sullivan's folgten, und die donativa oder Geschenkgelder bilden während der Anwesenheit der Franzosen einen stehenden Abschnitt der städtischen Rechnungen. Mit Berufung auf die an Sullivan gezahlten Douceurs verlangten und erhielten die Officiere und Beamten je nach ihrem Range größere oder kleinere Summen; auch silberne Löffel waren ein beliebtes Mittel, „um sie bei ihrer guten Gesinnung gegen die Stadt und Bürgerschaft zu erhalten".

---

[1]) Dasselbe lautet folgendermaßen: Nous Bourguemaitres, Conseillers, Maires et Echevins de la Capitale d'Hanovre certifions par la presente que Monsieur le Chevalier de Sullivan, Capitaine au Regiment Dauphin Infanterie, ayant été employé en cette Ville par Ordre de Msgr le Marechal en qualité de Major de la Place pendant quatre mois, nous avons tous et chacun en particulier à nous louer de sa droiture et generalement de sa façon d'agir. Nous attestons de plus que le dit Chevalier n'a rien exigé en argent ni emolumens pendant tout le tems qu'il a resté icy. Et comme nous devons tous en general et particulier ce temoignage à la verite, nous avons signé la presente et y fait apposer notre Sceau.

Fait à Hanovre ce 7. Decbr. 1757.

Das waren die französischen Officiere, in deren Hand das Schicksal der Hauptstadt und eines großen Theiles des Kurfürstenthums lag, das die Vertreter des französischen Adels, der den Anspruch machte, der Hüter feiner Sitte und Bildung zu sein. Der Ruhm strenger Uneigennützigkeit und edler Menschenfreundlichkeit, welcher den Duc de Randan und einige andere höhere Officiere auszeichnet, läßt die Verworfenheit der Mehrzahl in um so grellerem Lichte erscheinen. Das corriger la fortune verstanden die meisten von ihnen so gut wie Riccaut, nur daß sie, als Sieger, nicht so behutsam zu Werke gingen wie jener.

Sous l'ombre douce et trompeuse
D'imaginaires lauriers
La sécurité flatteuse
Endormait tous vos guerriers;
Rassasiés de pillage
Ils estimaient leur courage
Par l'amas de leur butin.
O tranquillité traîtresse!
Tu voilais à leur mollesse
L'affreux réveil du matin.

L'intérêt, ce vice infâme,
S'il devient tyran d'un coeur,
Etouffe la noble flamme
De la gloire et de l'honneur.

O nation folle et vaine!
Quoi! sont-ce là ces guerriers,
Sous Luxembourg, sous Turenne,
Couverts d'immortels lauriers,
Qui, vrais amants de la gloire,
Affrontaient pour la victoire
Les dangers et le trépas?
Je vois leur vil assemblage
Aussi vaillant au pillage
Que lâche dans les combats.[1])

b) Die Einquartierung.

Die Einquartierung des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen sollte während des Winters 1757/58 nach einem Plane,

[1]) Oeuvres de Fréd. le Grand XII 8 fg., XIII 145, Ode au Prince Ferdinand de Brunswic sur la retraite des Français 1758.

welchen der commissaire ordonnateur Baudouin der Regierung einsandte, so vertheilt werden, daß Münden und Northeim je 2 Bataillone Infanterie, Göttingen 2 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie und Hannover 4 Bataillone Infanterie als Garnison erhielt. Sechs Schwadronen Cavallerie sollten auf den Ortschaften um die Residenz, von Pattensen und Coldingen bis Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, ihre Winterquartiere beziehen. Ein Bataillon des französischen Heeres bestand nun damals meist aus 16 Compagnieen, deren jede mit Einschluß der Unterofficiere 40 Mann zählte. Dazu kamen 2 Officiere für jede Compagnie und der Regimentsstab; so daß sich für Hannover eine Einquartierung von ungefähr 2700 Mann ergab, eine Last, die für eine Gemeinde von 1300 Häusern keine übermäßig schwere genannt werden kann.

Aber unvorhergesehene Ereignisse, vor allem der Bruch der Convention von Kloster Zeven und die dadurch hervorgerufenen Verwicklungen, sodann die unglückliche Kriegführung der Franzosen im mittleren Deutschland hielten die französischen Truppen fast während des ganzen Winters in steter Bewegung und hinderten eine Vertheilung derselben in feste Winterquartiere. Auch während der kältesten Jahreszeit war ein großer Theil des französischen Heeres auf dem Marsche, und die Städte, die wie Hannover am Kreuzungspunkte wichtiger Heerstraßen lagen, hatten außer ihrer oft wechselnden Garnison zahlreiche Durchzüge von Truppen zu bequartieren. Außerdem wurde die Residenzstadt mit Vorliebe von den kranken und beurlaubten Officieren sowie von der Generalität zu längerem Aufenthalte erwählt; in Hannover befand sich auch der Sitz der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, und diese wie die hier errichteten Krankenhäuser und Magazine führten eine große Anzahl von Beamten und Handwerkern hier zusammen. Zum Glück hielten die Kriegsereignisse das Hauptquartier, zu dessen Unterbringung schon im August die Angabe von 3 — 400 geeigneten Häusern vom Magistrate verlangt wurde, in den ersten 4 Monaten von Hannover fern.

Aber auch ohne dasselbe belief sich die Besatzung Hannovers oft auf 7—8000 Köpfe. Am 7. Oct. befanden sich z. B. 6 Bataillone mit 240 Officieren in der Altstadt in Quartier; dazu kamen gegen 1400 Bedienten, für jeden Officier im Durchschnitt 6, 300 Marketender und Handwerker, gegen 100 kranke Officiere, welche auf längere Zeit in Bürgerhäuser einquartiert waren, mit ihren Bedienten, ferner die Verwaltungsbehörden mit ihren Ober- und Unterbeamten, deren Zahl gegen 1000 betrug. Alles in allem schätzte man damals die hiesige Einquartierung, abgesehen von den Kranken und Verwundeten in den Hospitälern, deren Zahl sich auf wenigstens 1000 belief, auf 7260 Köpfe.

Auch Reiterei, die nach dem Plane für die Winterquartiere größtentheils auf dem Lande einquartiert werden sollte, sah die Stadt oft in ihren Mauern. Gleich unter der ersten Besatzung befanden sich 320 Reiter unter de Brustard, denen die Stadt außer dem, was die Officiere verlangten, täglich 80 Himpten Hafer, 320 Rationen Heu zu 18 Pfund und 320 Bund Stroh liefern mußte. Obgleich der Magistrat dem Marschall vorstellte, daß die Vorräthe der Stadt erschöpft seien, und man wegen der Unsicherheit der Wege auch von auswärts keine Fourage beziehen könne, lehnte der französische Oberbefehlshaber die Bitte, die Stadt mit Reiterei zu verschonen, ab, und das einzige, was er dem Magistrate gewährte, war das Versprechen, in Bezug auf die Stärke der Einquartierung mit Moderation verfahren zu wollen.

Im Ganzen reichten die Ställe der Stadt für etwa 1000 Pferde aus; gegen Ende des October, als die Vorbereitungen für die Aufnahme des Generalquartiers begannen, verlangte nun der Platzmajor, daß der Magistrat außerdem noch für 600 Pferde Stallung schaffe. Um der Stadt die beträchtlichen Kosten zu ersparen, wandte man sich an die Bürgerschaft, und diese erklärte sich bereit, gegen eine geringe Entschädigung die Zahl der Krippen in den Ställen zu erhöhen und alle irgend entbehrlichen Baulichkeiten zur Verfügung zu stellen, so daß man, ohne zu Neubauten gezwungen zu sein, das Verlangen der Franzosen erfüllen konnte.

Eine große Last für die Stadt waren die durchreisenden Officiere, die auf der Reise zum Heere oder nach Hause die Gelegenheit benutzten, um sich in den bequemen Quartieren der Hauptstadt von ihren Strapazen zu erholen. „Die Quartierung der Garnison macht in Ansehung der übrigen das geringste Moment. Der Officier mit seiner Suite, Domestiken und Pferden ist niemalen genau herauszubringen, macht in toto aber mehr als die Garnison aus.“ Zahlreiche Gesuche um Quartier liefen seitens der Officiere bei dem Stadtcommandanten ein, und dieser stellte sie dem Magistrate zur Ausführung zu. Und wenn auch keiner dieser Officiere mit so zahlreichem Gefolge reiste, wie die oben genannten Prinzen aus königlichem Geblüt, welche gleich nach dem Einrücken der Franzosen hier ihr Quartier nahmen, so war es doch keine Seltenheit, daß ein höherer Officier 20 Bediente und 30 Pferde bei sich hatte; einzelne dieser Herren, wie der Marquis Desourches, der im October durch Hannover kam, hatten sogar einen Troß von 30 Bedienten und 50 Pferden.

Wieviel Franzosen die Stadt während der siebenmonatlichen feindlichen Herrschaft im ganzen beherbergt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die calenberger Neustadt, welche gewöhnlich ein Viertel der Gesammteinquartierung zu übernehmen hatte, hat während jener Zeit 800 Officiere und 10 000 Mann als Garnison gehabt; daraus würde sich also für die Altstadt eine Garnison von 2400 Officieren und 30 000 Mann ergeben. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Beamten, die Kranken in den Hospitälern, die durchziehenden Truppen, welche nur eine Nacht in Quartier lagen, die durchreisenden und die kranken Officiere und endlich die Handwerker und Marketender; und man wird kaum fehl gehen, wenn man die Zahl der Franzosen, welche Hannover vom August 1757 bis zum Februar 1758 beherbergt hat, auf 60—80 000 anschlägt.

Eine solche Einquartierungslast konnte das städtische Billetamt unter Senator Schwacke nicht bewältigen, trotzdem es Tag für Tag bis in die Nacht hinein in Thätigkeit war. Besonders im August 1757, in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Garnison, als viele Beamten und Officiere sich

ihre Quartiere nach eigenem Belieben aussuchten, herrschte eine große Unordnung in der Stadt. Zwar erließ der Stadtcommandant am 1. September die Verfügung, daß nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl der ersten Officiere und Beamten Quartierbillets ertheilt werden sollten, aber die Unordnung in der Einquartierung wurde damit nicht abgestellt, und die Thätigkeit der städtischen Behörden wurde während der ganzen Dauer der Anwesenheit der französischen Besatzung durch fortwährende Uebergriffe seitens der Franzosen gelähmt. Für die Generale mit ihren Damen und für ihr großes Gefolge stellte der Duc de Randan selbst die Quartierbillete aus, der Kriegscommissär Baudouin behielt sich die Einquartierung der Beamten vor, von denen der Munitionnaire z. B. mit einem Gefolge von 138 Unterbeamten und Dienern reiste. Die Officiere der Garnison mit Dienern, Knechten und Pferden, die kranken Officiere, der Grand Prévôt mit seinen Leuten, Marketender, Speise- und Schenkwirthe, die mit ihren Frauen und Kindern oft ganze Häuser in Anspruch nahmen, alle diese empfingen ihre Quartierbillete unmittelbar vom Platzmajor Sullivan. Derselbe ließ sich von den französischen Wirthen, welche als Privatpersonen keinen Anspruch auf freie Quartiere hatten, für die ihnen angewiesenen Räumlichkeiten eine Miethe bezahlen und eröffnete sich so auf Kosten der Bürger eine Quelle nicht unbedeutender Einnahmen.

Dazu kam der Umstand, daß viele durchreisende Officiere sich eigenmächtig Quartiere aussuchten oder durch ungenaue Angaben dem Billetamt seine Arbeit erschwerten. Oft genug bekam dasselbe Befehl, „einen Officier und Suite" einzuquartieren, ohne daß die Anzahl der Bedienten und Pferde näher bestimmt war. Auch mit den Officieren und Beamten, die sich wegen der Quartiere an den Magistrat wandten, hatte derselbe einen schweren Stand. Häufig kamen sie in größerer Anzahl gleichzeitig zum Billetamte und verlangten mit großem Ungestüm sofortige Abfertigung. Oft genug kam es auch vor, daß der Major eines einrückenden Regiments, der die Quartierbillete vom Rathhause holte, die Zahl der Officiere höher angab, als sie in Wirklichkeit war, um das Holzgeld für die

nicht anwesenden für sich einzuziehen. Beklagte sich der Magistrat über dies Verfahren, so erhielt er regelmäßig zur Antwort, man könne die Zahl nicht immer genau bestimmen, da viele Officiere ab und zu gingen und viele von ihnen auf einige Zeit abcommandiert wären. Häufig erhielt auch der Magistrat von dem Einrücken der Truppen so spät Nachricht, daß an eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslasten nicht zu denken war. Dann „ging alles über und über, es wurde nicht Zeit gelassen, die Quartiere zu ermessen und zu bedenken, und die Fouriere agierten mit der Kreite."

Bei diesen Umständen war eine genaue Abwägung und gerechte Vertheilung der Einquartierungslast, namentlich in den ersten Zeiten der Verwirrung, ein Ding der Unmöglichkeit. Die s. g. Freihäuser, deren es 82 in Hannover gab, wurden gegen ihre Privilegien „nachbargleich" zur Einquartierung herangezogen. Nur die Häuser der Minister, der Witwen von Ministern, der ersten Hofbeamten, der beiden Bürgermeister, der städtischen Prediger und die Schulen sollten von Einquartierung frei sein; doch galt auch dies nur für die erste Zeit. Im Anfange des J. 1758, als Richelieu das Hauptquartier nach der Residenz verlegte und die Zahl der in derselben befindlichen Franzosen die der Einwohner zeitweilig überstieg, mußte selbst der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister, Herr von Hake, einen französischen Officier mit 20 Dienern ins Quartier nehmen.

Befreit von der Einquartierung waren während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft in Hannover nach einem ausdrücklichen Befehle des Stadtcommandanten vom 3. Sept. 1757 nur die „Gastwirthe und Weinschenken, welche die zu ihren Regimentern gehende Officiers und andere Reisende mit ihren Pferden und Gefolge zu beherbergen im Stande" waren. Nur gegen Baarzahlung durften sie die Durchreisenden aufnehmen; den Officieren und andern Reisenden die Herberge zu versagen, war ihnen verboten. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche mußten sie Namen und Stellung ihre Gäste

dem Platzmajor melden. Den Soldaten durfte nach Zapfenstreich, Bürgern und Bedienten nach 10 Uhr kein Getränk mehr verabreicht werden.

Bei den unruhigen Zeiten kam es zuweilen vor, daß der Magistrat der Altstadt, um sich der „impetuositaet der Franzosen nicht zu exponiren", über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit hinausging und das eine oder andere der zur Neustadt gehörigen oder der Gerichtsbarkeit der benachbarten Aemter unterstellten Häuser mit Einquartierung belegte; ein Uebergriff, den man damals sehr ernst auffaßte, und der meist eine feierliche Rechtsverwahrung seitens der in ihrem Rechte gekränkten Behörde zur Folge hatte.

Trotz dieser durch die Noth des Krieges verursachten Unordnung suchte der Magistrat eine gerechte Vertheilung der Einquartierung und namentlich eine Erleichterung der übermäßig beschwerten kleinen Leute herbeizuführen. Bei der Vertheilung der Lasten nahm man auf die Einquartierung vor dem 28. August keine Rücksicht, „weil solche zu sehr durch einander gangen". Die Einquartierung der folgenden Tage aber beschloß man am 3. September durch die Bürgercorporale nach den Angaben der Bürger feststellen zu lassen, um „denenjenigen, welche davon überlastet seyn mögten, eine Erleichter- und Vergütung angedeyen zu lassen, mithin die Sache überhaupt auf einen gewissen Fuß zu setzen". Zu diesem Zwecke wurde das Billetamt beauftragt, die Ausgabe für die Einquartierung in Geld zu veranschlagen und nach dem gewöhnlichen Verhältnis auf alle Häuser der Stadt zu vertheilen. Auch die Inquilinen, „die von Renten leben oder bey Einrückung der französischen Garnison ausnehmenden Erwerb gehabt", sollten bei dieser außerordentlichen Lage ausnahmsweise mit zum Ansatz gebracht werden. Als Servicegeld berechnete man für einen Obersten 12, für einen Hauptmann 6 Thlr. und für einen Gemeinen 24 Gr. monatlich. Bei der Ansetzung des Servicegeldes wurde auf die kleinen Leute, die bisher von der Einquartierung besonders hart betroffen waren, Rücksicht genommen; hauptsächlich die Besitzer derjenigen großen Häuser, die bis dahin ganz oder theilweise

davon verschont geblieben waren, sollten die Last tragen. Ganz befreit sollte bei der Kriegsnoth kein Haus sein, nur „bey Witwen, wobey der Verdienst und Besoldungseinnahme cessiret, und bey kleinen mittelmäßigen Hausbesitzern sollte einige moderation angewandt werden“. Auf diese Weise hoffte man wenigstens zwischen den mehr und minder belasteten Bürgern einen Ausgleich herbeizuführen. Aber bei der häufig wechselnden, zeitweilig sehr starken Garnison und den fortwährenden Durchzügen von Truppen, die einquartiert werden mußten, überzeugte man sich bald, daß die Hauswirthe, die unter der Einquartierung schwer litten, überhaupt kein Servicegeld bezahlen konnten, und beschloß deshalb, sich bei der Vertheilung desselben auf die bisher gänzlich von Einquartierung befreiten und die Inquilinen zu beschränken. Hauptsächlich Wirthe und Gartenleute, die bei dem starken Verkehr in der Stadt großen Verdienst hatten, sollten diese Kriegssteuer, die je nach Vermögen und Verdienst auf $^1/_2$ bis 8 Thlr. monatlich berechnet wurde, bezahlen; von den Hauswirthen sollten nur die, welche auf Befehl des Stadtcommandanten ganz von Einquartierung befreit waren, herangezogen werden. Aus dem Ertrage dieser Steuer wurden Lieferungen für die französischen Wachen und für die Einquartierung bestritten.

Bei dem häufigen Wechsel der Garnison und der großen Menge Durchreisender, deren Zahl meist dem Billetamte sehr ungenau angegeben wurde, war es unausbleiblich, daß einzelne Bürger besonders beschwert wurden. So erklärt es sich, daß die Bürgercorporale, welche durch Rundfragen in den Häusern den Bestand der Einquartierung festzustellen hatten, oft genug wenig Entgegenkommen bei den schwer belasteten Bürgern fanden, und wiederholt mußte der Rath verbieten, „den Bürgercorporals, wenn sie wegen der Einquartierung Umfrage halten, grob zu begegnen und mit injurieusen Reden anzulassen oder die Unwahrheit zu sagen“. Unaufhörlich liefen die Klagen der Bürger, die sich ungebührlich beschwert glaubten, beim Rathe ein. Hier hatte sich „ein Schersante mit 3 Pferden, einer Karre, einer Frau, einem Sohn von 12 Jahren und 2 Soldaten zur Bedienung“ einquartiert,

einen Bürger aus seiner Wohnung verdrängt und ihn gezwungen, „sein Vieh hier und dar in die Scheuren zu verstecken“, und der also Geschädigte verlangte mit Rücksicht auf seine Nachbarn, „die nicht Ursache haben, sich zu beschweren“, sofortige Abhilfe. Dort beschwert sich eine Witwe, daß ein französischer Officier ihre einzige heizbare Stube in Besitz genommen, und daß sie 6 Wochen lang in einem ungeheizten Zimmer hat wohnen müssen. Auf wiederholte Bitten sind ihr bisher nur Versprechungen geworden, jetzt aber dringt sie auf Erleichterung, „da sie ja ihre onera und Abgiften so gut wie ihre Nachbarn bezahlt“.

Der Magistrat that, was in seinen Kräften stand. Bittschriften an die französischen Befehlshaber und persönliche Verwendung bei denselben, Geld und gute Worte wurden nicht gespart; aber mit dem besten Willen war es oft nicht möglich, sofortige Abhülfe zu schaffen. Und in einigen Kreisen der Bürgerschaft, welche die Nichterfüllung ihrer Bitte dem mangelnden guten Willen des Magistrats zuschrieben, entstand eine Verstimmung gegen die städtische Obrigkeit. Die Regierung, der das bekannt wurde, verlangte am 7. Oktober vom Magistrate, er solle sämmtliche in Hannover anwesende Franzosen bei der Ansetzung des Servicegeldes in Anschlag bringen, um eine völlig gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu ermöglichen. Der Platzmajor Sullivan, den man in dieser Angelegenheit um Rath fragte, erklärte, qu'en temps de guerre le changement continuel ne permettoit pas un règlement fixe, qu'il faudroit s'entendre à l'algèbre pour calculer ou déterminer la proportion, et que ce seroit une affaire de diable de tenir un compte ou précis des différentes révolutions qui arriveroient dans les maisons chaque jour, puisqu'outre la garnison il y auroit des gens qui resteroient huit jours, d'autres trois jours et demi, d'autres trois jours et quelques heures de plus. Auch Baudouin meinte, eine solche genaue Abwägung der Einquartierungslast sei wohl in Friedenszeiten möglich, jetzt aber würden die sorgfältigsten Berechnungen durch die fortwährenden Bewegungen der Truppen durchkreuzt werden.

Trotzdem bestand die Regierung auf ihrer Forderung und beauftragte den Geh. Canzleisecretär von Duve mit der Leitung des Einquartierungswerks. Derselbe theilte die Häuser der Stadt in 3 Klassen, für 1, 2 oder 3 Mann; sämmtliche Freihäuser sollten zur 2. Klasse gehören, und die Einquartierung sollte gleichmäßig auf diese 3 Klassen vertheilt werden, indem ein Officier oder Beamter je nach seinem Grade für eine größere oder kleinere Anzahl von Soldaten gerechnet werden sollte.

Grupen sah die Undurchführbarkeit dieses Planes ein, mußte sich aber, trotzdem ihn das Mißtrauen des Ministers und der Eingriff in die städtische Verwaltung tief kränkte, dem Befehle fügen und den Regierungsbeamten bei seiner Arbeit mit den nöthigen Nachrichten unterstützen. Doch erklärte er ihm gleich anfangs, „die Willkür in der Einquartierung komme von den Franzosen her, nicht vom Magistrate. Für diesen sei es gewiß eine große Glückseligkeit, wenn er des Quartierungsgeschäftes gänzlich enthoben wäre. Dasselbe lasse sich jetzt, wo man in Feindes Händen sei, nicht zwingen". Zugleich legte er dem einzigen damals noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, noch einmal ausführlich klar, weshalb der Magistrat sich „bei seiner unendlichen Arbeit [1]) und überhaupt der Noth, worin die Stadt stände, einer solchen, ihm ganz inextricable vorkommenden Arbeit nicht widmen könne". Besonders wandte der Magistrat gegen den Vorschlag der Regierung ein, daß durch denselben die Ungerechtigkeit der Vertheilung noch vergrößert werden würde. Einen Kriegscommissär hatte die Regierung z. B. in ihrem Anschlage gleich 3 Mann gesetzt. Nun hatte aber der

---

[1]) Am 14. Oct. 1757 bewilligte der Magistrat dem regierenden Bürgermeister auf dessen Antrag wöchentlich 2 Thlr. porteur-Lohn, da er beständig Vor- und Nachmittags sich zu Rathhause verfügen müsse, „welches bei dieses Jahres rauhen Witterung, Regen und Schlacker zu Fuße zu thun seine jetzige Indisposition nicht zugäbe." Der Magistrat entsprach Grupen's Wunsche um so lieber, da derselbe „seine Pferde vorhin alltäglich zu der Stadt Diensten hergegeben und auch bei jetzo angekauften Stadtpferden sein Geschirr, Ackerwagen und Stall noch hergiebt."

Commissär Baudouin, der sich bei Heiliger's Mutter einquartiert hatte, das ganze Haus derselben mit Stall und Keller mit Beschlag belegt und verlangte noch obendrein Aufwartung; während 3 Soldaten bequem in einem Zimmer untergebracht werden konnten. Auch entsprach es nicht den thatsächlichen Verhältnissen, daß sämmtliche Freihäuser in die 2. Klasse gesetzt waren. Einige von ihnen, wie Schulen und Predigerhäuser, sollten auch nach Verfügung der Franzosen von Einquartierung frei sein; andere aber, wie die der Hirten, Rathsdiener und des Scharfrichters, waren überhaupt nicht zu bequartieren, und die übrigen, vor allem die adeligen Höfe und der Loccumer Hof, mußten ihrer Größe und Einrichtung nach zur 1. Klasse gerechnet werden. Diese hatten bis dahin „nachbargleich" die Einquartierung getragen; eine Weigerung würde den Besitzern auch wenig genützt haben, da die Franzosen sich an die Privilegien der Häuser nicht gekehrt haben würden.

Der mit der Ordnung der Einquartierung beauftragte Beamte überzeugte sich denn auch bald, daß die völlig gleichmäßige Vertheilung derselben eine Unmöglichkeit sei, und für die nächste Zeit blieb es beim alten.

c) Das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Franzosen.

Bei der häufig wechselnden Einquartierung und der durch die Strapazen des Winterfeldzuges noch erhöhten Zuchtlosigkeit der Soldaten war es für den Stadtcommandanten eine schwierige Aufgabe, eine strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, wie es der Stadt in der Capitulation zugesichert war. Aber wenn auch die Bürger Veranlassung fanden, sich beim Duc de Randan darüber zu beklagen (29. Nov. 1757), daß die Dienstboten und besonders die Mägde zur Abendzeit nicht unbelästigt über die Straßen gehen könnten, und daß selbst Bürger und städtische Beamte sich des Abends „einer üblen Begegnis ausgesetzt sähen", so scheint es dem Stadtcommandanten doch im Großen und Ganzen gelungen zu sein, jenes der Stadt gegebene Versprechen

zu erfüllen und „den Ruhestand, das edelste Kleinod in einer societate civili“, zu bewahren. Freilich die Mittel, die er dazu anwenden mußte, waren streng, oft barbarisch. Spießruthenlaufen, Brandmarken mit glühendem Eisen, Abhacken einer Hand, Erdrosseln und Erhängen, das waren die damals gebräuchlichen Strafen, die, andern zum abschreckenden Beispiel, meist auf offener Straße vollzogen wurden.

Zwei französische Soldaten mußten — warum, ist nicht bekannt — auf der Leinstraße Spießruthen laufen. Mit den Ruthen unter den Armen gingen sie durch die beiden aufgestellten Reihen ihrer Kameraden, welche die Strafe vollziehen sollten, und vertheilten selbst die Strafwerkzeuge; dann entblößten sie ihren Oberkörper, und ein Unterofficier stieß sie zwischen die Reihen. „Nach der Execution wurden sie vor Schelme vom Regimente gejagt“. Gewöhnlich wurden die Strafen auf dem Altstädter Markte vor dem Rathhause vollstreckt. Dort hatte der Magistrat auf Befehl der französischen Commandantur einen Pfahl aufrichten lassen, der als Galgen und Schandpfahl diente. An demselben wurde am 7. Oct. 1757 ein französischer Soldat, der auf dem Schlosse in Herrenhausen eine Gardine gestohlen hatte, erwürgt. Einem andern, der einem Officier den Gehorsam verweigert und ihm mit der Waffe Widerstand geleistet hatte, wurde am 20. Nov. dort die rechte Hand abgehackt, die dann statt des Missethäters an den Pfahl gehängt wurde. Dort wurden auch im Anfang des Octobers 3 Soldaten gehängt, und die Stadt mußte nicht nur auf ihre Kosten die Galgen errichten lassen, sondern auch dem Exécuteur de l’armée française, Michel Cober, für das Wegschaffen und Eingraben der Leichname 108 Franken bezahlen, wogegen sie vergebens beim Intendanten Einsprache einlegte. Im Anfang December waren 5 Soldaten ertappt, die vor den Thoren der Stadt gejagt hatten. Sie hatten ihr Vergehen zu entschuldigen gesucht, indem sie vorgaben, im Auftrage der französischen Generalität zu handeln. Zur Strafe wurden sie am 13. December auf dem Markte gebrandmarkt (marqués d’un fer chaud).

Durch solche und ähnliche Strafen, die sich, je mehr der Winter vorrückte, desto häufiger wiederholten, gelang es dem Duc de Randan, die Bürger vor groben Ausschreitungen seitens seiner Untergebenen zu schützen und, wenigstens innerhalb der Stadt, die Ordnung einigermaßen aufrecht zu erhalten. Weiter erstreckte sich seine Macht freilich auch nicht, die Gärten und Felder der Gartenleute, das Stadtgehölz und die umliegenden Ortschaften konnten trotz der strengsten Bestrafung der Uebelthäter nicht immer vor den Soldaten und namentlich vor den Troßknechten geschützt werden. Die Holzfuhrleute beschwerten sich darüber, daß ihnen ihre Ladung von den französischen Soldaten weggenommen würde, und aus den Dörfern der Umgegend, wie Bemerode, Anderten, Kirchrode, Godshorn kamen Klagen über Gewaltthätigkeiten der Husaren. Durch die Drohung, den Bauern die Pferde wegnehmen zu wollen, hatten sie kleinere oder größere Summen Geldes erpreßt; ja zuweilen fielen sie selbst in die Häuser dicht vor den Thoren und zwangen die Gartenleute durch Mißhandlungen oder Drohen mit den Waffen, ihnen Geld, Leinen und Kleidungsstücke zu geben. Auf die Klage des Magistrates über diese Gewaltthätigkeiten, die der Capitulation und den Sauvegardebriefen geradezu Hohn sprachen, erging wohl der Befehl, einen Soldaten als Wächter in das bedrohte Haus zu legen; der Hausbesitzer mußte sich dann mit seinem Beschützer über Kost und Lohnung verständigen.

In den ersten aufgeregten Zeiten nach dem Einrücken der Franzosen kam es vor, daß französische Soldaten während des Gottesdienstes in die städtischen Kirchen drangen und dort allerlei Störung verursachten. Auf die Bitte des Magistrats stellte deshalb der Duc de Randan während der Dauer des Gottesdienstes Posten vor die Kirchthüren, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch besuchte er selbst zu wiederholten Malen die Marktkirche, und mit Verwunderung berichtet ein Augenzeuge, daß der Duc mit Andacht dem Gottesdienst beigewohnt und die Austheilung des heiligen Abendmahls mit bewegtem Herzen angesehen habe.

Trotz des guten Willens der französischen Behörden konnte es nicht ausbleiben, daß einzelne Handwerke der Stadt durch die Anwesenheit der Garnison geschädigt wurden. Der Platzmajor verkaufte französischen Schlachtern und Bäckern, Kaufleuten und Krämern zum Schaden der eingesessenen Bürgerschaft die Erlaubnis, hier ihr Geschäft zu treiben. Auch ein französischer Brauer stellte sich ein, und man mußte ihm ein Brauhaus einräumen. Die städtischen Müller beschwerten sich über das anspruchsvolle Benehmen der Franzosen. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst,“ war eine der Grundregeln des städtischen Mühlenwerks; die Franzosen aber verlangten, daß alle andern ihnen gegenüber zurückstehen sollten. Oft waren die sämmtlichen Mühlen Tage lang von den Fremden besetzt; da nun der Wasserstand nach dem ausnehmend trocknen Sommer sehr niedrig war und die Mühlen nur wenig schaffen konnten, so entstand wiederholt Mangel an Mehl in Alt- und Neustadt. Auch die Bäcker hatten sich über die Franzosen zu beklagen. Oft mußte eine große Anzahl Gesellen zu den auf dem Reitwalle erbauten Backöfen gestellt werden, um dort Kommisbrot zu backen. Dazu kam, daß die Privatbäcker der Officiere und Beamten viele Backöfen in der Stadt täglich für längere Zeit mit Beschlag belegten und noch obendrein Holz, Licht und Sauerteig verlangten. Auch der städtische Scharfrichter Göbel sah sich durch seinen französischen Collegen vielfach geschädigt. Dieser ließ nämlich das in der Nähe Hannovers gefallene Vieh abziehen und behielt die Häute für sich, gab sich aber meist nicht die Mühe, das Luder einzuscharren.

Das alles waren Unzuträglichkeiten, die der Krieg mit sich brachte. Mochten sie auch den Einzelnen hart treffen, im Großen und Ganzen war die Bürgerschaft mit den französischen Behörden zufrieden.

War der Duc de Randan bestrebt, die Bürger Hannovers vor jeder willkürlichen Forderung und vor Gewaltthätigkeiten möglichst zu schützen, so war der Rath der Stadt seinerseits ängstlich bemüht, die Einwohner der Stadt vor ungebührlichem Benehmen und hauptsächlich vor thätlichem Widerstande gegen

die Franzosen zu warnen. So heißt es in einer unter Trommelschlag in der Stadt bekannt gemachten Verfügung vom 17. Oct. 1757: „Die Sämbliche Bürgerschafft und hiesigen Einwohnere werden hiemit nochmahlen erinnert, die frantzösische Trouppes und insonderheit die Officiers mit aller Höfflichkeit zu begegnen, und sich selbsten nicht Unglück und Unheil auszusetzen, dahingegen aber, wann ihnen Unruhe und andere Ungebührnisse zugemuthet und zugefüget werden will, solches an den regierenden Bürgermeister zu bringen, welcher das weithere zur Untersuchung der Beschwerde an den Major de place Chevalier Sullivan zu bringen nichte ermangeln wird.“ Und nachdem der Stadtcommandant gegen Ende November auf die oben angeführte Klage der Bürgerschaft über ungebührliches Betragen der Einquartierung strengere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen hatte, hielt sich auch der Magistrat für verpflichtet, die Bürger nochmals zu einem entgegenkommenden Betragen gegenüber der französischen Besatzung zu ermahnen, und erließ deshalb am 2. December folgende Bekanntmachung: „Nachdem der Herr Gouverneur Duc de Randan zur erhaltung des Ruhestandes alle hinreichende diensame Ordnung ergehen lassen, und die Burgere und Einwohnere Ursache haben die hohe Vorsorge besagten Herrn Duc auf alle weise zu erkennen, so werden dieselben von Magistrats wegen hierdurch angewiesen, es an ihrem Verhalten nicht fehlen zu lassen, und dabey so wohl die Officiers alß auch die Garnison mit gehöriger Bescheidenheit und praestirung der Gebührniß wohl zu begegnen, alß worüber man von Obrigkeits-wegen zu halten sich ohnedies verpflichtet hält.“

Bei der großen Anzahl von französischen Kranken, die in den Hospitälern und in Privathäusern lagen, konnte es nicht ausbleiben, daß das Sacrament häufig über die Straßen getragen wurde. Damit nun „die gemeinen Leute, die dergleichen zu sehen nicht gewohnt waren, sich nicht ungebührlich betrügen und dadurch üble Folgen veranlaßten,“ ließ der Magistrat bald nach dem Einzuge der Garnison durch die Bürgercorporale Haus bei Haus ansagen, man solle der

Monstranz, wenn man ihr begegnete, entweder beizeiten ausweichen, oder, wenn das nicht möglich sei, den Hut abnehmen und sich „darunter in die Zeit schicken". Eine Bekanntmachung, zu deren Erklärung hier bemerkt werden mag, daß damals nur ein einziger Katholik ein Haus in der Altstadt besaß.

Auch sonst war der Magistrat bei jeder Gelegenheit bemüht, das gute Einvernehmen mit den Franzosen zu erhalten. Mitte November war vom Markte aus ein Schuß in das Zimmer des Herzogs von Randan [1]) abgefeuert; ob von einem Einwohner der Stadt, oder von einem Soldaten, war nicht festzustellen. Der Magistrat und die Bürgerschaft waren über den Vorfall entrüstet und suchten dem Thäter auf die Spur zu kommen. Ein Preis von 500 Franken wurde demjenigen zugesichert, der den Schuldigen anzeigen würde. Wer den Urheber kennt und seinen Namen der Obrigkeit nicht angiebt, soll, im Falle der Entdeckung, zum Karrenschieben verurtheilt werden. Der Bürgerschaft aber wurde bei Eid und Pflicht befohlen, sich alle erdenkliche Mühe zu geben, um den Thäter herauszubringen. Ob das gelungen ist, ist nicht bekannt; jedenfalls zeigte aber der Magistrat durch diese Verfügung, daß seine Versicherungen der Dankbarkeit und Ergebenheit gegen den Duc de Randan nicht bloße Worte seien.

Gleich nach dem Einzuge der Garnison hatte Grupen wiederholt auf die große Feuersgefahr hingewiesen, die der Stadt aus einer zu starken Einquartierung erwachsen würde. Und in der That muß es als ein besonderes Glück angesehen werden, daß während der siebenmonatlichen Anwesenheit der Franzosen nur einige unbedeutende Schornsteinbrände vorgekommen sind. Die Franzosen, vor allem der État-major der Stadt Hannover, widmeten dem Feuerlöschwesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Wiederholt mußten die zum Spritzendienst verpflichteten Bürger unter Aufsicht des ersten Bürgermeisters und unter Beihülfe eines Commandos von der

[1]) Er wohnte im Steinberg'schen Hause am Markte, im jetzigen Bornemann'schen Hause, Marktstraße 60.

Garnison die 9 städtischen Spritzen auf dem Markte vor französischen Officieren probieren. Bei einer solchen Probe, am 4. Oct., war einer der Officiere mit Wasser bespritzt und hatte die bei der Spritze beschäftigten Bürger mit dem Degen geschlagen. Da waren viele derselben der Sache überdrüssig geworden und nach Hause gegangen. Der Bericht über diese Probe lautete deshalb wenig günstig: die Spritzen gäben nicht genug Wasser, und die Bürger seien langsam und ungeschickt. Grupen gab das letztere zu. „Ich nehme überhaupt den Bürger wie die Reichsarmee: mit beiden geht es langsam.“ Doch würde es beim Feuer geschwinder gehen; bei der Probe meine der Bürger, es eile nicht. Die Spritzen entsprächen seiner Ansicht nach allen billigen Anforderungen; er selbst habe sich davon überzeugt, daß sie 45 Eimer Wasser in der Minute gäben. Doch wandte sich der Magistrat auf Veranlassung des Kriegscommissärs Baudouin und der französischen Officiere, die bei der Probe gegenwärtig gewesen waren, an die Stadtverwaltungen von Straßburg und Colmar i. E., deren Feuerlöschanstalten die Franzosen als mustergiltig hingestellt hatten, und bat sie um eingehende Auskunft über die dort bestehende Feuerordnung und um eine Beschreibung der Spritzen.

d) Lieferungen der Stadt für die Feinde.

Die Lieferungen der Stadt und der einzelnen Bürger wurden, nachdem die ersten unruhigen Zeiten vorüber waren, durch Verordnungen des französischen Oberbefehlshabers und des Generalintendanten genau geregelt. Eine Kriegssteuer wurde in der Stadt nicht erhoben, überhaupt verlangten die Franzosen, abgesehen von den oben geschilderten Erpressungen der Officiere — keinerlei Zahlungen vom Magistrate. Die Gratifikationen, welche die Officiere auf Befehl des französischen Hofes während des Winters unter dem Titel eines bien vivre empfingen, und welche sich je nach dem Grade auf 200 bis 1600 Franken beliefen, fielen nicht der Stadt zur Last, sondern wurden aus der vom Lande geforderten Kriegssteuer bezahlt.

Unter den regelmäßigen Lieferungen an die Franzosen war das Brennholz für die Garnison die wichtigste. Die gemeinen Soldaten sollten (nach der Verfügung vom 20. August 1757) Feuer und Licht ihrer Wirthe mit benutzen; nur wenn sie kaserniert oder in leer stehenden Häusern einquartiert waren, hatten sie Anspruch auf Lieferung von Kohlen oder Brennholz. Auch die neun Wachten, die sich an den Thoren, bei den Krankenhäusern und Magazinen und an verschiedenen Punkten innerhalb der Stadt befanden, mußten mit Feuerung und Licht versehen werden. Vor allem aber machte die Beschaffung des Holzes für die Officiere dem Magistrate viele Sorge und Ungelegenheiten. Ein Generallieutenant hatte Anspruch auf 30 Scheite Holz täglich und 10 Sack Holzkohlen monatlich, ein Oberst auf sechs Scheit täglich u. s. w. Da nun gleich anfangs große Mengen Holz in das französische Lager hatten geliefert werden müssen, so war der Vorrath der Stadt bald verbraucht. Der Commandant drohte, falls nicht Rath geschafft würde, sich an die Alleen, Gärten und die Stadtforst zu halten; der Magistrat mußte deshalb in der Eilenriede 1000 und in den Forsten bei Bemerode 300 Klafter hauen lassen, und im September wurden gegen 100 Klafter wöchentlich in die Stadt gefahren. Aber das alles genügte nicht für das Bedürfnis der Franzosen, „denn es ist ein fröstig Volk“. Da nun bei der Unsicherheit der Landstraßen die Zufuhr von Holz und Torf von den umliegenden Dörfern ausblieb, so mußte man sich nach anderen Hilfsquellen umsehen. In dieser Verlegenheit ließ der Magistrat Kohlen vom Lauensteiner Bergwerk in die Stadt fahren; aber die Kosten für Kohlen und Fuhrlohn waren bedeutend. Ein Himpten Steinkohlen, der 84 ℔ wog, kam in Hannover auf 9 mgr., und ganz abgesehen von dem Mangel an Fuhrwerk, verbot der hohe Preis, größere Mengen Kohlen hierher fahren zu lassen.

Zwar hatte der Magistrat im August 1757 mit dem Amtsschreiber Nanne zu Relliehausen bei Dassel einen Vertrag geschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, bis zum Anfang November 3—3½ Tausend Klafter Buchenholz, jedes

zu 3 Thlr., nach Hannover flößen zu lassen. Aber es kam nur ungefähr die Hälfte davon an, das übrige wurde theils unterwegs gestohlen, theils durch ein plötzliches Hochwasser weggeschwemmt. Da man nun keine Möglichkeit sah, den Forderungen der Franzosen bis zur Ankunft des bestellten Holzes zu genügen, wenn man nicht die Stadtforst, die schon stark gelitten hatte, völlig verwüsten wollte, so schloß man gegen Ende des August einen Vertrag mit den Franzosen, in welchem man sich bereit erklärte, statt des Holzes eine bestimmte Summe zu zahlen, für ein Scheit Holz 6 Sous. Dafür sollte die Stadt von allen Lieferungen an Holz für die Franzosen befreit sein. Dabei blieb es im September und October. Gegen Ende des letzteren Monats verfügte Lucé, daß den Officieren mit Rücksicht auf das ihnen zugebilligte bien vivre von jetzt an weder Holz noch Holzgeld gegeben werden solle, nur solle die Stadt dafür Sorge tragen, daß dieselben die Feuerung zu einem civilen, nicht monopolairen, Preise aus dem städtischen Magazin kaufen könnten. Erfreut über dieses Entgegenkommen der französischen Behörden, beschloß der Magistrat das Klafter Holz, welches damals 4 Thlr. und mehr kostete, für 3 Thlr. abzulassen.

Zu diesen regelmäßigen Lieferungen an die Garnison kamen dann noch außerordentliche verschiedener Art. Anfangs December rückte hier das Regiment de Mailly, das bei Roßbach mit geschlagen war, in sehr abgerissenem Zustande ein, und der Commissär Lonchamp verlangte für dasselbe vom Magistrate ansehnliche Lieferungen an Leinwand, Hemden, Brotbeuteln, Kamaschen, Feld- und größeren Kochkesseln. Vergebens wandte man sich an den Duc de Randan und bat, von dieser Forderung abzustehen. Der Befehl war von Richelieu gegeben, und es stand nicht in der Macht der Unterbehörden, ihn aufzuheben. Da nahm der Magistrat seine Zuflucht zu Lucé (13. Dec.) und bat zugleich den Commissär Lonchamp, sich bis zum Eintreffen der Antwort des Generalintendanten gedulden zu wollen. Noch am Mittag desselben Tages, als die beiden Bürgermeister gerade nach Hause gegangen und nur die beiden Syndici mit einigen Raths-

mitgliedern versammelt waren, erschien Longchamp im Magistrate und erklärte „mit großer Heftigkeit und unanständigen Worten“, er müsse auf der sofortigen Ausführung des Befehls bestehen, widrigenfalls er den Magistrat mit Gewalt dazu anhalten werde. Wenn heute Abend die Lieferungen für das Regiment de Mailly nicht verdungen seien, so werde er jedem der beiden Bürgermeister 1 Unterofficier und 12 Mann ins Haus legen. So mußte sich denn der Magistrat fügen; tags darauf aber beschwerte er sich beim Stadtcommandanten mit Berufung auf „den guten Willen, den die Stadt namentlich französischen Frauen und Kindern bezeugt, die sie in ihr Lazareth aufgenommen und sonst verpflegt habe“, über diese Behandlung. „Wäre durch die Execution eine so große Last abzuwenden gewesen, so würde man die 12 Mann aufs beste aufgenommen und mit Essen und Trinken soulagiert haben“. Der Duc de Randan antwortete umgehend, er könne an den vom Obercommando ausgehenden Befehlen nichts ändern, doch bitte er den Magistrat, sich bei etwaigen Zweifeln oder Bedenken unmittelbar an ihn zu wenden, damit er dem Mißbrauche der Amtsgewalt seitens seiner Untergebenen vorbeugen könnte.

Sowohl die französischen Behörden wie die Regierung hatten dem Magistrate erklärt, daß die für das Regiment de Mailly ausgegebene Summe als ein von der Stadt bezahlter Vorschuß betrachtet und aus der Contributionskasse erstattet werden solle; aber trotz aller mündlichen und schriftlichen Verwendung bei den Ministern konnte der Magistrat die Erfüllung dieses Versprechens nicht erreichen.

Die schwersten Ausgaben aber verursachte der Stadt die Einrichtung der französischen Krankenhäuser. Die Kranken und Verwundeten des französischen Heeres sollten nach dem Plane des Generalintendanten so auf das Kurfürstenthum vertheilt werden, daß in der Hauptstadt 4000, in Nienburg 2000, in Münden 1500 Kranke, in Göttingen 2000 vérolés und 500 andere Kranke untergebracht werden sollten. In Hannover bot man dem Kriegscommissär Baudouin gleich nach dem Einzuge der Franzosen das Zeughaus und das Reithaus am Walle zur Anlegung der Krankenhäuser

an, aber er wies beide als ungeeignet zurück und erklärte, falls sich keine passenderen Räumlichkeiten finden würden, wolle er die Alt- und Neustädter Marktkirche zum Hospitale einrichten lassen. Grupen, „welcher sich zur Zeit der Drangsale des gemeinen Bestens mit allem Muthe angenommen, wie solches eine getreue Bürgerschaft mit der größten Verehrung erkennet und nicht genug zu rühmen weiß“, stellte ihm darauf das Nikolaihospital, die Hofmeisterei und das Schützenhaus am Klagesmarkte an; aber auch diese Gebäude genügten den Ansprüchen Baudouin's nicht. Endlich einigte man sich dahin, daß der Maulthierstall und die dazu gehörigen Baulichkeiten, vor der Allee, an der Stelle der jetzigen Ulanenkaserne, zum Haupthospitale eingerichtet werden sollte. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten sollten im Jägerhofe und die kranken Officiere in verschiedenen leer stehenden Häusern der Aegidienneustadt untergebracht werden. Als gegen Ende des Jahres 1757 diese Hospitäler die Zahl der Kranken nicht mehr fassen konnten, sollte das Königl. Archiv geräumt und in ein Lazarett umgewandelt werden. Vergebens wies der Magistrat darauf hin, daß dieses der Capitulation widerspräche; der Kriegscommissär Lonchamp erklärte, der Dienst des Königs und die jetzigen Umstände erforderten es, daß noch ein Hospital angelegt würde, und Richelieu habe seine Genehmigung dazu gegeben. Den dringenden Vorstellungen der Regierung gelang es endlich, den Commissär von seinem Plan abzubringen; das Archiv wurde verschont, und die Franzosen begnügten sich mit den Marställen zu Herrenhausen.

Die Ausstattung dieser Krankenhäuser war nach dem Vertrage, welchen der französische Kriegsminister am 10. Mai 1757 mit dem Entrepreneur Jourdain geschlossen hatte, Sache des letzteren; nur die Bettstellen sollten in einigen Städten als Contribution gefordert werden. Alle übrigen Gegenstände aber, Wäsche und Krankenzeug, Strohsäcke, Matratzen und Kissen, Bettzeug, Geschirr und Möbeln, hatten die Entrepreneurs zu liefern. Trotz dieses Vertrages verlangten die Franzosen in sämmtlichen Städten des Kurfürstenthums, daß diese letzteren die Ausstattung der Hospitäler übernehmen

sollten. Die Stadt Hannover empfing schon am 11. August durch Brisson, inspecteur général des hôpitaux de l'armée, den Befehl, innerhalb der nächsten 15 Tage 1200 Bettstellen mit Strohsäcken, 8000 neue und 4800 alte Bettlaken, 4000 Soldaten- und 400 Officierhemden, 800 ℔ Charpie und die nöthigen Geräthschaften für die Hospitäler, z. B. 4000 Blechschalen, ebenso viele Trinkbecher, 6000 Nachtmützen, 20 000 Steck- und 1000 Nähnadeln, 20 ℔ groben Zwirn u. s. w., zu liefern. Vergebens wandte sich der Magistrat sofort nach Empfang dieses Befehls an Lucé mit der Bitte: ne ultra quam facere possumus condemnemur; die Franzosen drohten, falls nicht das Geforderte innerhalb der gesetzten Frist geliefert werde, die Kranken den Bürgern in die Häuser zu legen, und die Stadt mußte sich wohl oder übel darein finden.

So wurde denn Tag und Nacht gearbeitet, um die Forderungen erfüllen zu können. Die Tischleramtsmeister der Stadt verpflichteten sich, die erforderlichen Bettstellen, das Stück für 1 Thlr. 33 Gr., zu liefern; auf der Hohen Schule, der Stadtschule und im Armenhause waren Tapeziere und Nähmädchen beschäftigt; Blech ließ der Magistrat aus einer Fabrik im Fürstenthum Schwarzburg holen; wegen der Bettlaken und Hemden veranstaltete er wiederholt eine Sammlung bei der Bürgerschaft (14. Aug. und 18. Sept.); auch das Hofmarschallamt gab außer dem Bett- und Tischzeug für den Duc de Randan 150 brauchbare Bettlaken und zu Charpie 50 Dutzend Servietten und 36 Tischlaken. Die Judenschaft, welche durch das Wechseln des fremden Geldes besondern Vortheil hatte, mußte 2000 gute Bettlaken und 1000 Soldatenhemden liefern; auch die Kaufleute, Krämer, Hoken, Gastwirthe und Weinschenken, denen der starke Verkehr reiche Einnahmen brachte, wurden bei dieser Gelegenheit besonders besteuert. Aus demselben Grunde erlaubten die Geheimräthe auch der Stadt, die vor den Thoren wohnenden Gartenleute zur Beisteuer mit heranzuziehen.

So gelang es, einen großen Theil der französischen Forderungen noch im August zu erfüllen. Freilich hörten die

Lieferungen für die Hospitäler, so lange die Franzosen in Hannover waren, nicht auf, und schon in der Mitte des Octobers betrug die für dieselben verausgabte Summe gegen 23 000 Thlr., also mehr als die durchschnittliche Jahresausgabe der Stadt. Es war nicht immer leicht, für das von der Stadt Gelieferte die Quittungen zu erhalten, und unter den „Donativa“ sind verschiedene Male die „dem Receveur der Fourituren für seine zur Soulagirung der Stadt an die Hand gegebenen Mittel“ oder „zur Berichtigung der Reçus“ ausgezahlten Geschenke von 30 oder 50 Thlr. verzeichnet.

Ueberhaupt ging bei der Einrichtung der Hospitäler nicht immer alles mit rechten Dingen zu, und die Entrepreneurs waren z. Th. sehr zweifelhafte Gestalten, wie folgendes Rathsprotokoll vom 10. März 1758 beweist:

„Erschien auf Erfordern der Entrepreneur bey denen französischen Hospitälern, Jude Aaron, und wurde demselben die von ihm in des H. Consistorial-Raht auch Bürgermeisters Grupen Hauß zum praesent geschickte Sachen, als 4 paquet chocolade und eine geräucherte Schweine-Schinke zurück gegeben, mit dem Bedeuten, hinkünftig dergleichen Kram gedachtem Herrn Consistorial-Raht aus dem Hause zu laßen“.

Besser als bei Grupen scheint es den Unternehmern mit ihren Bestechungsversuchen bei den französischen Commissären gelungen zu sein. Wenigstens verschleppten diese die seitens des Magistrates eifrig betriebenen Verhandlungen so, daß trotz aller Bemühungen Grupen's und Heiliger's nichts erreicht wurde; und die Franzosen verließen Hannover, bevor der Stadt das Geringste ersetzt war.

Trotz der großen Summen, welche die Einrichtung der Hospitäler kostete, entsprachen dieselben nicht den einfachsten Anforderungen. Zwar verpflichtete der 16. Artikel des oben erwähnten Vertrages zwischen dem Kriegsminister und dem Generalentrepreneur diesen letzteren, „die Hospitäler in dem Zustande der größten Reinlichkeit zu erhalten,“ trotzdem herrschte in sämmtlichen französischen Krankenhäusern eine derartige

Unsauberkeit, daß die Handwerker und Krankenwärter, welche der Magistrat zu wiederholten Malen dorthin stellen mußte, durch militärische Escorten mit Gewalt aus ihren Häusern geholt und zum Hospital gebracht werden mußten; ja, sie verließen lieber die Stadt, als daß sie sich in die ekelerregenden Räumlichkeiten begaben. Und obgleich die Franzosen dem Magistrate mit militärischer Execution drohten, erklärte derselbe: „Wir werden das schlechte Gewissen nicht auf uns laden, einestheils die unsrigen in die äußerste Besorgnis eines contagii mit einer obrigkeitlichen Gewald zu stürtzen, anderntheils die Verbreitung des contagii in der Stadt dadurch zu befördern.“

Zu dieser Unsauberkeit kamen noch heillose Mißstände in der Verpflegung der Kranken. „Il se fait dans les hôpitaux un traffic honteux et un pillage de tous les effets provenants des malades et défunts,“ so berichtet ein glaubwürdiger Zeuge, der Generalintendant Gayot, in einer gedruckten und öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung (18. Febr. 1758), in welcher er den infirmier major Nicolas l'Allemand dazu verurtheilt, dreimal vor der Thür des Hospitals am Pranger zu stehen, von Henkershand durchgepeitscht und dann aus dem Dienste weggejagt zu werden. Die Krankenpfleger beraubten die Todten und Sterbenden und theilten den Raub im Krankenzimmer; oft genug ließen sie die Kranken auch Hunger und Durst leiden und verzehrten oder verkauften die für dieselben bestimmten Lebensmittel.

So ist es erklärlich, daß der Tod in den französischen Lazaretten eine reiche Ernte hielt. „La destruction des armées françoises en Allemagne s'est faite principalement pendant les quartiers d'hiver qu'elles y ont pris,“ so beginnt eine Bekanntmachung (18. Oct. 1757) von Poissonnier, premier médecin de l'armée, und der Bericht Friedrich's des Gr.[1]) bestätigt dieses Urtheil. Die mühseligen Märsche

[1]) Les ravages de la guerre n'approchaient pas des ravages que les maladies épidémiques faisoient dans les hôpitaux; c'étoient des espèces de fièvres chaudes accompagnées de tous les symptômes de la peste; les malades tombaient en délire le premier

in großer Hitze, mangelhafte Verpflegung, Genuß von verdorbenem Wasser und unreifem Obst und die scharfe, früh eintretende Kälte erzeugten im französischen Heere „fièvres putrides“, welche mehr als 100 000 Mann hinwegrafften in Hannover allein starben mehr als 6000. Der Begräbnisplatz befand sich südlich von den Scheibenbergen auf dem Klagesmarkte; dort wurden die Todten auf Kosten der Stadt in großen Kuhlen eingescharrt, und der Kuhlengräber von St. Nicolai hatte dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schichten mit Kalk bestreut und genügend hoch mit Erde bedeckt wurden.

Ob die Krankheit, die im französischen Hospitale herrschte, ansteckend sei, darüber waren die hiesigen Aerzte im Unklaren. Zwar waren bis zum Ende des Januar 1758 61 Einwohner von Hannover und Hainholz an derselben gestorben — darunter der Prediger der Gartengemeinde — und 47 lagen schwer krank, trotzdem behauptete der Leibmedicus Ebell in einem ausführlichen Berichte an den Magistrat, daß kein contagium pestilentiae im Hospitale sei. Anderer Meinung war sein College Seip, der die Krankheit für sehr ansteckend hielt. Jedenfalls hatte der erstere Recht, wenn er meinte, daß „den Einwohnern hiesiger Lande die febres putridae nicht so gefährlich wären wie den Franzosen, die bereits einen gefährlichen Zunder bei sich führen, welcher bei ehester Gelegenheit Feuer fassen kann“.

Als die Franzosen im Februar 1758 Hannover verließen, blieben in den Hospitälern der Stadt 2200 Kranke zurück, für deren Sicherheit der Senator Detmering als Geisel mitgenommen wurde. Nachdem die Kranken theils gestorben,

---

jour de la maladie; il leur venoit des charbons au cou ou bien aux aisselles; que les médecins saignassent, ou ne saignassent point, cela étoit égal; la mort emportoit indifféremment tous ceux qui se trouvoient atteints de ce mal; le poison étoit même si violent, ses progrès si rapides, ses effets si prompts, que dans trois jours il mettoit un homme au tombeau. Die Ursachen der Krankheiten waren: une transpiration arrêtée par le froid et des indigestions causées par de mauvaises nourritures.

Oeuvres posth. de Fréd. II. t. III, S. 267.

theils entlassen waren, verkaufte die Stadt die „Hospitalfournituren“ im Juli 1760 für ungefähr 3000 Thlr. nach Bremen.

e) Die französische Verwaltung.

Die französische Verwaltung der braunschweigisch-lüneburgischen Länder während des siebenjährigen Krieges hat von jeher den herbsten Tadel erfahren; alle Darsteller stimmen darin überein, daß die von dem Feinde geforderten Lieferungen unverhältnismäßig groß und die zu ihrer Eintreibung angewandten Mittel einer gebildeten Nation unwürdig gewesen seien. Schon Friedrich d. Gr., der doch gegen Kursachsen nicht gerade mild verfuhr, beabsichtigte, das Verfahren der Franzosen in Nordwestdeutschland in einer besonderen Denkschrift zu brandmarken, und forderte Herzog Ferdinand auf, ihm zu diesem Zwecke „in einem schriftlichen Aufsatze die schlimmsten Erpressungen, Ausschweifungen und Plünderungen mitzutheilen“, welche dieselben in den Ländern Braunschweig und Hannover ausgeübt hätten, [1]) und noch der neueste Darsteller dieses Zeitraums spricht mit Abscheu von den „unerhörten Erpressungen“, die unter der Autorität des Generalintendanten ausgeübt sein sollen, wodurch derselbe seine Regierung und seine ganze Nation mit Schmach bedeckt habe. [2])

Ist dieser seit mehr als 100 Jahren gegen die französische Verwaltung, besonders gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf gerechtfertigt? Sind die Franzosen gegen unsere Heimath so barbarisch verfahren, wie es nach der herkömmlichen Darstellung scheint? Sicher lastete der Krieg schwer auf dem Kurfürstenthum, und die Klagen der Minister, der Landschaften und der Städte, wie die Beschwerden des Gesandten am Reichstage zu Regensburg, des Freiherrn von Gemmingen, [3]) scheinen jenes Verdammungsurtheil zu rechtfertigen; aber es ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß jene Klagen und

---

[1]) v. d. Knesebeck, Ferdinand, Herzog zu Br. und L. während des siebenjähr. Krieges I, S. 67. — [2]) v. Hassel, Die schles. Kriege und das Kurfürstenthum Hannover, S. 402. — [3]) Teutsche Kriegs-Canzley 1757, III, 206.

Beschwerden von den Besiegten ausgehen. Diesen erscheint naturgemäß vieles als unberechtigter Uebergriff und unmenschliche Härte, was der Sieger mit dem Kriegsbrauche und der Nothwendigkeit entschuldigen wird; und einen Maßstab zur Beurtheilung der französischen Verwaltung werden wir erst gewinnen, nachdem wir festgestellt haben, was zu jener Zeit siegreiche Heere in eroberten Ländern zu fordern, und wie sie ihre Forderungen einzutreiben pflegten.

Als Friedrich d. Gr. durch die Gefangennahme des sächsischen Heeres (16. Oct. 1757) zum Herrn Kursachsens geworden war, mußte das ganze feindliche Heer in die Dienste des Siegers treten, und als diese nach preußischer Darstellung „größtentheils freiwillig" übergetretenen Mannschaften scharenweise desertierten, mußte Kursachsen nicht nur Ersatz für die Entlaufenen stellen, — bei 100 Dukaten Strafe für den Mann und militärischer Execution gegen die Kreisvorstände — sondern auch die neu Eingestellten völlig ausrüsten. [1]) Wiederholt wurden 2-, 3-, 4-, ja einmal 1600 vierspännige Wagen zur Transportierung von Lebensmitteln, Pallisaden und Kriegsgeräth vom Lande gefordert. Für ungefähr 500 000 Thlr. Fourage mußte geliefert werden, und an Kriegssteuern wurde allein von der Stadt Leipzig gleich nach dem Einrücken ein „Vorschuß" von 500 000 Thlr. gefordert. Dafür sollte dieselbe künftighin mit allen ferneren Anforderungen verschont bleiben, ein Versprechen, an das man sich so wenig kehrte, daß Rath und Kaufmannschaft der Stadt schon am 8. März 1758 ein neues „negotium mit dem Intendanten der preußischen Armee", diesmal über 900 000 Thlr., schließen mußte. Und als die Summe nicht zur befohlenen Zeit bezahlt werden konnte, wurden 8 Mitglieder des Rathes und der Kaufmannschaft nach Magdeburg abgeführt. Außerdem mußte der sächsische Adel ein „don graduit" von 600 000 Thlr. an Friedrich zahlen; „das sei nicht mehr als billig, da der König ja das Land beschütze". Zu diesen Kriegssteuern, die sich auf 6 bis 7 Millionen Thaler im Ganzen beliefen, kamen dann noch die

[1]) T. Kr.-C. 1757, III, 16, 203, I, 40.

douceurs-Gelder wegen der Winterquartiere", „die der Kriegsgebrauch überall mit sich bringet", die Lieferung des Holzes für die Garnison, die Erbauung und Ausstattung der Hospitäler und die heillose Verschlechterung der Münze um die Hälfte des wirklichen Werthes, die nach Friedrich's II. eigenem Urtheil den Siegern 7 Millionen Thaler einbrachte.

Trotz dieser großen an Kursachsen gestellten Forderungen hob der kurbrandenburgische Gesandte am Reichstage, Freiherr v. Plotho, die „moderation, genereuse Denkungsart, Menschenliebe und Großmuth" Friedrich's Sachsen gegenüber hervor und meinte, „Westfalen und die anderen von den Franzosen besetzten Länder würden sich glücklich schätzen können, wenn darin auf ebensolche Weise wie in den kursächsischen Landen verfahren würde."

Auch Herzog Ferdinand [1]) befolgte auf dem westlichen Kriegsschauplatze den Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Da in dem von Franzosen und Verbündeten wiederholt heimgesuchten Westfalen und besonders in den vier Bisthümern Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Münster kein Geld mehr zu erpressen war, so verwandelte er die Kriegssteuer in Naturallieferungen für die Winterquartiere. Bei der Ausschreibung derselben wurde der volle Bestand der Truppen zu Grunde gelegt; da nun nur etwa $^7/_{10}$ des Sollbestandes unter den Waffen standen, so ergab sich jährlich ein bedeutender Ueberschuß für das Heer — in den Jahren von 1759—1762 etwa 2 Millionen Thaler — welchen die besetzten Länder bar bezahlen mußten. Außerdem mußten dieselben Material für das Heer und die Befestigung der Städte, Arbeiter, Knechte und Fuhrleute für den Train und mehrere Tausend Rekruten jährlich liefern, und auch während des Sommers war das Heer bei der oft mangelnden Zufuhr aus dem eigenen Lande häufig auf Fouragierungen angewiesen.

Das Verfahren Friedrich's d. Gr. in Sachsen zeigt zur Genüge, daß zu jener Zeit nur das Bedürfnis des Siegers

---

1) Knesebeck, a. a. O. Bericht v. 23. Dec. 1762.

den Maßstab für die Behandlung des eroberten Landes abgab; und wenn Herzog Ferdinand milder verfuhr als jener, so ist Grund dafür nicht in Befehlen Friedrich's,[1]) sondern allein in der völligen Erschöpfung der von dem verbündeten Heere besetzten Länder zu suchen.

Wie verhält sich nun das Verfahren der Franzosen in unseren Gegenden zu dem der beiden deutschen Feldherren in deutschen Ländern? Das flache Land und die Städte litten schwer unter den fortwährenden Durchzügen der französischen Truppen, um so schwerer bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft und dem gänzlichen Darniederliegen von Handel und Gewerbe im Kurfürstenthum. Aber abgesehen von den Erpressungen der französischen Officiere, die im Vergleich zu der Gesammtsumme kaum ins Gewicht fallen, können die Forderungen für das französische Heer nicht außergewöhnlich genannt werden. Zwar war der Landmann durch die Stellung von Kriegsfuhren, durch Lieferung von Lebensmitteln und Futter, durch Abfouragierung der Felder schwer bedrückt, und das Beispiel der Stadt Hannover zeigt, welch eine Last die oft wechselnde Einquartierung und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten für die Städte war, aber Rekruten brauchten nicht gestellt zu werden, und die französische Generalität zeigte sich auf jede Bitte geneigt, die Lasten des Kurfürstenthums, soweit es sich mit dem Interesse des Heeres und den Befehlen des Hofes vereinigen ließ, zu erleichtern. Wie verhält es sich nun mit den gegen die französische Verwaltung und besonders gegen den Generalintendanten de Lucé erhobenen Vorwürfen?

Schon am 11. Juli 1757 erhielt die calenbergische Landschaft vom Marschall d'Estrées den Befehl, ungesäumt Bevollmächtigte ins französische Lager zu schicken, um über die Lieferungen an das französische Heer zu verhandeln, und am 1. August wurde ein gleichlautender Befehl an die Regierung zu Hannover gesandt. Trotzdem die Entscheidung noch nicht gefallen war, schickte die Regierung, um sich auf

[1]) Knesebeck, a. a. O. S. 68.

alle Fälle zu sichern, den Hofmarschall von Wangenheim, die Herren v. Hardenberg und von Uslar und den Landsyndikus von Wüllen nach Göttingen, um die Befehle der Franzosen entgegenzunehmen. Es gelang ihnen, die beträchtliche Forderung für Sauvegardebriefe, die man dem Kurfürstenthum aufdrängen wollte, durch ein Geschenk von 1000 Dukaten an den Marschall abzukaufen. Für das Heer aber verlangte der Generalintendant vom Fürstenthum Calenberg 1 800 000 Rationen jede zu $^2/_3$ Metzen Hafer und 18 ℔ Heu, und außerdem 35 000 Sack Weizen, je zu 200 ℔, und 16 000 Sack Roggen, je zu 5 Himpten. Da man trotz aller Vorstellungen diese Forderungen nicht hinunter handeln konnte, so versuchte die Landschaft hier denselben Weg, der sie beim Marschall zum Ziele geführt hatte: sie sandte dem Generalintendanten de Lucé gleichfalls 1000 Dukaten und bat ihn zugleich, die unerschwinglichen Forderungen hinunterzusetzen. Aber man hatte sich in ihm getäuscht. Am 12. August schickte er der Landschaft das Geld mit bestem Danke zurück. „Nur vom Könige“, so schrieb er, „beziehe ich Geld, und in seinem Interesse müßte ich die mir angebotenen 1000 Louisdor verwenden. Aber da ich dieses Anerbieten Ihrer Unbekanntschaft mit unsern Gebräuchen und mit der Denkungsart französischer Beamten zuschreibe, so lasse ich es Ihnen, um es zum Ankauf eines Theiles der geforderten Lieferungen zu verwenden. Das wird ein viel nützlicherer Gebrauch sein, als der, den Sie davon zu machen gedachten.“ Dieser Versuch war also fehlgeschlagen.

Nach vielen Verhandlungen gelang es endlich, die Forderung um 300 000 Rationen zu ermäßigen. Da man nun bei dem völligen Mangel an allen Feldfrüchten nicht daran denken konnte, die Lieferungen für die Feinde im Lande zu erheben, so mußte man sich mit Unternehmern in Verbindung setzen, und diese verpflichteten sich für einen Preis von 19 mgr. für die Ration — 791 666 Thlr. 24 Gr. im ganzen — die geforderten Mengen an Lebensmitteln und Futter zu liefern. Diese „Entrepreneurs“, meist jüdische Händler, suchten nun den Getreidehandel ganz in ihre

Hände zu bringen, um den Preis nach Belieben festsetzen zu können. Wäre ihre Absicht gelungen, so wäre eine erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel die unvermeidliche Folge gewesen. Um dem vorzubeugen, setzte sich die Regierung mit Kaufleuten in Bremen, Hamburg, Lübeck und in holländischen Städten in Verbindung und erwirkte für dieselben Pässe und Schutzbriefe gegen die englischen Kaperschiffe, damit Lebensmittel in genügender Menge eingeführt werden könnten. Auch im Kleinhandel suchten die Lieferanten die Unterthanen des Kurfürstenthums, vor allem die Landleute, durch alle möglichen Mittel zu schädigen. So hatten Goschol Levy und Zyrps Wormbs im November von 2 Landleuten in Lemmie und Bennigsen für 85 Thlr. Korn aufkaufen lassen, die Bezahlung aber schoben sie unter den nichtigsten Vorwänden wiederholt hinaus, bis endlich auf Bitten der Geschädigten die Regierung für sie eintrat.

Außer dieser Fouragelieferung wurde dem Fürstenthum Calenberg eine beträchtliche Kriegssteuer auferlegt. Sobald die Franzosen in die Hauptstadt des Kurfürstenthums eingerückt waren, erklärte der Generalintendant die kurfürstliche Verwaltung für aufgehoben, vor den Einnehmerhäusern wurde das französische Wappen angebracht, die Kassen wurden mit Beschlag belegt, und die Beamten, welche bis auf weiteres in Thätigkeit bleiben sollten, mußten den Kassenbestand und ein Verzeichnis ihrer jährlichen Einnahme einliefern. An die Spitze der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, die wie diejenige der andern eroberten Länder unter der Oberleitung des Generalintendanten de Lucé stand, trat ein Commissär de la Porte, der mit der „Verwaltung und Erhebung der königlichen Einnahmen in den eroberten Ländern“ beauftragt war. Und zwar sollten die Einkünfte der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, wie der kaiserl. Geh. Rath von Kinckel am 11. August dem Cammerpräsidenten von Münchhausen zu dessen größtem Erstaunen mittheilte, zwischen Oesterreich und Frankreich getheilt werden. In den eroberten preußischen Ländern, so hatten diese beiden Mächte vereinbart, sollte Oesterreich die Verwaltung anordnen und an Frankreich die

Hälfte der Einnahmen zahlen, und in den braunschweigisch-lüneburgischen Ländern umgekehrt; ein Verfahren, gegen welches der kurbraunschweigische Gesandte am Reichstage im Namen der „Teutschen Freyheit und der Reichs-Constitutionsmäßigen Unabhängigkeit eines teutschen Reichs-Standes“ einen feierlichen Protest einlegte.[1])

Am 17. Sept. 1757 ließ nun der Commissär de la Porte der Calenbergischen Landschaft das im Namen des Königs von Frankreich ausgestellte Verzeichnis der Kriegssteuern zugehen, welche während des Winterhalbjahres zur Unterhaltung der Truppen erhoben werden sollten.[2]) Darnach hatte das Fürstenthum Calenberg 550000 Thlr. in 3 Terminen, am 20. Oct., 20. Nov. und 20. Dec., zu zahlen. Zugleich wurde de la Porte ermächtigt, falls das Geld nicht zur befohlenen Zeit einkäme, toutes sortes de voies et contraintes anzuwenden. Um die Zahlung zu ermöglichen, wurde den Ständen erlaubt, nach Belieben Anleihen aufzunehmen, dafür Einkommen und Steuern zu verpfänden oder Steuern auszuschreiben, ohne die Einwilligung der Regierung einzuholen.

Dem Commissär Baudouin, der in la Porte's Auftrag der Landschaft diesen Befehl überbrachte, erwiderte man sofort, die geforderte Summe übersteige die Kräfte des Fürstenthums Calenberg und sei um so weniger aufzubringen, da man gezwungen worden sei, eine so starke Fouragelieferung zu übernehmen und „außerdem sehen müsse, daß das Land en détail durch particulaire, großentheils irregulaire exactiones in den Städten und Dörfern so sehr mitgenommen würde, daß man unvermögend sey, daraus annoch einiges bares Geld zu ziehen.“ Auch bemühte man sich

---

1) T. Kr.-C. 1757, III, 206. — 2) Der folgenden Darstellung liegt zu Grunde eine „Allerunterthänigste Relation der Calenbergischen Landschaft von dem Betragen der frantzösischen Generalität und Intendantur wie auch der Calenbergischen Landschaft bey der Forderung und versuchten Beytreibung auch zugelegten Handlung wegen einer Geld-Contribution von 550000 Thlr.,“ welche am 31. März 1758 an den König geschickt wurde.

sofort durch Vorstellungen beim Marschall und beim Generalintendanten, von der Forderung gänzlich befreit zu werden oder doch wenigstens „einen considerablen Nachlaß“ zu erhalten. Aber trotz aller dringenden Vorstellungen der Stände wollte Lucé sich nicht auf eine Herabsetzung der Kriegssteuer einlassen, da dieselbe vom Hofe festgesetzt sei. Auch von einer Verschiebung der Termine wollte er nichts wissen; wenigstens müsse das erste Drittel zur festgesetzten Zeit bezahlt werden. Doch erlangte man von ihm das Zugeständnis, daß die Einkünfte der landschaftlichen Kassen, die bis dahin an die Franzosen ausgezahlt waren, vom 22. Oct. an wieder der Landschaft zufließen sollten. Freilich brachte die Licentkasse, die wichtigste Einnahmequelle, statt der erwarteten 25000 Thlr. nur 10000 Thlr. monatlich, denn einmal war es trotz aller Befehle der Generalität nicht möglich, die Franzosen zur Bezahlung des Licents zu zwingen, und sodann hatten die Unterthanen sich in den beiden Monaten, wo die Gelder für die Feinde erhoben waren, an Schmuggelei und Umgehung des Licents gewöhnt.[1])

Nachdem alle Versuche, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, gescheitert waren, beschloß die Landschaft, sich in dieser Angelegenheit an den französischen Hof zu wenden, und überreichte dem Generalintendanten eine darauf bezügliche Denkschrift mit der Bitte, sie nach Versailles zu schicken. Lucé erklärte, er könne sich darauf nicht einlassen, doch stellte er der Landschaft anheim, dieselbe bei Hofe vorzulegen, und erbot sich, die darin geschilderten Thatsachen und Zustände zu bezeugen, falls er um seine Meinung gefragt würde. Freilich sei kaum zu hoffen, daß ihnen ein beträchtlicher Theil der Kriegssteuer erlassen würde, da das Bedürfnis des Heeres die Zahlungen fordere. Trotz dieser wenig verheißenden Aussicht beschloß man, auch das letzte Mittel zu versuchen, und wandte sich durch Vermittlung des dänischen Gesandten am französischen Hofe, Wedel-Frys, an den Kriegsminister Paulmy. Dieser wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Abbé Bernis

---

1) Reg.-Ausschr. v. 21. Nov. 1757.

versprachen auch, sich der Sache anzunehmen, und gegen Ende des November erfuhr man in Hannover, daß Sachverständige von Versailles abgeschickt seien zur Untersuchung der Lage des Kurfürstenthums.

Bei der geringen Aussicht, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, entschloß sich die Landschaft, da ihre Mittel gänzlich erschöpft und Credit nicht zu erlangen war, mit Genehmigung der Regierung eine „allgemeine Personen- und Vermögensteuer" auszuschreiben (30. Nov. 1757). Behuf der „Personen-Schatzung" theilte man die Unterthanen in drei Klassen: 1. die Hof- und Regierungsbeamten, Prälatur, Geistlichkeit, Ritterschaft und Adel, 2. die Bürger, 3. Hausmanns- oder Bauernstand. Jede „Mannsperson über 14 Jahren" hatte nun je nach ihrem Stande 2, 1 oder 1/2 Thlr. zu zahlen, „Frauenspersonen" in allen Klassen die Hälfte. Die „im Lande vergeleiteten Juden" aber zahlten ohne Unterschied des Geschlechtes einen Thaler für die Person. Als Vermögensteuer entrichteten alle Unterthanen den 20. Pfennig (5 %) ihrer jährlichen Einnahme, mochte dieselbe aus Besoldung, Nahrung und Gewerbe, Gütern, liegenden Gründen und Häusern oder aus „werbendem Vermögen" fließen. Die Schutzjuden waren auch hier besonders bedacht und bezahlten mit Rücksicht auf den Verdienst, den ihnen die Kriegszeit brachte, den 10. Pfennig (10 %). Die Personenschatzung sollte zu Weihnachten 1757, die Vermögensteuer halb zu demselben Termin, halb bis zum Ablauf des Januar 1758 bezahlt werden. Sollte gegen irgend jemand der gegründete Verdacht entstehen, daß er durch falsche Angabe der allgemeinen „Landesanlage" etwas entzogen habe, so soll derselbe nicht nur das Verschwiegene doppelt versteuern, sondern auch „wegen seines gegen das liebe Vaterland zeigenden strafwürdigen Betragens mit wohlverdienter Ahndung angesehen werden".

In der Stadt Hannover legte man bei der Einschätzung der Häuser den Anschlag der 1749 errichteten Brandassecurationskasse zu Grunde; doch wurde vom Taxwerthe der Häuser der 3. Theil abgesetzt, weil dieselben seit jener Zeit stadtkundiger-

maßen im Preise gesunken waren, und auch infolge der Kriegsunruhen viele Miethsleute die Stadt verlassen hatten.

Trotz der den säumigen Zahlern angedrohten Strafen kam die Steuer nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, und wiederholt schärfte die Regierung den mit der Erhebung beauftragten Beamten ein, daß sie die fälligen Summen nöthigenfalls mit Gewalt eintreiben sollten, da man zu den täglich vorfallenden großen Ausgaben keinen Rath schaffen könnte.

Inzwischen wurde die Landschaft wiederholt daran erinnert, sich zur Bezahlung des am 20. Oct. fälligen ersten Drittels der Kriegssteuer vorzubereiten, man lehnte aber dies Verlangen „mit dem Vorschützen des Unvermögens" ab. Die französische Verwaltung aber hatte sicher auf die Erfüllung ihrer Forderung gerechnet, und als der Termin herankam, ohne daß die Landschaft das Geringste abtrug, entstand bei den französischen Kassen großer Geldmangel. Der Commissär la Porte, dem man vorstellte, daß man mit dem französischen Hofe in Unterhandlungen stehe, verlangte, daß man sofort mit der Bezahlung den Anfang mache, und bestand mit vielem Ernst und Drohungen auf seiner Forderung. Man ließ sich unaufhörlich mahnen, und erst als mit militärischer Execution gedroht wurde, entschloß man sich endlich, „um die Franzosen nicht zu aigriren", von Zeit zu Zeit einige 1000 Thlr. abzuliefern, erklärte aber dabei, daß man sich auf die geforderte Summe nicht einlasse.

So ging der November und December hin, und anstatt der 550 000 Thlr. waren „unter diensamsten Vorstellungen" nicht mehr als 91 000 Thlr. abbezahlt. Die öfters angedrohten harten Executionsmittel waren durch unermüdete Vorstellungen bei dem Duc de Randan und dem Commissär la Porte abgewendet, und „man erlebte das Ende des Jahres, ohne ein unangenehmes Tractament ausgestanden zu haben. Man hatte uns bis dahin gehöret und bezeugete Mitleiden über die dem Lande zugefügten Bedrückungen".

Mit dem Ende des Jahres aber veränderte sich die Sachlage zu Ungunsten der Landschaft. Der uneigennützige Duc de Randan, der sich allezeit der Bedrückten angenommen

hatte, wurde nach Paris berufen, um dem mit Richelieu's Kriegsführung unzufriedenen Kriegsminister Bericht zu erstatten, und der Generalintendant de Lucé, „welcher doch noch billige Principia bisweilen blicken ließ," wurde von seinem Posten abberufen.

Die vorstehende actenmäßige Darstellung der französischen Verwaltung unter de Lucé hat gezeigt, daß die gegen dieselbe erhobenen Vorwürfe nicht begründet sind. Gewiß waren die Forderungen, welche er an die Landschaft stellte, für diese eine schwere Last, aber als außergewöhnlich groß können sie nicht bezeichnet werden, die französische Verwaltung führte eben, wie auch Friedrich d. Gr. und Herzog Ferdinand, den Grundsatz durch, daß die besetzten Länder das Heer während des Winters zu ernähren haben. Auch der gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf, unerhörte Erpressungen geduldet oder selbst begangen zu haben, entspricht nicht den geschilderten Thatsachen. Selbst unbestechlich, ist Lucé allen eigenmächtigen Erpressungen entgegengetreten; Vorstellungen und Bitten war er nicht unzugänglich, und billige Forderungen der Landschaft zu gewähren hat er sich nie geweigert.

§ 6.

Richelieu's zweiter Aufenthalt in Hannover. [1])

Während der ersten Hälfte des Winters 1757/58 hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatze in Nordwestdeutschland völlig geändert. Die am 9. September abgeschlossene Convention von Kloster Zeven, welche das verbündete Heer zur Unthätigkeit verdammte und das Kurfürstenthum den Franzosen preisgab, war von Georg II. verworfen, und an Stelle des nach England zurückgerufenen unfähigen Herzogs von Cumberland hatte Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über das Heer übernommen. Am 23. Nov.

[1]) Ueber die beiden letzten Monate, in denen Hannover unter französischer Herrschaft stand, und besonders über den Abzug der Feinde liegen ausführliche, von dem Syndicus Heiliger verfaßte Protocolle vor, auf denen die folgende Darstellung größtentheils beruht.

kam er in Stade an, und schon 2 Tage darauf rückte er gegen Harburg vor. Richelieu, der sich nach der Schlacht bei Roßbach von Südosten her durch Friedrich d. Gr. bedroht glaubte, zog sich, trotzdem er an Zahl dem Gegner überlegen war, auf Celle zurück, wo er bis zum Ende des Jahres sein Hauptquartier hatte, und Prinz Ferdinand bezog in der Gegend von Lüneburg Winterquartiere. Von dort unternahm er in der Mitte des December einen Vorstoß auf das feindliche Hauptquartier; zwar gelang es ihm nicht, die Franzosen aus Celle zu vertreiben, aber der Marschall hielt es doch für gerathen, seine Person in größere Sicherheit zu bringen, und verlegte gegen Ende des Jahres sein Hauptquartier nach Hannover.

Am 30. December kam er mit einem Stabe von 26 Generalen dort an und nahm in dem Hause des Herrn von dem Bussche, dem sog. Palais, auf der Leinstraße Wohnung. An Stelle des Herzogs von Randan, der am 3. Januar aus Hannover abreiste, ernannte er am 1. Januar den Generallieutenant Dumesnil zum Stadtcommandanten. Am Tage nach der Ankunft des Marschalls beschloß der Magistrat auf Veranlassung und ausdrückliches Verlangen des Herzogs von Randan, den neuen Befehlshabern „die erfordernde Submission zu bezeugen“, und am 31. December gingen die beiden Bürgermeister der Altstadt, Grupen und Busmann, der Syndicus Heiliger und der Bürgermeister der Neustadt, Lunde, zuerst zu Dumesnil und empfahlen ihm die so hoch bedrängte Stadt zu Schutz und Gnade. Er versetzte darauf: „Er kenne das Elend des Krieges und wolle seines Orts allen Fleiß anwenden, ein bedrängtes Volk zu erleichtern, aber so aufmerksam er auf die Erleichterung der Einwohner, so rigide würde er auch in Ausrichtung seiner Befehle sein, wenn daran der geringste Mangel erschiene. Ueberhaupt aber wolle er anrathen, daß die Magistrate sich auf keine Weise in die jetzigen Troublen einmischen, sondern sich lediglich in die Schranken des Gehorsams, den sie dem Ueberwinder schuldig wären, behalten möchten. Uebrigens müsse er noch äußern, wie es den H. Maréchal sehr befremdet,

daß bei seiner Ankunft niemand von der Stadt ihn bewillkommnet, und verlangte, daß, wenn hier eine Landschaft wäre, man selbige davon, daß sie ein Gleiches mit dem Magistrate thäte, avertiren möchte".

Die Abgeordneten des Magistrats versprachen hierauf dem Gouverneur allen Gehorsam, welchen er „nach der jetzigen französischen Obermacht in Vollstreckung der Befehle hiesiger Generalität von ihrem Amte erwarten könnte, versicherten ihm dabei, daß sie, ob sie gleich in ihrer Treue und Devotion gegen ihren ordentlichen Landesherrn stehen blieben, dennoch sich in die jetzigen Unruhen keineswegs mischen, auch ihre Bürger ermahnen wollten, sich alles verdächtigen Briefwechsels zu äußern und gegen die allhier quartierte Garnison ein den Zeiten und Umständen gemäßes Betragen anzunehmen; Deputati ständen auch im Begriffe zum Marschall zu gehen".

Darauf gingen sie zum Marschall Richelieu, und Heiliger richtete im Namen der beiden Magistrate folgendes Compliment an ihn:

Monseigneur,

Les Magistrats de la Ville d'Hannovre Vous renouvellent l'assurance de leurs respects à l'occasion de Votre arivée.

Puisse la ville, qui gémit sous le fléau de la guerre, trouver dans Vous un Conservateur! Puissent les Magistrats, toujours pénétrés du plus profond respect pour Votre Personne et d'un zèle infatigable pour le service, mériter Votre approbation. Puisse le Ciel, propice à nos voeux, toucher Votre Coeur de la Compassion que méritent nos infortunes. Nous ne manquerons dans ce comble de malheurs jamais de Soumission à Vos ordres. Puissions-nous aussi jamais manquer de forces pour les exécuter!

Der Marschall erwiderte darauf: „Er beklage die Stadt, welche nebst dem Lande das Schlachtopfer einer gebrochenen Convention würde. Er wolle indessen alles thun, um das Elend zu erleichtern, allein sein König wäre erzürnt (piqué contre vous), seine ordres wären hart, und die Armee

müsse leben. Er bedaure uns: wir müssen gehorsamen." Er setzte weiter hinzu: „Der Magistrat habe sich nicht die Sache des Landes und der Regierung mit antreten zu lassen, und er fordere in allem, was er uns befehlen würde, schleunige parition. Das Mitleid könne er unsern Umständen nicht versagen, weil wir daran nicht Schuld wären; allein es ginge immer so: si peccant reges, plectuntur Achivi."

Die Abgesandten versuchten darauf noch einmal, den Marschall zu erweichen, gelobten ihm für sich „in allen Sachen, die die Obermacht mit sich führte", Gehorsam und verabschiedeten sich.

Die Warnung des Marschalls, der Magistrat solle sich nicht in das, was ihn nicht angehe, mischen, bezog sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Herzog Ferdinand und die Werbungen für das verbündete Heer. Schon im Anfang des December hatten die Geheimräthe von Stade aus die waffenfähigen Mannschaften des Kurfürstenthums aufgefordert, sich ungesäumt zum Dienste zu stellen; mit dem Versprechen, daß sie nach Beendigung des Krieges sofort ohne Schwierigkeit und unentgeltlich entlassen werden sollten. Auch sollten alle die, welche sich jetzt stellen würden, bei Besetzung der Meierhöfe hauptsächlich berücksichtigt werden, und, falls sie im Dienste arbeitsunfähig würden, sich einer Gnadenpension zu erfreuen haben. Durch vernünftige, nachdrückliche Vorstellungen, so hofften die Geheimräthe, würde man auch den gemeinen Landmann bewegen können, daß er nach seiner Art und Vermögen zur Rettung des Vaterlandes beitrage und sich gutwillig stelle; nöthigenfalls aber solle Zwang — freilich mit Discretion — angewandt werden. Dem durch diese Bekanntmachungen entstandenen Entweichen waffenfähiger Mannschaften aus dem von den Franzosen besetzten Gebiete trat Richelieu durch eine scharfe Verfügung (15. Jan.) entgegen, in welcher er die Obrigkeiten für die Entflohenen verantwortlich machte und die Familien derselben mit den härtesten Maßregeln bedrohte. Auch hatte er von Celle aus ein genaues Verzeichnis derjenigen Hannoveraner vom Magistrate gefordert, die beim verbündeten Heere ständen. Er erachte sich nach

dem Bruche der Convention von Zeven ihnen gegenüber nicht mehr an das Völkerrecht gebunden, ihr Besitzthum solle eingezogen und für das französische Heer verwandt werden. Diese harte Maßregel wurde, wie ähnliche Drohungen der französischen Behörden, nicht ausgeführt; die Magistrate stellten das Verzeichnis auf, aber zur Einziehung der Güter kam es nicht.

Ungefähr 5 Wochen weilte Richelieu diesmal in Hannover, und wie bei seinem ersten Aufenthalte suchte er sich auch jetzt wieder durch allerlei Vergnügungen die Langeweile des Garnisonlebens zu verkürzen. Feste und Bankette wechselten mit Theatervorstellungen. So gab am 7. Jan. 1758 der Oberst de la Tour, der auf der Osterstraße der Aegidienkirche gegenüber im jetzigen Schlüter'schen Hause sein Quartier hatte, dem Marschall und der gesammten Generalität ein „groß Tractament". Um die Feststimmung zu erhöheu, hatte er auf dem Aegidienkirchhofe 3 Kanonen auffahren lassen, die bei den Trinksprüchen abgefeuert werden sollten. Ein vorsichtiger Rath aber ließ in Befürchtung einer Feuersgefahr neben die Kanonen ein paar Spritzen stellen. Als der Oberst diese Zurüstungen sah und ihre Veranlassung erfuhr, ließ er die Kanonen vom Kirchhof auf den Wall bringen, und an diesem „schicklichen und sicheren" Orte ließen sie sich gegen Abend sehr oft hören.

Auch die Leistungen der französischen Hofcomödianten, die der Herzog schon während seiner ersten Anwesenheit in Hannover kennen gelernt hatte, sollten ihn über sein Mißgeschick im Felde wegtrösten helfen. Diesmal brauchte er sich für die Aufführungen nicht mit dem Ballhofsaale zu begnügen, denn nach dem Bruche der Convention von Kloster Zeven hatte er dem Magistrate von Hannover die der Stadt zugestandene Capitulation aufgekündigt und hielt sich nicht mehr für verpflichtet, das Eigenthum des Kurfürsten unter seinen besonderen Schutz zu nehmen. So ließ er denn gleich nach seiner Ankunft in Hannover die nöthigen Vorkehrungen im kurfürstlichen Theater im Schlosse treffen, damit man mit den

Vorstellungen möglichst bald beginnen könnte. Die Comödianten Mondel, Cressant und Landois, die zu der ehemaligen kurfürstlichen Truppe gehört hatten, führten den Herzog von Fronsac, Richelieu's Sohn, aufs Schloß, und auf ihre Anordnung wurden gegen den Widerspruch des kurfürstlichen Beamten verschiedene Veränderungen im Theater vorgenommen. Die königliche Loge wurde, da der Schloßhauptmann sich weigerte, die Schlüssel herauszugeben, mit Gewalt geöffnet und durch Abbrechung einer Wand erweitert, damit das ganze Gefolge des Marschalls darin Platz fände. Mit Costümen mußte die Theatergarderobe aushelfen, und am 5. Januar nahmen die Vorstellungen unter großem Zulauf der Franzosen ihren Anfang. Die Thüren hatte man, um allzu großen Zudrang abzuwehren, durch Posten besetzen lassen. In der königlichen Loge saß der Marschall und sein zahlreiches Gefolge in ihren goldstrotzenden Uniformen. Obgleich man statt der Stühle Bänke in die Logen gestellt hatte, um eine größere Zahl unterbringen zu können, war der Zuschauerraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Hannoveraner sah man nicht im Theater; nur im ersten Range, wo sonst die Hofdamen ihren Platz hatten, saßen einige Bürgertöchter. Doch ging alles „ziemlich ordentlich" her.

Uebrigens suchte der Marschall wie der neue Stadtcommandant den von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommenen Magistrat in der Ausübung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Nur ungern und auf directen Befehl seines Königs, so erklärte er dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, sei er zu den harten Maßregeln geschritten. Doch versprach er, die strengste Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu erhalten und für genügende Zufuhr von Lebensmitteln zu sorgen. Und am 11. Januar konnte Hake seinen Collegen in Stade berichten: „Ich kann nicht klagen, daß mir bisher in der Activität meines Dienstes der geringste Eintrag geschehen ist. Der Marschall bezeiget sich gegen jedermann höflich und hält gute Ordnung, es ist so still auf den Straßen, daß man nicht weiß, daß hier Generalquartier ist."

Der neue Stadtcommandant Dumesnil, der gleich seinem Vorgänger im Steinberg'schen Hause am Markte [1]) Quartier bezog, hat es nicht wie der Herzog von Randan verstanden, sich das Vertrauen des Magistrates und der Bürgerschaft zu erwerben. Zwar trat er nicht mit offenen Erpressungsversuchen hervor und suchte der Stadt und der Regierung gegenüber den Schein der Uneigennützigkeit zu wahren; aber wie er dem Magistrate gleich bei der ersten Begrüßung erklärte, war er nicht gesonnen, irgend welche Rücksicht zu nehmen, und forderte sofortige Erfüllung seiner Befehle. Die Stadt, welche durch die fünfmonatliche Besetzung mit feindlichen Truppen schwer gelitten hatte, empfand jetzt die Leiden des Krieges im vollen Maße. Außer der aus 7 Bataillonen bestehenden Garnison hatte sie das Hauptquartier mit seinem gewaltigen Troß von Beamten und Bedienten zu beherbergen. Dazu kamen die zahlreichen Durchzüge von Truppen, denn der größere Theil des französischen Heeres zog im Laufe des Januars und Februars nach Westfalen zurück; und gegen Ende des Januars befanden sich zeitweise gegen 20 000 Franzosen in Hannover, so daß auf jedes Haus im Durchschnitt 15 Mann kamen. Die Lieferungen für den Generalstab und die Einquartierung lasteten allein auf der Altstadt, da die Neustadt wegen völliger Erschöpfung ihrer Mittel trotz dringender Befehle der Regierung sich weigerte, ihren Beitrag zu zahlen. Auch durch Bittschriften an die Regierung wurde nichts ausgerichtet. So sehr sie die Bedrängnis der Stadt beklagte, so erklärte sie doch, sie sehe sich außer Stande, dieselbe zu erleichtern. Das einzige, was sie that, war, daß sie sich mit den Aemtern Springe, Lauenau und Lauenstein in Verbindung setzte, um der Stadt eine genügende Zufuhr von Kohlen zu sichern. Auch die an den Stadtcommandanten gerichtete Bitte, die Kosten für das Generalquartier, die sich wöchentlich auf 1000 Thlr. beliefen, auf das Land zu vertheilen, konnte bei dem Drange der Umstände keinen Erfolg haben.

---

[1]) Marktstraße 60.

Gleich nach der Ankunft Dumesnil's hatten Bürgermeister und Rath auf seinen Wunsch folgenden vom 31. Dec. 1757 datierten Erlaß an die Bürgerschaft drucken lassen:

„Bey dem jetzo anhero gelegten General-Haupt-Quartier haben hiesige Bürger und Einwohner sich zu befleißigen, der hohen Generalität, der Garnison und überhaupt den Franzosen wohl zu begegnen, in dem, was ihnen oblieget, allen guten Willen zu beweisen und in allem, was zu gutem Betragen und Vernehmen beforderlich, nichts an sich ermangeln zu lassen, und da auch ihnen zu viel und zu nahe geschehen wolte, sich mit Worten und Wercken, zu Verhütung mehren Unglücks, an niemandem zu vergreiffen, sondern es an den Magistrat, um darüber von höherm Ort die Justitz zu erbitten, zu melden. Ueberdies werden die Bürger und Einwohner hiemit verwarnet, schlechterdings ihr Gewerbe, Handthierung und häußliche Geschäfte abzuwarten, und dasjenige, was ihnen bey dieser Krieges-Calamitaet auferlegt wird, mit allem guten Willen, so weit ihnen immer möglich, zu praestiren, das Unglück mit gesetztem Gemüth zu tragen, im übrigen aber sich nicht im mindesten in ihnen nichts angehende Dinge zu mischen oder einleiten zu lassen und zumahlen gefährlichen Folgen offen zu stellen, dagegen von der gnädigen Hand Gottes zu hoffen und zu erbitten, dem grossen, diesem Lande zustossenden Unglück ein baldiges Ende zu machen und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu schencken, als wozu Gott die Herzen der Könige zu lenken allein in seiner Hand hat."

Geben Hannover den 31. December 1757.

Burgermeistere und Raht
hieselbst.

Ehe dieser Erlaß veröffentlicht wurde, gingen die beiden Bürgermeister der Alt- und Neustadt, Grupen und Lunde, mit dem Syndicus Heiliger als Dolmetsch am 3. Januar 1758 zum Stadtcommandanten, um ihm denselben vorzulegen. Zuerst besprach Dumesnil mit ihnen verschiedene die Unterbringung und Verproviantierung der Garnison betreffende Fragen. Auf eine Verminderung der Garnison Hannovers,

so erklärte er den Abgesandten, könne er sich nicht einlassen, dagegen versprach er ihnen, daß das Gefolge der französischen Officiere, solange dieselben nicht in der Stadt anwesend wären, außerhalb Hannovers verlegt werden sollte. Hierauf besprach man sich über die vom Magistrate eingereichte Taxe der Lebensmittel, über die Feuerlöschanstalten und über die Versorgung der Stadt mit Feuerung, wozu der Commandant dem Magistrat durch Stellung von Pferden behilflich zu sein versprach; und zum Schluß nahm Dumesnil die ihm überreichte Bekanntmachung des Magistrates an die Bürgerschaft zur Hand und erinnerte gleich anfangs daran, „wie er dem Magistrate hinfüro nicht mehr zugestehen könne, etwas, ehe er solches nicht vorher gesehen, durch den Druck zu publicieren. Dabei müsse er zweitens bevorworten, daß, wenn er etwas approbieret, dergleichen von Bürgermeister und Rath nicht anders als im Namen und Ueberschrift seines Königs (de par le Roy) oder unter darüber gesetzter Autorität des Marschalls Herzog von Richelieu publiciert werden könnte; und verlange er, daß das gegenwärtige Placat auf gleiche Weise eingerichtet würde".

Dagegen stellten die Abgesandten der Magistrate dem Gouverneur auf das nachdrücklichste vor, „wie sie in dergleichen Ansinnung, die eine Ableugnung des rechtmäßigen Landesherrn mit sich führte, nie willigen könnten. Diejenige Eid und Pflicht, womit sie Sr. Königl. Maj., ihrem allergnädigsten König, verwandt, wären durch die Occupation hiesiger Lande nicht erlassen oder aufgehoben; solange aber als dieses nicht geschehen, könne man die jetzigen Beherrscher nicht weiter als für Inhaber des Landes anerkennen, deren Obermacht man sich im Dienst zwar fügen müsse, allein den König von Frankreich für einen rechtmäßigen Landesherrn anerkennen, litte das Gewissen nicht. Der Westfälische Friede, dessen Garant der König von Frankreich wäre, bestätigte auf alle Art die Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen; es würde unerhört sein, daß solche rechtmäßige Pflichten aufgehoben würden. Die Unterthanen in Teutschland blieben immer dem Reiche mittelbar verwandt und könnten daher von

solchem nicht getrennt oder abgerissen werden oder fremde Obere anerkennen. Zudem müsse man, soviel die Stadt Hannover beträfe, noch dieses anführen, daß die Altstadt von jeher in dem Gebrauch wäre, in ihrem eigenen Namen, ohne den landesherrlichen vorzusetzen, zu erkennen und Befehle ergehen zu lassen. Die Stadt habe ihre eignen Privilegia, die selbst von Kaiser zu Kaiser bestätiget, und die mit dem Marschall Duc de Richelieu errichtete Capitulation bestätige solche allewege".

Darauf gab sich der Marquis Dumesnil die größte Mühe, die Abgesandten zu überreden, „daß sie gegenwärtig in der Hand eines Siegers wären, daß dieser sie tractieren könne, wie er wolle, daß sie dermalen nichts als auf Befehl und im Namen seines Königs thun könnten, daß nach aufgehobenem Vertrage von Kloster Zeven die hannoversche Capitulation gänzlich aufgerufen und sie dadurch zugleich aller Gerechtigkeiten und Privilegien, die sie sonst gehabt, verlustig worden, daß sein König allerdings den Westfälischen Frieden aufrecht erhalten, daß er aber mit demjenigen, so mit dem Störer der gemeinen Ruhe im Reiche gemeine Sache mache, so verfahren könnte, wie er es nöthig fände und Kriegsgebrauch wäre. Solchemnach könne er von der gethanen Eröffnung nicht abgehen"

Nach vielen vergeblichen Vorstellungen versetzte darauf der Bürgermeister Grupen, „daß bei solchen Umständen für ihn nichts anders übrig bleibe, als, nachdem er der Stadt nunmehro 40 Jahre redlich gedient, nunmehro sein Amt niederzulegen, um sein Gewissen durch eine solche Handlung nicht zu beschweren".

Dieses entschlossene Auftreten Grupen's brachte den Marquis auf andere Gedanken; er erklärte „qu'il avoit une estime particulière pour lui et que, puisqu'on le reconnoissoit généralement ici pour honnête homme et capable de soulager la ville et de rendre service à ses citoyens et au pays, il seroit fâché que le premier bourguemaître donnât un tel exemple; qu'il l'en estimoit d'autant plus et tous ceux qui pensoient comme lui, et qu'il n'auroit pas eu bonne opinion de nous, si nous ne

l'eussions pas refusé. Si donc Mr. Grupen lui donnoit la main en promettant qu'il répondroit de la conduite des bourgeois et habitans de la ville, et qu'il pourroit s'en tenir à lui, il ne le presseroit plus là-dessus et se reposeroit à tous égards sur lui." Doch schlug er zuletzt noch vor, da man sich auf die verlangte Ueberschrift nicht einlassen könne, von magistratswegen überhaupt nichts durch den Druck bekannt zu machen.

Damit wurde diese Angelegenheit, „wiewohl ohne geschehenen Handschlag," erledigt, und die städtische Obrigkeit blieb zum Glück für die Stadt auch fernerhin in Thätigkeit.

Da der Marschall während des Januars jeden Tag ein Vorrücken des verbündeten Heeres erwarten mußte, so ließ er zum Schutz seines Rückzuges die Befestigungen der Stadt verstärken. Schon am 23. Dec. 1757 ging dem Magistrate der Befehl zu, an einzelnen, besonders gefährdeten Stellen des Walles, hinter dem Archive und am Aegidienanbau, Pallisaden zu setzen und rings um die Stadt am Alt- und Neustädter Walle die verfallenen Fußbänke zu erneuern. Der Magistrat sollte dazu das nöthige Holz liefern und die Tagelöhner stellen. Außerdem sollten die Stadtgräben mit Wasser gefüllt und vom Eise frei gehalten werden. Trotz aller Vorstellungen war auch diese neue Forderung nicht abzuwenden. Pallisaden und Nägel mußten angeschafft und Arbeiter bezahlt werden, und die Bürger mußten die Gräben um die Stadt auf eine Breite von 20 Fuß aufeisen, eine Arbeit, die bei dem außergewöhnlich starken, vom 14. December bis zum 11. Februar anhaltenden Froste oft wiederholt werden mußte. Auch die Straßen und Thore, die durch Schmutz und Mist zeitweilig fast ungangbar geworden waren, mußten auf Verlangen des Stadtcommandanten wiederholt gereinigt werden.

Nachdem der Marschall sein Quartier nach Hannover verlegt hatte, überzeugte er sich bald, daß die bis dahin vorgenommene Ausbesserung der Festungswerke noch nicht genüge, und ließ am 7. Januar durch Dumesnil eine neue Forderung an die Stadt stellen. 20 000 Pallisaden, jede neun Fuß lang, sollten geliefert und die erforderlichen Arbeiter gestellt werden.

Auf die Vorstellung des Magistrates, daß die stark mitgenommene Stadtforst eine solche Menge Holz nicht liefern könne, erklärte Dumesnil sich bereit, der Regierung die Lieferung desselben aus den herrschaftlichen Forsten zu befehlen, und verlangte vom Magistrate die Angabe einiger in der Nähe gelegener Waldungen, in denen die erforderliche Menge Holz gefällt werden könne. Die Abgesandten der Stadt baten dringend, sie mit dergleichen Anfragen zu verschonen und sich deswegen an den Oberjägermeister zu wenden. „Der Magistrat sei nicht zur Aufsicht über die Königlichen Forsten bestellt und melire sich damit ganz und gar nicht“. Aber der Stadtcommandant war nicht gesonnen, sich von einem zum andern weisen zu lassen, und bestand auf seiner Forderung. So bezeichnete denn Grupen, nachdem er eingesehen hatte, daß man dem Andringen des französischen Befehlshabers gehorchen müsse, einige Waldungen bei Burgwedel, Burgdorf, Misburg und beim Entenfange, und der Stadtcommandant schickte Officiere dorthin, um sich von dem Bestande der Forsten zu überzeugen.

Was der Magistrat gefürchtet hatte, geschah. Kaum hatte der Minister von Hake in Erfahrung gebracht, daß es der Magistrat gewesen sei, der die Franzosen auf jene Forsten aufmerksam gemacht habe, da erließ er an denselben ein Schreiben voll des herbsten Tadels (10. Jan. 1758).

„So sehr Wir sonst von der Sorgfalt, womit ihr das gemeine Stadt=Wesen euch angelegen seyn laßet, zufrieden zu seyn Uhrsache haben; mit so vielem Mißfallen müßen Wir hingegen abermahls euch darüber Weisung thun, daß ihr euch in Sachen menget, welche eurer Competenz nicht sind.“

„Ihr seyd zu der Aufsicht auf die Herrschaftlichen Forsten nicht bestellet. Ihr könnet ordentlicher Weise keine Wissenschaft davon haben, ob die von euch behuf der Anweisung des Pallisaden=Holtzes in Vorschlag gebrachte Forsten, wovon vermuhtlich die Zellischen bereits sehr verhauen sind, dazu hinreichen, imgleichen, ob das verlangte Holtz aus hiesiger Nachbarschaft überall erfolgen könne oder nicht, und wenn ihr

das den Stadtforsten angedrohete durch geziemende Vorstellungen würdet abgewandt gehabt haben, hättet Uns, der Landschafft und den Oberforst- und Jägermeistern ihr das weitere überlaßen sollen."

„Wie ihr also in diesem Vorfalle die Schranken eures Amtes ungebührlich überschritten und euch solcher Angaben unternommen habt, welche euch keineswegs zukommen; Also wird euch dasselbe hiedurch um so mehr verwiesen, als, obwohl wegen der Anschlag- und Verabfolgung des begehrten Holtzes die nötige Verfügungen ergangen sind, dennoch nunmehr durch euer alleiniges Veranlassen in dieser Sache verschiedene beschwerliche Folgen entstehen und selbst dasjenige, was der Königl. Französischen Generalitæt zu leisten ist, in Weitläufftigkeiten gezogen wird."

„Wir übergehen übrigens für dasmahl hiebey, was sonst bei vorerwehntem eurem Betragen unordentliches und dienstwiedriges sich äusert; Und bedeuten Nahmens Unseres allergnädigsten Herrn Königl. Majestät euch nur annoch ernstlich, fürs künfftige euch schlechterdings allein mit dem, was eures Amtes und eurer Dienst-Obliegenheit ist, zu befaßen; Und in dem Vertrauen, daß ihr euch hiernach achten werdet, sind Wir euch zu freundlichen Diensten geneigt."

Dieser unverdiente Tadel erregte im Magistrate eine große Aufregung. „Man ist der Stadt mit unendlichen Dingen zur Last gefallen, welche vor sie nicht gehören," so erklärte Grupen in der Rathssitzung, in der über das Schreiben der Regierung berathen wurde. „Wenn es auf Lasten und Auflagen ankommt, so läßt man 100 Dinge von ihr begehren, die ihr ganz und gar nicht angehen, wobei sich jedermann zurückzieht und die Stadt ächzen und seufzen läßt. Die Franzosen haben alle Lasten an den Magistrat gebracht und von diesem gefordert, und alle Remonstrationen sind verworfen. In Braunschweig geht alles von den Franzosen an die Regierung und von da an die Obrigkeiten. Der Magistrat hätte wohl nichts mehr gewünscht, als daß es hiesigen Orts auf gleichen Fuß gesetzt wäre. Was letztlich den Vorwurf des unordentlichen und dienstwidrigen angeht, so geht derselbe

nicht ad specialia, und da man diesen Punkt nicht zu penetrieren weiß, so sieht man sich nicht imstande, auf diesen Vorwurf zu antworten.“ Diese scharfen Worte entsprachen der Meinung des gesammten Rathes, und demgemäß wurde auch die Antwort auf die „herbe, ohnverdiente Weisung“ abgefaßt.

„Der Magistrat beklaget“, so heißt es in dem vom 16. Jan. datierten Schreiben, „daß mitten unter den Krieges-Elend, da die Stadt und der Magistrat wie ein zertretener Wurm so Hülff- als Trostlos darnieder lieget, das daheim subsistirende Ministerium in causa camerali, ohne den Magistrat nach inhalt des Landt-Tages Abscheides zuforderst zu hören, ohne die Sache in ihren vollen Zusammenhang zu wißen; ohne Complete Acta vor sich zu sehen, auf den Magistrat über Punkte, die man von selbst beobachtet, so herbe Vorhaltungen und Verweise fallen zu laßen, und die Merita der Rathspersonen, so groß sie auch seyn, mit ebenso großen Mißfallen zu überziehen nicht Anstand nehmen wollen. Die Situation, worin die Stadt und der Magistrat sich dermahlen befindet, das große Krieges-Elend und der jammerswürdige Bedruck, worin der Magistrat und Bürgerschafft ersinket, läßet unter so großen Bedrängnis dergleichen Arreptiones in partes deterrimas am wenigsten dahin erwarten, wo Hülfe, Rath und Trost bishero so kümmerlich gesuchet worden. Die klägliche Umstände, die großen Drangsahle, die Obermacht der Franzosen, deren Bedrohungen geben der Sache, die an sich unschuldig und eine Eyd- und Pflichtmäßige Vertretung vieler 1000 Unterthanen dieser Commune mit sich führet, eine andere Gestalt, als die sie in tenore Rescripti nobis inauditis et causa incognita gewinnen sollen. Wir stehen mitten in den Calamitaeten des Krieges und unter der Gewalt einer Nation, die sich auf Momenta temporum impatientiret, eine augenblickliche parition erfordert und mit Gefangennehmung, mit der Executione militari, ja gar mit den Strange dabei bedrohet.“

„Der Dienst des Königs und des Publici erfordert, auch alle Regeln der Prudentz rathen an, mitten unter den Waffen

der Oberen Macht zu cediren, in Sachen, wozu sie manu forti und mit Anrichtung noch grösseren Unglücks den Unterthanen nöthigen kann. In Sachen, die die Treue und die Devotion gegen den Landesherrn betrifft, haben Wir Herz und Muth bewiesen, der französischen Gewalt uns entgegenzusetzen. . . . Der Burgermeister Grupen und der Magistrat unterlaßen niemahlen, sich, so offt es die Nothdurfft erfordert, mit vieler Standhafftigkeit denen Demandes entgegenzustellen, und wenn es zum argen ausbrechen will, mit diensamen Remonstrationen und Bitten das Uebel abzuwenden und das euserste zu thun die impositionen verbittlich zu machen, und eben diese Conduite, die der Magistrat geführet, hat bishero vor des Königs Dienst und Unterthanen Bestes so viel Gutes geschaffet, daß man, obschon kümmerlich mit ihnen auslanget und der Magistrat von ihnen einiger Art consideriret wird."

„Da die Benennung der nahe gelegenen Dannen-Hölßer par ordre von uns gefordert, so hat der Magistrat als persona publicae fidei eine so niederträchtige und ihrem obrigkeitlichen Amt widrige Action in keine Wege begehen dürffen, in dem, was Gaßen- und Marktkündig, eine Ignorantz und Versteckung der Warheit zu affectiren, die ohnedieß würde auf kurßen Füßen gegangen seyn und zum Nachtheil des Publici ein Mißtrauen mit üblen Folgen geschaffet haben würde."

„Es ist jammernswürdig genug, daß man auf einer Commune, die dem König gewiß besonders am Herßen lieget, solche enorme impositiones fallen und hafften und zurückschlagen läßt, welche 1. die Stände, 2. die Neustadt zu ihren Antheil, 3. die Cammer und Aemter, 4. auch die Cellische Landschaft, 5. Königl. Kriegskanzley zu stehen schuldig, und die Altstadt, so sehr sie auch lamentiret, effective Hülf und Rettung nicht finden können. Ebenso betrübt ist es auch, daß der Magistrat vom Monath August an, Tag vor Tag, mit Aussetzung Lebens und Gesundheit sich dem Dienst Sr. K. Majestät Unterthanen mit euserster Treue und Application sacrificiret und dennoch sich mitten unter dem Krieges-Elend, mitten unter der großen Arbeit mit solchen incidentien ihre

Affliction gehäuffet, sich in der immensen Arbeit unterbrochen und niedergeschlagen gefunden“.

„Wir haben bishero die Stadt unter den enormen Auflagen noch kümmerlich aufrecht erhalten, und hat der Bürgermeister Grupen aus patriotischem Gemüth nicht nur selbst Geld mit hergegeben, sondern auch seinen eigenen Credit interponiret. Die Stadt unterläßet auch nicht, ihre Erkenntlichkeit und Consolation darüber allenthalben zu bezeugen. Wie sehr daher dem Magistrat dergleichen gantz unverdiente und unverschuldete herbe Weisung und zwar Personen, die so lange Jahre gedienet und sich am wenigsten vorgestellet, in dermaßen zu Bette gebracht zu werden, zu Gemüthe treten müßen, wird das publicum selbst erkennen.“

Es ist nicht bekannt, ob der Minister mit dem freimüthigen und selbstbewußten Tone, den der Magistrat ihm gegenüber anschlug, einverstanden war; eine Antwort auf das Schreiben ist im Stadtarchiv nicht erhalten. Bald darauf traten wichtigere Aufgaben an die Regierung heran und drängten die Frage, welche zu den scharfen Briefen Veranlassung gegeben hatte, zurück.

Uebrigens ging es mit der Befestigung der Stadt trotz allen Drängens der französichen Befehlshaber nur langsam vorwärts, und in der zweiten Hälfte des Januar überzeugte man sich, daß die Lieferung der 20 000 Pallisaden bei dem augenblicklichen Zustande der Landstraßen und dem Mangel an Pferden eine Unmöglichkeit sei.

Auch in der Erhebung der Abgaben trat mit dem Anfang des Jahres 1758 eine Veränderung ein, durch welche der Wunsch, von den Feinden befreit zu werden, noch lebhafter wurde. Bislang waren nämlich die königlichen Steuern von der französischen Regierung erhoben, und an der Spitze der Verwaltung hatte der Commissär la Porte gestanden. Am 9. Januar 1758 aber erließ der Nachfolger Lucé's, der Generalintendant Gayot, eine Bekanntmachung, durch welche die Erhebung der Abgaben in den hannoverschen Landen an Jean Faidy, administrateur général des droits et revenues du Roi dans les pays conquis, übertragen

wurde. Diesem Jean Faidy, welcher mit einem Stabe von Beamten im Reden'schen Hause an der Osterstraße sein Quartier nahm, sollten Einnehmer und Zahlmeister innerhalb 8 Tagen eine genaue Angabe ihrer Einnahmen machen. Damit waren die hannoverschen Lande der Willkür eines Privatmannes preisgegeben; denn, wie man bald in Erfahrung brachte, hatte Jean Faidy die Erhebung der Steuern unter dem Titel einer régie und recette von einer Gesellschaft gepachtet, der sie durch Beschluß des Staatsraths vom 18. October 1757 als Entschädigung für einen der französischen Regierung gemachten Vorschuß von mehreren Millionen Francs übertragen war. Man hatte allen Grund, von dieser Maßregel viel Nachtheiliges für die Domänen und die Unterthanen zu fürchten, denn es war vorauszusehen, daß der Pächter vor keiner Maßregel zurückschrecken würde, um auf seine Kosten zu kommen. In der That theilte er, nachdem er die Erhebung der Abgaben angetreten hatte, den Amtleuten mit, daß von einer Ermäßigung der Steuer künftig nicht mehr die Rede sein könne, und daß die Einnehmer mit ihrem Privatvermögen für den Rest zu stehen hätten. Diese letztere Drohung wurde in verschiedenen Fällen ausgeführt, und im Anfang des Februar hatten die fermiers généraux hundert Fuhrwerke in Hannover zusammengebracht, um Möbeln und Effecten derjenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben waren, fortzuschaffen. Zum Glück für das Land ließ das Vorrücken Herzog Ferdinand's im Februar 1758 den Franzosen nicht die Muße, ihr Ausbeutungssystem völlig durchzuführen.

Der neue Intendant Gayot, der mit dem Beginn des Jahres 1758 in Hannover seinen Sitz nahm, zeigte sehr bald, daß er nicht gesonnen war, dem Lande die gleiche Schonung wie sein Vorgänger angedeihen zu lassen. Gleich nach seiner Ankunft drang er auf Abzahlung der dem Fürstenthum Calenberg auferlegten Kriegssteuer von 550000 Thlr. und verlangte außerdem noch eine neue Fouragelieferung von 300000 Rationen. Ohne den Vorstellungen der Landschaft Gehör zu geben, drang er auf Ausführung seiner Befehle.

Zum Unglück hatte gerade damals der Herzog von Randan die Stadt verlassen, und der Marschall Richelieu, „welcher alle unerlaubten exactiones gestattete und selbst ausübte“, sein Hauptquartier nach Hannover verlegt. Einer der ersten Befehle des neuen Intendanten verlangte die ungesäumte Abtragung der rückständigen Kriegssteuer, und zwar sollten binnen weniger Tage 200 000 Thlr. und der noch etwas über 200 000 Thlr. betragende Rest vor Ablauf weniger Wochen bezahlt werden, widrigenfalls die Landschaft mit der härtesten militärischen Execution dazu gezwungen werden sollte. Die nachdrücklichsten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der Landschaft waren fruchtlos. „Es sei dem Heere unmöglich, des Geldes zu entrathen; man müsse das Geld haben, es möge kommen, woher es wolle“, war die einzige Antwort, die er den Bittstellern ertheilte. Der Stadtcommandant Dumesnil wandte alle seine Beredsamkeit an, um die Mitglieder der Landschaft dahin zu bringen, daß sie wenigstens eine feste Erklärung abgeben möchten. Aber sie antworteten ihm, sie könnten sich auf keine Unterhandlungen über die geforderte Summe einlassen, ehe nicht der Bescheid des französischen Hofes auf ihre Bittschrift eingelaufen sei. Auch müsse man eine Bürgschaft dafür haben, daß wenigstens vor Ablauf des Monats October keine neuen Forderungen an die Landschaft gestellt würden.

Mit diesen Verhandlungen ging der Januar vorüber, gegen Ende des Monats aber wurde das Drängen heftiger; bei fortgesetzter Renitenz, so erklärte Dumesnil der Landschaft, wolle man schon Mittel finden, um die geforderte Summe einzutreiben. Man werde in Hannover jede Gilde und jeden Privatmann besonders taxieren und das taxierte Quantum einzeln beitreiben. Reiche dieses Mittel nicht aus, so würde man jedes Haus visitieren, das darin befindliche Geld, Silber, Gold, Möbeln u. s. w. wegnehmen und die Leute bis aufs Hemd ausziehen. Und als man ihm dagegen vorstellte, daß man einer Nation, wie die französische sei, eine so grausame Art der Kriegführung nicht zutrauen könne, und sich auf das Völkerrecht berief, erwiderte er: Nous avons fait la guerre

comme des fous, depuisque nous avons agi généreusement avec nos ennemis; mais on changera cette façon de faire la guerre. Dann fügte er noch hinzu, die französische Generalität erkenne im Kriege überall keine Gesetze, und das Bedürfnis der Armee sei die einzige Vorschrift, wonach sie verfahre. Die Stände sollten und müßten sich erklären, und zwar bis morgen, sonst hätten sie Execution zu erwarten.

Unterdessen hatte der Marquis Voyer d'Argenson, einer der rohsten und habsüchtigsten Officiere des französischen Heeres, auf Befehl des Marschalls die berüchtigte Expedition gegen Halberstadt unternommen, wo er durch unerhörte Grausamkeiten die Summe von 200000 Thlr. und beträchtliche Mengen Getreide zusammengebracht hatte. Und als man sich in Hannover hartnäckig weigerte, den Franzosen gegenüber eine Verpflichtung einzugehen, da verwies Dumesnil auf jene letzte militärische Heldenthat Richelieu's und meinte, zuletzt würde hier, wie in Halberstadt, das Feuer ein untrügliches Mittel sein, um das herauszubringen, worauf man sich jetzt nicht einlassen wolle. Dort waren nämlich Pechkränze in den Straßen aufgehängt, und die Franzosen hatten gedroht, die Stadt in Brand zu stecken, wenn nicht das verlangte Geld zur bestimmten Zeit bezahlt würde.

Da die Landschaft sah, daß die Franzosen zum Aeußersten entschlossen seien, so blieb ihr nichts übrig, als dem Verlangen der Sieger zu gehorchen. Um das der Stadt und dem Lande drohende Unglück abzuwenden, gab sie deshalb dem Intendanten die Erklärung ab, man wolle sich zur Zahlung einer Kriegssteuer von 200000 Thlr. verpflichten, und zwar solle dieselbe in 8 monatlichen Raten bis zum October bezahlt werden; auf die geforderte Fouragelieferung aber könne man sich nicht einlassen. Statt jeder Antwort auf diesen Vorschlag rückten am 4. Februar 2 Officiere mit 40 Grenadieren auf das landschaftliche Haus. Und als man bei Dumesnil anfragte, was das bedeute, daß man statt der versprochenen schriftlichen Antwort mit militärischer Execution belegt sei, antwortete er den Abgesandten der Landschaft, „die Erklärung der Landstände sei dergestalt beschaffen, daß sie keine andere

Antwort meritiere, und im Fall diese Execution nicht bald andere sentiments hervorbrächte, würde man zu solchen Mitteln greifen, die zureichend sein sollten, den Landständen andere Gedanken beizubringen." Die Abgesandten der Landschaft begaben sich darauf stehenden Fußes zum Marschall und erreichten von ihm nach anderthalbstündiger Unterredung das Versprechen, die Execution solle zurückgezogen werden, falls die Landschaft einen annehmbaren Vorschlag mache. Aber auch das zweite Anerbieten derselben, den französischen Truppen, so lange sie im Lande wären, monatlich 30000 Thlr. auszuzahlen, wogegen sie von allen ferneren Forderungen verschont bleiben sollte, wurde verworfen, und die Execution blieb auf dem landschaftlichen Hause, solange Richelieu und Dumesnil in Hannover waren.

Im Anfang des Februar wuchs die Aussicht, von den Franzosen befreit zu werden. Ihre Truppen waren fortwährend in Bewegung, täglich kamen durch Hannover lange Züge, die sich auf dem Marsche nach Westfalen befanden, und das Gerücht, Herzog Ferdinand, unterstützt von Friedrich d. Gr., werde die Feinde aus dem Lande treiben, trat immer bestimmter auf. Die französischen Officiere verließen scharenweise Hannover, um sich nach Frankreich zu begeben; die zurückbleibenden waren verzagt und kleinlaut und verwünschten die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers, die sie zu schimpflichem Rückzuge aus den eroberten Ländern zwinge.

Der Marschall Richelieu wußte, daß seines Bleibens beim Heere nicht mehr lange war. Seine Mißerfolge im Kriege, die Lockerung der Disciplin im Heere und verdächtige Unterhandlungen mit verschiedenen deutschen Fürsten bewogen den König Ludwig XV. endlich, ihn abzuberufen. Am 18. Januar wurde der Comte de Clermont zu seinem Nachfolger ernannt, und am 2. Februar erhielt der Marschall seine Abberufung. Am Abend desselben Tages zog er zu Dumesnil in das Steinberg'sche Haus, damit sein bisheriges Quartier für den neuen Oberbefehlshaber in Stand gesetzt werden könne. Auch überwies er großmüthig dem Magistrate eine Summe Geldes,

damit dieser sie dem Herrn von dem Bussche als Schadenersatz für Abnutzung der Möbeln zustelle. Ein paar Tage darauf ging des Marschalls Hofstaat von Hannover ab, und am Morgen des 8. Februar verließ Richelieu selbst die Hauptstadt des Landes, in dem er sich mit Schande bedeckt hatte. Sein Weg führte über Brüssel nach Paris, wo er am 21. Febr. ankam, und trotz alles dessen, was vorgefallen war, vom Könige sehr freundlich empfangen wurde. Eine ausführliche Denkschrift, die er demselben einreichte, sollte seine Kriegführung und die Lage, in der er das Heer gelassen hatte, rechtfertigen. Aber mochte er bei Hofe auch die alte Stellung wiedergewinnen, die Pariser durchschauten den alten Gecken, der den Ruhm der französischen Heere und das Leben so vieler Soldaten seiner Eitelkeit und Habsucht geopfert hatte, und noch heute steht im quartier de l'Opéra, an der Ecke der Straße Louis le Grand der aus der Beute der geplünderten Länder erbaute Palast, dem der Volkswitz den Spottnamen pavillon de Hanovre gegeben hat. [1])

Am 13. Februar folgte Dumesnil dem Marschall. Aber ehe er die Stadt verließ, warf er die bis dahin bewahrte Maske der Uneigennützigkeit ab und zeigte sich in seiner wahren Gestalt. Immer dringender wurden in den letzten Tagen seine Forderungen an die Landschaft, zugleich ließ er nicht undeutlich durchblicken, daß es nur von ihm abhänge, dem Lande bedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Aber die Landschaft verharrte in passivem Widerstande, der ihr bisher so gute Dienste gethan hatte, und ließ sich auf nichts ein. Da forderte Dumesnil die Vorsteher der Judenschaft vor sich und suchte sie durch Versprechung ansehnlicher Vortheile zu bewegen, ihm ein „freiwilliges Geschenk“ zu machen. Aber sie antworteten ihm, sie seien mit den Rechten, die ihnen ihr Schutzbrief gewähre, zufrieden, sie bezahlten ihre Steuern, und es sei ihnen nicht möglich, mehr aufzubringen. Nachdem diese beiden Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich der Stadtcommandant durch die dritte Hand an den Minister

[1]) Derselbe ist jetzt Eigenthum der argenterie Christofle.

von Hake und gab ihm zu verstehen, er erwarte ein Geldgeschenk als Anerkennung seiner Verdienste um das Land. Doch auch dieser lehnte das Ansinnen ab, und trotz aller Bemühungen mußte der Marquis ohne das gewünschte Geschenk von dannen ziehen.

Aber ehe er Hannover verließ, suchte er noch für die beiden ersten Officiere des Generalstabes von Hannover, den Chevalier d'Anville und den Platzmajor de la Rayne, ein „Traitement" auszumachen. Für sich selbst, so erklärte er dem Magistrate, begehre er nichts, als was sein Vorgänger, der Herzog von Randan, erhalten habe. Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches jener zu Gunsten des greisen Generals von Sommerfeld verzichtet hatte, wolle er den beiden eben genannten Officieren zuweisen. Auch beanspruche er für den Generalstab täglich 36 Rationen Fourage oder eine entsprechende Geldentschädigung. Die Stadt wie die Landschaft wies diese letztere „Vexation unter verändertem Namen" von sich und berief sich dabei auf den ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten, welcher außerordentliche Lieferungen für den Generalstab in den Städten verboten hatte. Aber Dumesnil bestand auf seinen Befehl, und am Tage vor seiner Abreise, am 12. Februar, ließ er Abends gegen 11 Uhr Heiliger noch zu sich rufen und eröffnete ihm in Gegenwart des Chevalier d'Anville und des Platzmajors de la Rayne, der Intendant Gayot, mit dem er über das Traitement gesprochen, habe sich sehr darüber gewundert, daß die Stadt nicht darauf eingehen wolle, da es doch niedriger sei als in anderen Städten. Der Magistrat würde daher wohlthun, den Vorschlag anzunehmen, da sonst ein weit ansehnlicheres Traitement festgesetzt werden würde. „Dem Generalstabe verdanke die Stadt öffentliche Sicherheit und gute Polizei, und es stünde nicht fein, daß sie Leute von solchen Meriten hintenan oder das ihnen gebührende Traitement durch allerlei Ausflüchte in Zweifel setze. Richelieu habe zwar die Stadt verlassen, aber er habe bei Hofe noch Gewalt genug, um für 2 Officiere von einem seiner Regimenter ein mehreres auszuwirken. Wolle man es auf eine Anzeige bei Hofe ankommen lassen, so würde

die Stadt weit schlechter dabei fahren, da dem hiesigen Generalstab nicht weniger als dem zu Cassel und Braunschweig beigelegt würde. Daher bäte er den Rath aus guter Absicht, der Sache ein Ende zu machen.“ Heiliger versicherte ihm darauf, daß die Stadt ihm wie dem Generalstabe zu großem Danke verpflichtet sei, aber neue Lieferungen zu übernehmen sei sie nicht im Stande. Als Dumesnil die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen sah, brach er das Gespräch ab mit den Worten, „man möge bei der Stadt bedenken, was zu ihrem Frieden diene, er zöge davon“.

Kaum war er abgereist, da ließ Gayot dem Magistrate mittheilen, er wolle es in Bezug auf die Fouragegelder beim alten lassen; auch für Holz, Kohlen und Licht brauche die Stadt den Officieren des Generalstabs nicht mehr zu zahlen als den anderen Officieren gleichen Ranges; eine Verfügung, wodurch die Wahrheitsliebe des Stadtcommandanten in ein eigenthümliches Licht gestellt wurde. Obgleich die Stadt also nicht verpflichtet war, die an sie gestellte Forderung zu erfüllen, so beschloß man doch, den beiden ersten Officieren des Generalstabes „zur Beibehaltung des guten Willens“ ein Präsent zu machen und dem Chevalier d'Anville eine einmalige Zahlung von 200 Thlr., dem Platzmajor de la Rayne 100 Thlr. Logementsgelder monatlich auszusetzen.

§ 7.

Abzug der Franzosen aus Hannover.

Am Abend des 14. Februar verkündete der Donner der städtischen Geschütze den Bürgern Hannovers die Ankunft des neuen Oberbefehlshabers. Louis Prinz von Bourbon-Condé, Graf von Clermont, der mit seiner hohen militärischen Würde den geistlichen Stand verband, hatte, gleich seinem Vorgänger, der Geliebten des Königs, Frau von Pompadour, seine Beförderung zu verdanken. Ludwig XV. hoffte, einem Prinzen vom königlichen Stamme würde es bald gelingen, die zerrüttete Manneszucht des Heeres wieder herzustellen, und empfahl ihm, darauf vor allem sein Augenmerk zu richten.[1]) Der Graf

[1]) Mém. du Duc de Luynes XVI S. 355.

überzeugte sich bald nach seiner Ankunft in Hannover, daß jeder militärischen Unternehmung eine völlige Reorganisation des Heeres vorangehen müsse. Dankbar haben es die Hannoveraner anerkannt, daß er während seiner kurzen Anwesenheit in ihrer Stadt bemüht gewesen ist, durch das Beispiel edler Uneigennützigkeit, durch thätige Fürsorge für die Besiegten und durch strenges Vorgehen gegen die zuchtlosen Soldaten das Loos der Stadt und des Landes zu erleichtern. Eine der ersten Verfügungen des Grafen von Clermont zeigte, daß er gesonnen war, allem „Maraudieren und Pillieren“ zu steuern. Am 20. Februar verbot er nämlich den Kaufleuten und Juden, die dem Heere folgten, bei Strafe des Hängens — sans autre forme de procès — irgend etwas von den Soldaten zu kaufen. Französische Marketender und Schenkwirthe ferner sollten sich bei strenger Strafe nicht auf den Dörfern mit Getränken und Lebensmitteln versehen — sous quelque prétexte que ce puisse être.

Am Tage nach der Ankunft Clermont's begrüßten die Magistrate den neuen Oberbefehlshaber. Abseiten der Alt- und Neustadt begaben sich der regierende Bürgermeister Busmann und die 2 Syndici der Altstadt, Bacmeister und Heiliger, und von der Neustadt der Bürgermeister Lunde in das Haus des Herrn von dem Bussche an der Leinstraße, wo Clermont Quartier bezogen hatte. Inmitten einer ansehnlichen Versammlung höherer Officiere, welche schon einige Tage vorher zu seiner Begrüßung in Hannover zusammengekommen waren, wurden sie dem Oberbefehlshaber vorgestellt, und Heiliger empfahl ihm die bedrängte Stadt mit folgender Anrede: Permettés, Monseigneur, que je Vous présente les Magistrats d'une ville infortunée. Pénétrés de Respect pour Votre auguste personne et pleins de Soumission à Vos ordres, ils attendent de Votre Clémence, de Votre Sagesse, de Votre modération les Soulagemens qu'ils ont réclamé en vain, et qui dépendront désormais de Vous. Parent du Monarque Bien-aimé! Vous remporterés le même Titre parmi nous; et, si Vous nous quittés, que ce ne soit qu'en nous laissant la Paix. Er

erwiderte: qu'assurement il étoit touché de notre Situation et qu'il tâcheroit de l'adoucir autant que le Service du Roi son Maître le lui permettroit.

Auch die Landschaft schickte noch an demselben Tage eine Abgesandtschaft zur Begrüßung an Clermont und ließ ihm eine ausführliche Denkschrift über die Bedrückungen, welche das Land bisher auszustehen gehabt hatte, überreichen. Der Prinz nahm dieselbe gnädig an und versprach, die allerschärfste Mannszucht zu halten; überhaupt werde er versuchen, sich das Vertrauen uud die Freundschaft der Unterthanen zu gewinnen. Indeß sei es eine seiner Obliegenheiten, die Armee zu erhalten, und die Landschaft würde auch das ihrige dazu beitragen müssen.

Schon am 18. Februar, 4 Tage nach seiner Ankunft beim Heere, meldete Clermont dem Kriegsminister, er habe den Rückzug, vorläufig bis über die Weser, anordnen müssen, ohne höhere Genehmigung einzuholen. Hätte er ihr Eintreffen abwarten wollen, so würde das Heer vorher vernichtet sein. Die drohenden Rüstungen Herzog Ferdinand's und das Gerücht von dem Herannahen eines bedeutenden preußischen Heeres trieben den Prinzen an, seinen Rückzug zu beschleunigen. Er sah ein, daß er bei dem Mangel an Pferden und dem inzwischen eingetretenen Thauwetter, welches die Landstraßen unpassierbar gemacht hatte, die Hospitäler und die zum Theil wohlversehenen Magazine nicht würde ausräumen können; um aber wenigstens die nöthigen Lebensmittel für die nächste Zeit fortschaffen zu können, schrieb er für das Fürstenthum Calenberg ein Aufgebot sämmtlicher vorhandenen Wagen und Pferde aus. Die Abgesandten der Landschaft, welche gegen diesen Befehl Vorstellungen machten, wies er hart und ungnädig ab und verlangte schleunige Stellung des Fuhrwerkes und außerdem sofortige Abbezahlung des Restes der Kriegssteuern; die härtesten Mittel sollten angewandt werden, um die Landschaft zu ihrer Schuldigkeit und zur Bezahlung anzuhalten. Man war über diesen raschen Wechsel der Gesinnung aufs höchste erstaunt und sah wohl, daß der Intendant Gayot

„dem Prinzen die nachtheiligste Idee von der Widerspenstigkeit der Landschaft beigebracht hatte.“

Zum Glück kam gerade in diesen Tagen der sehnlichst erwartete Duc de Randan von Paris zurück. Eine Abgesandtschaft des Magistrats begrüßte ihn als ihren Erretter mit folgendem Compliment: Monseigneur, la joye que Vous voyés briller sur les visages des Députés du Magistrat et de la bourgeoisie, est l'image naïve du contentement inexprimable, que la Ville ressent en se voyant de nouveau soumise au Gouvernement de Votre Grandeur. Dans les calamités qui nous accablent, nous comptons pour une marque signalée de la Protection divine la Consolation qu'elle nous accorde en nous rendant un Gouverneur, l'amour et les délices du genre humain, l'objet de notre vénération éternelle. Permettés-nous, Monseigneur, de Vous assurer que les Sentimens de respect et de reconnaissance envers Vous subsisteront dans les coeurs de tous les habitans aussi longtemps que leur Ville; tribut plus flatteur pour une grande âme, et monument plus durable que le Marbre et le bronze mêmes.

Die Hoffnungen, welche man auf Randan gesetzt hatte, wurden nicht zu schanden. Er brachte sofort nach seiner Ankunft den Comte de Clermont auf gütigere Gedanken und schlug der Landschaft vor, sie solle sobald als möglich eine Summe von 100 000 Thlr. herbeischaffen. Wegen des Restes wolle man verhandeln. Falls die Landschaft zur Anschaffung der verlangten Summe Anstalt machte, könnte man versichert sein, daß die harten Mittel, mit denen man bisher gedroht hätte, nicht angewendet werden sollten. Er, der Duc de Randan, verbürge sich für die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner und werde sich auch bemühen, daß von dem Rest der Kriegssteuer ein beträchtlicher Theil erlassen würde.

Man hatte um so mehr Veranlassung, dies Anerbieten anzunehmen, da die Zeit der Erlösung von feindlicher Herrschaft damals noch fern schien. Deshalb traf man alle möglichen Vorkehrungen, um die 100 000 Thlr. zusammen zu bringen. Die Landschaft forderte „in dieser allgemeinen Noth zur Verhütung

noch größerer Beschwerden“ (23. und 24. Februar) ihre Unterthanen durch eine gedruckte Bekanntmachung auf, vorräthiges Geld und Silbergeschirr auf dem landschaftlichen Hause und sonstige werthvolle Gegenstände, wie Medaillen, Uhren, Stücke Leinen und Drell, Wagen und Pferde, auf dem Rathhause gegen Obligationen der Landschaft abzuliefern. Die Werthgegenstände sollten durch beeidigte Taxatoren abgeschätzt und am 28. Februar auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden. Durch einen Anschlag der Bekanntmachung in der hiesigen und Hildesheimer Synagoge und durch Veröffentlichung derselben in den „Intelligenz-Anzeigen“ wolle man versuchen, auswärtige Käufer heranzuziehen. „Um der Sache bei den Franzosen desto größeres Ansehen zu geben“, fügte der Magistrat auf Veranlassung der Landschaft dieser Bekanntmachung hinzu, daß er auch silberne Kirchengeräthe, Kelche, Patenen und Oblatengefäße, mit zur Versteigerung bringen werde. In der Erwartung patriotischer Opferwilligkeit fand man sich nicht getäuscht. Die Altstadt allein stellte der Landschaft 24 050 Thlr. zur Verfügung; 7550 in Louisdor und Pistolen, 400 in guten 2/3-Stücken, 16 100 in neuerlich geprägten — minderwerthigen — 1/6- und 1/12-Stücken. H. von Bothmer lieferte an barem Gelde 700 Thlr., „ingleichen mein sämmtliches Silbergeschirr, wovon ich das Gewichte noch nicht weiß“; Wöhler erklärte: „Da ich jetzo nicht bei Kasse bin, so will ich an Silber 11 Stück silberne Löffel liefern“; Witwe Hausmann gab für 50 Thlr. Silbergezeug; von Wangenheim 700 Thlr. und 28 Mark Silber; Rüling 100 Thlr. und das ganze Silbergeschirr; von Hardenberg 390 Mark Silber. Bröckel erklärte: „Ich will mein bischen Silber hergeben, und wann solches nicht so weit gehet, mit Gelde dem Magistrate 700 Thlr. vollmachen“; von Götten: „Es soll mir weder etwas von Silberzeuge, noch Medaillen, noch altem Gelde so lieb oder mein kleiner Kassenvorrath so nöthig sein, daß ich nicht gern alles losschlagen und hergeben sollte, kann aber doch ein mehreres nicht zusammenbringen als 500 Rthlr. Meine Hausgenossen von ihrem sauer verdienten und ersparten Lohne 100 Thlr.“

So brachte man binnen wenigen Tagen eine ansehnliche Summe zusammen und konnte den Franzosen vorläufig 52 000 Thlr. aushändigen. Auf der sofortigen Auszahlung des Restes bestanden sie nicht, sondern waren mit der Zusage zufrieden, daß dieselbe sobald als möglich erfolgen solle.

Inzwischen hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz rasch verändert. Der Prinz Ferdinand war, nachdem sein Heer durch 1800 Mann preußischer Reiterei verstärkt war, am 18. Febr. in der Richtung auf Verden zu aufgebrochen und am 21. und 22. bei Verden und Ahlden über die Aller gegangen; gleichzeitig bedrohte Prinz Heinrich von Preußen, der am 11. Febr. den Regenstein erobert hatte, den rechten Flügel der französischen Aufstellung. So blieb dem Grafen von Clermont, der eine Schlacht auf jeden Fall vermeiden wollte, nichts übrig als schleuniger Rückzug aus seiner bisherigen Stellung. Und auch auf den Schein einer Defensive, den er anfangs behaupten zu können gehofft hatte, mußte er bald verzichten.

In Hannover fürchtete man den Augenblick, wo die Franzosen die Stadt verlassen würden, da man besorgt war, daß Plünderung und Erpressungen in den letzten Tagen trotz des guten Willens der Vorgesetzten nicht zu verhindern sein würden. Außerdem verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, die Franzosen würden vor ihrem Abzuge den rückständigen Theil der Kriegssteuer durch Plünderung eintreiben.

Dank der Fürsorge Clermont's und Randan's verwirklichten sich diese Befürchtungen nicht. Die Wachen bei Nacht wurden verdoppelt, und starke Patrouillen durchzogen mit dem Großprofoß die Straßen der Stadt; jede Ruhestörung wurde bei strenger Strafe verboten, Plünderung sollte auf der Stelle mit dem Tode bestraft werden.

Am Abend des 24. wurde die Räumung Hannovers beschlossen, denn nach der Eroberung Hoyas durch den Erbprinzen von Braunschweig (23. Febr.) war die Stellung der Franzosen unhaltbar geworden, und nur schleuniger Rückzug konnte sie vor völliger Umzingelung bewahren. Da es zur Wegschaffung des Gepäcks, des Proviantes und der Geschütze

an Pferden fehlte, so erhielt der Magistrat Befehl, alle in der Stadt befindlichen Pferde auf dem Neustädter Markte zur Verfügung der Franzosen zu stellen. Dem Platzmajor de la Rayne, welcher dem Magistrat diesen Befehl überbrachte, sagte Grupen ins Gesicht: der Magistrat würde keine Hand anlegen, die Pferde zu nehmen; wenn die Franzosen dieselben selbst holen wollten, so könne er es nicht hindern. Darauf mußte man dem Platzmajor ein Verzeichnis der Pferde in der Stadt übergeben, und nachdem durch Randan's Vermittlung fast die Hälfte den Eigenthümern zurückgeschickt war, wurden 38 zur Fortschaffung des Gepäckes von den Franzosen mitgenommen. Dieselben wurden übrigens auf Randan's Veranlassung nach etwa 14 Tagen den Eigenthümern vollzählig zurückgeschickt.

Bei dem nahe bevorstehenden Abzug waren die Franzosen auch nicht mehr gewillt, den geringsten Nachlaß auf die Kriegssteuer zu gewähren. Am 24. Februar rückten 40 Miniere und Kanoniere auf den Hof des landschaftlichen Hauses, welches Tags zuvor von der Execution befreit war. Man vermuthete, daß große Schätze daselbst verborgen seien. Randan und Gayot ließen deshalb das ganze Haus durchsuchen; das Pflaster des Hofes, der Boden des Kellers und die Fußböden einiger Zimmer wurden aufgerissen, aber vergrabene königliche Gelder kamen nirgends zum Vorschein. Als nichts gefunden wurde, auch der dabei anwesende Hofmarschall von Wangenheim keine Spur von Besorgnis verrieth, sagte der Duc de Randan zu seinen Begleitern: Mr. de W. se moque de nous autres, und gab das Suchen auf. Auch eine Durchsuchung des Schlosses, der Silberkammer und der Kriegscanzlei führte zu keinem Ergebnis.

Um so nachdrücklicher bestand man jetzt darauf, daß die Landschaft die rückständige Kriegssteuer vor dem Abzuge bezahlen sollte. Sei sie dazu nicht im Stande, erklärte Randan auf Clermont's Befehl, so sehe man sich genöthigt, einige Mitglieder der Landschaft als Geiseln mitzunehmen. In Bezug auf den Rest der 100000 Thlr. verließe man sich auf die Verabredung, Randan gäbe dagegen die Versicherung, daß bei dem bevorstehenden Abmarsch des Heeres und der

völligen Räumung der Stadt keinem Menschen an seiner Person oder an seinen Gütern das Geringste zu leide geschehen solle. Die Einwendung der Landschaft, daß sie sich auf die geforderte Summe niemals eingelassen habe, ließ Randan nicht gelten. Auch wegen der Höhe der Zahlung wollte sich der französische Oberbefehlshaber auf keinerlei Unterhandlungen einlassen. „Die Stände selbst sähen leicht ein, daß der Comte de Clermont die Mittel in den Händen habe, sich bezahlt zu machen. Weil es aber seinem Charakter entgegenlaufe, zu dergleichen für Stadt und Land verderblichen Extremis zu schreiten, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder die Contribution zu bezahlen, oder desfalls Geiseln mitzugeben". Da man das Geld nicht anschaffen konnte, so blieb nur das letztere übrig. Und auf des Comte de Clermont Befehl sollten sich der Minister von Hake, der Landrath von Münchhausen und der Geh. Legationsrath von Hardenberg bereit halten, am 26. nach Hameln abzureisen.

Die Nachricht, daß auch der Minister mitgenommen werden sollte, setzte den Magistrat in große Bestürzung, denn nachdem der Cammerpräsident von Münchhausen und der Geheimrath von dem Bussche am 17. October Hannover verlassen hatten, war Hake der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister. Durch geschickte Verhandlungen mit den französischen Oberbefehlshabern hatte er großes Unheil vom Lande abgewandt, und auch die Stadt war ihm zu Danke verpflichtet. Deshalb beschloß man im Magistrate, den Versuch zu machen, durch persönliche Verwendung beim Comte de Clermont Zurücknahme des Befehls zu erlangen. Heiliger entwarf in aller Eile eine Bittschrift, und spät Abends (25. Febr.) begab sich eine Abgesandtschaft nach dem Hause des Oberbefehlshabers. Einem Secretär entdeckte man den Grund des späten Besuches, stellte ihm die Bittschrift zu und bat um sofortige Audienz beim Prinzen. Derselbe ließ ihnen mittheilen, er sei mit mehreren Generalen in Arbeit begriffen und könne die Gesandtschaft nicht annehmen, doch sei er bereit, ein Mitglied derselben, welches sich im Französischen ausdrücken könne, zu empfangen.

Darauf ging Heiliger in das Zimmer Clermont's und wiederholte in Gegenwart der beiden Generale Cremille und Fontenay das Anliegen des Magistrates. Der Prinz schien es geneigt aufzunehmen und von der Dankbarkeit der Stadt gegen den Minister gerührt zu sein. Mais que voulez vous que je fasse? antwortete er auf Heiliger's Bitte: il est d'usage de prendre plusieurs garants. Heiliger versicherte darauf, falls die beiden Geiseln von der Landschaft nicht ausreichend seien, würde man lieber andere ausfindig machen, als den einzigen Minister abseiten der Stadt entbehren. Indessen würde das gegebene Wort gleich ehrlich erfüllt werden, man möchte zwei oder mehr Geiseln mitnehmen. Die Worte Heiliger's, der es verstand, „liebreich mit den Franzosen umzugehen", verfehlten ihren Eindruck auf den menschenfreundlichen Clermont nicht, und nach einer kurzen Unterredung mit den beiden anwesenden Generalen erklärte er: que touché de notre amitié pour le ministre il ne pouvait pas se refuser à nos prières, que Mr. de Hake resterait et que nous pourrions aller de sa part lui porter cette nouvelle. Unter der Bezeugung des lebhaftesten Dankes nahm Heiliger Abschied und theilte den im Vorzimmer Harrenden den Erfolg mit. Noch an demselben Abend gingen vier von der Abgesandtschaft zum Minister, der über die Nachricht hoch erfreut war und ihnen „in den gnädigsten Ausdrücken versicherte, wie er die bei dieser Gelegenheit ihm von der Stadt und dem Magistrate bewiesene affection im gantzen und gegen die Invidua besonders danknehmig erkennete und dagegen seines Orts der Stadt Hannover und den Magistraten sambt und sonders sich gefällig zu erzeigen nie unterlassen würde."

Da der Comte de Clermont die strengste Mannszucht aufrecht erhielt, so war auch der Magistrat seinerseits bemüht, jeden Anstoß aus dem Wege zu räumen, und ließ die Bürgerschaft wiederholt vor jedem herausfordernden Benehmen gegen die Feinde warnen. „Ein jeder solle sich gegen seine Einquartierung ruhig und bescheidentlich, auch ohne alle spitzige und höhnische Rede und Gebärden betragen und sich selber und die gesamte Stadt nicht ins Unglück bringen. Auch sollten

sie beim Abzuge der Franzosen Acht darauf geben, daß sie nicht beraubt, und daß die Hospitäler und andere Häuser, worin abseiten der Stadt allerhand Fourrituren geliefert werden müssen, nicht spolieret würden. Wenn sie solches wahrnähmen, sollten sie, ohne sich darüber in einen Disput einzulassen, es sofort zu Rathhause oder beim regierenden Bürgermeister anzeigen. Besonders die Stadtofficiere und andere aus der Bürgerschaft sollten darauf achten. Wenn dadurch auch nicht aller Schaden zu verhüten sei, so würde es doch möglich sein, zu weit greifenden Unordnungen vorzubeugen" [1]) Um besonders die französischen Magazine, welche zum großen Theil in verschiedenen Bürgerhäusern der Stadt untergebracht waren, und die Hospitäler außerhalb der Stadt vor den Nachzüglern, Marketendern und anderem Gesindel zu schützen, empfahl man die Lazarette dem Amte Langenhagen und beauftragte die Stadtofficiere, auf die in der Stadt befindlichen Magazine besonders Obacht zu geben. [2])

Vor ihrem Abzuge beabsichtigten die Franzosen noch, die in der Stadt vorhandenen Kriegsvorräthe und Magazine zu vernichten, um dem anrückenden Feinde nicht die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu hinterlassen. Am 25. wurde das Pulver aus dem Pulvermagazine in der Nähe der Bothfelder Bastion in den Stadtgraben geschüttet, die Kanonen der Altstadt, welche auf den Wällen standen, warf man von den Lafetten und machte sie durch Abschlagen der Delphine und Zapfen unbrauchbar. Zwei kleine Stücke, die zu Schützenfeierlichkeiten verwandt waren, wurden in dem Stadtgraben versenkt. Nur der große eiserne „wilde Mann" vor dem Zeughause blieb unversehrt. Die im Zeughause befindlichen Gewehre, Kugeln, Schaufeln, wurden sämmtlich von dem sogenannten Dreckwall hinunter in die Leine geworfen.

Tags darauf wurde Heiliger von zwei französischen Officieren von Dohmen Schenke, wo er zu Mittag gegessen hatte, abgeholt. Auf ihr Verlangen ging er mit ihnen zum

---

1) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1758. — 2) Bekanntmachung vom 27. Febr. 1758.

Rathhause. Dasselbe fand er von französischen Kanonieren besetzt, und auf dem Markte stand eine Abtheilung Mineurs aus Linden mit großen Hämmern. Vom Brigadier St. Mars erfuhr Heiliger, Clermont habe Befehl gegeben, die auf dem Rathhause aufbewahrten Gewehre zu vernichten, und zugleich forderte man den Schlüssel zur Gewehrkammer. Heiliger erwiderte, derselbe befinde sich im Hause des regierenden Bürgermeisters, und bat, ihn auf einige Zeit zu entlassen, damit er mit demselben Rücksprache nehmen könne; allein man gestattete ihm nur, die beiden Bürgermeister zu benachrichtigen, und als er auf Grupen's Veranlassung den Officieren mittheilte, er wolle zum Duc de Randan, um diesem eine Vorstellung zu machen, wollte man ihn nicht fortlassen und drohte mit Aufsprengung der Thüren. In diesem Augenblicke kam der regierende Bürgermeister Busmann aufs Rathhaus, und da man sah, daß eine Weigerung fruchtlos sein werde, händigte man den französischen Officieren den verlangten Schlüssel ein. Diese versprachen, nur die Kriegsgewehre, nicht die Privatleuten gehörenden kleinen Gewehre zu vernichten. Darauf begab sich Heiliger mit Busmann und dem Senator Bröckel zum Duc de Randan. Derselbe schickte auf Heiliger's Vortrag sofort seinen Secretär Racine zum Rathhaus und ließ den Officieren befehlen, die Sache auszusetzen, bis er den Magistrat angehört habe. Unterdessen solle einer der Officiere zu ihm kommen. Dann antwortete er Heiliger, es thue ihm leid, daß er zu der befohlenen Vorsichtsmaßregel gezwungen sei, aber es erfordere die Kriegsraison, daß alles, was den Feinden in die Hände fallen und zu eigenem Schaden angewandt werden könne, vor dem Abzuge untauglich gemacht werde. Der Magistrat stellte dagegen vor, das auf dem Rathhause aufbewahrte Gewehr sei fast insgesammt Schützengewehr, Vogelflinten und Pistolen; der Magistrat habe versprochen, es den Besitzern unverletzt zurückzugeben; Heiliger versprach auch, man werde darauf sehen, daß ein jeder sich ruhig verhalten solle. Aber der Herzog erklärte, er könne von seiner Forderung nicht abstehen, da man ihm keine Gewähr dafür leisten könne, daß die Waffen nicht später auf höheren Befehl zum Schaden

der Franzosen angewandt würden. Nach vielem Bitten erlangten sie nur dies eine, daß der Herzog dem anwesenden Officier den Befehl gab, die Vogelflinten und Pistolen nicht zu verderben; nur die Gewehre, in deren Läufe man 2 Finger stecken könnte, sollten zerschlagen werden.

Aber während dieser Verhandlungen hatten die Mineurs schon ihr Werk begonnen und große und kleine Gewehre, wie sie es vorfanden, zerschlagen. Die Eile und der Ungestüm, womit sie zu Werke gingen, machte alle weiteren Vorstellungen vergeblich. Nur die früh einbrechende Nacht und die Dunkelheit des Bodenraumes, wo die Gewehre lagen, hatte manches vor der Vernichtung bewahrt; auch war die sogenannte alte Rüstkammer ganz übersehen. Trotzdem aber waren etwa 1000 Gewehre von Bürgern durch Abschlagen der Kolben oder Schlösser und durch Biegen der Läufe unschädlich gemacht.

Einen schweren Hammer, der von einem der französischen Mineurs unter dem Schutte zurückgelassen war, überwies Heiliger dem städtischen Archive zum „Denkzeichen dieser Gewaltthätigkeit“.

Kaum hatten die französischen Officiere und Soldaten das Rathhaus verlassen, da meldete der Brigadier St. Mars daselbst, daß die Lafetten der städtischen Kanonen gegen Abend auf dem Walle vor dem Zeughause verbrannt werden würden. Man solle die Thürmer bedeuten, daß es kein außerordentlich Feuer sei, damit sie nicht an die Glocke schlügen oder alarmierten. Da man auf alle Gegenvorstellungen keine andere Antwort erhielt, als die, es sei Befehl des Grafen Clermont und entspräche dem Kriegsbrauch, so suchte man wenigstens der Feuersgefahr zu begegnen und hielt eine Spritze in Bereitschaft, auch mußten auf der Neuen Straße Bürger patrouillieren. Gegen Abend wurden auf dem Altstädter Dreckwalle am hohen Ufer der Leine vor dem Zeughause die Lafetten der Kanonen verbrannt. Auch Flintenkolben und Schäfte, verschiedene Patronen und andere Munition, große Bücher und Schriften, Rechnungen der französischen Kriegskasse, warfen die dabei beschäftigten Kanoniere in das Feuer, das die ganze Stadt in große Aufregung versetzte. Zu gleicher

Zeit fing man an, die auf dem Boden des königlichen Marstalls aufgehäuften Mehlvorräthe in die Leine zu werfen. Von den mehr als 5000 Himpten, welche so verschüttet wurden, fingen die Bauern in Limmer und anderen Ortschaften unterhalb Hannovers große Mengen auf und verbackten dieselben. Zum Glück trieb der Wind die hochlodernden Flammen gegen den Fluß, „und die Nacht verstrich zwar besorglich, doch ohne Unglück".

Die Verschüttung des Mehles war ohne Clermont's Befehl geschehen, und als er am andern Morgen davon hörte, befahl er, sämmtliche Magazine fernerhin unangetastet zu lassen. Auch ließ der Duc de Randan einige Wagen voll Lebensmittel vor der Thür seines Quartiers an die Armen austheilen und überwies dem Magistrat auf seine Bitten 1000 Sack Mehl für die städtischen Armen.

Tags darauf, am 27., mußten die für die Garnison auf dem Reitwalle erbauten Backöfen eingeschlagen werden, und Nachmittags zog die Besatzung, „ohne jemandem das geringste Leid zuzufügen oder sonst einigen Unfug anzurichten", aus Hannover ab. Wenn wir einer Privatnachricht über diesen Abzug Glauben schenken dürfen, so kam es bei dieser Gelegenheit zu rührenden Auftritten. „Die Einquartierten nahmen von ihren Hauswirthen mit Weinen Abschied, einige mußten mit einem Commando abgeholt werden, da sie zu lange bei den Hauswirthen blieben, dieselben umfaßten, am Halse hingen und weineten. Es bewegte dieses viele zu Mitleiden, und wegen dieser sich sonst gut betragenen Leute hätte der Herr Duc de Randan nicht nöthig, 100 Mann in der Nacht patrouillieren zu lassen, um Unordnung zu steuern; und die Officiere und Unterofficiere waren empfindlich über die Beisorge der Plünderung." [1])

Zur Besetzung der Thore rückten gegen Abend des 27. kleinere Abtheilungen von Regimentern, welche bisher außerhalb der Stadt gelegen hatten, ein. Da in dieser letzten Nacht der Patrouillendienst weniger scharf gehandhabt wurde als bisher,

---

1) Privatbrief aus dem Archiv der Nienburger Superintendentur.

So brachte man binnen wenigen Tagen eine ansehnliche Summe zusammen und konnte den Franzosen vorläufig 52000 Thlr. aushändigen. Auf der sofortigen Auszahlung des Restes bestanden sie nicht, sondern waren mit der Zusage zufrieden, daß dieselbe sobald als möglich erfolgen solle.

Inzwischen hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz rasch verändert. Der Prinz Ferdinand war, nachdem sein Heer durch 1800 Mann preußischer Reiterei verstärkt war, am 18. Febr. in der Richtung auf Verden zu aufgebrochen und am 21. und 22. bei Verden und Ahlden über die Aller gegangen; gleichzeitig bedrohte Prinz Heinrich von Preußen, der am 11. Febr. den Regenstein erobert hatte, den rechten Flügel der französischen Aufstellung. So blieb dem Grafen von Clermont, der eine Schlacht auf jeden Fall vermeiden wollte, nichts übrig als schleuniger Rückzug aus seiner bisherigen Stellung. Und auch auf den Schein einer Defensive, den er anfangs behaupten zu können gehofft hatte, mußte er bald verzichten.

In Hannover fürchtete man den Augenblick, wo die Franzosen die Stadt verlassen würden, da man besorgt war, daß Plünderung und Erpressungen in den letzten Tagen trotz des guten Willens der Vorgesetzten nicht zu verhindern sein würden. Außerdem verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, die Franzosen würden vor ihrem Abzuge den rückständigen Theil der Kriegssteuer durch Plünderung eintreiben.

Dank der Fürsorge Clermont's und Randan's verwirklichten sich diese Befürchtungen nicht. Die Wachen bei Nacht wurden verdoppelt, und starke Patrouillen durchzogen mit dem Großprofoß die Straßen der Stadt; jede Ruhestörung wurde bei strenger Strafe verboten, Plünderung sollte auf der Stelle mit dem Tode bestraft werden.

Am Abend des 24. wurde die Räumung Hannovers beschlossen, denn nach der Eroberung Hoyas durch den Erbprinzen von Braunschweig (23. Febr.) war die Stellung der Franzosen unhaltbar geworden, und nur schleuniger Rückzug konnte sie vor völliger Umzingelung bewahren. Da es zur Wegschaffung des Gepäcks, des Proviantes und der Geschütze

an Pferden fehlte, so erhielt der Magistrat Befehl, alle in der Stadt befindlichen Pferde auf dem Neustädter Markte zur Verfügung der Franzosen zu stellen. Dem Platzmajor de la Rayne, welcher dem Magistrat diesen Befehl überbrachte, sagte Grupen ins Gesicht: der Magistrat würde keine Hand anlegen, die Pferde zu nehmen; wenn die Franzosen dieselben selbst holen wollten, so könne er es nicht hindern. Darauf mußte man dem Platzmajor ein Verzeichnis der Pferde in der Stadt übergeben, und nachdem durch Randan's Vermittlung fast die Hälfte den Eigenthümern zurückgeschickt war, wurden 38 zur Fortschaffung des Gepäckes von den Franzosen mitgenommen. Dieselben wurden übrigens auf Randan's Veranlassung nach etwa 14 Tagen den Eigenthümern vollzählig zurückgeschickt.

Bei dem nahe bevorstehenden Abzug waren die Franzosen auch nicht mehr gewillt, den geringsten Nachlaß auf die Kriegssteuer zu gewähren. Am 24. Februar rückten 40 Miniere und Kanoniere auf den Hof des landschaftlichen Hauses, welches Tags zuvor von der Execution befreit war. Man vermuthete, daß große Schätze daselbst verborgen seien. Randan und Gayot ließen deshalb das ganze Haus durchsuchen; das Pflaster des Hofes, der Boden des Kellers und die Fußböden einiger Zimmer wurden aufgerissen, aber vergrabene königliche Gelder kamen nirgends zum Vorschein. Als nichts gefunden wurde, auch der dabei anwesende Hofmarschall von Wangenheim keine Spur von Besorgnis verrieth, sagte der Duc de Randan zu seinen Begleitern: Mr. de W. se moque de nous autres, und gab das Suchen auf. Auch eine Durchsuchung des Schlosses, der Silberkammer und der Kriegscanzlei führte zu keinem Ergebnis.

Um so nachdrücklicher bestand man jetzt darauf, daß die Landschaft die rückständige Kriegssteuer vor dem Abzuge bezahlen sollte. Sei sie dazu nicht im Stande, erklärte Randan auf Clermont's Befehl, so sehe man sich genöthigt, einige Mitglieder der Landschaft als Geiseln mitzunehmen. In Bezug auf den Rest der 100000 Thlr. verließe man sich auf die Verabredung, Randan gäbe dagegen die Versicherung, daß bei dem bevorstehenden Abmarsch des Heeres und der

völligen Räumung der Stadt keinem Menschen an seiner Person oder an seinen Gütern das Geringste zu leide geschehen solle. Die Einwendung der Landschaft, daß sie sich auf die geforderte Summe niemals eingelassen habe, ließ Randan nicht gelten. Auch wegen der Höhe der Zahlung wollte sich der französische Oberbefehlshaber auf keinerlei Unterhandlungen einlassen. „Die Stände selbst sähen leicht ein, daß der Comte de Clermont die Mittel in den Händen habe, sich bezahlt zu machen. Weil es aber seinem Charakter entgegenlaufe, zu dergleichen für Stadt und Land verderblichen Extremis zu schreiten, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder die Contribution zu bezahlen, oder desfalls Geiseln mitzugeben". Da man das Geld nicht anschaffen konnte, so blieb nur das letztere übrig. Und auf des Comte de Clermont Befehl sollten sich der Minister von Hake, der Landrath von Münchhausen und der Geh. Legationsrath von Hardenberg bereit halten, am 26. nach Hameln abzureisen.

Die Nachricht, daß auch der Minister mitgenommen werden sollte, setzte den Magistrat in große Bestürzung, denn nachdem der Cammerpräsident von Münchhausen und der Geheimrath von dem Bussche am 17. October Hannover verlassen hatten, war Hake der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister. Durch geschickte Verhandlungen mit den französischen Oberbefehlshabern hatte er großes Unheil vom Lande abgewandt, und auch die Stadt war ihm zu Danke verpflichtet. Deshalb beschloß man im Magistrate, den Versuch zu machen, durch persönliche Verwendung beim Comte de Clermont Zurücknahme des Befehls zu erlangen. Heiliger entwarf in aller Eile eine Bittschrift, und spät Abends (25. Febr.) begab sich eine Abgesandtschaft nach dem Hause des Oberbefehlshabers. Einem Secretär entdeckte man den Grund des späten Besuches, stellte ihm die Bittschrift zu und bat um sofortige Audienz beim Prinzen. Derselbe ließ ihnen mittheilen, er sei mit mehreren Generalen in Arbeit begriffen und könne die Gesandtschaft nicht annehmen, doch sei er bereit, ein Mitglied derselben, welches sich im Französischen ausdrücken könne, zu empfangen.

Darauf ging Heiliger in das Zimmer Clermont's und wiederholte in Gegenwart der beiden Generale Cremille und Fontenay das Anliegen des Magistrates. Der Prinz schien es geneigt aufzunehmen und von der Dankbarkeit der Stadt gegen den Minister gerührt zu sein. Mais que voulez vous que je fasse? antwortete er auf Heiliger's Bitte: il est d'usage de prendre plusieurs garants. Heiliger versicherte darauf, falls die beiden Geiseln von der Landschaft nicht ausreichend seien, würde man lieber andere ausfindig machen, als den einzigen Minister abseiten der Stadt entbehren. Indessen würde das gegebene Wort gleich ehrlich erfüllt werden, man möchte zwei oder mehr Geiseln mitnehmen. Die Worte Heiliger's, der es verstand, „liebreich mit den Franzosen umzugehen", verfehlten ihren Eindruck auf den menschenfreundlichen Clermont nicht, und nach einer kurzen Unterredung mit den beiden anwesenden Generalen erklärte er: que touché de notre amitié pour le ministre il ne pouvait pas se refuser à nos prières, que Mr. de Hake resterait et que nous pourrions aller de sa part lui porter cette nouvelle. Unter der Bezeugung des lebhaftesten Dankes nahm Heiliger Abschied und theilte den im Vorzimmer Harrenden den Erfolg mit. Noch an demselben Abend gingen vier von der Abgesandtschaft zum Minister, der über die Nachricht hoch erfreut war und ihnen „in den gnädigsten Ausdrücken versicherte, wie er die bei dieser Gelegenheit ihm von der Stadt und dem Magistrate bewiesene affection im gantzen und gegen die Invidua besonders danknehmig erkennete und dagegen seines Orts der Stadt Hannover und den Magistraten sambt und sonders sich gefällig zu erzeigen nie unterlassen würde."

Da der Comte de Clermont die strengste Mannszucht aufrecht erhielt, so war auch der Magistrat seinerseits bemüht, jeden Anstoß aus dem Wege zu räumen, und ließ die Bürgerschaft wiederholt vor jedem herausfordernden Benehmen gegen die Feinde warnen. „Ein jeder solle sich gegen seine Einquartierung ruhig und bescheidentlich, auch ohne alle spitzige und höhnische Rede und Gebärden betragen und sich selber und die gesamte Stadt nicht ins Unglück bringen. Auch sollten

sie beim Abzuge der Franzosen Acht darauf geben, daß sie nicht beraubt, und daß die Hospitäler und andere Häuser, worin abseiten der Stadt allerhand Fourrituren geliefert werden müssen, nicht spolieret würden. Wenn sie solches wahrnähmen, sollten sie, ohne sich darüber in einen Disput einzulassen, es sofort zu Rathhause oder beim regierenden Bürgermeister anzeigen. Besonders die Stadtofficiere und andere aus der Bürgerschaft sollten darauf achten. Wenn dadurch auch nicht aller Schaden zu verhüten sei, so würde es doch möglich sein, zu weit greifenden Unordnungen vorzubeugen" [1]) Um besonders die französischen Magazine, welche zum großen Theil in verschiedenen Bürgerhäusern der Stadt untergebracht waren, und die Hospitäler außerhalb der Stadt vor den Nachzüglern, Marketendern und anderem Gesindel zu schützen, empfahl man die Lazarette dem Amte Langenhagen und beauftragte die Stadtofficiere, auf die in der Stadt befindlichen Magazine besonders Obacht zu geben. [2])

Vor ihrem Abzuge beabsichtigten die Franzosen noch, die in der Stadt vorhandenen Kriegsvorräthe und Magazine zu vernichten, um dem anrückenden Feinde nicht die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu hinterlassen. Am 25. wurde das Pulver aus dem Pulvermagazine in der Nähe der Bothfelder Bastion in den Stadtgraben geschüttet, die Kanonen der Altstadt, welche auf den Wällen standen, warf man von den Lafetten und machte sie durch Abschlagen der Delphine und Zapfen unbrauchbar. Zwei kleine Stücke, die zu Schützenfeierlichkeiten verwandt waren, wurden in dem Stadtgraben versenkt. Nur der große eiserne „wilde Mann" vor dem Zeughause blieb unversehrt. Die im Zeughause befindlichen Gewehre, Kugeln, Schaufeln, wurden sämmtlich von dem sogenannten Dreckwall hinunter in die Leine geworfen.

Tags darauf wurde Heiliger von zwei französischen Officieren von Dohmen Schenke, wo er zu Mittag gegessen hatte, abgeholt. Auf ihr Verlangen ging er mit ihnen zum

---

1) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1758. — 2) Bekanntmachung vom 27. Febr. 1758.

Rathhause. Dasselbe fand er von französischen Kanonieren besetzt, und auf dem Markte stand eine Abtheilung Mineurs aus Linden mit großen Hämmern. Vom Brigadier St. Mars erfuhr Heiliger, Clermont habe Befehl gegeben, die auf dem Rathhause aufbewahrten Gewehre zu vernichten, und zugleich forderte man den Schlüssel zur Gewehrkammer. Heiliger erwiderte, derselbe befinde sich im Hause des regierenden Bürgermeisters, und bat, ihn auf einige Zeit zu entlassen, damit er mit demselben Rücksprache nehmen könne; allein man gestattete ihm nur, die beiden Bürgermeister zu benachrichtigen, und als er auf Grupen's Veranlassung den Officieren mittheilte, er wolle zum Duc de Randan, um diesem eine Vorstellung zu machen, wollte man ihn nicht fortlassen und drohte mit Aufsprengung der Thüren. In diesem Augenblicke kam der regierende Bürgermeister Busmann aufs Rathhaus, und da man sah, daß eine Weigerung fruchtlos sein werde, händigte man den französischen Officieren den verlangten Schlüssel ein. Diese versprachen, nur die Kriegsgewehre, nicht die Privatleuten gehörenden kleinen Gewehre zu vernichten. Darauf begab sich Heiliger mit Busmann und dem Senator Bröckel zum Duc de Randan. Derselbe schickte auf Heiliger's Vortrag sofort seinen Secretär Racine zum Rathhaus und ließ den Officieren befehlen, die Sache auszusetzen, bis er den Magistrat angehört habe. Unterdessen solle einer der Officiere zu ihm kommen. Dann antwortete er Heiliger, es thue ihm leid, daß er zu der befohlenen Vorsichtsmaßregel gezwungen sei, aber es erfordere die Kriegsraison, daß alles, was den Feinden in die Hände fallen und zu eigenem Schaden angewandt werden könne, vor dem Abzuge untauglich gemacht werde. Der Magistrat stellte dagegen vor, das auf dem Rathhause aufbewahrte Gewehr sei fast insgesammt Schützengewehr, Vogelflinten und Pistolen; der Magistrat habe versprochen, es den Besitzern unverletzt zurückzugeben; Heiliger versprach auch, man werde darauf sehen, daß ein jeder sich ruhig verhalten solle. Aber der Herzog erklärte, er könne von seiner Forderung nicht abstehen, da man ihm keine Gewähr dafür leisten könne, daß die Waffen nicht später auf höheren Befehl zum Schaden

der Franzosen angewandt würden. Nach vielem Bitten erlangten sie nur dies eine, daß der Herzog dem anwesenden Officier den Befehl gab, die Vogelflinten und Pistolen nicht zu verderben; nur die Gewehre, in deren Läufe man 2 Finger stecken könnte, sollten zerschlagen werden.

Aber während dieser Verhandlungen hatten die Mineurs schon ihr Werk begonnen und große und kleine Gewehre, wie sie es vorfanden, zerschlagen. Die Eile und der Ungestüm, womit sie zu Werke gingen, machte alle weiteren Vorstellungen vergeblich. Nur die früh einbrechende Nacht und die Dunkelheit des Bodenraumes, wo die Gewehre lagen, hatte manches vor der Vernichtung bewahrt; auch war die sogenannte alte Rüstkammer ganz übersehen. Trotzdem aber waren etwa 1000 Gewehre von Bürgern durch Abschlagen der Kolben oder Schlösser und durch Biegen der Läufe unschädlich gemacht.

Einen schweren Hammer, der von einem der französischen Mineurs unter dem Schutte zurückgelassen war, überwies Heiliger dem städtischen Archive zum „Denkzeichen dieser Gewaltthätigkeit“.

Kaum hatten die französischen Officiere und Soldaten das Rathhaus verlassen, da meldete der Brigadier St. Mars daselbst, daß die Lafetten der städtischen Kanonen gegen Abend auf dem Walle vor dem Zeughause verbrannt werden würden. Man solle die Thürmer bedeuten, daß es kein außerordentlich Feuer sei, damit sie nicht an die Glocke schlügen oder alarmierten. Da man auf alle Gegenvorstellungen keine andere Antwort erhielt, als die, es sei Befehl des Grafen Clermont und entspräche dem Kriegsbrauch, so suchte man wenigstens der Feuersgefahr zu begegnen und hielt eine Spritze in Bereitschaft, auch mußten auf der Neuen Straße Bürger patrouillieren. Gegen Abend wurden auf dem Altstädter Dreckwalle am hohen Ufer der Leine vor dem Zeughause die Lafetten der Kanonen verbrannt. Auch Flintenkolben und Schäfte, verschiedene Patronen und andere Munition, große Bücher und Schriften, Rechnungen der französischen Kriegskasse, warfen die dabei beschäftigten Kanoniere in das Feuer, das die ganze Stadt in große Aufregung versetzte. Zu gleicher

Zeit fing man an, die auf dem Boden des königlichen Marstalls aufgehäuften Mehlvorräthe in die Leine zu werfen. Von den mehr als 5000 Himpten, welche so verschüttet wurden, fingen die Bauern in Limmer und anderen Ortschaften unterhalb Hannovers große Mengen auf und verbackten dieselben. Zum Glück trieb der Wind die hochlodernden Flammen gegen den Fluß, „und die Nacht verstrich zwar besorglich, doch ohne Unglück“.

Die Verschüttung des Mehles war ohne Clermont's Befehl geschehen, und als er am andern Morgen davon hörte, befahl er, sämmtliche Magazine fernerhin unangetastet zu lassen. Auch ließ der Duc de Randan einige Wagen voll Lebensmittel vor der Thür seines Quartiers an die Armen austheilen und überwies dem Magistrat auf seine Bitten 1000 Sack Mehl für die städtischen Armen.

Tags darauf, am 27., mußten die für die Garnison auf dem Reitwalle erbauten Backöfen eingeschlagen werden, und Nachmittags zog die Besatzung, „ohne jemandem das geringste Leid zuzufügen oder sonst einigen Unfug anzurichten“, aus Hannover ab. Wenn wir einer Privatnachricht über diesen Abzug Glauben schenken dürfen, so kam es bei dieser Gelegenheit zu rührenden Auftritten. „Die Einquartierten nahmen von ihren Hauswirthen mit Weinen Abschied, einige mußten mit einem Commando abgeholt werden, da sie zu lange bei den Hauswirthen blieben, dieselben umfaßten, am Halse hingen und weineten. Es bewegte dieses viele zu Mitleiden, und wegen dieser sich sonst gut betragenen Leute hätte der Herr Duc de Randan nicht nöthig, 100 Mann in der Nacht patrouillieren zu lassen, um Unordnung zu steuern; und die Officiere und Unterofficiere waren empfindlich über die Beisorge der Plünderung.“ [1])

Zur Besetzung der Thore rückten gegen Abend des 27. kleinere Abtheilungen von Regimentern, welche bisher außerhalb der Stadt gelegen hatten, ein. Da in dieser letzten Nacht der Patrouillendienst weniger scharf gehandhabt wurde als bisher,

---

[1]) Privatbrief aus dem Archiv der Nienburger Superintendentur.

so blieben die französischen Magazine ohne jede Bewachung, und die Bevölkerung Hannovers sah dies als eine gute Gelegenheit an, sich für die vielen während der letzten 7 Monate ausgestandenen Drangsale und für die bedeutenden Verluste eine Entschädigung zu verschaffen. Die Magazine wurden erbrochen, und Tausende von Säcken Mehl und Getreide wanderten aus denselben in die Privathäuser. „Wer damals bei der Hand war, konnte sich auf ein Jahr Brod verschaffen.“ Zwar ließen Bürgermeister und Rath Tags darauf unter Trommelschlag bekannt machen, die Bürger sollten den gemeinen Pöbel, der allerhand Sachen eigenmächtig aus den Häusern geraubt hätte, anzeigen, damit das Geplünderte wieder zur Stelle geschafft werden könnte. Aber „was ein jeder hatte, das behielt er“. Und namentlich der ärmeren Bevölkerung war die wohlfeile Zeit, die jetzt infolge des Ueberflusses an Lebensmitteln eintrat, wohl zu gönnen.

Der Comte de Clermont und der Duc de Randan hatten die Nacht vom 27. auf den 28. Februar noch in Hannover verbracht. Ersterer reiste am 28. morgens 5 Uhr nach Hameln ab, und der Stadtcommandant folgte ihm ungefähr 2 Stunden später.

Ueber den Abzug des Duc de Randan möge hier ein Protokoll Heiliger's vom 28 Febr. 1758 Platz finden:

„Als gestern Abend der französische Platzmajor H. La Rayne zu mir ins Hauß gekommen, um, wie er sagte, Abschied zu nehmen, dabey Nahmens des Gouverneurs, Herzogs von Randan, mich auf diesen Morgen um 1/2 6 Uhr nach Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Raths von Steinbergs Hause beschieden, um noch ein und anderes von dem Herzog zu vernehmen, auch die Thor-Schlüßel zurück zu empfangen, so begab ich mich zu der bestimmten Zeit in der Zuversicht dahin, daß ich daselbst dem Herzog mein Abschieds-Compliment würde ablegen können. Als ich aber vorgelaßen worden, und der Herzog, daß ich ohngestiefelt, wahrgenommen, fragte er mich, ob ich kein Pferd in Bereitschaft hätte. Ich erwiederte nein! und wäre es mir nicht gesagt, daß ich bey dem Auszuge mit folgen solle. Der Herzog versetzte, ich brauchte ihn nur

auf eine kleine Entfernung von etwa einer halben Meile zu begleiten; daselbst würde er mir die Thorschlüßel zurück geben und mich beurlauben. Er entließ mich also, um mich umzukleiden.

Nachdem ich hiervon zu Rathhause Anzeige thun laßen, und mich hiernächst wieder bey dem Hertzog eingefunden, räumte dieser noch ein und anderes in seinem Zimmer auf, ging über die Straße und nach des Comte de Clermont Quartier und ertheilte darauf durch den Platzmajor denen Piquets an dem Stein=, Aegidien= und Clever=Thore die Ordre, sich in aller Stille, ohne Trommelschlag nach dem Markte zu ziehen. Dieses geschahe in größter Ordnung, und zogen wir in dieser Begleitung, nachdem noch beym Calenberger Thore die dortige Wache sich angeschloßen, bis auf die Ihmen=Brücke, wobey der Hertzog mehrentheils hinten an ritt. Das Calenberger Thor ward, als wir hinaus, verschlossen, und vorn auf der Ihmen=Brücke, woselbst die Piquets halte machten, eine Wagenburg von den Ingenieurs und Canoniers verfertiget. Diese aber war von so schlechter Dauer, daß sie nach weniger als einer halben Stunde, so wie das Thor von einigen in der Stadt zurück gebliebenen Frantzosen aufgesprenget und mit den bey sich habenden Wagen die Passage alsbald wieder hergestellet wurde.

Auf dem Linder Berge stießen die nebst uns ausgezogenen Piquets zu einem Theil des frantzösischen Lagers, welches die Nacht über daselbst campiret. Dieses Corps bestand aus 6= bis 8000 Mann frantzösicher Grenadiers von den besten, mehrentheils Teutschen und Schweitzer Regimentern, als Royal Alsace, Royal Suedois, Royal Pologne, La Dauphine, Courten, Jenner, Auvergne, la Tour du Pin etc. Der übrige Theil der Armee, so gleichfalls die Nacht um den Linder Berg campiret, war unter Anführung des Printzen von Clermont bereits einige Stunden vorher aufgebrochen und auf Springe zu marschiret. Der Zug der übrigen Truppen, so die Arrière Garde ausmachen solten, ging darauf unter dem Befehl des Hertzogs von Randan, in drey Colonnen bis Wettbergen, von da auf Ronnenberg und Wetzen. Die Husaren und Cavallerie bedeckten die Seiten

und öfneten den Weg. Die Artillerie marschirte in der Mitte, und die Volontaires d'Hainaut und Turpinsche Husaren schloßen. Die Infanterie zu beyden Seiten der Canonen marschirten beständig mit geschultertem Gewehr, 40 Mann hoch, nemlich 2 Compagnien neben einander. Der Marsch selbst ward durch die Canonen sehr verzögert, und erst zu Mittage kamen wir hinter Wettbergen gegen Ronnenberg, woselbst das gantze Corps sich richtete.

Ich nahm hiebey Gelegenheit, den Hertzog zu bitten, daß er mich nunmehro in Gnaden beurlauben mögte, worauf er die von einem Grenadier des Regiments La Tour du Pin bis dahin getragene Stadt-Schlüßel durch unseren gewesenen Platzmajor abfordern ließ und mir solche mit der Bedeutung übergab, daß er mir selbige zu dem Ende zustelle, damit ich sie dem Magistrat zurückbringen und demselben seine Vorsorge und beym Abzuge gehaltene Ordnung bezeugen möge. Er überließe uns, sagte er, nunmehro selbst und bäte mich diejenigen in Hannover, so ihm Freundschaft erwiesen, und diejenigen, so er hoch hielte, darunter der Bürgermeister Grupe wäre, seines ohnvergeßlichen Andenkens zu versichern. Ich dankte diesem edelmüthigen Herrn, dem die Stadt in diesem critischen Zeit-Punkte ihre Erhaltung zuzuschreiben gehabt, für die von ihm während seines zwiefachen Gouvernements dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft erwiesene Gnade. Ich dankte ihm besonders als unserm Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen, als dem Erhalter einer Stadt, die, wenn anders die Vorsicht ihn nicht uns zum zweyten mahl, zu einer Zeit, da es am nöthigsten, geschenket hätte, das betrübteste Schicksahl würde zu gewarten gehabt haben. Ich versicherte ihm dabey des Vertrauens, so jedermann in seine Großmuth und Menschenliebe gesetzet, davon er uns noch zuletzt die würksamsten Proben gegeben. Ich wünschte ihm dafür in seinem Vaterlande ein Glück nach dem Maaße seiner Verdienste und unserer Danknehmigkeit; ein Glück, welches so erhaben wie seine Seele, und so dauerhaft wie sein Angedenken unter uns sein mögte. Hierauf setzte ich mich zu Pferde und nahm die in 4 ledernen Beutels mir überlieferte Stadt-Schlüßel vor

mich, worauf ich denn ohne einigen Anstoß durch das ganze Corps den Weg bis an den Wagen zurücklegte und von allen Officiers, denen ich begegnete, auf das freundlichste entlassen ward, auch darauf Nachmittags gegen 3 Uhr wieder in Hannover eintraf".

Ehe Heiliger zurückgekehrt war, hörte man, der General von Sommerfeld wolle die Thore gegen das dem Duc de Randan vom Magistrate gegebene Versprechen mit Gewalt öffnen lassen. Der Magistrat aber war entschlossen, sein Wort zu halten; zwar konnte er Sommerfeld nicht hindern, aber er ließ allen Bürgern und besonders den Zimmerleuten ansagen, sie sollten einem etwaigen Befehle des Generals nicht Folge leisten, und wenn man sie dazu zwingen wollte, so sollten sie sich auf das Verbot des Magistrats berufen.

Gegen 3 Uhr lieferte Heiliger die Stadtschlüssel auf dem Rathhause ab, und man stellte sie jetzt dem Stadtcommandanten zu, der sofort die Thore öffnen ließ.

Noch an demselben Tage rückten die ersten Truppen vom verbündeten Heere ein, dreißig preußische schwarze Husaren, „Totenköpfe" genannt. Trotz der Strapazen, die sie auf dem Wintermarsche von Preußen her ausgestanden hatten, befanden sich Mannschaften und Pferde in bestem Zustande. Jubelnd wurden sie begrüßt, und in kurzer Zeit war die ganze Osterstraße, wohin sie zuerst ritten, mit Lichtern und Laternen erleuchtet, denn jedermann drängte sich hinzu, um die Befreier zu sehen. Nach der siebenmonatlichen feindlichen Einquartierung war man erfreut, Truppen des eigenen Heeres im Quartiere zu haben und bewirthete die willkommenen Gäste aufs beste. Am andern Morgen ritten sie durchs Calenberger Thor weiter, um den Feind zu verfolgen, und nachmittags rückten zwei Schwadronen desselben Regiments ein, die in Linden ihr Quartier nahmen.

Damit war die Leidenszeit Hannovers im siebenjährigen Kriege vorüber. „Ohne die geringste désordre, ohne daß ein Huhn gekränkt worden", war die Stadt von den Feinden befreit. Gewiß ist der geschilderte Abschnitt aus der Geschichte Hannovers eine schwere Zeit für die Bürgerschaft gewesen,

aber der Edelmuth des Duc de Randan, das freimüthige, selbstbewußte Auftreten Grupen's und das gewandte Wesen Heiliger's haben manches der Stadt drohende Unheil abgewandt.

§ 8.

Die letzten Kriegsjahre.

a. Das Jahr 1758. Der Ueberfall Hannovers durch Oberst Fischer.

In raschem Siegeszuge trieb Herzog Ferdinand jetzt die Franzosen von der Weser bis zum Rheine. Nienburg ergab sich an demselben Tage, wo Hannover von den Franzosen geräumt wurde, Hameln 14 Tage nachher, und am 2. Juni folgte das verbündete Heer den Franzosen auf das linke Rheinufer. Die Bewohner der Kurlande, die so unvermuthet rasch von ihren Bedrückern befreit waren, athmeten auf, und man fing wieder an, den gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. Die großen Vorräthe der Franzosen, die sie bei ihrem eiligen Abzuge nicht hatten mitnehmen können, waren dem verbündeten Heere eine willkommene Beute. Dem Bauernstande, der am meisten gelitten hatte, suchte die Regierung durch Lieferung von Saatkorn und Pferden zu billigen Preisen aufzuhelfen; die an den Landstraßen in großer Zahl umherliegenden Leichen und Gerippe von Pferden wurden eingescharrt. Auch die Städte bemühten sich, Ordnung zu schaffen. Aus den Ställen und Höfen wurde aufgehäufter Mist fortgeschafft, Häuser und Straßen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gereinigt, die Wohnungen mit Wachholder, Theer, Schwefel oder Essig ausgeräuchert; Betten und Kleidungsstücke, die von kranken Franzosen benutzt waren, mußten, bevor sie verkauft wurden, gründlich gewaschen, und die Leichen der in den Hospitälern verstorbenen Franzosen genügend tief beerdigt und mit Kalk beschüttet werden.

Vor allem aber war es den Bürgern Hannovers ein Herzensbedürfnis, dem Höchsten für die Befreiung aus Feindeshand zu danken. Gleich nach dem Abzuge der Garnison, am 27. Febr., bat der Magistrat die Regierung, ihm für den nächsten Sonntag, den 5. März (Lätare), die Abhaltung

eines Dankfestes gestatten zu wollen. Die Regierung war mit dem Vorschlage gern einverstanden und bestimmte als Text für die Vormittagspredigt Psalm 126 V. 1—3, für den Nachmittag Psalm 18 V. 18 u. 19. Den Predigern wurde besonders eingeschärft, sich im Vortrage auf der Kanzel gemäßigter Ausdrücke von den Feinden zu bedienen. Auch sollten sie ihren Zuhörern sorgfältig und wiederholt klar machen, „wie Menschlichkeit und Bescheidenheit, Mitleiden gegen Elende und die christliche Liebe gegen Feinde in denjenigen Dingen, die zum Kriege nicht gehören, mit der schuldigen Treue gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, mit der vorzüglichen Liebe zum Vaterlande und mit der gewissenhaften Vermeidung alles dessen, was dem Gegentheile in Kriegssachen zum Vortheil gereichen kann, gar wohl bestehen könne, nothwendig verknüpft werden müsse." Die überfüllten Gotteshäuser bewiesen, daß der Magistrat mit der Anordnung des Festgottesdienstes einem Wunsche der Bürgerschaft entgegengekommen war. In allen Kirchen wurde Clermont's und Randan's rühmend gedacht, „und dabei öffentlich Gott gedankt, daß er das Herz des Duc de Randan auf die Stadt geneiget, und dabei Gott gebeten, daß er ihm und seinen Nachkommen Glück und Heil widerfahren lasse, und verkündet, daß die Stadt immer Ursache habe, ihren Kindern zu rühmen, was vor Güte die Stadt von der Providenz des Duc genossen".

Am Tage nach diesem Dankfeste beschlossen Bürgermeister und Rath, eine Ergebenheitsadresse an Georg II. zu senden, und die Stadt seiner Gnade zu empfehlen, und am 7. März ging folgendes von Grupen abgefaßte Schreiben nach London ab:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König Chur-Fürst und Herr!

Nachdem Gott uns nunmehro den so höchst erwünschten Tag erblicken laßen, der feindlichen Macht und großen Drangsahls uns wieder entlastet zu sehen; so strecket numehro alles im Lande, und besonders in Hannover die frohen Hände zu Ew. Königl. Majestät als unserm so theuern lieben Landes-Vater, und wünschet, daß auch bald der Tag erscheinen möge,

da das Land Ew. Königl. Majestät mit Frohlocken entgegen eilen und wie ein Kind, das seinem Leide entronnen, sich zu des Vaters Füßen werffen könne.

Sollte dieser Freuden=Tag eintreten, den das Land so herzlich wünschet, so werden so wohl wir, der Magistrat, als die uns anvertraute Bürger unter dem Freuden=Geläute uns Ew. Königl. Majestät darstellen und unter dem Frohlocken so vieler Tausend Menschen mit dem Vaterlande Ew. Königl. Majestät in ausgestreckte Arme schließen.

Wie nun das Land numehro seine einzige Consolation in Ew. Königl. Majestät Leben und Gesundheit und allerhöchstem Wohlergehen setzet, so sind wir Zeugen, mit welcher Inbrünstigkeit Ew. Königl. Majestät theuerste Person beständig vor Gott gebracht werde, und wir hoffen zuversichtlich, daß das Anhalten im Gebeth so vieler tausend Unterthanen vor Ew. Königl. Majestät langes Leben von der gesegneten Frucht seyn werde, Ew. Königl. Majestät noch in das späteste Alter, das im Menschlichen Leben zu erreichen, tragen zu können.

Unter welchem devotesten Wunsche wir, der Magistrat, und die Bürgerschafft unter Ew. Königl. Majestät protection und Landesväterlichen Hulde, wovon die Stadt Hannover bey Ew. Königl. Majestät gesegneten Regirung den unendlichen Genuß empfunden, in allertieffster Unterwürfigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu devoteste Bürgermeistere und Rath
der Altstadt Hannover.

A. J. Busmann. C. U. Grupen.

Hannover, den 7. Martii 1758.

Die Antwort des Königs lautete:

Unsern gnädigsten Willen zuvor,
Ehrsame, Fürsichtige, liebe Getreue!

Bey der großen Freude, welche Wir über die nach des Höchsten Güte dem größten Theil Unserer lieben Teutschen Lande bereits wiederfahrene Wieder=Befreyung lebhaft empfinden, sind uns eure unterm 7. hujus eingelangte unterthänigste

Glückwünsche und Bezeugungen sehr angenehm gewesen, und ihr könnet euch versichert halten, daß insonderheit auch Unsere dortige gute Stadt sich Unserer Landes=Väterlichen Huld, Gnade und Vorsorge jeder Zeit zu erfreuen haben werde, und daß Wir euch mit gnädigstem Willen beygethan verbleiben.

St. James, den 14. Martii 1758.

George R.

Am 14. März ergab sich Minden nach einer sechstägigen Belagerung; die Besatzung, 3700 Mann, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht und zum Theil vorläufig nach Hannover geführt. Dorthin ließ Herzog Ferdinand durch 50 Mann Garde du Corps auch die in der Festung erbeuteten Fahnen und Standarten, 27 an der Zahl, und zwei Paar Pauken bringen.

Nach der Einnahme Mindens waren die Kurlande gegen jeden feindlichen Einfall vorläufig gesichert, und am Sonntag Jubilate (16. April) wurde deshalb im ganzen Kurfürstenthume ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten. Zu Predigttexten waren bestimmt: Psalm 66 V. 10—14 und Jerem. 18 V. 7—10. Man bemühte sich nach der Vorschrift der Regierung, „der lieben Jugend auf allerlei Weise einen lebhaften und bleibenden Eindruck von der Größe der dem Lande widerfahrenen Wohlthat und ihrer schuldigen Dankbarkeit beizubringen.“ Zu diesem Zwecke wurden die Predigttexte vorher in den Schulen zergliedert und gelernt. Am Festtage versammelte sich die Schuljugend beim ersten Läuten in der Schule und zog dann in guter Stille und Ordnung unter Absingen von Gesangbuchversen in die Kirche. Auch diesmal glaubte das Consistorium wieder die Prediger erinnern zu müssen „daß sie sich der geziemenden Sanftmuth und Moderation befleißigen und ihren Vortrag an ihre Hörer so einrichten sollten, daß alles was nach Bitterkeit gegen den Feind und eigner Ruhmrähtigkeit schmecken und von billigen Leuten mißdeutet werden könnte, mit aller Sorgfalt vermieden werden möchte.“ In Hannover führte der Stadtmusikant Ziegemeyer beim Vor= und Nachmittagsgottesdienste eine Musik auf und

ließ auch nach beendigtem Gottesdienste „mittags und nachmittags nebst den Chorschülern von den Türmen eine vollbesetzte Musik erschallen“, wofür ihm vom Magistrat „bei diesem außerordentlichen, Gott gebe, nimmer wiederkehrenden Vorfall“ eine besondere „Erkenntlichkeit“ ausgesetzt wurde.

Freilich hatte die Stadt auch nach dem Abzuge der Franzosen mancherlei Kriegslasten zu tragen. Die Einquartierung häufte sich namentlich in der ersten Hälfte des März, als Herzog Ferdinand im Vorrücken begriffen war; so wurden am 1. März 6 Regimenter beim Billetamt angemeldet, die in der Stadt untergebracht werden sollten. Und während die Franzosen sich mit Feuerung, Licht und Lagerstätten begnügt hatten, verlangten die befreundeten Truppen außerdem noch Essen und Trinken, und besonders der preußischen Husaren, die anfangs als Befreier begrüßt waren, wurde man sehr bald überdrüssig.

Mit den französischen Befehlshabern stand der Magistrat und die Regierung noch längere Zeit in lebhaftem Briefwechsel. Dem Duc de Randan stattete man Bericht ab über das von den Franzosen zurückgelassene Privateigenthum, welches die Stadt aus den Bürgerhäusern hatte einsammeln und an einem sicheren Orte niederlegen lassen. Die schnelle Zurücksendung der von der Stadt gestellten Pferde gab dem Magistrate Veranlassung, in einem ausführlichen Schreiben seinen Dank abzustatten. Denselben bezeugte man durch die That, indem man dem Comte de Clermont auf seine Bitten wiederholt Sendungen von Osteroder Brunnen nachschickte, den jener schon in Hannover getrunken hatte. Besonders aber veranlaßte der oben erwähnte Senator Detmering einen lebhaften Briefwechsel zwischen dem Magistrate und dem früheren Stadtcommandanten. Detmering war als Geisel für die in Hannover zurückgelassenen Kranken vom Feind mitgenommen. Da nun der Magistrat und die Regierung denselben alle mögliche Rücksichten bewiesen, so wandte sich ersterer am 15. März an den Herzog von Randan mit der Bitte, Detmering zurückzuschicken. Randan überzeugte sich durch einen der Bittschrift beigefügten Bericht des in Hannover zurückgebliebenen Commissärs Pontet

von der rücksichtsvollen Behandlung, welche die in Hannover zurückgebliebenen Kranken und Beamten seitens der dortigen Behörden erfuhren, und verschaffte Detmering vom Comte de Clermont die Erlaubnis, nach Hause zurückzukehren. Da erfuhr er zu seinem großen Erstaunen, daß jener seit dem 18. März aus dem französischen Lager verschwunden sei. In der Nähe von Pyrmont war Detmering entflohen, nachdem er auf wiederholtes Bitten seine Freilassung nicht hatte erlangen können, und nach mancherlei Gefahren kam er am 20. März in Hannover an. Der Magistrat gab ihm vorerst Stadtarrest und bot dem Duc de Randan seine sofortige Zurücksendung an, bat ihn aber zugleich, „den unbesonnenen Streich eines Menschen, der die Kriegsgesetze nicht kenne, und der aus großem Verlangen nach Frau und Kindern gar zu voreilig zurückgekehrt sei," zu verzeihen und sich für seine Freilassung bei Clermont zu verwenden. Da Randan auf Detmering's Rücksendung bestand, so verpflichtete man denselben bei Verlust seiner Habe und Güter, nicht wieder „ohnverabschiedet zurückzukehren," und schickte ihn dann in Begleitung eines Trompeters zu den Franzosen zurück. Bei Wesel erreichte er das Hauptquartier. Von dort entließ ihn Clermont, dem an der Anwesenheit Detmering's im französischen Lager wenig gelegen war, bald nach seiner Ankunft auf Randan's Verwendung wieder in seine Heimath.

Die beiden Geiseln der Landschaft, welche wegen des Restes der Kriegssteuer mitgenommen waren, mußten dem französischen Hauptquartier noch länger folgen. Als nämlich etwa 14 Tage nach der Räumung Hannovers auch der Abzug aus Hameln „auf die genereuseste Art, die man von einer feindlichen Armee gewärtigen kann, bewerkstelliget war", schrieb der französische Oberbefehlshaber an die Landschaft, er erwarte jetzt die Berichtigung des Restes der 100 000 Thlr. und sehe über das übrige den endgiltigen Verhandlungen entgegen. Da es nun gegen Treu und Glauben gehandelt sein würde, wenn man die erstere Forderung zurückgewiesen hätte, so bevollmächtigte die Landschaft die französische Generalität, Wechsel auf sie zu ziehen. Zugleich bat sie, die beiden mitgenommenen

Geiseln nunmehr zu entlassen, da man alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe und nicht imstande sei, wegen der übrigen 300 000 Thlr. zu verhandeln. Denn nachdem die hiesigen Lande wieder unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrn zurückgekehrt seien, so stände es der Landesregierung und nicht der Landschaft zu, über eine Kriegssteuer zu verhandeln, die von dem Lande gefordert, von den Ständen aber nie gebilligt sei.

Sowohl der Comte de Clermont wie der Duc de Randan waren durch diesen Antrag aufs äußerste überrascht und eröffneten den beiden Geiseln, man wundere sich sehr, daß die Landschaft der Meinung zu sein scheine, als wenn die beiden Geiseln auf den Rest der 100 000 Thlr. mitgenommen seien. Sowohl der Minister von Hake als die Stände wüßten, daß man die Geiseln nicht deswegen, sondern wegen der übrigen Kriegssteuer mitgenommen habe, und daß es der Armee nicht an Mitteln gefehlt habe, auch diese einzutreiben, wenn man nicht einen gelinderen Weg der Härte hätte vorziehen wollen. „Man habe sich nimmermehr vorgestellet, daß man diese Genereusität auf solche Art belohnen und sowohl den Comte de Clermont als den Duc de Randan bei dem französischen Hofe responsable machen wolle, daß sie die in Händen gehabte Mittel nicht gebrauchet, sondern statt dessen zum Besten des Landes ein mehreres an Werth, sowohl an Fourage als Lebensmitteln, unverderbt zurückgelassen, als die ganze geforderte Summe, die man doch nicht einmal völlig verlange, austrage. Es könne der Generalität einerlei sein, ob die desfalls anzustellenden Tractaten von dem Ministerio oder Ständen zugeleget würden. Es schiene aber allerdings gegen Treu und Glauben gehandelt zu sein, wenn man vorjetzt alle Tractaten von der Hand weise, und ihnen von der ganzen Forderung nichts zugestehn wollte, da man doch vorhin dieserwegen würklich tractiret und nur allein wegen des Quanti nicht schlüssig werden können. Man würde doch wohl nicht davor halten, daß die Kräfte der Crone Frankreich so sehr erschöpft wären, daß selbige nunmehro keine Armee wieder ins Feld stellen oder jemals die Hannöverschen Lande berühren könne. In

diesem Falle aber gäben sie zu erwägen anheim, ob man nicht die Armee gleichsam zwinge, mehrere Härte zu gebrauchen und auf das Versprechen der Stände auf das Künftige gar nicht mehr zu bauen."

„Es könnten übrigens und würden die Geiseln nicht eher losgelassen werden, bis man der geforderten rückständigen Contribution halber sich durch gütliche Tractaten verglichen, wobei der Comte de Clermont seinen Charakter und Liebe zur Billigkeit eben wie bei allen andern Gelegenheiten zu zeigen ohnermangeln würde."

Der Geh. Legationsrath von Hardenberg, den der Comte de Clermont für die Dauer von 2 Monaten auf Ehrenwort beurlaubt hatte, war von dem Duc de Randan besonders beauftragt, dieses den Ständen auseinanderzusetzen. Die Landschaft sah wohl ein, daß der Comte de Clermont in der Hauptsache Recht hatte, konnte sich aber nicht entschließen, einem abwesenden Feinde Kriegssteuern zu bewilligen, und holte deshalb die Entscheidung des Königs ein. Derselbe verbot (18. April) irgend welche Nachzahlung auf die französischen Forderungen, die Geiseln sollten gegen gefangene französische Officiere ausgewechselt, allenfalls 20—30 000 Thlr. zu ihrer Befreiung aufgewandt werden (21. April). Darauf ließen sich die Franzosen natürlich nicht ein, und so mußten die beiden Geiseln dem französischen Heere noch weiter folgen.

Die versuchte Ueberrumpelung Hannovers durch Oberst Fischer.

Am 2. Juni 1758 ging Herzog Ferdinand über den Rhein, gegen Ende des Monats brachte ein Courier mit 12 blasenden Postillonen den Bürgern Hannovers die Nachricht von dem Siege bei Crefeld, und wiederum wurden die erbeuteten Fahnen im Triumphzuge durch die Stadt aufs Rathhaus gebracht. Jetzt schien die Gefahr eines feindlichen Einfalls auf lange Zeit beseitigt, und am 25. Juni feierte die Bürgerschaft in altgewohnter Weise ihr Schützenfest vor dem Steinthore. Doch traf ein vorsichtiger Rath zum Schutz gegen umherschweifendes Gesindel, Marodeure und Deserteure,

allerhand Vorsichtsmaßregeln. Die 3 kleinen Kanonen, welche zum Fest ausgebohrt und wieder in Stand gesetzt waren, wurden, gleich nachdem sie den Schützenzug begrüßt hatten, auf die Bürgerwache am Steinthore gebracht, und Abends um 9 Uhr mußten die Schützen auf Befehl des Rathes in die Stadt zurückkehren.

Bald nachher wurde die Bürgerschaft durch das Gerücht von dem Heranzuge eines feindlichen Heeres in Aufregung versetzt. Soubise, der Befehlshaber des 2. französischen Heeres, rückte nämlich, um Ferdinand zum Rückzuge zu zwingen, im Mai und Juni gegen Hessen vor. Das hessische Corps unter dem Prinzen Isenburg wurde am 21. Juli bei Cassel geschlagen, und am 24. verbreitete sich in Hannover das Gerücht, daß die Franzosen sich dem Kurfürstenthum näherten. Diese Nachricht versetzte die Bürgerschaft in große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner packten ihre beste Habe ein und flüchteten wie im Jahre zuvor nach Hamburg und Altona. Die werthvollsten Stücke des Leihhauses ließ der Magistrat zusammenpacken, um sie jeden Augenblick in Sicherheit bringen zu können. Zugleich wurde Grupen, der zur Zeit in Hasbergen bei Osnabrück verweilte, durch einen Eilboten von der Gefahr, die der Stadt drohte, benachrichtigt; und alle irgend entbehrlichen Fuhrwerke und Pferde mußten die Bürgerschaft zur Transportierung herrschaftlicher Effecten auf dem Schloßhofe stellen. Falls die Gefahr näher rücken sollte, beschlossen die Geheimräthe, sich nach Nienburg und nöthigenfalls nach Stade zu begeben. In ihrer Abwesenheit sollte die Regierung durch ein collegium mixtum, zu dem auch ein Deputierter der Altstadt zugezogen werden sollte, geführt werden. Der stellvertretenden Regierung wurde verboten, irgend welche Anleihe aufzunehmen, oder „sich mit den Franzosen auf das Geringste einzulassen". Der Magistrat solle alle Forderungen für das ganze Heer, vor allem die für Hospitäler, der Regierung zuweisen. In der städtischen Cämmereikasse, so riethen die Geheimräthe dem Magistrate, solle man einen möglichst geringen Vorrath von Geld haben. Um Unruhen unter den französischen Kriegsgefangenen in Hannover, deren Zahl sich

auf 1000 belief, zu verhüten, wurde die Bürgerschaft zu ihrer Bewachung mit herangezogen und derselben zu diesem Zwecke Gewehre und Pulver ausgetheilt. Den französischen Deserteuren, deren sich eine ziemliche Anzahl in der Stadt befand, gab man „auf eine gute Art das consilium abeundi“. Von der Besatzung blieben vorläufig 3 Compagnien Invaliden in der Stadt, bei Annäherung der Feinde sollten sich auch diese zurückziehen und die Bürger allein den Wachdienst an den Thoren versehen. Zugleich verstärkte man, um die Stadt gegen einen Ueberfall zu sichern, die Bewachung der Landwehren. Vor der Ihmenbrücke wurden 2 neue Schlagbäume errichtet, und die beim Döhrener Thurme befindlichen wurden in Stand gesetzt. Dieselben wurden auch bei Tage geschlossen gehalten und nur bei Landfuhren geöffnet; den städtischen Landwehrwächtern empfahl man doppelte Aufmerksamkeit.

Am 28. Juli empfing Heiliger aus Einbeck die Nachricht, daß Münden am 26. besetzt sei, und daß französische Husaren bis Göttingen streiften. Jeden Tag erwartete man jetzt in Hannover, die feindlichen Reiter vor den Thoren zu sehen. Aber die Feinde ließen auf sich warten, vorläufig setzten sie sich in Hessen und im Göttingischen fest und versuchten dort, Kriegssteuern zu erpressen. Cassel mußte 25 000 Thlr. bezahlen, in dem viel heimgesuchten Münden wurden 30 000 Thlr. beigetrieben und weitere 75 000 Thlr. vom Lande gefordert. Oberst Fischer, ein gefürchteter Parteigänger, hatte aus dem Göttingischen verschiedene Beamte und angesehene Adelige wegführen lassen und drohte sie nach Straßburg zu schicken, wenn wegen der Bezahlung der geforderten Summe nicht Rath geschafft würde. Dem Abgesandten der Stadt Münden, welcher die calenbergische Landschaft um Unterstützung der schwer bedrückten Stadt bat, wurde die wenig tröstliche Antwort, man könne an eine Bezahlung der geforderten Kriegssteuer nicht denken, da alle Mittel erschöpft seien. Doch schickte man von Hannover aus einen Abgesandten an Soubise und den Generalintendanten Foullon, um denselben ein Compliment zu machen und sie um Schonung des Landes zu bitten. Dem Grafen d'Orlick, der in Göttingen commandierte, ließ man

ein Geschenk von 200 Pistolen überreichen mit der Bitte, die Stadt, so weit es an ihm sei, zu verschonen. Auch die an Foullon gerichtete Bitte wurde durch ein Geldgeschenk unterstützt. Trotzdem kam der Gesandte unverrichteter Sache wieder zurück: weder Soubise, noch Foullon wollten sich auf eine Verminderung der geforderten Summe einlassen.

Der August verging, ohne daß sich ein Feind vor den Thoren Hannovers sehen ließ. Gegen Ende des Monats aber hörte man, die Franzosen beabsichtigten nach Norden vorzurücken, und Soubise drang heftiger auf die Bezahlung der Kriegssteuer. Deshalb schickte die Landschaft den Landsyndicus von Wüllen nach Northeim, um durch persönliche Unterhandlungen mit dem französischen Intendanten, der sich damals dort aufhielt, eine Herabsetzung der Forderung zu erlangen. Am Fuße der Hube vor Einbeck begegnete Wüllen am 13. Sept. Nachmittags gegen 5 Uhr einem Detachement Husaren, etwa 600 Mann stark. Der Befehlshaber derselben kam auf die Postkutsche zugeritten und befahl dem Postillon zu halten. Wüllen erkannte in dem feindlichen Officiere den Oberst Fischer, den er im letzten Winter in Hannover kennen gelernt hatte. Derselbe stieg, als er den Landsyndicus erkannte, vom Pferde und bat Wüllen auszusteigen. Dann führte er ihn beiseite und that sehr freundlich zu ihm. Es sei gut, sagte er, daß ein Deputierter der Landschaft komme, da man sonst strenge Maßregeln gegen das Land ergriffen haben würde. Auf Wüllen's Frage, wohin Fischer mit seinen Husaren wolle, erwiderte er nach einigem Zögern, nach Hannover, warnte ihn aber zugleich dringend davor, einen Boten dorthin zu schicken. Darauf erkundigte sich Wüllen noch, ob man dem Intendanten Foullon ein Geschenk anbieten könne, worauf Fischer nicht undeutlich zu verstehen gab, es sei am besten, wenn man ihm die Sache anvertraue. Dann stellte er dem Landsyndicus eine Empfehlung [1]) an Foullon aus, und nachdem

[1]) Dieselbe ist nach Form und Inhalt für den „französischen" Oberst Fischer bezeichnend; sie lautet folgendermaßen: Le porteur du présent, député d'Hannovre, est de ma connoissance, je vous

er noch erklärt hatte, er werde gute Mannszucht halten und keinerlei Unordnungen dulden, setzten beide ihren Weg fort.

Gleich nach seiner Ankunft in Einbeck sandte Wüllen trotz Fischer's Warnung einen Eilboten nach Hannover, der dort noch früh genug ankam, um die Stadt von der drohenden Gefahr in Kenntnis zu setzen. Uebrigens verlief auch Wüllen's Sendung ergebnislos; denn der Intendant Foullon erklärte ihm am 14. Sept. in Northeim, „er wolle von keiner Remission oder Moderation etwas wissen; sein Hof habe ihm schon vorgeworfen, die ausgeschriebenen Contributionen seien zu niedrig. Er wisse, daß das Land erschöpft sei, er werde die Rückstände aus den Königlichen Domänen nehmen, und zwar werde er riguröse Execution anwenden. Falls so das Geld nicht einkäme, werde er die Salinen zu Salzderhelden und Liebenhall zerstören, die Amtshäuser niederreißen und aus den Städten Göttingen und Münden soviel Effecten nehmen, wie zu seiner Befriedigung dienten. Besonders werde er sich an die Universitätsbibliothek zu Göttingen halten. In Cassel habe er 300 Wagen zusammengebracht, auf denen er die Bücher und Effecten nach Frankfurt bringen wolle, um sie dort zu verkaufen. Damit werde er den Anfang machen, wenn am 17. Sept. nicht die 70000 restirenden Thaler bezahlt wären". Eine Abschlagszahlung von 15000 Thlr. vonseiten der Landschaft und das Anerbieten, Geiseln zu stellen, wies er ab; „die wären beschwerlich und brächten das Geld nicht herbei. Die Landschaft schulde ihm auch von der vorigen Campagne noch viel." Nachdem der Landsyndicus noch vergebens an die Humanität und Generosität Foullon's appelliert und dieser ihm erklärt hatte, er müsse die Befehle seines Königs pünktlich ausführen, wandte Wüllen sich an Soubise, der ihm sein Bedauern über die Bedrückung des Landes äußerte, aber zugleich verlangte, daß mit der Bezahlung der Anfang gemacht würde.

---

supplie de le traiter avec douceur. Il y a des Allemands, dont le caractère le demande d'être traité avec douceur. Lorsque j'arriverai, je vous arrangerai votre affaire dans un quart d'heure que vous serez comptant (!). Je suis avec respect

a 4. heure le 13me 7bre. de Fischer.

Unterdessen hatte man in Hannover in der Erwartung eines feindlichen Ueberfalls die nöthigsten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Zwei städtische Förster beobachteten vom Döhrener Thurm aus die Hildesheimer Landstraße, um dem Magistrat von der Annäherung einer feindlichen Schar sofort Nachricht zu geben. An der Ihmebrücke wachten 6 zuverlässige Schützen, die auf Stadtkosten eine grüne Montur erhalten hatten. Freilich hatten sie sich nicht gern zu diesem Dienste bequemt; „außerhalb der Stadt Dienste zu thun, seien sie nicht verbunden, auch fürchte man, daß die Stadt größerem Ungemach ausgesetzt werde, wenn die Bürgerschaft sich zur Wehr setze."

Am Morgen des 14. kam Wüllen's Eilbote in der Stadt an und brachte die Nachricht, Fischer sei am 13. mit seinen Husaren bis Alfeld vorgerückt, am 14. werde er in Elze Quartier nehmen und Tags darauf vor Hannover eintreffen. Auf diese Botschaft hin reisten die Minister mit Ausnahme eines einzigen, der krank in Hannover zurückblieb, ab, und der Magistrat gab den Wache haltenden Bürgern strengen Befehl, auf keinen Fall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da man an eine nachhaltige Vertheidigung doch nicht denken könne. Zugleich stellte man im Magistrate die Bedingungen fest, unter denen man den Feinden den Eintritt in die Stadt gewähren wolle. [1])

Ueber den weiteren Verlauf der Sache möge ein von Heiliger verfaßtes Protokoll vom 14. September berichten.

---

[1]) Conditions auxquelles les Magistrats consentent à l'Entrée de Mr. de Fischer et de Sa Troupe en Ville.

1. Le Commandant engagera sa foy et promettra qu'il ne sera fait aucun tort aux Habitans d'Hannover, que sa Troupe vivra dans la plus exacte discipline, et que personne ne sera troublé dans ses possessions, sous prétexte quelconque.

2. Les Magistrats seront conservés dans leurs droits, charges et fonctions, sans porter atteinte à leurs Privilèges.

3. La Maison de Poste et autres Bureaux seront garantis par des Sentinelles.

4. Le logement sera fait à la requisition du Commandant par Messieurs de la maison de Ville, qui ont connaissance de ceux que leurs charges ou qualités exemtent de loger.

„Nachmittages um halb drey Uhr brachte der reitende Raths-Förster Löwenkamp die Nachricht ein, daß ihm für etwa einer Stunde ein französisches Detachement zu Pferde von ohngefähr 4- bis 500 Mann ohnweit Grasdorf aufgestoßen sey, da er denn sogleich zurück nach der Stadt eilen wollen, weil aber die Husaren ihm zu nahe gekommen, sey er wieder umgekehret und auf sie zu geritten. Er sey hierauf angehalten und gefraget: wer er sey? was für Garnison in Hannover? Ob Preußen drinnen? auch warum er umkehren wollen? ob er sich für dem Commando gefürchtet? und wohin sein Weg gehe? welches letztere er dahin beantwortet: sein Pferd wäre anfangs scheu geworden, er für seine Person fürchte sich nicht, er gedenke nach Coldingen, woselbst er Verwalter sey. Nachdem er also dimittiret, habe er einen Umritt gemacht und sey über die Masch vor ihnen hier eingetroffen. Solchemnach ward sofort Befehl zur Schließung der Schlag-Bäume und Zingeln auch Aufziehung der Brücken am Stein- und Aegidien-Thor gegeben. Um drey Uhr ward schon der Schloß-Wache gemeldet, daß 7 Husaren am Steinthor den Schlag-Baum forciren wolten, und daß man mit genauer Noth, wie der erste schon die Pistole durch das Gatter gehalten, die Brücken gezogen hätte. Zugleich lief ein anderer Bericht ein, daß für dem Aegidien-Thor und in der Masch sich französische Reuterey zeigete. Der Steinthor-Wache ward solchemnach befohlen, den Husaren zuzurufen: ob sie einen Officier bey sich hätten, so solte es dem Commandanten angezeiget werden; worauf raportiret ward, daß am Aegidien-Thor einige Officiers den Magistrat zu sprechen verlangten.

---

5. Le Ministre resté malade en Ville ne sera aucunement troublé ni empeché de se retirer quand sa Santé le lui permettra.

Fait à Hanovre ce 14 de Sept. 1758.

Nota: Les Bourgeois gardant les Portes de la Ville, il n'est point question de Garnison, ou de Prisonniers de Guerre.

Les Canons sur les remparts étants restés abimés et détruits par les François du tems de leur Retraite, il n'est pas besoin d'en faire mention.„

Inmittelst begaben sich der Consistorial-Rath Grupe und ich, der Consistorial-Rath Heiliger, wie auch der Syndicus Bacmeister uns nach dem Aegidien-Thor, woselbst ich 6 bis 7 grün gekleidete Leute mit einem Trompeter am Zingel stehend, verschiedene Reuter aber in der Entfernung des Katholischen Kirchhofes vom Wall ab wahrnahm.

Zuerst muste ein Stadt-Officier und 2 Bürger-Corporals an die Zingel hinaus treten und fragen: wer diejenigen am Zingel wären und worin ihr Anbringen bestehe; wobey die Praecaution genommen ward, daß die Brücke gleich hinter ihnen aufgezogen und die Thor-Flügel zugemacht wurden. Ein Obrist-Lieutenant vom Fischerschen Corps antwortete: Sie wären Franzosen und verlangten eingelaßen zu werden. Gleich darauf trat der Obriste Fischer vor und verlangte mit seinen Leuten in die Stadt zu kommen, zuvor aber den ersten vom Magistrat zu sprechen, welchem, wenn er heraus käme, mit aller Politesse begegnet werden solte. Auf das Erbieten, ihn, den Obristen, allein herein in die Stadt zu laßen, gaben der Herr Obriste zur Antwort: wo er wäre, müsten seine Leute auch mit ihm seyn. Bey Zurückkunft des Stadt-Officiers ward der Syndicus Bacmeister committiret, mit gleicher Praecaution wie oben hinaus zu gehen und dem H. Obristen Fischer zu berichten, man habe bereits an den ersten Bürgermeister geschickt; der Zweyte sey indeßen da und wolle auf Verlangen herauskommen. Wolten der H. Obriste mit den wenigen bey ihm stehenden hereinkommen und mit dem Magistrat tractiren, so wäre man des Erbietens, ihn herein zu laßen, allein ohne seine Folge. Auf solchen Antrag antwortete der Herr Obriste Fischer: Er wäre da nicht wie ein Bube, daß man ihn nun fast zwey Stunde warten ließe; für seine Person könne ihm nichts helfen herein gelaßen zu werden. Er müße sein gantzes Detachement mit herein bringen. Es wäre dermahlen 35 Minuten auf fünfe; bis 50 Minuten nach seiner Uhr gebe er noch Zeit, sodann wolle er seine Mesures nehmen. Nach dieser Frist solte es der Stadt theuer zu stehen kommen, daß man ihn warten laßen, und werde man ihm nachgehen müßen. Uebrigens habe er

nicht so wohl mit dem Magistrat, als mit der Regierung und den Ständen zu thun, und wunderte ihn sehr, daß die Deputirte, der Herr Geheimte Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marschall von Wangenheim, sich nicht anfänden. Als diese Antwort von dem Syndico Bacmeister zurück gebracht, ersuchte man von Magistrats wegen sofort die letzt erwehnte beyde Herrn, an das Thor zu kommen; der Bürgermeister Grupe ging indeßen wieder hinaus, und berichtete dem Herrn Obristen: Sie würden bald kommen, worauf der Herr von Fischer sehr ungeduldig that. Kurtz darauf, etwa gegen halb 6 Uhr, ward die Brücke abermahls niedergelassen, und der Herr Geheime Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marchal von Wangenheim, der inmittelst angekommene erste Bürgermeister, Herr Hof=Rath Busmann, die Consistorial-Räthe Grupen und Heiliger, der Syndicus Bacmeister und einige vom Rath mit andern honoratioribus traten vors Gatter. Der Herr Obriste von Fischer eröffnete: wie es ihn gar sehr befremdete und es gewiß ressentiret werden würde, daß man ihn am Gatter so lange warten ließe. Es wäre dieses sehr ohnfreundlich. Es würde ihm wohl nicht kleiden, wenn er sein Leidwesen darüber bezeugete, uns zu Hannover zuzusprechen, und seine Commission, davon er das Werckzeug wäre, auszurichten. Die Engländer sengten und brennten auf den französischen Küsten und hohlten den Leuten dazu das Geld ab; sie kriegten Husarenmäßig. Er müste allenfalls, wie man leicht erachten könte, dergleichen Extremitaeten zur Hand nehmen, denn sein Intendante wäre ein harter Mann. Zugleich überreichte er zwei von dem Französischen Intendanten Herrn von Foulon unterzeichnete Ordres, in deren einem von der Regierung zu Hannover und darunter gehörigem Lande eine Million Reichs=Thaler, der Contribution de ao. 1757 ohnpraejudicirlich bey militärischer Execution und denen nach den Rechten des Krieges erlaubten Zwangs=Mitteln, auch Deputirte in das Fr. Haupt=Quartier nach Northeim erfordert wurden. Der andere Befehl enthielt ein gleichfalls an die Landes=Regierung gerichtetes Ansinnen, 300 Reuter=Pferde zu liefern.

Vorstehender Antrag ward hiernächst dahin beantwortet: Die Landes-Regierung sey nicht in der Stadt, sondern habe sich entfernet, die Commission aber wäre bloß an dieselbe gerichtet, mithin stünde solche hier nicht anzunehmen. Ein eintziger Minister sey krank in der Stadt zurückgeblieben und würde sich keiner Sache unterziehen können; im übrigen müße man seine Gefahr stehen. Der Herr Obriste vermeynete zwar an den Herrn von Hardenberg als Geheimbten Rath sich halten zu können. Wie aber ihm von selbigem bedeutet wurde, daß Er keinen Theil an der Regierung des Landes noch an dem Militair habe, verlangte der Herr Obriste nur, daß man die beyden Ordres gehörigen Orts besorgen mögte, und nachdem er hinzugefüget, er sey hungerig und durstig, tratt er mit seiner Begleitung zurück und setzte sich, wie man darauf wahrnahm, ohne längeres Verweilen wieder zu Pferde.

Das Detachement, so gegen 300 an der Zahl zu seyn schien, tratt hiernächst den Weg auf Döhren an; zwar schickte man noch selbigen Abend von Magistrats wegen dem H. Obristen einige Refraichissements [1]) nach, welche aber, da der Herr Obrister in den Dorfschaften Döhren, Wülfel, Latzen, Grasdorf, wie man vermuthet, nicht mehr anzutreffen gewesen, wieder zurück kamen. Um gleichwohl die Stadt vor allem Affront und Insulten der leichten Trouppen, so in der Nacht wieder kommen mögten, zu bedecken, wurden die Haupt Wachten verdoppelt und die Nacht hindurch nebst anderen Vorkehrungen sorgfältig patrouillirret."

Soweit Heiliger's Bericht. [2]) Das ganze Land, vor allem aber die Hauptstadt, war durch das Mißlingen des Fischer'schen Anschlages vor einer großen Gefahr bewahrt. Denn die Franzosen hatten beabsichtigt, die Geheimräthe und die Kassen fortzuführen, dadurch das ganze Land in Schrecken zu setzen und ohne Schwertstreich schwere Kriegssteuern zu erpressen.

[1]) 1 Kalbsbraten, 4 Schinken, 8 Fl. Eremitage, 8 Fl. Rheinwein, 8 Fl. Burgunder. — [2]) Derselbe wurde von Heiliger an verschiedene Zeitungen eingeschickt, aus einer derselben ging er in Abelmanns Chronik über, aus welcher Jugler (Aus Hannovers Vorzeit S. 44) ihn abdrucken ließ.

Um so größer war die Freude in der Stadt, als die Franzosen, wahrscheinlich aus Furcht vor den Preußen, welche sie in der Nähe glaubten, sich wider Erwarten schnell zurückzogen, ohne einen Angriff gemacht zu haben. Auf dem Rückzuge waren einige von Fischer's Leuten dem Schloßhauptmann von Werpup und dem Gerichtsschulzen Eichfeld in Döhren auf die Höfe gefallen und wollten sie als Kriegsgefangene mit sich fortschleppen. Aber der Oberst, der überhaupt auf seinem Marsche strenge Mannszucht hielt, mißbilligte das Verfahren seiner Leute und ließ die Gefangenen wieder auf freien Fuß setzen.

In Hannover fürchtete man, daß Fischer in nächster Zeit seinen Besuch wiederholen würde, und bat deshalb den Prinzen von Isenburg um eine Besatzung für die Stadt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September rückten denn auch 350 Mann in Hannover ein, die in der nächsten Zeit den Schutz der Hauptstadt übernehmen sollten. Am 22. kamen auch die Geheimräthe von Nienburg, wo sie sich solange aufgehalten hatten, zurück, und gegen Ende des Monats schien alle Gefahr beseitigt, da unterdessen Herzog Ferdinand eine stärkere Abtheilung unter General von Oberg zum Schutz des Kurfürstenthums an die Weser entsandt hatte. Trotzdem glaubte man sich in Hannover auf alle Fälle rüsten zu müssen. Das Aegidienthor wurde durch 4 Kanonen gesichert, vom Schiffgraben und von der Leine wurden die Schiffe entfernt, und bis in die zweite Hälfte des October überwachten städtische Förster und Holzwärter die auf das Aegidien- und Calenbergerthor zuführenden Landstraßen.

b. Die letzten 4 Kriegsjahre.

Auch in den letzten 4 Kriegsjahren wurde Hannover wiederholt von den Feinden bedroht. Als Herzog Ferdinand nach der Niederlage bei Bergen (13. April 1759) nach Westfalen zurückgewichen war, drang das französische Heer wiederum gegen das Kurfürstenthum vor, gegen Mitte Juni wurde Göttingen besetzt, und wieder schwebte die Hauptstadt in Gefahr. Im Juli lagerte Herzog Ferdinand bei Minden den

Franzosen gegenüber, und die feindlichen Reiter streiften bis vor die Thore Hannovers. Die Geheimräthe flüchteten aus der bedrohten Hauptstadt, und der Stadtcommandant suchte die Befestigungen in Vertheidigungszustand zu setzen. Ein großer Theil der Geschütze wurde repariert und an den gefährdeten Stellen, vor allem an den Thoren, aufgestellt, eifrig arbeitete man an einer neuen Bastei am Nothhelfer (Friedrichstraße), berittene Kundschafter wurden nach Einbeck und Hildesheim ausgesandt, und die Magistrate der umliegenden Städte um Nachrichten über die Stellung der Feinde gebeten. Besondere Wachsamkeit wurde den Gesellen des Stadtmusikanten, die auf dem Marktkirchthurm ihre Wohnung hatten, und den städtischen Landwehrwächtern empfohlen; und um das Einschleichen verdächtigen Gesindels zu verhindern, befahl der Stadtcommandant, die Thore von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschlossen zu halten.

Zum Glück kam die Stadt nicht in die Lage, die Wirksamkeit dieser Maßregeln zu erproben. Der Sieg Ferdinand's bei Minden (1. August) befreite die Kurlande, Westfalen und Hessen für dieses Jahr vom Feinde. Auf Verwendung Herzog Ferdinand's erlaubte der König, daß die 6 vom Garderegimente erbeuteten Feldzeichen nach Hannover gebracht wurden, um dort in der Garnisonkirche aufgehängt zu werden. Mit dem Dankfeste für diesen Sieg, welches am 26. August gefeiert wurde, war eine Collecte für den hart mitgenommenen südlichen Theil des Kurfürstenthums verbunden.

Aehnlich erging es Hannover im Sommer des J. 1760, wo der Feind das Göttingische besetzt hielt. Auf Bitten des Stadtcommandanten schickte am 9. August 1760 Herzog Ferdinand eine Schwadron Reiter nach Hannover, um die Hauptstadt vor den französischen Streifscharen zu schützen, und auch diesmal entging dieselbe der drohenden Gefahr.

Die Feldzüge der beiden letzten Jahre hatten bewiesen, daß es dem Herzog Ferdinand unmöglich war, das ganze Kurfürstenthum auf die Dauer gegen die an Zahl überlegenen französischen Heere zu schützen. Im Frühjahr des J. 1761 beabsichtigte der Herzog deshalb, die Befestigungen

Hannovers zu schleifen, damit sich der Feind nicht darin, wie in Göttingen, festsetzen könnte.[1]) Infolge von Gegenvorstellungen der Geheimräthe beim Könige kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die Festungswerke der Stadt blieben vorläufig in ihrem alten Zustande. Am 18. August 1761 wurde nun Herzog Ferdinand durch einen aufgefangenen Brief des Marschalls Broglio an den König von Frankreich von dem Plane der Franzosen unterrichtet, sich Hannovers, Braunschweigs und Wolfenbüttels durch einen Handstreich zu bemächtigen. Deshalb schickte er in diese 3 Städte schleunigst starke Besatzungen; zum Commandanten der bedrohten Hauptstadt des Kurfürstenthums ernannte er den Prinzen Friedrich August von Braunschweig. Am 26. kam derselbe nach Hannover, und bis zum Ende September stand die Stadt unter seinem Befehle. Derselbe suchte nun vor allem die Befestigung Hannovers zu verstärken; rings um die Stadt wurde ein verdeckter Gang und Glacis angelegt, die Brustwehren wurden verbessert und die versumpften Gräben mit Wasser gefüllt. Gleichzeitig verstärkte man die Seite am Aegidienthore, wo die Befestigung durch die Anlegung der Aegidienneustadt besonders geschwächt war. Auch den Döhrener- und Pferdethurm ließ der Prinz stärker befestigen und die Eingänge in die Landwehr mit Infanterieposten besetzen, vor denen Kavalleriefeldwachen standen, um im Fall eines Angriffs Nachricht nach Hannover zu bringen. Zur Verstärkung der Artillerie ließ er aus den Zeughäusern von Celle und Lüneburg und dem Schlosse zu Gifhorn alle alten Stücke zusammensuchen, und es wurden im ganzen 70 Kanonen von allen möglichen Kalibern und viele Doppelhaken zusammengebracht. Aber es fehlte an Munition, „mit einem Worte, dieses ganze Zubehör war mehr einem Marktkram als einer Artillerie ähnlich, die dazu bestimmt war, die Hauptstadt eines Churfürsten von Hannover zu vertheidigen". Um sich der beherrschenden Höhe des Lindener Berges zu versichern, ließ der Prinz daselbst um die alte Windmühle die Stern- oder Georgenschanze aufwerfen.

---

[1]) Militär. Gesch. d. Prinzen Friedr. August v. Br.-Lün. Oels 1797. S. 32 f.

Am 26. September verließ er mit dem größten Theile der Garnison die Stadt, um das von den Franzosen hart bedrängte Braunschweig zu entsetzen. Durch einen kühnen nächtlichen Angriff gelang es ihm, das Belagerungsheer zurückzuwerfen; damit war auch Hannover für dies Jahr gesichert.

Im folgenden Frühjahre befahl Herzog Ferdinand, mit der Befestigung der Stadt fortzufahren, und Prinz Friedrich August ließ durch einen Major Schneller 3 Schanzen vor den Thoren der Stadt aufwerfen, zwei vor dem Aegidienthore, an dem Wege nach dem Döhrener und Bischofsholer Thurme, die dritte vor dem Steinthore, unweit des Posthofes, in der Gegend der heutigen Hagenstraße. Dieselben waren mit bombensicheren Casematten versehen und geräumig genug, um eine Besatzung von 200 Mann und Lebensmittel für dieselben auf 4 Wochen zu fassen. Sie sollten Hannover gegen ein fliegendes feindliches Corps sichern und eine Beschießung der Stadt verhindern.

Noch vor Vollendung dieser Werke reichte Ferdinand dem Könige einen Plan ein, wonach Hannover durch weitere vorgeschobene Werke und durch Verstärkung des Walles in eine den neueren Ansprüchen entsprechende Landesfestung verwandelt werden sollte. Aber die Höhe des Kostenanschlages, der sich auf 90 000 Thlr. belief, und die Bedenken der Minister hatten zur Folge, daß der beabsichtigte Ausbau der Befestigungswerke nicht zustande kam.[1])

Auch im letzten Kriegsjahre, 1762, als Göttingen wieder von den Feinden besetzt war, schwebte Hannover wiederholt in Gefahr; und noch im August desselben Jahres ließ der Rath aus 12 alten im Rathhause aufbewahrten Doppelhaken ein sog. Orgelgeschütz verfertigen.

Schwer hatte die Stadt in den letzten Kriegsjahren unter der allgemeinen Unsicherheit und den Kriegsleistungen zu leiden. Außer der Garnison mußten zahlreiche Durchzüge von Truppen einquartiert und häufig auch verpflegt werden. Zur

[1]) Königl. Verf. v. 24. Nov. und 1. Dec. 1761.

Ergänzung des Heeres mußte Hannover wiederholt Rekruten stellen, im ganzen von 1758—1761 146 Mann. Dabei sah man freilich häufig mehr auf die Abkömmlichkeit als auf die Kriegstüchtigkeit der Ausgehobenen. Denn, wie die Rekrutenlisten ausweisen, waren darunter Knaben von 15 und Männer von 54 Jahren. Wiederholt mußte die Stadt auch zum Festungsbau in Hameln Arbeiter stellen. „Wegen des Mangels an gesunden, vermögsahmen und tüchtigen Männern“ wurde es erlaubt, „auch Weibspersonen, wenn sie nur stark und tüchtig zur Arbeit“, zu diesem Zwecke zu stellen; doch sollte deren Zahl höchstens 1/3 der Gesamtmenge ausmachen. (Verfüg. von 4. März 1762.) Auch auswärtige Werber trieben zuweilen hier ihr Wesen, so hatten im Juni 1760 zwei preußische Unterofficiere, die sich im Rademacherwinkel niedergelassen hatten, 20 hiesige Landeskinder für Preußen angeworben, bis endlich die Regierung ihnen ihr Handwerk legte. Vor allem aber lasteten die häufigen Kriegsfuhren schwer auf der Stadt. Jeden Winter mußte dieselbe größere Mengen Fourage an das verbündete Heer liefern und auf eigene Kosten bis nach Fritzlar, Warburg und Münster in die Winterquartiere schaffen lassen. Wiederholt wurden auch von Herzog Ferdinand sämtliche Wagen und Pferde des Kurfürstenthums zum Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien aufgeboten. Dazu kam, daß Banden von entlaufenen Soldaten oder sonstigem Gesindel die Landstraßen unsicher machten;[1]) Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, die Viehseuche, welche seit dem J. 1741 nie ganz aufgehört hatte, verwüstete besonders i. J. 1761 die Herden, und die Preise aller Lebensbedürfnisse stiegen zu einer unerhörten Höhe. Im Winter 1761/62 kostete ein Klafter Holz in Hannover 36 Thlr., 1 Himpten Steinkohlen 2½ Thlr., 100 Stück Torf 20 Mrg., 1 Himpten Weizen 2⅓ Thlr., 1 Himpten Roggen 2 Thlr. 6 Mrg.,

[1]) Im Herbst 1761 machte ein Trupp berittenen Gesindels von ungefähr 20 Mann in verschiedenen Uniformen die Gegend von Hoya und Diepholz unsicher. Falls keine Truppen in der Nähe seien, so verfügte die Regierung am 14. Sept. 1761, sollten die Bauern durch die Sturmglocke gegen dieselben aufgeboten werden.

1 Pfund Butter 12 Mrg., 1 Pfund Rind- und Kalbfleisch 5 Mrg., 1 Paar Schuhe 4 Thlr. Infolgedessen stiegen auch die Arbeitslöhne, und der Hannoversche Chronist hat es zum Gedächtnis der Nachwelt verzeichnet, daß damals der Tagelohn für einen Arbeitsmann 15 und für eine Waschfrau 12 Mrg betrug.

Aus der Geschichte der Stadt während der letzten Kriegsjahre sind noch einige Ereignisse nachzuholen, die zum Kriege theils in gar keiner, theils nur in mittelbarer Beziehung stehen. Am 4. Juni 1761 bat der Bürgermeister Busmann unter Hinweis auf sein hohes Alter und körperliche Schwachheit um seine Entlassung aus dem städtischen Dienste. Während der 48 Jahre, die er in demselben gestanden hat, ist er neben dem geistig überlegenen und rastlos thätigen Grupen selten hervorgetreten, und namentlich in der letzten Zeit seiner Amtsführung lagen die Geschäfte fast ganz auf Grupen's Schultern. Von dessen Hand ist die Mehrzahl der Schriftstücke, die während des siebenjährigen Krieges von der Stadt ausgegangen sind, verfaßt, während sich unter der großen Zahl nur sehr wenige finden, welche von Busmann verfaßt oder verbessert wären. Auch im persönlichen Verkehr mit den Feinden trat er gegen Grupen und Heiliger in den Hintergrund. Der Rath wie die Ehrl. Gemeinde war willens, an Busmanns Stelle Heiliger zu wählen, welcher der Stadt in der Kriegszeit gute Dienste geleistet und sich durch sein gewandtes, freundliches Wesen beliebt gemacht hatte. Aber Grupen und Heiliger wollten darauf nicht eingehen. Sie waren nahe verwandt — Grupen hatte in 2. Ehe Heiliger's Schwester geheirathet — und Grupen wollte jeden Schein von Nepotismus vermeiden. Außerdem verbot ein altes Statut vom J. 1355 [1]) und das Herkommen, daß 2 nahe Verwandte gleichzeitig im Rathe saßen. So schlug man denn auf Grupen's Rath, um Heiliger's Verdienste anzuerkennen und doch keinerlei Anstoß zu erregen, den Ausweg ein, daß nicht ein, sondern zwei Bürgermeister gewählt wurden, Heiliger und Alemann, der bisher Bürgermeister von Münder

[1]) Vaterl. Archiv 1844, S. 285.

und Assessor am Hofgerichte gewesen war. Jener erhielt vorläufig nur den Titel und die Anwartschaft, Grupen's Nachfolger zu werden, dieser aber wurde an Busmann's Stelle Bürgermeister. Das für die Stelle ausgesetzte Gehalt von 500 Thlr. behielt freilich Busmann auf Lebenszeit als Pension, und sein Nachfolger mußte sich vorläufig [1]) mit 150 Thlr. und den Accidenzien begnügen, die sich auf ungefähr 350 Thlr. beliefen. Am 16. Juni fand in Gegenwart der Ehrlichen Gemeinde und des Geistl. Stadtministerii die feierliche Einführung der beiden Neugewählten statt, und bis an Grupen's Tod (10. Mai 1767) hat Hannover 3 Bürgermeister gehabt. Die Wahl Alemann's ist für die Stadt von den glücklichsten Folgen gewesen; mit klarem Verstande und großer Geschäftsgewandtheit begabt, hat er nach dem Kriege in langwieriger, mühsamer Arbeit die verworrenen finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der Stadt geordnet, und seine thätige Fürsorge für die Armuth trug ihm den Beinamen des Menschenfreundes ein.

Schon im December des J. 1761 waren viele Hannoveraner nach Hildesheim ins Hauptquartier gereist, um Herzog Ferdinand, den Befreier des Kurfürstenthums, zu sehen. Als nun im Januar des folgenden Jahres die Nachricht nach Hannover kam, derselbe werde die Stadt besuchen, da wandte sich die Bürgerschaft an den Magistrat mit der Bitte, dem volksthümlichen Feldherrn einen festlichen Empfang bereiten zu dürfen. Der Magistrat hielt es für bedenklich, dieser Bitte entgegenzutreten, da „bei dem guten Willen des Volkes dem Magistrat alle Hinderung als eine Gleichgiltigkeit übelgenommen werden könnte“, und stellte die Entscheidung dem Ministerium anheim. Im Geheimrathscolleg war man über den Fall verschiedener Meinung. Ein Mitglied desselben erklärte, „da Hannover eine Residenzstadt sei, so sei es mit Rücksicht auf Sr. Königl. Majestät Dignität unpassend, daß Magistrat oder Bürgerschaft den Prinzen mit einer Ehrenpforte oder Illumination ehrten“. Die Mehrzahl aber war der Ansicht, daß

[1]) B. starb am 12. Nov. 1770.

„eine Freuden- und Dankbezeugung vonseiten der Stadt nicht unschicklich sei“, auch hofften sie „nirgends anzustoßen, da der König den Prinzen überall ehre und distinguire“.

So bewilligte man denn der Bürgerschaft die Erlaubnis, eine Ehrenpforte zu errichten, die Illumination der Stadt aber glaubte man mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche dieselbe verursachen würde, verbieten zu müssen. Die Ehrenpforte wurde auf der Marktstraße neben dem Rathhause erbaut. Sie sollte eine Nachbildung des Constantinbogens vorstellen; das Hauptthor war 16′ breit und 32′ hoch, die beiden kleineren Durchgänge 6½′ breit und 13′ hoch. Ueber dem mittleren Thore stand auf einem von Fahnen und Lanzen und sonstigen Kriegszeichen umgebenen niedrigen Unterbau eine Nachbildung des braunschweigischen Löwen. Die von dem Maler Thilo angefertigten Bilder, welche die Ehrenpforte schmückten, stellten Herzog Ferdinand und andere Helden, wie Armin, Wittekind und Heinrich den Löwen, dar, und die gelehrten lateinischen Inschriften, die Grupen im Anschluß an Schriftsteller des Alterthums oder Mittelalters verfaßt hatte, feierten des Herzogs ruhmreiche Vorfahren und seine Verdienste um die niedersächsische Heimath.

Die Regierung hatte den Wunsch ausgesprochen, einige von der Bürgerschaft möchten dem Herzog entgegenreiten, aber der Magistrat besorgte, „dabei möchte etwas versehen werden, und die Bürgerschaft möchte sich prostituiren,“ und theilte deshalb der Gemeinde mit, er wolle es nicht verbieten, aber auch nicht befehlen. Trotzdem zogen am Tage des Einzuges (12. Februar) 3 Compagnien der angesehensten Bürger mit 4 Trompetern, im ganzen 55 Mann, mit Degen an der Seite, in rother und blauer Uniform, mit goldenen Tressen an den Hüten, auf reich geschmückten Pferden dem Herzog bis zur Grenze des städtischen Gebietes am Döhrener Thurme entgegen und geleiteten ihn von da, nachdem der Führer der Reiterschaar, der „Patrizier“ von Anderten, ihn begrüßt hatte, im festlichen Zuge zur Stadt. Von den Wällen begrüßte ihn der Donner des Geschützes — die Geheimräthe hatten das gegen die Bedenken des Stadtcommandanten „den Umständen

nach convenable" gefunden — und als sich der Zug der Ehrenpforte näherte, ließ der Stadtmusikant mit seinen Gesellen von derselben mit Pauken und Trompeten einen Willkommengruß erschallen. Der Herzog stieg im Fürstenhause ab, zwei braunschweigische Prinzen, die ihn begleiteten, in Privathäusern. Am Abend fuhren die fürstlichen Gäste noch einmal durch die Stadt, um die Illumination in Augenschein zu nehmen. Denn trotz des Verbotes der Geheimräthe hatten es sich die Hannoveraner nicht nehmen lassen, zu Ehren ihres Erretters vom Feindesjoch ihre Häuser zu illuminieren. Besonders stattlich präsentierte sich das Brauerhaus, welches mit 4 Bildern verziert war. Eins derselben stellte Ferdinand dar, und darunter stand der von Heiliger verfaßte Spruch:

Das Vaterland
Umfaßt Herzog Ferdinand;
Komt Sturm und Wetter,
Er ist Erretter.

Tags darauf hatte der Magistrat die Ehre, dem Herzog seine unterthänigste Aufwartung zu machen und ihn des Dankes der Bürgerschaft für die Errettung vom Feinde und für seine sonstige Fürsorge zu versichern.

Uebrigens gefiel es den Gästen sehr gut in Hannover. Alle Tage, welche sie hier zubrachten, waren mit „Mittags- und Abendstractamenten, Bällen und dergl. Lustbarkeiten reichlich besetzt," und der Herzog verschob seine Abreise, die ursprünglich auf den 17. festgesetzt war, um 8 Tage. Auch auf dem Rathhause gab es ein großes Fest, eine Redoute, wobei „alle rechtlich und zierlich maskirten Hannoveraner das Vergnügen hatten, ihren Erretter mit Freuden zu betrachten."

Bei der Abreise, am 24., begrüßten den Herzog wiederum die Pauken und Trompeten von der Ehrenpforte und die Kanonen von den Wällen, und die 3 Compagnieen berittener Bürger gaben ihm bis zum Döhrener Thurm das Geleit. Dort hatten sich die Bauerschaften der umliegenden Dörfer zu Pferde versammelt, eine Ehrenpforte von Tannenbäumen war errichtet, und die Schulkinder der Ortschaften zogen dem Herzog mit einem Gesange entgegen.

Gegen 12 Uhr kam der Zug der Bürger wieder in die Stadt zurück; auf dem Markte stellten sie sich auf, die 4 Trompeter „ließen sich noch eine Weile lustig hören“, und nachdem ein dreimaliges „Es lebe der Herzog Ferdinand!“ erschollen war, kehrte jeder nach Hause zurück.

Uebrigens erwiesen sich die Befürchtungen des Ministeriums und des Magistrats als grundlos. Denn der König bezeugte (9. März) seine allergnädigste Zufriedenheit mit den zum Empfange des Herzogs getroffenen Maßregeln, und der städtische Chronist konnte am Schluß der Beschreibung dieser Festtage hinzufügen: „Alles ist in der schönsten Ordnung zugegangen.“ [1])

„Zum Gedächtnis der Nachwelt“ ließ der Magistrat eine Abbildung der Ehrenpforte in Kupfer stechen und eine von Grupen verfaßte höchst gelehrte Erläuterung der Inschriften an derselben auf Stadtkosten drucken. [2])

Ungefähr 2 Monate, nachdem Ferdinand Hannover verlassen hatte, wurde die Stadt von einem schweren Unglücksfall betroffen. Am 27. April entstand nämlich auf der Osterstraße ein Feuer, welches sich bei dem Mangel an Wasser mit großer Schnelligkeit verbreitete und 10 Häuser auf der Osterstraße und im Wolfeshorn einäscherte. Diese Feuersbrunst überzeugte die Hannoveraner von dem Nutzen der Feuerversicherung, und viele, welche derselben bislang widerstrebt hatten, versicherten jetzt ihre Häuser.

Im September 1762 wurden die Baumaterialien auf den Schanzen vor Hannover verkauft, und die Hannoveraner sahen darin „die Morgenröthe des Friedens“. Aber noch

---

[1]) Den Bericht E. J. Abelmann's über die Anwesenheit des Herzogs Ferdinand in Hannover hat Jugler a. a. O. S. 154 f. abdrucken lassen. — [2]) Sie erschien unter dem Titel: „Erläuterung der Devisen und Inscriptionen, welche an der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg obersten Feld-Herrn der alliirten Armee zu unterthäniger Ehrenbezeugung von der Stadt Hannover errichteten Ehren-Pforte zu befinden. 1762.“ Sie scheint wenig Liebhaber gefunden zu haben; wenigstens bewahrt das Stadtarchiv noch eine große Anzahl Exemplare davon auf.

2 Monate dauerte der Krieg in Hessen. Am Nachmittage des 15. Novembers schloß Herzog Ferdinand mit dem Marschall d'Estrées, der inzwischen wieder an die Spitze des französischen Heeres getreten war, einen Waffenstillstand, am 10. Februar 1763 kam der sehnlichst erwünschte Friede zwischen Frankreich und England zustande, und 5 Tage darauf wurde auch der Friede zu Hubertusburg unterzeichnet.

Es entsprach der Stimmung der hannoverschen Bürgerschaft, daß der Magistrat nach dem Abschlusse der vorläufigen Friedensverhandlungen dem Herzog Ferdinand „mit devotionsvollem Gemüthe seinen unterthänigsten Dank für die Beschütz- und Errettung dieser Lande abstattete" und ihn versicherte, „daß die von Gott gesegnete Vorsorge des Herzogs auf Kindes-Kind und die spätesten Nachkommen unvergeßlich bleiben werde."

Der siebenjährige „große und erschreckliche" Krieg war beendet, und am 6. Januar 1763 feierte das Kurfürstenthum ein feierliches Dank- und Friedensfest.[1])

„Dies so sehnlich gewünschte Friedenfest ist, sowie überhaupt in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen als auch besonders in hiesiger Residenz-Stadt Hannover feierlichst begangen worden. Unsere geistlichen Redner bemüheten sich an dem heil. 3 König-Tage, als dem eigentlichen dazu bestimten Fest-Tage nach Einleitung der dazu verordneten wohl gewählten Texte, als in der Früh-Predigt über Ps. 46, V. 9—12, in der Vormittages über 1. Röm. 8, V. 56—58 und in der Nachmittages-Predigt über Ps. 107, V. 43 alle Regungen der Freude und Dankbarkeit, wovon sie selbst gerührt waren, in ihren Zuhörern zu erwecken. Das Te deum laudamus wurde in allen Stadtkirchen unter dem Schalle der Pauken und Trompeten, auch anderen besonders dazu verfertigten wohlgerathenen Poesien nach den Compositionen des Herrn Cantors Winter, imgleichen H. Wittkugel's aufgeführet. Das feierliche Geläute, welches mit dem freudigen Gethöne der Canonen von den Wällen und der vocal- und Instrumental-

[1]) Die folgende Beschreibung aus Abelmanns Chronik.

Music, die von den Thürmen sich hören ließ, abwechselte, machte den Eindruck der allgemeinen Freude desto lebhafter. Besonders war der Auftritt rührend, als die Chorschüler von unserer großen Schule mit ihren H. Praeceptores sowohl vor= als Nachmittages singend in die Markt=Kirche gingen. Imgleichen wie eine gute Anzahl Kinder aus den deutschen Schulen in Begleitung ihrer Lehrmeister, als H. Sahlfeld und H. Berkling, H. Witte und H. Persun unter einem durch die Luft thönenden Gesang in die Egidien=, wie auch in die Creutz=Kirche, sowohl Vor= als Nachmittages geführet wurden. Die Gottes=Häuser waren sämtlich zahlreich angefüllet, und obgleich der Frost an diesen Tagen hart war, so leuchtete eine heitere Andacht und herzliche Dank=Begierde in den versammelten Gemeinen hervor, wodurch ein jeder die Freude seiner Seele zu erkennen gab. Das herrliche Geläute machte von 4 Uhr Nachmittages bis um 6 Uhr Abends den völligen Schluß dieses freudigen Dank=Tages, der in der schönsten Ordnung zum Ruhm, Lob und Danke des Höchsten angesetzt war, ein Tag, von dem wir noch unsern Enkeln erzehlen werden, was vor Wohlthat uns Gott, was vor Barmherzigkeit der Höchste unserer werthen Stadt Hannover und dem ganzen Lande erwiesen, ob wir gleich nie wünschen oder unsere Kindes=Kinder, einen ähnlichen zu erleben."

§ 9.

Schluß.

Lange Zeit hat das Kurfürstenthum an den Folgen des Krieges zu tragen gehabt. Handel und Wandel lagen infolge der andauernden Unsicherheit aller Verhältnisse und der großen Verbreitung minderwerthiger Münzen völlig darnieder; viele Anbauerstellen auf dem Lande hatten in den Kriegszeiten ihren Herrn verloren, und die Städte und Landschaften waren mit einer Schuldenlast überhäuft, an welcher mehrere Generationen zu tragen hatten.

Während die Franzosen in Hannover waren, verlangten sie, daß die Bürger die Münzen, in denen die Soldaten ihre Löhnung ausgezahlt erhielten, ohne Rücksicht auf den inneren

Werth für vollwerthig annehmen sollten. Und je länger der Krieg dauerte, desto mehr drangen von allen Seiten die nach dem Beispiel Friedrich's d. Gr. von vielen deutschen Staaten geprägten minderwerthigen Silbermünzen in das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ein. Am liebsten nahm man von den auswärtigen Münzen die Braunschweigischen; an 100 Thlr. Braunschw. Roßgeld in 1/3-Stücken verlor man nur ungefähr 16 Thlr.; die von Friedrich d. Gr. geprägten Königl. Poln. und Kursächs. 1/3-Stücke v. J. 1753 dagegen galten nur die Hälfte, und die Königl. Poln. und Kursächs. 1/24-Stücke mit der Jahreszahl 1761 nur etwa 1/4 ihres Nennwerthes. Aehnlich war es mit den Münzen anderer deutschen Staaten, berüchtigt waren vor allen die Anhaltischen und Mecklenburgischen.

Wie unheilvoll die massenhafte Verbreitung dieser geringhaltigen Silbermünzen in Verbindung mit der allgemeinen Unsicherheit auf Handel und Wandel wirkte, möge das Beispiel einer hannoverschen Kaufmannsfamilie beweisen. W. B. Hausmann berechnete nach dem Frieden die Capitalverluste und Abschreibungen, „ohne was sonst verloren gegangen und nicht regardiret“, auf 41 216 Thlr., und beim Tode des Tuchhändlers J. M. Hausmann i. J. 1775 wurde auf die ausstehenden Forderungen von 102 500 Thlr. ein Verlust von über 57 500 Thlr. abgerechnet.[1])

Die zahlreichen Münzverordnungen, welche die Regierung gleich nach dem Kriege erließ, — in den Jahren 1763 und 1764 belief sich ihre Zahl auf 17 — zeigen, wie schwer es war, dem Unwesen zu steuern. Bei dieser allgemeinen Münzverschlechterung blühte natürlich das Geschäft der Wechsler, welches damals in Hannover fast ausschließlich in den Händen der Juden lag; sie und die Lieferanten für die Heere sind die einzigen, welchen der Krieg Nutzen geschafft hat.

Zur Tilgung der landschaftlichen Kriegsschulden, welche sich auf ungefähr 2 000 000 Thaler beliefen, wurde am

---

[1]) Hausmann, Erinnerungen aus d. achzigjähr. Leben eines Hann. Bürgers. S. 19.

9. Aug. 1763 eine allgemeine Personensteuer ausgeschrieben. Alle Eingesessenen der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen waren zu derselben nach ihrem Einkommen eingeschätzt, von den Geheimräthen, welche 50 Thlr., bis zu den Hirten, Thorwärtern, und Thürmern, welche 12 Mrg. entrichteten. Da aber der Ertrag der Steuer zur Verzinsung und Abtragung der Kriegsschulden nicht hinreichte, so mußte man auch zu indirecten Steuern und Lotterien greifen.

Die Schuldenmenge der Stadt Hannover, welche vor dem Kriege 150 000 Thlr. betrug, war während desselben um 80 000 Thlr. gestiegen. Vergebens hoffte man nach dem Friedensschlusse, daß die Landschaft die Aufwendungen, welche die Stadt für die Hospitäler und das Generalquartier gemacht hatte, theilweise wiedererstatten würde. Auch die Calenberger Neustadt weigerte sich trotz verschiedener Regierungsverordnungen, die auf sie fallende Summe der Kriegsausgaben, ungefähr 10 000 Thlr., abzutragen, und bis gegen Ende des Jahrhunderts wurde zur Tilgung der Kriegsschuld in der Altstadt eine Kriegssteuer erhoben, die sich je nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen auf 4—16 Mrg. monatlich belief.

IV.

Nachrichten betreffend das im Fürstenthum Göttingen belegene von Hugo'sche Rittergut Friedland und dessen Besitzer.

Unter Benutzung der im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover beruhenden Lehnsacten

zusammengestellt von **Ferdinand von Hugo**,
Amtsrichter zu Quakenbrück.

Das im Fürstenthum Göttingen belegene v. Hugo'sche Rittergut Friedland besteht aus dem Reste bedeutender Besitzungen, welche bis zur Mitte des 16. Jahrh. die v. Stockhausen zu Fahrenbach theils allein, theils als Gesamtlehen mit denen v. Grona von den Herzögen zu Braunschw. und Lüneb. zu Lehen getragen haben.

Die Gegenstände dieser Lehen bildeten nach den Lehnbriefen:

1. ein Burglehn zu Niedeck mit 2 Mark Geldes aus der Herbstbede zu Gr.-Lengden, 2. ein Burglehn zu Friedland mit 3. $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes zu Gr.-Schneen u. 4. 4 Hufen Landes daselbst, 5. das Kirchenlehn zu Gr.-Schneen, 6. 5 Hufen Landes daselbst, 7. ein Vorwerkshof u. 8. 11 Kothhöfe im Oberdorf u. in der Feldmark Gr.-Schneen „mit Gerichte, Recht u. Vogtey", 9. 4 Kothhöfe zu Friedland, „der liegen zween auf diesseit der Burgwart, u. zween auf jenseit der Leine", 10. eine Breite Landes bei der Linde zu Friedland, 11. eine Hufe Landes zu Heiligenhausen, 12. das Dorf Martzhausen „mit Gericht, Recht u. Vogtey", 13. das Dorf Stockhausen, 14. das Dorf Deyeroda (Deiderode), 15. die Hälfte des Dorfes Mollenfelde; zu 13, 14 u. 15 gleichfalls

„mit Gericht, Recht u. Vogtey", 16. „Buden hinter der Burg zu Göttingen", 17. 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, 18. 8 Häuser u. Höfe in dem alten Dorfe zu Göttingen, zwischen dem St. Nicolai- u. dem Weender Thore, 19. 2 Hufen Landes u. 1 Sattelhof nebst dem Zehnten zu Hetjershausen, 20. das Kirchlehn zu Lütjen-Schneen, 21. 5 Morgen Wiesen vor Göttingen „bey dem Pfaffen-Dümpe", 22. 3 Hufen Landes in der Feldmark zu Rostorf. 23. 2 Hufen vor der Stadt, 24. 3 Hufen zu Güntersheim im Gericht Adelebsen, 25. 2 Hufen Landes mit einem Hofe zu Lengden, 26. 1 Fuldische Hufe Landes zu Elkershausen mit den dazu gehörigen Häusern, Höfen u. Wiesen daselbst. — Außer den vorbezeichneten in den Lehnbriefen aufgeführten Stücken gehörten zu diesen Lehen: 27. 3 Morgen Landes zu Holtensen, 28. 4 Morgen Wiesen bei Obernjesa, 29. 1 Hofgarten u. Haus zu Gr.-Schneen, 30. 1 Sattelhof zu Gr.-Schneen, 31. 22½ Morgen Landes zu Stockhausen, 32. Haus u. Hof zu Stockhausen, 33. 2 Morgen Wiesen vor Stockhausen, 34. 1 Hufe Wildland vor Stockhausen. Diese sämmtlichen Lehnsstücke werden als „Burg Friedland'sche Lehen", auch als „Burg Friedland" oder „Gericht Stockhausen" bezeichnet.

In dem Instructorium für den Procurator Dr. Cörber zu dem für die Vasallen v. Hugo anberaumten Belehnungstermin auf des am 8. Jan. 1811 verstorbenen Seniors Hauptmann August v. Hugo Fall wird die Frage angeregt, ob die Burg Friedland'schen Lehen wirkliche Fahnenlehen seien. Die letzten Vasallen, welche den Familien v. Stockhausen und v. Grona angehörten, waren Bodo v. Stockhausen und Dietrich und Güntzel v. Grona. Nachdem die Burg Friedland'schen Lehen mit dem Tode Bodo's v. Stockhausen heimgefallen waren, belehnte Herzog Erich mit denselben am Sonntage nach Frohnleichnam 1547 den Rath Florian v. Weihe wegen der ihm von diesem geleisteten langjährigen treuen Dienste. Die Lehen verblieben bis zum J. 1700 bei der Familie v. Weihe, aus welcher belehnt wurden: am 13. Febr. 1582 vom Herzog Erich nach Absterben Florians v. Weihe dessen Bruder Peter als Aeltester „und zu mitbehuf" seiner Vettern

Joachim und Peter, sel. Joachims Söhne; am 2. April 1586 derselbe vom Herzog Julius nach Absterben des Herzogs Erich; am 20. Febr. 1590 vom Herzoge Heinrich Julius nach Absterben des Herzogs Julius: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester „und zu mitbehuf" seines Bruders Peter und seiner Vettern Statius und Erich, sel. Peters Söhne; am 24. Juli 1615 vom Herzoge Friedrich Ulrich nach Absterben des Herzogs Heinrich Julius der Großvogt und Kammerrath Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seiner Vettern Friedrich und Erich, sel. Erichs Söhne, event. der Canzler und Geheime Rath Dr. Eberhard v. Weihe; am 20. Juni 1616 vom Herzoge Friedrich Ulrich derselbe m. zubehuf derselben, event. der Canzler und Geheime Rath Eberhard v. Weihe und dessen Söhne: Eberhard Friedrich, August, Moritz und Johann Friedrich, und Vettern: Wilhelm und dessen Söhne: Friedrich und August Ernst, sowie Johann Ernst, Friedrichs Sohn; am 24. Nov. 1636 vom Herzoge Georg: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seines Vetters Erich, sel. Erichs Sohn; am 26. Nov. 1658 vom Herzoge Georg Wilhelm und am 11. Mai 1667 vom Herzoge Johann Friedrich: Erich v. Weihe, sel. Erichs Sohn, Enkel des in dem Lehnbriefe vom 24. Nov. 1636 benannten Erich, als Aeltester u. z. m. seiner Brüder Ortgies und Jobst Johann Eberhard; am 24. Nov. 1681 vom Herzoge Ernst August: Erich und Jobst Eberhard v. Weihe.

Aus einer von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specification der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden," ergiebt sich, daß die oben unter Nr. 1, 4, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21 u. 23 aufgeführten Lehnsobjecte z. Th. bereits seit unvordenklicher Zeit nicht mehr in dem Besitze der Vasallen sich befunden hatten. Ueber einzelne dieser Lehnsobjecte giebt die erwähnte Specification Auskuft, nämlich über:

1. „Burglehn zu Nideck, so S. Churfürstl. Durchl. bey dem Ambte selbsten haben"; 2. „ein Huefe Landes zu Heiligeshausen, so in deme Heßischen belegen, und der Graf v. Cüenwitz von dem H. Landtgraven zu Lehen träget"; 3. „das Dorf Martzhausen sambt Gericht, Recht u. Vogtey,

gleichfalls unter Heßen belegen, womit die Landtgraven die v. Weyhen nicht belehnen wollen"; 4. „das halbe Dorf Mollenfelde mit Gerichte, Rechte u. Vogtey, so die von Berlepsch von denen H. Landtgraven zu Heßen zu Lehen tragen"; 5. das Kirchen Lehn zu Lütchen Schnehen, so die Freyherrn Grothe anitzo von S. Churfürstl. Durchl. zu Lehn tragen".

Nach dem Ableben Erichs v. Weyhe ertheilte der Geh. Rath u. Oberhofmarschall Joachim Heinrich v. Bülow zu Celle als Vormund der von dem Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten Freiherrn Otto Grote zu Schauen hinterlassenen Söhne am 14. März 1700 dem Amtmann Paul Heinrich Grießenbach zu Friedland Vollmacht, auf Grund einer von dem Herzoge Johann Friedrich und dem Kurf. Ernst August dem vorbenannten Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten gegebenen Anwartschaft auf ein adeliges Calenberg-Göttingen-Grubenhagensches Lehn die in Folge des Ablebens des Herrn v. Weyhe heimgefallenen Lehen in Besitz zu nehmen. Der Amtmann Grießenbach führte den ihm ertheilten Auftrag unter Zuziehung des Kaiserl. Notars Johann Joachim Buchholtz aus Göttingen am 15. März 1700 aus. Letzterer nahm über den Besitzergreifungsact ein Protokoll auf, welches den Verlauf desselben, wie folgt, darstellt: „Worauf er — der Amtmann Grießenbach — vors erste zu Stockhausen die Glocke leuten u. die Gerichts Unterthanen fordern laßen. Nachdem sie nun erschienen, hat er denenselben seine Vollmacht u. Generalanwartung von denen Durchl. Fürsten u. Herren Johann Friedrichs u. Churf. Herrn Ernst Augusti glorwürdigster Gedächtnis, vorgelesen. Nach geschehener Vorlesung aber zum werk geschritten u. die possession vom Lande zum Rosenberge durch anstechung eines Erdenkloßes, von der Kirchthür u. von des Schultzens Andr. Fischers Hause aber ein Splitter abgeschnitten u. also die possession der dasigen Gühter u. Gerechtigkeiten apprehendiret. Nach Verrichtung deßen hat er sich nebst mir u. denen Zeugen nacher Großen Schnehen verfüget u. im obern Dorfe die Bawstedte, worauf vor diesem das adeliche Hauß gestanden, und vier Huefen Landes, so Hanß Dietrichs Meyersweise unter dem Pfluge hat, in deßen

praesence ergriffen; imgleichen noch anderthalb Huefen, die er mit denen von Stockhausen commun gehabt, pro quantitate portionis debitae apprehendiret. Nach deren expedition ist er weiter nach Friedtlandt gangen u. daselbst die rudera vom alten Mauerwerk, worauf vormahls die Burg gestanden, imgleichen das dienstpflichtige Wohnhauß alda, wie nicht weniger viertehalb Huefen Landes, so Otto Gröhnemann Meyersweise im Gebrauch hat, so weit er dazu mit denen von Stockhausen berechtiget ist, wie auch ein Viertel Zehendten jenseit des Leineflußes im Allershager Felde in possession genommen. Von dahr hat er sich nach Ackershausen (Reckershausen?) verfüget u. anderthalb Huefen Landt u. Wiesen, die Wilhelm Günter Jacob Hoefmeister und Conrad Dieterichs Meyersweise im Gebrauch haben, apprehendiret. Letzlich hat er sich auch nach Deyderode [verfüget] u. des Schultzens Christoph Hofmeisters Hauß u. die daselbst belegene Erben-Zinß-Ländereÿ apprehendiret, u. damit alle u. jede dem verstorbenen v. Weyhen vormahls competirende jura, privilegia, jurisdictiones, Zehendten, Häuser, Bawstedte, Acker, Wiesen u. Gardten nomine vor Hochwollgedachten Herren von Grohten Reichsfreyherren zu Schauen in Besitz genommen. . . ."

Diese Besitzergreifung wurde indessen von den Nachkommen des Geh. Raths u. Statthalters Julius v. Bülow zu Celle, Herrn auf Bruns- und Essenrode, angefochten. Dieser hatte am 25. Febr. 1636 von dem Herzoge Georg eine Anwartschaft auf die v. Weyhe'schen Güter erhalten, welche seinen Nachkommen am 12. Juli 1658 von dem Herzoge Georg Wilhelm u. am 29. Juli 1695 von dem Kurf. Ernst August bestätigt worden war.

Auf ein Gesuch der Grote'schen Curatoren vom 24. März 1700 betreffend Bestätigung der vorerwähnten Besitzergreifung ertheilten die Geh. Räthe zu Hannover am 31. März unter Hinweis auf die dem Geh. Rath u. Statthalter Julius von Bülow 1636 gegebene Special-Expectanz einen ablehnenden Bescheid.

Am 1. Mai 1700 wurde Christian Wilhelm v. Bülow als Aeltester u. Lehnsträger zu mitbehuf seiner Brüder Johann

Herbort, Anton Wolf, Adam Achaz, Christof August u. Johann Gottlieb, sel. Christians Söhne, von dem Kurf. Georg Ludwig belehnt.

Am 5. April 1725 belehnte König Georg I. u. am 5. Mai 1729 König Georg II. Johann Gottlieb v. Bülow als Aeltesten u. Lehnsträger zu mitbehuf seines Vetters Gotthard Heinrich August, sel. Anton Wolfs Sohn.

Der Land=Commissarius Gotthard Heinrich August v. Bülow, Erbherr zu Essenrode u. Beyernaumburg, verkaufte laut Vertrages d. d. Hannover 2. April 1738 sein „adeliches Lehn=Rittergut Friedland mit allen dazu gehörigen Afterlehnen u. Anfällen, auch Recht und Gerechtigkeiten" für 9100 Thlr. in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten ⅔=Stücken an den Consistorialrath Philipp Conrad Hugo [1]) zu Hannover.

---

[1]) Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo entstammte einer seit der Mitte des 16. Jahrh. zu Hagenburg u. Haddenhorf im Schaumburgischen ansässig gewesenen, seit dem Beginne des 18. Jahrh. aber im Hannoverschen begüterten Familie, aus welcher eine große Anzahl von höheren Staatsbeamten u. Offizieren hervorgegangen ist. Diese Familie stammt nach einer Tradition ab von Henri Alphonse Hugo aus Mont de la Trinité bei Tournay in Brabant, geb. 1487, welcher mit seiner Gattin Josephine le Vaillant du Châtelet aus Tournay in die Gegend von Minden ausgewandert und der Vater von Gerhard Hugo gewesen sein soll. Vgl. F. J. A. von Hugo: Nachr. über die Hannov. Familie der von Hugo, in der Provinz Calenberg, Celle, 1856, S. 3 f. und K. E. A. von Hugo: Gesch. der im Fürstenth. Calenberg begüterten Familie von Hugo, Hannover 1873, S. 10. Gerhard Hugo war der letzte Kirchherr der Peterskirche zu Krückeberg u. der erste evangel. Pastor der seit 1564 vereinigten Parochieen Krückeberg u. Weibeck in der Grafschaft Schaumburg. (Vergl. Ernst Friedrich Mooyer: Die vormal. Grafsch. Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung. Bückeburg 1858, S. 28.) Gerhard Hugo, welcher 1599 in hohem Alter starb, hatte 2 Söhne: Curt u. Hilmar. Curt Hugo, Erbherr zu Hagenburg, Fähndrich der Holstein=Schaumburgischen Leibgarde, war mit Lucie v. Mandels=loh vermählt. Seine Ur=Enkel, Söhne des Oberamtmanns Conrad Hugo zu Stolzenau, geb. 1636, † 29. Mai 1710, eines Bruders des Vice=Canzlers u. Geh. Raths Ludolf Hugo zu Hannover, (nämlich: 1. Hermann Conrad, geb. 18. Mai 1684, Ober=Appellationsrath,

Dieser Verkauf wurde von dem Könige Georg II. als Lehnsherrn und von Johann Gottlieb v. Bülow als Agnaten genehmigt, dem Käufer auch auf sein Gesuch durch Königl. Rescript d. d. St. James $\frac{\text{28. April}}{\text{9. Mai}}$ 1738 gestattet, den Leibmedicus August Johann v. Hugo und den Oberstlieutenant, nachmaligen General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo, welcher mit Ilse Sophie Hugo, der Schwester Philipp Conrads, verheirathet war, in die Mitbelehnschaft zu nehmen.

In einer Eingabe an die Geh. Räthe d. d. Hannover 12. Aug. 1738 bat Philipp Conrad Hugo um Herabsetzung der auf den Burg Friedland'schen Lehen haftenden Lehnwaare von 80 Thlr. auf etwa 20 bis 25 Thlr. unter Berufung auf die in Art. 43 des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 enthaltene Bestimmung, nach welcher der Vasall

---

nachmals Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident zu Celle, † 26. April 1758; 2. Christoph Heinrich, geb. 5. August 1685, Oberamtmann zu Stolzenau, † 16. Januar 1764, 3. August Johann, geb. 11. September 1686, Leibmedicus, nachmals Hofrath, auch Mitglied der Societät der Wissensch. in London, † 8. März 1760, 4. Georg Eberhard, geb. 25. December 1689, Major, nachmals General-Lieutenant, † 1760) wurden am 29. December 1732 von dem Kaiser Carl VI. in den Reichsadelstand erhoben. In dem Adelsbriefe für diese 4 Gebrüder Hugo findet sich die Bemerkung, daß ihnen „ihr vorhin geführtes „alt-adeliches Wappen nicht allein bestättigt, sondern nachfolgendermaßen vermehrt..." (durch Hinzufügung des v. Mandelsloh'schen Wappens). — Die noch jetzt mit den Rittergütern Seelze, Gr.-Muntzel u. Holtensen im Fürstenth. Calenberg ansässige ältere Linie der Hannoverschen Familie v. Hugo hat den vorstehend unter 2 benannten Oberamtmann Christoph Heinrich v. Hugo zum Stammvater. — Ueber Hilmar Hugo, den jüngsten Sohn des Pastors Gerhard Hugo, berichtet der Hofgerichts-Assessor Christoph v. Graevemeyer in den 1785 von ihm zusammengestellten Familien-Nachrichten „die v. Hugo betreffend", daß er sich von seinem Gute Haddendorf, „woselbst er größtentheils sein Leben zugebracht, auch als Herr von Haddendorf geschrieben." Ein Enkel Hilmars, Johann Burchard Hugo, war Lehnssecretair zu Hannover u. Canonicus des St. Alexander-Stifts zu Eimbeck. Er besaß einen freien Sattelhof nebst Wohnhaus auf der Neustadt an der Calenbergerstraße zu Hannover. Der Kurf. Georg Ludwig beantwartete

von den nicht in seinem Besitze befindlichen Stücken keine Lehnwaare zu geben brauche, sowie unter Hinweis darauf, daß von der ganzen Grafschaft Hohnstein eine Lehnwaare von nur 200 Thlr. zu entrichten sei. In der dieser Eingabe beigefügten „Specificatio derer im Lehn-Brief benandten, aber nicht in Besitz habenden Stücke“ sind 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen, 1 Hufe Landes zu Heiligenhausen, das Dorf Martzhausen und 2 Hufen vor der Stadt, welche in der von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specificatio der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden“ mitaufgeführt worden sind, nicht enthalten. Andererseits finden sich in jener Specification 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, welche in der letzterwähnten v. Weyheschen Specification fehlen. In der von Philipp Conrad Hugo behufs der Belehnung aufgestellten „Specificatio aller zu diesem Lehn gehörigen Stücke, nach der Ordnung des Lehn-Briefes“ heißt

---

ihn u. belehnte ihn eventualiter am 12. Sept. 1699 „auß gewißen Uhrsachen“, auch in Ansehung der von ihm dem Kurfürsten und dem Hause Braunschw.-Lüneb. geleisteten treuen Dienste mit mehreren im Calenbergischen und im Schaumburgischen belegenen Lehen, sowie am 5. April 1705 „mit einem der nachfolgenden Lehnen, alß der Spiegelberge zu Bodenwerder, der Ibensen und der Türcken, Curdts Linie allhie zu Hannover Lehnen“, jedoch mit Ausnahme derjenigen Türck'schen Lehen, auf welche der Cellische Hofrath Chilian Schrader bereits 1698 die Anwartschaft erhalten hatte. In der Kirche zu Altenhagen-Hagenburg ist noch jetzt eine silberne Hostiendose mit der Inschrift: „J. B. Hugo Lehn Secret. zu Hannover 1693“ vorhanden. — Johann Burchard Hugo starb am 19. Aug. 1707. Er war zweimal verheirathet, nämlich 1. mit der am 23. April 1669 geborenen Dorothea Margaretha Bacmeister, einer Tochter des Hofraths Georg Michael Bacmeister zu Celle, welche ihm am 22 Febr. 1689 durch den Tod entrissen wurde; 2. mit der am 22. März 1659 geborenen Anna Sophie Wiesenhavern, einer Tochter des Amtmanns Johann Joachim Wiesenhavern zu Burgstall im Brandenburgischen, welcher 1690 das Gut Birkholz erwarb. Die Wiesenhavern, Patrizier der Stadt Hildesheim, stammen von dem Fürstbischöfl. Hildesheim. Canzler jur. utr. Dr. Joachim Wiesenhavern ab, welcher um 1500 lebte. Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo, Abt zu Bursfelde und Canonicus zu Magdeburg, geb. 3. Jan. 1698 zu Hannover, war ein Sohn Johann Burchards Hugo aus dessen 2. Ehe. Er

es in Beziehung auf die in dem Lehnbriefe benannten 1 1/2 u. 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen: „von der zu dem Burg-Lehn gehörigen Lande ist die specificatio beygefüget, woraus sich ergiebet, daß die Hufe-Zahl nicht völlig vorhanden sey“, ferner in Beziehung auf 5 Hufen Landes daselbst: „Von diesen 5 Hufen sind nur 2 übrig, so von denen antecessoribus in feudo der Ober-Pfarre beygeleget sind, und das Wehmland genannt wird. Dieses Land haben die Ober-Dörfer im Gebrauch und geben an die Ober-Pfarre davon jährlich 13 Mltr. Rocken u. 13 Mltr. Hafer, auch hat Pastor von diesem Lande 3 Morgen, die übrigen 3 Morgen fehlen.“

In derselben Specification findet sich hinsichtlich des Landes und des Zehntens zu Hetjershausen folgende Angabe: „Von diesen 2 Hufen sind nur 49 Morgen übrig, wie auch der halbe Zehnte, welche ich wieder herbeygebracht habe. Die andere Helfte haben die Klöpner zu After-Lehn“.

Von den 2 Hufen Landes zu Lengden waren nur 32 Morgen und von der Hufe Landes zu Elkershausen nur 7 1/2 Morgen vorhanden. Einige Häuser zu Deiderode gehörten

---

führte längere Zeit das Kreis-Secretariat vom Niedersächs. Kreise u. fungierte sowohl 1742 bei der Wahl u. Krönung des Kaisers Carl VII., als auch 1745 bei derjenigen des Kaisers Franz I. zu Frankfurt a. M. als Königl. Großbrit. Kur-Braunschw.-Lüneb. Legationssecretär. Kaiser Carl VII. verlieh ihm am 17. Mai 1742 den Reichsadelstand. Kaiser Franz I. ertheilte ihm eine Privat-Audienz. In dieser erhielt er „von Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Maj. die Versicherung Ihrer Kayserl. Huld und Gnade.“ Philipp Conrad v. Hugo ist der Stammvater der noch jetzt mit dem Rittergute Friedland im Fürstenth. Göttingen ansässigen jüngeren Linie der Hannoversch. Familie v. Hugo. Sein ältester Sohn, Georg v. Hugo, erhielt unter dem 8. Juli 1767 vom Kaiser Josef II. eine Bestätigung des Reichsadelstandes. Laut darüber ausgefertigter Urkunde wurde ihm u. a. gestattet, „vorbeschriebenes von seinen Vor- und Eltern gefürtes adeliches Wappen“ — im blauen Felde einen silbernen, in der rechten Hand einen Palmzweig haltenden Engel — zu führen. Durch Kurhannov. Patent vom 19. Mai 1795 wurde die Zugehörigkeit sämmtlicher rechtmäßigen Nachkommen des Consistorialraths Philipp Conrad von Hugo zum Reichsadelstande ausdrücklich anerkannt.

dem v. Hanstein zu Pesenhausen. Die Zahl der zu dem Lehn gehörigen Kothhöfe zu Gr.=Schneen betrug nicht, wie in den Lehnbriefen angegeben, 11, sondern 14.

Ein großer Theil der Lehnsgrundstücke war in Afterlehn gegeben worden, u. a. das vor dem Weender Thore belegene Gartenland. Die Aftervasallen Ruschenplate hatten ihren Antheil an letzterem „an die Universität in Göttingen zum medicinischen Garten cum consensu verkauft, dagegen aber eben so viel Land zum Afterlehn aufgetragen."

Die Eingabe vom 12. Aug. 1738 betr. Ermäßigung der Lehnwaare hatte den Erfolg, daß der Lehn=Rath v. Ramdohr am 14. Aug. 1739 von den Geh. Räthen den Befehl erhielt, bei künftiger Belehnung des „Consistorialraths Hugo und übrigen sich ereignenden Fällen die Lehnwaar Revers und Collations=Gebühren dieser ehemaligen Bülowischen, nunmehro Hugoischen Lehne zu 40 Thlr. anzusetzen und damit so lange zu continuiren als diese Lehne bey seiner posteritet und Familie verbleiben, und bis durch Herbeibringung ein oder anderer Lehnpertinentien die Praestanda billig mäßig erhöhet werden können"..

Am 10. Juni 1740 richtete Philipp Conrad Hugo an die Geh. Räthe die Bitte, den Pächter Teipel wegen eines bei Gr.=Schneen am Pfingstanger belegenen Morgen Landes, welchen Teipel „für sein eigenes Land ausgegeben, da derselbe doch untrügbahr zu der Lehnländerey" gehöre, durch den Lehnfiscal Koch belangen, und den Arend Rosbach, welcher dieses Land früher von Erich v. Weyhe in Pacht gehabt habe, als Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen. Der Lehnsfiscal Henning Adolf Koch, welchem am 28. Juni 1740 die Abschrift dieser Vorstellung mitgetheilt worden war, berichtete am 13. Oct. 1740, daß ihm nach erfolgter Anstellung der Klage „wegen Herbeibringung" des „abhanden gekommenen Morgen Lehn=Landes" von dem Consistorialrath Hugo mitgetheilt worden sei, Beklagter habe „sein Unrecht agnosciret und den quaest. Morgen Landes ihm abgetreten..."

Nachdem Philipp Conrad Hugo bereits am 12. Aug. 1738 die Burg Friedland'schen Lehen gemuthet, auch am

15. Aug. 1738 den Muthschein darüber erhalten hatte, wurde er am 10. Febr. 1748 von dem Könige Georg II. mit denselben belehnt. Der damalige Oberst, nachmalige General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo und der Hofrath u. Leibmedicus August Johann v. Hugo wurden eventualiter belehnt.

Philipp Conrad v. Hugo starb am 21. Aug. 1755 am Schlagflusse zu Hannover. Seine Beisetzung erfolgte am 29. Aug. in der St. Nicolai-Kirche zu Gr.-Schneen. Die Stätte, wo seine irdische Hülle ruht, bezeichnet ein an der östlichen Chorwand dieser Kirche befindlicher Stein mit folgender Inschrift:

„Philipp Conrad de Hugo, Magn. Br. Regis et El. Br. Lun. Consiliarius Consist. et Archiv., Haeredit. in Gr.-Schnehen, Nat: 3. Jan. 1698, Mort: 21. Aug. 1755.“

Philipp Conrads v. Hugo ältester Sohn Georg, geb. 13. Juni 1733 zu Hannover, muthete am 1. Sept. 1756 u. am 10. Oct. 1761 für sich u. seine Brüder August[1]) und Philipp[2]) die Lehen. In Folge einer längeren Abwesenheit

---

[1]) August v. Hugo, geb. 16. Dec. 1736 zu Hannover, nahm als Lieutenant mit den Grenadieren des 1. Bat. Kur-Hannov. 2. Inf.-Regts. Prinz Friedrich an dem 7jährigen Kriege Theil. Er wurde 1760 bei Warburg und 1761 bei dem Entsatze von Braunschweig verwundet. (Vergl. Friedrich v. Wissel, Gesch. der Errichtung sämmtlicher Chur-Braunschw.-Düneb. Truppen, Zelle 1786, S. 393 f.) Er wurde am 23. Sept. 1772 zum Capitain-Lieutenant und am 16. Jan. 1777 zum Capitain befördert. — [2]) Philipp v. Hugo, geb. 26. Juli 1747 zu Hannover, war, wie auch der nachmalige General u. Kriegsminister Graf Carl August v. Alten und der nachmalige General-Lieutenant Louis v. d. Bussche, Hauptmann u. Compagnie-Chef im Kur-Hannov. 1. leichten Grenadier-Bataillon. Am 30. Nov. 1793 befehligte er dieses Bataillon bei Bousbeck. (Vgl. B. von L.-G. (Generalmajor B. v. Linsingen-Gestorf): Aus Hannovers militairischer Vergangenheit, Hannover 1880, S. 383, und: Hannoversche leichte Grenadiere im Feldzuge von 1793, nach dem Tagebuche des Lieutenants v. Ompteda, vom 1. Grenadier-Bataillone. Mitgetheilt vom Regierungsrath v. Ompteda in dieser Zeitschr. 1862, S. 354, 355, 365.) Am 30. April 1794 nahm Philipp v. Hugo unter dem Befehle des General-Majors v. Hammerstein-Loxten an dem Ausfall

Georgs v. Hugo, welcher 1757 bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Copenhagen als Gesandtschafts-Secretair stand, sowie in Folge der damals herrschenden Kriegsunruhen unterblieb die Belehnung einstweilen.

Am 24. Nov. 1768 bat Georg v. Hugo um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses zu einem mit dem Königl. Consistorium abgeschlossenen Vergleiche betr. die Besetzung der Ober-Pfarre zu Gr.-Schneen. Diese Angelegenheit gelangte jedoch erst später zum Austrage.

Nachdem die Gebrüder Georg, August und Philipp von Hugo und deren Schwestern Philippine, Gemahlin des Landgräflich Hessen-Hanauischen Regierungsraths Christoph Ludwig v. Graevemeyer, und Margarethe, Gemahlin des Capitains im Kur-Hannoverschen 6. Cavallerie-Regt. Friedrich v. Weyhe auf Hoya, wegen der Nachlassenschaften ihrer Eltern einen Erbtheilungsvertrag geschlossen hatten, nach welchem das Lehn-Rittergut Friedland dem Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo für 13 200 Rthlr. in Pistolen à 5 Thlr. abgetreten und eigenthümlich überlassen worden war, wurde hinsichtlich der Succession in dieses Gut zwischen den 3 vorbenannten Brüdern am 6. Juli 1782 die Vereinbarung getroffen, daß die beiden jüngeren Brüder August und Philipp und deren

von Menin Theil. Bei dieser Gelegenheit wurde er durch den Hals geschossen, weshalb er bis zu seinem Tode den Kopf schief nach einer Seite trug. Sehr schwer verwundet, fiel er in französische Gefangenschaft unter General Vandamme. Er wird lobend erwähnt in dem offic. Bericht des Generals v. Hammerstein, d. d. Ecloo 3. Mai 1794. Auch in einer Ordre an das Hannov. Corps vom 25. Mai 1794, auf Befehl des Königs durch den General Grafen v. Wallmoden-Gimborn bekannt gemacht, wird der Diensteifer des Hauptmanns v. Hugo und die Bravour des 1. Grenadier-Bataillons besonders hervorgehoben. (Vergl. Gesch. der Freiherrlich v. Hammerstein'schen Familie, Hannover 1856, S. 384, 385. Scharnhorst: Die Vertheidigung der Stadt Menin und die Selbstbefreiung der Garnison, unter dem Königlich-Großbrittannisch-Chur-Hannöverischen General-Major von Hammerstein, im April 1794; ferner: Familien-Chronik der Herrn, Freiherrn u. Grafen von Kielmannsegg, 1872, Wien und Leipzig, S. 195.) Philipp v. Hugo wurde 1798 zum Major u. Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons ernannt.

männliche Leibes-Lehns-Erben zu gesammter Hand in der Mitbelehnschaft bleiben sollten. Dieses pactum successorium, welches von dem Könige Georg III. als Lehnsherrn am 5. Aug. 1782 bestätigt wurde, enthielt ferner die Bestimmung, daß die etwaigen Lehnsmuthungen von dem jedesmaligen Senior familiae zu bewerkstelligen, die Lehnwaare und sonstigen Gebühren aber von den Lehnserben des ältesten Bruders Georg als Besitzern des Gutes zu berichtigen seien.

Der Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo wurde am 26. Aug. 1782 von seinen Brüdern August und Philipp, sowie von dem Hof- und Canzlei-Rath Johann Ludolf v. Hugo zu Hannover zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 29. Aug. 1782 von dem Könige Georg III. belehnt. Seine vorbenannten Brüder, sowie der Landgräfl. Hessen-Hanauische Regierungsrath, nachmalige Geh. Rath u. Director der Regierung u. des Hofgerichts zu Hanau, Conrad Eberhard v. Hugo, des General-Lieutenants Georg Eberhard v. Hugo Sohn, und der Hof- und Canzlei-Rath Johann Ludolf v. Hugo, des Hofraths u. Leibmedicus August Johann v. Hugo Sohn, wurden eventualiter belehnt. Ein jüngerer Sohn des August Johann, Conrad Gerhard v. Hugo, Oberamtmann zu Ehrenburg und Barenburg, wird in dem Lehnbriefe vom 29. Aug. 1782 nicht genannt.

Durch den am 13. Nov. 1797 zu Gr.-Schneen erfolgten Tod des Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo ging das Lehn-Rittergut Friedland auf seinen einzigen Sohn Georg Albrecht, das Seniorat aber auf seinen Bruder, den Hauptmann August v. Hugo zu Moringen, über. Der v. Hugo'sche Gerichtsverwalter u. Lehnssecretair J. A. Wehrs muthete am 22. Juli 1798 die Lehen Namens des Seniors August v. Hugo, des Capitains Philipp v. Hugo und des Geh. Canzlei-Secr. Georg Albrecht v. Hugo. Am 28. März 1799 wurden Georg Albrecht, eventualiter August und Philipp v. Hugo vom Könige Georg III. belehnt. Georg Albrecht v. Hugo, welcher damals bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Dresden stand, und Philipp v. Hugo, welcher damals als Major u. Commandeur des Kurhannoverschen 1. Grenadier-

Bataillons im Cantonnement Diepholz lag, ertheilten dem Senior August v. Hugo am 1./16. Juli 1799 Lehnsvollmacht. Der Geh. Rath Conrad Eberhard v. Hugo, der Hof= und Canzleirath Johann Ludolf v. Hugo und der Oberamtmann Conrad Gerhard v. Hugo waren ohne Hinterlassung von Lehnserben gestorben.

Nachdem das Consistorium am 9. Jan. 1798 die Landesregierung ersucht hatte, der Familie v. Hugo den lehnsherrlichen Consens dahin zu ertheilen, „daß die von ihrem Patronate relevirende Ober=Pfarre zu Großen=Schneen mit der Unter=Pfarre daselbst uniert oder combiniert bleiben dürfe", stellten die Geh. Räthe am 24. Jan. 1798 dem Consistorium anheim, die Vollziehung einer Vergleichs=Urkunde wegen der Pfarrbesetzung in Gr.=Schneen „bey dem v. Hugo einzuleiten". Am 11. Januar 1800 empfahl das Consistorium der Landesregierung, dem noch nicht vollzogenen Vergleichs=Recesse betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen die Bedingung hinzuzufügen, daß patronus sich aller Anmuthungen zu enthalten habe, worauf die Geh. Räthe dem Consistorium am 4. Dec. 1800 mittheilten, daß abseiten des Lehnhofes die Bestätigung des mit denen v. Hugo zu schließenden Vergleichs wegen der Pfarrbesetzung nicht versagt werden würde, wenn die v. Hugo ihrer vermeintlichen Befugnis zur wirklichen Belehnung des Predigers zum Vortheil der Landesherrschaft entsagen wollten. Aus dem Schreiben der Geh. Räthe vom 4. Dec. 1800 ergiebt sich, daß dieselben darüber im Zweifel waren, ob denen v. Hugo die Befugnis, den Prediger wirklich zu belehnen, zustehe, oder ob sich der Begriff des Kirchlehns auf das exercitium juris patronatus beschränke. Diese Angelegenheit blieb indessen abermals ruhen.

Der Hauptmann August v. Hugo starb am 8. Jan. 1811 zu Bösinghausen bei Göttingen, woselbst er seit dem 1. Mai 1800 gewohnt hatte. Seine irdische Hülle wurde am 12. Jan. 1811 in der St. Martins=Capelle auf dem Kirchhofe des Oberdorfes Moringen beigesetzt. In Folge dieses Todesfalles wurde der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Senior familiae. Als solcher muthete er am 5. Nov. 1814

die Lehen. Diese gingen durch den am 25. Nov. 1814 erfolgten Tod des Legationsraths Georg Albrecht v. Hugo auf dessen Söhne Albert, geb. 28. Febr. 1802, und Carl, geb. 11. Dec. 1803, über. Letztere, zu deren Vormund Philipp v. Hugo bestellt worden war, wurden am 1. Sept. 1815 von dem Prinz-Regenten Georg belehnt. Eventualiter wurden Philipp v. Hugo, Philipp Conrads Sohn, sowie Georg Friedrich und Ferdinand Ludwig v. Hugo, Augusts Söhne,[1]) belehnt. Diese hatten am 10. Jan. 1815 dem Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Lehnsvollmacht ertheilt.

Am 20. Oct. 1815 wurde den Vasallen v. Hugo von dem Königl. Cabinets-Ministerium eröffnet, daß die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes nicht eher werde erfolgen können, als bis die von den Vasallen selbst veranlaßten Hindernisse, welche der Vollziehung des Vergleichs über die Besetzung der Pfarre zu Gr.-Schneen entgegenständen, beseitigt worden seien. Der Senior Philipp v. Hugo gab darauf am 29. Nov. 1815 für sich und als Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo

[1]) Georg Friedrich v. Hugo, geb. 20. Juli 1784 zu Moringen, nahm 1805 als Fähndrich mit dem 2. leichten Bataillon der Deutschen Legion des Königs Georg III. (K. G. L.) unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover Theil. In Folge eines Brustleidens, welches er sich durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogen hatte, verließ er den Militairdienst. 1814 trat er als Lieutenant bei dem Hannov. Scharfschützen-Corps wieder ein. Am 18. Juni 1815 machte er die Schlacht bei Waterloo mit. — Ferdinand Ludwig v. Hugo, geb. 31. Juli 1788 zu Moringen, machte als Lieutenant 7. Linien-Bataillons K. G. L. 1807—1808 die Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere die Belagerung von Copenhagen mit. 1808 bis 1811 nahm er an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel, und während derselben u. a. an den Schlachten bei Talavera de la Reyna am 27./28. Juli 1809, bei Busaco am 27. Sept. 1810 und bei Fuentes de Onoro am 4. Mai 1811 Theil. 1812—1813 wohnte er mit der leichten Compagnie des 7. Linien-Bataillons den Operationen in Catalonien bei. 1813—1814 machte er die Expedition nach Malta und Sicilien mit. Am 14. März 1814 wurde Ferdinand v. Hugo zum Capitain befördert. Als solcher nahm er an dem Feldzuge in den Niederlanden Theil. Zwei ältere Söhne Augusts

die Erklärung ab, daß die Vasallen v. Hugo die Lehnsmuthung seitens des Predigers zu Gr.-Schneen für den Fall der Combination beider Pfarren in Gr.-Schneen nicht weiter beanspruchen wollten. Nachdem durch diese Erklärung das Haupthindernis, welches der Abschließung des Vergleichs betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen entgegengestanden hatte, beseitigt worden war, gab das Cabinets-Ministerium dem Senior Philipp v. Hugo am 21. Dec. 1815 anheim, die Unterhandlungen mit dem Consistorium wieder anzuknüpfen, und empfahl gleichzeitig dem Letzteren, die Vergleichsverhandlungen betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen zu erledigen. Das Consistorium legte darauf dem Cabinets-Ministerium einen Vergleichsentwurf vor. Nachdem der Archiv-Secr. u. Lehnsfiscal Heise, welcher am 16. April 1816 mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt worden war, dem Cabinets-Ministerium am 19. April die Genehmigung des Vergleichs empfohlen hatte, theilte das Cabinets-Ministerium dem Consistorium am 23. April 1816 mit, daß es keinen Anstand nehmen werde, dem zwischen Letzterem und denen v. Hugo

---

v. Hugo, Friedrich u. Philipp Conrad waren im Kriege gefallen. — Friedrich v. Hugo, geb. 23. April 1778 zu Moringen, wurde gezwungen, in westfälische Dienste zu treten. Er machte als Grenadier-Hauptmann beim 2. westf. Inf.-Regt. den Feldzug nach Rußland mit und blieb im Sept. 1812 beim Uebergang über die Berezina, wo ihm beide Beine abgeschossen wurden. — Philipp Conrad v. Hugo, geb. 6. Mai 1779 zu Moringen, nahm als Lieutenant mit dem 3. Husaren-Regt. K. G. L. 1805 unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover, 1807—1808 an der Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere an der Belagerung von Copenhagen, und 1808—1809 unter Sir John Moore an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel Theil. Bei Corunna rettete er einen Theil der Kriegskasse. (Vergl. N. L. Beamish: Gesch. der königl. deutschen Legion I. S. 179.) 1813 machte Curt v. Hugo als Rittmeister die Operationen im nördlichen Deutschland, insbesondere am 16. Sept. die Schlacht bei der Göhrde mit. Bei der Göhrde fand er den Heldentod und seine letzte Ruhestätte. (Vergl. Beamish a. a. O. II, 214, ferner Barthold v. Quistorp: Die Kaiserl. Russisch-Deutsche Legion. Ein Beitr. zur Preuß. Armee-Gesch., Berlin 1860, S. 88 f., 99.)

wegen der Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen und Ausübung der sonstigen Patronatsrechte verabredeten Vergleich die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Vergleichsurkunde wurde am 22. Mai 1816 von Philipp v. Hugo als Senior und Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo vollzogen, worauf das Cabinets-Ministerium dem Gesuche Philipps v. Hugo vom 2. Juni 1816 entsprechend den Vergleich am 25. ejusd. „abseiten Königlicher Lehn=Cammer" bestätigte.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vergleichs sind folgende: 1) die Ober=Pfarre zu Gr.=Schneen, worüber denen v. Hugo das Patronat=Recht zusteht, bleibt mit der Landesherrlichen Unter=Pfarre daselbst auf immer combinirt; 2) die Präsentation auf besagte Pfarren an die Landesherrschaft steht dem Königl. Consistorium zweimal hinter einander zu, in dem jedesmaligen dritten Falle aber denen v. Hugo als Erb- und Gerichtsherrn zu Stockhausen, Deyderode und des Oberdorfes Gr.=Schneen, und Patronen der Ober=Pfarre daselbst; 3) von Seiten derer v. Hugo wird auf das bisher prätendierte Recht, den Prediger der Ober=Pfarre mit derselben förmlich zu belehnen, Verzicht geleistet; 4) das Königl. Consistorium ist damit einverstanden, daß die v. Hugo als Patroni der Ober=Pfarre oder deren Gerichtsverwalter der Introduction der Prediger zu Gr.=Schneen auch für den Fall, daß solche nicht von ihnen präsentirt worden sind, beiwohnen, sowie damit, daß „die commissoria introductionis auf das dasige adeliche Gericht mit gerichtet werden"; 5) denen v. Hugo wird auch fernerhin zugestanden, „daß sie als Patroni oder in deren Namen deren Gerichtsverwalter zu Großen-Schneen der dasigen Kirchen=Rechnungs=Abnahme mit beywohnen und die Rechnungen der Kirche St. Nicolai im Oberndorf daselbst mit unterschreiben"; 6) die v. Hugo verzichten auf die Führung des weltlichen Kirchen=Commissariats.

Der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo starb am 11. Mai 1819 zu Nienburg. Seine Witwe Charlotte Ernestine Georgine geb. v. Hugo, Tochter des am 28. Juli 1796

verstorbenen Conrad Heinrich v. Hugo, Reichshofraths zu Wien, Drosten zu Brunstein [1]) wurde zur Vormünderin seines einzigen Sohnes Georg Ludwig Heinrich Hermann, geboren 13. März 1802, bestellt, während die bis zu seinem Tode von ihm geführte Vormundschaft über die minderjährigen Söhne des Legationsraths v. Hugo dem Major E. v. Hinüber zu Göttingen übertragen wurde. Nachdem die Vormünder für ihre vorbenannten Mündel am 29. Mai und 10. Juni 1820, und der Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Einbeck am 27. Sept. 1820 dem Hauptmann Georg v. Hugo zu Osterode Lehnsvollmacht ertheilt hatten, wurde Letzterer, welcher bereits am 13. März 1820 als Senior die Lehen gemuthet hatte, am 25. November 1820 mit Zubehuf seines Bruders Ferdinand Ludwig v. Hugo und seiner „Vettern" Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo vom Könige Georg IV. belehnt.

In Folge Absterbens des Letzteren muthete derselbe Senior am 30. Nov. 1831 abermals die Lehen. Er wurde am 9. Nov. 1831 von Ferdinand v. Hugo, Hauptmann im

---

[1]) Conrad Heinrich v. Hugo, geb. im Januar 1717, war ein Sohn des Botschafters u. Directors der Justiz-Canzlei zu Hannover, Ludolf Dietrich v. Hugo, dessen 4 Brüder am 29. Dec. 1732 in den Reichsadelstand erhoben wurden. Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 18. April 1683, † 26. Februar 1749, wird in Zedlers Universal-Lexicon, Leipzig 1735, XIII, S. 1112 als „Freyherr v. Hugo" aufgeführt. Er hinterließ außer dem Reichshofrath und Drosten Conrad Heinrich v. Hugo folgende Söhne: 1. Ludolf Friedrich v. Hugo, geb. 1722, Königl. Großbrit. Minister-Resident zu Frankfurt a. M. u. Herzogl. Sachsen-Gothaischer Legationsrath, † 16. Dec. 1786, 2. Ernst August v. Hugo, geb. 19. Febr. 1725, General-Major, wurde wegen der von ihm 1782 bei der Belagerung von Gibraltar bewiesenen Umsicht und Tapferkeit zum Brigadier ernannt, † 21. März 1788, 3. Georg Ludwig v. Hugo, geb. 1731 oder 1732, Oberstlieutenant, während des 7jährigen Krieges Ober-Adjutant bei dem Generalstabe, später General-Adjutant bei dem Herzoge v. Marlborough, † im März 1817, 4. Carl Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 1736, Oberst u. Chef des Kur-Hannov. 9., später des 5. Inf.-Rgts., † 23. Febr. 1800. Der Zweig des Botschafters Ludolf Dietrich v. Hugo ist im Mannsstamm erloschen.

8. Inf.-Reg., Herzog v. York, zu Osnabrück, und von Georg v. Hugo, Lieut. in der Garde du Corps, zu Nienburg, am 25. Nov. 1831 von dem Canzleiassessor Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim, sowie am 10. Decbr. 1831 von dem Amtsassessor Carl Georg Theodor v. Hugo zu Winsen zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 5. Juni 1832 vom Könige Wilhelm IV. belehnt. Bei dieser Belehnung wurde den Vasallen v. Hugo eröffnet, daß ihnen über ihre frühere Gerichtsbarkeit keine Belehnung mehr ertheilt werden könne, da die Jurisdictionsverhältnisse des Gerichts Stockhausen inzwischen nach den Bestimmungen der über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit emanierten Verordnung reguliert worden und hiernach die Jurisdictionsrechte, welche die v. Hugo auszuüben hatten, an das Amt Friedland übergegangen waren.

Der Senior Georg v. Hugo, welcher zuletzt als Hauptmann beim Feldbataillon Grubenhagen stand, starb am 9. Oct. 1832 zu Einbeck, bevor er den Lehnsrevers ausgestellt hatte. Letzterer wurde daher am 21. April 1833 von dem Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, auf welchen das Seniorat übergegangen war, vollzogen. Ferdinand v. Hugo muthete am 30. October 1833 die Lehen und wurde am 29. Juni 1835 als Aeltester mit Zubehuf seiner Vettern Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo belehnt.

Der Justizrath, nachmalige Oberappellationsrath Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim und dessen Bruder, der Amtsassessor, nachmalige Oberappellationsrath Carl Georg Theodor v. Hugo zu Celle beantragten in einer an das Königl. Staats- u. Cabinets-Ministerium, Lehns-Departement, zu Hannover gerichteten Eingabe vom 21. Juni 1837 die Allodification ihres Calenbergischen ehemals v. Bülow'schen Lehns, des landtagsfähigen Ritterguts Friedland II oder Großenschneen. Aus einer diesem Antrage beigefügten, von dem Capitain 8. Linien-Bataillons Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück als Senior der Vasallen-Familie v. Hugo ausgestellten Bescheinigung vom 9. Aug. 1836 ergiebt sich, daß

damals außer den Antragstellern nur die nachbenannten vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden Lehnfolge-Berechtigten am Leben waren:

1. der Senior, Capitain Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, und dessen Söhne, nämlich a. Albert, geb. 5. Jan. 1817, b. Carl, geb. 31. Dec. 1817, c. Curt, geb. 15. Juli 1820, d. August, geb. 21. Mai 1822, e. Friedrich, geb. 27. Juli 1823.

2. Der Lieutenant Georg v. Hugo, einziger Sohn des verstorbenen Oberstlieutenants Philipp v. Hugo.

Durch den am 23./31. Oct. 1840 vollzogenen, von dem Königl. Ministerium der Lehnssachen am 5. Nov. 1840 genehmigten Allodifications-Receß wurde das Lehngut Friedland II von Lehnsherrlicher Seite als dispositionsfreies Eigenthum anerkannt. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Carl v. Hugo, Oberst und Commandeur des Thüring. Inf.-Reg. Nr. 31, zu Altona, ältester Sohn des verstorbenen Oberappellationsraths Carl v. Hugo zu Celle.

V.

Die Wirkesburg bei Feggendorf (Rodenberg)
und die
Wallbefestigung auf dem Ziegenberge b. Winzenburg.

Vom Königl. Bauinspector F. Maiß.

Ueber diese beiden nicht unbedeutenden alten Befestigungs-Anlagen finden sich in dem v. Oppermann'schen Werk „Vorgeschichtl. Befestigungen" Notizen noch nicht. Es scheint, daß er bei Aufnahme der Heisterburg die Wirkesburg übersehen hat, was bei der sehr dichten Unterholzbewaldung dort sehr wohl möglich ist.

Zur Ergänzung dieser Lücke sind die beiden Befestigungen im Sommer 1893 durch Abschreiten der Längen aufgenommen und skizziert worden, lediglich um zunächst ein Bild von dem Umfang der Anlagen zu gewinnen, und ohne einer genauen Aufnahme vorzugreifen; über letztere am Schluß noch einige Worte.

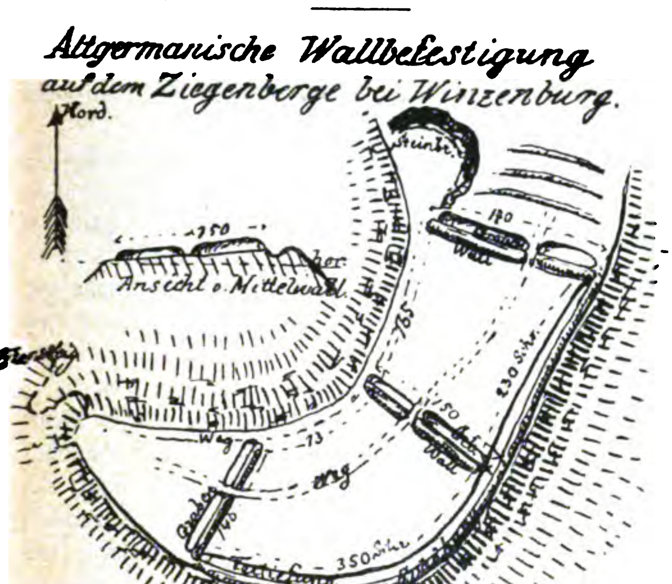
Die Wirkesburg bei Feggendorf ist bereits im Jahrg. 1887 dieser Zeitschr. S. 248 kurz beschrieben. Nach den Maßen in der hier angeschlossenen Handskizze ist die erhebliche Ausdehnung dieser Befestigungs- bezw. Vertheidigungs- oder Schutz-Anlage zu erkennen. Weil diese Anlage so nahe bei der Heisterburg liegt, wird sie bei Beurtheilung letzterer unbedingt beachtet werden müssen, sobald die Untersuchungen daselbst weiter geführt werden. Alsdann dürfte sich später auch leichter entscheiden lassen, ob die Wirkesburg eine selbständige Feste war, vor, nach oder gleichzeitig mit der Heisterburg entstanden, oder ob sie lediglich als ein Theil der Heisterburgbefestigung anzusehen ist. Ueber die gleichzeitige Entstehung der Heister- und der Wirkesburg finden sich bei

näherem Vergleich ihrer Einzelheiten manche Anhaltspunkte, die an diesen Stellen der folgenden Beschreibung noch hervorgehoben werden sollen.

Etwas östlich vom Kernwerk der Heisterburg führt ein bezeichneter Fußsteig, am südl. Abhang des Berges, nach Feggendorf. Nach 10—15 Min. trifft man auf diesem Steig den äußersten Wall der Wirkesburg. Der Wallgraben ist an dieser Stelle zu einem Waldweg eingeebnet und die Walltheile in dem dichten Unterholz schwer zu erkennen. Weiterhin trifft der Steig eine breite Fahrstraße, welche von Feggendorf herauf bis zu einem Stollen auf halber Berghöhe führt. Diese Straße (s. Abb.) durchschneidet die Wälle und Anlagen der Wirkesburg fast in der Mitte; (die Querprofile aller Wälle treten an der Straße daher deutlich hervor;) größtentheils sind sie mit dichtem Niederholz bedeckt und schwer zugänglich, die davor liegenden tiefen Gräben sind z. Th. sumpfig.

Das Kernwerk der Wirkesburg ist ein kreisförmiger Wall mit Außengraben, etwa 80 Schr. i. D. Der Wall liegt auf einem Bergausläufer, der von 2 Seiten durch Wasserläufe begrenzt wird, welche sich weiter unten im Thale vereinigen. Vielleicht gleichzeitig oder sehr bald nach der Herstellung dieses 1. Ringwalles hat man die Anlage erweitert. Man umgab den 1. Wall mit einem 2. Ring von doppelt so großem Durchmesser, der den 1. an einer Stelle berührt. Der 2. Wall umschließt etwa $1^1/_3$ ha und konnte 1500—2000 Köpfe aufnehmen. Die Querschnitte von Wall und Außengraben, sind an beiden Ringen gleich, so daß man sie zusammen wohl als das Kernwerk bezeichnen kann. Beide Wasserläufe haben sich tief in das Gelände eingeschnitten. Die steilen Ufer boten also wohl damals schon natürlichen Schutz gegen das Eindringen von Westen her. Von den andern 3 Seiten ist die Burganlage von steilen, bewaldeten Bergen umschlossen, also ebenfalls gut geschützt. Es war also ein trefflich gewählter Schlupfwinkel für den Aufenthalt, ihre Lage durch das fließende Wasser und den natürlichen Schutz gut gewählt für Vertheidigung, wie namentlich auch für etwaige Ausfälle, nach

Altgermanische Wallbefestigung auf dem Ziegenberge bei Winzenburg.



Die Wirkesburg bei Feggendorf.

Wall
190
n. d. Haisterburg
90
Nord
Graben
180 Schr.
n. Feggendorf
170
120 Schr.
440
80
Graben
Wall
120
100
80
Wall
Wall
Graben

1:6250

0 100 200 300 Schritt

gez. Maiß.

der westlich von Minden her, vorüberführenden, uralten Heerstraße (vor dem Sandförde), hierfür besser als die Heisterburg gelegen, und dürfte zu Ausfällen oft benutzt worden sein.

Beachtenswerth ist zunächst die Aehnlichkeit der Wirkesburg mit der Bennigser Burg am östlichen Ende des Deisters. Letztere Burg liegt ebenfalls auf einem, von zwei Wasserläufen mit Steilufern begrenzten Bergausläufer im Walde versteckt ihr Kernwerk ist ein Rundwall von etwa gleicher Größe wie bei der Wirkesburg; die Außenwälle beider Burgen verlaufen im Gelände auch in ähnlicher Weise. Hieraus dürfte auf die gleichzeitige Entstehung beider Burgen zu schließen sein.

Die durch den 2. Ringwall vergrößerte Burg, scheint alsbald nochmals erweitert worden zu sein, indem man auf dem flachen, vor dem rechten Wasserlauf liegenden Hügel, den über 500 Schritt langen 1. Außenwall zog; derselbe verläuft in gekrümmter Linie dem Gelände entsprechend ansteigend und zentrisch zum Kernwerk. Der Wall ist mit tiefem Außengraben versehen, noch gut erhalten und im Querschnitt mächtiger als der vom Kernwerk (er scheint der Zeit nach später aufgeführt worden zu sein). An seiner nordwestlichen Umbiegung, da wo das Gelände flach und leicht zugängig ist, finden sich noch 2—3 kleinere Erdwälle von größerer Länge als Verhau (s. Abb.). Dieser 1. Außenwall umschloß eine weitere Fläche für 3—4000 Mann.

Etwa 170 Schritt westlich von dem 1. Außenwall ist ein 2. gezogen, ebenso mächtig und ebenfalls mit außen liegendem Graben. Dieser 2. Wall unterscheidet sich vom ersten aber dadurch, daß er mit einer Berme (ebene Fläche zwischen Wall und Graben für leichte Vertheidigung) versehen ist und meist geradlinig verläuft. An der nördlichen Seite liegt zwischen beiden Außenwällen noch ein kürzerer Stichwall. Außenwälle und Kernwerk umschließen und sichern eine Fläche von etwa 8 ha, worin für 10000 Köpfe Raum war.

Von Interesse ist ein näherer Vergleich zwischen den einzelnen Wallzügen der Heister- und Wirkesburg nach Form und Anlage; es lassen sich hierbei mehrere Aehnlichkeiten erkennen. So verläuft der östliche Außenwall der Heisterburg,

im Gelände ansteigend in gekrümmter Linie wie der 1. Außenwall der Wirkesburg. Die Querschnitte von Wall und Graben sowie fast auch die Länge, sind an diesen beiden Wallzügen gleich groß. An beiden Wällen findet sich keine Berme, eine solche und von gleicher Form hat aber der gradlinige 2. Außenwall der Wirkesburg und der gerade westl. Wall der Heisterburg. Diese Aehnlichkeiten verleiten zu der Annahme, daß die gleichgeformten Wälle beider Burgen auch zu gleicher Zeit entstanden sein dürften. Jedenfalls sind die gradlinigen Wälle mit Berme aus jüngerer Zeit als die Wälle ohne Berme.

Die Heisterburg besitzt an ihrer Südseite keine Spur irgend einer Befestigung, worauf a. a. O. schon hingedeutet worden ist. In der ersten Zeit ihrer Entstehung mag der steile, südliche Abhang des Heisterburgberges genügende Sicherung geboten haben. Das Fehlen dieser Sicherung nach der Südseite hin, wo in halber Bergeshöhe die Wirkesburg liegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die letztere Burg gleichzeitig, jedenfalls nicht viel später als die Heisterburg entstanden ist. Die ersten Kernwälle der Wirkesburg lassen nach ihrer Ausführung sogar die Annahme einer früheren Entstehung zu, namentlich wenn man hierzu noch die Bennigser Burg in Betracht zieht. Noch ein anderer Punkt für die Beurtheilung der Entstehung beider Burgen ist hier hervorzuheben. v. Oppermann bemerkt bereits in seinem Werk, daß der kleine Ringwall, am Nordfuße des westlich gegenüberliegenden Bückeberges bei Beckedorf, in dessen Nähe auch noch 4—5 Warten in Hügelform zu erkennen sind, in Verbindung mit der Heisterburg gestanden haben dürfte, dieser Burg als vorgeschobener Posten dienend. Nun besitzt der kleinste Ringwall der Wirkesburg einen gleichen Durchmesser wie der Ringwall bei Beckedorf, auch die Lage und Ausführung beider hat viele Aehnlichkeit. Hiernach könnte man den kleinsten Ringwall der Wirkesburg nicht minder als vorgeschobenen Posten der Heisterburg betrachten, schon weil er in unmittelbarer Nähe liegt Diese Annahme wird noch durch den Umstand bestärkt, daß auf dem Deisterkamm, etwa 600 Schritt östlich von der

Heisterburg, zwei geradlinige, 100 Schritt lange Parallelwälle im Abstand von 60 Schritt kenntlich sind, welche ebenfalls als Vorpostenlager gedient haben müssen. Zu beachten ist an diesen Wällen, daß ihre z. B. nur noch flachen Gräben, an ihrer westl. Seite, also der Heisterburg zugekehrt liegen.

Mit der Wichtigkeit der Heisterburg als Stützpunkt in dieser Gegend wuchs auch die Bedeutung der Vorposten; der bei Beckedorf blieb anscheinend im ersten Zustande, dagegen entwickelte sich aus dem 1. Ringwall der Wirkesburg, diese nach und nach zu einer selbständigen Anlage. Nach ihrer für Ausfälle bequemeren, mit Wasser besser versehenen, versteckten Lage kann man sogar annehmen, daß die Wirkesburg in späterer Zeit oft als Hauptlager gedient haben wird und die hochgelegene Heisterburg nur als Warte benutzt worden ist. Alle diese Annahmen werden aber erst dann sichern Boden gewinnen, wenn die gesammten Anlagen dieser Gegend genau untersucht und aufgenommen sind.

Die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge ist eine nicht minder eigenartige Anlage. Vorausgeschickt muß hier werden, daß mit dieser Wallbefestigung nicht etwa die Ruine von der im Anfang des 16. Jahrh. zerstörten Winzenburg gemeint ist, wenngleich auch in der Umgebung dieser Ruine noch vielfache Spuren früherer Befestigungen kenntlich sind. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die steile, kegelförmige, sehr sichere Kuppe, auf der die Ruine steht und an deren Fuß reichliches Quellwasser vorhanden ist, außerdem am Kreuzungspunkt zweier langen Thalzüge liegt, bereits in vorgeschichtlicher Zeit befestigt und benutzt gewesen sein wird. Durch Errichtung der Winzenburg im Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Ruine jetzt noch mit mächtigen Wällen und Gräben umzogen ist, dürften ältere Anlagen, wenn nicht ganz beseitigt, doch sehr verändert worden sein.

Wie die Winzenburg in späterer Zeit, hat unzweifelhaft früher die Befestigung auf dem Ziegenberge als sicherer Zufluchtsort gedient. Als Vertheidigungspunkt hat sie wohl alle umliegenden Thäler, auch das Leinethal an dieser Stelle,

beherrscht. Ihrer Ausführung nach dürfte ihre Entstehung in die früh- bezw. vorgeschichtliche Zeit zu verlegen sein.

Der Ziegenberg, auf dem die Anlage sich vorfindet, ist die höchste Erhebung dieser Gegend, nördlich von Glashütte Westerberg bei Winzenburg gelegen. Der Berg besitzt die charakteristische Form der dortigen Höhen, deren Spitzen aus zerbröckelten Schichten der oberen Kreide bestehen; an seinem östl. Fuß zieht sich die Straße von Winzenburg nach Lamspringe hin. An 3 Seiten fällt der Ziegenberg sehr steil ab, nur gegen Norden ist seine obere Fläche breiter, weniger steil und am leichtesten zugänglich. Aus diesem Grunde ist der stärkste Theil der Befestigung dieser Seite zugekehrt. An derselben ist zunächst ein geradliniger, mächtiger Wall, 3—5 m hoch und bis 10 m breit am Fuß, quer über den Bergrücken aufgeworfen, nach außen zu, also auf der Nordseite mit tiefem Graben versehen. In einiger Entfernung vor dem Graben sind noch leichtere Parallelwälle als Verhau kenntlich. Ein gleich mächtiger Wall ist etwa auf der Mitte der Bergoberfläche gezogen. Der Graben vor diesem Wall liegt nach derselben Seite wie beim 1. Wall. Ein 3. Querwall, aber weniger stark, befindet sich noch am westl. Ende des Berges. Der Graben dieses Walles liegt nach Westen zu, also nach außerhalb der Befestigung. Diese 3 Querwälle erforderten nach dem Zustand des bröcklichen Bodens an der Bergoberfläche, verhältnismäßige geringe Arbeit zur ersten Herstellung; sie sicherten zwei ziemlich gleich große Räume von zusammen etwa 4 ha Inhalt, worin 5—8000 Köpfe Platz finden konnten. Der nördliche Theil dürfte als Vorburg für die Vertheidigung, der südliche für den Troß gedient haben, der sich im Nothfall in die südlichen Waldschluchten flüchten konnte.

Die steile Umrandung des Berges erforderte kaum andere Befestigungsanlagen. Dennoch hat man zu weiterem Schutz an der Süd- und Ostseite die Kante des Berges durch einen mäßig hohen Wall aufgehöht und unübersteiglicher gemacht. Das Material zu diesem Kantenwall ist gleich daneben von der inneren Bergfläche entnommen, wodurch am Kantenwall entlang eine breitere, flache, grabenähnliche Vertiefung entstand.

An der gleich steilen westl. Kante, die mehr versteckt und geschützt liegt, scheint ein Kantenwall nicht errichtet worden zu sein. Wenn er vorhanden war, so muß er in den dort verlaufenden Waldweg eingebnet sein. Wasser fand sich in der westl. Kehle neben dem Berg und auch in der östlichen Schlucht für längeren Aufenthalt in der Feste.

Im Anschluß an vorstehende Ausführung möchten noch einige Punkte berührt werden, die bei Beurtheilung alter Befestigungs- und Schutzanlagen nicht außer acht zu lassen sind. Zunächst möchte besonders betont werden, solche Anlagen thunlichst genau aufzunehmen und in nicht zu kleinem Maßstab darzustellen, weil sonst manche Einzelheit im Bilde verloren geht. Ueber die Lage und Entstehung von Wall und Graben solcher Burgen gehen die Urtheile noch auseinander, schon weil nach so langer Zeit selten noch etwas Sicheres über den ursprünglichen Zweck und die Erbauer solcher Anlagen bekannt ist; man ist daher auf Vermuthung und Wahrscheinlichkeit angewiesen.

Bei Erklärung der Herstellung solcher Wallburgen ist mit zu beachten, daß in damaliger Zeit körperliche Arbeit sehr mißachtet, ungern, nur zwangsweise gethan wurde, und wie mangelhaft die Hilfsmittel waren, solche Arbeit zu erleichtern. In solchen Fällen wird man bestrebt gewesen sein, mit thunlichst wenig Arbeit recht viel von der Sicherungsanlage herzurichten, man benutzte alle natürlich vorhandenen Schutzmittel, steile Wände, Wald, Wasser, Schluchten u. s. w. Die umfassende Walllinie erhielt die Kreisform, weil man damit im Verhältnis zum Umfang, die größte Fläche umfassen konnte. Aus diesen Umständen lassen sich dann leicht manche Eigenthümlichkeiten der alten Festen erklären. An flachen Stellen des Geländes finden wir tiefe Gräben als Hindernis vor den Wällen. An steilen, noch besteigbaren Stellen ist der obere Rand der Bergfläche oft noch durch leichte Wälle mehr gesichert. Das Material zu diesen Randwällen entnahm man unmittelbar daneben, jeden unnöthigen Transport vermeidend.

Man sieht daher da, wo die Wälle stärker sind, auch größere Vertiefungen. Letztere im Burginnern sind stets flach und können wenn sie auch oft mit Innengräben bezeichnet werden, als solche nicht gelten, da man innerhalb der Burg gar keine Gräben anlegen wollte, dieselben auch die Vertheidigung erschwert hätten. Die Randwälle sind auch nicht sehr hoch, so daß man leicht über dieselben nach außen sehen konnte; ein tiefer Graben daselbst würde dies unmöglich gemacht haben, auch die Vertheidigung sehr behindert haben. Solche Kantenwälle mit einer Vertiefung und gleichzeitig auch Wälle mit tiefen Außengräben finden sich bei der Barenburg in Osterwald, der Skidro- oder Arminiusburg bei Pyrmont-Schieder, der Odensburg bei Hastenbeck, der Amelungsburg bei H.-Oldendorf, desgleichen den Burgen bei Altenhagen, Deckbergen, Hohenrode u. a. Bei allen ähnliche Verhältnisse, mit thunlichster Anpassung an das Gelände. Wie die alten Römer legten auch unsere Vorfahren Gräben vor die Wälle, wo es zweckmäßig erschien und die Sicherheit erhöhte, andernfalls aber auch nicht.

VI.
Ein Güterverzeichnis des heil. Geist=Altars zu Uelzen.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Grotefend zu Schwerin.

Auf einem Zettel, der in den dreißiger Jahren alten Papieren des Schweriner Archivs, den s. g. Rejectaneis entnommen ist, findet sich ein Güterverzeichnis, das ich hier mittheile, da ich glaube, daß es durch Lisch, der es abzuschreiben versucht hat, nicht zur Veröffentlichung gelangt ist, da er nicht alles zu lesen und zu deuten vermocht hat. Der Text heißt:

Ista erunt bona spectantia ad altare sancti Spiritus in Ultzenn.

In villa Holtzsen iiijor wichimpten siliginis, videlicet in molendino j wichimpten, in curia Helmoldi j wichimpten, in curia Iohannis Bernardi j wichimpten, in curia Fabri j wichimpten.

Item in villa Westerweynde in curia Henneken Hogeringhe.

Item in curia Buclemans ix modios siliginis, in eadem curia post obitum Iohannis Alberti vj modios siliginis.

Item jurati sancti Spiritus dabunt rectori capelle j marck pro memoria Iohannis de Hanstede et uxoris sue.

In domo Iohannis de Redeber j marck.

Item extra valvam Versen versus viam, qua itur ad prata viva [1]) ij pratum.

Item ij prata juxta callem, qua itur ad S. Mariam de calle lapidea.

---

[1]) Ueber dem zweiten v, das als u geschrieben ist, steht ein dem er ähnelndes Zeichen, das aber wohl nichtssagend ist.

Item j pratum apud prata Helmoldi de Redeber.

Item versus pratum dimidium predictum j parvum ortum post obitum Cruters.

Item j ortum apud rivulum, qui manat per callem lapideam extra valvam versus Luneborch.

Item bone memorie in domo domini Christiani apud domum Wolter penestici j casum,[1]) et relicta per dominum Christianum, spectantia ad capellam, videlicet residuam partem predicte domus, campum extra valvam versus Versen, et ortum unum apud ortum Godonis de Vinstede et granarium apud domum Ludolphi Westvali.

(Von anderer Hand nachgefügt): Hans Wiech in Verssen X marck.

(Dritte Hand): Iohannis Elers notarii ex missali est extensum, concordat. Lutke Louwe.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Geist-Altar in der heil. Geist-Capelle belegen war, da auch eine Leistung der Vorsteher dieses Hospitals an den Rector der Capelle aufgeführt wird.

Wie der Zettel in das Schweriner Archiv gelangt ist, das nichts inhaltlich damit Verwandtes enthält, ist gänzlich unbekannt. Seine Beschaffenheit läßt keine Vermuthung zu. Es ist ein Klein-Quart-Papierblatt, dessen eine Seite in flüchtiger Schrift aus dem Ende des XV. Jahrhunderts die obigen Zeilen enthält, während die gleiche Hand auf der Rückseite die Aufzeichnung über die Goldenen Freitage niedergeschrieben hat, die ich in dem Quartalberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde LIX, 2 zum Abdruck gebracht habe, und die in keinerlei Beziehung zu dem Inhalt der Vorderseite steht.

---

1) cas mit einem Schlußhaken, der bei obitum und pratum = um ist, also nicht casam zuläßt. Eine casa (Kathen) in domo wäre auch widersinnig. Casus kann ein Anfallsrecht sein an einem Theile des Hauses. Hernach kommt die residua pars dieses Hauses vor.

VII.
Die vorgeschichtlichen Wallburgen Niedersachsens
und die
in Cäsars bellum gallicum erwähnten oppida.

Von Gymnasialdirector a. D. J. Sattmann in Göttingen.

Ein Vortrag des Herrn Dr. Plattner in unserm Historischen Verein über die vorhistorischen Wallburgen der Umgegend erweckte in mir die Erinnerung an einen Einfall — denn für mehr will ich es nicht ausgeben, da ich nicht Archäologe bin —, der aber doch vielleicht einer Beachtung nicht unwerth ist.

Als ich einst die Rathsburg besuchte, rief ich aus: „Ei, das ist ja ganz das oppidum Cassivellauni bei Cäsar" (b. G. 5,21). Oppidum autem Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt. Und ib. c. 9 heißt es: Repulsi (Britanni) ab equitatu se in silvas abdiderunt locum nacti egregie et natura et opere munitum, quem domestici belli, ut videbatur, causa jam ante praeparaverant, nam crebris arboribus succisis omnes introitus erant praeclusi, d. h. wohl: die abgehauenen Bäume lagen schon bereit (praeparaverant), um die Eingänge schleunigst zu schließen, nachdem das Vieh von verschiedenen Seiten her eingetrieben war. Ganz ähnlich ist der Hünstollen mit drei Wällen und Gräben umgeben. Das Charakteristische der Anlage in unserer Gegend, die „Bergnase", kann recht wohl in dem locus natura munitus liegen. Diesem brittischen oppidum entspricht nun auch die Situation der gallischen oppida, wie z. B. 2, 29. Aduatuci

cunctis oppidis castellisque desertis sua omnia in unum oppidum egregie natura munitum contulerunt (nach Göler auf dem Berge Falize). Quod cum ex omnibus in circuitu partibus altissimas rupes despectusque haberet, una ex parte leniter acclivis aditus non amplius ducentorum pedum relinquebatur, quem locum duplici altissimo muro munierant. Nun wird hier zwar eine Mauer erwähnt und Cäsar sagt 7,23 Muri autem omnes Gallici hac fere forma sunt, und gibt dann eine Beschreibung des kunstvollen, colossalen Baues. Mir erscheint die gewöhnliche Interpretation dieses Capitels mehrfach in sprachlicher Beziehung bedenklich und die ganze Construction technisch wenn auch nicht unmöglich, doch sehr schwierig und wunderlich, wohl ohne Analogie im Bauwesen, wie ich im Philologus XV, 4 S. 638 ff. und in Jahrb. f. class. Philol. 1863 Heft 2, S. 137 ff. ausführlich dargelegt habe. In neuerer Zeit will man freilich Reste gefunden haben, welche jene Art des Mauerbaues bestätigen. Ob die Deutung dieser Funde eine richtige sei, ist mir zweifelhaft, ich habe jedoch zu einer näheren Prüfung noch nicht kommen können. Aber auch angenommen, man müßte sie anerkennen, so würde das Wort Cäsars muri omnes Gallici doch wohl einer starken Einschränkung bedürfen. Schon die große Menge der oppida (im Lande der Bituriger 20) läßt es nicht glaublich erscheinen, daß sie alle durch einen so mühevollen Mauerbau geschützt gewesen seien. Auch das Verhalten der Gallier macht es unwahrscheinlich; viele kleinere oppida werden von den Römern nach sehr kurzem Kampfe erobert, ja öfters ergeben sie sich schon, sobald sie die Römer zu einer Belagerung heranrücken sehen, und selbst bei den Vertheidigungen von Avaricum und Alesia tritt hervor, daß sie zu einem Festungskriege wenig Neigung und Uebung hatten. Wohl mögen nach und nach die Befestigungen gebessert und vervollkommnet sein, daß etwa an die Stelle des vallum eine maceries trat, wie 7,69, oder eine roh aufgeworfene Steinmauer, wie sie an einigen Stellen gefunden ist; auch Orts- und Bodenbeschaffenheit sind dabei von Einfluß, wie steilerer Abhang des Zuganges, steiniger

Boden. Bei den am Meere wohnenden Venetern (3,12) erant ejusmodi fere situs oppidorum, ut posita in extremis lingulis promontoriisque (essent). Aber Mauern der Art, wie sie Cäsar (erst im siebenten Buche!) schildert, hatten doch erst Zweck, als die Thürme und Mauerbrecher der Römer herankamen. Wozu bis dahin die oppida dienen sollten, sieht man aus 7,77. Als bei der Belagerung von Alesia zwischen deditio und eruptio geschwankt wurde, räth Critognatus: facere quod nostri majores nequaquam pari bello Cimbrorum Teutonumque fecerunt, qui in oppida compulsi ac simili inopia subacti eorum corporibus, qui aetate ad bellum inutiles videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus tradiderunt. Depopulata Gallia Cimbri . . finibus nostris aliquando excesserunt. Man hatte also bis dahin die Erfahrung gemacht, daß gegen die fortwährenden, stoßweisen Einfälle (latrocinia) der Germanen, welche loca impedita und Wall und Graben nicht anzugreifen liebten, Zufluchtsstätten nöthig waren, in welche die Umwohnenden möglichst schnell mit Weib und Kind und Vieh flüchteten, bis die plündernden Scharen wieder abzogen. Daher mußten solche oppida zahlreich sein, und ein locus natura et vallo fossaque munitus genügte incursionis hostium vitandae causa. Auch bei den Venetern sind die oppida nur zeitweilige perfugia. Ac si quando desperare coeperant, sua deportabant omnia seque in proxima oppida recipiebant. Selbst Cäsar ist der Meinung, daß gegen die germanischen Sueven jene Zufluchtsstätten genügten, indem er 6,10 Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos (sc. oppugnationis homines inopia cibariorum adductos ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci . . . Paucis diebus intermissis exploratores referunt, Suebos omnes ad extremos fines se recepisse — also ohne Angriffe auf die oppida.

Oefters tritt nun die Neigung der Gallier hervor, auch die Angriffe der Römer in ähnlicher Weise zu bestehen, und sie mochten um so eher darauf vertrauen, als die

Befestigungen ihrer Städte gebessert, bei manchen, die auch schon einige bleibende Bevölkerung aufgenommen und zu Hauptstädten sich erhoben hatten, recht starke geworden waren. So hoffen die Aduatuci — übrigens ex Cimbris Teutonisque prognati — nach der mit den Nerviern erlittenen Niederlage in der oben erwähnten Stadt (2,29) Schutz zu finden, und zwar cunctis oppidis castellisque desertis, verzweifeln aber doch an dem Erfolge, als sie die ihnen unbekannte machinatio des Belagerungsthurmes an ihre moenia heranrücken sehen. Den eigentlichen gallischen Völkerschaften dagegen wird es sehr schwer, die kleinen über ihre Landschaft zerstreuten oppida aufzugeben. Den Senones (quae est civitas imprimis firma et magnae inter Gallos auctoritatis) befiehlt noch im sechsten Jahre des Krieges (6,4) Acco cognito Caesaris adventu in oppida (Plural) multitudinem convenire, also die Zufluchtsstätten zu benutzen. Von dieser Gewohnheit sucht Vercingetorix im siebenten Jahre die Gallier abzubringen. 7, 14. docet l o n g e a l i a r a t i o n e esse bellum gerendum, . . ut commeatu Romani prohibeantur. Vicos atque aedificia . . . o p p i d a i n c e n d i oportère, quae non munitione et loci natura ab omni sint periculo tuta, neu suis sint ad detractandam militiam r e c e p t a c u l a (vgl. oben incursionis vitandae causa) neu Romanis propositia (d. h. ohne genügenden Schutz preisgegeben) ad copiam commeatus praedamque tollendam . . . Uno die amplius viginti urbes Biturigum incenduntur; hoc idem fit in reliquis civitatibus. Deliberatur de Avarico incendi placeret an defendi . . . Pulcherrimam prope totius Galliae urbem facile se loci natura defensuros dicunt, quod prope ex omnibus partibus flumine et palude circumdata unum habeat et per angustum aditum. (Auffällig, daß die Gallier auf die hinterher von Cäsar beschriebene colossale Mauer kein Gewicht legen!) Sehr ungern giebt Vercingetorix nach und muß, nachdem die Sache unglücklich abgelaufen ist, der bekannte gallische Verräther sein, weil er es ja anders gemacht hatte, als man gewohnt war.

Nach alle diesem dürfen wir wohl annehmen, daß neben einer Anzahl stark befestigter Städte noch eine größere Menge von oppida vorhanden war, die nur einen schwachen Schutz hatten und von denen manche in ihrer Beschaffenheit dem oppidum Cassivellauni noch nahe standen. So scheint es denn, als hätten wir in diesem die ursprüngliche Form, aus der auch die gallischen oppida sich nach und nach entwickelt haben. Und wenn denn nun mit dem, quod Britanni oppidum vocant, unsere alten Wallburgen so große Aehnlichkeit haben, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob darin etwa die Zufluchtsstätten der keltischen Bevölkerung zu sehen seien, die hier die ersten incursiones der Germanen zu bestehen hatte? Von Interesse würde es sein, wenn sich etwa in Frankreich noch Spuren von oppida finden sollten, die jener ursprünglichen Form näher stehen, die man vielleicht weniger beachtet hat, weil man bei den Nachsuchungen der gallischen Städte sich zu sehr von der Voraussetzung starker Mauern hat leiten lassen.

Auffällig ist es, daß, während in dem gallischen Kriege zahlreiche Städteeroberungen vorkommen, bei den langen Zügen der Römer durch das germanische Land der oppida so gut wie keine Erwähnung geschieht. Mattium das caput Cattorum, das Germanicus verbrennt (Tac. An. 1,56), ist wenigstens menschenleer. Daß die Sigambrer und Sueven keinen Gebrauch von oppida zu machen pflegten, geht hervor aus b. G. 4,18 in solitudinem et silvas se abdiderant und ib. 19. Suebos ... more suo (vgl. oben 7,77 nostri majores der Gallier) concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, ut de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent; hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suebi obtinerent; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse. Der unus locus ist doch wohl ein unbefestigter, wie der der Varusschlacht.

VIII.

Die Bekehrung der Sachsen.

Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen gehalten von

G. Uhlhorn, D., Abt zu Loccum.

Wenn Sie mir heute gestatten wollen, von der Bekehrung der Sachsen zu reden, so möchte ich Ihnen zunächst die Geschichte der Bekehrung in ihren Hauptzügen nach dem heutigen Stande der historischen Forschung vorlegen, um dann auch die Bedeutung dieser Einverleibung unseres niedersächsischen Stammes in das fränkische Reich und die christliche Kirche für die weitere Geschichte des deutschen Volkes und der christlichen Kirche zu besprechen. Es wird das, glaube ich, der richtige Weg sein, um, wenn unser niedersächsisches Gemüth, wie es kaum anders sein kann, bei der Erinnerung an die Gewalt- und Blutthaten des „Schlächters Karl" sich empören will, doch zu einer ruhigen und vorurtheilsfreien Würdigung seiner That zu gelangen, einer That, die unter allem, was der große Kaiser vollbracht hat, wenigstens für unser deutsches Vaterland das Größte und Entscheidendste geworden ist.

Kein anderer deutscher Stamm hat dem Christenthum solchen Widerstand entgegengesetzt wie der sächsische. Wie leicht vollzieht sich die Bekehrung der Ostgermanen, der Gothen und Vandalen, wie verhältnismäßig leicht auch die der Westgermanen, der Franken, der Alemannen, der Thüringer. Wir hören kaum von einem Widerstande. Sachsen ist mit dem Schwerte bekehrt. Karl hat, wie ein Zeitgenosse sich aus-

drückt, den Sachsen das Evangelium mit eherner Zunge gepredigt, und es hat eines dreißig Jahre erfüllenden Krieges bedurft, ehe in Sachsen die Kirche auf blutgedüngtem Boden sicher begründet war.

Wie kommt das? Woher dieser Unterschied? Man weist darauf hin, daß die Sachsen mit ihrem Glauben zugleich ihre Freiheit und Selbständigkeit vertheidigten. Das ist richtig. Die Annahme des Christenthums war für die Sachsen zugleich ihr Aufgehen in das fränkische Reich, das Christenthum war die Religion ihrer Unterdrücker, und zweifellos hat das den Widerstand gegen die neue Religion um so nachhaltiger gemacht. Aber allein genügt dieser Erklärungsgrund doch nicht; es kommen noch andere Momente entscheidend hinzu.

Zwischen Sachsen und Franken besteht eine ungleich größere Stammesverschiedenheit, als zwischen den übrigen im Frankenreiche vereinigten germanischen Stämmen. Hat auch die geschichtliche Entwickelung die Sachsen später mit diesen Stämmen zum deutschen Volke verbunden, ihrem ganzen Charakter nach stehen sie den Nordgermanen näher als den Westgermanen. Die Sachsen betrachten sich als ein ganz anderes Volk, und mehr als einmal ist im Laufe der Geschichte bei den Sachsen die Neigung wieder hervorgetreten, sich von dem übrigen Deutschland zu sondern. Der Uebergang der Kaiserkrone auf sächsische Fürsten wird geradezu als der Uebergang des Imperiums auf ein anderes Volk angesehen, und noch in der Reformationszeit stellt man die „sächsische Sprache“ als eine besondere der „deutschen Sprache“ gegenüber. Mit Stolz sah der Sachse auf den Franken herab, er betrachtete sich mindestens als ihm ebenbürtig, und in der That, er war es auch. Hat es doch eine Zeitlang den Anschein, als sollten nicht die Franken, sondern die Sachsen Gallien erobern und damit zum führenden Volk werden. Neben dem Stolz ist Zähigkeit bis heute ein Grundzug im sächsischen Charakter. Jeder Veränderung abhold hält der Sachse treu fest an dem von den Vätern Ueberlieferten. Ein solches Volk konnte erst überwältigt werden, als wenigstens für den Augenblick seine ganze Kraft sich verblutet hatte.

Doch das Entscheidende ist der starke religiöse Zug im sächsischen Volkscharakter. Die übrigen deutschen Stämme nahmen das Christenthum vor allem deshalb so leicht an, weil ihre altheidnische Religion bereits im Absterben war. Alle heidnischen Religionen haben etwas Locales an sich. Ihr Cult haftet an bestimmten Oertlichkeiten und stirbt ab, wenn er von diesen losgelöst wird. Die Ostgermanen wie die Westgermanen haben ihre ursprünglichen Sitze verlassen und neue aufgesucht. Am weitesten sind die Ostgermanen gewandert, vom Schwarzen Meere und der Donau bis zur Meerenge von Gibraltar und nach Nordafrika ziehen sie umher, und auch die Westgermanen schieben sich nach Westen zu in das Gebiet des römischen Reiches hinein. Diese Wanderungen hatten zur Folge, daß ihre alte Religion sich innerlich auflöste. Nur von den den Sachsen verwandten Longobarden hören wir, daß sie in Italien versuchen, ihren heidnischen Cult wieder an neue Oertlichkeiten anzuschließen. Die Sachsen nahmen an der Völkerwanderung nicht Theil. Zwar reißen sie auch ein Stück des römischen Reiches an sich, aber nicht durch Wanderung sondern auf dem Wege der Colonisation. In England und an den gallischen Küsten gründen sie Colonien, während der Hauptstamm des Volkes ruhig in seinen alten Sitzen verbleibt. So bewahrt ihr religiöses Leben weit festeren Bestand. Leider sind wir gerade darüber nur schlecht unterrichtet. Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Götterbilder und Priester hatten. Aber so viel läßt sich doch ersehen, daß das altväterliche Heidenthum noch ganz unerschüttert war. Waren die übrigen germanischen Stämme, namentlich die, welche römisches Gebiet in Besitz genommen hatten, unter den Einfluß der römischen Cultur und des mit ihr unzertrennlich verbundenen Christenthums gekommen, so war bei den Sachsen von diesem Einfluß wenig oder nichts zu merken. Die früheren von den Angelsachsen unternommenen Versuche, ihren zurückgebliebenen Stammesgenossen das Evangelium zu bringen, waren gänzlich ergebnislos geblieben und römische oder römisch-fränkische Cultur hatte bis dahin in Sachsen keinen Eingang gefunden. Von

der übrigen Welt abgeschieden, lebten die Sachsen noch ganz in der Weise, wie sie uns Tacitus schildert, in ihrem schwer zugänglichen Lande, ein Bauernvolk, ohne Städte ja ohne größere Ortschaften, in ihren über das Land zwischen dichten Wäldern zerstreuten Einzelhöfen, wie ihre Väter schon vor Jahrhunderten gelebt hatten. Wie diese dienten sie ihren Göttern an heiligen Orten im Walde oder an den Opferaltären aus großen Steinen in der Haide, und ihre Götter waren noch wirkliche Götter, noch nicht wie die der andern germanischen Stämme zu wesenlosen Schatten verflüchtigt. Wenn Religion die Abhängigkeit des Menschen von höheren Mächten, die Unterwerfung des Menschen unter die unsichtbare Gottheit ist, dann kann man den Sachsen nicht absprechen, daß bei ihnen noch lebenskräftige Religion herrschte. Der Wille der Götter galt unbedingt. Hatten diese durch heilige Zeichen, durch Vogelflug, das Wiehern der Pferde, sich gegen ein Unternehmen erklärt, so unterblieb es unter allen Umständen. Ohne Zögern unterwarf sich der Sachse dem, was die Götter bestimmt hatten, mochte daraus folgen, was da wollte

Ungebrochen wie die Religion war auch noch die Sitte. Selbst fränkische Schriftsteller geben den Sachsen das Zeugnis der Keuschheit. Aber die Sitte war herb und strenge, Standesunterschiede wurden schroff gewahrt. Die Ehe zwischen Adel und Gemeinfreien und ebenso zwischen Gemeinfreien und Liten war bei Todesstrafe verboten. Ueberhaupt wendet das sächsische Recht die Todesstrafe ungleich häufiger an als das sonstige germanische Recht, das fast immer gestattete, die Todesstrafe durch Zahlung des Wergeldes abzuwenden. Wo dagegen die Sitte den Einzelnen nicht band, tritt dann um so stärker die barbarische Unkultur des Volkes hervor. Namentlich wird den Sachsen nicht ohne Grund Untreue vorgeworfen, Eide achteten sie für nichts. Zwar im eigenen Volk steht auf Meineid Todesstrafe, aber dem Feinde gegenüber giebt es kein sittliches Band, ihm gegenüber ist Alles erlaubt, auch Treulosigkeit und Eidbruch. So war das Volk, mit dem Karl 772 den Krieg begann, gewiß ohne zu ahnen, daß dieser Krieg fast sein ganzes Leben ausfüllen sollte.

Auch darin unterschieden sich die Sachsen von den übrigen Germanen, daß sie kein Königthum kannten. Die einzelnen Theile des Stammes, Westfalen, Engern, Ostfalen und Nordleute hingen nur lose zusammen. Es findet sich zwar die Angabe, alle Sachsen seien jährlich in Marklo an der Weser zusammengekommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Allein diese Angabe klingt sehr sagenhaft; während des Krieges hört man niemals etwas von einer solchen gemeinsamen Berathung. Jeder Theilstamm handelt für sich. Ja selbst in den einzelnen Theilstämmen scheint nur wenig Zusammenhang bestanden zu haben. Jeder Gau war selbständig. Auch darin tritt ein noch heute erkennbarer Charakterzug zu Tage. Die allen Germanen eigene Abneigung gegen jede Beschränkung der Individualität macht sich bei den Sachsen in besonderem Maße geltend. Dieser Mangel an Einheit ist der Hauptgrund, weshalb die Sachsen der concentrirten Macht Karls, der sie sonst wohl gewachsen gewesen wären, erliegen mußten. Andererseits wurde der Krieg dadurch verlängert. Jeder Gau mußte für sich bekämpft und besiegt werden. Der ganze Krieg hat viel Aehnlichkeit mit den Kriegszügen der Römer in Deutschland. Karl dringt in das Land ein, schlägt die ihm entgegentretenden Haufen, verwüstet das Land, verbrennt die Höfe, aber wenn er den Rücken kehrt, ist, abgesehen von den Grenzgebieten, Alles beim Alten. Zu entscheidenden Feldschlachten kommt es nur im Jahre 784; nur da hat es Karl mit dem ganzen Volke zu thun, und da tritt auch eine einheitliche Führung unter Widukind hervor.

Den ganzen Krieg möchte ich in vier Perioden theilen. Die erste umfaßt die Jahre 772—77, bis zur ersten Reichsversammlung auf sächsischem Boden in Paderborn. Es scheint als habe Karl den Krieg nicht gleich mit der klaren Absicht einer völligen Unterwerfung Sachsens begonnen. Der erste Feldzug ist offenbar, wie so manche Feldzüge vorher, nur unternommen, um die Sachsen für Grenzverletzungen und Plünderungen auf fränkischem Boden zu bestrafen. Aber bald mußte es Karl klar werden, daß die Einverleibung Sachsens

in das fränkische Reich und die Christianisirung des Volkes (beides gehört unzertrennlich zusammen) eine politische Nothwendigkeit war. Schon die Feldzüge von 775 und 776 werden mit der ganzen fränkischen Heeresmacht unternommen und erreichen auch das Ziel, daß die Sachsen Treue schwören. Im Jahre 776 hören wir auch zum ersten Male davon, daß sie geloben, Christen zu werden. Damit schien das erstrebte Ziel wirklich erreicht. 777 hielt Karl in Paderborn auf sächsischem Gebiete einen Reichstag, Sachsen ist in seinen Augen ein Theil des fränkischen Reiches geworden, und wenn er auf diesem Reichstage, wie anzunehmen Grund ist, bereits Anordnungen für die Mission traf, wenn er einer Reihe von kirchlichen Instituten seines Reichs Theile von Sachsen für die Missionsarbeit überwies, so hat er dabei vielleicht die Hoffnung gehegt, es werde gelingen, das Christenthum in dem eroberten Lande in kurzer Zeit zur Herrschaft zu bringen.

Das war freilich eine Täuschung. Schon 778 erhoben sich die Sachsen aufs neue. Jetzt zum ersten Male erscheint Widukind als ihr Führer. Die schon gebauten Kirchen werden verbrannt, die Priester erschlagen, die Eresburg erobert und zerstört, und dann ergießt sich die Masse der Sachsen rachedürstend über das fränkische Land. Bis an den Rhein bei Deutz und den Rhein entlang bis zur Mündung der Mosel wird Alles verwüstet, auf dem Rückwege selbst Fulda bedroht. Aber in zwei Feldzügen, 779 und 780 stellt Karl die Ruhe wieder her, 779 besiegte er die Westfalen, 780 die Engern und die Ostfalen und dringt bis zur Elbe vor. Jeder Widerstand schien gebrochen, 782 konnte Karl an den Quellen der Lippe einen Reichstag halten und hier erließ er die capitulatio de partibus Saxoniae, das Gesetz, welches bestimmt war, die Verhältnisse Sachsens entsprechend den im Frankenreiche geltenden Ordnungen zu regeln. Damit schließt die zweite Periode des Krieges.

Meinestheils wenigstens bin ich überzeugt, daß die erwähnte Capitulatio in dieses Jahr 782 gehört. Es ist darüber viel gestritten. Manche wollen sie schon in das Jahr 777 legen, andere rücken sie bis an das Ende der

achtziger Jahre herab. Seit Waitz gründlicher Untersuchung schien das Jahr 782 gesichert zu sein. Neuerdings hat jedoch Hauck in der Kirchengeschichte Deutschlands das Gesetz wieder später in das Jahr 787 gelegt. Er meint es passe nicht in die frühere Zeit, wenn die Capitulatio von Kirchen rede, die gebaut werden, und da der Aufstand von 792 nachweisbar durch den Druck der Zehnten hervorgerufen sei, so könne zwischen dem Erlaß des Gesetzes, das die Leistung des Zehntens vorschrieb und dem Aufstande selbst keine so lange Zeit, ein ganzes Jahrzehend, verflossen sei. Beide Gründe halte ich nicht für genügend. Einzelne Kirchen sind auch schon 782 gebaut, und selbst wenn Karl damals nur die Absicht hatte, welche zu bauen, konnte er sich in einem Gesetze, welches diesen Kirchen Schutz verleihen sollte, recht wohl so ausdrücken, wie das Gesetz es thut. Der Druck der Zehnten mußte mit den Jahren nur um so schwerer empfunden werden, je weiter die kirchliche Organisation des Landes fortschritt; es wird sich auch nachher zeigen, wo der Grund zu suchen ist, weshalb ein neuer Ausbruch des Krieges erst nach einem längeren Zeitraume erfolgte. Was aber vor Allen nöthigt, die Capitulatio schon in das Jahr 782 zu legen, ist der Umstand, daß es sonst ganz unverständlich bleibt, weshalb gerade in dem folgenden Jahre der Widerstand der Sachsen und damit der Krieg auf seine Höhe kommt. Der Grund liegt eben in dem Erlaß der Capitulatio, gerade diese mußte die Sachsen, wenn ihre Kraft nicht schon völlig gebrochen war, und das war sie noch lange nicht, zum äußeren Widerstande reizen. Denn diese Capitulatio ist in der That ein Blutgesetz, wie sich so leicht kein zweites finden möchte. In furchtbarer Eintönigkeit schließt jeder Satz des ersten Theils mit den düsteren Worten: „Morte moriatur“. Wer in eine Kirche einbricht, wer eine Kirche anzündet, wer einen Bischof, Priester oder Diakonen tödtet, wer die Taufe unterläßt, ja sogar wer in den Fasten Fleisch ißt, wer dem Könige die Treue bricht u. s. w., der soll des Todes sterben. Man hat neuerdings, namentlich Mühlbacher, in der trefflichen Geschichte Deutschlands unter den Karolingern, und nach ihm auch

Hauck versucht, dieses Gesetz in ein milderes Licht zu rücken. Beide berufen sich darauf, daß bei den Sachsen die Todesstrafe in weit größerem Umfange Rechtens war, als bei den übrigen deutschen Stämmen, und machen geltend, daß Karl, wenn er sein Ziel erreichen wollte, diese Härte nicht vermeiden konnte. Aber das Alles kann doch kaum zu einer andern Beurtheilung des Gesetzes führen. Das Gesetz ist und bleibt ein Blutgesetz. Es ließ, das ist nicht wegzuschaffen, den Sachsen nur die Wahl zwischen Taufe und Tod, es zwang ihnen das Christenthum, das Evangelium des Friedens mit rücksichtsloser Gewalt auf, und man versteht es, daß jetzt der Krieg auflodert wie nie zuvor. Erst in dieser Periode des Krieges hat es Karl mit der breiten Schicht des Volkes zu thun, jetzt erst bietet das Sachsenvolk seine ganze Kraft auf.

Kaum hat Karl Sachsen wieder verlassen, da kehrt Widukind zurück und schaart das Volk um sich. Die christlichen Priester werden getödtet oder verjagt, die Kirchen verbrannt. Ein fränkisches Heer wird am Süntel völlig vernichtet. Mit einem eilig zusammengerafften Heer kehrt Karl zurück, den Aufstand zu dämpfen und jetzt folgt das Strafgericht von Verden; 4500 ihm ausgelieferte Sachsen soll Karl an einem Tage haben hinrichten lassen. Neuerdings hat W. v. Bippen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Quidde (Jahrg. 1889, Bd. I, S. 75 ff.) den Versuch gemacht nachzuweisen, daß das Blutbad an der Aller in der historischen Ueberlieferung sehr mangelhaft begründet ist, freilich ohne daß auch er es wagte, dasselbe geradezu in den Bereich der historischen Fabeln zu verweisen. Meinestheils kann ich ihm auch das Erstere nicht zugestehen. Die Nachricht in den Lorscher Annalen ist doch, wenn auch etwas unklar, kaum anders zu verstehen, als sie bisher verstanden ist, daß die Karl „ad occidendum“ ausgelieferten Sachsen auch wirklich hingerichtet sind. Die Annalen Einhards, die das bestimmt aussprechen, beurtheilt v. Bippen doch zu ungünstig. Bloße Ausmalung kann ihr Bericht nicht sein. Möglich bleibt allerdings, daß die Ausgelieferten nur zum Theil hingerichtet, zum Theil als Gefangene weggeführt sind. Daß Karl bei

Verden ein furchtbares Blutgericht gehalten, wird man schwerlich wegschaffen, mag immerhin die Zahl der Hingerichteten geringer gewesen sein.

Auch dann, das gestehe ich zu, behält der Vorgang etwas Räthselhaftes, das völlig aufzuhellen die Quellen nicht ausreichen. Es sind nicht, wie man noch immer in manchen Geschichtsbüchern lesen kann, Gefangene, die Karl hinrichten läßt, sondern von den Sachsen selbst ihm Ausgelieferte. Wie kamen, das ist die Frage, die Sachsen dazu, sich so ohne Kampf zu unterwerfen und die Empörer auszuliefern? Versuchen wir die Sache doch etwas aufzuhellen. Karls Politik in Sachsen ging dahin, den Adel auf seine Seite zu ziehen, namentlich dadurch, daß er einem Theile des Adels Grafenämter übertrug. Das muß ihm auch bis auf einen gewissen Grad gelungen sein, jedenfalls gab es unter dem in Sachsen sehr einflußreichen Adel eine Friedenspartei. Bei dem plötzlichen, den Sachsen unerwarteten Erscheinen Karls scheint diese Adelspartei für den Augenblick die Oberhand gewonnen zu haben. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen, die Masse des Volks war ohne Führer rathlos und hülflos, und um den Zorn des Kaisers zu beschwichtigen, lieferte die Friedenspartei diejenigen, die an der Empörung theilgenommen hatten, dem Kaiser aus.

Der Tag von Verden möchte kaum seines Gleichen in der Geschichte haben. Dennoch hat man auch diese Blutthat rechtfertigen zu können geglaubt. Man sagt, Karl habe nur nach dem bestehenden Rechte gehandelt. Die Sachsen hatten ihm Treue geschworen, auf den Bruch des Treueides stand Todesstrafe, und Karl war somit im Rechte, wenn er diese Strafe vollstrecken ließ. Gewiß, das formale Recht war auf seiner Seite, aber damit ist die That doch noch nicht gerechtfertigt. Die That bleibt ein Flecken auf Karls Charakter. Das Dämonische in ihm tritt hier wie sonst nirgends hervor. Es war auch ein politischer Fehler. Derartige Schritte äußerster Strenge wirken zwar für den Augenblick betäubend, aber dann rufen sie auch alle noch vorhandenen Kräfte des

Widerstandes wach, sobald die erste Betäubung vorüber ist. Als Karl abzog, lag das Sachsenland in dumpfer Ruhe, aber diese Ruhe war nur der Vorbote des Sturmes. Bald kehrte Widukind zurück und jetzt erhob sich das Volk zum Verzweiflungskampfe. Karl mußte seine ganze Macht aufbieten, um den Widerstand niederzuschlagen. Die erste Schlacht bei Detmold wird zwar von fränkischen Schriftstellern als sieghaft ausgegeben, aber daß Karl nach der Schlacht sich auf Paderborn zurückzieht, um Verstärkungen zu erwarten, deutet nicht gerade auf einen Sieg. Vollständig war Karls Sieg in der zweiten Schlacht an der Hase bei Osnabrück. Die Kraft der Sachsen war gebrochen; Widukind gab die Sache seines Volkes verloren, 785 empfing er in Attigny die Taufe und blieb seitdem dem Frankenkönig treu. Damit endet die dritte Periode des Krieges.

Jetzt folgt eine längere Zeit der Ruhe. Das Land war erschöpft, die waffenfähigen Männer lagen auf den Schlachtfeldern. Erst als eine neue Generation heraufgewachsen war, die das Joch der Frankenherrschaft und namentlich den Druck des Zehntens, der den freien Sachsen schimpflich erschien, schwer empfand, erfolgte 792 ein neuer Ausbruch. Jetzt ist es vor Allem der nordöstliche Theil des Landes an der Elbe, der den Kampf aufnimmt, und nochmals bedurfte es eines zwölfjährigen Ringens von 792—804, bis jeder Widerstand überwunden war. Alcuin verzweifelt geradezu daran, daß die Sachsen je Christen werden würden, er erklärt sie für ein mit dem Fluche Gottes beladenes Volk, dem Gott deshalb die Gnade des Christenthums vorenthalte. Karl muß zuletzt zu dem Mittel greifen, die Sachsen massenhaft zu deportiren; ganze Striche des Landes im Nordosten sind damals verödet und den Slaven anheimgefallen; erst ein späteres Geschlecht hat sie wieder germanisirt. Andererseits läßt Karl auch größere Milde walten. Das Reichsgesetz von 797 milderte eine Reihe der Bestimmungen der Capitulatio von 782. Mit dem Jahre 804 endet der Kampf, nicht, wie man früher fabelte, mit einem in Selz abgeschlossenen Frieden, sondern mit völliger Erschöpfung.

Man muß Karl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß mit der Kriegsführung seine Sorge für die Christianisirung des Landes Hand in Hand ging. Leider sind wir über das, was in dieser Beziehung geschah, nur schlecht unterrichtet. Doch läßt sich wenigstens die dabei innegehaltene Methode noch deutlich erkennen. Einzelne Theile des Landes wurden kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches, Klöstern und Bisthümern, zur Mission überwiesen. Es ergiebt sich das theils aus einzelnen uns erhaltenen dürftigen Notizen, theils und noch sicherer daraus, daß die Verbindung sächsischer Gebietstheile mit kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches auch später noch in ihren Nachwirkungen ersichtlich ist. So zeigt die von Meinardus im Urkundenbuche von Hameln nachgewiesene enge Verbindung von Hameln mit dem Kloster Fulda und die relative Unabhängigkeit des Bonifatiusstiftes und seines Gebietes in Hameln von dem Bischofe zu Minden, daß diese Gegend Missionsgebiet von Fulda war. Die ersten Bischöfe von Paderborn haben sämmtlich ihre Bildung in Würzburg empfangen. Die Gegend von Paderborn war Würzburger Missionsgebiet. Ebenso zeigt der Umstand, daß die ältesten Bischöfe von Verden zugleich Aebte von Amorsbach im Schwarzwalde waren, daß in der Gegend von Verden dieses Kloster missionirte. Im späteren Bisthum Osnabrück sind die Mönchszellen von Meppen und Visbeck Missionsmittelpunkte. Sie wurden später dem Kloster Corvey zugetheilt und noch unter dem Bischof Egilmar 890 schickt Corvey dahin seine Mönche als Priester, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Der vielbesprochene Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey, über den erst kürzlich Philippi in dem Osnabrücker Urkundenbuch Licht verbreitet hat, wurzelt in diesem Verhältnisse. Corvey bezog dort den Zehnten, weil es diesen Theil des Osnabrücker Landes noch immer kirchlich versorgte.

Die ersten Schritte zu einer derartig geordneten Mission sind gewiß schon 777 auf dem ersten Paderborner Reichstage geschehen. Eine umfassende kirchliche Ordnung traf dann die Capitulatio de partibus Saxoniae von 782. In derselben wurde nicht bloß das Heidenthum absolut verboten, es

sollen auch die Forderungen der Kirche bei schwerer Strafe erzwungen werden. Wer sein Kind nicht im ersten Lebensjahre taufen läßt, büßt das mit 120 sol. beim Adel, 60 sol. bei den Freien, 30 bei den Liten. An Sonn- und Festtagen soll jeder die Kirche besuchen; die Todten sollen auf den Kirchhöfen bestattet, kirchlich unerlaubte Ehen nicht geschlossen werden. Man hat gerade in diesen Bestimmungen einen Grund finden wollen, der nöthigen soll, die Capitulatio in eine spätere Zeit zu legen. Im Jahr 782, sagte man, konnten solche Bestimmungen noch nicht getroffen werden, weil es noch nicht überall Kirchen und Kirchhöfe gab. Gewiß nicht, aber gewiß auch noch 10 Jahre später nicht. Das Gesetz giebt eben Vorschriften, die damals erst in einem kleinen Theile des Landes durchgeführt werden konnten, deren allgemeine Durchführung aber ins Auge gefaßt ist. Gerade deshalb enthält es zugleich Bestimmungen über die einzurichtenden Parochien und die Ausstattung der Kirchen. Jede Kirche soll einen Hof mit zwei Hufen Landes haben, und je 120 der zu ihr Gehörigen sollen ihr einen Knecht und eine Magd stellen. Außerdem wird ihr der Zehnten von allem Erwerb gegeben, wie ihr denn auch sofort der Zehnten von den königlichen Banngeldern überwiesen wird.

Gerade diese Bestimmungen sind von besonderem Interesse. Sachsen ist das erste christliche Land, in dem die kirchliche Organisation gleich mit einer Eintheilung in Parochien beginnt, noch ehe es Bisthümer giebt. Die Entstehung von Parochien, deren Vorhandensein uns ganz selbstverständlich erscheint, ist erst in den letzten Jahren namentlich durch die Untersuchungen des Engländers Hatch mehr aufgehellt. Parochien als Unterabtheilungen des bischöflichen Sprengels sind eine Einrichtung, die erst in den germanischen Ländern auftritt. Die alte Kirche kennt sie nicht. Die ganze bischöfliche Diöcese bildete nur Eine Parochie. Wohl gab es innerhalb der bischöflichen Diöcese mehrere Kirchen, aber die bei diesen angestellten Geistlichen sind nur Gehülfen des Bischofs, der sie entsendet und zurückruft, wie er es für gut hält. Auch das Kirchenvermögen der Diöcese bildet ein vom Bischofe verwaltetes

einheitliches Ganzes, aus dem dieser den einzelnen Geistlichen zukommen läßt, was sie bedürfen. Das mochte genügen, so lange, wie im römischen Reiche, die Stadtbevölkerung überwog, es genügte nicht mehr in den germanischen Ländern, denn die Germanen mieden die Städte und wohnten als ein Bauernvolk fast ausschließlich auf dem Lande, jeder auf seinem Grund und Boden. So lösen sich denn die Landkirchen allmählich von den bischöflichen Kirchen los, ihre Geistlichen werden selbständig; abgesehen von gewissen den Bischöfen reservirten Rechten, wie dem Rechte der Firmung, erhält eine Anzahl von Kirchen als Taufkirchen alle Rechte der bischöflichen Kirchen, und die umwohnende Bevölkerung ist für die kirchlichen Handlungen nicht mehr an die bischöfliche, sondern an ihre Taufkirche gewiesen, wenn man auch anfänglich den früheren Zusammenhang mit der bischöflichen Kirche noch dadurch zu wahren suchte, daß alle Parochianen gehalten waren, an den hohen Festen die bischöfliche Kirche zu besuchen. Ebenso erhalten die einzelnen Kirchen gesondertes Vermögen und eine eigene Vermögensverwaltung. Kurzum die bischöfliche Diöcese wird in Parochien zerlegt. In Sachsen beginnt umgekehrt der Aufbau der kirchlichen Organisation mit Schaffung der einzelnen Parochien, natürlich nicht so, daß man gleich sämmtliche Parochien gründete, sondern im allmählichen Fortschritt, aber doch so, daß den einzelnen Kirchen gleich bei ihrer Erbauung ein Gebiet mit seinen Bewohnern zugewiesen wurde. Das setzen die oben erwähnten Bestimmungen der Capitulatio offenbar voraus. Selbstverständlich dürfen wir auch nicht an die jetzt bestehenden Parochien denken. Die damaligen waren ungleich umfangreicher, vielleicht eine ganze heutige Inspection umfassend. Hätten wir eine Geschichte der Parochialbildung in unserm Lande, die wir leider noch nicht haben, die aber sehr interessant sein würde, so würde sich zeigen, wie die ursprünglichen Parochien später wieder und wieder zerlegt sind. Jeder Kirche wurde zugleich eine bestimmte Dotation zugewiesen, allerdings mit einem starken Eingriff in das Privateigenthum. Aber einen andern Weg gab es nicht. Krongüter besaß Karl in Sachsen nicht, es fielen ihm auch durch die Eroberung keine zu, da

in Sachsen bei dem Fehlen des Königthums nichts von Krongut vorhanden war. So blieb nichts übrig als die Parochianen zu zwingen, einen Theil ihres Eigenthums für die Dotation der Kirchen herzugeben.

Erst nachdem so für die Predigt und Seelsorge in den einzelnen Gemeinden das Nöthige geschehen war, schritt Karl zur Ordnung des bischöflichen Amtes fort. Damit betreten wir überaus unsicheren und streitigen Boden. Ob die acht sächsischen Bisthümer (Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt) oder auch nur einige derselben noch von Karl selbst gestiftet sind, oder ob sie wenigstens als fest begründete Bischofssitze erst aus den Zeiten nach Karl stammen, ist eine noch immer nicht zum Austrag gekommene Frage. Erschwert wird die Entscheidung theils durch den Mangel an Urkunden, theils und in noch höherem Maße durch weitgehende Fälschungen derselben.

So viel steht zweifellos fest, daß Karl bereits Bischöfe für das sächsische Land bestellt hat. Der erste ist Willehad, der als Missionar an der unteren Weser wirkte und im Jahre 787 auf Karls Befehl in Worms zum Bischof geweiht wurde. Aber ich glaube nicht, daß man darin schon die Stiftung des Bisthums Bremen sehen darf, höchstens deren Vorbereitung. Willehad war Missionsbischof für die dortige Gegend, aber schwerlich bereits Bischof einer abgegrenzten Diöcese. Es zeigt sich das auch darin, daß nach seinem Tode einige Jahre vergehen, ehe er in Willerich einen Nachfolger erhält. Eben so wenig kann ich Hauck darin zustimmen, daß er in dieselbe Zeit die Stiftung der Bisthümer Verden und Minden verlegt. Patto und sein Nachfolger Tanko, die als erste Bischöfe von Verden genannt werden, sind offenbar auch nur erst Missionsbischöfe, wie schon daraus erhellt, daß sie beide zugleich Aebte von Amorsbach sind. Die Aebte des Klosters wirkten in dem Missionsgebiete des Klosters als Bischöfe. Ueber Minden haben wir nur Nachrichten in jüngeren Chroniken, deren Angaben Rettberg als unhaltbar nachgewiesen hat. Als erster Bischof wird Ercambert genannt. Seine großen Schenkungen an Fulda machten es ziemlich

gewiß, daß er mit diesem Kloster zusammenhängt, und ich halte es mit Meinardus für wahrscheinlich, daß er Missionsbischof in dem Fulda zugewiesenen Gebiete war. Die Mission scheint aber ihren Mittelpunkt Anfangs in Hameln gehabt zu haben, Minden erst später zum Bischofssitz gewählt zu sein. Von einer festen Gründung des Bisthums Minden darf man in dieser Zeit wohl noch nicht reden.

Günstiger liegt es für Münster, Paderborn und auch wohl Halberstadt. Etwa um 804 bestimmte Karl Liudger zum Bischofe und nicht zu bezweifeln ist, daß dieser seinen Sitz in Münster, oder wie der Ort damals hieß Mimigardeneford, nahm. Er baute dort nicht bloß eine Kirche, sondern auch ein Monasterium für Kanoniker, ein deutliches Zeichen, daß der später eben nach diesem Monasterium Münster genannte Ort schon fester bischöflicher Sitz war. In Paderborn bestand schon 777 eine Kirche, die dann aber von den Sachsen wieder zerstört wurde. Den stattlichen Neubau weihte Papst Leo III. ein, als er 799 Hülfe flehend zu Karl nach Paderborn kam. Hatte diese Gegend zunächst mit Würzburg in Verbindung gestanden, so wurde dieses Band schon zu Karls Zeiten gelöst, und Paderborn erhielt in dem zu Würzburg ausgebildeten Sachsen Hathumar seinen ersten Bischof. Auch die Stiftung des Bisthums Halberstadt durch Karl selbst darf man jetzt wohl als erwiesen ansehen. Rettberg hatte die Angabe, Karl habe das Bisthum zuerst in Seligenstadt gegründet und den Bruder Liudgers, den Bischof von Chalons Hildegrim zum Bischof daselbst bestellt, als auf lauter Fälschungen beruhend verworfen, und den Ursprung des Bisthums ganz im Dunkel gelassen. Dieses Ergebnis hatte auch ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Allein neuerdings hat Mühlbacher in der neuen Ausgabe von Böhmers Regesten unbestreitbar, wie ich glaube, nachgewiesen, daß die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 814, in welcher der Kaiser der Kirche in Halberstadt die ihr von Karl verliehene Immunität bestätigt, nicht ganz gefälscht sondern nur interpolirt ist. Danach wird doch anzunehmen sein, daß Halberstadt schon unter Karl gestiftet ist, wenn

auch die näheren Angaben über den Bischof Hildegum als Sage gelten müssen.

Am unklarsten ist die Stiftung von Osnabrück und Hildesheim. Hauck verlegt die Stiftung beider Bisthümer erst in die Zeit Ludwigs des Frommen. Der Ursprung von Osnabrück ist durch eine Reihe von gefälschten Urkunden, die eben zum Zwecke des vorhin erwähnten Zehntenstreits mit Corvey producirt sind, bis zur völligen Unkenntlichkeit verdunkelt, während echte Urkunden gänzlich fehlen. Rettberg, obwohl er das Karolingische Diplom von 803 als unecht erkannte, glaubte doch an der Stiftung des Bisthums unter Karl festhalten zu müssen auf Grund von Urkunden Ludwigs des Frommen und Arnulfs. Allein es ist kein Zweifel, daß auch diese Urkunden gefälscht sind. Philippi sucht freilich wenigstens den ältesten Bischof Wyho oder Gwyho, wenn auch nur als Missionsbischof, zu retten. Allein es ist doch sehr bedenklich, daß der Name des Bischofs in älteren Schriftstücken nirgends vorkommt, auch nicht, was besonders zu beachten ist, im Todtenbuche des Doms. Das einzige Beweisstück ist eine Notiz des Verfassers der Osnabrücker Chronik Ertmann im 15. Jahrhunderte, die er einer alten Ostertafel entnommen haben will. Die Notiz kann echt sein, zu erweisen ist es aber nicht. Sicher ist erst die Nennung des Bischofs Goswin als Theilnehmer an einer Mainzer Synode 829, deshalb schreibt Hauck die Stiftung des Bisthums erst Ludwig dem Frommen zu. Mit Sicherheit ist hier nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich die Stiftung Hildesheims unter Ludwig dem Frommen für sicher halten. Daß schon Karl das Bisthum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrolirbare Legende. Andererseits geht Simson zu weit, wenn er Ebbo von Mainz, der 845 oder 847 nach Hildesheim kam, als ersten Bischof ansieht. Der bischöfliche Stuhl wird in den Acten der Synode, die Ebbo nach Hildesheim verbannt, ausdrücklich als vakant bezeichnet. Auch darf der Name seines Vorgängers, des als zweiten Bischof genannten Rembert, als durch das Reichenauer Verbrüderungsbuch gesichert gelten. Ob

auch der Name des ersten Bischofs Guntar sicher ist, mag dahinstehen.

Wir dürfen uns überhaupt die Stiftung der Bisthümer nicht so vorstellen, als wären sie so zu sagen mit Einem Schlage als fertige Bisthümer mit festem Bischofssitze und bestimmt abgegrenzter Diöcese hingestellt. Zweifellos haben sie sich aus Missionsstationen erst nach und nach entwickelt. Städte, die von vornherein als Bischofssitze sich dargeboten hätten, gab es ja in Sachsen nicht. Die Orte, an denen der Bischof seinen Wohnsitz nahm, wurden umgekehrt dadurch erst zu Städten. Auch der Umfang der Diöcesen wurde nicht sofort näher bestimmt, sondern dem zum Bischofe bestimmten Manne wurde nur eine gewisse Gegend des Landes allgemein als Feld seiner Wirksamkeit angewiesen und nach dem Umfange dieser Wirksamkeit gestaltete sich dann die Diöcese. So weit jene reichte, so weit auch diese. Ja, ich glaube, daß eine sichere Abgrenzung der Diöcesen auch späterhin nicht, wenigstens nicht allgemein stattgefunden hat. Sie machte sich eben thatsächlich. Auf diese Art der Entstehung der Diöcesen deutet Vieles hin. Einmal daß von mehreren Bisthümern erzählt wird, ihre erste Gründung sei an einem andern Orte als dem späteren Bischofssitz erfolgt. Hildesheim soll in Elze, Halberstadt in Seligenstadt, Verden in Bardowiek oder in Kuhfeld in der Altmark gegründet sein. Davon ist vieles Legende, aber die Legende mag immerhin den Kern enthalten, daß die betreffenden Orte Missionsstationen waren, die man bei der Fixierung des Bischofssitzes mit einem passenderen Orte vertauschte. Dann sind die Grenzen der Diöcesen vielfach eigenthümlich und von der sonst üblichen Praxis abweichend gezogen. Münster hat ein von der übrigen Diöcese ganz abgetrenntes Stück in Ostfriesland; die Diöcesen Münster und Osnabrück liegen an mehreren Stellen im Gemenge; im Süden umfaßt die Diöcese Köln, im Osten Mainz sächsisches Gebiet, die letztere das Göttingensche bis zu den Höhen des Harzes. Auch diese Erscheinungen erklären sich am einfachsten daraus, daß die Gebiete, in denen der betreffende Bischof Mission trieb, dann auch seiner Diöcese

verblieben. Von den zu Münster gehörigen sächsischen Gauen ist das noch sicher nachweisbar, Liudger hatte dort Mission getrieben. Endlich ist es auch auffallend, daß gerade in Sachsen so viel Streit ist über die Diöcesangrenzen. Ich erinnere nur an den mit Urkunden und mit dem Schwerte geführten Krieg um Gandersheim. Das wäre unbegreiflich, wenn die Grenzen urkundlich festgelegt wären. Freilich giebt es Urkunden darüber, aber gerade diese sind vielfach gefälscht. Man legte später das, was sich thatsächlich gemacht hatte, in einer (wir sagen gefälschten, damals aber hatte man kaum das Bewußtsein einer Fälschung) Urkunde nieder.

Gewiß wird sich unter Ludwig dem Frommen, vielleicht auch erst später, manches noch sicherer ausgestaltet haben, aber im Ganzen und Großen ist die Christianisirung und die kirchliche Organisation Sachsens Karls That, und ich nehme keinen Anstand zu wiederholen, es ist, ihrer Einwirkung auf die Geschichte Deutschlands und der Kirche in Deutschland nach, die größte und einflußreichste That seines thatenreichen Lebens. Die Bekehrung der Sachsen bildet den Abschluß des großen für die Geschichte des Mittelalters grundlegenden Ereignisses, des Eingangs der Germanen in die christliche Kirche. Dieser Eingang vollzieht sich in drei Stufen. Die erste bildet die Annahme des Arianischen Christenthums durch die Ostgermanen, die zweite ist die Annahme des katholischen Christenthums durch die Franken, die dritte abschließende ist die Christianisirung der Sachsen. Damit ist dem Christenthum zugleich der Weg weiter gebahnt nach Norden und Osten. Es ist wunderbar, daß gerade auf dem blutgedüngten Boden Sachsens das Christenthum so schnell herrliche Früchte zeitigte. Nachdem der Widerstand einmal gebrochen war, nahm der tief religiös veranlagte Stamm nun auch das Christenthum mit einer Innigkeit und Hingabe auf wie kaum ein anderer. Das beweist der auf sächsischem Boden gedichtete Heliand, ein Epos, das so tiefsinnig Christenthum und Germanenthum mit einander verbindet. Das beweist auch die Thatsache, daß Sachsen bald nach seiner Bekehrung selbst wieder die Mission so kräftig in die Hand nimmt.

Politische Motive wirkten mit. Ludwig der Fromme gründete das Erzbisthum Hamburg zu dem bestimmten Zwecke, von da aus den Norden für die Kirche zu gewinnen, und als das Erzbisthum mit Bremen verbunden wurde, hat Bremen den Beruf, Missionskirche zu sein, übernommen und treu erfüllt. Von hier aus hat das Evangelium den Norden, Dänemark, Schweden und Norwegen erobert, von hier aus ist es nach Osten getragen, bis dahin, wo heute unsere deutschen Brüder in schwerem Kampfe stehen für ihr väterliches Erbtheil, deutsche Cultur und deutsche Sitte, und ein Bremischer Erzbischof konnte den stolzen Traum eines nordischen Patriarchats träumen, das den ganzen Norden bis nach Island und Grönland umfassen und Bremen an die Seite Roms stellen sollte.

Sachsen sind es dann gewesen, welche die von den Slaven besetzten Striche jenseits der Elbe dem Deutschthum wiedergewonnen haben. Sächsische Kaiser haben das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Meißen gegründet, und es ist Heinrichs des Löwen große That, Christenthum und deutsche Cultur an der Ostsee gepflanzt zu haben. Daß die Länder an der Ostsee deutsch geworden sind, verdanken sie den Sachsen, und auch an der Germanisirung der Gebiete, in denen heute der Mittelpunkt des deutschen Reiches liegt, an der Culturarbeit der Cisterzienser und Prämonstratenser haben Sachsen einen erheblichen Antheil.

Doch das Bedeutendste ist noch zurück. Als das Karolingische Reich sich auflöste und Karls Lebenswerk in Frage gestellt war, als Deutschland wieder zu zerfallen drohte, da haben die Sachsen Deutschland gerettet. Die Kaiser des sächsischen Hauses, die in mütterlicher Linie von Widukind abstammten, haben das Reich, man kann fast mehr sagen neu gegründet als hergestellt; in dem Kaiserthum der Ottonen erstand Karls Reich von neuem.

Auch die Helden der Weltgeschichte vollbringen das Größte unbewußt nach einem höheren Plane, dem sie ohne es zu wissen dienen müssen. Karl hat es wohl nicht geahnt, daß er mit der Eroberung und Christianisirung Sachsens

seinem Reiche den Stamm einfügte, der berufen war, einst sein Werk fortzusetzen. Und doch war es so. Karl hätte vergeblich gearbeitet, sein Lebenswerk wäre in nichts zerfallen, hätte Deutschland nicht in der Zeit des tiefsten Verfalls in den Sachsen den noch gesunden und kräftigen Stamm besessen, der im Stande war, Karls Werk von neuem zu beginnen. Und noch weniger werden die Sachsen es geahnt haben, daß sie eben damals, als sie dem gewaltigen Kaiser erlagen und sich zähneknirschend in das ihnen auferlegte Joch fügen mußten, den ersten Schritt thaten, ihren Beruf für Deutschland zu erfüllen. Ohne den sächsischen Stamm ist weder das Deutschland des Mittelalters noch das heutige Deutschland denkbar. Das Opfer dieses Stammes ist nicht vergeblich gebracht, die Blutsaat auf sächsischem Boden hat reiche Frucht getragen, die wir, die Nachkommen jenes Geschlechts, noch heute dankbar genießen.

IX.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(September 1894.)

1.

In dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre haben die Sammlungen des Vereins eine Vermehrung ihres Inhalts von ungefähr gleichem Umfange erfahren wie in den unmittelbar voraufgegangenen Jahren. Am zahlreichsten waren die Zugänge zu der Bibliothek, deren Bestand sich nicht nur durch mehrere Ankäufe, sondern hauptsächlich auch durch den mit auswärtigen Vereinen und Corporationen unterhaltenen Schriftenaustausch erheblich vergrößerte. Diese letzterwähnte Quelle unseres Büchererwerbes dürfte allerdings für die Zukunft vielleicht nicht mehr ganz so ergiebig sich erweisen wie bisher. Denn nachdem unser Verein sich mit demjenigen für Niedersachsen zum Zweck gemeinschaftlicher litterarischer Publikationen verbunden hat, haben wir denjenigen auswärtigen Vereinen, welche zugleich mit uns und dem historischen Verein für Niedersachsen in Schriftenaustausch stehen, jene Vereinigung zur Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß unsere litterarischen Publikationen fortan nicht mehr in einem selbständigen Archiv, sondern gemeinschaftlich mit den Publikationen unseres Kartell-Vereins in der „Zeitschrift des Historischen

Vereins für Niedersachsen“ zum Abdruck gelangen würden; mit dieser Mittheilung verbanden wir die Anfrage, ob die in Betracht kommenden auswärtigen Vereine auch unter den neuen Verhältnissen den bisher mit uns unterhaltenen Schriftenaustausch, auf den wir gebührenden Werth legten, in Zukunft fortzusetzen beabsichtigten. Hierauf ist nun zwar von einer größeren Anzahl der auswärtigen Vereine bejahend geantwortet worden, dagegen ist von andern eine Antwort bisher nicht erfolgt, sodaß sich gegenwärtig der Umfang unsers zukünftigen Schriftenaustausches noch nicht vollständig übersehen läßt.

Dem Münzkabinet konnten außer einer Reihe käuflich erworbener Stücke folgende Geschenke einverleibt werden: von Herrn Uhrmacher Müller und Herrn Werkführer Eicke in Stade sowie von Fräulein Ernst in Verden je eine ältere Münze.

Ferner erfuhr die Sammlung der alterthümlichen Gegenstände eine werthvolle Bereicherung durch einen Fund, welcher auf der Wiepenkathener Feldmark in der Nähe des bekannten alten Urnenfriedhofs Perleberg bei Stade gemacht wurde. Dort wurden in einer Tiefe von 15 Fuß unter großen Steinen liegend folgende Gegenstände ausgegraben: 1) Ein Holzeimer mit Bronzebeschlag, ähnlich denjenigen, welche als aus friesischen Gräbern stammend, sich bei Lindenschmidt abgebildet finden, wahrscheinlich römischen Ursprungs. 2) Eine kummenförmige Thonurne ohne Verzierungen, in der sich eine sehr schöne Bronze-Fibula befand. 3) Ein tulpenförmiges Trinkgefäß aus gelblichem Glase und mit indigoblauen plastischen Fäden verziert, dessen oberer Rand geschliffen und poliert ist. Auch hier ist die Aehnlichkeit mit Funden aus friesischen Gräbern, wie sie von Lindenschmidt abgebildet sind, ersichtlich und römischer Ursprung anzunehmen. Leider ist beim Ausgraben der Fuß des Bechers verloren gegangen und letzterer auch sonst beschädigt worden, was bei der technischen Vollendung, die das Gefäß zeigt, und bei der Seltenheit derartiger Funde sehr zu bedauern ist.

Außer diesen Erwerbungen ist dem Alterthums-Museum durch Schenkung des Herrn Klempnermeisters Fichtler sen.

hierselbst ein großer zinnerner Pokal von sehr schöner Arbeit und hohem Alter zugegangen, ein sogenannter „Willkommen“, welcher bisher Eigenthum des hiesigen Klempneramtes war, und Herrn Böttchermeister Lebus ist der Verein für eine dem Museum unentgeltlich gelieferte Arbeit zu Dank verpflichtet worden.

Bezüglich der Anzahl der Vereinsmitglieder hat eine wesentliche Veränderung in dem abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden und auch innerhalb des Vorstandes ist kein Wechsel eingetreten. Doch dürfen wir der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß seitens der Provinzial-Verwaltung in die neugeschaffene „Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover“ auch ein Mitglied unseres Vereinsvorstandes, Herr Senator Holtermann, gewählt worden ist.

Was endlich die finanziellen Verhältnisse anlangt so ist der Verein auch diesmal von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden, wofür auch an dieser Stelle ergebenster Dank der hohen Behörde ausgesprochen wird. Die sonstigen Einnahmen sowie ihr Verhältnis zu den Ausgaben sind aus der Rechnung für das Etatsjahr 1893 ersichtlich, welche im Anschluß an diesen Bericht zum Abdruck gebracht ist.

2.

Rechnung

für das Jahr 1893.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1892	64 M.	65 ₰
B. Ordentliche Einnahmen:		
a. Beiträge von 168 Mitgliedern, à 1 M. 50 ₰	252 „	— „
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	182 „	34 „
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1893/94	700 „	— „
Summa der Einnahme	1198 M.	99 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:		
1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, für 209 Exemplare der Zeitschrift à 3 M. incl. 2 M. 50 ₰ für Verpackungskosten	629 M.	50 ₰
2. Zur Anschaffung von Büchern	163 „	50 „
3. Für einen Bücherschrank	110 „	— „
B. Für das Museum und die Münzsammlung	19 „	20 „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:		
1. Hausmiethe	150 „	— „
2. Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w.	168 „	26 „
Summa der Ausgabe	1240 M.	46 ₰
„ „ Einnahme	1198 „	99 „
Bleibt Vorschuß	41 M.	47 ₰

X.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1894).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahr 37 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 23 neu gewonnen, so daß er jetzt 342 Mitglieder zählt.

In den geschäftsführenden Ausschuß ist Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schaer cooptiert.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über die Ergebnisse seiner Aufnahme der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Professor Dr. Köcher über die landständischen Kämpfe Hannovers im 17. Jahrhundert; 3. Herr Professor Dr. Voth über die neueren Forschungen zur Geschichte Kaiser Constantin des Großen und seines Verhältnisses zum Christenthum; 4. Herr Abt Dr. Uhlhorn über die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum; 5. Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst über die bauliche Entwicklung der Klöster.

Am 3. Pfingsttage (15. Mai) unternahm unser Verein zusammen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein hierselbst einen Ausflug nach dem Kloster Loccum, an dem sich einige 50 Herren betheiligten. Der Frühzug um 7,50 Uhr brachte dieselben nach Wunstorf. Am Bahnhof daselbst wurden die vom Comité bereit gehaltenen Wagen bestiegen, um zunächst in der Stadt Wunstorf die altromanische Stiftskirche

zu besichtigen, deren Geschichte und Eigenart Herr Garnison-Bauinspektor Andersen erläuterte. Bei prachtvollem Wetter fuhr man weiter nach Hagenburg zur Besichtigung der dortigen, von Geh. Regierungsrath Professor Hase erbauten Kirche und kam, nach kurzem Aufenthalt in Bad Rehburg, gegen 12 Uhr in Loccum an. Hier nahmen beide Vereine ein von Sr. Hochwürden dem Abte und dem Convente des Klosters dargebotenes Frühstück in dem ehemaligen Herrenrefectorium, der jetzigen Klosterbibliothek, ein, und den Willkommensgruß des Herrn Abtes Dr. Uhlhorn erwiederte Herr Professor Dr. Köcher mit einem die Eigenart und die in allen Wandelungen der deutschen Geschichte bewährte Lebenskraft des Klosters feiernden Dankesworte. Nachdem sodann Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst die Baugeschiche des Klosters dargelegt hatte, folgte die Besichtigung der Baulichkeiten und Alterthümer sowie der von Gebhard'schen Wandgemälde und ein Rundgang durch den Klosterpark. Bei dem Mittagsessen, das in Menkes Hôtel in Bad Rehburg eingenommen wurde, toastete Herr Abt Dr. Uhlhorn auf die Eintracht und Zusammengehörigkeit der beiden Vereine, Herr Landesbaurath Frank auf den Herrn Abt und den Convent des Klosters Loccum, Herr Buchhändler Georg auf die Damen und Herr Oberpfarrer Dr. Rocholl auf das Vereins-Comité. Um 8 Uhr wurde die Rückfahrt nach Wunstorf angetreten, um 11,11 Uhr wieder Hannover erreicht.

Ueber die Publikationen des Vereins ist folgendes zu berichten:

Von dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ hat Dr. Schuchhardt soeben das vierte Heft fertig gestellt. Dasselbe behandelt die Landwehrreste an der Südgrenze von Niedersachsen und 33 in dem südlichsten Theile unserer Provinz gelegene einzelne Burgen. Zum ersten Male ist dabei auch der Text illustriert worden durch eine große Zahl Abbildungen von Profilen, Grundrissen und Fundstücken, welche die Eigenart und die zeitliche Entstehung der einzelnen Anlagen näher zu bestimmen geeignet sind.

Die im Gange befindlichen Arbeiten sollen dieses Jahr das Gebiet von Göttingen bis Hannover, begrenzt westlich durch die Weser und östlich durch die Ocker, erledigen. Es handelt

sich dabei besonders um die Linie am Nordharz und an der Ocker entlang, ferner um eine Gruppe von Befestigungen bei Winzenburg und schließlich um die Kette des Wesergebirges und des Süntel nebst verschiedenen Burgen, wie die Schulenburg bei Nordstemmen (in welche das Schloß Marienburg hineingebaut ist), die Barenburg bei Eldagsen, den Gallberg bei Hildesheim, welche in dem Text zu Heft 1 und 2 zwar besprochen, aber noch nicht in Aufnahme publiziert worden sind. Von diesen allen sind 3 Burgen bei Winzenburg und 3 auf der Weserkette bereits fertig gestellt. Ferner wurde, um einen festen Anhalt für die Befestigungsart der Sachsenburgen zur Zeit Karls des Großen zu gewinnen, die Hohensyburg (Sigiburgum) bei Hagen a. d. Ruhr einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und es wurde dabei nicht bloß der ganze Umfang dieser stärksten und größten alten Sachsenburg festgestellt, sondern auch das alte Burgthor durch Ausgrabung wiedergefunden und völlig freigelegt. Dasselbe stimmt in seinem Grundriß durchaus überein mit dem vor 2 Jahren ausgegrabenen Südthor des Sachsenlagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen (siehe diese Zeitschrift 1892, Seite 349), das auch schon damals als ein zur Zeit Karls des Großen benutztes Sachsenlager gelten durfte. Durch die Uebereinstimmung noch vieler anderen Eigenthümlichkeiten mit denen des Lagers bei Oerlinghausen und der Skidroburg (Arminiusburg) bei Schieder gewinnen wir nunmehr eine klare Anschauung von den karolingisch-sächsischen Burgen und damit in dem Wirrnis der frühmittelalterlichen Formen einen festen Punkt, von dem aus vorwärts wie rückwärts in die unbekannten Regionen mit Erfolg Vorstöße gemacht werden können.

In der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums hat die Inventarisierung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ihren Abschluß gefunden. Es ist dadurch der Bestand auf 15523 Nummern festgestellt worden. Unter den neuen Erwerbungen dieser Sammlung ist besonders der Fund von Rhadereistedt, bestehend in eigenartig decorierten Urnen, sowie das Ergebnis einer Ausgrabung eines Hügelgrabes bei Westersode, Kreis Neuhaus an der Oste, zu erwähnen.

Es ergab diese Ausgrabung eine große Anzahl neolithischer Scherben, von hervorragender Schönheit, außerdem einen Schöpflöffel von Thon, mit neolithischen Verzierungen, welcher bis jetzt als einzig in seiner Art angesehen werden darf.

Um die bestehenden mannigfachen Beziehungen der prähistorischen und ethnographischen Sammlung auch in der Verwaltung besser pflegen zu können, ist die ethnographische Sammlung der historischen Abtheilung angegliedert worden. Diese überaus werthvolle Sammlung hat durch einen Austausch mit Berlin eine Bereicherung um 64 Nummern erfahren, welche zum größten Theile den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten entstammen. Diese Sammlung ist durchweg neu bestimmt und wird jetzt inventarisiert, um alsdann im Erdgeschoß des Flügels an der Prinzenstraße 4a aufgestellt zu werden.

Durch Verträge mit der Königlichen Staatsregierung und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland ist die frühere Cumberland-Galerie, jetzt Fideicommiß-Galerie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, sowie das Welfenmuseum in Herrenhausen bestimmt worden, in die Verwaltung des Provinzial-Museums überzugehen.

Soweit diese Gegenstände dem Sammelgebiete der historischen Abtheilung angehören, werden sie dieser naturgemäß angegliedert werden, wodurch diese Sammlung von Alterthümern der christlichen Zeit den hervorragendsten dieser Art an die Seite gerückt wird.

Nach der Gründung des Kestner-Museums und des Kunstgewerbe-Museums im Leibnizhause, deren Thätigkeit das kunstgewerbliche Gebiet umfaßt, hat das Provinzial-Museum auf dieses Sammelgebiet verzichten können. Demgemäß sind die im Provinzial-Museum bislang leihweise aufgestellten Gildealterthümer, unter Zustimmung der Eigenthümer, der hannoverschen Gilden, auf Antrag des Kunstgewerbe-Museums, diesem überwiesen worden.

An Geschenken sind der historischen Abtheilung zugegangen: Von Herrn Kaufmann Schwarzkopf in Hongkong eine überaus schöne Sammlung ethnographischer Gegenstände aus

Oceanien; von Herrn Landrichter Ditzen eine Anzahl prähistorischer Gegenstände; von Frau Dr. Schweitzer hierselbst ein Spinnrad; von Herrn Hofbesitzer Trimpe in Talge bei Bersenbrück eine mittelalterliche Handmühle, ein Glättestein und ein mittelalterlicher Dachziegel; von Herrn Hofbesitzer Fricke in Heessel bei Burdorf eine Anzahl Urnen; von Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen eine pfriemenartige Spitze aus Knochen, von Herrn Apotheker Capelle in Springe ein altes Thürschloß, von Herrn Kaufmann Baumann hierselbst ethnographische Gegenstände aus Südwest-Afrika, von Herrn Kaufmann Volger hierselbst mexikanische Alterthümer und von Herrn Forstassessor Hütteroth aus Hessisch-Oldendorf eine mittelalterliche Axt.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. Sept. 1893 bis 1. October d. J. 460 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß 400 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4598 ℳ 41 ₰ steht eine Ausgabe von 3135 ℳ 86 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1462 ℳ 55 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins mit einem Baarbestande von 518 ℳ 1 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2553 ℳ 28 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahr die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Bibliothek des Abgeordneten-Hauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1893/94 1.—3. Band nebst 3 Bänden Anlagen. Berlin 1894. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover, 1. und 2. Göttingen. Berlin 1893. 8.

Vom Verein für Geschichte und Landeskunde von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.

8794. Weiß, R. Die Ausgrabungen auf der Stelle der alten Burg Arnheim. Bückeburg 1892. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8787. Redlich, O. R. Der Hofgarten zu Düsseldorf und der Schloßpark zu Benrath. Düsseldorf 1893. 8.

Vom Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld.

8800. Schell, O. Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld. Elberfeld 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 4. Band. Frankfurt a. M. 1894. 4.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim I. Frankfurt a. M. 1894. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6318. Pyl, Th. Pommersche Geschichtsdenkmäler. 7. Band. Greifswald 1894. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8803. Reißenberger, L. Die Kerzer Abtei. Hermannstadt 1894. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

8817. Nentwig, H. Die mittelalterlichen Handschriften und die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Hildesheim. Leipzig 1894. 8.

Vom antiquarisch-historischen Verein zu Kreuznach.

8815. Kohl, O. Vorläufige Mittheilung über ein römisches Mosaik bei Kreuznach. Bonn 1894. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.

8809. Andreae, A. J. Nalezing op de nieuwe naamlijst van Grietmannen. Leeuwarden 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil, 9.—13. Lieferung. Lübeck 1892/93. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch. 4. Band. 6. Heft. Nachträge und Vorwort von Dr. H. Finke, Personen- und Ortsregister von Dr. H. Hoogeweg. Münster 1894. 4.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.

8807. Knoop, O. Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen. Posen 1893. 8.

8808. Warschauer, A. Das Stadtbuch von Posen. I. Band. Posen 1892. 8.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

5743. Mecklenburgisches Urkundenbuch. 16. Band. 1366—1370. Schwerin 1893. 4.

Vom Nordiska Museet zu Stockholm.

8810. Ring, H. A. Skansen och nordiska Museets anläggningar a Djurgarden. Stockholm 1894. 8.

Vom Litterarischen Verein in Stuttgart.

4870. 196.—199. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1893/94. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8797. Die Hafen- und Uferbauten zu Worms 1890/93. Worms 1893. 4.

8801. Weckerling, A. Johann Friedrich Seidenbenders Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen im Jahre 1689. Worms 1894. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor von Bötticher in Echte.

8816. Bötticher, J. v. Die Ansprüche der Kirchen, Gemeinden und geistlichen Stellen an die Almend in Niedersachsen. Hannover 1894. 8.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, München.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser 1893. 18. Jahrgang. Brünn 1893. 8.

Vom Premier-Lieutenant v. Dassel in Chemnitz.

8666. Bericht über die Familie von Dassel. Jahrgang 1892. Familienzeitung Nr. 4. Einbeck 1893. 8.

Vom Archivrath Dr. Doebner in Hildesheim.

8814. Doebner, R. Die Hildesheimische Familie Lüntzel. Aus dem Nachlasse des Senators Dr. Hermann Römer. Hildsh. Unterh.-Blatt Nr. 138 pro 1894. 4.

Vom Oberlehrer Dr. R. Engelhard in Duderstadt.

8811. Engelhard, R. Die St. Cyriacus-Kirche zu Duderstadt. Hildesheim 1894. 4.

Vom Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig.

8399. Hänselmann, L. Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1885. 8.

8450. Hänselmann, L. Das Schichtbuch. Geschichten von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514. Braunschweig 1886. 8.

8788. Hänselmann, L. Karl Friedrich Gauß. Zwölf Kapitel aus seinem Leben. Leipzig 1878. 8.

8789. Hänselmann, L. Werkstücke. Gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte. 1. u. 2. Band. Wolfenbüttel 1887. 8.

8790. Hänselmann, L. D. Gottschalk Krusens Klosterbruders zu St. Aegidien in Braunschweig Unterrichtung, warum er aus dem Kloster gewichen. Wolfenbüttel 1887. 8.

8791. Hänselmann, L. Unterm Löwensteine. Alte Geschichten aus einer ungeschriebenen aber wahrhaftigen Chronica. Wolfenbüttel 1887. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, hier.

2519. Monumenta Germaniae historica.

Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Tom. II. pars II. Ottonis III. Diplomata. Hannover 1893. 4.

Legum Sectio IV. Constitutiones Tom. I. Hannover 1893. 4.

Vom Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf.

8792. Hartmann, H. I. Eine alte Bruchschmiede auf der Wimmerheide. II. Die Sierhäuser Schanzen und der römische Bohlweg im Duvenmoore. Osnabrück 1893. 8.

Vom Dr. A. Hazelius in Stockholm.

8690. Hazelius, A. Samfundet for Nordiska Museets främjande 1891 och 1892. Stockholm 1894. 8.

Vom Amtsrichter von Hugo in Quakenbrück.

8793. Hugo, F. v. Uebersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säcularisirten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893. 8.

Von Dr. Carl Lauenstein in Hamburg.

8812. Lauenstein, C. Zur Geschichte des Namens und der Familie Lauenstein. Hamburg 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. R. Steinhoff in Blankenburg a. H.

8818. Steinhoff, R. Von den Teufelsmauern bei Blankenburg und bei Thale a. H. o. O. 1894. 8.

Vom Rittergutsbesitzer H. von Stoltzenberg in Luttmersen.

8813. Stoltzenberg, H. v. Die Heisterburg. Berlin 1893. 8.

Vom Rector em. G. J. Vennigerholz in Northeim.

8806. Vennigerholz, G. J. Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung. Northeim 1894. 8.

Vom Dr. Otto Volger zu Warte Sonnenblick b. Sulzbach a. T.

8798. Volger, O.
   a. Der St. Lucien-Tag, 13. December, und die Sülte zu Lüneburg. Lüneburg 1893. 4.
   b. Der Tag der heiligen Lucia und die Thalbrüderschaft zu Halle a. S. Halle 1893. 4.
   c. Lüneburgs Ursprung auf Grund der geschichtlichen Urkunden, sprachvergleichender Forschungen und der Naturverhältnisse. Lüneburg 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Residenzstadt Hannover 1894 nebst Nachtrag. Hannover 1894. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 19. Band. Hannover 1894. 8.

8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Halle 1893. 8.

8799. Der reisende Chineser, enthaltend Nachrichten bestehend in einer Beschreibung
a. des Schlosses Salz=Thal, der Sadt Hildesheim, des Hartz-Waldes und der freyen Reichs=Stadt Goslar,
b. der Stadt Hannover,
c. der Stadt Hameln,
d. der Stadt Zell,
e. der Stadt Lüneburg. Leipzig 1722. 4.

8804. Heinrich, Chr. G. Teutsche Reichsgeschichte. 1.—9. Theil. Leipzig 1787—1805. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 15. Jahrgang 1892. Berlin 1894. 8.

7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 7. Theil von 1793—1797. Leipzig 1894. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 10. Band. Freiburg i. Br. 1893. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 71. und 72. Band. München und Leipzig 1893/94. 8.

8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch=westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 1. Band. Hannover und Leipzig 1893. 8.

Anlage B.

Auszug
aus der
Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	401 ℳ	24 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	1 „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1552 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	1442 „	67 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	300 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	629 „	50 „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	271 „	50 „
	Summa aller Einnahmen	4598 ℳ	41 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung			— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen			— „	20 „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge			— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen	682 ℳ	— ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	26 „	03 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	13 „	— „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	298 „	46 „		
				1019 „	49 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben			— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:				
	Bücher und Dokumente	188 „	50 „		
				188 „	50 „
„ 7.	Behuf der Publikationen			1827 „	90 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben			28 „	20 „
„ 9.	Deckung des Deficits des Lesezirkels			71 „	57 „
	Summa aller Ausgaben			3135 ℳ	86 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4598 ℳ	41 ₰
Die Ausgabe dagegen	3135 „	86 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1462 ℳ	55 ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten
für die
litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	1113 ℳ 07 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1893 vereinnahmt	1400 „ — „
Zinsen-Einnahme	75 „ 50 „
Summa...	2588 ℳ 57 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 ℳ 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	2043 ℳ 06 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	27 „ 50 „
Summa...	2070 ℳ 56 ₰.

Bilance.

Einnahme	2588 ℳ 57 ₰
Ausgabe	2070 „ 56 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	518 ℳ 01 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2553 ℳ 28 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	853 „ 28 „
	2553 ℳ 28 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schaper, Prof., Historienmaler.
16. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
17. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
18. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

1. v. Mey, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bautzen.

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant u. etatsm. Stabsofficier.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. Bloch, Iwan, cand. med.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
11. Hehl, Professor.
12. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
13. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
14. Kuhlmann, General-Lieutnant. a. D.
15. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
16. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

19. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

20. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landsyndikus.
25. Sattler, R., Buchhändler.

Bückeburg.

*26. Meyer, Redakteur.
27. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

30. Bibliothek des Realgymnasiums.
31. Bomann, Fabrikant.
32. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
33. Brandmüller, Apotheker.
34. Brendecke, Buchhalter.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.

38. Kreusler, Pastor.
39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
41. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
43. v. Reden, Landschaftsdirektor.
44. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Chemnitz i. S.

45. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

47. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

48. Deicke, Superintendent.
49. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
50. Windel, Senator.

Diepholz.

51. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
52. Stölting, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

53. Hillenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

54. Baustaedt, Pastor.
55. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

56. Helmolt, Hans F., Dr. phil.

Duderstadt.

57. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

58. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Fallersleben.

62. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

*63. Wickenburg, Graf.

Flensburg.

64. Bartels, Dr., Oberlehrer.
65. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

67. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

68. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

69. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
70. v. Bobers, Fräulein.
71. Kayser, Superintendent.
*72. Priesack, J., Dr., städtischer Archivar.
*73. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
74. Weiland, Dr., Professor.
75. Woltmann, Legge-Inspektor.
*76. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

77. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

78. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

79. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Halle a. d. Saale.

80. Haeberlin, C., Dr. phil.
81. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

84. Brecht, Buchhändler.
85. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
86. Forcke, Dr., Oberlehrer.
87. Görges, Oberlehrer.
88. Hornkohl, Pastor pr.
89. Hübener, Regierungsrath.
90. Leseverein, historischer.
91. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

92. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

93. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

94. Ahrens, Inspektor.
95. v. Alten, Baron Karl.
*96. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
*97. Asche, Albert, Lehrer.
98. Bartels, Karl, Banquier.
99. Bartels, Dr., Oberlehrer.
100. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
101. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
102. v. Berger, Consistorialrath.
103. Blumenbach, Oberst a. D.
104. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
105. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
106. Börgemann, Architekt.
107. Both, Dr., Professor.
108. v. Brandis, Hauptmann a. D.
109. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
110. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
111. Busch, Rendant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. Comperl, Bibliotheksekretär.
114. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
*115. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
119. Ebert, Regierungsrath.
120. Eggers, General-Major z. D.
121. Elwert, Rentier.
122. Ey, Buchhändler.
123. Fastenau, Präsident.
124. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
125. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
126. Friedrichs, Postdirektor a. D.
127. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
128. Gans, Banquier.
129. Georg, Buchhändler.
130. Goedel, Buchhändler.
131. Göhmann, Buchdrucker.
132. Groß, Professor.
*133. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
134. de Haën, Dr, Commerzrath.
135. Hagen, Baurath.
136. Hanstein, Wilhelm.
137. Hantelmann, Architekt.
138. v. Harlessem, W., Major a. D.
139. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
140. v. Hattorf, Major a. D.
141. Haupt, Dr., Professor.
142. Havemann, Major.
143. Heine, Paul, Kaufmann.
144. Heinzelmann, Buchhändler.
145. Herrmann, Dr., Professor.
146. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
147. Hilmer, Dr., Pastor.
*148. Hillebrand, Stadtbau-Inspector a. D.
149. Höpfner, Pastor.
*150. Hoogeweg, Dr. Archivar.
151. Hornemann, Professor.
152. v. Hugo, Hauptmann a. D.
153. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
154. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
155. Jänecke, Max, Dr. phil.
156. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
157. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
*158. Kamlah, Dr. phil.
*159. Kamp, Major a. D.
160. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.

161. Kindermann, Decorationsmaler.
162. Klindworth, Commerzrath.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr Wilh.
165. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
166. Köcher, Dr., Professor.
167. Kohlmann, Dr., Archivar.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
170. Koken, G., Maler.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
173. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Liebsch, Ferd., Maler.
177. Lindemann, Notar.
178. List, Dr., General-Agent.
179. Lüders, Justizrath.
180. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
181. Mackensen, Professor.
182. Merx, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
183. Meyer, Emil L., Banquier.
184. Mohrmann, Dr., Professor.
185. Müller, Schatzrath.
186. Müller, Dr., Medicinalrath.
187. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.
188. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
189. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
190. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
191. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
192. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
193. Osann, Civil-Ingenieur.
*194. Panne, Herm., Kaufmann.
195. Pertz, Dr., Oberlehrer.
196. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
197. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.
198. v. Reden, Oberjägermeister.
199. Redepenning, Dr., Professor.
200. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
201. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
202. Renner, Kreis-Schulinspektor.
203. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
204. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
205. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
206. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
207. v. Sandrart, General, Exc.
208. Schäfer, Professor.
209. Schaer, Dr., Oberlehrer.
210. Schaper, Prof., Historienmaler.
211. v. Schele, Frhr., Major.
212. v. Schimmelmann, Landrath.
213. Schlette, Stadtbibliothekar.
*214. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
215. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
216. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
217. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.
218. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
219. Schultz, O., Weinhändler.
220. Schulze, Th., Buchhändler.
*221. Seume, Dr. Oberlehrer.
222. Siegel, Amtsgerichtsrath.
223. Simon, Dr., Landrichter.
224. Stadt-Archiv.
225. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.
226. Stromeyer, Berg-Commiss.
227. Struckmann, Dr., Amtsrath.
228. Stünkel, Major z. D.
229. Tewes, Archäolog.
230. v. Thielen, Herbert.
231. Tramm, Stadtdirektor.
232. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
233. Ulrich, Oskar, Lehrer.
234. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
235. Vischer von Gaasbeck, Archit.
236. v. Voigt, Hauptmann a. D.
237. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
238. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
239. Waitz, Pastor.
240. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
241. Wallbrecht, Baurath.
242. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
*243. Wecken, Pastor.

244. Weise, Dr., Oberlehrer.
245. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
246. Westernacher, Rentier.
247. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

248. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

249. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

250. Döbner, Dr., Archivrath.
251. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
252. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
253. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
254. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
255. Ohnesorge, Pastor.
256. Stadt-Bibliothek.
257. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

Holzminden a. d. Weser.

258. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

259. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

260. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
261. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

262. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

263. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

264. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

265. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.

266. v. Alten.

Kassel.

267. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Kirchhorst.

*268. Uhlhorn, W., Pastor.

Klausenburg in Ungarn.

269. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

270. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

271. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

272. Loning, Pastor.

Lintorf.

273. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

274. v. Mandelsloh, Hauptmann.

Loccum.

275. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

*276. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lüneburg.

277. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

278. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

279. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

280. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

281. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
282. Hartmann, H., Burgverwalt.

Minden a. d. Weser.
283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.
284. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
285. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Nette bei Bockenem.
286. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
287. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.
288. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.
289. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
*290. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
291. Engel, Stadtsyndicus.
292. Falkenhagen, Amtsrath.
293. Kücheldorf, Landrath.
294. Röhrs, L. C., Redakteur.
295. Stein, Kaufmann.
296. Bennigerholz, Rektor a. D.
297. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
298. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
299. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
300. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
301. Grahn, Wegbau-Inspektor.
302. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Pattensen bei Lüneburg.
303. Parisius, Superintendent.

Peine.
304. Heine, Lehrer.

Potsdam.
305. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
306. v. d. Decken.

Quakenbrück.
307. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.
308. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Rimmerode bei Gandersheim.
310. v. Brandis, Hauptmann a. D.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
311. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
312. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Rutenstein bei Stade.
313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.
314. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzburg.
315. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.
316. Meyer, Pastor.

Schleswig.
317. Hinüber, Forstmeister.
318. Hotzen, Kreisbauinspektor.
*319. Keetz, W., Postassistent.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.
320. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

321. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

322. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

323. Kroner, Dr., Direktor.
324. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

325. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

326. Gudewill, A. W.

Trier.

327. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

328. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

*329. Engel, Harry, Pastor.

Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.

*330. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

331. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

332. Rottmann, Apotheker.
333. von Alten, Baron.

Wennigsen.

334. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

335. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

336. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

337. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

338. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

339. Bibliothek, Herzogliche.
*340. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
341. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

*342. Girgensohn, Dr. phil., Seminar-Lehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
27. Königliche Universität zu Christiania. St.
28. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

---

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
41. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
47. *Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. *Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
57. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
58. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
59. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
60. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
61. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
62. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
63. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
64. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
66. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
67. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
68. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
69. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.

70. Historisches Archiv der Stadt Köln.
71. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
72. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
73. *Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
74. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
75. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
76. Krainischer Musealverein zu Laibach.
77. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
78. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
79. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
80. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
81. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
82. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
83. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
84. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
85. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
86. Society of Antiquaries zu London.
87. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
88. Museumsverein zu Lüneburg. St.
89. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
90. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
91. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
92. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
93. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
94. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
95. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
96. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
97. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
98. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
99. *Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, - Section für Genealogie &c. zu Mitau (Kurland).
100. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
101. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
102. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
103. Akademische Lesehalle zu München.
104. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
105. Société archéologique zu Namur.

106. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
107. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
108. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
109. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
110. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
111. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
113. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
114. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
115. *Alterthumsverein zu Plauen i. V.
116. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
117. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
118. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
119. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
120. *Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
121. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
122. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
123. Reale academia dei Lincei zu Rom.
124. *Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
125. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
126. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
127. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
128. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
129. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St
130. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
131. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
132. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
133. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
134. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
135. Nordiska Museet zu Stockholm.
136. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
137. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
138. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
139. Canadian Institute zu Toronto.
140. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

141. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
142. Historische Genootschap zu Utrecht.
143. Smithsonian Institution zu Washington. St.
144. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
145. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
146. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
147. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
148. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
149. Alterthumsverein zu Worms.
150. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
151. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
152. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
153. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 und 1893................der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.............................. 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1895.

Hannover 1895.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. E. Bodemann.**
Professor **Dr. A. Köcher.**
Abt **D. G. Uhlhorn.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

I.

Briefe der Herzogin, späteren Kurfürstin Sophie von Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. von Uffeln.

Von Dr. Eduard Bodemann.

Anna Katharina v. Uffeln, die spätere Frau v. Harling, aus einem alten hessischen Adelsgeschlechte stammend, war von der hessischen Prinzessin Charlotte, als diese 1650 den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz heirathete, als Hoffräulein mit nach Heidelberg genommen und später als Erzieherin der 1652 gebornen Prinzessin Elisabeth Charlotte (Lieselotte) erwählt [1]). Hier am Heidelberger Hofe hatte die Schwester des Kurfürsten Karl Ludwig, Sophie, als diese 1652, um den ihr drückend gewordenen Verhältnissen im Haag zu entgehen, das mütterliche Haus daselbst verlassen und ihre Zuflucht zu ihrem Bruder genommen hatte [2]), die Uffeln kennen gelernt und bald lieb gewonnen. Und als Sophie dann 1658 sich mit dem Herzoge Ernst August von Hannover vermählte und Heidelberg verließ, vergaß sie das Fräulein v. Uffeln nicht und blieb von Hannover aus mit ihr in Briefwechsel; die nachfolgenden Briefe 1—4 sind von ihr an jene nach Heidelberg 1658 und 1659 geschrieben. In denselben schreibt sie als „treue Freundin“, vermittelt in einer Differenz zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und der Uffeln, bittet um Mittel für den Haarwuchs und gegen ein durch das

---

1) Vgl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an Frau v. Harling 2c. Hannov. 1895. — 2) Vgl. Bodemann, Herzogin Sophie von Hannover 2c., in v. Raumers Histor. Taschenbuch, 6. Folge, B. 7 (1887).

Reiten erlittenen Beinschaden und dankt dann für diese erhaltenen Sachen wie auch für überschickten Käse, mit vielem, in allen ihren Briefen sich findenden Humor.

1.

Hanover den $\frac{16.}{26.}$ December 1658.

Allerliebste junffer Offelen [1]). Ihr seit so eigentlich in allen dingen, daß ihr gewis auch ein eigen postbot habt, der eüre brif bestelt, dan er nur 5 wochgen alt ist gewessen, wie ich ihn habe bekommen. Ob ihr nun so lang tharan geschriben habt oder daß er sunsten so wol bestellt ist gewessen, kan ich nicht ratten. Wan die knackwurst undt die schincken sambt den breüwhan [2]), da ihr von meldet, nicht geschwinder fortgingen, so würde ich mich nicht so wol tharbey befinden, sundern mir ghar hart in magen ligen, aber hir ist es alzeit gutt wetter, so daß ich nichts tharbey zu vers.. [3]) habe als fridt undt freüde.. . . . . [3]) durch ihr gebett erhalten haben, darunter ihr mit von den vornemsten seit. Wo ich euch auch in dinen kan; werde ich es nicht lassen. Grüsset doch die liebe Milla sambt ihr jung hüntien [4]); lasset gegrüsset sein die haußhoffmeisterin sambt die Ömin [5]) undt fraw Fres [5]). Ich verbleibe eure ser geaffectionirte fründin Sophie.

[Äußere Aufschrift des Briefes:]

Pour Madamoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

---

[1]) Diese Anrede bei Anfang des Schreibens auch bei den folgenden Briefen an Frl. v. Uffeln. — [2]) Broihan, ein hannov. Weißbier. — [3]) Hier ist eine Ecke vom Briefe mit etwa 15 Wörtern abgerissen. — [4]) = Hündchen. — [5]) Gemeint sind vielleicht die Frauen „Ehm“ und „Frieß“ (= v. Friesen), welche die Herzogin Elisabeth Charlotte v. Orléans erwähnt in e. Briefe an die Raugräfin Louise vom 27. Juli 1719: „Der cantzeler Frieß, ist es der, welcher zu Heydelberg in I. G. des Churfürsten, unßers herrn vatter, dinsten geweßen u. eine Frantzösinn von Metz genommen hatte, eine alte Madame Ehm ihr dochter?“

2.

Hanover den $\frac{\text{24. Febr.}}{\text{6. Mertz}}$ 1659.

.. Es ist mir herzlich leit gewessen, aus eur schreiben zu vernemen, was vorgangen ist [1]). Gehorsam ist zwar besser, als opfer [2]), aber doch kan ich nicht frembt finden, daß ihr nicht die ehrste habet wollen sein in solger gelegenheit; es were zwar kein sündt undt itzunder auch kein schandt, weil es andere gethan haben, aber weret ihr die ehrste gewessen, hette man nur übel tharvon geredt. Ich habe 'es auch an J. G. den Courfürsten mit disser post geschriben [3]), hoffe, J. G. werden sich tharüber wiederum bedencken. Was in mein macht ist, euch zu dinen, werde ich nicht lassen als eure ser geaffectionirte fründin Sophie.

À mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

3.

Hertzberg den 6. merz 1659.

.. Ich habe eur schreiben alhir emfangen; wan es schon 3 mal lenger were gewessen, hette ich es doch gern gelessen. Habet doch noch ein wenig patience, het sal all ten besten komen. Inmittels wirdt das remedi vor das haar wacksen zu machen mir ser angnhem sein; wan es euch undt mir hilft, so ist es etwas rares. Ich habe aber nun ein anders von nötten, dan ich habe ein groß lochg im ben [4]) an ein knopf vom sattel geritten, welges gar arg worden ist, weil ich nichts tharzu gebrauchgt, bitte derhalben, ihr wollet doch Jost den taffeldecker tharvor anspregen, daß er mir doch

[1]) Über die damalige schwierige Stellung der Uffeln u. ihre Differenz mit dem Kurfürsten Karl Ludwig vergl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elis. Charlotte v. Orléans an Fr. v. Harling ꝛc. Einl. S. VII. — [2]) I. Sam. 15, 22. — [3]) Vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig von der Pfalz ꝛc. in den Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, Bd. 26, Br. 8, S. 10. — [4]) = Bein.

das recept schickt, welges schwester Elizabeth [1]) gebraucht hat. Adieu, habt mir alzeit lieb, ich bleibe . .

À Mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

4.

[Ohne Datum, 1659.]

. . Ich habe eur formiren, stincken undt schmiren gar wol emfangen; das ehrste ist recht artig undt macht mich eur Princessien [2]) und euren hochgen verstandt admiriren, dan unser Herrgott machte die menerger [3]) nur aus erden, die eürigen sein aber von allerhandt materi zusammen geflickt, es mangelt nichts tharan als die sprag. Zum andern bedancke ich mich gegen junffer Mari vor den grünen kes [4]), welger von standt alle die übertrift, so hir im dorf sein, schmeckt aber doch gar gutt, wie der Herzug sagt. Zum dritten bedancke ich mich gegen euch vor die salb zum haar, welche ich mit zwe finger habe angegriffen undt mich von oben bis unten mit beschmirt, halte, sie sey vom alten Tac [5]), dem tockter, ich habe schon einmal die patience tharüber verloren, bilde mir ein, es seye das selbige. Der fraw von Hun [6]) wollet ihr doch . . . [7]) das leit klagen, welges mir wol recht . . ., dan ich Mr. Hun selig wol recht estimirt . . ., wünsch auch von herzen gelück zu . . . undt bin recht wol zufriden, daß ich gefatterin tharvon bin. Mr. Spanheim [8])

---

[1]) Elisabeth v. d. Pfalz, ward 1667 Äbtissin von Herford. — [2]) Elisabeth Charlotte von der Pfalz. — [3]) = Männer. — [4]) = Käse. — [5]) Otto Tachen, Arzt zu Venedig, von der Kurfürstin Sophie oft erwähnt u. consultiert; vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, in den Publicat. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven Bd. 26, S. 11. — [6]) Die Herzogin Elis. Charlotte von Orléans erwähnt in e. Briefe an die Raugräfin Louise vom 14. Juli 1718: „die Ditfort, so fraw von Hun geworden". — [7]) Hier ist eine Ecke vom Brief abgerissen. — [8]) Ezechiel v. Spanheim, erst in Diensten des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, trat 1680 in den Dienst des Kurf. von Brandenburg, war dessen Gesandter in Paris u. London.

wollet ihr doch vor alle seine brif bedancken. Ich habe keine zeit mer zu schreiben. Adieu, liebste Offelen.

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

Das eheliche Leben zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und seiner launenhaften Gemahlin Charlotte war ein immer unglücklicheres und die gegenseitige Abneigung so stark geworden, daß der Kurfürst ein Verhältnis mit dem anmuthigen Hoffräulein der Kurfürstin, Louise v. Degenfeld, anknüpfte und diese am 6. Jan. 1658 als zweite Gemahlin mit dem ihr verliehenen Titel „Raugräfin zu Pfalz" sich zur linken Hand antrauen ließ. Da nun aber beide Gemahlinnen bis zum Jahre 1663, wo Charlotte nach Kassel zurückkehrte, in demselben Schlosse zu Heidelberg wohnten und daher die kleine Liselotte und auch ihre Erzieherin, Fräulein v. Uffeln, in einer traurigen Stellung lebten, so bat die Herzogin Sophie ihren Bruder, ihr seine damals siebenjährige Tochter zur weiteren Erziehung zu überlassen. Der Kurfürst gab seine Einwilligung und am Ende des Monats Juni 1659 traf Liselotte mit ihrer Erzieherin in Hannover ein. Vier Jahre blieb dann Elisabeth Charlotte bei ihrer herzlieben Tante zu Hannover und, als Herzog Ernst August im December 1661 Bischof von Osnabrück geworden war, auf dem Schloß Iburg. Aus dieser Zeit stammen die Briefe 5 und 6:

5.

Stolsena [1]) den 5. Augusti 1661.

. . Ich habe eüre ermanung ser wol emfangen undt werde mich aufs ehrste zu Hanover instellen, bin aber gottlob noch frisch undt gesundt undt recht fro, zu vernemmen, daß es mit eüre kleine herrschaft auch noch wol sthet. Ich habe vergessen, wer die dame von Embeck [2]) vergangen [Jahr] [3]) bestelt hat, bitte derhalben, ihr wollet darnach vernemmen,

[1]) = Stolzenau. — [2]) Eine Hebamme aus Einbeck. — [3]) Bei der Geburt des ersten Kindes der Herzogin Sophie, des am 28. Mai 1660 gebor. Prinzen Georg Ludwig.

auf daß, wan sie urlaub von der statt hat, wir alsdan nur ein calesch vor sie können schicken, sobalt ich zu Hanover kom. Der tochter oder Hamersten[1]) haben sich deswegen, halte ich, vergangen bemüt, können es nun wiederum thun. Ich meine zwar, daß ich noch 5 wochgen habe[2]), aber die vorsichtigkeit ist die mutter der weissheit. Ich hette auch gern ein bett bestelt wie ein taffel um in mein kammer zu stellen vor die, so darin schlafen müssen, undt verlange zu hören, ob wir das schustersmettien[3]) vor unser kindt bekommen werden. Hamersten hat geschriben, ihr wüst bescheit um die hoffmesterin, so die kammerpresidentin[4]) recommendirt hat; ich fürgt, es ist nicht viel besunders, weil er sunsten nichts tharvon schreibt; ist dan kein gerechter in Israel? köndt ihr mir nicht imans anders ausfinden? Adieu . .

Es ist alhir mess gewessen, ich habe gar schöne sachgen vor Lisselotte[5]) tharauf gekauft, welger ich auch hirmit die hendt küsse undt verbleibe J. L. dinerin .

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Hanover.

6.

Amsterdam[6]) den $\frac{16.}{26.}$ mertz 1662.

. . Alhir habe ich euren brif ehrst emfangen, undt habt ihr ser wol geurtheilt, daß disse reisse vor mir ser bedrübt gewessen ist, weil aber J. L. mein herzlieber herr gern gesehen haben, daß wir sie mit einander vollenden solten, bin ich un=

---

[1]) Georg Christoph v. Hammerstein, später 1671 Geh.=Rath u. Großvoigt in Celle, † 1687. — [2]) Der 2. Sohn, Friedr. August, ward am 3. Okt. 1661 geboren. — [3]) = Schustermädchen. — [4]) Frau des damal. Kammerpräsidenten P. J. v. Bülow. — [5]) Die Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — [6]) Herzogin Sophie war mit ihrem Gemahl damals nach Holland gereist u. sie kam dort gerade an, als ihre Mutter Holland, dessen Gastfreundschaft sie 40 Jahre genossen, verließ und sich nach England einschiffte; Sophie sah sie damals zum letzten Male.

bekant als weiter mit gezogen. Ich kan aber die liebe Königin[1]) nicht aus dem sin bringen, ob wir schon viel verenderung gehatt haben. Ich hoffe nun ehr 14 dage um sein, wiederum bey eüch undt bey eüre junge herschaft zu sein, da mir ser nach verlangt, undt bin recht fro, daß sie sich noch wol befinden.

Der Courfürst[2]) hatt mir befolen, sein conterfet copihren zu lassen von Herzug Christian Ludwig sein maller, so Bellot[3]) heist; es muss das conterfet sein, so in unsser kammer hengt, ihr wollet es doch aufs schlünnigste bestellen, daß man es fort kan schicken gegen daß ich kom. Adieu, ich ambrasire Lisselotte undt mein zwe kleine[4]).

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Hanover.

Im Juni 1663, nachdem die Kurfürstin Charlotte Heidelberg verlassen hatte, forderte der Kurfürst seine Tochter wieder zurück und diese zog dann, in ihrem 11. Lebensjahre, ins väterliche Schloß zu Heidelberg wieder ein. Aber ihre innigstgeliebte „Hofmeisterin“, Fräulein v. Uffeln, kehrte nicht wieder mit nach Heidelberg zurück; diese heirathete damals den Stallmeister des Herzogs Ernst August, Christian Friedrich v. Harling und trat selber in den Dienst des herzoglichen Hauses als Hofmeisterin der Kinder desselben. In dieses Jahr 1663 fallen die folgenden Briefe 7—10:

7.

Linsburg[5]) den 20. Septembre 1663.

Allerliebste fraw von Harling[6]). Ob ihr geleichg nicht zweivelt, daß es uns alhir noch alle wol ghet, so habe ich doch meiner verheißung wollen nachkommen, zu schreiben, auf

---

[1]) Die Mutter der Herzogin Sophie, Elisabeth, die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs, war in England am 13. Febr. 1662 gestorben. — [2]) Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz. — [3]) = Bellotti? — [4]) Die Prinzen Georg Ludwig u. Friedrich August. — [5]) Jagdschloß im Kr. Nienburg. — [6]) Diese Anrede (oder: „Allerliebste fraw hoffmeisterin“) auch in den folgenden Briefen.

daß ihr sehen möget, daß ich die gutte fründt zu Iburg nicht vergesse. Weret ihr mit unssern kindern alhir so were der ort recht lustig; ich dencke immer an sie, hoffe, der allerhöchste wirdt sie bewaren, daß ich sie lebendig wieder bekomme. Von Hamburg werde ich das pattengeschenck schicken; wan die marschalkin das kindt bey der kindtdauf irgent geputzt wil haben, kündt ihr sie von mein kinderzeug, so à la mode, tharzu geben, dan ich es wol nicht mer nötig werde haben. . Grüst doch Mr. Harling meinentwegen, ich halte, er wirdt gans perfect hergestellt sein gegen daß wir wiederkommen. Ich hoffe, Mr. Lente wirdt bisweilen neüwe zeidung schreiben; seine gemallin befindt sich ser wol, allein ist die bedrübnis gros, daß sie nur ein par monat von ihm wirdt sein, inmittels müst ihr eür schöne matt [1]) vor ihm wahren, dan er sich rümbt, er hette, wan er wolte, 10 mestressen vor ehne. Adieu . .

À Madame
Mad. Harling, gouvernante des jeunes
Ducs de Brunsvic et Luneburg
à Iburg.

8.

Linsburg den 26. septemb. 1663.

. . Ich halte, ich werde balt wiederum bey eüch sein, das ist die beste zeidung, so ich von hir weis zu sagen in recompense daß ihr mir versichert, daß meine kinder noch wol sein. Die arme Nanon beklage ich von herzen, daß sie so übel ankommen ist; der abt [2]) schreibt mir ser artig tharvon; ich bitte, ihr wollet ihn grüssen undt vor seinen brif danck sagen, welgen ich müntlich beantworten werde. Villeicht bleibt unser Herzug auch noch wol hir, Herzug Johan Friderich sambt sein cavalier undt Mr. de Chevrau [3]) halten uns

---

[1]) = Magd. — [2]) Der Abt von Iburg (1642—1666): Jakob Thorwarth. — [3]) Urban Chevreau? Über diesen vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig 2c., S. 61, Anm. 8.

geselschaft, aber nicht beim spil, da der Wolpe [1]) sich besser zu schickt. Ich bin im anfang ser gelücklich gewessen, aber nun nimbt es wiederum ser ab. Ich habe nicht gemeint, dass die kindtdauf so balt würde sein von mein pattin undt dass mein present zu spät würde kommen, welges ihr entschuldigen wollet. Junffer Allefelt [2]) schicket sich recht wol bey mir, wan die andern sie nicht verderben, wil ich sie bey mir behalten; der cavalier ist gans verliebt von ihr, sagt, sie sehe aus wie eine gentil donna Veneciana. Den marschalck, marschalckin undt Mr. Harling wollet ihr meinentwegen grüssen undt dem marschalck sagen, daß ich ihm wiederum zu früh nach Iburg kommen werde. Disser brif ist lauter staub undt asche; bis daß ich auch so werde, wil ich verbleiben . .
[Äußere Aufschr. wie Br. 7.]

9.

Linsburg den 12. october 1663.

. . Ich bin recht fro gewessen, zu vernemmen, daß die kinder noch wol sein sambt die, so dieselbige zu hüten haben, undt daß die kindtdauf so wol abgangen ist. Ich hette die schöne dames wol mögen sehen, so tharauf getanzt haben. Unssere juncker beklagen ser, daß sie der reichen junffer nicht aufgewartt; ich hoffe, Jorg Ludwig [3]) wirdt dieselbige charmirt haben. Weil er sich beym tantz so schön gestelt, so bekeme er geldt in die kirb [4]) zu geben, da es ihm nun oft an mangelt. Were ich auch ein reichge junffer, könte ich mein gelt alhir mit spillen balt los werden, dan des Wolpe [5]) sein gelück ist nicht zu beschreiben; ich habe das grosse spil abgelassen undt bleibe beim piquet. Dis ist alles, so hir passirt; ich

---

[1]) Graf Wolpe, venetian. „Governatore". Am 9. Mai 1664 schreibt die Herzogin Sophie von Venedig aus an ihren Bruder: „Nous logames [[zu Vicenza] dans une maison de Wolpe, qu'on appelle la maison de Brunswic, puisqu'il a gagné l'argent des Ducs pour la batir". — [2]) v. Ahlefeld, Hofdame der Herzogin Sophie. — [3]) Georg Ludwig, der älteste Sohn der Herzogin Sophie. — [4]) Kirbe = Kirchweihe; vgl. Grimm's Wörterb. V, 829. — [5]) Vgl. oben N. 1.

halte, wir werden balt wiederum bey euch sein, der dag ist aber noch nicht gesetzt; mit der jagt ghet es auch noch wol ab bis jhar, dan noch nimans gefallen ist. Adieu . .

P. S. Des herrn Drost seine Madam mus oft von taffel aufsten, da er dan ser nötig bey were, ihr den kopf zu halten. Das har aus dem Hag ist gar dunkel, die andere sachgen sein gar schön. Ich putze mich alle dag mit die mante[1]), wie man es nent; ist schadt, daß ihr es nicht bey der kindtdauf an hattet mit alle die benderger, um meine person zu representiren.

[Auß. Aufschr. wie Br. 7.]

10.

[Ohne Datum.]

. . Eüre brif sein alzeit ser angnhem, insunderheit wan sie mir versichern, daß meine kinder noch wol sein. Ich verlange schon wiederum nach Iburg. Der gewinst vom spil ist zwar zimlich groff gewessen, aber was ich einen dag gewin, verlire ich den andern wieder, doch kan ich mich rümen, 66 partien im piquet in ein nachmittag von Herzug Gorg Wilhelm gewunnen zu haben, ein jeder part 5 ducaten, aber in la baite[2]) haben I. L. sich wiederum revangirt. Hirmit schicke ich die quitung vor Schler; die Bonstetin kan das ihrige tharvon behalten. Adieu, allerliebste frauw von Harling, ich schlafe balt ein undt verbleibe . .

[Auß. Aufschr. wie Br. 7.]

Im folgenden Jahre 1664 zog Herzog Ernst August wieder seine gewohnte Straße nach Italien, aber diesmal mit seiner Gemahlin Sophie. Ernst August reiste für sich voraus und Sophie folgte ihm Anfang Februar 1664, zunächst nach Heidelberg, wo sie Frau v. Harling mit den beiden Söhnen Georg Ludwig und Friedrich August ließ. Sie reiste dann

---

[1]) mante, Trauermantel, Trauerschleier. — [2]) La bête, Labet, eine Art Kartenspiel. Im Kartenspiel bedeutet bête den Einsatz, namentlich für ein verlorenes Spiel, daher Jemand bête oder labēt machen = ihn das Spiel verlieren lassen.

über Augsburg, wo sie am 21. April Aufenthalt nehmen muss, um die Gestelle der Wagen schmäler machen zu lassen, damit sie die Alpen passiren konnten, und über Innsbruck, Trient und Verona nach Venedig. In dem Gefolge des herzoglichen Paars befanden sich der Stallmeister v. Harling, die Cavaliere v. Lenthe, v. Sandis, v. Drost und v. Rhem, und die Hofdamen v. Lenthe, v. Kappel, de la Motte und v. Ahlefeld. Was diese italienische Reise betrifft, die sich von Venedig aus noch nach Vicenza, Loretto, Rom, Siena, Florenz und Mailand und bis zum Frühjahre 1665 ausdehnte, so muß ich hier zur Ergänzung der nachfolgenden Briefe 11—32 auf die ausführlichen und interessanten Berichte der Herzogin Sophie in ihren Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, verweisen; vergl. meine Ausgabe derselben im 26. Bande der Publicationen aus d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, S. 64—85, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover“ 2c. in v. Raumers Histor. Taschenbuch, 6. Folge, 7. Jahrg. 1888, S. 27—86. — Die Herzogin Sophie findet das Land Italien überaus schön und den Aufenthalt daselbst interessant und belustigend, aber, schreibt sie Br. 15, „ob es schon lustig hier ist, verlange ich doch sehr, wiederum bei euch zu sein“; Br. 17: „Ich sehe meine Kinder lieber, als alle die schönen Sachen“, und von Rom aus schreibt sie Br. 24: „Ich wollte lieber mit den Kindern spielen, als hier die Statuen besehen.“ Von Rom aus schreibt sie auch Br. 25: „Dies ist ein Land für Männer und nicht für ehrliche Frauen; wenn ich hier wollte wohnen, müste ich auch eine Courtisane werden.“ Sie sehnt sich fort von dort und im Anfange März 1665 wird die Rückreise angetreten.

11.

Au[g]sburg den 22. april 1664.

. . Gestern sein wir alhir frisch undt gesundt ankommen und vermeinen morgen wiederum von hir zu ziegen, wovern die kutzsen fertig können sein, und hat uns unsser guide versprochen, [uns] in 8 dag nach Venedig zu bringen. Eur lieber mann befindt sich ser woll, ich hoffe, daß die kinder

auch noch so werden sein. Ich schicke alhir ein schön present vor den elsten [1]). Ich wolte, daß ihr nur so lustig weret, als wir, so were ich gans zufriden; ihr werdet ja schreiben, wie es euch ghet. Adieu, meine liebe fraw von Harling, ich bleibe alzeit von herzen eure ser geaffectionirte trüwe fründin. Dem Curprinz [2]) undt Princes [2]) küsse ich die handt undt mein Gustien [3]) den munt. Gott behüte euch alle.

Drost Lente ghet auf der post nüwe zeidung nach Venedig zu bringen. Lisselotte undt Louis werden mit disser carte zusammen spillen können.

. Pour Madame d'Harling, gouvernante . .
à Heydelberg [4]).

12.

Insbruck den 27. april 1664.

. . Wir sein alhir gottlob gesundt undt wol ankommen, über hochge berg und disse dal; übermorgen hoffe ich bei mein herzlieben Herrn zu sein. J. L. haben uns ein expressen entgegen geschickt, der uns den weg sol weissen. Wir sein noch alle lustig undt nicht mütt vom reissen. Ich gedencke oft an mein zwe kleine; Gott behüte sie. Adieu, mein herzliebe fraw von Harling, ich verbleibe alzeit von herzen eüre ser affectionirte treüe fründin

Sophie.

13.

Venedig den 14. Mayus 1664.

. . Ich bin ser fro gewessen, aus eur schreiben zu vernemmen, daß meine kinder gottlob noch wolauf sein; Gott wolle sie also erhalten und euch auch gans wiederum gesundt machgen, dan ich von Mr. Harling vernommen, daß ihr ser übel auf seit gewessen, welges mir herzlich leit ist, es seye dan, daß es von ein gutte ursag kombt. Wir sein alhir in

---

[1]) Prinz Georg Ludwig. — [2]) Kurprinz Karl u. Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — [3]) Friedrich August, 2. Sohn der Herzogin Sophie. — [4]) Dieselbe äußere Aufschrift bei den folgenden Briefen 12—22.

ein schön lant; die dames sein zwar fründtlich, aber nicht gar schön, wir bedürfen nicht jalus von unssern mennern zu sein. Ich hatte zwar gehofft, euch die gutte zeidung zu schreiben, daß Mr. Harling balt bey euch würde sein, aber weil alles hir noch so neüw ist, kan mein herzlieber Herr ihn noch nicht missen. Nach Rom undt Naples werden wir auch gehen, aber mit wenig leütte. Ich kan aber noch nicht recht wiederum gesundt werden undt habe noch als ein starcken durchbruch, welcher mir ser mager undt matt macht. Die Allefelt hat auch schlegte lust hir, dan sie das anderdägig fiber hat, sunsten ist alles gottlob wol auf. Ich verlange ser, meine kinder wiederum zu sehen; gefiel es meinem herzlieben Herrn so wol zu Iburg, als hir, so wolte ich, daß wir schon alle thar weren. Adieu . .

14.

Venedig den 23. May 1664.

. . Ich habe die zettel alle emfangen undt schicke hirmit die zwe quitungen vor Mr. Schler. Was die perlen anbelan[g]t, halte ich, wirdt man sie besser hir bekommen, als beim juden zu Heydelberg. Ich bin alle mal recht fro, wan ich brif, von euch bekomme, daß ihr mit eur kleinen hoffstat noch alle so gesundt seit; alhir ist es ein recht spitall: Sandis hat die blattern, die frauw von Lente ist auch kranck undt man fürgt daß sie sie auch bekommen wirdt; die Lepel ist kranck vor lauter lieb, wie docter Tac [1]) sagt; die Lamotte purgirt, um gesundt zu bleiben; die Allefelt sieht aus wie der bittere dodt, das fieber hat sie aber verlassen, so daß ich ein trefflichen stat hir füre mit meine dames. Wan die Remkinger [2]) mit ihrem mann tharbey weren, würde es sich nicht übel

---

[1]) Vgl. S. 4, N. 5. — [2]) = Remginer? Am 20. Okt. 1661 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig: „Harling est envoyé en Dennemarc malgré une boule de plon, dont Remginer luy a fait present en la joue dans un duel"; u. die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans schreibt an Herrn v. Harling am 2. Mai 1715: „Ich erinere mich noch woll, wie Mons. Harling sich wegen jungfer Sparr, des Obersten Sparr Tochter, schlug in duel u. man ihm eine Kugel in den Backen schoss" 2c.

schicken, sie weren beyde zu beklagen, wan sie nicht selber schult an ihr unglück gewessen weren, nun muss sie ihren edelmann mit gedult verschlissen. Mr. Harling ist frisch undt gesundt, es ist mir nur leit, daß ich die zeit nicht sicher schreiben kan, wan er wiederum bey euch wirdt sein. Das zeitverdreib ist hir als einerley. Ich verlange, wiederum bey euch zu sein. Adieu . .

15.

Venedig den 6. Juni 1664.

. . Ob die zeit alhir schon ser geschwint weg ghet, so habe ich doch noch als zeit genung, an meine gutte fründt zu schreiben undt zu gedencken, undt halte ich es doch vor die gröste satisfaction, wan ihr mir schreibt, daß die kinder noch lustig undt wol sein. Ich habe alhir die natifitet von ihnen beyden lassen machen; der astronomicus sagt, man sol den elsten [1]) vor hitzige sachen zu essen hüten, weil er fürgt, daß er balt kranck wirdt werden, ich hoffe aber, daß es nicht intreffen wirdt; sunsten hat er die gestalt undt farb von haar recht geratten. Jan Haquins ghet nach dem Hag mit zwe hundt vor Herzog Jürg Wilhelm; ich habe ihm henschu undt strümp vor die kinder mitgegeben undt hundert thaller vom Herzug, um vor dieselbige auszugeben, wan sie was nöttig haben, auch um tharvon auf die wieg zu schencken bey der Signora [2]). J. L. meinen, ihr wisset wol, wie viel breüchlich ist zu geben, undt meint, 18 oder 20 thaller weren wol genung. Mein durchbruch ghet nun vorbey; die Allefelt hat das fiber wieder bekommen, weil sie so viel obst und milg ißt, so daß Polier sein medecin ser nöttig were; Sandis ghet noch nicht aus der kammer; seine dame [3]) ist noch ser starck verliebt, bekent selber ihre schwagheit. Ich halte, wir werden bald nach Rom ziegen, da Mr. Harling gern mit were, weis derhalben nicht, wie ich es machen sol, daß ihr

[1]) Georg Ludwig. — [2]) Die Raugräfin Louise (v. Degenfeld), seit 1658 die zweite Gemahlin des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz; damals war ihre Tochter, die Raugräfin Amalie geboren. — [3]) Frl. v. Keppel; vgl. Br. 17. 18.

alle beyde zufriden seit. Ich verlange ser, wiederum bey euch zu sein, ob es schon lustig hir ist. Adieu . .

16.

Venedig den 27. Juni 1664.

. . Ich bin alle mal ser fro, wan ich vernemme, daß die kinder noch wolauf sein; aber ihr lieget mir gans auf dem herzen, dan ich leicht erachten kan, wie lang euch die Zeit mus werden, bis der stalmeister [1]) wiederum kombt; ich verlange selber auch recht sehr nach die reisse nach Rom, dan wan die vorbey ist, hoffe ich balt wiederum bey euch zu sein, man darf aber in disser hitze nicht hin, weil die luft so ser ungsundt in disser zeit ist, daß Italiener selber (so alhir sein) sich nicht hin durfen wagen, so daß vor september nichts daraus wirdt werden. Ich gedencke alle dag an Louis undt Gustien undt habe alzeit wol gedagt, daß der kleine euch genung zu thun würde machgen. Sandis ghet wiederum aus, er ist schöner von die blattern worden, dan sein gesicht ist nun viel dicker undt rötter; die lieb ist noch sehr starck. Die Allefelt hat das fiber nun alle dag, die seitten sein ihr gans hart, sie hette die Maiersche wol nöttig, sie zu schmiren. Die grefin von Greiffensten, scheint es, kan das plaudern nicht lassen, mögte wissen, was sie wiederum zu sagen hat. Lacroi sein vatter [2]) hat mir wol danzen lernen, wie ich nicht elter als Louis war, hoffe derhalben, er wirdt meinen shon auch ser geschickt machgen. Adieu . .

17.

Venedig den 11. Juli 1664.

. . Daß die kinder gottlob wol sein, früwet mir gar ser; ich wolte, daß ich wiederum mit dem Herzug bei sie

---

[1]) v. Harling. — [2]) Die Herzogin Elis. Charlotte von Orléans schreibt an die Raugräfin Louise am 14. Febr. 1722: „Ihr müst ein gutt gedachtnuß haben, Euch noch von dem balet du monde renversé erinern zu können. Ihr waret damahl nur 5 jahr alt; es war kaum 2 jahr, daß ich wieder kommen war. Es war das erste balet, so monsieur Desanes gemacht hat nach Prévost's todt, so auch mons. La Croix hieß“.

were. Ich werde wol kein ander brudergen mitbringen, bin schon zu alt tharzu, sunsten wolte ich gern mein bestes thun, so keme ich bald zu euch one nach Rom zu ziegen, dan ich sehe meine kinder lieber als al die schöne sachgen. Die bunte glessier wil ich schon vor Louisien [1]) bestellen. Ich beklage das liebe par Remkinger [2]) und seine schöne dam, aber es sthet in ihr nativitet, daß sie in barbarische lender so groß gelück wirdt haben; sie mag noch wol türckische keiserin werden. Aber zu Zell ghet es ja doll her, was wirdt Hamersten von sein schwager, den großfogt sagen, daß er es so schlim gemacht hat mit sein schwester: Die Hofmeisterin ihr matt, welge ihr kindt im schloss bekommen undt dasselbige in ein schagtel vom hoff wollen schicken, die schagtel aber von der wagt [3]) eröffent worden undt das kindt mit die gorgel abgestochen an dag gebracht, tharauf hat man die matt eingezogen, welge bekent hat, daß es ihr seie, auch den vatter zum kindt genent, aber daß sie es umgbragt hat, wil sie nicht gesthen. Die lieb mit Keppel [4]) ist so starck undt hilft auf ihrer seitten ghen [5]) verbitten; were ich zu Iburg, ich schickte sie wiederum zu haus. Wir prepariren uns alle, um zum ring zu rennen [6]), aber es lauffen so schrecklich viel leute, um zuzusehen, daß man nicht wirdt rennen können. Adieu.

18.

Venedig den 1. Augusti 1664.

. . Alhir incommodirt die hitze nicht gar ser undt hat es vor zwe dagen schlossen gehagelt so groß als ein grosser zwibel undt von solger form, aber der geschmack war nicht so delicat. Die Keppel war gar bang tharbey, hat gewis gemeint, es komme ihr zur straf, daß sie vor mir sich verschworen und ein falschen ed [7]) hat wollen thun, daß sie nimals in des Sandis Kammer were gewessen, ob solges schon alle abent ist geschehen undt er selber es nicht lögent [8]). Ich

---

[1]) Prinz Georg Ludwig. — [2]) Vgl. S. 13, N. 2. — [3]) = Wache. — [4]) Zu Hr. v. Sandis; vgl. den folgenden Brief. — [5]) = kein. — [6]) Ring als Ziel bei ritterl. Spielen: Ringelrennen; vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 987. — [7]) = Eid. — [8]) = läugnet.

habe sie seider [dem] nicht sehen mögen, mein herzlieber herr hat aber vor sie gebetten, ich mügte es vor dissmal passiren lassen; ich kan aber gans kein estime mer vor ihr haben, dan sie macht es gar zu grob. Ihr mögt wol sagen, daß es scheint, daß die welt ganz voll wil werden. Man schreibt hirher, daß die hoffmeisterin zu Zell ihr cachet auf die schagtel ist gestanden, da das dodte kindt in war. Ich hette mir solges von der frauwen nicht einbilden können. Ich habe tockter Tac [1]) gesagt, daß unssere kinder würm haben; er sagt, es seye ein gewis remedi undt ohn gefar, lebendig kuicksilber [2]) zu nemmen undt solges in schligt wasser einmal aufkochen zu lassen undt die kinder under den wein tharvon drinken zu lassen, oder man sol zucker nemmen undt den in lebendig kuicksilber reiben, daß er schwarz tharvon wirdt, undt ihnen in die supen strüwen von dem zucker und das kuicksilber wiederum gans tharvon thun. Er sagt, die würm gehen nicht allein wechg tharvon, sundern kommen auch nicht wieder. Ich habe bey van der Ma im Hag 4 façetsten [3]) bestelt von hundert thaller das stück, dan hier können fürsten nichts bekommen als um duppelt gelt; der jud zu Heydelberg ist noch ehrlich hirbey zu rechgenen. Ich kan hir gans keine perlen bekommen, die gutt sein; wann der jud etwa welge fündt, kan er sie sehen lassen, sie müssen aber aufs wenigste 7 karatt wiegen, dan die ich schon habe, wiegen $5^1/_8$. Die Allefelt undt Sandis wollen noch nicht gesundt werden, ich halte aber, es hat mer nott mit ihr, als mit ihm. Die Lente undt die Lamotte sein alzeit gesundt; die Lamotte ist ein ser gutt mensch undt ser dinsthaft so viel als sie es versthet. Euer mann ist noch als lustig, die reis von Rom ligt ihm im kopf, welge er gern wolte thun, ehr er zu euch kombt, aber nun ist es kein zeit tharnach wegen der schlim luft. Ich bin es gans mütt hir undt wünsche mich alle dag sambt mein herr wiederum bey euch . . Gott behüte euch alle mit einander, ich verbleibe alzeit . .

---

[1]) Vgl. S. 4, N. 5. — [2]) = Quecksilber. — [3]) Geschliffene Edelsteine.

19.

Venedig den 8. August 1664.

. . Ich höre, das hertz ist euch gans in die schue gefallen, undt daß man euch weis gemacht hat, daß ich in dreien jharen nicht wieder nach Teützlandt wil kommen, aber ehr das solte geschehen, kome ich ehr zu fuss zu euch, als ihr zu mir, dan ich es hir gans mütt bin. Euer lieber mann were auch schon lang wiederum bey euch, wan ihn nicht so ser nach Rom verlangte, als ich nach meine kinder. Wir werden bald von hir ziegen, aber erst auf Milan[1]) zugehen, inmittels ist mein herr gar wol zufriden, daß er mag weiter ziegen undt seiner curiausitet genung thun, auf daß er hernacher wiederum zu euch mag kommen undt die kinder nach Iburg bringen. Vielleicht komme ich selber auch mit, kan es aber nicht versichern, dan was der mann wil, das wil die frauw auch. Euer mann were von hertzen gern bey euch, das sehe ich ihm wol an; keine andere dames haben ihm charmirt, das kan ich wol versichern. Ich hoffe, ihr werdet über dissen wol stilisirten brif lachen, doch weis ich nicht, ob ihr lustig genung tharzu werdet sein, wan die bösse zeidung, so wir alhir vom Türcken haben, wahr solte sein, welges ich nicht wil hoffen, sunsten würde es in Tützlandt schlegt stehen. Inmittels habe ich ein ganz kestien mit drinckgeschir vor die kinder von hir nach Heidelberg geschickt; das mit dem futeral ist vor euch; die strümpier sein vor meine kinder, ihre spilgeselger Carlutzien[2]), Carline[3]), Louise[4]), welge er ihnen soll presentiren; ein papir mit pomeranzenblüt ist vor meine schwester Elizabeth[5]). Ich kan meine liberalitet nicht lassen, das werdet ihr wol durch disse schöne presenten sehen. Adieu . .

20.

Venedig den 29. August [1664].

. . Ich meinte, die kinder weren schon todt, wie daß die vergangen post keine brif kommen; zu allem gelück werte aber

[1]) Mailand. — [2]) Raugraf Karl Ludwig, geb. 1658. — [3]) Raugräfin Karoline, geb. 1659. — [4]) Raugräfin Louise, geb. 1661. — [5]) Elisabeth v. d. Pfalz, spätere Äbtissin von Herford.

meine furgt nicht lang, dan wir zu Vicence sein gewessen . . . Ich mögte doch wol weissen, wer eüch so viel wunderlichge zeidungen von hir nach Heydelberg schreibt; wan Mr. Harlin[g] so kranck were, würde seine lust nach Rom wol verghen. Es ist nun wermer hir als es noch diss jhar nicht ist gewessen, so daß wir in 14 dagen ehrst von hir gehen. Zu Vicence sein wir ser lustig gewessen, dan recht trüwhertzige leüte thur sein. Der beschlus daugte aber nicht viel, dan die Keppel undt Lamotte mit der calesche sein umgeworfen worden, daß es ein groſſ gelück ist, daß sie den hals nicht gebrochgen haben [1]). Ich habe heute so viel brif geschrieben, daß ich nicht mer kan. Adieu.

21.

Venedig den 12. september 1664.

. . Nun, halte ich, wirdt mein brif einmal recht angnhem sein, weil ich die gutte zeidung schreibe, daß Mr. Harling balt bei euch wirdt sein. Wir hatten zwar vermeint, ihn bey uns zu behalten undt mit nach Milan [2]) zu nemmen, ich habe aber gefürgt, es würde ghar zu spatt im jhar kommen vor die kinder zu reissen, hette also gern, daß er im october bey euch solte sein, um euch wiederum nach Iburg zu bringen, so daß er morgen auf die post nach Rom wirdt ziegen und in elf oder zwelf dag von thar wirdt zu Heydelberg bey euch sein. Im übrigen bin ich recht fro gewessen, aus eür letztes zu vernemmen, daß die kinder gottlob wol sein. Ich bin mit gedancken undt hertze oft bey sie, aber es scheint: der mann ghet noch vor, da J. L. [3]) gern sein, mus ich auch gern sein. Ich kan mir nicht einbilden, was Louisien als schwetzen mus, noch was es sein kan; ihr macht mich gans vorwitzig; zu Iburg werdet ihr nicht viel zu thun haben, da könnet ihr mir historien her schreiben, wan ihr es ehr nicht wagen dürft. Ich habe ein nirenfiber gehabt, tockter

---

[1]) Vgl. eine nähere Beschreibung dieses Unfalls im 2. Briefe der Herzogin Sophie an ihren Bruder vom 29. Aug. 1664 bei Bodemann a. a. O. S. 77. — [2]) Mailand. — [3]) Herzog Ernst August.

Tac hat es aber verdriben mit kein ander arzeney als cassia, milg von melonensamen und limonade, welges ich anstatt wein als drincke, undt dan ein hauffen schmirerey auf die niren undt den rücken, undt dan auch im fuss-aderlassen [1]). Ich schreibe euch alles disses, dan ich bilde mir ein, ihr seit kranck auf mein manihr, weil ihr [über] die seitten als klagt, undt hitzige sachgen sein ser schlim tharvor. Nun adieu, mein liebste frauw von Harling, der Allerhöchste wolle euch alle bewaren; ich hoffe euch balt wiederum zu sehen. Die zeit ghet wech ehr man es weis, je ehr, je lieber, bis ich meine kinder wiederum sehe undt euch vor all eure mühe danck sage.

22.

Venedig den 19. september 1664.

. . Ich hoffe, ihr werdet nun schon content sein undt eüren lieben mann bey euch haben. Ich bin recht fro gewessen, aus mein Louis [2]) sein schönen brif zu sehen, daß er schön schreiben kan. Mein herzlieber herr sagt, er wil ihn alzeit bey sich haben, wan wir nach Iburg kommen, undt sol überal mit J. L. reissen; wie das ab wil lauffen, verlange ich zu sehen. J. L. sagen auch, sie wollen settel vor uns bestellen aus Englant, die sollen gemacht sein, daß wir alle hinder unssere männer können reitten, und zwe grosse kipen, da sollen die kinder in sitzen undt an euer pfert hencken oder an ehn von unsser essel. Ich hoffe, wir wollen in dem equipage dem König von Franckerich eine visite geben, welger aufzug wol nimals an dem hoff were gesehen worden. Ich schicke die diamanten von van der Ma wiederum, dan ich

---

[1]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 12. Sept. 1664 von Venedig aus: „Je me reporte à present tout à fait bien sans avoir pris casi aucune medecine, mais mon dos et mes rins ont eu tant plus de drogues qu'on a mis desu exterieurement. Je suis maigre comme un baton, mais Dr. Tac me promet, de me rendre so rund wie ein Kessel; s'il fait ce miracle, j'espere de le faire canoniser à Rome". — [2]) Prinz Georg Ludwig.

habe alhir 4 andere bekommen, die viel schönner sein undt mer gewiegt haben. Adieu, ich habe kein zeit vor diſſmal mer zu sagen.

23.

Lorette [1]) den 21. october 1664.

Ich höre noch sehe nicht mer von euch undt weis nicht, wo ihr mit meine kinder in der welt seit; ich mus das beste hoffen. Die frauw von Lente hat ein böſſ kindtbett gehabt, ist aber schon wiederum wol; die arme Allevelt hat die blattern, wir haben sie zu Bologne müſſen laſſen. Sunsten sein wir alle gesundt undt werden alhir viel presenten vor unſſern abt zu Iburg [2]) können kaufen. Adieu . .

Pour Madame Harling gouvernante
des jeunes Ducs de Brunswic et Lüneburg
à Iburg [3]).

24.

Rom den 31. october 1664.

. . Die gröste fröd, so ich alhir bey meiner ankunft gehatt habe, ist euer angnhemer brif geweſſen, woraus ich vernemme, daß gottlob die kinder noch wolauf sein. Mr. Harling undt ihr lobt sie so ser, daß ich noch inpatienter werde, wiederum bey ihnen zu sein, dan ich lieber mit ihnen wolte spillen, als alhir die statuen besehen. Mr. Harling hat zwar die satisfaction verloren, aber sunsten ist auch wenig passetemps hir, dan man so viel auf die reputation in allen ceremonien mus sehen, daß ich derhalben keine visite emfange oder gebe undt der Königin von Schweden nicht aufwarten darf, weil es allerhandt difficulteten giebt [4]). J. M.

---

[1]) Über den Aufenthalt in Loretto vergl. die intereſſante Schilderung der Herzogin in ihrem Briefe (82) an ihren Bruder, bei Bodemann a. a. O., S. 78. — [2]) Abt Jakob Thorwarth. — [3]) Dieselbe äuß. Aufſchrift bei den folgenden Br. 24—32. — [4]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 1. Nov. 1664 (Bodemann a. a. O. S. 79): „Je vous diray, pourquoi je ne sçaurois voir la reyne Christine: il n'y a point de lieu au monde plus inportun pour la cremonie que celuy cy, c'est pourquoi je ne reçois aucune visite“.

tesmoigniren zwar grosse genad vor mir, aber tharbey bleibts. Eüer mann wirdt gewis sowol als meine kinder undt ihr ein banquerut haben, dan Kocks banquerutirt hat undt ich nichts höre von den sachgen, so ich vor die kinder undt vor euch geschickt hatte, so daß ich glaube, daß sie alle mit fort sein; es war zwar nur laperey undt zusammen nicht viel wert, es verdrist mich aber doch der kinder halber, die sich so auf die schöne glesser gefrüdt hatten. Ich spüre wol aus des Courfürsten [1]) brif, daß mein Louis in grossen genaden ist bey J. G., dan sie nicht haben wollen, daß man Gustien bey ihm lassen soll, aus furgt, daß es ihn melancholisch mügte machgen, wan man Gustien mer caressirt. Ihr müst ihm bisweilen brif helfen machen an den Courfürst, auf daß er in genaden bleibt, und an oncle von Hanover . . Unsser Herzug ghet alle dag zu Madame Colone [2]) (dan sie ist im kindtbett) undt ihr mann kombt zu mir; ich mag aber nicht wechseln, ob er schon gar from aussicht. Sie geben uns den tittel von Altesse Serenissime, welges viele verdrist. Ich wolte, daß ich wiederum bey euch were. Inmittels verbleibe ich . .

Ihr müsset eüre reputation nun besser in acht nemmen, als vor dissem geschehen ist, undt könnet dem marschalck meinentwegen sagen, daß ich befollen habe, daß ihr kein adeliche frauw vor eüch sollet gehen lassen undt seine frauw ebenso wenig; wan ihr es nötig achtet, will ich es ihn selber wissen lassen. Die frauw Lente ist wieder woll undt die Allefelt zu Bologne aus gefar des dodts; wie es aber mit der schönheit gehen wirdt, weis man noch nicht.

[Äuß. Aufschr. wie Br. 23.]

25.

Rom den 7. november 1664.

. . Ich habe mit früwden vernommen, daß ihr mit einander glücklich ankommen seit zu Iburg; ich wolte, daß wir auch schon thar weren. Inmittels, hoffe ich, werdet ihr mein

---

1) Karl Ludwig v. d. Pfalz. — 2) Die Gemahlin des Connetable de Colonna: Maria Mancini, die Nichte Mazarins.

schlafkammer zurecht machgen lassen, auf daß sie nicht mer so kalt mag sein, undt das lochg, so nach des Herzugs kammer ghet, zustoppen lassen, daß nur ein dör dorten mag bleiben, und das balluster, so um das bett soll sthen, auf daß ich alles schön geputzt mag finden; alhir blinkt alles von golt undt marmel, schöner als man es beschreiben kan: es hört mir aber nicht zu, das ist das schlimste, undt were es besser, ich wüste nichts tharvon, so fünde ich Iburg so viel schöner. Ich verlange doch ser, wiederum thar zu sein, weil die kinder thar sein, aber nicht, um den marschalck Hamersten von menage reden zu hören, welges ihr ihm doch neben mein grus sagen wollet, undt daß der lantdrost von Bar mich zu gefatter gebetten hat (da wol ein present auf folgen mus), welgen er doch wolle wissen lassen, daß solges angnhem ist gewessen. Ich bin es hir schon mütt undt Venedig achte ich auch nicht. Dis ist ein lant vor menner undt nicht vor ehrliche weiber [1]). Wan ich hir wolte wonnen, müste ich auch eine courtisane werden, dan die andere weiber sein gans ausgeschlossen. Schreibt mir doch, ob Louisien [2]) groſſ wirdt undt ob Gustien noch so verwent ist; Mr. Harling mus ihnen was verenderung machgen, dan sunsten, fürgte ich, werden sie wenig leute zu sehen bekommen . .

26.

Rom den 22. november 1664.

. . Wie fro bin ich, zu vernemmen, daß die kinder gottlob noch wol sein; ich fürgte, die zeit wirdt ihnen undt euch lang, so allein zu sein in der wildernus von Iburg; ich hoffe, der abt [3]) undt Madra werden euch sembtlich divertiren helfen, bis ich wiederum komme undt wird Madra die kinder fransöisch reden undt Mr. Harling sie dantzen undt lesen lernen, so werden sie gar geschickt werden. Was das gelt

---

[1]) An ihren Bruder schreibt Sophie am 7. Nov. 1664 von Rom aus (Bodemann a. a. O. S. 80): „Rome et Venise ne sont pas des lieux pour des honnetes femmes, qui aiment une societé honnette". — [2]) Prinz Georg Ludwig. — [3]) Jakob Thorwarth.

von kammermeister Schler anbelan[g]t, so auf Michgeli verfallen, wirdt er sich selber ehrst tharvon bezallen müssen undt tharnach hundert thaller vor die Bonstettin, welges der marschalck Hamersten euch vor mir wiederum erlegen kan, so daß wol nichts überig wirdt bleiben, um nach Franckerich vor die kinder ihre röck zu schicken. Ich sehe wol, ihr wollet sie ser à la mode machgen gegen das ich wiederum komme. Ich wolte, daß ich schon bei den kindern were, die zeit ist nun balt vorbey. Den abt wollet ihr doch grüssen, ich werde schöne sachgen mitbringen, ihn zu regaliren. Diss ist kein lant vor ihn, dan die prelaten essen undt drincken wenig, warten aber den dames, so man alhir courtisanes heist, fleissig auf. Adieu.

27.

Rom den 13. december 1664.

. . Ich bin recht erschrocken gewessen, wie ich aus des Marschals schreiben vernommen, daß die kinder mit die blattern behaft sein, undt daß mein Louis sie noch nicht vorbey gebracht hat. Er schreibt, daß die luft gans infectirt soll sein, so hette er solges wol nach Heydelberg oder wie ihr schon auf dem weg waret, können avisiren, auf daß die kinder zu Heydelberg gebliben weren, ohne dieselbige in disse gefhar zu stecken, so eine schlime kranckheit zu bekommen. Wan sie nur mit dem leben tharvon kommen undt nicht blint noch lam werden, muss ich zufriden sein. Ihr schreibet mir nichts, weil ihr nicht gern bösse zeidung schreibt. Der Marschalck sagt, Gustien habe die blattern schon überbracht, verlangt mir derhalben ser zu vernemmen, ob er auch verdorben ist, undt wie es mit Louisien [1]) ghet, vor welgen ich ser in sorgen sthe, weil er viel flecmatischer ist, als der ander. Ich hatte mich die hoffnung gemacht, ich würde die kinder so schön undt groß finden, aber nun — wan sie Gott erhelt — werde ich sie gans hesselich müssen lieb haben. Ich bin alhir auch wiederum kranck gewessen, war aber doch resolfirt, als heütte von hir zu ziegen, aber des Marschals brif setzte mir wiederum gans

---

[1]) Prinz Georg Ludwig.

zurück, weil ich über den anfang ser erschrack undt meinte, die kinder weren schon dodt; nun habe ich mich wiederum etwas erholt, hoffe also bis Dinsdag von hier zu ziegen auf Florens undt von dar auf Venedig; von dannen hoffe ich balt bey euch zu sein, wan die invention anghet, so mein h. l. herr hat machen lassen nach ein patron auß Franckreich: daß man die post kan lauffen in ein sessel; es hat zwe reder hinden undt ehn pferd forn, so es fort ziegt wie an ein senft. Ich verbleibe alzeit . .

28.

Florens den 27. december 1664.

. . Ich bin wol herzlich fro, zu vernemmen, daß es mit den blattern so woll abgelaufen ist undt daß die kinder gottlob nicht verdorben sein. Ich verlange wol ser, sie wiederum zu sehen undt were es mir viel lieber, als das carneval. Ich dencke, ich werde hossen und wams müssen mitbringen vor mein Louissien, weil ihr mir schreibt, daß er so groß wirdt; aber wie stet es mit sein haar, wirdt das noch nicht lang? Ich dencke, Gustien wirdt dem dollen Herzug von Brunswig [1]) geleichg werden, weil er so frü anfengt, er ist aber noch so klein, kan mir derhalben nicht einbilden, was er als anfangen kan. Mr. Harling hat wol patience, daß er mit die kinder spillen mag. Gestern bin ich alhir ankommen, habe nimant zu haus funden, als Prins Leopold, des Großherzugs [2]) bruder; es geschicht mir alle ehr undt ist alles ser magnific . . . Adieu . .

29.

Venedig den 16. Jeanwari 1665.

. . Wir sein nun gottlob gesundt undt frisch alhir wiederum ankommen undt finden alle leütte masquirt in den gassen laufen wie die narren. Es ist so schrecklich kalt, daß ich mit ein grossen venedschanischen [3]) pels mich masquire und meine leüte im geleichgen, da die Keppel groß advantage

---

[1]) Herzog Christian von Braunschw.-Wolfenb., Bischof von Minden? — [2]) Großherzog von Toscana: Ferdinand II. — [3]) = Venetianischen.

bey findt, weil sie so grosſ ist, daß nimant sie kennet. Die Allefelt ist gar heſſelich worden, ich hoffe, meine kinder werden beſſer ausſehen gegen daß ich wiederum komme . . . Zu Bologne hat ein edelmann mit nammen Hercules Marescotti mich logirt undt drey dag defroyiert mit alle meine leütte, extraordinari ſtattlich, vor nichts als ein danckhab; ich war gans beſchambt tharvor, er contentirte ſich aber mit der ehr. Mein bette war lauter goldtſtück, undt alles golt undt ſilber, was man ſahe, bis auf den ſtoff under die füſſ zu ſetzen. Die leüte ſein dorten ſer obligant, thaten mir alle ehr, ob ich ſchon nimans kente. Von Florenz bringe ich ein hauffen medecin, ſo mir der Groſſherzug hat laſſen verehren, da ich die Grefin von Greiffenstein mit beſchencken kan. Ich verwundere mich ſer, wer die lügen von unſſern herrn inventiren mag; der beüdel iſt oft in gefar, aber die perſon gottlob wol verwart. Adieu, mein liebe frauw von Harling; ich werde eüch nun balt wiederum ſehen ſambt meine kinder, die ich vor die ſchöne brif ſer bedancke; Gustien ſein iſt ſer diſſinnich, es ſcheint, er nimbt ſer zu in weisheit undt verſtant; was ſol ich aber mein Louisſien mitbringen? Wozu iſt docter Schwartz ſein bitter wein gutt vor Louis, da er nun wiederum wol iſt? man mus ihn an kein quackſalverey gewonen. Mein herr kam diſſe nacht von Rom wie ein dib in der nacht [1]); nun reden wir von nichts als wie wir unſſer rückreiſſe wollen anſtellen . .

30.

Venedig den 30. Jeanwari 1665.

. . Es iſt mir ſer lieb zu vernemmen, daß ihr mir verſichert, daß die kinder nicht verdorben ſein von die blattern. Unſere kutzen ſein im eis bey Bologne eingefroren, ſo daß wir noch nicht von hir haben gehen können, aber nun daut das wetter wiederum auf, ſo daß ich hoffe, daß wir balt marchiren werden. Ich ſpille alle abent braf à la ridotta [2]),

1) Vgl. I. Theſſal. 5, 2—4; II. Petr. 3, 10. — 2) ridotto, Zufluchtsort: zur Carnevalszeit Lokale, wo geſpielt wird, aber nur Masken Zutritt haben (Redoute).

was ich ehn abent gewinn, verlire ich den andern wiederum; der marschalck wirdt es aber vor ein gutt zeichen können halten, daß ich ihn wegen die gelder von vergangen weinachten nicht mane, ich habe sie alhir nicht nötig; die 1200 thaller von vorigen halben jhar habe ich alhir von mein herzlieben herrn emfangen, weil ich nicht 100 thaller an wechselgelt wolte verliren. Nun hökere ich so was hin bis daß ich wiederum zu euch komme. Ich meinte, die leütte weren so from in Westfalen, daß man sich althar vor keine mörder zu befürgten hette, verwundere mich derhalben, wie sie so nhae bey Iburg kommen sein . . Meine kinder küsse ich dausent mal und verbleibe . .

31.

Venedig den 6. Februari 1665.

. . Übermorgen gehen wir von hir nach Milan [1]) undt werde ich 8 oder 10 dag thar bleiben, undt von thar durch die Schweitz auf Ulm nach Heydelberg undt so nach haus reissen. Wan die kutzen aber nicht durch das schweitzerische gebirg kommen können, werde ich von thar auf Trönte [2]) gehen, den weg wiederum, den ich gekommen bin. Es verlangt mir schrecklich nach die kinder undt wolte ihre commedien liber sehen als die operen von Venedig. Ich bringe zwe gitarren mit vor ihnen, welge noch schöner als die paucken werden lauten . . Ich habe wenig zeit, kan nicht mehr schreiben . .

32.

Milan den 19. Februari 1665.

. . Wir sein bis hieher zwar gelücklich ankommen, aber der bagagewagen mit all unsser zeug ist wol 3 stundt ins wasser gelegen, so daß alle unssere kleider gans verdorben sein . . Alhir thut man nichts als tantzen, ich bin es so mütt (ob mir schon alle ehr geschicht), daß ich die Maiersche lieber wolte merger erzellen hören. Die künftige woch ghen wir von hir, so daß ich hoffe, in 5 wochen bey eüch zu sein, da mir wol von hertzen nach verlangt. Man lest die kinder in

---

[1]) Mailand. — [2]) = Trient.

Francßerich nun gans auf spanisch kleiden mit hossen undt wammes; ich wil das patron von hir mit bringen. Christian ist mit unser bagage fort nach Iburg undt wirdt meine kammer butzen helfen; aber die diener verbesseren nicht mit dem reisen, er hat schon vergessen, ein besen in die handt zu nemmen undt meine gemecher rein zu halten; ich wolte, daß ich ihn bey die Princes von Oranien könte in die schul thun, die würde ihn wol besser abrichten. Ich verlange jhe lenger jhe mer nach die kinder undt verbleibe . .

Als Sophie und ihr Gemahl dann auf ihrer Rückreise von Italien in Heidelberg ankommen, erfahren sie den am 15. März 1665 eingetretenen Tod des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Dies läßt sie ihre Weiterreise beschleunigen; Ernst August eilt mit Post nach Hannover, während Sophie in kleinen Tagereisen sich nach Iburg begiebt. Als der Tod Christian Ludwigs eintrat, weilte der nun rechtmäßige Erbe des Fürstenthums Lüneburg, Herzog Georg Wilhelm, in Holland; sein Bruder Johann Friedrich, welcher Italien früher verlassen hatte als Ernst August, befand sich damals schon daheim, nahm die Gunst des Augenblicks wahr und trat eigenmächtig die Herrschaft in Celle an und es brach nun der lüneburgische Erbfolgestreit [1]) aus und es drohte schon ein Bruderkrieg auszubrechen. Aber im September 1665 kam eine Einigung glücklich zu Stande; demgemäß erhielt Georg Wilhelm das Fürstenthum Lüneburg sammt den Grafschaften Diepholz und Hoya, und auf Johann Friedrich gingen die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen über. Erst nach dieser Einigung fand dann am 11. November 1665 die feierliche Beisetzung des Herzogs Christian Ludwig in Celle statt; Ernst August und Sophie begaben sich dorthin und mit ihren Hofdamen auch Eleonore d'Olbreuse, für deren Besitz Georg Wilhelm in größter Leidenschaft entbrannt war. Während dieses mehrwöchentlichen Aufenthalts zu Celle sind die nachfolgenden Briefe 33—36 geschrieben. Nach ihrer Ankunft

[1]) Vergl. über ihn Näheres bei Köcher, Geschichte von Hannover I, S. 389 f.

daselbst in der Mitte Octobers schrieb sie: in Celle sei es ganz voll Franzosen („het is all verfranzt“), die Herzogin-Wittwe Dorothea lache und weine eins ums andere; sie schickt der Frau v. Harling „ein Haufen Geld“, denn sie könne ihr spendiren nicht lassen. Und am 15. November theilt sie mit: die Hochzeit Herzogs Georg Wilhelm und der d'Olbreuse sei „im Dunkelen schon vollzogen“, der Herzog wolle dieser ein Amt (Harburg) zum Wittwenthum verschreiben, wonach sie „Madame“ heißen solle.

33.

Cell den $\frac{27.}{17.}$ october 1665.

. . Alhir sein wir noch alle gesundt undt hoffe ich, es wirdt mit eüch undt eüre junge herschaft auch so sein, ob ich schon nichts tharvon höre. Alhir ist es ganz voll Franssosen, „het is all verfransl“. Die gutte herzugin [1]) lacht undt weinet ehns ums ander; ich wolte, daß die begrebnus schon geschehen were undt daß ich wiederum bey eüch were. Inmittels wollet ihr mir doch mein neuwe garnitur von taffetbant mit den henschu durch Michel schicken, ich halte, sie wirdt im cabinet ligen blieben sein. Adieu, allerliebste frauw von Harling, küsset meine kinder meinentwegen und sagt mir, was ich ihnen mit sol bringen.

Pour Madame d'Harling, gouvernante etc.
à Osenebruc [2]).

34.

Cell 15. november 1665.

In grosser eil mus ich ihr sagen (dan das spil wartt nach mir), daß ich gar fro bin, daß ihr nun zu Osfenebruck wol verwart seit; ihr mögt euch nun mit die bürgemeister ein weil lustig machen, bis daß wir kommen, welges so balt wirdt sein, als unsser haus kan vertig werden. Derhalben

---

[1]) Dorothea, die Wittwe des am 15. März 1665 verstorb. Herzogs Christian Ludwig, die spätere 2. Gemahlin des Kurf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg. — [2]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 34—37.

müst ihr den alten Craft braff eillen machen, auf daß ich balt zu eüch mag kommen, da mir ser nach verlangt. Inmittels schicke ich ein hauffen geldt, dan ich kan mein spendiren nicht lassen. Was den kessel von silber anbelangt, so wil der kauffman ihn nicht folgen lassen ohne gelt, er wil aber das geldt so lang in henden behalten, als ich den kessel habe undt alsdan dar an bezallen was man billig findt. Wan ihr vom marschalck Hamersten oder sunsten so viel lenen könnet, um das geldt überzumachgen, so kan ich es um weinachten wiederum bezallen. Die hochzeit mit Herzug Jorg Wilhelm undt Madem. d'Olbreuse ist im dunckelen schon vollzogen [1]); er will ihr ein ambt zum wittum [2]) verschreiben, thar sol sie Madam nach heissen. Vor die kinder wil ich bandelirs mitbringen, wie ihr sagt, daß ihnen angnhem werde sein; ich habe ihnen alhir auch wollen harnisch machen lassen mit ein sturmhudt von blech, aber die leüte sein so plump, daß sie es nicht machen können; ich bitte eüch, ihr wollet es doch zu Ossenebruck machgen lassen. Adieu . . Ich hette schir vergessen zu sagen, daß die kinder wol zur hochzeit bey Brunings tochter mögen gehen.

35.

Celle den 25. november 1665.

. . Weil das haus noch so lang nicht fertig kan werden zu Osenabruck, so ist mein herr zufrieden, daß die kinder bey mir nach Diffhols [3]) sollen kommen so balt als ihr mit ihre reisse nur fertig könt werden. Christian kan sie auf die reisse mit aufwarten, undt mein rott reissbette mit bringen sambt disch und stüll; mein gelbe schnürbrust hette ich auch gern mit, sunsten weis ich mich nichts zu erineren vor diss-mal. Ich verlange ser bis daß wir alle dar sein. Die

---

[1]) Die Herzogin Sophie schreibt an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig am 2./12. Nov. 1665: „Le mariage de conscience entre le Duc George Guillaume et l'Olbreuse est public, quoique la consommation a esté faite à la sourdine, sans chandelles ny tesmoins". — [2]) Harburg. — [3]) = Diepholz.

kinder mögt ihr wol mit convoy verwaren lassen. Mein armer Hansmerten ist vor Zelle ermordt worden, hat wol 18 stich gehabt; kein mensch weis, wer es gethan hat. Adieu, ich hoffe, euch balt zu sehen. Ich dencke, euer mann kombt wol mit, dan er ist nicht hir, sundern nach Oldenburg.

36.

[Ohne Datum.]

. . Weil ich alhir gewisse gelegenheit nach Hollant habe gefunden, als bitte ich euch, ihr wollet mir doch die bewuste juwellen sambt euren brif an junffer Merode wohl eingepackt alhir mit bissem expressen schicken, wie auch des Herzug seine diamanten undt rubinen, so sambt euren zedel in mein cabinet bey meine juwellen ligen. Zu dem ende schicke ich den schlussel hirbey vom cabinet. Im selbigem cabinet ist auch die obligation von mein pention aus Frislant mit ein groß zigel tharan; bitte euch derhalben, ihr wollet mir doch schreiben, wie viel jahrlich ich tharvon haben mus, dan ich habe vergessen, ob es 3 oder 4 hundert gulden sein. Dinstag mittach werde ich wiederum bey euch sein. Sophie.

Aus dem Jahre 1666 liegt kein Brief der Herzogin an Frau v. Harling vor, aus dem folgenden Jahre 1667 die Briefe 37—40, auf verschiedenen Reisen geschrieben. Br. 37 schreibt Sophie von Winsen aus, daß sie am folgenden Tage incognito nach Hamburg wolle, um dort schöne Sachen für die Kinder zu Weihnacht zu kaufen und auch die Königin Christine von Schweden zu sehen, und daß sie dann mit ihrem Gemahl auch nach Glückstadt reisen werde, wohin sie vom Könige Friedrich III. von Dänemark und dessen Gemahlin Sophie Amalie, der Schwester des Herzogs Ernst August, eingeladen waren. „Wir spielen hier", schreibt sie ferner, „den ganzen Tag und des Abends gehen wir in die Komödie; ich habe bisher noch gewonnen, will nun stracks zu Hamburg Puppenzeug dafür kaufen, ehe ich es wieder verliere". Sodann theilt sie über Sophie Dorothee, die am 15. Sept. 1666 geborene Tochter des Herzogs Georg Wilhelm und der d'Olbreuse,

und über Letztere mit: „Die kleine Sophie ist auch hier; es ist ein artig Kind, hat Verstand und ist lustig, aber nicht schön, hat ein sehr weites Maul und stumpfe Nase, das Gesicht ist ganz klein verschrumpft und am Leib ist sie viel fetter als Maximiliancheu, ist aber sehr weiß und hat sehr lebendige Augen wie ihr Vater. . Die Frau von Harburg (Eleonore d'Olbreuse) ist wieder gesund, aber nicht wieder schön, sie hat nichts als Haut und Knochen." Im folgenden Briefe berichtet Sophie, daß sie zu Hamburg die Königin Christine von Schweden gesehen habe: „sie war sehr höflich und freundlich gegen mich, obschon ich incognito in einem Regenmantel, wie die Hamburger Bürgerinnen tragen, dorthin ging, sie tanzen zu sehen; sie war nicht einen Augenblick still und sprang brav". Bald darauf wurden Sophie und ihr Gemahl in Glückstadt vom dänischen Hofe festlich empfangen. Der Aufenthalt daselbst ward ihnen aber durch leidigen Zwang damaliger Hofetikette etwas verleidet: sie trafen daselbst auch den Kurprinzen von Sachsen, den spätern Kurfürsten Johann Georg III, mit seiner Gemahlin Anna Sophie, einer Tochter des dänischen Königspaares. Auf Veranlassung dieses Kurprinzen, um jeder Rangstreitigkeit vorzubeugen, speisten am ersten Tage das sächsische und das hannoversche Paar ein jedes für sich in seinem Zimmer, an den folgenden Tagen ward um die Plätze gelost: „es werden die Marschälle vom König sowohl als von den Fürsten jeden Tag würfeln, welche Herren den Tag vorgehen sollen" (Br. 38). Von Glückstadt reisten Ernst August und Sophie auf längere Zeit nach der Stadt Lüneburg, wohin ihre Söhne auch von Frau v. Harling gebracht wurden. Über die von der Stadt gemachten Geschenke schreibt die Herzogin (Br. 40): „Ich bin zu Lüneburg ganz reich geworden: die Stadt hat mich beschenkt mit 7 Confectschüsseln; sie sind aber nicht so groß, als mein silberner Korb; meine Kinder können festin damit machen, da sind sie eben recht für. Es war aber recht gut gemeint von den guten Leuten. Der Frau v. Harburg (Eleonore d'Olbreuse) gaben sie nur eine Kanne, dem Herzoge Georg Wilhelm Wein und meinem Herrn (Ernst August) einen Beutel mit Geld, denn sie wußten,

daß dies allzeit am nöthigsten ist". Von Lüneburg aus besuchte Sophie auch die umliegenden Klöster Ebstorf, Medingen und Lüne.

37.

Winsen nhae bey Hamburg den 19. september 1667.

. . Ich halte, es wirdt euch am meisten verlangen zu vernemmen, wan wir wiederum zu eüch werden kommen. Weil es aber heüte ehrst 8 dag ist, daß ich hir bin, so kan ich noch nichts tharvon sagen. Morgen gehen wir unbekant nach Hamburg, da werde ich schöne sachgen vor die kinder kaufen auf christdag. Die Königin Christina wolte ich auch gern sehen, wan ich tharzu kommen könte[1]). Die Königin von Dennemarc[2]) ist zu Gelückstatt, vielleicht werden wir J. M. auch dorten aufwarten; es ist aber ungewis, dan es viel disputen von rang giebt, weil der Courprins von Saxsen[3]) sambt seine gemallin[4]) bey J. M. sein; sie seint alle beyde hir durchgezogen, man hat sie aber nicht bitten lassen, bis daß sie schon weit wech waren, so daß ich sie nicht gesehen habe. Wir spillen hir ein ganssen dag undt des abents gehen wir in die comedi; ich habe bishero noch gewunnen; ich will auch stracks zu Hamburg pupenzeüg tharvor kaufen, ehr ich es wiederum verlire. Die comedianten sein al artig, insunderheit der narr; es ist schadt, daß die kinder sie nicht werden sehen, um sie nachmachen zu können. Die kron, so ich mitgenommen habe, werde ich wol wiederum mitbringen, dan der freier ist nicht hir, aber man meint doch, daß der heirat fort wirdt gehen. Der maller Signac hat schon hochzeit gehalten mit die von Harburg[5]) ihr kammermettien Bogie; die lieb kam ihm ser geschwindt an. Marta hat ein korb

---

1) Über die Zusammenkunft der Herzogin Sophie mit der Königin Christine von Schweden vergl. den Brief der Sophie an ihren Bruder vom 27. Sept. 1667 (Bodemann a. a. O. S. 125 f.) u. Bodemann, die Herzogin Sophie von Hannover, in v. Raumer-Maurenbrecher's Histor. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg., S. 52 ff. — 2) Die Gemahlin des Königs Friedrich III: Sophie Amalie, Schwester des Herzogs Ernst August. — 3) Johann Georg (III.). — 4) Anna Sophie. — 5) Frau v. Harburg = Eleonore d'Olbreuse.

bekommen vom dicken weinschenck, sie begerte zeit sich zu bedencken, ob sie ihn haben wolte, tharauf hat er sie sagen lassen, er begerte sie nicht. Die kleine Sophie [1]) ist auch hir, es ist ein artig kindt, hat verstandt undt ist lustig, aber nicht schön, hat ein ser weit maul undt stumpe nas, das gesicht ist gans klein verschrumpen undt am leib ist sie viel vetter als Maxsimiliatie [2]), ist aber sehr weis, undt hat ser lebendige augen wie der vatter. Ich antworte nicht auf Dr. Tac [3]) seine zwe brif, weil ich hoffe, daß er nun auf die reis wirdt sein zu uns zu kommen. Der Herzug von Gottdorf wirdt eine Princes von Dennemarc heiratten, undt aus Hollant schreibt man, daß der Prinz von Oranien die Courprinzes zu Heydelberg [4]) begert; zu Heydelberg weis man noch nichts tharvon, die Herrn statten [5]) segen [6]) es aber gern. Wan es geschichgt, wollen wir oft ein spilreissien nach Hollant thun. Die fraw von Harburg [7]) ist wiederum gesundt, aber nicht wiederum schön, sie hat nichts als haudt undt knochgen. Michel sein heiratt ist richtig, Stickinel [8]) giebt Marchant dausent Reisdaller von sich selber mit. Herzug Ferdinant Alberich von Wolfenbüdel [9]) macht starck amour an das elste frailen von Eschwe [10]), ob er sie bekommen wirdt, weis man nicht. Wir werden balt von hir nach Ebsdorf gehen, dan werden wir ein dagreis neger bey euch sein. Inmittels bin ich alzeit . .

---

[1]) Die am 15. Sept. 1666 geborne Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore d'Olbreuse. — [2]) Der am 16. Dec. 1666 geborne 3. Sohn der Herzogin Sophie: Maximilian. — [3]) Vgl. S. 4, N. 5. — [4]) Elisabeth Charlotte (Lieselotte). — [5]) = Staaten (von Holland). — [6]) = sähen. — [7]) = Eleonore d'Olbreuse. — [8]) = Stechinelli (Giov. Franc. Maria Capellini, genannt Stechinelli). Vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder 2c. in den Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven XXVI, 129 f. — [9]) Ferdinand Albrecht I, jüngerer Bruder der Herzöge Rudolf August u. Anton Ulrich von Braunschw.-Wolfenb., welcher bei d. Tode des Herzogs August 1666 die Bevernsche Nebenlinie gründete (welche später (1735) zur Regierung des Herzogth. Braunschweig gelangte); vgl. über ihn u. sein wunderl. Leben Näheres bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunschw. III, S. 605 ff. — [10]) Ferd. Albr. heirathete Christine, Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen-Eschwege.

P. S. Ich grüsse die Allefelt undt las ihr sagen, daß ich ihr würfel undt karten wil mit bringen, um sie zu divertiren. Es ist hier ein comediant, der geleicht an Mr. Drost; es ist gut, daß sie nicht hir ist, sie mügt sich sunst verlieben.

38.

Winsen den 22. september [1667].

.. Ich bin ser fro, zu hören, daß Gustien wiederum besser wirdt. Ich habe die Königin von Schweden gesehen [1]), sie war ser höfflich undt fründtlich gegen mir, ob ich schon unbekant mit ein regenkleit, wie die bürger dragen, bey ihr ging, sie tanzen zu sehen. Sie stelte sich schir wie Gustien, war nicht ein augenblick stille undt sprang braff. Nun werde ich die Königin von Dennemarc [2]) auch balt aufwarten zu Glück-statt; alle ceremonien werden dorten aufgehoben werden undt werden die marschalcken vom König sowol als von den fürsten alle dag würfellen, welge herrn den dag forgehen sollen. Ich schicke hirmit blostoff [3]) undt passementen [4]), um Jurg Ludwig ein neüw justacor [5]) zu machen; es werden 4 schnür auf den rücken kommen undt so fort, aber die schnür müssen recht tharauf brodirt werden, welges die nonnen wol thun werden; das christkindtien soll es mitbringen. Adieu, liebste fraw von Harling, morgen gehen wir nach Ebsdorf.

Pour Madame de Harling etc.

à Iburg. [6])

39.

Ebsdorf den 25. Sept. 1667.

.. Ich hett [7]) mir kein anghnemere zeibung können schreiben, als daß es nun besser mit Güstien wirdt undt daß all die kinder noch wol sein. Ich bin junffer Harling obligirt, daß sie so viel gedult hat gehatt mit Güstien zu spilen; ich dencke wol nicht, daß sie so balt von euch ist gezogen aus

---

[1]) Vgl. S. 33, N. 1. — [2]) Vgl. S. 33, N. 2. — [3]) Blaues Tuch? — [4]) passement, gewirkte Borten u. Schnuren von Gold, Silber, Seide 2c. — [5]) = justaucorps, Rock. — [6]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 39. 40. — [7]) Sic! für „Ihr hättet".

furgt, unglegenheit zu machgen. Die conterfetten habe ich emfangen, ich finde sie recht schön undt sein mir ser lieb. Mr. de Gourville[1]) rümbt unser kinder gar ser undt sagt wunder, wie ihr so wol à l'ombre spillen könt. Wir werden nach Gelückstatt ziegen, um die Königin von Dennemarck aufzuwarten, wan unser Herr ein neüw kleit wirdt können gemacht krigen, da warten wir nur auf. Wir werden nicht über 8 dag dorten bleiben, undt von thar werden wir wiederum zu euch kommen. Wir sein zu Lunenburg gewessen, welges ein ser schöne statt ist, undt haben ein ser schön closter gesehen, da Mr. Harling ein schwester hat;[2]) da im closter sein al hüpsche medens[3]) undt würden Dr. Tac besser gefallen als mein Maxsimiliatie. Ich verlange ser, euch allerseits wiederum zu sehen, undt verbleibe . . .

40.

Ebsdorf den 3. october 1667.

. . Wiederum was neüws: wir werden dissen winter mit back undt sack, kindern undt grossen leüten zu Luneburg bleiben[4]), so daß Jurg Ludwig nicht wirdt bedürfen nach Amsterdam zu ziegen, um zu reissen, noch unssern junffern das herz weh thun nach unsser zeitverdreib, weil sie es balt mit werden genissen. Wir werden ein ser groß haus haben mit ein hauffen gemechger, da wir alle in werden logiren können. Vor eüre junge herschaft müst ihr selber sorgen, undt die möblen vor sie mitbringen lassen. Die von Bar wirdt auch wol ein bett müssen haben. Wan die fraw Withypoll[5]) etwa die tapeten geschickt hette, so 150 daller kosten, so kan man sie auch mitbringen . . Dr. Tac[6]) ist gelücklich an-

---

[1]) Jean Hérauld de Gourville, französ. Cavalier am Celleschen Hofe. — [2]) Eine ältere Schwester des Oberstallmeisters v. Harling, Margarethe Elisabeth, war im Kloster Lüne, ward 1680 daselbst Äbtissin, † 1685. — [3]) = Mädchen. — [4]) Über den damal. Aufenthalt in Lüneburg vgl. Näheres bei Bodemann, Briefw. der Herz. Sophie mit ihrem Bruder 2c., S. 130 ff. u. Bodemann, Die Herzogin Sophie 2c. in v. Raumer-Maurenbrecher, Histor. Taschenbuch 6. Folge, 7. Jahrg., S. 54 ff. — [5]) Withypole, Hofdame der Herzogin Sophie. — [6]) Vgl. S. 4, N. 5.

kommen; morgen gehen wir ghar früe von hir nach Gelückstatt, werden aber nicht lang ausbleiben, dan mein herr hat alhir zu thun. Ich bin zu Luneburg gantz reich geworden, die statt hat mich beschenckt mit 7 konfectschüsseln; sie sein aber nicht so groſſ, als mein silbern korb; meine kinder können festin tharmit machgen, da sein sie eben gerecht vor; es war aber recht gutt gemeint von die gutte leüte. Der fraw von Harburg [1]) gaben sie nur ein kan [2]), dem Herzug Jorg Wilhelm wein undt meinem herrn ein beübel mit gelt, dan sie wusten, daß disses alzeit am meisten nöttig ist. Adieu.

Aus den Jahren 1668—1670 liegt kein Brief vor, und aus dem Jahre 1671, welches für die Herzogin Sophie ein so bewegtes war, in welchem die Heirath zwischen ihrem Neffen, dem Kurprinzen Karl, und der dänischen Prinzeß Wilhelmine Ernestine und bald darauf die Heirath der Prinzeß Elisabeth Charlotte (Liselotte) und des Herzogs von Orléans stattfanden, ist nur folgendes Briefchen erhalten:

41.

Heydelberg den $\frac{6.}{16.}$ merz 1671.

. . Ich habe zwe früden nach einander gehabt: gestern kam unsser Herzug [3]) gans frisch undt gesundt, und heüte schreibt ihr mir, daß ihr auch alle miteinander wol seit, obschon eüre reisse etwas beschwerlich gewessen ist. Figelottes undt Gustiens brif waren gar schön undt so angnhem beim Courfürst [4]), als der pumpernickel. Unser Herzug hat die perlen mitbragt; weil sie mir aber 7000 Reichsthaller kosten werden, bitte ich, ihr wollet die 4000 tharzu prepariren gegen daß wir zu euch kommen. Ich finde sie gar groſſ undt pariren gar ser; wir werden aber carelen [5]) müssen bis wir wieder gelt krigen. Adieu . .

À Madame de Harling, dame d'honneur et gouvernante des enfants de Brunswig et Luneburg
à Osnabruc [6]).

[1]) Eleonore d'Olbreuse. — [2]) = Kanne. — [3]) Ernst August. — [4]) Karl Ludwig. — [5]) = fasten. — [6]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 42—50.

Im April des Jahres 1673 weilte Sophie mit ihrem Gemahl mehrere Tage in Diepholz; von dort richtet sie an Frau v. Harling die Briefe 42—45. Am 18. April (Br. 42) schreibt sie u. a.: „Nun muß ich euch auch sagen, daß unser Herzog gern ein Bauer wollte werden und einen Kötherhof haben nahe bei Osnabrück; da wollten Ihr Liebden dann selber pflügen. Der Herzog will den Pflug halten, ich soll das Pferd treiben und Ihr sollt die Kühe melken. J. L. lassen Euch deshalb bitten, Ihr wollet wegen solches Kötherhofs umfragen nahe bei Osnabrück, da wir dann hin können fahren und unser Korn sehen" ꝛc.

42.

Diffhols[1]) den 18. april [1673].

. . . Nun mus ich eüch auch sagen, daß unser Herzug gern ein baur wolte werden und einen kötterhoff[2]) haben nahe bey Osnabruck; da wolten J. L. selber pflügen. J. L. wollen den pflug halten undt ich soll das pfert dreiben undt ihr solt die kue melcken. Sunsten soll nimans hinkommen. J. L. lassen eüch derhalben bitten, ihr wollet eüch nach so ein kötterhof umfragen nhae bey Osnabruck, da wir als hin können faren undt unser korn sehen, undt uns schreiben, was es kosten wirdt. Es ist mir leit, daß ihr noch so hust, ich fürgt, es wirdt mit uns hir auch nicht lehr abgehen, dan alle die wende sein noch nass; sunsten sein wir ser gemechlich gelogirt. Ich bin noch nicht aus mein kammer kommen, dan es gar hesslich wetter alzeit ist gewessen . .

43.

Diffhols den 20. april 1673.

. . Der abriss, so die stuccatoren gemacht haben, ist all gut, aber daß sie 60 Rthlr. forbern, um es zu machen, deügt mir gar zu viel, dan vor das auswendige an der alcove haben sie nur 30 Rthlr. begert; sie haben zwar etwas blumenwerck mer tharan gemacht, als im anfang accordirt

[1]) = Diepholz. — [2]) Über „Köter", „Köterhof" vgl. Grimm's Wörterb. V, 1888.

war, wie sie vorgeben, welges aber nicht viel machen kan. Vor 60 Rthlr. kan ich das inwendige wol von holz schneiden lassen undt deügt mir: 40 Rth. zu die versprochene 30 Rth., welges 70 Rth. in allem macht, were wol genung. Wan sie es tharvor nicht machen wollen, mögen sie es lassen undt kan Christian die kammer sauber lassen machen, auf daß man es vergülden kan . . Meine söhn haben von der Ippenburg an mir geschriben; der elste schreibt zimlich wol, aber Gustien sein brif ist gar zu artig, wir haben wol hertzlich tharüber gelacht; er mus es aber nicht weissen, sunsten schembt er sich. Ich fürgte, die gutte fraw von Bochs[1]) wirdt sich wol ungelegenheit ihrenthalben gemacht haben; es scheint, sie sein ser lustig bey ihr gewessen. Ich verwundere mich, daß die gespenser nun in mein gewesene kammer gehen, da ich doch alzeit allein tharin habe geschlaffen undt sie niemals bin gewar worden. Hir hört man des nachts ein hauffen meüsse[2]), die mögen auch wol das gespents bey ihnen sein. Ich bin heütte zum ehrsten mal aus dem haus kommen seider daß wir hir sein, um mit die fraw Föschen[3]) auf ein schiffien zu spatziren, welche so schmal sein, daß Sandis sambt sein stul hinaus gefallen ist ins wasser; mein sohn Johanis (?) hat ihn aber beim gehenck wieder tharaus gezogen. Es ist mir leit, daß euer husten noch nicht vergehen wil; wan ihr doch auch so dabey lachen köntet wie die von Barlewen[4]), die hust undt lacht als ehns um ander. Ich verbleibe . .

44.

Diffhols den 23. april 1673.

. . Heüte ist die groszfögtin hir gewessen undt hat die gutte zeidung mitgebragt vor unser Gustien, daß zu Hanover wieder eine Princessin ist[5]), mit den umstenden, daß sie vergangen donderdag nacht soll jung geworden sein, undt sollen nur 6 stück gelöst sein, so man zu Nienburg gehört

[1]) = v. d. Bussche? — [2]) = Mäuse. — [3]) = Frau v. Voß. — [4]) = v. Bardeleben. — [5]) 1673 ward dem Herzoge Johann Friedrich u. seiner Gemahlin Benedicta die 4. Tochter geboren: Amalie, die spätere Gemahlin des Kaisers Joseph I.

hat den freidag morgen. Ich fürgte aber, es seye nicht wahr, weil wir hir sunsten noch kein nachricht haben. Die junckeren verlangen ser, meine söhn zu Osnabruck aufzuwarten. Weil der stuccator sich nicht wil handeln lassen, mag die alcove so bleiben undt ist der Herzug zufriden, daß der hollendische maler auf J. L. unkosten von dem goldt, so wir schon haben, mein kammer undt alcove vergüldt. Über 10 dag werden wir nicht mer hir bleiben undt hoffe ich eüch balt wieder zu sehen, es seye dan, daß Herzug Jorg Wilhelm uns nach Bruckhaussen kommen macht, er ist aber noch nicht thar. Der bischauf von Maroco [1]) ist auch noch nicht hir, hat geschrieben, er müste seiner Herzugin niderkunft ehrst abwarten, um das kindt zu tauffen, so wirdt er nun vielleicht balt kommen. Mein schwester die abdissin [2]) schreibt, daß sie hir kommen wil, wan es zu Herford ruiger ist. Die statt hat dem Bischauf 40 dausent Rthlr. geben, so hoch rechenen sie ihr schaden; Billefelt hat aber nur 5500 geben. Adieu . .

45.

Diffhols den 25. april [1673].

. . Über 8 dag werden wir bey euch sein undt alsdan weitlauftig von unsser hausshaltung reden können, dan wan es krieg bleibt, so fürgte ich, wirdt unsere lust mit dem kötterhoff gans verstört werden. Die zeidung von Hanover [3]), so sie mir confirmirt, ist uns allen ser lieb gewessen, wan nur ihr gutter wunsch, so sie tharbey thut, wahr mügte werden, da ich ser an zweivele. . . Ich habe wieder zwe schöne brif von meine söhn bekommen, der elste hat in fransösch geschriben ser gutt, aber etwas schlimmer boustabirt, als ich es pfleg zu machen; der precepter verstehet aber kein hoffsmanir, daß er sie so grosse undt lange tittel auf die brif setzen macht; kinder pflegen nichts auf die brif zu setzen als „À Madame“, so

---

[1]) Valerio de Maccioni, Generalvicar für Calenberg unter Herzog Johann Friedrich, war 1669 zum Bischof von Marocco erhoben. — [2]) Elisabeth v. d. Pfalz, Äbtissin von Herford. — [3]) Von der Geburt einer Prinzessin in Hannover; vgl. Br. 44.

habe ich alzeit an mein grossfrawmutter müssen schreiben undt an die Königin nichts als „À la Reyne“. Genung hirvon. Ich gehe schlafen undt bleibe wie alzeit . .

Am 17. Januar 1674 reisten Sophie und ihr Gemahl auf einige Wochen nach Celle zu Herzog Georg Wilhelm, denn dieser, schrieb damals Sophie an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig [1]), „tesmoigne tousjours beaucoup de bonté pour nous autres, c'est pourquoy nous faisons aussi toute chose avec joye pour luy plaire“. Von Celle aus richtet sie damals an Frau v. Harling die folgenden Briefe 46—50. Über die Tochter Georg Wilhelms, Sophie Dorothee, schreibt sie (Br. 46): „Fräulein Sophie ist noch recht artig, spielt auf dem Instrument und klöppelt eine Spitze zu einem Schnupftuche für mich“. Sie berichtet, daß dort alle Tage Bassette gespielt werde, sie aber zum Glück noch nichts verloren habe, daß dort alles „sehr propre“ sei und die Kammern so braf gerieben seien, daß sie blinkten; man möge nun auch in Osnabrück die Kammern, wo Herzog Georg Wilhelm logiren solle, schön reiben lassen; auch hoffe sie, daß dann die Servietten nicht mehr stinken würden, wie bisher, denn nun hätten sie zeit auszuruhen, und habe die Altfrau keine Entschuldigung; sodann habe Herzog Georg Wilhelm geklagt, daß in Osnabrück die Matrazen so hart seien, auch das sei abzuändern. In dem Briefe vom 5. März (Br. 48) drückt Sophie der Frau v. Harling ihre Freude aus, daß sie alle zu Osnabrück frisch und gesund seien und daß ihre Tochter „Figelotte“ (= Sophie Charlotte) schon so schön schreiben könne, sie bringe ihr auch neues Zeug zu einem Rocke mit. Sie meldet dann ihr Unglück im Spiel: „Unser Herzog und ich haben unser Geld verspielt; ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hätte doch lieber gewonnen“ [2]); an dem Abend auf dem Carneval werde sie

---

[1]) Vgl. Bodemann a. a. O., Br. 181. — [2]) An ihren Bruder schreibt damals die Herzogin von Celle aus: „Le comte Wolpe et Madame d'Harbourg gagnent tout l'argent au jeu“ (Bodemann a. a. O., Br. 187).

eine Zigeunerin, und Herzog Georg Wilhelm ihren Mann vorstellen; übrigens näheten sie auch fleißig am Tage und spielten Abends auch Scherwenzel (Br. 50).

46.

Cell den 15. Jean. 1674.

. . Weil meine zwe söhne hir sollen kommen, so wolle sie mir doch meine taffel mitschicken, da ich mich bey pflege zu kleiden, die man so zusammen legt. Hir ist es nun ser proper, dan die alte altfraw ist wech undt ist eine Hollenderin in ihre stelle, die die kammern braf reiben kan, daß sie blinken. Ihr wollet doch die kammern unden, da Herzug Jorg Wilhelm logiren soll, auch schön reiben lassen, wie auch die, so tharneben sein; unssere altmegt werden nun anders nichts zu thun haben. Ich hoffe auch, die servietten werden nicht stincken, wie sie pflegen, dan nun haben sie zeit, auszuruhen undt hat die altfraw kein excus. Herzug Jorg Wilhelm klagt, daß die matrassen zu Osnabruck so hart sein, welge Christian vermachen [1]) mus. Hir wirdt auch ein balet getanzt werden undt ist es der geheime ratt Müller [2]), so die reiche witwe zu Harburg bekombt. Die fraw Melleville [3]) ist hir, sicht so alt aus als wan sie eüre mutter were, meine Chevalleri sicht wie ein engel bey ihre schwestern aus, so könt ihr dencken, wie sie sein müssen. Frailen Sophie [4]) ist noch recht artig, spilt auf dem instrument undt knüpelt ein spits [5]) vor ein schnüpdug vor mir, Wir spillen alle dag à la bazette [6]); ich habe noch nichts verloren. Ich schicke eüch ein brif vor Madame [7]), so Fuselie sol haben, undt ein an Mad. Rosemont, so er auch mit soll nemmen. Da ist mein Emerode bey; von seiner noblesse wirdt hir schlegt geredt, er soll vor dissem mit ein schön comediantin verheiratt gewessen sein, welge, wie sie ihn oder er sie müt war, sie ihn angeklagt hat, er were inpuissant, welges er auch soll underschriben

[1]) Sic! — [2]) Lorenz Müller, Cellischer Minister. — [3]) Frau des Cellischen Generalmajor Andr. de Melvil, geborne Nympha de Chevallerie. — [4]) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore d'Olbreuse. — [5]) = Spitze. — [6]) Bassette ein Kartenspiel. — [7]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans.

haben undt so wiederum von ihr abkommen sein. Es were gutt, wan solges wahr were, so hette die fraw von Lente nicht vor kinder zu sorgen. Adieu . .

47.

Cell den 5. Februari 1674.

. . Unsere grosse kinder sein gestern gelücklich undt verfroren ankommen. Die traurkleider [1]) von meine söhn sein gar gutt, ihr habet es wol zur ehren beschickt. Sie meinen, es wirdt zu kalt im reitthaus sein, zu tanßen, so sagt aber der Herzug, man könte wol ein par ofen tharin machen. Ich bin fro, daß meine kammern so schön werden sein undt verlangt mir zu sehen, wie Sigr. Feliche [2]) mein kammer unden wirdt machen. Was eüren draum anbelangt, mügte er wol wahr werden, dan junffer Catharin [3]) hat mich noch nicht besugt; ich bin gans mager undt kan Ott mir meinen rock nicht eng genung machen; ich sehe aus wie ein besch . . . . . reüb [4]). Ich mus endigen, wie Gustien pflegt zu thun, adio, dan wir wollen alleweil spillen.

48.

Cell den 5. mertz 1674.

. . Ich bin recht fro, daß sie alle zu Osnabruck frisch undt gesundt sein undt daß mein Figelotte [5]) so schön

---

[1]) Am 3. Jan. 1674 war der Pfalzgraf Moritz Ludw. Heinr. von Pfalz-Simmern gestorben; am 24. Jan. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder: Erneste Auguste, moy et mes fils avons pris le grand deuil pour le Duc de Simmern". — [2]) Am 25. Aug. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder (Bodemann a. a. O., S. 205): „Je ne sçaurois bien vous dire ce que nostre salle a conté à peindre, puisque le Sigr Felice, nostre peintre, a 400 escus par an en tout sans la table et un petit garçon entretenu; on paie aussi les couleurs et les echafauds et pour la salle afin qu'elle feut bintost preste il a eu deux peintres pour l'aider, auxquels on a donné un ducat par semaine". — [3]) Die bekannten Volksausdrücke: „Jungfer Katherin", bayerisch = „Jungfer Kattl" (vgl. Schmeller, Bayer. Wörterb. II, S. 342) = Menstruation, und „Schnelle Katherin" = Durchlauf, zusammenhängend mit catarrhus, καθαρισμός = Fluß. — [4]) = Rübe. — [5]) Prinzessin Sophie Charlotte.

schreiben kan; ich bringe ihr zeug zum rock mit. Mar noch eens, dat is de deüvel: unser Herzug undt ich haben das gelt verspilt, ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hette doch lieber gewonnen. Ich liege aber doch gottlob nicht krank zu bette tharvon, wie die oberstin vor ihre 100 Rdaller, sundern heute halten wir die wirtschaft; die fürstin von Ostfrislant[1]) wirdt die stattlichste sein . . Der Herzug ist zufriden, daß junffer Bar bei hoff logiren darf, so lang das balet weret. Wir werden nun nicht lang mer hir bleiben, sundern durch Hanover wieder zu haus kommen; ich halte, Herzug Jorg Wilhelm wirdt mit Mad. de Harburg[2]) folgen undt nicht mit uns ziegen. Ich mus mich putzen gehen wie eine zigeinerin, Herzug Jorg Wilhelm ist mein mann. Adieu . .

49.

Zell den $\frac{16.}{26.}$ mertz 1674.

. . Heute gehen wir von hir nach Hanover undt werden Samstag zu Osnabruc sein. Die Fürstin von Ostfrislant ist heüte auch wiederum nach Aurig. Herzug Jorg Wilhelm ziegt mit nach Hanover, Mad. de Harburg bleibt hir, wil sich vor die reis nach Osnabruc prepariren. Graf Anton[3]) hat mir lassen bitten, seine elste tochter[4]) mügte ein zeitlang bey uns sein, um façonirt zu werden; sie hat es hoch nötig. Ich verstehe mir aber nicht viel auf kinder zu ziegen, hoffe auf euch, auf den galgen, auf Jeme undt auf Ott, ihr werdet sie hoffsmanihr lehrnen: der galgen wirdt sie geratt machen, Jeme sie façoniren undt Ott sie besser kleiden, dan sie hat nun ein harnisch an undt sicht aus wie die dinger, die man in die kirschenböhm setzt, die vögel abzuschrecken. Ich halte, sie wirdt ehrst gegen Pingsten kommen; ich weis nicht, ob wir viel ehr mit inlegen werden, aber schlimmer können wir sie nicht machen. Es ist zeit genung tharvon zu sprechen. Adieu . . .

---

[1]) Die Fürstin Christine Charlotte; 1669—1690 Vormünderin u. Regentin für ihren unmünd. Sohn Christian Eberhard. — [2]) Eleonore d'Olbreuse. — [3]) von Oldenburg. — [4]) Antoinette.

50.

[Ohne Datum].

Es ist mir leit, daß Carl[1]) undt freilen Antonette[2]) nicht wol auf sein, hoffe, es wirdt balt besser werden. Ich bin auch gans verschnupt. Wir nehen fleisig undt des abens spillen wir cherwensel[3]) mit dem Bischauf von Maroco[4]); er mus aber oft vom spil aufstehen undt ist ihm ser commod, daß ein heüssien in mein vorkammer ist, da er hin kan gehen. Ich habe schnürger wollen machen mit die Chevallerie, es hat aber nicht an wollen gehen . . Ich weis nicht, wie lang wir noch hir bleiben; Herzug Johan Friderich wirdt morgen hir sein. Ich verlange, Ernest Augustien[5]) wiederum zu sehen, hoffe, er wirdt hups[6]) weis geworden sein. Mr. Harling ist noch nicht wiederum hir; Figelotte[7]) undt freülin Antonette[2]) hoffe ich werden inmittels auch schön tantzen lernen, undt ich bin alzeit . .

Aus dem Jahre 1675 liegt kein Brief vor und aus dem folgenden nur der Brief 51 an Frau v. Harling, welche damals bei einem Wunderdoctor Feig in Cleve weilte. Die Herzogin meldet allerlei von ihren Kindern; von Sophie Charlotte z. B.: „Figelotte macht sich hier recht lustig, sie schläft in meiner Kammer und ich ziehe sie so wohl, daß Ihr werdet zu thun haben, sie wieder in die nöthigen Schranken zu bringen; sie ist eben wie Liselotte (die Herzogin von Orléans) war: immer melancholisch". Auch schreibt sie von dem damals eingetretenen Sturze des mächtigen Ministers Greifenfeld in Kopenhagen; man habe 17 Tonnen baaren Goldes bei ihm gefunden und Obligationen über bedeutende Summen. „Ich wollte", setzt Sophie hinzu, „daß unser Herzog (Ernst August) auch solchen Favoriten hätte, das Geld würde ihm sehr recht kommen".

---

[1]) Karl Philipp, 3. Sohn der Herzogin Sophie. — [2]) Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. — [3]) Scherwenzel oder Scharwenzel, ein Kartenspiel, vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 2229 u. 2594. — [4]) Vgl. S. 40, N. 1. — [5]) Der am 18. Sept. 1674 geborne jüngste Sohn der Herzogin Sophie: Ernst August. — [6]) = hübsch. — [7]) Prinzessin Sophie Charlotte.

51.

Diffhols den 8. april 1676.

Ich bin recht fro, mein liebe fraw hoffmeisterin, daß der herr von Cranenberg[1]) eüch gans gesundt wirdt machen undt Mr. Harling auf. Ihr könt die 14 dag nicht besser anwenden undt ist der Herzug undt ich ser wol tharmit zufriden. Ich hoffe als wan J. L. die zeit werden haben, daß sie selber werden ein reiss zu euch thun undt dan wolte ich recht gern mit kommen, um den zulauf mit anzusehen. Es ist nun recht schön wetter tharzu und wirdt die jagt alhir nicht tharan hindern, wan nur nicht alle dag so heüffig brif zu lesen weren. An mein sohn Johan (?) sein aug ist noch kein miracle geschehen, das andere ist klar genung, um Mesbuch[2]) ihre schönheit zu sehen, da er noch ser charmirt von zu sein scheint. Mein elster sohn ist zu Hanover ser angnhem, gouvernirt sich so wol, daß sie dorten scheinen ser satisfait von ihm zu sein; man sagt, er seye des nachts inconito mit Sgr. Hortanse[3]) bey die Ester[4]) geweſſen; ich kan es aber nicht glauben, ob es schon Stiquinel[5]) versichert. Beaupré hat sie besugt, so war sie in deshabilie[6]), hat stracks gesagt: Vous me trouvez en mechant esquipage, c'est icy le poil[7]) de mes femmes, wie die Princessen ihre mett[8]) pflegen zu heissen, hat ihn hinauf gefürt und war die kammer tapisirt mit tapiserien, so man braucht, das blut zu stillen, wan man sich geschnitten hat, nemlich mit spinneweb. Mein sohn wirdt durch Zell wieder hir kommen undt abscheit von Herzug Jorg Wilhelm nemmen, ehr der Herzug zu felt ziegt, welges, wie man sagt, in wenig dagen sol geschehen. Unsere

---

[1]) Der Wunderdoktor zu Cleve: Feig, geadelt als Baron von Cranenburg. — [2]) = v. Meisenbug. — [3]) Hortensio Mauro, Abbate, lebte am hannov. Hofe u. stand in besonderer Gunst bei der Herzogin Sophie; vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder &c. S. 55, Nr. 2. — [4]) Esther, Kammerjungfer der Herzogin Sophie; vgl. über sie Bodemann a. a. O., S. 256. 278. — [5]) = Stechinelli; vgl. Nähers über ihn bei Bodemann a. a. O., S. 129 f. — [6]) = déshabillé, Nachtkleid. — [7]) poile, poêle, Zimmer, Stube. — [8]) = Mädchen.

Figelotte [1]) macht sich hir recht lustig, sie schleft in mein kammer und ich ziege sie so wol, daß ihr werdet zu thun haben, sie wiederum in die schrancken zu bringen; sie ist eben wie Madame [2]) war: immer melancolisch. Ich halte, daß Mr. Harling fro wirdt sein, daß Greiffenfelt [3]) seine regirung aus ist; man hat 17 tonnen golt in bar gelt bey ihm gefunden ohne ein hauffen obligationen von groß gelt, so er hin undt wieder stehen hat. Ich wolte, daß der Herzug [4]) auch so ein favorit hette, das gelt würde ihm ser wol kommen. Ich hoffe frailen Antoinet halber, deß Graf Guldenleuw [5])

[1]) = Sophie Charlotte. — [2]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [3]) Peter v. Greifenfeld, geb. 1637 als Sohn eines Weinhändlers in Kopenhagen, trat als Archivar in dänische Staatsdienste, stieg unter Friedrich III. zum Kabinetssecretär, entwarf unter diesem Könige das Konge-Lov, ward von Christian V. geadelt, zum Grafen erhoben u. zum Reichskanzler u. Premierminister ernannt. Später, als er immer zum Frieden zwischen Dänemark u. Schweden rieth, ward er Christian V. verdächtig, fiel in Ungnade, ward 1676 verhaftet u. zum Tode verurtheilt, jedoch auf dem Schaffot zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt. — [4]) Ernst August. — [5]) „Güldenlöw" wurden die natürlichen Söhne der Könige von Dänemark genannt. Des Königs Friedrich III. natürlicher Sohn war Ulrich Friedrich Güldenlöw, Graf zu Laurwigen, Jahrlsberg und Herzhorn, Königl. Geh. Rath, Generalfeldmarschall, Gouverneur der Provinz und Stadt Bergen, geb. 4. Juni 1638, war 1675—1700 Vicekönig in Norwegen, starb zu Hamburg 1704. Seine 2te Gemahlin ward (August 1677): Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. Diese war längere Zeit am Hofe der Herzogin Sophie von der Frau v. Harling mit erzogen. Folgende Briefe derselben an Frau von Harling finden sich in Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover:

1.

Varel den $\frac{15.}{25.}$ May 1677.

Madame.

Mich deucht siècles zu seyn, daß ich nichts von mein Engels: fraw hoffmeisterin gehort habe, fürchte sehr, daß meine briefe nicht so glücklig seyn, sie versichern zu können, daß sie allezeit eine treue dienerin an mir hat und die nimmer vergessen wird alle die gutheit, so die fraw hoffmeisterin mich zu Osnabrug erwiesen hat. Ich wünsche nichts mehr, als das glück zu haben, sie noch einmahl zu

undt Graf Anton [1]) es nun besser werden haben. Ich bin gottlob gans gesundt undt nicht schwanger, bin so geblieben, wie ihr mich verlassen habet; die hebamm meint ja, ich werde

---

sehen, und daß ich möchte in einiger weise mein erkenntliges hertz erzeigen können. Ich bitte gar dienstlich, bey unser gnädigen herschaft gehorsam zu recommendiren und mich doch allezeit in gnaden erhalten. Sie haben mir hoffnung gemacht, als sollte unsere gnädige herschaft nach Aurig kommen, alsdan ich gewiß kommen were, umb meines gehorsamsten respects zu versichern. Wie gehet es doch mein Engelsfraw hoffmeisterin alle andere gute bekante? Sie haben hir gesagt, als ob junffer Meisebuch sollte Mr. Buch geheüratet haben. Ich bitte, meine allerliebste fraw hoffmeisterin befehl mich allerwegen und glaube, daß ich lebe und sterbe

Madame
votre tres humble servante
Antoinette.

P. S. Herten Großmama und meine Schwestern befehlen sich ihr zum allerschönsten. Papa wird nun wohl bald nach Nimwegen [reisen]. Adieu zu dausent mahl. Ich bitte um verzeihung, daß ich so kladerich schreibe; das papier, die feder und der scribent daugt nichts.

À Madame de Harling née d'Offen
à Osnabruc.

2.

Agershus den 5. Sept. [1678 oder 1679.]

Gestern hat mich meiner lieben fraw hoffmeisterin brief hier in Norwegen gefunden, darfür ich schönsten danck sage; erfreuet mich so von hertzen, wan ich waß von Osnabrug höre. Nun sitze ich in Norwegen; habe den Jockel [1]) gottlob nun all gesehen, er ist nun wieder bey der armée, hoffe aber, daß in zeit von 14 dagen ich meinen herrn hier wieder haben werde. Meine allerliebste fraw hoffmeisterin kan nicht glauben, waß dieses vor ein schön land ist; man sieht nichts als klipen und berge vol dannenbaum; funden hier sehr gute und civile leut. An welchen ort ich aber in der welt kommen werde, werde ich das liebe Osnabrug nicht vergessen. Meine Engelsfraw hoffmeisterin behalte mich doch allezeit ein wenig lieb und glaube, daß ich allezeit seyn werde

Madame
gantz ergebene dienerin
Antoinette.

[1]) von Oldenburg.

---

[1]) (?).

nun kein kinder mer kriegen, so wirdt Ernst Augustien cono nido (wie der bischauf von Maroco [1]) ihn nent) bleiben. Adieu. .

À Madame de Harling, dame d'honneur
et gouvernante des enfants de Brunswic et Luneburg
à Cranenberg.

Vom Jahre 1678 liegt dann der nachfolgende Brief (52) vom 25. November vor, worin sie über Sophie Dorothee schreibt: „Die histori von Zelle wegen Harthausen wird alle Tage öffentlicher, ist schlimmer als ich es mir von einem Kinde hätte eingebildet". An Albr. Phil. v. d. Bussche schreibt die Herzogin Sophie darüber am 6. December 1678 (vgl. diese von mir mitgetheilten Briefe in dieser Zeitschr. Jahrg. 1882, S. 141): „Il s'est fait un amour à Celle entre la jeune frailen (Sophie Dorothee) et le jeune Haxthausen . . ., il a été disgracié pour toute sa vie et il me semble qu'il l'a bien merité. Une fille nommée Theange en a été la confidente; la Lunin, qui ne sçavoit rien de cette intrigue et qui voulut prendre le parti de sa compagne, ne sachant pas son crime, a été congediée; aussi les poulets ont été trouvé dans la poche de l'enfant, qui a pourtant à cette heure 12 ans. C'est commencer des intrigues bien jeune. Lonay [2]) et la comtesse de Reusſ [3]) l'ont découvert". Sophie schreibt an Frau v. Harling weiter: „Frailen Sophi von Zelle ist vor 3 Tagen mannbar worden, welches strads der ganze Hof hat wissen müssen; sie muß nun bei ihrem Herrn Vater und Frau Mutter in der Kammer schlafen".

52.

Diffhols den 25. november 1678.

. . Es ist mir leit, daß mein kinder noch nicht alle gesundt sein . . Herzug Johan Friderich ist gestern schon

---

[1]) Vgl. S. 40, N. 1. — [2]) Ein Georges de Boisrenaud de Launay war Oberst in Celleschen Diensten. — [3]) Eine ältere Schwester der Eleonore d'Olbreuse, Angelique, hatte im Febr. 1678 den Grafen Heinrich V. von Reuss geheirathet.

wiederum von hir gangen undt morgen wil unser Herzug zu ihm nach Linsburg gehen. Ich habe vermeint, inmittels wieder nach Osnabruc zu gehen, aber der Herzug wil es nicht haben, sundern begert, ich solle ihn wiederum alhir erwarten. Wan meine diamantenschleffen fertig sein, so wolte ich sie gern hir haben, um mich mit schnüren zu divertiren. Es ist gutt, daß kein von mein kinder hir sein, dan es ist hir ser kalt, ich habe mein schorsten [1]) schon angesteckt mit groß feuer zu machen undt wil doch nicht helfen. Mr. Ilten [2]) mus hir kommen, wan er uns sehen wil. Die histori von Zelle wegen Haxthausen [3]) wirdt alle dag publicquer, ist schlimmer, als ich es mir hette eingebilt von ein kindt. Freilen Sophi von Zelle [4]) ist vor 3 dagen mannbar worden, welges stracks der gansse hoff hat müssen wissen, sie mus nun bey ihr herr vatter und fraw mutter in der kammer schlafen [5]). Mit dem heiratt von Prins von Conti ist es nichts, er ist mit Mlle de Blois versprochen, der Valiere tochter; hir wil man auch nicht anbeissen. Ich habe Figelotte [6]) schon geschriben, wie daß ich mein gelt verspilt habe . .

À Madame de Harling etc. à Osnabruc.

Das Jahr 1679 war ein sehr ereignisvolles: im August desselben unternahm die Herzogin Sophie ihre Reise zu ihrer lieben Nichte, der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, nach Frankreich, wo sie bis zum 28. September blieb; vergl. die nähere interessante Beschreibung dieser Reise in ihren von

---

[1]) = Schornstein, Kamin. — [2]) Jobst v. Ilten: vgl. Bodemann, Jobst v. Ilten, ein hannov. Staatsmann des 17. u. 18. Jahrh., in dies. Zeitschr., Jahrg. 1879, S. 1—256. — [3]) Christian August v. Haxthausen, damals Cellischer Hofjunker, später Hofmeister des nachherigen Kurf. Friedr. August von Sachsen, starb als kursächs. Geh. Kriegsrath u. Oberkammerherr. — [4]) Sophie Dorothee. — [5]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 22. Dec. 1678 (vgl. Bodemann a. a. O., S. 341): „George Guillaume fait coucher sa fille dans sa chambre depuis sa galanterie avec le jeune Haxthausen, . . il a publié par toute la cour, qu'elle estoit presentement mannbar". — [6]) Prinzessin Sophie Charlotte.

mir im 26. Bande der Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven herausgegebenen Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover" in v. Raumers Hist. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg. (1888), S. 66ff; am 18. December machte ein Schlagfluß dem Leben des Herzogs Johann Friedrich ein plötzliches Ende und dem Gemahle Sophiens, Ernst August, fiel zu seinem kleinen Bisthum Osnabrück noch das schöne Herzogthum Hannover zu, und im März des folgenden Jahres geschah die Übersiedelung nach der neuen Residenz. Aber aus diesem Jahre 1679 liegt nur folgender Brief vor:

53.

Diffhols den 10. april 1679.

. . Ich bin recht fro, daß al die kinder gesundt sein, aber von eüch selber schreibt ihr nichts, das macht mich fürgten, daß der kreüttterwein bey eüch noch nicht wol operirt hat. Wan ihr aber zusammen bey dissem schönen wetter fleissig im garten gehet, hoffe ich, daß es balt besser wirdt werden. Alhir kan man nirgens hinkommen, es ligt noch alles under wasser. Wir sein etliche dag zu Linsburg gewessen; Herzug Johan Friderich hat mich mit ein kackstul beschenckt, der von ein ser schöne figur ist. Der Zellsche hoff wirdt nach Bruckhausen kommen undt vermuten wir, daß die Herzugin von Meckelburg [1]) hir wirdt kommen, alsdan mügte der Herzug vielleicht Figelotte [2]) wol kommen lassen, wan es eüch nicht incommodirte mitzukommen. Bey dem spil zu Linsburg ist es vor den Herzug undt vor mir nicht wol zugangen, ich bin Sandys 160 marques schuldig, undt sein fraw gewint alle dag vom Herzug undt von mir au l'ombre, welges aber nicht so hoch kombt. Mr. Vos hat dem Herzug ein artig fögeltien geschenckt, welges J. L. aus der handt frist. Das ist alles, was hir neües ist. Noch mus ich sagen, daß alle die megt rebelliren, daß die junffern

[1]) Isabella Angelica (v. Montmorency), Gemahlin des Herzogs Christian Ludwig I. von Mecklenburg-Schwerin. — [2]) Prinzessin Sophie Charlotte.

haben wollen, sie sollen vor sie arbeiten, wie die megt zu Hanover thun. Disse sagen aber, es seye das herkommen bey unserm hoff, daß sie nichts thun müssen, als courtisiren. Mein schöne Effien ist die generalin tharvon, sie putzt sich mit mein plancetten, henschu undt gürtel; ich wolte, sie hette ihren serviteur undt ich were sie los. Adieu . .

[Äuß. Aufschr. wie Br. 52.]

Nun findet sich eine Lücke in den Briefen bis zum Jahre 1684. In diese Zeit fällt der Tod des Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz am 28. August 1680; am 2. December 1682 die Verheirathung des hannov. Erbprinzen Georg Ludwig mit der nun legitimierten Prinzessin Sophie Dorothee von Celle. Im August 1684 ward der Erbprinz Georg Ludwig bei einem Aufenthalt in Braunschweig dort von den Blattern befallen und die Frau v. Harling reiste zu seiner Pflege dorthin. Die Herzogin Sophie schreibt dieser damals (Br. 56): „Alleweil schickt meines Sohns Gemahlin und läßt mich bitten, daß Ihr doch noch länger bei meinem Sohn wollet bleiben, ich sollte auch Euch darum bitten, und ich finde, daß sie recht hat“ 2c., und schickt zugleich Hühner zur Krankenkost dorthin. Damals schreibt Sophie auch voll liebevoller Anerkennung an Frau v. Harling (Br. 57): „Ich bin Euch wohl sehr verpflichtet für die große Sorge, die Ihr für meinen Sohn habt. Es ist mir aber nichts Neues, daß Ihr viel Mühe mit meinen Kindern habt . . ., ich werde es auch mein Leben lang anerkennen und dies möglichst beweisen“. Sodann fand am 28. September die Vermählung der Prinzessin Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg statt und Frau v. Harling war gleich einige Zeit in Berlin (Br. 58. 59). Der Herzog Ernst August unternahm dann in diesem Jahre wieder seine gewohnte Reise nach Italien, wo er diesmal seinen Aufenthalt auf zwei Jahre ausdehnte. In seinem Gefolge auch die Frau v. Platen, Sophie schreibt an Frau v. Harling (Br. 59): „Was die italienische Reise anbelangt, hat der Herzog mir frei gestellt, zu folgen oder nicht, ich werde mich aber dazu

nicht entschließen, denn ich habe Italien gar nicht lieb. Die Marschallin (Frau v. Platen) geht mit, hat schon meinen türkischen Pelz zur Reise nachmachen lassen; meines Sohns Gemahlin will auch gern folgen, was ich kann geschehen lassen.“ Im December des folgenden Jahres wurde dann auch Sophie Dorothee nach Venedig nachgeholt.

54.

[Ohne Datum, April 1684.]

. . Ich schicke hirbey ein brif von die fraw lantdrostin, tharaus sie wirdt sehen können, daß der Courfürst [1]) bey der resolution bleibt, daß er mein tochter [2]) sehen will. Ihr könt wol antworten, daß wir über die zeidung ser fro sein, dan wan sie etwa nicht gefiel, were es besser, daß nichts tharaus würde, vor beyde parteien; aber weil das conterfet nicht übel gefelt, ist zu vermuten, daß das original besser gefunden wirdt werden. An die comedianten wolle sie doch im namen des Herzugs befelen, sich bereit zu halten, so balt als müglich Jupiter undt Semele zu spillen, dan wir es noch einmal wollen sehen. Mit dem schönen rock vor mein tochter werdet ihr es wol zur ehren beschicken, auf daß ihre taille wol aussehen mag. Sagt doch an Mr. la Barre [3]), daß er mir die relation soll schicken von unser reis nach Berlin; ich wil die Courfürstin fraw mutter [4]) mit regaliren, welge mir ein haufen relationen in druck geschickt hat, so zu Heydelberg gehalten sein; alle die junffern werden „früwlen“ tharin genant; ich werde die meinigen auch tharzu promoviren müssen . .

À Madame de Harling
à Hanover.

---

[1]) Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. — [2]) Sophie Charlotte, welche als Gemahlin für den Kurprinzen Friedrich (I.) bestimmt war. — [3]) De la Barre, Secretär des Herzogs Ernst August. — [4]) Die Mutter des damal. Kurf. Karl v. d. Pfalz: Charlotte, Wittwe des 1680 verstorb. Kurf. Karl Ludwig.

55.

Bruckhausen den 26. May [1684].

Ich habe vergessen zu sagen, daß der Herzug wol zufriden ist, daß ihr das conterfett an bewusten ort schicken könnt. Morgen werden wir zu Linsburg sein, da ich euch dan mit mein tochter sehen werde. Die Princes von Zelle[1]) ist gans wieder wol, man sicht ihr nichts an. Wie ich mich hir habe wollen putzen, fellen mir 8 schleffen vom König von Francferich, ich hoffe, mein tochter wirdt sie haben. Die Princesin von Ostfrislant mit ihr schwester undt niesse von Ottingen sein ser geputzt undt ser proper. Der Herzug wil die ganse geselschaft nach Herihausen[2]) bitten; ob was tharaus werden wirdt, weis ich nicht. Die sambtliche Princesen wolten mein tochter gern sehen undt loben meine beyde elste söhn aus dermassen, insunderheit den elsten; ihr müst sie hirmit erfreüwen. Die parentes lassen sich nicht sehen, die ehr kost sie ohne zweivel viel langeweil. Die Knisbeck[3]) ghet under sie, heist nun Mad. Felten[4]); ihr mann sol sich des nachts dapfer halten, des dags ist nicht viel besunders an ihm zu mercken. Die herren sein auf der jacht; ich schreibe des morgens ihm bette. Vielleicht kombt gegen abent mer zeidung . .

[Äuß. Aufschr. wie Br. 54.]

56.

Hanover den 22. August [1684.]

. . Ich bin eüch wol hoch obligirt, daß ihr so viel sorg vor mein lieben sohn habet[5]), ich bin fro, daß er gottlob aus gefar ist, undt bin gar wol zufriden, daß ihr die langeweil wollet haben, etliche dag lenger bey ihm zu sein, ob wir schon hir euch auch nötig hätten vor ein lustigere occasion, so ist die doch nicht so geferlich. Alleweil schickt mein sohns

---

[1]) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore (d'Olbreuse). — [2]) = Herrenhausen. — [3]) = v. d. Knesebeck. — [4]) = v. Veltheim; eine Anna Lucretia v. d. Knesebeck heirathete Gebhard v. Veltheim (nach Manecke). — [5]) Der Prinz Georg Ludwig war in Braunschweig an den Blattern erkrankt.

gemalin [1]) nochmals undt lest mich so ser bitten, daß ihr doch noch lenger bey mein sohn wollet bleiben, ich solte eüch doch tharum bitten; undt ich finde, daß sie recht hat, dan die neun dag sein noch nicht vorbey, die bisſweilen am geferlichſten zu sein pflegen. Was die Bibel anbelangt, wil ich gern tharvor geben, da der kaufman sie vor lassen wil; je weniger je besser. Mein tochter bekombt complementen von allen leüten [2]); herr Pliterdorf [3]) wirdt morgen mit sermonien heraussser kommen, gelück zu wünschen. Unser Herzug ist ser lustig über disse alliance . . Alleweil sagt eürem mann, daß Danckelman [4]) die mass von meiner tochter finger haben wil. Der Herzug sowol als ich sein ser fro, daß ihr gelaubet, daß kein gefar vor mein sohn mer ist; ich habe stracks gesehen, daß er die rechte blatteren hatte. Seine gemallin sowol als mein tochter haben ein bissien den durchbruch, aber es hat nichts zu bedeüten. Ich schreibe in eil, auf daß mein sohn die hüner zur suppe balt bekommen mag . .

À Madame de Harling
à Brunswic.

57.

Herenhausen den $\frac{\text{25. Aug.}}{\text{4. Sept.}}$ 1684.

. . Ich bin eüch wol ser obligirt vor die grosse sorg, so ihr vor mein sohn habet; es ist mir aber nichts neües, daß ihr viel mühe mit meinen kindern habet, dan ihr sie schon alle in so ein zustandt gesehen undt sie mir ohne dem auch alle groß gezogen, da genung bey zu thun war. Ich werde es auch al mein lebenlang erkennen undt in alles, so mir müglich ist, es eüch beweissen. Ich bin fro, daß mein sohn nun aus gefar ist; ich fürchte, er wirdt sich noch lang nicht wollen sehen lassen undt ihm die zeit zu Brunswic lang werden; er hat den Harz noch nicht gesehen, könte sich tharmit divertiren. Was anbelangt, was man dem wirdt [5]) soll geben,

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) Wegen ihrer Verlobung mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg. — [3]) = v. Blittersdorf. — [4]) Der erste Minister Eberhard v. Danckelmann. — [5]) Hauswirth.

dücht mir, wan er 25 daller vor mir undt auch so viel von mein sohn bekombt, etwa in ein stück silber oder wie ihr meinet, wirdt er zufriden sein; deücht eüch aber, daß 50 daller nicht genung sein, könt ihr mehr geben; der Herzug aber meint, mein sohn habe nun sein eigen geldt, tharmit würde er wol vor sich selber sorgen, wan ihr es aber apart aus-leget, können sie sich tharnach tharüber vergleichgen, es wirdt wol tharauf nicht ankommen. Der Herzug kift, daß wir kein artig pupenzeug vor die kleine Courprinzessin gekauft haben .. Es ist noch nimans nach Franckerich geschickt worden wegen die kleider, dan die zeit ist zu kurzs undt wirdt die pracht gegen die heimfürung müssen sein. Wir bekommen so viel complementen von allen orten, daß es nicht zu sagen ist; herr Plittersdorf hat schon in puntifical harangirt; die alte hoffmesterin von der Courfürstin hat an mein tochter geschriben undt vor das ganſſe lant complementirt; man sagt, daß grosse früdt wegen diſſe alliance überal im Courfürstendum soll sein. Es ist schad, daß die Barin [1]) nicht hir wirdt sein, Mr. Krumko [2]) zu regaliren. Alle leüte sein schir kranck zu Hanover, der vizkanſſeler wirdt wiederum besser, die fraw von Klenck ist noch gar übel; von condition stirbt gottlob nimans, aber viel gemeine leüte. Es verlangt mich, daß ihr wieder bey uns kombt, ich suche eüch nun an allen ecken, mich deücht, es mangelt an alles, wan ihr nicht thar seit. Adieu ..

À Madame de Harling
à Brunswic.

58.

Hanover den $\frac{\text{23. Nov.}}{\text{3. Decemb.}}$ 1684.

.. Eüer schreiben hat mir ser erfrüwet, zu sehen, daß alles so wol thar hergehet undt der Courfürst sowol als die Courfürstin so viel gutthеit vor mein tochter haben. Ich zweivele nicht, sie wirdt durch ihr wolverhalten gegen dieselbige

---

[1]) = Frau v. Bar. — [2]) Der Geh. Rath u. General Joachim Ernst v. Grumbkow, welcher für den Kurpr. Friedrich (I.) um die Hand der Prinzessin Sophie Charlotte in Hannover anhalten mußte.

folges suchen sich würdig zu machen. Unsern Herzug habe ich gottlob gesundt gefunden; J. L. haben nun angfangen, mein plaster zu brauchen, werden gans gewis nach Berlin gehen, ehr J. L. nach Italien gehen. Dieselbige haben mir frey gestelt, zu folgen oder hir zu bleiben, so daß ich noch zeit genung habe, mich tharauf zu bedencken. Ich hoffe, als J. L. der Herzug werden nicht lang ausbleiben; solte es aber etliche jhar weren [1]), müssen wir beyde alte schetzsier [2]) uns noch wol auf dem platz de St. Marco sehen lassen. Ich halte, mein dochter wirdt bekümmert sein wegen die neüwjharen; wan sie nur dem Courprins undt ihr tochter mit was erfrüdt von sich selber, 'wirdt es genung sein, alle das ander wirdt der Courprins schon bezallen undt müssen J. L. es mit ihm überlegen. Vor den Courprinssen habe ich ein silbern lampe bestelt mit ein kochteller tharauf, weil J. L. gern ragout machen; vor die kleine Princes mögt ihr was bedencken. Ich hoffe eüch balt wiederzusehen, dan schir 8 dag vorbey sein. Ihr wollet doch Courfürst undt Courfürstin demütig vor alle erwiessene ehr danck sagen . .

À Madame de Harling
à Berlin. [3])

59.

Hanover den $\frac{30. \text{ Nov.}}{9. \text{ Dec.}}$ 1684.

. . Ich verlange gar ser, eüch wiederum hir zu sehen, habe derhalben an J. L. den Courprinssen undt an mein tochter geschriben, eüch zu erlauben, wiederum anhero zu kommen. Ich habe nur einen brif von eüch bekommen, seider ich wech bin, undt einen von mein tochter, da schien ihr alles ser gutt undt herlich . . Was die Italienische reis anbelangt, haben J. L. mir frey gestelt, zu folgen oder nicht, zukommenden früling oder summer, wan ich wil; ich werde mich aber noch so balt nicht resolviren, dan ich habe Italien gans nicht lieb.

---

1) = währen. — 2) = Schätzchen. — 3) Dieselbe äuß. Aufschr. Nr. 59—74.

mann ist nach Oldenburg, man mus hoffen, daß er was guttes ausrichten wirdt . .

62.

Herenhausen den $\frac{\text{28. May}}{\text{7. Juni}}$ 1685.

Ich bin allemal recht fro, wan ich brif von mein liebe frau hoffmeſterin bekomme undt vernemme, daß mein tochter noch wol iſt. Die Courfürſtin[1]) zu Pfaltz hat mir gans umſtendig dero herrn sohns todt beſchriben, welges mir gar ſer jammert. Gott hat J. L. ſeelig aber die genad gegeben, daß, wie ſer ſie ſich auch vor dem todt vor diſſem gefürcht, ſo resolut ſein dieſelbige zuletzt geweſſen undt geſagt, ſie wolten mit dem größten potentat von der welt nicht wechſeln. Pfaltz Neuwburg hat ſchon durch dero herr sohn[2]) posſesſion laſſen nemmen in die ganſſe Pfalz undt alle veſtungen, auch verheiſſen, alles in dem ſtandt zu laſſen wegen der relion undt andern bedinten, wie ſie es finden werden. Die zwe Courfürſtinen ſein wol zu beklagen; wo dieſelbige residiren werden, weis ich noch nicht. Der Herzug ſein noch resolvirt, gegen herbſt hir zu kommen; ich hoffe, mein tochter werden gegen der zeit ſchon im kindtbett ſein. Es iſt mir lieb, daß J. L. gutten mutt haben . . Ich werde ſo frühe nach Berlin kommen, als man mir haben will, wir haben aber noch 4 monat zeit, ehr die rechnung aus iſt. Ich habe Droſt Bouche[3]) nicht geſprochen, dan er gans aus ſich ſelber von betrübnus war. Der Oberſtleutn. Berninger hat ihm ſeiner frawen todt ſo unvermutt auf der reiſſ vorgebracht undt als geſchworen, der theuvel ſolte ihn hollen, es were wahr . . Ich dencke, ihr werdet wol nachfragen, ob noch genung kinderzeüg thar iſt, zum wenigſten wirdt das meinige von points de Venise am ſchönſten ſein . . Ich zweivele nicht, ihr werdet es mit mein tochter kammern wel ter ehren beſchicken, dan ſie hat gern

[1]) Die Mutter des verſtorb. Kurf. Karl: Charlotte. — [2]) Johann Wilhelm. — [3]) Vgl. Br. 60.

alles wol ohne die mühe zu nemmen, es selber zu bestellen; ihr seit wol gutt, meine liebe hoffmesterin, so viel mühe bey ihr zu nemmen . .

63.

Hanover den $\frac{4.}{14.}$ Juni 1685.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich brif von eüch bekomme, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung, insunderheit daß J. L. der Courprins undt mein tochter so lustig zu Koppeneck[1]) sein; ich wünsche mich wol bey ihnen in der schönen einsamkeit. Es wundert mir, daß mein tochter nun so geschwindt auf die füssen ist; ich hoffe, es wirdt ein sohn bedüten, daß J. L. so frisch sein. Das kinderzeüg aus Hollant wirdt heute von hir gehen, es ist recht artig. Mein tochter hat groß recht, uns sorgen zu lassen, dan wir thun es auch gern; wan man es nur wol mit die hebam treffen könte; es gehet ihr eben wie mir bey dem ehrsten kindt: ich meinte auch, ich wolte es wol allein bekommen; ich hoffe aber, sie wirdt so krank nicht sein, als ich dumals war. Der Herzug wirdt gewis im September hir sein. Mr. Harling hat eine traur bekommen: sein schwester die abdissin ist todt[2]); er wil hin gehen, um sie begraben zu lassen. Mr. Coppensten ist wiederum kommen, sein bagage war auf zwe kammelen geladen, er hat meinen sohn August wol gelassen undt resolut genung[3]); Gott wolle ihn bewaren undt sein elsten bruder auch. Bishero sein noch ihmer gutte zeidungen gekommen, aber es wirdt nun ehrst angehen. Carl[4]) wirdt die zeit gar lang zu Rom; zu Heydelberg ist noch alles ruig, man hört nicht, daß die Franzosen was anfangen. Wan die beyde Courfürstinen ein ihder $\frac{m}{40}$ thaler des jhars bekommen, wirdt ein kleiner trost vor sie sein; sie sein wol zu beklagen. Man meint, der Courfürst

1) = Cöpenick. — 2) Vergl. S. 36, N. 2. — 3) Der Prinz Friedrich August, der zweite Sohn des Herzogs Ernst August, trat 1685 mit e. Regiment Kürassiere in kaiserliche Dienste; er fiel dann im Kampfe gegen die Türken in Ungarn am 30. Nov. 1690. — 4) Der hannov. Prinz Karl Philipp.

selig habe seine kranckheit bey der belägerung von Negropontis[1]) bekommen, haben sich ser erhizt undt tharnach starck gedruncken. Der König von Englant[2]) hat mir einen ser fründtlichen brif mit eigener handt geschriben; der gutte herr hat grosse unrhu in Schottlant[3]). Ich schreibe nicht an mein tochter noch an J. L. den Courprinssen, ihr werdet schon ein schön complement meinentwegen machen.

64.

Herenhausen den $\frac{11.}{21.}$ Juni 1865.

. . Eüre briffe sein mir allemal aus der massen angnhem, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung. Was den seligen Courfürsten anbelangt, sein dieselbige wol gelücklich, die beyde Courfürstinen aber ser zu beklagen; Lauteren sol der jungen Courfürstin[4]) ihr wittum sein, sie wil aber lieber zu Oppenheim wonen. Die Courfürstin fraw mutter[5]) klagt, daß J. L. sich nicht wissen zu helfen, beghert ein radt von hir, Limbach[6]), so vor bissem zu Heydelberg ist gewessen. Der König von Franckerich, Monsieur undt Madame haben J. L. angebotten, nach Franckerich zu kommen, J. L. haben es aber noch nicht angnhommen. Sie meint, der selige Courfürst seye bezaubert gewessen, welges schwer zu gelauben ist. Der liebe Courprins[7]) ist wol ein recht gutter herr, so vor mein tochter zu sorgen undt J. L. so ein schön gutt kaufen zu wollen, wie ihr mir

---

1) Dies bezieht sich auf die thörichten u. höchst kostspieligen Soldatenkomödien des verstorb. Kurf. Karl v. d. Pfalz. So ward u. a. im heißen Sommer 1684 das alte Schloß Eichelsheim am Rhein zu einer Schanze umgewandelt u. „Negroponte“ getauft, u. der Kurf. lag mit seinem Hofe u. Heere 4 Wochen lang vor der eingebildeten Festung. Soldaten, Hofleute u. Studenten waren als Türken u. als Kaiserliche vermummt. Die Hitze u. ungesunde Lage des Orts richtete in dem Heere große Verheerung an u. der Kurf. Karl selber zog sich daselbst seinen baldigen Tod zu. — 2) Jakob II. — 3) Durch den Aufstand des Herzogs von Monmouth. — 4) Wilhelmine Ernestine. — 5) Charlotte. — 6) Joh. Christoph v. Limbach, hannov. Gesandter. — 7) von Brandenburg: Friedrich (I.).

schreibt, von Heydekamp[1]). Was das Courfürstendum anbelangt, habe ich schon lang tharvon gehört, es were wol zu wünschen bey disse zeiten, da unser relion überal nott leit. Der prister von Sparenberg hat sich alhir selber angeben undt vor mir gepredigt, lang nicht so gutt, als herr Lampe; ich hab ihm gesagt, daß ich an Tilman engagirt bin. Mad. Botmer ist frisch undt gesundt, ich hoffe, mein tochter wirdt sich auch so wol halten; ich brechte wol gern die hebam von hir mit, wan es nicht übel würde gefunden werden, dan alle die weiber zu Berlin sein kranck im kindtbett worden, die Meiners[2]), die Fuchsin[2]), die Danckelmansche[2]) sein alle wie contract; hir befinden sich alle wol. Ihr könt mit herr Danckelman tharvon sprechen. Ich halte, wan ich im endt von Augusti von hir gehe, daß es zeit genung wirdt sein; ich hoffe ja, man wirdt so hösslich sein, mich zu bitten. Maxsimilian ist in 7 dag zu Corfu über die she[3]) von Venedig kommen[4]) . . Adieu . .

65.

Herenhausen den 25. Juni 1685.

Obschon der Zellsche hoff hir ist, mein liebe fraw hoffmesterin, so kan ich doch kein gansse woche hingehen lassen, ohne an eüch zu schreiben. Die fraw von Hun[5]) ist auch hir mit die zwergin von die selige Königin[6]), so die Courfürstin von Heydelberg vermacht ist; sie ist nicht so groff wie

---

[1]) Ein Heidekamp war Kammerdiener u. dann Schatzmeister des Großen Kurfürsten. — [2]) Die Frauen der brandenburg. Minister Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs u. Eberhard v. Danckelmann. — [3]) = See. — [4]) Herzog Ernst August von Hannover hatte einem abgeschlossenen Vertrage gemäß 3 Regimenter Fußvolk unter seinem dritten Sohne, dem Prinzen Maximilian, der Republik Venedig zu Dienst gegen die Türken gesandt. Vgl. v. Sichart, Gesch. der Kgl Hannov. Armee I, S. 408 ff. — [5]) Die Herzogin Elis. Charl. v. Orléans schreibt an die Raugräfin Louise am 14. Juli 1718: „Fraw v. Dörnberg ist früher freüllen von meiner Frau Mutter geweßen u. mit J. G. aus Hessen komen so woll alß die Ditfort, so fraw v. Hun geworden.“ — [6]) Die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs.

ein puppe, spricht auch wie Polichinel; ich habe kein kleinere mein lebenlang gesehen. Die fraw von Hun wolte sich gern in ein statt setzen, ich habe zu Hanover geratten. Die Mad. Craven [1]) hat sich auch enbarquirt, um hir zu kommen. Die leüte wissen nicht, daß mein büdel so lher ist, wirdt wol ein present pretendiren, sunsten wirdt sie mir ser angnhem sein. Unser Herzug schreibt mir, J. L. würden nun 4 oder 5 wochen hir sein . . Die gutte Courfürstin fraw mutter [2]) klagt ser, daß nimans an J. L. gedacht hat, dero wittum zu versichern; ich habe J. L. auf begeren ein gelehrten geschickt [3]). Das wittum ist aber nur $\frac{m}{8}$ daller jharlich gemeß J. L. heirattcontract, man mus aber hoffen, daß im testament noch was vor dieselbige soll sein. J. L. vermuten es aber nicht, dan alles soll vor den Graf von Castel [4]) undt den von Wittgensten sein, tapeten, silbergeschir undt alles was im stall ist, dem succesfor gar nichts, welges die Courfürstin ser verdrist. Wie J. L. das nun wissen, da das testament noch zu ist, weis ich nicht. Herr Langhans [5]) hat es allein gemacht, soll sich und die junffer, so metres war, auch nicht vergessen haben. Der docter [6]) ist im arest, weil er die cur vom Courfürsten allein auf sich genommen, sunsten kan man ihm nichts beweissen. Ich habe Dr. Jacobus die relation von der offenung des corpers geweissen, der meint, es seye gar natürlich hergangen, es ist aber zu verwundern, wie so ein junger herr so verdorben inwendig kan sein. Adieu . .

66.

Den $\frac{16}{26}$. Juni 1685.

. . Ich mus ihr die gute zeidung schreiben, daß Michel, wie es scheint, ihr brif emfangen hat, dan er hat alles wol

[1]) Der Lord William Craven war ein vertrauter Diener der Mutter der Herzogin Sophie. — [2]) Charlotte. — [3]) Den Joh. Christoph v. Limbach. — [4]) Graf v. Castel, pfälz. Geh. Rath. — [5]) Hofprediger u. Kirchenrath Langhanns zu Heidelberg; vgl. über ihn Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz II, 697 ff. — [6]) Dr. Winkler; vgl. über ihn Häusser a. a. O. II, 704. 762 f.

bestelt undt schreibt der Herzug, daß alles recht schön wirdt sein, die leindücher und die poins vor das kindt; La Rose [1]) soll es alles bringen. Der Herzug wirdt selber hir sein den $\frac{22.\ \text{Aug.}}{1.\ \text{Sept.}}$ undt hoft mich noch hir zu finden, vermeint, wan ich den $\frac{30.\ \text{Aug}}{10.\ \text{Sept.}}$ von hir ginge, wäre es zeit genung; weil man sich aber verrechenen kan, wie ihr schreibt, habet ihr groß recht, daß es besser ist, daß ihr bey mein tochter bleibt. Das Silberzeüg ist schon fertig, ich hoffe, wir werden ehre einlegen, dan die Lantgrefin wirdt gewis nicht so viel spendirt haben. Gott gebe nur, daß alles wol mag ablauffen. Die schwartze wolle habe ich auch schon bestelt; an die hembtien wirdt wol kein poin de Venise sein müssen, so lang die arme eingewickelt sein, dan es würde das kindt kratzen. Die zeidung, so der Baron Freidag ihr gegeben, sein lauter fabelen, Neuwheusel ist nicht belagert; es ist aber zu alles schlechte anstalt. Meine kinder sein Gottlob alle noch wol, aber Maxsimilian sein brif war 2 mont alt von Corfu. Ich bedancke mich vor das schöne buch; ich habe dem abt von Lockum [2]) mit divertirt. Ich weis nun, worum die Princes [3]) böss ist gewessen: es ist wegen Deogene seine verse, so gar schlim waren auf die Winsinrode [4]), welges ich nicht habe gutt gefunden undt ihr wieder ist gesagt worden. Mein Herr ist nun zufriden, daß Winsinrode hoffjuncker sol sein, auf daß die fraw hir bey mir mag bleiben. So werde ich mit 3 Weiber angestigen kommen. Ich bin recht fro, daß man mir bitten wil. Es wundert mir, wie man weis alles was im testament ist vom seligen Courfürsten [5]), ehr es offen ist. Die alte Courfürstin [6]) bedanckt mich in allen briffen vor den hoffradt Limbach, den ich ihr geschickt habe, der hilft ihr noch zu recht . . Aus Englant sein lauter gutte zeidungen vor den König. Unser Herzug ist zu Genua gewessen, welge statt undt leute J. L. ser admirihren; J. L. befinden sich nun recht wol. Adieu . .

---

[1]) Hannov. Arzt. — [2]) Gerhard Molan. — [3]) Sophie Dorothee. — [4]) = v. Wintzingerode. — [5]) Karl v. d. Pfalz. — [6]) Charlotte.

67.

Hanover $\frac{28.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$ 1685.

. . . Der Zellsche hoff ist nun hir, wil heüte wiederum weg. Die Princes [1]) war im anfang ser stourisch [2]) gegen mir, nun aber caressirt sie mir, weil sie gern mit nach Berlin were, da habe ich aber keine ohren nach; bey die fraw mutter [3]), da sie am liebsten bey ist, werde ich sie gern lassen. Ich halte, die alte Courfürstin [4]) wirdt aus nott wol nach Franckerich gehen, dan J. L. wittum ist nur 8000 daller des jhars, es seye dan, daß im testament noch was vor J. L. stünde. Der König von Franckerich pretendirt vor Madame 180 dausent daller des jhars, wie die gazetten melden . . Die fraw Craven ist schon in Hollant, sol eine bas bey sich haben; ich hätte gemeint, sie würde durch Hamburg kommen; die reis wil ihr viel gelt kosten, welges auf mir wirdt ausgehen . . . Prins Carl [5]) ist kranck zu Rom, hatte sich gebatt, um sich frottiren zu lassen; ob es etwa zu heis ist gewessen, weis ich nicht, er hat aber stracks ein hitzig fiber mit schmertzen im rücken undt im bauch bekommen. Der Papst [6]) hat Burri [7]) urlaub gegeben, zu ihm zu gehen,

---

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) = störrisch. — [3]) Eleonore (d'Olbreuse). — [4]) Charlotte v. d. Pfalz. — [5]) Der hannov. Prinz Karl Philipp. — [6]) Innocenz XI. — [7]) Giov. Franc. Borri (oder Borro, Burrhus), ein berücht. Prophet, Alchimist, Wunderdoctor u. Betrüger; geb. zu Mailand 1627, in Rom zum Jesuiten u. für den röm. Hofdienst erzogen, widmete sich aber hauptsächl. alchimist. Forschungen, gab vor, den Stein der Weisen erfunden zu haben, u. fühlte sich auch durch vorgebl. göttl. Offenbarungen berufen, das Reich Gottes auf Erden zu errichten (1654). Von der Inquisition bedroht, entfloh er nach Mailand u. von da nach Straßburg, u. wurde 1661 in Rom u. Mailand im Bildnis verbrannt, sein Namen an den Galgen geschlagen. In Straßburg nicht geduldet, ging er nach Amsterdam. Die umfassendsten Studien hatten e. großen, vielverlangten Arzt aus ihm gemacht; das Geld floß ihm in großen Summen zu u. erlaubte ihm, e. glänzendes Haus zu machen. Er ging dann nach Hamburg (1666), wo er die Bekanntschaft der sich damals dort aufhaltenden Königin Christine von Schweden machte, welche von ihm Unterricht in der geheimen Wissenschaft u. den Stein der Weisen begehrte. Von

welger ihn hat schrepen [1]) lassen; mit den schmertzen im rücken undt im leib war es schon besser, 10 dag waren vorbey undt meint man, es soll kein nott haben, aber das fiber hat er noch alle dag. Maxsimilian war noch gottlob wol, aber der junge Han ist am hitzigen fiber gestorben, wie auch ein leütenant Lorman, undt 25 soldaten sein kranck undt 3 todt. Sie sein nun alle beyde bey Neuwheusel; man schreibt aber nicht, was sie anfangen werden . . Man weis hir nicht, wie es in Englant stehet; daß rebellen thar sein, ist gans gewis, undt die die relion vor ein deckmantel nemmen. Des Duc de Monmouth sein mutter [2]) habe ich im Hag gesehen von weitem in der kirg, dan wegen ihr übel leben kam sie bey kein gesellschaft, ob man schon sagte, daß sie adelich were undt wegen ihr handtwerck ihren nhamen geendert habe, lis

---

Hamburg aus begab er sich 1667 über Hannover auch nach Wolfenbüttel, wo er den Herzog Rudolf August anschwindelte. Die Herzogin Sophie schreibt damals an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz (Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder 2c., in den Publ. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven B. 26, S. 114. 116): „Bury a passé par icy, nous l'avons envoié avec un carosse à 6 chevaux à Wolfenbutel, où il se veut pourger de ce qu'on dit de luy en Hollande. Sa vanité le ruine, car il ne veut accepter de l'argent de personne. Il est de tres bonne compagnie, fait crever de rire. J'ay veu son frère à Milan, qui est noble; il scait faire cent belles choses et on advoue en Hollande, qu'il a de tres beaux secrets. . . On dit que Bourri gouverne entièrement l'esprit du Duc Roudolphe Auguste de Wolfenbudel; ce bon Prince sera sans doute sa dupe." Von Hamburg begab sich Borri nach Dänemark, wo er den schwachen König Friedrich III. zu gewalt. Verschwendungen verleitete. Nach d. Tode dieses Königs verließ er den Norden Europas, um sich nach der Türkei zu begeben, ward aber auf der Reise dorthin in Mähren am 18. Apr. 1670 verhaftet u. nach Wien gebracht. Hier soll er den Kaiser Leopold I. gerettet haben von der Vergiftung durch Kerzen, reich mit Arsenik getränkt. Vom Kaiser ward Borri dann dem Papst unter der Bedingung ausgeliefert, daß man ihn nicht am Leben strafe. Nachdem er seine Ketzereien öffentl. abgeschworen, ward er 1672 aus den Kerkern der Inquisition auf die Engelsburg gebracht, wo er 1685 starb. — [1]) = schröpfen. — [2]) Der Herzog von Monmouth war der natürl. Sohn Karls II. von England u. der Lucy Walters.

sich Berlo [1]) heissen; wer ihr nur gelt gab, konte sie haben. Ich verwundere mich, daß man dencken kan, daß der König [2]) so eine solte geheiratt haben . .

68.

Herenhausen $\frac{9.}{19.}$ Juli 1685.

Ich habe ein grossen brif von Madame [3]) bekommen, die versichert, daß sie nichts pretendirt als was man finden wirdt, das J. L. rechtmässig zukombt. Herr Langhans [4]) hat es aber so wol vor sich selber gemacht, daß er 60 dausent daller nach Nurenberg geschickt hat. Die alte Courfürstin wil ihn auch arestiren lassen, wie J. L. schreiben, dan der kerl, so die junge Courfürstin hat arpstiren lassen, sol ein hauffen sachen an dag gebracht haben. Aber Mr. Mandelslo wirdt wol alles besser berichten, dan die gutte Courfürstin ist etwas passionirt . . Ich habe mit grosse vergnügung gelessen, wie mein tochter es so ter ehren beschickt hat auf J. L. des Courprinssen geburtstag; da werdet ihr auch gewis braf geholfen haben. Es wirdt dem Courprinssen wol gefallen haben, allein nicht das spat zu bette gehen, das J. L. nicht pflegen zu lieben, es ist aber mein tochter nun zu verzeien, weil J. L. des nachts nicht wol schlafen können. Mad. Craven ist nun hir, die taille gehet wol hin, aber von gesicht seit ihr viel schöner, sie ist gans robt. Sie hat auch eine niesse bey sich, es ist aber kein kaufmansgutt, wie die alte Grefin von Grefensten pflegt zu sagen. Sie sprechen alle beyde nichts als englisch, die zeit wirdt ihnen balt ser lang werden; unser Herzug wirdt wol nichts bezallen wollen, es wirdt wol auf mein beübel auslaufen, dan J. L. auch nicht hir sein; die leüte meinen, man ist so reichg, undt ich mag eben nicht sagen, daß es nicht wahr ist. Ich hoffe, ihr werdet hir kommen, um mich abzuhollen; mit Stiquinel [5]) habe ich

---

[1]) = Barlow. — [2]) Karl II. von England. — [3]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [4]) Vgl. S. 66, N. 5. — [5]) = Stechinelli, vgl. S. 34, N. 8.

noch keine rechnung . . Ich schreibe nicht an mein tochter, ihr werdet alles schon sagen. Adieu . .

69.

Herenhausen, den $\frac{\text{30. Juli}}{\text{9. Aug.}}$ 1685.

. . Ich bin in sorgen vor ihr, dan Mr. Harling mir gesagt hat, daß ihr ser [klagt] . . Es gehet mir wie die gutte Generalmajorin Offelen als zu mir sagte: „Wey können E. Durchl. nicht misfen“; ich kann ihr auch nicht missen. Ich bin recht in sorgen, daß der Herzug ehrst im sept. hir werden sein, das wirdt ser spat vallen, ich mus meine leüte ziegen lassen undt mit relais folgen. Den gutten alten Courfürsten [1]) beklage ich, daß J. L. so schwach werden, allein man mus sich in den willen gottes geben. Ich hoffe noch, J. L. der Herzug werden sich eillen, wan J. L. des Courprinssen briff werden sehen. Sobalt la Rose wirdt kommen, wil ich ihn schicken, auch die windelen undt ein artige decke auf die wiege zu legen mitgeben von weis satin wie der grosse mantel, ist auch aus Hollant kommen. Ich hoffe, man wirdt mit uns zufrieden sein. Herzug Anton Ulerich mit dero gemallin sein hir gewessen ein dag; sein herr bruder [2]) hat J. L. nun gans die regirung überlassen wollen, es auch überal notificirt. Maxsimilian ist auch bey ein belägerung undt helt sich so braff, daß der general Morosini ihn über die massen an die Republik von Venedig gerümbt hat. Ich dencke, Neuwheusel wirdt nun wol über sein. Unsere brif sein aber alzeit ser alt, undt zu Wien weis man von nichts, als wan es den Keyser nicht anginge. Dem Pfalzgraf Carl, der Keyserin herr bruder, haben J. M. ein zerpenni [3]) mitgeben wollen, es ist aber kein gelt in die keyserliche kammer gewessen, hat also die Keyserin von ihr eigen gelt ihm tausent ducaten mitgegeben; da wirdt er auch nicht weit mit springen; also bekombt mein sohn August ein cameraden. Adieu . .

---

[1]) Den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. — [2]) Rudolph August. — [3]) = Zehrpfennig.

70.

[Herrnhausen] den $\frac{6.}{16.}$ August 1685.

... Die histori vom Duc de Monmouth ist ser traurig vor ihn geweſſen[1]), nun ist aber alles still in Englant. Aus Ungern sein die zeidungen eben nicht zum besten: die statt[2]) wirdt so balt nicht über gehen undt die türckſche armée sol ser starck sein. Sie wollen nach Gran oder nach der Steürmarck, um ein diversion zu machen, undt das werden die Christen steüren wollen. Ich bin fro, daß mein tochter so devot ist. Wir haben unser devotion zum ehrsten mal zusammen angefangen undt gehen auch, wie es scheint, so zusammen fort, dan ich habe auch eben vor ein pfarer geschickt, herrn Tilman, der in 8 dag hir wirdt sein. Ich habe auch an Raugraf[3]) geschriben den gutten vorschlag[4]); es wirdt kein schlime parti sein, wan Madame ihm die Raugrafschaft wieder bekombt, wie J. L. mir alle mal schreiben resolvirt zu sein. Der Limbach, so ich der alten Courfürstin geschickt habe, ist J. L. überaus angnhem; dieselbige pretendiren die helfte von alles, so Madame pretendirt; undt ich vermög meiner renonciation, da die mobilien, klenodien, silbergeschir ausdrücklich excepirt sein undt noch von mein herr vatter herkommen, sagt Limbach, müste ich auch von haben; ich werde aber wol nicht viel krigen. Der fürst von Anhalt ist durch

---

1) Als der Herzog von Monmouth sich gegen König Jakob II. erhob u. sich den Königstitel anmaßte, ward er vom Parlament geächtet, am 6. Juli 1685 bei Sedgemoor geschlagen u. gefangen und am 15. Juli enthauptet. — 2) Neuhäusel; sie ward am 19. Aug. 1685 mit Sturm erobert. — 3) Raugraf Karl Ludwig. — 4) Dies bezieht sich vielleicht auf das, was die Herzogin Sophie am 7. Sept. u. 23. Okt. 1685 an den Freiherrn Ferdinand v. Degenfeld schreibt (Bodemann, Briefe der Herzogin Sophie an die Raugräfinnen 2c., S. 44 f.): „Es ist ein Herr v. Kreutzburg zu Berlin, so eine gar reiche tochter soll haben, wie man sagt, 150 000 taller soll sie zu erben haben, welges, wan es sich recht so befindt, ein gutter heirat vor unsern Rauwgraf were" .. „Raugraf Karl Ludwig schreibt mir, er will keine katz in e. sack kaufen; aber 150 000 daller sein allzeit gut im sack".

Hanover gereist, hat nimans gesprochen, als eüren bruder, so bey ihm ins wirdtshaus gewessen ist; ich weis nicht, wie er mir so ungnedig ist. Meiner tochter profezeit man ein sohn, aber wer kan wissen, was es sein wirdt, man mus zufriden sein mit was Gott schickt, man mus sich nicht zu viel flatiren. Der gutte Courprins mus vorlieb nemmen, wie es kombt. An der affection, die ihr vor uns alle habet, ist wol nicht zu zweivelen, dan ihr es uns auf alle weisse an dag gebet; Gott wolle sie lang erhalten. Ich habe ihr haus eine visite gegeben: es ist nun unden recht artig gans adjustirt; Mr. Harling nimbt nun selber grosse lust tharin; oben felt auch nicht viel, der sahl ist sehr schön. Der fransösche envoyé von Zelle[1]) ist hir gewessen, hat sich zimlich flegelhaft in der comedi gestelt, es ist ihm aber zu verstehen gegeben, wirdt wol nicht mer geschehen. Adieu . .

71.

Herenhausen den $\frac{18.}{28.}$ Aug. 1685.

. . Meinen beyden söhnen Christian undt Ernst Gustien habe ich eine ser grosse früwde gemacht, indem ich sie nach Wolffenbüdel geschickt habe, ein hauffen schöne sachen zu sehen; sie konten die forige nacht vor früwden nicht schlafen. Der generalmajor Oewener[2]) hat an Mr. Bouche[3]) geschriben, daß mein sohn August sich ser beliebt bey der keiserlichen armée macht undt sich ser wol weis zu insinuiren; er undt der Prins Carl von Neüburg haben sich bei ihm zu gast geladen gehatt; sie mögen wol alle beyde geleichg reich sein. Madame schreibt mir ser possirlich, ich würde mir verwundern, wan ich hören würde, was J. L. ein hauffen von der Pfalz zu pretendiren habe, sie wüsten aber selber nicht, was es all were. Die Courfürstin fraw mutter wirdt $\frac{m}{20}$ daller des jhars wittum bekommen. Wie der itzige Courfürst[4]) den berg hat wollen hin-

---

[1]) 1680—1685 war der Marquis d'Arcy-Martel französ. Gesandter am Celleschen Hofe. — [2]) = Öffener. — [3]) = v. d. Busche — [4]) Philipp Wilhelm.

auf faren nach dem schloss in stadt beim einzug ist des vorreüters pferdt maustodt vor der kutzschen gefallen undt hat der Courfürst mit 4 pferden hinauf müssen faren; welges man vor ein böss ohmen nimbt; der gutte herr ist schon im 70. jhar . . . Meines sohns gemallin [1]) ist expres hir gekommen, mich um verzeiung zu bitten, dan ich habe ihr die warheit braf auf ihr complementirenden brif geantwort. Coppenstein sagt, so ihr den brif brachte, sie hätte ser geweint. Es sein lauter plaudereyen noch wegen die versse von Deogene [2]). Sie hat gemeint, ich hätte meinem sohn gesagt, daß sie sie hätte machen lassen; ich weis nicht einmal, daß er tharvon gewust hat, aber es gebürte ihr doch nicht, mir saur anzusehen, wan es schon so gewest were, das wil ich sie nicht angwenen. Nun ist alles wiederum gutt. Wan ihr noch mer spitzen zu kinderzeug notig habet, kan man sie balt aus Brabant haben undt vielleicht wolfeler als zu Berlin. Ich bin fro, daß mein tochter noch so leicht auf die bein ist; das tantzen ist ihr nun gesundt, aber viel zu faren nicht. Ich sehe, daß sie eüch von herzen lieb hat undt nun erkent alle die sorg und trüw, die ihr alzeit vor ihr gehabt; es war vor dissem noch kinderwerck, meinte, es were ihr schinflich, daß man sie noch gouverniren solte. Adieu . .

72.

Ghör [3]) den $\frac{11}{21}$. october [1685].

. . Ich bin recht fro gewessen, von la Rose zu vernemmen, daß die Courprinces undt der kleine Prins gottlob so wol sein. J. L. der Herzug hoffen, J. L. werden nun in 3 wochen wol reissen können, und verlangen ser, sie zu Hanover zu sehen. Mein tochter wirdt sich verwundern, wan sie dero bruders gemallin [4]) sehen werden, sie ist wol so dick, als sie war, wie sie schwanger waren, aber an brust undt hintern und nicht am bauch, sie ist aber nun so groß als ich. Ich hoffe, mein tochter wirdt auch gewacksen sein. Maxsimilian

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) Vgl. Nr. 66. — [3]) Jagdschloß Göhrde. — [4]) Sophie Dorothee.

hat wieder eine bataille gewunnen gegen die Türcken undt hat sich trefflich wol gehalten. Die Venecianer wolten ihn gern zum general haben, der Herzug haben es aber noch nicht resolvirt. Unsere truppen aus Ungern kommen wiederum, hoffe also mein elsten sohn balt hir zu sehen. Carl[1]) ist zu Hanover; der Herzug fürgt, er würde hir wider verderben. J. L. fürchten auch (under mein tochter undt eüch allein gesagt), daß meines sohns gemalin mein tochter auch verderben wirdt; ich habe J. L. aber versichert, daß mein tochter nun besser opinion von sich selber bekommen habe undt die andere nicht mer wirdt imitiren, dan sie viel besser weis zu leben, als die andere, natürlich, ohne affectation. Die comedianten schicken sich, so gutt sie können, an, J. L. zu divertiren; sie wirdt lachen, wan sie Mr. Bouriounville sicht, er ist wie der bourgois gentilhomme[2]). Ich mag mein tochter mit schreiben noch nicht incommodiren, mein recommendation an J. L., den lieben Courprinssen undt küst mein kindtien; den gutten herrn Danckelman grüsse ich auch von herzen . . .

73.

Ghör den $\frac{13}{23}$. october 1685.

. . Ich bin wol von herzen fro, daß es mit mein tochter undt mit dem lieben kleinen Princen Gottlob so wol ist. Nun verlangt uns alle, balt J. L. den Courprinssen undt mein tochter zu Hanover zu sehen. Es ist gutt, daß Mr. Kromko[3]) nun hir ist; ich hoffe, er wirdt viel guttes stiften, dan es ist ein gutter, ehrlicher mann; mein tochter mus sein fraw seinenthalben auch caressiren, dan er meint es gutt mit uns . . Blondintien ist von kranckheit in Morée gestorben, sein bruder, der brigadier soll auch kranck sein, so daß mein sohn Maxsimilian allein bey der battallie unsere leütte commendirt hat. Unser graf von Donna[4]) hat sein abscheit begert; man meint, er wirdt ein besser emploi bei die Venesianer bekommen, dan er soll sich auch ser wol

1) Ihr Sohn, Prinz Karl Philipp. — 2) In Molière's „Le bourgeois gentilhomme". — 3) = v. Grumbkow. — 4) = Dohna.

in alle occasionen gehalten haben. Ich halte nicht, daß J. L. der Herzug die zeit wirdt haben, dem Courfürsten aufzuwarten. Mein tochter mus sich jha warm auf die reiss kleiden. Ich habe wol gedacht, daß die Heydelbergsche gesante J. L. wol gefallen würden. Unser fransöscher hoff ist mit hir; mein tochter wirdt lachen, wan sie ihn sehen werden. Ich habe mein flus verdriben mit heis saltz in nacken zu binden, es würde J. L. dem Courprinssen vielleicht auch helfen. Der hollendische doctter hat die gutte fraw von Eller balt geholfen . . La Rose hat mir auch gesagt, daß mein tochter so schön geworden ist. Madame de Savoie undt die Courfürstin von Beieren haben eben solge poins de Venise an ihre leindücher als die, so der Herzug geschickt hat; ich hoffe, die kappen werden der Courfürstin auch angnhem gewessen sein, dan ich zweibele nicht, ihr werdet schön tharbey gecomplementirt haben . .

74.

Hanover den $\frac{\text{24. oct.}}{\text{4. nov.}}$ 1685.

Ich bin allemal fro, wan ich ein brif von dieselbige bekomme, dan sie schreibt gottlob lauter gutte zeidungen. Wir verlangen nun ser, sie alle miteinander zu sehen . . Hätte man unsern Herzug nach Berlin gebetten, wie ich noch thar war, weren J. L. ehr gekommen, nun weren es wieder neüwe unkosten, undt man richt doch nicht viel bestendigs aus. Ich hoffe aber, es wirdt J. L. des Courprinssen undt meiner tochter reisse hieher nicht verhindern. Were es im summer, käm das kleine princesſien wol mit. Carl [1]) wirdt auch noch so lang mit seiner reisse nach Franckerich warten; Oberg undt Ghel sollen mit ihm gehen, undt weil major Bülo in Morée bey die meliz [2]) soll bleiben, wirdt Coppensten wieder bey Maxsimilian kommen. Heüte wirdt ein courir tharhin geschickt nach Morée mit ordre, daß Maxsimilian dissen winter zu Venedig soll sein; er ist gottlob bishero ser gelücklich

[1]) Der hannov. Prinz Karl Philipp reiste damals mit den Cavalieren v. Oberg u. v. Gehlen nach Paris. — [2]) = Miliz.

gewessen . . Ich habe vor die Stenbergin [1]) undt vor die Schulenburgin schreiben lassen, dan man mir gesagt hat, daß sie gern bey mir wollen sein; die Winsinrode [2]) ist zwar noch hir, der hoff wil ihr nicht aus dem kopf . .

Aus den Jahren 1686 und 1687 sind drei Briefe der Herzogin an Frau v. Harling erhalten, Br. 75—77. Der Br. 76 betrifft die damals bestehende Spannung zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Erbprinzen Friedrich. Der Kurfürst hatte sich nach dem Tode seiner Gemahlin Louise (von Oranien, † 8. Juni 1667) am 4. Juli 1668 wieder vermählt mit Dorothee, der Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Diese schenkte dann dem Kurfürsten 7 Kinder. Eifersüchtig auf die bevorzugten Söhne des Kurfürsten aus erster Ehe, versuchte sie, das Testament des Kurfürsten, welches nach dem alten Hohenzollernschen Hausgesetz dem ältesten Prinzen die gesammten Länder des Kurhauses ungetheilt zusprach, zu Gunsten ihrer Söhne umzustoßen. Man beschuldigte sie sogar, daß ihr Haß gegen die Kinder ihres Gemahls aus erster Ehe sie zu Vergiftungsversuchen gegen dieselben getrieben habe (vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik III^{3}, S. 812 ff.). 1687 war plötzlich der Prinz Ludwig, der jüngere Bruder des Kronprinzen Friedrich, am Tage nach einem Balle bei der Kurfürstin Dorothee gestorben. Die Nichte derselben, die er, wie die Markgräfin von Bayreuth erzählt, nicht hatte heirathen wollen, die spätere Gemahlin des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein-Beck, hatte ihm auf jenem Balle eine angeblich vergiftete Orange gereicht. Laut nannte man die Kurfürstin als Giftmischerin; die Untersuchung ward niedergeschlagen. Der Kronprinz Friedrich war sodann mit seiner Gemahlin Sophie Charlotte von Berlin fortgereist nach Hannover. Am 6. Juli 1687 schreibt die Herzogin Sophie an die Gräfin Karoline von Schönburg: „Der gute Kurprinz erhält einen Haufen böser Briefe von seinem Vater, welcher ihn verfluchen

---

[1]) = Frau v. Steinberg. — [2]) = Wintzingerode.

auf faren nach dem schloss in stadt beim einzug ist des vorreüters pferdt maustodt vor der kutzschen gefallen undt hat der Courfürst mit 4 pferden hinauf müssen faren; welges man vor ein böss ohmen nimbt; der gutte herr ist schon im 70. jhar . . . Meines sohns gemallin [1]) ist expres hir gekommen, mich um verzeiung zu bitten, dan ich habe ihr die warheit braf auf ihr complementirenden brif geantwort. Coppensten sagt, so ihr den brif brachte, sie hätte ser geweint. Es sein lauter plaudereyen noch wegen die versse von Deogene [2]). Sie hat gemeint, ich hätte meinem sohn gesagt, daß sie sie hätte machen lassen; ich weis nicht einmal, daß er tharvon gewust hat, aber es gebürte ihr doch nicht, mir saur anzusehen, wan es schon so gewest were, das wil ich sie nicht angwenen. Nun ist alles wiederum gutt. Wan ihr noch mer spitzen zu kinderzeug notig habet, kan man sie balt aus Brabant haben undt vielleicht wolfeler als zu Berlin. Ich bin fro, daß mein tochter noch so leicht auf die bein ist; das tantzen ist ihr nun gesundt, aber viel zu faren nicht. Ich sehe, daß sie eüch von herzen lieb hat undt nun erkent alle die sorg und trüw, die ihr alzeit vor ihr gehabt; es war vor dissem noch kinderwerck, meinte, es were ihr schinflich, daß man sie noch gouverniren solte. Adieu . .

72.

Ghör [3]) den $\frac{11}{21}$. october [1685].

. . Ich bin recht fro gewessen, von la Rose zu vernemmen, daß die Courprinces undt der kleine Prins gottlob so wol sein. J. L. der Herzug hoffen, J. L. werden nun in 3 wochen wol reissen können, und verlangen ser, sie zu Hanover zu sehen. Mein tochter wirdt sich verwundern, wan sie dero bruders gemallin [4]) sehen werden, sie ist wol so dick, als sie war, wie sie schwanger waren, aber an brust undt hintern und nicht am bauch, sie ist aber nun so groß als ich. Ich hoffe, mein tochter wirdt auch gewacksen sein. Maxsimilian

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) Vgl. Br. 66. — [3]) Jagdschloß Göhrde. — [4]) Sophie Dorothee.

hat wieder eine bataille gewunnen gegen die Türcken undt hat sich trefflich wol gehalten. Die Venecianer wolten ihn gern zum general haben, der Herzug haben es aber noch nicht resolvirt. Unsere truppen aus Ungern kommen wiederum, hoffe also mein elsten sohn balt hir zu sehen. Carl[1]) ist zu Hanover; der Herzug fürgt, er würde hir wider verderben. J. L. fürchten auch (under mein tochter undt eüch allein gesagt), daß meines sohns gemalin mein tochter auch verderben wirdt; ich habe J. L. aber versichert, daß mein tochter nun besser opinion von sich selber bekommen habe undt die andere nicht mer wirdt imitiren, dan sie viel besser weis zu leben, als die andere, natürlich, ohne affectation. Die comedianten schicken sich, so gutt sie können, an, J. L. zu divertiren; sie wirdt lachen, wan sie Mr. Bouriounville sicht, er ist wie der bourgois gentilhomme[2]). Ich mag mein tochter mit schreiben noch nicht incommodiren, mein recommendation an J. L., den lieben Courprinssen undt küst mein kindtien; den gutten herrn Danckelman grüsse ich auch von herzen . . .

73.

Ghör den $\frac{13}{23}$. october 1685.

. . Ich bin wol von herzen fro, daß es mit mein tochter undt mit dem lieben kleinen Princen Gottlob so wol ist. Nun verlangt uns alle, balt J. L. den Courprinssen undt mein tochter zu Hanover zu sehen. Es ist gutt, daß Mr. Kromko[3]) nun hir ist; ich hoffe, er wirdt viel guttes stiften, dan es ist ein gutter, ehrlicher mann; mein tochter mus sein fraw seinenthalben auch caressiren, dan er meint es gutt mit uns . . Blondintien ist von kranckheit in Morée gestorben, sein bruder, der brigadier soll auch kranck sein, so daß mein sohn Maxsimilian allein bey der battallie unsere leütte commendirt hat. Unser graf von Donna[4]) hat sein abscheit begert; man meint, er wirdt ein besser emploi bei die Venesianer bekommen, dan er soll sich auch ser wol

[1]) Ihr Sohn, Prinz Karl Philipp. — [2]) In Molière's „Le bourgeois gentilhomme". — [3]) = v. Grumbkow. — [4]) = Dohna.

schöne tapetten zu kaufen vor 300 thaller; hätte ich es ehr gewust, wolte ich mein sammet nicht bestelt haben; könte ich es noch mit ehren los werden, wolte ich es thun, dan ich verlire mein gelt hir auch leider . . .

À Madame de Harling
à Hanover.

77.

Ghör $\frac{4}{14}$. novemb. 1687.

Ich hatte gemeint, meiner lieben fraw hoffmesterin nicht mer von hir zu schreiben, weil wir die zukünftige woche wol wiederum bey euch werden sein, allein weil unser Herzug gestern schir ein gar groß ungelück hätte gehatt, mus ich euch berichten, daß es gottlob gans kein nott hat: ein hirsch hat J. L. zwar ein lochg inwendig über dem knig[1]) gestossen, aber gans ohne gefar. Ich habe die wundt heute gesehen, ist schon kleiner als ein erbs undt thut gans nicht whe. Der balbir hat zwar haben wollen, J. L. solten im bette bleiben, welges zwar ehn dag geschehen, aber lenger werden sie es nicht aushalten können . . . Zu Berlin ist eüsserlich zwar alles herrlich, man caressirt den Courprins undt mein tochter gar ser, aber der Courfürst sol doch braf über sie schelten, wan sie nicht tharbey ist, welges bey ihm nichts neüwes ist. Mit dem spil gehet es bey mir gar übel, Lescour[2]) gewint alles. Adieu . .

À Mad. de Harling à Hanover.

Fünf an Frau v. Harling wieder nach Berlin gerichtete Briefe der Herzogin Sophie liegen uns aus dem Jahre 1688 vor (Nr. 78—82). Am 9. Mai dieses Jahrs starb der Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Berlin. Sophie schreibt danach am 13. Juni an Frau v. Harling (Nr. 79): „Weil Ihr die Prinzeß (Sophie Charlotte) lieb habt, seid Ihr nun froh, sie

---

1) = Knie. — 2) Armand de Lescours, Oberhofmarschall des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle: vgl. über ihn Horric de Beaucaire, Eleonore d'Olbreuse (Paris 1884) S. 83 ff. 172. 178.

als Kurfürstin zu sehen; ich verlange auch danach und werde deshalb künftige Woche von hier dorthin aufbrechen . . Ich werde Staats halber wohl eine Hofdame mitbringen müssen . ., ich würde der Frau v. Sandis gern diese Freude gegönnt haben, aber bei diesem warmen Wetter bei einer solchen dicken Frau zu sitzen, welche nach Taback stinkt, ist mir gar zuwider". Am 15. August 1688 ward dann in Berlin der Prinz Friedrich Wilhelm (I.) geboren (Br. 80), und die hocherfreute Großmutter Sophie schreibt an Frau v. Harling nach Berlin: „Gott hat Euch mit allen meinen Kindern Glück gegeben, ich hoffe, Ihr werdet diesen lieben Kurprinzen auch wohl aufbringen" (Br. 81).

78.

Herenhausen den $\frac{\text{30. may}}{\text{9. Juni}}$ 1688.

. . Ich habe mit früwden gesehen aus ihr schreiben an die Wensen [1]) von Garleben, daß sie so weit gesundt undt lustig war ankommen, hoffe also, daß sie zu Berlin noch besser wirdt sein. Mit mein hals ist es nun auch gans wider gutt undt verlange ich nun ser von ihr zu hören, ob man mir auch so balt haben wil, so wolte ich mich die woche nach der Pingstwochen aufmachen. Es thut mir gans ungwont, daß ihr nicht bey mir werdet sein, dan ihr pflegt nicht hundert fragen zu thun undt macht doch alzeit, daß alles recht ist. Mr. Harling ist auch noch nicht wieder hir . . Wir sehen hir kein mensch, heüte sein wir aber zu Hanover in die kirg gewessen, weil es fast= undt betdag ist. Die Wensen ist etwas unlustig, daß ich nicht gutt gefunden, daß sie mit Klenck so familier ist; ich fand sie, daß sie einander bey die nackende hende hatten, welges mir frembt vorkam. Ich hoffe, sie wirdt sich hinfüro besser vorsehen, man würde sunsten von sie reden wie von andern. Wan die fraw verwittibte Courfürstin [2]) es leiden mag, müst ihr wol meinentwegen complementiren; ich

[1]) = v. d. Wense. — [2]) Dorothea; ihr Gemahl, der Gr. Kurfürst war am 9. Mai 1688 gestorben.

hoffe, ehr ich komm, wirdt sie sich besser in ihr unglück finden können. Mein Maxsimilian hat sich nun enbarquirt, man hat ihm siben schiff mit munition undt 1500 mann vertraut, so er hinfüren soll. Mein Carl hat nun ein regement Dragoner under dem Kaiser. Wan es nur alzeit wol ablief, were es wol gutt . .

À Madame de Harling
à Berlin.

79.

Hanover den $\frac{3}{13}$. Juni 1688.

Ich bin von hertzen fro, daß ihr alles in so ein guten zustandt gefunden habet undt auch nun selber gans gesundt seit; ich halte, das ehrste hat viel zum andern geholfen, dan weil ihr eüre Princes [1]) lieb habet, seit ihr nun fro, sie Courfürstin zu sehen; ich verlange auch tharnach, werde also die zukunftige woche von hir aufbrechen undt die ehrste nacht zu Wolffenbüdel sein, die andere bei Mr. Alvensleben undt so fort. Ich werde stahts halber wol eine fraw mitbringen müssen, undt weil mein tochter Mad. Dumont [2]), weil sie bey sie ist gewessen, gern sehen wolte, werde ich sie vielleicht mitbringen; ich wolte die fraw Sandis gern die frübt gegünt haben, allein in disses warme wetter bey so ein dicke fraw zu sitzen, die nach toback stinckt, ist gar zu verdrisslich . . Ich habe ser gelacht, daß ihr schreibt, Mad. de Schonberg seye nicht viel schöner als ihr, so werde ich mich auch wol tharbey mögen sehen lassen. Alhir ist alles wie ihr es habet gelassen. Ehegestern zu Herenhausen, wie ich mit meine junffern allein im garten war, sahen wir ein dicken Dominicanermünch marchiren; ich meinte, es were die fraw von Sandis, wie er aber nheer kam, war es der Herzug, undt sagten J. L., sie wolten sich so kleiden, wan sie die welt verlassen wolten undt einsam leben. Sie lachten aber zu viel tharbey, daß wir es konten gelauben. Montalban hatte das kleidt mit eigen händen gemacht, dan

---

[1]) Sophie Charlotte. — [2]) Ein Dumont war hannov. Generalmajor.

er die tracht selber vor dissem hat gedragen . . Man gehet in die predigt, ich mus endigen . .

À Madame de Harling
à Berlin.

80.

Herenhausen den $\frac{\text{29. Aug.}}{\text{8. Sept.}}$ 1688.

. . Ich bin recht fro gewessen, aus ihr schreiben zu sehen, daß die Courfürstin[1]) undt mein klein sohn[2]) sich gottlob noch wol befinden undt daß er schon lachen kan. Hir sein die kinder auch alle wider wol. Mein sohns gemalin[3]) ist auch gans wol, also scheint es, daß es nur eine fransösche vorsorg von die gutte Mad. Sacetot gewessen ist, also hoffe ich nicht, daß disse kranckheit eüch abhalten wirdt, den Courprinssen balt hir zu bringen. Wan ich eüre abreis wissen werde, wil ich alles zu Hanover fertig machen lassen. Der Courfürst[4]) wirdt morgen hir zu Herenhausen sein, hat nimans bey sich als Graf d'Enhoff[5]), Siburg undt Danckelman. Man hatte uns gesagt, daß relais underweg waren, so hat der Herzug Coppenstein hingeschickt, welcher den Courfürsten zwe meil von hir fand vergangen dinsdag, welger nicht haben wolte, daß wir zu J. L. solten kommen oder sermonien machen, verhies aber, bis morgen bey uns zu sein. Wie Coppenstein uns solges kam sagen, schickten wir ihn wiederum hinaus mit rotten wein, ortolans, wagtlen undt provision, die ihnen gar nötig waren . . Der Prins von Oranien[6]) wirdt zu Minden sein, um den Courfürsten zu sprechen. Alhir ist alles in gutter rhue undt wissen wir von keinem krig:; man denckt an nichts als an die opera dissen winter spilen zu lassen undt carneval zu halten . .

À Madame de Harling
à Berlin.

1) Sophie Charlotte. — 2) Die Herzogin meint ihren Enkel, den am 15. Aug. 1688 gebornen Kurprinzen Friedr. Wilhelm. — 3) Sophie Dorothee. — 4) von Brandenburg: Friedrich I. — 5) = Dönhoff. — 6) Wilhelm.

schöne tapetten zu kaufen vor 300 thaller; hätte ich es ehr gewust, wolte ich mein sammet nicht bestelt haben; könte ich es noch mit ehren los werden, wolte ich es thun, dan ich verlire mein gelt hir auch leider . . .

À Madame de Harling
à Hanover.

77.

Ghör $\frac{4}{14}$. novemb. 1687.

Ich hatte gemeint, meiner lieben fraw hoffmesterin nicht mer von hir zu schreiben, weil wir die zukünftige woche wol wiederum bey euch werden sein, allein weil unser Herzug gestern schir ein gar groß ungelück hätte gehatt, mus ich euch berichten, daß es gottlob gans kein nott hat: ein hirsch hat J. L. zwar ein lochg inwendig über dem knig[1]) gestossen, aber gans ohne gefar. Ich habe die wundt heute gesehen, ist schon kleiner als ein erbs undt thut gans nicht whe. Der balbir hat zwar haben wollen, J. L. solten im bette bleiben, welges zwar ehn dag geschehen, aber lenger werden sie es nicht aushalten können . . . Zu Berlin ist eüsserlich zwar alles herrlich, man caressirt den Courprins undt mein tochter gar ser, aber der Courfürst sol doch braf über sie schelten, wan sie nicht tharbey ist, welges bey ihm nichts neüwes ist. Mit dem spil gehet es bey mir gar übel, Lescour[2]) gewint alles. Adieu . .

À Mad. de Harling à Hanover.

Fünf an Frau v. Harling wieder nach Berlin gerichtete Briefe der Herzogin Sophie liegen uns aus dem Jahre 1688 vor (Br. 78—82). Am 9. Mai dieses Jahrs starb der Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Berlin. Sophie schreibt danach am 13. Juni an Frau v. Harling (Br. 79): „Weil Ihr die Prinzeß (Sophie Charlotte) lieb habt, seid Ihr nun froh, sie

---

1) = Knie. — 2) Armand de Lescours, Oberhofmarschall des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle: vgl. über ihn Horric de Beaucaire, Eleonore d'Olbreuse (Paris 1884) S. 83 ff. 172. 178.

als Kurfürstin zu sehen; ich verlange auch danach und werde deshalb künftige Woche von hier dorthin aufbrechen . . Ich werde Staats halber wohl eine Hofdame mitbringen müssen . ., ich würde der Frau v. Sandis gern diese Freude gegönnt haben, aber bei diesem warmen Wetter bei einer solchen dicken Frau zu sitzen, welche nach Tabacḱ stinkt, ist mir gar zuwider". Am 15. August 1688 ward dann in Berlin der Prinz Friedrich Wilhelm (I.) geboren (Br. 80), und die hocherfreute Großmutter Sophie schreibt an Frau v. Harling nach Berlin: „Gott hat Euch mit allen meinen Kindern Glück gegeben, ich hoffe, Ihr werdet diesen lieben Kurprinzen auch wohl aufbringen" (Br. 81).

78.

Herenhausen den $\frac{\text{30. may}}{\text{9. Juni}}$ 1688.

. . Ich habe mit früwden gesehen aus ihr schreiben an die Wensen [1]) von Garleben, daß sie so weit gesundt undt lustig war ankommen, hoffe also, daß sie zu Berlin noch besser wirdt sein. Mit mein hals ist es nun auch gans wider gutt undt verlange ich nun ser von ihr zu hören, ob man mir auch so balt haben wil, so wolte ich mich die woche nach der Pingstwochen aufmachen. Es thut mir gans ungwont, daß ihr nicht bey mir werdet sein, dan ihr pflegt nicht hundert fragen zu thun undt macht doch alzeit, daß alles recht ist. Mr. Harling ist auch noch nicht wieder hir . . Wir sehen hir kein mensch, heüte sein wir uber zu Hanover in die kirg gewessen, weil es fast- undt betdag ist. Die Wensen ist etwas unlustig, daß ich nicht gutt gefunden, daß sie mit Klenck so familier ist; ich fand sie, daß sie einander bey die nackende hende hatten, welges mir frembt vorkam. Ich hoffe, sie wirdt sich hinfüro besser vorsehen, man würde sunsten von sie reden wie von andern. Wan die fraw verwittibte Courfürstin [2]) es leiden mag, müst ihr wol meinentwegen complementiren; ich

[1]) = v. d. Wense. — [2]) Dorothea; ihr Gemahl, der Gr. Kurfürst war am 9. Mai 1688 gestorben.

hoffe, ehr ich komm, wirdt sie sich besser in ihr unglück finden können. Mein Maxsimilian hat sich nun enbarquirt, man hat ihm siben schiff mit munition undt 1500 mann vertraut, so er hinfüren soll. Mein Carl hat nun ein regement Dragoner under dem Kaiser. Wan es nur alzeit wol ablief, were es wol gutt . .

À Madame de Harling
à Berlin.

79.

Hanover den $\frac{3}{13}$. Juni 1688.

Ich bin von hertzen fro, daß ihr alles in so ein guten zustandt gefunden habet undt auch nun selber gans gesundt seit; ich halte, das ehrste hat viel zum andern geholfen, dan weil ihr eüre Princes [1]) lieb habet, seit ihr nun fro, sie Courfürstin zu sehen; ich verlange auch tharnach, werde also die zukunftige woche von hir aufbrechen undt die ehrste nacht zu Wolffenbüdel sein, die andere bei Mr. Alvensleben undt so fort. Ich werde stahts halber wol eine fraw mitbringen müssen, undt weil mein tochter Mad. Dumont [2]), weil sie bey sie ist gewessen, gern sehen wolte, werde ich sie vielleicht mitbringen; ich wolte die fraw Sandis gern die früdt gegünt haben, allein in bisses warme wetter bey so ein dicke fraw zu sitzen, die nach toback stinckt, ist gar zu verdrisslich . . Ich habe ser gelacht, daß ihr schreibt, Mad. de Schonberg seye nicht viel schöner als ihr, so werde ich mich auch wol tharbey mögen sehen lassen. Alhir ist alles wie ihr es habet gelassen. Ehegestern zu Herenhausen, wie ich mit meine junffern allein im garten war, sahen wir ein dicken Dominicanermünch marchiren; ich meinte, es were die fraw von Sandis, wie er aber nheer kam, war es der Herzug, undt sagten J. L., sie wolten sich so kleiden, wan sie die welt verlassen wolten undt einsam leben. Sie lachten aber zu viel tharbey, daß wir es konten gelauben. Montalban hatte das kleidt mit eigen händen gemacht, dan

[1]) Sophie Charlotte. — [2]) Ein Dumont war hannov. Generalmajor.

er die tracht selber vor dissem hat gedragen . . Man gehet in die predigt, ich mus endigen . .

À Madame de Harling
à Berlin.

80.

Herenhausen den $\frac{29. \text{Aug.}}{8. \text{Sept.}}$ 1688.

. . Ich bin recht fro gewessen, aus ihr schreiben zu sehen, daß die Courfürstin [1]) undt mein klein sohn [2]) sich gottlob noch wol befinden undt daß er schon lachen kan. Hir sein die kinder auch alle wider wol. Mein sohns gemalin [3]) ist auch gans wol, also scheint es, daß es nur eine fransösche vorsorg von die gutte Mad. Sacetot gewessen ist, also hoffe ich nicht, daß disse kranckheit eüch abhalten wirdt, den Courprinssen balt hir zu bringen. Wan ich eüre abreis wissen werde, wil ich alles zu Hanover fertig machen lassen. Der Courfürst [4]) wirdt morgen hir zu Herenhausen sein, hat nimans bey sich als Graf d'Enhoff [5]), Siburg undt Danckelman. Man hatte uns gesagt, daß relais underweg waren, so hat der Herzug Coppensten hingeschickt, welcher den Courfürsten zwe meil von hir fand vergangen dinsdag, welger nicht haben wolte, daß wir zu J. L. solten kommen oder sermonien machen, verhies aber, bis morgen bey uns zu sein. Wie Coppensten uns solges kam sagen, schickten wir ihn wiederum hinaus mit rotten wein, ortolans, wagtlen undt provision, die ihnen gar nötig waren . . Der Prins von Oranien [6]) wirdt zu Minden sein, um den Courfürsten zu sprechen. Alhir ist alles in gutter rhue undt wissen wir von keinem krig:; man denckt an nichts als an die opera dissen winter spilen zu lassen undt carneval zu halten . .

À Madame de Harling
à Berlin.

---

[1]) Sophie Charlotte. — [2]) Die Herzogin meint ihren Enkel, den am 15. Aug. 1688 gebornen Kurprinzen Friedr. Wilhelm. — [3]) Sophie Dorothee. — [4]) von Brandenburg: Friedrich I. — [5]) = Dönhoff. — [6]) Wilhelm.

Gestern sein wir in 3 nonnenclöster gewessen, die uns musick gaben, war gutt vor die ohren, bey ihnen aber nicht vor die nas, dan es stunck überal. Die grefin von Bentheim, die wittib, tanzt hir braf mit herum in ein weissen mantau. Der graf von Kniphausen wirdt morgen ein bal geben; der gutten geselschaft halber bin ich überal mit bey. Baron Simione [1]) mutter undt schwester sein auch hir undt ist die alte von gutt geselschaft. Die ganſſe verwantschaft von Madame Spe sein hir, so alle angneheme leüte sein. Es gefelt uns allen recht wol hir; ich weis noch nicht, wan wir wech gehen. Meine laqueien haben anghalten, man müchte ihre weiber doch ihr kostgelt geben, dan hir schmarotzen sie mit durch, welges ihr doch thun wollet, dan sie haben hir genung zu thun undt dinen wol. Ich hoffe euch gesundt wieder zu finden undt bleibe eüch gans ergeben. Sophie Courfürstin.

86.

Acken den 6. october 1700.

Obschon Mr. Harenberg undt Mr. Schullenburg alles werden sagen, wie es hir hergehet, habe ich doch mein liebe fraw hoffmesterin wollen weissen, daß ich alzeit an sie gedencke. Man sagt ja, alle leüte sein nach Linsburg, ich bin also in sorgen, wo ihr zu essen bekombt; ihr habet mein beüdel, tharvon könt ihr disponiren undt last eüch jha nichts mangeln, dan ich habe eüch von herzen lieb. Mr. Harling grüsse ich, hoffe, daß er so wol ist, als ich nun bin, so lang es wert [2]). Bis montag gehen wir nach Mastrick, von Mastrick nach Tirlemont, von Tirlemont nach Brussel, von Brussel zu wasser nach Hollant undt dan wider nach haus. Der Courprins von Brandenburg [3]) erwart uns schon zu Brussel, wirdt wieder mit uns nach Hollant gehen. Marcgraf Albert [4]) ist bey uns. Die Courfürstin [5]) hatte gestern ein durchbruch, sie hat braf gedruncken undt gebadt, 14 dag ist wol genung, wan

[1]) Ein Simioni war damals Gesandter von Kur-Köln. — [2]) = währt. — [3]) Friedrich Wilhelm (I.). — [4]) Sohn des Gr. Kurf. Friedr. Wilhelm aus zweiter Ehe. — [5]) Sophie Charlotte.

man nicht kranck ist. Ich hoffe, daß ihr auch wol seit; ich habe eine abdissin gesehen von 83 [jahr], ist so frisch als ich; ich wolte, ihr weret auch so.

87.

Brussel den 20. october 1700.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich von eüch brif emfange, obschon ohne dattum, weil es ein zeigen ist, daß ihr wol seit. Der holsmarck [1]) ist vor disses mal nicht wol informirt gewessen, dan nach Franckerich gehen würde sich nun nicht schicken, aber übermorgen gehen wir von hir nach Hollant. Hir sein lauter Ducs undt Duchesses, Princessen undt Princen, findt also die fürstin von Zolleren viel cameraden, ob sie sich schon gar viel mehr einbilt. Der Courfürst von Baieren [2]) ist ser höfflich, die Courfürstin [3]) auch so viel sie kan, ist mer schön als beredt, hat ehne Princes undt 4 Princen, so alle schöne augen haben undt gesundt scheinen. Courfürst undt Courfürstin haben auch bey uns gessen, da dan zwe kammerfreilen mit la clef d'or mit assen; ich lis die Bruno auch mit essen, ob sie schon kein schlüssel hat. Mein tochter undt der Courfürst mussiciren auf die daur, vergangen bis halb 3 in der nacht; hätte ich kein endt tharvon gemacht, ich gelaube, sie musicirten noch. Die Courfürstin von Baieren sung auch, hat eine bessere stimm als die anderen, war aber so furchtsam tharbei, daß J. L. stecken blieben. Wir gehen alle abent in die assambleen, da man à la bazette undt à l'ombre spilt. Ich habe auch die Comtesse d'Arco [4]) gesehen, die finde ich schön undt wol manihrt. Wir spillen undt essen oft bei hoff, da ich mer gewunnen als verloren habe. Wan ich nach haus komme, werde ich viel zu erzellen haben, hoffe, ich werde sie gesundt wieder finden undt sie selber bezeügen, wie lieb ich sie habe. Sophie Courfürstin.

---

[1]) = Holzmarkt, Platz in Hannover. — [2]) Maximilian II. Emanuel. — [3]) Therese Kunigunde, Tochter des Königs Johann Sobieski von Polen. — [4]) Anna Franziska v. Louchier, nachherige Gräfin Arco, Mätresse des Kurf. Maximilian II. Emanuel von Bayern

berubt auf die wiederkunft vom Dr. von Lübeck, da man dan allebag nachricht von erwardt. Der fourir hat jha nun auffsgefunden, daß ich besser neben euch in die freilenkammer würde sein, weil die mit bretter belegt ist undt die mätt [1]) nhäer bey mir könten sein, wie ihr auch, bin also tharmit zufriden. Der dag, daß wir nach Herenhausen kommen, ist noch nicht genent. Heüte bin ich in chaise roulante mit auf die jacht geweſſen, unser Courfürst [2]) war auch in chaise roulante, dan J. L. sein leider zu schwag zu reitten; es ging aber recht wol ab undt haben wir den hirsch gefangen. Alhir esse ich alzeit mit dem Courfürsten, die grefin Platen [3]) hat vapeurs. Die gemacher vor die grefin zu Herenhausen sollen ehrst zurecht gemacht werden, ehe sie sich in dissem wetter tharin wagen will, wie auch die vor die fraw Klenck undt die fraw Wey [4]). Mer weis ich nicht zu sagen . .

84.

Acken [5]) den 21. Septemb. 1700.

Gestern, meine liebe fraw oberhoffmesterin, sein wir hir ankommen, nachdem wir unser herz undt augen ergetzt hatten beim König von Englant [6]). In 4 dagen waren wir zu Wesel, thar lagen wir ein dag still; von thar gingen wir nach Rosendal bey die fraw von Arnem sohn; ist ein ser schöner ort mit natürliche fontenen, die dag undt nacht gehen. Wir fanden nimans zu haus, dan der herr undt fraw vom haus waren zu Diren, kamen aber hir ein stundt nach uns, undt meinten wir die nacht thar zu bleiben, der König von Englant schickte aber graf Cornelles mit kutzen undt pferden, um uns nach Diren zu bringen, da J. M. uns unden im sall emfingen, uns in unsere kammern die stig hinauf fürten, undt assen wir in particulier bey J. M. in dero retirade, da nimans mit ass als der Courprins, ehn Lantgraf, die Princes von Zolleren undt die grefin Bellemont. Es

1) = Mädchen. — 2) Ernst August, seit 1692 Kurfürst. — 3) Clara Elisabeth, geb. v. Meisenbug, Gemahlin des hannov. Ministers Franz Ernst v. Pl. — 4) = v. Weyhe. — 5) = Aachen. 6) Wilhelm III.

wartten nur pagen auf. Den andern dag wolte der König uns nach Loo füren, ich stundt aber was früher auf, um den garten von Diren recht zu sehen, den ich gar schön fandt; bey dem von Loo ist er aber nicht zu vergleichgen. Die hecken, die mein sohn der Courfürst[1]) vor dissem nicht gutt fandt, sein nun gar viel hoher als die von Herenhausen; der König sagt, sie weren in 3 jhar so worden. Ich admirirte alles, aussgenommen die mittelste fontenen, die nicht dick genung sein; die cascaden sein aber besser und ist viel verenderung undt sein viel artige orter, da man bedeckt sitzen kan. Die möbelen vom haus sein auch auf ein eigne weis; meine Löwenkopf wil ich abschaffen, wan ich nach haus komme. Den andern dag gingen wir mit dem König bey mylord Albermal[2]) essen, da ist alles so artig, magnific undt schön, daß ich es nicht genungsam beschreiben könte, wan ich schon wolte. Den dritten dag nhamen wir abscheit; der König wolte uns selber in die kutzsche setzen undt gingen J. M. von thar auf die jacht undt wir gingen nach Rosendal, da wir recht magnific tracktirt wurden. Von thar gingen wir wieder nach Wesel, von Wesel nach Neus undt von Neus hir. Ihr wollet meine kinder meinetwegen ambrassiren; disser brif dint vor alle. Sophie Courfürstin.

À Madame de Harling
à Hanover.[3])

85.

Acken den 30. Septemb. 1700.

. . Mein tochter findt sich wol von wasserdrincken, fangt heüte ehrst an zu baden. Die zeit wirdt uns hir nicht lang; ich habe meine arbeit noch nicht ausgepackt. Es ist ser viel geselschaft hir von condition, under andern auch die grefin von der Lippe-Brack, so von Waldeck ist, eine recht gutte fraw, hat mir ein buch vom Quaquer geben, da ich Mr. Harling mit wil divertiren, der gern was wunderliches hört.

---

1) Georg Ludwig. — 2) Graf v. Albemarle = Arnold Joost van Keppel, von König Wilhelm III. 1696 zum Grafen v. Albemarle ernannt. — 3) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 85—89.

II.
Über die Jagd- und Hausthiere der Urbewohner Niedersachsens.

Vortrag, gehalten im historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover am 4. Februar 1895. Von Dr. C. Struckmann.

Über die ältesten menschlichen Bewohner unserer Gegenden fehlen uns zuverlässige Nachrichten vollständig; wir wissen nicht einmal, welchem Volksstamme, welcher Rasse dieselben angehört haben. Selbst den Römern war das nördliche Germanien sehr unvollständig bekannt; ihre Schriftsteller erzählen uns, daß es im Ganzen ein unwirthliches Land gewesen sei, welches von dichten Waldungen und ausgedehnten Sümpfen und Mooren bedeckt war und von verschiedenen kriegerischen Völkerschaften bewohnt wurde. Auch wird uns von einzelnen wilden Thieren Mittheilung gemacht, worauf ich später zurückkommen werde. Das nördliche Deutschland ist aber bereits lange Zeit, bevor die Römer dasselbe kannten, von Menschen bewohnt gewesen, wie ich dieses in einem früheren Vortrage ausführlich auseinandergesetzt habe [1]).

Als das Land nach dem Verschwinden der Eisdecke überhaupt bewohnbar geworden, von Pflanzen bedeckt und wilden Thieren bevölkert war, ist dasselbe wahrscheinlich zunächst von wilden Jägervölkern durchstreift, vielleicht auch von finnischen Völkerschaften mit ihren Renthierheerden durchzogen worden. Man muß annehmen, daß dann später eine Einwanderung von Südosten her erfolgte und zwar seitens solcher Völkerschaften,

1) Über die ältesten Spuren des Menschen im nördl. Deutschland. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersächs. Jahrg. 1889, S. 157 ff.

welche bereits eine etwas höhere Kultur besaßen, Hausthiere mitbrachten und feste Wohnsitze gründeten. Geschriebene Urkunden über diese alten Bewohner des nördlichen Deutschlands besitzen wir nicht; das wenige, was wir von ihnen wissen, beruht auf den Funden von Hausgeräth und Waffen, sowie menschlichen und thierischen Knochen, welche vorgeschichtliche Gräber und Wohnplätze geliefert haben. Es hat bislang nicht einmal festgestellt werden können, von welchem Volke die großen Steindenkmäler (Hünengräber) errichtet worden sind, welche jedenfalls zur Beisetzung von Leichen gedient haben und von jeher in Folge ihrer gewaltigen Dimensionen das allgemeine Interesse in Anspruch genommen haben.

Während ich mich in meinem früheren Vortrage mit der Vorgeschichte des Menschen unserer Gegend ganz im Allgemeinen auf Grund geologischer und anthropologischer Forschungen beschäftigt und die allgemeinen Lebensbedingungen der ältesten Bewohner geschildert habe, wende ich mich heute einem specielleren Gebiete zu, indem ich versuchen will, einen Überblick über die Jagd- und Hausthiere der Urbevölkerung in Niedersachsen zu geben.

1. Die Jagdthiere.

Wenn ich mit den Jagdthieren beginne, so geschieht dieses in der Erwägung, daß der Kampf um das Dasein die wilden Völker zunächst zur Jagd und Fischerei geführt hat, während das Halten und die Zucht von Hausthieren bereits eine etwas höhere Kultur voraussetzt.

Die noch jetzt in unseren Gegenden lebenden wilden jagdbaren Thiere bilden sowohl der Anzahl als der Mannigfaltigkeit, d. h. der Art nach nur einen schwachen Überrest der ursprünglichen Fauna, wie solche in der Diluvialzeit und auch noch in einer späteren vorhistorischen, selbst in frühhistorischer Zeit bei uns bestand. Die zahlreichen fossilen und subfossilen Knochenreste, welche in den älteren Ablagerungen der Flüsse, in Kies- und Lehmschichten, in Sümpfen, Mooren und Höhlen gefunden werden, geben dem Geologen darüber sichere Auskunft, die häufig viel zuverlässiger ist, als eine solche in schriftlichen Dokumenten einer späteren Zeit.

Ein Theil der großen Säugethiere, welche in alter Zeit bei uns gelebt haben, ist inzwischen vollständig ausgestorben, sei es in Folge veränderter klimatischer Verhältnisse, sei es mittelbar oder unmittelbar in Folge der vorschreitenden menschlichen Kultur. Dahin gehören z. B. das Mammuth, das wollhaarige Rhinoceros, der Höhlenbär, der Riesenhirsch, der Ur. Andere haben sich aus den gleichen Ursachen zwar aus unseren Gegenden zurückgezogen, leben aber in wildem Zustande noch in anderen Theilen der Erde, z. B. der Moschusochs und das Renthier, welche jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnen, oder das Elent, der Wiesent, der braune Bär, welche sich vor den Menschen in entlegenere Gegenden zurückgezogen haben. Andere Thiere, welche früher bei uns wild lebten, z. B. das Pferd, kennen wir jetzt bei uns nur mehr in gezähmtem Zustande. Weitere Arten, welche in alter Zeit ganz allgemein über das mittlere Europa verbreitet waren, haben aus gleichen Ursachen mindestens eine große Beschränkung ihrer Standorte und in der Anzahl der Individuen erfahren, wie wir dieses z. B. bei dem Wildschwein, Edelhirsch, Wolf und Biber beobachten. Daß der Mensch in Europa bereits der Zeitgenosse der völlig ausgestorbenen großen diluvialen Säugethiere gewesen ist, steht bereits seit längeren Jahren unzweifelhaft fest, insbesondere für die südlichen und westlichen Länder, auch für das mittlere und südliche Deutschland. Für das nördliche Deutschland ist dieser Nachweis erst an wenigen Orten erbracht worden; wir verdanken denselben vorzugsweise den Forschungen des Professors Dr. A. Nehring in Berlin, welcher in den Diluvialablagerungen von Thiede bei Wolfenbüttel neben Lemmings- und Renthierresten paläolithische Feuerstein-Werkzeuge entdeckt hat [1]). Daselbst hat sich auch der Fußknochen (Metatarsus) eines Riesenhirsches (Cervus euryceros) gefunden, welcher eine merkwürdige Verunstaltung

[1]) Alfr. Nehring, Die quaternären Faunen von Thiede u. Westeregeln nebst Spuren des vorgeschichtlichen Menschen. Archiv f. Anthropologie Bd. X, Heft 4, 1877. Derselbe, Über paläolithische Feuerstein-Werkzeuge aus d. Diluvial-Ablagerungen von Thiede. Verhandl. d. Berliner anthropolog. Ges. 1889, S. 357 ff.

in Folge einer vernarbten Wunde zeigt, welche wahrscheinlich auf einen Pfeilschuß oder Lanzenwurf zurückzuführen ist; es ist allerdings möglich, daß die Verletzung des Knochens durch eine andere Ursache herbeigeführt ist, aber die Lage und die Gestalt der Narbe lassen es als wahrscheinlich annehmen, daß die Verwundung von Seiten des Menschen herrührt [1]).

Daß der diluviale Mensch im nördlichen Deutschland bereits das Mammuth gejagt hat, ist bisher nicht nachgewiesen, während dieser Beweis für Mähren durch die Ausgrabungen von Wankel und Maška unzweifelhaft erbracht ist [2]). Eine sehr reiche Ausbeute an Artefacten sowie aufgeschlagenen und bearbeiteten Thierknochen haben meine Ausgrabungen in der Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz geliefert [3]). Die meisten Fundstücke gehören allerdings der vorhistorischen Zeit an, aber nicht dem Diluvium, sondern der viel jüngeren neolithischen Zeitperiode. Nur einige wenige rohe Artefacte fanden sich in den tieferen Schichten des Höhlenlehms neben zahlreichen Resten des Höhlenbären; es bleibt aber trotzdem nicht ganz zweifellos, ob der Mensch in unseren Gegenden bereits der Zeitgenosse des Höhlenbären gewesen ist.

Ein weit vollständigeres Bild über die Beschäftigung und den Haushalt der alten Bewohner in Niedersachsen liefern uns die Funde aus der jüngeren Steinzeit, so daß wir an der Hand derselben auch eine gute Übersicht derjenigen wilden Thiere gewinnen, welche damals gejagt und verspeist oder zu sonstigen häuslichen Zwecken benutzt wurden. Die alten Lager- und Wohnplätze sind stets an den Küchenabfällen zu erkennen, unter denen die künstlich aufgespaltenen Röhrenknochen von besonderer Wichtigkeit sind; denn die Urbevölkerung unserer Ge-

---

[1]) A. Nehring, Über die letzten Ausgrabungen bei Thiede, namentlich über einen verwundeten u. verheilten Knochen vom Riesenhirsch. Verhandl. der Berliner anthropolog. Ges. 1882, Heft 4. — [2]) Maška, Der diluviale Mensch in Mähren. Neutitschein 1886, insbesondere S. 90 ff. (Die Lößstation von Predmost.) — [3]) C. Struckmann, Die Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz. Ein Beitrag zur Urgeschichte des nordwestlichen Deutschlands. Archiv für Anthropologie, Bd. XIV, S. 191—234 u. Bd. XV, Heft 4, 1883 u. 1884.

genden versäumte niemals, diese Knochen am Feuer zu erwärmen und dann durch einen geschickten Schlag aufzuspalten, um das lockere Mark zu verspeisen.

Aus der Ordnung der Raubthiere wurde der braune Bär, Ursus arctos, als vornehmes Wild fleißig gejagt; seine Knochenreste haben sich mehrfach unter den Küchenabfällen in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle gefunden. Seine mächtigen Eckzähne wurden durchbohrt und als Schmuck getragen; denn man findet sie zuweilen als Beigabe in prähistorischen Gräbern. Noch vor 300 Jahren war der Landbär im mittleren und nördlichen Deutschland keine seltene Erscheinung; jetzt ist er hier ausgerottet; am Thüringer Walde wurde der letzte im Jahre 1686, in Oberschlesien 1770 erlegt[1]). Seine Heimath sind jetzt noch die Pyrenäen, ein großer Theil der Alpenkette, die Abruzzen, die Karpathen, der Balkan und namentlich die einsamen Waldungen im östlichen und nordöstlichen Europa.

Der Wolf, Canis lupus, gehörte in alter Zeit zu den häufigsten Raubthieren im nördlichen Deutschland; er ist nur durch die Kultur und eifrige Verfolgung aus unseren Gegenden verdrängt worden, während er in den osteuropäischen Ländern noch jetzt stark verbreitet ist. Daß er von unseren Vorfahren gejagt wurde, geht daraus hervor, daß die starken Eckzähne durchbohrt und als Schmuck benutzt wurden, wie durch Funde in alten Gräbern erwiesen ist. Noch im vorigen Jahrhundert war der Wolf bei uns keine seltene Erscheinung; die letzten, die hier in der Provinz erlegt wurden, stehen jetzt ausgestopft im hiesigen Provinzial-Museum; das eine Exemplar wurde im Jahre 1839 vom Förster Baeß in Schönwörde, Oberförsterei Knesebeck, das andere 1851 vom Förster Laevedie im Wietzenbruch, also beide im Regierungsbezirk Lüneburg erbeutet.

Auch der Vielfraß, Gulo luscus L. oder G. borealis Nilss., jetzt ausschließlich nur Bewohner des hohen Nordens der alten Welt, soweit die Waldregion reicht, gehörte früher zur

---

1) Brehm, Thierleben I. Aufl., I. Bd. S. 579; Blasius, Fauna d. Wirbelthiere Deutschlands 1857, S. 199.

Fauna unserer Gegend. Die Herren Professoren Wilh. Blasius und J. H. Kloos in Braunschweig haben vor Kurzem einige ausgezeichnete Schädel und andere Skelettheile desselben mit den Resten anderer nordischer Thiere (Renthier und Polarfuchs) in diluvialen Ablagerungen der Baumannshöhle im Harz aufgefunden [1]).

Außerdem theilt der verstorbene Zoologe J. H. Blasius [2]) uns mit, daß in neuerer Zeit der Vielfraß noch lebend bei Frauenfeld in Sachsen und bei Helmstedt angetroffen ist. Das Skelet dieses letzteren hat Blasius noch im Museum in Braunschweig gesehen.

Daß die alten Bewohner auch die Fischotter, Lutra vulgaris, und den Dachs, Meles Taxus, eifrig verfolgt haben, geht daraus hervor, daß ich deren Reste sehr häufig unter den Küchenabfällen der Einhornhöhle gefunden habe.

Auch die Wildkatze, Felis catus, welche noch jetzt in unseren Wäldern vereinzelt vorkommt, wurde gelegentlich gejagt, da ich ihre Reste in den oberen Schichten der oben genannten Höhle nachgewiesen habe.

Dagegen ist es mir noch nicht gelungen, fossile Reste der zweiten großen Katzenart, welche früher unserer Fauna angehört hat, des Luchses, Felix lynx, in unserer Provinz aufzufinden. Andererseits aber ist bekannt, daß dieses gefährliche Raubthier noch vor nicht sehr langer Zeit die großen deutschen Waldungen bewohnt hat. Nach einer mir zugegangenen Notiz soll im Jahre 1879 noch ein Exemplar in Ostpreußen erlegt sein. Im Thüringer Walde wurden die letzten 5 Luchse in den Jahren von 1772 bis 1796 geschossen. Die beiden letzten im nordwestlichen Deutschland beobachteten Exemplare, beide Männchen, sind am Harz im Jahre 1817 und 1818, der eine bei Wernigerode, der andere bei Seesen erlegt worden. Der eine ist ausgestopft in Wernigerode, der andere in Braunschweig noch vorhanden [3]). In Württemberg fiel der letzte

---

[1]) Braunschweiger Tageblatt vom 28. Januar 1892. — [2]) Blasius Wirbelthiere S. 210. — [3]) Blasius das. S. 176.

Luchs im Februar 1846 der Kugel des Oberförsters Marz in Wiesensteig zum Opfer[1]).

Aus der Ordnung der Nagethiere interessieren uns als Jagdthiere nur der Biber, Castor fiber und der Hase, Lepus timidus, welche schon, wie dieses aus den Küchenabfällen unzweifelhaft hervorgeht, der Urbevölkerung zur Nahrung gedient haben. Letzterer ist noch jetzt in großer Anzahl über ganz Deutschland verbreitet und fällt unsern Jägern zu Tausenden zum Opfer. Der Biber dagegen hat seit der frühgeschichtlichen Zeit eine ganz erhebliche Einschränkung im mittleren Europa erfahren. Aus der Schweiz ist er etwa im Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden. Vielleicht lebt er noch einzeln an der Donau, wo er um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch so häufig war, daß bei Ulm binnen 3 Jahren über 120 Biber getödtet werden konnten. An der Elbe kennt man ihn noch zwischen Magdeburg und Wittenberg, in der Gegend von Barby und Aken, wo er sorgfältig gehegt wird; vereinzelte Exemplare mögen außerdem noch an der Havel, Oder, Weichsel und einigen ostpreußischen Landseen vorkommen. An der Lippe in Westfalen ist er noch in diesem Jahrhundert, im Lüneburgischen und Braunschweigischen im vorigen Jahrhundert beobachtet; auch an der Mosel, Maas und Weser und in Schlesien hat er noch in historischer Zeit gelebt. In Litthauen und Polen, Österreich, Skandinavien und Nordrußland ist er gegenwärtig noch ziemlich häufig.[2])

In alter Zeit war das nördliche Deutschland auch die Heimath des Schneehasen, Lepus variabilis, dessen Reste sich sowohl in den Höhlen bei Rübeland, als in der Einhornhöhle gefunden haben. Nach der Diluvialzeit hat sich derselbe allmählich nach Norden und in die höheren Gebirge zurückgezogen, während der gemeine Hase einen großen Theil seiner früheren Wohnsitze eingenommen hat. Aus der Ordnung der Wiederkäuer ist und war von jeher die Familie der

---

[1]) Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. I S. 298. — [2]) cf. die näheren Nachrichten bei Rütimeyer, Untersuchung der Thierreste aus d. Pfahlbauten d. Schweiz. 1860, S. 58; Blasius, Wirbelthiere S. 406, Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. II S. 170.

Hirsche für den Jäger von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse. Freilich kann sich der jetzige Bestand dieses Wildes weder in Bezug auf die Menge der Individuen, noch auf die Mannigfaltigkeit der Arten mit der Vorzeit vergleichen. Der Edelhirsch, Cervus elaphus, lieferte auch unseren Vorfahren eine beliebte und reichliche Jagdbeute; denn sowohl in den Ablagerungen der älteren und jüngeren Diluvialzeit als der neolithischen Zeitperiode sind seine Reste weit verbreitet; auch finden sich Werkzeuge und Waffen aus Hirschhorn nicht selten in den alten Gräbern. Das Reh, Cervus capreolus, wurde gleichfalls häufig gejagt, wenn auch lange nicht in dem Umfange als der Hirsch.

Neben diesen beiden noch jetzt bei uns häufigen Arten hatte das Elenthier oder der Elch, Cervus alces, in unsern Sumpf- und Waldgebieten eine weite Verbreitung; seine mächtigen Geweihstangen werden nicht selten aus unseren Torfmooren und Sümpfen zu Tage gefördert. Aus dem Schlamme des Dümmersees bei Lemförde besitze ich ein schönes Schädelfragment, an welchem die noch vorhandene Geweihstange deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung, wahrscheinlich mittelst eines Feuersteincelts zeigt. Die Küchenabfälle aus der Einhornhöhle haben eine erhebliche Anzahl von zerschlagenen Knochen des Elens geliefert. Die Lebensgewohnheiten dieses edlen Wildes vertragen sich nicht mit der heutigen Kultur des Waldes. Es ist aus seinen früheren Wohnbezirken allmählich verdrängt; seine letzten Reste auf deutschem Boden werden jetzt mühsam unter dem Schutze strenger Jagdgesetze in den Ibenhorster Forstrevieren bei Memel gehegt. In Skandinavien und Rußland kommt es noch häufig vor.

Zur Diluvialzeit hat auch der Damhirsch, Cervus dama, im nördlichen Deutschland gelebt. Derselbe scheint sich aber sehr frühzeitig bei der zunehmenden Vereisung des nördlichen Europas nach dem Süden, nach den Mittelmeerländern zurückgezogen zu haben und erst in historischer Zeit wieder nach Norden zurückgeführt zu sein.

Auch der Riesenhirsch, Cervus euryceros, dessen Reste sich nicht häufig in unseren diluvialen Ablagerungen

finden, ist, wie ich bereits oben hervorgehoben habe, vielleicht noch der Zeitgenosse des paläolithischen Menschen in unserer Gegend gewesen; jedenfalls ist er sehr früh ausgestorben, und es ist lediglich eine Hypothese, daß unter dem grimmen Schelch des Nibelungenliedes dieses große Wild zu verstehen sei.

Endlich habe ich mich noch mit einem höchst interessanten Gliede der Hirschfamilie zu beschäftigen, dem Renthier, Cervus tarandus, welches wie keine andere Art die Aufmerksamkeit der Geologen und Anthropologen in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Während das Renthier jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnt, sind seine fossilen und subfossilen Reste über das ganze mittlere Europa verbreitet. Auch besitzen wir völlig sichere Beweise, daß dasselbe in England, Frankreich, der Schweiz, einem Theil von Österreich, Belgien ꝛc. und auch im südlichen Deutschland mit den menschlichen Ureinwohnern zusammen gelebt hat, indem seine Überreste vielfach zusammen mit menschlichen Artefacten besonders in Höhlen und Felsen-Wohnungen gefunden sind. Es sind uns sogar aus der Thayingerhöhle bei Schaffhausen und von einigen anderen Orten Abbildungen des Renthiers, welche von den Urbewohnern in Stein und Knochen mit einer überraschenden Kunstfertigkeit eingeritzt sind, überliefert worden. Auch in unserer Gegend gehören Renthierreste nicht zu den Seltenheiten; bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring dieselben in diluvialen Ablagerungen zusammen mit menschlichen Artefacten aufgefunden. Auch die Höhlen bei Rübeland im Harz haben in neuerer Zeit zahlreiche Renthierreste geliefert; die Mitanwesenheit des Menschen hat hier aber bislang nicht mit völliger Sicherheit constatiert werden können, wenn Wilh. Blasius auch geneigt ist, einen zwischen den Knochen gefundenen Feuerstein-Splitter für ein durch Menschenhand hergestelltes Feuerstein-Messer zu halten.

In der Einhornhöhle bei Scharzfeld ist bislang weder in dem älteren Höhlenlehm noch in der oberen Kulturschicht irgend ein Rest des Renthiers entdeckt worden. Dagegen sind aus dem Schlamme des Dümmersees sehr wohlerhaltene Geweihe des Rens in großer Anzahl zu Tage gefördert, von

denen einige Einschnitte zeigen, welche anscheinend durch Menschenhand hervorgebracht sind.[1])

Ähnliche Funde, welche auf ein Zusammenleben des Renthiers mit dem Menschen in verhältnismäßig später Zeit schließen lassen, sind auch an andern Orten der norddeutschen Ebene gemacht worden und von mir in einer früheren Arbeit zusammengestellt worden.[2]) Insbesondere hat auch Virchow auf ein in einem mecklenburgischen Moore gefundenes Renthierhorn aufmerksam gemacht, an welchem sich deutliche Spuren der Bearbeitung zeigen.[3])

In welcher Zeit aber das Renthier aus dem nördlichen Deutschland verdrängt worden ist, hat bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden können. Möglicherweise hat dasselbe noch zur Zeit der Römer bei uns gelebt. In dieser Beziehung ist eine Notiz des Julius Cäsar in dessen Comment. de Bello gallico, Lib. VI, cap. 26 von besonderem Interesse, indem es dort heißt: Est bos (in Hercyniae silvis) cervi figura, cujus a media fronte inter aures unum cornu existit excelsius magisque directum his, quae nobis nota sunt, cornibus: ab ejus summo sicut palmae ramique late diffunduntur. Eadem est feminae marisque natura, eadem forma magnitudoque cornuum. (Im hercynischen Walde giebt es einen Ochsen von hirschähnlicher Gestalt, dem mitten auf der Stirn ein viel größeres Horn steht, als es bei den übrigen bekannten Arten der Fall ist; die Krone desselben breitet sich handförmig in viele Zacken aus. Das Weibchen gleicht dem Männchen und hat eben solche Hörner).

---

[1]) C. Struckmann, Eine Ansiedelung aus der norddeutschen Renthierzeit am Dümmer See. Correspondenz-Blatt der deutsch. Ges. für Anthropologie 2c. 1887, S. 13 u. 1888, S. 174. — [2]) C. Struckmann, Über die Verbreitung des Renthiers in d. Gegenwart u. in älterer Zeit nach Maßgabe seiner fossilen Reste unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Fundorte. Zeitschr. d. deutsch. geol. Ges. Jahrg. 1880, S. 728—773. — [3]) cf. Correspondenz-Blatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie 2c. 1877, S. 79 u. 80.

Luchs im Februar 1846 der Kugel des Oberförsters Marz in Wiesensteig zum Opfer[1]).

Aus der Ordnung der Nagethiere interessieren uns als Jagdthiere nur der Biber, Castor fiber und der Hase, Lepus timidus, welche schon, wie dieses aus den Küchenabfällen unzweifelhaft hervorgeht, der Urbevölkerung zur Nahrung gedient haben. Letzterer ist noch jetzt in großer Anzahl über ganz Deutschland verbreitet und fällt unsern Jägern zu Tausenden zum Opfer. Der Biber dagegen hat seit der frühgeschichtlichen Zeit eine ganz erhebliche Einschränkung im mittleren Europa erfahren. Aus der Schweiz ist er etwa im Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden. Vielleicht lebt er noch einzeln an der Donau, wo er um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch so häufig war, daß bei Ulm binnen 3 Jahren über 120 Biber getödtet werden konnten. An der Elbe kennt man ihn noch zwischen Magdeburg und Wittenberg, in der Gegend von Barby und Aken, wo er sorgfältig gehegt wird; vereinzelte Exemplare mögen außerdem noch an der Havel, Oder, Weichsel und einigen ostpreußischen Landseen vorkommen. An der Lippe in Westfalen ist er noch in diesem Jahrhundert, im Lüneburgischen und Braunschweigischen im vorigen Jahrhundert beobachtet; auch an der Mosel, Maas und Weser und in Schlesien hat er noch in historischer Zeit gelebt. In Litthauen und Polen, Österreich, Skandinavien und Nordrußland ist er gegenwärtig noch ziemlich häufig.[2])

In alter Zeit war das nördliche Deutschland auch die Heimath des Schneehasen, Lepus variabilis, dessen Reste sich sowohl in den Höhlen bei Rübeland, als in der Einhornhöhle gefunden haben. Nach der Diluvialzeit hat sich derselbe allmählich nach Norden und in die höheren Gebirge zurückgezogen, während der gemeine Hase einen großen Theil seiner früheren Wohnsitze eingenommen hat. Aus der Ordnung der Wiederkäuer ist und war von jeher die Familie der

[1]) Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. I S. 298. — [2]) cf. die näheren Nachrichten bei Rütimeyer, Untersuchung der Thierreste aus d. Pfahlbauten d. Schweiz. 1860, S. 58; Blasius, Wirbelthiere S. 406, Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. II S. 170.

Hirsche für den Jäger von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse. Freilich kann sich der jetzige Bestand dieses Wildes weder in Bezug auf die Menge der Individuen, noch auf die Mannigfaltigkeit der Arten mit der Vorzeit vergleichen. Der Edelhirsch, Cervus elaphus, lieferte auch unseren Vorfahren eine beliebte und reichliche Jagdbeute; denn sowohl in den Ablagerungen der älteren und jüngeren Diluvialzeit als der neolithischen Zeitperiode sind seine Reste weit verbreitet; auch finden sich Werkzeuge und Waffen aus Hirschhorn nicht selten in den alten Gräbern. Das Reh, Cervus capreolus, wurde gleichfalls häufig gejagt, wenn auch lange nicht in dem Umfange als der Hirsch.

Neben diesen beiden noch jetzt bei uns häufigen Arten hatte das Elenthier oder der Elch, Cervus alces, in unsern Sumpf- und Waldgebieten eine weite Verbreitung; seine mächtigen Geweihstangen werden nicht selten aus unseren Torfmooren und Sümpfen zu Tage gefördert. Aus dem Schlamme des Dümmersees bei Lemförde besitze ich ein schönes Schädelfragment, an welchem die noch vorhandene Geweihstange deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung, wahrscheinlich mittelst eines Feuersteincelts zeigt. Die Küchenabfälle aus der Einhornhöhle haben eine erhebliche Anzahl von zerschlagenen Knochen des Elens geliefert. Die Lebensgewohnheiten dieses edlen Wildes vertragen sich nicht mit der heutigen Kultur des Waldes. Es ist aus seinen früheren Wohnbezirken allmählich verdrängt; seine letzten Reste auf deutschem Boden werden jetzt mühsam unter dem Schutze strenger Jagdgesetze in den Ibenhorster Forstrevieren bei Memel gehegt. In Skandinavien und Rußland kommt es noch häufig vor.

Zur Diluvialzeit hat auch der Damhirsch, Cervus dama, im nördlichen Deutschland gelebt. Derselbe scheint sich aber sehr frühzeitig bei der zunehmenden Vereisung des nördlichen Europas nach dem Süden, nach den Mittelmeerländern zurückgezogen zu haben und erst in historischer Zeit wieder nach Norden zurückgeführt zu sein.

Auch der Riesenhirsch, Cervus euryceros, dessen Reste sich nicht häufig in unseren diluvialen Ablagerungen

Luchs im Februar 1846 der Kugel des Oberförsters Marx in Wiesensteig zum Opfer[1]).

Aus der Ordnung der Nagethiere interessieren uns als Jagdthiere nur der Biber, Castor fiber und der Hase, Lepus timidus, welche schon, wie dieses aus den Küchenabfällen unzweifelhaft hervorgeht, der Urbevölkerung zur Nahrung gedient haben. Letzterer ist noch jetzt in großer Anzahl über ganz Deutschland verbreitet und fällt unsern Jägern zu Tausenden zum Opfer. Der Biber dagegen hat seit der frühgeschichtlichen Zeit eine ganz erhebliche Einschränkung im mittleren Europa erfahren. Aus der Schweiz ist er etwa im Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden. Vielleicht lebt er noch einzeln an der Donau, wo er um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch so häufig war, daß bei Ulm binnen 3 Jahren über 120 Biber getödtet werden konnten. An der Elbe kennt man ihn noch zwischen Magdeburg und Wittenberg, in der Gegend von Barby und Aken, wo er sorgfältig gehegt wird; vereinzelte Exemplare mögen außerdem noch an der Havel, Oder, Weichsel und einigen ostpreußischen Landseen vorkommen. An der Lippe in Westfalen ist er noch in diesem Jahrhundert, im Lüneburgischen und Braunschweigischen im vorigen Jahrhundert beobachtet; auch an der Mosel, Maas und Weser und in Schlesien hat er noch in historischer Zeit gelebt. In Litthauen und Polen, Österreich, Skandinavien und Nordrußland ist er gegenwärtig noch ziemlich häufig.[2])

In alter Zeit war das nördliche Deutschland auch die Heimath des Schneehasen, Lepus variabilis, dessen Reste sich sowohl in den Höhlen bei Rübeland, als in der Einhornhöhle gefunden haben. Nach der Diluvialzeit hat sich derselbe allmählich nach Norden und in die höheren Gebirge zurückgezogen, während der gemeine Hase einen großen Theil seiner früheren Wohnsitze eingenommen hat. Aus der Ordnung der Wiederkäuer ist und war von jeher die Familie der

---

[1]) Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. I S. 298. — [2]) cf. die näheren Nachrichten bei Rütimeyer, Untersuchung der Thierreste aus d. Pfahlbauten d. Schweiz. 1860, S. 58; Blasius, Wirbelthiere S. 406, Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. II S. 170.

Hirsche für den Jäger von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse. Freilich kann sich der jetzige Bestand dieses Wildes weder in Bezug auf die Menge der Individuen, noch auf die Mannigfaltigkeit der Arten mit der Vorzeit vergleichen. Der Edelhirsch, Cervus elaphus, lieferte auch unseren Vorfahren eine beliebte und reichliche Jagdbeute; denn sowohl in den Ablagerungen der älteren und jüngeren Diluvialzeit als der neolithischen Zeitperiode sind seine Reste weit verbreitet; auch finden sich Werkzeuge und Waffen aus Hirschhorn nicht selten in den alten Gräbern. Das Reh, Cervus capreolus, wurde gleichfalls häufig gejagt, wenn auch lange nicht in dem Umfange als der Hirsch.

Neben diesen beiden noch jetzt bei uns häufigen Arten hatte das Elenthier oder der Elch, Cervus alces, in unsern Sumpf- und Waldgebieten eine weite Verbreitung; seine mächtigen Geweihstangen werden nicht selten aus unseren Torfmooren und Sümpfen zu Tage gefördert. Aus dem Schlamme des Dümmersees bei Lemförde besitze ich ein schönes Schädelfragment, an welchem die noch vorhandene Geweihstange deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung, wahrscheinlich mittelst eines Feuersteincelts zeigt. Die Küchenabfälle aus der Einhornhöhle haben eine erhebliche Anzahl von zerschlagenen Knochen des Elens geliefert. Die Lebensgewohnheiten dieses edlen Wildes vertragen sich nicht mit der heutigen Kultur des Waldes. Es ist aus seinen früheren Wohnbezirken allmählich verdrängt; seine letzten Reste auf deutschem Boden werden jetzt mühsam unter dem Schutze strenger Jagdgesetze in den Ibenhorster Forstrevieren bei Memel gehegt. In Skandinavien und Rußland kommt es noch häufig vor.

Zur Diluvialzeit hat auch der Damhirsch, Cervus dama, im nördlichen Deutschland gelebt. Derselbe scheint sich aber sehr frühzeitig bei der zunehmenden Vereisung des nördlichen Europas nach dem Süden, nach den Mittelmeerländern zurückgezogen zu haben und erst in historischer Zeit wieder nach Norden zurückgeführt zu sein.

Auch der Riesenhirsch, Cervus euryceros, dessen Reste sich nicht häufig in unseren diluvialen Ablagerungen

finden, ist, wie ich bereits oben hervorgehoben habe, vielleicht noch der Zeitgenosse des paläolithischen Menschen in unserer Gegend gewesen; jedenfalls ist er sehr früh ausgestorben, und es ist lediglich eine Hypothese, daß unter dem grimmen Schelch des Nibelungenliedes dieses große Wild zu verstehen sei.

Endlich habe ich mich noch mit einem höchst interessanten Gliede der Hirschfamilie zu beschäftigen, dem Renthier, Cervus tarandus, welches wie keine andere Art die Aufmerksamkeit der Geologen und Anthropologen in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Während das Renthier jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnt, sind seine fossilen und subfossilen Reste über das ganze mittlere Europa verbreitet. Auch besitzen wir völlig sichere Beweise, daß dasselbe in England, Frankreich, der Schweiz, einem Theil von Österreich, Belgien 2c. und auch im südlichen Deutschland mit den menschlichen Ureinwohnern zusammen gelebt hat, indem seine Überreste vielfach zusammen mit menschlichen Artefacten besonders in Höhlen und Felsen-Wohnungen gefunden sind. Es sind uns sogar aus der Thayingerhöhle bei Schaffhausen und von einigen anderen Orten Abbildungen des Renthiers, welche von den Urbewohnern in Stein und Knochen mit einer überraschenden Kunstfertigkeit eingeritzt sind, überliefert worden. Auch in unserer Gegend gehören Renthierreste nicht zu den Seltenheiten; bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring dieselben in diluvialen Ablagerungen zusammen mit menschlichen Artefacten aufgefunden. Auch die Höhlen bei Rübeland im Harz haben in neuerer Zeit zahlreiche Renthierreste geliefert; die Mitanwesenheit des Menschen hat hier aber bislang nicht mit völliger Sicherheit constatiert werden können, wenn Wilh. Blasius auch geneigt ist, einen zwischen den Knochen gefundenen Feuerstein-Splitter für ein durch Menschenhand hergestelltes Feuerstein-Messer zu halten.

In der Einhornhöhle bei Scharzfeld ist bislang weder in dem älteren Höhlenlehm noch in der oberen Kulturschicht irgend ein Rest des Renthiers entdeckt worden. Dagegen sind aus dem Schlamme des Dümmersees sehr wohlerhaltene Geweihe des Rens in großer Anzahl zu Tage gefördert, von

denen einige Einschnitte zeigen, welche anscheinend durch Menschenhand hervorgebracht sind. [1])

Ähnliche Funde, welche auf ein Zusammenleben des Renthiers mit dem Menschen in verhältnismäßig später Zeit schließen lassen, sind auch an andern Orten der norddeutschen Ebene gemacht worden und von mir in einer früheren Arbeit zusammengestellt worden. [2]) Insbesondere hat auch Virchow auf ein in einem mecklenburgischen Moore gefundenes Renthierhorn aufmerksam gemacht, an welchem sich deutliche Spuren der Bearbeitung zeigen. [3])

In welcher Zeit aber das Renthier aus dem nördlichen Deutschland verdrängt worden ist, hat bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden können. Möglicherweise hat dasselbe noch zur Zeit der Römer bei uns gelebt. In dieser Beziehung ist eine Notiz des Julius Cäsar in dessen Comment. de Bello gallico, Lib. VI, cap. 26 von besonderem Interesse, indem es dort heißt: Est bos (in Hercyniae silvis) cervi figura, cujus a media fronte inter aures unum cornu existit excelsius magisque directum his, quae nobis nota sunt, cornibus: ab ejus summo sicut palmae ramique late diffunduntur. Eadem est feminae marisque natura, eadem forma magnitudoque cornuum. (Im hercynischen Walde giebt es einen Ochsen von hirschähnlicher Gestalt, dem mitten auf der Stirn ein viel größeres Horn steht, als es bei den übrigen bekannten Arten der Fall ist; die Krone desselben breitet sich handförmig in viele Zacken aus. Das Weibchen gleicht dem Männchen und hat eben solche Hörner).

---

[1]) C. Struckmann, Eine Ansiedelung aus der norddeutschen Renthierzeit am Dümmer See. Correspondenz-Blatt der deutsch. Ges. für Anthropologie 2c. 1887, S. 13 u. 1888, S. 174. — [2]) C. Struckmann, Über die Verbreitung des Renthiers in d. Gegenwart u. in älterer Zeit nach Maßgabe seiner fossilen Reste unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Fundorte. Zeitschr. d. deutsch. geol. Ges. Jahrg. 1880, S. 728—773. — [3]) cf. Correspondenz-Blatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie 2c. 1877, S. 79 u. 80.

Die neolithischen Bewohner unserer Gegend besaßen jedenfalls schon 2 Arten von Hausrindern, durch deren Kreuzung allmählich weitere Schläge entstanden sein werden.

Auch das Hausschaf, Ovis aries, und die Hausziege, Capra hircus, deren Reste sowohl in den älteren als den jüngeren Pfahlbau-Ansiedelungen ebenfalls häufig gefunden werden, waren die Hausgenossen der vorhistorischen Bewohner unserer Gegend seit dem jüngeren Steinalter. Aus diluvialen Ablagerungen kennen wir Beide nicht, ebenso wenig Reste, welche auf die wilde Stammform bezogen werden könnten. Wir müssen daher annehmen, daß entweder die bei uns eingewanderte Bevölkerung beide Hausthiere aus ihrer früheren Heimath mitgebracht hat, was das Wahrscheinlichste ist, oder daß auf dem Wege des Handels oder Austausches die Einführung von Süden oder Südosten her erfolgt ist.

Unter den in der Einhornhöhle aus der oberen Kulturschicht gesammelten Knochen haben etwa 17 % dem Schafe und 12 % der Ziege angehört, während 25 % auf Wild- und Hausschweine, 15 % auf das Rind, 16 % auf den Edelhirsch, 5 % auf das Reh, 4 % auf den braunen Bär, 3 % auf den Haushund, 1 % auf das Pferd und 2 % zusammen auf Elch, Wildkatze, Dachs und Luchs entfallen.

Daß das Hauspferd, Equus caballus domesticus, welches die Urbewohner in Sachsen besaßen, aus der Zähmung des ursprünglich bei uns heimisch gewesenen Wildpferdes hervorgegangen ist, habe ich bereits früher hervorgehoben.

Es erübrigt nunmehr noch das Hausschwein, Sus scrofa domesticus, von welchem es nicht zweifelhaft sein kann, daß es direct aus der Zähmung des Wildschweins, welches schon seit der Diluvialzeit im nördlichen Deutschland weit verbreitet war, entstanden ist. Seine Reste sind nicht selten an frühhistorischen und vorhistorischen Wohn- und Lagerstellen; in den Küchenabfällen der Einhornhöhle kamen sie sehr häufig untermischt mit den Resten des Wildschweins vor.

Endlich will ich noch erwähnen, daß auch das Haushuhn, Gallus domesticus, schon in vorhistorischer Zeit bei uns vorhanden gewesen zu sein scheint; denn Knochenreste des-

selben finden sich in ziemlich erheblicher Menge mit Artefacten der neolithischen Periode in der oberen Kulturschicht der oft genannten Einhornhöhle.

Wie bei dem Hausschaf und der Ziege muß man annehmen, daß auch das Huhn mit dem Menschen aus seiner südöstlichen Heimath bereits in vorgeschichtlicher Zeit in das nördliche Deutschland eingewandert ist.

Die ältesten menschlichen Insassen in Niedersachsen haben voraussichtlich neben dem Haushunde nur das Renthier als Heerdenthier besessen; ihnen folgte eine Jägerbevölkerung, der vielleicht schon frühzeitig die Zähmung des Pferdes gelungen ist. Nachdem feste Ansiedelungen entstanden waren, begann der Mensch auch mit der Zähmung des wilden Ochsen und des Schweines, während Schaf und Ziege, deren Urheimath Deutschland nicht gewesen ist, erst später eingebürgert wurden. Während die Zucht der Hausthiere dann in der historischen Zeit allmähliche Fortschritte machte und an Ausdehnung gewann und die Einführung eines geregelten Ackerbaues damit Hand in Hand ging, zugleich die Wälder gelichtet und die Sümpfe entwässert wurden, vermochten die wilden Thiere, die das Land bisher in großer Anzahl bevölkerten, der fortschreitenden menschlichen Kultur nicht länger zu widerstehen; ein Theil derselben wurde schon früh völlig ausgerottet, ein anderer Theil zog sich in entlegene Gegenden, in schwer zugängliche Gebirgswaldungen zurück, um dort noch eine Zeit lang ihr Dasein zu fristen, bis die Zunahme der menschlichen Bevölkerung und die verbesserten Waffen ihm auch dort keinen Schutz mehr bot. Der schwache noch jetzt vorhandene Bestand an größerem Wild muß künstlich gehegt werden und erreicht in seiner beschränkten Freiheit nicht mehr die Entwickelung der früheren Jahrhunderte.

Meine folgenden Ausführungen fußen wesentlich auf diesen Forschungen. Fossile Reste des Pferdes finden sich sehr häufig in unseren Diluvial-Ablagerungen, seltener in Torfmooren und Sümpfen. Auch die obere Kulturschicht der Einhornhöhle hat verschiedene Knochen geliefert, die einem kleineren und einem mittelgroßen Pferde angehört haben; die größeren Röhrenknochen waren fast sämmtlich künstlich aufgespalten oder zerschlagen, was darauf schließen läßt, daß das Pferd den Bewohnern der Höhle auch zur Nahrung gedient hat. Ob die Knochen einem zahmen oder einem wilden Pferde angehört haben, lasse ich dahin gestellt. Bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring in Diluvial-Schichten Pferdereste neben menschlichen Artefacten (Feuersteinmessern), bei Westeregeln in jüngeren Schichten neben roh gearbeiteten Urnen, Steininstrumenten und schwach gebrannten Spindelsteinen gefunden. In vorhistorischen Gräbern gehören Pferdezähne zu den nicht seltenen Beigaben. Nehring ist durch seine vergleichenden Untersuchungen zu dem Resultat gekommen, daß das aus Nord- und Mitteldeutschland bekannt gewordene Diluvialpferd ein mittelgroßes, schweres Pferd war, welches dem gewöhnlichen deutschen Hauspferde so nahesteht, daß wir es als den directen Vorfahr dieser Rasse betrachten dürfen. Ferner spricht er sich dahin aus, daß in der Vorzeit die damaligen menschlichen Insassen von Mittel- und Westeuropa sich ganz wesentlich von der Jagd des Wildpferdes, welches heerdenweise umherschweifte, genährt und die Knochen und Zähne (sehr wahrscheinlich auch die Häute, Haare, Sehnen) derselben zu vielfachen Gebrauchsgegenständen verwerthet haben. Auch geht Nehrings Ansicht dahin, daß bereits in der Diluvialzeit gelegentlich die ersten Anfänge in der Zähmung des Pferdes gemacht sind, daß also unser gewöhnliches Hauspferd nicht etwa, wie man früher anzunehmen geneigt war, aus Asien zu uns eingeführt worden ist.

Endlich habe ich unter den größeren jagdbaren Säugethieren noch das Wildschwein, Sus scrofa ferus, zu erwähnen, welches in alter Zeit weit allgemeiner in Deutschland verbreitet war, als dieses jetzt der Fall ist und welches unzweifelhaft als der Stammvater unseres jetzigen Hausschweins anzusehen ist.

Daß unsere Vorfahren gelegentlich auch die kleineren Säugethiere gejagt und zu häuslichen Zwecken benutzt, daneben auch Vogeljagd und Fischerei betrieben haben, kann auf Grund bezüglicher Untersuchungen und Funde mit Sicherheit angenommen werden.

Ein Rückblick auf die lange Liste der jagdbaren Thiere in der Vorzeit zeigt uns, wie außerordentlich große Veränderungen in der Thierwelt unserer Heimath theils in Folge eines veränderten Klimas, theils und ganz wesentlich aber durch das directe Eingreifen des Menschen, wie das Lichten der Wälder, Entwässerung der Sümpfe, Verbesserung der Waffen, Zunahme der Bevölkerung vor sich gegangen sind. Unsere jetzige Fauna bildet nur einen schwachen Überrest der ursprünglich bei uns heimischen Thierwelt.

II. Die Hausthiere.

Die Zahl der Hausthiere, welche bereits in vorhistorischer Zeit von der Bevölkerung dieses Landes gehegt wurde, ist eine erheblich geringere als die der Jagdthiere. Auch kann ich mich kürzer fassen, weil von einzelnen Arten bereits bei der Besprechung der wilden Stammformen die Rede gewesen ist.

Zunächst will ich den Haushund, Canis familiaris, erwähnen, der schon seit der grauen Vorzeit der treue Gesellschafter des Menschen, sein Begleiter und Gehülfe auf der Jagd und später der Behüter seiner Heerden gewesen ist. Der Hund ist jetzt in sehr zahlreichen Rassen und Spielarten bei uns verbreitet, deren Stammeltern wenigstens zum Theil auch im wilden Zustande zur Diluvialzeit bei uns gelebt haben werden, während Kreuzungen zur Bildung neuer Spielarten führten. Die Frage von der Abstammung des Haushundes ist eine sehr schwierige und deren nähere Behandlung ist nicht meine heutige Aufgabe. Soweit ich habe ermitteln können, sind bisher 2 verschiedene Arten des vorhistorischen Haushundes bei uns gefunden worden und zwar

1. der Haushund der Steinzeit oder Torfhund, Canis familiaris palustris, der zuerst von Rütimeyer aus den älteren

Pfahlbau-Ansiedlungen der Schweiz beschrieben worden ist [1]), und seitdem auch in verschiedenen anderen Gegenden, z. B. in dem Torfgrund der Stadt Olmütz, in den Pfahlbauten des Starnberger Sees, aus dem Dabersee in Pommern, in den prähistorischen sog. Kreisgruben auf dem „Hohen Wege“ bei Fedderwerder Siel in Oldenburg [2]) entdeckt wurde. Ich erwarb für meine Sammlung einen schön erhaltenen Schädel aus den Knochenfunden des Dümmersees. Der Schädelbau des Torfhundes zeigt den Charakter unseres Wachtelhundes bezw. Jagdhundes; Professor Jeitteles, der sich vielfach mit der Geschichte des Hundes beschäftigt hat, nimmt an, daß derselbe ursprünglich vom Schakal abstammt;

2. der Broncehund, Canis familiaris matris optimae Jeitteles [3]), dessen Reste vielfach in jüngeren prähistorischen Ablagerungen vorkommen, war größer als der Torfhund und steht im Zahn- und Knochenbau einem großen Windhund sehr nahe. Einen schönen Schädel besitze ich aus einer alten Ansiedlung bei den Zwerglöchern an der Innerste bei Hildesheim; zahlreiche Reste lieferte ferner die Einhornhöhle.

Beide Hundearten mögen den alten Bewohnern als Begleiter auf der Jagd und zum Schutze der Heerden gedient haben.

Daß die vorhistorischen Bewohner in Niedersachsen auch bereits die Hauskatze, Felis domestica, deren Herkunft noch nicht genügend aufgeklärt ist, gekannt haben sollten, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens liegen bislang keine Beweise dafür vor. Wenn auch die Wildkatze in unseren Wäldern früher häufig war, so erscheint es in Folge der großen Abweichungen im Skeletbau doch ausgeschlossen, daß die Hauskatze aus der Zähmung der Wildkatze hervorgegangen sein sollte.

---

[1]) Rütimeyer, Die Fauna d. Pfahlbauten d. Schweiz. Zürich 1861 S. 116 ff. — [2]) Friedrich von Alten, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Alterthumskunde. III. Heft 1881. S. 17. Taf. I, Fig. 16. — [3]) L. H. Jeitteles, Die Stammväter unserer Hunde-Rassen. Wien 1877, S. 11.

Bei Besprechung des Urs (Bos primigenius) habe ich bereits kurz erwähnt, daß die wilde Stammform freilich vollständig ausgestorben ist, daß aus den gezähmten Nachkommen desselben aber verschiedene Rassen unseres heutigen Hausrindes (Bos primigenius taurus) hervorgegangen sind. Verkümmerte Abkömmlinge des Urs leben in einem halbwilden Zustande noch in Großbritannien, es ist das sog. „Wildvieh“, welches in den Wildparks von Chillingham bei Berwick am Tweed und von Lyme-Park in Cheshire gehegt wird. Bei uns sind es vorzugsweise die Niederungs-Rassen, welche auf den Urstier zurückzuführen sind. Ähnlich wie bei unserem Hauspferde hat diese Zähmung schon in sehr früher Zeit begonnen, so daß der wilde Ur und das gezähmte Hausrind seiner Abkunft noch Jahrhunderte bei uns zusammen gelebt haben. In der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle fanden sich Knochenreste des Urs neben denen des Hausrindes und zusammen mit mannigfaltigen Artefacten aus Stein, Thon und Knochen. Neben dem gewöhnlichen Hausrinde (Bos taurus) hat aber in vorhistorischer Zeit noch ein zweites gezähmtes Rind, die sog. Torfkuh, Bos brachyceros bei uns gelebt, welche der bekannte Schweizerische Zoologe L. Rütimeyer zuerst aus den Pfahlbauten der Schweiz beschrieben hat und welche als die Stammform unseres Braunviehs, z. B. unserer kleinen zierlichen Harzkuh angesehen wird. Knochenreste und Hörner dieses kleinen Rindes, welches die Höhe eines großen ostfriesischen Marschschafes nicht erheblich überschritten hat, finden sich bei uns nicht selten in Torfmooren und jüngeren Kalktuffen; Herr von Alten hat solche aus den Kreisgruben auf dem hohen Wege bei Fedderwarden bekannt gemacht; ich selbst habe zahlreiche, von Rütimeyer als zur Torfkuh gehörig anerkannte Knochenreste in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle entdeckt, wo sie neben den Knochen des gewöhnlichen Hausrindes lagen.

Rütimeyer ist der Ansicht, daß in manchen Gegenden die Torfkuh früher als Hausthier bestanden hat als das Rind der Primigenius-Rasse. Directe Belege über die Herkunft und die wilde Urform der Torfkuh besitzen wir mit Sicherheit bislang noch nicht.

Die neolithischen Bewohner unserer Gegend besaßen jedenfalls schon 2 Arten von Hausrindern, durch deren Kreuzung allmählich weitere Schläge entstanden sein werden.

Auch das Hausschaf, Ovis aries, und die Hausziege, Capra hircus, deren Reste sowohl in den älteren als den jüngeren Pfahlbau-Ansiedelungen ebenfalls häufig gefunden werden, waren die Hausgenossen der vorhistorischen Bewohner unserer Gegend seit dem jüngeren Steinalter. Aus diluvialen Ablagerungen kennen wir Beide nicht, ebenso wenig Reste, welche auf die wilde Stammform bezogen werden könnten. Wir müssen daher annehmen, daß entweder die bei uns eingewanderte Bevölkerung beide Hausthiere aus ihrer früheren Heimath mitgebracht hat, was das Wahrscheinlichste ist, oder daß auf dem Wege des Handels oder Austausches die Einführung von Süden oder Südosten her erfolgt ist.

Unter den in der Einhornhöhle aus der oberen Kulturschicht gesammelten Knochen haben etwa 17 % dem Schafe und 12 % der Ziege angehört, während 25 % auf Wild- und Hausschweine, 15 % auf das Rind, 16 % auf den Edelhirsch, 5 % auf das Reh, 4 % auf den braunen Bär, 3 % auf den Haushund, 1 % auf das Pferd und 2 % zusammen auf Elch, Wildkatze, Dachs und Luchs entfallen.

Daß das Hauspferd, Equus caballus domesticus, welches die Urbewohner in Sachsen besaßen, aus der Zähmung des ursprünglich bei uns heimisch gewesenen Wildpferdes hervorgegangen ist, habe ich bereits früher hervorgehoben.

Es erübrigt nunmehr noch das Hausschwein, Sus scrofa domesticus, von welchem es nicht zweifelhaft sein kann, daß es direct aus der Zähmung des Wildschweins, welches schon seit der Diluvialzeit im nördlichen Deutschland weit verbreitet war, entstanden ist. Seine Reste sind nicht selten an frühhistorischen und vorhistorischen Wohn- und Lagerstellen; in den Küchenabfällen der Einhornhöhle kamen sie sehr häufig untermischt mit den Resten des Wildschweins vor.

Endlich will ich noch erwähnen, daß auch das Haushuhn, Gallus domesticus, schon in vorhistorischer Zeit bei uns vorhanden gewesen zu sein scheint; denn Knochenreste des-

selben finden sich in ziemlich erheblicher Menge mit Artefacten der neolithischen Periode in der oberen Kulturschicht der oft genannten Einhornhöhle.

Wie bei dem Hausschaf und der Ziege muß man annehmen, daß auch das Huhn mit dem Menschen aus seiner südöstlichen Heimath bereits in vorgeschichtlicher Zeit in das nördliche Deutschland eingewandert ist.

Die ältesten menschlichen Insassen in Niedersachsen haben voraussichtlich neben dem Haushunde nur das Renthier als Heerdenthier besessen; ihnen folgte eine Jägerbevölkerung, der vielleicht schon frühzeitig die Zähmung des Pferdes gelungen ist. Nachdem feste Ansiedelungen entstanden waren, begann der Mensch auch mit der Zähmung des wilden Ochsen und des Schweines, während Schaf und Ziege, deren Urheimath Deutschland nicht gewesen ist, erst später eingebürgert wurden. Während die Zucht der Hausthiere dann in der historischen Zeit allmähliche Fortschritte machte und an Ausdehnung gewann und die Einführung eines geregelten Ackerbaues damit Hand in Hand ging, zugleich die Wälder gelichtet und die Sümpfe entwässert wurden, vermochten die wilden Thiere, die das Land bisher in großer Anzahl bevölkerten, der fortschreitenden menschlichen Kultur nicht länger zu widerstehen; ein Theil derselben wurde schon früh völlig ausgerottet, ein anderer Theil zog sich in entlegene Gegenden, in schwer zugängliche Gebirgswaldungen zurück, um dort noch eine Zeit lang ihr Dasein zu fristen, bis die Zunahme der menschlichen Bevölkerung und die verbesserten Waffen ihm auch dort keinen Schutz mehr bot. Der schwache noch jetzt vorhandene Bestand an größerem Wild muß künstlich gehegt werden und erreicht in seiner beschränkten Freiheit nicht mehr die Entwickelung der früheren Jahrhunderte.

mit ganzer Macht dagegen erheben sollte. Leider hatte sich Friedrich Wilhelm durch einen Separatvertrag mit der Krone Schwedens am 10. December 1673 noch weiter die Hände gebunden, gegen das gewaltthätige Frankreich vorzugehen, indem er mit demselben eins geworden, nur gemeinsam das Reich zu sichern, und gemeinsam den Frieden herbeizuführen und die schwedischen wie brandenburgischen Provinzen gegen jedweden Feind zu vertheidigen. Doch er war in diesen Abmachungen von Schweden, das heimlich für Frankreich politisch thätig war und zum Kriege rüstete, hinterlistig behandelt worden; es wollte ihn abhalten, sich mit den Gegnern Ludwigs XIV. zu verbünden. Gleichwohl betrieb er durch seine Diplomaten wegen der Rechtsverletzungen und brutalen Roheiten Frankreichs gegen deutsche Fürsten eine Coalition zwischen dem Kaiser, Spanien und Holland. Am 24. Mai wurde auf dem Reichstag zu Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Am 1. Juli trat der Kurfürst den Verbündeten bei, indem er sich durch die Angriffe Frankreichs gegen das Deutsche Reich der Verpflichtungen enthoben ansah, welche ihm der Vertrag zu Vossem auferlegt hatte und indem er Schweden die Erklärung gab, daß er mit ihm zusammen Frankreichs Interessen nur dann zu vertreten gezwungen gewesen, wenn dasselbe zuerst angegriffen worden wäre, während es ja doch nun selbst wieder angegriffen habe. Was den Kurfürsten antrieb, seine Sonderinteressen außer Acht zu lassen und mit den deutschen Reichsfürsten gleiche Sache zu machen, war entschieden das patriotische Bewußtsein, daß es seine deutsche Ehre erfordere, für die bedrängten Mitfürsten, namentlich für den seines Landes verlustig gegangenen Kurfürsten von der Pfalz in den Riß zu treten. Wir besitzen darüber die schönsten Aussprüche und Briefe des Kurfürsten. Und gerade das Mitgefühl mit dem Kurfürsten von der Pfalz und mit dessen durch Franzosen-Bosheit zerstörtem und verwüstetem Lande bewog ihn, alle Verlockungen von Seiten Frankreichs, daß er neutral bleiben möge, einfach abzuweisen, aber auch dem Prinzen von Oranien abzuschlagen, seine Truppen in die Niederlande marschieren zu

lassen. Am 23. Mai schrieb er an den Kaiser den patriotischen Brief: „Ew. Kaiserl. Majestät werden aus meinem Schreiben ersehen haben, was maßen ich nichts mehr gewunscht, denn daß Kurtrier und Kurpfalz, wie auch andere bedrängte Stände im Reich schleunige Hülfe widerfahren möchte. Ich mich auch dazu willfährig erklärt, auch mir die Freiheit genommen, Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, daß sie solche Hilfsleistung befördern wollten. Bei dieser Erklärung bleibe ich nochmals beständig“ [1]). Sobald er nun am 1. Juli förmlich der Coalition gegen Frankreich beigetreten war, bot er alles, was in seinen Kräften stand, auf, das kriegerische Unternehmen gegen Ludwig XIV. mit voller Energie und Thatkraft in Scene zu setzen. So wurde er denn der Leiter der ganzen Action. Wie wohl kaiserliche und andere deutsche Feldherren und Fürsten an der Spitze ihrer Truppen mitzogen und mit commandierten, erblickte doch Frankreich und mit ihm ganz Europa in dem sich entwickelnden Kriege vornehmlich den „Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Ludwig XIV.“ Und auf Grund dieser Sachlage ließ er sich zu wiederholtem Male vom Kaiser auf das Bestimmteste erklären, daß ihm der Oberbefehl über alle gegen Frankreich am Rhein operierenden Truppen ausschließlich gehöre; eine Zusicherung freilich, welche später nicht ausgeführt wurde. Bevor nun der Kurfürst sich an die Spitze seiner Truppen stellte, war es ihm um eins zu thun, einen der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands zu bewegen, an seiner Seite mit gegen Frankreich auszuziehen; es war der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der zu Celle residierte. Georg Wilhelm war keine hervorragende Persönlichkeit, noch ein großer schöpferischer Geist, noch ein ausgezeichnetes Kriegstalent, noch ein vollkommener Staatsmann, aber ein treuer, deutsch gesinnter Mann und Bundesfürst, und einen solchen mußte der Kurfürst haben [2]). Neben der vorzüglichen Herzensgüte und Biederkeit Georg Wilhelms wird von allen seinen Biographen die „deutsche Gesinnnng gelobt, welche trotz den verschiedensten

---

[1]) Urkunden 14 I, 765. — [2]) Heimburger: „Georg Wilhelm“.

fast in allen Fällen mit einander, so oft sie den französischen Truppen gegenüber standen, wer unter ihnen der würdigste sei, den Oberbefehl zu führen, während die schneidigsten Generale Ludwigs XIV. zum Angriff übergingen und den Sieg an ihre Fahnen hefteten. Deutsche Gaue wurden mit brutaler Gewalt von den Wälschen verheert; deutsche Städte und Dörfer schonungslos ausgeplündert; das urdeutsche Elsaß, die alte freie Reichsstadt Straßburg mußte endlich dem französischen Machthaber den Eid der Treue schwören.

Schon im Anfang dieser das deutsche Nationalbewußtsein allmählich vernichtenden Wirren richteten sich die Blicke von ganz Europa und vornehmlich des bedrängten Deutschlands auf eine ritterliche Fürstengestalt, auf den Begründer des brandenburg-preußischen Staates, auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Er erschien, obwohl er nur wenig Land und Soldaten besaß, den bedrängten Fürsten und Stämmen auf deutscher Erde wie ein Retter in der Noth. Ludwigs XIV. wachsame Augen waren auf ihn hauptsächlich gerichtet; denn er erkannte in ihm eine höchst gefährliche Persönlichkeit für seine Eroberungspolitik. Daher suchte er wiederholt ihn auf die feinste Art mit List zu gewinnen, und so oft ihm dies nicht gelang, ihn zur Passivität zu bewegen. Jedenfalls betrachtete er ihn als eine Grundsäule des deutschen Reiches, welche wankend gemacht werden mußte. Ein französischer Minister soll dem kurfürstlichen Gesandten bei einer Unterredung sehr bezeichnend gesagt haben „das deutsche Reich spreche nicht; es sei der Kurfürst, der es sprechen mache“.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Politik, welche der Kurfürst Frankreich gegenüber beobachtet, in den verschiedenen Phasen ihrer Entwickelung darzulegen; sie ist aus den damaligen Zeitumständen zu beurtheilen. Das ist sicher, daß dieselben ihm in widrigster Weise entgegentraten, so oft er als deutscher Fürst gerade dem nationalen Feinde im Westen gegenüber deutsche Ehre zu verfechten sich angelegen sein ließ. Diese verwickelten Umstände dürfen wir bei der Beurtheilung der Politik des Brandenburgers nicht außer Acht lassen. Er sah sich oft genöthigt, mit Ludwig XIV. einen Pakt

zu schließen, um sich vor den Intriguen seiner eigenen deutschen Mitfürsten, ja des deutschen Kaisers zu retten und seinen aufblühenden Staat vor dem Untergang zu bewahren. In jener jämmerlichen Zeit war er doch der deutscheste unter den deutschen Fürsten; er wäre sicherlich ganz anders oft aufgetreten, wenn er mehr Macht und mehr Kriegsvolk besessen hätte.

Während wir stets den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Blick auf seine Thaten als Herrscher und Staatsmann im eigenen Kurfürstenthum und als Kriegsherr gegen seine Feinde im Osten freudig den „Großen Kurfürsten“ nennen, müssen wir verwundert vor diesem Fürsten stehen, als er sein Schwert gegen Ludwig XIV. zog. Die Geschichte verzeichnet als Schluß seines ersten Zuges im Jahre 1673 den Separatfrieden zu Vossem, durch welchen der Brandenburger sich Frankreich gegenüber verpflichten mußte, neutral zu bleiben, solange das deutsche Reich nicht angegriffen würde, und als Ausgang der zweiten Action im Jahre 1675 das Treffen bei Türkheim im Ober-Elsaß bei Colmar mit dem französischen General Turenne, nach welchem er — obwohl die Frage des Sieges nicht entschieden war — eilig aus dem Elsaß ziehen mußte. Man erhob damals gegen ihn die Anklage, daß er allein es verschuldet, das urdeutsche Land Elsaß in den Händen eines Ludwig XIV. belassen zu haben. Mit Schimpf und Schande wurde der Ahnherr unseres Kaiserhauses überhäuft; man hielt ihn für einen Verräther am Vaterlande.

Doch es gelingt einer vorurtheilslosen Geschichtsforschung immer mehr, jenes dunkle Blatt brandenburgisch-deutscher Geschichte, wie ich oben betont, zu erhellen und den Hohenzollern-Fürsten jener argen Anklage zu entheben. Es ist wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Untreue, Neid und Verrath, selbst von Seiten der von Frankreich bestochenen Minister und Feldherren im deutschen Volke, dem patriotischen Fürsten bei jeder Aussicht auf Erfolg den ärgerlichsten Hemmschuh anlegten; das Bild seiner vom Glück nicht begünstigten Feldzüge wird mit der Zeit der düsteren Züge entkleidet werden.

Einen kleinen, neuen Beitrag hierzu möchte ich auch in der nachfolgenden Forschung geben. Ich wage dies, weil ich

selbst in dem Lande Elsaß, in welchem ich acht Jahre lang nach dem Kriege von 1870 und 1871 in Colmar wohnen durfte, auf Veranlassung des alten, nun schon verewigten Kriegshelden, des Generals von Fransecky, alle in den dortigen Archiven sich noch vorfindenden historischen Dokumente über den Feldzug von 1674 und 1675, soweit ich konnte, sammeln und zu einer Monographie verwerthen durfte. Ich hoffe, Ihrem Interesse schon deshalb zu begegnen, weil das, was ich zu schildern mir vorgenommen habe, zu dem ersten Versuch gehört, welcher von deutscher Seite gemacht wurde, mit einem aus den verschiedensten Theilen des heiligen römischen Reiches zusammengebrachten Heere den Franzosen das Elsaß zu entreißen. Unwillkürlich wird ja in unserem Geiste die Lust sich regen, den Zustand des geeinten, neugegründeten deutschen Reiches von heute mit dem des damaligen zerrütteten, zerschlagenen und am Boden liegenden Vaterlandes zu vergleichen, und wie das, was der immerhin nur wenig mächtige Kurfürst Friedrich Wilhelm vergebens erstrebt, der glorreiche erste Kaiserliche Hohenzoller an der Spitze aller deutschen Soldaten auf dem Felde der Ehre in unsern Tagen wirklich erstritten hat. Und doch möchte ich Sie ersuchen, nach einer ganz anderen Richtung hin Ihre Aufmerksamkeit mir zu schenken. Der treueste Bundesgenosse des Großen Kurfürsten im Feldzug gegen Frankreich 1674 war Georg Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und die Truppen, welche sich an der Seite der Kaiserlichen und namentlich der Brandenburger am tapfersten mit den Franzosen geschlagen und mit unsterblichem Ruhm bedeckt haben, sind die Braunschweig-Lüneburger gewesen. Der Blick auf diese Thatsache rechtfertigt mich, wenn ich im historischen Verein für Niedersachsen das Ihnen angegebene Thema behandele. Jene Thatsache an der Hand der über sie schon vorhandenen geschichtlichen Erforschungen sowie auf Grund einiger bisher noch unbenutzter, handschriftlicher Dokumente aus dem hiesigen Staatsarchiv, in kurzen Strichen zu schildern, soll meine Aufgabe für den heutigen Abend sein.

Das Jahr 1673 war für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein Jahr der bittersten Enttäuschungen und der größten Verlegenheiten. Mit Holland und dem Kaiser stand er ja zusammen im Kriege wider den allgewaltigen König Ludwig XIV. Als der Marschall Turenne im Anfang des Jahres bei Wesel über den Rhein gesetzt und in das Herz von Westfalen eingedrungen war, sammelte er seine dort postierten Truppen und war zunächst Willens, seinem Feinde bei Soest eine Schlacht anzubieten. Doch zu gleicher Zeit bedrängt durch das Heer des mit Frankreich verbündeten Bischofs von Münster, und in Schach gehalten durch die verdächtigen Bewegungen des französisch gesinnten, wenn auch bis dahin neutral gebliebenen Herzogs Johann Friedrich von Hannover ins Lippische Gebiet, zog er vor, nach Minden sich zurückzuziehen und seine Haupttruppenmacht nach Brandenburg zurückzuschicken. Verlassen von Holland, das schon heimlich wegen des Friedensabschlusses mit Ludwig XIV. unterhandelte, mehr noch hintergangen durch den Kaiser Leopold, der, von der Partei des Fürsten von Lobkowitz völlig abhängig, seinem Feldherrn Montecuculi im Stillen den Befehl gegeben, sich binnen einem Jahre in kein entscheidendes Gefecht mit Turenne einzulassen, sah sich Friedrich Wilhelm gezwungen, wenn er nicht ganz erliegen wollte, das Anerbieten Frankreichs anzunehmen, mit ihm unter der Bedingung Frieden zu schließen, daß er die Unterstützung an Holland aufgab, während ihm die Vertheidigung des Reiches frei stehen sollte, wenn Frankreich dasselbe etwa angreifen werde. Nachdem er in aller Ehrlichkeit sowohl im Haag wie in Wien hiervon Mittheilung gemacht und seinen Entschluß zur Kenntnis gebracht hatte, schloß er den Separatfrieden von Vossem am 16. Juni 1673 mit Ludwig XIV. ab. Nun drang Turenne ungehindert am Main in Franken und Hessen ein und entfaltete überall ein Schreckensregiment; ein zweites Heer verwüstete die Pfalz; der König Ludwig selbst besetzte dem Westfälischen Frieden zuwider die zehn Reichsstädte im Elsaß. Diese Frevelthaten des französischen Eroberers waren zu unerhört, als daß sich nicht in ganz Deutschland das Nationalgefühl endlich einmal

mit ganzer Macht dagegen erheben sollte. Leider hatte sich Friedrich Wilhelm durch einen Separatvertrag mit der Krone Schwedens am 10. December 1673 noch weiter die Hände gebunden, gegen das gewaltthätige Frankreich vorzugehen, indem er mit demselben eins geworden, nur gemeinsam das Reich zu sichern, und gemeinsam den Frieden herbeizuführen und die schwedischen wie brandenburgischen Provinzen gegen jedweden Feind zu vertheidigen. Doch er war in diesen Abmachungen von Schweden, das heimlich für Frankreich politisch thätig war und zum Kriege rüstete, hinterlistig behandelt worden; es wollte ihn abhalten, sich mit den Gegnern Ludwigs XIV. zu verbünden. Gleichwohl betrieb er durch seine Diplomaten wegen der Rechtsverletzungen und brutalen Roheiten Frankreichs gegen deutsche Fürsten eine Coalition zwischen dem Kaiser, Spanien und Holland. Am 24. Mai wurde auf dem Reichstag zu Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Am 1. Juli trat der Kurfürst den Verbündeten bei, indem er sich durch die Angriffe Frankreichs gegen das Deutsche Reich der Verpflichtungen enthoben ansah, welche ihm der Vertrag zu Vossem auferlegt hatte und indem er Schweden die Erklärung gab, daß er mit ihm zusammen Frankreichs Interessen nur dann zu vertreten gezwungen gewesen, wenn dasselbe zuerst angegriffen worden wäre, während es ja doch nun selbst wieder angegriffen habe. Was den Kurfürsten antrieb, seine Sonderinteressen außer Acht zu lassen und mit den deutschen Reichsfürsten gleiche Sache zu machen, war entschieden das patriotische Bewußtsein, daß es seine deutsche Ehre erfordere, für die bedrängten Mitfürsten, namentlich für den seines Landes verlustig gegangenen Kurfürsten von der Pfalz in den Riß zu treten. Wir besitzen darüber die schönsten Aussprüche und Briefe des Kurfürsten. Und gerade das Mitgefühl mit dem Kurfürsten von der Pfalz und mit dessen durch Franzosen-Bosheit zerstörtem und verwüstetem Lande bewog ihn, alle Verlockungen von Seiten Frankreichs, daß er neutral bleiben möge, einfach abzuweisen, aber auch dem Prinzen von Oranien abzuschlagen, seine Truppen in die Niederlande marschieren zu

lassen. Am 23. Mai schrieb er an den Kaiser den patriotischen Brief: „Ew. Kaiserl. Majestät werden aus meinem Schreiben ersehen haben, was maßen ich nichts mehr gewunscht, denn daß Kurtrier und Kurpfalz, wie auch andere bedrängte Stände im Reich schleunige Hülfe widerfahren möchte. Ich mich auch dazu willfährig erklärt, auch mir die Freiheit genommen, Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, daß sie solche Hilfsleistung befördern wollten. Bei dieser Erklärung bleibe ich nochmals beständig" [1]). Sobald er nun am 1. Juli förmlich der Coalition gegen Frankreich beigetreten war, bot er alles, was in seinen Kräften stand, auf, das kriegerische Unternehmen gegen Ludwig XIV. mit voller Energie und Thatkraft in Scene zu setzen. So wurde er denn der Leiter der ganzen Action. Wie wohl kaiserliche und andere deutsche Feldherren und Fürsten an der Spitze ihrer Truppen mitzogen und mit commandierten, erblickte doch Frankreich und mit ihm ganz Europa in dem sich entwickelnden Kriege vornehmlich den „Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Ludwig XIV." Und auf Grund dieser Sachlage ließ er sich zu wiederholtem Male vom Kaiser auf das Bestimmteste erklären, daß ihm der Oberbefehl über alle gegen Frankreich am Rhein operierenden Truppen ausschließlich gehöre; eine Zusicherung freilich, welche später nicht ausgeführt wurde. Bevor nun der Kurfürst sich an die Spitze seiner Truppen stellte, war es ihm um eins zu thun, einen der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands zu bewegen, an seiner Seite mit gegen Frankreich auszuziehen; es war der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der zu Celle residierte. Georg Wilhelm war keine hervorragende Persönlichkeit, noch ein großer schöpferischer Geist, noch ein ausgezeichnetes Kriegstalent, noch ein vollkommener Staatsmann, aber ein treuer, deutsch gesinnter Mann und Bundesfürst, und einen solchen mußte der Kurfürst haben [2]). Neben der vorzüglichen Herzensgüte und Biederkeit Georg Wilhelms wird von allen seinen Biographen die „deutsche Gesinnnng gelobt, welche trotz den verschiedensten

[1]) Urkunden 14 I, 765. — [2]) Heimburger: „Georg Wilhelm".

lockenden Einwirkungen dennoch dem fremdländischen namentlich dem französischen Einfluß entgegentrat" und ihn thatkräftig eingreifen ließ in die Geschicke des gefährdeten deutschen Vaterlandes. In dieser Hinsicht unterschied er sich auf das Vortheilhafteste von seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich, Herzog von Hannover, der leider zur katholischen Kirche zurückkehrte und mit Ludwig XIV. bald geheime, bald offene Bündnisse zum Schaden der deutschen Sache einging und den deutsch gesinnten und deutsch handelnden Fürsten große Schwierigkeiten bereitete. Georg Wilhelm „hatte Lust an den Waffen und Sinn für Heldenthum, und patriotische Affecte gaben seiner Seele Schwung und Festigkeit in großen Momenten." [1]) Leider hat er später diese Naturanlage und die ernsten Bestrebungen allzubald vergessen; aber in den Jahren 1673 und 1674 hatte er jene großen Momente, in denen er tapferen Muth und echt deutsche Gesinnung gegen den Feind zeigte, der das deutsche Volk alles Ansehens berauben und mit kriegerischem Elend zu überziehen suchte.

Und diese Tugenden konnte er rückhaltslos an den Tag legen, weil er sich auf eine wohl disciplinierte, kampfeseifrige Armee stützen konnte, deren Erhaltung und Ausrüstung sein eigenes Werk war. Er gehörte, wie von der Decken ausführt, zu den sogenannt militärischen Fürsten, welche die Panik, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludwigs XIV. Tode endigte, lieferte [2]). Diese Fürsten brachen mit dem alten Werbesystem in dem Ansammeln von Kriegern und suchten stehende Heere zu errichten. Oft gegen die Beschlüsse der Landstände hat Georg Wilhelm seine Truppen fest zusammengehalten und durch neue ergänzt, sodaß sie in jedem Augenblick kriegstüchtig und kampffähig waren.

Wenn er auch persönlich nicht nach dem Ruhm eines mit dem Lorbeer des Sieges bedeckten Kriegsführers geizte, so pflegte er doch in seinen Landen das Heerwesen schon in dem

---

[1]) Köcher, Gesch. Hannovers 2c. S. 348. — [2]) Zeitschr. d hist. Ver. 1839, S. 142, 264 f. Sichart, S. 119 f., 143 f.

Gedanken, daß er als ein souveräner Fürst in ungestörtem Besitze derselben bleiben durfte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Georg Wilhelm hoch an dem kriegerischen Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm emporsah, und daß dieser seine militärischen Augen weiden ließ an den vorzüglichen Braunschweig-Lüneburgischen Truppen. Zwischen beiden Fürsten bestand wohl aus diesem Grunde eine intime Freundschaft; „Georg Wilhelm tauschte mit dem Kurfürsten seine militärischen Entwürfe aus; letzterer war der liebste Freund und Kumpan am Cellischen Hofe, zumal er Georg Wilhelm im Erbfolgestreit 1665 sehr energisch unterstützt hatte“ [1]).

Die Braunschweig-Lüneburger hatten schon oft im Kriege auf den verschiedensten Schlachtfeldern ihre Probe bestanden, so 1668 in den Niederlanden gegen Ludwig XIV., ferner 1672 im Verein mit den Kaiserlichen und Brandenburgern. Nichts Lieberes sah deshalb zunächst der Kaiser, alsdann Friedrich Wilhelm, als daß Georg Wilhelm seine Truppen zum Reichskrieg gegen Frankreich mobil machte. Der Kurfürst hält die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel stets für „wohlintentioniert“, sie repräsentieren die „gute Partei“; mit ihnen kann man frohen Muthes einen Feldzug unternehmen [2]).

So sehen wir denn im Jahre 1674, wie Friedrich Wilhelm unaufhörlich darauf hinwirkt, daß Georg Wilhelm sich mit ihm verbinde; dazu hoffte er in Wien eine Unterstützung zu finden [3]). Freudig war Georg Wilhelm zu der Coalition gegen Frankreich getreten; in Regensburg hatte er seine Stimme für den Krieg abgeben und dabei betonen lassen, daß alle Stände und Kreise des Reiches ihre constitutionsmäßigen Contingente sofort absenden und mit der kaiserlichen Armee vereinigen sollten. Dem Kurfürsten lag, wie gesagt, viel daran, mit ihm fest vereinigt zu operieren. Darum sandte er in besonderer Mission seinen Clevischen Regierungs- und Amts-

---

[1]) Köcher, S. 408 f. — [2]) Urkunden Band 14 I, S. 13. — [3]) Urk. 14 II, S. 749, Memorial vom 21. März 1674.

Kammerrath Werner Wilhelm Blaspeil an ihn. Derselbe traf den Herzog Georg Wilhelm und den Herzog von Wolfenbüttel Rudolf August in Burgdorf und erzielte eine völlige Übereinkunft. Dieser Beamte konnte am 13./23. Juli 1674 an seinen Herrn, den Kurfürsten, schreiben: „Die beiden wollen mit Ew. churfürstl. Durchlaucht fest und für einen Mann stehen. Herzog Wilhelm wünscht sehr mit Ew. Durchlaucht sich zu abbuchieren". Dieselben waren ganz mit ihm einverstanden, daß das nächste Ziel der kriegerischen Unternehmung sein müsse, dem Kurfürsten von der Pfalz zur Hülfe zu kommen. Sie wollen ihr ganzes Werk auf den Reichsbeschluß stellen, den bedrängten Reichsständen zu assistieren und retten helfen. Der Kurfürst möge darauf auch contra den Abgesandten der Niederlande bestehen, die den Marsch in die spanischen Niederlande wollten, und seine Truppen, welche er in der Nähe hätte, nach der Pfalz senden [1]). Aus Cleve berichtete Blaspeil schon am 22. Juli/1. August, daß die beiden Herzöge schon über 8 Tage mit 13000 Mann bei Warburg stehen wollten; es war ihm gelungen, den Prinzen von Oranien, den Grafen von Monterey und den Grafen Souches günstig für das Project des Brandenburgers und Lüneburgers zu stimmen [2]).

Eine große Verlegenheit bereitete der Herzog Johann Friedrich von Hannover; es schien gefährlich, die Truppen dieses katholischen und französisch gesinnten Fürsten, welche 18000 Mann zählten, im Rücken zu haben. Doch auf Betreiben des Kaisers gab derselbe in Burgdorf durch seinen Vertreter die bestimmte Erklärung ab, daß er dem Kaiser und Reich nichts Prejudicierliches thun werde [3]).

Von Cöln an der Spree aus gewährte am 23. Juli Friedrich Wilhelm den Lüneburgern den Durchzug durch das Fürstenthum Minden [4]). Dieselben marschierten ohne Ravensburg zu berühren, wie der Generalmajor von Eller d. d. Sparenberg den 9. August 1674 berichtet, zu 7000 Mann stark durch das Mindische auf die Grafschaft Lippe. Goes,

---

[1]) Urkunden 14 I, S. 632. — [2]) Ebendaselbst S. 634. — [3]) S. 774. — [4]) S. 658.

der kaiserliche Bevollmächtigte, konnte am 6. August 1674 nach Wien an den Kaiser berichten: „Die lüneburgischen Truppen sind im Marsch begriffen, betragen aber nicht über 10 000 Mann. Herzog Georg Wilhelm sind noch etliche Tage aufgehalten und werden mit 3000 Mann, welche an den 13 000 Mann fehlen, nachfolgen [1]). In der That stellte sich der Herzog nicht an die Spitze seiner Truppen, folgte ihnen erst später. Im September befand er sich noch in Frankfurt am Main, wo der kaiserliche Feldherr Herzog von Bournonville mit seinem Corps stand. Erst in Straßburg traf er mit dem Kurfürsten später zusammen [2]).

Bevor wir die Lüneburger weiter begleiten, ist es nöthig, daß wir sie selbst in ihren Stärkeverhältnissen und Truppengattungen betrachten. Die Cavallerie bestand aus 5 Reiter-Regimentern Holstein-Plön, Chauvet, Harthausen, Feige und Mellinger und einem Dragoner-Regiment, Franke, zusammen 3500 Mann. Die Infanterie aus 5 Regimentern: Ende, Melville, Molissen, Jaquet und einem, das keinen besonderen Oberst besaß, zusammen 8500; dazu kam die Artillerie mit 26 Kanonen. Mit den Celleschen Truppen vereinigten sich im Bisthum Paderborn die des Herzogs Rudolf August von Wolfenbüttel; beide Corps wurden im ganzen Feldzug mit dem Gesammtnamen als „Braunschweig-Lüneburger“ bezeichnet. Die Wolfenbüttler betrugen nach französischer Schätzung 4150 Mann. Die Listen, welche uns über die Truppen überliefert sind, stimmen in Bezug auf die Namen der einzelnen Regimenter und ihre Zahlenstärke nicht überein; ganz genau läßt sich die Zahl nicht constatieren. Die Gesammtsumme ist auf 12 000 Mann zu taxieren, von denen zwei Drittel auf die Cellischen Truppen entfallen; beide Corps hatten zusammen etwa 44 Geschütze [3]). Da Herzog Georg Wilhelm nicht sofort mit seinen Truppen an den Rhein zog, übertrug er den Oberbefehl dem Feldmarschall Herzog von

---

[1]) S. 780. — [2]) S. 658. — [3]) Zeitschr. 1838, S. 112 f. Pastenaci, S. 49 f., Sichart S. 148 f.

Holstein=Plön; Generalmajor Chauvet commandierte unter ihm die Cavallerie, und der Generalmajor von Ende die Infanterie.

Bald nach dem Ausmarsche des Hauptcorps brach der Herzog Georg Wilhelm selbst in Begleitung einiger Truppen auf, welche zur Complettierung der schon abmarschierten Regimenter dienen sollten. Sie sind erst bei Straßburg durch den Herzog selbst mit der Hauptmacht zusammengeschlossen worden. Das Hauptcorps vereinigte sich mit den Kaiserlichen und den anderen deutschen Bundestruppen am Rhein und Main in der Nähe von Frankfurt; den Oberbefehl führte der kaiserliche General Herzog von Bournonville.

Dieser Kriegsherr, der sich weniger durch seine Siege als durch seine Niederlagen einen Namen gemacht hatte, entwarf damals einen großartigen Plan. Obwohl er in wilder Flucht vor Turenne im Sommer über den Rhein gewichen war, war er Willens, wieder auf die linke Rheinseite, auf das französische Gebiet zu ziehen, um namentlich die Festungen Philippsburg und Breysach zu erobern. Brandenburg sollte stromaufwärts direct in die Pfalz oberhalb Philippsburg über den Rhein gehen und von Süden aus den Marschall Turenne, der in der Pfalz stand, in selbstständiger Weise bedrängen, während Bournonville mit den Kaiserlichen und den deutschen Truppen von Norden her demselben in der Nord=Pfalz entgegen ziehen wollte. Man hoffte, Turenne so von beiden Seiten anzugreifen und zu besiegen, oder ihn wenigstens zu zwingen, nach Lothringen und Frankreich sich zurückzuziehen.

Dieser Plan war in Übereinstimmung mit dem Kurfürst von Brandenburg entworfen worden. Dieser rückte mit einer 20000 Mann zählenden Armee, die im besten Zustand sich befand, am 23. April ab. Der Marsch mied das hannoversche Gebiet, weil Johann Friedrich ihm Schwierigkeit machte; er ging über Magdeburg, durch den Thüringer Wald und Schweinfurt nach dem Neckar hin.

Aus dem Briefwechsel, welchen der Kurfürst eigenhändig mit seinem Verbündeten und Freund Herzog Georg Wilhelm

von Braunschweig-Lüneburg unterhielt (Hann. Staatsarchiv Celle, Brieff. Archiv. Des. 13 [6] Reichs-Krieg mit Frankreich 1674—1675 zwischen Kur-Brandenburg und Herzog Georg Wilhelm gewechselte Schreiben 15. September 1674 bis 23. Januar 1675) geht hervor, mit welcher Emsigkeit und Eile der Kurfürst seine Truppen vorwärts marschieren ließ, als der Braunschweiger seine Truppen schon am Rhein in der Pfalz neben den Kaiserlichen stehen hatte. Am 15. September 1674 schreibt mit eigener Hand Friedrich Wilhelm vom Hauptquartier Ballenberg aus an Georg Wilhelm, daß er eine persönliche Unterredung mit ihm wünsche, betont aber dabei, daß er seine Armee gegen den Neckar und Heilbrun avancieren und nicht still stehen lassen werde. In dem Antwortschreiben vom 17. September spricht der Herzog seine große Freude über die „Eilmärsche“ der Brandenburger aus und fügt den Dank dafür an, daß der Kurfürst auch eine so große Sorgfalt für die Braunschweig-Lüneburgischen Truppen entfaltet habe; aber er hat sein Bedenken, den Kurfürsten irgendwo zu treffen: „alldieweil aber Ew. Liebden ihren Marsch immer continuieren, und wir nicht allein nicht versichert sein können, ob wir denselben zu gedachtem Heilbronn treffen“, ist uns eine Angabe eines bestimmten Ortes nöthig.

Der Grund, weshalb der Kurfürst allzu gern seinen Freund und Streitgenossen Georg Wilhelm persönlich gesprochen hätte, lag darin, daß die Feldherren der alliierten Truppen im Monat September in der Nord-Pfalz, ohne ihn zu fragen und auf ihn Rücksicht zu nehmen, den ganzen Kriegsplan gegen Turenne umgeworfen hatten. Am 18. September erhielt der Brandenburger im Hauptquartier Gerolzhof unvermuthet die Nachricht, daß die Alliierten bei Worms wieder auf die rechte Rheinseite gezogen seien, da man die Stellung der Franzosen bei Winden zu stark gefunden habe. Man wollte bei Straßburg in das Elsaß vorrücken und in der Nähe dieser Reichsstadt Turenne stellen, falls dieser Feldherr darauf einging und, womöglich, nach Ankunft der Brandenburger mit den vereinigten Truppen schlagen. Gelang ihnen dies, dann konnten sie westlich von Straßburg an dem Flusse

Breusch bis zum Gebirge hin eine uneinnehmbare Position behaupten, von der sie sowohl das Nieder- wie das Ober-Elsaß in der Hand behalten würden.

Doch mit diesem Gedanken war Friedrich Wilhelm höchst unzufrieden, da ihm ein selbständiger Vorstoß gegen Turenne genommen wurde und da er den stets mit einander streitenden deutschen Feldherren die Weisheit nicht zutraute, den schlauen in Schlachten und Siegen erprobten Turenne in die Falle zu locken. Daher schrieb er am 19. September wieder aus dem Hauptquartier Neckarsulm, er wünsche dringend eine persönliche Unterredung, „weil allem angesehen sonst mit Niemanden weder mit den Kaiserlichen noch anderen Alliierten etwas Gewisses geschlossen werden kann, und wir daher Ew. Liebden Gegenwart um so viel mehr verlangen". Die Antwort des Herzogs Georg Wilhelm vom 21. September lautete dahin, daß er in sieben Tagen nicht erscheinen könne. „Aber Ew. Liebden können versichert sein, daß ich, was ich zur Erhaltung guten Einverständnisses und gemeinnütziger Intention beizutragen vermag, an mir nichts ermangeln lasse". Der Kurfürst spricht in einem Brief vom 23. September von Heilbronn sein Bedauern aus: „weil ich nun, um keine mehrere Zeit zu versäumen, übermorgen, geliebt es Gott, von hinnen nach dem Obern Rhein und Straßburg meinen Marsch fortzusetzen entschlossen bin, hoffe ich Ew. Liebden irgendwo anders zu treffen".

Es ist dem Kurfürsten sehr schwer geworden, trotz der Umänderung des ganzen Kriegsunternehmens an dem Gedanken festzuhalten, mit den Kaiserlichen zusammen zu operieren. Er hätte lieber mit den Lüneburgern allein zusammengethan und auf eigene Faust losgeschlagen. Darauf bezieht sich ein Brief, welchen Georg Wilhelm am 24. September 1674 an den Herzog Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel geschrieben; in demselben heißt es: „wir seien benachricht, wie daß der Kurfürst von Brandenburg mit der Conduite der Kaiserlichen Generale nicht allerdings zufrieden sei und uns anmuthen dürfte, mit seinen Truppen die unsrigen zu conjugieren und à part agieren zu lassen." Doch darauf wolle er nicht eingehen.

Herzog Georg Wilhelm schrieb von Frankfurt aus, wo er mit dem letzten Rest seines Heeres von 3000 Mann mit 6 Geschützen angelangt war und bis Ende September blieb [1]).

Während nun der Marsch der Brandenburger auf Straßburg fortgesetzt wurde, wurde von den Alliierten unter dem Oberbefehl des Herzogs von Bournonville der Übergang über den Rhein auf der Straßburger Schiffbrücke vollzogen. Turenne beschloß, auf dem linken Rheinufer nach Süden ins Elsaß einzurücken und eine Schlacht bei Straßburg mit seinen Gegnern zu wagen, bevor die Vereinigung des deutschen Heeres mit den 20000 Mann starken Brandenburgern statthaben konnte. Dieselbe fand am 4. October südwestlich von Straßburg an der Breusch zwischen den Ortschaften Holzheim und Enzheim statt.

Es würde die mir gestattete Zeit weit überschreiten, wenn ich den genauen Hergang dieser blutigen Schlacht zwischen Deutschen und Franzosen schildern wollte. Für uns ist es von Interesse, zu verfolgen, welch einen Antheil gerade Braunschweig-Lüneburger an dem schließlich resultatlosen Ringen und Kämpfen gehabt haben [2]). Turenne kam mit einem Heere von nahe 23000 Mann heran, 12000 Mann zu Fuß und 11000 Mann Cavallerie, er hatte 30 Geschütze. Dem französischen Heere standen auf deutscher Seite 31700 Mann mit 58 Geschützen gegenüber, 17200 Mann zu Fuß und 14500 Mann zu Pferde. Von ihnen waren am besten die 12000 Mann Braunschweig-Lüneburger ausgerüstet; sie hatten allein 44 Kanonen; in der Cavallerie nahmen die schwer geharnischten Kaiserlichen Reiter den ersten Rang ein. Der Herzog von Bournonville hatte nicht den Muth gehabt, dem Marschall Turenne entgegenzuziehen, um sich mit ihm in offener Schlacht zu messen; er wollte am liebsten die Brandenburger erst abwarten; er postierte sich schließlich auf einem äußerst günstigen Terrain zwischen Straßburg und dem Gebirge hinter der Breusch, einem Nebenfluß der Ill.

Turenne beschloß, die Alliierten um jeden Preis noch vor ihrer Vereinigung mit den Brandenburgern zu einer Schlacht

---

[1]) Peter 261. — [2]) Vgl. Pastenaci, dessen vortreffliche Arbeit ein genaues auf Quellenmaterial beruhendes Bild von der Schlacht bei Enzheim giebt.

zu zwingen. „Er rechnete auf die ihm wohlbekannten Zwistigkeiten der Alliierten, auf den schwankenden, zaghaften Charakter Bournonvilles und dessen allzugroßen Respekt vor der französischen Kriegskunst.“ Er überschritt den Fluß, die Breusch, und ordnete seine Truppen, um den Gegner anzugreifen, er besetzte das Dorf Holzheim, welches für den Übergang über den Fluß sehr wichtig war. Bournonville mußte wider seinen Willen sich zur Schlacht rüsten und stellte seine Truppen so auf, daß den rechten Flügel kaiserliche und lothringische Cavallerie mit einigen münsterschen Truppen unter dem Oberbefehl Bournonvilles bildeten, dem der Herzog von Lothringen und die kaiserlichen Generale Caprara und Dünnwald unterstellt waren. Die kaiserliche und münstersche Infanterie und andere deutsche Truppen besetzten das Dorf Enzheim, als das Centrum der ganzen Stellung, unter dem Feldzeugmeister Markgrafen von Baden. Hieran schloß sich in einem stumpfen Winkel der linke Flügel, die lüneburgische Truppenmacht unter dem Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön, als Höchstcommandierenden, dessen Unter-Befehlshaber Generallieutenant Chauvet, Generalmajor von Ende und Generalmajor Reuß waren [1]).

Die ganze deutsche Schlachtreihe war in einem Winkel formiert; vor ihr zogen sich Hecken und Gräben hin. Der linke Flügel hatte vor sich einen Wald, der sich bis an die Breusch hinzog. Am 4. October rückte Turenne zwei Stunden nach Tagesanbruch vor. Sein Hauptstoß galt den Lüneburgern auf dem linken Flügel, wo unbegreiflicher Weise der Wald nicht besetzt worden war. Um seinen Besitz entspann sich ein äußerst erbittertes und blutiges Gefecht, in welchem das Kriegsglück sich bald auf diese, bald auf jene Seite neigte. Die Lüneburger mußten, obwohl sie mit dem größten Muthe und mit zäher Hartnäckigkeit gekämpft, schließlich den Wald verlassen. Turenne ging nun mit großer Wucht zur Attacke gegen die Lüneburger und das Centrum vor.

---

[1]) Der Herzog Georg Wilhelm hat an der Schlacht selbst nicht Theil genommen, wie von der Decken irrthümlich des Weiteren ausführt.

Bournonville hatte während des Kampfes der Lüneburger den Feind nur mit einer Kanonade belästigt, aber nichts für die Unterstützung der todesmuthigen Kämpfer gethan. Alle Bitten des Herzogs von Holstein, ihn zu unterstützen, hatte er mit dem Hinweis auf die seine Cavallerie an einer Attacke hindernden Hecken und Gräben beantwortet. Schließlich merkte er die Folgen seiner unverzeihlichen Gleichgültigkeit und ließ, freilich zu spät, endlich alle seine Kräfte sich gegen den Feind entfalten.

Es entstand ein fürchterliches Ringen mit einander; doch das Resultat war, daß beide Armeen, aufs äußerste erschöpft, um 2 Uhr Nachmittags den Kampf einstellten und vorläufig ihre Positionen behaupteten. Als die Nacht kam, ging Turenne über Holzheim zurück, aber auch die Alliierten zogen zurück über die Ill. Bournonville zeigte von allen Befehlshabern die größte Eile; er legte seine Truppen in die alten Quartiere nach Illkirch; ihnen folgten nach Grafenstedten die Lüneburger. Es war ein elender Abzug; die Offiziere zu Fuß mit den Musketieren mußten bis über die Knie durch den Dreck steigen und hatte mancher Schuh und Strümpfe stecken lassen, so sagt der Feldprediger Berkkemeyer von dem Celleschen Regiment von Ende in seinem Chronicon Bodendicense.

Ja, trauriges Resultat nach so furchtbaren Anstrengungen! Auf Seiten der Alliierten waren 2500 Mann todt und verwundet, die Hälfte davon Lüneburger. Bei diesen waren der Generalmajor Reuß und die Obersten Roth und Feige gefallen, ferner auch der spanische Bevollmächtigte Comte de Grammont, welcher an der Seite des Herzogs von Holstein durch den Kopf geschossen worden war. Beide Armeen schrieben sich den Sieg zu; die öffentliche Meinung gab den Franzosen die Ehre des Tages. Bournonville schrieb an den Kurfürsten von Brandenburg nur, daß er einen Kampf zu bestehen gehabt habe, der der längste, der hartnäckigste und feurigste gewesen, den er je gesehen. An seiner Unfähigkeit und Schläfrigkeit hatte es gelegen, daß der ganze Kampf für die deutsche Sache völlig nutzlos stattgehabt hatte, daher entbrannte auch der Zorn der Lüneburger gegen die Kaiserlichen und ihren

Chef, den Herzog von Bournonville, in heftigster Weise; denn sie schoben die Schuld des resultatlosen Kampfes allein auf ihn; ja sie klagten ihn der Verrätherei an, da sie nicht begreifen konnten, wie er die Bagage schon vor Anbruch der Nacht über die Ill geschickt hatte, ohne sich mit den Lüneburgern in Beziehung zu setzen. Die lüneburgischen Truppen hatten „löwenmuthig" gefochten. In der hannoverschen Kriegsgeschichte, sagt mit Recht von der Decken, ist kein Beispiel von einem gleichen kriegerischen Enthusiasmus, als derjenige war, welchen die sämmtlichen Celleschen Truppen in dieser Schlacht an den Tag gelegt hatten. Sie hatten mit der äußersten Zähigkeit sich zu behaupten und jeder Schritt breit Bodens mußte ihnen von den Franzosen in erbittertem und blutigem Kampfe abgerungen werden. Turenne soll später geäußert haben: „daß er eine völlige Niederlage erlitten haben würde, wenn die ganze alliierte Armee sich so tapfer als die Lüneburger geschlagen hätten". Gar bald wurden allerlei Anklagen gegen die Kaiserlichen laut, als wenn Bournonville und seine Generale mit Absicht die Lüneburger auf den exponierten Posten gestellt und im Stich gelassen hätten. So sollte Caprara laut gesagt haben: „der Herzog von Bournonville habe die große Hitze des Herzogs von Celle und seiner Soldaten etwas abkühlen müssen"; demselben Reitergeneral wurden die Worte in den Mund gelegt: „Wir haben die Braunschweigischen wacker eingehetzt; wenn die Brandenburger kommen, müssen wir es grade so machen". Ein andrer „Großer" soll gesagt haben: „lasset die lutherischen Hunde nur wacker anbeißen!"

Im hannoverschen Staatsarchiv finden wir einen interessanten Bericht über die traurige Affaire bei Enzheim, der um so wichtiger ist, als über die Schlacht sich widersprechende Schilderungen vorliegen. Denselben hat der Legationsrath Lorenz Müller an seinen Fürsten, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg gleich nach dem Kampfe eingesandt: „Die Bataille bei Enzißheim und Colmar, die retraite außem Elsaß betr. An. 1674 u. 1675, Copie, 4. October 1674." Da dieser Bericht uns einen Blick in das kopflose Kämpfen der deutschen

Truppen thun läßt, über welches der Kurfürst Friedrich Wilhelm später gar oft geklagt hat, möge er hier eine Stelle finden:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Nachdem die Armee über die hiesige (Straßburger) Brücke gegangen, hat sie sich eine Stunde von der Stadt gesetzt und sich einige Pässe über die hierauf fallenden Ströme versichert, inmittelst, was wegen der bösen Wege zurückgeblieben, und allmählich sich nachgezogen, eingewartet, bis daß gestern der Aufbruch geschehen, da wir von Grafenstaden aus, so an der Ill liegt, und das Lüneburgische Quartier war, an die Breusche hinaufzogen. Die Kaiserlichen lagerten sich etwa zwei Stunden und Ew. Fürstlichen Durchlaucht Armee eine Stunde noch höher hinauf. Die Intention war, den Feind von Ober-Elsaß abzuschneiden und sich so zu setzen, daß er nicht vorbeikommen könnte. Der Duc de Bournonville hat dem Herzog von Holstein die Passagen, so hinaufwärts nach dem Gebirge sich finden, recommandiert, und für die, so zwischen seinem Quartier und hiesiger Stadt waren, respondieren wollen. Sobald sich die Armee gesetzet, kriegten wir Lärmen, daß der Feind überginge; daher alles alliiert gewesen. Und gegen Morgen zogen wir uns zurück an die Kaiserlichen. Inmittelst kam gestern neue Kundschaft, daß der Feind bei Holzheimb übergehe; man rangierte daher die Armee in bataille und marschierte darauf zu. Unsrerseits gab man die Losung, und der Feind antwortete; daher man sich zum Treffen präparierte. Die Lothringer, so auf unserm Flügel sonst stehen, hatten ihnen selber Quartier gemacht und im Dorfe diesseits der Kaiserlichen Armee sich logiert; an deren statt wurden die Münsterschen auf unsern Flügel commandiert. Wir marschierten in battaille gegen ein Dorf Enzheim genannt und wurden darin 10 Battaillons gelegt, um auf jeden Fall zur Reserve zu dienen. Der linke Flügel kam mit der Infanterie auf der linken Hand hart an gedachtes Dorf, nicht weit von da war ein Wald, darin der Feind seine Infanterie versteckt gehabt, und es sah der Herr Feldmarschall vorher, daß es, um solchen Wald zu manutenieren, Schläge geben würde. Der rechte Flügel setzte sich zur Rechten

gedachten Dorfes, jedoch also, daß es ein ziemlich großes Interstitium zwischen ihm und dem linken Flügel gab. Der Herzog von Lothringen hat sich mit seinen Truppen gleichsam vor solche Lücke hinter das Dorf gesetzt. Unterhalb des Dorfes gegen den Feind zu war ein Graben. Als der Duc de Bournonville einen General-Adjutanten an den Herzog schickte, um mit dem linken Flügel zu avancieren, kam der Herzog solchem nach und richtete die batallie mit einigen Bataillons fast an den Wald. Er führte darauf solche an gegen den Feind, da sich ein sehr scharfes Gefecht erhub. Obgleich die Attacke zu verschiedenen Malen wiederholt ward, so hat doch der Feind eine so große Avantage wegen des Waldes, daß, obgleich ein oder andermal man schon in dem Walde war, man doch wieder zurückgetrieben war; dabei ein und andermal einige Confusion vorfiel. Der Feind zog viel von seinem linken Flügel gegen die unsrigen, und hatten dieselben die ganze Last der bataille von 9 Uhr bis ohngefähr 11 Uhr allein zu tragen und in continuirlichem Feuer zu stehen, dabei ich den Grafen Caprara und den General-Wachtmeister Dünnwald fand. Und weil solche noch keinen Schuß gethan, repräsentierte ich, daß meines Bedenkens die Nothdurft erfordern wollte, den Braunschweig-Lüneburgischen zu secundiren. Und obwohl Dünnwald sich dabei willig finden ließ, so fand ich doch den Grafen Caprara ein wenig kaltsinnig dabei, bis ich dem Duc de Bournonville begegnete, welcher den Lothringern commandierte, uns zu unterstützen. Solche marschierten zwar nach dem linken Flügel und setzten sich gegen den Wald; es hat aber wenig von ihnen geschehen können, weil sie hinter dem Flügel standen. Ich hielt mich neben Herrn Heymburg bei den Kaiserlichen, um zu sehen, ob unsere Präsenz sie etwa veranlassen möchte, sich an den Feind zu henken, wie wir deshalb ein oder andermal Erinnerung thaten, aber die Antwort bekamen, es wäre ein Graben vor ihnen, welchen man mit der Cavallerie nicht passieren könnte. Endlich kam der Duc de Bournonville und gab Ordre, daß der rechte Flügel avancieren sollte. Es geschah endlich; er avancierte, der rechte Flügel passierte den Graben und brachte den Feind zum Weichen. Bei dem Graben waren

zwei Bataillons Kaiserlicher Fußvölker gelagert. Als ich dabei kam, sehe ich viele Kaiserliche Schwadrons in der größten Confusion zurückkommen, gingen durch die gedachten zwei Bataillons hindurch, und war der Feind unter ihnen gemengt mit über den Graben gegangen. Er, Heymburg und ich hielten den Duc de Bournonville bei dem Dorfe an, sagten ihm, was daselbst auf dem rechten Flügel passiert, der darauf zueilte und sie mit großer Mühe halten machte. Sie waren aber dergestalt auseinander, daß man in die Trompete stoßen lassen mußte, um die Reuter wieder bei die Standarte zu bringen. Diese Confusion machte, daß fast alles, so auf dem rechten Flügel außer der Bataille war, sich nach der Bagage begab. Derselben war Ordre gegeben, sich zurück über die Päſſe nach Straßburg zu begeben; dabei viel Confusion vorging. Dies war ungefähr zwischen 12 und 1 Uhr, und mußte noch immer der linke Flügel im Feuer stehen. Nachdem sich der rechte Flügel wieder railliert, ging er wieder über den Graben, und daselbst hat er mit gutem Erfolg chargiert und zurückgetrieben, bis nach 2 Uhr mit dem Chargieren aufgehört, da wir gegen den andern gestanden und mit Stücken bis in die Nacht continuiert.

Eurer Durchlaucht wie auch das Wolfenbüttelsche Fußvolk hat sich sehr wohl gethan und wird von allen gerühmt, haben ihren Posten nicht verlassen; es sind aber sehr viele geblieben und verwundet. Unter den Todten sind, soviel ich noch weiß, der Oberst Feiger, Oberst Roth, Generalmajor Faden; Major Witzleben wird schwerlich aufkommen. Crichton soll todt sein; Mellinger ist verwundet. Comte Grammont ist durch den Kopf gestoßen und todt. Viele Capitani sind todt. Unsere Stücke haben sehr großen Schaden gethan, sodaß Turenne fast all sein Fußvolk in den Wald gezogen. Endlich, als es Nacht geworden und der Feind noch vor dem Wald gehalten, ist resolviert worden, sich nach dem Paß Grafenstaden zurückzuziehen. Zu dieser Resolution hat Anlaß gegeben, daß die Bagage schon vorne war und Niemand etwas bei sich hatte, nach ausgestandener fatigue von Morgen bis Abend in bösem, nassem Wetter sich mit etwas zu laben,

sonst wohl das Beste gewesen wäre, die Nacht in dem Dorfe Enzheim stehen zu bleiben. Der Feind wird wohl mehr als wir im Volk verloren haben. Sobald man diesseits abgezogen, hat er sich auch gewandt; er wird wohl ziemliche Stücke von uns bekommen haben. Weil ich frühe herein geritten (wohl nach Straßburg, d. V.), um die eine oder andere Nothwendigkeit, sonderlich um Strümpfe und Schuhe, so gestern verdorben, zu verschaffen, so kann ich nicht mehr particularia wissen. Der Verlust bei Ew. Durchlaucht Armee wird wohl ziemlich groß sein, aber sie hat von jedermann die Approbation, daß wir die meiste Last allein auf uns genommen und uns als tapfere Leute erwiesen. Von der Generalität ist Niemand verletzt, ob sie gleich allemal die Truppen angeführt. Ich verbleibe u. s. w. Lorentz Müller."

Die Schlacht von Enzheim war für den späteren Feldzug des Großen Kurfürsten von den traurigsten Folgen in moralischer Hinsicht. Zwietracht, Mißtrauen, Haß und Neid, Eifersucht und Niedertracht, alle diese finstern Mächte drangen in die Herzen der Heerführer und Truppen ein und machten dem Kurfürsten das Leben sauer. Die Bevölkerung verlor den Glauben, daß die Deutschen, selbst wenn der Brandenburger käme, das kriegerische Unternehmen mit einem Siege abschließen könnten. Nicht mehr mit jubelnder Erwartung, sondern mit argwöhnischen, niedergeschlagenen Blicken sah man dem Kommen des Kurfürsten entgegen. Die äußere Situation nach der Schlacht war die, daß die Deutschen im Besitz des Rheinübergangs und Straßburgs waren, daß aber Turenne mit einer schlagfertigen Armee am Fuß der Vogesen stand, indem er es in seiner Hand hatte, je nach Umständen entweder das Untere Elsaß oder das Obere Elsaß zu occupieren oder die Pässe nach Lothringen hinein zu benutzen oder zu vertheidigen. Nur der Kurfürst von Brandenburg konnte mit starker Hand in die verwirrten Verhältnisse eingreifen und ihnen eine für Deutschland glückliche Wendung geben.

Turenne zog sich an die Mossig bei Marlenheim westlich von Straßburg zurück, während die Alliierten die Brandenburger hinter der Ill in der Nähe der Reichsstadt erwarteten. In=

zwischen näherte sich Friedrich Wilhelm mit 11000 Mann Infanterie, 7500 Reitern, 2 Regimentern Dragonern und einer starken Artillerie und am 13. October zog er auf einer fliegenden Brücke bei Kehl über den Rhein. Wie sich die alte deutsche Stadt Straßburg nach der Schlacht von Enzheim äußerst patriotisch benommen hatte, indem sie mit großer Aufopferung für die Verwundeten gesorgt [1]), so erzeigte sie auch dem Kurfürsten alle Ehre und empfing ihn unter Entfaltung jeglicher reichsstädtischer Pracht aufs herzlichste. Am 14. October kam auch der Herzog Georg Wilhelm an mit seinen 3000 Mann und besuchte mit allen anwesenden fürstlichen Personen und Generalen den Kurfürsten in seinem Zelt. Der Herzog zog selbst in die Stadt Straßburg ein und logierte im Bruderhof [2]). So waren denn endlich die beiden innigen Freunde und Bundesgenossen zusammengekommen; beide schlossen sich von jetzt ab noch inniger an einander an. Sie haben beide den ganzen Feldzug über gemeinsam gehandelt, alle Gefahren mit einander bestanden und kriegerische Unternehmungen in Scene gesetzt. Die beiderseitigen Truppen verstanden sich sehr wohl; wo Brandenburger und Lüneburger zusammen campierten und fochten, war eine gute Stimmung und Gesinnung, während mit den Kaiserlichen und Münsterländern des Zankes kein Ende war. Beide Fürsten waren voll von Mißtrauen gegen Bournonville und hegten den Verdacht, daß dieser Herzog vom kaiserlichen Hof im Geheimen den Befehl bekommen habe, die kaiserlichen Truppen möglichst zu schonen, dagegen die der Alliierten zu exponieren [3]). Der Kurfürst nahm am 14. October über alle deutsche Truppen eine Parade ab; an seiner Seite saß zu Pferde der Herzog Georg Wilhelm. Beim Trompetengeschmetter und Trommel-

---

1) Hannov. Staatsarchiv. Relationes de a. 1674—1675. „Ob nun zwar der Blessirten bei uns viel, so hoffet man doch, weil die Straßburger gegen dieselben sich sehr mitleidig erzeigen, und ihnen mit der Nothdurf an Essen und Trinken, auch sonsten durch die Chirurgos sich gratis bedienen lasse, daß noch viele genesen werden." — 2) Hannov. Staatsarch. 248, Zeitung 5./15. October 1674—1675. — 3) So von der Decken, Zeitschr. 1838, S. 128.

wirbel defilierten die Soldaten an ihm bis zum späten Abend vorüber; am schönsten sahen die Brandenburger und Lüneburger aus, lauter wohldisciplinierte Krieger, voll Begier, Kriegsthaten zu thun. Am 14. October setzte der Brandenburger in einem Kriegsrath durch, den sofortigen Angriff mit der ganzen Armee auf Turenne zu unternehmen.

Doch es ist bekannt, daß die Ausführung dieses Beschlusses kläglich scheiterte, infolge der Uneinigkeit und Eifersucht zwischen den deutschen Feldherren, namentlich von Seiten des Herzogs von Bournonville. Das erste Wagnis des Brandenburgers, Turenne am 18. October zu einer Schlacht zu zwingen, schlug fehl. Seine Absicht, den französischen Marschall durch geschickte Manöver aus seiner festen Position zu vertreiben, scheiterte vollständig an dem räthselhaften bedachtsamen und zaudernden Wesen Bournonville's. Man mußte sich unverrichteter Sache in die alte Stellung bei Bläsheim in der Nähe von Straßburg zurückziehen. In dieser unglücklichen Action von Marlenheim hatten der Kurfürst und Herzog Georg Wilhelm in treuer Waffenbrüderschaft mit vereinten Kräften gekämpft gegen den gemeinsamen Feind. Der Kurfürst beklagte sich über Bournonville's schlechte Operationen wiederholt beim Kaiser [1]). Dieses Mißgeschick bei Marlenheim verdunkelte den Namen des Brandenburgers. Auf ihn waren die Blicke aller sowohl der Feinde wie der Freunde in Europa gerichtet gewesen. Wenn er auch keine Niederlage erlitten hatte, so kam doch seine Armee durch ein unstetes, nutzloses Hin- und Herziehen und durch ein tagelanges zweckloses Manövrieren in einen ungeordneten Zustand. Sie kam in das Gerücht, gleich den Alliierten vor den Franzosen nicht bestehen zu können. Im Elsaß war es um den Credit der Deutschen mit sammt der Brandenburgischen geschehen. Die Stimmung des Volkes schlug um; Friedrich Wilhelm, anfangs als der Retter des Elsaß begrüßt, verfiel dem Fluche der Lächerlichkeit. Sein Blick wurde auf seine Mark Brandenburg gerichtet, die von dem Einfall der Schweden immer mehr bedroht

---

1) Urkunden 14 I, S. 17.

wurde. Gern wäre er heimgezogen; doch sein Patriotismus schlug durch, Georg Wilhelm bestärkte ihn darin; beide beschlossen zu bleiben. Nachdem die Deutschen den Marschall Turenne eine Zeit lang durch kleine Plänkeleien gestört hatten, ließ der Kurfürst das Lagerleben beenden und bezog mit seinen Verbündeten die Winterquartiere, indem er das ganze Oberelsaß von der Grenze bei Basel bis nach Schlettstadt besetzen ließ. Er wählte zu seinem Hauptquartier die freie Reichsstadt Colmar, wo er ein fürstliches Hoflager etablierte. Georg Wilhelm erhielt Schlettstadt, auch eine freie deutsche Reichsstadt, mit ihrer Umgebung bis an den Rhein.

Anfang November erfolgte der Aufbruch des deutschen Heeres in die Winterquartiere. Bis dahin hatte der Kurfürst, der den Oberbefehl über alle deutschen Truppen noch einmal vom Kaiser zugesichert bekommen hatte, das ganze Oberelsaß mit Streifcorps durchziehen und besetzen lassen. An diesen Zügen nahmen die Lüneburger hervorragenden Antheil.

In Schlettstadt also nahm Georg Wilhelm sein Hauptquartier. Die Stadt, früher zum Zehnstädtebund des Elsaß als freie deutsche Reichsstadt gehörend, liegt in einer schönen Gegend, umgeben von Weinbergen, Wiesen, Saatfeldern und Wäldern, überragt von den Vogesen, an deren Geländen die Ruinen der von den Franzosen zerstörten Schlösser und Burgen sichtbar sind. Im August 1673 war König Ludwig XIV. selbst in die Reichsstadt eingezogen und hatte ihre Einwohner gezwungen, mit Hülfe seiner Truppen die Befestigungen dem Erdboden gleich zu machen, indem er sie zugleich ihrer alten verbrieften Rechte beraubte und mit schweren Lasten überbürdete [1]).

Die Braunschweiger und Lüneburger konnten noch den Greuel der Verwüstung betrachten. Aus etlichen archivalischen Dokumenten jener Zeit erkennen wir, mit welcher Energie Georg Wilhelm die neue Befestigung dieser Stadt sowie der zu seinem Quartierbezirk gehörenden Grenzstädte betreibt, und welche Steuern er auferlegen muß, um seine Truppen unterhalten zu können,

1) Vgl. Rocholl, Annexion S. 85.

wie aber auch in seinem Heere eine arge Verwüstung durch das Umsichgreifen von Krankheiten einzudringen droht [1]). So hatte Stadtvogt und Rath zu Rappoltstein von Rappoltsweiler aus am 16. November und 2. December Bittschriften an den Herzog gerichtet, in welchen sie auf die elende Lage der Bürgerschaft hingewiesen und um Verminderung der auferlegten Lasten zur Fortifikation Schlettstadts petitioniert hatten [2]). Doch Georg Wilhelm wies sie ab, indem er betonte, die Fortifikation dieser unmittelbaren Stadt des heiligen römischen Reiches sei von der Krone Frankreichs wider alle Billigkeit und gegen den deutschen Frieden dergestalt destruiert, daß es ohne Commotion nicht angesehen werden könnte, es liege dem Vaterland zum höchsten daran, daß dieser Grenzort, so viel wie möglich, in gute Defension gebracht werde. Jeder ohne Unterschied habe darin mit zu concurrieren. Die Stadt Rappoltsweiler allein solle 100 Bürger jede Woche zur Festungsarbeit stellen, 3000 dicke Pallissaden und 3000 Lattennägel liefern. Als nun die Bewohner den Herzog um Gottes Barmherzigkeit willen anflehten und um Schonung baten, erließ er ein Drittel der Forderung. Als die Leute nicht pünktlich erschienen, drohte Herzog Georg Wilhelm mit einer strengen Execution, und dies half. Daß die Klagen der Bürger keine unberechtigte waren, geht aus einer Berechnung sämmtlicher Winterquartierkosten hervor, die vom 2. Febr. 1675 datiert ist; sie beträgt 16 362 Rthlr. und 66 Pf., „hierinn ohnberechnet“, so heißt es, „was in der Belagerung mit Pflanzung der Kanonen, Aufwerfung der Batterie und mit Brand in den Rebgärten und Bergen für überaus großer Schaden beschehen.“ — Große Sorge machte dem Herzog je länger desto mehr die Unterbringung kranker Soldaten und die Einquartierung und Verpflegung. Hierauf bezüglich erließ er von Schlettstadt am 12./22. December 1674 einen Armeebefehl, der von großer Umsicht und Weisheit zeugt. Aus allen diesen Schriftstücken erkennt man zur Genüge,

---

[1]) Rocholl, Der Feldzug des Gr. Kurfürsten. Urkunden in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1879, Octoberheft S. 41 f. — [2]) Colmarer Bezirksarchiv E, 548.

wie Land und Volk, aber auch das Heer durch den Krieg vollständig zu Grunde gerichtet war.

Was die kriegerischen Aufgaben anlangt, deren Lösung dem Herzog Georg Wilhelm oblag, so hatte er mit seinen Truppen die in der Nähe liegenden Vogesenpässe von Markirch und Bonhomme im Auge zu behalten und gegen wiederholte Angriffe der Franzosen zu vertheidigen. Während sich nämlich die Deutschen mehr oder minder dem Gedanken hingaben, Turenne habe in Anbetracht der rauhen Winterszeit und in Befolgung der damaligen Art der Kriegsführung gleich ihnen beschlossen, für die nächsten Wintermonate die ermatteten Truppen jenseits der Vogesen in Winterquartieren bis zum Frühjahr zu verpflegen, faßte der schlaue General den Gedanken, grade im Winter seine Feinde zu überfallen.

Seine Absicht wurde, schleunigst durch Lothringen und die Freigrafschaft Burgund zu eilen und eines Tages bei Belfort mit großer Heeresmacht ins Elsaß zu rücken und die Alliierten anzugreifen. Der Kurfürst und seine verbündeten Feldherren glaubten, als sie von den Zügen Turennes hörten, der Franzose habe im Sinn, durch einen der Vogesenpässe hinabzusteigen und sich mit der noch in französischen Händen befindlichen Festung Breysach zu verbinden, um die deutschen Truppenkörper in zwei Hälften zu spalten.

Der Brandenburger befahl Detachements an die Pässe von Mariakirch, Bonhomme, Münster und Wesserling zu senden, um Turenne zu beobachten. Um den Deutschen seine Absicht zu verbergen, daß er mit seiner Haupttruppenmacht bei Belfort durchbrechen wolle, beunruhigte Turenne die Deutschen an den genannten Gebirgsübergängen durch Scharmützel und veranlaßte sie, ihre Streitkräfte auf den Bergen zu zersplittern. 6000 Mann wurden zwar vom Kurfürsten auch nach Belfort gesandt, doch waren sie zu schwach, als Turenne herankam.

Die lüneburgischen Truppen führten die ihnen gewordenen Befehle schneidig aus, zum Theil unter Mitwirkung der Brandenburger, die vom General Derfflinger commandiert wurden [1].

[1] Urkunden 141, 659, 665. Buch, Seite 55.

Anfangs December machten die Lüneburger bei einem Gefecht sogar den französischen Obersten Graf von Bourlemont zum Gefangenen [1]). Herzog Georg Wilhelm steht wegen der Haltung der Vogesenpässe mit dem Kurfürsten in lebhafter Correspondenz. Überhaupt herrschte eine sehr rege Verbindung zwischen Colmar und Schlettstadt, zwischen den dort residierenden Fürsten und postierten Befehlshabern [2]). Aus dem Schriftenwechel geht hervor, daß der Herzog mit dem Kurfürsten völlig in der Politik gegen Schweden übereinstimmt und seinen Bundesgenossen kräftig in Wien durch seine Bevollmächtigten vertreten läßt, und daß er niemals gezögert hat, seine Truppen unter den Oberbefehl des Kurfürsten zu stellen, sobald dieser nur rief. Und diese treue Bundesgenossenschaft ist bestehen geblieben, bis endlich das ganze Kriegsunternehmen für die Deutschen einen so traurigen Ausgang nahm. Georg Wilhelm bewies sich als ein tapferer Fürst, als in den Heeren der Deutschen bei dem Herannahen Turennes große Panik auftreten wollte. Er gab die Sache nicht so leicht und schnell verloren, daher schrieb er am 19. December an den Markgraf von Baden-Durlach und bat ihn, schleunigst zur Hilfe zu eilen: „wir halten unnöthig, Ew. Liebden hierbei weitläufig vorzustellen, was durch Ew. Hülfe dem ganzen Reiche für Vortheil und wenn uns diese Hülfe in Zeiten nicht zukommen sollte, für unwiederbringlicher Verlust zuwachsen könnte [3]).“ Am 20. December schreibt er an seinen Kanzler Schütz: „Ich finde die Leute ziemlich irresolut hier in dem, wie man die Sachen angreifen soll, was mir gar nicht gefällt . . . Der Duc de Bournonville schreibt gestern an den Kurfürst, daß er der Meinung sei, seine Kranken und Soldaten über die Straßburger Brücke zu schicken, welches den Kurfürsten sehr verdrossen und sehr deswegen geschmälert. In diesem Moment bekomme ich des Herrn Kanzler sein Schreiben.

---

1) Urkunden 14 I, 659, 665. Buch S. 55. — 2) Hannov. Staatsarchiv: Schreiben, so im Elsaß zwischen Ser. dem Herrn Kanzler Schützen u. Herrn Geh.-Rath Müller gewechselt v. 16. Oct. bis 20. Dec. 1674. — 3) Hannov. Staatsarchiv. Celle Br. Arch. Des. 13 6 Reichskrieg mit Frankreich Nr. 9.

Ich finde, daß das Flüchten viel zu früh sei und wird solches einen bösen Effect bei der Armee machen . . .“

Turenne erschien nun wirklich am 27. December in Belfort und begann unter Entfaltung aller seiner Streitkräfte den Vormarsch. Freilich die Alliierten versuchten ihm Widerstand entgegenzusetzen; es gab heftige, blutige Kämpfe bei Belfort, Thann, Mülhausen und um Breisach.

Aber alle die kleinen ihm entgegengesandten, ohne einheitliche Führung operierenden Corps wurden von ihm geworfen, ja zertrümmert.

Inzwischen zankten sich im wahren Sinne des Wortes Kurfürst und Bournonville über den Plan, gegen Turenne eine Schlachtstellung einzunehmen, indem der kaiserliche Feldherr stets opponierte und der Kurfürst in unbegreiflicher Weise nicht die nöthige Energie entfaltete, ihm gegenüber seinen Willen und seinen Kriegsplan durchzusetzen. Der Grund dafür ist wohl in dem leidenden Zustand des Brandenburgers zu suchen, der oft an der Gicht krank zu Bette liegen mußte. Endlich bewog die Noth und der Schrecken die mit einander im Hader liegenden Befehlshaber, gemeinsam zu handeln. Turenne drang bis Rufach vor, d. h. er stand vor den Thoren der Reichsstadt Colmar; nun gab es kein Zaudern für die Alliierten mehr, es mußte gehandelt, es mußte gekämpft werden. Alle marschierfähigen Truppen versammelten sich aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Kurfürsten um Colmar; die Lüneburger kamen am 31. December dort an. Am 2. Januar 1675 hielt der Kurfürst einen Kriegsrath ab. Er war mit dem Herzog Georg Wilhelm einig in der Losung: „Losschlagen, dem Turenne eine Schlacht anbieten“; letzterer wollte aber gern die Hülfstruppen des Markgrafen von Baden-Durlach abwarten. Als aber Derfflinger meinte, man solle, falls Turenne die Schlacht nicht annähme, über den Rhein gehen und sich zu einem neuen Feldzug für den nächsten Sommer vorbereiten, da rief Georg Wilhelm: „dann will ich lieber wünschen, daß ich nie gekommen wäre; wir wollen lieber um jeden Preis losschlagen; es koste, was es wolle“. Am folgenden Tage stimmte er, als der

Kriegsrath erneuert wurde, mit Lothringen zusammen, man solle im Elsaß bleiben [1]).

Freilich die Siegeshoffnung des Herzogs, des Kurfürsten und der tapfersten Generale im deutschen Heere sollte nicht erfüllt werden. Am 5. Januar kam es zur Schlacht in der Ebene zwischen Colmar und der eine Stunde nach den Vogesen hin entfernt gelegenen Stadt Türkheim.

Die Verbündeten hatten nach langer Berathung wider den Willen des Kurfürsten beschlossen, den Feind in defensiver Stellung aufzunehmen; man hatte sich von Colmar aus bis auf Türkheim hinter dem Logelbach postiert. Den linken Flügel nahmen die Brandenburger ein, sie standen 2 bis 3 Kilometer nordöstlich von Colmar, also im Rücken der Stadt. Colmar selbst war mit 20 Kanonen versehen, ein Corps brandenburgische Infanterie und die Bürgerwehr sollten es unter dem Commando dreier Generale vertheidigen. In der Gegend des heutigen Dorfes Logelbach stand die Hauptmacht der Infanterie; zu ihrer Reserve im Rücken die Cavallerie. Den rechten Flügel bildeten die Kaiserlichen, Lothringer, Münsteraner und Lüneburger; sie waren bis Türkheim aufgestellt, in dessen Nähe ebenfalls Kanonen aufgepflanzt waren. Türkheim selbst war im Anfang mit zwei Bataillonen besetzt.

Zur höchsten Verwunderung der Deutschen stand Turenne gegen 1 Uhr Nachmittags vor Türkheim; ja er konnte sich der Stadt ohne Schwertstreich bemächtigen. Er hatte sich durch einen schlau ausgeführten Marsch am Fuße der Vogesen der Stadt, ohne vom Feinde bemerkt zu werden, genähert. Bournonville hatte gegen den Willen des Kurfürsten seine Besatzung zurückgezogen und so das Städtchen dem Feinde überlassen, indem er glaubte, gegen ein von Turenne direct auf Colmar zum Rhein unter de Lorge ausgesandtes Detachement vornehmlich operieren zu müssen, da wohl ein Flankenangriff durch die Franzosen wegen des vorspringenden Vogesengebirges ihm unmöglich erschien.

---

1) Siehe die Kriegsraths-Protokolle bei Peter S. 340 f.

Auf die Wiedergewinnung der Stadt Türkheim kam alles an; denn sonst konnte Turenne das ganze deutsche Heer in die Flanke nehmen und es in die völlige Verwirrung hineintreiben.

Es entspann sich ein furchtbarer Kampf unter der Leitung des Kurfürsten; alle deutschen Truppen nahmen daran Theil und machten den Franzosen viel zu schaffen. Da der Kurfürst noch zwei Bataillone Infanterie von dem zweiten Treffen seines linken Flügels in's Gefecht sandte, konnten die Franzosen, die ebenfalls auf's tapferste kämpften, nicht einen Fuß weit vorwärts rücken.

Alles schien zum Vortheil der Deutschen ausschlagen zu wollen; doch da trat — es war ja Winter — gegen 5 Uhr stockfinstere Nacht ein; es konnte nicht weiter gekämpft werden; beide Gegner mußten den Kampf abbrechen; 2000 Todte bedeckten das Schlachtfeld.

Es war bei dieser Sachlage natürlich, daß beide Heere sich den Sieg zuschrieben. Doch daß der Kampf unentschieden war, geht schon daraus hervor, daß dieselben in höchst geringer Distanz von einander ihr Lager bezogen. Die Franzosen erwarteten für den nächsten Morgen einen neuen Angriff von seiten ihres Feindes; daher blieben sie die Nacht über unter Waffen.

Wenn heut zu Tage französische Geschichtsschreiber und Politiker von dem Gefecht bei Türkheim als einer großen Entscheidungsschlacht zwischen der gallischen und der germanischen Völkerwelt reden, die das gebieterische Wort gesprochen habe, wer für alle Zeiten das Elsaß als sein Eigenthum anzusehen habe, so hat das kurze, wenn auch blutige Gefecht an sich nichts entschieden; ja nach allen glaubwürdigen Berichten neigte sich das Zünglein der Wage den Deutschen zu. Trotzdem beschlossen die deutschen Feldherren noch am Abend nach Norden auf Straßburg zu abzuziehen.

Was den Kurfürsten mit seinen Alliierten bewog, den sofortigen Rückzug aus dem Elsaß zu beschließen, war die Furcht, daß Turenne an der Vogesenkette weiter nach Norden vordringen und sie von dem einzigen Rückzugspunkte, der

Straßburger Brücke abschneiden könnte. Wenn dieser Fall eintreten sollte, würde das gesammte deutsche Heer ins Verderben gerathen sein; denn es herrschte im ganzen elsässischen Lande ein großer Mangel an Lebensmitteln, dazu waren die Truppen durch Krankheiten allerlei Art stark dezimiert worden. Sodann war es das traurige Verhältnis, in welchem Bournonville zum Kurfürsten stand, die nationale und Charakterverschiedenheit der beiden unter sich, der Mangel an Verständnis für einander, lauter Faktoren, welche beiden die Überzeugung gab, daß eine durchgreifende gemeinsame Operation unmöglich sein würde.

Diese Unsicherheit und Untreue Bournonville's sollte noch in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar dem Kurfürsten recht kund werden.

Am Abend des 5. Januar war im gemeinsamen Kriegsrath beschlossen worden, um 10 Uhr Abends die Bagage abziehen zu lassen; bei Tagesanbruch sollte das Heer folgen. Speciell hatte Bournonville dem Kurfürsten die Versicherung gegeben, er werde erst den Befehl der Kurfürstlichen Durchlaucht abwarten.

Doch in welcher Situation finden wir den Kurfürsten in jener Nacht? Er saß mit einigen Generalen, unter denen auch der alte Derfflinger war, in einer zerschossenen Mühle, vor einem kleinen Wachtfeuer. Da trat Herzog Georg Wilhelm des Morgens gegen halb zwei Uhr an ihn heran und fragte ihn, ob er nicht aufbrechen wollte; darauf gab der Kurfürst die Antwort: „Es ist noch zu früh; ich habe mit Bournonville verabredet, erst mit Tagesanbruch zu marschieren". Doch da wurde ihm die Nachricht gebracht, daß Bournonville schon längst das Weite gesucht habe. Dieser Bundesgenosse war gegen das Uebereinkommen schon um 10 Uhr Abends mit seinem ganzen Lager in höchster Eile aufgebrochen, hatte weder dem Kurfürsten noch dem ihm zunächst stehenden brandenburgischen General Dönhoff irgendwelche Meldung gemacht.

Leider war ein großer Theil der Lüneburger aus Irrthum mit den Kaiserlichen gezogen, indem sie geglaubt, es sei so befohlen worden. General Chauvet war noch anwesend. Als

dieser die Vorposten revidieren wollte, fand er alles leer. So war denn die Armee in größter Gefahr. Turenne hatte von dem Abzug glücklicher Weise nichts gemerkt. Der Kurfürst wollte dieser Nachricht nicht Glauben schenken; doch er mußte sich bald davon überzeugen, daß der Österreicher nur ausrauchende Wachtfeuer zurückgelassen. Unter diesen Umständen gab er auch den Befehl, aufzubrechen und trat einen in jeder Weise geordneten Rückzug an, der dem französischen Marschall Turenne so imponierte, daß er nicht wagte, ihn in irgend einer Weise zu hindern. Was Bournonville anlangt, so erklären alle brandenburgischen Berichte ihn für einen Verräther.

In einem Berichte des lüneburgischen Geh. Raths Lorenz Müller an Schütz aus Schlettstadt am 6. Januar 1675 heißt es, der Herzog von Bournonville habe auf einmal den Plan des Kurfürsten, in der Nacht sich zurückzuziehen, geändert. „Es soll gedachter Bournonville um 1 Uhr in der Nacht aufgebrochen sein, ohne irgend jemand der Alliierten zu avertieren, welche, als sie solchen Aufbruch zwei Stunden hernach vernommen, sich auch moviret, welches denn wohl nicht in der besten Ordre mag zugegangen sein; und ist der Kurfürst darüber sehr übel zu sprechen gewesen.“ Im Gegensatz zu diesem ungetreuen kaiserlichen General steht Herzog Georg Wilhelm da als ein Fürst voll Treue und Anhänglichkeit. Seinem Bundesgenossen ist er auch in schwerer Stunde nahe geblieben, er hat die Unglücksnacht vom 5. bis zum 6. Januar mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm treu durchwacht.

Das Ende des Feldzuges gegen Frankreich zeigt eine merkwürdige Ähnlichkeit mit seinem Anfang. Die Schlachten von Enzheim und Türkheim stehen fast in Parallele mit einander. Hier wie dort werden die Alliierten überrascht durch Turenne, welcher sich in die gefährlichste Lage begiebt, um eine Schlacht zu liefern. In beiden Fällen ist der Ausgang zweifelhaft, das Resultat unentschieden. Ohne geschlagen zu sein, sind die Deutschen doch die Besiegten. Ohne gesiegt zu haben, erntet der französische Feldherr die Früchte des Kampfes. Abermals sind es die Kaiserlichen, welche zuerst nach Straßburg zurückeilen, und das übrige Heer folgt ihnen. Während aber bei

Enzheim noch alles gut gemacht werden konnte, war bei Türkheim der Schaden unwiederbringlich. Mit ihrem Rückzug nach Straßburg gaben die Deutschen ihre Sache verloren; sie gingen über den Rhein, den sie mit so stolzen Hoffnungen überschritten, und bald befand sich das ganze Elsaß wieder in französischen Händen [1]).

Überhäuft mit Schmähungen und Spott aller Art zog Friedrich Wilhelm ab; ein Gleiches widerfuhr dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg. Für unser patriotisches Gefühl ist es eine erhebende Genugthuung, daß beide Fürsten ihre Ehre und ihren Namen noch in demselben Jahre 1675 retteten, indem der Brandenburger die Schweden bei Fehrbellin, der Lüneburger die Franzosen an der Konzer=Brücke bei Trier gründlich besiegte.

Aber unser patriotisches Gefühl wird vollständig dadurch befriedigt, daß wir die Zeugen einer großen Zeit gewesen, in welcher Alldeutschlands Söhne und unter ihnen Hannoveraner und Preußen ebenfalls unter dem Oberbefehl eines Hohenzollern, des unvergeßlichen Kaisers Wilhelm I., das auf dem Felde der Ehre im blutigen Strauß mit den Franzosen errungen haben, was damals vor 200 Jahren vergeblich gesucht wurde: Elsaß=Lothringen ist wieder deutsch.

Auf den Wällen von Straßburg und Metz, auf den Bollwerken gegen fränkische Kriegslist und Angriffslust, weht die deutsche Fahne.

Die Vogesen sind nun der Wall zwischen Gallien und Germanien.

Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze!

---

1) So Pastenaci S. 86.

Literatur,

die benutzt und berücksichtigt worden ist.

1. W. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg, Göttingen, Dietrich, 1857.
2. Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrgang 1838 und 1839.
3. Heimbürger, Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg, Celle 1852.
4. L. v. Orlich, Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst, Berlin 1836.
5. A. Köcher, Gesch. von Hannover u. Braunschweig 1648—1714.
6. v. Sichart, Gesch. der Königl. Hann. Armee, Hannover 1866.
7. Pastenaci, Die Schlacht bei Enzheim, Halle 1880.
8. Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Berlin B. 14.
9. H. Rocholl, Der Große Kurfürst von Brandenburg im Elsaß 1674—1675, Straßburg 1877.
10. H. Rocholl, Der Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—75. Aufsatz über Urkunden in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. von Rößler, Berlin Octoberheft 1879.
11. H. Rocholl, Zur Gesch. der Annexion des Elsaß durch die Krone Frankreichs. Historische Aufsätze. Gotha 1888.

IV.

Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstenthümern Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck und Schaumburg.

Von R. Krieg.

Die nachfolgenden Ermittelungen sind bei Gelegenheit einer Zusammenstellung des Bestandes der Kirchenbücher in der Provinz Sachsen, dem Herzogthum Anhalt und den thüringischen Staaten entstanden und verdanken wie diese der vor Jahren gegebenen Anregung, sämmtliche Kirchenbücher Deutschlands auf ihr Alter und ihren Bestand zu prüfen, um sie für die Geschichtsforschung nutzbarer und zugänglicher zu machen. Die letzten Generalversammlungen des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine haben sich eingehend mit der Kirchenbuchfrage beschäftigt und man hat sich das Ziel gesetzt, die alten noch vorhandenen Kirchenbücher ihrem Alter und Bestande nach für ganz Deutschland zu verzeichnen und sie womöglich den zuständigen Staats- und Provinzialarchiven einzuverleiben, um sie vor weiteren Zerstörungen zu schützen. Denn es kann nicht verhehlt werden, daß die Kirchenbücher zum Theil außerordentlich sorglos verwahrt und in ihrem Werthe oft vollständig verkannt werden. Sie sind nicht nur zumeist die einzigen sicheren Quellen für die Familiengeschichte und den Personenstand der Gemeinde in früheren Jahrhunderten, sie bieten nicht allein für die Statistik und Heraldik werthvolle Fingerzeige, sondern sie sind für viele Gemeinden wegen der Localgeschichte ganz besonders werthvoll und werden in dieser Richtung noch viel zu wenig beachtet. Hierzu anzuregen ist die Aufzeichnung des Alters und des Bestandes der Kirchenbücher in erster Linie geeignet

und es muß seitens der einzelnen Vereine und Forscher das weitere geschehen, um sie für die Geschichtsforschung gebührend zu verwerthen.

Das Alter der Kirchenbuchseinrichtung ist noch streitig; zuerst war man, namentlich in katholischen Gebieten, geneigt, die Einrichtung der Kirchenbücher auf die Beschlüsse des Concils in Trient zurückzuführen, wo thatsächlich im Jahre 1563 eine Anordnung über die Anlegung von Kirchenbüchern hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ehe und der Registrierung der Taufe gegeben wurde. Nachdem jedoch in allen Theilen Deutschlands und in der Schweiz neuerdings sorgfältige Nachforschungen angestellt worden sind, ist man zu anderen Ergebnissen gelangt und es haben sich viele Kirchenbücher aus früheren Jahrzehnten nachweisen lassen. Ja es bricht sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß gerade die Reformation die Einführung der Tauf-, Trau- und Sterberegister bewirkt habe und daß die Beschlüsse von Trient erst in Folge des Vorgehens der Reformation nach dieser Richtung gefaßt worden seien. Es ist bisher auch noch kein katholisches Kirchenbuch aus einer Zeit vor 1563 gefunden, die meisten sind vielmehr erst im 17. Jahrhundert angelegt worden. Ein endgültiges Urtheil über das Alter, den Bestand und die Verbreitung der Kirchenbücher kann erst nach den vollständigen Ermittelungen in allen deutschen Staaten abgegeben werden: so viel erscheint indessen schon jetzt festzustehen, daß die Verbreitung von Süden nach Norden allmählich vorgedrungen ist; es giebt im Süden viel mehr alte Kirchenbücher als im Norden und Westen.

Zur Zeit sind die Ermittelungen in der Provinz Hannover im Gange und es ist zu erwarten, daß sie ein besonderes reichhaltiges Material liefern, da sich die obersten evangelischen und katholischen Kirchenbehörden der Sache angenommen haben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

Die evangelischen Kirchenbücher des Fürstenthums Lippe.

1. Almena. Die Tauf-, Copulations- und Todtenregister beginnen mit dem 8. Juni 1677. Das Titelblatt

lautet: Almenaisches Registerbuch, darin verzeichnet stehen alle diejenigen so Zeit meines dasigen Predigtsamts getauft, copuliret und gestorben sind. Angefangen am 8. Juni 1677 von mir Theophilo Streichero, Diener am Worte Gottes daselbst. — Streicher war adjunctus collega des am 20. Juli 1677 verstorbenen 80jährigen Pastors Traphagen. Wäre die Kirchenbuchführung von der kirchlichen oder weltlichen Behörde angeordnet worden, so würde im ganzen Lande zu gleicher Zeit und jedenfalls mit dem Jahresanfange begonnen sein. Der ungewöhnliche Anfang in der Mitte des Jahres scheint darauf hinzudeuten, daß die Register der freien Initiative der Pastoren ihr Dasein verdanken. Obligatorisch scheint die Führung der Register erst durch die Kirchenordnung von 1684 geworden zu sein, worin von einem Taufbuch die Rede ist, das bei jeder Kirche sein soll.

2. Alverdissen. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1693.

3. Augustdorf. Die Kirchenbücher beginnen am 8. September 1800; vorher gehörten die Einwohner zu Stapelage.

4. Barntrup. Die Kirchenbücher sind seit 1666 ohne Lücken vorhanden.

5. Bega. Das älteste nur noch in einigen Bogen vorhandene Kirchenbuch ist von dem Prediger Hermann Adolph Pierius am 1. Januar 1704 angefangen worden. Im Taufregister fehlt Anfangs der Name des Kindes.

6. Bergkirchen. Die Kirchenbücher beginnen 1874 mit der Selbständigkeit der Parochie.

7. Blomberg. Die Kirchenbücher sind seit 1660 lückenlos vorhanden.

8. Bosingfeld. Die Kirchenbücher beginnen 1652, doch fehlen die Jahrgänge 1675—1682, 1706—1707 ganz und die von 1708—1714 theilweise.

9. Bracke. Das älteste Kirchenbuch ist im Jahre 1637 angelegt vom Pfarrer Tilemann Zohsius beim Antritt seines Dienstes; es reicht bis 1652. Mit dem Jahre 1663 beginnt das zweite Kirchenbuch, angefangen beim Amtsantritt eines neuen Predigers mit Consens und Gutbefinden des Herrn Superintendenten Simon Georg Plesmann und Herrn Hofraths Joh. Theopold. Über den Zweck des Kirchenbuches schreibt der Pastor Joh. Münefeldius: Rationes huius libri incipiendi multae fuere: non tantummodo a consiliariis nostris praepositae, sed et totus noster lectus (?) multoties ad praecavendas omnes rixas et altercationes postulavit et instanta desideravit. Quod igitur potuit, voluit et quod voluit, debuit et quod debuit, fecit et facturus est, quamdiu halitum vitae sibi debuit illi qui dat vivere, movere et esse.

10. Cappel. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1708 und reicht bis 1736; die einzelnen Jahrgänge sind lückenhaft und bestehen vielfach aus losen, zerfallenen Blättern.

11. Detmold (Stadtgemeinde). Die Kirchenbücher sind von 1620 vorhanden. Das älteste Tauf- und Confirmationsregister beginnt jedoch erst 1660; im übrigen sind sämmtliche 18 Register ohne nennenswerthe Lücken; Es fehlt nur das Taufbuch von 1698 bis 1725.

12. Detmold (Landgemeinde). Die Kirchenbücher beginnen erst 1860, bis dahin wurden die Kirchenbücher für alle Evangelischen in der Stadt- und Landgemeinde Detmold geführt.

13. Detmold (lutherische Gemeinde). Die Kirchenbücher beginnen 1854, bis dahin wurden sie in der Stadtgemeinde geführt.

14. Donop. Die Verzeichnisse der Getauften, Copulierten und Begrabenen datieren vom Jahre 1669, die der Confirmierten 1684.

15. Elbrinxen. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1704 und reicht bis 1764.
16. Falkenhagen. Das älteste Kirchenbuch ist am 3. Mai 1685 vom Pastor Joh. Daniel Geller eingerichtet; es fehlen die Jahrgänge 1697 und 1698.
17. Haustenbeck. Das Kirchenbuch beginnt im Juni 1706 unter dem Titel: Memoriale Ecclesiasticum Parochiae Haustendorffiensis.
18. Heiden. Das älteste Kirchenbuch fängt 1737 an.
19. Heiligenkirchen. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1685 mit dem Titel: (auf dem Rücken) Zeugnisse zu Heiligen Kirchen für Kinder so getaufet und zu der heiligen Communion zugelassen. Auch derjenigen Leute so copulirt und begraben worden. Notizen aus den Jahren 1683 und 1684 sind nachgetragen.
20. Hillentrup. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1670 und wurde von dem derzeitigen Pastor Berthold Pfennig eingerichtet.
21. Hohenhausen. Die Kirchenbücher beginnen 1687.
22. Horn. Seit dem Jahre 1673 sind Kirchenbücher vorhanden, die fast lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt sind.
23. Lage (erster Pfarrbezirk). Die Register beginnen 1701 und 1702.
24. Lage (zweiter Pfarrbezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1886.
25. Langenholzhausen. Die ältesten Register fangen 1708 an am 16. December.
26. Lemgo St. Johann. Das Kirchenbuch beginnt 1682 und besteht in den ersten Jahren nur aus einigen zusammengehefteten Bogen.
27. Lemgo St. Marien. Die Kirchenbücher nehmen mit dem 1. Advent 1678 ihren Anfang.
28. Lemgo St. Nicolai. Die Kirchenbücher beginnen 1673.
29. Leopoldshöhe. Die Kirchenbücher beginnen 1851, dem Gründungsjahre der Gemeinde.

30. Lieme. Die Kirchenbücher fangen 1730 an und sind zuerst mangelhaft geführt worden.

31. Lipperode. Das Kirchenbuch datiert vom 1. Januar 1651; Lücken sind darin nicht vorhanden.

32. Lüdenhausen. Das älteste Kirchenbuch fängt im März 1611 an und ist auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt. Die Jahre 1670 bis 1705 fehlen.

33. Meinberg. Im Jahre 1677 sind die Kirchenbücher eingeführt worden.

34. Örlingshausen. Das Geburtsregister beginnt 1676 das Confirmandenregister 1679, das Copulationsregister 1681, das Sterberegister 1679. Allem Anscheine nach sind schon vor 1676 Taufregister vorhanden gewesen: auf dem ersten Blatte desselben heißt es: Anno 1676 sind ferner getauft.

35. Reelkirchen. Die Kirchenbücher gehen bis 1667 zurück.

36. Salzuflen. Die Kirchenbücher reichen bis zum Brande von Kirche und Pfarre im Jahre 1762 zurück.

37. Schlangen. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1697.

38. Schötmar (erster Pfarrbezirk). Die Taufregister gehen bis 1655 zurück.

39. Schötmar (zweiter Pfarrbezirk). Das Kirchenbuch ist erst am 1. Januar 1871 angelegt. Für die Zeit vom 1. Januar 1840 bis zum 6. Juli 1873 besitzt die Pfarre ein Familienregister, in das die sämmtlichen Copulations-Notizen vollständig, die Namen der aus der betreffenden Ehe entsprossenen Kinder, die Todestage der Eltern und Kinder eingetragen sind.

40. Schwalenberg. Die Kirchenbücher sind seit 1710 vorhanden. Von einem älteren Kirchenbuche existiert noch ein Quartblatt, enthaltend die Getauften vom 27. April bis 27. Juli 1698.

41. Silixen. Die Kirchenbücher nehmen 1667 ihren Anfang.

42. Sonneborn. Das Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1719.

43. Stapelage. Die kirchlichen Register fangen 1704 an.

44. Talle. Das älteste Taufregister beginnt am 1. Januar 1658 und schließt mit dem 19. Oktober 1679.

45. Varenholz. Das Kirchenbuch ist seit dem Jahre 1697 vollständig geführt worden, damals wurde die Gemeinde von Langenholzhausen abgetrennt.

46. Wöbbel. Die Kirchenbücher beginnen 1740 und sind ohne Lücken vorhanden.

47. Wüsten. Das älteste Kirchenbuch beginnt im Jahre 1671 und ist ohne Unterbrechung fortgeführt worden.

Bemerkungen. Es ist hier merkwürdigerweise kein einziges Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert vorhanden oder wenigstens nicht bekannt geworden. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1611 und ist in Lüdenhausen auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt worden. In der Stadtgemeinde der Landeshauptstadt Detmold beginnt das Kirchenbuch 1620 und in Brake 1637. Alle übrigen sind noch jünger und es ist kaum anzunehmen, daß durchweg schon vorher Kirchenbücher vorhanden gewesen und abhanden gekommen sind. Allem Anscheine nach hat vielmehr erst verhältnismäßig spät die Einführung von Kirchenbüchern allgemein stattgefunden. Beachtenswerth sind die Gründe, die in Brake zur Anlegung geführt haben.

Die Kirchenbücher des Großherzogthums Oldenburg[1]).

I. Evangelische Kirchenbücher des Fürstenthums Birkenfeld.

1. Achtelsbach. Im Archiv findet sich ein Kirchenbuch aus den Jahren 1574 bis 1711 über Achtelsbach, Meckenbach, Obersötern, Traunen, Haubenthal, Eisen, Abentheuer und Brücken; es hat viele Lücken, besonders in der Zeit des 30jährigen Krieges und läßt nicht erkennen, auf wessen Anordnung es angelegt worden ist.

---

1) Nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Sello in Oldenburg sind die Berichte über die Kirchenbücher bereits erstattet worden und die Ergebnisse werden demnächst an geeigneter Stelle veröffentlicht. Es sind deshalb nur hier diejenigen Berichte angeführt, die nach dieser Mittheilung eingegangen sind.

2. Bergen. Die ältesten Kirchenbücher stammen aus den Jahren 1631, 1732 und 1792.
3. Birkenfeld. Es ist ein Kirchenbuch mit Tauf-, Trau- und Sterberegister von 1604 bis 1663 mit theilweise sehr schwer zu lesenden Schriftzügen vorhanden. Ein weiteres Kirchenbuch vom 20. August 1798 bis 1814 enthält folgende Notiz: Nachdem dem hiesigen Pfarramt zufolge einer Verfügung der französisch-republikanischen Regierung die in Händen gehabten Kirchenbücher abgefordert und unter dem 20. August 1798 wirklich abgenommen und in das sog. Municipalitätshaus hier deponiert worden sind, ist gegenwärtiges Kirchenbuch neu angefangen worden. Diese Bücher, die also wahrscheinlich die Lücke von 1663 bis 1798 ausfüllen, befinden sich jetzt noch auf der Bürgermeisterei in Birkenfeld.
4. Nohen. Die Kirchenbücher sind nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts vorhanden.
5. Fischbach. Das Kirchenbuch reicht bis 1798 zurück und enthält nur Tauf- und Sterberegister.
6. Herrstein. Die Tauf-, Trau- und Sterberegister für Herrstein, Oberwörresbach und Mörschied beginnen 1798, das Communikantenbuch ist 1755 angelegt und enthält ein Verzeichnis der seit 1723 confirmierten Kinder.
7. Idar. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem 15. September 1669 und enthält auf der Innenseite der Deckel und auch sonst historische Notizen.
8. Leisel. Ein eigentliches Kirchenbuch besteht seit dem Jahre 1798; von da ab rückwärts bis 1744 liegen nur Tauf- und Copulations-Acten in ungebundenen, theils losen, theils zerrissenen und von Mäusen angefressenen Bogen vor; die Eintragungen sind sehr kurz, zum Theil auch sehr oberflächlich, einige mit kirchlichen Strafbemerkungen versehen: „Den 8. October ist Joh. Friedrich Mähler Witwer mit der von ihm ehebrecherischer Weise geschwächten Clara Catharina Ehemännin von Wimingen, nachdem er zugleich Kirchenbuße gethan, vor der ganzen Gemeinde copuliret worden."

9. Niederbrombach. Im Archiv befinden sich aus den Jahren 1590 bis 1602 eine Anzahl loser, von Würmern und Motten zerfressener Blätter; von 1619 bis 1623 ebenfalls lose und zerfressene Blätter. Von 1637 bis 1654 ist ein in Pergament gebundenes und noch gut erhaltenes Kirchenbuch vorhanden.
10. Wörresbach. Das älteste Kirchenbuch beginnt am 1. Januar 1811.
11. Nohfelden. Das älteste auf der Bürgermeisterei liegende Kirchenbuch datiert vom Jahre 1706.
12. Oberstein. Die Kirchenbücher beginnen am 24. September 1809; doch sind auf der Bürgermeisterei Kirchenbücher von 1671 vorhanden.
13. Sötern. Im Archive befinden sich Kirchenbücher seit dem Jahre 1727, die Trau- und Sterberegister datieren vom Jahre 1777.
14. Wickenrodt. Die Kirchenbücher gehen für Niederhosenbach bis 1718, für Wickenrodt bis 1722 zurück.
15. Wolfarsweiler. Im Pfarrarchiv befindet sich ein Kirchenbuch von 1649 bis 1705.

II. Die Kirchenbücher des Fürstenthums Lübeck.

1. Rensefeld. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1649, hören jedoch 1656 wieder auf, nachdem sie bis dahin nur lückenhaft geführt worden waren. Aus der Zeit von 1665 bis 1669 sind nur wenige unordentliche Notizen vorhanden und volle 100 Jahre hindurch bis 1765 sind die Kirchenbücher theilweise unerhört nachlässig geführt worden. Die Aufzeichnungen rühren zum Theil von den Organisten her.
2. Eurau. Die Kirchenbücher beginnen 1772; die früheren sind 1771 verbrannt. In der Registratur befindet sich eine Circularverfügung der Großh. Regierung vom 16. September 1804, in der eine Bestimmung vom 9. April 1763, wie die nach Kgl. Allerhöchsten Befehl in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. . . . . . Taufregister geführt werden sollen, sowie eine Bestimmung

der Großh. Regierung vom 22. November 1771, betreffend die Führung der Taufregister aufgehoben werden.

3. Ahrensböck. Ausweislich der vom Pastor Wallroth verfaßten Chronik der Gemeinde Ahrensböck ist das Pfarrhaus am 3. Januar 1687 mit allen Kirchenbüchern abgebrannt, die neuen beginnen in demselben Jahre.

4. Gleschendorf. Die Taufregister beginnen 1679; die übrigen 1740.

5. Rensefeld (II. Bezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1871 mit der Abtrennung vom I. Bezirke. Auf Anordnung der Großh. Regierung vom 20. Jan. 1888 ist eine Pfarrchronik angefertigt, die von der Heidenzeit und den ersten Anfängen des Christenthums bis zur Gegenwart reicht.

6. Bosau. Eigentliche Kirchenbücher sind erst 1701 eingeführt worden. Das älteste Buch der Kirche ist ein Conventsprotokoll mit folgender Inschrift: Dies Buch hat der achtbare und namhafte Jochim Brokes der Kirchen zu Bosow verehrt zum Gedächtnis seines dankbaren Gemüthes, daß darin die percepta und exposita sollen mit Fleiß aufgezeichnet werden. Anno 1636.

7. Gnisau. Die Taufregister beginnen 1763; ältere Kirchenbücher sind wahrscheinlich bei einem Brande der Pfarre im Jahre 1819 verloren gegangen.

8. Eutin. Die Taufregister fangen 1633 an, ebenso die Proklamations- und Copulationsregister. Die Leichenregister mit einem Verzeichnis der Hauptpastoren und Conpastoren sowie kurzen Nachrichten beginnen 1634.

9. Malente. Am 14. April 1702 brannte die Pfarre so schnell ab, daß nichts zu retten war und alle Kirchenbücher verloren gingen. Auf fürstbischöflichen Befehl legte der Pfarrer sofort ein neues Kirchenbuch an und es wurde gleichzeitig ein Taufregister eingerichtet. Todten- und Copulationsregister datieren von 1754.

10. Neukirchen. Das Archiv enthält ein Kirchenbuch, umfassend den Zeitraum von 1505 bis 1837; dasselbe

ist von 1505 bis 1595 in plattdeutscher, von da ab in hochdeutscher Sprache geschrieben. Es enthält Nachrichten aus der Kirchenrechnung, über Bauten, Dotierung, kurz alles, was auf äußere kirchliche Verhältnisse sich bezieht. Eigentliche Register über den Personenstand — Catalogus Baptizatorum, Copulatorum, Sepultorum — beginnen 1613 und 1637.

11. Süsel. Das älteste Taufregister beginnt 1597, das Trauregister 1654, das Todtenregister 1751 und das Confirmationsregister 1763.

12. Ratekau. Das älteste Taufregister ist vom Jahre 1682, ebenso das Trau- und Todtenregister. Das Buch ist zerrissen, mehr als entsetzlich geschmiert, daher fast unleserlich und äußerst ungenau und lüderlich geführt.

Bemerkungen. Das älteste Kirchenbuch im Fürstenthum Birkenfeld ist in Achtelsbach und reicht bis 1574; außer diesem ist nur noch in Niederbrombach ein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert; es stammt aus dem Jahre 1590 und besteht aus einzelnen losen und von Würmern zerfressenen Blättern. Im übrigen sind wenige alte Register vorhanden. Im Fürstenthum Lübeck ist das sog. Kirchenbuch in Neukirchen aus dem Jahre 1505 von Interesse: es gehört zwar nicht zu den Kirchenbüchern im eigentlichen Sinne, also zu den Personenregistern, die erst 1613 beginnen, immerhin aber verdient es schon wegen der theilweise plattdeutschen Sprache und wegen der kirchlichen Mittheilungen Beachtung. In Süsel endlich ist ein Taufregister aus dem Jahre 1597 vorhanden, während die übrigen Register aus späterer Zeit stammen.

Die Kirchenbücher des Fürstenthums Waldeck.

1. Helmighausen. Die Kirchenbücher führen bis 1731 zurück. In einem Pfarrinventar, das aus den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts stammen mag, finden sich Abschriften von einzelnen älteren Urkunden, so von zwei Vocations-Urkunden aus den Jahren 1534 und 1536. Auch ist hierin die Reihenfolge der Pfarrer von 1511 bis dato angegeben.

2. Twiste. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1641 und ist von dem damaligen Pastor Georg Herrmann Flasche aus Mengeringhausen angelegt. In Braunsen beginnt das alte Kirchenbuch 1707.

3. Rhoden. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1618 und geht bis zum Jahre 1664.

4. Landau. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1645 für Landau, 1746 für Lütersheim.

5. Ammenhausen. Das älteste Kirchenbuch reicht von 1736 bis 1790. Seit dem Jahre 1862 giebt es noch besondere Familienbücher für die Gemeinden Ammenhausen, Dehausen und Orgethal.

6. Mengeringhausen. Ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Verstorbenen reicht von 1633 bis 1741; daran schließen sich die neueren Verzeichnisse.

7. Massenhausen. Die Kirchenbücher beginnen 1652 und enthalten ein Verzeichnis der Getauften, Confirmierten, Communicanten, Büßer, der Copulierten und Gestorbenen.

8. Pyrmont. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1657 und hat auf dem Titelblatt die Notiz, daß das vorige Buch im 30jährigen Kriege abhanden gekommen ist.

9. Neersen. Das Kirchenbuch beginnt 1727 und enthält die einzelnen Verzeichnisse.

10. Schmillingshausen. Die Kirchenbücher für Schmillingshausen, Hörle und Herbsen fangen 1692 an und sind bis 1831 gemeinschaftlich geführt. Seit 1862 existieren Familienbücher.

11. Külte und Wetterburg. Das älteste Kirchenbuch für Külte beginnt 1662 und ist noch ziemlich vollständig vorhanden. Nach einer Bemerkung des Kirchenraths Varnhagen ist früher noch ein altes Manual (Pfarrnachrichtenbuch) im Külter Kirchenschranke gewesen, das mit dem Jahre 1542 begonnen hat. Es soll vom Fürstlichen Consistorium eingefordert und nicht wieder zurückgegeben sein.

Das Wetterburger Kirchenbuch beginnt 1658, ist jedoch sehr lückenhaft und hat erst vom Jahre 1687 ab auch Sterberegister.

12. Wrexen. Die Pfarrregister beginnen 1686; ältere sind verloren gegangen.

13. Wethen. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1622, doch fehlt aus diesem Jahre das Verzeichnis der Getauften.

14. Arolsen. In der erst im vorigen Jahrhundert gegründeten Gemeinde Arolsen beginnen die Kirchenbücher 1752.

15. Immighausen. Die ältesten Kirchenbücher sind 1673 angefangen.

16. Berndorf. Das älteste Kirchenbuch enthält die im Kirchspiel von 1692 bis 1754 Getauften, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen.

17. Sachsenberg. Tauf-, Trau- und Sterberegister reichen bis 1634 zurück.

18. Goddelsheim. Das erste Kirchenbuch beginnt 1646 und enthält unter anderen ein Verzeichnis der Kirchenbüßer. Das Synagogenbuch der jüdischen Gemeinde enthält ein Rechnungs-, Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1834 bis 1857 und es existiert ferner ein Standesbuch mit Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1859 bis jetzt.

19. Usseln. Die Kirchenrechnungen beginnen 1601, die Kirchenbücher 1644 für Usseln, Willingen, Schwalefeld und Rattlar.

20. Adorf. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1648 zurück; die Synagogenbücher reichen bis 1833.

21. Heringhausen. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1670 zurück und ist nur zum Theil erhalten bis 1695; auf dem ersten Blatte befindet sich ein Verzeichnis der Geistlichen seit der Reformation.

22. Nieder-Ense. Die Kirchenbücher fangen 1725 an.

Münden. Die Kirchenbücher fangen 1699 an und sind vollständig vorhanden.

23. Mühlhausen. Die erste Copulationseintragung datiert aus dem Jahre 1665; die regelmäßige Fortsetzung fängt erst 1693 an; das Taufregister beginnt 1674.

24. Corbach. Für Corbach giebt es Kirchenbücher seit 1600, für Lengefeld sind seit 1666 Kirchenrechnungen vorhanden, während die Kirchenbücher für diese Gemeinde und für Sellbach 1640 beginnen.

25. Fürstenberg. Das älteste Kirchenbuch datiert aus dem Jahre 1711.

26. Bergheim. Das älteste Kirchenbuch enthält die Jahrgänge von 1674 bis 1780. Außerdem ist noch ein mit dem Jahre 1860 beginnendes Verzeichnis der geborenen, getrauten und verstorbenen Israeliten vorhanden.

27. Nieder-Werla. Die ältesten Kirchenbücher beginnen im Jahre 1692.

28. Sachsenhausen. Für dies, Alracht und Ober-Werla giebt es Kirchenbücher seit 1658; außerdem ist ein Synagogenbuch für die Judenschaft zu Sachsenhausen von 1833 bis 1858 und ein weiteres bis zur Gegenwart vorhanden.

29. Netze. Das älteste Kirchenbuch für Netze umfaßt die Zeit von 1642 bis 1711 und enthält in kurzen Angaben ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Verstorbenen ohne Angabe des Geburts- und Todestages.

30. Waldeck. Das alte Waldecker Kirchenbuch ist nicht mehr vorhanden. Ein als zweites genanntes Verzeichnis umfaßt die Jahre 1721 bis 1754. Im Kirchenbuche ist noch ein kleines Buch, das von 1682 an die in Hemfurth und Nieder-Werla Geborenen und von 1666 an die in beiden Gemeinden Gestorbenen bis 1691 enthält.

31. Bringhausen. Das älteste Taufregister umfaßt die Jahre 1714 bis 1831, auch Trau- und Sterberegister beginnen mit demselben Jahre. Anfangs fehlen Geburts- und Sterbetage. Für Gellershausen fangen die Register ebenfalls 1714 an, während für Hemfurth die Taufregister schon seit 1692 existieren.

32. Obershausen. Das älteste Kirchenbuch für Obershausen, Braunau und Reinhardshausen stammt aus dem Jahre 1671.

33. Nieder-Wildungen. Es sind einheitliche Kirchenbücher von 1651 bis 1680 vorhanden, enthaltend ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Communicanten. Das Archiv enthält noch ein altes Seelenregister von 1682 und ein Familienbuch von 1862; in drei dünnen Bänden sind die Verzeichnisse der Geborenen, Copulierten und Verstorbenen der Judenschaft von 1859 bis 1875 geführt. Das ev. Kirchenbuch von 1681 bis 1720 ist abhanden gekommen.

34. Züschen. In der reformierten Gemeinde für Züschen und Heimarshausen beginnt das Kirchenbuch am 15. Nov. 1656 und schließt mit dem 24. Dec. 1694. Für die lutherische Gemeinde beginnen die Kirchenbücher 1793, für die israelitische 1833.

35. Freienhagen. Ein altes Heft enthält die Namen der Getauften von 1673 bis 1721, ebenso der Copulierten und Verstorbenen. Ein Familienbuch ist 1862 angelegt. Für Dehringhausen beginnen die Kirchenbücher erst 1832; die früheren sind vermuthlich in Ober-Waroldern verloren gegangen.

36. A. Wildungen. Die Kirchenbücher fangen 1735 an.

37. Kleinern. Tauf-, Trau- und Todtenregister beginnen etwa 1650; der Anfang ist nicht genau zu erkennen. Für Gellershausen giebt es Register seit 1766. Standesbücher für Juden sind ebenfalls vorhanden.

38. Armsfeld. Das älteste vorhandene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1598 und reicht bis 1668; in ihm sind die jetzt zum kurhessischen Kirchspiel Lohlbach gehörigen Gemeinden Battenhausen und Todenhausen mitenthalten. Für die Gemeinde Bergfreiheit giebt es seit 1731 und für das Kirchspiel Hüdelingen seit 1775 Kirchenbücher.

39. Mandern. Hier datiert das älteste Trau- und Sterberegister vom Jahre 1679; in Wega fängt es in dem-

selben Jahre an und in Wenzigerode geht es bis 1778 zurück. Die israelitischen Register und Standesbücher beginnen 1833.

40. Asseldern. Ein Kirchenbuch für Asseldern und Mehlen ist 1560 angelegt und enthält die Getauften, Getrauten und Verstorbenen bis 1590. Für Asseldern und Buhlen ist ein Kirchenbuch von 1652 bis 1727 vorhanden. Die jüdischen Register beginnen 1859.

41. Böhne. Das erste Verzeichnis der Getauften, Copulierten und Verstorbenen reicht von 1651 bis 1699; in Königshagen beginnt es 1715.

42. Wellen. Die Kirchenbücher von Wellen fangen 1657 an und enthalten die Verzeichnisse der Getauften bis 1736, der Copulierten bis 1711 und der Begrabenen bis 1726.

43. Vasbeck. Die Kirchenbücher fangen 1662 an.

Bemerkungen. Nur einige wenige Kirchenbücher stammen aus dem 16. Jahrhundert: Das von Asseldern von 1560 und das von Armsfeld von 1598. Daran schließt sich als ältestes das Kirchenbuch von Corbach vom Jahre 1600 und die nächstältesten sind die von Rhoden 1618 und Wethen 1622. Wenn auch einige alte verbrannt sein mögen, was nur selten bezeugt wird, so ist im Allgemeinen doch daran festzuhalten, daß die Kirchenbücher vielfach erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden und eingeführt worden sind. Bemerkenswerth ist die Führung der israelitischen Personenstandesregister seitens der evangelischen Pfarrer oder wenigstens die Aufbewahrung dieser Register im Pfarrarchiv. Eine ähnliche Einrichtung ist bisher von anderer Seite noch nicht bekundet.

Die Kirchenbücher des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

1. Frilla. Das älteste Kirchenbuch datiert vom Jahre 1664 ein älteres Lagerbuch stammt von 1636.

2. Sulbeck. Das älteste Kirchenbuch fängt 1608 an; über vielen Jahrgängen finden sich treffliche christliche Sprüche, je älter, desto schöner. Am Anfange des Jahres 1671 steht: Deus omnia pacta regat, tua sana voluntas!

3. Probsthagen. Die Kirchenbücher gehen bis 1600 zurück.
4. Altenhagen. Die ältesten Register beginnen 1664.
5. Lauenhagen. Die ältesten Register beginnen 1666.
6. Steinhude. Das älteste Kirchenbuch fängt 1642 an.
7. Wehlen. Im Pfarrarchive finden sich zusammengenähte Blätter aus den Jahren 1603 bis 1635 mit der Überschrift: Verzeichnis derer, so ehelich geworden und zur heiligen Taufe haben befördern und bringen lassen.
8. Stadthagen. Die ordentliche Führung der Kirchenbücher beginnt mit dem 26. April 1639, nachdem bis dahin die Pastoralfälle auf einzelnen Zetteln niedergeschrieben worden waren.
9. Meinsen. Das älteste Kirchenbuch beginnt im September 1642 mit dem Register der Getauften, Copulierten und Begrabenen ohne Angabe der Zeit der Geburt und des Todes.
10. Bergkirchen. Das älteste Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister datiert von 1691.
11. Bückeburg. Die Aufstellung der Kirchenbücher beginnt mit dem Jahre 1618; im Archiv findet sich vom Jahre 1663 ein drei Namen aufführendes Verzeichnis der Zauberinnen und Unholdinnen, welche „abgethan“ worden sind.
12. Lindforst. Die Kirchenbücher beginnen 1650 und sind mit einzelnen Lücken bis auf die Gegenwart fortgeführt.
13. Meerbeck. Das älteste Kirchenbuch enthält die Verzeichnisse der Confirmierten von 1660, der Verstorbenen von 1729, der Copulierten von 1634 und der Getauften von demselben Jahre an.
14. Neuersen. Die Kirchenbücher beginnen 1621 und sind lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt.
15. Reetzen. Das älteste Kirchenbuch hebt mit dem Jahre 1641 an, ist jedoch erst 1654 angefertigt und die früheren Jahrgänge von 1641 bis 1653 scheinen nachgetragen worden zu sein.
16. Steinbergen. Das älteste, in Schweinsleder gebundene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1682 und reicht

in 4 Registern bis 1804. Für die Gemeinden Engern und Ahe sind 1836 zwei neue Bücher angelegt worden.

Bemerkungen. Auch im Fürstenthum Schaumburg-Lippe läßt sich kein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert nachweisen. In Vehlen sind zusammengeheftete Blätter von 1603 ab vorhanden und daraus, daß kein vollständig abgeschlossenes Buch existiert, könnte man den Schluß ziehen, daß auch schon im 16. Jahrhundert die Taufen u. s. w. aufgezeichnet sind, deren Blätter verloren gegangen sind. Das nächstälteste Kirchenbuch ist das von Sulbeck aus dem Jahre 1608, mit vielen Sprüchen versehen und anscheinend vollständig erhalten. Noch älter übrigens ist das Kirchenbuch von Probsthagen, denn es beginnt mit dem Jahre 1600; es würde somit als das älteste zu betrachten sein. Zu bemerken ist noch, daß in Stadthagen vor dem Jahre 1639 die Pastoralfälle auf Zetteln verzeichnet worden sind; ebenso bemerkenswerth ist die Notiz, daß in Bückeburg ein Verzeichnis der bestraften Zauberinnen geführt worden ist.

V.

Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein f. Geschichte d. Stadt Hannover
von Dr. Hermann Schmidt.

Die Geschichte der Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege ist zum Gegenstande einer besonderen und eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung noch nicht gemacht worden, wenn auch in einer Anzahl von Aufsätzen, besonders bei Jugler, in dem „Hannoverschen Magazin" und in der „Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen" dankenswerthe Beiträge für dieselbe niedergelegt sind, die an ihrer Stelle Erwähnung finden sollen. Daß in den größeren Werken von J. O. Opel: „Der niedersächsisch-dänische Krieg", O. Klopp: „Tilly im dreißigjährigen Kriege", A. Köcher: „Geschichte von Hannover und Braunschweig", F. von der Decken: „Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg" und in anderen die besonderen Verhältnisse der Stadt Hannover Berücksichtigung finden, ist natürlich. Hervorgehoben werden muß, daß auch die verschiedenen Geschichten der Stadt Hannover meist geschickt das verwerthet haben, was aus den im Stadtarchiv lagernden schriftlichen Aufzeichnungen jener Zeit bekannt geworden ist.

Das Stadtarchiv bewahrt nämlich einen großen Schatz von urkundlichen Aufzeichnungen, die uns ermöglichen, ziemlich genau das zu verfolgen, was in der Stadt Hannover geschehen ist, besonders in den Jahren des niedersächsisch-dänischen Krieges.

Für den ganzen Verlauf des Krieges liegen sehr ausführliche chronikalische Aufzeichnungen vor. Auch im Königl. Staatsarchiv und in der Königl. öffentl. Bibliothek hierselbst

finden sich werthvolle chronikalische und urkundliche Nachrichten, so in ersterem die gerade für die Jahre des niedersächsischen Krieges sehr ausführliche Gosewich'sche Chronologia Hannoverana (welche nach einer Vorbemerkung auf dem Deckel fußt auf Bernardi Homeisteri Annales (768—1614), ingleichen auf H. Büntingii (bis 1620) et J. Letznerii Chronicon). Urkundliche Nachrichten finden sich im Königl. Staatsarchiv in der Abtheilung Calenberg 8. Designatio der Altstadt Hannover 73 ff. und Calenberg 16 (Militaria) 65 ff.

Sehr genaue chronikalische Nachrichten finden sich für die Zeit des Krieges, insbesondere für die Jahre 1625—1629, die uns hier zunächst angehen, in folgenden handschriftlichen Chroniken des Stadtarchives:

Nr. 148 Chronica Hannoverana von 712—1657, welche fast überall wörtlich übereinstimmend mit der Gosewich'schen Chronologia vom Jahre 1625 an sehr ausführlich ist; sie zeigt allein 58 Folioseiten für die Schilderung der Vorgänge dieses Jahres. Sie beruht wie die Gosewich'sche Chronik auf Rathsprotokollen.

Nr. 149 Chronologia Hannoverana von 1600—1643 meist übereinstimmend einerseits mit Gosewich, andererseits mit

Nr. 151 und Nr. 152 Hannoversche Annalen (II. Bd. 1601—1657).

Nr. 153 und Nr. 154 Hannoversche Chronologie Bd. I bis 1586 und Bd. II bis 1651.

Eine nähere Untersuchung über den Zusammenhang dieser für unsere Darstellung so wichtigen Jahrbücher muß ich mir für später vorbehalten.

In größeren und kleineren Convoluten liegen vor, nach Jahren wohlgeordnet, die Correspondenzen der Stadt Hannover mit dem Herzoge Friedrich Ulrich, mit dem Dänenkönige Christian IV. und mit Tilly. Es finden sich Originale, aber noch mehr Copien und nicht immer leicht lesbare Concepte. Drucksachen sind wenige vorhanden.

Angesichts der Fülle des Materials muß ich mich für diesmal beschränken auf die Anfangsjahre des niedersächsischen Krieges, die für Hannover große Gefahren brachten. In

einem künftigen Aufsatze gedenke ich „Hannover in den späteren Zeiten des Krieges“ zum Gegenstande der Untersuchung zu machen.

Vor der eigentlichen Untersuchung will ich eine Übersicht der Verhältnisse geben, die uns über die Kriegsbereitschaft der Stadt Hannover aufklären.

Wir besitzen mehrere Ansichten von Hannover aus der Zeit des großen Krieges: 1) das Gemälde in der Nicolai-Capelle, das bei Grupen und dann wiederholt abgebildet worden ist. Es zeigt uns die Stadt von der Seite des Steinthors, aus dem sich ein Leichenzug nach der Nicolai-Capelle bewegt. 2) Ein Holzschnitt vor einem Gratulationsgedichte, welches den Anfang 1636 antretenden Magistraten von Elias Holwein, Typographus, gewidmet ist. Es zeigt die Stadt von der Südwestseite mit der offenen Neustadt im Vordergrunde. Es findet sich bei Hartmann, „Geschichte von Haunover“ und ist gemacht nach dem auf der Königl. Bibliothek befindlichen Originale. 3) Die Ansicht Hannovers von der Lindener Windmühle. Sie findet sich in Merians Topographie und Eigentlicher Beschreibung der vornembsten Städte, Schlösser ꝛc. 1654. Auch in A. Saurii Städtebuch, Frankfurt 1658, und in H. Büntings Chronik ed. Meybaum findet sich eine Ansicht Hannovers.

Alle diese Ansichten zeigen uns Hannover als eine auch im Beginn des 17. Jahrh. noch stark befestigte Stadt. Fest, wie sie war, konnte sie einer Belagerung mit einiger Zuversicht entgegensehen; wenn sie auch seit 1490 einer Bestürmung nicht wieder ausgesetzt gewesen ist. Merian schreibt: „Hannover ist mit hohen starken Mauern, Wällen und Bolwerken, auch tieffen Wassergraben wohl verwahret und hat an der inneren Mauer zum Schutz der Stadt ringsherum 36 Thürme.“

Der Stadtwall der Altstadt ging bis in die jetzige Neustadt, da, wo die Neuestraße ist. Merians Bild zeigt die Neustadt, die bis zu Herzog Georgs Zeiten extra muros war, schon mit hereingezogen in die Befestigung. Zur Zeit des Kriegsanfangs aber war die Neustadt noch ein dorfähnlicher Anbau, wo in Wiesen und Äckern die Einzelgehöfte und auch die Mühlen zerstreut lagen, es gab dort nur wenig

größere Häuser von Stein. Auch Steinstraßen gab es dort nicht außer dem Steinwege, der zur Ihmebrücke führte.

Nachdem 1636 der Herzog Georg durch seinen Ingenieur einen Plan zur Befestigung der Neustadt hatte entwerfen lassen, wurde 1637 die Festungslinie abgestochen, der Leinearm, der die Neustadt umfloß, wurde abgedämmt, die 4 Mühlen der Neustadt fielen, der Judenteich wurde zugeschüttet. Es erhoben sich nun bald neue starke Wälle und Bastionen vor der Neustadt. In der Zeit Tilly's aber, von der wir reden, war von solchen Befestigungen vor dem Leinethore draußen noch nicht die Rede; da haben wir es noch ganz und gar mit der mittelalterlichen Befestigung des alten Hannovers zu thun. Ein Plan im Stadtarchiv zeigt uns deutlich die Führung des alten Stadtgrabens und der ältesten Mauer.

Die Altstadt mit ihren 4 „großen, langen, breiten und weiten, mit Kieselsteinen wohlausgepflasterten Gassen" hatte schon zur Zeit Ottos des Kindes denselben Umfang, welcher noch heute durch die Reste der Stadtmauer bezeichnet wird. Es ist dieselbe Mauer, mit welcher nach erlangter Erlaubnis des Herzogs Wilhelm 1357 die Bürger von Hannover ihre Stadt befestigten. Noch jetzt können wir den Gang der Stadtmauer vom Ägidienthor bis zum Leinethor verfolgen an den Resten, die sich hinter den Häusern am Friedrichswalle finden. Die Richtung der Mauer vom Leinethor zum alten Steinthore bezeichnet der Beghinenthurm mit dem angrenzenden alten Mauerwerke. Sie ging einst bis zum Ausgange der Burgstraße und von da im rechten Winkel umbiegend an der heutigen Schillerstraße entlang bis zu dem noch vor kurzem an der Kreuzung der Schiller- und Scholvinstraße sichtbaren Reste. Von da ging sie weiter zum Steinthore, von dort zur kleinen Packhofstraße und hinter den Häusern der Georgstraße, wo sich noch ihre Reste finden, bis zum nahe der Ägidienkirche gelegenen Ägidienthore.

Die Befestigungslinie ist durch Graben und Wall verstärkt worden, zum Theil auch durch den Leinefluß geschützt gewesen. Redecker giebt uns Zeichnungen von 29 der Mauer-

und Thorthürme. Die 3 letzteren waren rechteckig und aus Quadern erbaut in mehreren Stockwerken. Die 33 ersteren waren aus Quader- und Bruchsteinen, aber auch aus Ziegeln und meist rechteckig; 7 aber waren nach außen halbkreisförmig und 1 halbachteckig. Ihre Dächer waren meist spitz. Der Beghinenthurm war der stärkste Mauerthurm. Außerhalb der Stadt gab es noch einige Warten zum Schutze des Weichbildes, die auch bei Rebecker abgebildet sind: der Listerthurm, der Pferdethurm, der Roderthurm bei Kirchrode, der Thurm auf Bischofshole, der Döhrenerthurm, die ja zum Theil noch erhalten sind. Außerdem gab es Bergfriede bei Seelze und auf der Mordmühle.

Bei jedem Thore war ein Zwinger zur Aufnahme des Geschützes, am äußersten Leinthore standen noch zwei Zwinger und an dem verlängerten Steinwege, der nach Linden führte, stand der sogenannte Rothe Thurm. Das alte Zeughaus, wo die Kanonen aufbewahrt wurden, lag am Georgswalle; seine Grundmauern sind ja neuester Zeit beim Kanalbau bloßgelegt worden. Das neue Zeughaus neben dem Beghinenthurme ist erst 1643 durch Herzog Christian Ludwig begonnen worden. Die Neustadt war, wie wir sahen, zur Zeit des beginnenden großen Krieges noch nicht in die Befestigungslinie aufgenommen, und ihre Siedelungen waren infolgedessen im Kriege fortwährend durch feindliche Verwüstung bedroht, am meisten 1625.

Was die Ausrüstung der Stadt mit Geschütz betrifft, so hat Jugler[1]) in dem Aufsatze „Altstädter Artillerie“ ein Verzeichnis der namentlich nach einer Angabe aus dem Jahre 1757 uns bekannten Stadtgeschütze gegeben. Es finden sich da angeführt: Carthaunen, d. h. kurze und starkrohrige Geschütze, Feldschlangen, d. h. langrohrige Feldgeschütze, Grote Büssen oder Donnerbüssen, Orgel-, Hagel- und Geschrei-Geschütze, aus 8 Hakenbüchsenröhren zusammengestellt, Dubbelhaken up Karn, d. h. Rohre auf einem Gestelle mit Rädern, für die Schießlöcher der Mauer und der Stadtthürme. Betreffs der Car-

[1]) Beiträge z. Gesch. der Stadt Hannover S. 18.

thaunen unterschied man wieder: Doppel-, Gemeine, Halbe, Viertels-Achtels-Carthaunen je nach der Kugelschwere. Aus jenem Verzeichnis ersehen wir, daß größere Geschütze vor allem in der Mitte und gegen Ende des 16. Jahrhunderts angeschafft worden waren, nämlich 17 Stück in den Jahren 1521, 1530, 1533, 1536, 1547, 1549, 1583, 1585 und besonders 1599.

Im 17. Jahrh. sind aber außer den i. J. 1610 angeschafften kleinen Mörsern Brontes, Steropes, Pyracmon, besonders in den Jahren 1636—1665 Geschütze angeschafft worden und zwar 1636 die 24 pfündige Halbcarthaune Stadt Hannover, 1639 die 24 pfündige Halbcarthaune Mauseloch und das große Geschütz Sanct Martins grote Schnute, 1643 die Carthaune Sanct Mathäus, 1654 die 12 pfündige Viertels-Carthaune Salvator mundi, 1654 auch die 12 pfündige Viertels-Carthaune Paulus, 1665 die 24 pfündige Halbcarthaune Hercules und die 12 pfündige Viertelscarthaune Vogel Greiff nebst drei kleinen Schützenkanonen.

Ich fand im Stadtarchiv ein interessantes Manuscript mit der Aufschrift: „Designatio was für mangell bey der Artellery vorhanden und wie dieselben zu beratslagende“.

Das Stückeverzeichnis zeigt in Abbildung und mit Kreisangabe der Rohrweite 81 Geschütze mit 20 631 Kugeln

1.	de Scharrenbreker,	35	stenendulken,	wychth	40 ℔
2.	de dubbelde Kartune	159		„	50 ℔
3.	de nothslange	650	Dulken	„	13 ℔
4.	4 Felthslangen	1280	Kugeln	„	1 ℔
5.	2 Felthslangen	690	„		5 ℔
6.	1 Quarteerslange	1100	„		3 ℔
7.	1 „ so Hans Menger gegossen	3600	Kugeln	wychth	4 ℔
8.	17 „ so Christoffer Horenwech gegossen	3115	Kugeln	wychth	$2^1/_3$ } dredenhalp ℔
9.	5 „	3440	„	„	2 ℔
10.	17 valkeneth	1600	„	„	1 ℔
11.	6 „	3340	„	„	$^3/_4$ ℔

12. 7 Scharpentiner 5000 Kugeln
13. 1 „ 500 „
14. 2 „ hirtho neine Kugell, kan woll mit blien Kugelln vorrichtet werden
15. 4 Kammerstücke
16. 9 dubelde Haken up karren
17. 2 blien morser

außerdem noch 10 haken up den doren.

Das Verzeichnis ist von Bartel Scheele unterschrieben, der wohl einer der Artillerieherren gewesen ist, denen die Aufsicht über die städtischen Vertheidigungsmittel oblag. Er giebt übrigens zu bedenken, ob nicht die Geschütze und die Kugelvorräthe zu vermehren seien.

In jener Designatio, in welcher die vorbenannten Stücke, mit Ausnahme der 10 Haken auf den Thoren, berücksichtigt sind, ist noch bemerkt, daß 6 Kammerstücke und 13 Kammeren unbeledert vorhanden seien und daß die oben unter Nr. 17 aufgeführten beiden Mörser vom Herzog Julius dem Senate verehrt seien. (Herzog Julius Landesfürst 1584—1589.)

Das giebt eine Handhabe, um das datumlose Verzeichnis ans Ende des 16. Jahrh. oder besser wohl in den Anfang des 17. Jahrh., wohin es der Schrift nach gehört, zu setzen.

Die unmittelbare Aufsicht über die städtische Artillerie führte ein Zeugmeister (Wachmeister), natürlich unter Controle der Artillerieherren. Bedient wurden die Geschütze durch die Constables, im Jahre 1635 hatte man 3 Constables, später 11. Sie waren zugleich Rothgießer und Pulvermacher. Das Pulver kostete der Stadt viel, im Kriege 1637 wurde von Ämtern und Privaten der Stadt Geld vorgeschossen zur Bezahlung von Pulver. Die Geschütze wurden im Stadt-Gießhause an der Burgstraße gegossen, meist auf Stadtkosten, zuweilen wurden Geschütze auch von Fürsten (s. o. vom Herzog Julius) oder von angesehenen Gilden geschenkt, z. B. der Becker Stück 1547 [1]).

---

[1]) Siehe Verzeichnis bei Jugler.

Die Vertheidigung der Stadt übernahmen im Mittelalter die Bürger; ursprünglich waren alle dienstpflichtig, aber schon früh finden sich neben den Bürgern bei uns besoldete Stadtknechte für Schützendienst und Roßdienst. Jugler hat darauf hingewiesen, daß schon 1405 in den Kämmereiregistern solche Stadtschützen erwähnt werden.

Der alte waffenfrohe Sinn der Bürgerschaft war längst entschwunden, als der 30jährige Krieg begann. Vergeblich war es, daß der Rath Wachordnung über Wachordnung erließ, vergeblich, daß in der dringenden Gefahr des Krieges der alte, tüchtige Stadthauptmann Bartold Knauft den Rath und die Bürgerschaft an ihre Waffenpflicht erinnerte. Man wußte ja, Söldner thaten es auch. Es liegen uns im Stadtarchive vor: „Register unde Verordnunge der Wapen unde Weeren darup de borger gesettet". Im Jahre 1563 waren die Bürger der Osterstraße und Marktstraße (denn jede der 4 Straßen hatte eine besondere bewaffnete Körperschaft) von den Bürgermeistern gemustert worden, 1565 die Bürger der Köbelinger- und später die der Leinstraße. Sie sind „vorbodeschoppet upt Stadthueß unde ihnen angezeiget, was ein Jeder vor weer und waffen in seinem Hause allezeit parat haben undt holden schall". Nach dem Verzeichnis von 1565, das 698 Namen enthält, hat die Osterstraße 155, die Marktstraße 131, die Köbelingerstraße 210 und die Leinstraße 202 Wehrpflichtige gehabt.

Die von den Bürgern bereit zu haltenden Waffen sind denselben sehr verschieden zugetheilt, es läßt sich daraus auf einen bestimmten Grundsatz nicht schließen; es hatten z. B. von den 155 Bürgern von der Osterstraße zu halten: einer 1 Harnisch, 2 Haken, 1 Rohr, 4 je 1 Harnisch, 2 Haken, 29 je 1 Harnisch, 1 Haken, 4 je 1 Harnisch, 1 Rohr, 5 je 1 Harnisch, einer 2 Haken, 6 je 1 Haken, 1 Rohr, 14 je 1 Haken, 90 je 1 Rohr und einer 1 Federspieß; ja einer von der Marktstraße (von Windheim) hatte sogar 2 Rüstungen, 3 Haken und 2 lange Spieße zu halten.

Nach dem Musterungsverzeichnis der Bürgerschaft vom Jahre 1602 zeigt:

R.	Anzahl d. Wehrpflichtigen	Harnische	Doppelhaken	Rohre
die Osterstraße 24 Rotten	325	138	77	189
die Marktstraße 13 Rotten	168	150	107	52
die Köbelingerstraße 24 Rotten	335	127	77	171
die Leinstraße 19 Rotten	281	125	73	121
auf der Brücke 6 Rotten	90	16	9	51
Ergiebt sich als Gesammtsumme 86	1199	556	343	584

Also hat im Anfange des 17. Jahrh. die Stadt ca. 1200 Wehrpflichtige gehabt, die ziemlich gut gerüstet waren. Ein Hakenregister vom Riegeschießen Juni 1604 enthält einige hundert Namen von Bürgern, die sich noch der edlen Waffenübung hingaben. Es scheint aber, als ob die Bürger zur Zeit des beginnenden Krieges schon ziemlich lau in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht gewesen sind und die Vertheidigung der Vaterstadt gern den Söldnern überließen, die nach des braven Stadthauptmanns Knauft Urtheil doch von sehr zweifelhaftem Werthe waren [1]) und für welche die Bürger übrigens nur ungern die Soldatengelder, die dem Grundeigenthum gemäß vertheilt waren, bezahlten.

Die vorhandenen Söldnerverzeichnisse ermöglichen leider keinen genauen Schluß betreffs der gewöhnlichen Stärke der Soldatenmasse der Stadt vor 1625. In diesem Jahre aber raffen sich die Stadtväter angesichts der Kriegsnoth und der schlimmen Pest auf zu folgendem Erlasse:

Zu wissen

Nachdem hiernegst gesetzte getreue und gutmeinende patrioten und Liebhaber des Vaterlandes dieser Stadt Hannover bei sich erwogen und Embsig betrachtet, daß die hogste und unvermeitliche notturft erfurderet wegen Totlichen abgangs vieler Ehrlichen Bürger, wodurch die Manschaft nicht wenig geschwechet, und anderer mehr erheblichen ursachen, daß die Manschaft gestercket werden müchte, Alß haben sich obgedachte frey und gutwillig erbotten, über die bereitz schon angeordnete Soldatengelder Jglicher Soldaten uf ihrem beutel und unkosten

[1]) Siehe seine Klage bei Hartmann, S. 165.

biß diese itz schwebende Unruhe und gefahr durch Gottes Gnade voruber und vorbei, zu unterhalten und an das fändlein Schweren zu lassen In Gentzlicher Zuversicht Es werden auch andere getreue und wolmeinende Patrioten diesem von ihrer getreuen vorgesetzten Obrigkeit und Capitainen (welliche Pillig wegen anderer teglich vorlauffender vielfaltigen unruhe und Arbeit, Inmaßen in andern vielen Erb. Staetten gebreuchlich, verschonet und ubersehen werden solten) sich auch bequemen und zu ihrer selbst versicherung an Leib und guth weib und Kind Ehr und aller zeitlichen Wolfarth wo nicht zwene doch zum wenigsten einen duchtigen qualificirten Soldaten uf ihren unkosten unterhalten, workegen die beguterten dessen, daß sie sich selbst in der Person zur Tagk und Nachtwacht Pillig einstellen solten, erlassen sein konnen. Idoch ufn Nothfall (das Got in gnaden verhuete) da einige unruhe und Tumult gespuret werden solte, da dann pillig ein Nachbar bei den andern mit alle den seinigen Eretten muß, außbeschieden.

So ist auch ferner hiebei zu erwegen und zu bedencken, wen uber gefaste gute Zuversicht etzliche vermugende bei diesem algemeinen wolgemeinten wergke sich eigennutzig und widerspenstig erzeigen würden, daß dieselbigen nichts desto weniger mit geburlichen Zwang und Ernste nolentes volentes angehalten werden sollen, gestalten sachen nach das ihrige zu thun, derowegen ein Iglicher ermanet wird, das seine freywillig zu thun, dessen ehr sowoll itzo alß bei der lieben posteritet desto mehr ehr und Ruhmb haben wird,

Wo bei sich auch die witwen erinnern werden, daß ihnen geburen will und ihre selbst versicherung und notturft erfurdert, sich mit einer qualificirten werhafften Personen gefast zu halten,

Weil die Wacht und besorgender unfall und uflauf durch andere Burger und Burgers Kindere, wie auch durch frembde sich alhie ufhaltende, welliche im nothfal für sich selbsten fechten mussen, nicht kan versehen noch verwahret werden, und sie nach ihrem vermugen desto guth und freywilliger sich werden erzeigen und finden lassen,

Ist dan ferner Anordnung gemacht, etwas bei denen vom Adell, eingefleheten Beambten, Burgern und Bauern zu sollicher behuf zu erheben und zu erhalten sein will,

und haben sich dem zufolge auß dem mittel des Raths ercleret

Burgermeister D. Jacobus Bunting uf	1	Soldaten
Burgerm. Herman Barteldes uf	1	Soldaten
Syndicus Georgius Rapke uf	1	Soldaten
D. Georgius Türcke uf	1	Soldaten
Hanß Baßmer uf	1	Soldaten
Ludolf von Anderten uf	1	Soldaten
Ludolf von Lude uf	1	Soldaten
Conradus Stucke uf	1	Soldaten
Gert Everdes Haubtman uf	1	Soldaten
Ludolf Vorenwalt uf	1	Soldaten
Jost Bessell uf	1	Soldaten

Es ist, auch ohne daß ein Datum angegeben ist, dieser Erlaß sicherlich in das Jahr 1625 zu setzen; darauf weist hin die Erwähnung des „Totlichen Abgangs vieler Ehrlichen Bürger“ und „der teglich vorlauffenden vielfaltigen unruhe“.

In einem Corporalschaftsregister, welches ebenfalls der ganzen Sachlage nach in das Jahr 1625 zu gehören scheint, ist wohl die Erfüllung des mitgetheilten Rathserlasses enthalten. Wir finden da die Angaben über die Bereitwilligkeit der einzelnen (10) Corporalschaften der 4 Hauptstraßen zur Stellung von Soldaten über ihre Verpflichtung hinaus.

Es erklären sich bereit von der

Osterstr.	208	Bürger	zur	Stellung	von	insges.	42	Soldaten
Marktstr.	180	„	„	„	„	„	$39\frac{1}{2}$	„
Köbelingerstr.	172	„	„	„	„	„	$40\frac{1}{2}$	„
Leinstr.	176	„	„	„	„	„	40	„

Außerdem liegt noch bei der Osterstraße Corporalschaft 9 ein Verzeichnis, das 7 Soldaten nachweist mit der Erklärung: „will die Corporalschaft halten, ohne was Helmich Garderer thun will.“ Bei der Marktstraße Corporalschaft 2 liegt ein Verzeichnis bei, das 15 Soldaten nachweist. Bei der Osterstraße findet sich an eine Reihe anschließend die Bemerkung „die übrigen nottürftigen Wittiben wollen zusammen 2 Soldaten

halten. In derselben Straße thun sich 5 Bürger zusammen, um $1/2$ Soldaten zu stellen. Man sieht daraus, auch die Ärmeren thaten, was sie konnten. So viel ist sicher, daß zu Anfang des niedersächsischen Krieges die Stadt 200 geworbene Soldaten, später sogar 300 hielt, die 1629 aber bis auf 50 abgedankt wurden, weil sie der Stadt zu viel kosteten.

Das Commando über die Stadtsoldaten sowie den Oberbefehl über die Gesammtmannschaft hatte der Stadthauptmann, der Capitain; ihm unterstanden die Offiziere und Bürgercorporale. Er hatte die Soldaten anzuwerben. Zur Zeit des Tillyschen Krieges war Capitain der obengenannte berühmte Kriegsmann Bartold Knaust, den 1608 der Rath den adligen Bewerbern um die Ehrenstellung, Werner von Mandelsloh, Tönnies von Alten und Johannes von Holle, vorgezogen hatte. Er hatte einst in spanischen Diensten gestanden und soll ein Freund und Kriegskamerad Tilly's gewesen sein. Er war nicht bloß der vortrefflichste Hakenschütz der Stadt, sondern auch ein umsichtiger Feldherr und edler Mann, der bei seinem echt ritterlichen Wesen es schmerzlich empfand, daß die altberühmte Waffenfähigkeit der Bürgerschaft immer mehr schwand. Aus Unmuth über den Verfall des städtischen Kriegswesens hat er später seinen Dienst aufgegeben. Welch hohen Werth der Rath einem Bartold Knaust beilegte, mag daraus hervorgehen, daß er zur Zeit des beginnenden Krieges den überaus hohen Monatsgehalt von 100 Reichsthalern, später sogar 125 Reichsthalern erhielt. Ein Offizier erhielt jährlich 52 Reichsthaler. Der Stadtwachtmeister, der auf dem Ägidienthor wohnte, erhielt 18 Fl. für das Quartal.

Daß in der Kriegszeit an den Mauern fortwährend gebaut und gebessert werden und die Stadtbefestigung verstärkt werden mußte, ist klar. Der Festungsbau verschlang große Summen. Schon 1625 bittet die Stadt den Herzog Friedrich Ulrich um Zusendung seines Ingenieurs Peter Cobbe zur Besserung ihrer Festungsanlagen, und 1632 findet sich in den Chroniken der Name des Ingenior Carl Hanemann, in dem Kämmerei-Register des Jahres aber die stattliche Summe von 55 Rthlr., welche ihm pro Monat als Gehalt zutheil wird

Es gab strenge Verordnungen über den Wachdienst und Wehrdienst auf den Wällen und an den Thoren; aber schon ist es allgemein gebräuchlich, daß der Bürger die Wache für sich leisten ließ durch einen Soldaten, der 9 Gr. dafür bekommt. Knaust klagt, daß nicht Männer, sondern alte Kerls und Jungen [1]) ihm von den Bürgern stellvertretend zur Wache geschickt werden, welche Nachts in der Wache liegen und schlafen, am Tage aber Geld erpressen, es zu versaufen." Wer auf dem Posten schlief oder von der Ronde beschlichen ward, ging einen halben Monat des Solds verlustig. Bei Lebensstrafe durfte die Wache vor der Ablösung ihren Platz nicht verlassen. Bei Lebensstrafe mußten sich auch Bürger und Offiziere beim Lärmschlagen zu ihrem Fähnlein finden. Die Ronde visitierte alle Abend. Die wichtigen Hauptwachen an den Thoren waren stark besetzt. Der Schlüssel zum Thore war in Verwahrung des Bürgermeisters, der gab ihn auch während der dänischen Besatzung nicht aus der Hand.

Nach diesen Betrachtungen über die **Kriegsbereitschaft** unserer Stadt wollen wir zur Schilderung der **Kriegsereignisse** übergehen, wie sie das Jahr 1625 brachte.

Schon lange vor dem Kriege lag eine dumpfe Ahnung schwerer Zeit auf den Gemüthern unserer Vorfahren. Schon 1599 predigte Robert Rothut, Pastor an der Marktkirche zu Hannover: „Es sind fürwahr böse Zeiten vorhanden, der Teuffel hat einen großen Zorn wider die Kinder Gottes gefasset, den will er noch vor dem jüngsten Tage ausschütten, und hat wenig Zeit, darum er greulich mit List und Gewalt durch Papst und Spanier wider die Kirche wüten und toben und viel Jammers und Elendes zuwege bringen wird. Gott wird's verhängen und nachgeben um unserer Sünde willen. Daher es in allen drei Ständen wird wunderlich durch einander wittern. Da sollten wir wünschen, daß Gott uns Alten mit den Jungen wegnehme, daß unsere Augen solch Unglück nicht sehen möchten". Die Geißel Gottes ward der

---

[1]) Lehrjungen und Hausknechte wurden nach Prüfung durch den Capitain zugelassen.

sündigen Welt durch grauenvolle Zeichen verkündet. „Im November 1618“, erzählen unsere Chroniken, „ließ sich ein großer schrecklicher Komet sehen mit einem langen Schwantze im Zeichen des Scorpions bei klarem Himmel und stund 30 Tage. Der Herzog hat denselben oft mit Verwunderung betrachtet, obwohl er nicht erraten können, daß derselbe als ein Vorbote des dreißigjährigen Krieges ihm viel Schaden und Gefahren bedeutet“.

Zum ersten Male berührte der Kriegssturm die Stadt Hannover, welche sich eben erst von der Aufregung der Kipper- und Wipperei erholt und des herzoglichen Vogts Fritz Molins Münze auf der Neustadt zerstört gesehen hatte, im Jahre 1623, als Herzog Christian der Jüngere von Braunschweig, aus den Niederlanden zurückgekehrt, eine neue Armee gegen den sich dem niedersächsischen Kreise nähernden Tilly im Lande um Hannover und Braunschweig werben ließ. Bekanntlich trafen beide Armeen zusammen bei Stadtlohn im August 1623, wo Christian geschlagen wurde. Da kamen die Flüchtlinge durch's Land um Hannover gelaufen denselben Strich wie die wunderbaren Fliegenschwärme jenes Sommers, von denen die Chroniken erzählen.

Das Frühjahr 1624 brachte wieder wie das Jahr 1621 theure Zeit und der Sommer den Blutgang und die Pest. Von Jacobi bis Egidien starben in Hannover 650, manchen Tag wurden 15 bis 20 begraben, fast kein Erkrankter kam mit dem Leben davon. Aus dem Steinthore wurden von Jacobi bis Neujahr 1076, aus dem Egidienthore 354 gebracht. In Summa sind 1430 Personen gestorben. Die Gemüther waren aufs Äußerste erregt. Die Abergläubischen flüsterten sich im Frühjahr 1625 zu, man habe in der Luft 2 starke Kriegsscharen gesehen, die um die Stadt Hannover, deren Thürme man genau hatte erkennen wollen, gegen einander zogen. Ein Reiter auf weißem Pferde sei aus der Stadt geritten, um nicht wiederzukehren. Man fürchtete das Schlimmste für dies Jahr, und leider sollten sich die Besorgnisse erfüllen. Nach der Schlacht bei Stadtlohn hatte Tilly das Land des Landgrafen von Hessen mit seinen Truppen überschwemmt; er

hatte sein Hauptquartier in Hersfeld. Den niedersächsischen Ständen erklärte er schon zu Weihnachten 1623: die höchste Nothwendigkeit und das Staatswohl erfordere sein Verbleiben in diesem Grenzgebiete; er bleibe in ihrer Nähe nur aus dem Grunde, um ihnen gegen die beiden Friedensstörer E. v. Mansfeld und Chr. v. Braunschweig sofort beispringen zu können. Er ersuchte auch den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, einige Compagnien Infanterie und eine Menge Cavallerie im Göttingischen Lande aufzunehmen. Das erregte um so größere Bestürzung im niedersächsischen Kreise, als die Kreisarmee aufgelöst war und Friedrich Ulrich nur wenige Regimenter zur Landesdefension hatte. Herzog Christian von Celle hatte mit Ablauf des Jahres 1623 sein Kriegsobersten-Amt niedergelegt. Die Stände boten es seinem Bruder, dem Herzog Georg an, der aber lehnte es ab und legte auch sein Amt als General der Kreisarmee nieder. Keiner der Fürsten war geneigt, die Bürde des Kreisobersten-Amts zu übernehmen, auch die Stelle eines Kreisgenerals blieb unbesetzt.

Nicht mit Unrecht fürchtete man in Niedersachsen, daß die Tilly'sche Forderung in unserem Lande nur der Anfang sei zu der Besetzung des ganzen Landes zwischen Weser und Elbe und zu der Rückkatholisierung der dortigen Stifter, während Tilly versicherte, ihn nöthige nur die ungenügende Verpflegung seiner Truppen in Hessen zur Aufsuchung von Quartieren im Göttingischen. Die Stände waren damals noch durchaus kaisertreu gesinnt, und besonders Herzog Christian der Ältere ersuchte den Kaiser, das Tilly'sche Heer aus Nordwestdeutschland zurückzuberufen, da gar kein Anlaß zu einer Einlagerung in den Kreis vorhanden sei. Nichtsdestoweniger verlangte nach Weihnachten 1624 Tilly von Christian von Minden den Paß über die Weser und der Kaiserliche General Graf von Anholt die Garnison in Minden. Auch in Hoya, in Polle und im Amt Corvei standen Kaiserliche. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn die Fürsten des Kreises im März 1625 zu einer Versammlung in Lauenburg zusammentraten [1]) und

---

[1]) Opel II, 122 ff.

es dort als ihre Pflicht bezeichneten, Werbungen zu veranstalten, um den Kreis durch ihr Zaudern nicht in Gefahr zu bringen. Der Kreisoberst des neuaufzustellenden Heeres sollte der König von Dänemark als Herzog von Holstein sein wegen seiner „Hochrühmlichen Tapferkeit, Dexterität und begabten Verstandes“. Er sollte die Aufstellung der Armee, ihre Leitung und die Vertheidigung des Kreises auf sich nehmen. Besonders hervorgehoben wurde, daß die Rüstungen nur zur erlaubten Vertheidigung sowie zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im niedersächsischen Kriege dienen sollten.

Der Kreistag zu Lüneburg im April 1625 sicherte die Wahl des Dänenkönigs zum Kreisobersten. Noch waren die Stände kaisertreu und gaben die ausdrückliche Erklärung ab, daß man nochmals bei der Kaiserl. Majestät Devotion allerunterthänigst beharren wolle. Die Städte aber haben sich an dieser Verhandlung nicht betheiligt. Am 7. Juni überschritt der König von Dänemark mit seiner neugeworbenen ziemlich starken Kreisarmee die Elbe, nahm erst sein Hauptquartier in Stade, dann in Rotenburg und endlich in Verden. Der bedeutendste seiner Commandeure war der Herzog Johann Ernst von Weimar, General der Cavallerie, der in Winsen an der Aller sein Hauptquartier hatte. Oberstcommandierender der Infanterie und Artillerie war seit Ende Juni Oberst Fuchs.

Von Verden verlegte der König sein Hauptquartier nach Nienburg und nach Stolzenau, später nach Hessisch Oldendorf. Seine Armee bestand aus 5000 Mann Cavallerie und 6 Regimentern Fußvolk. Am 14. Juli hatte König Christian IV. Hameln besetzt. Er legte 1 Regiment jenseit der Weser, um das linke Weserufer vor dem aus Westfalen heranrückenden Tilly zu schützen. Trotzdem er in der Nähe von Hörter einige Verschanzungen anlegen ließ, ging Tilly dennoch am 18. Juli auf zwei bei Hörter angelegten Schiffbrücken über die Weser. Die Verschanzungen dort hatten die Dänen ohne Widerstand aufgegeben. Man wollte wohl die nahende Gefahr einer Waffenentscheidung zwischen Tilly und dem Könige nicht noch beschleunigen.

Die Calenbergischen Stände waren keineswegs einverstanden mit dem Anschlusse ihres Herzogs Friedrich Ulrich an seinen Oheim Christian IV. Sie bewilligten die geforderte Kreishilfe nicht und baten den Herzog, sie mit der Kreisbewaffnung zu verschonen. Die Unterthanen könnten die Contribution nicht länger ertragen; überdies schenkte man den kaiserlichen Versicherungen Glauben, er werde sie nicht beschweren lassen. An die einzelnen niedersächsischen Städte, auch an Hannover [1]) ist durch die Stände eine Benachrichtigung von der Wahl Christians IV. ergangen. Man nahm diese Botschaft in den Städten sehr kühl auf. Mit Recht macht Opel darauf aufmerksam, daß man den König als einen Fürsten, den man bisher nur als Feind städtischer Freiheit kennen gelernt hatte, nur mit Widerwillen sich nähern sah. Wie Braunschweig und Hildesheim vor ihm bange waren, so wird es auch deren Nachbarstadt Hannover gewesen sein. Ein Gefühl dafür, daß sie gewissermaßen verpflichtet waren, dem glaubensverwandten Könige und ihrem Kreisobersten, der ihre Confession zu schützen unternahm, zu folgen, scheinen die Räthe dieser niedersächsischen Städte nicht gehabt zu haben. Sie verharrten entweder „in quietistischer Resignation“ oder waren verblendet genug, die offenbare Gefahr nicht zu sehen; was aber noch wahrscheinlicher ist, sie wollten es mit keinem von beiden verderben und hielten sich in vorsichtigster Reserve. So hat vor allem Hannover gehandelt, nicht zu seinem Nachtheil.

Bereits am 28. Mai hatte der König von Dänemark sich an Hannover gewandt mit dem Befehle: 6 Artillerie-Pferde zu stellen — der Rath handelte und erbot sich, 4 zu stellen [2]). Am 16. Juni wurde die Lieferungszeit und der Ort vereinbart. Am folgenden Tage sind angesichts der drohenden Kriegsgefahr der Rath uud die Gemeinde zusammenberufen und ist ihnen vorgeschlagen worden [3]): 1) anstatt der alten untauglichen Leute an den Thoren, die die Wache halten, junge tüchtige Leute zu bestellen, 2) die Lafetten und Laden

---

[1]) Vgl. Opel II. 185. — [2]) Schreiben 28. Mai im Stadtarchiv. — [3]) Raths-Protokoll bei Gosewich.

zu reparieren, 3) einen Büchsenmacher anzunehmen, 4) die Brustwehr auf dem neuen Bollwerke vor St. Egidienthor zu vollenden, 5) die Bürger mit Kraut und Loth zu versehen, 6) die erledigten officia zu bestellen [1]). Am 23. Juli wandte sich die Stadt an den Herzog, er solle ihr einen Ingenieur schicken zur Ausbesserung der Stadtfestung [2]).

Die Nachricht von dem Eintritt Tilly's in den niedersächsischen Kreis und von seinem Vorrücken auf Hameln, wo seit dem 23. Juni der Dänenkönig sein Hauptquartier hatte, brachte große Bestürzung auch in Hannover hervor. Man wußte, daß Tilly am Tage seines Überganges über die Weser von Holzminden aus an den König ein Mahnungsschreiben gesandt hatte des Inhalts, daß er seine Armee schleunigst licentieren solle, widrigenfalls Tilly gezwungen sei, mit Gewalt den kaiserlichen Respekt zu erhalten. Dasselbe Schreiben wiederholte sich, da der König nicht antwortete — wie es heißt [3]), aus Hochmuth, weil er Tilly zu gering achtete — am 20. Juli. Das traf den König, als er soeben durch einen Fall mit dem Pferde auf den Tod verwundet war. Vergeblich war auch, daß der in Hameln bei seinem königlichen Oheim befindliche Herzog Friedrich Ulrich an Tilly schrieb, er begehre zu wissen, wessen er sich von ihm zu versehen habe. Er habe ja niemals etwas Feindliches gegen Kaiserliche Majestät unternommen und so müsse es ihm sehr „fremd vorkommen, daß Tilly in seine Lande einrücke und seine Stadt Holzminden besetze". Tilly antwortete ihm [4]), des Herzogs Unterthanen hätten sich zur Wehr gesetzt und vor seinen Augen Schanzen aufgeworfen. Der Herzog möge den Dänenkönig veranlassen, daß er seine Intention ändere. Er selbst möge von der Armatur abstehen und das Aufgebot des Landvolks einstellen. Es fehle ihm an Proviant, und Friedrich Ulrich möge verordnen, daß ihm Nahrung zugeführt werde. Im Grunde ist es dasselbe, was Tilly nachher im August auf dem Kreistage zu

---

[1]) Jacob Bestenbostel ist zum Fähnrich auf der Köbelingerstraße erwählt. — [2]) Staatsarchiv, Calenberg 8, 73 a. — [3]) bei Gosewisch. — [4]) Holzminden, 20. Juli, Auszug bei Gosewisch, desgl. das vorhergehende Schreiben von Friedr. Ulrich.

Braunschweig durch seine Gesandten [1]) als Grund seines Einrückens in den Kreis angeben läßt. Er konnte sich in Hessen und Westfalen nicht mehr halten. Er drohte, wenn nicht schleunigst die Abrüstung der Kreisarmee erfolge, werde er Succurs heranholen und daraus müsse nothwendig der allgemeine Ruin und Untergang des Landes erwachsen. Wenn man ihm Tyrannei und seinen Soldaten Grausamkeit vorwerfe, so sei „zwar nicht ohne, daß es bißweilen ungleich zugehet und die Soldaten exceßieren und über die Schnuer hauwen. Es ist aber auch dabey in acht zu nehmen, daß sie vom landtmann undt unterthanen erstlich wegen seines feindtseligen erzeigens, indem die Soldaten von demselben allerörten in seinem vortheil niedergeworfen werden undt zum andern, daß die Leute von Hauß undt Hofe verlaufen, wodurch der arme Soldat von ihnen den unterthanen nichts zu leben haben kan. Dazu veranlasset zu werden, daß aber einig unthat mit meinem Wissen, Willen und Gefallen geschehn, das wird mich kein mensch überzeugen, auch kein vernünfftiger dergleichen für wahr halten oder ausgeben können, sondern ich weiß mich in meinem gewissen viel ein anderes versichert. Wie nun aber dehme, so thut man anders nicht suchen undt nachtrachten, als wie man den gemeinen Pöbel zur erbitterung anreitze undt in seinem vorhin und bißhero bestandenen Ungehorsamb noch ferner stabilieren und darin erhalten möge".

So schrieb Tilly im August, nachdem er Hameln eingenommen hatte und seine Armee schon bis in die unmittelbare Nähe von Hannover vorgerückt war. Bekanntlich wagten die Räthe des schwerverwundeten Dänenkönigs nichts Entscheidendes zu unternehmen und gaben dem drängenden Tilly'schen Abgesandten am 24. Juli den Bescheid [2]), der König, dessen Intention nur darauf gerichtet sei, die Ruhe und Einheit dieser Lande zu erhalten, sei noch todkrank, und so zögen sie es vor, angesichts der beginnenden Verhandlungen auf dem Braunschweiger Kreistage, die königliche Armee zurückzuziehen, damit die tractatus desto bequemer geschehen könnten. Man

---

[1]) Schreiben v. 14. August, Stadtarchiv. — [2]) S. Opel, II, 280.

hoffe andererseits auch auf die Friedensgeneigtheit Tilly's. So gaben denn die Dänen, ins Stift Verden sich zurückziehend, Hameln preis, das sich dem Tilly ergab, der am 28. Juli eine starke Garnison hineinlegte und nach Hameln sein Hauptquartier legte. Vergeblich hatte Hameln [1]) die Nachbarstadt Hannover gebeten, etwa 50 Soldaten zu Hilfe zu schicken, da es ihm an Mannschaft zur Vertheidigung mangele. Der Rath unserer Stadt aber entschuldigte sich damit, daß „Hannover selbst so wenig Soldaten und hätten Noth itzo, übrigens was hülfen auch so ein paar gegen die Massen Tilly's".

Nunmehr, nach dem Falle Hamelns, befand sich Hannover in der größten Gefahr. In der Nacht vom 30. Juli überfielen die Tilly'schen Münder, Hallerspring und Völksen und die zu Tode erschreckten Landleute aus dem Calenbergischen flüchteten vor ihnen mit Sack und Pack, mit Geräth und Wagen nach Hannover. In den nächsten Tagen pochten die Tilly'schen nicht bloß die Dörfer hinter dem Deister, sondern auch vor demselben das Land zwischen Deister und Leine aus; sie plünderten und raubten, was ihnen vorkam und preßten die Landleute gräulich. Deshalb ließen sie die Ernte im Stich und liefen davon nach Hannover. Nach dem benachbarten Pattensen kam in den Anfangstagen des August der Tilly'sche Oberst Schönberg mit 400 Reitern, die er in die nächsten Dörfer um Hannover einquartierte. Am 9. August sah man Tilly'sche Reiter vor der Ihmebrücke, die nahmen auf dem Steinwege 12 Pferde weg. Feindliches gegen die Stadt Hannover aber unternahm Tilly nicht, er begehrte bloß Proviant für seine Armee für gutes Geld. Auf ein Schreiben Tilly's [2]) aus Hallerspringe sendet der Rath mit der Entschuldigung, daß er nicht viel habe, ein Faß Wein, 2 Tonnen Bier und Brot. Schon vorher waren Tilly'sche Abgesandte in der Stadt gewesen, um Einkäufe zu machen; das mußte man erlauben. Da aber die Dänen, die im Amte Neustadt

---

[1]) Schreiben vom 27. Juli im Stadtarchiv u. Antwort ebenda. — [2]) Vom 19. August, Stadtarchiv.

lagen, bis vor Hannover streiften und die Tilly'schen Abgesandten auffangen wollten, ließ der Stadthauptmann Bartold Knaust dieselben früh vor Tage heimlich aus der Stadt, damit, wenn der Däne sie finge, er keine Ursache habe, der Stadt zu zürnen. Viele Bürger waren ungehalten darüber, daß Knaust das that und schalten ihn einen Stadtverräther. Da bat der Stadthauptmann, ihn seines Dienstes zu entlassen. Man war aber vernünftig genug, ihn zu halten. Nachmals haben die Dänen einige Tilly'sche Abgesandte aufgehoben.[1]) Der Herzog, der sich am 26. August[2]) ausgebeten hatte, daß man ihn sofort benachrichtige, sobald „gegen alle Zuversicht Tilly der Stadt etwas zumuthe", hatte auf seine Vorstellungen an Tilly nur völlig unerfüllbare Bedingungen von jenem gestellt bekommen; denn der ligistische Feldherr war Herr des Landes, er hatte die Weserlande in seiner Hand bis auf Stolzenau und Nienburg, die die Dänen noch besetzt hielten. Angesichts der großen Gefahr, in der Hannover schwebte, hat der König Christian aus seinem Hauptquartier in Verden am 14. August eine schriftliche Mahnung an Hannover ergehen lassen, daß die Stadt sich ja vor dem Tilly hüten und sich defendieren solle; Tilly habe die Absicht, die Stadt einzunehmen. Wenn es Noth thue, werde er die Stadt entsetzen.[3]) Zu gleicher Zeit wandte sich sein Cavallerie-General Herzog Johann Ernst von Weimar, der in Neustadt a. R. lag, an die Stadt mit der Bitte um Proviant. Er bekommt Nahrungsmittel und bezahlt sie. Nichtsdestoweniger ist der Rath unzufrieden und in großer Sorge, wie ein Schreiben an Friedrich Ulrich beweist,[4]) in dem er bittet dafür zu sorgen, daß das Brotkorn im Lande bleibe; wenn es so fortgehe wie jetzt in diesen hochbetrübten, gefährlichen Zeiten, wo alles aufgekauft werde, müsse eine gefährliche Theuerung und Hungersnoth im Lande entstehen. Und es wäre doch das Korn so nöthig im Lande, „damit

---

[1]) Die Stadt entschuldigt sich bei Tilly, daß sie denen habe kein envoy geben können. Schreiben vom 22. August, Stadtarchiv. — [2]) Staatsarchiv Calenberg 8, 68. — [3]) Gosewich zu 14. Aug., desgl. das Folgende. — [4]) Vom 22. August, Concept im Stadtarchiv.

wir den armen, dürftigen Leuten, welche bereits mit Trauer und Wehklage das liebe Brod suchen, die hilfreiche Hand bieten können".

Die Stadt Hannover war übel daran, sie saß zwischen zwei Feuern. Nach dem, was in jenen Augusttagen Grausames geschah, mußte sie den Tilly am meisten fürchten; obgleich es nach dem was später geschah, kein Zweifel ist, daß die Mehrheit des Raths gut kaiserlich gesinnt war. Anderseits war der Dänenkönig mit seiner wohlgeschulten und anfangs wenigstens auch wohldisciplinierten Armee in beängstigender Nähe, er war der Führer des Kreisheeres und die Pflicht gebot Anschluß an ihn. Freilich confessionelle [1]) und nationale Gründe sind kaum in Frage gekommen. Vielmehr suchte man sich bloß die Frage zu beantworten: Wie kommt ihr mit guter Art aus der Klemme? Ihr müßt versuchen, es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, also versucht eine bewaffnete Neutralität aufrecht zu erhalten. Das wäre natürlich bloß einer großen und mächtigen Stadt möglich gewesen, die eine sehr starke Besatzung halten konnte. Wir werden nun freilich sehen, daß der Plan stolzer gedacht als ausgeführt war; denn als es galt, wollte man auch schon 200 Soldaten nicht bezahlen. Nun sei dem, wie ihm wolle; jedenfalls beschlossen der Rath und die Gemeinde am 3. September von keiner Partei Völker einzunehmen, sondern selbst Soldaten zu werben. [2])
Es war das gerade in jenen Tagen, als Tilly zum zweiten Male im Laufe des Sommers ins Calenbergische fiel. Er kam von der mißglückten Belagerung Nienburgs, das die Dänen hielten, und marschierte hinter dem Deister entlang. Wie sicher man sich damals hier noch fühlte, mag dies beweisen, daß viele Bürger hinausliefen auf den Lindener Berg, um den Durchzug des Tilly'schen Heeres ins Amt Lauenstein zu sehen. Sehenswerth wird dies Heer nicht gewesen sein; es wird uns erzählt, daß es völlig abgemattet war durch die Nienburger Belagerung und aus großer Noth „so elendiglich,

---

[1]) S. Opel II, 192. — [2]) Dies und das Folgende bei Gosewich.

fast krank und nackend", zum Theil sogar wehrlos dahin zog. Man sagte schon damals, der Dänenkönig habe seines Generals Obentraut Rath befolgen und dies schon halb aufgeriebene Heer mit leichter Mühe vollends aufreiben sollen. Tilly selbst soll später gesagt haben, der König habe damals seine fortuna verscherzt.

In kürzester Zeit erholten sich die Tilly'schen in den Lauensteiner Quartieren. Dann kamen sie plötzlich über die Lauensteiner Berge, vertrieben die dänische Besatzung aus Coppenbrügge und den Braunschweigischen Ausschuß, der ihnen die Pässe verlegen wollte, und abermals flüchtete das Landvolk aus der ganzen Umgegend von Hannover in die Stadt. „Ach es ist nicht zu sagen oder zu schreiben, welch ein Flüchten, welch ein Laufen, welch ein Fahren und Rennen da geworden von dem armen Landvolke, mit dem sie (die Tilly'schen) so unchristlich grausamb, unmenschlich und tyrranisch umbgegangen, welche sie bekommen, niedergemetzet und gehawen." Die Gosewich'sche Chronik, die dies erzählt, giebt an, daß damals 5000 Wagen vor dem Leinthore standen. Da die Leute nicht alle in der Stadt Unterkommen finden konnten — alle Häuser waren voll Menschen, die Straßen und Gassen voll Wagen und Geräth — so lagerten sie draußen auf dem Brande unter freiem Himmel. Ihr Vieh aber weidete neben ihnen in der Ohe und in der Glocksee. Jeden Augenblick mußte man den Tilly'schen Angriff erwarten. Auch Wallenstein rückte damals von Süden heran. Trotz so gefährlicher Lage konnte der Rath sich nicht entschließen, die angebotene dänische Besatzung in die gefährdete Stadt einzunehmen.

Obrist Obentraut, den Herzog Joh. Ernst v. Weimar zum Generallieutnant und Commandeur der Cavallerie gemacht hatte und dessen Truppen nördlich von der Stadt lagen, begehrte am 4. October, daß die Stadt eine Besatzung von 1300 Mann nur für ein paar Tage einnehme. Er warnte eindringlich, die Vertheidigung gegen einen Tilly nicht zu leicht zu nehmen, besonders aber sich nicht zu verlassen auf das hereingelaufene Landvolk und auf den Ausschuß. Man habe ja in Hameln gesehen, wie wenig diese nützten. Soldaten

allein könnten die Vertheidigung eines so wichtigen Platzes übernehmen. Er drohte auch, daß der König Christian bei weiterer Weigerung der Stadt seine Hand von ihr abziehen werde. Das half aber alles nichts, man lehnte die Besatzung ab, dankte dem Könige freundlich für seine Fürsorge und berichtete an Obentraut, daß man dem durch Drost Berthold vom Rübenberge vermittelten königlichen Auftrage gemäß „die Stadt nach Notdurfft besetzet, so daß man sich gegen Tilly defendieren könne“. Als aber Obentraut einige Tage später, nachdem Bürgermeister und Syndicus mit ihm verhandelt, sein Gesuch dringender wiederholt, wird man doch schwankend um so mehr, als Tilly indessen am 4. und 6. October 1625 Elze, Gronau, Coldingen und schließlich Pattensen eingenommen hat, wo er sein Hauptquartier hinverlegt. Der Bürgermeister Hermann Barteldes beruft den Rath und die Gemeinde zusammen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, am 6. und 7. October. Da zeigt sich, daß angesichts eines von 2 dänischen Trompetern überbrachten königlichen Schreibens, welches unter Hinweis auf die Nothwendigkeit der Defension beim Nahen der beiden katholischen Heere, Einnahme von 2 Compagnien dänischer Einquartierung fordert, der Bürgermeister selbst, vor allem aber der Kaufmann der Ansicht sind, man dürfe sich „Königlicher Majestät nicht opponieren und die begehrte Einquartierung nicht ausschlagen. Auch Gutachten von gelahrten Leuten verträten diese Ansicht. Es könne der Fall eintreten, daß man im Nothfalle ganz verlassen sei.“ Trotzdem dies die Ansicht der Majorität der Bürgerschaft gewesen zu sein scheint, wie aus dem Spätern hervorgeht, wurde durch den Rath doch per majora beschlossen, das Gesuch des Königs höflich abzulehnen, aber „nach äußerstem Vermögen sich anzugreifen“, um so viel wie möglich eigene Soldaten zu werben. Dem konnte der vorsitzende Bürgermeister bloß die Mahnung hinzufügen, dann möge man sich aber, weil Tilly immer näher käme, maturieren mit der Anwerbung von Soldaten und die Verpflegungscommission in Thätigkeit setzen. In diese Commission wählte man die Rathsmitglieder C. Bünting, J. Volger, Th. Lange, H. Westenholz und G. Falkenreich. Zugleich

beschloß man, die Zäune vor den Thoren wegzuräumen, das Vieh auf die Coppel zu bringen, die Mühlen zu schützen, Holz zur Feuerung auf die Wälle zu schaffen und gute Ordnung vor den Thoren zu machen.[1]) Mit Genugthuung kann der Rath an den Herzog Friedrich Ulrich schon am 10. October melden, daß eine ziemliche Anzahl Soldaten geworben sind und andere geworben werden, überdies habe man erwachsene Bürgersöhne, Handwerksgesellen und hereingeflüchtete Fremde. Man brauche also keine Besatzung, habe auch keinen Platz und kein Proviant für sie. Es fehle schon jetzt an Korn. Deshalb möge Friedrich Ulrich für sie bitten beim Dänenkönig, daß der sie mit Einquartierung verschone. Nichtsdestoweniger räth ihnen der Herzog am 10. October, die Besatzung, die ihnen übrigens ja nichts kosten soll, einzunehmen, sobald der König es von neuem fordert.[2]) Bevor man sich an den Herzog gewandt hatte, war auch in einem besonderen Schreiben des Königs der Stadthauptmann Knauft gebeten worden, die Einnahme der Besatzung zu veranlassen. Der vor allem rieth zu dilatierender Behandlung, man solle an den Herzog, aber auch an den König zugleich Gesandte schicken.

Immer näher zogen sich die Kriegswolken über Hannover zusammen; die Feste Calenberg wurde von Tilly in der Zeit vom 15.—19. October belagert, man hörte den Donner der Kanonen fortwährend in Hannover. Während der Belagerung, plündern die Ligisten in der Nacht vom 14. October die in unmittelbarer Nähe unserer Stadt gelegenen Dörfer Döhren, Wülfel, Laatzen, Grasdorf, verbrennen dort viele Häuser und verwunden viele Menschen. Man mußte nun erwarten, daß Tilly sich, sobald Calenberg fiel, gegen Hannover wenden würde. Diese Besorgnis spricht auch der Herzog von Weimar, der schon am 15. eine Deputation in die Stadt geschickt, aus gegen die am 17. October an ihn abgeordneten städtischen Abgesandten J. Bünting, G. Rapke, O. Wecke, J. Volger und Th. Lange. Er verhehlt denen nicht seinen Unmut darüber,

---

[1]) Protocollauszug bei Gosewich. — [2]) Beide Schreiben im Staatsarchiv, Calenberg 16, 71 a.

daß sie trotz der schriftlichen und mündlichen Gesuche des Königs nie eine kategorische Antwort gegeben, sondern immer dilatieret hätten unter dem Vorwande, daß sie erst die Meinung der herzoglichen Regierung einzuholen hätten. Da Calenberg, welches Tilly belagere, nicht entsetzt werden könne, sei es unbedingt nöthig, daß Hannover eine Vertheidigungstruppe einnehme. Der König wolle ja die Verpflegung selbst übernehmen und „zu sondern Gnaden" annehmen, wenn man 200 oder 300 Mann einnehmen werde, die übrigen sollten auf der Neustadt unter den Geschützen bleiben. Man solle an Hamelns und an Mindens böses Geschick denken. Da ergreift der Schrecken doch die sonst so ruhig nüchternen Gemüther der Väter der Stadt. „Man ist auf dem Rathhause hochbetreten gewesen", schreibt der Chronist. Und wiederum ist es der Kaufmann, der in richtiger Schätzung der Verhältnisse und in Uebereinstimmung mit der Gemeinde und den Aemtern den herzhaften Entschluß faßt, sich „zu einem christlichen Potentaten unserer Religion zu schlagen und im Namen Gottes sich in dessen Schutz und Hände zu geben und Gott dem Herrn den Ausschlag zu committieren", wie der fromme Schluß heißt. [1]) Es hatte sich das Gefühl der Ergebung in das von Gott nun einmal gesandte Unglück und eine gewisse Resignation der Gemüther bemächtigt. Man war in der Bürgerschaft von einer traurigen Rathlosigkeit, die Führer des Raths dagegen scheinen bald ihre Ruhe und die ihnen eigentümliche Zähigkeit wiedergefunden zu haben. Sie versäumten nichts, um ihren Zweck völliger Neutralität zwischen beiden Parteien zu erreichen. Sie wandten sich wiederum an den Herzog, daß er sie von der angedrohten Besatzung befreie. Vergeblich! Der unglückliche Fürst, [2]) der völlig unselbständig hin- und herschwankte zwischen dem Kaiser und seinem Verwandten, dem dänischen Könige, konnte, wie die Dinge damals lagen, nicht anders, als der Stadt Hannover bei seiner Ungnade die Aufnahme der Dänen

[1]) Wortlaut bei Gosewich. — [2]) Vgl. die Schilderung Friedrich Ulrichs bei Köcher.

empfehlen. Sie möge „die höchstrühmbliche Sorgfalt und Assistenz des Königs mit Dank anerkennen, es diene zur Sicherheit des Landes und der Stadt und koste übrigens nichts". Nichtsdestoweniger zögert der Rath der Stadt noch, das königlich dänische Hauptquartier einzunehmen — denn darum handelt es sich — er fürchtet, daß „die ganze moles belli anhero transferieret und die Stadt ringsum von den kaiserlichen Armeen aufs stärkste belagert wird, wodurch denn der König selbst und das ganze geliebte Vaterland in Ruin, Eversion und Desolation gesetzet werden". Man fürchte auch mit Frau und Kind in Hungersnoth zu kommen, da schon jetzt es an Brotkorn in der Stadt mangelt.[1]) Dieser Antwort der Stadt an den Herzog entspricht aus die Beschwerdeschrift der Stadt an die Kreisversammlung zu Braunschweig, worin dieselben Gründe, die eine Aufnahme dänischer Besatzung unmöglich machen, angeführt werden mit dem bezeichnenden Zusatz: „Wir unseres Theils gleichwoll die geringste Ursach dazu (i. e. zu den Kriegssorgen) nicht gegeben, sondern mit solcher einquartierung viel lieber verschont bleiben mögen."

Es half Ihnen aber alles nichts, sie konnten nicht aus dieser „großen Noth und Beschwerung" gerettet werden. Die Veste Calenberg mußte, da auf Entsatz nicht zu hoffen war, sich dem Tilly am 24. October ergeben, und der Anblick der Braunschweigischen Besatzungs-Truppe, der Tilly freien Abzug gewährte und der er freies Geleit bis nach Hannover, wo auch Calenberger Einwohner Aufnahme fanden, gab, wird auch nicht zur Hebung des Muthes der Hannoverschen Bürger beigetragen haben. Nunmehr wählte Tilly sein Hauptquartier in Pattensen, um von dort aus Hannover anzugreifen. Offenbar war er damals ernstlich entschlossen, es in seine Gewalt zu bringen. Unter diesen Verhältnissen gab der Rath endlich dem Drängen der Dänen nach. Hatte man schon am 17. October in der Rathssitzung beschlossen, nöthigenfalls 200 Mann dänische Besatzung einzunehmen, so versuchte

---

[1]) Dies und die folgenden Schreiben, Staats-Archiv, Calenberg 16, 71 a.

man nun zu handeln mit dem Herzoge Ernst von Weimar, dem die Zahl zu niedrig war; er war nach Besichtigung der Festungswerke der Ansicht, daß „so tausend 3 oder mehre“ hereingelegt werden könnten. Fortwährend gingen seine Abgesandten hin und her zwischen seinem Hauptquartier und der Stadt, die Verhandlungen über die Capitulation betreibend. Er ging schließlich in seinen Forderungen herunter, indem er die Einnahme von 1200 Mann forderte. Man solle die Bauern hinausschaffen, dann habe man Platz; in jedes Haus könne man 2—3 Mann legen, für Lebensmittel, Holzbedarf und Schießbedarf werde er sorgen. Am 20. October kam der Herzog selbst herein in die Stadt, um die Einnahme von 4 Compagnien zu erzwingen. Als man ihm auf dem Rathhause vorstellte, man müsse erst die Entscheidung des Kreistags abwarten,[1]) entgegnete er, die betreffenden einzunehmenden Compagnien wären durch Krankheit sehr verringert, man müsse sie nothgedrungen einnehmen. Da entschließt man sich endlich zu einer Capitulation, nach der 300 Mann eingenommen werden sollen, eine Zahl, über die man übrigens schon am 17. October sich zu einigen geneigt war. Während noch über die Capitulationspunkte verhandelt wird, geschieht etwas, was die Lage Hannovers mit einem Male noch gefährlicher gestaltet.

Am 24. October waren die hohen dänischen Offiziere Generallieutenant von Obentraut und Herzog Friedrich von Altenburg aus ihrem Quartier in Seelze nach Hannover gekommen, um persönlich die Verhandlungen zu fördern. Am Abend ritten sie wieder in ihr Quartier zurück. Da geschah in der Nacht vom 24. zum 25. October bekanntlich der Ueberfall Tilly's, durch welchen er in jenem hitzigen nächtlichen Gefechte bei Seelze die dort lagernde dänische Truppenmasse vernichtete und ihre beiden Anführer tödtete. Auf die Einzelheiten jenes Gefechts kann hier nicht näher eingegangen werden,[2]) nur

---

[1]) Man läßt auch den Stadthauptmann aufs Rathhaus kommen mit dem Proviantmeister Curd Ulrichs, um sie zu vernehmen über die Möglichkeit der Aufnahme einer Besatzung. [2]) Ausführliche Nachrichten über das Gefecht in den Chroniken. Zum 24. October.

mag hingewiesen werden darauf, daß die Leichen jener Führer später in Hannover bestattet sind. Die unmittelbare Folge des Tilly'schen Sieges war, daß Tilly mit seiner ganzen Armee auf Hannover zu rückt. Bereits am Nachmittage des 25. October stand er drohend vor unserer Stadt. Wir lassen den Bericht des Chronisten folgen: „Nachmittags zwei Uhr ist Tilly auf den Lindenerberg gekommen mit allem Volke. Hat seine Truppen präsentieret und sehen lassen mehr als auf eine Meile Wegs und fast 3 Stunden dort gehalten. Hat einen Trompeter in die Stadt gesandt und den Bürgermeister herauskommen heißen. Ob man nun woll so schleunig nicht gewußt, was man thun oder lassen solte und zu welchem Theile man sich schlagen solte, so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilli sein Unmuht zu vernehmen. Derowegen Herr Bürgermeister Jacob Bünting, Herr Riedemeister Otto Weccius und Herr Secretarius Engelbert Hoier, (zu) dem Behuf deputiert, die sich auch darzu bequemen wollen, in des Herrn Riedemeisters Otto Weccii Hause auf dem Holzmarkte zusammenkommen und hin aus dem Leinthor wollen. Dero Behuf da auch eine Calesche vor des Herrn Riedemeisters Thür gehalten. So ist eben der Herr Kgl. General Herzog Johann Ernst zu Sachsen Weimar selbdritt eilig reiten gekommen und hat den Bürgern, so bei dem Wagen gestanden, freuntlich und wehemütig zugesprochen und sie gefraget, ob sie lieber Tilli'sch oder Königisch sein wollten. Drauf die wenig Bürger, so auf dem Holzmarkte gewesen, sich gut köningsch erkleret. Als er vernohmen, daß der Herr Bürgermeister in Herrn Otto Weccii Hause vorhanden, ist ehr von Pferde Abgesessen, das Pferd seinem Gefehrten an die hand gegeben und in das Haus zu ihm gegangen, hat ihr vorhaben disuadiret und nicht gestaten wollen, daß Sie zu dem Tilli hinausziehen sollten mit vertrostunge der Königlichen Assistenz und schleunigen Succurs. Den Tilli'schen Trompeter hat der General von Weimar mit dem Abendt hin aus dem Steindohre genohmen und haben unsere Deputierte ihre Reise zu dem Tilli eingestellt, sich befurchtend, daß sie von den königlichen Dragonern (welche in

Linden lagen) mochten abgeschnitten werden. — Tilli hat, als er kein Bescheid bekommen aus der Stadt, selbigen Abends nach Pattensen abgerückt und nach Calenberg."

In diesem sehr anschaulichen Berichte ist nun ganz besonders interessant die Bemerkung: „so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilli sein Unmuht zu vernehmen". Diejenigen, die solcher Meinung waren, sind doch wohl die Rathsmitglieder und ihr Anhang, die gutkaiserlich gesinnt waren und des frommen Glaubens lebten, man dürfe sich dem Reichsoberhaupte, wenn es auch die protestantische Religion bedrohe, auf keinen Fall opponieren, der Kaiser werde seine getreuen loyalen Städte schonen, wenn es wirklich ernst werde mit dem Confessionszwange. Das sind die, die hernach feierlich in der Salge'schen Angelegenheit 1627 erklären, daß es ihnen ihr Leben lang nicht in Gedanken gekommen sei, „des Kaisers Widerwärtige" in die Stadt zu nehmen.[1] „Es ist uns gar wohl bekannt gewesen, daß uns allein gebühren wollen, auf das höchste Haupt der Christenheit als den allergnädigsten Kaiser allein unser Absehen zu haben und der Pflichten, mit welchen Ihre K. K. Majestät vermittelst unseres gnädigen Landesherrn und Fürsten wir allerunterthänigst zugethan und verwandt gar nicht zu vergessen, inmaßen wir dann als redliche Patrioten (Gott lob!) in Aufacht genommen und von demselben niemals abgesetzet haben, sondern in standhafter Treue bei unserm allergnädigsten Kaiser sind verblieben .... troß angedreuweter Leibs- und Lebensgefahr." Daß dieser Partei im Rathe der Herzog Ernst mit Recht einwarf, ihre Kaisertreue verpflichte sie doch nicht, dem Tilly zu folgen, der nicht des Kaisers, sondern nur des Bayernkurfürsten Geschäfte im Kriege besorge, wollen wir ebensowenig unerwähnt lassen als dies, daß die Dänen unter der Bürgerschaft große Sympathien hatten. Es wird geradezu gesagt, daß „die königlich dänischen Offiziere viele aus der Kaufmanns-Innung wie auch aus der Gemeine auf ihre Seite gebracht". Die haben einen bestimmenden Druck

---

[1]) Acten des D. Salge'schen Processes im Stadtarchiv.

auf den Rath ausgeübt. In den breiten Bürgerschichten lebte das gesunde Gefühl, daß man bedacht sein müsse, die durch Tilly und den Kaiser bedrohte wahre christliche Religion mit Hülfe des protestantischen Dänenkönigs zu erhalten. Ihnen erschien der König übrigens als ein deutscher Fürst. — Mit Recht macht Opel [1]) auch darauf aufmerksam, daß die Prediger in Hannover in rechter Würdigung der Gefahr von den Kanzeln zum Anschluß an die Dänen mahnten.

Nun ist sehr wunderbar, daß die von Tilly angedrohte Belagerung keineswegs dahin gewirkt hat, diesem die Thore zu öffnen, wie er verlangte, vielmehr hat sie der Aufnahme dänischer Besatzung Vorschub geleistet. Nachdem Tilly bereits im Juni die Stadt gewarnt hatte, keine dänische Garnison aufzunehmen, hatte er Hannover nichts Feindliches zugemuthet; vielmehr nur verlangt, daß er Proviant für sein Geld aus der Stadt holen dürfe, was im August auch geschehen war. [2]) Als aber an jenem 25. October Tilly drohend vor Hannover liegt, während die Dänen in Schlachtordnung vor dem Steinthore und auf der Neustadt stehen, scheint er Ernst machen zu wollen mit der Unterwerfung Hannovers. Wir sahen oben, es hatten die Rathsdeputierten seinem Wunsche, zu ihm hinaufzukommen auf den Lindener Berg, nicht folgen können wegen der durch Johann Ernst von Weimar in der Stadt angeregten Sympathie für die Dänen. Da ist es nun sehr interessant zu sehen, wie in dem im Stadtarchiv aufbewahrten Concepte eines höflichen Entschuldigungsbriefes der Stadt an Tilly [3]) der Grund, den man nicht angeben konnte oder wollte, ausgelassen ist: „inmaßen den auch dieselben sich sobalt auff den wegk gemacht. Sie haben aber wegen . . . . zu E. G. nicht gelangen können, sondern zurück und in die Stadt wieder ziehen müssen“. (Bekanntlich waren ja die Deputierten gar nicht aus der Stadt herausgekommen.) Sie bitten, Seine gnädige Meinung ihnen schriftlich eröffnen zu wollen. Man würde nun fehl gehen, wenn man annähme, daß den Tilly diese

[1]) II, 356. — [2]) S. o. Schreiben vom 19. Aug. Stadtarchiv. — [3]) Vom 26. October 1625.

offenbare Ablehnung zu schärfern Maßregeln gezwungen habe. Wir sehen ihn vielmehr am nächsten Tage, am 26. October, aus seinem Hauptquartier in Pattensen mit allen seinen Truppen aufs neue vor Hannover rücken und vom Lindenerberge aus, wo er ruhig hält, zum 2. Male einen Trompeter abschicken; der aber gelangt gar nicht in die Stadt, sondern wird von den dänischen Dragonern in Linden aufgefangen. Abends aber zieht Tilly wieder ab, ohne irgend etwas Feindseliges unternommen zu haben. Nun besitzen wir im Stadtarchiv die Copie jenes Schreibens, welches der zuerst gesandte Trompeter in die Stadte brachte [1]). In diesem heißt es, nachdem er die Gründe auseinandergesetzt hat, warum er in dies Land gerückt ist, und auf die große Kriegsnoth hingewiesen hat, die ihnen droht: „Alß haben wir gewolt, Euch deß in freundlicher meinung zu warnen und durch den gegenwärtigen deßwegen abgesandten Trumpeter zu vernehmen, ob Ihr Euch Allerhöchst gedachter Kaiserlicher Majestät gehorsam zu Underwerfen und damit in Eure Anbefohlene Stadt unverzüglich eine Garnison einzunehmen gesinnet seyt. Werdet Ihr Euch nun darzu der schuldigkeit nach gutwillig accommodiren, wollen wir Euch ernstlich dieses in Unsere protection und schutz bei uns aufgenommen und für alle widerwärtige gewaldt assecuriret und versichert haben. Auf den Gegenfahll aber und dar Ihr Ihro K. M. und Uns Euch zuwider bezeigen gemeint, alsdann werden alle, die Ihrer K. M. und dero vorgesetztem Obristen und Allerhöchsten Haupte wiederstreben, Ihrer genügenden Belohnung gewertig sein müssen.“ Trotz dieser energischen Warnung und trotz des Zuredens der doctores und der in Hannover versammelten Ritterschaft, [2]) ja trotz der Geneigtheit des Raths ist doch ein Anschluß an Tilly in jenen Tagen, wo das Geschick Hannovers an einem seidenen Faden hing, nicht erfolgt. „Das Werk ist“, wie sich der Bürgermeister Barteldes an jenem denkwürdigen 27. October ausdrückt, dem ehrsamen Rathe endlich „übers Haubt genohmen“, d. h. er ist

[1]) Der Herzog von Weimar legte es später dem Rathe vor. Siehe unten! — [2]) Opel II, 356.

durch die Majorität der Bürgerschaft zu Entschließungen fortgerissen worden, die ihm widerstrebten, und ist schließlich durch einen Handstreich der mit der Bürgerschaft einigen Dänen überrumpelt worden.

Es ist hier nun nicht nöthig, noch einmal alles das abzudrucken, was in dieser Zeitschrift [1]) von O. Klopp nach einem im Stadtarchiv befindlichen Berichte wörtlich gegeben ist, aber das Wichtigste wenigstens muß angedeutet werden. Als am 27. October 1625 wiederum auf dem Rathhause „von dem Ausschusse der Kaufmannsinnung, der Gemeine und sembtlichen Ehrlichen Embtern in den Rath fast hart gedrungen worden ist“, die dänische Garnison schleunigst in die Stadt einzunehmen zu ihrem Schutze, ist bekanntlich ein dänischer Offizier, der Obristwachtmeister von Schlammersdorff in die Ratsstube gekommen und hat die Gemeinde persuadieret, die Königliche Garnison einzunehmen. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der König Christian ihr Kreisoberst sei und die christliche wahre Religion beschützen und erhalten wolle. Da ist denn unter den durch seine Auseinandersetzungen aufgeregten Vertretern der Bürgerschaft eine große Bewegung und schließlich ein allgemeines Geschrei entstanden, man solle den König und die dänische Besatzung in die Stadt aufnehmen. „Als es nun so tumultuarie zugegangen“, ist ja bekanntlich ein Rathsmitglied Ditrichs Salge vor den Bürgermeistertisch getreten und hat „getreulich und wolmeintlich“ die Einnehmung der dänischen Garnison widerrathen. „Mit gebürlichem Ernste und eifriger Treue“ wie es heißt hat er in seinem angebornen Gefühle der Anhänglichkeit an das Reichsoberhaupt frei heraus seine Meinung laut gesagt: „Wofern wir uns von unserer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit, dem römischen Kaiser deutscher Nation, wollten ablenken und an einen fremden König hängen, dem wir weder angeboren noch verschworen: solches würde man Besorglich noch hiernächst mit Zahnkirren und Haarraufen beseufzen müssen. Denn es kann der verführte König von Dänemark in seinem

---

[1]) 1859, S. 113 ff.

unbefugten Krieg, wider Gott und sein Wort, kein Glück, keinen Sieg, keinen Segen oder Wohlfahrt haben." Und darauf fügte er hinzu: „Wenn der König sigt, so mögt ihr mich strafen an Leib und Leben". Offenbar sprach dieser muthige, tüchtige Mann nicht bloß seine eigne Ueberzeugung aus, sondern auch die Meinung der conservativen Rathsmitglieder, die ehrenfest, aber auch in etwas beschränkter Anschauung auf dem Boden der alten Reichsverfassung standen. Sei es nun aber, daß Salge im Rath nur wenig Anhänger seiner Ansicht gefunden hat, sei es, daß die Mehrzahl des Raths bloß aus Klugheit äußerlich so that, als ob sie ganz kaisertreu sei, wunderbar ist es für den Forscher doch zu sehen, wie diese Rathsherren später den ihnen offenbar unbequem Gewordenen, der ihnen ziemlich offen sagt: „Ihr stakt schon damals mit den Dänen unter einer Decke" verfolgt und mit Verbannung gestraft haben. Wir müssen später darauf zurückkommen [1]).

Salge's wohlmeinender Rath half an jenem Nachmittage nichts. Es ist ja bekannt, daß bei der lauten Opposition der Gemeine und der Ämter der Bürgermeister mit dem Rathe vor dem Andrange aus der ordentlichen Rathsstube in die Geschworenen-Stube gewichen ist, mit der Begründung: „Dieweil wir alhie nicht Raum und Platz haben können". Bevor sich der Rath aber dort niederließ, hat der Bürgermeister Barteldes bekanntlich vor dem Rathe und dem unter Führung jenes von Schlammersdorff nachdrängenden Ausschusse laut erklärt: „Ich bezeuge für Gott und der welt, daß ich in diese Ratschlege nicht gehelet oder gewilligt habe, sondern daß mir dieses übers Haubt genohmen und ich hienegst für Gott, der Welt und der posteritet dieserwegen entschuldigt sein will". Darauf haben der andere Bürgermeister, der Syndicus und dann der Reihe nach die übrigen Rathsherren dieselbe Erklärung abgegeben. Nun ist eigenthümlich, daß die obengenannten Stadtjahrbücher, die des Salge'schen Zwischenfalls und der Bürgermeistererklärung nicht Erwähnung thun, dagegen allen Nachdruck legen auf die Erklärung des von Schlammersdorff,

---

[1]) Bemerkenswerth ist, daß die sonst so ausführlichen Chroniken den Salge'schen Zwischenfall am 27. October nicht erwähnen.

„der urgiret hat resolutionem mit ja oder nein: Weilen Tilly heranmarschieret und er (v. Schlammersdorff) mit den königlichen Soldaten, deren 10 Fahnen zwischen der Neustadt allhie und Höringhausen hielten, nirgends wüßte zu bleiben, ... bäte durch Gott einquartierung einzunehmen, solte alles königlich gehalten werden.“ Er weist darauf hin, die Einnahme der dänischen Garnison sei ja längst beschlossen, der König habe die Capitulation vollzogen und dem Rathe vorgelegt, so daß dieser sehen könne, sie stimme mit dem Rathsconcepte überein. Er verlange nun Erfüllung. Zugleich legt er dem Rathe das dem Tilly'schen Trompeter von den dänischen Dragonern am vorigen Tage abgenommene Schreiben Tilly's an die Stadt, welches wir oben kennen lernten, vor. Der König verspräche in der Capitulation, die in die Stadt gelegte Besatzung auf seine Kosten zu unterhalten. Die Stadt wage dabei nichts, man solle nicht weiter dilatieren, für die erste Nothdurft gebe der König dies: und damit schüttet er vor dem Stadtkämmerer einen Beutel mit 125 Rosenobeln (500 Rthl.) aus und schwört „bei dieser Stadt aufzusetzen leib und guht und bluht“. Dieses Geld wollte keiner vom Rathe an sich nehmen, bis endlich, „als Jedermann davongegangen war“, dem Camerarius Johansen Vasmer befohlen wurde, es an sich zu nehmen. Der übergab es sofort einem Bürger Alert Richter, daß der Brot dafür einkaufe.

Nachdem „der kaufmann sich bald resolvieret, bey dem Könige zu leben und zu sterben, die Gemeinde und die Embter aber sich resolvieret, lieber und ehe Königsche als Tillische einzunehmen“, [1]) ist die ganze Rathsversammlung in vollem Tumulte auseinandergegangen ohne eigentlichen Beschluß. „Darauf ist es gegangen wie es gewolt und hatt man sich in Gottes gnedigen Schutz befohlen“ schließt der Chronist den Bericht über diesen merkwürdigen Vorgang. Vergeblich war es, daß der Rath ein Schreiben an den Herzog Friedrich Ulrich erließ, seiner Abneigung gegen die Dänen Ausdruck zu geben [2]).

---

[1]) Gosewich zum 26. October. — [2]) Schreiben vom 29. October, Staatsarchiv.

Es gelang den Dänen, am Abend des folgenden Tags, am 27. October, vor dem Thorschluß, 3 Fähnlein in der Stärke von 350 Mann unter dem Obersten Lippe in die Stadt zu drängen „wider Eines Ehrbarn Rahts und der meisten Bürgerschaft willen", wie es in der Chronik heißt. Das kam aber so. Als der v. Schlammersdorff vom Rathhause kam, waren 10 Fahnen dänischen Volks unter der Führung des Herzogs Joh. Ernst von Weimar von Höringhausen vorgerückt bis zur Neustadt, hatten vor dem Leinthore in den Gärten, auf den Wehren und auf dem Brande Stellung genommen den auf dem Lindenerberge lagernden Tilly'schen gegenüber. Sie hatten 4 Kanonen vor der Ihmebrücke auf dem Steinwege aufgepflanzt, nachdem sie Schanzen aufgeworfen. Dann begann das Gefecht. Die Dänen schossen auf die Tilly'schen Corps, die der Feldherr selbst hinter dem Lindener Berge aufgestellt hatte. Vor ihm wichen die in Linden lagernden dänischen Dragoner im Gefechte bis zur Ihmebrücke zurück. Das Feuer, welches die Dänen vom Steinwege aus eröffneten, that, wie es heißt, den Tilly'schen wenig Schaden, doch schlugen einzelne Kugeln in das hinter dem Lindener Berge haltende Volk ein, und ein Reiter mit rothem Mantel soll gestürzt sein. Einen Theil seines Volkes hatte Tilly über die Leine vorgeschoben bis zu den Kreyen. Am Abend zog Tilly seine Truppen aber hinter das Ricklinger Holz und die Mordmühle zurück, während er selbst im Dorfe Ricklingen Quartier nahm in Wrampenhof. Die dänischen Truppen aber übernahmen, wider des Raths Willen, die Vertheidigung der Stadt. Die obengenannten 3 Fähnlein unter Obrist Lippe lagerten, da ihnen der erzürnte Rath kein Quartier gewährte, während der Nacht unter freiem Himmel auf dem Walle über der Neustadt am Beguinenthurme. 6 Fähnlein, die draußen blieben, lagerten vor der Neustadt und 1 Fähnlein vor dem Ägidienthore und auf dem Ziegelhofe. So war die Stadt rings von Dänen umstellt und sicher vor einem Überfalle. Um sie aber noch mehr zu sichern, warfen die Dänen in der Ohe und an der Ihme Redouten auf für je 6—8 Musketiere. Bis zum Schnellen Graben rückten sie

vor und lagen so unmittelbar der Tilly'schen Armee gegenüber, die ihrerseits bis zum Schnellen Graben vorgerückt war und in der Lindener Ohe lagerte. Man schießt herüber und hinüber über die Leine. Am Freitag den 28. October läßt Tilly am Schnellen Graben ein Regiment Schanzen aufwerfen und versucht eine Schiff=Brücke über die Leine zu werfen. Deshalb schießt man vom Leinthorwalle aus auf die Tilly'schen. Eine Kugel soll eingeschlagen sein in Tylly's Hauptquartier in Wrampenhof in Ricklingen. Tilly soll vom Stadtwalle aus beobachtet sein, wie er sein Perspectiv nach der Stadt und der Ägidienmasch gerichtet hat. Es stand viel Wasser in der Masch. Damals fing Tilly an, das Wasser der Stadt abzugraben. Darauf bezieht sich ein Schreiben Tilly's, [1]) das dem Rathe vorgelegt wird, in dem heißt es: „Nun haben wir's aber mit Entziehung des Wassers allbereits so weit gebracht, daß wir mit Göttlichem Beistandt gegen diese Stadt ohne anstehende Vorbereitung das Wergk weiter zu bringen verhoffen, gestalt es der Augenschein nunmehr genugsamb außweiset. Wenn es den damit Anders nicht beschaffen uud die Axt an Baum gelegt, so wollen wir Euch zu allem Überfluß wollmeinentlich aber zugleich ernstlich gewarnt und vermahnet haben .... Bedengt, in was stande Ihr begriffen seyt, wie woll und fürsichtig Ihr thun und handeln werdet. Da Ihr zum Gehorsam zurück, und Euch, wie es Ihrer K. Majestät und des Reichs getreuen Unterthanen geziemt der Billigkeit nähern und bequemen werdet. Wir sind auch des angebots, was wir diese kurtze Zeit her zu Unserm guten Verstande und schleuniger Befürderung Unseres vorgenommenen Wergks und expedition außgerichtet haben, zurückzunehmen willens." Er verspricht ihnen im Falle der Ergebung alles, was der Stadt zu Heil und Erhaltung dienen kann, im Gegenfalle freilich hätten sie nichts anderes als „ruin und Untergang" zu erwarten.

Nun ist es sehr auffallend, daß Tilly solchen Drohungen nicht den nöthigen Nachdruck durch die That gegeben, sondern

---

[1]) Vom 30. October, Stadtarchiv.

fast thatenlos vor der Stadt gelegen hat. Wir hören, daß er sich am Sonnabend und Sonntag ruhig in seinem Lager zwischen Schnellen Graben, dem Ricklinger Holze, der Nordmühle, Limmer und Pattensen[1]) gehalten hat. Man hört am Sonntag Abend in der Stadt die ligistischen Wachen mit Trommelschlag aufziehen beim Schnellen Graben und bemerkt mit Befriedigung, daß die Trommeln schweigen, als man auf des Herzogs Johann Ernst von Weimar Befehl (es scheint, er hatte das Obercommando in der Stadt in diesen Tagen an sich gerissen) von dem Windmühlen-Rondel aus einige Schüsse in der Richtung auf Ricklingen abgiebt.

So viel ist klar, daß man in der Stadt aufs Äußerste vorbereitet war. Am Sonntag den 30. October räumten die Bürger die Bäume, Zäune, Häuser in den Gärten vor dem Leinthore weg und machten alles schlicht. Die Dänen aber verstärkten aufs eifrigste ihre Schanzen in der Ohe und Masch. Der König sandte 20 Wagen mit Lunten und Pulver in die Stadt. Wirklich kam es am Montag beim Schnellen Graben zum Gefecht zwischen einem Theile der Truppen des Obristen Lippe, der, indem er durch die Ägidienmasch vorrückte, die Offensive ergriff, und der Vorhut Tillys. Mit zwei Feldstücken ward fortwährend auf die Tilly'schen geschossen, von denen 50 geblieben sein sollen, während nach dem siegreichen Gefechte bloß 8 Dänen verwundet waren, 1 aber tot in die Stadt zurückgebracht wurde.

Daß Tilly aber kurz darauf so plötzlich aufbrach, ist unmöglich aus diesen geringen Verlusten zu erklären. Es muß eine andere Ursache gehabt haben, daß er sofort sein großes Feldlager zwischen Ricklingen und Pattensen zum Theil angezündet, zum Theil abgebrochen und den Dänen die reichste Beute hinterlassen hat. Soldaten und Bürger, die am 1. November Mittag ins Lager hinausströmten, fanden dort viel Geschlachtetes, Korn, Broyhan, Töpfe, ja sogar eine Anzahl Wagen, welche in der Eile zurückgelassen waren. Man schleppte alles herein in die Stadt und das hereingeflüchtete Landvolk

[1]) Bis nach Ronneberg hin hatte er seine Truppen ausgebreitet.

nahm sich sein Hausgeräth wieder. Die Chronisten der Zeit geben als Grund des plötzlichen Aufbruchs Tilly's an, daß Tilly den Befehl bekommen habe, den Kaiserlichen General Graf Anholt nach Rodenberg und Rinteln zu convoyieren. Gosewich fügt hinzu, daß man auch der Ansicht gewesen sei, Tilly habe plötzlich dem Mansfelder entgegenziehen müssen, der aus dem Osnabrückschen auf die Weser bei Minden losrückte. Wir wissen [1]), daß der berühmte Graf von Mansfeld, der mit französischen, englischen und holländischen Geldern ein Heer von etwa dreieinhalbtausend Mann aufgestellt, sich unter das Obercommando des Königs Christian zu stellen hatte und daß dieser sein Volk in die Grafschaft Diepholz legte, um es dann auf Hoya zu führen. Es ist ja möglich, daß Tilly auf einige Tage (am 5. November ist er schon wieder im Calenbergischen) einen Vorstoß gegen die Weser gemacht hat; [2]) aber näher liegt es, die Thatenlosigkeit Tilly's und die auffallende Schonung der Stadt Hannover mit den Friedens-Verhandlungen zu Braunschweig in Verbindung zu bringen. Dort war man schon anfangs November einig in der Forderung, daß Tilly nach angemessenen Entschädigungen seinerseits den niedersächsischen Kreis verlasse, der Kaiser aber auch den indessen in den Kreis gerückten Wallenstein abrufe. Danach wollten auch die niedersächsischen Stände ihren Kreisobersten zur Abführung seiner Armee veranlassen. Zunächst kam ein Waffenstillstand auf 14 Tage zu stande. Das hat wohl Tilly an Fortsetzung seiner feindlichen Unternehmungen gehindert. [3]) Wo der Geschichtsschreiber der Stadt Hannover von Spilcker die Ansicht her hat, Tilly habe am 10. November den „Vorschlag angenommen", die Stadt zu verschonen und das in Braunschweig angefangene Friedenswerk abzuwarten, weiß ich nicht, aber erlaubt ist diese Vermuthung wohl. Daß Tilly übrigens von der gutkaiserlichen Gesinnung des Raths und des ihm genau bekannten Stadt-

---

1) Opel II, 364. — 2) Wir finden ihn in Fischbeck. — 3) Der Chronist fügt wunderbarerweise hinzu: „weilen Tilly Herzog zu Braunschweig und Wallenstein Herzog zu Pommern" werden wollen.

capitains Knauft überzeugt war, auch das mag seine ungewohnte Milde gegen die Stadt erklären.

Am 5. November kam Tilly von der Weser zurück ins Calenbergische Land und bezog dann Winterquartiere im Stift Hildesheim, während Wallenstein im Stift Halberstadt und der König von Dänemark im Stift Verden lag. In der Nähe Hannovers hatte der Herzog J. E. v. Weimar sein Hauptquartier in Langenhagen. Unter seinem maßgebenden Einflusse blieb die Stadt. Wie gut man übrigens mit ihm stand, beweist sein Schreiben an den Rath [1]) mit der Bitte um 1 oder 2 Ohm guten Rheinweins, denn es mangele ihm für seinen fürstlichen Hofstaat an einem guten Tropfen. Er bekommt auch den Wein. Nichtsdestoweniger bringt er im Verein mit dem Oberst Lippe die Stadt in große Sorge dadurch, daß er unter Drohungen verlangt, die offene Neustadt müsse niedergebrannt werden für den Fall, daß Tilly wiederkehre. Voll Schreckens wendet sich die bedrängte Stadt an den Herzog, der seinen Unmuth über diese Eigenmächtigkeit der dänischen Offiziere nicht zurückhält und bei Strafe verbietet, daß man das dort schon angefangene Befestigungsbauwerk fortsetze. Die Dänen, die durch List in die Stadt gekommen, waren dem Rathe sehr widerwärtig und bald auch den Bürgern unbequem. Am folgenden Tage nach dem Einbruche der 3 Fähnlein waren die Soldaten nur mit großer Mühe bei den Bürgern in die Quartiere untergebracht worden. Es besänftigte auch den Unmuth wenig, als der König am 4. November nicht weniger als 20 Wagen mit allerhand Proviant für die Besatzung hereinschickte, so daß sie den Bürgern nichts kostete. Die Nähe Tilly's, dessen Truppen am 8. und 9. November Sarstedt, Calenberg, Springe, Münden und Pattensen besetzten, legte es den Dänen nahe, eine Verstärkung ihrer Besatzung in Hannover zu betreiben. So fordert denn schon am 18. der Herzog von Weimar die Einnahme einer Truppe von 1000 Reitern und 1000 Mann zu Fuß. Das vom Herzog dem Rathe an jenem Tage über-

[1]) Vom 7. November, Stadtarchiv.

gebene Memorial liegt uns vor [1]). Er fordert eine offene Erklärung über folgende Punkte: ob sie es mit dem Könige von Dänemark halten wollen, ob sie seine Truppen ein- und auslassen wollen, ob sie deren Unterhalt in die Stadt zu holen gestatten wollen, ob sie die für ihre Feinde halten wollen, die des Königs Feinde sind, oder seinen Feinden Vorschub leisten, ob sie ihm Contribution geben, ob sie ihm Proviant und was sonst nöthig ist, zuführen wollen. Der Rath aber beschließt, jede neue Forderung abzuweisen und ganz auf dem Standpunkte der früher abgeschlossenen Capitulation zu bleiben. Der Bürger könne nichts mehr leisten, er klage schon über das Einquartierungsgeld, das er bis jetzt zu zahlen habe, und an Proviant fehle es schon. Als eine Deputation, bestehend aus den Rathsmitgliedern H. Barteldes, G. Rapke, O. Wecke und aus den Vertretern der Bürgerschaft G. von Windheim, Th. Lange und B. Haller dem Herzoge diese Erklärung in Langenhagen gegeben hatte, erklärte der im höchsten Unmuthe, auf die alte Capitulation könne es da nicht mehr ankommen, wo die Noth anderes fordere. Der Feind hätte in der Nähe der Stadt 60 Cornet Reiter und 21 Fahnen Fußvolk, man solle ja nicht meinen, daß die Gefahr vorüber sei. Die Stadt müsse besetzt werden; der König wolle weiter vorrücken, damit Hannover nicht verloren gehe an den Feind. Betreffs des mangelnden Proviants solle man sich keine Sorge machen, man brauche nur Platz einzuräumen, dann werde sofort Proviant hineingeschafft werden. Der Herzog erbot sich, sogleich 20 Last Roggen, 6 Last Weizen und 10 Last Hafer hineinzubringen. Der König wolle ja alles für die Stadt, der er sehr zugethan sei, thun. Dennoch bleibt man bei dem früher gefaßten Beschluß und läßt sich auch nicht irre machen, als der Herzog den Obristlieutenant Streife hereinschickt, der „beweglich“ auseinandersetzt, wenn Hannover und Burgdorf vom Könige besetzt seien, könne er bis ins Land Göttingen paß haben, einerseits ins Hildesheimische, andererseits ins Göttingische. Bei der in Aussicht gestellten Verprovian-

---

[1]) 17. November Staatsarchiv, Calenberg 16, 71a.

tierung sollten ja die Bürger selbst den größten Vortheil haben, weil sie Proviant um ein Billiges bekommen sollten. Alles ist umsonst dem zähen Eigensinne des Rathes gegenüber. Offenbar hat man Noth gehabt; denn der Rath schickte schon am 11. November den Georg von Windheim, Bartold Schlüter und Hans Köhlers ins Königl. Hauptquartier nach Nienburg,[1]) um 100 Fuder Korn dort zu erhandeln, was ihnen der König gern erlaubte. Sie danken ihm; aber von näherem Anschluß an ihn wollen sie trotz neuen Drängens des Herzogs von Weimar, trotz persönlichen Betreibens des Obristlieutenant Streife und jenes von Schlammersdorf, trotz der drohenden Ungnade des Herzogs Friedrich Ulrich nichts wissen.

Am 5. December forderte der Herzog von Weimar persönlich von Neuem die Einnahme einer verstärkten Besatzung von 700 Mann zu Fuß und 4 Compagnien Reiter; ein Königliches Schreiben legt dem Rathe dar, wie nöthig ihnen Cavallerie sei. Die Reiter könnten, die Straßen um die Stadt bereitend, von den Pforten den Feind abhalten. Wieder erbietet der König sich zu jeder Proviantlieferung. Alles umsonst, vergeblich auch, daß ein Expreßschreiben des Königs am 11. in der Rathssitzung verlesen und besprochen wird. Man sucht Ausflüchte, der Herzog und der Braunschweiger Kreistag müsse die Entscheidung treffen. So geht denn eine Deputation, O. Wecke, Th. Lange und E. Hoyer dorthin ab. Der Oberst Lippe aber, der sehr unbeliebt war in Hannover und der im Falle der Ablehnung einer Besatzungsverstärkung gedroht hatte, man werde die ganze königliche Armada wegziehen von Hannover und es preisgeben (er war offenbar in großer Noth; denn wir hören, von seinem Regiment, was draußen lag, waren 600 krank) zog am Christabend mit nur 2 seiner Fähnlein aus der Stadt ab, ein Fähnlein hatte er durch den Tod verloren. Es herrschten in der Stadt Pest, Blattern, Masern und Bräune. Es starben so viel Menschen in der Zeit von October bis December, daß man selbst Leute vom Stande nicht in Särgen, sondern in einem Bund Stroh begrub hinter

---

[1]) Relation der Gesandten, im Stadtarchiv.

St. Nicolai-Friedhof. An Stelle Lippes zogen in die Stadt ein die Capitaine Volckmann und Kingerling mit 2 Fähnlein, auch auf der Neustadt lagen 2 Fahnen, jede zu 150 Mann. Die dänischen Reiter, die um die Stadt lagen, aber zogen um die Zeit nach Gifhorn. Als die Tilly'schen im Anfang Januar 1626, wahrscheinlich durch die Noth gezwungen, die Dörfer Ricklingen, Weetzen, Ronnenberg, Wettbergen ausplündern und zum Theil verbrennen, benutzt der König von Neuem diese Gelegenheit „zu des Landes Bestem und weil es die höchste Nothdurft erheische“ die Einnahme von 2 Compagnien Reiter zu fordern durch Oberst Vorprot. Der Rath von Hannover verweigert ihm die Einnahme mit der Begründung die libertas und immunitas civitatis periclitire dadurch. Als man ihm diesen Beschluß vorträgt, wird der Oberst zornig: Ob man denn mit dem Könige spielen wolle, gleichwie mit einem Lotterbuben, der werde sehr offendieret werden als Kreisoberster, wenn man keine obedienz zeige. Nur so lange, als die Tilly'schen Pattensen, Münder und Springe besetzt hielten, solle man die Reiter behalten. Da wird man endlich nachgiebiger, man handelt auf 90, 100 schließlich 125 Reiter, die man auf erträgliche Capitulation auf $2^1/_2$ Monat einnimmt. Rittmeister Dorstadt führt sie, als sie am 9. Februar 1626 einreiten. Am 18. Juni des Jahres zieht die Compagnie Fußvolk unter Capitain Kingerling nach Calenberg ab, und bekanntlich wird im September 1626 nach der für die Dänen so unglücklichen Schlacht bei Lutter auch die Truppe des Capitains Volckmann durch den Stadthauptmann Knaust hinausgejagt. Näheres darüber und über die Folgejahre des Kriegs in einer späteren Fortsetzung dieses Aufsatzes, die ich mir vorbehalte.

VI.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.

Von Dr. W. Varges.

1.

Bremen [1]) verdankt seine Entstehung als Stadt einem Willensacte des großen Sachsenkaisers Otto I. Am 10. August 966 nimmt der Kaiser die Einwohner des Ortes Bremun, die als negotiatores bezeichnet werden, in seinen persönlichen Schutz und stellt sie den Einwohnern der Königsorte, regales urbes, gleich. Er verleiht also dem Orte den kaiserlichen Frieden und giebt ihm Weichbildsrecht. [2]) Er erhebt ihn zur urbs regalis, zum Weichbild. [3]) Ein einfaches Dorf war Bremen zu jener Zeit nicht mehr. [4]) Die Bezeichnung als locus, Ort, [5]) die später für Ortschaften gebraucht wird, die eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnehmen [6]), kann freilich ein Zufall sein; aber die Urkunde Ottos zeigt deutlich, daß in Bremen — in loco Bremun

---

1) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Entstehungsgeschichte Bremens“, in dieser Ztschr. 1893, S. 335—365 (angeführt als „Entstehung“) und meine Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“, in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, VI, S. 161 ff. VIII, S. 801 ff. IX, S. 481 ff. (angeführt als „Stadtverfassung“ I, II, III). — 2) UB. I, S. 12, n. 11. Entstehung, S. 347. — 3) Stadtverfassung, I, S. 184 ff., S. 192. III, S. 484. Entstehung, S. 354. — 4) Entstehung, S. 343. — 5) UB. I, S. 12, n. 11, S. 11, n. 10. — 6) Vgl. meinen Aufsatz über die Verfassungsverhältnisse von Wernigerode (Ztschr. f. Kulturgesch.). Vgl. Stadtverfassung, I, S. 213.

nuncupato — schon Handel und Verkehr blühte. Die Einwohner werden als Handeltreibende, als negotiatores, bezeichnet. Diese Bezeichnung kann keineswegs als eine proleptische aufgefaßt werden; die Urkunde spricht von schon „vorhandenen" Einwohnern Bremens, die Handel und Kaufmannschaft treiben.[1])

Handelsverkehr kann in ältester Zeit nur auf Grund eines königlichen Privilegs ausgeübt werden.[2]) Nur die Einwohner eines Ortes, dem vom König das Verkehrsrecht verliehen ist,[3]) durften Handel treiben. In der Regel wird den Orten mit dem Handelsrecht eine Münzstätte verliehen.[4]) Bremen hat das Recht Handel zu treiben, den usus negotiandi, und eine Münzstätte, percussura nummorum, schon im Jahre 888 vom Kaiser Arnolf erhalten.[5]) Die betreffende Urkunde liegt nur in überarbeiteter Form vor und ist nur theilweise echt. Diejenigen Sätze aber, die von der Verleihung des Verkehrsrechtes und der Münzstätte handeln, sind m. E. aus einer Originalurkunde Arnolfs entnommen.[6]) Die Gründe, die zur Verleihung dieses wichtigen Privilegs führten, waren wohl einmal die Lage Bremens an günstigen Straßen, zumal am Weserübergange, und die Nähe der bischöflichen Burg.[7]) Otto der Große hat dieses Recht später bestätigt.[8])

Auf bischöflichem Grund und Boden ist die Stadt nicht erwachsen, aber auch nicht auf bäuerlichem Eigenthum, wie etwa die Altstadt Braunschweig.[9]) Sie ist vielmehr auf königlichem Grund entstanden.[10])

---

[1]) Negotiationes, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus. — [2]) Stadtverfassung, I, S. 195 ff., S. 197. Entstehung, S. 344. — [3]) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 63, S. 160, c. 47. Erst durch Gewinnung des Bürgerrechts erhält der Bürger die Erlaubnis Handel zu treiben. UB. von Halberstadt, I, n. 630. — [4]) Stadtverfassung, I, S. 197. — [5]) UB. I, n. 7, S. 7. Entstehung, S. 343. — [6]) Vgl. Beilage 1. — [7]) Entstehung, S. 337 ff. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 50 — [8]) UB. I, n. 11, S. 12. — [9]) Vgl. meinen Auff. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzztschr. 25, S. 103 ff. — [10]) Über eine königliche Villa Balge, vgl. Donandt a. a. O. I.

In der Stadt wird wie in der Umgegend auf dem Lande von der Hofstelle, der Wurt oder area, ein Zins bezahlt, der als Königszins, als census regius, bezeichnet wird.[1]) In einem Rechtsbrief von 1251 heißt es: „Ock schal de vaget van wegen des kőnigs gerechtigkeit alle iare uppe 5. Martens by sunnenschin den kőnigzins entfangen und de den nicht utgift by den sunnenschin, de schal de tins dubbelt upschlan, so vaken de klocken sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt.[2]) Die Höhe des Zinses ist nach der Größe der Hofstelle verschieden. Sie schwankt zwischen 2 und 28 Pfennigen oder Denaren.[3]) Der Königszins ging später in den Besitz des Erzbischofs über, der ihn dann anderweitig vergab oder verpfändete.[4]) Im Jahre 1401 [5]) betrug die Pfandsumme der Vogtei mit dem Königzins, dem Sesenthum, „und allem Zubehör“ 60 Mark, also etwa 600 Thaler. Was den König bewogen hat, das Land gegen Zins auszugeben, ob militairische, colonisatorische oder finanzielle Gründe, wissen wir nicht.[6]) Speculationen und Constructionen können hier zu keinem sicheren Resultat verhelfen. Nach Verleihung des königlichen Schutzes und Friedens wird der Ort Bremen befestigt sein. Die Friedeorte oder Weichbilde sind befestigte Plätze.[7]) Die ursprüngliche Befestigung bestand, wie das fast überall üblich war,[8]) aus Pallisaden und Plankenwerk. Die Planken der Stadt spielen noch später in rechtlicher Beziehung eine Rolle.[9]) Aus der Beschaffenheit der ältesten

---

1) UB. I, n. 299, S. 338, n. 417, S. 449. II, n. 188, S. 192, n. 414, S. 412. III, n. 141, S. 121, n. 216, S. 191. IV, n. 129, S. 166. — 2) UB. I, n. 299, S. 338. Vgl. S. 341, A. 1. — 3) UB. I, n. 417, S. 449. — 4) UB. IV, S. 368, n. 285. IV, n. 233, S. 305. — 5) UB. IV, S. 368, n. 285. — 6) Stadtverfassung, III, S. 482. I, S. 175. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 119 ff. — 7) Stadtverfassung, I, S. 165. Entstehung, S. 357. — 8) Stadtverfassung, I, S. 167. Entstehung, S. 358 u. A. 4. — 9) Oelrichs a. a. O. S. 36, c. 5, 6. Sonet se sek ok, so scol se buten user muren unde buten user planken wesen en iar na ther sone.

Befestigung erklärt es sich, daß man, wie auch anderswo, z. B. in der Altstadt Braunschweig, so wenig oder gar keine Reste derselben gefunden hat. An Stelle des Pallisadenwerkes trat um das Jahr 1000 ein Wall, agger. [1]) Die bischöfliche Burg, die wie in Hildesheim [2]) und Quedlinburg [3]) als urbs [4]) bezeichnet wird, war nicht in die Befestigung mit eingeschlossen. Auch der Marktplatz, [5]) der um 1035, als der Stadt die Jahrmarktsgerechtsame von Konrad II. verliehen war, [6]) auf bischöflichem Boden [7]) angelegt wurde, sowie die Veitskirche, die Marktkirche, ecclesia forensis, lagen außerhalb der Stadt. [8]) Nach Adam war er von der Stadt durch eine Mauer getrennt; ein Thor, das mit einem gewaltigen Thurm versehen war, führte zu ihm hinaus. [9]) Es wurde ursprünglich nicht in Bremen, sondern bei Bremen Markt abgehalten. [10]) Die alte Festung, oppidum, [11]) wurde von der Balge, dem ältesten Festungsgraben Bremens umflossen. Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krukenbörse an der Schachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser. [12]) Die Burg, wie der Markt wurden erst später, als man eine neue Befestigung anlegte, mit eingeschlossen. Auch diese Befestigung wird als Wall bezeichnet. Erwähnt wird sie zuerst im Jahre 1157. [13]) Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde eine Stadtmauer erbaut, die auch einen Theil des Stephanskirchspiels mit um-

---

1) UB. I, S. 17, n. 17, A. 5. Donandt, I, S. 102 ff. Entstehung, S. 360. — 2) UB. von Hildesheim, I, S. 100, n. 206. — 3) UB. von Quedlinburg, I, S. 3, n. 3. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, III, S. 1089, Note zu 285. — 4) UB. I, S. 20, n. 20. Adam, Brem. II, 77. III, 9. Vgl. Entstehung, S. 360. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 377. — 5) UB. I, n. 17, S. 17, A. 3. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — 6) UB. I, S. 18, n. 19. — 7) Vgl. unten. — 8) UB. I, S. 17, n. 17. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — 9) Adam, II, 66. v. Bippen a. a. O. I, S. 376. — 10) illis diebus quibus mercatum apud Bremam habetur. UB. I, n. 17, S. 17. — 11) UB. n. 24, S. 25. n. 32, S. 37. 39, A. 1. — 12) UB. I, S. 173, A. 7. Buchenau a. a. O. v. Bippen, S. 50. . . . . S. 375. — 13) UB. I, S. 47, n. 45.

faßte. Urkundlich wird diese Mauer zuerst 1229 erwähnt.[1]) Um 1308 wird auch die Steffensstadt, die in diesem Jahr Bürgerrecht erhielt, mit in die Befestigung einbezogen.[2]) Der Stadtgraben wird zuerst 1315 erwähnt.[3]) Von den Thoren wird am frühesten — 1229 — das Heerdenthor urkundlich genannt.[4])

Um das Jahr 1035 war Bremen also eine befriedete, mit dem Verkehrsrecht begabte Festung.[5]) Die Einwohner waren die Vertheidiger dieser Festung oder Burg. Als Bürger, burgenses,[6]) werden die Einwohner zuerst im Jahre 1206 bezeichnet.[7]) In den Urkunden der Jahre 966,[8]) 988,[9]) 1003[9]) und 1014[10]) werden sie als negotiatores, 1139,[11]) 1159,[12]) 1167[13]) als cives, 1187—1188[14]) als concives bezeichnet. Noch 1232[15]) findet sich der Ausdruck cives mercatores. Seit dieser Zeit findet sich die Bezeichnung burgenses, borgere, bürger. Die Hauptpflicht der Bürger Bremens ist die Wachtpflicht.[16]) Sie müssen daher Waffen besitzen. In späterer Zeit wird ihnen zur Pflicht gemacht, einen Harnisch zu haben.[17]) Die Freiheit von der Theilnahme an der Heeresfolge, die den Lübeckern schon im Jahre 1188 zugesichert ist,[18]) weil ihnen obliegt, die Stadt zu vertheidigen, wird den Bremischen Bürgern erst im Jahre 1233

---

1) UB. I, S. 171, n. 150. — 2) Donandt a. a. O. — 3) UB. I, S. 549, n. 517. II, S. 330, n. 372, S. 165, n. 126. — 4) UB. I, S. 171, n. 150. — 5) Stadtverfassung, I, S. 165 ff., S. 184 ff. — 6) Ebenda, S. 171. — 7) UB. I, S. 122, n. 103. — 8) Ebenda, I, S. 12, n. 11. — 9) Ebenda, I, S. 14, n. 14. — 10) Ebenda, I, S. 15, n. 15. — 11) Ebenda, I, S. 37, n. 32. — 12) Ebenda, I, S. 53, n. 49. — 13) Ebenda, Bericht Helmolds, S. 56, n. 51. Helmold chr. Sl. II, c. 8. — 14) Ebenda, I, S. 87, n. 70. — 15) Ebenda, I, S. 204, n. 172. — 16) Donandt a. a. O. I, S. 104. Oelrichs a. a. O. S. 463, S. 22. So scholen se schoten, waken unde borgerwerk don. UB. III, n. 4, S. 2. Freiheit a vigiliis, exactionibus et ab omni onere questus civitatis. n. 267, S. 203. Freiheit ab omnibus exactionibus, nocturnis vigiliis et ab omni iugo et servitio ac opere civili. n. 440, S. 390. Über Borgherwerk vgl. II, S. 156 n. 156; vgl. auch Stadtverfassung, I, S. 175. — 17) Oelrichs a. a. O. S. 649. — 18) UB. von Lübeck, I, S. 11, n. 7.

bestätigt.[1]) Es ist fraglich, ob es sich um die Verleihung eines neuen Privilegs oder um die Bestätigung einer alten Gerechtsame handelt. Der Wortlaut der Urkunde: cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi expeditionem, ni voluerint, exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sint infeodati, quorum quilibet ad expeditionem evocatus servicium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum — könnte darauf schließen lassen, daß es sich hier nur um eine Befreiung der Kaufleute Bremens von der Heeresfolge handelt. Nach dem damaligen Sprachgebrauch hat man aber unter den cives mercatores die gesammten Bürger Bremens zu verstehen.[2]) Der Einwohner, der Ackerbau oder Handwerk treibt, ist ebensogut Händler, wie der eigentliche Kaufmann. Der eine verkauft die Früchte seines Ackers, der andere die Erzeugnisse seiner Hände, der dritte fremde Waaren. Zur Bestätigung der Ansicht dient, daß schon im Jahre 1258 die Stadt und der Erzbischof einen Vertrag schließen, in welchem sich beide Schutz gegen ihre Feinde, vor allem gegen die Rustringer zusagen.[3]) In dieser Vereinbarung ist von einer Heeresfolge derjenigen Bremer Bürger, die nicht Kaufleute sind, keine Rede.

Zur Stadt im mittelalterlichen Sinne ist Bremen erst durch seine Exemtion vom Gau geworden.[4]) Mag ein Ort auch befestigt und befriedet sein, so lange er dem Gau angehört, ist er nichts weiter als ein privilegiertes Dorf, das dem Landrecht und Landgericht untersteht. Solche Orte bezeichnete man je nach den Gegenden Deutschlands als Weich-

---

[1]) UB. I, S. 205, n. 172. — [2]) Stadtverfassung, I, S. 205. III, S. 488. Entstehung, S. 353. Keutgen a. a. O. S. 190. Waitz, Verfassungsgesch. V, S. 402. v. Maurer a. a. O. I, S. 322. Hegel, Neues Archiv, S. 218. v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann a. a. O. S. 19, A. 2. Pirenne, Revue critique a. a. O. S. 50. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde, S. 432, A. 3. — [3]) UB. I, n. 289, S. 328. — [4]) Stadtverfassung, I, S. 207. Entstehung, S. 361.

bilde, Weke oder Flecken, als Freiheiten, als Märkte und auch als Thäler.[1] Zur Stadt wird ein solcher privilegierter Ort erst durch seine Exemtion vom Gau. Er verliert dadurch den nichtstaatlichen Charakter, — bekanntlich kommt der Ortsgemeinde des Mittelalters keine Stellung in der Staatsverfassung zu[2] — und wird eine Gemeinde des öffentlichen Rechtes. Die vom Gau losgelöste mittelalterliche Stadt wird gewissermaßen ein selbständiger Gau. Die Exemtion erfolgt dadurch, daß für die Stadt ein selbständiger Gerichtsbezirk hergestellt wird. Sie erstreckte sich zunächst auf das vom Mauerring umschlossene Gebiet, später auch auf die Stadtflur. In Bremen scheint sich dieser Vorgang, von dem keine Urkunde Nachricht giebt, schon im 12. Jahrhundert abgespielt zu haben. Im Jahre 1159 wird ein besonderer Stadtvogt, der advocatus minor, zum ersten Male erwähnt. Es ist allerdings fraglich, ob dieser Untervogt schon als Stadtrichter auftritt.[3] 1207 wird das Stadtrecht genannt,[4] 1217 vom Stadtherrn anerkannt.[5] Die Stadt muß also damals vom Gau eximiert gewesen sein. Im 13. Jahrhundert ist das gesammte Stadtgebiet vom Gau losgelöst. Der Stadtvogt richtet „binnen Bremen, buten Bremen binnen de boeme,[6] also innerhalb der Stadt und außerhalb derselben im Stadtgebiet. Abgegrenzt wird letzteres durch die Grenz-

---

1) Stadtverfassung, I, S. 213. UB. vou Hannover, S. 337, n. 339. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 357. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 33 u. A. 112. 113, S. 34 u. A. 114a. S. 55. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 21, A. 2. Dürre, Gesch, der Stadt Braunschweig, S. 212. UB. d. Hochstifts Halberstadt, III, S. 35. 637. — 2) Entstehung, S. 361. Stadtverfassung, I, S. 214. v. Maurer, Einleitung, S. 320 ff. Dorfverfassung, II, S. 113, 168. Stadtverfassung, I, S. 197 ff. 437 ff. 546 ff. II, 157 ff. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, S. 233. A. 60. v. Below, Hist. Ztschr. 59, S. 204. — 3) UB. I, n. 49. Neben dem Adolfus, advocatus civitatis tritt ein Bernardus, advocatus minor auf. — 4) UB. I, S. 122, n. 103, ius civile, quod vulgo wicbeld vocatur. Vgl. S. 123, A. 4. Vgl. I, S. 129, n. 109. — 5) UB. I, S. 129, n. 109. — 6) UB. II, S. 339, n. 299. Vgl. A. 1.

pfähle oder Grenzbäume.[1]) Später war es von der Landwehr umgeben.

Seit der Exemtion vom Gau kann man von einer Geschichte der Stadt Bremen reden. Seit dieser Zeit bildet die Stadt einen politischen Körper im Reiche. Sie steht jetzt selbständig neben dem alten Wigmodisgau und ist gewissermaßen ein Gau für sich. Von den sie umgebenden Gauen unterscheidet sie sich aber durch mancherlei Eigenschaften. Sie ist ein befestigter und befriedeter Ort, sie ist im Besitz des Verkehrsrechtes und sie ist ein Sitz eines besonderen, städtischen Rechtes.

2.

Die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde Bremen ist aus der Gemeinde des Ortes Bremen hervorgegangen. Die alte Landgemeinde, die eine Burschaft — burscap, d. h. eine Gemeinschaft der Buren oder Nachbaren[2]) — bildete, hat sich durch Aufnahme neuer Mitglieder und Einzöglinge allmählich vergrößert und zur Stadtgemeinde umgebildet.[3]) Das Hauptcontingent der Einwanderer stammte, wie das die Familiennamen bezeugen, aus der näheren Umgegend Bremens.[4]) Doch ließen sich auch Leute aus weiter ab gelegenen Gegenden und Orten in Bremen nieder.[5]) Dem Stamme nach waren die alten Einwohner und auch der größte Theil der Einwanderer Niedersachsen, doch finden sich auch friesische Namen.[6]) Ihrem Stande nach waren die Einwohner meist freie Leute; die Unfreiheit war in jener Zeit, als sich die Stadtgemeinde bildete, keineswegs so verbreitet, wie vielfach angenommen wird; doch sind auch viele Unfreie und Hörige in der Stadt ansässig geworden.[7]) Die Hörigen waren in älterer Zeit, wenn auch ihre Freizügigkeit einer gewissen Beschränkung unterlag, keineswegs an

---

1) Vgl. Stadtverfassung, I, S. 192 u. A. 5. — 2) Oelrichs a. a. O. S. 28, 723. UB. I, v. 549, n. 514. — 3) Hegel, Städte u. Gilden, II. Stadtverfassung, II, S. 816. — 4) Vgl. die Personenregister des Urkundenbuchs. — 5) Ebenda. — 6) Ebenda. — 7) UB. II, S. 311, n. 313. Oelrichs a. a. O. S. 63, 280.

die Scholle gefesselt.[1]) Der Hörige, der in persönlicher Hinsicht ein freier Mann und nicht leibeigen war, konnte nach Erfüllung gewisser Bedingungen den Hof verlassen und sich auch gegen den Willen des Herrn anderweitig niederlassen.[2]) Diese Freizügigkeit ist erst später beschränkt worden. Bei Entstehung des Städtewesens war sie noch vorhanden, sonst hätte in die Städte nicht eine so starke Einwanderung von Hörigen stattfinden können.[3]) Erst in späterer Zeit haben die Grundherren, deren Vermögensinteressen naturgemäß durch die Auswanderung der Hörigen in die Städte geschädigt waren,[4]) den Satz aufgestellt, daß ein Höriger, um seine Scholle verlassen zu können, die Erlaubnis des Grundherrn braucht. Im Sachsenspiegel ist dieser Satz folgendermaßen normiert: We to Sassen to tinsgud geboren is, de is en late, de mack des gudes ane sines herren orlof nicht vortien.[5]) Wandert ein Höriger ohne Erlaubnis seines Herrn in die Stadt aus, so verlangen die Herren, daß er von den Städten ausgeliefert wird.[6]) Dieses Ausforderungsrecht der Grundherren ist nur von wenigen Städten unbedingt anerkannt worden.[7]) In den meisten Stadtrechten hat es nur in beschränkter Weise Anerkennung gefunden. Es wird das Reklamationsrecht des Grundherrn anerkannt, aber es wird verlangt, daß dieses Recht innerhalb einer gewissen Zeit vom Herrn geltend gemacht wird. Versäumte der Herr die Frist, so verlor er sein Anrecht an den entlaufenen Hörigen, und derselbe erlangte die volle Freiheit.[8])

Eine solche Frist, und zwar die Frist von Jahr und Tag, tritt zuerst in Niederdeutschland, und zwar in unserer Stadt Bremen auf. In dem berühmten Privileg Friedrichs I. vom

---

1) Stadtverfassung, II, S. 817. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Bischofsstädte, S. 80. 81. Waitz, V. G. Bd. 5. (2. A.) S. 313. — 2) v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 57. II, S. 74. III, S. 137. Waitz a. a. O. 5, S. 313. — 3) Stadtverfassung, II, S. 818. — 4) Ebenda 820. Vgl. UB. III, n. 134, S. 115. IV, S. 404. — 5) Sachsenspiegel, Landrecht, ed. Homeyer. — 6) Stadtverfassung, II, S. 820. — 7) Ebenda. — 8) Ebenda S. 821.

Jahre 1186 heißt es:[1]) Si quis vir vel mulier, in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicbilithe per annum et diem nullo impetente permanserit, et siquis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare. Der Hörige, der nachweisen kann, daß er Jahr und Tag in Bremen unter dem Weichbild[2]) gelebt hat, also Bürger gewesen ist, ist frei. Nach mittelalterlichem Brauch wird der Satz in der Urkunde auf den sagenhaften Schöpfer allen Rechtes, auf Karl den Großen und auf den ersten Erzbischof Willehad zurückgeführt; er hat sich aber erst am Ende des 12. Jahrhunderts ausgebildet.[2]) In Lübeck findet er sich im Jahre 1188.[3]) In älteren Rechten wird die Frist nicht genannt. Auch im Magdeburger Recht von 1188 wird sie nicht erwähnt,[4]) dagegen kommt sie schon 1197 im Lippstadter,[5]) 1218 im Berner[6]) und 1219 im Goslarer Recht vor.[7]) In England tritt der Rechtssatz schon in einem Recht Wilhelms des Eroberers auf.[8]) Hegel[9]) hat daraus in seinem verdienstvollen Werke „Städte und Gilden" schließen wollen, daß der Rechtssatz aus England und zwar durch Heinrich den Löwen nach Niederdeutschland, speciell nach Braunschweig gebracht sei, und sich von da über das übrige Deutschland verbreitet habe. Die Braunschweigischen Stadtrechte stammen nun aber, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, entweder aus dem Jahre 1226 oder 1227.[10])

---

[1]) UB. I, S. 71, n. 75. Stadtverfassung, II, S. 823. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 823. — [3]) UB. von Lübeck, I, S. 11. n. 7. — [4]) UB. von Magdeburg, I, S. 30, n. 59. — [5]) Westfälisches Urkundenbuch, II, S. 541. — [6]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 415. — [7]) UB. von Goslar, I, S. 403, n. 401. — [8]) Carta regis Wilhelmi. c. 17. Hegel, Städte ꝛc. I, S. 58 u. A. 4. — [9]) A. a. O. II, S. 506. Im Schweriner Recht, das H. anführt, findet sich keine Bestimmung über die Frist. Gengler, Stadtrechte, S. 434. — [10]) Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 5 ff. Vgl. Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Geschichtsblätter, S. 29 (Separatabdruck). Vgl. Stadtverfassung, II, S. 824.

Die Rechte der Hagenstadt von Braunschweig, die Iura indaginis, gehen zwar theilweise auf eine ältere Urkunde, [1]) die vielleicht von Heinrich dem Löwen herrührt, zurück. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob in dieser älteren Urkunde eine Bestimmung über die Verjährungsfrist enthalten ist. Die Hildesheimer Urkunde für die Dammstadt, Dammo [2]), in welcher auf das Hagenrecht hingewiesen wird, kennt wenigstens keine derartige Bestimmung. [3]) Möglich ist immerhin, daß sich bei Entwicklung des Rechtssatzes englischer Einfluß zeigt. Es könnte dafür sprechen, daß der Rechtssatz zuerst in den Seestädten Bremen und Lübeck erwähnt wird. Doch könnte es sich auch um eine Analogiebildung handeln. — Die Frist von Jahr und Tag ist die alte germanische Verjährungsfrist, die auch im Eigenthumsrecht eine Rolle spielt. Sie hängt mit der sog. rechten Gewere zusammen, wie das sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt: [4]) Der Hörige muß zeigen, daß er „binnen wicbelde gesezzen het ane ansprake iar und tac“ damit er auf diese Weise „siner vriheit eyne gewere irkrigen moge“, denn „so ist er niet der gewere nehir, die er dorane hat, mit synen gezugen eine Friheit zu behalden, wen en ymant zu einem eigen beholden moge“. Die rechte Gewere [5]) ist die legitima possessio, [6]) der rechte Besitz einer Sache. Wer im Genuß derselben ist, braucht sich auf keine Anfechtung seines Besitzes mehr einzulassen. [7]) Derjenige, der Jahr und Tag im Besitz seiner Freiheit ist, d. h. wer auf den in diese Frist fallenden Dingtagen nicht angesprochen ist, ist im ebenso unanfechtbaren Besitz seiner Freiheit, wie er im unbestreitbaren Besitz eines Hauses ist, das er Jahr und Tag inne hat. Nicht ohne Grund setzen die Braunschweiger Rechte die Sätze,

---

[1]) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1. Eingang u. n. 7, S. 14. — [2]) UB. von Hildesheim, I, n. 79, S. 22. — [3]) Vgl. Gerichtsverfassung, S. 15 ff. — Vgl. auch Stadtverfassung, II, S. 824 u. A. 12. — [4]) Sächs. Weichbild, IV, 1. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 411. Stadtverfassung, S. 821. — [5]) Gewere bedeutet Besitz. — [6]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, II, S. 130 ff. — [7]) Ebenda. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 671.

die vom unbestreitbaren Besitze der Freiheit und des Hauses nach Jahr und Tag handeln, neben einander.[1]) Die Frist von Jahr und Tag ist die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt.[2]) In Bremen beträgt sie nach dem Stadtrecht von 1303[3]) „en iar unde ses weken unde dre dage".[4])

Es genügte aber nicht, daß ein Höriger sich in Bremen Jahr und Tag aufhielt, um die Freiheit zu erlangen. Wie das Privileg Friedrichs I. zeigt, war Bedingung, daß er Jahr und Tag Bürger war und die Bürgerpflichten erfüllte. Der Hörige[5]) konnte in Bremen ohne Weiteres Bürger werden,[6]) während demselben in anderen Orten das Bürgerrecht erst nach einer Frist von Jahr und Tag, also erst, wenn das Einspruchsrecht nicht mehr existierte, ertheilt wurde.[7]) In einem Statut vom Jahre 1296,[8]) wird bestimmt, daß jeder, der das Bürgerrecht, das Burschaft genannt wurde, erwerben will, vom Rathe ohne Umstände aufgenommen werden muß. Der betreffende Passus lautet: quicunque acquirere voluerit ius civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Doch suchte man gegen die Herren etwaiger als Bürger aufgenommener Hörigen das Recht zu wahren. Das Statut fährt fort: Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia

---

[1]) UB. von Braunschweig, I, n. 23. 40. 41, S. 6. Swes eme vrede werd gewarcht, unde he dar mede beseth iar unde dach, dat ne mach neman gebreken. Swelich man to brunswich is iar und dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen. — n. 1, § 9. 10, S. 2. Quicunque annum et diem in civitate manserit sine alicujus impeticione, de cetero liber permanebit. Item quicunque domum et aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum ius civitatis fuerit facta, nullus eum de cetero super eadem re poterit inquietare. Vgl. Stadtverfassung, II, S. 822. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 821 u. A. 5. — [3]) Oelrichs a. a. O. — [4]) Andere Fristen Stadtverfassung, S. 821, A. 4. — [5]) Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 463, c. 22. schoten, waken, borgerrecht don. Vgl. oben S. 211. — [6]) UB. I, n. 514, S. 549. — [7]) Stadtverfassung, II, S. 828. (Lippstadt, Höxter.) — [8]) UB. I, n. 514, S. 549.

fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus ejus neglexerit, extunc, elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius eum impetere non valebit et talis pro libero habebitur, sicut decet. Die Erklärung dieser Sätze ist nicht leicht. Der Ausdruck — in qua parrochia fecerit mansionem — kann bedeuten, in welchem Kirchspiel er gewohnt hat oder Wohnung genommen hat. Es kann also der frühere Wohnsitz oder der jetzige des Hörigen gemeint sein. Donandt ist für das erstere;[1] ich kann nach der Lage der mittelalterlichen Verhältnisse mir nicht denken, daß man im Jahre 1296 beschlossen habe, in dem bisherigen Kirchspiel des Neubürgers bekannt machen zu lassen, daß derselbe in Bremen Bürger geworden sei. Nach meiner Ansicht fand die Bekanntmachung in Bremen selbst statt. Nachdem der Einzögling als Bürger aufgenommen war, mußte der Neubürger angeben, in welchem Kirchspiele Bremens er wohne. Hier verkündigte dann der Pfarrer an drei Sonntagen von der Kanzel, daß derselbe als Bürger aufgenommen sei und forderte etwaige Herren auf, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen. Wurden innerhalb der Frist, keine Reklamationen erhoben, so galt der Bürger, „wie es sich ziemte“, für frei.

Ist der Herr nicht im Lande, nicht binnen landes,[2] kann er also seine Rechte nicht wahrnehmen, so erlöschen seine Ansprüche nicht.[3]

---

1) Donandt a. a. O. I, S. 234. — 2) Stadtverfassung, S. 826.
3) UB. III, n. 199, S. 170. Streit des Grafen von Hoya mit Bremen; er beschwert sich, daß sie im eyghene lude unde ervedeil, dat uns in erer stad bestorven were, afgedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat we binnen landes nicht enweren.

Von dem Rechte, nach Jahr und Tag die Freiheit zu erlangen, wenn eine Reklamation erfolgte, waren die Hörigen der Bremischen Kirche ausgenommen. Das oben angeführte Privileg Friedrich I. von 1186 nimmt die Hörigen des Erzbischofs und aller Bremischen Kirchen von dem Recht aus. Der betreffende Passus fährt fort: excepta omni familia ecclesia et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis iure pertinentium.[1]) Die Einwanderung von Hörigen der Bremischen Kirche in die Stadt wurde also nicht geradezu verboten, der Hörige mußte aber gefaßt sein, jeder Zeit ausgefordert zu werden. Die sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 bestimmen: item litones ecclesiae, sive sint domini archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tamquam Bremam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.[2]) Die Hörigen konnten also jederzeit angesprochen werden.

Am Ende des 13. Jahrhunderts wird die Bestimmung getroffen, daß jeder, der die Absicht hatte Bürger zu werden, bei der Gewinnung der Burschaft einen Bürgen vor dat vri,[3]) für seine Freiheit stellen mußte.[4]) Die Namen des Neubürgers und des Bürgen wurden in das Bürgerbuch, das Stadtbuch,[5]) das im Jahre 1289 eingeführt war, eingetragen. Wurde der Neubürger binnen Jahresfrist mit Erfolg angesprochen, so mußte der Bürge drei Mark Strafe zahlen. Die Bürgschaft währte ein Jahr. Im ältesten Recht von Bremen vom Jahre 1303 heißt es: So we ok sine burscap wint, de scal setten enen borgen, the en borgere si, to eme iare, dat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare unde binnen dage, sin borghe scal ghewen dher stad dhre marc.[6])

---

[1]) UB. I, n. 65, S. 71. — [2]) UB. I, n. 234, S. 209. Donandt a. a. O. I, S. 31. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 328. — [4]) Vgl. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 193. — [5]) Des stades boc, dhar de burscap inne stad. Oelrichs a. a. O. S. 54. Vgl. unten. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. VIII, A. — [7]) Ebenda S. 55.

Die Ansprache eines Hörigen mußte vor dem Stadtgericht erfolgen.[1]) Der Herr mußte dort seinen Hörigen „van egendoms anclagen“.[2]) Eine Ausnahme wurde zeitweilig zu gunsten der Grafen von Hoya gemacht.[3]) In dem Frieden, den dieselben 1359 mit der Stadt Bremen schließen, wird festgesetzt, daß Ansprüche, die die Grafen gegen entlaufene Hörige und Vogtleute durch ihre Vögte machen, nicht in Bremen, sondern vor dem Gerichte des Dorfes Weihe entschieden werden sollen. Beide Parteien sollen sich unter sicherem Geleit dorthin begeben. Der betreffende Passus lautet: de borghere van bremen na deseme daghe mer nicht enscolen entfan to borgheren unze eghene lude noch unze erve voghet lude dese eghen sin, noch uzer borchmanne lude, de dere eghen sin; were dat se dat deden unde beclagede wy de vorescrevenen eghenen lude, so mochten se sych erer vriheit weren na rechte, men dat scolen se don in dem dorpe to Weyge, dar scal men to unde van in beyden ziden velighen ane arghelyst al deghene de man darto bedarf.[4]) Im Jahre 1386 wird auf dieses Recht verzichtet. Es wurde damals bestimmt, daß wenn ohne Wissen des Rathes ein Eigenmann der Grafen von Hoya als Bürger aufgenommen sei, die Grafen ihren „amptmann senden sollen tho Bremen

---

[1]) Stadtverfassung, II, S. 830. — [2]) Chronik von Rhynesberch und Schene. Donandt. I, S. 235. A. — [3]) UB. III, n. 134, S. 114. Vgl. n. 199, S. 177. — [4]) Vgl. UB. III, 199, S. 170. Vortmer clage we greve gherd van der Hoye, dat de van Breme bynnen dessen selven vorbunde unde in dessen briven, also hyr vore steyt, unse eyghene lude unde unse ervedeel, dat uns in erer stad bestorven was, afghedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat wy binnen landes nicht en waren .... Hyr enboven bot sek unse bruder greve Johann unde unse ambachtlude, unde unse vrunt, de unser mechtich weren vele to rechte, des se van en nicht en wolden, unde do we to lande quemen, do bode we uns sulven to rechte, also unse vrunt vor dan hadden van unser weghen, des en wolden se nicht nemen .... Hierauf wird bestimmt: hedden se aver des greven eyghene lude edder ervedeel in erer stad, dat mach de greve myt rechte vorderen, unde dat muten se lyden.

vor den rad unde laten de lude vor en vorclaghen unde nemen darsulves van en alze vele, alzo de rad sprikt, dat recht is, unde weren se ok geveleghet van dem rade ichte gheleydet, des mogen see neten.[1])

Vor dem Stadtgericht tritt der Herr entweder selbst oder in Vertretung als Kläger auf.[2]) Die angesprochenen Bürger mußten ihre persönliche Freiheit oder ihren Aufenthalt von Jahr und Tag im Bürgerrecht der Stadt beweisen, sie mußten sich erer vriheyt weren na rechte[2]) Der angesprochene Mann konnte das Zeugnis des Gegners verlegen,[3]) er konnte, wie es scheint, durch Vorbringung zweier Eideshelfer, wie das auch anderweitig, so in Münster und in Bochum[4]) geschah, seine Freiheit beweisen.[5]) Konnte er aber den Beweis nicht bringen — de vriheyt nicht bewisen —, so galt das Anrecht des Herrn nicht ohne weiteres für begründet. Der Herr mußte jetzt ebenfalls mit zwei Eideshelfern sein Recht beweisen.[6]) Die Eideshelfer mußten gude bedderve mannen, gude mannen, also Ritter sein.[7]) Bezeichnend ist hier eine Urkunde vom Jahre 1359.[8]) Können die angesprochenen Leute ihre Freiheit nicht beweisen, zo moghet unze voghede, deze umme den eghendom beclaget, dat up den hilgen holden mit twen guden bedderven mannen, de to dem schilde sin, daz se unse eghen sin ofte unze erve voghet lude sin dese eghen sin. Des selven rechtes moghen ock unze borchmanne bruken, dat se mit twen guden mannen to zych moghen holden up den hilghen in der sulven wize.

Brachte der Herr für seine Ansprüche den eidlichen Beweis, konnte er den Bürger „mit rechte wunnen uter stad binnen iar unde binnen daghe“,[9]) so mußte ihm der Hörige

---

1) UB. IV, n. 56, S. 66. — 2) III, 134, S. 115. n. 199, S. 170. IV, n. 56, S. 67. — 3) Stadtverfassung, II, S. 832. — 4) Niesert, Beiträge z. Münsterschen Urkundenb. 1823, III, S. 126. Darpe, UB. von Bochum, II, S. 7. — 5) UB. I, n. 86, S. 71. — 6) Vgl. Stadtverfassung, II, S. 831. — 7) UB. III, 134, S. 115. — 8) Ebenda. — 9) Oelrichs a. a. O. S. 55.

„volghen mit erem gude".[1]) Vier Wochen genoß er noch den Frieden der Stadt, dann wurde Friede und Geleit versagt. Er mußte die Stadt verlassen.[2]) Unde de velicheyt[3]) schal en de rad go upzegghen bynnen de neesten veer wekenen darna, wanne unse edder unser erven amptmann de claghe erst vor en ghedan heft, unde so en schall see de rade ofte nement dar en bynnen lenghere veleghen ichte gheleyden, wanne de veer weken gesleten sind, utgenommen de vryen markede to Bremen, der mach al man gheneten, also de utwiset.[4]) Leicht war es für die Herren, wie die Vorgänge mit den Grafen von Hoya zeigen,[5]) meist nicht, ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Auslieferung zu bewirken. Die Bürgerschaft und besonders die oft zahlreich in der Stadt angesessenen Landsleute des Angesprochenen fühlten sich solidarisch verbunden und suchten die Ausforderung unter Umständen sogar mit Waffengewalt zu hintertreiben.[6])

Schon früh suchte man in Bremen ungerechtfertigte Ausforderungen zu verhindern oder doch zu erschweren.[7]) Der Kläger mußte vor Beginn der Gerichtsverhandlung Bürgen stellen. Wurde er abgewiesen und konnte er sein Recht nicht

---

[1]) UB. III, n. 134, S. 115. — [2]) UB. IV, n. 56, S. 67. — [3]) velicheit = Schutz. — [4]) UB. IV, n. 56, S. 67. — [5]) UB. III, n. 199, S. 169. Donandt a. a. O. I, S. 235. — [6]) Donandt a. a. O. I, S. 235, A. Chronik von Rhynsberg u. Schene. Fol. m. 70, ad a. 1356. Nu gefoell idt anno 1356. dat vele lüde uth der herschop van der hoien binnen bremen gekamen weren — und darsulvest borgers geworden, de worden beklaget van den greuen van der hoien egendoms halven, unde da weren sewen, de gingen tho allen borgern, de ock ut der herschup weren, und klagedenn ene, wo se de grewe anklagede von egendoms halven, des se unschuldig weren. — wolden se midt alle öhren frunden dar tho helpenn, so woldenn se mit liwe und gudt unn midt oren frunden dar to wedder helpen; und spraken vorth: wy hebben an beiden siden sulcke frunde wille we tho like kommen, we willen den Rath darto bringen, se schot einen krich midt den Greuen darumme anslan. von Bippen a. a. O. I, S. 206. Vgl. UB. III, S. 114. 170. — [7]) Stadtverfassung, II, S. 833.

beweisen, so mußte er dem Richter und dem Angesprochenen eine Buße bezahlen. Das Privileg von 1186 sagt: Siquis autem huiusmodi hominem impetierit, primum in ingressu cause fideiussores congruos ponat, et si in propositione sua procedere non potuerit, impetitio et iudici componat, utrique secundum ius suum [1]). Es traf ihn die Strafe, die auf eine unrechte Anfangsklage — anevank — gesetzt war. [2]) Wie hoch diese Buße war, wird nicht angegeben. In Soest mußte der Kläger im gleichen Fall dem Richter fünf Mark und dem Angesprochenen eine Mark geben. Das alte Soester Recht bestimmt [3]): dey scal deme richtere wedden vyf mark an deme menschen, dar up geklaget is, eyne mark, na deme rechte, als eyn unrecht anevank is gescheyn. Das Recht von Hannover, das um 1300 entstanden ist, geht in den Straffätzen sehr weit [4]): Sed si quis post hec aliquis sive sit dominus terre, sive miles ipsum requisierit et inpeterierit et ei fiet, quod in vulgo borst, [5]) dabit domino nostro duci pro injusta requisicione in civitate facta decem marcas auri, burgensi libero et advocato LX solidos, et illi, cui honorem lesit XII solidos, duodecim consulibus civitatis XII talenta, duobus magistris civium IV talenta, cuilibet burgensi V solidos. Istud est ius antiquum civitatis Hanovere.

Wie anderswo [6]) haben auch in Bremen die Grundherren dem im Vindikationsprozeß überführten Hörigen gestattet, in der Stadt wohnen zu bleiben, wenn sich derselbe verpflichtete, die bisherigen Dienste, Pflichten und Abgaben, die ihm sein hofrechtliches Verhältnis auferlegte, zu leisten. [7]) In Bremen siedelten sich auf solche Weise Hörige weltlicher und

---

[1]) UB. I, n. 65, S. 71. — [2]) Vgl. das Soester Recht. Seibertz, UB. S. 719, § 151. — [3]) Ebenda. — [4]) Doebner, Stadtprivilegien Ottos des Kindes, S. 33. — [5]) borst = Bruch, Mangel. — [6]) Stadtverfassung, II, S. 836. — [7]) Stadtrecht von Freiburg, § 13. Dominus autem serwum vel relinquet in urbe vel deducet. Gengler, Stadtrechte, S. 126. Recht von Hagenau. § 1. Domino, cui pertinet, respondere de persone propria. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 408. Recht von Hamm. Gengler, Stadtrechte, S. 184. § 8.

geistlicher Grundherren an und lebten im vollen Genuß des Bürgerrechts. Sie galten trotz der Dienste, die sie den früheren Grundherren leisteten, als vollfreie Bürger. Es giebt in Bremen, so wenig wie in anderen Orten, „unfreie“ Bürger. Die Leistung grundherrlicher Pflichten schmälert die Freiheit nicht. In einem Huldebriefe der Stadt Braunschweig wird bestimmt, daß die hörigen Meier, die im Dienste der Bürger stehen, während ihrer Dienstzeit — abgesehen von der Leistung einiger grundherrlicher Pflichten — die Freiheit genießen sollen. Die bezeichnende Stelle lautet: Ok schullen alle dejenne, de der borgere meygere sin, se sin lad edder eghen edder wat eghendomes se sin, vry wesen de tid over wo se are meygere sin, utgesecht beddemunt unde budelinghe, de der plichtich sin.[1]) Die Zahlung von Heirathsabgabe und Sterbefall schmälert also die Freiheit dieser Leute nicht. Ihre Freiheit verdanken die hörigen Meier dem Umstande, daß sie im Dienste von Bürgern stehen, also auf freiem städtischen Grund und Boden wohnen. Verlassen sie Dienst und Stadtgut, so verfallen sie der Hörigkeit und dem Hofrecht. Ähnlich ergeht es den Hörigen, die sich mit oder ohne Erlaubnis des Herrn, mit oder ohne Abgabenpflicht auf dem Stadtboden niederlassen.[2]) Sie treten aus dem Kreise des Hofrechtes in den des Stadtrechtes, aus der Unfreiheit in die Freiheit. Stadtrecht und Unfreiheit schließen sich aus. Die Abgaben, die der frühere Hörige seinem Herrn zahlt, und die Dienste, die er ihm leistet, sind nichts weiter als privatrechtliche Abmachungen, gewissermaßen eine auf privatrechtlichem Wege festgesetzte Abfindungssumme.[3]) Ein Zeichen der Unfreiheit sind sie nicht. Die Lüneburger Bürger,[4]) die an den Herzog Abgaben höriger Abkunft zahlen, werden ausdrücklich als „nicht mehr Hörige“ bezeichnet.[5]) Nach dem Sinsheimer Recht

---

[1]) UB. von Braunschweig, I, n. 82, S. 218, § 12. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 852. — [3]) Ebenda II, S. 851. — [4]) UB. von Lüneburg, I, n. 67, S. 38. Doebner, Privilegien Ottos des Kindes, S. 28. Vgl. Verfassungsgeschichte, S. 819. 842. 852. — [5]) Homines, qui proprii erant; homines qui proprii nostri fuerunt.

von 1192 [1]) ist der Bürger, der dem Herrn einen Zins zahlt, ebenso frei, wie die anderen Bürger. [2]) Nach dem Recht von Recklinghausen [3]) genießt auch derjenige Bürger, der seinem Herrn den Sterbefall leistet, die bürgerliche Freiheit. [4]) Die Rechte von Braunschweig, [5]) Goslar [6]) und Coesfeld [7]) verweigern dem Unfreien die Erwerbung von Weichbildsgut in der Stadt. Nun sind aber auch in diesen Städten Hörige ansässig gewesen, die zu Herrendiensten verpflichtet waren, und haben Erbgut erworben. Dieselben müssen also durch ihre Niederlassung in der Stadt die Freiheit erlangt haben. Erwähnt soll auch werden, daß nach der alten Soester Schraal der Bürger, der eine Hörige freit, das Bürgerrecht verliert. [8])

Von hofrechtlichen Leistungen, zu denen einzelne Bürger in Bremen ihren früheren Herrn gegenüber verpflichtet sind, wird in Bremen der hovettins, der wastins und der ervedeil erwähnt [9]) Haupt- oder Kopfzins und Wachszins bezeichnen dieselbe Leistung. [10]) Sie sind eine persönliche Steuer, die jeder Hörige von einem bestimmten Alter an seinen Herrn zahlt. Der Kopfzins wird ursprünglich in Naturalien, dann meist in einer Geldsumme

1) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — 2) Si quis autem dominum censuarium in hoc ipso loco manentem septima manu convicerit, censum, quem antecessores sui dominis suis persolvere consueverunt, donet et liber permanent. — 3) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — 4) Prefatorum civium gaudeat libertate. — 5) UB. von Braunschweig, I, n. 44, S. 39, § 8. Nen lat eder eghene man scullet hir erve hebben; heft se it, he scal it vorkopen binnen eneme verndele des iares, ofte der rad wil es sik underwinden. — 6) Göschen, Goslarer Statuten, S. 13, Z. 30. Wur en erve oder herewede oder gherade besterft, dar en gast der neyste mack tö were, de nich vri were, de ne scal des nicht nemen; so scal it nemen, de de vri is unde de neyste, de sik van bort weghene dar to ten mach mit rechte. — 7) Dat nin eygthene vulschuldige luede niner hand wicbolde erve hebben sollen bingen unsen wicbolde to Cosfeld. Niesert, Urkundensammlung, III, S. 176. — 8) Seibertz, UB. S. 729, § 152. — 9) UB. II, n. 313, S. 311. Oelrichs a. a. O. S. 63. 280. Lito aut dans censum cere. — 10) Heusler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 438. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, v. Maurer, Fronhöfe, III, S. 328.

entrichtet. Geistliche Stifter legten ihren Hörigen meist die Lieferung von Wachs auf. Daher wird der Kopfzins auch als Wachszins bezeichnet. Die verschiedenen Namen für ein und dieselbe Sache lassen einen Schluß auf die Herkunft des zu derartigen Leistungen verpflichteten Bürgers machen. Der Bürger, der hovettins zahlt, stammt aus einem weltlichem Territorium, dagegen ist der Wachszins zahlende Bürger aus einem geistlichen Gebiet in die Stadt eingewandert. [1]) Der ervedeyl ist eine Erbschaftssteuer, die dem Herrn, dem ursprünglich die gesammte Erbschaft des Hörigen zufiel, vom Erbgut des Hörigen gezahlt wurde. [2]) Der Herr mußte die Erbschaftssteuer, dat ervedel, dat em in erer stad angestorven was,[3]) auf gerichtlichem Wege reklamieren — myt rechte vorderen. [4]) Daß das Stadtgericht zuweilen für die Mitbürger Partei nahm und den Herrn mit seinen Anforderungen abwies, [5]) ist nach damaligen Verhältnissen als natürlich anzusehen. [6]) — Die Bürger, die in Bremen Abgaben höriger Abkunft zahlten, standen nicht im gleichen Ansehen, wie die freigeborenen Bürger. [7]) So war es ihnen nicht gestattet, Rathsherren zu werden. Es heißt im Rathsstatut von 1330: welc man, de des werdich were, de radman wolde werden, de schall wesen borgere, wry boren unde echte boren unde veyr und twintich iar olt. . . . Ok ne scal nen man ratmann wesen, de wastins ofte hovettins ofte ervedeyl ghift. Breke dit ienich man unde wurde he des vortucht mit twen borgheren unbesprokeneres rechtes, dat scal he beteren der stad med twintich marken, unde nen radman mer wesen. [8])

---

[1]) Vgl. vorige Anmerkung. — [2]) Heusler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder a. a. O. S. —. Waitz a. a. O. S. —. v. Maurer a. a. O. S. —. — [3]) UB. III, S. 170. — [4]) Ebenda. — [5]) Ebenda S. 169. — [6]) Vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 206. — [7]) Vgl. Stadtverfassung, II, S. 853. — [8]) UB. n. 313, S. 311. Oelrichs a. a. O. S. 63. Vgl. auch S. 280. et si inter eos aliquis fuerit, qui sit illegitime natus aut lito aut dans censum cere et huic electioni consenserit et scienter se elegi fecerit emendabit cum viginti marcis Bremensibus convictus duobus testibus.

Über die Stellung der Vogtleute[1]) zum Bürgerrecht geben die Bremischen Urkunden wenig Auskunft. Die Vogteileute, die ursprünglich vollfreie Bauern waren und in der Freizügigkeit erst im 12. und 13. Jahrhundert, als ihnen zum Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste eine Wehrsteuer, der Schoß oder grevenschat[2]) auferlegt war, beschränkt sind, wurden, wenn von Seiten des Herrn die Einwanderung in die Stadt nicht gestattet war, bei dem Ausforderungsverfahren wie die Eigenleute und Hörigen behandelt. Eine Urkunde vom Jahre 1359 stellt die Vogteileute, die als unse erve voghet lude dese eghen sin bezeichnet werden, zusammen mit den Eigenleuten. Wahrscheinlich wurden die Vogteileute, denen von Seiten des Herrn gegen Weiterzahlung der Vogteiabgabe die Erlaubnis zur Beibehaltung des Wohnsitzes in der Stadt gegeben war, zu den Bürgern gerechnet, die hovettins zahlten.[4])

Eine Aufnahme ganzer Gemeinden in das Bremische Bürgerrecht, die in vielen anderen Städten vorkommt, ist in Bremen nur in geringem Maße vorgekommen. So erhalten im Jahre 1308 die Einwohner der sog. Stephansstadt, d. h. der Hausstellen bei der Stephanskirche, in Gesammtheit das erbliche Bürgerrecht (concivium), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Bürgerrecht nur so lange genießen sollten, wie sie in der Stephansstadt wohnen blieben. Siedelten sie sich in der eigentlichen Stadt (civitas) an, so mußten sie das Bürgerrecht von neuem erwerben. Das betreffende Privileg lautet: consules dederunt concivium omnibus, qui domos super areas sitas apud sanctum Stephanum construxerunt, dummodo personaliter morantur et maneant in eisdem. Tunc enim ipsi et eorum liberi et uxores eodem concivio uti debent, quamdiu cum ipsis in loco morati

---

[1]) Stadtverfassung, II, S. 854. Vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. 195 ff. Landständ. Verf. I, S. 26. 90. III, S. 5 ff. Zeumer, Städtesteuern, S. 3. 11. 18. Niepmann, Direkte Steuern von Kleve und Mark, S. 26. Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, S. 119. 171. V, S. 253. Knieke a. a. O. S. 43. — [2]) UB. IV, S. 55, n. 48. — [3]) UB. III, S. 114, n. 134. — [4]) Stadtverfassung, II, S. 854.

fuerint antedicto. Sed si derelicto huius modi loco civitatem intraverint ad morandum, tunc de novo acquirent concivium, quicunque civitatem intraverint ad morandum. [1])

So blieb die Stadtgemeinde Bremens immer eine einheitliche, wie sehr sie sich auch durch Aufnahme einzelner Mitglieder vergrößerte. Es giebt in Bremen nur eine Burschaft, nur eine Gemeinschaft der Nachbarn. [2])

Bezeichnet wird die Stadtgemeinde Bremens als civitas, communitas civitatis, communitas burgensium, universitas, totum collegium civitatis, [3]) als menheit, menheit der stad, als burscap, [4]) oder auch als communes burgenses, oder mene stad. [5]) Im 13. Jahrhundert wurde die Stadt zum Zwecke der Verwaltung und Vertheidigung [6]) in vier Viertel, verdel, verndell, verdendeyl, verdendel, [7]) oder Quartiere getheilt. Diese politische Eintheilung entsprach im Großen und Ganzen [8]) der kirchlichen Eintheilung der Stadt in drei Kirchspiele vom Jahre 1229; [9]) als viertes Viertel kam das Stephanikirchspiel, das erst später gebildet wurde, hinzu. [10]) Die Eintheilung der Stadt in mehrere geistliche Sprengel erfolgte auf Bitten der Bürger, weil die Seelsorge bei der Größe der Gemeinde nicht in genügender Weise ausgeübt werden konnte. [11])

---

[1]) UB. II, S. 90, n. 96. Donandt a. a. O. I, S. 252. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 808. Hegel, Städte rc. II, S. —. — [3]) UB. I, n. 275. I, n. 144. n. 308. — [4]) UB. II, n. 589. — [5]) UB. passim. Bezeichnend für die enge Gemeinschaft, die die Bürgergemeinde bildet, ist Oelrichs a. a. O. S. 292. (Bestimmung über Streit von Bürgern, die sich nicht in der Stadt befinden.) Oelrichs a. a. O. S. 15. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 663, c. 47. UB. II, S. 312, n. 313. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 15. 663. UB. II, S. 312. — [8]) Donandt a. a. O. I, S. 243. — [9]) UB. I, n. 150, S. 171. Vgl. n. 144, S. 166. — [10]) Vgl. A. 1. — [11]) UB. I, S. 166, n. 144. quod cum in civitate Bremensi una tantum ecclesia parriochalis existat, que parrochiam habet amplam plurimam et diffusam, contigit, interdum, ut, dum ibi duo conductitii sacerdotes cum plebano, ubi decem vix sufficerentur, universos parriochanos et singulos et infirmos maxime

Das Bürgerrecht, daß als concivium,[1]) civilitas[2]) oder als burscap[3]) bezeichnet wird, wird ererbt, verliehen oder gewonnen. Erworben konnte es von Jedem werden, der sich in der Stadt niederließ, mochte er nun frei oder unfrei, Kaufmann, Handwerker oder Ackerbauer sein. Daß Unfreie Bürger werden konnten, ist oben gezeigt worden.[4]) Wir brauchen nicht noch einmal auf diese Frage einzugehen. Anders steht es mit der Frage nach der Stellung der Handwerker zum Bürgerrecht. Es wird noch heute vielfach angenommen, daß ursprünglich nur Kaufleute Bürger werden konnten, daß die Handwerker vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren und sich nur als Hintersassen, Beisassen, Utleute oder Einwohner in der Stadt niederlassen konnten.[5]) Nach Nitzsch[6]) und Sohm[7]) unterstehen die Handwerker sogar dem Hofrecht. Erst allmählich hätten sich die Handwerker zur Freiheit emporgearbeitet und Antheil am Bürgerrechte erlangt. Auch für Bremen ist diese Annahme geltend gemacht. Nach Donandt[8]) lebten die Handwerker unter dem Hofrecht, sie waren Hofhandwerker und sind erst allmählich in die Gemeinde eingetreten. Mit der Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht bringt er die um 1330 erfolgte Erweiterung des Rathes in Verbindung.[9]) Diese Ansicht ist irrthümlich. Einmal sind die Handwerker nach deutschem Stadtrecht zu den Kaufleuten zu rechnen.[10]) Der Begriff Kaufmann umfaßt auch den für den Verkauf arbeitenden Handwerker.[11]) Dieselben

---

visitare non possint, multi sine viatico et penitentia debitum nature persolvunt ibidem, propter quod maximum suscitatur sepius scandalum inter eos. UB. I, S. 170, n. 148. S. 171, n. 150.

[1]) UB. I, S. 570, n. 540. — [2]) UB. II, S. 86, n. 77, A. 2. S. 96, n. 90. — [3]) UB. I, S. 549, n. 514. Bürgerrecht erwerben heißt de burscap winnen. Oelrichs a. a. O. S. 54. 449. 327. Die Bürger werden auch als nachbur bezeichnet. Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 723. — [4]) Vgl. oben S. 214 ff. — [5]) Stadtverfassung, III, S. 488. I, S. 206. — [6]) Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerthum. — [7]) Sohm, Städtewesen, S. 67. — [8]) Donandt a. a. O. S. 68 ff. 247. 253 ff. — [9]) Ebenda S. 253. — [10]) Stadtverfassung, III, S. 488. — [11]) Keutgen a. a. O. S. 191.

gehören ebenso wie die Großkaufleute zu den Vollbürgern. Sicherlich gab es unter den Handwerkern eine Anzahl von Leuten unfreier Geburt, denn das Handwerk wird seiner Natur nach von einer niedriger stehenden Volksklasse ausgeübt, die sich wohl zum großen Theil aus eingewanderten Unfreien rekrutierte. Diese Unfreien erhielten aber, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt unangesprochen saßen, die Freiheit, was sie auch für einen Beruf ausübten. Ihr Beruf hat mit ihrem Stande nichts zu thun. Es giebt ebenso von Geburt unfreie Kaufleute, die dem Herrn Kopfzins und Erbtheil zahlen, wie es von Geburt unfreie Handwerker giebt. Beide stehen aber auf derselben socialen Stufe, sobald sie sich in der Stadt niedergelassen haben. Erst allmählich, meist erst nach Entstehung des Rathes im Anfang des 13. Jahrhunderts und des damit zusammenhängenden Patriciats, das die rathsfähigen Familien umfaßt, wird die Scheidung zwischen den Handwerkern und den Großkaufleuten und Großgrundbesitzern, die das städtische Patriciat bilden, immer größer. Die Handwerker werden vom Stadtregiment ausgeschlossen und haben sich erst in langen, oft recht blutigen Kämpfen die früher genossene Gleichstellung mit den Patriciern wieder erkämpft.

Auch in Bremen haben, wie anderswo, die Handwerker von Anfang an Antheil am Bürgerrecht gehabt. Sie lebten nach Weichbildsrecht, nicht nach Hofrecht. Die Abgaben, die Fleischer, Weber, Bäcker und andere Handwerker an den Erzbischof zahlen, [1]) sind nicht hofrechtlichen, sondern öffentlich rechtlichen Ursprungs. Sie sind nur eine Rekognitionsgebühr an den Inhaber des öffentlichen Gerichts für Ertheilung der Innungsrechte. [2]) In ähnlicher Weise zahlen später die Mitglieder anderer Gilden, denen das Innungsrecht von dem

---

[1]) UB. I, n. 234, S. 270 (1246). item jus speciale, quod dominus noster episcopus habet in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui juris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit. Vgl. n. 299, S. 338. — [2]) Vgl. S. 257 ff.

Stadtrath verliehen ist, eine solche Recognitionsgebühr an den Rath.[1])

Die Urkunden zeigen deutlich, daß Handwerker Bürger waren. In den ältesten Zeugenreihen der Bürger treten uns Handwerker entgegen.[2]) Im Jahre 1223 findet sich unter den Bürgern ein Gastwirth, caupo,[3]) 1234 ein braxator, sowie drei pellifices.[4]) Im Jahre 1242 werden dieselben Handwerker unter den Bürgern angeführt.[5]) 1247 wird unter den Burgensen ein Bäcker, pistor, und ein Steinhauer, lapicida,[6]) 1258 ein Wantschneider, wantsnidere[7]) erwähnt. Im Jahre 1263 wird bestimmt, daß diejenigen, die in Bremen Tuch verkaufen wollen, die Gewandschneider, Bürger sein müssen. Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta, heißt die betreffende Stelle.[8]) Aus einer unvollständig erhaltenen Urkunde vom Jahre 1274 scheint hervorzugehen, daß schon damals zur Ausübung des Schuhmachergewerbes das Bürgerrecht Vorbedingung war.[9]) Jedenfalls wird 1300 für die Riemenschneider[10]) und Schuhmacher,[11]) 1314 für die Schmiede die Erwerbung des Bürgerrechts zur Vorbedingung für die Ausübung des Gewerbes gemacht.[12])

---

[1]) UB. I, n. 540, S. 570. n. 541, S. 571. II, n. 52, S. 57. n. 147, S. 156 u. a. — [2]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 490. Heribertus caupo. Vgl. n. 234, S. 270. denarii in tabernis. — [3]) UB. I, n. 128, S. 151. — [4]) UB. I, n. 184, S. 220. Lambertus braxator u. A. 4. — [5]) UB. I, n. 219, S. 254. — [6]) Ebenda n. 275, S. 236. — [7]) Ebenda n. 285, S. 326. — [8]) Ebenda n. 314, S. 354. — [9]) UB. I, n. 363, S. 402. quibusdam burgensibus nostris videlicet hiis, qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem. — [10]) UB. I, n. 540, S. 570. quod nullus corrigiarum incisor, volens suum officium exercere in civitati Bremensi, ultra quin denam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis. — [11]) UB. I, n. 541, S. 571. — [12]) UB. I, n. 147, S. 156. nene schmede scholen oeven dat smedeammet na desser tyd in unser stad, se en seen erst gheworden unse medeborgher.

Am bezeichnendsten ist aber, daß wie in anderen Städten, z. B. in Goslar,[1]) Hameln,[2]) Hannover,[3]) Hildesheim,[4]) Magdeburg,[5]) Lüneburg,[6]) Osnabrück,[7]) Quedlinburg,[8]) Wernigerode,[9]) so auch in Bremen sofort nach Entstehung des Rathes, der zuerst im Jahre 1225 erwähnt wird,[10]) Handwerker in dem neuen Kommunalorgan der Stadt auftreten. So wird schon 1238 unter den Rathsherren, consules, ein Kürschner, pellifex,[11]) 1243 ein braxator,[12]) 1244 ein Bäcker, Conradus de Brodhalle,[13]) 1247 ein pellifex, lapicida, braxator,[14]) 1248 und 1249 ein braxator,[15]) 1251 ein pellifex,[16]) 1252 ein lapicida[17]) erwähnt. Nach Ausbildung der Geschlechterherrschaft sind die Handwerker aus dem Rath hinausgedrängt worden.[18]) Im Jahre 1330 wird bestimmt,[19]) so welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven. Die Rathsfähigkeit der Handwerker wird damit anerkannt.[20])

Ob in ältester Zeit jeder, der sich in der Stadt niederließ, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet war, geht aus den erhaltenen Urkunden nicht hervor, ist aber wahrscheinlich.[21]) Seit 1263 müssen die in der Stadt ansässigen Gewandschneider,[22]) seit 1300, wie eben gezeigt ist, auch die

---

1) Weiland, Raths- und Gerichtsverf. v. Goslar, Hans. Geschichtsbl. Bd. 14, S. 33. Wolfstieg, Verfassungsgesch. v. Goslar, 1885, S. 56. Vgl. auch Stadtverfassung, III, S. 491. — 2) UB. von Hameln, n. 20, S. 14. n. 27, S. 22. n. 31, S. 25. — 3) UB. von Hannover, n. 17, S. 18. — 4) UB. von Hildesheim, I, n. 211, S. 107. — 5) UB. von Magdeburg, I, n. 107, S. 57. — 6) UB. von Lüneburg, I, n. 72, S. 44. — 7) Philippi, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. — 8) UB. von Quedlinburg, I, n. 23, S. 18. — 9) UB. von Wernigerode, n. 19, S. 12. — 10) UB. I, S. 159, n. 138. — 11) UB. I, S. 241, n. 207. — 12) UB. I, S. 257, n. 221. — 13) UB. I, S. 263, n. 228. — 14) UB. I, S. 274, n. 235. — 15) UB. I, S. 278, n. 238. S. 283, n. 244. — 16) UB. I, S. 291, n. 249. — 17) UB. I, S. 293, n. 252. — 18) Stadtverfassung, III, S. 491. — 19) UB. II, n. 313, S. 312. — 20) Vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 188. Donandt a. a. O. S. 253. — 21) Stadtverfassung, III, S. 481. — 22) UB. I, S. 354, n. 314.

übrigen Gewerbetreibenden das Bürgerrecht erwerben.[1]) Im Stadtrecht von 1489 wird verlangt, daß derjenige, der sich in Bremen niederläßt, womöglich binnen Jahr und Tag das Bürgerrecht erwerben soll. „We syck, heißt es daselbst, hir mit uns behelpen wil und unsser vrygheit bruken wyll bynnen und buten Bremen, de schall unse borgher werden bynnen iare und daghe. Were he aver, dat he dat nicht endede unde dar na afflivich werde unde sin gud ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise, also se dat mit eren borgeren.“[2]) 1534 wird bestimmt,[3]) daß derjenige, der sich in Bremen niederlassen will, binnen den „negsten verteyn dagen“ Bürger wird.

Das Bürgerrecht konnte besonderer Verdienste wegen verliehen werden, wie die Aufzeichnungen im Bürgerbuch beweisen.[4]) Von der Begabung der Einwohner der Stephansstadt und der dabei geübten Beschränkung ist schon oben die Rede gewesen.[5]) Die Bürgeraufnahme geschah in ältester Zeit von der Gemeinde, später vom Vertreter derselben, dem Rathe.[6])

Der Neubürger mußte ein Bürgergeld zahlen, um sich so gewissermaßen in das Stadteigenthum einzukaufen. Das Bürgergeld betrug ursprünglich zwei Mark, also 60 Mark heutiger Währung.[7]) 1433 ist es auf 1 Mark herabgesetzt.[8]) Auch die Frau oder die Magd, die sich nach Bremen zu

---

[1]) Vgl. S. —. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 649, c. 7. S. 719. — [3]) Ebenda S. 781. — [4]) UB. II, S. 86, n. 77, A. 2. Erponi de Broke dederunt concivium pro dampnis, que Henricus de Lese sustulit de coghone sua eo tempore, quando idem cogho fuit in usu civitatis. — Bertoldo de Wortflete dederunt concivium pro dampnio etc. — [5]) UB. II, S. 96, n. 90. dederunt concivium omnibus . . ., dummodo personaliter morentur et maneant in eisdem (den Häusern der Stephansstadt). Sed si derelicto huiusmodo loco civitatem intraverint ad morandam tunc de novo acquirent concivium. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [7]) Ebenda. So welic man sine burscap winnen scal, the scal ther vore gheven twe marc unde nicht min. Van then twen marken ne scal men nicht wether gheven. Vgl. S. 327. 449. 649. — [8]) Ebenda S. 450. de schali der stad gheven ene mark.

verheirathet, mußte ein Bürgergeld von zwei Mark, später von einer Mark, bezahlen.[1]) Frauen und Mädchen, die sich schon zwei Jahre in Bremen aufhielten und sich dann verheiratheten, brauchten die Burschaft nicht besonders zu erwerben.[2]) Nach dem Stadtrecht von 1428 sollte auch solchen „unberüchtigten" Frauen oder Mägden, die zwei Jahre — später (1433) drei Jahre — bei einem Bürger wohnten oder dienten, das Bürgerrecht gegen Zahlung geringer Gebühren gegeben werden, wenn ihr Hausherr darum nachsuchte.[3])

Die Neubürger, auch die eben erwähnten Frauen und Mägde, mußten bei Erwerbung des Bürgerrechts Gebühren bezahlen und zwar an den Stadtschreiber vier Pfennige und an den Boten des Stadtviertels, in dem sie Wohnung nahmen, fünf Pfennige.[4]) Wollte der Neubürger in der Stadt „Kaufmannschaft" treiben, so mußte er ursprünglich bei der Aufnahme eine besondere Abgabe, das Hensegeld,[5]) das vier Schillinge betrug, zahlen.[6]) Diese Verkehrsabgabe

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 54. So welic fruwe oite maghet van buten in cumpt unde man nemt, the scal oc vor ere burscap gheven twe mark. Vgl. S. 327, c. IV. Vgl. S. 450 (1433). wolde ok ene vrowe edder an magat unse borgersche werden, de schall der Stad ghewen ene mark. — [2]) Ebenda. hedde oc en vruwe ether en maghet binnen bremen twe iar ghewonet, neme the man, the ne darf nene burscap winnen. — [3]) Ebenda S. 328. hedde ock een umberuchtet vrouwe edder maget mit unsen borgheren twe iare wonet edder denet in sinen brode, wolde denne unse borgher, dar se mede wonet edder denet hedde, de Radmanne bidden umme ere burscup, des en scolden er de radmanne nicht weygeren, wo se den scriver unde den boden vernogede. Vgl. S. 450. dre iar. — [4]) Ebenda S. 54. unde scal gheven theme scrivere ver penninghe unde theme boden, in theme verdeele thar inne he wonen wil, vif penninghe. Vgl. S. 328 u. oben A. 3. — [5]) Über diese Verkehrsabgabe vgl. unten S. 251. Entstehung, S. 12. Verfassungsgeschichte, I, S. 195. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 54. Wel he ok copman wesen, so scal he ver schillinghe gheven vor sine hense; ther scal sinte Victor hebben den dridden deel.

wird noch am Anfang des 15. Jahrhunderts erhoben;[1]) im Stadtrecht von 1428 wird sie nicht mehr erwähnt.[2])

Der Neubürger mußte sodann für Jahr und Tag einen Bürgen für seine Freiheit stellen, der eine Buße von drei Mark zu zahlen hatte, wenn jener in dieser Zeit als Unfreier ausgefordert wurde. So we ok sine burscap wint, heißt es im Stadtrecht von 1303, the scal setten enen borghen, the en borghere si, to eme iare, dhat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe scal gheven dher stad dre mark.[3]) Seit dem Jahre 1365 mußte Jeder, der das Bürgerrecht erwerben wollte, einen Bürgereid[4]) ablegen. Der betreffende Satz der Statuten lautet: Do na godes bort weren gan duzent drehundert iar unde in deme vif unde sesteghesten iare, in hilghen avende sunthe Thomases wurden de radman des to rade mid eren wisesten und droghen des upeen, dat welk man na desseme daghe borghere würt, den scal de rad sweren laten up den hilgen,[5]) eer men em de burschup gift, dat he wille den rade horsam wesen und neembermeer teghen den rad nicht don.[6]) Im Stadtrecht von 1433 ist der Eid etwas aus-

---

[1]) UB. IV, n. 338, S. 442. Vor dezen arbeyt scholet se hebben dat henzegeld. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 327. — [3]) Ebenda S. 54. Vgl. S. 328, c. VII. We borgher wert, de scal enen borghen vor dat vri setten: So we ock sine burscap winnet, de scal setten enen borghen, de borgher si, to eneme iare, dat hee en vry man sy. Wurde he ock wunnen mit rechte ute der stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe schal gheven der stad dre mark. Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193. A. 18. Stadtverfassung, III, S. 496. Später, seit 1534, durften diejenigen, die von „buten inkamen" und Bürger werden wollten, nicht zum Bürger „angenommen" werden „se en hebben denn mit gelowigen Orkunden bewyset von wat steden ofte orden se gekamen, unde wo se sek darsulvest an erer Ehre unde lofliken handel geholden unde gehat hebben". Oelrichs a. a. O. S. 781, § 14. — [4]) Stadtverfassung, III, S. 498. — [5]) Über Ablegung eines solchen Eides vgl. UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. — [6]) UB. III, S. 225, n. 256. Oelrichs a. a. O. S. 29.

führlicher gefaßt. Es heißt da: den scal de rad sweren laten, dat he wille dem rad horsam wesen unde nimmer thegen den rad don; unde de schedinge der heren unde stede holden, alse de in deme boke bescreven steyt. [1])

Nach Stellung des Bürgen und Ablegung des Eides [2]) wurde dem Neubürger das Bürgerrecht überantwortet. [3]) Ob hierbei, wie in Braunschweig [4]) eine symbolische Handlung vollzogen wird, ist nicht bekannt. Hierauf wurde der Name des Bürgers und der seines Bürgen in das Stadt- oder Burbuch, [5]) das zu diesem Zwecke im Jahre 1289 angelegt war, eingetragen. [6]) So scal men sinen namen scriven in thes stades bok dar de burscap inne stad, wird 1303 und 1428 bestimmt. [7]) Nach der Rathsordnung, die um 1405 aufgestellt ist, führen zwei Rathsherren, die als „Henzegreven", Hansegrafen bezeichnet werden, [8]) die Aufsicht über das Burbuch.

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 449. Vgl. IV, n. 338, S. 442. Die Söhne der Bürger mußten seit 1534, so drade he to sinem mundigen iaren gelanget, vor den rad kamen und dem Rade darsulvest den gebörliken Börgereid dohn. Oelrichs a. a. O. S. 780, § 12. Seit dieser Zeit giebt es zwei Eidformeln „der gelehrten Burger Eid" und den „gemeinen Borger Eid". Oelrichs a. a. O. S. 785. 786. — [2]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [3]) UB. III, S. 225. n. 256. eer men em de burscup gift. — [4]) UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. Wanne he den eyd gedan hefft, so antwordet eme de borgermester edder deienne de des rades word sprikt de borgerschap, also dat he one tasten let an syne kogelen edder an sinen hovet: Hyr antworde unde orlove ek iu de borgerschap van des rades weghen, also dat gy moeghen kopen unde vorkopen unde gebruken alles rechten unde gnaden, ghelyk anderen unsen borgheren. — [5]) des stades bok. Oelrichs a. a. O. S. 54. 327. burbuk. UB. IV, n. 338. 442. Über Bürgerbücher vgl. Stadtverfassung, III, S. 499. — [6]) Oelrichs a. a. O. Vorrede S. IX, A. anno 1289 factus fuit iste liber et comparatus ad inscribenda nomina illorum qui a tempore anni Dni praedicto de novo semper pro tempore cives fiunt, et ius civium, quod dicitur burscap, in Civitate conquirunt, et nomina illorum, qui pro iis promiserunt, quod liberi sint et conditionis servilis. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 54. 327. — [8]) Die Rathsherren werden als Henzegrefen bezeichnet, weil ihnen das Henzegeld zukommt. UB. IV, n. 338, S. 442.

Es heißt da: de henzegreven scholen dat burbuk waren unde laten nemenne scryven to borghere, he en hebbe zworen, also zede is unde borghen zet vor dat vrye. [1]) Nach einer Bestimmung von 1296 fand außer der Aufzeichnung in die Bürgerliste eine dreimalige Verkündigung des Namens des Neubürgers von der Kanzel durch den Prediger des Kirchspiels, in dem das neue Mitglied der Gemeinde seinen Wohnsitz genommen hatte, statt. Zugleich wurde ein etwaiger Herr des aufgenommenen Bürgers aufgefordert, seine Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen. [2])

Man ging so bei der Bürgeraufnahme sehr sorgfältig vor und suchte genügende Beweise für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu schaffen. Versagten die letzteren aber doch einmal, so konnte sich derjenige, „der angeschuldigt war, kein Bürger zu sein,“ durch seinen Eid rechtfertigen. Sculdegheden ock the radmanne enen man, dhat he nen borgher ne were, the mach sine burschap beholden mit sines sulven hand uppen hileghen. [3])

Das Bürgerrecht konnte jederzeit aufgegeben werden. [4]) Erklärte jemand, daß er sich nicht mehr als Bürger betrachte, so sollte er nicht mehr als Bürger angesehen werden. „We sine burschupp versecht nicht to holden, scal vor nenen borgher geholden werden.“ [5])

---

[1]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [2]) UB. I, n. 514, S. 549. 1296 decretum est „a consulibus civitatis Bremensis, quod quicunque acquirere voluerit ius, civium in civitate nostra, quod burscap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus eius neglexerit, extunc elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius ipsum impetere non valebit et talis pro libero habebitur sicut decet.“ Vgl. oben S. 218. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 55. 328, c. VI. wo en man sine burscap holden mach. Vgl. S. 205, c. 99. — [4]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 500. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 205.

Das Bürgerrecht geht verloren, wenn der Bürger die Stadtpflichten nicht erfüllt.[1]) In der kundigen Rulle von 1489 heißt es: We ock darup unsse borger wurde und sin gudt nicht vorschottede unde ander borgerrecht dede, den wyll de Raedt na dem dage vor nynen borger holden.[2]) Der Verlust des Bürgerrechtes konnte schließlich bei Verbrechen als Strafe verhängt werden.[4]) Meist ist mit dem Verlust der Burschaft Stadtverweisung verbunden.[3]) So heißt es bei der Festsetzung der Strafe, die den Dieb trifft, der weniger als einen halben Schilling gestohlen hat: darto scal he der stad entberen.[5]) Der flüchtige Friedebrecher wird friedelos gemacht und darf „nicht mer to Bremen komen“.[6]) Eigenthümlich ist die Bestimmung des Bremer Rechts, daß derjenige Bürger, der zum Vogt erwählt wurde, während der Dauer des Amtes das Bürgerrecht aufgeben mußte. In dem sog. Hildeboldschen Konkordate heißt es: De bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richtevaget to Kesen und setten. De vaget schal dem bischup und dem domcapitel mit eden vorwand wesen und so lange he eyn vaget is, schall he neen borger wesen und he schal van alle besweringe, so de borger moeten doen und van den ratmannen und der stad vry wesen und bliven, so lange he eyn vaget is.[7])

---

[1]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 502. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 9. Vgl. S. 463, c. 22 — [3]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 503. — [4]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 437. 511. Index. [5]) Oelrichs a. a. O. S. 396, c. 40. — [6]) Ebenda S. 389, c. 33. — [7]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 341, A. 1. Donandt a. a. O. I, S. 131, A. Vgl. II, n. 605, S. 576. — 1349 — we na desseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na dem daghe, dar he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfaen ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit. Oelrichs a. a. O. S. 87. Vgl. auch die ältere Fassung: „So wele borgere voget wert in desser stad, de wile, de he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortiet,

Das Institut der Ausbürger, d. h. von Bürgern, die nicht im Mauerring saßen, [1]) ist, wenn man nicht die Bewohner der Stephansstadt dazu rechnen will, [2]) in Bremen unbekannt gewesen. Ebenso werden keine Pfahlbürger erwähnt. [3])

Neben den Bürgern wohnen im Mauerring der Stadt Bremen Leute, die nicht im Besitz des Bürgerrechts sind und daher auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Es sind dies die sogenannten Ein= oder Mitwohner und die in der Stadt ansässigen Juden, die Geistlichen und die Ritter. [4])

Die Einwohner — inwoner [5]) — stehen den Bürgern am nächsten. Man kann sie geradezu als Bürger zweiter Klasse bezeichnen. Es sind Leute, die sich dauernd in der Stadt niederließen, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. [6]) Von Bedeutung sind diese Einwohner in Bremen nicht gewesen, da man von den Handeltreibenden und Gewerbetreibenden die Erwerbung des Bürgerrechts forderte. [7]) Hauptsächlich sind unter den Einwohnern die fremden Handwerksgesellen, die in der Stadt zeitweilig arbeiteten, und die Knechte und Mägde, [8]) die in der Stadt im Dienste standen, zu verstehen. Selbständige Einwohner gab es später nicht. [9]) Streng von den Einwohnern zu trennen sind diejenigen Leute, die sich nur zeitweilig in der Stadt aufhielten, z. B. Bauern, die Getreide, Brot oder Fleisch in die Stadt zum Kauf brachten, [10]) oder fremde Kaufleute und Krämer, die auf dem Markte ihr Zelt aufschlugen. [11]) Solche sich nur zeitweilig in der Stadt aufhaltenden Nichtbürger werden in Bremen, wie auch in

---

wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sweren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Vgl. Donandt a. a. O. S. 132. — [1]) Stadtverfassung, III, S. 505. — [2]) UB. II, n. 90. Vgl. oben S. 228. — [3]) Stadtverfassung, III, S. 505. — [4]) Ebenda S. 508, c. 9. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 8. — [6]) Ebenda S. 649, c. 7. — [7]) Vgl. oben S. 232. Vgl. auch Oelrichs a. a. O. S. 781. — [8]) Über das Gesinde vgl. Stadtverfassung, III, S. 510. — [9]) Oelrichs a. a. O. S. 781. — [10]) Ebenda 686. 693. — [11]) UB. I, n. 442, S. 480. n. 299, S. 238.

anderen Städten[1]) als Gäste[2]) oder als Utman[3]) bezeichnet.

Die Inwohner haben am Stadtrecht und Grundbesitz der Stadt[4]) keinen Antheil, sie leben nach Gastrecht, aber sie genießen den Frieden[5]) und die Sicherheit der Stadt. Als Entgeld müssen sie daher auch gewisse Pflichten auf sich nehmen. So ist ihnen in Bremen die Schoßpflicht auferlegt. Sie müssen, wie die Bürger, ihr Vermögen versteuern. In der kundigen Rulle heißt es:[6]) Ock welic Inwoner unsser stadt vrygheit bruken unde sick mit uns behelpen willen, dhe scholen uthgheven er schot gelyck anderen unsen borgheren. Wer yemende des so nicht en dede unde dar mede vorhardede, den wyll sick de Raedt holden an syn gudt gelyck einem gaste. Von der Wachtpflicht und anderen bürgerlichen Dienstleistungen,[7]) die den Einwohnern, z. B. in Braunschweig,[8]) Hameln,[9]) Halberstadt,[10]) Hildesheim,[11]) Soest[12]) und Coesfeld[13]) auferlegt waren, scheinen die Einwohner in Bremen befreit gewesen zu sein.[14]) Weichbildsgut, ervegut dat geleghen zu Bremen uppe eyne myleweghes, konnten Nichtbürger, also auch die Inwohner nicht erwerben.[15]) Auch durfte ihnen keine Rente, die an einem Haus stand, verkauft werden.[16]) Starb ein Ein=

1) Stadtverfassung, III, S. 509. — 2) Oelrichs a. a. O. S. 686. 693. — 3) UB. I, S. 339. — 4) Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 781. Niewe lendracht von 1534: ein ider hussittende man, de sik in diser guden stad, to ernerendege denket unde de vor redlik geachtet und geholden ward, der sulfte schöle binnen den negsten vertein dagen borger werden. — 5) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 8. — 6) Ebenda. — 7) UB. II, n. 156, S. 166. Oelrichs a. a. O. S. 463, c. 22. — 8) UB. von Braunschweig, I. S. 180, n. 63, c. 134. S. 118, § 215. S. 70, n. 53, § 142. — 9) UB. von Hameln, S. 580, § 76. — 10) UB. von Halberstadt, I, S. 481, n. 549, § 1. Vgl. S. 482, § 4. 6. — 11) UB. von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, § 141. — 12) Seibertz, UB. S. 713, § 419. — 13) Niesert, Urkundensammlung, III, S. 157. — 14) Vgl. aber Oelrichs a. a. O. S. 752, c. 13 u. S. 652, c. 16. — 15) Oelrichs a. a. O. S. 160. 314. 719. — 16) Ebenda S. 160. 314. 719. Auch in Braunschweig dürfen nur Bürger Grundstücke erwerben. UB. von Braunschweig, S. 160, c. 47. S. 124, n. 61, § 280. S. 118. § 203. 214.

wohner und vererbte sich sein Gut auf Fremde, so wurde damit verfahren nach Bürgerrecht. Will Jemand nicht Bürger werden, Were aver dat he des nicht dede, heißt es in der kundigen Rulle,[1]) unde dar na afflivich wurde und sin gut ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise alse dat mit eren borgeren.

Wie sehr man es weiblichen Dienstboten, die zu den Einwohnern gehörten, erleichterte, das Bürgerrecht zu erwerben, ist oben gezeigt.[2])

Zu den Einwohnern sind auch die Juden, die in Bremen ansässig waren, zu rechnen.[3]) Der Lutbertus Jode oder Lutbertus Judaeus,[4]) der von 1324 bis 1350 als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft auftritt,[5]) ist kein Jude, sondern ein Christ.[6]) Jode, latinisiert Judeus, ist hier Eigenname.[7]) Juden werden urkundlich zuerst im Jahre 1314 in Bremen[8]) und zwar als Pfandleiher erwähnt.[9]) Um 1330 wird ein Jude Samuel genannt,[10]) der sich vor dem Rathe verantworten muß.[11]) Die Juden durften in Bremen, wie das aus dem Freiheitsbriefe der Stadt Oldenburg vom Jahre 1345 hervorgeht, keinerlei Handel treiben.[12]) Es war ihnen nur erlaubt, Wuchern zu treiben[13]) und Geld auf Pfänder zu

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 649, c. 7. — [2]) Vgl. oben S. 235. Oelrichs a. a. O. S. 54. 328. — [3]) Über die Stellung der Juden in den deutschen Städten. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 520. — [4]) UB. II, n. 248, S. 247. n. 388, S. 386. n. 418, S. 415. — [5]) UB. II, n. 231. 265. 266. 268. 269. 286. 360. 386. 566. 642. — [6]) UB II, n. 615, S. 588. n. 627, S. 600. — [7]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 248. — [8]) UB. II, n. 147, S. 156. Vgl. II, n. 163, S. 173. — [9]) zo moghen se dat pant zetten inde de ioden. — [10]) Oelrichs a. a. O. S. 248. Das Jahr ergiebt sich aus den Namen der angeführten Rathsherren. Vgl. UB. II, n. 316, S. 315. — [11]) Ebenda. En scel was under den radmannen umme Samuel de Joden, den sceden wi sesse . .. also dat na den tugen, di wi hort hebbet, Samuel dar nenen broke an hebbet. — UB. II, n. 525, S. 511, A. . Ok scolen wi hegen unde verdedinghen de Joden, unde de ne scolen syk nynerleye copenscap neren mer eres regten wokers unde den woker hir to nemen in der stad to Bremen. — [13]) Vgl. die vorige Anm.

leihen.[1]) Große Bedeutung haben die Juden in Bremen nicht gehabt.[2])

Auch die in der Stadt Bremen wohnenden Geistlichen gehörten nicht zur Stadtgemeinde. Zum größten Theil wohnten dieselben nicht am Stadtgut, sondern auf geistlichem Grund und Boden, auf sog. Wedem, Wittum.[3]) Schon im Jahre 1303 beschränkte man die Niederlassung von Geistlichen im Stadtgebiet. Es wurde damals bestimmt: id scholen man alleine twe kloestere bynnen Bremen sin. Das betreffende Gesetz lautet: De Radman unde de Wisesten, de zunt tho rade wurden mit der menen stad, dat ze des nicht en willet, dat ienighe monckie mer wonen in unser stad den predekere unde Barvote brodere.[4]) Ein Tausch zwischen Weichbildsgut und Wedem, der allerdings nur mit Genehmigung der Stadtbehörden geschehen konnte, wird zuweilen erwähnt.[5]) Doch war es streng verboten, geistlichen Leuten Weichbildsgut zu vermachen, vergeben oder verkaufen und später auch zu vermiethen.

Im Jahre 1393 beschloß der Rath, dat neman van unsen borgheren na dessen daghe ienigerleye ervegut, dat gelegen zu Bremen uppe ene myle weges na vorkope, vorzette, ofte renthe upneme noch vergheue ienigerleye wys, den unsen borgheren. Were dat yd yemen breke, de schal yd beteren myt twintich marken unde de Kopzate upneminghe unde gift schal unstede wesen unde dar en wel de rad nene gnade an doen.[6]) Das Stadtrecht von 1428 bestimmt: Neen borgher ofte borgersche scal gheuen ofte vorkopen ofte to pande

[1]) zo moghen se dat pant zetten in de ioden. UB. II, n. 147, S. 156. Que quidem pignera idem vicarii possunt pro eorum denariio apud Judeos aut ubicunque voluerint obligare. UB. II, n. 163, S. 173. — [2]) Auf die Juden wird an anderer Stelle näher eingegangen werden. — [3]) UB. IV, S. 542, n. 417. schal bliwen wedeme to ewighen tyden. Oelrichs a. a. O. S. 83. 463. 652. Donandt a. a. O. I, S. 73, A. 55 d. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 154. — [5]) UB. IV, n. 417. — [6]) UB. IV, n. 135, S. 173. Oelrichs a. a. O. S. 30. 160. 714.

setten wicbelde ghestliken luden edder papen. So we dit breke, wert he des vortughet mit twen swornen, de scal gheuen der stad vyf mark unde ok scal de koop unde de gave unde de settinge unstede bliven.[1]) 1407 wird die Vermiethung von Weichbildsgut an Geistliche verboten. Ock en schal nen borgher edder borghersche vorhuren, vortynsen edder anders laten wicbelde gheestliken luden. Were dat desse stucke iemant breke, de scal dat beteren der stad myt twintich marken, unde schal ock nicht stede wesen.[2])

Andrerseits wohnten auf dem geistlichen Grund und Boden auch Bürger zur Miethe.[3]) Dieselben mußten aber alle Stadtlasten leisten. Um zu verhindern, daß ein Bürger, der sich auf Wedem niederließ, sich den Stadtlasten entzog, wurde im Jahre 1407 bestimmt, daß Bürger nur auf Weichbildsgut — abgesehen von einzelnen Fällen — wohnen sollten. „Eyn iowelk borger unde borgersche, heißt es in dem betreffenden Gesetz, de binnen Bremen wonen wil, schal wonen uppe wicbelde binnen unser stad. Id ne sy, dat ere welke van anstervens weghene edder van lyftucht nu iegenwordich wes hebbe in weddeme edder in tokomenden tyden wat anstorve edder gheuen wurde, de mach des bruken.“[4]) Im Stadtrecht von 1433 wird diese Forderung ermäßigt: Die Bürger, die sich auf Wedem niederlassen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Rathes und müssen dieselben Pflichten, wie alle übrigen Bürger, erfüllen. Nen unser borger ofte borgersche, lautet die Bestimmung, scal na dessem dage wonen uppe wedeme; id ne sche na rade des rades. Unde wande deme so schut na rade des rades, so scholen se schoten, waken unde borgherwerk don gelik anderen unsen borgheren.[5])

Personen ritterlichen Standes,[6]) die in Bremen wohnen und nicht förmlich das Bürgerrecht erworben haben, gehören

---

1) Oelrichs a. a. O. S. 359. — 2) Ebenda S. 83. — 3) Donandt a. a. O. I, S. 74 a. — 4) Oelrichs a. a. O. S. 83. — 5) Ebenda S. 463, c. 22. — 6) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 512.

ebenfalls nicht zur Stadtgemeinde. Die Ritter und die Bürger haben nicht denselben Gerichtsstand. Die erzbischöflichen Dienstleute hatten ihren Gerichtsstand im Hofgericht vor dem Erzbischof, die Bürger im Stadtgericht vor dem Stadtvogt, der öffentlicher Richter ist. Nur bei Schuldklagen kann der Dienstmann vor das Stadtgericht gezogen werden, wenn das Hofgericht die Sache nicht binnen Monatsfrist entscheidet. [1]) Gehören nun die Dienstleute oder Ministerialen nicht zur Gerichtsgemeinde der Bürger, so können sie auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Die bürgerliche Gemeinde und die bürgerliche Gerichtsgemeinde ist miteinander identisch.

Herrschaftsdienst verträgt sich nach Bremer Auffassung nicht mit dem Bürgerrecht. Bezeichnend ist hierfür die Stellung, die der Vogt in Bremen einnimmt. Der Vogt ist erzbischöflicher Beamter; wird ein Bürger zum Vogt ernannt, so wird er gewissermaßen erzbischöflicher Dienstmann. De vaget schal dem bischup unde dem domkapitel mit eden verwandt wesen, sagt das sog. Hildeboldsche Konkordat. [2]) Er steht im Eide des Erzbischofs und des Domkapitels. Da dieser Zustand im Widerspruch mit der Stadtverfassung steht, so wird bestimmt, daß derjenige Bürger, der zum Vogt ernannt wird, auf das Bürgerrecht verzichten muß. Wird einem Stadtfremden, einem gast, die Vogtei verliehen, so darf derselbe nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Die betreffende Satzung lautet: In deme iare goddes, da man scref dusend drehundert neghene und virtich in

---

[1]) UB. I, n. 234, S. 269. Item ministeriales coram domino nostro archiepiscopo, secundum quod ius eorum requirit, de omni querela, et non in pretorio respondebunt. Item omnes homines domini nostri episcopi, capituli, ecclesiarum nobilium, et ministerialium non debent in pretorio conveniri super debitis nisi prius coram domino suo sint conventi, et tunc conquerenti faciet dominus iustitiam infra mensem; alioquin et tunc in pretorio poterunt conveniri. Et e converso de hominibus burgensium fiat, si aliquis contra eos aliquid habuerit questionis. — [2]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. auch S. 341, A. 1. Donandt a. a. O. S. 131, A.

dem hilghen avende Sunte Micheles wurden de radmanne unser stad mit der witheyt des tho rade, so we na deseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen, noch werden na deme daghe da he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ock ene tho nene borghere untfaen.[1]) Später wird auch hinzugesetzt, daß auch der nicht Bürger sein darf, der die Vogtei käuflich oder pfandweise an sich gebracht hat.[2]) Später tritt eine Milderung ein; der betreffende Bürger verliert das Bürgerrecht nur für die Zeit der Verwaltung seines Amtes. Verzichtet er auf die Vogtei und versichert er eidlich, daß er weder im käuflichen noch im pfandweisen Besitz der Vogtei ist, so kann er wieder ins Bürgerrecht aufgenommen werden. So sagte ein undatiertes Gesetz:[3]) So welc borgere voget wert in desser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den ratmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft hedde. Das spätere Hildeboldsche Konkordat drückt sich noch etwas ausführlicher aus: so lange he eyn vaget is, schall he neen borgere wesen und he schall van alle besweringe, so de borgere moeten doen und van den radmannen und van der stad vry wesen und bliven so lange he eyn vaget is.[4]) In früherer Zeit konnte ein Vogt, auch wenn er ein Stadtfremder, ein gast, war, das Bürgerrecht erwerben. So erklärt es sich, daß auch ritterliche Vögte im Besitze des Bürgerrechts sind. So wird in den Jahren 1243[5]) und 1244[6]) ein Otto miles, ein Ministeriale, der 1244 als gewesener Vogt, als quondam advocatus bezeichnet wird,[7]) unter den consules, den Raths=

---

[1]) UB. II, n. 605, S. 576. — [2]) Ebenda A. 1. — [3]) UB. II, n. 605, S. 576, A. Das Gesetz ist, wie aus dem Inhalt hervorgeht, jünger als das in n. 605 mitgetheilte Statut, nicht älter, wie die Herausgeber des UB. annehmen. — [4]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 441, A. 1. Donandt a. a. O. I, S. 131, A. — [5]) UB. I, n. 221, S. 256. — [6]) UB. I, n. 229, S. 265. — [7]) Ebenda.

herren, und den cives Bremenses, den Bürgern von Bremen genannt. Er war also im Besitz des Bürgerrechtes. In der zweiten Urkunde wird ihm übrigens das Beiwort miles, Ritter, nicht gegeben.[1] Im Jahre 1349, als das obenerwähnte Gesetz, durch welches den Bürgern, die Vögte werden, das Bürgerrecht entzogen wird, gegeben wurde, wird der damalige Vogt Otto[2] von der Bestimmung ausdrücklich ausgenommen. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere entfaen, ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit.[3]

Ebensowenig wie geistliche Leute, durften auch Personen ritterlichen Standes Weichbildsgut erwerben, wenn sie sich nicht ins Bürgerrecht aufnehmen ließen. Das Gesetz des Jahres 1393, das oben angeführt ist,[4] schließt auch Ritter vom Erwerb von Stadtgut aus. Der Eintritt ins Bürgerrecht war den Rittern in Bremen so gut, wie in Lübeck und Hamburg, wo sich in den Stadtrechten die Bestimmung findet: It ne schall nen riddere wonen binnen desſeme wycbelde,[5] gestattet, wenn sie auf Geltendmachung des Adels verzichteten,[6] d. h. nach Stadt- und Bürgerrecht und nicht nach Land- oder Hofrecht lebten und die Bürgerpflichten auf sich nahmen. Eine Bedeutung haben die Ritter oder Ministerialen in der Geschichte der Stadt Bremen, wie das früher angenommen ist,[7] nicht gehabt. —

An der Stadtgemeinde Bremens hat also nur derjenige Antheil, der im Besitz des Bürgerrechts ist. Bürger ist aber nur der, der in der Stadt Bremen von bürgerlichen Eltern erzeugt oder vom Rath oder früher von der Gemeinde förmlich in das Bürgerrecht aufgenommen ist, und der die Gesetze der Stadt hält und die Bürgerpflichten erfüllt.[8]

---

[1] UB. I, n. 229, S. 265. — [2] Er war Vogt des damals von der Stadt anerkannten Erzbischofs Moritz. UB. II, n. 605, S. 576, A. 2. — [3] UB. II, n. 605, S. 576. — [4] Vgl. S. 243. — [5] Hach, Lüb. Recht, S. 461, § 213. Lappenberg, Hamb. Rechtsquellen, I, S. 3, § 4. — [6] Baumeister, Hamb. Privatrecht, S. 37. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 515. — [7] Donandt a. a. O. — [8] Vgl. oben.

Bezeichnet werden die Mitglieder der Stadtgemeinde in den Urkunden als burgenses.[1]) In Hinsicht auf die enge, nachbarliche Gemeinschaft, in der die Stadtbürger leben, nennen sie sich selbst Buren[2]) oder Nachbaren.[3])

3.

Die Stellung der Stadt Bremen zum Stadtherrn.[4])

Die Stadt Bremen entstand, wie wir gesehen,[5]) auf königlichem Grund und Boden, aber schon im Jahre 965 wurden dem Erzbischof vom Kaiser Otto I. durch dieselbe Urkunde, durch welche er dem Ort Bremen Weichbildsrecht verlieh und ihn den übrigen urbes regales, den Städten, gleichstellte, die gräflichen Rechte in dem Orte Bremen überantwortet.[6]) In der Stadt Bremen, heißt es in der betreffenden Urkunde, soll sich niemand eine Gewalt herausnehmen als der Erzbischof oder sein Stellvertreter. Nemo inibi — in loco Bremun nuncupato — aliquam sibi vindicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit. Es war also den Erzbischöfen die weltliche Herrschaft mit den gewöhnlichen Rechten der Grafen in der Stadt Bremen übertragen.[7]) Adam von Bremen rühmt, daß durch diesen Vorgang die Stadt die Freiheit, d. h. die Freiheit von weltlicher Herrschaft, erlangt habe.[8]) Im Jahre 967[9]) wurde auch das Gebiet, das Otto I. dem Erzbisthum im Jahre 937 geschenkt hatte,[10]) also auch die Umgegend Bremens vom Sohne des großen Kaisers, von Otto II.,

---

1) Vgl. oben S. 211. — 2) Oelrichs a. a. O. S. 28. — 3) Ebenda S. 723. — 4) Vgl. v. Bippen a. a. O. passim. Donandt a. a. O. S. 1 ff. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 461 ff. Köhne, Das Hansgrafenamt, S. 113 ff. — 5) Oben S. 208. — 6) UB. I, n. 11, S. 12. — 7) Hegel a. a. O. II, S. 462. — 8) Adam, Brem. II, c. 2. Adaldagus — Bremum longo prius tempore potestatibus de iudiciaria manu compressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari. — 9) UB. I, n. 12, S. 13. — 10) UB. I, n. 10, S. 11.

ebenfalls von aller weltlichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof und seinen Vögten unterstellt. Weder der Herzog, noch der Markgraf, noch ein Graf oder sonst eine richterliche Gewalt soll sich in diesem Gebiete, das den Erzbischöfen unterthan sein soll,[1]) irgend eine Macht anmaßen. Zugleich wird bestimmt, daß die Vögte des Erzbischofs unter Königsbann Recht sprechen sollen.[2]) Seit dem Jahre 967 kann man von einem Territorium Bremens sprechen, wenn man auch noch nicht von einem geistlichen Fürstenthum reden kann.[3]) Der Erzbischof übte damals entweder in Person oder durch seinen Stellvertreter, den Vogt oder advocatus, nur die gräflichen Rechte aus,[4]) aber aus diesen gräflichen Rechten hat sich im Laufe der Zeiten die landesherrliche Gewalt ausgebildet,[5]) die im Jahre 1220 in der sog. confoederatio cum principibus ecclesiasticis[6]) Friedrichs II. anerkannt wird. Die Landeshoheit kann als eine ihrem Wesen nach einheitliche obrigkeitliche Gewalt über die Gesammtheit der Unterthanen nur aus einem öffentlichen Recht abgeleitet werden, da nur ein solches seinem Inhaber eine Gewalt über die freien Bewohner des Landes giebt.[7]) Die Ausbildung der Landeshoheit geschah auch in Bremen erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.[8]) Die unmittelbare Staatsgewalt des Königs gegenüber den Inhabern gräflicher Rechte verwandelt sich damals in eine bloße Lehnsherrlichkeit.[9]) In der früheren

---

[1]) ut eis eorumque archiepiscopo libere serviant. — [2]) ipsi vero ad vocati nostro banno constringent omnes viros predictarum ecclesiarum ad omnem iustitiam faciendam. — [3]) So v. Bippen a. a. O. S. 27. — [4]) UB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. Vgl. n. 14. S. 14. — [5]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 573 ff. G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern. Marburg, Diss. 1889, S. 8 ff. 36 ff. Niepmann, Die direkten Staatssteuern in Cleve und Mark. Münster, Diss. 1888, S. 16. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Bayern. Marb. Diss., S. 16. v. Below, Die landständ. Verfassung in Jülich und Berg, I, S. 1. III. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, I. Historische Ztschr. 38, S. 196. — [6]) LL. II, S. 236 ff. — [7]) Vgl. aber Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I, Einleitung. — [8]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 573. UB. I, n. 142, S. 204 — [9]) Schroeder, S. 573.

Zeit tritt der König nicht als einfacher Lehnsherr des Erzbischofs auf, er übt vielmehr, wie die Urkunden zeigen, eine unmittelbare Gewalt im Erzbisthum aus. Der Erzbischof ist als Inhaber der Grafengewalt ursprünglich nichts anders als ein Beamter des Königs. Die Stadt und das erzbischöfliche Gebiet stehen unter speciellem königlichen Schutz.[1]) Einzelne Bestimmungen, die der Erzbischof erläßt, werden vom König besonders genehmigt.[2]) So erklärt es sich denn auch, daß der Kaiser und nicht der Erzbischof im Jahre 1186 die Rechte der Stadt Bremen bestätigt.[3]) Am bezeichnendsten ist aber die Urkunde vom Jahre 1187 oder 1188,[4]) in der sich die Bremer Bürger über ihren Erzbischof bei Friedrich I. beschweren, weil er ihnen ungerechter Weise eine Bede aufgelegt hat, und die bezügliche Antwort des Kaisers, in welcher erklärt wird, der Erzbischof sei angewiesen, ein anderes Verfahren gegen die Stadt einzuschlagen.[5]) Ausgebildet tritt uns die Landesherrlichkeit des Erzbischofs in der Urkunde des Jahres 1233,[6]) in welcher derselbe die Rechte der Stadt erweitert, und in den

---

1) subtuitione nostra UB. I, n. 14, S. 14. n. 16, S. 16. n. 46, S. 49, n. 48, S. 52. Vgl. n. 11, S. 12. — 2) UB. I, n. 46, S. 49. 3) UB. I, n. 65, S. 71. — 4) UB. I, n. 70, S. 81. Dominus noster archiepiscopus, qui paci et quieti nostre consulere deberet defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis, iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur. — 5) UB. I, n. 71, S. 82. Displicet nobis, quod a domino archiepiscopo vestro alicuius perfertis gravaminis molestias, qui pocius a vobis repellere deberet aliene importunitatis incommoda. Unde litteras nostras ei ad presens direximus, ut et presentem, quam ergo vos habet, re lax et offensam acceptando que gratanter offertis et in posterum clementiori circa vos utatur pacientia. Mandamus igitur et precipimus vobis, ut si peticioni vestre hac in parte inveniatur contrarius, hoc significare nobis maturetis, et efficatius eum pro vobis commonere non recusabimus. Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 36. v. Below, Landst. Verfassung, III, S. 5 u. A. 3. Vgl. die Bemerkung des Erzb. Engelbert von Köln ebenda. — 6) UB. I, n. 142, S. 204.

sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 entgegen.[1]) Seit dieser Zeit tritt der Erzbischof als Fürst, vurste, auf. Zur Ausbildung der Landeshoheit hat viel beigetragen, daß den Erzbischöfen schon sehr früh die Regalien, die nutzbaren Hoheitsrechte,[2]) übertragen sind. Die Verkehrsabgabe, die 1181 als hansa,[3]) später als hense[4]) oder als henzegeld[5]) bezeichnet wird und die von allen denjenigen, die sich in Bremen am Handelsverkehr betheiligen wollen, seien es nun Bürger[6]) oder Fremde,[7]) bezahlt wird,[8]) wird, wenn meine Annahme richtig ist, daß die betreffende Urkunde auf ein Original Arnolfs zurückzuführen ist,[9]) schon 888 dem Erzbischof übertragen.[10]) Münze und Zoll kommt 965,[11]) die Jahrmarktsgerechtigkeit mit dem Marktzoll und der Wechselgerechtsame 1035[12]) in die Hand der Erzbischöfe. Die Verleihung der Wechselbank für die Jahrmarktszeit war für die Erzbischöfe sehr werthvoll, weil sie denselben durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz,[13]) eine bedeutende Einnahme gewährten.[14]) Das Forstregal im ganzen Weihmodesgau wurde dem Erzbischof im Jahre 1062 von Heinrich IV. übertragen.[15]) Wann die übrigen Regela,

---

1) UB. II, n. 239, S. 269. Vgl. n. 109, S. 221. In der späteren Huldigungsordnung wird der Erzbischof als unse gnädige herr und Furste bezeichnet. Donandt a. a. O. I, S. 108. — 2) G. Müller a. a. O. S. 21 ff. Schroeder a. a. O. S. 502 ff. — 3) UB. I, n. 58, S. 66. — 4) Oelrichs a. a. O. S. 54. — 5) UB. IV, n. 338, S. 442. — 6) Oelrichs a. a. O. S. 54. — 7) UB. I, n. 299, S. 338. IV, n. 430, S. 557. Vgl. Schroeder a. a. O. S. 511. — 8) Vgl. Oelrichs, S. 54. wil he ok kopman wesen. — 9) Vgl. Beilage I. — 10) UB. I, n. 7, S. 8. Sitque in potestate episcopi provisis eiusdem mercati cum iure telonii. — 11) UB. I, n. 11, S. 12. bannum et theloneum nec non monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit. — 12) UB. I, n. 19, S. 19. mercatum in eodem loco cum theoloneo, nomis matibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus habere concessimus. — 13) Nicht zu verwechseln mit dem UB. I. n. 58, S. 66 erwähnten sleischat. Vgl. unten. — 14) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508. — 15) UB. I, n. 21, S. 22. Forestum cum banno regali per totum pagum Wimodum. Vgl. n. 47, S. 51.

Befestigungsrecht, Geleit, Judenschutz, Strandregel u. a.[1]) in den Besitz des Erzbischofs gekommen sind, ist unbekannt. Durch die Reichsgesetze Friedrichs II. wurden die Landesherren, also auch der Erzbischof, als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt.[2])

Die öffentlichen Heerstraßen scheinen nicht in den Besitz des Erzbischofs gekommen zu sein. Sie blieben Straßen des Reiches.[3]) Im Jahre 1181 ordnet wenigstens die Anlage der öffentlichen Straße, der königlichen Heerstraße bei der Besiedlung von Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz und Vahrholterfeld nicht der Erzbischof, sondern der öffentliche Richter, der hier als Vertreter des Königs erscheint, unter Mitwirkung der Colonisten an. Die öffentliche Straße wird in der Urkunde ausdrücklich als königlich bezeichnet.[4]) Auch in dem bekannten Hildeboldschen Concordate werden die öffentlichen Wege als des „köninges vrye straten" bezeichnet.[5]) Doch könnte sich hier ein alter Sprachgebrauch erhalten haben.[6]) Jedenfalls standen den Landesherren nach dem statutum in favorem principum (§ 4) gewisse Rechte auf die öffentlichen Straßen zu.[7])

Die große Wasserstraße Bremens, die Weser, blieb bis ins 14. Jahrhundert des Reiches Straße.[8]) In einer Urkunde vom Jahre 1243 wird der Strom als strata regia, als königliche Straße bezeichnet.[9]) Die landesherrliche Gewalt endigte am Ufer. Der Strom selbst, einschließlich des gewöhnlichen Inundationsgebietes,[10]) stand ausschließlich dem

---

[1]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 578. — [2]) LL. S. 236 ff. 291 ff. 283 ff. — [3]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518. — [4]) UB. I, n. 56, S. 63. Herestrate regia erit, ubi ipsi communites eam esse decreverint et index preceperit. — [5]) UB. I, n. 299, S. 338. — [6]) Vgl. UB. II, n. 514, S. 503. — [7]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518, LL. S. 291, § 4. — [8]) Schroeder a. a. O. S. 517. Hans. UB. I, n. 18. Görlitzer Landrecht, S. 34, § 1. iegelich vlizinde wazzin heizet des riches straze. Sachsensp. Ldr. S. 172. II, 66, § 1. — [9]) UB. I, n. 223, S. 258. stratam regiam a salsu lacu usque ad civitatem B. — [10]) UB. von Lübeck, I, n. 7. Friedrich I. verleiht 1188 den Lübeckern die Trave ut usque ad locum, ad

Reiche zu, das darüber, unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer, frei verfügte.[1]) Alle Verträge, die die Stadt Bremen daher mit den Erzbischöfen, sowie mit Fürsten und Gemeinden betreffs der Sicherheit des Weserstromes schließen,[2]) behandeln daher nur die Sicherung der Ufer, die Anlage von Befestigungen, Burgen und Schlössern an den Ufern u. dergl.[3]) Die völlige Reichsunmittelbarkeit des Stromes wird überall vorausgesetzt. Im 14. und 15. Jahrhundert übt die Stadt die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch im Jahre 1541 eine Bestätigung derselben durch Karl V.[4]) Wann ihr die Stromhoheit verliehen ist, ist unbekannt.

Außer den gräflichen Rechten und den Regalien sind den Erzbischöfen früh auch privatrechtliche Einkünfte, die dem König in Bremen zustanden, übertragen worden. Schon im Jahre 965[5]) werden dem Erzbischof Adaldag alle königlichen Einkünfte[6]) in Bremen zugesprochen.

Unter diesen Einkünften haben wir den Königszins[7]) oder census regius[8]) zu verstehen, von dem oben bereits gehandelt ist.[9]) Der Königszins ist ein Wortzins, der von einer zu freiem Eigenthum überlassenen Hofstelle — area — als Rekognitionsgebühr[10]) gezahlt wurde. Soweit er nicht durch Verkauf oder Schenkung in andere Hände übergegangen war, wurde er am Martinitag, am 11. November, an den erzbischöflichen Vogt bezahlt[11]) Wer den Zins nicht zur rechten Zeit ablieferte, mußte die doppelte Summe erlegen,

---

quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iustitia et libertate. — [1]) UB. von Lübeck, I, n. 7. — [2]) Vgl. I, n. 299. 300. 311. 507. — [3]) UB. II, n. 372, S. 374. — [4]) Schroeder a. a. O. S. 518. — [5]) UB. I, n. 11, S. 12. — [6]) totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. — [7]) UB. I, n. 233. unse voghedige to Bremen myd deme koning hes tynse. — [8]) UB. I, n. 299, S. 338. n. 417, S. 448 (census regis). — [9]) Oben S. 209. — [10]) UB. I, n. 92, S. 107. pro recognitione terre. Vgl. n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — [11]) UB. I, n. 299, S. 338. II, n. 188, S. 192.

so vaken de klocke sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt. [1])

Die Höhe des Zinses ist je nach der Größe der Hofstelle verschieden. Im Jahre 1284 werden von einzelnen Hofstellen 2 denarii, von anderen 4, 6, 8, 12, 14 und sogar 28 denarii bezahlt. [2]) Im Jahre 1319 zahlt ein Haus in der Michaelisstraße 2 denarii und 1 obulus Zins (pro censu regali) an den Erzbischof. [3]) 1359 beträgt der Königszins zweier Hofstellen, die außerhalb der Mauern in der Steinstraße liegen, und die für $28^1/_2$ Bremische Mark verkauft werden, 3 denarii. [4]) 1411 bezahlt ein Haus in der Bukstraße drei Scherf Zins. [5]) Wie hoch sich die Gesammteinnahme des Erzbischofs aus dem Königszins belief, ist nicht bekannt. [6]) Im Jahre 1399 [7]) wurde die Vogtei mit dem Platze, der Sesentume genannt wurde, [8]) und dem Königszinse für 30 Mark, [8]) 1401 [8]) für 60 Mark verpfändet. [9]) Auf dem Lande bezahlt jede Hofstelle — mansus, area — einen denar oder nummus, [10]) Pfennig, als Königszins pro recognitione terre, [11]) also als Anerkennungsgebühr. In den Urkunden der Jahre 1106, [12]) 1181 [13]) und 1201 [14]) wird der Zins, den die Hofstelle zahlt, zwar nicht ausdrücklich als Königszins bezeichnet, aber spätere Urkunden brauchen diesen Namen für die Abgabe. So zahlt beispielsweise im Jahre 1388 [15]) ein

---

[1]) UB. I, n. 299, S. 339. — [2]) UB. I, n. 417, S. 449. — [3]) UB. I, n. 188, S. 192. — [4]) BB. III, n. 141, S. 121. — [5]) UB. IV, n. 417, S. 542. — [6]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. —. — [7]) UB. IV, n. 233, S. 305. — [8]) Sesen-tom heißt Zug mit dem Netz, Fischfang. Hier bedeutet es einen Platz. - [9]) UB. IV, n. 285, S. 368. — [10]) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — [11]) UB. I, n. 92, S. 107. — [12]) UB. I, n. 27, S. 28: ut de prefatis singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. — [13]) UB. I, n. 56, S. 63 Mansus annuatim solvit nummum unum pro censu in die Sancti Martini. — [14]) UB. I, n. 92, S. 107. in festo S. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet mansu, et hii nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terre. — [15]) UB. I, n. 97, S. 124. Vgl. auch den Zahltermin.

Viertel einer im Bruchlande gelegenen Hofstelle einen Viertel-Denar Königszins.[1])

Der Königszins war also in Stadt und Land sehr niedrig berechnet. Als später die Stadt Bremen Hofstellen gegen Zins ausgab, setzte sie den Wortzins höher fest. Die Stadt will ihren Grundbesitz nutzbringend verwerthen.[2]) Der städtische Wortzins — de hure na wortgheldes rechte[3]) — wurde in Hühnern bezahlt. 1365 bezahlten, nach dem Verzeichnis der Hühnerzinser[4]) eine Hofstelle — area — 8 Hühner, vier Hofstellen je 12 Hühner,[5]) eine Hofstelle 16 Hühner, eine 24, eine andere 28 Hühner. Die Pferdeweide, pascua equorum, ergiebt einen Zins von 48, Rokwinkel[6]) einen solchen von 32 Hühnern. Die Summe beträgt 324 Hühner.[7]) Nach einer Urkunde von 1106 ist der Zinswerth eines Huhnes gleich einem Denar,[8]) man kann also, da die Werthe der Lebensmittel sich nicht besonders verschoben haben, den Zins berechnen. — Auch der Wortzins, den die Klöster in der Stadt später für die Ausgabe von Hofstellen erhalten, war wesentlich höher als der alte Königszins. So giebt das Anschariikapitel 1389 eine Wurt gegen eine jährliche

---

[1]) Dünzelmann meint, der Königszins in der Stadt sei nicht vor 965 den Grundstücken auferlegt. Das Vorkommen des Zinses auf Gebieten, die erst später zu Besiedlungszwecken ausgegeben seien, beweise, daß einfach jeder Landstrich, der ursprünglich einmal königlicher Besitz gewesen sei, mit dem Königszins belastet sei. Diese Ansicht ist wohl irrthümlich; man hat es m. E. auf dem Lande vielmehr mit einer Nachbildung des städtischen Königszinses zu thun. Daß der Zins in den Bruchländereien niedriger als in der Stadt war, erklärt sich daraus, daß man fremde Ansiedler anziehen wollte. Außerdem wurden den Ansiedlern noch andere Lasten auferlegt. Vgl. UB. I, n. 27. 56. 92. — [2]) Stadtverfassung, III, S. 484. Kniele, Einwanderung. — [3]) UB. IV, n. 70, S. 82. — [4]) UB. III, n. 257, S. 220. — [5]) Darunter der Kograven. — [6]) de Rocwincele [7]) summa XI. uncias (je 20 Stück) et quatuor pullos. Vgl. auch n. 579, S. 547. — [8]) UB. I, n. 27, S. 29. pullum equinum educatum usque ad festivitatem S. Martini solo denario, vitulum obulo redimerent.

Zahlung von 5 Pfund Wachs aus.[1]) 1390 zahlt eine andere Wurt dem Kapitel jährlich 6 Pfund Wachs.[2])

Hofrechtliche Ansprüche standen den Stadtherren an die Gesammtheit der Bürger nicht zu.[3]) Der Grund und Boden, auf dem die Stadt erwachsen ist, war ursprünglich nicht geistlicher Besitz, sondern Eigenthum des Königs.[4]) Bei Auftheilung dieses Königslandes wurden die Hofstätten den Ansiedlern in gleicher Weise zu vollfreiem Eigenthum übertragen, wie es in den Jahren 1106, 1181 und 1201 bei Ausgabe der Bruchländereien geschah.[5]) Die Ansiedler wurden nur zur Zahlung einer Recognitionsgebühr, eines jährlichen Anerkennungszinses verpflichtet, den man, wie gesagt ist, nach dem Empfänger den Königszins nannte. Wahrscheinlich bezahlte die Hofstelle 2 Denare. Andere Rechte standen dem König an die Einwohner des Ortes nicht zu. Der König war nicht Grundherr, konnte also auch nicht grundherrliche oder hofrechtliche Abgaben erheben.

Als 965 dem Erzbischof die gräflichen Rechte und die königlichen Einkünfte in Bremen verliehen wurden,[6]) konnte derselbe selbstverständlich keine anderen Rechte erwerben, als dem König daselbst zustanden. Grundherrliche und hofrechtliche Ansprüche konnten also nicht auf den Stadtherrn übergehen. Hiermit soll nicht gesagt werden, daß der Erzbischof überhaupt keine hofrechtlichen Ansprüche in Bremen geltend machen konnte.[7]) Von dem Hörigen, der mit Erlaubnis des Erzbischofs sich in der Stadt als Bürger niedergelassen hatte, konnte der Erzbischof hofrechtliche Abgaben, wie Kopfzins und Wachszins erheben.[8]) Diese Abgaben zog er aber nicht als

---

[1]) UB. IV, n. 108, S. 137. — [2]) UB. IV, n. 121, S. 151. pro pensione annua sex librarum cere. — [3]) Vgl. die frühere Ansicht bei Donandt a. a. O. I, S. 68. — [4]) Vgl. oben S. 208. — [5]) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. n. 92, S. 107. Vgl. n. 56, S. 63. Licet eis eciam hereditatem suam vendere, ingredi, egredi, quod nihil spectat ad iudicem. — [6]) Vgl. S. 248. — [7]) Vgl. Abschnitt 2. Die Sonderstellung, die die Eigenleute der bremischen Kirche 1246 (UB. I, n. 234, S. 269) einnehmen, wird im Stadtrecht von 1303 nicht mehr erwähnt. — [8]) Vgl. oben S. 224.

Stadtherr, sondern als früherer Grundherr des hörig gewesenen Bürgers ein. Als Stadtherr standen ihm dem hörig gewesenen Bürger gegenüber, der auf Stadtgut wohnte, nur öffentliche Rechte zu. Der geistliche Grund und Boden, der innerhalb der Stadtmauern lag, unterstand dem Stadtrecht nicht; er bildete im Mauerring eine Immunität, [1]) und wird als Wedem, [2]) nicht als Wikbeld [3]) bezeichnet. Es kann wohl vorkommen, daß auf diesem Wittum der Kirche Leute sitzen, die dem Erzbischof zu Hofrecht verpflichtet sind, [4]) aber diese Hörigen sind keine Bürger, denn Bürger ist nur der, der auf Weichbildsgut wohnt. [5]) Die Niederlassung eines Bürgers auf Wedem kann später nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur infolge einer Erlaubnis des Rathes geschehen. [6])

Vielfach hat man die Verpflichtungen, die einzelne Innungen, die Weber, die Knochenhauer, die Bäcker und andere Handwerker dem Erzbischof gegenüber erfüllen, sowie die Abgaben, die die Besitzer der Tabernen bezahlen, für hofrechtliche gehalten. Diese Ansicht ist irrthümlich. Die Ab=

---

[1]) Vgl. UB. I, n. 239, S. 271. Item emunitatem ecclesiasticam, quam fides catholica servat ubique locorum, de cetero volumus observari, ita videlicet, quod nec de curia domini nostri archiepiscopi, nec de curiis canonicorum, nec alias infra civitatem Bremensem, ubi debet ecclesiastica emunitas observari, quicquit etiam fecerit, violentes aliquem extrahemus, nisi is, qui de iure iudex ecclesiasticus illius emunitatis existit, hac efficiat judicio competenti. IV, n. 108, S. 137. aream ad dictam capitulum scandi Anscharii spectantem. sitam infra emunitates eiusdem ecclesie de possessionibus qui wicbelde non sunt. — [2]) Vgl. oben S. 243. — [3]) UB. I, n. 234, S. 271. — [4]) UB. I, n. 254, S. 271. 1246. Bona litonum et alia bona, quae ad prebendam capituli et aliarum ecclesiarum pertinent, ubicunque sint sita, non debent de cetero contra voluntatem domini possideri, nisi dominus, qui habet bona in sua possessione, de predictis bonis prestet warandiam; et si dominus bonorum iusto modo desierat bona possideri, successor suus ad utilitatem prebendarum faciat de bonis predictis, quicquit ei secundum iustitiam videbitur expedire. Vgl. n. 65, S. 72. hereditatem etc. Oelrichs a. a. O. S. 720. — [5]) Vgl. oben S. 243. — [6]) Ebenda. Oelrichs a. a. O. S. 720.

gaben und Verpflichtungen sind nicht hofrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Art.

Der betreffende Satz der Urkunde von 1246, der hier in Frage kommt, lautet: Item jus speciale, quod habet dominus noster in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui iuris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit.[1])

Dem Erzbischof stand also ein besonderes Recht gegenüber den textores zu. Nach einer Mittheilung des 14. Jahrhunderts aus einem Kopialbuch des Erzstifts[2]) bestand dieses jus speciale, diese „Rechticheyt“ darin, daß der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bußen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Theil erhielt. Außerdem mußte jeder Meister jährlich an den Vogt einen „Groten“ bezahlen. „Darto wellik man dat ammet wan, heißt es weiter in der Aufzeichnung, de want dat van dem Vaghede und van deme Ammete, unde de gaff den vaghede twe groten; unde dat ammet gaff den vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to geweliken echten dyngen gheven se deme voghede enen Groten, so gaff he en wedder twe pennynghe.“

Die Abgaben werden für die Verleihung des Innungsrechtes und die Aufnahme in die Innung an den Landesherrn oder seinen Vertreter, den öffentlichen Richter bezahlt. Es sind öffentlich rechtliche und keine hofrechtlichen Abgaben. Bekanntlich sah die landesherrliche Gewalt seit Karl dem Großen die Ordnung des Gewerbewesens als ihre Obliegenheit an.[3]) Als Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt der Landesherr das Gewerbe- und Innungswesen. Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher

---

1) UB, I, n. 234, S. 270. — 2) Donandt a. a. O. I, S. 70. — 3) Vgl. meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. Waitz, V. G. IV, S. 74 ff. Schmoller, Tucher- und Weberzunft. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. Entstehung, S. 72. Ursprung, S. 64. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff.

Gewalt den Innungszwang aus.[1]) Für den Schutz, den die Landesherren den Innungen gewähren und für die Aufrechterhaltung des Innungszwanges, bezahlen die Innungsmitglieder dem Landesherrn eine Abgabe, eine Anerkennungsgebühr.[2]) Diese Abgabe wird entweder jährlich oder beim Eintritt in die Innung und zwar theils in Geld, theils in Naturalien bezahlt. In Halberstadt bezahlen die Schuhmacher dem Bischof für die Ertheilung des Innungszwanges — ita quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari — jährlich ein Talent — ad usus camere — und dem Kämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommerszeit und zur Winterszeit zwei Paar Stiefel.[3]) In der kleinen Landstadt Wernigerode zahlten die meisten Gewerbe eine jährliche Abgabe, alle iar eyn lodich lot to eyner bekenntnisse disses werkes.[4]) Die Kramer in Wernigerode bezahlten jährlich oppe sinte Martensdach zwei Pfund Pfeffer an die Grafen.[5]) Eine einmalige Abgabe, die beim Eintritt in die Innung, wird ebenfalls früh erwähnt, so im Halberstädter Weber-[6]) und Hutmacherbrief[7]) und im Innungsbrief der Schneider[8]) von Wernigerode. Außer einer Geldsumme müssen die neuen Innungsmeister in Halberstadt ein Pfund Wachs liefern.[9]) Als die Städte die Gerichtshoheit erlangten, ging auch auf sie das Recht über, das Innungswesen zu regeln und zu ordnen. Der Rath verleiht jetzt das Innungsrecht und legt den Innungszwang auf. Der Rath erhebt von denjenigen, die in die Innung treten, die Anerkennungsgebühr in derselben Weise, wie die Landesherren.[10]) So bezahlen in Bremen die Kramer,[11])

---

[1]) UB. von Magdeburg, I, n. 62, S. 32. n. 65, S. 33. — [2]) UB. von Wernigerode, n. 182. 183. 205. 235. 579. — [3]) UB. von Halberstadt, I, n. 26, S. 35. — [4]) Vgl. A. 2. — [5]) UB. von Wernigerode, n. 249, S. 156. — [6]) UB. von Halberstadt, I, n. 177, S. 145. — [7]) Ebenda n. 187, S. 151. — [8]) UB. von Wernigerode, n. 593, S. 347. — [9]) cum uno talento cerae; et talentum cere. — [10]) UB. von Lüneburg, I, n. 129, S. 86. — [11]) UB. von Bremen, 1339, II, n. 450, S. 448.

Schuhmacher [1]) und Riemenschneider [2]) bei Gewinnung der Innung eine halbe Mark zum Nutzen der Stadt. Die Schmiede [3]) zahlen eine viertel Mark Silbers an den Rath. Die Lohgerber zahlen drei Fertonen an die Stadt und 6 Stübchen Wein an den Rath. [4])

Die Beibehaltung [5]) der Abgabe von Seiten der Städte beweist, daß wir es mit einer öffentlichen und keiner hofrechtlichen Abgabe zu thun haben. Die Abgabe ist nur ein Entgelt für das Recht, das Handwerk auszuüben und für die Theilnahme an den Vergünstigungen, die der Innungszwang den Innungsmitgliedern gewährte. [6]) Die Abgabe ist ähnlicher Art, wie das Henzegeld [7]) in Bremen und die Abgabe für die copfart in Hameln, [8]) die gezahlt werden für das Recht, am Handelsverkehr der Stadt theilnehmen zu dürfen. [9]) Es sind, wie die heutige Finanzwissenschaft sagt, Erlaubnisgebühren. [10])

Ob die Denarii oder die Pfennige, die dem Erzbischof von den Bäckern und Fleischern zustehen, [11]) eine Abgabe gleicher Art sind oder ob es Zinsen sind, die für die Überlassung von Fleischscharren und Brodbänken auf dem erzbischöflichen Markt bezahlt werden, [12]) ist nicht sicher zu entscheiden. Auch die Bemerkung des sog. Hildeboldschen Konkordates, nach der der Vogt jährlich von den Bäckern eine Abgabe von 12 Pfennigen erhält „für Friedewirken“, giebt uns keinen Aufschluß. [13]) Die Denarii in tabernis, [14]) die

[1]) UB. I, n. 541, S. 571. 1300. dimidiam marcam Bremensem ad usus civitatis. — [2]) UB. I, n. 540, S. 570. dimidiam marcam, scilicet fertonem consulibus. — [3]) UB. II, n. 147, S. 156. — [4]) UB. II, n. 52, S. 58. tres fertones civitati, sex stophos vini consulibus. — [5]) In Magdeburg erwähnen die erzbischöflichen Innungsurkunden keine Anerkennungsgebühr, UB. S. 32, 33; die erste städtische Innungsurkunde (n. 107, S. 56) erwähnt dieselbe. — [6]) UB. von Halberstadt, I, n. 26. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [8]) UB. von Hameln. S. 587, § 117. — [9]) Stadtverfassung, I, S. 195. — [10]) v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, II, S. 301. — [11]) UB. I, n. 234, S. 270. — [12]) v. Bippen a. a. O. I, S. 146. — [13]) UB. I, n. 299, S. 370. ock hort dem vagede up sunde Martens dach van ieweliken klenbeckere in de stad twolf penning, da schall

Pfennige, die die Taberner oder Gastwirthe zahlen, sind eine öffentliche Abgabe für die Ertheilung der Schankgerechtsame. Zum Verzapfen von nicht im Hause gebrautem Bier und von Wein war ursprünglich die Erlaubnis des Erzbischofs, später die des Rathes nöthig. Ein späteres Statut sagt: Ock en schall nemant binnen unser stad ber tappen, edder tappen laten, he en hebbe sulwen gebruwet by viff marken, id en geschege denn by orloffe des rades.[1])

Dem Erzbischof standen also in der Stadt Bremen nur öffentliche oder private Rechte zu.[2])

Aus der gräflichen Gewalt — gravische gewalt[3]) — des Erzbischofs resultieren vor allem zwei Rechte, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit und die Jurisdiktion oder Gerichtshoheit.[4]) Das Heerbannrecht gewährte dem Erzbischof die Befugnis, die Eingesessenen seines Landes zur Heeresfolge aufzubieten. Auch die Bremer Bürger mußten in älterer Zeit dem Erzbischof Heeresfolge leisten. Während andere Städte[5]) schon früh von dieser Verpflichtung befreit sind, während in einzelnen Städten die Bürger nur bei Landesnoth zum Kriegsdienst außerhalb der Mauern aufgeboten werden können, findet sich in den älteren bremischen Privilegien keine Spur von solcher Befreiung. Erst im Jahre 1233[6]) erlangte die Stadt zum Lohne für ihre im Kriege gegen die Stedinger zu leistende Hülfe unter anderen Rechten die Befreiung von der Heeresfolge:

---

de vaget, wo vor, ock frede werken. Dieses Friedewirken kann sich auf die jährliche Übertragung von Brodbänken beziehen; es kann aber auch eine Rekognitionsgebühr für Ertheilung des Innungsrechtes sein. — 14) UB. I, n. 234, S. 270.

1) Oelrichs a. a. O. S. 694. — 2) Die spätere Notiz — bei Donandt a. a. O. I, S. 71. — von einer Abgabe der Fischer an die Küche des Erzbischofs ist urkundlich nicht bezeugt. Die Notiz lautet: Item piscatores tenebantur quater in septimina praearchiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopi. — 3) UB. von Wernigerode. — 4) G. Müller a. a. O. S. 21. — 5) Stadtverfassung, I, S. 182. UB. von Braunschweig, n. 14, S. 18. Sudendorf, UB. III, S. 294. UB. von Lübeck, I, S. 11. UB. von Magdeburg, n. 100, S. 52. — 6) UB. I, n. 172, S. 205.

Schuhmacher [1]) und Riemenschneider [2]) bei Gewinnung der Innung eine halbe Mark zum Nutzen der Stadt. Die Schmiede [3]) zahlen eine viertel Mark Silbers an den Rath. Die Lohgerber zahlen drei Fertonen an die Stadt und 6 Stübchen Wein an den Rath. [4])

Die Beibehaltung [5]) der Abgabe von Seiten der Städte beweist, daß wir es mit einer öffentlichen und keiner hofrechtlichen Abgabe zu thun haben. Die Abgabe ist nur ein Entgelt für das Recht, das Handwerk auszuüben und für die Theilnahme an den Vergünstigungen, die der Innungszwang den Innungsmitgliedern gewährte. [6]) Die Abgabe ist ähnlicher Art, wie das Henzegeld [7]) in Bremen und die Abgabe für die copfart in Hameln, [8]) die gezahlt werden für das Recht, am Handelsverkehr der Stadt theilnehmen zu dürfen. [9]) Es sind, wie die heutige Finanzwissenschaft sagt, Erlaubnisgebühren. [10])

Ob die Denarii oder die Pfennige, die dem Erzbischof von den Bäckern und Fleischern zustehen, [11]) eine Abgabe gleicher Art sind oder ob es Zinsen sind, die für die Überlassung von Fleischscharren und Brodbänken auf dem erzbischöflichen Markt bezahlt werden, [12]) ist nicht sicher zu entscheiden. Auch die Bemerkung des sog. Hildeboldschen Konkordates, nach der der Vogt jährlich von den Bäckern eine Abgabe von 12 Pfennigen erhält „für Friedewirken“, giebt uns keinen Aufschluß. [13]) Die Denarii in tabernis, [14]) die

---

[1]) UB. I, n. 541, S. 571. 1300. dimidiam marcam Bremensem ad usus civitatis. — [2]) UB. I, n. 540, S. 570. dimidiam marcam, scilicet fertonem consulibus. — [3]) UB. II, n. 147, S. 156. — [4]) UB. II, n. 52, S. 58. tres fertones civitati, sex stophos vini consulibus. — [5]) In Magdeburg erwähnen die erzbischöflichen Innungsurkunden keine Anerkennungsgebühr, UB. S. 32, 33; die erste städtische Innungsurkunde (n. 107, S. 56) erwähnt dieselbe. — [6]) UB. von Halberstadt, I, n. 26. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [8]) UB. von Hameln. S. 587, § 117. — [9]) Stadtverfassung, I, S. 195. — [10]) v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, II, S. 301. — [11]) UB. I, n. 234, S. 270. — [12]) v. Bippen a. a. O. I, S. 146. — [13]) UB. I, n. 299, S. 370. ock hort dem vagede up sunde Martens dach van ieweliken klenbeckere in de stad twolf penning, da schall

Pfennige, die die Taberner oder Gastwirthe zahlen, sind eine öffentliche Abgabe für die Ertheilung der Schankgerechtsame. Zum Verzapfen von nicht im Hause gebrautem Bier und von Wein war ursprünglich die Erlaubnis des Erzbischofs, später die des Rathes nöthig. Ein späteres Statut sagt: Ock en schall nemant binnen unser stad ber tappen, edder tappen laten, he en hebbe sulwen gebruwet by viff marken, id en geschege denn by orloffe des rades.[1])

Dem Erzbischof standen also in der Stadt Bremen nur öffentliche oder private Rechte zu.[2])

Aus der gräflichen Gewalt — gravische gewalt[3]) — des Erzbischofs resultieren vor allem zwei Rechte, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit und die Jurisdiktion oder Gerichtshoheit.[4]) Das Heerbannrecht gewährte dem Erzbischof die Befugnis, die Eingesessenen seines Landes zur Heeresfolge aufzubieten. Auch die Bremer Bürger mußten in älterer Zeit dem Erzbischof Heeresfolge leisten. Während andere Städte[5]) schon früh von dieser Verpflichtung befreit sind, während in einzelnen Städten die Bürger nur bei Landesnoth zum Kriegsdienst außerhalb der Mauern aufgeboten werden können, findet sich in den älteren bremischen Privilegien keine Spur von solcher Befreiung. Erst im Jahre 1233[6]) erlangte die Stadt zum Lohne für ihre im Kriege gegen die Stedinger zu leistende Hülfe unter anderen Rechten die Befreiung von der Heeresfolge:

---

de vaget, wo vor, ock frede werken. Dieses Friedewirken kann sich auf die jährliche Übertragung von Brodbänken beziehen; es kann aber auch eine Rekognitionsgebühr für Ertheilung des Innungsrechtes sein. — 14) UB. I, n. 234, S. 270.

1) Oelrichs a. a. O. S. 694. — 2) Die spätere Notiz — bei Donandt a. a. O. I, S. 71. — von einer Abgabe der Fischer an die Küche des Erzbischofs ist urkundlich nicht bezeugt. Die Notiz lautet: Item piscatores tenebantur quater in septimina praearchiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopi. — 3) UB. von Wernigerode. — 4) G. Müller a. a. O. S. 21. — 5) Stadtverfassung, I, S. 182. UB. von Braunschweig, n. 14, S. 18. Sudendorf, UB. III, S. 294. UB. von Lübeck, I, S. 11. UB. von Magdeburg, n. 100, S. 52. — 6) UB. I, n. 172, S. 205.

Item cives Bremenses mercatores non tenebantur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem ni voluerint exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati, quorum quilibet ad expeditionem episcopi, evocatus servitium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum. Es brauchen jetzt nur die Bürger Heerfolge leisten, die mit Kirchengut belehnt sind und dadurch dieselben Verpflichtungen, wie die Ministerialen, auf sich genommen haben. Als besondere Vergünstigung wird ihnen gewährt, sich durch Stellung eines vollständig ausgerüsteten Kriegers von der persönlichen Ableistung des Kriegsdienstes loskaufen zu dürfen.

Außer zu der Heerfolge waren die Bürger zu der Vertheidigung der Stadt Bremen verpflichtet. Die Bürger oder burgenses von Bremen sind die Vertheidiger der Festung oder Burg Bremen. Das wesentlichste Merkmal der Stadt der älteren Zeit ist die Befestigung. Städte sind befestigte mit einer ständigen Besatzung versehene Orte. [1]) Diese ständige Besatzung wird von den Bewohnern der Städte gebildet. Diese Erscheinung ist nichts ursprüngliches. [2]) Das ältere deutsche Kriegswesen kennt nur Feldtruppen; feste Plätze und Besatzungstruppen sind unbekannt. Erst in der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle tritt eine Änderung ein. [3]) Man legte jetzt feste Orte an und siedelte in denselben heerbannpflichtige Landbewohner — milites agrarii — [4]) an, die die ständige Besatzung dieser Festungen bilden sollten — der Grund und Boden in diesen Stadtburgen wurde den Ansiedlern gegen einen Wort- oder Königszins ausgegeben — oder man befestigte schon bestehende Orte und legte den Einwohnern derselben die Pflicht auf, ihre Stadt zu vertheidigen. Das Heer zerfiel jetzt in zwei Theile, in die Feldarmee, die sich immermehr zum Reiterheer umbildete und die freien Landwohner vom Dienst im Heer ausschloß, und in die Besatzungs-

---

[1]) Stadtverfassung, I, S. 181. — [2]) Ebenda, S. 181. — [3]) Waitz, V.-G. VIII, S. 139 ff. — [4]) Widukind, I, c. 35.

truppen, die Bürger. Als die Landbewohner in Folge der Entwicklung des Lehnswesens und des Ritterwesens das Recht der Heeresfolge fast gänzlich verloren[1]) und in der Regel nur noch bei Landesnoth und zur Landhut aufgeboten wurden, haben die Stadtbewohner die alte Wehrhaftigkeit des Volksheeres, das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, bewahrt. Nur zog dieser Rest des Volksheeres in der Regel nicht mehr ins Feld,[2]) sondern war verpflichtet, die festen Plätze des Landes, die Städte, zu vertheidigen. Die Bürger sind die Besatzungstruppen des Reiches.[3])

Auch die Bremer Bürger sind solche Besatzungstruppen. Die Wachtpflicht und die Vertheidigung der Mauern sind die ersten Bürgerpflichten.[4]) „Schoten, waken und borgherwerk don“ wird, wie auch anderswo, im Zusammenhang genannt.[5]) Vor allem kommen die Nachtwachen, die nocturnae vigiliae, in Betracht.[6]) Die Bürger mußten nachts die Thore besetzen,[7]) und zwar war bestimmt, dat de vun sunte Mertene scholden waren unde slapen up den Wesserbruckedore, des ghelik Unser Vrowen verdendel up dem Osterendore unde de twee deel van sante Anscharieses verdendele, uppe dem Herdendore unde de derdendeel van sunte Anscharieses verdendele, dat angheyt van Sieverdes hus Duckelen de lutteken strate, daryeghen up unde vord over de Overenstrate by Henneken hus Rolves vortan dale went to Weghezende schall myd den van sunte Stephens verdendel binnen

1) Stadtverfassung, I, S. 181. Bei Leveste kämpfen 1373 auf Seite des Herzogs Magnus auch Bauern. Jürgens, Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg 1888. S 17, A. 1. — 2) Zuweilen verpflichten sich die Städte gegen Überlassung von Privilegien und dergl. Heeresfolge zu leisten. Riepmann, Direkte Staatssteuern in Cleve, S. 16. Vgl. Stadtverfassung, I, S. 182 u. A. 5—8. — 3) v. der Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marb. 1888, S. 1. Waitz, Verfassungsgeschichte, VIII, S. 208. — 4) v. der Nahmer a. a. O. S. 45. v. Bippen, Bremens Vorzeit, S. 85. — 5) Oelrichs a. a. O. S. 463. — 6) UB. III, n. 267, S. 233. n. 4, S. 2. — UB. IV, n. 288, S. 298.

der Natelen slapen uppe sunte Anscharieses dore.[1]) Sie mußten auf den Thoren schlafen und wachen. Dat de mene stat uppe doren sleepen unde ok nock dan allike wol wakeden in der stad, wird 1398 als alte Sitte hingestellt.[2]) Wenn die Wächterglocke geläutet hatte, mußte der, welchem die Wache gekündigt war,[3]) sich auf der Pforte einfinden. Bis zu welcher Zeit er dort bleiben mußte, ist nicht bestimmt. Die Bewachung der Straßen und der Sicherheitsdienst in denselben lag den Bürgern nicht ob, hierzu sind schon früh besondere Wächter, die Schildwächter genannt werden, bestimmt.[4]) Bei Aufläufen und Gerüchten mußten sich die Bürger unter dem Banner der Stadt sammeln.[5]) Sie waren nach ihren Stadtvierteln oder Quartieren eingetheilt.[6]) Die Bürger dienten zu Fuß; eine städtische Reiterei hat sich erst später und zwar nur in geringem Maße herausgebildet. Seit dem Jahre 1372 muß jeder Rathsherr ein Pferd im Werthe von mindestens fünf Mark zum Gebrauch der Stadt — to des stades behof — halten. Als Beihülfe wurde ihm ein halbes Fuder Hafer gewährt. — Unde da schall em de rad to helpe to gheven en halv voder haveren tho vodere. — Kam das Pferd im Dienste der Stadt zu Schaden, so wurden dem Besitzer fünf Mark ersetzt, das Pferd ging aber in den Besitz der Stadt über.[7]) 1400[8]) trifft der Rath ein besonderes Abkommen mit 10 Rathsherren und 10 anderen Bürgern wegen Haltung je eines Pferdes und eines Knechtes für den Dienst der Stadt auf ein Jahr. Bei Verlust eines Pferdes wurde der Schaden ersetzt. Unde den luden steyt de rad alleweghen vor Schaden, wan ze van der stad weghene ute zint. Desse vorscrevenen lude unde perde schal

[1]) UB. IV, n. 228, S. 298. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda, S. 297. de bode wolde nemande beden ute sinem verdendele binnen Natelen uppe sunte Anscharies dor to slapende, also oldhinges ein zede wesen hedde. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 96. sciltwahtere. — [5]) Über Banner, III, n. 199, S. 163. n. 218, S. 193. n. 252, S. 222. n. 401, S. 354. — [6]) UB. IV, n. 228, S. 298. — [7]) UB. III, n. 430, S. 384. — [8]) UB. IV, n. 261, S. 340. eynen ghuden starken paghen (Pferd) unde eynen vosschen knecht.

men delen in twe deyl, unde schal iowelken dele eynen hovetman setten ofte enen ritmeyster, also dat eyn ritmeyster myt enen dele riden schal mit dem rade to ener tyd unde de andere ritmeyster mit zynem dele to der anderen tid, unde wan desaver noct is, so scholet se alle riden. In Kriegsfällen nahm die Stadt auch Ritter in ihren Dienst. Die Bürger mußten Waffen besitzen,[1]) doch besaßen nur die reichen Bürger vollständige Rüstungen. Nach der Heergeräth-Ordnung von 1303[2]) bestehen die Waffen des wohlhabenden Bürgers in einem Eisenhut mit Nackenleder, einem Panzer, Waffenrock, einem Schutz für den Unterleib, und Kragen oder einem Brustpanzer und Jacke. Ferner werden Arm- und Beinschienen, Handschuhe, Schwert, Lanze und Schild erwähnt. Die betreffende Stelle lautet: Als Herwede soll man geben des Verstorbenen ysern hod mit eyner slappen,[3]) sine platen,[4]) grusener,[5]) schot[6]) unde kragen. Sint de dar nicht, so scholet ze yo geuen zin panser borst,[7]) und iacken. Vortmer armwapen, stalne hanschen,[8]) benwapen, swerd, glaven,[9]) und schild efte tartzen.[10]) In dem oben erwähnten Vertrag vom Jahre 1400[11]) wird bestimmt, daß die Knechte bewaffnet sein sollen myt ener iacken, borst[12]) unde iserne hode. Später nach der kundigen Rolle von 1489[13]) muß jeder Bürger einen Harnisch haben. Es heißt daselbst: Ock schall eyn iowelk borger sin harnsch hebben twischen hir unde pinxten, unde dat wil de raedt beseen laten, by dren marken. Wie in anderen Städten[14]) wurden also auch in Bremen die Waffen der Bürger von der Obrigkeit besichtigt.

Das Obercommando in der Stadt und die Führung des städtischen Aufgebots stand von Reichswegen nach dem

---

1) Stadtverfassung, I, S. 176. v. d. Nahmer a. a. O. S. 5. Oelrichs a. a. O. S. 649. — 2) Oelrichs a. a. O. 153. — 3) Lederhang am Helme zum Schutz des Hinterkopfes und des Nackens. — 4) Panzer. — 5) Waffenrock. — 6) Schoß der Rüstung. — 7) Brustpanzer. — 8) Handschuh. — 9) Lanze. — 10) Kleiner, länglich runder Schild. — 11) UB. IV, n. 261, S. 340. — 12) Brustpanzer. — 13) Oelrichs a. a. O. S. 649 c. VI. — 14) Stadtverfassung, I, S. 176. 177.

Privileg vom Jahre 907 dem Inhaber der Grafenrechte, dem Erzbischof zu.[1]) Dieser übte aber das Heerbannrecht, sowie die Jurisdiction in seinem Bisthum nicht persönlich aus, sondern ließ diese Rechte durch den Immunitätsbeamten, den erzbischöflichen advocatus,[2]) ausüben. Durch die Ertheilung der Immunität an die geistlichen Stifter wurden dieselben aus dem Grafschaftsverbande eximiert.[3]) Sie bilden jetzt eigene Grafschaften mit eigener militärischer und gerichtlicher Organisation. Diese neuen Verwaltungskörper konnten nun nicht ohne eine geeignete Leitung bleiben. Nach fränkischem Muster wurde an ihre Spitze ein besonderer öffentlicher Beamter gestellt, der im Namen des Reiches die gräflichen Rechte ausübte. Diesen Beamten bezeichnete man in der Karolingerzeit als advocatus.[4]) Das Wort advocatus, aus dem unser „Vogt" entstanden ist, bedeutet ursprünglich Rechtsbeistand. Es nahm dann die Bedeutung Schirmer, Schutzherr an.[5]) Am besten übersetzt man es wohl mit Schirmvogt.[6]) Der advocatus wurde in älterer Zeit unter Mitwirkung des Königs und seiner Beamten eingesetzt,[7]) später stand die Ernennung desselben dem Immunitätsherrn zu.[8]) Die Erzbischöfe von Bremen haben das Recht zur Ernennung eines Schirmvogts schon durch die Privilegien von 965 und 967 erhalten.[9]) Die Bezeichnung advocatus[10]) für diesen Beamten tritt 967 zuerst auf. Sein Amtsbezirk wird als advocacia bezeichnet.[11])

---

1) UB. I, n. 142, S. 204. — 2) UB. I, n. 12, S. 12. Die Geschichte der Bremischen Schirmvögte ist sehr wenig klar zu erkennen, da das Urkundenmaterial sehr dürftig ist. — 3) Schroeder a. a. O. S. 193. Heusler, Stadtverfassung, S. 15 ff. Waitz, V.-G. II, 1, S. 146 ff. II, 2, S. 336—347. 380 ff. IV, 287—323. 447 ff. 463 ff. Die übrige Literatur bei Schroeder a. a. O. S. 192, A. 1. — 4) Schroeder a. a. O. S. 193. Daselbst auch andere Bezeichnungen. — 5) Kluge, etymol. Wörterbuch, S. 391. — 6) Vgl. auch die Bezeichnungen Stiftsvogt, Edelvogt. — 7) Waitz, V.-G. S. 323. Schroeder a. a. O. S. 194. — 8) Schroeder a. a. O. S. 194. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 17 ff. — 9) UB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. n. 14, S. 14. — 10) UB. I, n. 12, S. 12 et advocati, quos ipse elegerit. — 11) UB. I, n. 23, S. 24. n. 118, S. 240.

Der Vogt hat eine sehr mächtige Stellung im Erzbisthum. Er ist der einflußreichste Beamte und erscheint als solcher in den Urkunden an der Spitze der weltlichen Zeugen. Der Umfang seiner Befugnisse gleicht völlig der Competenz der Grafen.[1]) So erklärt es sich, daß selbst mächtige Fürsten danach streben, die Bremische Vogtei in ihre Hand zu bringen. Sie gab denselben Gelegenheit, wichtige Rechte zu erlangen und das Gebiet fast als eigenes zu behandeln.[2]) Dem Namen nach Schirmvögte treten sie in Wahrheit als Landesherren auf. Schon Herzog Magnus von Sachsen verschaffte sich unter Erzbischof Adalbert einen gewissen Einfluß auf die Vogtei.[3]) Im Jahre 1089 brachte Lothar von Supplinburg, der spätere Kaiser, die Vogtei in seine Hand.[4]) Erzbischof Liemar, der im Sachsenkrieg Heinrichs IV. in die Gefangenschaft Lothars gerathen war, mußte durch die Abtretung der Vogtei — advocacia Breme — und durch Zahlung von 300 Mark Silbers die Freiheit erkaufen. Es handelt sich hier nicht um die Abtretung der Vogtei über die Stadt Bremen, sondern um die Schirmherrschaft über das gesammte Bisthum.[5]) Unter der Schutzherrschaft Lothars, die bis zu dem im Jahre 1137 erfolgten Tode des Kaisers währte,[6]) werden besondere Stadtvögte von Bremen erwähnt;[7]) Lothar kann also nicht allein Stadtvogt von Bremen gewesen sein. Nach seinem Tode fiel die Schirmvogtei an den Erzbischof Adalbero zurück, obwohl die Erben Lothars, Heinrich der Stolze[8]) und Heinrich der Löwe, Anspruch auf dieselbe machten.[9]) Der Erzbischof ernannte jetzt einen seiner Mini-

---

[1]) Der Vogt von Lübeck wird 1163 geradezu als comes de Luibyke bezeichnet. Lüb. UB. I, n. 3. — [2]) Waitz, V.-G. VII, S. 321. — [3]) von Bippen a. a. O. S. 61. Von v. Bippens Darstellung weiche ich im folgenden verschiedene Male ab. — [4]) UB. I, n. 23, S. 24. SS. XVI, S. 316. 101. Donandt a. a. O. I, S. 43. — [5]) v. Bippen a. a. O. I, S. 73. Dehio a. a. O. II, S. 49. — [6]) v. Bippen a. a. O. I, S. 85. Donandt a. a. O. I, S. 43. — [7]) Gerungus advocatus 1106. UB. I, n. 27, S. 28. n. 29, S. 32. 1109. Vgl. n. 43, A. 1, S. 46. Ericus 1107—1116. n. 29. A. 2. S. 33. — [8]) Er starb 1139. — [9]) Donandt a. a. O. I, S. 43. v. Bippen a. a. O. I, S. 85.

sterialen Luidgerus zum Schirmvogt.[1]) Derselbe tritt uns in Urkunden der Jahre 1139,[2]) 1142,[3]) 1143[4]) und 1149[5]) entgegen. Im Jahre 1154 ist der Edelherr Adolfus de Nienkerken Schirmvogt der Kirche, advocatus ecclesiae gewesen.[6])

Als Erzbischof Hartwich 1154 auf Anklage Heinrichs des Löwen von Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern wegen Felonie und Hochverrath der Regalien und seines Privatvermögens für verlustig erklärt wurde, setzte sich Heinrich in den Besitz der Schirmvogtei und der Stadt Bremen.[7]) Im Jahre 1158 scheint der Erzbischof in Folge der Friedensvermittelung Kaiser Friedrichs zwischen Heinrich und Hartwich wieder in den Besitz der Vogtei gekommen zu sein.[8]) Im Jahre 1159[9]) tritt wenigstens in der bekannten Urkunde, in welcher Erzbischof Hartwich die Grenzen der Gemeindeweide der Bremischen Bürger festsetzt, der oben genannte Edelherr Adolfus de Nienkerken als Vogt auf. Derselbe wird hier als advocatus civitatis bezeichnet. Da aber neben ihm in der Zeugenreihe ein Bernardus minor advocatus erscheint, unter dem wir den eigentlichen Stadtvogt zu verstehen haben,[10]) so hat man wohl anzunehmen, daß Adolf von Nienkerken als Bremischer Schirmvogt, als advocatus ecclesiae gewesen ist, zumal er schon 1154 im Besitze der Schirmvogtei ist.[11])

---

1) UB. I, n. 36, S. 41. ministeriales: Liuderus advocatus. Neben ihm und in der Zeugenreihe nach ihm erscheint ein Adalbero advocatus, unter dem m. E. der Stadtvogt zu verstehen ist. Vgl. UB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 42. — 2) UB. I, n. 32, S. 39. — 3) UB. I, n. 36, S. 41. — 4) UB. I, n. 37, S. 42. — 5) UB. I, n. 41, S. 44. — 6) UB. von Hamburg, I, n. 204. UB. I, n. 49, A. 7, S. 55. Alten, Ztschr. d. niedersächs. Vereins 1858. S. 9—22. 49. — 7) v. Bippen a. a. O. I, S. 97. Vgl. Annales Stad. ad. 1155. Dux bona episcopalia ad libitum occupans, quasi pro capellano Archiepiscopum computabat. Donandt a. a. O. I, S. 44 u. A. 61. — 8) Vgl. UB. I, n. 48, S. 52. Unter den Zeugen erscheint auch Heinrich. — 9) UB. I, n. 49, S. 54. — 10) UB. I, n. 49, S. 55, A. 11) Ebenda.

1167 [1]) eroberte Heinrich der Löwe die Stadt Bremen und zwang die Bürger zur Unterwerfung. Heinrich schaltete jetzt im Erzbisthum wie ein Landesherr. [2]) Ob er Schirmvögte einsetzte, wissen wir nicht. In einer Urkunde Heinrichs vom Jahre 1171 wird noch einmal Adolfus de Nienkerken erwähnt; da aber die Urkunde beschädigt ist, kann man nicht erkennen, ob derselbe hier als advocatus auftritt. [3]) Vielleicht ist aber letzteres anzunehmen. Nach dem Sturz Heinrichs 1180 kam die Vogtei wieder in den Besitz des Erzbischofs. [4])

Zur Zeit, da Lothar die Vogtei im Besitz hatte, [5]) erfolgte eine für die Verfassungsgeschichte Bremens wichtige Neuerung. Nach dem Rechte, [6]) das den Vögten zustand, Untervögte und Vicevögte zu ernennen, setzte Lothar einen Untervogt, einen minor advocatus, wie derselbe in einer späteren Urkunde vom Jahre 1159 genannt wird, [7]) ein, welcher den Schirmvogt gegebenenfalls zu vertreten hatte und zuerst im Jahre 1106 erwähnt wird. [8]) Dieser Untervogt nahm seinen Sitz in der Stadt Bremen. Wir wollen ihn als den Stadtvogt oder Vogt schlechthin bezeichnen. In den deutschen Urkunden und in den Rechtsbüchern heißt er der voget oder vaget. In lateinischen Urkunden tritt auch die Amtsbezeichnung Judex, Richter, [9]) oder praetor auf. [10]) Der Stadtvogt wurde in der älteren Zeit aus den Ministerialien genommen. [11]) Als erster minor advocatus wird ein Neffe

---

[1]) UB. I, n. 51, S. 56. Nach Alb. Stad. SS. XI, S. 346, wollen sich die Bürger 1167 vom Joch Heinrichs befreien. Man müßte demnach, wenn die Bemerkung historisch ist, annehmen, daß Bremen schon vor 1167 im Besitz Heinrichs war. v. Bippen a. a. O. S. 98. — [2]) v. Bippen a. a. O. I, S. 99. Donandt a. a. O. I, S. 44. — [3]) UB. I, n. 53, S. 58. — [4]) v. Bippen a, a. O. S. 101. 1219 verzichtet der Sohn Heinrichs des Löwen, der Pfalzgraf, auf die von ihm beanspruchten Rechte an Vogtei, Zoll und Münze in B. UB. n. 118, S. 140. — [5]) 1089—1137. — [6]) Waitz, V.-G. VII. — [7]) UB. I, n. 49, S. 54. — [8]) UB. I, n. 27, S. 28. Zweite Erwähnung 1109. n. 29, S. 32. — [9]) UB. I, n. 56, S. 63. — [10]) UB. I, 1246. — [11]) UB. I, n. 36, S. 41. Albero wird zu den Ministerialen gerechnet.

des Erzbischofs Liemar 1106 und 1109 erwähnt.[1]) Um 1110 war ein Ericus,[2]) 1139 und 1145 Adalbero,[3]) 1150 Hermannus, der Sohn des Gherungus,[4]) 1159 Bernardus minor advocatus,[5]) Untervogt. Von 1186 bis 1206 tritt der Ministeriale Alardus im Besitz der Vogtei auf.[6]) Ihm folgt sein Sohn, der den gleichen Namen trägt, in der Verwaltung.[7]) Der Letztere wird 1217 urkundlich erwähnt.[8])

Seit dem Jahre 1234 wird das Amt nicht mehr allein von Ministerialen, sondern auch von Bürgern verwaltet. Der erste bürgerliche Vogt ist Theodoricus.[9]) Daß hier advocatus kein Familienname,[10]) sondern eine Amtsbezeichnung ist, geht aus einer späteren Urkunde hervor, in welcher dieser als ehemaliger Vogt, quondam advocatus, bezeichnet wird.[11]) In den nächsten Jahren sind Ministerialen im Besitz der Vogtei. Es werden ein Heyno,[12]) ein Wernerus de Ryda,[13]) ein Johannes de Merkele[14]) erwähnt. In einer Urkunde des Jahres 1244 wird unter den Bürgern ein ehemaliger Vogt Otto — Otto quondam advocatus — genannt.[15]) Es können also auch Bürger erzbischöfliche Vögte werden; von einer Verpflichtung des Erzbischofs, nach welcher nur Bürger zu Vögten ernannt werden dürfen, ist aber keine Rede.

---

1) UB. I, n. 27, S. 28, n. 29, S. 32. — 2) UB. I, n. 29, A. 3, S. 33. Vgl. n. 87, S. 101. — 3) UB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 43. — 4) UB. I, n. 43. S. 46, A. — 5) UB. n. 49, S. 54 u. A. 7. — 6) UB. I, n. 65, S. 72, 1186. n. 66, S. 75, 1187. n. 72, S. 82, 1188. n. 75, S. 86, 1189. n. 76, S. 88, 1189. n. 80, S. 92, 1194. n. 83, S. 96, 1194—98. n. 84, S. 96, 1199. n. 91, S. 106. n. 93, S. 109. n. 96, S. 113. n. 100, S. 118, 1205 n. 103, S. 122, 1206. — 7) n. 103, S. 122 wird A. iuvenis neben dem Vater ebenfalls als advocatus bezeichnet. Er war vielleicht der Stellvertreter des Vaters. Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 84. — 8) UB. n. 109, S. 130, A. 5. — 9) UB. n 182, S. 218. — 10) Ebenda A. 2. — 11) UB. n. 226, S. 262 n. 227, S. 263. — 12) UB. n. 216, S. 251, 1241. — 13) UB. n. 221, S. 256, 1243 n. 229, S. 265, 1244. n. 231, S. 265. n. 233, S. 268, 1246. — 14) UB. n. 237, A. 3, S. 277, 1248. n. 267, A. 1, S. 310, n. 316, S. 355, 1264. — 15) UB. I, n. 229, S. 265.

Die Bestimmung, de bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richte vaget to kesen und to setten, die sich in dem sog. Hildeboldschen Concordate findet, entspricht nicht der Wirklichkeit.[1]) Die Mehrzahl der bekannten Vögte sind Ministerialen.[2]) Als etwas eigenartiges ist zu vermerken, daß im Jahre 1301 ein Caplan und Kanonikus in erzbischöflichen Urkunden als advocatus in Brema bezeichnet wird.[3])

In der Mitte des 14. Jahrhunderts macht sich die Anschauung geltend, daß Bürgerrecht und Vogtei sich nicht mit einander verträgt. Der Vogt war erzbischöflicher Beamter, er stand im Eid und Brod des Erzbischofs.[4]) Wie alle anderen Diener desselben erhielt er „van sinem gnädigen heren alle iar sine kledinge".[5]) Um nun zu verhindern, daß die Bürgerpflichten mit den Pflichten des Vogtes collidierten, wird im Jahre 1349[6]) bestimmt, daß kein Vogt im Besitz des Bürgerrechts sein sollte. Die interessante Urkunde lautet: In deme Jare godes, also men sref dusent drehundert neghene unde virtich, in deme hilghen avende wurden de radmanne unser stad mit der witheit des to rade: so we na deseme daghe, he si borghere edder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na deme daghe, dat he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfaen, ane Otten, de mach sitten in der voghedie

---

1) UB. I, n. 299, S. 338. — 2) Vgl. UB. I, n. 249, S. 291. n. 252, S. 293. n. 267, S. 310. n. 202, S. 344. II, n. 29, S. 32 n. 146, S. 153. n. 528, S. 513. III, n. 13, S. 11. n. 102, S. 85. n. 249, S. 220. n. 273. S. 241. — 3) II, n. 10, S. 8. Der Erzbischof ersucht das Anscharikapitel dem Chorherrn Johannes, dessen Dienste er braucht, Urlaub zu ertheilen. Johannes wird bezeichnet als vestro canonico et nostro capellano et advocato nostro in Brema, n. 11, S. 9. nostro capellano et advocato nostro in Brema. — 4) UB. I, n. 299, S. 337. De vaget schal dem bischup unde dem domcapitel mit eden vorwant wesen. — 5) Ebenda S. 338. — 6) UB. III, n. 605, S. 576. Oelrichs a. a. O. S. 57. Donandt a. a. O. S. 132.

ane vare, also he no sit. Der Bürger, der Vogt wurde, verlor also nicht nur sein Bürgerrecht, sondern konnte auch nach Niederlegung des Amtes das Bürgerrecht nicht wieder erwerben. Als später der Erzbischof die Vogtei nicht mehr verlieh, sondern an Ministerialen und Bürger verpfändete,[1]) wurde diese Bestimmung gemildert. Es wurde festgesetzt: So welc borgere voget wert in deser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen: so wanne der vogedige vortiyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Hat er die Vogtei kauf- oder pfandweise an sich gebracht, so kann er ebenfalls nicht im Genuß des Bürgerrechtes bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so darf er das Bürgerrecht nach Ablauf der Amtszeit wieder erwerben.[2]) Das Hildeboldsche Concordat sagt kurz: und so lange he eyn vaget is, schal he neen borger wesen.[3]) Verlor der Vogt sein Bürgerrecht, so brauchte er auch keine Bürgerpflichten zu erfüllen. He schal van alle beschweringe, so de borger möten doen, und van den radmannen und der stad, vry wesen und bliven so lange he vaget is.[4])

Der advocatus minor übte im wesentlichen dieselben Functionen, wie der Schirmvogt aus.[5]) Er war in Stadt und Land der öffentliche Richter, der Führer des erzbischöflichen Heerbanns und der Commandant der Festung Bremen.

Als Letzterer leitete er die Vertheidigung der Stadt und befehligte das städtische Aufgebot. Er hatte für Instandhaltung der Stadtmauern zu sorgen und die Bürger zum borgerwerk, d. h. zur Schanzarbeit und ähnlichen Verrichtungen heranzuziehen. Da Befestigung und Stadt unzertrennliche Begriffe

---

[1]) UB. II, n. 605, S. 576, A. Vgl. oben S. 271, A. 4. — [2]) Donandt a. a. O. I, S. 133. — [3]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. Lappenberg, Hamburger Rechtsquellen, I, S. 2, c. 3. Noch voget, noch muntmestere, noch tolnere, noch ungeldere noch nen ammetman unses heren noch nen man, de del an dissen stucken heddet, schal in dem rade wesen. — [4]) Ebenda. — [5]) Waitz, V. G. VII, S.

sind, da die Gemeinde der Stadtbewohner, der Buren, und das Bürgeraufgebot identisch sind, da später auch die bürgerliche Gemeinde und die Gerichtsgemeinde untrennlich sind, so mußte der Stadtvogt auch im bürgerlichen Leben eine bedeutende Rolle spielen. So erklärte es sich, daß der Stadtcommandant in älterer Zeit an der Spitze der Bürgergemeinde steht. Im Burding ist er an die Stelle des Burmeisters getreten. Nach Entstehung des Rathes führt er den Vorsitz in demselben.[1]) Er wird erst ganz allmählich nach Erstarkung der Autonomie der Stadt aus demselben hinausgedrängt.[2]) An seine Stelle tritt später der Bürgermeister.[3]) Noch 1246 dürfen ohne Willen des Erzbischofs und also auch ohne Willen des Vogtes[4]) keine Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden. Die Bürger müssen sich damals verpflichten: numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consu et voluntate domini nostri archiepiscopi faciemus.[5]) Noch 1246 führt der Vogt im Rathsgericht, das an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten ist, den Vorsitz.[6]) Allmählich wird seine Macht beschränkt; er muß sogar seine militärischen Competenzen an den Rath abgeben. Er wird zum Stadtrichter, zum iudex oder richtevaget.[7])

In Folge des Besitzes der Gerichtshoheit stand dem Erzbischof die höhere Gerichtsbarkeit in Stadt und Land Bremen zu. Die niedere Gerichtsbarkeit over unrechte wage unde unrechte wage, over valschen kop, wie es im Sachsenspiegel heißt,[8]) super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis que libre et statere exigunt equitatem, wie die Gerhardschen Reversalen von 1246 sagen,[9]) stand der Gemeinde zu. Ursprünglich sitzt die gesammte

---

1) UB. I, n. 231, S. 265. Vgl. Entstehung, S. 366. — 2) Vgl. Abschnitt III. — 3) UB. I, S. 603. III, n. 267, S. 233. Vgl. II, n. 178, S. 183. — 4) Vgl. UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende. — 5) UB, I, n. 234, S. 269. — 6) Ebenda S. 270. — 7) UB. I, n 299, S. 337. — 8) Sachsenspiegel, Landr. II, 13, § 3, S. 116. — 9) UB. I, n. 234, S 270.

Gemeinde über solche Frevel zu Gericht. Nach Entstehung des Rathes werden dieselben von den Rathsherren, die hier als die Vertreter der Gemeindeversammlung auftreten, abgeurtheilt. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Rathsgericht führt der Stadtcommandant, der Vogt.[1] Die Strafsummen werden zwischen den Rathsherren und dem Vogt getheilt.[2]

In dieser niederen Gerichtsbarkeit ist der Stadt ein Erbe der Landgemeinde überkommen. Der Landgemeinde steht in einzelnen wirthschaftlichen Fragen eine gewisse Selbstverwaltung zu.[3] Mit dieser Selbstverwaltung ist eine gewisse, selbstverständlich beschränkte Gerichtsbarkeit verbunden, denn wenn die Gemeinde aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen kann, so muß sie auch Strafen festsetzen können für den, der die Bestimmungen der Gemeinde, die statuta vel wilkore, wie es in den Gerhardschen Reversalen heißt,[4] übertritt. Die Festsetzung der Strafe erfolgt in der Gemeindeversammlung, dem Burding oder der Burspräche, wie dieselbe in Bremen genannt wird.[5] Den Vorsitz führt der Burmeister, Stimmenmehrheit entscheidet. Die Strafsummen werden vertrunken. Die Gewalt, kraft welcher der Burmeister richtet, ist keine öffentliche, keine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfließende. Ihre Ausübung hat daher vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühnverfahrens, bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt, wie dies aus dem Sachsenspiegel ersichtlich ist.[6]

Ursprünglich zieht die Dorfgemeinde, die Burschaft nur marktpolizeiliche Frevel, falsch Gewicht, falsches Maß, Betrug

---

[1]) iudex vel advocatus cum consulibus judicet. UB. I, n. 234, S. 270. — [2]) proventus ex inde emergentes dividant, ut iustum est. Ebenda. — [3]) Vgl. meine Aufs. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Kulturgesch. III, S. 197. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb. Bd. 81, S. 250 ff., 1895. — [4]) UB. I, n. 239, S. 269. Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 17. wilkore unde settinge. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 647. Vgl. Entstehung, S. 346 u. A. 5. — [6]) Planck, Gerichtsverfahren, I, 1, S. 11.

beim Kauf, sog. Weinkauf, besonders den beim Verkauf von Lebensmitteln geschehenen vor ihr Forum. [1]) Später werden auch kleinere Vergehen, Diebstahl, de min de drier schillinge wert is, Hehlerei u. dergl. im Burding abgeurtheilt. [2]) Auch können daselbst Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, [2]) die sich aus dem Gemeindezeugnis, dem Zeugnis der Nachbaren, der Buren, entwickelte, [3]) vorgenommen werden.

Nach Entstehung der Städte gehen die Competenzen der Landgemeinde auf die Stadtgemeinde über. Die Stadtgemeinde urtheilt in gleicher Weise wie die Dorfgemeinde über unrechtes Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf. Wo das Burmeisteramt bestehen geblieben ist, wie in Soest, treten auch in der Stadt die Burmeister als Richter auf. Oft ist die richterliche Function an den Stadtcommandanten, der als advocatus, praefectus, tribunus plebis, burggraf, vogt u. s. w. bezeichnet wird, übergegangen.

Nach Entstehung des Rathes, der nichts weiter als ein Ausschuß der Gemeinde ist, welcher geschaffen wurde, um die Berufung und Befragung sämmtlicher Bürger bei Erledigung communaler Angelegenheit, also auch bei Aburtheilung der Frevel, die der Gemeindegerichtsbarkeit, unterstehen, unnöthig zu machen und die Geschäftsführung zu vereinfachen, geht die communale Gerichtsbarkeit an das neue Organ über. Der Rath, und nicht mehr die gesammte Gemeinde, bildet jetzt das Forum, vor dem unrechtes Maß u. dergl. abgeurtheilt werden. [4])

Auch in Bremen treten uns wie in anderen Städten diese Verhältnisse entgegen. [5]) An die Stelle der Burschaft

---

[1]) Sachsenspiegel, II, 13, § 3. UB. Quedlinburg, I, n. 49. Lamprecht a. a. O. I, S. 232. — [2]) geschiet aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde hare, oder mit dren schillingen to losene. Dit is dat hogeste gerichte, dat de burmeister hat; des selven ne mut he nicht richten, of it overnachtich wert na der klage. Sachsenspiegel a. a. O. — [3]) Planck a. a. O. I, 1, S. 11. — [4]) Polizeigesetzgebung a. a. O. S. 193 u. A. 1. — [4]) Ebenda S. 200. — [5]) Entstehung, S. 366.

ist der Rath getreten, der in Gemeinschaft mit dem Vogt die Frevel aburtheilt. Es handelt sich also nicht um ein öffentliches Verfahren, sondern um communale Gerichtsbarkeit.[1]) Vogt und Rathsherren richten nicht nach öffentlichem Recht, nicht unter Königsbann, sondern nach Corporationsrecht, nach Verwaltungsrecht.

Alle Klagen, die nicht speciell dem communalen Gerichtshof vorbehalten sind, gehören vor das höhere Gericht, vor des herren richte,[2]) die von der communalen Gerichtsbarkeit nicht gemindert werden darf.[3]) Ursprünglich ist für die Bremer Bürger das Landgericht, das auf dem Markt, der ursprünglich nicht innerhalb der Stadt lag,[4]) dreimal im Jahre[5]) abgehalten wurde, zuständig. Richter ist der advocatus oder der Stellvertreter desselben der advocatus minor. Der advocatus hat dieselben Functionen, wie der Graf. Das Landgericht ist also öffentliches Grafschaftsgericht.

Nach der Exemtion der Stadt Bremen vom Gau wird ein besonderes Stadtgericht gebildet, das wie das Landgericht als praetorium bezeichnet wird.[6]) Das Gericht ist wie das des Landrechtes ein öffentliches, es ist Grafschaftsgericht. Öffentlicher Richter ist der Stadtvogt, der advocatus oder iudex.[7]) Später wird er auch als Richtevaghet bezeichnet.[8]) Die Gerichtsgefälle fließen dem Erzbischof zu; 1248[9]) wird bestimmt, daß bei einer Anzahl von Vergehen die Hälfte der Straffumme der Stadt zufällt.[10]) Bei Eigenthumsübertragungen werden an den Richter die Friedepfennige gezahlt[11]) oder demselben der Friedewein gegeben.[12])

Wie in den meisten Städten fällt auch erbloses Heergewäte und Gerade an den öffentlichen Richter. Bekanntlich

---

[1]) Planck a. a. O. S. 11. 21 ff. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 17. UB. n. 234, S. 269. — [3]) Oelrichs, S. 17. — [4]) UB. I, n. 26, S. 27. — [5]) UB. I, n. 92, S. 107. Oelrichs a. a. O. S. 17. — [6]) UB. I, n. 92, S. 107. n. 234, S. 269. — [7]) UB. I, n. 234, S. 270. — [8]) UB. I, n. 299, S. 377. — [9]) UB. I, n. 240, S. 279. — [10]) Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren wird in einem besonderen Kapitel behandelt. — [11]) UB. I, n. 299, S. 378. — [12]) Oelrichs a. a. O. S. 384.

unterliegen die Kriegsrüstung, das Heergewäte und die Aussteuer der Frau, die Gerade einer besonderen Erbfolge.[1]) Das Heergewäte fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite, die Gerade an die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite, also mit Ausschluß der Söhne an die Töchter, und wenn diese fehlen, an die nächste weibliche Verwandte. Die Sondererbfolge der Gerade, der Wifrade, und das Heimfallsrecht an derselben, ist in Bremen früh aufgehoben worden. Schon 1206[2]) bestimmt der Erzbischof Hartwig II., ut cuiuscunque mulier sub iure civili, quod vulgo wicbelete vocatur, mortua fuerit, muliebres eius reliquias, que vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, sed in possessione integraliter reliquie remaneant. Bezüglich des Heergewätes wurde Sondererbfolge und Heimfallsrecht erst 1592 abgeschafft.[3]) Das ganze Mittelalter hindurch fiel in Ermangelung eines waffenfähigen männlichen Erben das Heergewäte unter Ausschluß der Töchter und der unechten Söhne[4]) an den Vogt.[5])

Der Begriff des Heergewätes nahm im Laufe der Zeit einen ziemlich umfangreichen Begriff an.[6]) In einer Be-

---

1) UB. I, n. 65, S. 70. — 1187 — Siquis sub Wicbilithe mortuus fuerit, suum herwede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub exspectacione legitimi heredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere. — 2) UB. I, n. 103, S. 123. Donandts — a. a. O. II, S. 19 f. — Ansicht, daß die Sondererbfolge der Gerade 1206 nicht abgeschafft sei, sondern daß nur verboten sei Gerade aus der Stadt zu geben ist m. E. irrthümlich. Aus der herangezogenen Entscheidung — Oelrichs a. a. O. S. 241 — geht das nicht hervor. — 3) UB. I, n. 103, S. 123, A. 1. Assertio lib. reip. Brem. S. 763. Vgl. — UB. S. 123, A. 1. — die Bemerkung, die sich auf der Urkunde von 1206 befindet und die aus dem 15. Jahrhundert herrührt: Wyveyerade is abgesath, utinam fieret similiter de heregeweda, nam creditur expedire. — 4) Oelrichs a. a. O. S. 137. It ne mach nen unechte sone herwede ubboren, mer en echte sone dhe mach wol enes unechten sones herwede ubboren. — 5) UB. I, n. 299, S. 340. Oelrichs a. a. O. S. 141 354. 409. 462. — 6) Stadtverfassung, I, S. 177. Heusler, Institutionen, II, S. 618. Vgl. Sachsenspiegel, I, 22, § 4.

stimmung, die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts herrührt und die Überschrift De Forme, wo men herwede scal geven, trägt, heißt es: Welk man unser borghere to sinen iaren gekomen is unde sterft, des erven edder testamentariese efte we seck to dem gude mit reehte tud, de scholen eyn herwede gheuen alze hir nascreven steit:

Tom ersten scal men geven dat beste bedde, negest den besten; eyn par lakene negest den besten, eine kolten [1]) negest den besten, einen hovetpole negest den besten edder twe kussene eft dar nyn pole zu, ein lerkussen; [2])

zynen besten hoyken, zinen besten rock edder kerl, [3]) alse he den droch met den vodere, [4]) mit spangen und vorspannen, [5]) zinen besten kogelen, [6]) zine beste hozen, zine tasschen, zin beste gordel, [7]) zin beste steke mest, zin beste brodmest, zin zulvernen lepel, zin zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zin vingeren, [8]) alze he id droch in der hand; eynen schulderketel, eynen gropen, [9]) dar men en hoen en zeden mach; eyne zynnene kannen van eynen halven stoveken, [10]) eyn par ziner besten vlaschen, zine besten luchten, zin bestes handvat [11]) und beste becken und zinen besten morteer. [12])

Vortmer zinen ysern hod mit eyner slappen, [13]) zine platen, [14]) grusener, [15]) schot [16]) und eynen kragen. Sint de dar nicht, so scholet se yo geuen sin panzer borst [17]) und iacken, vortmer armwapen, [18]) stalne hanschen, [19]) benwapen, [20]) zwerd, glaven, [21]) und schild efte tartzen. [22])

---

[1]) Decke, Matratze. — [2]) Backen-, Wangenkissen. — [3]) Tabbart, langes Kleidungsstück. — [4]) Futter. — [5]) Brustspange. — [6]) Kapuze. [7]) Gürtel. — [8]) Ring. — [9]) Kessel. — [10]) Stübchen. — [11]) Waschbecken oder -kanne. — [12]) Mörser. — [13]) Nackenleder. — [14]) Panzer. — [15]) Waffenrock. — [16]) Schoß der Rüstung. — [17]) Brustpanzer. [18]) Armschienen. — [19]) Handschuhe. — [20]) Beinschienen. — [21]) Lanze. — [22]) runder Schild.

Desset herwede und stucke schal men geuen, alse hir vorscreven steyd, oft ze dar zint edder weren in lyve und in dode.

Stunde ok desser stucke welc ute, dat schal men inlozen und schal id geuen, alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe.[1])

Erblose Gerade und erbloses Heergewäte fällt dem Vogte, kraft des fiskalischen Heimfallsrechts, das als ein Ausfluß der Gerichtsgewalt aufgefaßt wird, zu.[2]) Auch anderes erbloses Gut fällt dem öffentlichen Richter, dem Vogt zu, wenn sich keine rechtmäßigen Erben melden. Der Theorie nach wird dieses Recht als königliches aufgefaßt, doch übte es der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst für eigene Rechnung aus.[3]) Gut, das gefunden war up des köninges fryer straten, fiel dem Vogt zu, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete. Der Finder erhielt ein Fundgeld, er schal hebben arbeides lon.[4]) Raubgut sollte ursprünglich gleichfalls nach Jahr und Tag „an des köninges hocheit und sinen vaget verfallen syn", wenn sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht meldete.[5]) Nach dem Recht von 1433 erhält der Vogt nur den dritten Theil, das zweite Drittel fällt dem Rath, das letzte dem, der es erbeutete, zu.[6]) Meldete sich der rechtmäßige Eigenthümer, so erhielt er, wenn er ein Bürger war, sein Gut gegen Erstattung der Kosten und gegen Zahlung einer Geldsumme, die als arbeydes lon bezeichnet wird, an den, der das Gut dem Räuber abgejagt hatte, zurück. Machte ein Fremder Anspruch auf das geraubte Gut unde wynt he dat mit rechte, so schal de voget hebben dat

---

[1]) In Lübeck ist die Sondererbfolge von H. u. G. und das Heimfallrecht früh abgeschafft. Hach a. a. O. S. 261, c. 30. Über Heergewäte vgl. Sachsenspiegel, I, 22, § 4. UB. von Braunschweig, n. 2, § 44, S. 7. n. 17, S. 27. n. 61, c. 15, S. 112. Laband, Magdeb. Rechtsqu. S. 55. — [2]) Schroeder a. a. O. S. 513. — [3]) Schroeder a. a. O. S. 513. — [4]) UB. I, n. 338, S. 299. — [5]) Ebenda. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 489, c. 90.

drudde del, unde de gast den drudden del unde de id wan den drudden del.[1])

Dem Erzbischof stand ferner der Königszins, von dem oben geredet ist,[2]) zu. Derselbe gehörte später zu den Einkünften der Vogtei und wurde mit denselben verpfändet.[3])

Zweitens kam dem Erzbischof eine Abgabe zu, die von der Bevölkerung Bremens für die Erlaubnis, Handel treiben zu dürfen, erhoben wurde.[4]) Diese Abgabe wird in einer Urkunde, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, als hansa oder henzegeld bezeichnet.[5])

Wenn die bekannte Urkunde Arnolfs vom Jahre 888[6]) auf ein Original dieses Königs zurückgeht, was m. E. der Fall ist,[7]) so ist das Recht, eine solche Verkehrsabgabe zu erheben, schon früh an den Erzbischof gekommen.[8])

Handelsverkehr,[9]) mercatus, negotiandi usus, kann sich an einem Orte nur auf Grund einer königlichen Erlaubnis entwickeln. Die Einwohner eines Ortes dürfen nur dann Handel treiben, wenn ihnen durch königliches Privileg die Erlaubnis dazu ertheilt wird. Dieses Verkehrsrecht wird nicht dem einzelnen Einwohner eines Ortes, sondern der gesammten Einwohnerschaft, der Orts- oder Bürgergemeinde verliehen. Das Verkehrsrecht ist ein Genossenschafts- oder Gemeinderecht. Die Genossenschaft, der Bund, die Einigung wird nun im niederdeutschen Sprachgebiet als inninge oder hansa, hense, henze bezeichnet. So erklärt es sich, daß das Verkehrsrecht selbst als inninge oder hansa, hense bezeichnet wird. So heißt es in einem Privileg der alten Wik von Braunschweig von 1245:[10]) Quandam gra-

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 489, c. 90. Nach der Angabe in UB. I, n. 338, S. 299 erhält der Vogt den drudden del unde gast twe del unde, de id wan, sin lon. — [2]) Vgl. oben S. 209. 253. — [3]) UB. IV, n. 233, S. 305. — [4]) Vgl. Entstehung, S. 348. Stadtverfassung, I, S. 195. — [5]) UB. I, n. 58, S. 66. — [6]) UB. I, n. 7, S. 7. — [7]) Vgl. Beilage. — [8]) sitque in potestate eiusdem episcopi provisio eiusdem mercati cum iure teolonii. — [9]) Stadtverfassung, I, S. 197. II, S. 803. Entstehung, S. 345 ff. — [10]) UB. von Braunschweig, I, n. 4, S. 7.

tiam vendendi, que vulgariter dicitur inninge ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico perenniter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum. In einer gleichzeitigen Urkunde,[1] die vom Herzog selbst ausgestellt ist, wird dieses Verkehrsrecht, diese gratia vendendi näher erläutert, wenn es heißt: Damus talem gratiam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipsi parant et alia omnia, sicut in antiqua civitate Bruneswich. In Lüneburg wird das Recht, Handel zu treiben, ebenfalls als yndige bezeichnet.[2] In Bremen wird 1303 bestimmt: wer Bürger werden und zugleich Kaufmannschaft — copfart — treiben will, soll vier Schillinge „vor sine henze", d. h. für das Recht, Handel zu treiben, zahlen.[3]

In der Regel müssen die Bürger für Erlangung und Ausübung des Verkehrsrechtes eine Abgabe bezahlen, dieselbe wird als census[4] oder als teoloneum bezeichnet. In Niederdeutschland scheint aber für dieselbe auch der Name hansa allgemeiner in Gebrauch gewesen zu sein. In dem Privileg Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188[6]) heißt es: cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa atque theoloneo preter erthenburch, ubi V denarios de plaustro solvent. In Bremen tritt hansa in der Bedeutung Verkehrsabgabe in der oben erwähnten Urkunde, die aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, auf.[7] Das Wort hansa hat also in seiner Bedeutung eine zwiefache Weiterbildung gehabt. Es heißt zunächst Einigung, dann Verkehrsrecht und schließlich Verkehrsabgabe. Eine Genossenschaft der Kaufleute, eine Kaufmannsgilde bezeichnet das Wort nicht. Die Ansicht, die

---

1) UB. von Braunschweig, I, n. 5, S. 10. — 2) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418. — 3) Oelrichs a. a. O. S. 54. Vgl. Hach a. a. O. S. 565, c. 32. — 4) UB. von Halberstadt, I, S. 1, n. 1. mercatoribus rectum censum pro usu mercatorio solventibus. — 5) UB. I, n. 7, S. 7. — 6) UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. — 7) UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. auch Waitz, VIII, S. 294, A. 4.

wiederholt entwickelt ist,[1]) daß die Hansa eine Genossenschaft ist, in die die Bürger, die Handel treiben wollen, eintreten müssen, und daß das Hensegeld eine Aufnahmegebühr ist, ist m. E. irrthümlich. In der Stadtverfassung bedeutet hansa zunächst das Verkehrsrecht und dann auch die Verkehrsabgabe.

Diese Verkehrsabgabe wird von allen, die in der Stadt Handel treiben, von den Fremden sowohl, wie von den Bürgern erhoben. Am Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Siegfried auf den Theil der Abgabe, den die Bürger zu zahlen hatten, zu Gunsten der Stadt.[2]) Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern. Sie betrug vier Schillinge.[3]) Die auswärtigen Kaufleute bezahlten die Abgabe weiter an den Erzbischof oder seinen Stellvertreter, den Vogt. Nach der Zollrolle,[4]) die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, müssen die fremden Kaufleute, die nach Bremen kommen, die Hense gewinnen, d. h. durch eine Abgabe sich das Recht, in Bremen Handel treiben zu dürfen, erwerben.[5]) Es heißt da: Dyt is dat recht derghenner, de dar winnet de hense. Alle de lude, de to der see theen eder van der see kommen, de schullen gheven ver schillinge unde den wynkop, dre stoveken wynes, de van Dudescher tunghen zynd; de Herlinghere 4 schillinge, den verden schullet se drinken; de van Norden ver schillinghe, men den verden schullet se drynken; de van Emeden 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken; de van Apingdamme 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken, de van Groninghe vif schillinghe unde den wynkop, 3 stoveken wynes; de van Docken und Liuwerde 1 verdingh unde winkop, 3 stoveken wynes unde alzo vort an gantze Vreschland enen verdingh unde wynkop, behalven de van Staveren,

---

[1]) Köhne, das Hansgrafenamt, S. 119. — [2]) UB. I, n. 58, S. 66. Entstehung S. 348. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [4]) UB. IV, S. 431. 557. — [5]) Die Abgabe ist durch Verpfändung im Besitz der Stadt.

de en zynd nicht plichtich, to ghevene. Alle de ute dem strande vif schillinghe, den verden drynket zee; de henze der van Rypen unde der Denen 8 schillinghe, dre drynket zee.[1])

Von den fremden Schiffen, die in Bremen anlegten, erhob der Erzbischof bis zum Ende des 12. Jahrhunderts eine besondere Abgabe, die als sleischat bezeichnet wird. Über die Höhe der Abgabe ist nichts bekannt. Man hat das Wort sleischat bisher als Schlagschatz, was so viel wie Abgabe bezeichnen würde, gedeutet. Wahrscheinlich liegt das Wort aber nur in verstümmelter Form vor und muß es slaitschat oder sleitschat geschrieben werden.[2]) Slait heißt Pfahl, palus.[3]) Von den Pfählen, pali, die an der alten Ein- und Ausladestelle an der Weser eingeschlagen waren, erhielt diese selbst den Namen Slait, pali,[4]) woraus sich später der Name slacht,[5]) Schlachte, der noch heute die Aus- und Einladestätte für die Weserschiffe bezeichnet, entwickelte. Bringt man das Wort slaitschat mit dem Namen der Anlegestelle in Beziehung, so erhält man die Bedeutung Schlachtegeld, Anlegegebühr.

Auf welchen rechtlichen Grund diese Abgabe zurückzuführen ist, ist unbekannt. Vielleicht wurde die Gebühr von den Fremden bezahlt, um den Schutz des Erzbischofs zu erlangen.

Die Abgabe wurde um 1181 aufgehoben.[6]) Später erhob die Stadt eine Anlegegebühr, die als wuppengeld bezeichnet wurde.[7])

---

[1]) Über den Weinkauf vgl. UB, II, S. 452. — [2]) UB. I, n. 58, S. 66. — [3]) UB. I, n. 246, S. 258. 1250. — [4]) Ebenda u. A. 4. Slait, Schlachte, bedeutet ursprünglich einen in das Wasser gebauten Damm und sodann ein zum Schutz gegen das Wasser erbautes hölzernes Bollwerk. Das Bremisch-Niederſ. Wörterbuch bemerkt: Die Schl. heiße so vom Einschlagen der Pfähle oder Balken, woraus dieser Kay ursprünglich bestanden hat, wie die an dem gegenseitigen linken Ufer in der Neustadt großentheils noch — 1770 — daraus besteht, IV, S. 805. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 48, c. 10. — [6]) UB. I, n. 58, S. 66. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 712.

Dem Erzbischof stand ferner seit dem Jahre 966 der Zoll und die Münzgerechtigkeit zu.[1]) 1194 verspricht der Erzbischof Hartwig dem Domcapitel, weder die Vogtei, noch Münze und Zoll in Bremen ohne die Einwilligung desselben zu verleihen oder zu verpfänden.[2]) Unter dem Zoll haben wir den Thor= und vielleicht den Brückenzoll zu verstehen. Es war ein Ausgangs= und Eingangszoll.[3]) 1346 verpfändet der Erzbischof an einen Bürger den Stintzoll, den die Fischer, die mit solcher Waare nach Bremen kamen, zu zahlen hatten.[4]) Der Zoll betrug von einem Eichenschiff einen Scheffel, von einem Kahn einen halben Scheffel Stinte.[5])

Der Marktzoll wurde dem Erzbischof zugleich mit der Jahrmarktsgerechtigkeit von Konrad II. im Jahre 1035 verliehen.[6]) Jeder Bremer, der auf dem Jahrmarkt seine Bude oder sein Zelt aufschlug,[7]) hatte an den Vogt oder an andere dazu bestellte Beamte des Erzbischofs[8]) als Stättegeld[9]) oder Marktzoll[10]) ein ferto, also vier Loth Pfeffer[11]) zu bezahlen. Im Jahre 1288 wurden die Bremischen Krämer von dieser Abgabe befreit.[12]) Die fremden Kaufleute mußten die Abgabe weiter bezahlen.[13]) Später konnte die Abgabe auch in Geld entrichtet werden.[14]) In dem schon oft angeführten Hildebold=

---

1) UB. I, n. 11, S. 12. — 2) UB. II, n. 78, S. 89. Vgl. n. 118, S. 140. Im Jahre 1219 verzichtet der Pfalzgraf Heinrich auf die von ihm beanspruchten Rechte an Zoll, Münze, Vogtei in B. cessit ab omni iure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi. — 3) Donandt a. a. O. I, S. 212. — 4) UB. II, n. 554, S. 530. — 5) Donandt a. a. O. I, S. 213. — 6) UB. I, n. 19, S. 18. mercatum in eodem loco cum teloneo, nomismatibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus. — 7) UB. I, n. 442, S. 481. in foro publico tentoria, dicta telt vulgariter, facientes. — 8) UB. I, n. 442, S. 481. per nostros nuncios seu advocatos. — 9) UB. I, n. 299, S. 341. A. 7. — 10) UB. I, n. 442, S. 481. ad theoloneum. — 11) Ebenda. pro theoloneo pondus unius fertonis piperis. n. 299, S. 338. veer lot pepers. — 12) UB. I, n. 442, S. 481. quod omnes institores cives civitatis Br. — ad theoloneum piperis non tenentur. — 13) sicut hospites advenientes et tentoria facientes — pro se solvere consueverunt. Ebenda. — 14) UB. I, n. 299, S. 338.

schen Concordate heißt es: Ock höret dem vagede van iderem fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit synem kram utsteyt, veer schilling ofte veer lot pepers, hirvor schall öm de vaget vor perde und wagen vrede maken.[1] Auch die während des Marktes verwirkten Bannbußen und Gerichtsgefälle flossen in die Kasse des Erzbischofs oder des Vogtes.[2] Frevel, die während der Marktzeit geschehen sind, werden von dem öffentlichen Gericht, nicht etwa von einem besonderen Marktgericht abgeurtheilt.[3] Richter ist, wie auch anderwärts,[4] der Vogt.

Das Münzrecht ist dem Erzbischof vielleicht schon 888,[5] sicher 946[6] verliehen. Es wurde dem Erzbischof damit das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel und später auch nach eigenem Münzfuß und das nutzbare Recht des Schlagschatzes, einer Wechselgebühr, verliehen.[7] Kraft des Münzbannes konnten sie den Gebrauch auswärtigen Geldes untersagen[8] und die Umwechselung desselben an die Münze, die dadurch zur privilegierten Wechselbank wurde, verweisen. Der bei jedem Wechselgeschäft erhobene Schlagschatz gewährte eine hohe Einnahme.[9] Der Erzbischof hatte demnach neben der Münze,[10] der moneta cum spatio et loco ad monetandum et fabricandum denarios, eine Wechselbude, eine taberna sive casa cambii.[11] Wie überall[12] überwies der Erzbischof die Münzprägung besonderen Unternehmern, dem Münzmeister und seinen Genossen.[13] Klagen über nicht vollwichtige Münzen finden sich früh. Im Jahre

---

1) Donandt a. a. O. I, S. 214. — 2) UB. I, n. 19, S. 18. — 3) Ebenda. Vgl. Entstehung, S. 354. — 4) UB. von Hildesheim I. — 5) UB. I, n. 7, S. 8. — 6) UB. I, n. 11, S. 12. Vgl. n. 78, S. 89. III, n. 449, S. 402. — 7) Schroeder a. a. O. S. 507. — 8) Vgl. UB. I, n. 172, S. 205. n. 168, S. 198. — 9) Schroeder a. a. O. S. 508. UB. II, n. 554, S. 530. n. 630, S. 602. III, n. 365, S. 319. — 10) UB. I, n. 78, S. 89. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — 11) UB. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — 12) Schroeder a. a. O. S. 509. — 13) UB. I, n. 373, S. 409. a Rosone monetario et suis sociis. II, n. 489, S. 482.

1233[1]) verspricht der Erzbischof der Stadt, daß alle unrichtigen Münzen abgeschafft werden sollen: Similiter injuste monete in diocesi infra terminos prescriptos, que hactenus habite sunt vel deinceps haberi possunt, omnino cessabunt nec de cetero resumentur.[2])

1369 beginnen die Verpfändungen der Münze an die Stadt.[3])

Die übrigen Regale warfen dem Erzbischof keine nennenswerthe Einkünfte ab, wie man aus dem Schweigen der Urkunden schließen kann.[4])

Zwei bedeutsame Einnahmequellen standen dem Erzbischof in Bremen nicht zu. Es wurden von den Bürgern weder Schoß, noch Bede an den Stadtherrn bezahlt.

Der Schoß,[5]) der in der Bremer Gegend als grevenschat bezeichnet wird,[6]) ist eine Steuer, die an den Inhaber des Heerbannrechtes, den Landesherrn, als Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste gezahlt wird. Wer Kriegsdienste leistet, ist frei vom Schoß; wer keine Kriegsdienste leistet, muß die Steuer bezahlen. Der Schoß ist gewissermaßen ein Schutzgeld, das die nicht mehr heerbannpflichtigen Landesbewohner dem Landesherrn für den Schutz und die Pflege bezahlen, die er ihnen zu theil werden läßt. Den Rittern und den Bewohnern älterer Städte, die die Wehrhaftigkeit bewahrt haben, ist diese Steuer nicht auferlegt worden. Die Einwohner jüngerer Städte sind oft schoßpflichtig; ihnen ist der Schoß zu einer Zeit auferlegt worden, als ihre Wohnorte noch Dörfer waren und ihnen noch nicht die Pflicht auferlegt war, die Mauern zu vertheidigen. Bremen ist eine alte Stadt, die längst im Heerwesen eine exceptionelle Stellung einnahm, als der Umgegend der grevenschat auferlegt wurde.

1) UB. I, n. 172, S. 205. — 2) Über die Bremischen Münzen vgl. Abschnitt III. — 3) UB. III, n. 365, S. 319. — 4) Ob einzelne Regalien, wie das Judenregal, überhaupt ausgeübt sind, wissen wir bei der Dürftigkeit der Urkunden nicht. — 5) Stadtverfassung, I, S. 189. Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 118. Schroeder a. a. O. S. 578. 433. 525. Waitz, V.-G. VIII, S. 393. 159. Zeumer, a. a. O. S. 10. — 6) UB. I, n. 146, S. 153.

So erklärt es sich, daß die Stadt keinen Schoß an den Erzbischof zahlt.

Etwa um 1188 [1]) versuchte der Erzbischof von der Bürgerschaft von Bremen eine Bede — petitio — zu erheben. Unter dem Vorwand, daß er durch eine Nothlage zu seinem Vorgehen gezwungen sei, forderte er eine Beihülfe von 200 Mark von der Gemeinde. [2]) Da die Bürger zu dieser Zahlung rechtmäßig nicht verpflichtet waren, so lehnten sie die Zahlung ab und wendeten sich beschwerdeführend an den Kaiser Friedrich I., der denn auch dem Erzbischof die Erhebung einer solchen Bede untersagte. [3]) Von weiteren Versuchen der Erzbischöfe, der Stadt die Bedepflicht aufzuerlegen, wissen wir nichts. Die Stadt erlangte bald eine solche Stellung, daß sie die Steuer, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruches, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurde, leicht verweigern konnte und auf die Stellung des Bittenden keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Weniger mächtige Städte konnten einem mächtigen Stadtherrn eine solche Bitte nicht verweigern. [4])

Wie wir gesehen, standen dem Erzbischof, abgesehen von einigen privatrechtlichen Ansprüchen nur öffentliche Rechte in der Stadt zu. [5]) Nur auf diesen öffentlichen Rechten beruht die landesherrliche Gewalt, die der Erzbischof in der Stadt Bremen ausübt. Ihren Ausdruck findet diese landesherrliche Gewalt in der Huldigung, die die Bürger dem Stadtherrn leisten. [6]) Der Treueid — juramentum fidelitatis — wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1226 erwähnt. [7]) In einer Urkunde des Jahres 1362 wird der Eid als iuramentum

---

[1]) UB. I, n. 70, S. 81. — [2]) Dominus noster archiepiscopus, qui paci ac quieti nostre consulere deberet, defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas ei marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur. — [3]) UB. I, n. 71, S. 82. — [4]) Schroeder a. a. O. S. 525. — [5]) Vgl. auch UB. I, n. 143, S. 165. — [6]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 107. — [7]) UB. I, n. 143, S. 165.

fidelitatis et omagium bezeichnet.[1]) Der Eid wurde von der gesammten Bürgerschaft abgelegt.[2]) In späterer Zeit huldigten zwei Rathmänner, meist die beiden Kämmerer, im Namen der Stadt dem Erzbischof.[3]) Die Huldigungsformel lautete später: Jy beiden Cämerers, jy nemen gegenwärdigen unsen gnedigen heren und vursten up vor iuwen heren und willen öhme vorbath truw und holdt syn, syn beste wethen und syn ärgste kehren also frome Lüde van rechte schuldlich syn. Und desſ to einem teken, so holdet iuwe Handt up.[4]) Vor der Huldigung mußte seit dem Jahre 1226[5]) der Erzbischof die Rechte der Stadt urkundlich bestätigen.[6]) War dies geschehen, so leisteten die Bürger den Treueid und nahmen den Erzbischof als Herrn an.[7])

Verletzte der Erzbischof die Rechte der Stadt, so waren die Bürger so lange vom Treueid los und ledig, bis der Erzbischof der Stadt Genugthuung gewährt hatte. In einer Urkunde vom Jahre 1226 heißt es in Bezug auf einen speciellen Fall: Quod si forte, quod deus avertat, contingeret et ea, que predicta sunt, a nostris vel successoris nostri hominibus non servarentur, et infra mensem civitati predicte non satisfieret, statuimus, quod burgenses a iuramento fidelitatis et ab omni obsequio, quod iure tenentur prestare archiepiscopo sint tamdiu absoluti,

---

1) UB. III, n. 186, S. 154. — 2) UB. I, n. 143, S. 165, n. 186, S. 154. — 3) Donandt a. a. O. I, S. 107. Über den Eid zweier Rathmänner, der Wichmänner, UB. I, 109, S. 129. — 4) Donandt a. a. O. S. 108, A. 157. — 5) UB. I, n. 142, S. 165. Insuper indulgemus civitati, quod successor noster ea, que rationabiliter premissa sunt, civitati integre observabit et ante abedientiam a canonicis eidem faciendam et arte iuramentum fidelitatis successori nostro tam a ministerialibus, tam a burgensibus prestandam, scriptum sigilli sui impressione civitati Bremensi secundum quod est scriptum, dabit roboratum. — 6) Solche Bestätigungen: UB. II, n. 207, S. 285. n. 537, S. 519. n. 607, S. 578. III, n. 185, S. 153. n. 270, S. 236. — 7) UB. I, n. 186, S. 154. nos receperunt in suum verum dominum.

donec, quod non est tentum, debite corrigatur.[1] Im Jahre 1314[2] gilt als Rechtssatz, daß Bürger, Ministerialen, Kleriker und Kapitel dem Erzbischof gegenüber ihre Verpflichtungen nicht zu halten brauchen, wenn der Erzbischof die Gerechtsame verletzt.[3]

---

1) UB. I, n. 142, S. 164. — 2) UB. II, n. 146, S. 150. — 3) Der folgende Theil behandelt die Verwaltung und die Entwicklung der Autonomie der Stadt Bremen. Ihm ist die Beilage I beigegeben.

VII.

Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diöcese.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. **Doebner.**

Seit wann und in welchen Zwischenräumen Bischöfe und insbesondere die Hildesheimischen über ihre Diöcese allgemeine Berichte an den Papst erstatteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es scheint, daß die schriftliche Relation an Stelle des mündlichen Berichtes trat, wenn der Bischof behindert war, von fünf zu fünf Jahren die Reise nach Rom zu unternehmen.

Die Kenntnis der im Folgenden unverkürzt und wörtlich getreu mitgetheilten Relationen verdanke ich Herrn Domkapitular Dr. Bertram, Bibliothekar der Beverinischen Bibliothek in Hildesheim. In der dortigen Krätzschen Sammlung enthält ein von der Hand des Archivars Zeppenfeldt als volumen octavum bezeichneter Folioband neben Urkundenabschriften und anderen Schriftstücken die Conzepte der beiden Relationen.

Während die zweite vom 19. August 1779 datiert und mit dem Expeditionsvermerke Bischof Friedrich Wilhelms von Westphalen[1]) († 6. Jan. 1789) versehen ist, wurde die erste Relation während der seit dem 6. Februar 1761 dauernden

[1]) Vgl. über ihn H. A. Lüntzel in Ersch und Grubers Encyklopädie, II. Section, 8. Theil, S. 150.

Sedisvacanz abgefaßt, nach der Wahl des neuen Bischofs am 7. April 1763 abgeschlossen und zur Besiegelung durch das General-Vicariat bestimmt. Friedrich Wilhelm fand diesen Entwurf vor, als er am 29. April 1763 die Regierung des Bisthums antrat, aber erst im Jahre 1765 scheint er den Gegenstand wieder aufgenommen zu haben. Das nachträglich durch Paragrapheneintheilung und andere Zusätze veränderte und zum Theil, wie es scheint, von dem Bischof eigenhändig [1]) durchkorrigierte Schlußconzept, in welchem das Datum des 7. April 1763 durchstrichen ist, findet sich im Staatsarchiv zu Hannover (Ms. F 9a) und wurde dem folgenden Texte zu Grunde gelegt. Diese Redaktion ist offenbar identisch mit der ersten Relation Bischof Friedrich Wilhelms vom Jahre 1765, welche in der Relation von 1779 mehrfach [2]) erwähnt wird. Zwischen beiden lagen Relationen [3]) von 1770 und 1775, die vermuthlich im Vaticanischen Archive erhalten sind. Von einer umfangreichen Relation Franz Egons Freiherrn von Fürstenberg, des letzten Fürstbischofs von Hildesheim († 11. August 1825), an den Papst vom 15. December 1790 ist eine authentische gleichzeitige Abschrift in das städtische Archiv zu Hildesheim gelangt. Es war die Absicht, auch sie unter Weglassung der aus der Relation von 1765 wiederholten Abschnitte und mit anderen Kürzungen anzureihen, doch nöthigte der Raummangel, zunächst hiervon abzusehen.

Bei dem überaus spärlichen gedruckten Quellenmaterial für die Geschichte des Hochstiftes Hildesheim im 18. Jahrhundert füllen die beiden eigenartigen Actenstücke eine Lücke aus. Von Seiten des Landesherrn geben sie eine amtliche Darstellung des Domstiftes, Domcapitels, der Stifter und Klöster nach Verfassung, Verwaltung und Personalbestand. Die hie und da bis in das Gebiet der Sage hinaufreichenden geschichtlichen Rückblicke erweitern sich seit der Stiftsfehde und der Reformation zu eingehenderen Betrachtungen über die

---

[1]) So die Änderung in § XII ante me aus usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. S. 297. — [2]) S. 311, 318 und 321. — [3]) S. 311.

VII.

Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diöcese.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Doebner.

Seit wann und in welchen Zwischenräumen Bischöfe und insbesondere die Hildesheimischen über ihre Diöcese allgemeine Berichte an den Papst erstatteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es scheint, daß die schriftliche Relation an Stelle des mündlichen Berichtes trat, wenn der Bischof behindert war, von fünf zu fünf Jahren die Reise nach Rom zu unternehmen.

Die Kenntnis der im Folgenden unverkürzt und wörtlich getreu mitgetheilten Relationen verdanke ich Herrn Domkapitular Dr. Bertram, Bibliothekar der Beverinischen Bibliothek in Hildesheim. In der dortigen Krätzschen Sammlung enthält ein von der Hand des Archivars Zeppenfeldt als volumen octavum bezeichneter Folioband neben Urkundenabschriften und anderen Schriftstücken die Conzepte der beiden Relationen.

Während die zweite vom 19. August 1779 datiert und mit dem Expeditionsvermerke Bischof Friedrich Wilhelms von Westphalen [1]) († 6. Jan. 1789) versehen ist, wurde die erste Relation während der seit dem 6. Februar 1761 dauernden

[1]) Vgl. über ihn H. A. Lüntzel in Ersch und Grubers Encyklopädie, II. Section, 8. Theil, S. 150.

Sedisvacanz abgefaßt, nach der Wahl des neuen Bischofs am 7. April 1763 abgeschlossen und zur Besiegelung durch das General-Vicariat bestimmt. Friedrich Wilhelm fand diesen Entwurf vor, als er am 29. April 1763 die Regierung des Bisthums antrat, aber erst im Jahre 1765 scheint er den Gegenstand wieder aufgenommen zu haben. Das nachträglich durch Paragrapheneintheilung und andere Zusätze veränderte und zum Theil, wie es scheint, von dem Bischof eigenhändig [1]) durchkorrigierte Schlußconzept, in welchem das Datum des 7. April 1763 durchstrichen ist, findet sich im Staatsarchiv zu Hannover (Ms. F 9a) und wurde dem folgenden Texte zu Grunde gelegt. Diese Redaktion ist offenbar identisch mit der ersten Relation Bischof Friedrich Wilhelms vom Jahre 1765, welche in der Relation von 1779 mehrfach [2]) erwähnt wird. Zwischen beiden lagen Relationen [3]) von 1770 und 1775, die vermuthlich im Vaticanischen Archive erhalten sind. Von einer umfangreichen Relation Franz Egons Freiherrn von Fürstenberg, des letzten Fürstbischofs von Hildesheim († 11. August 1825), an den Papst vom 15. December 1790 ist eine authentische gleichzeitige Abschrift in das städtische Archiv zu Hildesheim gelangt. Es war die Absicht, auch sie unter Weglassung der aus der Relation von 1765 wiederholten Abschnitte und mit anderen Kürzungen anzureihen, doch nöthigte der Raummangel, zunächst hiervon abzusehen.

Bei dem überaus spärlichen gedruckten Quellenmaterial für die Geschichte des Hochstiftes Hildesheim im 18. Jahrhundert füllen die beiden eigenartigen Actenstücke eine Lücke aus. Von Seiten des Landesherrn geben sie eine amtliche Darstellung des Domstiftes, Domcapitels, der Stifter und Klöster nach Verfassung, Verwaltung und Personalbestand. Die hie und da bis in das Gebiet der Sage hinaufreichenden geschichtlichen Rückblicke erweitern sich seit der Stiftsfehde und der Reformation zu eingehenderen Betrachtungen über die

---

[1]) So die Änderung in § XII ante me aus usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. S. 297. — [2]) S. 311, 318 und 321. — [3]) S. 311.

Kämpfe und Erfolge der Bischöfe, wobei im Zeitalter der Aufklärung dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

I.

Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst Clemens XIII. [1765.]

Succincta relatio super statu episcopatus Hildesiensis.

§ I.

Ecclesia cathedralis Hildesiensis jure metropolitano subjecta archiepiscopo Moguntino a Carolo Magno episcopatus sui exordium refert, limitibus eidem satis amplis usque ad fluvios Aller et Leine assignatis, cui idem imperator anno circiter 785 primum episcopum Guntarium nuncupatum praeposuit, in Aulica, Eltz dicta (quae est civitas ruralis territorii Hildesiensis ad concursum fluviorum Sale et Leine sita) sede episcopali, quam Ludovicus Pius Caroli Magni filius anno 814 ad locum nunc Hildesheim nominatum in vasto tum adhuc nemore duobus milliaribus ab Aulica sive Eltz dissitum ob lipsanothecae immobiliter ibidem roseto affixae miraculum et cadentis alieno tempore de caelo nivis portentum transtulit, aedificato ibidem in honorem B[eatae] M[ariae] V[irginis] principalis patronae ecclesiae cathedralis templo notabili districtu limitum jurisdictionis episcopalis Hildesiensis per injuriam temporum avulso: moderni adhuc limites extenduntur ad catholicos in civitatibus Brunswicensi et Wolffenbutensi habitantes.[1])

§ II.

Territorium temporale episcopi et principis Hildeshemensis usque ad annum 1521 constitit in viginti quatuor satrapiis seu praefecturis, urbes et ampla oppida continentibus, quarum satrapiarum 21 tum

1) Nach habitantes durchstrichen: jurisdictione ecclesiastica in protestantes alieni territorii per pacem Westphalicam defacto suspensa.

temporis a ducibus Brunsvicensibus occupatae et ultra saeculum detentae cum omnibus subjectis sibi urbibus et pagis ad haeresin Lutheri transierunt, solae tres satrapiae, Peinensis videlicet, Steurwaldensis et Marienburgensis cum 11 pagis ad jurisdictionem praepositi majoris pertinentibus episcopo et capitulo Hildesiensi remanserunt, quarum primae duae ducibus Holsatiae oppignoratae multis annis ab iisdem possessae fuerunt.

§ III.

Prima Peinensi videlicet 37 oppida, inter quae sunt castra nobilium vasallorum et civitas Peinensis, continente fidem catholicam ex integro, altera nimirum Steurwaldensi numerante 28 pagos magna ex parte deterrentibus, tertia vero Marienburgensis in solis 10 et ex parte exiguis pagis consistens cum oppidis praepositurae majoris in fide orthodoxa perseveravit, quae simul cum pagis dictae majoris praepositurae nummerat 10 parochias catholicas; Steuerwaldensis satrapia ab episcopo Burchardo anno 1564 aere alieno liberata et e manibus ducum Holsatiae erepta fuit, conservatis in fide catholica 12 parochiis, reliquae vero sex amplae parochiae una cum 12 filialibus ecclesiis subsunt praeconibus Lutheranis. Satrapiam Peinensem totam haeresi Lutheranae addictam Ernestus e ducibus Bavariae archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis anno 1573 ex eorundem ducum Holsatiae manibus redemit, ad reintroducendum ibidem exercitium religionis catholicae. Maximilianus Henricus pariter archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis, ut infra dicetur, anno 1669 in sua residentia Peinensi pro quinque Capucinis fundationem erexit.

§ IV.

Civitas Hildesiensis anno 1543 [1]) defecit a fide catholica et obedientia episcopi Hildesiensis, legitimi

---

1) Vielmehr 1542.

sui principis ac domini, una cum septem suis parochiis ad haeresin Lutheri transeuntibus, quarum 4[1]) ab episcopo Friderico Holsatiae duce anno 1551 haereticis venditae sunt, qui episcopus de fide suspectus deinde in Holsatiam reversus funestam sui memoriam apud clerum et catholicam plebem reliquit, cathedralis vero ecclesia cum toto capitulo, bina monasteria Benedictinorum ad sanctum Michaelem et sanctum Godehardum, collegiatae ecclesiae et capitula sanctae Crucis, sancti Andreae et sancti Joannis evangelistae, fratres congregationis sancti Hyeronimi in Horto Luminum dicto, quorum loco deinde patres Capucini introducti sunt, collegiata canonicorum in Cartallo, monasterium patrum Carthusianorum et conventus monialium ad sanctam M[ariam] Magdalenam de poenitentia nec non collegiata sancti Mauritii extra muros cum toto suo suburbio et conventus canonicorum regulae sancti Augustini ad Sultam nuncupatus in fide catholica constantes permanserunt.

§ V.

Anno 1643 duces Brunsvicenses per sententiam et executionem Caesaream 12 satrapias a se per saeculum et viginti quatuor annos occupatas cum suis oppidis et novem monasteriis tum virorum tum monialium episcopo Hildesiensi restituerunt, novem aliis satrapiis tum titulo feudi tum titulo redemptae hypothecae et ulterioris vel sententiae Caesareae vel transactionis sibi retentis restitutae fuerunt 1a Liebenburgensis continens inclusis castris nobilium vasallorum oppida 25. 2da Wolenbergensis numerans pagos 31, 3tia Wintzenburgensis inclusis nobilium vasallorum castris 45 pagos numerans et continens, 4ta Schladensis sex, 5ta Binderlagensis quatuor, 6ta Vinnenburgensis duo, 7ima Wiedelagensis quinque, octava Hunnesrücken cum castris nobilium duodecim, nona Poppenburgensis sex, decima

---

1) Über durchstrichenem tres.

Steinbrugensis octo, undecima Ruthensis quindecim, duodecima Gronaviensis duo oppida retinens, quae omnes, respective amplae eliminata prorsus ex iis avita fide catholica numerant praeter plures filiales centum triginta septem parochias praeconum Lutheranorum quorum aliquae reddunt annuatim mille imperiales daleros.

§ VI

Conventum est tum temporis inter Ferdinandum e ducibus Bavariae archiepiscopum et electorem Coloniensem, episcopum Hildesiensem ejusque capitulum ac duces Brunsvicenses per solemnes transactiones, ut in dictis 12 restitutis satrapiis libertas publica Augustanae confessionis exercitii nobilibus in eo districtu habitantibus ad 70, reliquis vero subditis ad 40 annorum spatia indulgeretur, ut sic omnes parochiae ad gremium ecclesiae reducerentur, haeresisque tota ex episcopatu Hildesiensi eliminaretur, restituerentur vero novem monasteria religiosis.

§ VII.

Secuta vero anno 1648 pace Westphalica totis viribus licet renitente altefato serenissimo episcopo Ferdinando art: 5 instrumenti Nr. 33 dictae pacis praefati recessus in quantum anno 1624 contrarii annullati sunt, solis novem monasteriis pro privativo exercitio religionis catholicae assignatis, atque haec serenissimus episcopus Ferdinandus permittere coactus fuit, et quasi beneficii loco inter tot mala catholicae religioni et praesertim archiepiscopatibus et episcopatibus Germaniae illata, admittere, ne sicut ecclesiae Magdeburgensis, Halberstadiensis et Mindensis sic etiam Hildesiensis subtraheretur pedo episcopali, sed hic episcopatus septentrionem versus ultimus et in circulis utriusque Saxoniae inferioris et superioris unicus conservaretur.

§ VIII.

Interim idem serenissimus Ferdinandus cum superioribus ordinum restitutorum 9 monasteriorum convenit, ut quodlibet monasterium doctos viros et parochos aleret, religionem catholicam in dictis 12 satrapiis promoturos erga catholicos in eo districtu mixtim habitaturos curam animarum exercentes.

§ IX.

Maximilianus Henricus deinde serenissimi Ferdinandi successor anno 1651 pati debuit, ut ad violentas instantias ducum Brunsvicensium consistorium Lutheranum erigeretur religioni catholicae perniciosissimum, vi cujus consiliarii consistoriales Augustanae confessioni addicti quo ad causas Lutheranorum et exercitium eorum haereseos fere independentes ab episcopo et principe Hildesiensi constituuntur, ac non nisi cum maxima difficultate et cum gravissima contradictione praedictorum ducum et totius circuli Saxoniae inferioris obtinere potuit, ut in principalibus et praefecturarum domibus ad episcopum pertinentium propriis suis sumptibus ad introducendum exercitium religionis catholicae et curam animarum in pagis vicinis commorantium sacellanos curatos et ludimagistros catholicos ad juventutem in fide catholica instruendam aleret, qui in hunc diem ab episcopis Hildesiensibus [1]) sustentantur nulla tamen subsecuta hucusque fundatione.

§ X.

Vigilantia successorum episcoporum factum est, ut in tribus pagis Westfeld, Heissum, Grasdorff, in civitate rurali Bockenem sacella pro exercitio religionis catholicae reluctantibus statibus provincialibus Lutheranis et lite desuper ad suprema imperii dicasteria et recursu ad comitia imperii introducta, sint extructa ac in satrapia Widelagensi pertinente ad capitulum cathedrale vera

---

1) Nach Hildesiensibus propriis suis sumptibus durchstrichen.

parochia erecta, et in duabus nobilium catholicorum arcibus Söder nimirum et Henickenrode exercitium religionis catholicae introductum sit.

§ XI.

Porro, ut supra memoratum est, capitulum cathedrale semper in fide orthodoxa constans permansit. Consistit idem capitulum in 42 canonicis, qui omnes nobilitatem sanguinis sui per 16 majores illustres ab utroque latere probare tenentur habentque jus episcopum et principem suum eligendi, cuius canonicam electionem confirmat Summus Pontifex et regalia per Sacram Majestatem Caesaream visis confirmationis Apostolicae litteris conferuntur.

§ XII.

Episcopi a Guntario primo praesule ante me [1]) extiterunt numero 57, inter quos ecclesia Hildesiensis colit duos sanctos martyrologio adscriptos officio proprio sub ritu dup[licis] maj[oris] nimirum sanctum Bernwardum 20. Novemb., qui anno 1023 [2]) mortuus miraculis clarus a Coelestino papa III. anno 1193 in sanctorum numerum relatus est, et sanctum Godehardum, qui anno 1038 e vivis decedens ab Innocentio II. in concilio Remensi adscriptus est divorum fastis. Breve illius canonizationis adhuc asservatur in archivio cathedralis ecclesiae.

§ XIII.

Prima dignitas est praepositura, ad quam vacantem in vim indulti Apostolici praepositus eligitur, decanus similiter per viam electionis virtute similis indulti pro quocunque mense assumitur, archidiaconi apud eandem ecclesiam numerantur 12, quorum 9 ad collationem episcopi, 3 ad praepositi spectant, gaudentque nomi-

---

1) ante me an Stelle des durchstrichenen usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. — 2) Richtiger 1022.

nati archidiaconi reditibus sine exercitio jurisdictonis, eo quod eorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunsvicensi siti sint, ac proinde ob instrumentum pacis Westphalicae jurisdictionem ecclesiasticam suspendentis eam exercere non audeant.

§ XIV.

Scholasteria, cantoria et custodia sunt de collatione episcopi, ex 42 canonicis capitularibus 4 sunt presbyteri et totidem diaconi, caeteri capitulares omnes a seniore usque ad ultimum saltem sacro subdiaconatus ordine insigniti esse debent, nec ante actualem susceptionem hujus sacri ordinis ad capitulum aut quoscunque actus capitulares admittuntur. Praebendae vero et canonicatus per menses alternativos conferuntur Sancta sede Apostolica et respective turnariis capitularibus.

§ XV.

Praeter canonicos capitulares recensentur vicarii 34, lectores epistolae et evangelii 4, commendatorii 6. Cantus est Gregorianus in dicta ecclesia et fit a decem choralibus ad nullum sacrum ordinem adstrictis praecinente succentore, canonicis et vicariis adjuvantibus. In dies officium canonicum in choro statutis horis integrum decantatur. Praeter quotidianam missam conventualem decantatam et plures pro defunctis in diebus anniversariis obitus cujuslibet hebdomadae feria sexta decantatur missa votiva de passione domini et diebus subbathi de B[eata] M[aria] V[irgine] missae privatae, praesertim in crypta ad altare S. Crucis et B[eatae] M[ariae] V[irginis] in dies magno numero celebrantur, dum officium est feriale, praeter illud integre decantatum recitatur in choro officium etiam Marianum. Qualibet feria quinta per totum annum celebratur fraternitas Sanctissimi Sacramenti. Singulis diebus dominicis binae dicuntur conciones, in festivis autem diebus unica

tantum, exceptis solemnioribus, nativitatis domini, Sanctissimi corporis Christi et in assumptione B[eatae] M[ariae] V[irginis], in quibus duae pariter habentur conciones.

Quolibet mense celebratur devotio confraternitatis scapularis cum maximo confluxu populi.

§ XVI.

Extat etiam in crypta sacra crux prodigiis celebris nec non statua thaumaturga B[eatae] M[ariae] V[irginis] imposita primo altari a Ludovico Pio, uti ab initio dictum est, erecto super radices roseti, cui lypsanotheca immobiliter adhaesit, cum aedificata ecclesia per spatium nive aestivo tempore de caelo cadente denotatum, cui ipsum templum cathedrale superstructum est. Est autem rosetum, cui tempore Ludovici Pii lypsanotheca immobiliter adhaesit, illud ipsum, quod adhuc hodie conspicitur. Ipsa etiam lypsanotheca adhuc in hodiernum diem singulari cultu asservatur. Est autem praememorata crypta singulari cultu B[eatae] M[ariae] V[irginis] multisque per ejus intercessionem a deo impertitis caelestibus beneficiis ac quotidiano etiam externorum hominum confluentium affluxu celebris, de cujus cryptae sanctitate ecclesia Hildesiensis dom[inica] 4ta post pascha in festo dedicationis templi cathedralis in secundo nocturno officii canonici haec particularia recitat et canit. Quanta operum mirandorum multitudine claruerit hoc templum quantaque in veneratione a peregre voti causa venientibus habitum sit, satis explicant antiqua monumenta, tum ostendunt complura ferrea vincula et catenae ad divae virginis aram in crypta suspensae.

§ XVII.

Inter collegiatas in civitate Hildesiensi superius obiter nominatas recensetur primo loco etsi extra muros in suburbio existens collegiata s. Mauritii in ejusdem sancti et sociorum ejus honorem ab Hezilone episcopo

Hildesiensi anno 1068 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura (quae primo incorporata fuit mensae episcopali ac deinde ejus reditus fundationi collegii Patrum societatis Jesu sub certis conditionibus assignati sunt) et decanatus, archidiaconi in ea duo necnon scholasticus, cantor et thesaurarius. Canonici cum decano numerantur 15, vicarii 8, chorales 4. In eadem ecclesia recenter instituta est confraternitas sanctissimi Rosarii in adjacente ecclesia parochiali sanctae Margarethae, singulis diebus dominicis et festis habetur concio.

§ XVIII.

Secunda est sanctae Crucis ab episcopo Hezilone in honorem sanctae Crucis et sub patrocinio sanctorum Petri et Pauli anno 1079 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura, decanatus et scholasteria, canonici recensentur 16, vicarii 12, lectores evangelii et epistolae 2, chorales 4. In ea recenter instituta est confraternitas sub titulo s. Johannis Nepomuceni.

§ XIX.

3tia est ecclesia collegiata sancti Andreae fundata a Joanne Gallico Ottonis quarti imperatoris cancellario anno 1200 fundationem confirmante Harberto episcopo Hildesiensi. [1]) Templum ejusdem collegiatae anno 1542 ab haereticis occupatum usque in hunc diem ab iisdem detinetur, et quia anno 1624 illud in manibus heterodoxorum fuit, stante pace Westphalica illud recuperandi spes non est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae adhuc salvati sunt in fide catholica, quibus ad celebrandam in dies missam conventualem in ambitu ecclesiae cathedralis sacellum sancti Laurentii assignatum est in defectum propriae ecclesiae. Decanatus pertinet ad collationem episcopi pro quocunque mense, soletque conferri alicui capitulari ex ecclesia cathedrali, canonicatus conferuntur alternative per menses a S. sede

---

[1]) cf. Urkb. der Stadt Hildesheim I n. 50.

Apostolica et a turnariis, unus ex canonicatibus incorporatus est fundationi Patrum Societatis Jesu ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi.

§ XX.

4ta est collegiata S. Joannis evangelistae ab Harberto episcopo anno 1204 fundata, cujus templum ab haereticis anno 1547 funditus est destructum, septem canonicatus a catholicis canonicis pariter servati sunt, quorum unus confertur a scholastico, alter a cantore, reliqui a decano cathedralis ecclesiae, unus pariter canonicatus ab Ernesto episcopo Hildesiensi incorporatus est collegio Patrum Societatis Jesu. Canonicis ad celebrandas missas conventuales assignata est crypta majoris ecclesiae.

§ XXI.

5ta numeratur ecclesia collegiata s. M[ariae] Magdalenae in capella episcopali constituta in Carthallo dicta a Sigfrido episcopo ac ab eodem pro quinque canonicatibus initio seculi 14ti fundata, postmodum vero a Conolpho cathedralis ecclesiae vicario tribus aliis aucta. Canonici subsunt jurisdictioni decani majoris ecclesiae pertinentque canonicatus ad praesentationem laicorum decano majoris ecclesiae faciendam. In dies celebrant missam conventualem in eadem ecclesia in Cartallo dicta, olim in dies in choro recitabant officium B[eatae M[ariae] V[irginis], a qua obligatione se eximere volunt. Instituta est in eadem ecclesia confraternitas pro defunctis cum participatione privilegiorum archiconfraternitatis in alma urbe de Suffragio nuncupatae.

§ XXIII.[1])

Conventus religiosi in civitate Hildesiensi in fide catholica constanter permanentes sunt:

---

1) sic.

Primus S. Michaelis ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis fundatus a sancto Bernwardo episcopo Hildesiensi anno 1019[1]) ex propriis bonis paternis, numerat cum abbate 33 personas choro adscriptas.

§ XXIV.

Secundus est conventus ejusdem ordinis s. Benedicti ad S. Godehardum congregationis Bursfeldensis a Bernardo episcopo Hildesiensi comite de Walleshausen anno 1146 fundatus. Hic episcopus a patribus Bollandistis ad 20. Julii annumeratur inter beatos, ejus corpus in ecclesia a se fundata ad S. Godehardum sepultum anno 1700 ab episcopo et principe Jodoco Edmundo elevatum pene incorruptum repertum est. Numerat dictus conventus personas choro adscriptas 25.

§ XXV.

Tertio est canonia canonicorum regularium s. Augustini ad Sanctum Bartholomaeum in Sulta dicta prope muros fundata anno 1028 a S. Godehardo episcopo Hildesiensi, numerat canonicos regulares cum praeposito 20.

§ XXVI.

4tus conventus est Patrum Carthusianorum a Gerhardo episcopo anno 1388 fundatus, numerat 14 professos et 6 laicos fratres promissos.

§ XXVII.

5tum est collegium Patrum Societatis Jesu anno 1588 ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi erectum ad nutantem Hildesii rem catholicam et fere exterminio proximam quae hactenus a presbytero seculari Henrico Winnigio collegii Germanici de urbe olim alumno, canonico ad S. Joannem, cathedralis Hildesiensis parocho, sanctae theologiae doctore, viro tantae demissionis, ut mitram Viennensem binosque oblatos

---

1) Hdschr. 1001.

suffraganeatus recusaverit, diu sustentata erat deinceps concionibus, instructione juventutis, catechesi, administratione sacramentorum aliisque mediis ad id conducentibus confirmandam ac promovendam, ad cujus fundationem authoritate apostolica et ordinaria reditus praeposituræ collegiatae ecclesiae ad S. Mauritium extra muros civitatis Hildesiensis duoque antememorati canonicatus una cum duabus vicariis assignati fuerunt. Alit modo dictum collegium personas Societati Jesu adscriptas 28 promovendae religioni catholicae unice intentas. In gymnasio, cui praesunt, non tantum artes humaniores, sed etiam scientiae philosophicae, theologicae, morales ac dogmaticae uti et historiae, mathesis ac demum lingua Graeca ab iis docentur. Gymnasium inquam quasi unica monasteriorum ac reipublicae litterariae religionisque orthodoxae versus totum septentrionem parens ac propugnaculum. Duo ex praedictis patribus Societatis Jesu obeunt missiones dioecesis Hildesheimensis cum maximo animarum fructu, quarum una ab Jodoco Edmundo episcopo Hildesiensi primum instituta alitur ex bonis camerae episcopalis, altera a Ferdinando de Fürstenberg episcopo Paderbornensi et Monasteriensi pro ditione Brunswicensi quidem fundata, sed ab eisdem ducibus ex eorum territorio depulsa ad hanc dioecesin translata est.

§ XXVIII.

6tus est conventus Patrum Capucinorum qui a serenissimo episcopo Ferdinando anno 1630 in urbem Hildesiensem introducti sunt, assignata illis et donata religiosa domo fratrum congregationis clericorum S. Hyeronimi, de quo supra mentio facta est, ob multa contracta debita a serenissimo episcopo Ernesto anno 1604 ex creditorum acatholicorum manibus vindicata confirmante Urbano 8° summo pontifice.

Dicti patres sub praetextu, quod anno 1624 nullam in civitate Hildesiensi habitationem habuerint, a magi-

stratu haeretico anno 1649 ex civitate Hildesiensi expulsi sunt urbeque et domo proscripti extra muros in monte sancti Mauritii per septennium diverterunt, donec magistratu per sententiam imperatoris, eo quod anno 1624 religiosi fratres congregationis S. Hyeronimi eandem domum, quae patribus Capucinis assignata erat, incoluerint, hique patres in locum dictorum fratrum successerint, coacto a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico anno 1656 ipso die parasceues in civitatem et priorem suum locum, ex quo ante septennium expulsi erant, restituti sunt. Idem serenissimus episcopus anno 1654 templi patrum Capucinorum sumptibus nobilium de Wobersnow erecti primum lapidem posuit, nuper anno 1761 die pentecostes fatali incendio in cineres redacti. Conventus numerat religiosos 20 sedulam operam promovendae religioni tum concionando tum aegrotos visitando et sacramenta administrando navantes. 7mum est monasterium monialium ad beatam M[ariam] Magdalenam de poenitentia a Conrado episcopo anno 1224 fundatum et a Gregorio papa nono sub regula S. Augustini confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20, laicas 3. Subest jurisdictioni episcopi.

§ XXIX.

8vum est monasterium sub titulo Annuntiatarum B[eatae] M[ariae] V[irginis], quae etiam Coelestinae vocantur, ordinis venerabilis Mariae Victoriae de Strada Genevensis sub regula S. Augustini. Numerat virgines choro adscriptas una cum priorissa 16, conversas 5. Fundatum est a comitissa Maria Elisabetha de Ranzow anno 1666 titulo oneroso contradictionem Lutheranae civitatis Hildesiensis, quod anno 1624 non fuerint, compescente.

Insuper in hac dioecesi existunt 4 status provinciales, primum constituit capitulum cathedrale, 2dum septem dictae tum in civitate Hildesiensi tum extra muros

sitae respective collegiatae et conventus religiosi, nimirum ad S. Mauritium, ad sanctam Crucem, ad sanctum Andream, ad sanctum Joannem evanglistam, ad sanctum Michaelem, ad sanctum Godehardum, ad sanctum Bartholomaeum in Sulta; 3tium ordo equestris seu nobilium, 4tum civitates rurales, qui duo ultimi status Augustanae confessioni addicti sunt.

§ XXX.

Restituta novem monasteria virorum et monialium anno 1643 sunt: 1mum Lamspringe ordinis sancti Benedicti a Redago comite de Winzenburg anno 844 fundatum pro monialibus sub patrocinio beatorum Adriani et Dionysii, confirmante Alfrido episcopo Hildesiensi. Anno 1643 vero, postquam idem monasterium ultra saeculum a ducibus Brunsvicensibus possessum fuit, a serenissimo episcopo Ferdinando concreditum est monachis ordinis sancti Benedicti congregationis Anglicanae. Numerat conventuales in monasterio praesentes 21 et totidem in missione Anglicana existentes operarios, alit etiam seminarium adolescentum Anglorum educationi dictorum patrum traditorum et studiis imbuendorum.

§ XXXI.

2dum est Ringelheimense ordinis pariter sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a comitibus de Ringelheim anno 932 primo pro monialibus fundatum, deinde vero anno 1151 monachis ab episcopo Bernardo assignatum est. Numerat religiosos 30. Solet idem monasterium a multis annis circiter 30 pauperes parvulos ab acatholicis parentibus progenitos nutrire et in fide catholica instruere.

§ XXXII.

3tium est canonia canonicorum regularium sanct Augustini congregationis Windenesheimensis ad sanctum Georgium in Grauhoff pariter a serenissimo episcopo

Ferdinando e manibus ducum Brunsvicensium vindicata. Numerat personas cum praeposito 25.

§ XXXIII.

Quartum canonia ejusdem ordinis canonicorum regularium S. Augustini pariter congregationis Windenesheimensis in Richenberg a Petro de Richenberg Goslariae ad sanctos apostolos Simonem et Judam canonico fundata. Numerat personas choro adscriptas 22.

§ XXXIV.

5tum Derneburg ordinis Cistersiensis a fratribus Hermanno et Henrico comitibus de Asleburg pro monialibus ordinis S. Augustini sub patrocinio S. Andreae apostoli et Servatii episcopi anno 1143 fundatum confirmante Bernardo episcopo Hildesiensi, post ejus restitutionem anno 1643 factam a serenissimo episcopo Ferdinando patribus ordinis Cisterciensis assignatum est. Numerat personas cum abbate 29.

§ XXXV.

Restituta monasteria monialium sunt: 1mum Escherde monialium ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a Leopoldo de Escherde anno 1023 fundatum et ab Harberto episcopo Hildensiensi confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20 et 4 laicas.

§ XXXVI.

2dum conventus canonissarum regularium sancti Augustini congregationis Windenesheimensis in Dorstad anno 1089 ab Arnoldo de Dorstadt fundatus. Numerat virgines professas una cum domina 25.

§ XXXVII.

3tius conventus canonissarum regularium S. Augustini congregationis Windenesheimensis in Heiningen anno 1000 a comitissa Ruswilda fundatus. Numerat virgines professas cum domina 25.

§ XXXVIII.

4tum monasterium Wöltingenrode virginum monialium ordinis Cisterciensis a fratribus Rudolpho, Hogero et Burchardo comitibus de Wöltingenrode primitus fundatum pro monialibus Benedictinis Adelogo episcopo et Alexandro papa tertio ac Friderico[1]) primo imperatore confirmantibus, postea vero ordini Cisterciensium assignatum. Numerat virgines una cum abbatissa 30.

Praeter memorata novem monasteria a ducibus Brunsvicensibus anno 1521 occupata et anno 1643 restituta est monasterium in Marienrode religiosorum virorum ordinis Cisterciensis una duntaxat hora Hildesio dissitum a Bartholdo episcopo Hildesiensi pro canonicis regularibus ordinis sancti Augustini primitus fundatum, postmodum vero patribus Bernardinis ordinis Cisterciensis assignatum. Monasterium hoc anno 1538 visitationem episcopi Hildesiensis et collapsae in eo disciplinae religiosae restaurationem evitare volens protectioni ducum Brunsvicensium se subdidit, qui illius tutelam suscipientes etiam territorium loci, in quo dictum monasterium prope Hildesium situm est, sibi arrogarunt et episcopo ac principi Hildesiensi subtrahere in hunc diem attentant. Ejusdem vero in spiritualibus quo ad examen ordinandorum, promotionem ad sacros ordines, approbationem abbatialem, quamvis et quo ad haec monachi se eximere praesumant, subjectionem episcopi Hildesiensis hucusque sustinuerunt.

Monasterium Neuwerck prope Goslariam anno 1632 a cardinali Francisco Wilhelmo de Wartenberg ex commissione serenissimi Ferdinandi dioecesin visitante assignatum est monialibus religiosis catholicis ordinis sancti Benedicti modo a Lutheranis virginibus occupatum.

Residentia Patrum Capucinorum in civitate Peinensi sub titulo missionis apostolicae a sacra congregatione

---

1) Hdschr. Ferdinando.

de propaganda fide approbatae anno 1669 non obstante contradictione statuum provincialium Lutheranorum et lite desuper in aula imperiali introducta a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico e ducibus Bavariae ad exercendam curam animarum erga catholicos in ampla satrapia Peinensi mixtim habitaturos fundata est, assignatis eidem pro sustentatione quibusdam decimis et reditibus vicariae[1]) illi missioni incorporatae. Alit ea residentia septem patres Capucinos et duos laicos.

Conventus patrum praedicatorum ordinis sancti Dominici in civitate Gronaviensi reluctantibus similiter statibus provincialibus Lutheranis liteque desuper in supremis imperii dicasteriis pendente anno 1680 promovente serenissimo episcopo Maximiliano Henrico ad exercendam curam animarum erga catholicos in satrapia Gronaviensi et in proximis oppidis satrapiae Winzenburgensis habitantes introductus est. Numerat 10 patres et 8 laicos.

Missio haec nondum stabilibus reditibus fundata vivit eleemosynis, quas fratres laici colligunt et quas camera episcopi quotannis illi solvit.

Sita est in satrapia Widlagensi in pago Weddi comenda equitum ordinis Teutonici Augustanae confessioni addicta, pertinens ad commendatores dicti ordinis circuli Saxoniae inferioris Lutheranos.

Hospitalia in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis recensentur:

1. apud S. Michaelem. 2. S. Nicolai ad S. Godehardum. 3. S. Barbarae in Huckendahl. 4. Domus S. Joannis evangelistae. 5. Hospitale S. Joannis evangelistae. 6. Domus congregationis B[eatae] M[ariae] V[irginis] pro pauperibus studiosis. Sed haec omnia adeo exiguorum sunt redituum, ut in iisdem habitantes eleemosynis aliunde collectis vivere debeant.

---

[1]) In dem Entwurfe stand vicariae SS. Angelorum.

Orphanotrophium catholicum anno 1755 ex eleemosynis inchoatum pro orphanis catholicis parentibus natis e faucibus heterodoxorum ereptis in fide catholica, in legendo et scribendo instruendis et usque ad aetatem, in qua sibi victum acquirere possint, sustentandis, indiget hoc saluberrimum opus fundatione.

Haec est moderna pressae dioecesis Hildesiensis constitutio obiter recensita catholicos paucos, heterodoxos vero plurimos comprehendentis. Numerat episcopus catholicas parochias exceptis sacellis erectis, quorum rectores reditibus camerae aluntur, parochias inquam catholicas 26 plerasque exiguorum redituum et vix ad sustentationem parochi sufficientium, protestantium vero praeter plurimas filiales ecclesias et capellas et sacellanatus recensentur ecclesiae parochiales 147 et plurimae pinguium et magnorum redituum et proventuum, xenodochia heterodoxorum computantur 17, consistorium Lutheranum ab episcopo et principe Hildesiensi independens factum potentia vicinorum ducum et principum circuli Saxoniae inferioris perpetuum est haereseos sustentaculum opprimens avitam catholicam religionem. Plurimam vero adjumenti catholicae rei et curae animarum accederet, si juxta praescriptum sanctae Tridentinae synodi et votorum summorum pontificum erigeretur in hac civitate seminarium clericorum missionibus et parochiis applicandorum et ad destruenda tanto felicius ea, quae adversarii fidei nostrae jugi conatu moliuntur Helmstadii et alibi passim, ubi suos omni scientiarum genere gnariter excolunt atque contra nos armant, idque ex bonis potissimum ecclesiasticis nefarie sibi assertis, quo respiciens Urbanus VIII anno 1634 durantibus adhuc belli Suevici motibus consensit, ut erectioni praefatae impenderentur duo monasteria virginum monialium extra urbes muratas constituta. Maluit tamen serenissimus episcopus Ferdinandus convenire cum superioribus ordinum virorum tunc ad dioecesin hanc admissorum, ut monasteriis ejusmodi interim pro

se acceptis, alia via ad opus tam salutare concurrerent et de fructibus ac proventibus suis annua conferrent subsidia ad seminarii conservationem. Quod cum hactenus praestitum non sit, maxime e re catholica foret, si negotium adeo pium animarumque bono adeo salubre reassumeretur et reluctantibus implementum debiti sui authoritate apostolica et ordinaria injungeretur.

Quis in temporalibus septenni cruento bello attritae dioeceseos status evaserit, publicae narrarunt relationes: initio belli reditus camerae et mensae episcopalis a copiis Borussicis praerepti sunt, qui per sequentium sex annorum decursum et usque ad subsecutam pacem aerario Hannoverano per vim et violentiam illati fuerunt episcopo nihil plane relicto. Et insuper hic principatus continens 250 oppida sesqui millionis dalerorum imperialium alieno aere fuit gravatus subditis plerisque ad incitas redactis, quibus extinguendis debitis nec integrum saeculum sufficiet.

In quorum fidem praesens haec relatio sigillo [1]) corroborata est.

Hildesii die [2])

II.

Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst Pius VI.

Hildesheim, 1779 August 19.

Sanctissime Pater!

Cum gravissima difficillimi mei regiminis ecclesiastici et saecularis fere in dies tractanda negotia tantum temporis mihi concedere recusent, quo iter ad Sacra apostolorum limina aggredi ac apostolicae sedi statum hujus mihi ut indigno concreditae dioecesis de ultimo

---

1) Nach sigillo durchstrichen vicariatus. — 2) Nach die durchstrichen 7ma Aprilis 1763, welches noch in dem Entwurfe steht.

vix non quinquennio coram humillime exponere valeam, veniam omni ea, qua par est, observantia mihi efflagito, ut praesentibus hisce per consiliarium meum ecclesiasticum intimum Petrum Antonium Tioli demississime exhibendis pastoralis officii mei debito in hoc satisfacere possim.

§ I. De Episcopatus institutione et fatis.

Statum itaque materialem hujus episcopatus quod attinet, de ejus institutione, confiniis, oppidis et pagis eorumque maxima ex parte ab orthodoxa fide defectione in prima mea relatione in anno 1765 et duabus aliis in annis 1770 et 1775 humillime praesentatis tam prolisce egi, ut merito timeam, ne repetita eorum longiore recensione fastidium creem. Illis proinde hic praetermissis de statu ecclesiae meae cathedralis, collegiatarum, parochialium et denique monasteriorum a me referendum esse iudico.

§ II. De ecclesia cathedrali.

Cathedralis ecclesiae meae capitulum, quod in orthodoxa fide semper constans permansit, in quadraginta duobus canonicis plena nobilitate insignitis, etsi omnes ii capitulares non sint, consistit. Hi vero canonicatus et praebende per menses alternativos a S. sede Apostolica et respective turnariis capitularibus conferuntur. Archidiaconi apud eandem ecclesiam sunt duodecim, quorum novem ad collationem episcopi et tres ad praepositi spectant. Hi praeter archidiaconum Borsumensem reditibus sive jurisdictionis exercitio gaudent, eo quod illorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunswicensi siti sint, ac proinde jurisdictione ecclesiastica ob instrumentum pacis Westphalicae eam suspendentis sunt destituti.

§ III. De statuto admissionis ad capitulum.

Nemo ad capitulum admittitur, nisi vigesimum quintum aetatis annum compleverit, s. ordine subdiaconatus sit insignitus et absolutis humaniorum litterarum et philosophiae studiis juxta vetus statutum de anno 1430 [1]) aut in Germania per triennium aut extra illam per integrum annum in aliqua privilegiata universitate sublimioribus canonico congruis doctrinis operam navaverit.

§ IV. De statuto studiorum.

Laudabile hoc statutum per quorundam molimina, etiam eidem per studia in universitate quadam acatholica novioribus temporibus erecta satisfieri posse, contendentium ad pessimos abusus brevi degenerasset. Cum vero statuti illius ratio praecipue illa fuerit, ut canonici orthodoxae fidei dogmatibus jurisque canonici scientia imbuti religioni, ecclesiae et patriae melius prodesse valerent, me memoratis conatibus illico opposui effecique, ut in capitulo generali quadragesimae anno 1777 celebrato mens praefati statuti taliter sit declarata explicataque, ut solae academiae catholicae ab admittendis ad capitulum et praebendarum reditus canonicis sint frequentandae. Quam explicationem et declarationem cum exinde authoritate episcopali confirmaverim, noxiae quaevis sequelae alias pertimescendae pro futuris temporibus fuerunt praecisae.

§ V. Statutum de absentibus studiorum aut devotionis causa.

Simili explicatione ad praecavendum abusus indigebat etiam aliud statutum capitulare de 1594 de

---

[1]) cf. Urkb. der Stadt Hildesheim IV n. 120.

studiorum et peregrinationis seu devotionis causa absentibus canonicis capitularibus, vigore cujus itidem decernebatur et a me 23tia die anni 1778 confirmabatur, ut liberum quidem cuivis, uti hactenus fuit, ita et in posterum esset, de consensu capituli SS. apostolorum limina aut academiam quandam catholicam per triennium, etiam annuatim, neutiquam autem per trimestre aut semestre interruptum adire et ibidem pietati aut studiis vacare, exceptis tamen academiis earum civitatum, in quibus quis praebendatus simul existeret. Teneatur autem ante quemlibet discessum suae absentiae tempus determinare, academiam, quam sibi selegerit, denominare ac dein, quod devotioni vel studiis incubuerit, per fide digna testimonia capitulo fidem facere, ad quod etiam casu interruptae triennalis devotionis vel studii obligatus sit.

§ VI. De anno gratiae.

Similiter 3tio, cum juxta tenorem veterum statutorum de annis 1594, 1610 et 1667 dictae ecclesiae cathedralis canonici, qui obaerati e vivis decesserunt, reditus anni gratiae alias ecclesiae fabricae destinatos sub certis conditionibus obtinuerint, ex hoc autem ob nimiam in petendo tales reditus frequentiam maximum ecclesiae detrimentum profluxerit, salubriter a capitulo meo de novo statutum et, a me priore anno confirmatum fuit: ut illi solum ex canonicis, qui intra quadriennium post suam receptionem ad capitulum in posterum vita fungerentur, et nondum fortasse ex reditibus praebendalibus tantum lucrati sunt, quantum ad comparandum supellectilem aliaque utensilia et necessaria impenderunt, fructuum anni gratiae participes esse possint, sub expressa tamen conditione hactenus usitata, ut executores eorum testamentarii praevie concessionem dicti anni gratiae ob misericordiam dei et ad delenda defuncti debita personaliter in capitulo petant, simulque mani-

festis sufficientibusque testimoniis comprobant, bona patrimonialia textatori non superesse nec vires haereditatis ad expungenda ejus debita sufficere, a qua gratia reliqui canonici capitulares expleto post eorum receptionem ad capitulum quadriennio in perpetuum sunt exclusi.

§ VII. De caeteris ecclesiae cathedralis beneficiatis.

In memorata ecclesia cathedrali praeter canonicos capitulares numerantur quatuor et triginta vicarii, quatuor lectores evangelii et epistolae, sex commendatarii, omnes jurisdictioni decani subjecti, et insuper decem chorales sub jurisdictione scholastici et decani existentes.

§ VIII. De ecclesiis collegiatis.

Ecclesiae collegiatae hujus episcopatus sunt sequentes:

1ma in suburbio existens est S. Mauritii numerans cum decano quindecim canonicos, octo vicarios et quatuor chorales.

2da S. Crucis in hac urbe recensens cum praeposito et decano sexdecim canonicos, duodecim vicarios, duos lectores evangelii et epistolae et quatuor chorales.

3tia est S. Andreae, cujus templum nunc in manibus haereticorum est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae in orthodoxa religioni servati sunt, quibus ad celebrandum in dies missam conventualem sacellum S. Laurentii in ambitu ecclesiae cathedralis assignatum est.

Canonicatus in tribus his collegiatis per obitum vacantes alternative per menses a sede apostolica et turnariis conferuntur.

4ta est S. Joannis evangelistae habens canonicos septem, quorum canonicatuum duos scholasticus et cantor majoris ecclesiae, quinque vero decanus in quolibet mense conferre quidem praetendit, sed adsunt casus ejus praetenso juri maxime adversantes.

5ta est B. Mariae Magdalenae in Capella Episcopali constituta numerans octo canonicos, qui jurisdictioni decani majoris ecclesiae subsunt. Canonicatus autem ad praesentationem laiorum dicto decano faciendam pertinent.

§ IX. De correcta irreverentia.

Ex memoratarum ecclesiarum cathedralis et collegiatarum clericis nonnullos ante hac notaveram, qui sine capitis corona, capillis ad vanitatem compositis et pulvere Cyprio per totum inspersis ad altare accedere et in tali mundano ornato tremendum missae sacrificium conficere non verebantur, sed invalescentem hanc indecentiam per adjunctum sub Nr. 1 [1]) mandatum compescui.

Ut autem in praefatis ecclesiis illi solum clerici, qui aut hic in gymnasio aut alibi per biennium saltem juris canonici et historiae ecclesiasticae studio vacaverint, ad sacros ordines majores promoveantur, quinque examinatoribus synodalibus servandum in praevio ad quemlibet ordinem examine rigorem praescripsi ac commendavi.

§ X. De parochiis.

Parochiae catholicae in hac urbe sunt quatuor, extra urbem vero pro necessariis ad officium divinum et fabricam assignatos reditus habentes sunt viginti quinque.

---

1) Die Anlage fehlt bei den Acten.

In monasteriis extra civitatem sitis praeter plures pro cura subsidiaria approbatos novem pastores sunt constituti. Pro catholicis in heterodoxis parochiis dispersim habitantibus, in praefecturis et oppidis sumptibus camerae episcopalis novendecim pastores cum ludimagistris sustentantur.

Sacellaniis in parochiis copiosioribus erectis et in duabus postremis relationibus enarratis etiam hoc anno sacellania in Borsum in perpetuum beneficium ex proventibus ecclesiae satis opulentae ad emolumentum animarum et parochi subsidium cum consensu archidiaconi et ecclesiae patroni a me stabilita accessit. Protestantium vero ecclesiae parochiales, praeter plurimas filias ecclesias, capellas et sacellanatas, centum et quadraginta septem plurimae pingnium et magnorum proventuum recensentur.

§ XI. De circulis ecclesiasticis.

Praememorati quinquaginta septem pastores cum reliquis suis sacellanis in duodecim circulos sunt distributi. In qualibet parochia cujuslibet circuli ad minimum una per annum habetur congregatio. Celebrato primum sancto missae sacrificio scholares per deputatum ab electo circuli praeside de fidei Christianae catecheticis dogmatibus examinantur, quod examen conferentia super propositis a praeside e theologia morali materiis dein quaestiones ex hystoria ecclesiastica et de controversiis fidei excipiunt.

§ XII. Puncta, de quibus a parochis referendum.

Non solum autem cujusvis circuli praeses sed et singuli pastores omni anno saltem semel super sequentibus punctis vicario meo generali referre tenentur:

1. An circulus ecclesiasticus praescripto modo et in quibus parochiis sit habitus et de quibus theologiae materiis actum sit?

2. An omnes parochiani praecepto ecclesiae quoad communionem paschalem in ecclesia parochiali aut cum licentia parochi alibi faciendam satisfecerint?
3. Quot fuerint communicantes?
4. Quot fuerint per annum baptizati et defuncti, et an hi postremi moribundorum sacramentis praevie fuerint praemuniti? Siquis autem sine iis decesserit, cujus culpa id evenerit?
5. Quot fuerint scholares, et an parentes in mittendis filiis ad scholam negligentes per jurisdictionarios aut officiales ad hoc fuerint coacti?
6. An ludimagister statuto tempore scholam observaverit, et juventutem legendo, scribendo, doctrina Christiana et arithmetica instruxerit? An is sit bonae et laudabilis conversationis cum parochianis?
7. An parochus etiam in illa parochia circulo suo adscripta, in qua juxta ordinem congregationis catechizare debuit, juventutem bene instructam repererit? Sin minus, cujus culpae an pastoris aut ludimagistri id sit tribuendum?
8. An quavis die dominica et festiva post missam solemnem concio sit habita et a prandio doctrina catechetica publice in templo sit exposita?
9. An et quoties parochus per hebdomadam scholam visitare et progressum juventutis examinare consueverit?
10. An et quid in parochia forsan sit corrigendum?

§ XIII. De exercitiis spiritualibus a pastoribus perficiendis.

Ut autem ecclesiastici exercitio curae animarum occupati repetito exercitiorum spiritualium usu admissos post ultimum secessum defectus corrigere, sicque renovato spiritu sibi et aliis curae suae commissis ad vitam

aeternam melius proficere valeant, nec quispiam timore sumptuum pro victu a se alias expendendorum a tali salutari opere absterreatur, pie defunctus anno 1776 meus vicarius generalis L[iber] B[aro] de Wenge ecclesiae cathedralis praepositus mille imperiales dahleros penes status ad census elocatos collegio alias patrum societatis Jesu, modo seminario clericorum ea lege donavit, ut censibus octiduano communi victui assignandis decem ecclesiastici curati quot annis sacris sancti Ignatii spiritualibus exercitiis per solitarium secessum ex devotione vacantes per octiduum alerentur, quam proin piissimam donationem nomine seminarii cum tali obligatione acceptavi confirmavique.

§ XIV. De benedictionibus matrimoniorum male factis sed correctis.

Ut ut autem hae aliaeque ordinationes et institutiones ad efformandum pios doctosque pastores maxime idoneae sunt, nihilominus tamen aliquorum audaciam, quorum unus absque praeviis denuntiationibus, alter absque acceptis a parocho viri nullius detecti impedimenti testimonialibus, tertius demum peregrinis ad malitiose fictas dimissoriales benedictionem matrimonialem impertiverat, convenienti poena castigare et pro futuris temporibus tales ausus perinde ac enatas super jure talem benedictionem licite impertiendi inter quosdam discordias acclusa his sub No. 2 epistola encyclica [1]) hoc anno ad pastores data cohibere debui.

§ XV. De monasteriis.

De duodecim religiosorum monasteriis et duabus residentiis nec non sex parthenonibus hujus dioecesis partim hic in urbe partim extra illam sitis anno 1765 fusiorem notitiam perscripsi, nihilominus de quibusdam

---

1) Fehlt bei den Acten.

etiam hic a me mentionem humillime faciendam esse existimo.

A. Dorstadiensi.

Ac 1mo quidem de monasterio monialium ordinis S. Augustini congregationis Windesheimensis in Dorstad. De eodem in relatione ultima 1775 exhibita uberius proposui, qualiter hic alias florentissimus 25 conventuales alens parthenon sub priorissa Wilhelmina de Latour tanto aere alieno sit gravatus, ut ab interitu suo non longe distaverit. Verum nuncupata priorissa ab officio deposita sub neoelecta restaurata inter moniales charitate, concordia et regulari ordinis disciplina etiam in temporalibus ita postmodum effloruit, ut, cum debita singulis annis diminuantur, post paucos annos de pristina incolumitate plene sibi restituta sit gavisurus.

§ XVI. B. Riechenbergensi.

Simile autem de monasterio Riechenbergensi ordinis canonicorum regularium S. Augustini a prodigo suo praeposito Wilhelmo de Latour ad pernitiem deducto, cujus lacrimabilem statum in postrema relatione itidem latius exposui, necdum referre valeo. Vix intra medium saeculum ex solvendo annuo locario omnibus creditis plene exonerari poterit. Interim tamen anno elapso duobus sacerdotibus curatis, qui ex transmissis ad alias canonias religiosis ad curam animarum habitantium in vicinia catholicorum peragendam remanserant, duos alios ejusdem monasterii et ordinis professos cum consensu generalis iterum associavi, ut divina in templo eo exactius et ad servandam saltem formam chori horas canonicas statuto tempore alta voce in eo recitare possint.

§ XVII. C. Derneburgensi.

De monasterio Derneburgensi ordinis Cisterciensis referre non minus teneor, quod, cum creditores anno

1775 credita sua ad sexaginta millia imperialium reposcerent, necessitas etiam postulaverit, ut conventuales ad satisfaciendum facilius creditoribus ad alios conventus migrare debuerint quatuor ad exercitium curae animarum et peragenda in templo divina solum relictis. In his autem officiis cum iidem alicujus socordiae apud me nuper accusarentur, adnexum sub Nr. 3 monitorium [1]) ipsis a me perscriptum est, superiore ordinis abbate Hardehusano defectus non corrigente. Interim tamen temporalia hujus coenobii a constituto administratore tam bene curantur et administrantur, ut post sexdecim circiter annorum decursum omni aere alieno futurum sit immune.

§ XVIII. D. Ringelheimensi.

In monasterio Ringelheimensi religiosorum ordinis S. Benedicti tantae inter monachos anno priore ortae erant discordiae, ut compraeses congregationis Bursfeldensis abbas ad S. Godehardum ad illas compescendas sibi opem a me efflagitaret, quam etiam ipsi libentissime ministravi secretarium meum in ecclesiasticis, ad inquirendum in dissensionum fomitem, eidem adjungendo. Ex qua peracta inquisitione cum postea intelligerem, quod omnes illae animorum dissensiones ab abbate ipso ob nimis frequentem vini cremati usum ad regendum inepto profluerent, eidem liberam abbatialis regiminis dimissionem suasi Huic consilio cum paruerit aliusque in ejus locum per canonicam electionem suffectus sit, concordia cum monastica disciplina reflorescere coepit.

§ XIX. E. De statu caeterorum monasteriorum.

Taediosa hactenus Sanctitati Vestrae de monasteriis quibusdam referenda fuerunt, amoeniora autem de aliis tam virorum quam monialium, uti ante hac, ita et nunc

---

1) Fehlt bei den Acten.

asseverare possum. Viget in illis omnibus exacta regularis disciplinae observantia, viget laudabilis bonorum temporalium administratio. Viget et in virorum coenobiis assiduum doctrinarum studium, ut quodlibet nonnullos pro cura animarum subsidiaria a vicario meo generali per praevium[1]) examen approbatos numeret. Proinde, cum etiam parthenon Woltingerodensis ordinis Cisterciensis editae a me anno 1772 juxta S. concilii Tridentini et variarum apostolicarum constitutionum ordinationi de clausurae observantia, de admittendarum puellarum examine et praesentandis rei familiaris administratae rationibus anno priore se ex parte[2]) submiserit, nulla amplius conquerendi causa fuit relicta.

§ XX. De seminario.

De erectione seminarii clericorum hic maxime necessarii et a praedecessoribus meis duobus abhinc saeculis ardentissime desiderati successores mei potissimum gaudere poterunt, postquam Sanctitati Vestrae anno 1777 clementissime decernere placuit ex causis maxime moventibus[3]), ut collegio suppressae societatis Jesu ad seminarium a me quidem statim destinato, sed ob paucos ei annexos reditus ad istud nequaquam sufficienti proventus husatis[4]) Carthusiae applicari et incorporari possint. Cum istius domus religiosi ad alias Carthusias missi solvenda pro quolibet annue pensione ex ejus reditibus adhuc sustentari et insuper ad peragenda ab aliis religiosis quippe Capucinis in templo divina et recitandum in dies a sex theologiae candidatis officium Marianum stipendia expendi debeant, alumni quidem ad istud nondum admitti possunt, solutis autem dictis pensionibus reliquisque pro officio divino in templo servando necessariis tantum ex proventibus superfuturum esse confido, ut, cum praefatum seminarium jam habi-

1) Hdschr. paevium. — 2) ex parte am Rande nachgetragen. — 3) Unter ex bis moventibus kleine Striche. — 4) sic.

tantes in eo concionatores, professores, operarios et magistros gymnasii alere aegre potuerit, sed ad hoc annue adhuc pecuniae mutuo sumi debuerint, quibus anteriora debita non parum acuta sunt, hac mutui petendi necessitate deinceps sim destitutus.

Praeter id etiam hoc ex eo emolumentum nunc succrescit, quod, cum praefati sex selectiores SS. theologiae et juris canonici[1]) candidati inopes, accepto pro recitando in dies officio divino stipendio ad prosequendum studia sua subsidium accipiant, iidem postmodum in locum cujusdam decedentis professoris, sacellani aut pastoris surrogari valeant, donec tales candidati aliquando auctis per religiosorum adhuc sustentandorum obitum seminarii reditibus, in illo praeter alios clericos suscipi atque juxta morem aliorum seminariorum omnibus clericum decentibus virtutibus et scientiis copiosius excoli aliquando valeant, hacque ratione praetactum collegium cum applicatis Carthusiae proventibus veram veri seminarii naturam, normam ac statum consequatur.

Cum vero ipsemet propter plurima mea tam ecclesiastici quam saecularis regiminis negotia ac curas pro rerum exigentia invigilare nequeam, an praescriptus nunc commorantibus in eo vivendi ordo non multum a clericorum alias societatis Jesu regula discrepans accurate[2]) observetur, tam istius seminarii quam gymnasii supremam inspectionem vicario meo in spiritualibus generali L[ibero] B[aroni] de Furstenberg, hujus cathedralis meae ecclesiae praeposito, post obitum defuncti praepositi et vicarii mei generalis L[iberi] B[aronis] de Wenge iterum concredidi, qui cum omni fere scientiarum genere tam theologicarum, sacrarum legum, philosophicarum ac mathaeseos quam artium humaniorum excultissimus sit, atque ipsemet saepius tam ad docentium quam discentium studium excitandum scholas ex laudatissimo fervore visitet, discipulos de

---

1) Hdschr. canici. — 2) Hdschr. accurrate.

qualibet disciplina et rebus fidei examinet, imo ipsorum etiam professorum in docendi methodo defectus corrigat, gaudere mihi licet, quod tam sedula istius inspectione ac curis non leve in operoso meo officio levamen experiar.

§ XXI. De hospitalibus.

Hospitalibus, quae in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis adhuc supersunt et in relatione de anno 1765 § 48 [1]) fuerunt recensita, adhuc unum ex fundatione camerae meae praesidis L. B. de Bocholz in praefectura Schladensi erectum nuperrime accessit.

De orphanotrophio.

Proventus vero orphanotrophii anno 1755 ex eleemosynis pro orphanis catholicis inchoati ex piis largitionibus variorum benefactorum ita paulatim accreverunt, ut pueri prope quinquaginta nunc in illo sustententur, qui legendo, scribendo et religionis catholicae fundamentis instruuntur, donec opificiis aut famulatui applicari sibique victum ipsimet comparare valeant.

§ XXII. De functionibus episcopalibus.

Quoniam vero praescriptae relationis ordo postulat, ut ipse nunc etiam de functionibus meis pontificalibus referam, etiam hoc, quantum sine vana ostentatione fieri poterit, nunc humillime exequor. Ad implendum melius quasvis pastoralis muneris mei partes a dioecesi mea nunquam abfui, nisi quando ad curandam valetudinem ex medicorum consilio salubrium aquarum usum adhibere atque ideo per sex circiter septimanas in castro meo Lahr [2]) ducatus Westphaliae, sicuti hoc anno, me detinere necesse fuerit

---

[1]) Vgl. S. 308. Hieraus geht hervor, daß in dem Originale der Relation von 1765 die Paragrapheneintheilung bis zum Schlusse durchgeführt war. — [2]) Schloß Laar bei Brilon. Vgl. O. Gerland, Paul, Charles und Simon Louis Du Ry, S. 122.

Ipsas autem episcopales functiones quod attinet, in festis solemnioribus missam ritu pontificali celebrare et die Jovis sancto quotannis olea solenniter benedicere, ac ultima pentecostes die in cathedrali ecclesia sacramentum confirmationis conferre hucusque consuevi.

Pluribus, tam in temporibus ordinariis quam extra illa, si causa in iis ex delegata mihi facultate dispensandi adfuerit, sacros ordines administravi, sin autem impeditus fuerim, nuper piissime defunctus episcopus Samosatenus, per utramque Saxoniam vicarius apostolicus, in hoc ministerio opem suam mihi semper promptissime exhibuit. Noviter extructam ecclesiam parochialem in Harsum juxta ritum in pontificali libro praescriptum deo in honorem beatissimae virginis Mariae et S. Caeciliae virginis et martiris anno 1775 consecravi et anno priore neoelectis abbatibus monasteriorum Ringelheimensis ord. S. Benedicti et Marienrodani ord. Cisterc. benedictionem abbatialem impertii.

§ XXIII. De visitationibus dioecesis.

Visitationes parochiarum meae dioecesis ante hoc ultimum quadriennium expletae sunt. Ast, quoniam exinde vigore ordinationis anno 1774 editae singuli circulorum ecclesiasticorum praesides super punctis § XII ante recensitis et praecipue, an quid in quadam parochia corrigendum emendandumque occurrerit, articulate vicariatui meo significare et insuper eidem omnes parochi de perceptis et expensis ecclesiarum reditibus exactum computum annue praesentare debeant, praefatas visitationes intra hoc quadriennium repetere superfluum duxi.

§ XXIV. De ludimagistris.

Quoniam vero existentium in praefecturis et quibusdam oppidis ludimagistrorum praesertim inopi annuum salarium, quod ex camerae episcopalis proventibus pro sua sustentatione percipiunt, nimis tenue reperi,

idem, ut capaciores viri ad instructionem juventutis alliciantur eique seduliorem operam navent, pro nonnullis auxi. Cum autem catholicae juventuti administrationi rerum oeconomicarum, mercaturae aut opificiis applicandae ad discendum sublimiorem arithmeticam et elegantius scribendum magistrum publicum in hac urbe deesse intelligerem, etiam talem assignato ipsi pro sua sustentatione ex camerae proventibus congruo salario anno 1776 constitui.

§ XXV. De instituto missionario Jeveriae.

Cum etiam catholici subditi passim pauperes in ditione Jeverensi ad principem [1]) acatholicum Anhaltino-Servestensem spectante ad introducendum inibi religionis catholicae exercitium sibi sacerdotem pro exercitio curae animarum approbatum a me priore anno exposcerent, efficere mihi licuit, ut dictus princeps tali pastori non modo publicum religionis nostrae exercitium concesserit, sed et, quod maxime mirandum est, simili ratione, qua destinato ad urbem Servestensem in anno 1773 missionario (: de quo in priori relatione :) sustentationem ex principali sua camera addixit, etiam eandem huic benignissime appromiserit. Quare sacerdotem quendam ex ordine S. Francisci de strictiore observantia requisitis scientiis et virtutibus ornatum Jeveriam, ubi in domo senatoria conclavia pro peragendis divinis et habitatione ipsi assignata sunt, hoc anno ante pascha a me necessariis instructum et deinceps mihi qua vicario apostolico et meo in hoc munere successori quoad pastoralia subditum ablegavi.

§ XXVI. Postulatum.

Actum agerem, si de reliquis punctis ante hac abunde explicatis narrationem prosequerer. Quamobrem, cum in praescripta referendi methodo episcopis licentia concreditur, ut, siquae pro regimine suarum ecclesiarum

---

[1]) Friedrich August, Fürst von Zerbst und Jever 1747—1793.

postulata habeant proponenda, ea proponere possint, hac licentia postremo adhuc utor.

Jam pridem animadverti, quam malae, sacrae religioni, rei publicae et privatae pernitiosae sequelae, veluti multae eaeque summae dispendiosae lites, perjuria, parentum afflictationes, scandala sinistrique connubiorum eventus ex clandestinis sponsalibus ab incauta utriusque sexus juventute, saepe in choreis ac tripudiis concurrente ut plurimum seductione impuri amoris, aestus et quandoque ebrietatis sine sufficienti deliberatione contractis enascantur. Cum autem, qua ratione hisce malis mederi possem, deliberarem, constitutio super eadem re in dioecesi Wirzeburgensi anno 1764 modo edita et publicata ad manus meas pervenit. In hac constitutione ad praepediendum praetactas noxias consecutiones praescribitur et ordinatur: 1mo ut omnia et singula sponsalia non aliter nisi ratione ex sequentibus una, nempe (A) aut in praesentia parentum aut curatorum et, si parentum una pars tantum in vivis superesset, in praesentia unius alteriusve consanguinei aut alias honesti viri qua testis, sive (B) in praesentia duorum virorum consanguineorum, sive (C) iis deficientibus in praesentia aliorum honestorum et fide dignorum virorum qua testium in posterum contrahantur, aut ad minimum (D) ut de facto contracta occulte sponsalia intra quindecim dies a die contractus computandos ab utroque contrahente simul legitimo unius partis parocho indicentur et ab eo perficiendae ad hoc in quavis parochia sponsorum matriculae ad futuram probationem inscribantur. Sin minus 2do omnia alia clandestina nunc illegitima sponsalia valore juris taliter privata declarantur, ut, si una pars putativorum sponsorum contra aliam in consistorio ex capite factorum sponsalium agere vellet, non autem statim, illa uno ex praescriptis modis inita esse sufficienter probare posset, pars actrix a limine judicii cum absolutione partis accusatae sit repellenda omnisque judicialis assistentia eidem deneganda.

3tio. Inter haec sponsalia clandestina etiam illa, quae aut juramento firmata aut sub poena conventionali partis postmodum poenitentis sive resilire volentis aut data arrha connubiali aut quacunque alia conditione contracta fuerint, reputantur. Quoniam vero 4to tristis experientia fere indies docet, quod juvenes post talia clandestina sponsalia carnis vitiis se se liberius contaminent imo non solum impudentes et illecebrosae mulieres sive ad impetrandum conjugium sibi utile visum sive ad captandum quoddam lucrum aut etiam indemnitatis causa in hoc turpe scelus libidinis consentire videantur, sed et pleraeque bene educatae et moratae puellae per solas sibi factas proxime jucundi matrimonii promissiones ad maximum parentum et cognatorum maerorem virginitatis honore destituantur, ignominiam sibi accersant, permittitur quidem, ut tales prostitutae et deceptae faeminae, uti antehac, ita et in posterum deflorationis et impraegnationis querelas ad consistorium contra scortatores deferrè atque hi ad comparendum et respondendum citari valeant, attamen ex causis eo praecipue, ut multa alia peccata impediantur, collimantibus simul decernitur, ne talibus gravidatis foeminis quidquam dotis aut indemnitatis causa adjudicetur (: nisi valde speciales ab actrice probandae et a consistorio reservandae circumstantiae aliud exigerent :) sed accusato stupratori praeter determinandam sufficientem prolis sustentationem loco praestandae alias satisfactionis, ne crimen impune maneat, certa quantitas mulctae vel postmodum illegitimae proli vel templo, in cujus parochia scandalum datum est, impendendae constituatur. Praeterea autem ambo ad publicam quandam gravemque poenitentiam adigantur.

Haec sunt praecipua praetactae ordinationis episcopalis Wirzeburgensis capita. Quamvis illa laudabilia et ad impediendum plurima peccata et noxias sequelas apprime proficua, proinde similem ordinationem etiam in hac dioecesi Hildesiensi a me edendam esse existimem, attamen quia in rebus hujusmodi arduis et novitatem

redolentibus ad S. sedis apostolicae oraculum recurrere semper solemne mihi fuit, ita quoque nunc super hac re Sanctitatis Vestrae clementissimum consensum a me priusquam humillime expetendum esse censui.

Cum itaque debitam de statu hujus dioecesis peractoque his postremis annis officio meo pastorali relationem maxima cum observantia hisce absolverim, superest, ut a Sanctitate Vestra sub devotissimo sacrorum pedum osculo mihi gregibusque ut ut immerenti mihi commissis apostolicam benedictionem enixe exorem.

Sanctitatis Vestrae
expediatur Frid. Wilh.

Hildesii, die 19na Augusti 1779.

VIII.

Visitationsbericht Bischof Hennings von Hildesheim über das Benedictiner-Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar. 1475 August 24.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Doebner.

Die folgende Urkunde des Staatsarchivs zu Hannover (Kloster Marienrode n. 449) erweist sich durch zahlreiche Änderungen und Zusätze als ein vermuthlich im Kloster Marienrode bei Hildesheim geschriebenes Originalconcept auf Pergament, welchem die beschädigten Siegel Bischof Hennings und des Abtes von Marienrode angehängt sind. Den Abdruck rechtfertigt der geschichtlich werthvolle Inhalt des Berichtes. Die Zustände in dem dringend der Reform bedürftigen Kloster und die Mittel zur Abhülfe werden so eingehend dargelegt, daß ein Mönch von Marienrode auf dem Umbuge der Urkunde die Bitte aufzeichnete: Rogamus, ne hec carta veniat ad manus secularium propter puncta hic inserta quedam.

In nomine domini nostri Jhesu Christi. Nos Henninghus dei et apostolice sedis gracia Hildensemensis ecclesie episcopus assistentibus nobis venerabilibus domino Henningho abbate in Marienrode necnon abbatissis Elyzabeth[1]) de Woltingerode, Sophie[2]) de Derne-

[1]) Elyzabeth über der Zeile nachgetragen. — [2]) Sophie desgl.

borg ordinis Cisterciensis dicte nostre ecclesie diocesis, discreto eciam Johanne Molwange presbitero ejusdem diocesis personaliter visitavimus monasterium Novioperis in Goslaria nobis immediate subjectum dicte diocesis et ordinis, ubi reperimus quedam digne corrigenda et emendanda pro pacis et caritatis reformacione. Que huic carte visitatorie annotavimus et volumus districte precipiendo mandantes ab omnibus personis dicti monasterii Novioperis tam a superioribus quam inferioribus, prout quamlibet ipsarum concernit, inviolabiliter observari. In primis statuimus, ordinamus et precipimus in virtute sancte obediencie, ut divinum officium diurnum et nocturnum secundum libros ordinis prefati et formam beati Bernardi more debito juxta exigenciam temporis devocius persolvatur ab omnibus. Hore eciam beate Marie virginis attente legantur cum pausis in mediis versuum, ad quas cum festinacione occurratur, ut ad salutacionem beate Marie omnes assint. Quod observare studeant cum diligencia priorissa et subpriorissa que ubique priores esse debent tam in choro quam in labore. Omnes eciam sorores volumus adesse divinis et nulla se absentet nisi in necessitate et hoc de licencia presidentis. Juxta regulam eciam hortentur se ipsas sorores invicem excitando, ne sompnolencia pigritentur et fructum oraciones amittant. Item debitis horis agantur divina et finientur. Sic eciam hora ad vigilias temperetur, ut conventus ad minus habeat per hiemem ad dormiendum septem horas in nocte, in estate vero ad minus sex horas nisi majoribus festis per noctem et unam horam in meridie pro requie. Insuper damus vobis domina domus in mandatis cum regula, ut non permittatis nutriri vicia set prudenter et cum caritate ea amputetis, prout videritis cuique expedire. Provideatis eciam sororibus juxta regulam de circatricibus que habeant circuire claustrum, ut, si forte aliquas sorores inordinatas invenerint, eas in capittulis cotidianis proclament. Similiter faciatis sorores vestras confiteri

et communicare diebus et festis, quibus sorores in Derneborg hoc faciunt, et indui similiter albis. Volumus eciam, ut confitentes festis et temporibus quibus communicent, ne confessorem nimium gravent per prolixitatem confessionis set necessariora tantum proponant. Caveatis eciam, ne confitens et confessor impediatur per strepitum voluntarium. Hoc ammodo non fiet. Item nullus intret claustrum nisi ex evidenti necessitate cum licencia ac religione et comitiva debita. Preterea ne vicium proprietatis sorores inquietet, quo sentencias excommunicacionis et privacionem tocius boni incidant, precipimus vobis domina domus, ut provideatis sororibus de necessariis, ne habeant occasionem ad predicta mala. Ad hoc multum valet, scrutinium in dormitorio, in cameris et circa lecta sepius fieri. Sic potestis scire et experiri, quis defectus, que necessitas est in subditis, verum eciam utrum clausure cistarum que non licent haberi nisi ab officialibus in officiis suis. Unus igitur omnibus sit vestitus, unum refectorium, una mensa, una bursa, una provisio juxta regulam. Item caveatur, ne aliqua utatur lineis vestimentis, quod contra regulam est. Insuper volumus juxta statuta patrum, quod abbatissa habeat juratas, quas ad consilia in necessitatibus vocet pro negociis disponendis, coram quibus eciam fient computaciones ab officialibus et preposito. Item, proch pudor, silencium, ordinis quod videtur esse optimum clenodium, in ordine non est servatum nec a sororibus nec a conversis, quare multa in hoc loco inconveniencia orta sunt. Ideo vobis domina domus, priorissa, subpriorissa mandamus sub pena inobediencie, ut faciatis silencium teneri, ut ammodo non loquantur sine licencia. In ecclesia vero numquam loquantur, in dormitorio, in ambitu, in refectorio nec in capitulo nisi pro recognicione culparum et proclamacione. Hiis in locis nusquam est loquendum nisi in extrema necessitate. Item post completorium juxta regulam nemo loquatur. Que igitur amplius silentium fregerit, sit ea die in pane

et aqua et in capittulo vapulet sine misericordia. Insuper statuimus et ordinamus firmiter observandum, ne secularis persona pro quacunque causa introducatur in claustrum sine licencia speciali et scitu abbatisse, sine cujus permissione nichil fieri debet. Et ne sorores maxime juniores scandalizentur intuitu secularium personarum, precipimus magistre hospitum, ne hospites ambulent in claustro huc atque illuc nec ad coquinam nec ad dormitorium nec ad chorum neque ad alia loca conventualia, set maneant in hospicio ipsis deputato, ubi comedant et dormiant, et nemo ipsis loqui audiat nisi de licencia speciali et hoc in presencia alterius sororis, cui hoc ab abbatissa commissum est, nec eciam fient cum eis sessiones post completorium aut potaciones. Ordinetur eciam hospitibus alius locus pro requie, ne conventus inquietetur. Observetur eciam hoc ante fenestram, ne aliqua sola ad fenestram eat aut loquatur nisi in presencia alterius sororis, cui hoc commissum est. Item hortamur omnes personas hujus monasterii, ut caveant incidere sentencias excommunicacionis, quas juxta statuta ordinis incidunt conspiratores, fures, proprietantes etc. Eciam precipimus strictissime, ut omnes post completorium ascendant dormitorium, de quo nulla remaneat nisi de licencia aut vocacione abbatisse, ubi sint sorores disciplinate, caventes sibi a[1]) malis indicibilibus ne inquinentur neque eciam exire tempore nocturnali per fenestras de monasterio aut intrare, que prohibemus sub penis carceris. Insuper inhibemus omnibus, ne ad convivia in civitate nec ad prepositura eant sorores, set abbatissa potest ire seu exire monasterium pro negociis arduis cum duabus sororibus et una conversa, ad convivia vero numquam. Item ut sorores ostendant, se esse mortuas[2]) seculo, non debent vocare seculares ad fenestram non per scripta neque alio modo. Que contra fecerit, per disciplinam

---

1) ? — 2) Orig. mortue.

regularem emendabit. Insuper inhibemus in virtute sancte obediencie, ne sorores excerceant ammodo levitates ut seculares, videlicet chorizare, carmina secularia cantare, calceos rubeos et rostratos induere necnon corallaria et annulos in digitis et brachiis aut collo habere. Preterea dolorose conquerimus, quod substancialia tocius religionis hoc in loco conculcata esse videntur scilicet obediencia, castitas et paupertas, patet ex conjectura predictorum. Quia eciam beatus Benedictus committit abbatisse curam de infirmis sororibus, volumus cum regula, quod ante omnia et super omnia cura adhibenda est infirmarum sororum, ut sicut revera Christo ita eis serviatur, quibus ipse dicturus est: ‚Infirmus fui et visitastis me‘ et ‚Quod fecistis uni de hiis minimis meis, mihi fecistis‘ etc. Quare eciam priorisse et cellerarie [1]) committimus, ut dictis infirmis provideant in necessariis, in cibo, potu, balneis, quociens opus est, et quod non negligantur a servitricibus propter majus meritum. Item committimus priorisse, quod facto pulsu vigiliarum, ut cum lucerna pertransiat lecta sororum excitans et perlustrans, utrum omnes sint in eis. Insuper videat presidens, ne longam moram faciat ante commescionem set cito post horam in choro decantatam convocet cum vola sorores ad refeccionem, post refeccionem omnes cum graciarum actione eant processionaliter ad ecclesiam. Preter menselectricem et servitrices nemo eciam sororum sit singularis in cibis et potibus, set omnes in communi sint contente. Post commestionem eciam pulsetur ad convocandum eas que servierunt primis per menselectricem, quibus commedentibus nemo audeat exire refectorium ante graciarum actiones, similiter eciam prime. Et similiter tempore capituli culparum nemo presumat ipsum capitulum exire, nisi sit finitum. Item juvenes instruantur cum diligencia in primitivis scienciis, lectura et cantu

[1]) Orig. cellararie.

ut docta juventus celibem reddat senectutem. Preterea volumus, quod pecunia acquisita per labores sororum et conversarum veniat ad commune bonum et non ad usus proprios. Propterea abbatissa debet ipsis ordinare labores, ut sciat, quid possint sibi per labores acquirere. Item converse non habeant velamina curiosa set simplicia sine rugis. Precipimus eciam, ne post completorium sedeant usque ad mediam noctem loquentes, cantantes, bibentes, levitates exercentes, set eant eciam ad dormitorium post completorium sub penis inobediencie et disciplina regulari. Postremo [1]) omnes hortamur in domino, ut mutuam caritatem et pacem servare intendant, murmuraciones, detractiones et contenciones ceteraque vicia summopere precavere, abbatisse sue in omnibus humiliter obedire ipsamque tamquam matrem et dominam suam post deum inter mortales omni honore dignam judicare, reformacionem jam inceptam ammodo promovere et ab eadem nullomodo recedere, vicium proprietatis abnegare, paupertatem amare, obedienciam non deserere, pro offensis quamvis modice juxta sanctam regulam ad statim veniam in terram petere et sibi invicem libenter indulgere, castitatem custodire, vitam angelorum pro posse in terris ducere, ut cum eis in celis valeant regnare. Et ut hec nostra statuta firmius custodiantur, precipimus abbatisse, priorisse et subpriorisse hujus domus ceterisque zelatricibus et relinquimus in mandatis, quatinus proposita aut predicta nostra statuta similiter et ordinis in se primo observent et ab aliis observari procurent nostrisque commissariis in proxima visitacione, si nos

---

1) Vorher durchstrichen Precipimus eciam omnibus sub sentencia excommunicacionis tam sororibus quam conversis, ut sororibus de Woltingerode ipsis pro exemplo vivendi dimissis omnes sint obedientes tamquam superioribus, ut earum moribus et vita proficere valeant in melius, et si, quod absit, aliqua contrariatur, reservamus nobis hoc ad corrigendum et assistentibus nobis.

personaliter adesse non possumus, racionem reddere festinent, precipientes, hanc nostram cartam per cantricem custodire et quater in anno coram conventu et abbatissa de verbo ad verbum legi et exponi, ut de ignorancia ipsius nulla sororum se valeat excusare. Datum anno [1]) domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto ipso die beati Bartholomei apostoli sub appensione sigillorum nostri et domni de Marienrode predicti.

[1]) Von anno ab von anderer Hand nachgetragen.

IX.

Senator Dr. Roemer. *)

Von **Oberbürgermeister Struckmann.**

Am 24. Februar 1894, Morgens 10 Uhr, hat Hildesheim einen seiner besten und verdientesten Bürger aller Zeiten, seinen Ehrenbürger Senator a. D. Dr. Hermann Roemer, durch den Tod verloren. Tiefe Trauer bewegte die Herzen Aller, die das Glück hatten, dem Verstorbenen nahe zu stehen. Hohe Anerkennung seiner bedeutenden Geistes- und Charaktereigenschaften zollen ihm auch die Fernerstehenden. Das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für das, was er insbesondere seiner Vaterstadt Hildesheim gewesen ist und was diese ihm verdankt, erfüllt jeden Bürger der Stadt.

Hermann Roemer wurde am 4. Januar 1816 als Sohn des Regierungsraths Roemer und dessen Ehefrau geb. Küntzel zu Hildesheim geboren. Der Vater stammte nicht von hier, während die Mutter der angesehenen und in verschiedenen Vertretern um die Stadt hoch verdienten Familie Küntzel angehörte.

Schon in der Jugend regte sich bei ihm wie bei seinen Brüdern, den nachherigen berühmten Geologen Adolph und Ferdinand Roemer, die Liebe zur Natur, und durchstreifte er eifrig die heimathlichen Fluren, um deren Naturschätze und Naturschönheiten kennen zu lernen. Jedoch wandte er sich nach beendigter Schule dem Studium der Rechtswissenschaft

*) Der hier wiederholte Nachruf ist zuerst in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 26. Febr. 1894 erschienen. Anm. d. Red.

zu und ist ihm auch treu geblieben, während seine beiden Brüder sich ganz den Naturwissenschaften widmeten und als Gelehrte und Lehrer in derselben zu hohem Ansehen gelangten, der Bruder Eduard aber die Landwirthschaft zu seinem Lebensberuf wählte.

Hermann Roemer fühlte sich von jeher von seiner Vaterstadt ganz besonders angezogen und kehrte daher, nachdem er in Göttingen und Heidelberg seine Studien beendigt, schon als Student auch viele Reisen, vorwiegend zu Fuß, unternommen hatte, nach dort zurück, um zunächst als Auditor, dann als Assistent und schließlich als Assessor von 1840 bis 1852 beim Stadtgerichte zu arbeiten. Schon während dieser Zeit widmete er sich außer seinen Amtsgeschäften eifrig sonstigen städtischen Interessen und der geologischen Untersuchung insbesondere der Umgegend von Hildesheim, und in diese Zeit fällt auch die hauptsächlich seiner Anregung und Thatkraft zu dankende Gründung des Museums, dessen Entwickelung dann während seines ganzen langen Lebens seine größte Sorge und liebste Beschäftigung geblieben ist. Am 18. August 1844 wandte er zusammen mit seinem Onkel Justizrath Küntzel, dem Medizinalrath Dr. Bergmann, Medizinalrath Dr. Praël und Professor Leunis sich an den Magistrat mit der Mittheilung, daß sie zur Gründung eines Vereins zur Verbreitung der Kenntnis der Natur und Kunst zusammengetreten seien und zugleich ein Museum für Förderung dieser Zwecke zu errichten beabsichtigten. Wie gering es mit den Anfängen dieses jetzt so blühenden und einen Werth von vielen Hunderttausend Mark darstellenden Unternehmens bestellt war, ergiebt die charakteristische Schlußbemerkung der vermuthlich von Roemer herrührenden Eingabe, worin um Stempelfreiheit gebeten wird, „da die zu gründende Anstalt überall keine Mittel habe“. Auch der Magistrat bezeugte dem Unternehmen seine warme Theilnahme, erklärte aber, mit Geldmitteln es nicht unterstützen zu können; erst im Jahre 1848 wurde ihm die erste Beihülfe von 50 Thalern aus der Stadtkasse bewilligt. Das entmuthigte aber Roemer selbstverständlich nicht, sondern stählte seine Thatkraft, und

fröhlich gedieh das Museum, dem er insbesondere auch die wirksame Theilnahme seiner Verwandten zuzuwenden wußte.

So war Roemer fast in die hiesigen Verhältnisse eingelebt, als die Justizorganisation von 1852 seine Versetzung nach Goslar veranlaßte. Dieselbe entsprach aber so wenig seinen Wünschen, daß er noch in demselben Jahre um die freigewordene Stelle eines Senators seiner Vaterstadt sich bewarb und, nachdem die Wahl auf ihn gefallen war, am 24. Dezember sein neues Amt antrat, welches er von da an bis zum 1. Januar 1883 bekleiden sollte.

Damit war Roemer ganz in die Stellung gekommen, die er ersehnte und die seinen ganzen Anschauungen, seinem Charakter und seiner Veranlagung am meisten entsprach. Und wie er sie ausgefüllt, was er in ihr geleistet und geschaffen hat, das liegt heute vor Aller Augen.

Hildesheim, im Mittelalter eine wohlhabende und ansehnliche Stadt, war durch den dreißigjährigen Krieg so heruntergekommen, daß es zwei Jahrhunderte hindurch hinsiechte. Roemer's Wirken fiel in die Zeit, da Hildesheim, gestützt auf seine natürliche Quelle des Wohlstandes, die wohlhabende Umgebung, deren Reichthum jedoch auch erst mit Einführung der Ablösungsgesetze sich zu erschließen begann, anfing, von seinem Verfall sich zu erheben und zu einer Blüthe zu erwachsen. Da waren Männer wie Römer am Platze; seine Thatkraft und Unternehmungslust, sein scharfer Blick für die Bedürfnisse der Stadt in wirthschaftlicher und sonstiger Beziehung, seine nie sich genug thuende aufopfernde Liebe für seine Vaterstadt fanden ein reiches und dankbares Feld der Wirksamkeit. Ueberall regte er an, sei es, daß es sich handelte um Förderung des Handels oder des Handwerks, der Verkehrseinrichtungen und Verkehrsverbindungen, sei es, daß es galt, Kunst und Wissenschaft zu fördern, der Stadt ihre alten ehrwürdigen Bauwerke zu erhalten oder neue Bauwerke in einer dem Charakter der Stadt entsprechenden Weise zu errichten. Und dabei erkannte er von Anfang an, welch' hohe Bedeutung gerade hier eine thunlichst enge Verbindung von Stadt und Land habe, wie überall die Interessen beider auf

das engste sich berührten, und wie es daher geboten sei, auch von der Stadt aus an allen Bestrebungen sich zu betheiligen, die darauf abzielten, die Landwirthschaft und die ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Hildesheim zu heben. Lange Jahre hindurch hat er dem Vorstande des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Hildesheim angehört.

Auch der Politik wandte er seit jeher seine rege Theilnahme zu. Seinen strengen Rechts- und Unabhängigkeitssinn verletzte auf das tiefste das Vorgehen der Könige Ernst August und Georg V. gegen die Verfassung und wurde er wegen seiner politischen Bestrebungen mehrfach in Disziplinaruntersuchung gezogen, namentlich auch wegen Theilnahme an Beschlüssen, welche auf die Entfernung des Ministeriums Borries drangen.

Im Jahre 1866 schloß er sich mit voller Ueberzeugung an Preußen an, von dessen Führung allein er Heil für Deutschland erwartete, und Bismarck als Schöpfer des deutschen Reiches hat keinen aufrichtigeren und wärmeren Verehrer gehabt, als den echt deutschgesinnten Roemer, so sehr derselbe auch mit der inneren Politik Bismarck's oft im Widerstreit stand.

Die schönsten Jahre Roemer's waren es, als das Vertrauen des Hildesheimer Wahlkreises im Jahre 1867 ihn in den Reichstag berief, dem er dann ununterbrochen bis zum Jahre 1890 angehört hat. Ist er auch im Reichstage öffentlich wenig hervorgetreten, so genoß er doch bei allen Collegen eines hohen Ansehens und innerhalb der nationalliberalen Partei, der er als eins der treuesten Mitglieder angehörte, wurde er wegen seines festen unbeugsamen Charakters, seines gesunden und scharfen Blickes, wegen seiner Liebenswürdigkeit und der von ihm ausgehenden vielseitigen Anregung im Verkehr hoch geschätzt.

Für Roemer war es ein großes Glück, daß ihm im Magistrat zwei Collegen zur Seite standen, wie der Oberbürgermeister Boysen und der Syndikus Helmer, beide geistig bedeutende Männer, ebenso wie er voll Verständniß für die Bedürfnisse der Stadt, aber zugleich auch mehr wie er dahin

veranlagt, auch die Ausführung der vielen zum Besten der Stadt unternommenen Pläne im Einzelnen zu leiten und zum gedeihlichen Ende zu führen. Alle drei Collegen ergänzten sich auf die herrlichste Weise. Roemer stets anregend, mit seinem feurigen Geiste manchmal vielleicht über das Ziel hinausschießend, die beiden Anderen gerne seiner Anregung Folge leistend, aber die Folgen und die Leistungsfähigkeit der Stadt sorgsam erwägend und das Begonnene in den rechten Bahnen haltend und so die Erreichung des erstrebten Zieles sichernd. Boysen und Helmer, die Vorgesetzten Roemers, aber niemals ihn diese ihre Stellung empfinden lassend, im Gegentheil, manche Arbeit, die seinen Neigungen weniger entsprach, für ihn übernehmend, um für seine der Stadt dienliche vielseitige Thätigkeit ihm freien Raum zu lassen; Roemer seinerseits nie von dem Ehrgeiz beseelt, der Erste in der Stadtverwaltung zu sein, sondern gern mit der dritten Stelle sich begnügend, dafür aber dankend es annehmend, wenn seine Collegen auf den seinen Neigungen mehr entsprechenden Gebieten ihn frei schalten ließen.

Durch solches harmonisches Zusammenarbeiten dieser drei Männer mit Unterstützung tüchtiger bürgerlicher Senatoren und eines einsichtigen Bürgervorstehercollegs, von dessen Mitgliedern besonders der vortreffliche Albert Gerstenberg Roemer sehr nahe stand und bis an sein Lebensende sein treuer Verehrer und Mitarbeiter war, ist der Grund zu Hildesheims neuer Blüthe gelegt.

Neben seiner Berufsthätigkeit setzte Roemer ständig seine geologischen Studien fort, gefördert durch den steten lebhaften brieflichen Verkehr mit seinen beiden geologischen Brüdern. Im Auftrage der Hannoverschen Regierung gab er eine geologische Karte heraus und veröffentlichte später einen werthvollen Aufsatz über die geologischen Verhältnisse der Stadt Hildesheim (in den Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preußen VI). Die ganze Hildesheimische Gegend wurde von ihm durchforscht, jeder Aufschluß bei Kanal- oder Eisenbahnbauten, in Steinbrüchen u. s. w. diente ihm als Fundstelle, überall hatte er seine Sammler und

Bekannten, und so gelang es ihm denn, die überaus werthvolle geologische Sammlung zusammenzubringen, die jetzt den Mittelpunkt und den Stolz des Museums bildet und die allerdings nach dem Tode seines Bruders, des Bergraths Roemer in Clausthal, durch Einverleibung von dessen Sammlung eine namentlich auch wissenschaftlich sehr bedeutungsvolle Bereicherung erfuhr. In den letzteren Jahren wandte Roemer seine Aufmerksamkeit ganz besonders den paläontologischen Sachen zu. Erwerbungen wie die des aus Irland stammenden Riesenhirsches, des Höhlenbären, der Ichthyosauren, des Abgusses des Riesenfaulthieres und vieler anderer Stücke, deren sich wenige Museen zu rühmen wissen, waren sein Stolz und seine Freude. Neben der zoologischen Sammlung suchte Roemer mehr und mehr auch die Kunst-Alterthums-Sammlungen sowie die Sammlungen für Völkerkunde zu bereichern und hat auch in diesen Zweigen das Museum zu einer Höhe gebracht, wie dieses wohl bei keinem Museum in einer Stadt von dem Umfange Hildesheims der Fall ist, seinen besonderen Ehrgeiz fand er darin, die Räume des Museums hell und geräumig zu gestalten, so daß alle aufgestellten Sachen möglichst zur Geltung kommen, und oft hob er freudig hervor, daß in dieser Beziehung kein Museum dem Hildesheimer gleich stehe.

In der That hat denn auch das hiesige Museum einen wohlbegründeten Ruf weit über Hildesheim hinaus erlangt; auch von Männern der Wissenschaft wird es vielfach besucht; es bildet einen der wichtigsten Anziehungspunkte der Stadt und vielfach kann man hier Heimische und Fremde voll Staunen fragen hören, wie es denn möglich gewesen sei, hier ein solch' großartiges Werk zu schaffen. Und allerdings wäre dies nicht möglich gewesen, wenn Roemer es nicht in einer ganz seltenen Weise verstanden hätte, auch Andere für seine Zwecke zu gewinnen und in sein und seines Museums Interesse zu ziehen. In großartiger Freigebigkeit ging seine eigene Familie, insbesondere seine Geschwister hierin voran; aus den von ihnen gemachten Schenkungen in erster Linie ist das Vermögen des Museums herangewachsen. Aber auch

Andere wußte er auf diese oder jene Weise heranzuziehen, wie z. B. als es sich um Vervollständigung der Gypsabgüssesammlung handelte, der leistungsfähige Theil der Bürgerschaft von ihm eingeschätzt, und jedem für sich oder mit Anderen zusammen das von ihnen zu widmende Stück bezeichnet wurde. Daneben stand er mit allen Hildesheimern in überseeischen Ländern in Verbindung und ein jeder wurde veranlaßt, dem heimathlichen Museum seinen Tribut darzubringen. Von großem Werthe waren ihm auch seine vielfachen Verbindungen mit auswärtigen Gelehrten und Reisenden; auch sie hatten zur Bereicherung des Museums beizusteuern und so enthält dasselbe werthvolle Geschenke von Nachtigal, Jäger, Bastian und anderen Berühmtheiten. Bezüglich Bereicherung der Kunstsammlungen hatte er sich der ganz besonderen Gunst des von ihm hochgeschätzten Geh. Ober-Regierungsraths Jordan in Berlin zu erfreuen.

Neben dem Museum widmete Roemer aber auch sonst Allem, was mit Kunst und Wissenschaft irgendwie in Beziehung stand, sein regstes Interesse, vor Allem auch hier der vaterländischen Kunst und Wissenschaft. Die Denkmäler der früheren Zeit wieder hervorzusuchen, zu erhalten und herzustellen, war er unermüdlich thätig. Ihm hauptsächlich ist es zu danken, daß der Sinn für die alte Kunst in Hildesheim wieder erweckt, daß die Aufmerksamkeit wieder darauf gelenkt wurde, welche Schätze Hildesheim in seinen Mauern berge. Eine feste Stütze und den sachverständigsten Berather hatte er dabei in dem Baurath Hase in Hannover, dem gerade auf dem Gebiete der Herstellung der mittelalterlichen Bauwerke Hildesheim sehr viel verdankt, ein Verdienst, welches später durch Ertheilung des Ehrenbürgerrechts anerkannt wurde. Hase wurde von Roemer stets zugezogen, ohne ihn durfte keine wichtige Restauration geschehen. So haben sie Beide zusammengewirkt bei Herstellung der herrlichen Godehardi- und Michaelskirche, des unvergleichlichen Knochenhaueramtshauses und vieler anderer denkwürdiger Gebäude, die ohne Roemer wahrscheinlich dem Untergange geweiht gewesen wären, da damals nur wenige ihren Werth kannten, noch Wenigere

die Energie hatten, der sie mißachtenden Zeitströmung energisch sich entgegenzusetzen und oft unter den größten Schwierigkeiten die Mittel zur Herstellung herbeizuschaffen. Jetzt ist das anders, jetzt weiß auch jeder Bürger, welchen Schatz er an seinen Kirchen, an den herrlichen Fachwerkbauten, an den sonstigen hier befindlichen Kunstschätzen besitzt, welchen Anziehungspunkt dieselben für Tausende von Fremden, die jährlich in steigender Zahl nach Hildesheim strömen, bilden und welcher Vortheil daraus für die Stadt erwächst. Damals aber galt es, der Bevölkerung die Augen dafür zu öffnen, und das zu thun und oft in recht drastischer und nicht immer allzu rücksichtsvoller Weise, dazu bedurfte es eines Mannes wie Roemer.

Ja, rücksichtsvoll war er nicht immer; seine Ansicht verfocht er stets auf das lebhafteste, das, was er für Recht hielt, brachte er rückhaltlos zur Geltung; das, was er für Unrecht hielt, zu bekämpfen und zu verurtheilen, legte er nicht gerade die Worte auf die Wagschale. Und doch nahm er gar keinen Anstand, wenn er nachträglich eines andern sich überzeugt hatte, ebenso rückhaltlos seine frühere Ansicht zurückzunehmen, denn noch sie weiter zu empfehlen, dazu war er zu ehrlich, und oft konnte man ihn sagen hören, daß er es für seine Pflicht hielt, bei einer Abstimmung so abzustimmen, wie er es im Augenblicke der Abstimmung für richtig hielt, nicht aber so, wie er vielleicht früher es für richtig gehalten habe; denn dazu sei die Discussion da, um sich belehren zu lassen.

Neben der Erhaltung alter denkwürdiger Häuser legte Roemer besonderen Werth auch darauf, Hildesheim mit neuen stattlichen Gebäuden zu schmücken und so auch der neueren Stadt ein interessantes, von dem der alten nicht allzusehr abstechendes Gepräge zu geben. Die stattlichen Hildesheimer Schulen, das Bahnhofsgebäude und manche andere Bauten legen Zeugnis davon ab, daß seine Bemühungen auch hier nicht umsonst gewesen sind. Eine große Genugthuung war es ihm, im vorigen Herbst die Vollendung des von ihm zuerst mit angeregten vortrefflich gelungenen Denkmals

des Begründers der Hildesheimer Kunst, Bischof Bernward. zu erleben.

Großes Interesse wandte Roemer der vaterländischen Geschichte zu, eine Zeit lang war er bei der Ordnung des städtischen Archivs beschäftigt, nach dem Tode Lüntzel's gab er dessen bedeutendstes und verdienstvollstes Werk, die Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, heraus; er förderte eifrigst die Herausgabe des Hildesheimschen Urkundenbuchs durch den Archivrath Dr. Doebner. Selbständig war er literarisch thätig auf dem Gebiete der Hildesheimer Kunstgeschichte in seiner Schrift über den Gipsfußboden im Dome zu Hildesheim. Auch über den tausendjährigen Rosenstock im Dome zu Hildesheim schrieb er eine interessante Abhandlung.

Daneben fanden viele andere gemeinnützige Bestrebungen und Anstalten in ihm ihren Urheber oder Beförderer. Die Gründung des großartigen Gesellschaftshauses „Union" ist hauptsächlich ihm mit zu verdanken. Der Verein für Kunst und Wissenschaft, welcher seit Jahren den Mittelpunkt der gebildeten Bürgerschaft für edle Genüsse auf dem Gebiete der bildenden Künste, der Musik und der populären Wissenschaft bildet, verehrt in ihm seinen Begründer und sein anregendstes Mitglied. Seine Erläuterungen der von ihm ausgestellten Bilder, seine von Witz sprühende Unterhaltung bei den an diese Abende sich anreihenden geselligen Vereinigungen werden allen Theilnehmern stets unvergeßlich sein.

Ueberhaupt war er ein überaus anziehender Gesellschafter. Sein reger niemals unthätiger Geist, seine bewunderungswürdige Vielseitigkeit, seine reichen, auf zahlreichen und weiten Reisen, durch vieles Lesen und eingehendes Nachdenken gesammelten Kenntnisse, sein schlagender und natürlicher Witz, machte, daß er oft die ganze Unterhaltung an sich zog und Alle mit sich fortriß.

Wie haben seine Freunde es entbehrt, als das zunehmende Alter es ihm nicht mehr gestattete, manchmal mit ihnen in der Domschenke heiter zusammenzusitzen und über die Tagesereignisse zu plaudern. Und doch war er dabei überaus

mäßig; sein Humor kam aus seinem Innern und bedurfte keiner äußeren Mittel, um angeregt zu werden.

Von Roemer's politischer Stellung war schon die Rede; von jeher war er entschieden liberal, vor Allem aber national gesinnt, einer der Gründer des Nationalvereins, ein aufrichtiger und warmer Freund Rudolph von Bennigsen's, der seinerseits große Stücke auf Roemer hielt und bei Anwesenheit in Hildesheim es ungern unterließ, ihn aufzusuchen und seiner Unterhaltung sich zu erfreuen. Die Spaltung der nationalliberalen Partei durch den Austritt der Secessionisten bedauerte er sehr, konnte sich aber den Letzteren nicht anschließen, weil er ihre Politik für doctrinär und unpraktisch hielt. Entschieden feindlich stand er der Socialdemokratie gegenüber, in welcher er die Feindin menschlicher Kultur und Bildung erblickte; überhaupt war er ein Feind aller Gleichmacherei, da sie der menschlichen Natur widerspreche und da vielmehr die Ausbildung der Individualität die Grundlage der menschlichen Freiheit und der höchsten menschlichen Kultur sei.

Auch in kirchlicher Beziehung stand er auf einem freien Standpunkte; Hauptgrundsatz war ihm auch hier die individuelle Freiheit des Glaubens und des Gewissens, und bekämpfte er von diesem Grundsatze aus alle hierarchischen Bestrebungen, mochten sie von der evangelischen oder katholischen Kirche ausgehen. Von demselben Grundsatze aus aber störte er auch Niemand in seinem individuellen Glauben, und hatte deshalb von jeher aufrichtige Freunde auch unter den evangelischen Orthodoxen wie unter der katholischen Geistlichkeit.

Über Hildesheims Grenzen hinaus ist Roemer thätig gewesen, nicht nur politisch, sondern auch in vielfacher anderer Weise. Lebhaftes Interesse nahm er an den Erforschungen fremder Welttheile und war ein geschätztes Mitglied des Ausschusses der „Geographischen Gesellschaft in Deutschland“, deren Versammlungen in Berlin er sehr oft besuchte und die ihn mit zahlreichen berühmten Reisenden und Gelehrten zusammenführte. Sein Interesse für Kunst, vaterländische Alterthümer und Geschichte veranlaßten seine Wahl zum

Mitgliede des Vorstandes des Germanischen Museums in Nürnberg. Zahlreiche Reisen durch Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, England, Spanien, Dalmatien, Aegypten, Algerien, Tunis, Griechenland, die Türkei u. s. w. erweiterten seinen Gesichtskreis und führten ihn auch mit vielen bedeutenden Ausländern zusammen. So war er eine selbst weit über Deutschland hinaus bekannte und geachtete Persönlichkeit.

Und doch kehrte er stets mit der gleichen Vorliebe, ja Begeisterung für seine Vaterstadt nach Hildesheim zurück. Nirgends fühlte er sich wohler wie hier, wo er in seiner Villa an der Schützenallee ein reizendes Heim sich geschaffen. Wahrhaft rührend war es, ihn, der das Schönste und Großartigste draußen gesehen, stets wieder versichern zu hören, daß eigentlich doch nirgend es besser sich lebe, als in Hildesheim, und daß gar eine Stellung in der Stadtverwaltung von Hildesheim die beneidenswertheste sei.

Denn das war wirklich seine Ansicht und nicht etwa Redensart, die er überhaupt nicht liebte. Er hat, das ist noch in seinen letzten Lebenstagen von ihm ausgesprochen, in Hildesheim und in seiner ganzen Stellung sich unendlich glücklich gefühlt und mit Dank es anerkannt, daß ein so reiches Leben ihm beschieden sei. Er hat sein Leben den edelsten Zwecken, der Kunst, der Wissenschaft, dem Wohle seiner Vaterstadt und des Vaterlandes geweiht, er hat das Glück gehabt, im Großen und Ganzen hierin seinen Neigungen folgen zu können, ohne viele Hemmnisse zu erfahren, er hat seinen lebhaften Geist überall hinlenken können und in diesem freien Fluge die höchste Befriedigung gefunden.

Das Glück, einen eigenen Hausstand zu gründen, ist ihm ja allerdings versagt geblieben, auch von ihm wohl nicht gesucht worden; die treue Fürsorge der Schwestern hat ihm das ersetzen müssen. Vielleicht aber wäre er für einen eigenen Hausstand auch nicht geschaffen gewesen, sondern hätte die damit nothwendig verbundenen Fesseln lästig empfunden und in seiner ihm so nothwendigen Freiheit sich zu sehr beschränkt gefühlt. Vielleicht! Denn es wäre sehr irrig, anzunehmen,

daß Roemer keinen Sinn für Familienleben gehabt hätte. Das würde schon widerlegt werden durch das innige Verhältnis, in dem er zu seinen Geschwistern stand und dadurch, daß er in seinem Heim sich so wohl fühlte. Aber auch diejenigen, welche das Glück hatten, ihn zu den Hausfreunden zu zählen, wissen, wie empfänglich er war für die Freuden und Leiden des Hauses, wie aus der bisweilen rauhen Schale doch ein Kern echten und warmen Empfindens hervorquoll, der auf das Wohlthätigste berührte und Roemer uns auch gemüthlich innig nahe bringen mußte und nahe gebracht hat.

Auch für menschliches Elend hat er stets ein warmes Herz gehabt und demselben nach Kräften zu steuern gesucht. Wir sind überzeugt, daß vielen Armen in ihm ein Wohlthäter gestorben ist. Den Anstalten der hiesigen Armenverwaltung, insbesondere den Hospitälern wendete er stets ein besonderes Interesse zu.

Für sich selbst war Roemer bedürfnislos; er dachte stets an die Erreichung seiner hohen Ziele und verlangte für sich wenig. So war er auch allem äußeren Prunk, namentlich so weit es sich um seine eigene Person handelte, abhold. Aus dieser Gesinnung heraus hat er auch ausdrücklich und auf das Bestimmteste angeordnet, daß sein Leichenbegängnis möglichst einfach gehalten sein soll.

Nichtsdestoweniger hat es ihm doch an äußerer Anerkennung seiner hohen Verdienste nicht gefehlt. An Orden ist ihm der rothe Adlerorden 4. Klasse und später der 3. Klasse zu Theil geworden; bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste am 31. December 1882 hat ihn die Universität Göttingen zum Ehrendoctor ernannt und aus demselben Anlaß haben die städtischen Collegien ihm und seinen beiden langjährigen Mitarbeitern Boysen und Helmer die höchste Auszeichnung, die sie zu verleihen haben, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hildesheim, verliehen.

Die Hoffnung, die bei dieser Gelegenheit ausgesprochen wurde, daß es ihm vergönnt sein möge, auch nach Aufgabe seiner Stellung als Senator noch lange Jahre zum Segen für die Stadt seiner übrigen Thätigkeit erhalten zu bleiben

ist in schöner Weise in Erfüllung gegangen. Wir haben ihn noch 11 Jahre lang rüstig unter uns fortarbeiten sehen, zwar manchmal gehemmt durch die ihn plagende Gicht, jedoch den Geist stets frisch, und auch auf dem Krankenbette unermüdlich thätig.

Jetzt hat eine tückische Lungenentzündung, welcher der vom Alter geschwächte Körper nicht mehr gewachsen war, ihn dahingerafft, zwar in einem hohen Alter, aber noch viel zu früh nach dem Maße dessen, was er trotz seines Alters doch noch hätte leisten können, zu früh für seine beiden überlebenden im Alter ihm vorgehenden Geschwister, zu früh für seine zahlreichen Freunde und Verehrer, die in warmer Liebe ihm anhängen, zu früh für seine geliebte Vaterstadt, der er wie kein Anderer sein Leben geweiht hat, und die nie vergessen wird, was Alles sie ihrem Ehrenbürger, dem Senator Dr. Herm. Roemer verdankt.

X.

Berichtigung zu Jahrgang 1894.

In Dr. Wrede's Ausgabe der lateinischen Denkschrift über die Reformation in der Stadt Lüneburg und die Mittel zu ihrer Unterdrückung sind folgende Druckfehler und falsche Interpunktionszeichen zu verbessern:

S. 34, Z. 8 v. u. hinter e caelo,
„ Z. 4 v. u. hinter iactantiam,
S. 37, Z. 13 v. o. hinter potentissimas,

sind die Kommas zu streichen.

S. 35, Z. 3 v. o. haud quaquam lies haudquaquam.
„ Z. 13 v. u. hortum lies hoc tum.
„ Z. 4 v. u. ereditas lies creditas.
S. 36, Z. 18 v. u. defenitum lies definitum.
„ Z. 13 v. u. viar es ipsa lies via res ipsa.
S. 37, Z. 2 v. u. discrutio lies discrucio.
S. 38, Z. 4 v. o. debete lies debet e.

Dagegen sind die folgenden, tadellos überlieferten Stellen vom Herausgeber zu Unrecht beanstandet worden:

S. 36, Z. 13 v. u. susque, deque ferunt (sic!).

Über die bekannte lateinische Phrase giebt jedes Lexikon Auskunft; falsch ist nur das hinzugefügte Komma.

S. 37, Z. 18 v. u. a nove (sic!) assueto dogmate.

Der Grund zur Verwunderung über das Adverb nove ist nicht ersichtlich.

Krusch.

XI.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(Oktober 1895.)

1.

Seit der vorjährigen Berichterstattung haben die Sammlungen des Vereins sich zwar nicht zahlreicher, aber einiger bedeutenderen Zugänge zu erfreuen gehabt. Der Bibliothek wurden dieselben hauptsächlich durch den Schriftenaustausch zutheil, den auswärtige Vereine und Institute mit uns unterhalten, und dem Münzkabinet konnte durch Ankauf eine Reihe von Neuerwerbungen zugeführt werden. Den interessantesten Zuwachs aber erhielt die Sammlung alterthümlicher Gegenstände infolge eines Fundes, welcher im Mai 1895 bei Oberaltendorf (in der Nähe von Osten) gemacht wurde. Dort fand man etwa 2 Meter tief im Torfmoor neben dem Skelett eines großen, kräftigen Mannes zwei Schuhe aus je einem einzigen Stück gegerbten Leders, ferner beträchtliche Theile eines braunen wollenen Stoffes, wahrscheinlich die Überreste eines Mantels oder ähnlichen Kleidungsstückes, und endlich zwei silberne kreisförmige Riemenzungen von 11 mm Größe und 3 mm Dicke. Diese offenbar aus sehr alter Zeit stammenden Gegenstände wurden von Herrn Lehrer Meier dem Vereine käuflich überlassen und vom letzteren zur näheren

Untersuchung an das römisch-germanische Centralmuseum in Mainz abgesandt. Dort ist bisher festgestellt worden, daß die Schuhe zwei verschiedenen Personen angehört haben und eine Form zeigen, welche es wahrscheinlich macht, daß der Fund der Zeit des 6. bis 8. Jahrhunderts n. Chr. entstammt; ein endgültiges Urtheil über die wollenen Stoffreste hat sich Herr Direktor Lindenschmit noch vorbehalten. — Wie über diese neueste Erwerbung unseres Alterthumsmuseums, so ist auch über eine frühere während des verflossenen Jahres eine Untersuchung hinsichtlich ihres Ursprungs an competenter Stelle eingeleitet worden. Dem Verein ist nämlich in der ersten Zeit seines Bestehens von Herrn Pastor Goldbeck eine gut erhaltene griechische Vase geschenkt worden, welche seiner Zeit in einem Steingrabe bei Frelsdorf gefunden wurde. Dieselbe hat vielfach die Aufmerksamkeit der Alterthumsfreunde erregt und ist auch in dem Handbuch der deutschen Alterthumskunde von Lindenschmit abgebildet worden, aber der Beurtheilung seitens eines speziellen Vertreters der griechischen Vasenkunde hat sie bisher nicht unterlegen, sodaß über die Zeit und Art ihrer Entstehung noch völliges Dunkel herrschte. Als daher der Director des akademischen Kunstmuseums der Universität Bonn, Herr Professor Dr. Loeschcke, eine Autorität auf dem Gebiete antiker Vasenkunde, uns durch Vermittelung des Herrn Dr. Schoetensack in Heidelberg die Nachricht zukommen ließ, daß er zur wissenschaftlichen Untersuchung der erwähnten Vase gern bereit sei, nahm der Vereinsvorstand dieses freundliche Anerbieten mit lebhaftem Dank an und sandte die Vase in sicherer Verpackung an das akademische Kunstmuseum in Bonn ab. Dort ist sie auch nach einer uns gewordenen Anzeige unversehrt eingetroffen, und wir hoffen in dem nächsten Geschäftsbericht das Urtheil mittheilen zu können, welches Herr Prof. Dr. Loeschcke nach beendeter Untersuchung abgeben zu wollen uns in Aussicht stellte. — Schließlich sei hier noch der neuen Inventarisation gedacht, welcher unsere Sammlung alterthümlicher Gegenstände augenblicklich unterzogen wird. Denn da bei dem vor mehreren Jahren erfolgten Umzug die frühere Anordnung vielfach in einer nicht wieder herzustellenden Weise

gestört worden war, erachtete der Vereinsvorstand es für nöthig die einzelnen Gegenstände von neuem durch eine sachkundige Hand inventarisieren und ordnen zu lassen und setzte sich zu diesem Zwecke mit einem bei dem Provinzial-Museum in Hannover angestellten Herrn in Verbindung, welcher diese Aufgabe auch bereitwillig übernahm und bereits zum größten Theil in dankenswerther Weise erledigt hat.

Während des abgelaufenen Jahres hat der Vereinsvorstand auch eine litterarische Publikation ins Auge zu fassen Anlaß gehabt. Lange schon wurde nicht bloß seitens des Vereins, sondern auch in weiteren Bürgerkreisen das Bedürfnis nach einer populären Darstellung der Geschichte der Stadt Stade empfunden. Zwar besitzen wir in dieser Hinsicht ein überaus verdienstvolles Werk an der im Archiv des Vereins abgedruckten Geschichte der Stadt von Jobelmann und Wittpenning. Aber einerseits ist diese Schrift nur den Besitzern der früheren Archivbände zugänglich und andererseits ist sie für eine volksthümliche Darstellung theilweise zu eingehend und ausführlich. Aus diesem Grunde faßte der Vereinsvorstand in Gemeinschaft mit dem in Stade bestehenden Bürgerverein den Gedanken, auf Grundlage des Jobelmann-Wittpenning'schen Werkes, welches theils eine Kürzung, theils eine Fortsetzung bis auf die Gegenwart erfahren soll, in gemeinverständlicher und Bürger und Jugend anregender Darstellung eine Stadtgeschichte herauszugeben, welche die Liebe zur engeren Heimath und das Interesse für vaterländische und städtische Vergangenheit zu beleben und zu wecken vermöchte. Die Herstellung des Manuscriptes für diese Geschichte hat unser um die Vereinsinteressen hochverdientes Ehrenmitglied Herr Major Bahrfeldt in Hildesheim freundlichst übernommen und hofft dasselbe im Anfange des Jahres 1896 abschließen zu können, sodaß voraussichtlich noch vor der nächsten Berichterstattung die auf zehn bis zwölf Druckbogen berechnete Schrift, welche mit Karten und Zinkographien versehen werden soll, den Mitgliedern unseres Verrins wird zugehen können. Bezüglich der Herstellungskosten hat der Alterthumsverein eine Vereinbarung mit dem Bürgerverein

dahin getroffen, daß ersterer das Manuscript letzterem liefert, letzterer dagegen die gesammte Drucklegung und den Vertrieb des Werkes auf sein eigenes Conto übernimmt und nach Fertigstellung des Buches 200 Exemplare desselben kostenfrei dem Alterthumsverein zur Vertheilung an dessen Mitglieder überläßt.

Über den Stand der finanziellen Verhältnisse des Vereins giebt die diesem Bericht angeschlossene Rechnung für das Etatsjahr 1894 Aufschluß. Unter Anderem ist daraus zu entnehmen, daß der Verein auch in dem verflossenen Jahre von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden ist und daher dieser hohen Behörde seinen ergebensten Dank auszusprechen hat.

Die Zahl der Mitglieder hat sich durch Tod oder Austritt gegen das Vorjahr um acht vermindert. Ein besonders schwerer und schmerzlicher Verlust für den Verein war es, als sein langjähriger Vorsitzender, Herr Bürgermeister und Landschaftsrath K. L. Neubourg, am 31. Januar 1895 im hohen Alter verschied. Der Heimgegangene hat um den Verein, den er mit begründete und fast 30 Jahre lang leitete, sich im höchsten Maße verdient gemacht und stets ist er für die Förderung desselben mit der ihm eigenen Thätigkeitsfreude, mit bewundernswerther Sachkenntnis und vielseitiger Erfahrung erfolgreich eingetreten. Sein Andenken wird dem Vereine unvergeßlich sein.

2.

Rechnung
für das Jahr 1894.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1893	— *M*	— *Pf*
B. Ordentliche Einnahmen:		
a) Beiträge von 160 Mitgliedern à 1 *M* 50 *Pf*	240 „	— „
b) Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	180 „	86 „
c) für verkaufte Archivhefte	9 „	— „
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1894/95	700 „	— „
Summa der Einnahme	1129 *M*	86 *Pf*

Ausgabe.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1893	41 *M*	47 *Pf*
B. Für die Bibliothek und das Archiv:		
1) an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891, für 180 Exemplare der Zeitschrift à 3 *M*	540 „	— „
2) Zur Anschaffung von Büchern	149 „	35 „
C. Für das Museum und die Münzsammlung	36 „	30 „
D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:		
1) Hausmiethe	150 „	— „
2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w.	169 „	30 „
Summa der Ausgabe	1086 *M*	42 *Pf*
„ „ Einnahme	1129 „	86 „
Bleibt Überschuß	43 *M*	44 *Pf*

3.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

1. Von Herrn Zimmermeister Bösch ein eingerahmtes Bild: „Verzeichnis der in den Freiheitskriegen 1813/15 gefallenen Soldaten der Stadt Osnabrück".
2. Von Herrn Buchhalter Siebels eine alte Urkunde.
3. Von Herrn Großweinhändler Theodor Cornelsen eine Nachbildung der ältesten schwarzwälder Hängeuhr.
4. Von Herrn Geh. Regierungsrath Neubourg's Erben eine große eingerahmte Photographie unseres langjährigen Vorsitzenden und „Gedenkblatt der Jubiläumsfeier der Kaufleute und Schiffergesellschaft" mit Rahmen.
5. Von der Frau Ww. von Dadelsen ein Nürnberger Atlas von Homann aus dem Jahre 1740.

XII.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1895).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 32 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren, und 35 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 345 Mitglieder zählt, worunter 17 Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover sind.

Der Vorstand des geschäftsführenden Ausschusses ist unverändert geblieben (Herr Abt D. Uhlhorn-Präsident, Herr Professor Dr. Köcher-Sekretär, Herr Generalagent Osann-Schatzmeister), in die Redaktionskommission ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Archivraths Dr. Janicke Herr Abt D. Uhlhorn getreten, die Vertretung des Vereins im Verwaltungsausschusse des Provinzialmuseums ist an Stelle des zurückgetretenen Herrn Oberst a. D. Blumenbach Herrn Professor Dr. Köcher übertragen worden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Consistorialrath Dr. Rocholl über die Braunschweig-Lüneburger im Feldzuge des Großen Kurfürsten 1674/75; 2. Herr Professor Dr. Köcher über die Organisation der calenbergischen Landesverwaltung im 17. Jahrhundert; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über die Anfänge der städtischen Armenpflege im Mittelalter; 4. Herr Amtsrath Dr. Struckmann über die Jagd- und Hausthiere der Urbevölkerung Niedersachsens.

Das kostspielige Unternehmen der Aufnahme und Kartierung der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens trat in eine schwere Krisis, als der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erklärte, die bisher gewährte Staatsbeihülfe nicht mehr leisten zu können. Allein in hochherziger Weise schenkte der Provinziallandtag dem Gesuche des Vereines Gehör und stellte dem Landesdirectorium die Summe von 6000 Mark zur Verfügung, um daraus dem historischen Verein während der nächsten 4 Jahre alljährlich eine Beihülfe von je 1500 Mark zur Vollendung des kartographischen Werkes zu gewähren. Wir sprechen im Namen des Vereins auch an dieser Stelle der Provinzialverwaltung den verbindlichsten Dank für diese unser Unternehmen rettende Bewilligung aus.

Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt führte nunmehr zunächst die schon im vorigen Herbst begonnenen Arbeiten am Nordrande des Harzes und bei Freden und Salzderhelden zu Ende. Das 5. Heft des „Atlas" wird in wenigen Wochen erscheinen und folgende Aufnahmen bringen: Hohensyburg bei Hagen i. W., Roßtrappe, Hexentanzplatz, Große und Kleine Harzburg, Burg bei Langelsheim, Pippingsburg bei Osterode, Winzenburg, Hohe Schanze, Läsekenburg, Ohlenburg (alle bei Freden), Vogelsburg bei Salzderhelden. Von diesen wurden durch Ausgrabungen untersucht die Hohe Schanze und die Läsekenburg.

Im Weiteren wurde zunächst die Aufnahme des Ringwalles bei der Marienburg besorgt. Die von Ihrer Majestät der Königin von Hannover hierzu allergnädigst ertheilte Erlaubnis, erstreckte sich zugleich auf die Besichtigung und Untersuchung der Funde, welche bei der Fundamentierung des Schlosses innerhalb des alten Lagerraumes, sowie außerhalb desselben in Hügelgräbern gemacht waren und im Schlosse aufbewahrt wurden. Diese Funde bewiesen, daß die Befestigung ihren Namen „Sachsenwall" mit Unrecht führt, daß sie vielmehr schon einige Jahrhunderte vor Chr. angelegt sein muß.

Das Bestreben, die in den karolingischen Annalen erwähnten Burgen möglichst vollzählig zusammenzubringen und ihre Bauart gegenüber römischen und altgermanischen Befestigungen festzustellen, führte sodann zu neuen Aufnahmen des Brunsberges bei Höxter und der Iburg bei Driburg; in letzterer wurde auch gegraben.

Aus demselben Grunde wurde theilgenommen an der von Herrn v. Stolzenberg in Gegenwart der Deutschen anthropologischen Gesellschaft veranstalteten Ausgrabung der „Gräfte" bei Driburg, wobei sich diese bisher ziemlich allgemein für römisch gehaltene Anlage als ein mittelalterlicher Wachtposten erwies. Schließlich wurden die z. Th. schon von Hölzermann behandelten Römerstraßen Wesel=Paderborn und Wesel=Rheine bereist und auch hier mehrere bisher für römisch geltende Anlagen als frühmittelalterliche erkannt. Neu aufgenommen wurden an der Lippe die umwallten Hügel bei Gartrop und Hünxe. Zwischen Wesel und Rheine wurden die vor längeren Jahren von Herrn Klosterkammerpräsidenten Herwig als verschanztes Lager erkannten „Fischdieke" bei Ahaus zum ersten Male aufgenommen und ebenso die einen Tagemarsch von da entfernte „Hünenburg" bei Stadtlohn. Diese beiden rechteckig umgrenzten und sehr wohlerhaltenen Lager sind wahrscheinlich römisch. Dagegen stellte sich das schon 1878 (Pick's Monatsschrift) von Professor J. Schneider publizierte „Römerlager bei Bocholt" leider als ein Phantasiegebilde heraus: ein paar sehr regelmäßig gestaltete Sandwehen und ein großes viereckiges Ackerfeld, das sich in ihre Mitte hineingeschoben hat, haben hier das Auge des Forschers irregeführt.

Auch die seit dem Tode des Herrn Dr. Ulrich sistierte Geschichte des Klosters Ebstorf konnte in diesem Jahre aufs neue in Angriff genommen werden, als es dem Vereinssekretär gelang, einen von competenter Seite empfohlenen Mitarbeiter in Herrn Dr. P. Schulz zu Wolfenbüttel zu gewinnen. Derselbe hat die Fortsetzung des bisher nur bis zu 7 Druckbogen Quellenmaterials geförderten Werkes übernommen, um damit im Sinne des Vereinsvorstandes zugleich

den Grund zu einer Wirthschaftsgeschichte Niedersachsens im Mittelalter zu legen.

Von den in der vorigen Generalversammlung angeregten Untersuchungen der Dialektgrenzen in Niedersachsen hat der Ausschuß aus bewegenden Gründen Abstand genommen.

Für die historische Abtheilung des Provinzialmuseums war das bedeutsamste Ereignis des letzten Jahres die dem Provinziallandtag nicht genug zu dankende Bewilligung von Mitteln für den Neubau des Provinzialmuseums, wodurch es in Zukunft ermöglicht wird, die Sammlungen in erhöhtem Maße nutzbar zu machen. Der Zuwachs zu den Sammlungen ist in dem verflossenen Jahre besonders dadurch ein überaus reicher gewesen, daß auch das Welfenmuseum aus Herrenhausen übergeführt und der Historischen Abtheilung angegliedert werden konnte. Dasselbe besteht aus 3485 Nummern kulturhistorischer Alterthümer vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. Durch die Hinzunahme des Welfenmuseums ist die Sammlung historischer Alterthümer des Provinzialmuseums mit in die erste Reihe derartiger Sammlungen gerückt. Für die Aufstellung des Welfenmuseums mußten die Mittel der Abtheilung erheblich in Anspruch genommen und daher die Ankäufe erheblich beschränkt werden. Unter den Ankäufen ist besonders hervorzuheben ein persischer Gebetteppich aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, welcher an Schönheit und guter Erhaltung wohl seines Gleichen suchen dürfte. Ferner konnte ein in Ostfriesland gefundener Schmuck erworben werden: derselbe besteht aus Mantelschließen von Bronze, Silber und Gold, silbernen Ohrringen und Fingerringen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; ein Schmuck, der in ähnlicher Weise schwerlich in anderen Museen gefunden werden dürfte. Für die prähistorische Sammlung wurde, außer verschiedenen Urnen und Münzfunden, eine Scheibenfibel mit silbernem Tutulus erworben, das erste vollständige Exemplar dieser für die niedersächsischen frühgeschichtlichen Alterthümer so überaus charakteristischen Form. Für die ethnographische Sammlung sind fünf kleine Sendungen aus den deutschen afrikanischen Schutzgebieten eingetroffen, die

wir der gütigen Unterstützung des Kaiserlichen Colonialbeamten in Togo, Herrn v. Lucke verdanken. Für Geschenke haben wir zu danken in erster Linie dem Herrn Stalmann, Pflanzer in Sumatra. Derselbe stellte daselbst eine Sammlung ethnographischer Gegenstände der Battaks für unser Museum zusammen, welche wohl von keiner Sammlung eines anderen Museums übertroffen wird. Ferner haben wir zu danken dem Herrn Senator Holtermann in Stade für 8 Bände des Archivs des Vereins für Geschichte ꝛc. in Stade, dem Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen für eine beinerne Spitze, dem Herrn Dr. med. Rüst hieselbst für ein mittelalterliches Thürschloß, Herrn Heuser hierselbst für ein Spinnrad und eine Haspel, sowie Herrn Forstassessor Hüterot für eine mittelalterliche Axt. Aus dem Vermächtnis des zu Moritzberg bei Hildesheim verstorbenen Herrn Erhardt sind der Münzsammlung 12 Goldmünzen, 56 Silbermünzen und 3 Kupfermünzen zugefallen.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 1. October 1894 bis 1. October d. J. 358 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Provinzialausschuß 900 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 500 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1894, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4970 ℳ 55 ₰ steht eine

Ausgabe von 3827 ℳ 80 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1142 ℳ 75 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 562 ℳ 26 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2581 ℳ 71 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.

7064. Bernouilli, A. Basler Chroniken. 5. Band. Leipzig 1895. 8.

8828. Facsimile des Planes der Stadt Basel von Mathäus Merian. 1615. Basel 1894. Fol.

Von der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. Session 1895. 1.—4. Band nebst 5 Bänden Anlagen. Berlin 1895. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover, 3. Göttingen. Berlin 1894. 8.

Von der historisch-statistischen Section zu Brünn.

8822. Franz, A. Kunstarchäologische Aufnahmen aus Mähren. Brünn 1894. 4.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8820. Düsseldorf im Jahre 1715 nach E. P. Plönnies. Düsseldorf 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. Band II. Heft 1. Kreis Stolp. Stettin 1894. 8.

8826. Oergel, G. Das Collegium majus zu Erfurt. Erfurt 1894. 8.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8824. Bütler, P. Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272). St. Gallen 1894. 4.

8827. Arbenz, E. Joachim Vadian beim Uebergang vom Humanismus zum Kirchenstreite. St. Gallen 1895. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6407. Pyl, Th. Pommersche Genealogien. Band 4. Greifswald 1895. 8.

Von der Handelskammer zu Hannover.

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover, für das Jahr 1894. Hannover 1895. 8.

Von der Provinziaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen von Nordbrabant zu Hertogenbusch.

8838. De St. Jans-Kerk te s'Hertogenbusch. Hertogenbusch 1895. Fol.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta Diplomatica necnon epistolaria Historia Thuringiae. Erster Halbband (ca. 500—1120). Jena 1895. 4.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.

8836. Wappen-Buch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Innsbruck 1894. 8.

Vom Genealogisk Institut zu Kopenhagen.

8825. de Fine Olivarius, L. H. F. Stamtavler over Slaegterne Olivarius og de Fine. Kopenhagen 1894. 4.

Vom Römisch-Germanischen Central-Museum zu Mainz.

4853. Lindenschmit, L. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. IV. Band. 9. Heft. Mainz 1895. 4.

Vom Magistrat der Stadt Nordhausen.

8843. Fest-Schrift. Den Theilnehmern des IV. Haupt-Verbandstages des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Sachsen die Bürger der Stadt Nordhausen. 20./21. und 22. Juli 1895. Nordhausen 1895. 8.

Vom Städtischen Museum zu Nordhausen.

8821. Heineck, H. Friedrich Christian Lesser der Chronist von Nordhausen. Nordhausen 1892. 8.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8819. Osnabrücker Geschichtsquellen.
Band II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Osnabrück 1894. 8.
Band III. Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost von Dr. C. Stüve. Osnabrück 1895. 8.

Vom Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.

8829. Die vierte Säcularfeier der Geburt von Nicolaus Copernicus 18. und 19. Februar 1873. Thorn 1894. 8.
8830. Prowe, A. Copernicus. Ein dramatisches Gedicht. Berlin 1874. 8.
8831. Zur Erinnerung an den 25. Januar 1858. Thorn 1883. 4.
8832. Curtze, M. Leopold Prow. Eine Gedächtnißrede gehalten am 10. October 1887. Thorn 1887. 8.
8833. Semrau, A. Die Grabdenkmäler der Marienkirche zu Thorn. Thorn 1892. 4.
8834. Führer durch die alten Baudenkmäler der Stadt Thorn. Thorn 1894. 8.
8835. Engel, B. Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Rathsarchives mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. Erster Theil. Thorn 1894. 4.

Vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

8511. Urkundenbuch von Niederösterreich.
I. Das Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. 2. Band (Bogen 1—6). Wien 1894. 8.

II. Privat-Geschenke.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. Frhr. v. Dachenhausen zu München.

5591. Genalogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser 1894. 19. Jahrgang. Brünn 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. Engelhard in Lingen.

—. Gelatine-Negative der Aufnahmen von Raphon'schen Altären. — Ansichten Nr. 43a. —

Von Herrn Handelmann in Oldesloe.

8840. Handelmann. Der limes Saxoniae in den Kreisen Stormarn und Herzogthum Lauenburg. Oldesloe 1889. 8.

Vom Dr. H. Meyer, Hier.

8823. Meyer, H. Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege. Celle 1893. 8.

Vom Fahnenfabrikant Franz Reinecke, Hier.

245a. Photographie des Dr. Hermann Grote, Stifter des Historischen Vereins für Niedersachsen. † 1895.

Von E. Frhr. von Uslar-Gleichen, Hier.

8839. Gefecht der combinirten hannoverschen Brigade bei Ulderup in Schleswig am 6. April 1849. Hannover 1895. 4.

Von Dr. Otto Volger, gt. Senckenberg, zu Warte Sonnenblick.

8798. Volger, O. Sancta Lucia, der 13. November in Hannover. Ein Lichtblick auf vorgeschichtliche Zeit. Hannover 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. 1895 nebst Nachtrag dazu. Hannover 1895. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 20. Band. Hannover 1894. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 16. Jahrgang 1893. Berlin 1895. 8.

7876. Keller, L. Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 1609—1623. III. Theil. Leipzig 1895. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 11. Band. Freiburg i. B. 1894. 8.

7549. Hessisches Urkundenbuch. 2. Abtheilung.
Reimer, H. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 3. Band. Leipzig 1894. 8.

8596. Sybel, H. v. Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. 6. und 7. Band. München und Leipzig 1894. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 73. und 74. Band. München und Leipzig 1894/95. 8.

8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 2. Band. Hannover und Leipzig 1895. 8.

7534. Treitschke, H. v. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Theil bis zum Jahre 1848. Leipzig 1894. 8.

8837. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover 1895. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1894.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	1462 ℳ	55 ₰	
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „	
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „	
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1489 „	50 „	
„ 5.	Ertrag der Publikationen	705 „	50 „	
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	500 „	— „	
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „	
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	540 „	— „	
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	273 „	— „	
	Summa aller Einnahmen	4970 ℳ	55 ₰.	

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ — ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „ — „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		— „ — „
„ 4.	Büreaukosten:		
	a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰	
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	3 „ 40 „	
	e. Benutzung des Vortragssaales	20 „ — „	
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	247 „ 96 „	
			953 „ 36 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		— „ — „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:		
	Bücher und Dokumente	206 „ 70 „	
			206 „ 70 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		2596 „ 69 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		71 „ 05 „
	Summa aller Ausgaben		3827 ℳ 80 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4970 ℳ 55 ₰
Die Ausgabe dagegen	3827 „ 80 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1142 ℳ 75 ₰

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1894.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	518 ℳ 01 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1894 vereinnahmt	900 „ — „
Zinsen-Einnahme	96 „ 43 „
Summa...	1514 ℳ 44 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2553 ℳ 28 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	923 ℳ 75 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	28 „ 43 „
Summa...	952 ℳ 18 ₰.

Bilance.

Einnahme	1514 ℳ 44 ₰
Ausgabe	952 „ 18 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	562 ℳ 26 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2581 ℳ 71 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	881 „ 71 „
	2581 ℳ 71 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Landesdirektor.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Röffing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schaper, Prof., Historienmaler.
16. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
17. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
2. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

---

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Ahlum bei Hildesheim.

1. Wieker, Pastor.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Berlin.

4. Königliche Bibliothek.
5. Bloch, Iwan, cand. med.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Hehl, Professor.
9. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
10. Kuhlmann, General-Lieutnant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion.

*11. Landsberg, Forstassessor.

12. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
13. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

14. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

15. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

16. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

17. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
18. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
19. Magistrat, löblicher.
20. Museum, Herzogliches.
21. Rhamm, Landsyndikus.
22. Sattler, R., Buchhändler.

Breslau.

23. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

24. Meyer, Redakteur.
25. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

26. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

27. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bibliothek der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
34. Hostmann, G., Fabrikant.
35. Kreusler, Pastor.
36. Noeldeke, Ober-Appellationsrath a. D.
37. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
38. v. Reden, Landschaftsdirektor.
39. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Charlottenburg.

40. Heiligenstadt, C., Dr. phil.

Chemnitz i. S.

41. v. Dassel, Hauptmann und Comp.=Chef.

Colmar im Elsaß.

42. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv=Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

43. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

44. Deicke, Superintendent.
45. Rabius, Oekon.=Commissionsrath.
46. Windel, Senator.

Diepholz.

47. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
48. Stölting, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

49. Hilsenberg, Kgl. Forstmeister.

Döhren bei Hannover.

50. Baustaedt, Pastor.
51. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

*52. v. Uslar=Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant.

Echte.

53. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

54. Jürgens, Stadtbaumeister.
*55. v. Limburg, Hauptmann und Comp.=Chef.

Eisenach.

56. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

57. v. Schack, Rittmeister a. D.

Erfurt.

58. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Fallersleben.

59. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

60. Wickenburg, Graf.

Flensburg.

61. Müller, Alb., Dr., Gymnasial=Direktor.

Frankfurt a. O.

*62. Transfeldt, Lieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

63. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

64. Graf von Bocholtz=Asseburg.

Goslar.

65. Voth, Dr., Gymnasial=Direktor.

Göttingen.

66. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
67. v. Bobers, Fräulein.
68. Kayser, Superintendent.
69. Priesack, J., Dr. phil.
70. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
71. Woltmann, Legge=Inspektor.
72. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

73. v. Helmolt, Pastor.

Groß=Ilde bei Bodenburg.

*74. Ehlerding, Pastor.

Groß=Munzel bei Wunstorf.

75. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

76. Alpers, Lehrer.
77. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.
*78. Stade, Fräulein.

Hameln.

79. Brecht, Buchhändler.
80. Dörries, Dr., Gymnasial=Direktor.

81. Forcke, Dr., Oberlehrer.
82. Görges, Oberlehrer.
83. Hübener, Regierungsrath.
84. Leseverein, historischer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

85. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

86. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

87. Ahrens, Inspektor.
88. v. Alten, Baron Karl.
89. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
90. Asche, Albert, Lehrer.
91. Bartels, Dr., Oberlehrer.
92. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
93. v. Berger, Consistorialrath.
94. Blumenbach, Oberst a. D.
95. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
96. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
97. Börgemann, Architekt.
98. v. Brandis, Hauptmann a. D.
99. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath a. D.
100. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
101. Busch, Rendant.
102. v. Campe, Dr. med.
103. Comperl, Bibliothekssekretär.
104. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
105. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
106. Doebner, Dr., Staatsarchivar u. Archivrath.
107. Domino, Ad., Kaufmann.
108. Dommes, Dr. jur.
109. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
110. Ebert, Regierungsrath.
111. Eggers, General-Major z. D.
112. Elwert, Rentier.
113. Ey, Buchhändler.
114. Fastenau, Präsident.
115. Franke, C. Fabrikant.
116. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
117. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
118. Friedrichs, Postdirektor a. D.
119. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
*120. Gaeßner, Professor.
121. Georg, Buchhändler.
122. Goedel, Buchhändler.
123. Göhmann, Buchdrucker.
124. Groß, Professor.
125. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
126. de Haën, Dr., Commerzrath.
127. Hagen, Baurath.
128. Hanstein, Wilhelm.
129. Hantelmann, Architekt.
130. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
131. v. Hattorf, Major a. D.
132. Haupt, Dr., Professor.
133. Havemann, Major.
134. Heine, Paul, Kaufmann.
135. Heinzelmann, Buchhändler.
*136. Heye, Gymnasiallehrer.
137. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
138. Hilmer, Dr., Pastor.
139. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
140. Höpfner, Pastor.
141. Hoogeweg, Dr. Archivar.
142. Hornemann, Professor.
143. v. Hugo, Hauptmann a. D.
144. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
145. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
146. Jänecke, Max, Dr. phil.
147. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
148. Kamlah, Dr. phil.
149. Kamp, Major a. D.
*150. Kayserling, Dr.
151. Kindermann, Decorationsmaler.
152. Klindworth, Commerzrath.
153. Kniep, Buchhändler.
154. v. Knigge, Freiherr Wilh.
155. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
156. Köcher, Dr., Professor.
157. Köllner, Amtsgerichtsrath.
158. König, Dr., Schatzrath a. D.
159. Krusch, Dr., Archivar.
160. Kugelmann, Dr. med.
161. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.

162. Lameyer, Hofjuwelier.
163. Laves, Historienmaler.
164. Liebsch, Ferd., Maler.
165. Lindemann, Notar.
166. List, Dr., General-Agent.
167. Lüders, Justizrath.
168. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
169. Mackensen, Professor.
170. Merx, Dr., Archiv-Assistent.
171. Meyer, Emil L., Banquier.
172. Mohrmann, Dr., Professor.
173. Müller, Landesdirektor.
174. Müller, Dr., Medicinalrath.
175. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.
176. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
177. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
178. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
179. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
180. Osann, Civil-Ingenieur.
181. Panne, Herm., Kaufmann.
182. Pertz, Dr., Oberlehrer.
183. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
184. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
185. v. Reden, Oberjägermeister.
186. Redepenning, Dr., Professor.
187. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
188. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
189. Renner, Kreis-Schulinspektor.
190. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
191. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
192. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
193. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
194. v. Sandrart, General, Exc.
195. Schäfer, Professor.
196. Schaer, Dr., Oberlehrer.
197. Schaper, Prof., Historienmaler.
198. v. Schele, Frhr., Major.
199. v. Schimmelmann, Landrath.
200. Schlette, Stadtbibliothekar.
201. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
202. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
203. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
204. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.
205. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
206. Schultz, O., Weinhändler.
207. Schulze, Th., Buchhändler.
208. Seume, Dr. Oberlehrer.
209. Siegel, Amtsgerichtsrath.
210. Stadt-Archiv.
211. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.
*212. v. Steinwehr, Oberst und Brigadier der 10. Gend.-Brigade.
213. Stromeyer, Berg-Commiss.
214. Struckmann, Dr., Amtsrath.
215. Tewes, Archäolog.
216. v. Thielen, Herbert.
217. Tramm, Stadtdirektor.
218. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
219. Ulrich, Oskar, Lehrer.
220. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
221. Visscher von Gaasbeck, Archit.
222. v. Voigt, Hauptmann a. D.
223. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
224. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
225. Waitz, Pastor.
226. Wallbrecht, Baurath.
227. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
228. Wecken, Pastor.
229. Weise, Dr., Oberlehrer.
230. Westernacher, Rentier.
*231. Wundram, Heinr. Buchbindermeister.

* Mitgl. des Vereins für Gesch. der Stadt Hannover.

232. Becker, Gastwirth.
233. Bojunga, Justizrath.
234. Bojunga, Rechtsanwalt.
235. Erdmann, Dr.
236. Gooß, Actuar.
237. Hovedissen, Dr.
238. v. Issendorf, Rechtsanwalt.
239. Mertens, Dr., Senator.
240. Pech, Franz, Antiquar.
241. Ratjens, Landgerichtsdirektor.
242. Schlöbcke, Johann.
243. Wüstefeld, Dr., Oberstabsarzt a. D.

Haustedt bei Winsen a. d. L.

244. Wecken, Pastor.

Harburg a. E.

245. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Syke.

*246. Eggers, A., cand. hist.

Herzberg a. Harz.

247. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

*248. Bertram, Dr., Domcapitular.
249. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
250. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
251. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
252. Niemeyer, Dr., Landrichter.
253. Ohnesorge, Pastor.
254. Stadt-Bibliothek.

Holzminden a. d. Weser.

255. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

256. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

257. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
258. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

259. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

260. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

261. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

262. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.

263. v. Alten.

Kirchhorst.

264. Uhlhorn, W., Pastor.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

265. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

266. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.

267. Bartels, Dr., Realschuldirektor.

Leipzig.

268. Helmolt, Hans F., Dr. phil.
269. v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath.

Lingen.

270. Herrmann, Dr., Gymnasialdirektor.

Lintorf.

271. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

272. v. Mandelsloh, Major u. Bat.-Commandant.

Loccum.

273. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

274. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lüneburg.

275. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

276. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

277. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.

278. v. Reden, Reg.-Rath.

Marburg.

279. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.
280. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.

281. Hartmann, H., Burgverwalt.

Markoldendorf.

*282. Cohrs, Ferd., Pastor.

Minden a. d. Weser.

283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.

284. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.

285. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.
*286. Verlage, Oscar, Chef der Verlagshandlung Ackermann.

Münster i. W.

287. Kohlmann, Dr., Staatsarchivar.

Nette bei Bockenem.

288. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.

289. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.

290. Rieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.

291. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.

292. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.

293. Engel, Stadtsyndicus.
294. Falkenhagen, Amtsrath.
295. Kücheldorf, Landrath.
296. Röhrs, L. C., Redakteur.
297. Stein, Kaufmann.
298. Bennigerholz, Rektor a. D.
299. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.

300. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

301. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
302. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

303. Grahn, Wegbau-Inspektor.
304. v. Hugo, Landrichter.

Peine.

305. Heine, Lehrer.

Potsdam.

306. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.

307. v. d. Decken.

Rathenow.

308. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.

309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.

310. v. d. Decken, Graf.

Rinteln.

*311. Rumann, Rechtsanwalt.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

312. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Rutenstein bei Stade.

313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.

314. v. Grone, Generallieut. v. d. Armee.

Salzburg.

315. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.

316. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.

317. Loning, Pastor.

Schleswig.

318. Keetz, W., Postassistent.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

319. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

320. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

321. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

322. Kroner, Dr., Direktor.
323. v. Soden, Frhr., Major.

Thale am Harz.

324. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

325. Gudewill, A. W.

Trier.

326. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

327. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

328. Engel, Harry, Pastor.

Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.

329. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

330. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

331. Rottmann, Apotheker.
332. von Alten, Baron.

Wernigerode a. Harz.

333. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

334. von Langwerth-Simmern Freiherr.

Wien.

335. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

336. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

337. Bibliothek, Herzogliche.
338. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
*339. Schultz, P., Dr. phil.
340. Zimmermann, Dr., Archivar.

Nachtrag zur Vereinsgruppe für Geschichte der Stadt Hannover.

*341. Schuster, Geh. Baurath.
*342. Gerbers, Pastor.
*343. Meyer, Karl, Dr.
*344. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.
*345. Sievers, Rentmeister a. D.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. zu Berlin. St.
18. *Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
49. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
50. Akademischer Leseverein zu Gratz.
51. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
52. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
53. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
54. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
55. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
56. Handelskammer zu Hannover.
57. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
58. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
59. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
60. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
61. *Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
62. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
63. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
64. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
65. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
66. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
67. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
68. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

69. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
70. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
71. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
72. Historisches Archiv der Stadt Köln.
73. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
74. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
75. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
76. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
77. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
78. Krainischer Musealverein zu Laibach.
79. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
80. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
81. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
82. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
83 Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
84. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
85. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
86. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
87. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
88. Society of Antiquaries zu London.
89. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
90. Museumsverein zu Lüneburg. St.
91. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
92. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
93. *Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
94. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
95. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
96. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
97. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
98. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
99. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
100. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
101. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
102. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie &c. zu Mitau (Kurland).
103. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.

104. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
105. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
106. Akademische Lesehalle zu München.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
108. Société archéologique zu Namur.
109. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
110. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
111. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
112. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
113. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
114. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
115. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
116. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
117. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
118. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
119. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
120. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
121. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
122. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
123. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
124. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
125. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
126. Reale academia dei Lincei zu Rom.
127. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
128. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
129. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
130. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
131. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
132. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
133. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
134. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
135. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
136. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
137. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
138. Nordiska Museet zu Stockholm.

139. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
140. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
141. *Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
142. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
143. Canadian Institute zu Toronto.
144. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
145. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
146. *Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
147. Historische Genootschap zu Utrecht.
148. Smithsonian Institution zu Washington. St.
149. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
150. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
151. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
152. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
153. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
154. Alterthumsverein zu Worms.
155. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
156. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
157. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
158. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M, à Heft — M 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841............ à Jahrg. 1 M 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844............ à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849............ à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1894.
   1850—1858............ à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893 und 1894 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852............................ 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863........................ 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867........................ 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872........................ 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „

7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. . . . . 1 „ 50 „

8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. . . . . — „ 50 „

9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. . . . . 1 „ 50 „

10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. . . . . 1 „ — „

11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „

12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. . . . — „ 50 „

13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. . . . . 1 „ 20 „

14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) . . . . — „ 75 „

15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft . . . . 2 „ 50 „

16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. . . . . . . 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. . . . . 1 „ 20 „

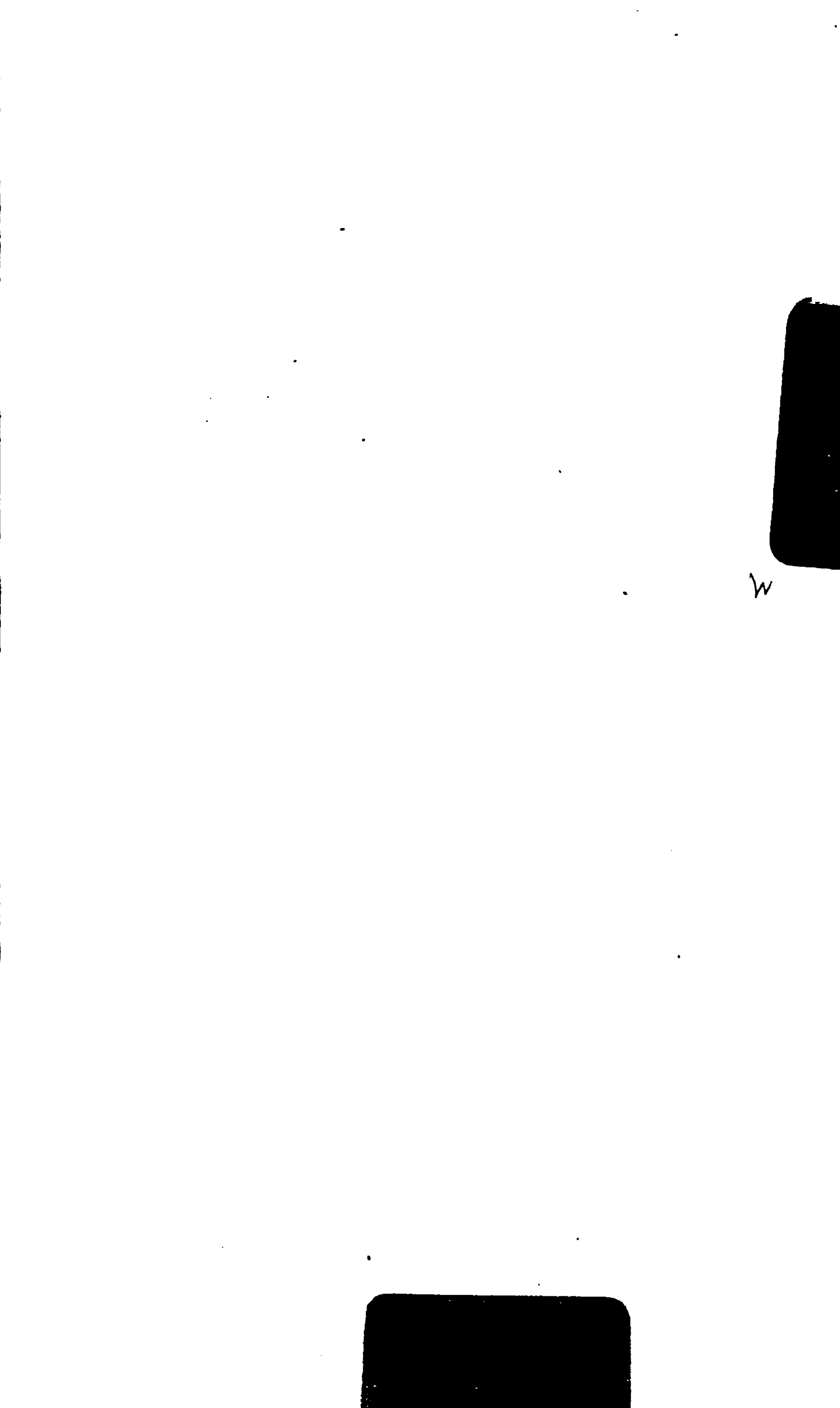
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. . . . . 1 „ — „

18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. . . . . 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)

19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. . . . . 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. . . . . 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 . . . . 12 „ — „


W


3 2044 098 659 873